





Zeitschrift
für die gesamte Staatswissenschaft.

Siebzigster Jahrgang.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister a. D. Dr **F. ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr **A. WAGNER**, Exz., in Berlin, Dr Freiherr **v. WEICHS**, Ministerialrat am k. k. Handelsministerium in Wien

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Siebzigster Jahrgang 1914.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1914.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhalt des siebzigsten Bandes.

Jahrgang 1914.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.



I. ABHANDLUNGEN.

DIE WELTWIRTSCHAFT ALS WIRTSCHAFTSSTUFE.

EIN BEITRAG ZUM WESEN DER WIRTSCHAFTSSTUFEN.

Von

WALDEMAR MITSCHERLICH-Posen.

Die weltwirtschaftlichen Beziehungen haben nach *Harms* einen solchen Umfang angenommen, daß sie einer gesonderten wissenschaftlichen Betrachtung bedürfen. *Harms* gibt und will in seinem Werke »Volkswirtschaft und Weltwirtschaft« keine Weltwirtschaftslehre geben, sondern nur eine Rechtfertigung für eine Weltwirtschaftslehre [1]).

Harms beginnt sein Werk mit einer literaturgeschichtlichen Uebersicht, geht dann dazu über, »Einzelwirtschaft«, »Volkswirtschaft« und »Weltwirtschaft« voneinander abzugrenzen, schildert des weiteren die Weltverkehrswirtschaft und spricht schließlich bei dem Versuch eines Neuaufbaues der Sozialökonomik über die Weltwirtschaftslehre.

Die literaturgeschichtliche Uebersicht befaßt sich mit dem Vorkommen des Begriffs Weltwirtschaft in der nationalökonomischen Literatur von den Klassikern bis zur jüngsten Zeit. Es wird gezeigt, wie verschiedenartig die Vorstellung der einzelnen Autoren von diesem Begriffe ist.

Nach *Harms'* Ansicht trifft man den Begriff der Weltwirtschaft in zwei Deutungen an, einmal als Universalwirtschaft, so bei den Klassikern — dann als eine Wirtschaft, die sich über die Volks-

1) *Bernhard Harms*, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Ein Versuch zur Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Probleme der Weltwirtschaft VI. Gustav Fischer, Jena 1912.

wirtschaften erhebt, so bei einigen deutschen Nationalökonomen. Die Auffassung mutet etwas einseitig an, der Verfasser hat selbst das Gefühl, daß seine Ausführungen nicht hinlänglich genug gestützt sind und verspricht uns eine ausführliche ergänzende Arbeit. Man wird daher gut tun, diese erst abzuwarten, bevor man zu diesen Ausführungen Stellung nimmt.

In seiner Literaturübersicht beschäftigt sich *H.* auch mit den Wirtschaftsstufen, insoweit sie für seine Abhandlung in Betracht kommen. Ihn interessieren dabei zwei Momente: erstens fragt er sich, bei welchen Wirtschaftsstufen der Begriff Weltwirtschaft vorkommt und welchen Inhalt jeweils der Begriff birgt, zweitens beschäftigt er sich damit, inwieweit die Wirtschaftsstufen der einzelnen Autoren, die von ihm herangezogen werden, voneinander abhängen. Nicht findet statt eine eingehende Kritik der einzelnen Aufstellungen über ihre Zulässigkeit oder Brauchbarkeit, ihre Zweckmäßigkeit. Nur wenig wird auf das Wesen der Wirtschaftsstufen überhaupt eingegangen. *H.* begnügt sich mit einigen kritischen Bemerkungen. Bei der ablehnenden Haltung, die *H.* den Wirtschaftsstufen gegenüber einnimmt, wäre hier wohl ein näheres Eingehen, eine ausführlichere Auseinandersetzung am Platze gewesen [1]).

In dem folgenden zweiten Abschnitt, der den Titel »Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft« trägt, gibt uns der Verfasser eine Umschreibung jener drei Begriffe. Wir erfahren, was er unter Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft verstanden wissen will. Ich sehe hier davon ab, mich mit den *H.*schen Begriffsbildungen des näheren auseinander zu setzen. Zu einer allgemein anerkannten Definition dieser Begriffe wird man meines Erachtens niemals gelangen. Ihr Inhalt ist viel zu umfassend, als daß man für alle Zeiten sich darüber zu einigen vermöchte, welche Merkmale in den Vordergrund gestellt werden müssen und welche als bestimmend anzusehen sind. Darüber werden die verschiedenen Zeiten mit ihren jeweiligen Welt- und Wirtschaftsanschauungen sehr verschieden denken.

Aber davon abgesehen scheint mir *H.*s Begriff der Volkswirtschaft nicht in allem glücklich gefaßt. *H.* definiert: »Volkswirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch Verkehrsfreiheit und die technischen Verkehrsverhältnisse ermöglichten, sowie

1) Dieser Teil des Werkes von *Harms* wird von mir in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. XII. besprochen.

durch einheitliche Rechtssatzung geregelten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes« (S. 100).

Einwandfreier wäre es, wenn *H.* sagte: »staatlich verbundener Menschen«; oder was noch vorzuziehen wäre, »einer staatlich verbundenen Gemeinschaft«. Das hätte den Vorzug, daß man den recht unklaren Begriff »Volk« aus der Definition entfernte [1]), dafür aber auf den soziologischen Charakter der Volkswirtschaft durch das Wort »Gemeinschaft« deutlich hinwiese.

Damit wären noch nicht alle Bedenken gegen die *H.*sche Definition der Volkswirtschaft zerstreut. Denn für das Deutsche Reich vor 1900 suchen wir vergeblich nach dem Merkmal einer »einheitlichen« Rechtssatzung; die Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen sie noch heute nicht. Ist deshalb das Deutschland jener Tage, sind die Vereinigten Staaten nicht als eine Volkswirtschaft anzusprechen?

Die *H.*sche Definition der Volkswirtschaft ist also nicht gegen jede Kritik gefeit. Dieses Los teilen aber mit ihr alle bis heute vorliegenden Definitionen der Volkswirtschaft. Das liegt oft nicht so sehr an der Unzulänglichkeit der Definitionen, als vielmehr an der Unmöglichkeit, für dieses Gebilde — Volkswirtschaft — eine völlig einwandfreie Definition zu schaffen. Das hat seinen Grund in folgendem. Die Wirklichkeit kennt keine Volkswirtschaft im strengen Sinne des Wortes. In ihrer Reinheit ist sie ein konstruktives Gebilde. Ein solches konstruktives Gebilde kann sich nicht voll mit der Wirklichkeit decken. Es hapert hier und dort, man mag noch so viele begriffliche Umschreibungen vornehmen. Die Volkswirtschaft in ihrer Reinheit existiert nirgends anderswo als im Kopf des Menschen. Die Kunst besteht also darin, dieses Kopfgebilde möglichst wenig von dem zu entfernen, was in der Wirklichkeit vorliegt. Wem das am besten gelingt, dem hat man die Palme des Sieges zu überreichen.

Was für ein hauptsächlich bestimmendes Merkmal liegt den Begriffen »Volkswirtschaft« und »Weltwirtschaft« zugrunde? Man

1) Es geht wohl kaum an, daß man ganz allgemein die zu einem Staatswesen verbundenen Menschen gleich Volk setzt, wie das von *Harms* geschieht (vgl. auch S. 106 unten). Das deutsche Volk erstreckt sich weit über das Deutsche Reich, und was von dem deutschen Volk gilt, das hat noch für manch ein anderes Volk Gültigkeit.

gelangt zu einer Antwort, wenn man das Wirtschaften der Menschen im Hinblick auf ökonomisches, loseres oder engeres Zusammenwirken auf einer kleineren oder größeren Fläche beobachtet. Ich möchte eigentlich lieber sagen: Ausschlaggebend ist der Umstand, daß man seine Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftsgemeinschaft lenkt auf die »Masse der Menschen«, die zu einer solchen verbunden sind und auf die »Größe des Raumes«, auf die sich ihr Wirtschaften erstreckt. Berücksichtigt man dies, so zeigt sich sogleich, daß, je größer die Masse ökonomisch irgendwie verknüpfter Menschen wird, die Aufgaben, die es zu bewältigen gibt, andere, größere, schwierigere, kompliziertere werden. Bildet das Haus oder die Großfamilie eine solche Gemeinschaft, so sprechen wir von Haus- oder Familienwirtschaft, wächst die ökonomische Gemeinschaft sich zu einer städtischen oder staatlichen aus, so nennt man sie Stadt- oder Volkswirtschaft. Es bauen sich also in allerletzter Linie Begriffe wie Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft und selbstverständlich auch »Weltwirtschaft« auf den Umstand auf, daß man ein soziologisches Merkmal in den Vordergrund der Betrachtung schiebt. Es bildet das logische Band, das eine Wirtschaftsstufe mit der andern verbindet.

Die Einsicht, daß mit dem Wachsen der ökonomischen Gemeinschaft eine Veränderung des Charakters des ökonomischen Lebens vor sich geht, ist eine bleibende, durch nichts zu erschütternde Erkenntnis, sie ist unabhängig von Zeitströmungen und Tageserscheinungen. Aber Einteilungen, Aufstellung von Wirtschaftsstufen, wie Haus-, Dorf-, Stadt-, Territorial-, Volks- und Weltwirtschaft, das sind Dinge, die der Mensch in die Entwicklung hineingetragen hat, solche Abgrenzungen sind immer zum Teil Willkürlichkeiten, tun dem Verlauf des Geschehens je nach ihrer Formulierung mehr oder minder Gewalt an.

Eine Notwendigkeit besteht selbstredend nicht, das soziologische Merkmal als charaktergebend für die ökonomische Entwicklung oder das ökonomische Leben anzuerkennen. Sieht man von dem soziologischen Merkmal ab, ist einem z. B. die Art der Produktion (so *List*) oder die Art des Verkehrs (so *Hildebrand*) das Charakteristische, das Bestimmende im Wirtschaftsleben, ordnet man diesen letzteren alles andere ein und unter, so fallen die Einteilungen Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft und selbstverständlich auch »Weltwirtschaft« in ein Nichts zusammen.

Ob man nun das eine oder andere Merkmal bei Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, bei der Charakterisierung des ökonomischen Lebens in den Vordergrund stellt oder nicht, ist zum guten Teil eine Frage wissenschaftlicher Zweckmäßigkeit und wissenschaftlichen Bedürfnisses, hängt aber auch sehr stark von der Geistesrichtung einer Zeit und von ihren Interessen ab. Ich stehe daher nicht davon ab, zu behaupten, daß kommende Zeiten ganz andere Einteilungen bevorzugen und dementsprechend andere Lösungen geben werden als die Jetztzeit. Deshalb hat es etwas durchaus Bedenkliches, wenn man das gesamte Lehrgebäude der Wirtschaftswissenschaft auf solche Einteilungen, wie Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, aufbauen will. Bis jetzt hat man hiervon noch Abstand genommen, wenn auch der Ausdruck »Volkswirtschaftslehre« dem zu widersprechen scheint. Unter Volkswirtschaftslehre versteht man vorläufig keineswegs das, was *Harms* darunter verstanden wissen will, sondern sie ist bis auf den heutigen Tag eine Lehre, die das gesamte ökonomische Leben der Menschen umfaßt. Das *H.*sche System der Sozialwirtschaftslehre bedeutet einen Bruch mit dieser Tradition. — — —

Entschließt man sich dazu, das soziologische Merkmal als das Charaktergebende anzuerkennen, so bringt das nach dem Vorhergesagten die Anerkennung der Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe mit sich. Denn die Weltwirtschaft war nicht vom Anbeginn der Welt da. Man wird deshalb nach Wirtschaftsgemeinschaften suchen, die vor ihr waren, die jeweils weniger umfassend und in ihrem Aufbau und den zu bewältigenden Aufgaben jeweils einfacher waren. Diese Wirtschaftsstufen bilden für die Weltwirtschaft die Vorstufen. Schließen wir uns der *Bücher*schen Einteilung an, so hätten wir, von der Weltwirtschaft zurückgehend, die Volks-, Stadt- und Hauswirtschaft als solche Vorstufen anzusprechen. Wohlverstanden man kann auch andere Einteilungen vornehmen, aber wie beschaffen diese Einteilungen, wenn sie sich auf obig angegebenen soziologischen Merkmalen gründen, auch sein mögen, stets treten sie uns als Vorstufen der Weltwirtschaft gegenüber. Die Hauswirtschaft stellt sich also als Vorbedingung für die Stadtwirtschaft, die Stadtwirtschaft als eine solche für die Volkswirtschaft und die Volkswirtschaft als Vorbedingung für die Weltwirtschaft dar.

Harms wendet sich entschieden gegen eine solche Auffassung. Er sagt: »Der hier eingeschlagene Weg verzichtet von vorn-

herein darauf, mittels der Methoden unserer Wirtschaftsstufen-Theoretiker an das Ziel zu kommen. Und zwar deshalb, weil die Beobachtung dessen, was ist, mit absoluter Bestimmtheit zeigt, daß von einer Evolution der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft in dem Sinne, wie aus der Stadtwirtschaft nach mancherlei Uebergangsstadien die Volkswirtschaft geworden ist, gar keine Rede sein kann. Dieser Historismus mit seiner angeblichen entwicklungsgeschichtlichen Logik — die aber, wie im ersten Abschnitt gezeigt, gar nicht vorhanden ist [1]) — kann zu einer befriedigenden Lösung des Problems nicht führen. Man muß sich vielmehr mit der Tatsache abfinden, daß die Volkswirtschaft gewissermaßen das Endergebnis einer verkehrsgesellschaftlichen Entwicklung ist und demgemäß einen Beharrungszustand darstellt. Die Volkswirtschaft ist an den Staat gebunden, der für ihre Lebensäußerungen von entscheidender Bedeutung ist. Eine »Fortentwicklung« der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft würde zur Voraussetzung haben, daß entweder der Staat (d. h. alle Staaten) auf jede Beeinflussung der Einzelwirtschaften durch wirtschafts-, verkehrs- und sozialpolitische Maßnahmen verzichtete (im Sinne der absoluten Freihändler vergangener Tage) oder aber aus der Vielheit der Staaten ein Weltstaat würde, der dann freilich nichts anderes als eine »Volkswirtschaft umschlösse, da es dann ja auch nur ein Volk (in dem oben erörterten Sinn) gäbe. Nach beiderlei Richtung sind indessen heute nicht die geringsten Entwicklungstendenzen zu verspüren. Wir sehen im Gegenteil, daß die Staaten, wie kaum in einer früheren Zeit, auf die Wahrung ihrer Integrität und nationalen Machtentfaltung bedacht sind. Und auch die Beziehungen zwischen Staat und nationalem Wirtschaftsleben haben, wie bereits dargelegt, eine vormals kaum gekannte Intensität erreicht« (S. 106/107).

Ich halte die Position der Wirtschaftsstufen-Theoretiker — wie schon aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich ist — nicht für so aussichtslos und möchte nachstehendes *H.* entgegenstellen.

Nach *H.* muß man »sich vielmehr mit der Tatsache abfinden, daß die Volkswirtschaft gewissermaßen das Endergebnis einer verkehrswirtschaftlichen Entwicklung« ist. Mit dieser Annahme befindet sich *Harms* in keinem Gegensatz zu den Wirtschaftsstufen-

1) Nach der Widerlegung habe ich im ersten Abschnitt vergeblich gesucht (vgl. meine Besprechung dieses Abschnittes in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. XII).

Theoretikern. Sie werden obigem Satz vorbehaltlos zustimmen können, aber sogleich auf die Vergangenheit verweisen, die uns ähnliche Entwicklungen vorgeführt hat. Was *Harms* von der Volkswirtschaft aussagt, das wird man auch für Haus- und Stadtwirtschaft behaupten dürfen; auch sie bedeuten »gewissermaßen das Endergebnis einer verkehrswirtschaftlichen Entwicklung«. Denn jede Wirtschaftsstufe ist im Prinzip etwas in sich Abgeschlossenes und fühlt sich auch als ein solches. Jede neu entstehende Wirtschaftsstufe bedeutet aber keineswegs eine Evolution aus der vorhergehenden in dem Sinne, wie *Harms* sie bei den Wirtschaftsstufen-Theoretikern vertreten zu finden glaubt, eine Evolution, die als ein einfacher Ausbau, ein einfaches Auswachsen der vorhandenen Wirtschaftsstufe zutage tritt, sondern wir haben es zu einem weit größeren Teil mit dem Entstehen eines wirklich Neuen zu tun, das eine nicht geringe Ueberwindung des Alten voraussetzt. Nur so ist es zu erklären, daß der größte Teil der stadtwirtschaftlichen Erscheinungen des ökonomischen Lebens sich dem Neuentstehenden feindlich gegenüberstellt, es mit aller Energie, mit allen nur zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft. Welche Anstrengungen werden nicht von der heutigen Volkswirtschaft gemacht, um ihre Existenz gegen die aufkommende Weltwirtschaft zu wahren. All die Verteidigungsmaßregeln verbergen sich hinter dem wohlbekannten Schlagwort »Schutz der nationalen Arbeit«. Nicht geringer sind die Anstrengungen gewesen, die einst die Stadtwirtschaft machte, um sich der aufkommenden Volkswirtschaft zu erwehren [vgl. meinen »Fortschritt« [1])].

Mit einer Entwicklung haben wir es insofern zu tun, als die neuen — die volkswirtschaftlichen Aufgaben — überhaupt erst entstehen konnten, nachdem die Menschen die Stufe der Stadtwirtschaft durchlaufen hatten. Die Bewältigung solcher (volkswirtschaftlichen) Aufgaben und die Art, wie sie bewältigt wurden, war nur möglich, nachdem man die Hauptaufgaben, die ein stadtwirtschaftliches Gemeinschaftsleben stellte, gelöst hatte. Die Lösung dieser stadtwirtschaftlichen ökonomischen und sozialen Probleme war aber Vorbedingung für den Aufbau einer Volkswirtschaft. Der Vorgang der Entstehung z. B. der Volkswirtschaft — darauf wäre noch notwendigerweise hinzuweisen — war keines-

1) Dieses Buch ist *Harms* entgangen. Er hätte vielleicht in ihm das eine oder andere gefunden, das den Gedankengang seines Buches um ein geringes be-einflußt hätte.

wegs derart, daß einzelne Stadtwirtschaften sich allmählich zu Volkswirtschaften ausgewachsen haben, sondern die Volkswirtschaft ist dadurch entstanden, daß eine große Anzahl von Stadtwirtschaften miteinander in ökonomische Beziehungen und Wechselwirkungen traten (vgl. meinen »Fortschritt«), also gerade so wie heutigentags die Weltwirtschaft aus solchen ökonomischen Beziehungen und Wechselwirkungen der Volkswirtschaften entsteht. In sich fühlte sich dies neu aufkommende ökonomische und soziale Gebilde nicht stark genug zu einem Sonderleben; es lehnte sich, um zur vollen Ausbildung und Reife gelangen zu können, an ein stärkeres Gebilde an: an den Staat. Durch den Staat fand dies neue ökonomische und soziale Gebilde seine Umgrenzung, seinen Halt.

Aus der Art der Entstehung der Volkswirtschaft tritt uns ganz klar entgegen, daß nicht nur die Volkswirtschaft, sondern auch die Stadtwirtschaft »gewissermaßen als Endergebnis einer verkehrswirtschaftlichen Entwicklung« anzusehen ist. Mit nicht allzuviel Mühe ließe sich das auch für die Hauswirtschaft nachweisen. Aus der Tatsache, »daß die Volkswirtschaft gewissermaßen das Endergebnis einer verkehrswirtschaftlichen Entwicklung« ist, läßt sich also nichts gegen die Auffassung der Entstehung der Weltwirtschaft aus Beziehungen und Wechselwirkungen der einzelnen Volkswirtschaften (ähnlich dem Vorgang der Entstehung der Volkswirtschaft aus Stadtwirtschaften), nichts gegen die Auffassung der Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe ableiten.

Man wird auch wegen der Art, wie die Auflösung der Stadtwirtschaft sich vollzogen hat und die Volkswirtschaft entstanden ist, Bedenken tragen, sich der Fortsetzung des weiter oben zitierten *Harms*schen Satzes anzuschließen, die lautet: »und demgemäß einen Beharrungszustand darstellt« (nämlich die Volkswirtschaft)[1]).

Dem Wirtschaftsstufen-Theoretiker wird es — von den Einwänden, die er zu machen hat, ganz abgesehen — zu gewagt erscheinen, die in der Zukunft liegenden Geschicke der Volkswirtschaft derart festzulegen. Selbstverständlich will *H.* den Ausdruck »Beharrungszustand« nicht so verstanden haben, als ob es innerhalb der Volkswirtschaft keine Entwicklung mehr geben werde. Einen derartigen Beharrungszustand gibt es nicht. Alles befindet

1) An anderer Stelle finden wir den gleichen Gedanken folgendermaßen ausgedrückt: »Im übrigen sind Staat und Volkswirtschaft nach menschlichem Ermessen ewige Werte« (S. 389).

sich in Fort- oder Rückbildung. *Harms* meint mit dem Beharrungszustand, daß die Volkswirtschaft (als Wirtschaftsstufe — er verzeihe mir dies Wort —) gemäß seiner Definition eine bleibende Erscheinung sein werde.

Gerade die Entwicklungsanfänge der Weltwirtschaft deuten in eindringlicher Weise darauf hin, daß ein solcher »Beharrungszustand« nicht besteht, sondern daß die Volkswirtschaft sich in einem Zustand ganz allmählicher Auflösung befindet, daß sie als bestimmender Faktor in manchen Gebieten des ökonomischen Lebens in ihrer Stellung bedroht wird, ja hier aus der alles beherrschenden Stellung schon heute verdrängt ist. Ich brauche dafür keine Beispiele zu geben. *H.* liefert sie selbst in dem so interessanten dritten Teil seines Werkes, der die Ueberschrift trägt: »Die Weltverkehrsgesellschaft«. Dort wird uns in eindringlichster Weise zum Bewußtsein gebracht, in welch großem Umfang die einzelnen Volkswirtschaften sich schon in Abhängigkeit von der Weltwirtschaft befinden. Diese Abhängigkeit nimmt naturgemäß mit weiterer Fortentwicklung der Weltwirtschaft immer mehr zu. Es bedarf daher keiner allzukühnen Phantasie, um vorauszusehen, daß die ökonomische Selbstherrlichkeit der einzelnen Volkswirtschaften nach und nach nur zu einer schönen Geste wird, von einer auch nur prinzipiellen Autonomie überhaupt nicht mehr gesprochen werden darf. Wird ein Teilgebiet nach dem andern dem bestimmenden Einfluß der Volkswirtschaft mehr und mehr entzogen, so geht auch ihre beherrschende Stellung auf das ökonomische Leben langsam zurück, um sie vielleicht mit der Zeit überhaupt zu verlieren. Bei einem solchen Verlauf wird man kaum sagen dürfen, die Volkswirtschaft befinde sich in einem Beharrungszustand (auch nicht im Sinne *H.*'). Man wird vielmehr, ohne dabei zu weit zu gehen, von einer Auflösung der Volkswirtschaft sprechen müssen.

Eine andere Frage ist die: Wird die Volkswirtschaft vollständig durch die Weltwirtschaft abgelöst werden?

Das halte ich für wenig wahrscheinlich. Gibt doch auch die Vergangenheit der übrigen Wirtschaftsstufen keinen Anhaltspunkt hierfür. Denn weder die Hauswirtschaft ist durch die Stadtwirtschaft vollständig verdrängt worden, noch die Stadtwirtschaft durch die Volkswirtschaft. Das gilt ganz besonders für die Zeiten, die mit der heutigen verglichen werden können, Zeiten, in denen eine neue Wirtschaftsstufe erst aufkommt, erst mit einer

vollständig ausgebauten zu rivalisieren anfängt. Die Rivalität zwischen Volks- und Weltwirtschaft wird voraussichtlich lange währen, da der Verdrängung der Volkswirtschaft durch die Weltwirtschaft, da dem Aufgehen in die Weltwirtschaft sich nicht nur ökonomische, sondern auch — vielleicht noch mehr als bei der Auflösung der Stadtwirtschaft — politische Widerstände entgegenstellen. Das erstmalige Zusammenfallen von Wirtschafts- und Staatsgemeinschaft in der Volkswirtschaft bedeutet für die weitere Entwicklung ein stark retartierendes Moment. Da der Staat auf der Stufe der Volkswirtschaft das Wirtschaftsleben mit Erfolg als politisches Kampfmittel benützt, weil er dieses Kampfmittels nicht verlustig gehen will, kämpft er mit allen Mitteln für die Erhaltung der Volkswirtschaft. Aus allgemein politischen, kulturellen und menschlichen Erwägungen heraus wäre freilich eine wieder stärkere Trennung des Staates vom Wirtschaftsleben sehr begrüßenswert. Damit würden die Gegensätze von Staat zu Staat bedeutend an Schärfe verlieren, und die Spannungen würden etwas nachlassen. — — —

Sieht man von der entstehenden Weltwirtschaft ganz ab, so stößt man auf Entwicklungstendenzen, die den von *Harms* angenommenen Beharrungszustand der Volkswirtschaft illusorisch machen. Ich habe da Strömungen im Auge, Strömungen, die schon lange Zeit energische Verfechter haben, und die darauf hinauslaufen, Wirtschaftsunionen entstehen zu lassen, Unionen, die nicht allein ein größeres Zollgebiet herstellen, sondern auch mehr oder minder alle wichtigen ökonomischen Fragen gemeinschaftlich regeln sollen. In solchen größeren Wirtschaftsgebieten müßte auch eine Verteilung der wirtschaftspolitischen Gewalten stattfinden, vielleicht ähnlich der im Deutschen Reiche zwischen Reich und Bundesstaaten. Mit dem Augenblick der Entstehung solcher größeren Wirtschaftsgebiete wäre es mit dem Beharrungszustand der Volkswirtschaft vorbei, gäbe es überhaupt keine Volkswirtschaft mehr nach der *H.*schen Definition. Die neue Wirtschaftsgemeinschaft hätte aufgehört, ein »staatlich verbundenes Volk« zu sein und besäße auch keine einheitliche Rechtssatzung. Auch unter Absehung von der *H.*schen Definition würde man sich kaum entschließen dürfen, diese neu entstehenden Wirtschaftsgemeinschaften mit dem Namen Volkswirtschaft zu bezeichnen.

Harms fährt dann in seinen Auseinandersetzungen fort: »Eine ‚Fortentwicklung‘ der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft

würde zur Voraussetzung haben, daß entweder der Staat (d. h. alle Staaten) auf jede Beeinflussung der Einzelwirtschaften durch wirtschafts-, verkehrs- und sozialpolitische Maßnahmen verzichtete (im Sinne der absoluten Freihändler vergangener Tage) oder aber aus der Vielheit der Staaten ein Weltstaat würde, der dann freilich nichts anderes als eine ‚Volkswirtschaft' umschlösse, da es dann ja auch nur ein Volk (in dem oben erörterten Sinne) gäbe« (S. 106).

Der Wirtschaftsstufen-Theoretiker wird sich schwer dem ersten Teil dieser Ausführungen anschließen können. Manches von dem oben Gesagten widerspricht schon der *H.*schen Aufstellung. Weiter! Der Staat würde keineswegs auf »jede« Beeinflussung des ökonomischen Lebens innerhalb seiner Machtsphären verzichten müssen, wie *Harms* meint, sondern seine Einflußsphäre würde nur eingeschränkt werden. Mit gutem Recht können wir hier wieder vergleichsweise auf Haus- und Stadtwirtschaft verweisen. Es hat mehrere Jahrhunderte gewährt, bis es dem Staat gelang, bestimmenden Einfluß auf die Stadtwirtschaft auszuüben, bis an Stelle der Stadtwirtschaft die Volkswirtschaft von immer maßgebenderem Einfluß wurde, bis die entscheidenden wirtschaftspolitischen Obliegenheiten von der Stadt auf den Staat übergegangen waren (vgl. meinen »Fortschritt«). Wenn *Harms* an einer anderen Stelle davon spricht, daß »die Volkswirtschaftspolitik in ganz anderem Umfange allumfassend ist als die Weltwirtschaftspolitik«, so wird damit doch nur die Gegenwart, der Zustand der »entstehenden« Weltwirtschaft berührt; nicht genügend aber wird die Tatsache berücksichtigt, daß der Umfang der weltwirtschaftlichen Beziehungen sich in einem enormen Wachstum befindet und damit auch die Aufgaben der Weltwirtschaftspolitik in stetigem raschen Zunehmen begriffen sind. Freilich der Quantität nach lassen sich die Aufgaben der Weltwirtschaft vorläufig kaum mit denen der Volkswirtschaft vergleichen. Aber auch der vorsichtigste Beobachter wird nicht in Frage stellen, daß der Einfluß der entstehenden Weltwirtschaft auf die einzelnen Volkswirtschaften, und zwar nicht in nebensächlichen, sondern in den allervitalsten Dingen von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller wird. Das läßt einen Schluß zu auf die Qualität der zunehmenden weltwirtschaftlichen Aufgaben. Hat denn vielleicht heute in dem Zustand der Ueberreife der Volkswirtschaft die Stadt trotz der Ueberwindung der Stadtwirt-

schaft auf »jede« Beeinflussung der Einzelwirtschaften durch wirtschafts-, verkehrs- und sozialpolitische Maßnahmen verzichtet? Wir alle kennen den großen Kreis ihrer Aufgaben, der gewiß nicht geringer, sondern im Gegenteil nicht unbedeutend umfangreicher geworden ist als zur Zeit der Stadtwirtschaft und noch Jahr für Jahr immer umfangreicher wird. Das Aufgehen der Stadtwirtschaft in die Volkswirtschaft hat also keineswegs eine Abnahme ihrer Aufgaben mit sich gebracht. Dasselbe wird einstmals bei immer vollkommenerem Ausbau der Weltwirtschaft für die Staaten gelten, und dennoch wird man von dem Wirtschaftsleben dieser Staaten ebensowenig als einer Volkswirtschaft — nach heutiger Definition — sprechen, wie man das Wirtschaftsleben heutiger Städte als stadtwirtschaftliches charakterisieren kann. Die Zahl der Aufgaben, die den Staaten in ökonomischer Hinsicht nach dem Ausbau der Weltwirtschaft zufallen werden, wird nicht geringer, wohl aber — verglichen mit den Aufgaben, die die Weltwirtschaft zu übernehmen haben wird — mehr sekundärer Natur sein.

Die zweite Entwicklungsrichtung, auf die von *Harms* hingewiesen wird und die darauf hinausläuft, aus einer Vielheit der Staaten einen Weltstaat, der »eine« Wirtschaftsgemeinschaft bildet, entstehen zu lassen, kann für absehbare Zukunft, was auch *H.*' Ansicht ist, unberücksichtigt gelassen werden. Nicht so sehr — wenigstens nach meiner Ueberzeugung — eine Wirtschaftsstufe, die sich vielleicht rivalisierend zwischen Volks- und Weltwirtschaft einschieben wird, um eventuell eine Vorstufe zur Weltwirtschaft zu bilden, nämlich jene Wirtschaftsgemeinschaft, auf die ich schon einmal hinwies, auf Gebilde, die entstehen, wenn mehrere Staaten sich zu einem ökonomischen Ganzen zusammenschließen, ohne ihre politische Selbständigkeit aufzugeben. Ob nun die Unionwirtschaft in nächster oder etwas fernerer Zukunft für das ökonomische Leben keine größere Bedeutung haben wird als die in ihren ersten Anfängen sich befindliche Weltwirtschaft, das ist etwas, worüber nur die Zukunft eine Entscheidung treffen wird. Mit dieser Frage taucht zugleich eine zweite auf: Haben wir überhaupt heute schon das Recht, von einer — wenigstens in großen Umrissen — vollendeten Weltwirtschaft zu sprechen, oder dürfen wir nur von weltwirtschaftlichen Beziehungen reden, aus denen in weiter Ferne sich vielleicht eine Weltwirtschaft entwickeln wird? Davon später. — — —

H. fährt fort: »Innerhalb eines Staatsgebietes bedeuten demnach die wechselseitigen Beziehungen der Einzelwirtschaften untereinander und zum Staat den Inbegriff einer Einheit, die in sich etwas absolut Eigenartiges und auch Abgeschlossenes darstellt. Daneben aber sehen wir eine zweite Verkehrsgesellschaft, die sich über die ganze Erde erstreckt. Im Mittelpunkt dieser Auffassung steht demnach die Einzelwirtschaft, die mit ihren Beziehungen zwei deutlich voneinander abzuhebenden Verkehrsgesellschaften angehört, deren eine durch das Staatsgebiet begrenzt wird, während die andere in ihrer territorialen Ausdehnung unbeschränkt ist (S. 107).« Der Umstand, daß im Mittelpunkt der Auffassung die Einzelwirtschaft steht, die mit ihren Beziehungen zwei deutlich voneinander abzuhebenden Verkehrsgesellschaften angehört, sagt, wenn man es so deuten wollte, nichts gegen eine Auffassung der Volks- und Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufen aus. Auch ist das keine Besonderheit von Volks- und entstehender — denn nur eine solche weist diesen Zug auf — Weltwirtschaft. Das Gleiche läßt sich bei der Entstehung der Volkswirtschaft feststellen. Auch zu jener Zeit gehören die Einzelwirtschaften zugleich der Stadt- und der entstehenden Volkswirtschaft an. Die voll entwickelte Weltwirtschaft kennt, wie an anderer Stelle gezeigt wurde [1]), keine Volkswirtschaft mehr, und dementsprechend können die Einzelwirtschaften auch nicht mehr beiden angehören. Nur weil die Weltwirtschaft sich noch im Zustand der Entstehung befindet, gehören die Einzelwirtschaften den beiden Wirtschaftsstufen an. Ob die Weltwirtschaft in absehbarer Zukunft zu einer vollen Ausgestaltung gelangen und wie weit es ihr gelingen wird, die Einflußsphäre der Volkswirtschaft entscheidend zu beschneiden, das läßt sich heute nicht absehen. Ob man ein Recht hat, den dann noch übrig bleibenden Torso mit Volkswirtschaft — nach heutiger Begriffsbildung — zu bezeichnen, das muß auch unentschieden bleiben. Sollte sich etwa die Weltwirtschaft auf Grund irgend welcher Ursachen nicht viel weiter über den heutigen Stand entwickeln, so könnte vom Standpunkt des Wirtschaftsstufen-Theoretikers aus nur von einer ganz unentwickelten Weltwirtschaft gesprochen werden. Dieser unentwickelte Zustand der Weltwirtschaft ließe es dann zu, daß die Einzelwirtschaften dauernd der halb in Auflösung begriffenen Volkswirtschaft und der unentwickelten Weltwirtschaft

1) Vgl. Seite 8 und 9 dieses Aufsatzes.

angehören würden. Eine Erscheinung, die bei der Entstehung der Volkswirtschaft vorübergehender Natur gewesen war, wäre hier dann zu einer dauernden geworden.

Nun zu dem *Harms*schen Begriff der Weltwirtschaft. Die Definition der Weltwirtschaft lautet:

»Weltwirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge, sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde« (S. 106).

Diese Definition ist für den Wirtschaftsstufen-Theoretiker insofern von Wert, als aus ihr der Charakter der Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe sich wenigstens indirekt ableiten läßt. Ermöglicht wird das durch den Hinweis auf die staatlichen und internationalen Verträge, ohne die nach *Harms* von einer Weltwirtschaft nicht gesprochen werden darf. Solche Verträge setzen aber — das ist das Bedeutungsvolle für unsere Argumentation — Staaten mit verblassendem oder noch bestehendem volkswirtschaftlichen Charakter voraus. Wenigstens einer der beiden Kontrahenten muß sich auf der Stufe der Volkswirtschaft befinden oder befunden haben. Hier tritt uns ganz klar und deutlich die Volkswirtschaft als Vorstufe der Weltwirtschaft entgegen. Solche internationale Abmachungen, die mit anderem zur Bildung der Weltwirtschaft führen, treffen wir in einer für die Entstehung der Weltwirtschaft beachtenswerten Weise nur auf der Stufe der schon etwas überreifen und sich auflösenden Volkswirtschaft an. *H.* selbst weist z. B. darauf hin, daß die Weltwirtschaftspolitik die Volkswirtschaftspolitik zur Voraussetzung habe (S. 400).

An noch eines wäre bei der *H.*schen Definition der Weltwirtschaft von dem hier vertretenen Standpunkt aus zu erinnern. *H.* spricht in seiner Definition nur von Beziehungen zwischen Einzelwirtschaften der Erde, die (unter anderem) durch internationale Verträge geregelt und gefördert werden. Diese internationalen Verträge sind aber nicht geschlossen von den Einzelwirtschaften als solche, sondern — das ist das Charakteristische — von den Volkswirtschaften. Also auch hier sind die Volkswirtschaften wieder die Voraussetzung für solche Vertragsschließungen. Der Wirtschaftsstufen-Theoretiker würde Wert darauf legen, daß das in der Definition der Weltwirtschaft zum Ausdruck gelangt.

Und nun zum Letzten. *H.* gibt in dem abschließenden Teil seines Werkes eine neue Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften. Im großen gliedert er die Wirtschaftswissenschaften in »Reine Sozialwirtschaftslehre« und »Angewandte Sozialwirtschaftslehre«. Die letztere zerfällt in Einzelwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Weltwirtschaftslehre. Innerhalb der einzelnen Lehren gibt es eine Reihe von Unterabteilungen (S. 339 ff.).

Eine solche neue Klassifikation wäre für die Wirtschaftswissenschaften von großer Tragweite. Diese Vorschlage verlangen, bevor man an ihre Verwirklichung geht, eine eingehende Prüfung. Vom Standpunkt des Wirtschaftsstufen-Theoretikers aus wäre folgendes hervorzuheben.

Während wir jetzt unter Volkswirtschaftslehre die Wirtschaftswissenschaft in ihrer Gesamtheit verstehen, hätten wir fortab eine »Reine und Angewandte Sozialwirtschaftslehre« zu unterscheiden. Weiter würde die »Angewandte Sozialwirtschaftslehre« nach dem *H.*schen Vorschlag allein drei große Lehren mit einem allgemeinen und speziellen Teil umfassen. Diese drei Lehren sollen sich mit der »Einzelwirtschaft«, mit der »Volkswirtschaft« und der »Weltwirtschaft« befassen.

Dieser Klassifikation liegt der Gedanke zugrunde, daß das ökonomische Leben der modernen Menschen durch die Einzelwirtschaft, durch die Volkswirtschaft und durch die Weltwirtschaft bestimmt wird. Die Klassifikation setzt voraus, daß Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft wenigstens für eine übersehbare Zukunft permanente Erscheinungen des ökonomischen Lebens darstellen. Für die Einzelwirtschaft wird man das zugeben können. Mit dieser Zustimmung sind indessen nicht alle Schwierigkeiten hinweggeräumt, die der Aufstellung einer Einzelwirtschaftslehre entgegenstehen. Aus der Einzelwirtschaft läßt sich kaum eine Einzelwirtschaftslehre in der Weise, wie *Harms* es wünscht, mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit ableiten. Die Einzelwirtschaft steht im Zusammenhang mit der ökonomischen Umwelt. Diese ökonomische Umwelt ist, wie wir alle wissen, nicht einmal eine im Prinzip sich gleichbleibende, sondern hat die größten Wandlungen durchgemacht und hat damit auch die Einzelwirtschaft einem stetigen Wandel unterzogen. Da der Charakter der Einzelwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte so grundverschieden, ihre Basis z. B. im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit so ganz andersartig ist, so ist es

nicht möglich, für sie eine einheitliche Lehre aufzustellen. Da ferner die Einzelwirtschaft im Zusammenhang mit der ökonomischen Umwelt sich befindet und mit dieser in Beziehung und Wechselwirkung steht, so kann eine Einzelwirtschaftslehre nur im Zusammenhang einer Lehre behandelt werden, welche die ökonomische Umwelt einbezieht. Der Wandel in dieser Umwelt, dem ein Wandel in der Einzelwirtschaft parallel geht, würde für jeden größeren Zeitraum eine Einzelwirtschaftslehre nach *H.*scher Klassifikation verlangen. Wir hätten alsdann eine allgemeine und eine spezielle Privat- und Gemeinwirtschaftslehre, z. B. für die Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft zu unterscheiden. Die Wissenschaft hätte es, wenn sie sich entschließen könnte, die *H.*sche Klassifikation sich zu eigen zu machen, mit einer ganzen Reihe von Einzelwirtschaftslehren zu tun.

Nicht besser wäre sie mit der Volkswirtschaftslehre *H.*schen Gepräges daran. *Harms'* Volkswirtschaftslehre — die er sich auf jeden Staat besonders zugeschnitten denkt — soll nur (und allein) die Volkswirtschaft und ihre Wesensart umfassen, also einzel- und weltwirtschaftliche Fragen wären ausgeschlossen. Dieser Volkswirtschaftslehre würde die Eigenart einer alles umfassenden Wirtschaftslehre, die ihr heute noch anhaftet, ganz genommen werden. Läßt sich aber für die Volkswirtschaft eine für alle Zeiten gültige Lehre schaffen? Die Wandlungen, die die Volkswirtschaft aller Völker mit der Zeit durchgemacht, sind so weitgehende, daß »eine« Lehre nicht imstande wäre, den verschiedenen Entwicklungsepochen der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Die Volkswirtschaft des 15., 16. und 17. Jahrhunderts gebar die Ansätze zu einer merkantilistischen Volkswirtschaftslehre, die Volkswirtschaft des 18. Jahrhunderts die liberalistische Lehre, die des 19. Jahrhunderts den Historismus. Alle diese Lehren sind herausgewachsen aus den zu ihrer Zeit herrschenden Wirtschaftsformen, Organisationen und Bedürfnissen, sie kommen den Erfordernissen ihrer Zeit nach, sind aber auch einseitig, zum Teil vom Irrtum und Zeitgeist befangen. Das gilt für das 19. und 20. Jahrhundert wohl kaum weniger als für die weiter zurückliegenden Zeiten.

Bei der großen Verschiedenheit der Volkswirtschaft verschiedener Zeiten bliebe wieder nichts anderes übrig, als eine Reihe von Volkswirtschaftslehren aufzustellen. Ja, für die fernere Vergangenheit wäre man genötigt, um dieser ein volles Ver-

ständnis entgegenzubringen, den typischen Zeitabschnitten auch ihre Lehre zu geben. Man hätte dann z. B. für die Haus- und Stadtwirtschaft jeweils eine allgemeine und spezielle Lehre zu schaffen.

Während wir uns bereit erklären konnten, die Einzelwirtschaft als eine für absehbare Zeiten permanente Erscheinung des Wirtschaftslebens anzusehen, befinden wir uns bei der Volkswirtschaft nicht in einer solchen glücklichen Lage. Schon heute wird sie — wie an anderen Stellen hervorgehoben — in ihrem Bestand bedroht.

Und wie steht es mit einer Weltwirtschaftslehre? — — Sie hat die Weltwirtschaft zur Voraussetzung. Ist diese schon genügend ausgestaltet? Ich meine nicht! Bei ihr befindet sich alles in stärkster Bewegung, in Neugestaltung und Umänderung. Aus diesem Grunde erscheint mir das weltwirtschaftliche Gebäude in sich noch so wenig gefestigt, ihre Grundlage, das spezifisch Weltwirtschaftliche, noch so wenig herausgearbeitet, daß mir die Frage berechtigt erscheint, ob denn die Zeit schon reif ist für eine Weltwirtschaftslehre in dem Umfang, wie sie von *Harms* geplant ist. Die Aufstellung einer Weltwirtschaftslehre halte ich für noch nicht berechtigt, wenn die Weltwirtschaft überwiegend noch nichts anderes zutage fördert als Erscheinungen, die wir schon in der Volkswirtschaft antreffen und die in der Weltwirtschaft nur in vergrößertem Maßstabe auftreten. Eine Weltwirtschaftslehre läßt sich meines Erachtens nur dann rechtfertigen, wenn die weltwirtschaftlichen Beziehungen zu neuen eigenartigen Erkenntnissen führen und zwar dies in einem solchen Umfang, daß solche Erkenntnisse hinreichend genug Stoff zu einem neuen Lehrgebäude geben. Diese Vorbedingungen scheinen mir noch nicht gegeben. Welch ein Aussehen die neue Wirtschaftsgemeinschaft — die Weltwirtschaft — hat, welch ein eigenes Leben sie führt, welchen Gesamtcharakter sie tragen wird, das läßt sich meines Erachtens heute noch nicht absehen. Aus den sich überall vorfindenden Ansätzen, z. B. eine »allgemeine« Weltwirtschaftslehre jetzt schon ableiten zu wollen, halte ich für ein unmögliches Unterfangen.

Das Schema, das *H.* von einer Weltwirtschaftslehre entwirft, hat mich darin nur bestärkt. Dies Schema enthält eine Fülle geschickt neben- und nacheinander gestellter weltökonomischer Probleme. Ueberall treffen wir ganz enge Anlehnungen an die Volkswirtschaftslehre an. Zu diesen Anlehnungen wurde *Harms*

direkt gezwungen, sie waren keine freiwilligen. *Harms* wurde zu ihnen genötigt, weil die Weltwirtschaft, so wie sie heute vorliegt, sich noch nicht zu einem geschlossenen Ganzen mit eigenartigem Gepräge zusammengefügt hat, noch kein volles Eigenleben — wie z. B. die Volkswirtschaft — aufweist. Was wir heutzutage von der Weltwirtschaft antreffen, sind nur Bausteine. Darin liegt der Grund, warum *H.* sich in seinem Schema so eng an die Volkswirtschaftslehre heutigen Gepräges anlehnt.

Wenn ich die Zeit für die Begründung einer Weltwirtschaftslehre für noch nicht reif halte, so möchte ich mich damit nicht denen anschließen, die eine gesonderte weltwirtschaftliche Betrachtung überhaupt ablehnen. Im Gegenteil, es gilt, mit Fleiß und Sorgfalt die weltwirtschaftlichen Beziehungen einer gesonderten Betrachtung und Behandlung zu unterziehen, das Gefühl zu verfeinern, daß sich Neues hier anbahnt und sich davon abzukehren, weltwirtschaftliche Probleme gleichsam als volkswirtschaftliche zu behandeln und so ein Vermengen und Vermischen zu betreiben, das Unklarheit und Verschwommenheit statt Klarheit und Einsicht zur Folge hat. Es gilt, mit geschärftem Auge dem allmählichen Ausbau der Weltwirtschaft nachzugehen.

Damit wollen wir die Erörterung über die »Angewandte Sozialwirtschaftslehre« fallen lassen und uns noch der »Reinen Sozialwirtschaftslehre« zuwenden. Auch ihr gegenüber befindet sich der Wirtschaftsstufen-Theoretiker in einem Gegensatz zu *Harms*. Er wird nachfolgenden Satz, der für die *H.*sche Auffassung der reinen Sozialwirtschaftslehre grundlegend ist, nicht unterschreiben können. *H.* sagt (S. 383): »Jede reine Theorie ist ihrem innersten Wesen zufolge an Raum und Zeit nicht gebunden, sie ist im Sinne des Wortes universell! Die reine Oekonomik hat es denn auch nicht, wie schon näher dargelegt ist, mit konkretem, sondern lediglich mit einer abstrakten Verkehrsgesellschaft zu tun, folglich kann sie auch nicht von so konkreten Gebilden wie Volks- und Weltwirtschaft ausgehen. Darauf mit aller Schärfe auch an dieser Stelle hinzuweisen, scheint mir nicht überflüssig zu sein.« Dem Nachsatz »folglich kann sie auch nicht von so konkreten Gebilden wie Volks- und Weltwirtschaft ausgehen« ist entgegenzuhalten, daß die reine Oekonomik *H.*' doch nur aus Abstraktionen zustande kommen kann, die an der Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft und deren Vorstufen vorgenommen sind. Woher sollte sie denn sonst herrühren?

Aber auch der Vordersatz, der in der Behauptung gipfelt, daß die reine Oekonomik an Raum und Zeit nicht gebunden sei, wird von den Wirtschaftsstufen- und anderen Theoretikern nicht ohne Widerspruch hingenommen werden können. Ja, dieser Vordersatz wird direkt verneint werden müssen. Die Verneinung der *H.*schen Behauptung beruht auf folgender Ueberlegung.

Die reine Oekonomik ist in letzter Linie auf Abstraktionen, die an Erscheinungen des vergangenen und gegenwärtigen Wirtschaftslebens vorgenommen sind, zurückzuführen. Die Folge hiervon ist, daß die reine Oekonomik sich bei starker Veränderung des Wirtschaftslebens andersartig gestalten muß, neues hinzukommt, altes je nach dem Umfang der Veränderung abgeschwächt oder hinfällig wird. Es gilt also für die »Reine Oekonomik« all das, was anläßlich der Besprechung der Einzelwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vorgeführt wurde. Wir haben es eben im Wirtschaftsleben nicht mit permanenten, immer wiederkehrenden Erscheinungen zu tun, die dem forschenden Auge sich allmählich enthüllen, stets aber waren und bleiben werden, sondern mit Erscheinungen, die einem starken Wechsel, einer Wandlung und Veränderung unterworfen sind, die also, worauf es vor allen Dingen ankommt, nicht den Charakter des Ewigen, sondern oft des sehr rasch Vergänglichen haben. Bei *Harms* scheint der Aussage, die reine Oekonomik sei nicht an Zeit und Raum gebunden, sei universell eine — freilich unzulässige — Parallele mit den Naturwissenschaften zugrunde zu liegen. Was *Harms* in jenem Satze ausspricht, hat für die Erscheinungen der Natur Gültigkeit. Aus den Naturerscheinungen lassen sich so geartete Erkenntnisse ableiten. Ganz anders aber beim Wirtschaftsleben. Das ökonomische Leben der Menschen ist eine Schöpfung des Menschen, etwas, was sich stets verändert, andere Formen und Gestalten annimmt. Aus seinen Schöpfungen kann der Mensch sich wohl selbst erkennen (vergleiche die methodologische Grundlegung meines »Fortschritt«), seine Schöpfungen können für ihn die Quelle einer Selbsterkenntnis, zu einer Erkenntnis seiner ökonomischen Entwicklung werden und damit dem Menschen auch bleibende Erkenntnisse geben, aber die Erscheinungen seines ökonomischen Lebens, der praktische Niederschlag und die aus diesen gewonnenen Abstraktionen sind veränderlich. Was bliebe z. B. von der reinen Oekonomik *H.*', die sich auf unser modernes Wirtschaftsleben aufbaut, übrig, wenn eine sozialistische Gesellschafts-, Wirtschafts- und

Staatsordnung in radikaler Weise zur Durchführung gelangen würde? Ein großer Teil, wenn nicht der größte Teil der *H.*schen reinen Oekonomik, die nicht an Raum und Zeit gebunden sein soll, fiele in sich selbst zusammen, sie hätte den gleichen Wert, wie Diskussionen im luftleeren Raum über Schallwirkung. Weiter. Was sollten die Menschen auf der Stufe der Hauswirtschaft und Stadtwirtschaft mit dem größten Teil einer solchen Lehre beginnen? Wie wenig würde sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechen, wie oft den allervitalsten Forderungen entgegen sein, wie stark dem Geist jener Tage widersprechen!

Ich meine, aus dem Gesagten geht hinlänglich klar hervor, daß *Harms* mit seiner Behauptung der Unabhängigkeit der »Reinen Oekonomik« von Raum und Zeit etwas zu weit gegangen ist. *Harms* scheint mir nicht genügend die Relativität alles Oekonomischen zu würdigen. Gerade diese Eigenart der Erscheinungen des Wirtschaftslebens bringt die Wirtschaftswissenschaft in eine mißliche Lage, verleiht ihr eine gewisse Unsicherheit. Diese Unsicherheit hat eine nicht kleine Anzahl von Nationalökonomen dazu gedrängt, die Aufgaben der Nationalökonomie nur in Beschreibung ökonomischer Erscheinungen der Gegenwart und Vergangenheit zu suchen. Das ist offenbar zu weit gegangen. Denn den mißlichen Folgen der Relativität kann man wenigstens einigermaßen aus dem Wege gehen, die Folgen kann man abschwächen, ja zum guten Teil unwirksam machen. Dazu ist aber erforderlich, daß man die Lehre der Nationalökonomie auf eine möglichst breite Basis stellt, wie das bislang geschieht. Das hat den Vorzug, daß das Bestehende und vorläufig Bleibende in der Lehre einen breiten Raum einnimmt, demgegenüber das Sichändernde und Neuhinzukommende zurücktritt. Man erreicht damit, der Lehre einen höheren Grad von Stetigkeit zu geben. Schlägt man aber den Weg ein, den *Harms* gegangen, so verkleinert man die Basis (für die einzelnen Lehren) allzusehr. Das hat den Nachteil, daß das Wandelnde jeweils zu stark hervortritt, die Lehre dementsprechend stets nach kurzer Zeit nicht unerheblich revidiert werden muß, der Lehre die erforderliche Beharrlichkeit in zu weitem Umfang abhanden kommt.

Gegen die *H.*sche Klassifikation, zumeist gegen seine Volks- und Weltwirtschaftslehre wäre noch ein erhebliches Bedenken zu äußern. Seine Volks- und Weltwirtschaftslehre wurzeln zu einseitig in Vorstellungen, die dem Zeitgeist des 19. Jahrhunderts an-

gehören, sie beruhen auf Einteilungen, über deren Geeignet-sein für die kommende Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft wir uns heute unmöglich ein Bild machen können. Dieser Gefahr, sich in ihrem Aufbau allzu eng augenblicklich vorherrschenden Strömungen anzupassen, ist die Wirtschaftswissenschaft bisher glücklich entronnen. Es ist wenig ratsam, nun den Fehler begehen zu wollen, die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben und ihre Lehre auf so schwankender Grundlage aufzubauen (vgl. S. 8 ff.). — — —

Ueber vorliegenden kritischen Bemerkungen wollen wir das Verdienst, das sich *Harms* um den Ausbau des weltwirtschaftlichen Problems erworben hat, nicht vergessen, auch nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, daß hier nur ein kleiner — wenn auch der grundlegende — Teil des *H.*schen Werkes herangezogen wurde. Das eine hoffe ich mit obigen Ausführungen erwiesen zu haben: Kommt es in der ökonomischen Entwicklung zu einer Weltwirtschaft, so kann diese bei Berücksichtigung ihrer Entstehung nur als »Wirtschaftsstufe« angesehen werden.

EINIGE VORSCHLÄGE ZU EINER MATERIAL-SCHUTZGESETZGEBUNG DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Von

Dr. HEINRICH PUDOR.

Die Bestrebungen, einen Rechtsschutz gegen industrielle Verfälschungen zu schaffen, gehen in Deutschland auf den Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück, also auf dieselbe Zeit, als die moderne Kunstbewegung einsetzte. Wir müssen hierbei erwähnen, daß einer der Propheten dieser modernen Kunstbewegung, nämlich *Ruskin,* die Kunst und das Kunstgewerbe prinzipiell auf eine sittliche Basis gesetzt haben will und daß alle seine Bestrebungen im Grunde eben sittlicher Art sind. Als diese neue Kunstbewegung zu uns herüberflutete, trat das sittliche Moment völlig in den Hintergrund und auch in der bildenden Kunst mußten wir erst ganz kürzlich, nämlich bei der Eröffnung der Sezessionsausstellung des Sommers 1909 in Berlin wieder erleben, daß der Vorsitzende Prof. *Liebermann* verächtlich von denjenigen sprach, welche die Kunst mit der Sittlichkeit in Verbindung bringen wollten. Man muß hierbei entschuldigend berücksichtigen, daß die Sezession in der Hauptsache an rein technische Aufgaben sich herangemacht hat und daß allerdings die Technik mit der Sittlichkeit direkt nichts zu tun hat. Im übrigen kommt es uns, wenn man die Kunst von der Sittlichkeit abschneiden will, ebenso vor, als wollte man etwa von der Religion sagen, sie habe es mit dem Gottesglauben zu tun und sie werde entweiht, wenn man sie mit der Sittlichkeit zusammenbringe.

Wir sagten also schon, daß in Deutschland zu Anfang der 90er Jahre Anfänge eines Rechtsschutzes sich bemerkbar machten. Im Sommer 1891 hielt im Berliner Anwaltsverein der Rechtsan-

walt am Kgl. Kammergericht Dr. *Rich. Alex. Katz* einen Vortrag, »Die unredliche Konkurrenz«, welcher im nächsten Jahre im Druck erschien. Diese Schrift schlug »ein ausschließlich strafrechtliches Einschreiten gegen verschiedene Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs vor, von der Erwägung ausgehend, daß der unlautere Wettbewerb in zahlreichen Fällen als eine gröbliche Verletzung der die Grundlage des geschäftlichen Verkehrs bildenden Prinzipien von Treu und Glauben und somit als einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung sich darstelle«[1]. Wir stoßen hier auf den Begriff »Treu und Glauben«. Wenn man gesagt hat, daß die deutsche Rechtsanschauung ein schrankenloses Recht der freien Konkurrenz anerkenne, während die französische die »concurrence déloyale« und die englische die »unfair competition« als Grundlage der Rechtsverfolgung nehme, so darf man eben unseren Begriff »Treu und Glauben« und die »gegen Treu und Glauben verstoßende Konkurrenz« nicht vergessen. Man muß vor allem das deutsche Rechtsgefühl von dem juristischen römisch-deutschen Recht trennen. Bekanntlich ist auch im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch dieses deutsche Rechtsgefühl noch nicht so, wie es wünschenswert wäre, zur Anerkennung gekommen. Wir werden uns aber gerade bei der Materialkontrolle als der wichtigsten Frage des Industrieschutzes mehr auf den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben und auf das deutsche Rechtsgefühl verlassen müssen als auf Paragraphen.

Ferner darf nicht vergessen werden, daß wir in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch schon einen Paragraphen haben, welcher einerseits deutsches Rechtsempfinden ausdrückt, und andererseits jenem § 1382 des französischen Code civil entspricht. Das ist § 126, welcher lautet: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, soll dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, auch ohne daß ein Recht des andern verletzt, oder gegen ein Schutzgesetz verstoßen ist.« Aehnlich § 823: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.« Endlich § 138: »Ein Rechts-

---

1) Vgl. die Schrift »Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes« vom 27. Mai 1896. Erläutert von Dr. *J. Bachem* und *M. Roeren*. Leipzig 1900.

geschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.« Alle diese Paragraphen sind nun allerdings in der Richtung des Industrieschutzes, des unlauteren Wettbewerbs durch Imitation wenig angewendet worden und am wenigsten mit Erfolg, weil eben unsere Richter sich zu wenig von dem Rechtsgefühl leiten lassen [1]).

Im Jahre 1892 erschien ferner eine Schrift aus der Feder des aus den Verhandlungen des Gesetzentwurfes gegen den unlauteren Wettbewerb bekannten Rechtsanwaltes *J. Bachem*, »Der unlautere Wettbewerb im Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung.« Und im folgenden Jahre wurde zum ersten Male dem Reichstag ein Antrag von *Gröber* und Genossen betr. Bekämpfung der schwindelhaften Reklame eingebracht, welcher lautete: »Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Tatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Tatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.« Dieser Antrag wurde aber nicht Gesetz, ebensowenig der *Roeren*sche Antrag, welcher die Strafe bis zu 3000 Mk. erhöhte. Dagegen war es dem ausgezeichneten Rechtslehrer *Kohler* zu danken, daß im Mai 1896 das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassen wurde, und nach diesem Gesetz sind bereits unrichtige Angaben über die Herstellungsart — hier haben wir also die Vergehen gegen die Materialechtheit vor uns — Beschaffenheit und Preisbemessung von Waren verboten. Allerdings hatte dies Gesetz im allgemeinen,

1) In den Kommissionsberatungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wurde dagegen bemerkt (vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 1390, S. 3), daß § 826 die Aufgaben einer Generalklausel n i c h t erfülle. Das bloße Bewußtsein, daß die Herstellung geeignet sei, zu täuschen, genüge nicht. Zum objektiven Tatbestand des § 826 sei erforderlich, daß dem Kläger eine Vermögensschädigung tatsächlich zugefügt worden sei. Damit aus § 826 auf Unterlassung geklagt werden könne, müsse die Befürchtung weiterer Schadenzufügung begründet sein. Daher sei klageberechtigt nur der w i r k l i c h Geschädigte, nicht wie jetzt der vermutlich Geschädigte. (Reichsger.-Entsch. 6. Juli 1908).

insbesondere aber bezüglich der Materialfälschungen nicht den gewünschten Erfolg. Es ist überhaupt auffällig, daß bisher die Vergehen gegen die Materialfälschung und Qualitätsverschleierung seitens der Rechtsinstitute und Rechtsvertreter noch ganz übersehen worden sind. In der Begründung des Entwurfes des neuen Gesetzes hieß es freilich: »Neben der Quantitätsverschleierung haben nach der Auffassung der beteiligten Kreise auch Qualitäts- und Herkunftsverschleierungen im Warenverkehr mehr und mehr sich als ein Mittel entwickelt, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmanns bedient. Es wird in diesen Kreisen gewünscht, den § 5 durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach von dem Verkäufer einer Ware auch Angaben über deren Beschaffenheit und Zusammensetzung, über Ort und Zeit der Herstellung und über den Ort der Herkunft verlangt werden können. Als Waren, die für eine solche Regelung etwa in Betracht kämen, sind u. a. Konserven, Seife, Teigwaren, Farbwaren bezeichnet worden.« (Natürlich kommen ebensogut keramische, Metall-, Holz-, Edelmetall- und textile Waren in Betracht.) »Der Entwurf hat keine Bedenken getragen, dieser Anregung zu entsprechen.« Nun findet sich aber im neuen Gesetz selbst ein Paragraph, welcher alle diese guten Absichten illusorisch macht, nämlich § 4, welcher lautet: »Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften des § 1 a, 3.« Wer also z. B. ein aus Marmorabfall und Kalk gegossenes Material unter dem Namen »Marmor« in den Handel bringt, könnte nach diesem Paragraphen ausdrücklich nicht belangt werden. Er wird als eine offene Tür für die Unreellen dienen.

Dagegen bringt nun § 10 die sehr wichtige Bestimmung, daß durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden kann, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über Beschaffenheit[1]), Zeit oder Ort der Erzeugung

---

1) Diese beiden für uns wichtigsten Worte »über Beschaffenheit« sind allerdings im endgültigen Gesetz von der Kommission wieder gestrichen worden.

oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Vielleicht haben die Gesetzgeber auch hierbei mehr an Bierkrüge gedacht, als an Carrara-Marmor oder japanische Bronze; aber angewendet werden kann dieser Paragraph zweifellos auch auf die gesamte Industriekunst. Was nützt es, wenn wir uns gegen die Schwindel-Ausverkäufe wenden und wenn dabei die Waren, welche nicht in Ausverkäufen, sondern im regelrechten Ladenverkauf ausgeboten werden, gefälscht oder verfälscht sind. Die Materialsolidität bildet vielmehr die Grundlage, auf welcher allein sich ein solider Handel aufbauen kann.

Nachdem mithin nicht analog dem Weingesetz[1]) und Margarinegesetz ein besonderes Gewerbekunstgesetz erlassen worden ist, das auch für diese Waren eine Art von Deklarationspflicht einführt, ist es unsere Aufgabe, die Grundlagen einer solchen Deklarationspflicht kunstindustrieller Waren für Beschlußfassung des Bundesrates nach § 10 vorzubereiten. Die Kommission zur Herausgabe des deutschen Materialbuches wird ferner gegenüber allen groben Verstößen gegen die Materialechtheit und -solidität den Antrag auf Unterlassung und ev. Schadenersatz nach §§ I und I ob, ferner in besonders schwerwiegenden Fällen, wenn im öffentlichen Interesse gelegen, die öffentliche Klage nach § 19 zu stellen haben. Bisher hat gerade auf dem Gebiete des Kunstgewerbes, auf dem heute die Fälschung der Materiale eine ungeahnte Ausdehnung erfahren hat, noch niemand an eine öffentlich ausgeübte Kontrolle gedacht. Und doch würde eine solche erstens einmal im Interesse des kaufenden Publikums, zweitens im Interesse der soliden Industrie und drittens im Interesse der Qualitätssteigerung und Exportwertsteigerung der deutschen Industrie liegen. Das Einzige, was im kunstgewerblichen Materiale an eine öffentliche Kontrolle erinnert, ist der Feingehaltstempel. Aber wir haben keinen Stempel für echte, reine Seide, der dem Käufer die Garantie bietet, daß das, was ihm an Seide angeboten wird, wirklich reine, animalische Seide ist, nicht aber Zinn-

1) Aus diesem sei beispielsweise der Kognakparagraph (16) angeführt, dessen zweite Bestimmung lautet: »Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Wein gewonnen ist. Kognak und Kognakverschnitte müssen in hundert Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol haben.«

chlor mit Seide[1]). Und so auf tausend anderen Gebieten des Kunstgewerbes. Das Beispiel der Seide ist besonders interessant, weil sich der Seide gegenüber der großen Masse des Käuferpublikums bereits ein lebhaftes und steigendes Mißtrauen bemächtigt hat. Die neue Züricher Zeitung brachte im Mai 1908 aus den Kreisen der Züricher Seidenfabrikanten einen Artikel: »Wie kann der Seidenwarenbranche geholfen werden«, in welchem sie die Frage aufwirft, wie das verlorene Vertrauen bei den Konsumenten wieder zurückerobert werden kann, und konstatiert, daß die Seidenweberei nach kurzem Aufschwung wieder einer solchen Depression unterworfen ist, daß es ratsam erscheint, eine allgemeine Produktionseinschränkung eintreten zu lassen. Was dieser Rückgang wirtschaftlich zu bedeuten hat, kann man daraus ersehen, daß allein die 35 Crefelder Seidenfabriken im Jahre 1907 1 120 258 Kilogramm gefärbte Seide verbrauchten gegenüber 1 237 040 Kilogramm im Jahre 1906.

Wenden wir uns aber nun zu der Frage, wodurch der Qualitätsrückgang der Seidenfabrikation verursacht ist. Es ist von größter Wichtigkeit, daß hierüber das Publikum aufgeklärt wird; denn wenn dieses über die Tatsache der Seidenfälschung unterrichtet gewesen wäre, würde es die Seidenfabrikanten und -färber beizeiten gezwungen haben, zur soliden Fabrikation zurückzukehren.

Die natürliche Seide ist bekanntlich ein animalisches Produkt und wird vom Kokon des Maulbeerspinners durch Abhaspeln gewonnen. Von der Kultur des Maulbeerbaumes ist die Seidenraupenzucht bis zu einem gewissen Grade abhängig, da die Blätter des Maulbeerbaumes der Seidenraupe als Nahrung dienen. Der seidene Faden des Kokons ist aber nun im rohen Zustande mit einer weißen oder gelblichen Hülle versehen und muß entbastet werden. Da sich hierdurch das Gewicht der Seide um etwa ein Drittel verringert, dachte man seit langem daran, diesen Verlust des Gewichtes wieder auszugleichen — und nun ist eine ganze Skala steigend raffinierter Bestrebungen nach dieser Richtung zu verfolgen. Zuerst half man sich durch das Souplieren, welches den Bast nicht entfernt, sondern nur erweicht, konnte aber auf diese Weise nur stumpfe Färbungen erreichen[2]). Im 17. Jahr-

---

1) Vgl. hierzu den Artikel des Verfassers: »Die Beschwerung der Seide« in der »Nationalzeitung« vom 23. Oktober 1908.

2) Vgl. Dr. *C. F. Göhring* über die Fortschritte in der Färberei.

hundert bereits beschwerte man alsdann die Seide durch Leim-, Gummi- oder Gerbstoff-Fett; damit hatte streng genommen die Fälschung schon eingesetzt, aber im übrigen erhöhte das Verfahren die Haltbarkeit des seidenen Fadens. Da indessen der Gerbstoff die Farben trübte und man immer mehr glänzende und feurige Farben herzustellen trachtete, nahm man farblosen Zucker. Hierdurch aber wurde die Seide nicht nur gefälscht, sondern auch geschädigt, denn jede Flüssigkeit, die nun mit dem durch Zucker beschwerten seidenen Stoff in Berührung kam, machte denselben klebrig und fleckig. Inzwischen machte man die Entdeckung, daß Chlorzinn, welches eine gewisse Verwandtschaft mit der Seide besitzt, sich mit ihr verbinden läßt und ihr dadurch ein Mehrgewicht gibt, welches die kostbarsten Gewebe vortäuschen kann. Chlorzinn ist billig. Die Seide wurde billiger. Der Seidenkonsum stieg ins Ungemessene. Zum Ueberfluß verbesserte man auch noch die Beschwerungsmethode, indem man im Wege des Phosphat-Silikatverfahrens das Chlorzinn mit phosphorsaurem Natron und Wasserglas kombinierte. Der Fabrikant forderte nun immer schwerere Seide, das Publikum gewöhnte sich an immer schwerere Seiden. Zudem glaubte dieses arme betrogene Publikum, daß die Seidenqualität gesteigert sei, da die Seide infolge des Chlorzinns nicht nur schwerer, sondern auch glänzender wurde, wenn auch unnatürlich glänzend. Also die Seide hatte Glanz, sie hatte Fall, sie hatte Gewicht — was wollte man noch mehr? Und so gelangte man dahin, daß man, wie Dr. *Göhring* es formuliert, nicht mehr Seide mit Zinn, sondern Zinn mit etwas Seide zu Markte brachte.

Aber es ging noch weiter, bis in die allerneueste Zeit, obwohl der Rückschlag kam, obwohl die Fabrikanten den Händlern eine Einspruchsfrist bei Reklamationen auf erschwerte Seiden auf $1^1/_2$—2 Jahre zugestehen mußten, obwohl die Händler ebenso wie das Publikum gegen die Beschwerung zu Felde zogen, obwohl die Färber auf die Fabrikanten und diese auf die Färber die Schuld schoben. Man suchte sich zu helfen, indem man die Seide, wenn sie noch einigermaßen hielt, in Benzinbädern mit fettlöslichen Farbstoffen färbte. Freilich war solches Färben teuer und gefährlich. Aber die wissenschaftliche Forschung hatte sich inzwischen der Sache bemächtigt und festgestellt (*Sisley*, *von Gnehm*), daß es das im Schweiß und vielen anderen Dingen vorhandene Kochsalz ist, welches die Zinnseide und das Seidenzinn vergilbt

und verdirbt. Dem Prof. *Gianoli* von der Mailänder Seidentrocknungsanstalt wurde darauf im Jahre 1905 ein Verfahren patentiert, welches verhinderte, daß die salzhaltigen Substanzen auf die in der Zinnseide vorhandenen Metallegierungen einwirken konnten. Und diese neue »Solid-Färbung S« sollte nicht nur das Fleckigwerden, sondern auch das Mürbewerden der mit dem weichen Zinnmetall gefälschten animalischen Seidenfaser verhindern oder aber verringern. Hierdurch wurde also der betrügerischen materialfälschenden Beschwerung der animalischen Seidenfaser durch Metall aufs neue Vorschub geleistet. Man suchte dem Publikum einzureden, eine normale Erschwerung der Seide sei eine Notwendigkeit, denn sie gebe ihr erst die nötige Konsistenz und dem Stoff den richtigen Griff und was dergleichen Ausreden mehr sind. Gerade an diesem »Griff« — als ob man aus Zinn verfertigtes Papier oder Staniolpapier vor sich habe — erkennt man dieses dem Verfall von vornherein ausgesetzte Falsifikat [1]). Denn ein Falsifikat ist es; dieser Wahrheit müssen wir nun endlich ins Gesicht sehen [2]). Eher wird es auch mit dem Rückgang der Seidenwarenbranche nicht besser werden. Um eine bewußte Materialfälschung handelt es sich, gegen welche, wenn Colbert noch lebte, die Regierung einschreiten würde. In der schon oben angeführten Korrespondenz aus Züricher Fabrikantenkreisen, die sogar der »Konfektionär« nachgedruckt hat, heißt es — die Not zwingt hier zur Selbsterkenntnis —: »Die gesamte Seidenindustrie leidet unter dem Uebel der übergroßen Beschwerung der Seide, welche die geringe Dauerhaftigkeit der Stoffe verursacht. Mit halben Maßregeln ist hier nichts getan, und diejenigen, welche uns die Beschwerung gebracht haben, sollten unserer Ansicht nach auch dafür sorgen, daß es wieder dazu kommt, daß die Damen Seidenstoffe wieder mit Vergnügen kaufen können, weil sie wissen, daß diese haltbar sind und daß der Macherlohn für die Bluse oder das Kleid nicht ebenso wie das Geld für den Stoff zum Fenster hinausgeworfen sind.« Die Zuschrift fordert alsdann

1) Ist es doch so weit gekommen, daß den Fabrikanten und Händlern ganze Seidenstücke bereits auf dem Lager mürbe wurden und daß die Reinigungsanstalten die hochbeschwerten Seidenstoffe zurückwiesen, wie der Chemiker des Hauses W. Spindler, Dr. *Göhring*, a. o. W. meldet.

2) Auch *Ganswindt* in Aachen sagt in seinem bekannten Lehrbuch über die Technologie der Appretur, »die Beschwerung der Seide sei eine zweifellose Vortäuschung einer besonders soliden kräftigen Seidenware, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, ein Krebsschaden«.

erfreulicherweise, daß man allgemein die Beschwerungen reduziert. Nur dann könnte das verlorene Vertrauen bei den Konsumenten wieder zurückerobert werden. Die sukzessive Reduktion der Beschwerung solle bewirken, daß das Publikum allmählich an den dadurch verursachten weicheren Griff der Stoffe gewöhnt werde. Die betreffende Zuschrift gesteht also ein, wie schlecht beraten, an der Nase herumgeführt und verbildet das Publikum vom Fabrikanten ist, so daß es tatsächlich heute die Wahrheit, die reine Seide garnicht vertragen kann.

Wie war es denn gar erst mit der Seidenwolle? Wenn man die Wollfaser mit Chlor färbt, erhält sie einen seidenartigen Glanz. Infolgedessen konnte man dem Publikum ein Gemisch von Wolle und Seide präsentieren, das in Wahrheit ein Gemisch von Wolle und Chlor war. Und die Kunstseiden und Glanzseiden aus Kollodium bilden heute schon einen bedeutenden Handelsartikel, und im Jahre 1908 war in der Statistik der Krefelder Färberei zum ersten Male die Kunstseide mit 3000 Kilogramm eingestellt. Aber die Kunstseidefabrikanten machen doch wenigstens kein Hehl aus der Art ihres Fabrikates.

Also allmählich soll das Publikum an die Eigenschaften der echten Seide wieder gewöhnt werden. Ich fürchte nur, daß es dann auch noch den Rest des Vertrauens verliert. Ich meine vielmehr, man solle vor allem dem Publikum selbst die Augen öffnen und ihm reinen Wein einschenken. Man solle ihm sagen, daß nur die reine echte Seide als edelstes Gespinst anzusehen ist und daß es als solches auch entsprechend bezahlt werden muß. Die Verführung zur Billigkeit hat den »Krebsschaden« der Seidenbaisse verschuldet. Der Dümmste aber muß doch einsehen, daß ein so edles Fabrikat, wie die Seide, unmöglich, je schwerer es ist, desto billiger sein kann. Für ein Edelprodukt viel Geld zu geben, vorausgesetzt, daß man es hat, muß ein Vergnügen sein. Hat man es nicht, so soll man statt Seide Leinen oder Wolle tragen. Die ganze Seidenfrage ist also zum Teil eine Charakterfrage. Das Publikum muß zu Solidität und Ehrenhaftigkeit, der Fabrikant zu Wahrhaftigkeit erzogen werden. Das Gesetz aber, das doch auch verbietet, daß Nahrungsmittel durch Fuchsin verfärbt werden, muß verbieten, daß ein Stoff, der als Seide verkauft wird, mehr Zinn als Seide enthält, und verlangen, daß, wenn solche Seide verkauft wird, sie ausdrücklich als Zinnseide ausgeboten wird. Außerdem wird es aber nicht schaden, wenn

die Regierung, nach dem Vorgange Japans, sich um die Seidenfabrikation bemüht und dieselbe zu verbessern strebt. Die Regierung kann gerade dem Fabrikanten und dem Händler zu Hilfe kommen, indem sie bestimmt, daß jede zum Verkauf kommende Seide vorher gewogen und analysiert und darnach gewertet werden muß. Wir haben einen Silberstempel und wer weiß nicht, wieviel dieser Stempel dazu getan hat, dem Publikum Vertrauen in die Silberwaren einzuflößen. Man könnte sich sehr wohl in ähnlicher Weise einen Seidenstempel denken, ja auf andere Weise dürfte der Seidenindustrie überhaupt nicht mehr zu helfen sein. Jeder Stoff, der ein ganz geringes Maß von Belastung überschreitet, darf alsdann nicht mehr unter dem Namen Seide verkauft werden. Nur so kann das Vertrauen wiederkommen.

Und ähnlich bei den Goldschmiedearbeiten. Die künstliche Fabrikation der Edelsteine hat dank ihrer nun vollkommen gelungenen Synthese solche Fortschritte gemacht, daß wirklich vornehmen Damen die Lust, Brillantschmuck zu tragen, vergangen ist, und sie am liebsten wie anno 1813 Stahlschmuck tragen würden. Auf allen Gebieten des Kunstgewerbes ist eine Sucht vorhanden, ein Material durch ein anderes minderwertiges zu imitieren, und die Kunst wird vielfach darin gesehen, bis zu welchem Grade das täuschend ähnlich nachgemachte Material dem Original an Ansehen gleichkommt.

Angefangen hat die Materialfälschung innerhalb der Kunst in der Architektur. Man braucht nur das eine Wort Stuck auszusprechen, und es bildet sich eine ganze Reihe hierher zielender Gedankenassoziationen. Und zu dem Wort Stuck setze man das Wort Putz und aufs neue ersteht eine Welt von Unwahrheit vor unserem Auge. Aber es war nicht genug damit, daß die Fabriken ganze Architekturteile aus Stuck lieferten[1]), sondern auch ganze Säulen wurden aus Ziegeln ge-

1) Obige Zeilen schrieb ich zuerst in meinem Artikel »Materialfälschung im Kunstgewerbe", veröffentlicht in der »Kölnischen Zeitung« Nr. 795, Oktober 1903. Im Jahre 1908 erst sind diese Anschauungen Allgemeingut geworden, und im Deutschen Werkbund sagt der Vorsitzende Professor *Th. Fischer* bei seiner Eröffnungsrede am 11. Juli 1908: »Wir sind im großen ganzen darüber hinaus, ein Material durch ein anderes, minder wertvolles zu imitieren. Wir verpönen es, Bauformen, die dem Stein eigentümlich sind, in Stuck nachzumachen oder weiches Holz durch Anstrich betrügerischerweise in edles Holz zu verwandeln und was dergleichen schöne Praktiken mehr sind. Aber freilich noch lange nicht überall haben wir damit gebrochen. Doublé ist noch Trumpf im engeren und weiteren Sinne.«

mauert, der »nachgeputzt« und gar noch marmoriert wurde, um Marmor vorzuspiegeln. Den Marmor zu imitieren, darauf waren die Bauhandwerker besonders erpicht, denn der Marmor ist kostspielig, und je kostspieliger ein Material war, desto leidenschaftlicher wurde es nachgemacht: man braucht nur ein Treppenhaus, aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, vielleicht auch Anfang des 20. Jahrhunderts, hinaufzugehen, und man wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Wände so gestrichen finden, daß sie Marmor imitieren, womöglich sogar täuschend »künstlerisch«.

In den Zeiten, bevor die Gewerbefreiheit der rücksichtslosen Konkurrenz Tor und Riegel öffnete, waren die Bestimmungen über den Feingehalt sehr strenge und in den klassischen Zeiten der Renaissance am strengsten. In Großbritannien verordnete ein Gesetz vom Jahre 1403 (Heinrich IV.), daß »keine anderen Kupfer- oder Messingwaren vergoldet oder versilbert werden dürfen, als Kirchenornamente. Diese dürfen indessen an einem Teile nicht vergoldet sein, damit man das Metall, aus

Friedrich Naumann sagte bei derselben Gelegenheit: »Wir brauchen Achtung vor der Materie, und auch das nenne ich sittlich, daß man den Stoff nicht verschludert und verschleudert, sondern es sozusagen für ein moralisches Unrecht gegenüber edlen Materialien ansieht, wenn man etwas Schlechtes und Schäbiges aus ihnen macht.« Wenn *Naumann* hier auf den moralischen Unwert der Materialfälschung zu sprechen kommt, so darf ich dabei an meine ebenfalls schon 1903 in jenem Artikel der Kölnischen Zeitung ausgesprochenen Worte erinnern: »Die falsche Vorspiegelung eines echten Materials ist ein Betrug, der nicht nur ästhetisch, sondern moralisch zu verwerfen ist, und wahrscheinlich würden wir der Materialfälschung im Kunstgewerbe nicht zuneigen, wenn wir der Fälschung unserer Empfindungen und Gedanken im Leben und in Sitte und Handlung nicht frönen würden. Sei immer wahr, sei wahr vor allem gegen dich selbst — dieses oberste Sittengesetz wurde im Leben tagtäglich übertreten, und infolgedessen wurde die Unwahrheit auch zum Kainsmal der Gegenstände, in denen wir unser Leben und Denken ausdrückten: im Kunstgewerbe. Wer daher letzteres gründlich und gewissenhaft reformieren wollte, müßte wohl oder übel bei der Moral anfangen: ein Mensch, der im Leben und Tun der Wahrheit folgt, wird nicht imstande sein, falsche Materiale vorzuspiegeln oder solche Gegenstände um sich zu dulden. Den Ueberblick, den wir im folgenden über die Materialfälschungen des Kunstgewerbes geben werden, wird daher zugleich indirekt einen Beitrag zur Sittengeschichte unserer Zeit bilden — und wehe der Zeit, welche so der Lüge und dem Betruge gefrönt hat, wie eben diese! Aber, um es nur gleich zu sagen, die eigentliche Periode des Materialbetruges liegt hinter uns und muß hinter uns liegen, denn es gibt heute der Menschen zu viele, die nichts davon wissen wollen, die sich aufbäumen, die wieder zur Wahrheit zurückkehren wollen — die einen aus ästhetischen Gründen, die anderen aus logischen Gründen, die dritten aus moralischen Gründen.«

welchem sie bestehen, erkennen könne«. Ein Gesetz vom Jahre 1488 (Heinrich VII.) weist darauf hin, daß die Gold- und Silberschneider das Edelmetall beliebig legieren, daß man daher kein feines Silber kaufen kann, wenn man es braucht. Unter Elisabeth wurde dann im Jahre 1543 verordnet, daß Goldwaren mindestens einen Feingehalt von 22 Karat haben müßten, während vordem seit Heinrich VI. (1423) 18 Karat die Grenze bildete. Wer nun Edelmetall von niedrigerem Feingehalt verarbeitete, wurde an den Schandpfahl von Westminster gestellt mit an den Pfahl genagelten Ohren. Aehnlich in mehreren anderen Ländern, z. B. Belgien. Unter Georg III. (1798) wird dann die untere Grenze wieder auf 18 Karat festgesetzt. Seit dem Jahre 1854 wurden für Goldwaren fünf Feingehalte gesetzlich erlaubt: 22karätige, 18karätige, 15-, 12- und 9karätige; aber alle Gold- und Silberwaren mußten geprüft und gestempelt werden.

Noch schärfer waren die gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich. Ein Gesetz vom Jahre 1724 spricht gegen Stempelfälschung das Gebot aus, d'être pendus et étranglés. Im Jahre 1765 wurde bestimmt, daß silberne Dosen, welche innen vergoldet sind, mit dem Worte »argent« gestempelt werden. Ein Gesetz vom 13. Dezember 1783 setzte den Feingehalt von Goldwaren auf $20^1/_4$ Karat fest. Im Jahre 1797 wurden dann folgende das ganze 19. Jahrhundert geltende Feinheitsgrade festgesetzt: 920, 840 und 750 Tausendteile für Gold und 950 und 800 Tausendteile für Silber. Alle Edelmetallwaren erhalten drei verschiedene Stempel, den des Fabrikanten, den der Feingehaltsangabe und den des Kontrollbureaus. Artikel 65 bestimmt, daß ein Prüfungsbeamter, welcher vermutet, daß eine angebliche Edelmetallware im Inneren Kupfer, Eisen oder andere Stoffe enthält, dieselben in Gegenwart des Eigentümers zerschneiden kann. Die Fabrikanten und Händler sind nach Artikel 74 verpflichtet, ein durch die Behörden überwachtes Register zu führen, in welches die verkauften und gekauften Gegenstände dem Gewicht, dem Feingehalt und der Sorte nach eingetragen werden; sie müssen in ihren Verkaufshallen die Artikel des Feingehaltsgesetzes anheften (Artikel 78) und jedem Käufer ein mit dem Datum des Verkaufstages und der Ortsangabe versehenes Verzeichnis einhändigen mit Angabe des Gewichtes und Feingehaltes (Artikel 79). Letzteres zu tun sind auch die Edelsteinwarenfabrikanten und Händler verpflichtet (Artikel 87). Diese letzteren Bestimmungen

sind vortrefflich und sie sollten heute in Deutschland zur Einführung kommen, derart, daß in jedem Geschäft, welches Edelmetallwaren verkauft, die hauptsächlichen Bestimmungen des Feingehaltsgesetzes an leicht sichtbarer Stelle angeheftet werden müssen, daß die Händler zweitens jedem Käufer eine das Gewicht und den Feingehalt des verkauften Gegenstandes angebende Kaufbescheinigung aushändigen (obligatorisch) und daß sie drittens ein durch die Behörden jederzeit zu kontrollierendes Register der eingekauften und verkauften Edelmetalle führen.

Auf solche Weise allein kann das Vertrauen zu dem deutschen Industrieerzeugnis nicht nur unter dem deutschen Käuferpublikum, sondern auch im internationalen Handelsverkehr wiederkommen.

Ich komme nunmehr zum österreichischen Feingehaltsgesetz.

Das seitherige österreichische Gesetz betreffend den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte wurde im Jahre 1865 vom Reichsrat beschlossen und trat 1866 in Kraft. Zugrunde lag dem Erlaß desselben die Einsicht in die völlige Unhaltbarkeit der Unreellität bei Erzeugung und bei Verkauf von Gold- und Silberwaren. Inzwischen änderte sich in den Produktions- und Verkaufsverhältnissen manches, so daß das Finanzministerium genötigt war, durch besondere Verordnungen gewisse Paragraphen des alten Gesetzes zu paralysieren. Deshalb schritt dasselbe auch allmählich zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes und veranstaltete eine Enquête, welche allerdings eine große Uneinhelligkeit in den wichtigsten Fragen ergab. Immerhin wurden manche Anregungen dieser Enquête in den Entwurf aufgenommen und dieser darauf an das Handelsministerium zur Begutachtung weitergegeben, das seinerseits den Gewerberat zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßte. Auf dieses Gutachten, das auf Veranlassung der I. ständigen Abteilung des Gewerberates durch Herrn August Einspinner abgegeben wurde, kommen wir noch zurück.

Was nun den Gesetzentwurf selbst betrifft, so ist die Hauptfrage die der Zwangspunzierung. Wie das alte Gesetz fordert auch die neue Vorlage die obligatorische Punzierung, aber nur innerhalb des Landes, nicht für den Exportverkehr. Auf den ersten Blick scheint es, als ob gerade dies im Interesse der

Branche liege. Aber man erwäge, ob es weise ist, das Niveau der Qualität der Exportware immer weiter herabzudrücken und Konzessionen für das tiefere Niveau der Exportware zu erteilen. Der Ruf der heimischen Produktion, der Reellität des heimischen Handels, der Ruf der Nation gewinnt durch diese Nachgiebigkeit der großindustriellen Ramschproduktion gegenüber gewißlich nicht. In der Tat bedeutet der § 17 des neuen Gesetzes nichts anderes als eine Sanktionierung der Unreellität zugunsten eines quantitativ zu steigernden Exportverkehrs — zuungunsten der Reellität des Inlandes und Auslandes. Er lautet: »Goldene und silberne Gegenstände, wenn für die Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmt, können in jedem Feingehaltsgrade erzeugt werden und sind von der Punzierung befreit«. Das heißt also, Viertelgold darf unter dem Scheine, echtes Gold zu sein, aus Oesterreich exportiert werden. Bei diesem Punkte können wir also das erwähnte Gutachten des Gewerberates nicht unterschreiben. Es lautet: »Bezüglich der Exportwaren muß wohl verlangt werden, daß darauf Rücksicht genommen werde, daß diese Waren weder einer Punzierungspflicht, noch einer Feingehaltsbestimmung unterliegen, denn nichts ist für Exportware schädlicher, als das Anlegen von Fesseln, die die eigenen Waren gegenüber der Auslandskonkurrenz schwerfälliger machen.« Das ist der gänzlich veraltete und engherzige Standpunkt, der sich auf den Boden des alleinigen Billigkeitswettbewerbes, statt des Qualitätswettbewerbes stellt. Die Zeit schreitet darüber hinweg.

Auch steht diese Exportbegünstigung durchaus in Widerspruch mit dem sonstigen Charakter des Gesetzes. Bestimmt doch die neue Gesetzesvorlage sogar, daß die Vergoldung, Versilberung, Plattierung etc. nicht so stark sein darf, daß die Erkennung der Gegenstände als unecht durch die Stichprobe verhindert wird; sie tritt also doch für rücksichtslose Entschleierung der Unechtheit ein, und das Gewerbegutachten betont: »Unechte Metallwaren sollen klar und deutlich als das, was sie sind, als unecht oder dort, wo dies der Ware im Ansehen schaden könnte, wie zum Beispiel bei versilberten Tafelgeräten oder Eßbestecken etc., als versilberte oder vergoldete Metallwaren bezeichnet werden«. Dieser Standpunkt bildet auch die Grundlage für die Arbeiten der deutschen Materialbuchkommission auf diesem Gebiete, derart, daß kurz gesagt, das Unechte als solches gestempelt werden soll. Und dies ist eben auch der Punkt, bei dem eine Aen-

derung des deutschen Feingehaltsgesetzes erfolgen muß. Hierauf wollen wir mit einigen Worten eingehen.

Der zufällige Entstehungsgrund der Pforzheimer Industrie ist bekanntlich der, daß die ausländischen Einkäufer der Bijouteriebranche während der Zernierung der Stadt Paris im Jahre 1870 nach Pforzheim gingen und dort bemerkten, daß manche derjenigen Artikel, die sie seither in Paris gekauft hatten, in Pforzheim fabriziert waren. Sachlich ist der Grund aber noch ein anderer. Das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884, gültig ab 1. Januar 1888 garantiert die Freiheit der Fabrikation von Gold- und Silberwaren, es gestattet nicht nur nach § 5, daß Schmucksachen von Gold und Silber in jedem Feingehalt angefertigt und gestempelt werden dürfen, sondern auch nach § 8, daß Gold- und Silberwaren mit andern metallischen Stoffen ausgefüllt und mit aus anderen Metallen bestehenden Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden und ohne Angabe eines Feingehaltes in den Handel gebracht werden dürfen. Das war eine Sanktionierung der Unechtheit, der Materialverfälschung, die mit unseren Anschauungen von Treu und Glauben, wie sie *Kohler* und *Steinbach* im Recht vertreten, unvereinbar ist. Und wenn dieses unzeitgemäße, das Niveau der Industriekunst herabdrückende, die Unechtheit garantierende Feingehaltsgesetz fallen gelassen oder entsprechend geändert werden würde, dann würde es auch mit der Pforzheimer Industrie, soweit sie sich also in diesen Bahnen bewegt, vorbei sein und sie würde sich den Hanauer Grundsätzen der Gediegenheit anbequemen müssen.

Was nun die Feingehaltsgrade beim neuen österreichischen Gesetz (Ende Okt. 1909) betrifft, so tritt bezüglich des Silbers keine Aenderung ein. Bezüglich des Goldes treten Veränderungen ein: Wir setzen die alten und neuen Feingehaltsgrade des österreichischen Gesetzes für Goldgeräte nebeneinander, dazu das deutsche Gesetz:

altes Gesetz (Oesterreich)			neues Gesetz (Oesterreich) Ende Oktober 1909	Juni 1913
1. Grad	920/1000 = 22 Karat	0.96 Grän	986/1000	bleibt
2. »	840/1000 = 20 »	0.92 »	900/1000	bleibt
3. »	750/1000 = 18 »		bleibt	bleibt
4. »	580/1000 = 14 »	11.04 »	bleibt	bleibt
5. »	nicht vorhanden		250/1000 = Viertelgold (6 Karat)	fällt fort

Deutsches Gesetz.

Jeder Feingehalt erlaubt. Fakultative Stempel (Reichskrone mit Sonnenzeichen und Zahl der Tausendteile) von 585 Tausendteilen an.

Bezüglich des 1. und 2. Grades weist also das neue Gesetz eine Verbesserung auf, übrigens entsprechend dem Feingehalt der österreichischen Dukaten von 986 und der neuen Goldmünzen von 900 Tausendteilen. Bezüglich des neu eingeführten 5. Grades ist zu bemerken, daß das alte Gesetz Goldgeräte zu einem geringeren Feingehaltsgrad als 580 Tausendteilen nicht kannte. Ungesetzlich aber kannte man unter »Neugold« Legierungen aller möglichen Goldbestandteile. Die solide Produktion in Oesterreich wollte diese Legierungen unter 580 ganz abgeschafft wissen, wie es bei dem Entwurf Juni 1913 der Fall ist. Einige wollten fakultative, andere obligatorische Punzierung des Viertelgoldes. Da man nun das Bedürfnis nach einer geringeren Goldsorte nicht bestreiten, diese Fabrikation aber doch unter amtliche Aufsicht stellen wollte, schaffte man eine obligatorische Punzieruug des 6-karätigen Goldes unter der Bezeichnung Viertelgold. Fragt sich nur, ob das Publikum diese Bezeichnung Viertelgold allenthalben verstehen wird. Freilich weniger Irrtum als unter der Bezeichnung Neugold wird es geben und, falls wirklich das Wort »Viertelgold« aufgestempelt werden muß, ist das Publikum mit dieser Bezeichnung besser beraten, als wenn es die ihm meist unverständlichen Ziffern 920 oder 986 oder 840 usw. auf den Goldgeräten findet. Und wie nun, wenn dem Publikum Geräte, die wie Goldwaren aussehen, angeboten werden, die nur geringwertige Legierungen darstellen, die allerdings nicht punziert sind? Aber richtet sich denn das Publikum immer nach der Punzierung, prüft es dieselbe, oder ist nicht dieser ganze Punzierungsgebrauch mehr oder weniger ein Fachgeheimnis, wenigstens bis dato gewesen? Deshalb erhält das ganze Gesetz erst seinen Wert durch die vom Gewerberat für § 22 vorgeschlagene Ergänzung: »Werden in einer Verkaufsstätte echte Gold- und Silbergeräte gleichzeitig mit unechten Gegenständen von edelmetallähnlichem Aussehen auf Lager gehalten, so müssen letztere ausdrücklich als unecht gekennzeichnet und in abgesonderten, mit deutlich lesbaren Aufschriften versehenen Behältern verwahrt werden.« Dies erscheint noch nicht einmal rigoros genug. Wir wünschen reinliche Scheidung. Wir stellen dem Bundesrat anheim, zu bestimmen, daß ein Geschäft, welches echt Gold zu gesetzlichen Feingehaltsgraden verkauft, überhaupt keine unechte Ware ausbieten darf und vice versa. Und da es eben ver-

schiedene gesetzliche Feingehaltsgrade gibt, muß ferner bestimmt werden, daß

1. das Feingehaltsgesetz an sichtbarer Stelle im Ladengeschäft mit deutlichen Lettern abgedruckt sein muß;
2. jeder Käufer eine genaue Empfangsbescheinigung mit Angabe des Feingehaltsgrades des gekauften Gegenstandes erhält;
3. jeder Goldwarenhändler in bezug auf genaue Buchführung über Goldeinkäufe und Goldwarenverkäufe behördlich periodisch kontrolliert wird[1]).

Endlich erwähnen wir noch die österreichische Bestimmung der Einsetzung eines Beirats als Punzierungsbeirates unter Zuziehung von Sachverständigen.

Was nun das deutsche Feingehaltsgesetz betrifft, so ergibt sich schon aus der obigen Nebeneinanderstellung, daß dasselbe dem österreichischen alten wie neuen Gesetz nachsteht. Denn es liefert die solide Produktion rücksichtslos der Konkurrenz mit der unsoliden Produktion aus. § 1 lautet: »Gold- und Silberwaren dürfen in jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden.« Das heißt also soviel als ein Fabrikant, der nur 50 Proz. oder 12 Karat oder 500 Tausendteile Gold nimmt, darf seine Ware mit demselben Rechte als echte Goldware verkaufen, wie ein anderer, welcher 18- oder 20- oder 22karätiges Gold nimmt. Ja, wofern er mindestens 585 Tausendteile Gold nimmt, darf er sogar auf seiner Goldware den Reichsstempel der Reichskrone mit dem Sonnenzeichen anbringen. Die Halbechtheit ist also von Reichs wegen sanktioniert. Und doch haben 10 Gramm 8karätiges Gold nur 10 Mk. 50 Pfg. Wert gegenüber 22 Mk. für 18karätiges Gold (750 Tausendteile) und 25 Mk. 80 Pfg. für 22karätiges Gold (900 Tausendteile)[2]). Allerdings muß der Feingehalt auch angegeben werden, aber wir sagten schon, daß das Publikum zu wenig mit dieser Angabe anzufangen weiß. Besser ist schon die Bestimmung, daß auch die Firma oder Schutzmarke des Geschäftes eingetragen werden soll, für welches die Stempelung bewirkt ist. Diese Bestimmungen gelten bezüglich goldener Geräte. Was

1) Im Gegensatz zum Trödelbuch ist das »Ankaufsbuch« nicht reichsgesetzlich, sondern landrechtlich, z. B. durch Polizeiverordnung vom 26. Febr. 1853 für die Goldschmiede in Berlin, obligatorisch eingeführt.

2) Dies bekanntlich der Feingehalt der deutschen Gold- und Silbermünzen, während die holländischen Dukaten 982 und die österreichischen Dukaten, wie bemerkt, 986 Tausendteile Feingehalt haben.

Schmucksachen betrifft, besitzen wir noch kein vom Bundesrat bestimmtes Stempelzeichen. Das Gesetz bestimmt lediglich (§ 5, Reichsgesetz vom 16. Juli 1884), daß Schmucksachen von Gold und Silber in jedem Feingehalt gestempelt werden dürfen und daß in diesem Falle der letztere in Tausendteilen anzugeben ist. Es muß daher angestrebt werden, daß diese Lücke des Gesetzes ausgefüllt wird und die stempelmäßige Deklaration der Höhe des Feingehaltes einer Schmucksache, so gut als eines Gerätes zur Pflicht gemacht, auch ein bestimmtes Stempelzeichen eingeführt wird. Eine weitere Frage ist alsdann, ob es wünschenswert ist, daß Gold- und Silberwaren, wie § 1 erlaubt, zu jedem Feingehalt angefertigt und als solche tituliert und feilgehalten werden dürfen, anstatt daß eine untere Grenze für diesen Feingehalt festgesetzt wird. Bezüglich goldener und silberner Geräte bestimmt das Gesetz dann weiter in § 3, daß die Angabe des Feingehaltes auf goldenen und silbernen Geräten nur durch ein Stempelzeichen geschehen soll, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Das Stempelzeichen besteht in der Reichskrone und dem Sonnenzeichen bei Gold- und dem Mondzeichen bei silbernen Geräten. Auf diesem Gebiete ist also die Materialkontrolle mittels Stempelung schon gesetzlich durchgeführt, wenn auch die Festsetzung einer unteren Grenze für den Feingehalt auch hier nicht gemacht ist. Das ganze Gesetz scheint auch mehr zu dem Zweck erlassen zu sein, zu kontrollieren, ob der wirkliche Feingehalt einer Gold- oder Silberware dem angegebenen Feingehalt möglichst nahe kommt [1]).

Machtlos ist das Gesetz der Imitationsindustrie gegenüber. Es bestimmt zwar, daß wer Waren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind, mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird. Aber es verbietet nicht, daß jemand, ohne die Feingehaltsstempel zu benutzen, Waren aus Unedelmetall das Ansehen von Edelmetall gibt; es bestimmt nicht, wie hoch bei einer Vergoldung oder Versilberung der Edelmetallgehalt sein muß, welche Arten von Legierungen zuzulassen sind, und welche nicht. Es liefert also die Edelmetall-

1) Vgl. hierzu den Artikel des Verf. »Das Feingehaltsgesetz« in der »Zeitschrift für Industrierecht«, 1. Dez. 1909, und »Feingehaltsgesetze« im »Kunstgewerbeblatt«, Febr. 1910.

produktion der Konkurrenz mit der Imitationsproduktion machtlos aus.

Das Gesetz bestimmt weiter: »Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden, ebenso nicht auf solchen, mit welchen aus andern Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind. Bei Ermittelung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metall verschiedenen äußerlichen als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche zur Verzierung der Ware dienen oder als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.« Diese Bestimmungen würden aber wirklichen Nutzen erst dann haben, wenn das Publikum über das Feingehaltsgesetz genauestens unterrichtet wäre.

Bei diesem deutschen Feingehaltsgesetz ist vor allem befremdend, daß es, wie bemerkt, keine untere Grenze für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren bestimmt. Denn es dürfen darnach goldene Geräte z. B. in $^1/_4$ Gold angefertigt und feilgehalten werden, wenn sie auch nicht mit dem Feingehaltsstempel versehen werden dürfen. Aber wie viele Käufer wissen darüber Bescheid, daß ganz reines Gold zwar zu weich ist, um verarbeitet zu werden, aber daß ein Zusatz von einigen Hundert Tausendteilen vollkommen genügt, daß sie oft $^1/_2$ Gold oder gar $^1/_4$ Gold erhalten, wenn sie »echtes Gold« haben wollen, ganz zu schweigen von der Prüfung der Preise, denn die Zusätze von Silber, Kupfer, Zink verbilligen das Gold. Welcher Käufer kennt das Feingehaltsgesetz und vermag die Feingehaltsstempel zu verstehen und nachzuprüfen? Und warum dürfen Schmucksachen in jedem Feingehalt gestempelt werden im Gegensatz zu Geräten, so daß also Schmuck aus Viertelgold als Goldschmuck von Reichs wegen gestempelt werden darf, wenn auch die Reichskrone fortfallen muß. Also hier noch mehr vollständige Willkür und bedingungslose Freigabe der soliden Produktion zugunsten der Unreellität!

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, wie notwendig eine Revision des deutschen Feingehaltsgesetzes ist. Es muß vor allem erstens einmal verhindert werden, daß ein Goldgerät, welches weniger als 585 Tausendteile Gold enthält, als Goldware oder als echte Goldware bezeichnet werden darf, wie es der jetzige § 1 ausdrücklich gestattet, und zweitens, daß ein Schmuck, welcher weniger als 585 Tausendteile Gold enthält, gar auch den Goldpunzierungsstempel erhalten darf, wie es der jetzige § 5 gutheißt.

Beide §§ 1 und 5 müssen fallen, bezugsweise ist bei beiden die Negation »nicht« als Prohibitiv einzufügen. Als Goldware mit dem offiziellen Reichsstempel versehen, gilt nur eine mindestens 900 Tausendteile Gold enthaltende Ware. Diejenigen Waren, welche 750—900 Tausendteile Gold enthalten, sind als »halbecht« und »Dreiviertelgold« zu stempeln, von 500—750 als »halbecht« und »Halbgold«, von 500—250 als »unecht« und »Viertelgold«.

Wir müssen aber nunmehr über die Doubléfabrikation ein Wort sagen: Die Fabrikation der sogenannten Doubléwaren beruht darauf, daß man Gold mit Silber, Kupfer, Tombak, Bronze in Rotglühhitze zusammenschweißen und solchem Doubléblech oder Doublédraht sogar Hochglanz verleihen kann. Zum Teil ist noch der Zweck dieser Doubléfabrikation, das echte Metall täuschend nachzuahmen. Vom Standpunkt des Materialstiles aus, welcher Materialwahrhaftigkeit obenan stellt, ist natürlich diese Doubléfabrikation zu verurteilen. Man sagt, diese deutsche Doubléfabrikation, welche Frankreich überflügelt hat, habe einen hohen, volkswirtschaftlichen Wert. Ich leugne das gar nicht, leugne auch nicht, daß der Ruf des Wortes »made in Germany« auch auf dieser deutschen Doubléfabrikation beruht. Aber ebenso wie dieser letztgenannte Ruf recht zweideutig ist, würde die deutsche Schmuckfabrikation einen ungleich höheren volkswirtschaftlichen Wert haben, wenn Deutschland statt halbechter Bijouterie, die für einen gebildeten Menschen immer einen zweifelhaften Beigeschmack hat, künstlerischen Schmuck aus echtem Material produzieren und damit die Welt versorgen würde. Der Ruf eines solchen made in Germany würde nicht nur ehrenvoller, sondern auch recht viel rentabler sein. Wir beklagen uns so oft, daß Paris in kunstgewerblich-volkswirtschaftlicher Beziehung so weit über Deutschland steht. Solange wir unseren Ehrgeiz darin suchen, echtes mit unechtem Material zu imitieren, werden wir für kunstgewerblich gebildete Menschen und für Menschen von Geschmack und Bildung immer nur das Volk bleiben, das »billig und schlecht« arbeitet. Aber man sollte denken, Deutschland könne es heute wagen, darauf mehr zu sehen, daß eine Sache gut, als daß sie billig ist, sie zu kaufen, wenn sie nur gut ist, auch wenn sie teuer ist, und sich an diejenigen Exportkreise zu wenden, welche ebenso denken. Wir müssen diese Frage endlich einmal, wie Engländer und Amerikaner, nicht wie deutsche Gebirgsdorf-Heimarbeiter behandeln und wir müssen sie rein volkswirtschaftlich durchdenken. Die schönsten

und kostbarsten Geschmeide kommen heute nach wie vor aus Frankreich. Soll das so bleiben? Wäre es nicht lukrativer und volkswirtschaftlich vorzuziehen, wenn das Kunstvolk der Deutschen die billige Bijouteriefabrikation andern Ländern überlassen und gediegenen, materialsoliden, echten Schmuck produzieren und exportieren würde?

Nun haben mir die Pforzheimer Fabrikanten entgegnet, daß die Pforzheimer Erzeugnisse bei allen erstklassigen Juwelieren der ganzen Welt wiederzufinden seien, nur mit dem Unterschiede, daß sie dort nicht mehr als Pforzheimer Erzeugnisse figurieren, sondern teilweise als eigene Erzeugnisse oder als französische oder englische Fabrikate. Dies aber gerade beweist ja, daß man sich in der ganzen Welt geniert, Pforzheimer Erzeugnisse als solche zu bezeichnen und daß in der ganzen Welt die Pforzheimer Erzeugnisse einen zweifelhaften Ruf genießen, nämlich daß Pforzheim, die Doubléstadt, den Ruf der besten Imitationen, Falsifikate und Surrogate besitzt. Mag Pforzheim auch in Zukunft auch billige Geschmeide fabrizieren, nur müssen diese alsdann einen Eigenwert an Entwurf und Arbeit besitzen, nicht Kostbares vortäuschen wollen, aus dem billigerem Material (Halbedel- und Unedelmetall) kein Hehl machen, dafür aber durch die Bearbeitung desselben Kunstwerte erzeugen: in der Richtung des Materialstiles, des Werkstiles, des Sachstiles im Unterschied zu den Dekorations- und Ornamentstilen der Vergangenheit liegen die Aufgaben der Pforzheimer Industrie. Bisher ist gerade das billigste Geschmeide das prunkvollste, am meisten überladene, und dadurch nicht am wenigsten wirkt es so unkünstlerisch und ordinär. In Zukunft soll gerade das billige Geschmeide schlicht und solid sein. Diesen einfachen und zwingenden Wahrheiten mögen sich die Pforzheimer Fabrikanten nicht verschließen — im Interesse der Erhöhung des Ansehens und der Werte unserer deutschen Exportindustrie.

Die Hochflut an Diamanten und besonders Diamantenfalsifikaten hat es ja mit sich gebracht, daß wirklich vornehme Menschen von derartigem Schmuck nichts mehr wissen wollen. Wir erwähnten schon einmal die Zeit der nationalen Befreiung von 1813, die Zeit *Fichte*s und *Stein*s, als der erste bürgerliche Stil, der erste neuzeitliche Stil, der Biedermeierstil sich bildete. Damals gingen die edlen deutschen Frauen hin und brachten ihre Pretiosen als Opfer auf dem Altar des Vaterlandes dar und trugen fortan Schmuck aus Eisen. So mögen heute die wirklich vor-

nehmen Menschen aus Furcht vor der Konfrontation mit Demi-Monde-Aspirationen Stahlschmuck tragen[1]). Für Stahlschmuck und Bronzeschmuck beginnt jetzt der Geschmack Sympathien zu haben.

Was Bronzeschmuck betrifft, so besitzen wir aus älterer und ältester Zeit eine Fülle höchst lehrreicher Vorbilder, sowohl für Materialverwendung, als für Flächen- und Körperdekorierung und Gebrauchsschmuck: allein das kürzlich eröffnete Märkische Museum in Berlin besitzt ganze Schätze solcher höchst wundervollen Arbeiten.

Von weiteren billigen Materialien kommen noch Mosaik, Bernstein, Achat, Amethyst, Schmelz, selbst Kupfer und Messing in Betracht, für Kinder auch farbige Glasperlen und Perlenstickereien sowie Holzperlen. Kommt es doch eben darauf an, wie das Material verwertet und verarbeitet ist. Ordinär kann bei weitem leichter ein Brillantschmuck als ein Bronzeschmuck wirken.

Vor mir liegt ein Buch: »Die Imitationen, eine Anleitung zur Nachahmung von Natur- und Kunstprodukten wie Elfenbein, Schildpatt, Perlen und Perlmutter, Korallen, Bernstein, Horn, Hirschhorn, Fischbein, Alabaster, Marmor, Malechit, Avanturin, Lapislazuli, Onyx, Meerschaum, Schiefer, edlen Hölzern. Für Gewerbetreibende und Künstler von *Sigmund Lehner*.« Das Buch ist in dritter bedeutend erweiterter Auflage in einem bekannten Verlag in Wien erschienen und schildert alle mit Erfolg anwendbaren Verfahren zur Nachahmung der oben genannten Materialien. Eine Fachzeitschrift äußert sich darüber: »Aus dem genannten Buch kann jeder Gewerbetreibende, Kunstindustrielle und Künstler eine Fülle von belehrenden und nutzbringenden Tatsachen schöpfen; daher darf auch dieses Buch mit seinem reichen Inhalte, der in der dritten Auflage eine bedeutende Erweiterung fand, als eine wertvolle Erscheinung auf dem Gebiete der chemisch-technischen Literatur bezeichnet werden.«

Daß eine solche Erscheinung auf dem deutsch-österreichischen Büchermarkt und daß eine solche Kritik in einer Fachpresse möglich ist, zeigt, ein wie festes Terrain die Schwindelproduktion sich

---

1) In ca. 100 Jahren wird das Eisen, wie der amerikanische Geologe Prof. *N. S. Shaler* im »International Quarterly« ausgerechnet hat, den Rang von Edelmetallen erreichen, da die Eisenerzlager der Welt alsdann erschöpft sein werden. Aehnlich bezüglich des Kupfers. Es wird dann ein Aluminium-Zeitalter gekommen sein, an dessen Anfang wir jetzt schon stehen.

im deutschen Handel errungen hat und wie sich bereits alle möglichen Leute mit der Imitation, als einer ganz gewöhnlichen, vielleicht sogar besonders interessanten Form der Produktion abgefunden haben. Wir haben hier eine Systematisierung der Schwindelproduktion vor uns, die einen Schlüssel zur Oeffnung aller Geheimnisse derselben liefert. Es müßte diese Schrift verboten werden, da sie in zielbewußter Weise der Imitation und Fälschung Vorschub leistet. In der Tat tritt der hervorragende Rechtsgelehrte *Ihering*[1]) mit Entschiedenheit für die Bestrafung der Warenfälschung ein unter dem Gesichtspunkt der »Gefährdung der Gesellschaft, Diskreditierung der nationalen Ehrlichkeit und Solidität im Ausland, Schmälerung des Absatzes nach außen«. Man muß auch bedenken, daß diese Fälschung nicht nur den Konsumenten, sondern auch den ehrlichen Produzenten und die solide Produktion schädigt und nach allen Richtungen destruierend wirkt, selbst dann, wenn die Imitation als solche deklariert wird. Wir haben es hier mit derselben Erscheinung wie in der Nahrungsmittelbranche zu tun. Dort unterscheidet man »fälschen« und »verfälschen«. Eine Ware ist gefälscht (oder nachgemacht), wenn dieselbe in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie eine andere Ware zu sein scheint und scheinen soll. Eine Ware ist verfälscht, wenn dieselbe mittels Zusetzens oder Entnehmens von Stoffen verschlechtert oder mit dem Schein von besserer Beschaffenheit versehen ist.

Die rechtliche Grundlage ist namentlich in den Büchern von *Kohler* und *Steinbach*[2]), die den Titel führen »Treu und Glauben im Verkehr« gegeben. Aus dem bürgerlichen Gesetzbuch kommt vor allem § 157 in Betracht, welcher bestimmt, daß Verträge so auszulegen seien wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Bei der Verkehrssitte wiederum muß vorausgesetzt werden, daß sie nicht nur selbst wider Treu und Glauben nicht verstößt, sondern auch, daß sie nicht verwerfliche, den Bedürfnissen der anderen Beteiligten widersprechende Zwecke verfolgt. Die Verkehrssitte entscheidet, ob eine Vorspiegelung falscher Tatsachen vorliegt, wenn eine gelieferte Ware nicht der gewählten Bezeichnung entspricht und sie ist für alle Beteiligten

1) I. Bd. S. 478 ff. Siehe den Artikel »über die Begriffe ‚Fälschung', insbesondere Warenfälschung, arglistige Täuschung, Betrug« von *G. Gr.* in den Techn. Mitt. f. Malerei Nr. 18 und 19, 1909.

2) *Emil Steinbach*, »Treu und Glauben im Verkehr«, 1900.

verbindlich, einerlei ob sie den Beteiligten bekannt ist oder nicht. Niemand darf also unter einem herkömmlich mit gewissen Substanzen oder Materialien verknüpften Namen andere Substanzen oder Materialien liefern, wenn er nicht eine ausdrückliche, gegenteilige Erklärung abgibt. Wer also Zinn anbietet, darf nicht mit Zinn geschöntes Blei verkaufen, und wer Gold anbietet, darf weder mit Gold galvanisiertes Zinn noch Doublégold verkaufen, sondern er muß ausdrücklich sagen, daß es sich nicht um Gold, auch nicht um Silber vergoldet, sondern um Kupfer oder Bronze mit Gold zusammengeschweißt, handelt. Bei jedem unechten oder halbechten Material muß der Produzent und Händler dem Konsumenten und Käufer, ohne daß er gefragt wird, sagen, daß es sich nicht um echtes Material handelt. Wir können geradezu folgenden Leitsatz aufstellen: wer eine kunstgewerbliche Ware unter einer Materialbezeichnung verkauft, die herkömmlich für Waren bestimmter Substanzen verwendet wird, darf unter dieser Bezeichnung nicht eine Ware anderer Substanz, insbesondere nicht ein Ersatzmittel liefern, es sei denn, daß er beim Angebot und Verkaufsvertrag ausdrücklich erklärt hat, daß er unter der gewählten Bezeichnung nicht die herkömmlich darunter verstandene Substanz anbiete. Und ebenso bezüglich Zusammensetzungen (Legierungen, Bronze usw.).

Wie schon Dr. *Kahn* hervorgehoben hat, ist ein von einzelnen Beteiligten im einseitigen egoistischen Interesse geübter Gebrauch kein Handelsgebrauch, sondern ein Mißbrauch und kann niemals zum Handelsgebrauch werden. Der erwähnte Rechtsgelehrte *Kohler* sagt in seinem Buch »Treu und Glauben im Verkehr«: »Die Qualitätstäuschung kann auch durch Unterlassung begangen werden. Wer eine Sache verkauft, die echt oder unecht sein kann, verkauft sie als echt, wenn er nicht auf die Unechtheit hinweist. Eine ‚Qualitätstäuschung durch Unterlassung' liegt ferner dann vor, wenn Worte gebraucht werden, die auf eine bestimmte Art der Ware hindeuten: so wenn jemand Diamanten verkauft, während es unechte sind.«

Kohler sagt ferner: »Eine scheinbare Tauglichkeit, eine Tauglichkeit für ganz kurze Zeit, während der Gegenstand für die Dauer gekauft ist, kann nicht als Tauglichkeit betrachtet werden. Nicht ein bloßes ‚Schweigen', sondern ein Handeln liegt vor, wenn der Verkäufer Mittel anwendet, um der fehlerhaften Ware den Schein der fehlerlosen zu geben, wenn er über die Fehler einen Schleier

zieht. So, wenn durch besondere Präparierungen die auf einen Fehler hindeutenden Zeichen entfernt, die nach außen tretenden Zeugnisse der schlechten Qualität verdeckt werden. Es verhält sich ähnlich, wie wenn der Sache durch solche künstliche Zurichtungen der Schein besonderer Vortrefflichkeit gegeben wird. Ein weiteres Moment muß endlich auf Handelsgebrauch und Verkehrssitte zutreffen: Handelsgebrauch und Verkehrssitte werden geübt, weil man das Gegenteil eines anständigen Geschäftsverkehrs nicht für würdig hält.«

Kohler führt weitere Beispiele an, wonach von verschiedenen deutschen Gerichten sogar ein strafrechtlicher Betrug angenommen wurde, wenn jemand z. B. das eine Bier statt eines anderen ausschenkt. Es ist aber klar, daß dasselbe, was in der Nahrungsmittelbranche strafbarer Betrug ist, in der kunstgewerblichen Branche nicht berechtigter Handelsgebrauch sein kann.

Das Gewissen erwachte erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in München, wo *Josef Bauschinger*, Professor an der technischen Hochschule und Vorstand der mit ihr verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt für Baumaterialien im Jahre 1885 die erste Versammlung zur Aufstellung von Vereinbarungen und einheitlichen Prüfungsmethoden von Bau- und Konstruktionsmaterialien einberief. Er war es auch, welcher der in Berlin zu demselben Zweck tagenden internationalen Konferenz 1890 präsidierte, aus der der Internationale Verband für die Materialprüfungen der Technik hervorging. *Bauschinger* starb im Jahre 1893 in München. In München wirkte ferner *Max v. Pettenkofer*, dem das deutsche Nahrungsmittelbuch, also die Materialkontrolle auf dem Gebiete der Ernährung, zu danken ist. Erinnert sei dabei an *Pettenkofer*s Tätigkeit an der Münze, an seine Bestrebungen zur Affinierung des Goldes und Verbreitung des Platins. In München wirkte ferner *A. W. Keim*, dem wir das deutsche Farbenbuch zu danken haben werden.

Auch im Bauwesen besitzen wir ja, wie schon erwähnt, eine Materialkontrolle. Das Kgl. Materialprüfungsamt der technischen Hochschule Berlin wurde 1904 eröffnet, dasjenige der Darmstädter Hochschule 1907. Ersteres teilte mir auf Befragen unter dem 5. Dezember 1908 mit, daß die Untersuchungen der kunstgewerblichen Rohmaterialien und Fertigfabrikate zum Arbeitsgebiet des Amtes gehören. Die Kosten richten sich nach der Zusammensetzung des betreffenden Materials. Beispielweise würde die Be-

stimmung der Verunreinigung in Feinzinn 40 Mk., Zinnlegierungen je nach Anzahl der zu ermittelnden Bestandteile 40—75 Mk. kosten. Für Prüfung von Edelmetallegierungen würden sich die Kosten für je ein zu bestimmendes Element im allgemeinen auf 15 Mk. belaufen.

Es handelt sich eben hier um eine allgemeine, um Wahrhaftigkeit ringende Kulturbewegung, wie Dr. *W. Obst* in seiner Schrift »Die Bekämpfung der Mißstände in der Farb- und Malmaterialienbranche im Lichte einer allgemeinen Kulturbewegung« treffend dargelegt hat. Er sagt: »Die Gesundung der Nahrungs- und Genußmittelbranche, die Besserung in der Baumaterialienbranche, die Bewegung in der Farb- und Malmaterialienbranche sind integrierende Teile jener großen, allgemeinen Kulturbewegung der Umkehr zur Wahrheit, Reinheit und Echtheit, die beseelt ist von dem ethischen Bestreben, ein Zeitalter der Gediegenheit und Solidität in Material und Arbeit auf ihren einzelnen Spezialgebieten herbeizuführen«[1]).

Vergessen wolle man bei alledem nicht, daß nicht nur die Konsumenten den Vorteil von dieser von uns geforderten Deklarationspflicht haben werden, sondern ebenso der reelle Handel und die reelle Produktion gegenüber der Unreellität und der Schwindelproduktion. Wenn nach Einführung der Deklarationspflicht gefälschte, mit Surrogatzusatz hergestellte, verschnittene und geschönte Metallgegenstände deklariert werden, der Käufer dazu erzogen wird, der soliden und echten Ware auch bei höherem Preise den Vorzug zu geben, so ist das ein Vorteil, kein Nachteil. Es ist auch möglich, daß dabei einige halbechte Materiale auf Grund gewisser wirklicher Werte als Originalstoffe zur Geltung kommen und sich behaupten werden, wie es z. B. auf einem verwandten Gebiete mit dem Steinholz der Fall ist.

Jedenfalls darf aber ein Material, dem ein bestimmter herkömmlicher Name beigelegt wird, ob es nun Gold oder Zinn ist, nur diese der festgelegten Bezeichnung entsprechende Zusammensetzung haben und es bedarf nicht des Zusatzes rein oder echt, sondern es gilt eben von vornherein als rein und echt, während das halbechte oder unechte Material, ob es nun ein Diamant, ein

---

1) In diesem Zusammenhang darf an die Mahnung Roosevelts an Taft in der Juninummer 1909 des »Outlook« erinnert werden, in der der Expräsident einen leidenschaftlichen Appell an das amerikanische Volk richtet, im Kampf gegen die Unehrlichkeit im politischen und kommerziellen Leben nicht zu erlahmen.

Edelstein, eine Perle, Gold oder Bronze, Seide oder Nerz, Horn oder Elfenbein ist, als solches deklariert werden muß. Dem Käufer wird dabei empfohlen, nach Angaben zu verlangen, in welchem Verhältnis die Mischung, Fälschung, der Verschnitt und die Schönung besteht und die Berechtigung des Preises darnach zu prüfen.

Daß unter solchen Verhältnissen mehr Einsicht und mehr Kenntnisse der Produktionsarten und Materialien verlangt werden muß, liegt auf der Hand. Dafür erhält aber der heute bekanntlich wirtschaftlich gefährdete Handel eine erneute Daseinsberechtigung, und zwar eben als Vermittler zwischen den Interessen der Produzenten und Konsumenten. Heute vertritt er etwas einseitig die Interessen der Produzenten neben seinen eigenen.

Der Produzent aber wird in Zukunft einen neuen lebhaften Antrieb zur Qualitätssteigerung seiner Erzeugnisse empfangen, und die deutsche Industrie wird nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande ein erhöhtes Ansehen gewinnen. Ja, dies ist eben nicht der geringste Endzweck, den wir mit unseren Bestrebungen verfolgen: daß mit der Durchführung der im deutschen Materialbuch festgelegten Materialkontrolle und Deklarationspflicht die deutschen Industrieprodukte auf dem Weltmarkt einen Vorsprung haben werden.

Und diese Grundsätze haben zweifellos Geltung zu beanspruchen, ebensogut in der kunstgewerblichen und kunstindustriellen Produktion wie in der Nahrungsmittelproduktion. Strafrechtlich zu belangen ist dabei die Fälschung und Verfälschung dann, wenn sie nicht deklariert ist. Denn alsdann handelt es sich um eine bewußte, arglistige Täuschung und um Betrug. Zu bekämpfen und zu unterdrücken aber ist die Fälschung und Verfälschung auch, wenn sie deklariert ist, und sobald sie darauf ausgeht, der künstlich hergestellten oder künstlich verschönten Ware das Ansehen der Originalware zu geben und letztere durch erstere zu verdrängen. Aus diesem Grund eben und zugleich, um den Produzenten der Originalware zu schützen, ist es wünschenswert, gewisse Deklarationsbezeichnungen, die an dem betreffenden Gegenstand ohne weiteres ersichtlich sind, einzuführen, also stempelmäßige Zeichen, wie wir sie in der Edelmetallindustrie zum Teil schon haben. Aber die hier angewendeten Grundsätze kommen für alle Materialien, nicht nur für Gold und Silber in Betracht und es ist naheliegend, das Feingehaltsgesetz in der vorgeschlagenen ver-

änderten Fassung zu einem Materialschutzgesetz zu erweitern, welches die Echtheit jeden Materiales garantiert, jedes Material als solches offiziell stempeln läßt, Materialfälschungen verbietet, bez. ebenfalls als solche stempeln läßt. Es muß ferner eine öffentliche Kontrolle, eine Materialkontrolle eingegeführt werden, wie wir sie im Baufach, in der Nahrungsmittelbranche bereits besitzen. Es muß ein Materialbuch der deutschen Industrie ausgearbeitet werden, welches die Zusammensetzungen der einzelnen Materiale festlegt, und auf Grund dieses Materialbuches müssen alsdann von Reichs wegen stempelmäßige Zeichen, Gesetze und Verbote erlassen und eingeführt werden. Auf dieser Grundlage allein können wir es zu einer Industrie bringen, die vermöge ihrer Solidität, Reellität, Qualität, auf deutsch Gediegenheit und Güte die Konkurrenz auf dem Weltmarkt hinter sich läßt.

ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER REICHSFINANZEN BIS ZUR EINFÜHRUNG DER ERSTEN DIREKTEN REICHSSTEUERN.

Von

Dr. A. SIEBERT.

Für das neue Deutsche Reich ist — wie die Erfahrung lehren kann — von Beginn seines Werdens bis heute ein dauernder staatsrechtlicher Entwicklungsprozeß gegeben gewesen. Dieser hat seinen Ausgangspunkt vom Staatenbund genommen, hat aber beim Bundesstaat nicht haltgemacht, sondern will, wie es den Anschein hat, in zentralisierender Richtung sich auswirken, d. h. dem Einheitsstaat zustreben, wobei die Frage offen bleiben kann, ob dieses Ziel je ganz erreicht werden soll oder wird. Dieser Gang der Dinge kann sich vollziehen unbeschadet der Auffassung, daß die Reichsverfassung eine »feststehende, geschichtlich gefestigte Rechtsordnung des Reiches« sei, nachdem darin der § 78 Vorsehung getroffen, daß Bedürfnissen oder Notwendigkeiten künftiger Zeiten allemal Rechnung getragen werden mag. Eines der Gebiete staatlichen Lebens nun, auf welchem der ebenerwähnte Entwicklungsprozeß u. a. auch beobachtet werden kann, ist die Gestaltung der Haushaltsführung des Reichs und darin im besonderen die Einrichtungen im Einnahmesystem. Bisher waren dem Reiche in letzterem als Einnahmequellen, soweit die Einnahmen Hoheitsabgaben waren, nur indirekte Abgaben zur Bewirtschaftung zugestanden; die direkten waren den Bundesstaaten vorbehalten. Von der Auffassung aus, daß in der praktischen Gestaltung seines Finanzwesens der staatsrechtliche Charakter eines Staates mit am prägnantesten zum Ausdruck komme, kann man in dieser Trennung den rein bundesstaatlichen Charakter des neuen Deutschen Reiches als am besten erkennbar bezeichnen. Staatswirtschaftlich waren dadurch Reich und Gliedstaaten auf

zwei völlig getrennte Gebiete angewiesen, was seinerzeit als föderative Garantie von besonderen Werte aufgefaßt wurde. Auf diesem Gebiete staatlichen Lebens sollten sie nur e i n e n unitarischen Zug besitzen: Die Zuschußleistung der Einzelstaaten ans Reich in Form der Matrikularbeiträge.

Durch die Gesetze über die Deckung der Kosten der großen Wehrvorlage von 1913, durch welche dem Staatshaushalte des Reichs neben einer einmaligen direkten Steuer (auf Vermögen und Einkommen), dem Wehrbeitrag, auch eine dauernde direkte Steuer (auf Vermögensteile), eine Vermögenszuwachssteuer, überantwortet wurde, ist das bisherige Verteilungsprinzip über die Einnahmesysteme von Reich und Gliedstaaten zum ersten Male durchbrochen und dem föderativen Charakter, den die Staatswirtschaft des Reichs im Verhältnis zu den Einzelstaaten bisher im wesentlichen zur Schau getragen, ein verstärkt unitarischer Zug beigesellt worden, der seine Folgen haben dürfte. Denn hierdurch ist insbesondere auch die Möglichkeit geschaffen worden, an Stelle des bisherigen Systems nur indirekter Reichssteuern künftig einem System von Reichsabgaben zur Entwicklung zu verhelfen, welches beiderlei Steuerarten zugunsten des Reiches umfaßt und fortschreitend zu einem ergiebigen Gesamtsteuersystem ausgestaltet werden kann, was unzweifelhaft als ein Weiterschreiten auf dem Wege der Entwicklung nach dem Pole Einheitsstaat sich darstellen würde.

Durch welche Umstände nun war eine solche Entwicklung, deren erste Stufe durch erstmalige Zubilligung von ausgesprochen direkten Einsteuerungsarten an das Reich erreicht erscheint, bedingt? Als wirtschaftliche Ausrüstung zur Erfüllung seiner Aufgaben besaß das Reich ehedem zunächst lediglich die Zölle und einige Verbrauchsabgaben; daneben noch eine Verkehrsabgabe nicht erheblichen Erträgnisses, die zudem noch teilweise in die Kassen der Bundesstaaten floß. Diese Einnahmequellen sind bekanntlich nicht als ganz neue für das neue Deutsche Reich erst gefaßt, sondern sie sind vom Norddeutschen Bund nach Gesetzen von 1867—1871 einfach übernommen worden, wobei die süddeutschen Bundesstaaten, soweit sie vereinzelt in die steuerliche Gemeinschaft nicht eintraten, durch Ausgleichszahlungen beigezogen wurden. Die sonstigen Einnahmen waren Betriebs- bez. Verwaltungseinnahmen, entsprachen lange fast völlig gleichartigen Ausgaben und konnten mit Rück-

sicht auf die sonstigen Hauptarten der Einnahmen damals nicht stark ins Gewicht fallen. Für den Fall der Unzulänglichkeit der letzteren waren als Ergänzung die sog. Matrikularbeiträge der Bundesstaaten und eventuell Anleihen vorgesehen. Die Speisung der Wirtschaft sollte vorerst hauptsächlich aus den erstgenannten Einnahmequellen erfolgen. Die beiden Letztgenannten waren mehr oder weniger als Notbehelfe gedacht, wovon die Beseitigung der »matrikularen Umlagen« von Anfang an als finanz-politischer Programmpunkt erster Ordnung betrachtet ward.

Der erste auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckende Reichshaushaltsplan, welcher auf diesen Einnahmen aufgebaut war und damit den Beginn einer geordneten Reichsfinanzwirtschaft bezeichnete, ist jener für das Jahr 1872 (R.G.Bl. 1871, S. 412 ff.).

Ein eigenartiges Bild, welches die Unfertigkeit der neuen Verhältnisse verdeutlicht, zeigt dieser im Dezember 1871 zum Vollzug gestellte erste Haushaltsetat des Deutschen Reichs.

Die Hauptaufwendungen, nämlich jene für das Reichsheer, erscheinen innerhalb des Voranschlags nur als Summenangabe (Pauschsumme), aber außerhalb desselben und in besonderer Vorlage dem Reichstage »Zur Kenntnis und Erinnerung« unterbreitet. Ausgaben für das Reich und solche, die noch für den Norddeutschen Bund erforderlich waren, kommen nebeneinander vor. Als Ausrüstung für den Wirtschaftsbetrieb ist mangels jeglichen Vermögens ein Barbetriebsfond von vorerst 3,75 Mill. Taler = 11,25 Mill. Mark vorgesehen, welche aus der französischen Kriegskostenentschädigung genommen werden.

Im Ergebnis war der Gesamthaushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 116,85 Mill. Taler = 350,5 Mill. Mark balanciert, und zwar in folgender Zusammensetzung:

Ausgabe in Mill. Taler.		1872	Einnahme in Mill. Taler.	
Reichsheer	96.31		Zölle	25.09
			Verbrauchs-steuern	37.44
Marine	8.33		Verkehrs-steuern	1.32
	Sa. 104.64			Sa. 63.85
			Matrikularbeiträge	32.11
Betrieb und Verwaltung	12.21		Aus der franz. Kriegskostenentschädigung	7.89
	Sa. tot. 116.85			Sa. tot. 116.85

Da die Direktive der Politik des neuen Reichs nach seiner Gründung und noch lange nachher eine kontinental beschränkte Defensive, innerhalb dieser aber die Hauptaufgabe die Sicherung

des Bestandes war, so erscheinen auch die Ausgaben in ihren hauptsächlichsten Beträgen als diesem Zweck gewidmet. Von dem berechneten Gesamtbedarf werden daher 104,64 Mill. Taler = 313,92 Mill. Mark nur für Zwecke von Reichsheer und Marine gefordert. Zur Deckung dieses Bedarfs finden wir aber aus den reinen, oben angegebenen Einnahmequellen mehr nicht als 63,85 Mill. Taler = 191,55 Mill. Mark vorgesehen. Diese recht beträchtliche Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen des Reichs mußte daher schon im ersten Haushaltsjahr durch Matrikularbeiträge in Höhe von 32,11 Mill. Talern = 96,33 Mill. Mark ergänzt und der dann noch fehlende Rest aus der französischen Kriegskosten-Entschädigungssumme gedeckt werden. Für rund 55 Proz. des hauptsächlichsten Aufwands war sonach schon damals reichsseitig keine eigene Deckung vorhanden.

Noch während der Beratung des ersten Reichshaushaltsplans wollte man deshalb aus der Mitte des Reichstages heraus der Reichsregierung eine Mehrung ihrer eigenen Einnahmequellen zukommen lassen durch Antrag auf Einführung einer Reichsgewerbesteuer. Ein Ergebnis hatte der Antrag nicht. Denn die Schaffung eines selbständigen Reichsfinanzwesens war so lange nicht als dringlich-zwinglich empfunden, als statt eigener eigentlicher Einnahmequellen leicht nicht eigene in Form von Matrikularbeiträgen oder uneigentliche in Form von Inanspruchnahme der Kriegskosten-Entschädigungssumme oder später des öffentlichen Kredits fließen gemacht werden konnten. Unter diesen Umständen trat die Frage der finanziellen Organisation nach Gründung des Reichs vor anderen Fragen mehr zurück, nicht jedoch so weit, daß sie nicht bei Verabschiedung fast jedes Reichshaushaltsplanes infolge steter Mehrung der Ausgaben, welche Deckung verlangten, wenigstens in Erwähnung oder auch kürzere Behandlung kam mit der praktischen Folge, daß jahrzehntelang, nachdem die Zehrung von Kapitalstöcken allmählich außer Möglichkeit gerückt worden war, nur die bestehenden eigenen Einnahmequellen reichlicher fließen gemacht, schließlich auch um verschiedene ihrer Art vermehrt und, soweit dies nicht ausreichte, die uneigentlichen zwischenhinein immerschon und späterhin mit steigenden Anteilen am Aufbringen und in stark vermehrter Weise in Anspruch genommen wurden. Neuartige Einnahmequellen sind in den ersten vier Jahrzehnten des Reiches keine geöffnet worden.

Nach diesen finanzpolitischen Grundsätzen waren die Reichshaushalte aufgestellt. Zu ihrer Balancierung mußte neben Schraubung der Matrikularbeiträge und neben Zuschüssen aus den Vorräten der französischen Kriegskosten-Entschädigungssumme anfänglich auch insbesondere der § 70 Absatz 2 der Verfassung, welcher von Verwendung der Ueberschüsse aus den Vorjahren handelt, ausgiebig gehandhabt werden. Für solche Ueberschüsse sorgte eine jeweils verhältnismäßig niedere Schätzung der Einnahmen in den einzelnen Wirtschaftsabschnitten, ehe Durchschnittsberechnungen statt dieser Schätzungen Anwendung finden mußten. Erheblichere Schwierigkeiten bot aber trotzdem schon die Ermöglichung des Gleichgewichts im Reichshaushaltsplan für 1875. Dieser zeichnet sich vor seinen Vorgängern zunächst dadurch aus, daß in ihm statt einer Pauschsumme für den Aufwand des Reichsheeres zum ersten Male eine Einzelnachweisung dieses Aufwandes aufgenommen war, nachdem im gleichen Jahre das erste sog. Septennat zwischen Regierung und Reichstag vereinbart war, d. h. die Festlegung der Aushebungsziffer für das Reichsheer auf 1 vom Hundert der Bevölkerung für die nächsten 7 Jahre. In seinem Ergebnis war dieser Reichshaushaltsplan insgesamt auf 515,01 Mill. Mark balanciert und zwar in folgender Zusammensetzung:

Ausgabe in Mill. Mk.		1875	Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	355.29		Zölle	104.49
Marine	27.13		Verbrauchs- } steuern	124.52
Pensionen	23.37		Verkehrs- } steuern	5.81
Sa.	405.79		Sa.	234.82
			Matrikularbeiträge	68.96
			Aus der franz. Kriegskostenentschädigung	17.88
Betrieb und Verwaltung	109.22		Ueberschüsse aus Vorjahren	193.35
Sa. tot.	515.01		Sa. tot.	515.01

Rund 75 Proz. der gesamten Ausgaben entfallen hiernach wieder auf Reichsheer und Marine, da in verstärktem Maße auch der im Jahre 1873 genehmigte Flottengründungsplan zur Ausführung zu bringen war; für rund 58 Proz. des hauptsächlichsten Aufwands aber war eigene Einnahmedeckung nicht vorhanden. Zum ersten Male finden wir daher hier den Weg der Anleihe beschritten.

Dieser Reichshaushaltsplan für 1875 ist deshalb noch besonders bemerkenswert, weil bei dessen Durchführung zum letzten Male

in beträchtlicherem Maße Reserven (Ueberschüsse, Teile der französischen Kriegskostenentschädigung) herangezogen werden konnten, was natürlich für jenen des Jahres 1876 und der nachfolgenden Jahre Erschwerungen besonderer Art mit sich brachte. Im Jahre 1876 konnte aus Ueberschüssen früherer Jahre nur ein Betrag in Höhe von 34,36 Mill. Mark, als Zuschuß aus der französischen Kriegskostenentschädigung nur ein solcher in Höhe von 5,98 Mill. Mark und aus den sog. Baufonds nur ein solcher in Höhe von 22,82 Mill. Mark, insgesamt also nur 63,16 Mill. Mark gegen rund 211 Mill. Mark des Vorjahres angesetzt werden. Bei Beratung dieses Reichshaushaltsplanes (für 1876) erschien deshalb zum ersten Male die Frage nach Erhöhung des Ertrages der bisher genutzten Steuerquellen nicht mehr umgehbar. Bei deren Behandlung ergriff auch Reichskanzler Fürst Bismarck das Wort zur Darlegung eines reichsfinanzpolitischen Programms, welches in der nächsten Zukunft für die Entwicklung der Reichsfinanzen von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte. Es gipfelte in den zwei Sätzen: Verminderung, wenn nicht Beseitigung der Matrikularbeiträge und Aufbringung aller erforderlichen Mittel durch indirekte Steuern. Als Erweiterung des letzten Programmpunkts ist es anzusehen, wenn von ihm gleichzeitig der Uebergang vom bisherigen System des passiven Freihandels zu einem Finanzzollsystem mit wenigen ergiebigen Artikeln in Aussicht genommen wurde. Damals (im Jahre 1876) war sonach eine Reform des Zollwesens nur aus finanziellem Gesichtspunkte als erstrebenswert bezeichnet. Auf dem Wege der Zolltarifgestaltung auch den (volks-)wirtschaftlichen Gesichtspunkt des Schutzes deutscher Produkte gegen auswärtige Konkurrenz zu betonen, ist erst später ins reichsfinanzpolitische Programm aufgenommen worden.

Bis dieses Bismarcksche Programm auf wirkliche Durchführung abgestellt werden konnte, was von Stufe zu Stufe ab 1880 statthaben sollte, vergingen noch einige Jahre Staatshaushaltsführung für das Reich, in denen andere als die bisherigen Einnahmequellen nicht zur Verfügung standen, dagegen die Ausgaben sich unverhältnismäßig mehrten und zwar angesichts der europäischen Gesamtlage und insbesondere der Rüstungen Frankreichs zunächst und bis auf weiteres immer noch vorzüglich auf dem Gebiete des militärischen Schutzes nach außen mittelst andauernder Stärkung der Macht und Bereitschaft des Landheeres (I. Sep-

tennat von 1874—1881) und mittelst beschleunigter Durchführung des seit 1873 neu entworfenen Flottengründungsplanes. In engem Zusammenhange damit stand die Steigerung im Aufwand für Versorgungswesen. In dem Maße, als während dieser Jahre die außerordentlichen Zuschüsse für den Reichshaushalt infolge Einzehrung der Fonds an Bedeutung verloren, mußten die andern uneigentlichen Einnahmequellen, die Anleihen, in Anspruch genommen werden. Der letzte, wegen der großen in Rücksicht auf die neuen Zolltarifbestimmungen erfolgten Voreinfuhren in der Hauptsache noch auf Grund der altübernommenen Hilfsquellen aufgestellte Reichshaushaltsplan war jener für das Jahr 1880. (RGBl. S. 27 ff.). Für diese Haushaltsperiode wurden gefordert und bewilligt.

Ausgabe in Mill. Mk.	1880	Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	361.88	Zölle	166.85
Marine	39.24	Verbrauchs- steuern	140.34
Pensionen	17.89	Verkehrs- steuern	7.40
Sa.	419.01	Sa.	314.59
		Matrikularbeiträge	81.67
		Ueberschüsse aus Vorjahren	16.66
		Zuschüsse aus Fonds	17.96
Reichsschuld	9.12	Aus Anlehen	35.01
Betrieb und Verwaltung	111.12	Betrieb und Verwaltung	73.36
Sa. tot.	539.25	Sa. tot.	539.25

Rund 79 Proz. der Gesamtausgabe kommen hiernach wieder auf Reichsheer und Marine und die damit eng zusammenhängenden Versorgungsaufwendungen, und für nahezu 74 Proz. des hauptsächlichsten Aufwands findet sich auch hier keine eigene Einnahmedeckung, obgleich eine kleine Verkehrssteuer, der inzwischen dem Reiche überwiesene Spielkartenstempel, und der ab 1. Januar 1880 in Kraft tretende neue Zolltarif mit ihren Ergebnissen darin zum Teil schon berücksichtigt werden konnten, nachdem das Programm des Reichskanzlers für Neugestaltung des künftigen Reichsfinanzwesens zur Durchführung zu kommen begonnen hatte.

Dieses Programm auf den vorstehenden Reichshaushaltsplan von 1880 umgelegt, würde bedeuten, daß zunächst die darin als erforderlich bezeichneten 81,67 Mill. Mark Matrikularbeiträge in dieser Form aus dem Einnahmesystem zu beseitigen wären. Ermöglicht sollte das programmgemäß werden durch Ausgestaltung der indirekten Besteuerung, welche eine Schraubung der Erträge aus den bestehenden Verbrauchs- und Verkehrssteuern oder eine Vermehrung der einen oder andern dieser Steuerarten

bringen sollte, sowie durch Steigerung der Zollerträge mittelst Uebergang vom bisherigen Freihandel zu Finanzzöllen. Daß aus dem letzten Programmpunkt schließlich ein Schutzzollsystem werden sollte, war ersthin kaum beabsichtigt.

Bei Durchführung des ganzen Programms ward zunächst der letztgenannte Programmpunkt, der auf Neuregelung der Zollverhältnisse abhob, in Angriff genommen, nachdem verschiedene Versuche vorher, das System der indirekten Steuern zu erweitern, ergebnislos verlaufen waren. So im Jahre 1878 die Vorlage wegen der Stempelabgaben, welche einen Mehrertrag an indirekten Abgaben von etwa 12 Mill. Mark bringen sollte, und vorher im Jahre 1875 jene wegen der Erhöhung der Brausteuer mit einem erhofften Mehrertrag von rund 15 Mill. Mark.

Im Laufe der über die Neuregelung der Zollverhältnisse geführten Verhandlungen brachten es aber die wirtschaftlichen Interessenvertretungen im Reichstage fertig, daß die erstgezogene Linie für Ausgestaltung des Zollsystems weit überschritten wurde. An Stelle eines Finanzzollsystems bestehend aus Zöllen auf einige Gegenstände mit ergiebige Erträge versprechenden Zollsätzen, ging aus der endlichen Beschlußfassung der beteiligten Faktoren die finanzpolitisch auch wünschenswerte Anlage auf ein Schutzzollsystem mit Abgabepflichtigkeit einer von Zeit zu Zeit immer wieder vermehrten Anzahl wichtiger Einfuhrgegenstände hervor mit der Begründung, der bundesstaatliche Charakter des Reiches verlange, daß die Mehrung der Reichseinnahmen anstatt durch erhebliche Belastung einzelner weniger Einfuhrartikel durch Heranziehung einer größeren Anzahl, aber dann nicht so stark zu belastender Einfuhrartikel zu erstreben sei, weil dadurch den in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenen Wirtschaftsverhältnissen besser Rechnung getragen und eine einseitige Belastung eher vermieden werden könne. Unverändert blieben bei Durchführung dieser Auffassung zunächst die seitherigen Zollsätze von nur 44 Einfuhrgegenständen. Dagegen wurde gleich oder später die bisherige Zollfreiheit einer großen Anzahl von Gegenständen aufgehoben, diese mit Eingangszöllen belegt und gleichzeitig oder nachmals die Zölle auf bisher schon zollpflichtige Gegenstände zum Teil beträchtlich erhöht. Auf diese Weise wurde die Anlage durch die Zolltarifänderungen- und ergänzungen von 1881, 1882, 1884, 1885, 1887 und 1902 nach und nach fast bis zur Lückenlosigkeit ausgebaut, sodaß schließlich die Gesamteinfuhr

mit Ausnahme weniger unentbehrlicher Rohstoffe abgabepflichtig wurde.

Bei genauerer Betrachtung dieses Hergangs wird klar, daß eine so weitgehende finanz- und zugleich wirtschaftspolitische Aktion nicht durchzuführen gewesen wäre ohne tiefergehende Beweggründe, als lediglich die Mehrung der Reichseinnahmen. Tatsächlich begleiteten diesen Zweck auch Absichten, welche zum Teil in der Erreichung des Zweckes miterreicht werden konnten, zum Teil während dessen Gestaltung erst hineingelegt wurden. In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben die in der Stärkung der Reichsfinanzen durch Mehrung der reichseigenen ergiebigen Einnahmequellen liegende Stärkung der Einheit des Reichs auf dem Gebiete seines Wirtschaftslebens. Hie Unitarismus! Durch diese unitarisch anmutenden Bestrebungen wäre, wenn ihnen ein ganzer Erfolg beschieden gewesen wäre, nichts geschehen, was nicht bei der Reichsgründung und Herstellung der Verfassung des Reichs schon als Bedürfnis anerkannt und in Aussicht genommen war, allerdings noch ohne klare Scheidung, wann und in welcher Form dies auf dem Gebietes der staatlichen Wirtschaftsführung geschehen solle, weil in nächster Zeit durch das Vorhandensein der Vorräte aus der französischen Kriegskostenentschädigungssumme das Bedürfnis nach organischem Ausbau des Reichsfinanzwesens nicht dringlich war.

Dem unitarischen Grundzug, der dem ersten Reichsfinanz-Reformvorschlag inne wohnte, wurde indes während der Ausgestaltung schon des ersten Teils der Reform (Zoll-Reform) ein stark föderalistisches Moment zugemengt. Die Mehrung der Reichseinnahmen sollte, wie erst ausgesprochen, insbesondere auch die Möglichkeit auf Beseitigung der Matrikularbeiträge schaffen. Mit Erreichung dieser Absicht wäre allerdings der einzige unitarische Zug in der bisherigen Reichsfinanzwirtschaft behoben gewesen, wenn, wie erwartet wurde, die Mehrung der Reichseinnahmen zu einer völligen Deckung des Gesamtbedarfs hätte führen und dadurch die bundesstaatlichen Beiträge hätten in Wegfall kommen können. An Stelle dieses unitarischen Zuges, der aber nur als ein solcher zweiten Grades angesprochen werden kann, wäre aber im Reichsfinanzwesen eine Festigung mit unitarischer Wirkung ersten Grades getreten, wenn die Reichsfinanzwirtschaft durch Gewährung genügend eigener Einnahmen aus der Beihilfe der Einzelstaaten hinausgehoben worden wäre. Daß

dieses Ergebnis nicht erreicht werde, bezweckte die Bepackung dieser ersten Reichsfinanzreform mit der sog. *Franckenstein*schen Klausel, welche zum Gesetz erhoben, bestimmte, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. Mark in einem Jahr übersteigt, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen sei, welche aber ihrerseits fortgesetzt zur Deckung von Fehlbeträgen im Reichshaushalt herbeigezogen werden sollen, welche Fehlbeträge eben durch Ueberweisung der Ueberschüsse über die 130 Mill. Mark an die Bundesstaaten entstehen können, ja mit Sicherheit entstehen müssen. Hie Föderalismus! Im Resultat besehen, bildete der eine mit Hilfe der geänderten zollpolitischen Maßnahmen durchgeführte Teil der Reformaktion daher lediglich eine durch Erhöhung der Zollerträge geschaffene Sicherung der nach dem Durchschnittsbedarf der letzten Jahre mindestens erforderlichen eigenen Einnahmen des Reichs. Die Mehrerträge der neuerschlossenen Einnahmequellen, auch wenn sie sich noch so sehr hoben, flossen, soweit sie den begrenzten Betrag von 130 Mill. Mark übersteigen, in die Kassen der Bundesstaaten, aus denen sie erst wieder als Matrikularbeiträge in die Reichskasse zurückfließen gemacht werden mußten.

Die Wirtschaft des Reichs war damit erneut und nachdrücklicher wie bisher auf die Wirtschaft der Bundesstaaten eingestellt. Das Ziel, welches die Finanzreform als in erster Linie erstrebenswert bezeichnet hatte, nämlich die Beseitigung der Verknüpfung der beiden Wirtschaftsarten durch Beseitigung der Matrikularbeiträge war somit ins Gegenteil verkehrt worden: Die verfassungsmäßig provisorischen Matrikularbeiträge sind zu einer auf absehbare Zeit dauernden Einrichtung geworden. Neben dem oben erwähnten allgemein staatsrechtlichen war damit auch einem verfassungsrechtlichen Motiv, welches bei der Frage der Reichseinkünftemehrung Berücksichtigung verlangte, gestattet sich durchzusetzen. Es galt dabei auch die Wahrung konstitutioneller Rechte des Reichstags, welcher sein Einnahmebewilligungsrecht u. a. auch dadurch ausübte, daß er alljährlich die Höhe der Matrikularbeiträge festsetzte. Die Festsetzung der übrigen Einnahmen, wenn einmal geschehen, wirkte automatisch fort und jede mit der wirtschaftlichen Konjunktur verbundene Steigerung derselben war der Einwirkung des Reichstags entzogen. Das jahrweise im Reichshaushaltsplan durch Bemessung der Matrikular-

beiträge wiederkehrende Einnahmebewilligungsrecht drohte aber mit dem Moment verloren zu gehen, in dem neben hinreichend ergiebigen Zollerträgen, die bestimmt erwartet wurden, noch andere Einnahmen zu bewiligen nicht mehr erforderlich war. Wir werden dieses Motiv auch bei späteren Reformversuchen wirksam sehen.

Es ist nicht leicht verständlich, wie dieser Mattsetzung eines wesentlichen Teils der Reformaktion regierungsseitig nachgegeben werden konnte, wenn man nicht dazu hält, daß mit dieser I. Reichsfinanzreform großen Stils auch eine Beeinflussung der Finanzen der Einzelstaaten erreicht werden sollte, in dem Sinne, daß sie durch den — wie man erwartete — dauernd steigenden, ihnen verbleibenden Anteil an den Reichseinnahmen in den Stand gesetzt würden, an einen Abbau ihrer direkten Steuern heranzugehen. Damit sollte der Boden vorbereitet werden, um darauf in der Folge den zweiten Teil des Bismarckschen Reformprogramms, Ausgestaltung der indirekten Besteuerung, durchzuführen.

Die praktischen Erfolge nun, welche der Finanzreform erster Teil gezeitigt hatte, blieben im ganzen erheblich hinter den Erwartungen zurück. Soweit sie im einzelnen gegen bisher verbesserte Ergebnisse in den Reichshaushalt brachte, wurde sie bald durch die Zeitereignisse überholt, und dadurch an jeder Fernwirkung gehindert. Gleich in den Beginn der neuen Finanzära fiel der Ablauf des ersten Septennats (30. Dezember 1881) und der Beginn eines neuen mit gesteigerter Friedenspräsenzstärke und damit auch mit gesteigertem einmaligem und dauerndem Mehrbedarf im Bereich der Militärverwaltung. Ungesäumt wurde deshalb an der begonnenen Zolleinnahmenmehrung weitergebaut durch Erweiterung des Zolltarifs mittelst Hinzufügung neuer oder Schraubung der Abgaben schon abgabepflichtiger Einfuhrgegenstände. Die erste größere Aenderung in dieser Richtung war die Einführung eines Traubenzolls; dann folgte die Erhöhung der Zölle auf Mühlenfabrikate und auf bestimmte Wollwaren. Im Jahre 1882 brachte eine neue Zolltarifvorlage neue Zölle für eine große Anzahl von Gegenständen: Wachs, Honig, Bienen, Steine, Eisen-, Asbest- und Seilerwaren u. a. m. Die Fortsetzung folgte im Jahre 1884, dessen Zolltarifvorlage neben Neueinführung von Zöllen hauptsächlich auch eine Erhöhung schon bestehender brachte, so auf Schmuck, künstliche Blumen, Federn,

Spitzen, Stickereien, Uhrwerke u. a. m. Noch weiter ging die gleichartige Vorlage im folgenden Jahre 1885. Sie brachte neben Erhöhung der Zölle auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Fleisch, Geflügel, Wild u. a., insbesondere die Erhöhung der Zölle auf Getreide (Weizen, Roggen, Mais) und für Raps, Rübsaat und Oelfrüchte. Alle diese fortgesetzten Anstrengungen auf Mehrung der Einkünfte waren aber offensichtlich nicht ausgiebig genug; denn im Haushalt des Reichs waren Fehlbeträge ständig vorhanden. Daher auch die ständige Zuhilfenahme des öffentlichen Kredits. Ein genaueres Bild von den Wirkungen der Finanzreform, nachdem sie voll in den Zug gesetzt war, mag der Reichshaushaltsplan für das Jahr 1885 geben. Er stellte sich, wie folgt:

Ausgabe in Mill. Mk.		1885 Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	372.81	Zölle	199.82
Marine	42.33	Verbrauchs-steuern	147.16
Pensionen	21.40	Verkehrs-steuern	20.40
Sa.	436.54	Sa.	367.38
		Matrikularbeiträge	122.04
Reichsschatzamt	104.95	Aus Anlehen	32.45
Reichsschuld	17.10	Zuschüsse aus Fonds	5.63
Betrieb und Verwaltung	53.34	Betrieb und Verwaltung	84.43
Sa. tot.	611.93	Sa. tot.	611.93

Rund 71 Proz. der Gesamtausgabe entfallen zwar immer noch auf Reichsheer, Marine und auf das damit im Hauptteil zusammenhängende Pensionswesen. Aber diesmal fehlt nur für 65 Proz. des Hauptaufwands Deckung durch eigene Einnahmen. Die Herabdrückung des Passiv-Deckungsprozents ergibt sich aus der Hebung der Zoll- und Verbrauchs- wie Vermehrung der Verkehrssteuer-Einkünfte, deren weitergehende Wirkung aber abgesehen von der Erhöhung der Hauptausgaben durch den beträchtlichen Verzinsungsaufwand für die Anleihen aufgehalten wurde. Denn 17,05 Mill. Mk. von den 17,10 Mill. Mk., welche unter dem Titel Reichsschuld gefordert werden, sind für Verzinsung gefordert. Die Reichsschuld hatte im Jahre 1885 an verzinslichen Anlehen schon die Höhe von 410 Mill. Mk. erreicht.

Um die weitere Belastung des Reichshaushalts in dieser Richtung zu vermeiden, setzten deshalb im zweiten Jahrzehnt des Reichs nachdrücklicher die Bemühungen ein auf weitere Stärkung der Reichsfinanzen durch Ausgestaltung der indirekten Steuern als eines »der wichtigsten Bindemittel der Bundesgemeinschaft«. (*Schäffle.*) Dahinzielende Versuche waren zwar im ersten Jahr-

zehnt des Reichs auch schon gemacht worden, aber ohne Erfolg. Das gleiche Schicksal war einer Reihe späterer Vorlagen mit demselben Zwecke bereitet. Hierher gehören:

I. J. 1880	die Brausteuervorlage,	welche	etwa	18	Mill.	Mk.	Mehrertrag
» » 1880	» Reichsstempelvorlage,	»	»	19	»	»	»
» » 1881	» Tabaksteuervorlage,	»	»	20	»	»	»
» » 1882	das Tabakmonopol,	welches	»	165	»	»	»
» » 1886	» Branntweinmonopol,	»	»	250/280	»	»	»

bringen sollten. Keine dieser Vorlagen fand Annahme. Dagegen konnte im Jahre 1881 eine Stempelabgabenvorlage (auf Wertpapiere) mit nicht erheblichem Mehrertrag und im Jahre 1886 die Vorlage wegen Erhöhung der Zuckersteuer mit einem ähnlichen Erfolg zur Annahme gebracht werden. Zu einem neuen Anlauf gab das folgende Jahr Anlaß. Das zweite Septennat lief 1887 ab. Die bulgarische Frage rückte einen Balkankrieg und damit einen europäischen Kontinentalkrieg in nähere Möglichkeit. Deshalb war schon in der Reichstagssession 1886/87 eine neue Septennatsvorlage eingebracht mit einer neuen weiteren beträchtlichen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. Zur finanziellen Deckung des dadurch erforderlichen Mehrbedarfs war im Jahre 1887 die Vorlage wegen Erhöhung der Branntweinsteuer eingebracht, welche auch zur Annahme kam. Die Erhöhung bestand in der Zufügung der Verbrauchsabgabe zu der bisherigen Besteuerung. Mit dieser Neuregelung der Branntweinbesteuerung war gleichzeitig auch die Einheitlichkeit dieser Besteuerung erreicht, weil die süddeutschen Bundesstaaten unter Verzicht auf ihr bezügliches Sonderrecht der Branntweinsteuergemeinschaft beitraten.

Die finanzielle Vorsorge für die wieder und wieder gesteigerten Schutzmaßnahmen zugunsten des Reichs schien gesichert, obwohl neben der steten Mehrung des Reichsheeres seit Mitte der 1880er Jahre auch auf dem Gebiet der Marine neue Aufgaben gestellt waren durch die beginnende Verwendung des Torpedos als Waffe im Seekrieg. Die dadurch erforderlichen Neubauten an Torpedobooten brachten von Haushaltsplan zu Haushaltsplan stets erneute Anforderungen mit sich. Fast zu gleicher Zeit setzte auch ein Umschwung in der Gesamtpolitik des Reiches ein: In der äußeren Politik bereitete sich der Uebergang vor von der defensiven Kontinentalpolitik zur offensiven Weltpolitik, welche mit der Erwerbung von Kolonien begann. In der innern Politik begann das Einsetzen der Sozialpolitik. Ihre ersten Wirkungen zeitigten diese Neuorientierungen unseres gesamtstaat-

lichen Daseins allerdings erst im folgenden (3.) Jahrzehnt des Reichs. Das 2. Jahrzehnt steht noch fast ganz unter den Wirkungen der bisherigen Politik und der zu ihrer Betätigung ergriffenen Maßnahmen der bis dahin gebräuchlichen Art. Aber die neue Zeit erscheint schon angezeigt. Neben dem stets steigenden Etat des Reichsheeres sehen wir beim Marineetat und bei jenem des Reichsamts des Innern für vorbereitende Maßnahmen außerordentliche Aufwendungen in ansehnlicher Höhe vorgesehen mit der Wirkung im ganzen, daß nach dem Ende des 2. Jahrzehnts des Reichs der Haushaltsplan die erste Milliarde überschritten zeigt. Er ist veranschlagt:

Ausgabe in Mill. Mk.	1890	Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	614.46	Zölle	285.52
Marine	79.63	Verbrauchs-} steuern	251.87
Pensionen	37.95	Verkehrs- } steuern	29.68
Sa.	732.04	Sa.	567.07
Reichsschatzamt	307.93	Aus Fonds	1.80
Reichsschuld	46.62	Aus Anlehen	255.09
Inneres	33.91	Matrikularbeiträge	265.19
Betrieb und Verwaltung	72.58	Betrieb und Verwaltung	103.33
Sa. tot.	1193.08	Sa. tot.	1193.08

Nur noch rund 65 Proz. der Gesamtausgabe entfallen hienach auf die Schutzmaßnahmen zugunsten des Reichs und die damit unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen und nur noch für rund 50 Proz. des Hauptaufwandes fehlt aus den eigenen Einnahmen des Reiches eine Deckung, welche wesentlich wieder auf dem üblichen uneigentlichen Wege der Anleihe-Aufnahme beschafft werden mußte. Der Stand der Reichsschuld hatte deshalb im Jahre 1890 mit 1117 Mill. Mark ebenfalls die erste Milliarde überschritten. Dieser Voranschlag für 1890 bildet einen Wendepunkt in der Finanzgebarung des Reichs: er bedeutet den Höhepunkt in den Folgen der Ueberweisungspolitik. Unter den unter dem obigen Titel »Reichsschatzamt« angeforderten 307,93 Mill. Mark befindet sich als Höchstbetrag aller den Bundesstaaten jeweils über ihre Matrikularbeiträge hinaus überwiesenen Anteile an Reichssteuern die Summe von rund 140 Mill. Mark. Nach Verabschiedung dieses Reichshaushaltsplans beginnen die Versuche auf Abbau dieser Ueberweisungspolitik. Hier erscheint daher der geeignete Zeitpunkt, diese Politik und ihre Folgen zunächst etwas zu würdigen.

Das System der Ueberweisungen d. h. der Zuwendungen aus

Einnahmen des Reichs an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Bevölkerung begann, wie oben dargestellt, seine Wirksamkeit mit Ueberantwortung von Anteilen an dem den Betrag von 130 Mill. Mark übersteigenden Erträgnis der Zölle nach dem neuen Tarif von 1879 und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten auf Grund der sog. *Franckenstein*schen Klausel, welche als § 8 dem Zollgesetz von 1879 eingefügt war. Die Gründe für diese eigenartige Teilung von Reichseinnahmen waren neben dem oben angeführten einen, staatsrechtlichen, noch zwei finanzpolitischer Natur. Einmal wollte sich der Reichstag ein stetes Einnahmebewilligungsrecht, das er sich zuschrieb, erhalten, wenn er durch Schaffung eines u. U. auch künstlichen Defizits im Reichshaushalte alljährlich die Matrikularbeiträge in die Lücke treten lassen konnte; dann sollte durch Teilnahme der Einzelstaaten an Erträgnissen der Reichswirtschaft eine Einwirkung auf die einzelstaatlichen Staatswirtschaften ermöglicht werden, wodurch weitere reichsfinanzpolitische Pläne sollten auf Durchführung abgestellt werden können.

Als dem Reiche nachmals andere als die bisherigen Einnahmequellen eröffnet wurden, waren folgerichtig die Erträge auch dieser teils ganz, teils anteilig den Bundesstaaten überwiesen. So wurde durch das Reichsstempelabgabengesetz von 1881 und später durch das Branntweinsteuergesetz von 1887 neben den durch die *Franckenstein*sche Klausel bekannten Zoll- und Tabaksteuererträgnissen auch der Ertrag der Reichsstempelabgaben und der der Branntweinsteuer v e r b r a u c h s a b g a b e den Einzelstaaten überwiesen.

Diese Ueberweisungspolitik hat schließlich drei Sorten von Reichsabgaben geschaffen, welche nach diesen Teilungsprinzipien unterschieden werden können:

R e i n e U e b e r w e i s u n g s a b g a b e n d. h. jene Reichseinnahmen, deren Erträge den Bundesstaaten ganz zufließen, z. B. Verbrauchsabgabe von Branntwein.

G e m i s c h t e U e b e r w e i s u n g s a b g a b e n d. h. jene, deren Erträge zum Teil den Bundesstaaten zukommen z. B. Tabaksteuer.

R e i n e R e i c h s a b g a b e n d. h. jene, deren Erträge ganz dem Reiche verbleiben, z. B. Salzsteuer, Zuckersteuer u. a. Aus dem Erträgnis dieser reinen und gemischten Ueberweisungsabgaben sind in dem

Jahrfünft	1880/85	380,25	Mill. Mk. und in dem
»	1885/90	1062,00	» » insgesamt
daher		1442,25	» »

den Bundesstaaten zugekommen, darunter, wie erwähnt, rund 140 Mill. Mk. allein im Jahre 1889/90. Eine wesentliche Voraussetzung für eine derartige Finanzpolitik, wie sie die Ueberweisungspolitik zwischen Reich und Bundesstaaten darstellt, wäre eine bis zu einem bestimmten Grade mit Sicherheit zu erwartende Beständigkeit des gesamten Wirtschaftslebens, welche auch eine in demselben Grade bedingte Beständigkeit der gemeinen Finanzwirtschaft verbürgen könnte. Da dem aber nicht so war und auch nie so sein wird, so waren auch die Wirkungen der Ueberweisungspolitik andere, als die, die man zu erreichen hoffte.

Zunächst litten die Reichseinnahmen aus den Verbrauchsabgaben, welche vermöge des natürlichen Wachstums der Bevölkerung eine diesem entsprechende Steigerung aufweisen sollten, zu einem Teil daran, daß sie dieser normalen Zunahmeerwartung nicht entsprachen, oder, wo sie dies taten, in die Kassen der Bundesstaaten flossen. So blieb die Branntweinsteuer in der ersten Hälfte des 2. Jahrzehnts des Reichs (1880—1885) in ihren Erträgen fast gleich; die Salzsteuer stieg in ihrem Erträgnis langsamer als die Bevölkerungszahl (2.1 Proz. zu 3.6 Proz.); das Erträgnis der Zuckersteuer sank. Die Zolleinnahmen und die Erträge der Reichsstempelabgaben gingen infolge der gesetzlichen Maßnahmen zwar in die Höhe, aber zugunsten der Bundesstaaten und ihrer Finanzen. Es ist deshalb auch nur natürlich, daß zu derselben Zeit, als die Ueberweisungspolitik ihre Wirkungen begann, fast ständig Fehlbeträge in den Reichshaushaltsplänen erscheinen, die mit der zunehmenden Höhe der Ueberweisungen ebenfalls wachsen. Solche Fehlbeträge zeigen sich in den Haushaltsplänen für

die Jahre	1880/1	12.06 Mill. Mk.	1885/6	17.22 Mill. Mk.
» »	—	— » »	1886/7	22.15 » »
» »	1883/4	1.74 » »	1887/8	22.69 » »
» »	1884/5	5.57 » »	1888/9	20.19 » »

Die auf der Einnahmeseite der Haushaltspläne vermißte Beständigkeit zeigte sich dagegen auf der Ausgabenseite, wenn auch lediglich in steigender Richtung nach oben. Neben die immer höher werdende Anforderung für Reichsheer, Marine, Pensionen und Verzinsung der Passiven traten gegen Ende des 2. Jahrzehnts des Reichs die Anfänge der Anforderungen des Reichsanteils an

der Durchführung der sozialen Politik. Ein Vergleich der Erfordernisse laut den Haushaltungsplänen für den Durchschnitt des Jahrzehnts mag dies belegen. Es war angefordert an Bedarf in Mill. Mk.

	für Machtzwecke	für den Schuldendienst	für soziale Zwecke
im Jahre 1880	419.01	9.12	—
» » 1885	436.54	17.10	—
» » 1890	732.14	46.62	25.40

Die Ausgaben für Reichsheer, Marine und Pensionen haben sich sonach in diesem Jahrzehnt nahezu verdoppelt, jene für den Schuldendienst mehr als verfünffacht und mehr als 50 Proz. der letzteren werden für die sozialen Aufgaben gefordert.

Eine Deckung dieser steten Mehrbedürfnisse bei Mangel steigender eigener Einnahmen war anders nicht möglich als auf dem Wege der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits. Die Ergebnisse der Ueberweisungspolitik gelangen daher erst ins rechte Licht, wenn man sie mit dem Werden des Reichsschuldenwesens zusammenhält. Gegen Ende des ersten Jahrzehnts des Reichs hatte die Reichsschuld das zweite Hundert wenig überschritten (218.05 Mill. Mk.). Im Jahre 1885 war sie bereits auf 410 Mill. Mk. in die Höhe gegangen, und im Jahre 1890, als die Summe der Ueberweisungen aus Reichsmitteln an die Bundesstaaten nahezu die Höhe von $1^1/_2$ Milliarden erreicht hatte, war auch die Reichsschuld auf mehr als 1 Milliarde (1117.98 Mill. Mk.) angewachsen. Neben Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits ging aber ununterbrochen einher die Inanspruchnahme der Bundesstaaten in Form der Matrikularbeiträge, welche

in den Jahren 1880/85 die Höhe von	372.17	Mill. Mk. und
» » 1885/90 » » »	815.94	» »
insgesamt daher	1188.11	» »

erreichten. Den bundesstaatlichen Kassen verblieben nach Vergleich mit der obengenannten Summe der Ueberweisungen hiernach in dieser Periode immer noch 254,14 Mill. Mk., welche dem Reiche für seine Zwecke abgingen.

Die eigentlichen Einnahmen des Reiches zu einem erheblichen Teile in andere als Reichskassen abführend, die Fehlbeträge im Reichshaushalt von Periode zu Periode die Gebarung in steigendem Maße belastend und zur Deckung der erforderlichen *ordentlichen* Ausgaben neben den Matrikularbeiträgen stets das *außerordentliche* Mittel der Heranziehung des öffent-

lichen Kredits gebrauchend, so etwa charakterisiert sich die Finanzwirtschaft des Reichs im 2. Jahrzehnt seines Bestands.

Die erste große Reichsfinanzreform war sonach augenscheinlich nicht zu ihrem Ziele gelangt. Durch Bepackung mit andern als finanzpolitischen eigenen Zweckaufgaben war die Reform als solche zum großen Teil gescheitert. Für künftige Aktionen der gleichen Art handelte es sich deshalb in erster Linie darum, diese besonderen Zweckaufgaben finanzfremder Art aus der Wirtschaftspraxis des Reichs wieder zu beseitigen und den eigentlichen Gedanken der ersten Reformaktion, Mehrung der Reichseinnahmen zu seinem Rechte, ev. zu weiterer Ausgestaltung zu verhelfen.

Diese »anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs«, wie man die zweite größere Reichsfinanzreform bezeichnete, wurde zu Beginn des 3. Jahrzehnts des Reichs (1893/94) unternommen. Sie wollte in ihrem ersten Teil formell zunächst die Matrikularbeiträge abseiten der Bundesstaaten ans Reich und die vom Reich an die Bundesstaaten erfolgenden Ueberweisungen aufrechterhalten. Aber es sollte eine Festlegung des dauernd unsicheren Verhältnisses zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen derart stattfinden, daß den Bundesstaaten — als Entgelt für die zugunsten des Reichs erfolgte Einengung ihres Rechts der indirekten Besteuerung zugunsten ihrer eigenen Staatshaushalte — ein Ertrag von 40 Mill. Mk. jährlich gesichert bleibt dadurch, daß die Matrikularbeiträge im Reichshaushalt jeweils nur in einer Höhe sollen eingestellt werden dürfen, welche mindestens um 40 Mill. Mk. hinter dem Gesamtbetrage der Ueberweisungen aus dem Ertrage der Zölle, der Tabaksteuer, der Stempelabgaben und der Verbrauchsabgabe samt Zuschlag von Branntwein zurückbleibt. Sollte sich ein Mehrertrag an Ueberweisungssteuern über diese 40 Mill. Mk. ergeben, so ist dieser, ebenfalls bis zu 40 Mill. Mk. anzusammeln, verzinslich anzulegen und jeweils zur Deckung etwaiger Fehlbeträge der folgenden Jahre zu verwenden. Sollten sich weitere Ueberschüsse der Ueberweisungssteuern über diesen Reservefond von 40 Mill. Mk. hinaus ergeben, so sollen sie zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die Mehrung der Reichseinnahmen indirekt durch Beschränkung der Abführungen daraus an die Bundesstaaten und Minderung der Schuldenlast war hiernach Hauptgegenstand des ersten Teils des zweiten Reichsfinanzreformplans größeren Stils. Finanzpolitisch betrachtet ist es der erste Versuch zum Abbau der durch

die *Franckenstein*sche Klausel und ihre Folgen geschaffenen Einengungen der Reichsfinanzwirtschaft. Von der dieser Auffassung gegnerischen und im Reichstag stark vertretenen Seite aus wurde deshalb auch diese Aktion wieder lahm gelegt, obwohl die Regierung versucht hatte, diesem Ausgange zu begegnen. Denn daß durch Festlegung der Ueberweisungen auf 40 Mill. Mk., über welche hinaus Mehrerträge aus den Ueberweisungssteuern völlig dem Reiche zugute kommen sollten und wodurch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Matrikularbeiträgen allmählich von selbst sich ausschalten sollte, das in der Matrikularbeiträgeaufrechterhaltung gelegene und eifersüchtig gehütete Einnahmebewilligungsrecht des Reichstags allmählich ebenfalls ausgeschaltet würde, war unzweifelhaft. Als Ersatz dafür war deshalb ein Steuereinnahmebewilligungsrecht vorgesehen derart, daß zur Hebung der Einnahmen Zuschläge zu den bestehenden Verbrauchs- und Verkehrssteuern in Aussicht genommen waren, deren Höhe und deren Dauer jeweils durch besondere Gesetze mit dem Reichstag vereinbart werden sollten. Dadurch sollte ein der Festsetzung der Matrikularbeiträge gleichartiges dauerndes Einnahmebewilligungsrecht geschaffen werden.

Neben diesem formellen hatte die zweite größere Reichsfinanzreform noch einen materiellen Teil. Sie wollte die Einnahmen des Reichs durch drei neue Steuern mehren, was wiederum erforderlich geworden war durch die im Jahre 1892 angenommene Heeresvorlage des Inhalts, daß durch eine Mehreinstellung von 60 000 Mann jährlich und vorläufige Einführung der zweijährigen Dienstzeit für alle Fußtruppen die Friedenspräsenzstärke um rund 100 000 Mann erhöht werden sollte. Die Mittel hierfür sollten bereitgestellt werden

a) durch eine Tabakfabrikatsteuer mit rund 45 Mill. Mk. Mehrertrag,
b) durch Erhöhung der Verkehrssteuern mit rund 35 Mill. Mk. Mehrertrag,
c) durch eine neue Verbrauchssteuer auf Wein mit rund 17 Mill. Mk. neuem Ertrag.

Die Absicht aller dieser Steuervorschläge ging auf Verstärkung der indirekten Besteuerung. Die Mehrheit des Reichstags war aber grundsätzlich dagegen, weil sie von der Folgerung aus der Ueberweisungspolitik ausging, daß die Einzelstaaten zunächst ihre direkten Steuern abbauen sollten, bevor das Reich an den Weiterbau der indirekten Steuern herantrete. Die auf den vor-

geschlagenen Wegen beabsichtigte Reichseinnahmenvermehrung wurde deshalb abgelehnt mit Ausnahme eines kleinen Teils, der auf Mehrung der Verkehrsabgaben sich bezog (Börsensteuer und Stempel auf Lose) und deren Erhöhung aus der Reformaktion hervorging. — War hiernach der materielle Teil der Reform nur zum geringsten Teil zur Durchführung gelangt, so blieb der formelle Teil ganz unerledigt. Die zweite größere Reformaktion zur Ordnung der Reichsfinanzwirtschaft konnte darnach im Jahre 1895 als gescheitert gelten. — Mit einen Hauptgrund, den materiellen Teil des Finanzreformplans in seiner Hauptsache abzulehnen, fand der Reichstag neben dem oben angegebenen auch in der günstigen Entwicklung der Reichseinnahmen im allgemeinen, welche eine Einnahmemehrung durch neue Steuern nicht als dringlich erscheinen ließ. Diese Auffassung findet im Reichshaushaltsvoranschlag für 1895 auch ihre Bestätigung. Er stellte sich auf:

Ausgabe in Mill. Mk.		1895	Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	548.54		Zölle	348.57
Marine	81.45		Verbrauchs- } steuern	278.43
Pensionen	55.03		Verkehrs- } steuern	54.62
Sa.	685.02		Sa.	681.62
Reichsschuld (73.72 Zinsaufwand)	73.96			
Reichsschatzamt	378.90			
(373.77 Ueberweisungen)			Aus Anleihen	43.35
Inneres	33.18		Matrikularbeiträge	392.—
Betrieb und Verwaltung	62.48		Betrieb und Verwaltung	116.57
Sa. tot.	1233.54		Sa. tot.	1233.54

Nur noch wenig mehr als die Hälfte aller Ausgaben (55,5 Proz.) entfallen nunmehr auf Aufwendungen für Reichsheer, Marine und Pensionen, welche aber bis zu 97 Proz. durch eigene Einnahmen des Reichs gedeckt erscheinen. Neben der Verzinsung der Reichsschuld, welche zu dieser Zeit die zweite Milliarde (2081 Mill. Mk.) überschritten hatte, nahmen nunmehr auch die Ausgaben für soziale Versicherung stetig an Bedeutung zu, wofür in diesem Haushaltsplan mehr als 33 Mill. Mk. angefordert werden.

Auf der Einnahmeseite fällt das Anwachsen der Abgabengefälle (der Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern) auf, von denen insbesondere die Zölle und die Verkehrssteuern gegen früher ansehnliche Steigerungen aufweisen. Diese Tendenz war an den Ergebnissen der indirekten Reichsbesteuerung seit Beginn der Zeit der ersten Finanzreform (seit 1880) zu beobachten. Der Durchschnittsertrag in runden Summen stellte sich:

im Jahre	bei den Zöllen	bei den Verbrauchssteuern	bei den Verkehrssteuern
1880	auf 166 Mill. Mk.	auf 140 Mill. Mk.	auf 7 Mill. Mk.
1885	» 199 » »	» 147 » »	» 20 » »
1890	» 285 » »	» 251 » »	» 29 » »
1895	» 348 » »	» 278 » »	» 54 » »

Hieraus wird die ablehnende Haltung des Reichstages gegen weitere Steigerung der natürlich wachsenden Erträgnisse aus der indirekten Besteuerung zu einem Teil wenigstens erklärlich. Unerklärlich bleibt aber die bei dieser zweiten Reform zutage getretene Abneigung, in die Reichsfinanzwirtschaft — trotz des angebotenen Aequivalents — die anerkannt erforderliche Einheitlichkeit zu bringen und den unter der Anforderung »Reichsschatzamt« mit 378 Mill. Mk. und den unter jener »Matrikularbeiträge« mit 392 Mill. Mk. stehenden Schiebeverkehr mit all seinen finanzwirtschaftlichen Nebenerscheinungen im Abrechnungsverkehr zwischen Reich und Bundesstaaten zu beseitigen.

Da die Absicht, auf dem praktischen Wege der Einnahmesteigerung und dadurch bedingte Matrikularbeiträgeausschaltung auch zum zweiten Male nicht gelang, wurde in der Folge versucht, auf theoretischem Wege diese Einheitlichkeit zu erzielen durch Gestaltung der Voranschläge mittelst Anwendung der sog. Spannungstheorie. Während bisher für Matrikularbeiträge und Ueberweisungen das Ergebnis einer Rechnungsperiode maßgebend war, sollten nach dieser Theorie mehrere Rechnungsperioden dem Beitrags- und Ueberweisungsverkehr zwischen Reich und Bundesstaaten zugrunde gelegt werden derart, daß ein im laufenden Reichshaushaltsplan festgestelltes Mehr an Matrikularbeiträgen, hervorgerufen durch Zurückbleiben der erwarteten Ueberweisungen hinter den Matrikularbeiträgen, seinen Ausgleich finden soll durch einen etwa endgültig festgestellten Ueberschuß der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge aus vorhergegangenen Rechnungsperioden. Ein Beispiel mag diese Theorie veranschaulichen.

Es sollen betragen für das Rechnungsjahr 1898 nach dem Haushaltsplan

die Ueberweisungen	400 000 000 Mk.	
» Matrikularbeiträge	420 000 000 Mk.	
daher mehr der Matrikularbeiträge		20 000 000 Mk.

Es betragen aber für das Rechnungsjahr 1897 nach der Abrechnung

die Ueberweisungen 390 000 000 Mk.
die Matrikularbeiträge 370 000 000 Mk.
daher Mehr der Ueberweisungen 20 000 000 Mk.

Damit ist die Spannung zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen des Jahres 1898 durch das Mehr der letzteren über die ersteren im Jahre 1897 ausgeglichen und etatmäßig ausgenützt.

Von dieser Norm abweichende Zahlenbilder werden zwar die Regel bilden; sie war auch lediglich zur Veranschaulichung der Theorie der Spannungen gewählt worden.

Es wird auch ohne nähere Prüfung klar, daß diese Theorie bei Aufstellung der Reichshaushaltspläne zu praktizieren nur solange möglich war, als endgültig Mehrüberweisungen über die Matrikularbeiträge sich ergaben. Das Wirksame dieser Spannungstheorie sollte auch weniger in der Beeinflussung der Reichshaushaltsaufstellung und -durchführung liegen, als in jener der Aufstellung und Durchführung der Haushalte der Einzelstaaten, weil die Staatshaushalte der Gliedstaaten besonders durch die tatsächlichen Mehr- oder Minderüberweisungen gegenüber den Anschlägen in den Reichshaushaltsplänen oft empfindlich gestört wurden.

Für den Reichshaushalt selbst und seine Vereinheitlichung und Verselbständigung war somit durch Handhabung dieser Spannungstheorie bei Aufstellung der Voranschläge nichts Erhebliches gewonnen. Mit mehr Erfolg war dies bis zu einem gewissen Grade und zeitweise erreicht durch die sog. leges Lieber, welche angesichts des bedrohlichen Anwachsens der Reichsschuld einen direkten Angriff auf die Ueberweisungen darstellen, um aus dessen Ergebnissen Mittel für den Schuldentilgungsdienst flüssig zu machen. Wir haben oben gesehen, daß die Stetigkeit der Erträgesteigerung aus den indirekten Reichssteuern schon eine längere Reihe von Jahren anhielt und die Erwartung zuließ, daß dies auch in Hinkunft so sein werde, wodurch noch mehr wie bisher schon Ueberweisungen aus Reichsmitteln an die Bundesstaaten werden stattfinden müssen, so daß diesen in erheblichem Maße weiter reine Einnahmen zukommen würden. Im Jahre 1896 (erste Lex Lieber) war deshalb zum ersten Male durch besonderes Gesetz bestimmt, daß die Hälfte des den Betrag der Matrikularbeiträge übersteigenden Ueberschusses der Ueberweisungen zur Schuldentilgung zu verwenden sei. Im folgenden Jahre (1897) wurde durch ein gleiches Sondergesetz (zweite Lex Lieber) die

Hälfte des Anteils des Reichs am Ueberschuß des Ertrags seiner Ueberweisungssteuern über die Matrikularbeiträge zum Zwecke der Schuldentilgung auf drei Vierteile erhöht und außerdem der vorbehaltene Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer von 130 Mill. Mk. für das gleiche Wirtschaftsjahr (1897/98) zur Stärkung der Reichseinnahmen auf 180 Mill. Mk. gesteigert. Dieser zweiten Lex Lieber folgten im Jahre 1898, 1899 und letztmals 1900 je noch eine dritte, vierte und fünfte mit einem der zweiten fast gleichen Inhalt. Der Zweck, den diese Gesetze zugunsten der Reichsfinanzwirtschaft erreichen wollten, wurde allerdings nur indirekt erreicht. Denn von einer wirklichen Tilgung von Teilen der alten Schuld war nicht die Rede bei Vollzug dieser Gesetze. Durch die Gelegenheit, sich Anteile an Ueberweisungssteuererträgen mehr wie bisher im Reichshaushalt erhalten zu können, wurde aber angesichts der Bedarfslage die Notwendigkeit gemindert, entsprechend erhöhte Anleihebeträge aufnehmen zu müssen. Die Praxis der Spannungstheorie sowie jene der Angriffsgesetze Lieber auf die Ueberweisungen waren somit von keiner Wesensänderung in der Reichshaushaltsführung begleitet. Auch waren diese Gesetze wie jene Theorie nur so lange zu verwirklichen, als Mehrüberweisungen über die Matrikularbeiträge sich ergaben, was tatsächlich während des dritten Reichshaushaltsjahrzehnts meist der Fall war auf Grund des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, der von den Caprivischen Handelsverträgen seinen Anfang genommen zu haben schien und noch bis Mitte des Jahres 1900 anhielt. Diese Aufwärtsbewegung im gesamten Wirtschaftsleben drückt sich auch im Haushaltsplan des Reichs für das letztgenannte Jahr aus, auf dessen beiden Seiten eine nachdrückliche Steigerung (über die zweite Milliarde hinaus) sich zeigt. Neben die glänzende Allgemeinlage der Einkünfte traten allerdings auch gleich die gesteigerten Ausgaben infolge allgemeiner Preissteigerung für alle Sachbedürfnisse. Dazu trat die Notwendigkeit der Umbewaffnung der Artillerie und der Durchführung der Flottengesetze von 1898 und 1900. Im einzelnen zeigt dieser Reichshaushaltsplan folgendes Bild:

Ausgaben in Mill. Mk.		1900	Einnahmen in Mill. Mk.	
Reichsheer	665.54		Zölle	473.22
Marine	162.19		Verbrauchs- } steuern	316.50
Pensionen	68.16		Verkehrs- } steuern	66.48
	Sa. 895.89			Sa. 856.20

Reichsschuld	81.02		
(77.7 Zinserfordernis)			
Reichsschatzamt	520.29		
(508.— Ueberweisungen)		Aus Anleihen	72.62
Inneres	52.16	Matrikularbeiträge	527.66
Betrieb und Verwaltung	510.46	Betrieb und Verwaltung	603.34
Sa. tot.	2059.82	Sa. tot.	2059.82

Die Ausgaben für den Schutz- und Sicherheitsdienst des Reichs nach außen zeigen im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand auch hier wieder eine Abschwächung gegen bisher trotz der bei den einzelnen Erfordernissen für das Reichsheer und besonders für die Marine hervortretenden Steigerung des Bedarfs. Dagegen werden stetig größer die Anforderungen für den Dienst der Reichsschuld, welche um das Jahr 1900 nahe an 2300 Mill. Mk. stand, und auch jene für Durchführung der sozialen Gesetzgebung, deren Anforderungen im Jahre 1900 schon rund 30 Mill. Mk. ausmachen. Die Lücke, welche der Betrag der Matrikularbeiträge (527,66 Mill. Mk.) gegenüber nur 508 Mill. Mk. Ueberweisungen aufzeigt, wies auf die Notwendigkeit hin, trotz der allgemeinen Einnahmesteigerung doch auch noch anderweite Deckung vorzusehen, was durch Erhöhung eines Teils der Verkehrssteuern (Stempel auf Wertpapiere und Lose) durch Neueinführung solcher Steuern (auf Kuxen und Schiffskonossements) und Erhöhung einzelner Zölle (auf Schaumwein, Branntwein, Likör, Bier) erfolgt ist.

Diese verhältnismäßig bescheidenen Steuererhöhungen müssen angesichts des insbesondere durch das Flottengesetz vom Jahre 1900 gesteigerten Aufwands auffallend erscheinen, da durch letzteres allein für die nächsten 1 1/2 Jahrzehnte eine jährliche Mehrbedarfsziffer von rund 1/4 Milliarde Mk. festgelegt worden war. Sie lassen sich nur durch den auch öffentlich zum Ausdruck gekommenen Optimismus der Reichsfinanzleitung erklärlich finden, welche auf eine sichere Fortdauer der allerdings seit einer längeren Reihe von Jahren beobachteten günstigen Entwicklung der Reichseinnahmen zu bauen schien. Diese günstige Entwicklung hat in Wirklichkeit bis Ende des Jahrhunderts durchgehalten, so daß der Durchschnittsertrag der reichseigenen Einnahmen im Jahre 1900 sich stellte:

bei den Zöllen	auf	473	Mill. Mk.[1])
» » Verbrauchssteuern	»	346	» »
» » Verkehrssteuern	»	66	» »

1) Vgl. hierzu die Uebersicht Seite 70.

Unter diesen Umständen schien es auch der Volksvertretung im Reichstag nicht zwinglich, gewissermaßen »auf Vorrat« Abgabenbewilligung eintreten zu lassen. Und schließlich blieb, wie bisher, solange es so fortging, die Anleihewirtschaft als letzte Aushilfe. Daß der regierungsseitige Optimismus, der sich übrigens der Unbeständigkeit eines nur auf indirekten Abgaben aufgebauten Einnahmesystems hätte bewußt sein müssen, verfehlt war, zeigte schon der Reichshaushaltsplan für das Jahr 1901, welcher mit einem Fehlbetrag von nahezu 50 Mill. Mk. abschloß. Die Einnahmen blieben infolge der inzwischen eingetretenen Stockung in Handel und Verkehr in diesem und auch in den nächsten Jahren vielfach hinter den Voranschlägen zurück; die von selbst wachsenden Ausgaben (besonders die für Marinezwecke und soziale Aufgaben) konnten nicht beliebig hintangehalten werden. Der Fehlbetrag im Reichshaushaltsplan für 1902 war deshalb schon auf rund 60 Mill. Mark angewachsen. Nur durch Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von ordentlichen Ausgaben auf diese außerordentlichen Einnahmen war das Gleichgewicht im Reichshaushaltsplan herzustellen. Aber von Jahr zu Jahr ist es bei dieser Finanzgebarung auch gerade der bedrohlich wachsende Stand der Reichsschuld, der die Wirtschaftsführung immer mehr erschwerte. Diese Steigerung hat während der zwei eben erwähnten Wirtschaftsperioden betragen:

im Jahre	Stand der Reichsschuld		
1900	2298 Mill. Mk.		—
1901	2395 » »	Unterschied 1900/1	97 Mill. Mk.
1902	2813 » »	» 1901/2	418 » »

Hierin brachten die folgenden Jahre auch keine Aenderung, so daß bis zum Jahre 1905 der Stand der Reichsschuld um weitere 390 Mill. Mk. sich hob. Neben dem Anleihekredit ging noch eine beträchtliche Inanspruchnahme des Schatzanweisungskredits einher, was in zunehmendem Maße zur Erhaltung eines genügenden Betriebsfonds des Reichs erforderlich wurde. Von 430 Mill. Mk. im Jahre 1900 ist die Benutzung des Schatzanweisungskredits auf 848 Mill. Mk. im Jahre 1905 hinaufgegangen. Bedingt war diese Inanspruchnahme des Schatzanweisungskredits u. a. auch dadurch, daß die Matrikularbeiträge, welche in stets steigenden Summen umgelegt werden mußten, von den Einzelstaaten, welche in ähnlich klemmer Finanzlage waren wie das Reich, nicht erhältlich waren, sondern gestundet werden mußten. Bei dieser anormalen

Steigerung der Passiven auch der Betriebsverwaltung und ihrer Kosten zu Lasten des Reichshaushalts ward wieder ein Anlauf zu einer Finanzreform getan. Wie Gegenstand jeder ernstgemeinten Reform, so war hauptsächliche Absicht auch dieser die Beseitigung der *Franckenstein*schen Klausel und ihrer Wirkungen. Diese Absicht ist im Jahre 1901 auch gelungen durch Annahme der sog. Lex Stengel, wodurch von den Reichssteuerarten die »Gemischte Form« (siehe oben S. 65) vom Jahre 1904 ab in Wegfall kommt dadurch, daß künftig nicht nur der Betrag von 130 Mill. Mk., sondern der Gesamtertrag der Zölle und der Tabaksteuer in die Reichskasse fließen soll. Von dem genannten Termine ab werden die Bundesstaaten an den Erträgnissen dieser Abgaben daher keinen Anteil mehr haben. An sog. Ueberweisungssteuern sind darnach und vorerst noch nur die Abgaben vom Branntwein und die Reichsstempelabgaben erhalten geblieben.

Der zweite Hauptpunkt jedes bisherigen Reichsfinanzreformvorschlags, die Beseitigung der Matrikularbeiträge, war zwar bei dem Reformvorschlag von 1904 wieder beabsichtigt, ist aber auch diesmal nicht nur nicht gelungen, sondern das Gegenteil ist die Folge dieses vorläufig letzten Versuchs auf Beseitigung der »matrikularen Umlagen« gewesen. Zu den, wie wir oben gesehen haben, staats- und verfassungsrechtlichen Motiven für Erhaltung dieser indirekten Einnahmequelle für das Reich war inzwischen noch ein finanzpolitisches Interesse gekommen, welches die Volksvertretung im Reichstag an der Einrichtung der Matrikularbeiträge festhalten ließ: Es stand nach der Meinung des Reichstags zu erwarten, daß der Bundesrat nicht mehr mit der erforderlichen Kritik den Anforderungen der Reichsregierung auf finanziellem Gebiet werde gegenübertreten, wenn erst nach Beseitigung der Matrikularbeiträge die Einzelstaaten außerhalb der Möglichkeit gesetzt sind, unter Umständen recht fühlbar für ihre eigenen Finanzen zu den Ausgaben des Reichs herangezogen werden zu können, welche ihre Vertreter im Bundesrat ohne Bedenken gutgeheißen haben. Und gleichsam um für alle Hinkunft derartige Angriffe auf den dauernden Bestand der Matrikularbeiträge zu vereiteln, wurde auf reichsverfassungsmäßigem Wege ihr Fortbestehen endgültig versichert. Laut Art. 70 der ursprünglichen Reichsverfassung sollen diese Beiträge von den Bundesstaaten nur erhoben werden, »solange Reichssteuern nicht eingeführt sind«. Diese bedingende Zusatzbestimmung wurde auf Antrag aus dem Reichstag heraus dahin abge-

ändert, daß der angeführte Wortlaut in der Verfassungsbestimmung des angezogenen Art. 70 in Wegfall zu kommen habe. Matrikularbeiträge können darnach künftig stets und auch dann erhoben werden, wenn Reichssteuern (auch direkte!) eingeführt sein werden.

Das Ergebnis dieser 1904er Reichsfinanzreform liegt mehr auf verfassungsrechtlichem als auf finanztechnischem Gebiet. Für die Praxis der Reichsfinanzwirtschaft ist die rein formale Neuordnung von keiner wesentlichen Bedeutung geworden, was in dem Reichshaushaltsvoranschlag für 1905 evident zur Geltung kommt.

Ausgabe in Mill. Mk.	1905	Einnahme in Mill. Mk.	
Reichsheer	705.0	Zölle	536.2
Marine	248.0	Verbrauchs-steuern	345.0
Pensionen	81.3	Verkehrs-steuern	86.4
	Sa. 1034.3		Sa. 967.6
Reichsschuld (112.8 Zinserfordernis)	113.6		
Reichsschatzamt (189.0 Ueberweisungen)	210.8		
Inneres	85.1		
Fehlbetrag	6.3	Matrikularbeiträge	266.5
Kolonialamt	59.6	Aus Anlehen	191.4
Betrieb und Verwaltung	670.4	Betrieb und Verwaltung	754.6
	Sa. tot. 2180.1		Sa. tot. 2180.1

Ein Posten in diesem Voranschlag und sein Gegenstück zeigt als Wirkung der neuesten Finanzreform im Vergleich zu früheren gleichartigen Anforderungen eine wesentliche Aenderung. Die Anforderung des Reichsschatzamtes im Jahre 1900 in Höhe von rund 520 Mill. Mk., worunter 508 Mill. Mk. Ueberweisungen sich befinden, erscheint im Jahre 1905 auf rund 210 Mill. Mk. mit nur 189 Mill. Mk. Ueberweisungen herabgesetzt, und die Matrikularbeiträge erscheinen entsprechend von rund 527 Mill. Mk. im Jahre 1900 auf rund 266 Mill. Mk. im Jahre 1905 ermäßigt. Alle andern Posten in Einnahmen wie in Ausgaben weisen in diesem Voranschlag kein befriedigendes Bild auf. Die Ausgaben für den Schutz- und Sicherheitsdienst des Reichs nach außen zeigen im Verhältnis zu den reichseigenen Einnahmen eine gegen bisher wieder beträchtlich gesteigerte Spannung zuungunsten der letzteren (1034 Mill. Mk. : 967 Mill. Mk.). Die Aufwendungen für Verzinsung der Reichsschuld machen im Jahre 1905 ein Mehr von nahezu 50 Proz. gegenüber jenem im Jahre 1900 aus; dasselbe ist der Fall bei den Erfordernissen zur Weiterführung der Aufgaben aus der sozialen Gesetzgebung.

Nur mit Hilfe der außerordentlichen Mittel von 266 Mill. Mk.

Matrikularbeiträgen und von 191 Mill. Mk. Anlehen war deshalb dieser Reichshaushaltsplan ins Gleichgewicht zu bringen. Der Stand der Reichsschuld war durch die fortgesetzte Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits im Jahre 1905 auf 3203 Mill. Mk. angestiegen.

Daß es bei diesen Verhältnissen, welche durch eine länger nicht durchführbare, zum Teil sogar als verfassungswidrig bezeichnete Finanzpolitik des Reichs bedingt waren, sein Bewenden nicht behalten könne bez. dürfe, war allen Beteiligten allmählich nicht mehr zweifelhaft. Bei Verabschiedung des Reichshaushaltsplans für das folgende Jahr, der unter den gleich bedenklichen Aussichten aufgestellt werden mußte, begannen deshalb ernstlichere Anläufe zu einer Reichsfinanzreform auch materiellen Inhalts, die teilweise noch im Jahre 1906, teilweise erst im Jahre 1909 zum Abschluß gebracht werden konnte.

Bei der offensichtlichen Unzulänglichkeit der reichseigenen Einnahmen allein für Zwecke des Schutz- und Sicherheitsdienstes genommen — von den andern Reichsaufgaben ganz zu schweigen — war zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen im Reichshaushalt regierungsseitig zunächst das unabänderliche Mindestmaß von erforderlichen dauernden Mehreinnahmen auf rund 250 Mill. Mk. (vom Reichstag nachmals auf höchstens 220 Mill. Mk.) festgestellt, zu dessen Beschaffung eine Ausgestaltung verschiedener Verbrauchs- und Verkehrssteuern in Vorschlag gebracht war. In Praxis umgesetzt sollte diese Ausgestaltung erfolgen

durch Erhöhung der Brausteuer mit erwartetem Mehrertrag von 67 Mill. Mk.
» » » Tabaksteuer » » » 27 » »
» Neubesteuerung der Zigaretten » » » » 16 » »
» Ausdehnung der Stempelsteuern » » » » 72 » »
» Besteuerung der Erbschaften » » » » 48 » »

Von diesen Vorschlägen wurde die Erhöhung der Bierbesteuerung zwar angenommen, aber umfänglich so beschnitten, daß statt des angenommenen Mehrertrags von 67 Mill. Mk. nur ein solcher von 29 Mill. Mk. in Frage kommen konnte. Die Erhöhung der Tabakbesteuerung wurde gänzlich abgelehnt. Die Zigarettenbesteuerung wurde an Stelle der vorgeschlagenen Papiersteuer durch eine Banderolesteuer samt Hülsensteuer zur Durchführung angenommen, was einen Mindererertrag von 2 Mill. Mk. bedingte. Die Ausdehnung der Stempelsteuern sollte durch Heranziehung der Frachtur-

kunden des Binnenschiffahrts- und Landfrachtverkehrs, der Personenfahrkarten und der Quittungen zur Besteuerung stattfinden; auch für Kraftfahrzeuge sollten Erlaubnisscheine eingeführt werden. Von den Stempelsteuern wurde die Besteuerung der Quittungen abgelehnt, die andern Stempelabgaben z. T. nur mit Abänderungen angenommen; ebenso die vorgeschlagene Besteuerung der Erbschaften zugunsten des Reichs, welche in Form eines Anteils von $^2/_3$ an den Roheinnahmen der bundesstaatlichen Erbschaftssteuern zur Durchführung angenommen wurde. Da die Aenderungen an den vorgeschlagenen Steuergesetzen jeweils mit einer Schwächung der erwarteten Erträge verbunden waren, konnte auf Deckung des obenbezeichneten Mindestbetrags mittelst der genehmigten Vorschläge nicht gerechnet werden. Die Lücke wurde versucht durch Besteuerungsvorschläge aus der Mitte des Reichstags heraus zur Ausfüllung zu bringen. Aus ihrer großen Anzahl blieb nur der sog. Tantiemensteuer vorbehalten, Gesetz zu werden. Ihr Ertrag, geschätzt zu 10 Mill. Mk., war aber bei weitem nicht hinreichend, die vorher durch die Abänderungen verursachten Ausfälle zu decken, so daß das Haben auch dieser Finanzreformaktion gegenüber dem Soll ein keineswegs befriedigendes Ergebnis aufweisen konnte. Die Bilanz der ganzen Aktion mag folgende Tabelle veranschaulichen:

Erwarteter Ertrag		Vorgeschlagene Steuern	Wirklicher Ertrag des Jahres 1907
nach den Gesetzentwürfen Mill. Mk.	nach den geänderten Gesetzen: Mill. Mk.	auf:	nach vollzogener Abrechnung Mill. Mk.
67	29	Bier	22.4
27	—	Tabak	—
16	14	Zigaretten	16.5
41	14	Frachturkunden	15.7
12	50	Fahrkarten	19.2
3	3	Kraftwagen	1.6
16		Quittungen	—
—	10	Tantiemen	4.1
48	48	Erbschaften	26.3
Sa. tot. 230	168		105.8

Zuzüglich eines durch Erhöhung der Postgebühren noch erwarteten Ertrages von 12 Mill. Mk. wurden der Regierung daher für ihre auf 250 Mill. Mk. Erfordernis bezeichneten Zwecke nur rund 168 + 12 = 180 Mill. Mk. zu erwartender Einnahmen bewilligt. Der tatsächliche finanzielle Erfolg blieb nochmals aber noch um rund 70 Mill. Mk. hinter diesen Erwartungen zurück, da nun auch die Postgebührenerhöhung statt des erwarteten Mehr

von 12 Mill. Mk. kaum die Hälfte brachte. Die die Steuervorlagen begleitende Denkschrift hatte ausgesprochen, daß bei dieser Reform »ganze Arbeit« gemacht werden müsse. Das Ergebnis kann kaum als das von halber Arbeit bezeichnet werden. Vielleicht lag dies an der inhaltlichen Gestaltung der Aktion selbst. Keines der großen Verbrauchsobjekte wurde ernstlich in eine Nachhaltigkeit versprechende verbrauchssteuerliche Behandlung genommen; die Biersteueranlage reduziert; die Tabaksteueranlage selbst in dem bescheidenen Umfang der Regierungsvorlage nicht angenommen; die Branntweinbesteuerung ganz außer Betracht gelassen. Die Verkehrssteuerausgestaltung dazu trug zu sehr das Gepräge des Sprichworts: »Tant de bruit....«

Ist somit das Ergebnis dieser als dritte größerer Art zu bezeichnenden Finanzreformaktion, als Ganzes genommen, als unzulänglich zu bezeichnen, so hat sie doch in den beiden in der Uebersicht an letzter Stelle genannten Steuerarten eine Anlage in sich aufgenommen, deren Inhalt für spätere Fortbildung von weithin wirkender Bedeutung werden konnte. Die Tantiemensteuer, welche finanzrechtlich als spezielle Einkommensteuer, und die Erbschaftensteuer oder besser gesagt die Beteiligung des Reichs an dem Ertrage der bundesstaatlichen Erbschaftenbesteuerung, welche unter demselben Gesichtspunkt als eine spezielle Vermögenssteuer zu betrachten sind, geben zum ersten Male dem Reich auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens Anteil an dem, was ihm nottut, wenn auch nicht in dem Umfange, als es ihm nottat.

Mit dem Ergebnis der im Jahre 1905 eingeleiteten und im Jahre 1906 durchgeführten dritten größeren Reichsfinanzreformaktion, hatte die Regierung die Absicht, eine Reihe finanzpolitischer Maßnahmen zugunsten einer Gesundung der Reichswirtschaft durchzuführen. Neben andern weniger dringlichen Aufgaben waren es besonders die Beseitigung der ständigen Fehlbeträge im Haushalt des Reichs, die Tilgung der Reichsschuld und der vermehrte Schutz zu Land und See, wozu die Erträgnisse der neuen Steuern verwendet werden sollten. Die Unzulänglichkeit des finanziellen Ergebnisses der Aktion ließ von den beabsichtigten Maßnahmen eine Reihe unausgeführt, darunter auch den Beginn der Tilgung der Reichsschuld, ohne daß der Reichshaushaltsplan für das auf die Genehmigung der Reform folgende Jahr ein wesentlich anderes Bild zeigte als wieder das der nicht hinreichen-

den eigenen Einnahmen. Zur Herstellung des Gleichgewichts waren deshalb neben 124 Mill. Mk. Matrikularbeiträge wieder mindestens 280 Mill. Mk. Anlehen als erforderlich bezeichnet. Eine neue Finanzreformaktion war deshalb gleichzeitig angekündigt.

Während bei Einleitung der Reformaktion vom Jahre 1905 der unbedingt erforderliche dauernde Mehrbedarf auf rund 250 Mill. Mk. berechnet war, stellte man für diese neue Reichsfinanzreformaktion einen Mehrbedarf von mindestens 500 Mill. Mk. dauernder Aufwendungen fest. An der Höhe dieser Feststellung war diesmal, entgegen dem Verhalten bei der letzten Reform, seitens des Reichstags keine Kritik geübt. Die Absicht, diese Mittel bereit zu stellen, ging im wesentlichen auf die vier großen Verbrauchsgegenstände: Branntwein, Bier, Wein und Tabak, daneben noch auf Gas und Elektrizität, auf Anzeigen und auf Weiterausbau der Erbschaftsbesteuerung. Jede allgemeine Inanspruchnahme der Einkommen oder Vermögen als Steuerquelle zugunsten des Reichs wurde aus Interessenrücksicht auf die Bundesstaaten ausdrücklich als nicht annehmbar abgelehnt. Aus den zur Ausbeutung vorgeschlagenen Steuerquellen sollten dauernd gewonnen werden:

Vom	Branntwein	100	Mill.	Mk.;	von	Gas und Elektrizität	50	Mill. Mk.
»	Tabak	77	»	»	»	Anzeigen	33	» »
»	Bier	100	»	»	aus	Erbschaften	92	» »
»	Wein	20	»	»				

Der an den hiernach summierten 472 Mill. Mk. bis zu dem Erfordernis von 500 Mill. Mk. noch fehlende Betrag war nach Ansicht der Reichsregierung durch Erhöhung der Matrikularbeiträge (auf mehr als 40 Pfg. pro Kopf) zu beschaffen. Von den ins Auge gefaßten Steuern sollte die Besteuerung des Branntweins in der Form eines Handelsmonopols ausgestaltet werden. Die bisherige Tabakbesteuerung sollte unter Beibehaltung der bis dahin geltenden Steuersätze und des Zolls durch Zufügung einer Zusatzsteuer auf Zigarren und Zigaretten, gestaffelt nach ihrer Qualität, erweitert werden. Die Biersteuervorlage beabsichtigte die Erhöhung der bisher bestandenen Steuersätze. Die neue Weinsteuer war als Steuer auf alle stillen Weine in Flaschen vorgeschlagen mit 50 Pfg. Einheitssatz bis zu 1 Mk. Flaschenpreis. Bei einem Verkaufspreis von mehr als 1 Mk. sollten gestaffelte Zuschläge eintreten. Offene Weine blieben hiernach steuerfrei. Als ganz neue Steuern sollten ferner eingeführt werden eine 5prozentige Abgabe vom Preis des Kubikmeters Gas bez. der Kilowattstunde elektrischen

Stromes, eine 2—10prozentige Abgabe vom Einrückungs- oder Beilagepreis bei Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften. Während die bisher erwähnten Steuern sich vorzugsweise an die Masse der kleinen und mittleren Steuerkräfte wenden, sollte zum Ausgleich die letzte der obengenannten Steuern auf Erbschaften die größeren und größten Steuerkräfte heranziehen durch eine bei Hinterlassenschaften von 20000 Mk. an beginnende und von 0,5—3 Proz. gestaffelte sog. Nachlaßsteuer: ein erster Versuch auf Einführung einer direkten reichseigenen Steuer.

Als Ergänzung des nach Durchführung der vorgeschlagenen Steuern noch erforderlichen Bedarfs sollte — vorerst auf 5 Jahre — der Höchstbetrag der von den Bundesstaaten über das Soll der Ueberweisungen hinaus zu leistenden Matrikularbeiträge auf 80 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung festgelegt werden. Gleichzeitig wurden für die Reichsschuld bestimmte Tilgungssätze festgelegt.

Welcher Erfolg nun war diesen Reformvorschlägen bestimmt? Nach mehrmonatlichen Kämpfen waren die Nachlaßsteuer, die Gassteuer, die Elektrizitätssteuer, die Wein- und die Anzeigensteuer, letztere beiden ersatzlos, als solche abgelehnt; ebenso die als teilweiser Ersatz der erstgenannten Steuern vorgeschlagenen andern Steuern (Kotierungssteuer, Erbanfallsteuer). An Stelle der Besteuerung der Beleuchtungsmittel trat nachträglich eine Besteuerung von Beleuchtungshilfsmitteln (Glühlampen, Brenner, Glühkörper) und von Zündwaren. An Stelle des beabsichtigten Branntweinmonopols trat zu der alten Belastung eine neue in Form einer Betriebsauflage und eine Belegung des sog. Ueberbrands, d. h. der die durchschnittliche Produktionsmenge der letzten 10 Jahre übersteigenden Produktion mit einer besondern Abgabe. Die übrigen Steuern wurden nach den Vorschlägen, wenn auch größtenteils mit Abänderungen angenommen, welche aber die erwarteten Erträge mindern mußten. Zum Ersatz wurde eine Reihe von Steuern vorgeschlagen, von denen schließlich jene auf Schecks, Bankquittungen und Zinsscheinanweisungen (Talon) und auf Grundstücksübertragungen Annahme fanden. Dazu gelangte eine Erhöhung des Effektenstempels, des Wechselstempels, der Abgabe von Schaumwein und Essigsäure und der Zölle auf Kaffee und Tee zur Annahme. Im folgenden Jahre (1910) erfolgte — um dies hier vorwegzunehmen — gemäß einer bei der Reichsfinanzreform von 1909 getroffenen Bestimmung die Vor-

lage des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer, welches auch im Jahre 1911 zur Annahme kam.

Die Bilanz dieser vierten größeren Finanzreform kann, soweit die Einnahmemehrung in Frage steht, als eine günstige bezeichnet werden, günstiger als jene der Reform vom Jahre 1905. Aber als gelungen wird sie nicht bezeichnet werden können. Denn abgesehen von dem Ertrag des Stempels aus Grundstücksübertragungen, der in den folgenden Jahren wieder mäßigere Erträge ergab, als in dem ersten Jahre nach der Reform, sind die Erträge aller andern neuen Steuern vorerst hinter dem erwarteten Soll, zum Teil ganz erheblich, zurückgeblieben, was besonders auch von der nachträglich hinzugetretenen Wertzuwachssteuer gilt.

Das Soll und Haben dieser vierten Finanzreformaktion, ersteres getrennt nach ursprünglichen und nach später abgeänderten Vorschlägen, letzteres nur hinsichtlich der ganz neuen Steuern, stellt sich folgendermaßen dar:

Soll nach den Entwürfen in Mill. Mk.	Soll nach den geänderten Gesetzen in Mill. Mk.	Steuerarten	Haben nach dem Ertrag von 1910 in Mill. Mk.
100	83	Branntwein	—
77	43	Tabak	—
100	100	Bier	—
20	—	Wein	—
—	5	Schaumwein	—
50	—	Gas und Elektrizität	—
—	20	Beleuchtungshilfsmittel	9.9
33	—	Anzeigen	—
—	25	Zündwaren	13.6
92	—	Nachlaß	—
—	37	Kaffee und Tee	—
—	20	Wertpapiere	—
—	20	Schecks und Wechsel	3.5
—	20	Zinsbogen	8.3
—	40	Grundstücksübertragungen	44.3
		Hierzu nicht, wie beabsichtigt, abgeschafte Erträge aus	
—	20	Fahrkarten	—
—	35	Zucker	—
—	3	Ortsporto	—
	4	Erhöhung des Anteils an der Erbschaftssteuer	—
28	25	Erhöhung der Matrikularbeiträge	—
Sa. tot. 500	500		

Der erste Haushaltsplan nach Inkrafttreten der neuen Steuergesetze zeigt, daß die Erhöhung der bestehenden und die Zufügung neuer Steuern im bisherigen System Ergebnisse gezeitigt haben, welche es ermöglichten, daß zum ersten Male seit Be-

stand des Reichs die Erträge der eigenen Einnahmen seinen Bedarf für die Hauptausgaben (Heer und Marine) übersteigen. Auch erscheint in diesem Voranschlag erstmals eine Tilgungsrate für die Reichsschuld vorgesehen. Im einzelnen zeigt er ein eine zu erwartende Erleichterung der Gesamtlage der Reichsfinanzen darstellendes Bild, welches sich im Ergebnis nach endgültiger Abrechnung auch dadurch bewahrheitete, daß der Abschluß für diese Reichshaushaltsperiode mit einem Ueberschuß von mehr als 100 Mill. Mk. aufgezeigt werden konnte. Dieses Ergebnis basierte auf folgenden Veranschlagungen:

Ausgabe in Mill. Mk.		1910	Einnahme in Mill. Mk.	
Heer	806.8		Zölle	631.9
Marine	442.1		Verbrauchs- steuern	575.4
Pensionen	145.3		Verkehrs- steuern	232.8
Sa.	1394.2		Sa.	1440.1
Reichsschuld	224.3			
(182. Zinserfordernis)				
(35. Tilgungrate)				
Reichsschatzamt	252.5			
(180. Ueberweisungen)				
Inneres	105.6		Matrikularbeiträge	228.5
Kolonien	22.7		Anlehen	147.9
Betrieb und Verwaltung	854.4		Betrieb und Verwaltung	1037.2
Sa. tot.	2853.7		Sa. tot.	2853.7

Bei der Möglichkeit solcher Gestaltung des Reichshaushaltsplans hätte es scheinen können, daß bei günstiger Gesamtwirtschaftslage fürderhin bis zu einem gewissen Grade eine Sicherheit gegeben war, allen Bedürfnissen Genüge tun zu können, nachdem die außerordentlichen Deckungsmittel nur noch einen kleinen Bruchteil der Gesamtdeckung darstellen, und durch die jährlichen Abtilgungsraten zudem noch eine tatsächliche Minderung erfahren. Die breite Ausgestaltung des im wesentlichen indirekten Abgabesystems des Reichs hatte die Vermutung für sich, daß mit der seit langem beobachteten Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstands auch eine selbsttätige Mehrung der Einnahmen statthaben werde, welche auch für größer werdende Ausgaben Deckung schaffen könnte. Für ordentliche Wirtschaftsführung in normalen Zeiten hätte diese grundsätzliche Stellungnahme zum Reichsbedarf und seiner Deckung vielleicht hingereicht. Weiter vorsehende Finanzpolitik mußte aber darauf bedacht sein, auch für außerordentlicherweise notwendige Wirtschaftsführung das weitestgehende Maß von Deckung des dann zu erwartenden Bedarfs vorzusorgen und zu diesem Zweck wer-

den indirekte Steuern in der Regel versagen. Sie bilden wegen Unsicherheit und wegen Schwankens der Erträge in wirtschaftlich unruhigen Zeiten schon keine zuverlässige Stütze des Staatshaushalts. In kritischen Zeiten aber erscheint ein Staatshaushalt, wie der des Deutschen Reichs, der im wesentlichen nur auf indirekten Abgaben aufgebaut ist, deshalb mit einem besonders starken Moment der Unsicherheit belastet, wodurch es in mancher Beziehung fraglich sein muß, ob trotz aller bisherigen Reformaktionen die Finanzwirtschaft des Reichs im Ernstfalle in der Lage wäre, mit dem Ertrage ihrer bis dahin ihr zugeeigneten Einnahmequellen hinreichend gerüstet zu sein. Auch scheint es angesichts der bisherigen Ausgestaltung des Einnahmesystems des Reichs ferner nicht leicht mehr möglich, mit Aussicht auf erheblichen Erfolg neue Einnahmequellen zu erbohren. Vergleichen wir die Gegenstände, welche — abgesehen von den Zöllen, deren Ausgestaltung zu einem geschlossenen Schutzsystem nach und nach auch fast alle Einfuhrartikel zur Abgabepflichtigkeit herangezogen hat, — seit Gründung des Reichs zur Belegung mit indirekten Abgaben herangezogen wurden, so zeigt sich folgendes Bild in drei aufeinanderfolgenden Stufen:

1870/1	1890	1910
Zucker	Zucker	Zucker
Salz	Salz	Salz
Tabak	Tabak	Tabak
Bier	Bier	Bier
Branntwein	Branntwein	Branntwein
Wechsel	Wechsel	Wechsel
—	Spielkarten	Spielkarten
—	Wertpapiere	Wertpapiere
—	Lose	Lose
—	—	Zigaretten
—	—	Essigsäure
—	—	Schaumwein
		Leuchtmittel
—	—	Zündwaren
—	—	Frachturkunden
—	—	Fahrkarten
—	—	Kraftfahrzeuge
—	—	Tantiemen
—	—	Schecks
—	—	Grundstücksübertragungen
—	—	(Wertzuwachs) (1911)
—	—	Erbschaften.

Beim Ueberblicken dieser Reihe jetzt der indirekten Besteuerung unterliegenden Gegenstände mußte bei der nächstwiederauftauchenden Notwendigkeit erhöhter Bedarfsdeckung mit Zwinglichkeit die Frage nach einem besseren Wege der Gesamtsteuer-

belastung des deutschen Volkes abseiten des Reichs dorther Beantwortung suchen, woher sie schon wiederholt aus der Mitte der Volksvertretung heraus zu beantworten versucht worden ist: diese Versuche wiesen darauf hin, daß es unnötig ev. sogar schädlich ist, nur schematisch verteilte Einzelsteuersysteme fürs Reich und für die Bundesstaaten nebeneinander oder gar gegeneinander zu entwickeln. Die natürliche Schlußfolgerung aufs Gegenteil verlangte die organische Einheit eines Gesamtsteuersystems, mittelst dessen die Zentralstaatsgewalt und die Einzelstaatsgewalten quantitativ genügend Deckungsmittel für ihre Aufgaben und dabei sicher sich verschaffen können. Wenn anders nicht mehr möglich — und dieser Fall war nachgerade gegeben — so war schließlich zu diesem Ende auch die Heranziehung von direkten Steuerquellen für das Reich in Aussicht zu nehmen. Daß diese Auffassung schon bald praktische Gestalt annehmen würde, konnte bei Verabschiedung der letzten beiden Reformaktionen, anläßlich deren eine solche Möglichkeit aus staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken heraus noch weit abgewiesen wurde, nicht vorausgesehen werden.

Anlaß zu dieser Aenderung der Auffassung gab wieder einmal eine Militärvorlage. Die Balkanwirren des Jahres 1912, die nachfolgenden kriegerischen Verwicklungen, die Erfahrungen, die dabei über den Umfang der Rüstungen unserer Nachbarn gemacht wurden, und die daraus zu erwartenden Aussichten auf internationale Beziehungen haben die Auffassung von der stark zur Erweiterung drängenden eigenen Rüstung des Reichs fast allgemein gemacht, und einer Heeresvorlage zur Annahme verholfen, wie sie größer nie vorher zur Entscheidung gestellt war. Die Friedenspräsenzstärke sollte in Hinkunft um rund 120 000 Mann erhöht werden. Zur Deckung der dadurch erwachsenden Ausgaben ist ein Aufwand von einmal 1000 Mill. Mk., also das Doppelte der letzten Finanzreformforderung, und nachhaltig rund 200 Mill. Mk., also rund etwa die Hälfte der letzten Finanzreformforderung, jährlich als erforderlich bezeichnet worden.

Die Deckung dieses ansehnlichen Bedarfs wurde nach langen Kämpfen über die Arten der dafür in Anspruch zu nehmenden direkten Reichssteuern — denn nur um solche konnte es sich im Endergebnis noch handeln, — derart umgelegt, daß der einmalige Aufwand als sog. Wehrbeitrag von Vermögen und von Einkommen zugleich aufgebracht werden soll und zwar von Vermögen von 10 000 Mk. ab nach deren Stand auf 1. Januar 1914.

Die beitragsfreie Vermögensgrenze erhöht sich bei Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. auf 50 000 Mk. und bei Einkommen von 2000—4000 Mk. auf 30000 Mk. Von der Abgabe aus Einkommen bleiben frei Einkommen unter 5000 Mk. Die Abgabe wird vom Vermögen erhoben nach einer steigenden Stufenleiter von 0.15—1.5 Proz. bei Vermögen von 50 000 Mk. und weniger bis mehr als 5 000 000 Mk. Vom Einkommen, soweit es aus Vermögen fließt, soll nichts erhoben werden, weshalb ein zu 5 Proz. angenommener Ertrag vom versteuerten Vermögen einkommensteuerfrei bleibt. Soweit Einkommen aber anderer Herkunft ist, werden erhoben nach einer steigenden Stufenleiter 1—8 Proz. bei Einkommen von 10 000 Mk. und weniger bis zu 500 000 Mk. und mehr.

Die Deckung des dauernden Aufwands wurde in die Form einer in dieser Bezeichnung neuen sog. Besitzsteuer gekleidet. Sie ist eine Vermögenszuwachssteuer derart, daß die Feststellung des Vermögenszuwachses erstmals auf 1. April 1917 für den in dem Zeitraum 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 eingetretenen Zuwachs erfolgen soll und späterhin jeweils von drei zu drei Jahren. Als Anfangswert gilt der Wert des steuerbaren Vermögens auf 1. Januar 1914 gemäß Vermögensfeststellung nach dem Wehrbeitragsgesetz. Steuerfrei bleibt ein Zuwachs von nicht mehr als 10000 Mk. und Vermögen bis zu 20000 Mk. Die Steuersätze steigen von Zuwachs bis zu 50 000 Mk. und weniger bis mehr als 1 000000 Mk. von 0.75—1.50 vom Hundert des Zuwachses zuzüglich eines Zuschlags von 0.1 bis 1.0 vom Hundert des Zuwachses bei steuerbaren Vermögen von über 100000 bis über 10 000 000 Mk. Die Vermögenszuwachssteuer wird in 3 Jahresraten erhoben. Da diese Steuer nur etwa 110—120 Mill. Mk. bringen wird, so wurde weiter die in Aussicht genommene Ermäßigung der Zuckersteuer bis auf weiteres aufgeschoben, die Besteuerung der Erbschaften erhöht und gleichzeitig der Anteil der Bundesstaaten an dieser Steuer von einem Viertel auf ein Fünftel herabgesetzt. Auf den Anteil des Reichs an der Wertzuwachsbesteuerung mußte folgerichtig verzichtet werden. Ferner werden der Scheck- und Quittungsstempel ab 1. Januar 1917 aufgehoben.

Da der Wehrbeitrag in 3 Jahresraten erhoben wird und die Vermögenszuwachssteuer erst nachher einsetzt, so kann man die neue Steuergesetzgebung auch folgendermaßen charakterisieren:

für die ersten drei Jahre (1914. 1915. 1916) wird erhoben eine allgemeine Vermögenssteuer, daneben eine allgemeine Einkommensteuer, soweit Einkommen nicht aus Vermögen fließt. Vom Jahre 1917 ab eine spezielle Vermögenssteuer von dem alle drei Jahre festgestellten Zuwachs zum bestehenden Vermögen.

Diese Ausgestaltung der 1913er Reichsfinanzreform, die fünfte unter den größeren ihres Namens, bildet einen Wendepunkt in der Reichsfinanzgeschichte. Denn sie verzeichnet die Tatsache, daß der bisherige Grundsatz: die indirekten Steuern dem Reiche, die direkten den Einzelstaaten, in der Reichsfinanzpolitik aufgegeben ist. Die noch anläßlich der Reichsfinanzreform von 1909 seitens der verbündeten Regierungen abgegebene Erklärung, wonach direkte Steuern in ihren wichtigsten Gliedern seitens des Reichs nicht in Anspruch genommen werden sollen, hat gegenüber den neuen gewaltig gesteigerten Anforderungen nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Sie haben der Inanspruchnahme der beiden wichtigsten Arten direkter Besteuerung durch das Reich im Jahre 1913 zugestimmt. Und nachdem der erste, diesmal deutliche Schritt in einer neuen Entwicklungsrichtung des Reichsfinanzwesens getan ist, wird ein Fortschreiten in dieser Richtung kaum ausbleiben. Die Finanzgeschichte lehrt, daß alle Steuernprovisoria über kurz oder lang in Steuerndefinitiva übergegangen sind. Wenn man aus den bereits vorhandenen Anzeichen schließen kann, so würde die nächste Entwicklung von der einmaligen und intermittierenden Vermögensbesteuerung zur allgemeinen und ständigen Vermögensbesteuerung führen, von wo der Schritt von der Objektbesteuerung zur Subjektbesteuerung d. h. von der Reichsvermögens- zur Reichseinkommensbesteuerung nicht so schwer sein wird, wie der erste Schritt zur Beteiligung des Reichs an der direkten Besteuerung überhaupt.

SOZIALISMUS IN AUSTRALIEN.

Von

Dr. JUNGHANN.

Der Begriff »Sozialismus« ist mit dem Erstarken der Arbeiterparteien aller Länder immer mehr in die politische Debatte gezogen. Durch unvorsichtige Aeußerungen radikaler Parteiführer und durch systematische Uebertreibungen der ihn bekämpfenden Parteien hat er an Klarheit wenig und an Schrecklichkeit viel gewonnen.

Man hat die Mittel, mit denen ungeduldige Agitatoren ihn zeitweilig durchzusetzen versuchten, mit seinem Wesen verquickt, man hat ihm alle Eigenschaften verbrecherischster Art zugeschrieben; man hat das Bild des Sozialismus so verzerrt, daß, wenn man nun hörte, daß in Australien der Sozialismus zur Regierung gekommen sei, man schaudernd auf die nächste Nachricht von der revolutionären Katastrophe in diesem Lande wartete.

In Australien war es der sozialistischen Arbeiterpartei im Jahre 1910 gelungen, sowohl in dem Parlament des Bundesstaates als auch in den Parlamenten der drei industriellwichtigsten Einzelstaaten zur Mehrheitspartei zu werden.

Bei der parlamentarisch-demokratischen Regierungsform [1]) Australiens hieß das, daß die sozialistische Arbeiterpartei das Ministerium stellte und daß sie vor allem durch kein monarchistisches Gegengewicht gehindert nach ihrem eigensten Geschmack

1) Australien und Neu-Seeland sind »Selbstverwaltungskolonien« Englands. Der Einfluß der englischen Krone auf die innere Verwaltung dieser Staatsgebilde ist heute nur noch so gering, daß sie zwar formal-juristisch noch Kolonien Englands sind, faktisch jedoch wie freie parlamentarisch regierte Demokratien dastehen. Die auf dem Festlande Australien liegenden Staaten haben sich mit Tasmanien zu einem Bundesstaate »Commonwealth« zusammengeschlossen, Neu-Seeland steht als selbständiges Dominium außerhalb.

die Gesetze schreiben konnte. Der Sozialismus hat in Australien drei Jahre den Hebel der Gesetzgebung in der Hand gehabt.

In Australien hat sich der Welt zum erstenmal das interessante Schauspiel »der Sozialismus in Freiheit« geboten; die Entwicklung des fünften Weltteils hat m. E. den großen wissenschaftlichen Wert, daß sie den Sozialismus dem Parteihader der alten Welt entrückt auf traditionslosem Boden in ursprünglicher Reinheit zeigt.

Die Lehren des Sozialismus waren schon früh von der alten Welt nach Australien gedrungen und hatten dort viel Anhängerschaft gefunden.

Aber die ersten Versuche, eine der deutschen Sozialdemokratie entsprechende politische Partei ins Leben zu rufen, hatten wenig Erfolg; vielleicht lag es daran, daß diese erste Bewegung unter einem zu utopischen radikalen Parteiprogramm, das im Stil des »kommunistischen Manifests« abgefaßt war, eingeleitet wurde.

Diese doktrinäre Form des Sozialismus übte unter der nüchtern denkenden britischen Bevölkerung Australiens wenig Zugkraft aus.

Die sozialistische Bewegung kam dort erst in Fluß nach dem größten Streik Australiens — dem Streik der Seeleute und Hafenarbeiter in den 90er Jahren. Dieser Streik wurde um das Gewerkschaftsprinzip geführt; er brachte Sympathiestreiks und Aussperrungen im ganzen Lande mit sich und schlug der Volkswirtschaft tiefe Wunden. Der Streik endete mit einer Niederwerfung der australischen Gewerkschaftsbewegung und hinterließ tiefe Erbitterung in der Arbeiterschaft.

Dieser Streik war für die politische Entwicklung Australiens von größter Bedeutung, denn er hatte zwei charakteristische Folgen: einmal wandten sich jetzt die Arbeiterunionen, die an dem Erfolg ihrer rein wirtschaftlichen Verbände verzweifelten, dem politischen Kampf zu, und sodann hatte die politische Arbeiterpartei, die auf der Basis dieser Unionen entstand, ausgesprochen sozialistische Färbung.

Die Unionsbewegung und mit ihr der Sozialismus haben in Australien eine sehr schnelle Entwicklung genommen.

Die Bedingungen des jungen Landes waren der Arbeiterbewegung sehr günstig:

Die Arbeiterschaft war in wenigen Bergbauzentren und Hafen-

plätzen konzentriert und, — was noch wichtiger — sie war homogen.

Es bestanden einerseits nie religiöse Gegensätze, andererseits hatte die Lage des australischen Arbeitsmarktes — auf dem bei starker Zuwanderung gelernter Arbeiter, relativ große Nachfrage nach ungelernten Arbeitskräften herrschte — früh die Löhne der gelernten und ungelernten Arbeiter nivelliert.

Durch diese Nivellierung der Löhne war eine Uniformierung der Interessen der Gesamtarbeiterschaft herbeigeführt und die Arbeiterorganisationen erstarkten bald zu kraftvollen Einheiten.

Die Arbeiterunionen bilden den starken Kern der australischen Arbeiterpartei; sie sind die erfolgreichen Vorkämpfer des Sozialismus in Australien geworden.

Das Programm der sozialistischen Partei ist eine Zusammenstellung der auf den australischen Gewerkschaftskongressen gefaßten Resolutionen.

Die Arbeiterunionen haben im allgemeinen die Forderungen des Sozialismus der alten Welt in ihr politisches Parteiprogramm übernommen.

Aber sie haben dieses Programm nicht mit dem doktrinären Ballast belastet, mit dem die sozialistischen Parteiprogramme dort beschwert waren.

Im Vordergrund des Arbeiterparteiprogrammes der ersten Jahre stand vor allem die politische Forderung: »Wahlreform«.

Schon nach kurzem Kampf gelang es, diese Programmforderung völlig durchzusetzen: heute ist das australische Wahlrecht das demokratischste der Welt: für beide Kammern allgemeines direktes gleiches Wahlrecht für alle Personen über 21 Jahre, einschließlich Frauen.

Der Schwerpunkt des sozialistischen Programms in Australien liegt heute in den wirtschaftlichen Forderungen.

Das Programm der australischen Arbeiterpartei hat folgenden Wortlaut: I. Ziele. a) Die Pflege einer australischen Gesinnung, gegründet auf die Erhaltung der Rassenreinheit und die Entwicklung eines aufgeklärten, sich selbst vertrauenden Gemeinwesens in Australien. b) Den arbeitenden Klassen die vollen Resultate ihres Fleißes zu sichern durch Ueberführung der Monopole in die Hände der Gesamtheit und durch Erweiterung der industriellen und volkswirtschaftlichen Funktionen des Staates und der Gemeinden. II. Forderungen. 1. Erhal-

tung von Weiß-Australien. 2. Neuer Schutzzoll. 3. Nationalisierung der Monopole. 4. Progressive Landsteuer. 5. Bürgerwehr. 6. Bundesbank. 7. Beschränkung der öffentlichen Schuldaufnahme. 8. Schiffahrtsgesetze. 9. Ergänzung des Zwangs-Schiedsgerichtsgesetzes.

Dieses Programm, in dem der sozialistische Kern nur in Ziel »b« und in Forderung »3« durchschimmert, hat in Australien große Zugkraft gehabt; das australische Programm fordert von den Wählern kein sozialistisches Glaubensbekenntnis, und ein großer Teil der australischen Bevölkerung, der die Doktrin des Sozialismus kaum billigen würde, und durch die Theorien des Klassenkampfs und des Zukunftstaates unsympathisch berührt sein würde, stimmt heute für die Arbeiterpartei, weil er diese oder jene Forderung des Programms billigt.

Es würde zu weit führen, hier die politische Stellung der australischen Arbeiterpartei im Vergleich mit der sozialistischen Bewegung in Deutschland zu analysieren. In der australischen sozialistischen Arbeiterpartei sind alle Schattierungen vom Anarchisten und Revolutionär bis zum weltverbessernden Sozialreformer vertreten.

Der Durchschnitt der Partei dürfte auf dem Boden der deutschen Revisionisten stehen.

Aber die Partei unterscheidet sich von ihrer deutschen Gesinnungsgenossin wesentlich dadurch, daß sie sehr viel geschickter vorgeht: man ist sozialistisch, aber man spricht nicht darüber.

In den offiziellen Wahlmanifesten wird die Berechtigung der einzelnen Programmforderungen in einer ruhigen, sachlichen Form erklärt, aber vom Endziel, vom Zukunftsstaat, mit keiner Silbe gesprochen, obgleich man mit den am meisten forcierten Forderungen des Parteiprogramms und mit der ganzen Gesetzgebung — wie wir später sehen werden — direkt darauf zusteuert.

Die Arbeiterpartei Australiens besteht aus zwei Teilen:

1. Der organisierten Arbeiterschaft, d. i. den Unionen.

2. Einem »Rest«, der sich aus den verschiedensten Berufszweigen: unorganisierten Arbeitern, Handwerkern, Rechtsanwälten, Aerzten, Kleinfarmern, Pfarrern, Gelehrten und Offizieren u. a. zusammensetzt.

Teil 1 ist an der Durchführung des Programms wirtschaftlich interessiert. Teil 2 billigt es vielleicht nur theoretisch, ist aber jedenfalls wirtschaftlich durch seine Durchführung nicht benachteiligt.

Teil 1 ist sozialistisch; Teil 2 sozialreformerisch.

Teil 1 hat die überwiegende Mehrheit, ist straff organisiert, stellt die Parteiführer und gibt den Parteikurs an.

Teil 2 ist das, was man in Deutschland »Mitläufer« nennen würde; diese Mitläufer sind oft mit dem Vorgehen der Partei unzufrieden, und mißbilligen viele Gesetze die sie durchbringt, aber sie sind am Wahltage doch jedesmal wieder durch das zugkräftige Parteiprogramm gewonnen.

Die australische »Arbeiterpartei« (Labour party) ist keineswegs homogen. In ihr sind die verschiedensten sozialen Schichten vereinigt. Wenn die Partei trotzdem im Parlament stets als durchaus geschlossenes Ganze auftritt, so ist das der Organisationsleistung der Unionen zuzuschreiben.

Den australischen Arbeiterunionen, die die Mehrheit der Partei haben, ist es gelungen, durch straffe Parteidisziplin, die Partei bedingungslos zu kommandieren.

Das Statut der Arbeiterpartei schreibt jedem Kandidaten, der zur Wahl aufgestellt wird, vor, folgende Verpflichtung zu unterschreiben:

»Ich verpflichte mich hierdurch, im Falle meiner Wahl mein Aeußerstes zu tun, um die im Arbeiterparteiprogramm verkörperten Prinzipien auszuführen und bei allen das Programm betreffenden Fragen *so zu stimmen, wie die Majorität der Partei in einer ordnungsmäßig konstituierten Versammlung* (»Caucus«) *entscheidet.*«

Die Unionen haben dadurch erreicht, daß *alle* Abgeordneten der Partei, eventuell auch gegen ihre eigene Ueberzeugung, so zu stimmen haben, wie die Mehrheit der Partei, d. i. die Unionen, vorschreibt.

Durch die ganze australische Gesetzgebung geht seit der Zeit, seit welcher die Arbeiterpartei also de facto die Unionen — am Ruder sind, ein einheitlicher Zug; sie ist anti-kapitalistisch und sie steuert bewußt — wenn auch selten klar ausgesprochen — auf das sozialistische Endziel: »*Expropriation des Expropriateurs*« und »Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln« zu.

Der sozialistischen Arbeiterpartei steht in Australien die *liberale Partei* gegenüber.

Der Parteibestand dürfte ungefähr umschrieben sein, wenn man sagt, sie enthält die Kapitalisten Australiens, und hier unter

Kapitalisten die Bevölkerungsbestandteile versteht, in deren Einnahmebudget die Kapitalrente eine größere Rolle spielt als der Arbeitsverdienst.

Das Programm der liberalen Partei enthält folgende Hauptforderungen:

1. Australien weiß, frei und einig:

Weiß: durch systematische Einwanderungsbegünstigung.

Frei: von der Herrschaft des »Caucus« und der Kontrolle anderer die politische oder soziale Freiheit beeinträchtigender Körperschaften.

Einig: durch Aufrechterhaltung der föderalen Verfassung unter Wahrung der Unabhängigkeit der Einzelstaaten.

2. Sozialpolitik: Aufrechterhaltung des Alters- und Invalidenpensionssystems. Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Witwenschaft und Arbeitslosigkeit.

3. Verbesserung der Zwangsschiedsgerichtsgesetze.

4. Herstellung fairer Arbeitsbedingungen in allen Staaten usw.

Es fällt auf, daß das Programm der Kapitalistenpartei so weitgehende Sozialpolitik fordert und unter viertens einen Absatz enthält der auch im Programm der Arbeiterpartei stehen könnte.

Dies erklärt sich aus folgender Tatsache: 1904 war in Australien das erste Arbeiterministerium zur Regierung gekommen. Aber es wurde nach 4monatlicher Tätigkeit wieder gestürzt und zwar dadurch, daß die damals noch bestehenden zwei kapitalistischen Parteien, die Schutzzöllner und Freihändler ein Kompromiß schlossen und ein Kompromißprogramm herausbrachten, das alle Forderungen der Arbeiterpartei enthielt, die nicht schroff antikapitalistisch waren.

Der Zustand war zu jener Zeit so, daß die Wähler ein direktes »Ja« zum Sozialismus sagen mußten, wenn sie für die Arbeiterpartei stimmten aber nicht ein direktes »Nein« zu den Arbeiterwünschen, wenn sie mit der kapitalistische Partei gingen.

Durch dieses Eingehen auf die Wünsche der Arbeiterpartei gelang es der Kapitalistenpartei damals, jener einen großen Teil ihres Parteibestandes zu entziehen.

Seit dem ist die Arbeiterpartei jedoch wieder stark angewachsen.

Die Stellung der Parteiprogramme der Kapitalistenpartei und der Arbeiterpartei zu einander hat sich im letzten Jahrzehnt nicht wesentlich geändert.

Wenn auch die Wähler Australiens zeitweilig mit geringer Majorität kapitalistisch stimmen, sie bringen eine Partei zur Macht, die sich nur durch weitgehendste Konzessionen an die Arbeiterwünsche halten kann.

Die Intervallen, in denen die kapitalistische Partei Australiens zur Regierung kommt, bedeuten für die sozialistische Bewegung nur Perioden des verlangsamten Tempos. —

Der australische Unionismus hat den Sozialismus in politischem Kampf Schritt für Schritt, vorwärts getragen, wie im wirtschaftlichen Kampf unerbittlich aber nie überstürzend, stets nur das zur Zeit Erreichbare erstrebend.

Fünf Programmpunkte sind es vornehmlich, die die Unionen betreiben, und die der sozialistischen Idee besonders dienen:

1. Progressive Landsteuer,
2. Verstaatlichung des Bankwesens,
3. Zwangschiedsgerichtsgesetzgebung,
4. Neuer Schutzzoll (new protection),
5. Nationalisierung der Monopole.

Wir wollen am Ende unserer Betrachtung feststellen, was der Sozialismus Gutes und Böses in Australien geschaffen hat; wir wollen gewissermaßen die Bilanz der bisherigen Geschäftsführung des Sozialismus ziehen.

Wir werden finden, daß sich als Hauptaktivposten des Sozialismus sein Wirken in der Landfrage zeigen wird.

1. Die Entwicklung der australischen Landfrage ist kurz folgende: Australien wurde 1770 von den Engländern in Besitz genommen und zunächst als Strafkolonie besiedelt.

Die ersten Verleihungen von Land — durch den englischen Gouverneur — geschahen an entlassene Sträflinge, später an ausgediente Offiziere, Soldaten, Beamte und andere freie Einwanderer.

Die ersten Ansiedler fanden das Land besonders zur Schafzucht geeignet. Die von Europa importierten Schafherden, die in Australien keinen natürlichen Feind fanden, vermehrten sich in dem weiten Lande, das in normalen Jahren vorzügliche Weide bietet, mit großer Schnelligkeit, und die »Squatter« zogen mit

ihren immer größer werdenden Herden immer weiter ins unbegrenzte Land und nahmen alles, was sie beweiden konnten in Besitz.

Die Vermessungsvorschriften der Regierung und die Landgesetze, die seit 1831 Bezahlung für okkupiertes Land vorschrieben, störten sie wenig. Sie hatten das richtige Gefühl, daß ihnen die Regierung keine ernsten Schwierigkeiten machen werde.

Durch den Imperialakt von 1847 wurde den Squattern die Möglichkeit gegeben, ihre unsicheren Besitzestitel zu befestigen; man bot ihnen das okkupierte Land zur Pacht mit Vorkaufsrecht für geringes Entgelt an.

Erst als der Zufluß der Bevölkerung nach Australien mit Entdeckung der Goldfelder stärker wurde, fürchteten die Squatter Gefahr und verstanden sich zu geringen Zahlungen, durch die sie Güter von der Größe europäischer Herzogtümer in ihren rechtlich einwandfreien Besitz brachten.

Die ersten Verfassungen Australiens waren nach englischem Muster geschrieben; sie sicherten den Landbesitzern die ausschlaggebende Stimme in der Legislative.

Die ersten Landgesetze der australischen Parlamente dienten dem Interesse der Squatter; sie besagten im großen: Kronland darf nur noch zu einem fixierten Minimalpreis abgegeben werden, und die Hälfte des erzielten Preises ist zur Förderung der Imigration zu verwenden.

Der Minimalpreis des Landes war so fortgesetzt, daß die kapitallose Unterklasse, der in England vornehmlich der Immigrationszuschuß zugewandt wurde, das Land nicht erwerben konnte.

Der staatlich unterstützte Einwanderer, der auf dem Lande keine Gelegenheit hatte, sich niederzulassen, und auf dem bereits überfüllten Arbeitsmarkt der kleinen australischen Küstenstädte keine Beschäftigung fand, lieferte dem Squatter ein billiges Arbeitsangebot. —

Aber der Einwanderer, der von der Regierung zur Auswanderung veranlaßt war, kam nach Australien mit der Hoffnung, dort Land zu finden und sich anzusiedeln; er wurde in dieser Hoffnung bitter enttäuscht und sein Haß wandte sich gegen den Squatter, dem alles Land gehörte.

Und er übertrug diesen Haß gegen den Landkapitalisten auch auf den Industriearbeiter der Städte.

Da der Einwanderer kein Land fand, blieb er in den Städten

liegen, vermehrte die Arbeitslosigkeit und drückte die Löhne.

Der immigrationsfördernde Landkapitalismus zog sich dadurch, daß er die industrielle »Reservearmee« ständig vermehrte, bald den unversöhnlichen Haß der australischen Unionen zu, die gleich mit ihrem Eintreten in die Politik die Lösung der Landfrage auf ihr sozialistisches Programm schrieben.

»Expropriation des Expropriateurs« ist das Ziel der modernen Landgesetze, und man geht mit Enteignungsrecht und Steuerschraube vor.

Zuerst gelang es die »Closer Settlement« Gesetzgebung in den 90er Jahren gegen die agrarischen Oberhäuser, die sich gegen den »Eingriff in die geheiligten Rechte des Privateigentums« verzweifelt wehrten, durchzubringen.

Die »Closer Settlement« Gesetze ermächtigen den Staat zum Rückkauf privaten Landes, und setzen dem Widerstrebenden Enteignungsrecht entgegen.

Die Vergebung des so vom Staat zurückerworbenen Grundbesitzes erfolgt unter Festsetzung eines Besitzmaximums und unter der Bedingung der Selbstbewirtschaftung durch den Käufer.

Der andere Weg zur Zerteilung des Landes war die steuerliche Belastung.

Die stark progressive Landsteuer, wie sie unter dem Druck der sozialistischen Arbeiterpartei in Australien eingeführt ist, hat das Ziel, die Latifundien zu zerschlagen.

Es steht außer Frage, daß die sozialistische Landverteilungspolitik Australien außerordentlichen Segen gebracht hat.

Man fängt erst jetzt an, die landwirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes und seinen außerordentlichen Reichtum zu erkennen. Der Squatter hatte Interesse daran, das Land so schlecht wie möglich zu schildern, um nicht zu hoch dafür zahlen zu müssen; lange glaubte man, daß Australien ein regenarmes Buschland sei, das sich nur zur Schafzucht eigne.

Der Squatter hatte keinerlei Neigung, die Anbaumöglichkeiten des Landes auszuprobieren; ihm brachte der extensive Herdenbetrieb mit einem Minimum von Arbeitskräften den größten Gewinn, und sein einziges Streben war, den kleinen Farmer fernzuhalten.

Erst dieser Kleinfarmer, der in jüngster Zeit immer mehr Zutritt zum Lande erhält, hat gezeigt, was aus dem Lande zu machen ist. Er hat eine Wandelung der Landwirtschaftsform in

Australien geschaffen: die großen Hunderttausendschaffarmen verschwinden, oder sie werden immer mehr ins Innere des Landes gedrängt. Ihnen folgen, besonders die regenreichen, fruchtbaren Küstenstriche besiedelnd, die Kleinfarmer.

Der immer typischer werdende Wirtschaftsbetrieb Australiens ist das intensivere »Mixed Farming System«, d. i. die Weizenfarm, auf deren Brachland immer noch ansehnliche Herden von Rindvieh oder von einigen Tausenden Schafen weiden, die durch Stallfütterung besonders an Fleischwert sehr zugenommen haben.

Im Mixed Farming System werden Weizen, Wolle, Fleisch, und wenn es die Verbindung mit dem Markt erlaubt, Milch, Butter und Obst produziert, und der Betrieb ist imstande, zehnmal so viele Menschen zu beschäftigen und zu ernähren als die extensive »Sheep-Station« des Squatters.

Der Squatter, der mit seiner Wollproduktion einen großen Aktivposten der australischen Handelsbilanz liefert, ist nicht ausgeschaltet, aber er ist gezwungen, Kulturarbeit zu leisten. Immer mehr ins Innere gedrängt, erschließt er mit seinen Herden immer weitere Flächen des Landes späterer intensiver Kultur.

Die Landgesetze haben nicht nur der Volkswirtschaft Australiens zu einem Aufschwung verholfen, sie haben auch zur Lösung der Lebensfrage Australiens beigetragen.

Der Weltteil Australien, der nur mit 5 Millionen Einwohnern bevölkert ist, wirkt wie ein Vacuum in Mitte seiner übervölkerten Nachbarländer (Indien, China, Japan).

Ihn schützt der Ruf der fernen englischen Flotte. Wenn dieser etwas zustößt, gehört Australien der Macht, die zuerst da ist.

Die Lebensfrage Australiens — die den Australiern besonders in den bangen Stunden des Boerenkrieges ganz zum Bewußtsein gekommen ist — heißt »Landesverteidigung«, d. i. Population des leeren Landes. Der einfachste Weg, die Besiedelung des so fruchtbaren Landes herbeizuführen, würde eine großzügige das Land aufschließende Eisenbahnpolitik sein. Dieser Weg ist jedoch bei der Regierungsform Australiens, dessen Ministerien aus den schwankenden Parlamentsmehrheiten auf nur 3 Jahre erwählt sind, abgeschnitten. Kein australisches Ministerium wagt es, Geld in einer Eisenbahnlinie anzulegen, die sich vielleicht erst in 10 bis 20 Jahren rentiert. Die Wähler, die Steuerzahler müssen das Geld für den Eisenbahnbau geben und wollen dafür Eisenbahnlinien, die die Gebiete, in denen sie angesiedelt sind,

begünstigen, die ihnen unmittelbaren Vorteil bringen. Es ist zu viel von einer Regierung verlangt, eine großzügige Eisenbahnpolitik zu betreiben, die alle drei Jahre Bilanz vor kurzsichtigen Wählermassen zu machen hat.

Die Regierungsform fand der Sozialismus in Australien vor; er ist für das englische Erbe nicht verantwortlich zu machen.

Da durch schnellen Eisenbahnbau das Hinterland nicht aufzuschließen war, so war das Monopol des aufgeschlossenen Landes der so notwendigen Besiedelung Australiens doppelt hinderlich und der Sozialismus verrichtet eine nationale Tat, wenn er es bricht. —

In Australien wird diese Leistung des Sozialismus stets dankbar anerkannt. Sein erstes Debut in der Landfrage ist der Grund, weshalb er in so auffallend weiten Kreisen so große Sympathie genießt.

2. So erfolgreich der australische Sozialismus in seiner Bekämpfung der Landtrusts gewesen ist, eine so wenig glückliche Rolle hat er in seinem Kampf gegen die Kapitaltrusts, d. i. in seinem Bestreben, die Verstaatlichung des Bankwesens durchzuführen, gespielt.

Schon 1889 war in Neu-Seeland eine Staatsbank gegründet worden, und man hatte mit diesem Institute gute finanzielle Erfahrungen gemacht. In Neu-Seeland waren es weniger sozialistische Gesichtspunkte gewesen, die die Uebernahme der größten neuseeländischen Bank, (der »Bank von Neu-Seeland«) durch den Staat veranlaßt hatten; es war die Not, die dazu gezwungen hatte. Die Bank von Neu-Seeland, die in der guten Wirtschaftsperiode Anfang der 80er Jahre, hohe Beleihungen von Landwerten gemacht hatte, stand 1889 nach dem Rückgang der Volkswirtschaft vor dem Bankerott, und der Staat übernahm die Bank, um das Land vor einer Katastrophe zu retten.

Auch die australische Volkswirtschaft war Anfang der 90er Jahre von einer starken Krisis heimgesucht; die günstigen Jahre des Aufschwungs hatten zu starker Spekulation besonders in Grundstücken geführt, der 1891 ein Zusammenbruch folgte. 14 Banken, darunter die 3 Hauptbanken des Landes, stellten ihre Zahlungen ein.

Der Staat beschränkte sich jedoch in Australien darauf, Garantien für die Banknoten zu übernehmen und die Verstaatlichung des Bankwesens fand zu jener Zeit wenig Befürworter.

Seitdem hat die Volkswirtschaft Australiens einen Aufschwung genommen und die Banken haben gute Profite gemacht.

Es sind durchaus sozialistische Erwägungen gewesen, die in jüngster Zeit das bundesstaatliche Arbeiterministerium Fisher zur Gründung einer Staatsbank (Bundesbank des Commonwealths) veranlaßten.

Im politischen Ausschuß der Arbeiterpartei wurde das ziemlich kraß ausgedrückt. »21 Privatbanken beherrschen Handel und Industrie in Australien und machen jährliche Reingewinne von 30 Millionen Mark, das Bankgeschäft ist eine der Betrügereien, durch welche das Kapital das Volk aussaugt.«

Der ausgesprochene Zweck der Bankgründung des Staates war, den Privatbanken durch die überlegene staatliche Konkurrenz ihre Gewinne zu entziehen, und diese für die Allgemeinheit nutzbar zu machen; allmählich die Privatinstitute aufzusaugen und so eine Verstaatlichung des Bankwesens ohne Kompensationszahlung herbeizuführen.

Dieser Feldzug des Sozialismus gegen die Banken ist von sehr magerem Erfolg begleitet gewesen. Man hatte übersehen, daß die Gewinne der australischen Banken überwiegend aus Geschäften stammen, in die sich der Staat nicht einlassen konnte, da sie mit zu großem Risiko verbunden waren, z. B. Beleihung der Ernte, der Wollschur u. a.

Außerdem stellte sich heraus, daß das Geschäftskapital der Bundesbank bei weitem nicht genügte, um den Privatbanken wirksame Konkurrenz zu machen.

Die riskante Verquickung von Staats- und Bankkredit, wie sie die Banktätigkeit des Staates mit sich brachte, hat viele Gegner auch in den Kreisen der Arbeiterpartei gefunden. Die Tätigkeit der Bundesbank, die den größten Teil ihrer hochfliegenden Pläne aufgegeben hat, beschränkt sich heute darauf, mit den Mitteln der Sparer Hypothekenkreditgeschäfte zu machen und daraus bescheidene Gewinne zu ziehen.

Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Tätigkeit der Bundesbank ist auch innerhalb der Partei stark bestritten, da man — und wohl mit Recht — einwendet, daß von England billiges Geld zum Zweck des Hypothekarkredits erhältlich sein würde, und daß man die Gelder der Sparer zweckmäßiger zum Ausbau der staatlichen Betriebe (Eisenbahnen und Bergwerke) benutzen könne.

Trotzdem hat der ziemlich eklatante Mißerfolg des Banksozialismus den Bestand der Partei kaum in ernste Gefahr gebracht. Die Argumente gegen die staatliche Banktätigkeit sind vom kleinen Manne schwerer zu verstehen, als die immer wieder hervorgeholte Phrase, daß das »Bankgeschäft eine der Betrügereien ist, durch welche das Kapital das Volk aussaugt«. —

3. Ein voller Erfolg für die sozialistische Bewegung war die Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung, die unter Einfluß der Arbeiterpartei in den 90er Jahren eingeführt wurde.

Diese Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung hatte kurz gesagt den Zweck durch eine staatliche Behörde »den Schiedsgerichtshof« schlichtend in die Arbeitsstreitigkeiten, den Kampf zwischen Arbeit und Kapital, einzugreifen. Dem Schiedsgerichtshof waren weitgehende Rechte betreffend Lohnfestsetzungen und Regelung des Arbeitsverhältnisses eingeräumt. Die Befolgung der Schiedssprüche war durch hohe Strafen gesichert. Die mangelnde Einigung der Parteien sollte durch die Schiedssprüche ersetzt werden — Streiks und Aussperrungen waren daher verboten und mit Strafen bedroht. Die Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung ist keineswegs imstande gewesen, die Streiks in Australien merklich zu mindern, aber sie hat der sozialistischen Bewegung großen Nutzen gebracht, denn durch diese Gesetzgebung ist eine ständige staatliche Kontrolle des Unternehmertums herbeigeführt worden.

Die Organisationsführer haben es zu ihrem Prinzip gemacht ununterbrochen den Zwangsschiedsgerichtshöfen ihre Klagen gegen das Unternehmertum zu unterbreiten.

Die Arbeitgeber haben sich verschiedentlich darüber beschwert, daß die Schiedsgerichtshöfe auf all diese Klagen der Unionsführer hin Verhandlungen einleiteten.

Ein Urteil des höchsten Gerichtshofes von Neu-Seeland, das auch für die Praxis in Australien grundlegend wurde, lautete jedoch: um die Rechtsprechung der Zwangsschiedsgerichtshöfe in Bewegung zu setzen, ist es nur nötig, daß Uneinigkeit betreffs der Arbeitsbedingungen zwischen einer Gewerkschaft und dem Arbeitgeber besteht. Es ist nicht notwendig, daß diese Uneinigkeit sich zu einem akuten Stadium entwickelt hat. Ein »industriel Dispute« im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein Streik zu befürchten ist.«

Der Schiedsgerichtshof hat sich also in jedem Falle mit

den Klagen der Unionsführer zu beschäftigen, er hat die Geschäftsbücher des Unternehmens einzufordern und den Unternehmer zu kontrollieren, ob er nicht höhere Löhne zahlen kann, ob er nicht zu hohe Gewinne einsteckt.

Der Sozialismus hat durch diese Gesetzgebung, die ursprünglich ganz andere Zwecke verfolgte, die staatliche Kontrolle des Unternehmertums und, da dieser kontrollierende Staat von der Arbeiterpartei regiert wird, praktisch die Kontrolle des Kapitals durch die Arbeit erreicht.

Dieses Kontrollsystem des Unternehmertums, mit dem die Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung den Anfang machte, hat sich als sehr zweckmäßig herausgestellt.

Der Weg zum Zukunftsstaat ist noch weit, und da man das Privatkapital doch noch nicht gleich vernichten kann, kann eine vorläufige Knebelung gute Dienste leisten.

4. Ein sehr energischer Vorstoß in dieser Richtung ist die Forderung »neuer Schutzzoll«, die seit ca. 6 Jahren in das Programm aufgenommen ist und stark betrieben wird.

Dieser »neue Schutzzoll« ist eine eigenartige Erfindung des australischen Sozialismus; um sie zu verstehen, muß man sich zunächst über die handelspolitische Entwicklung Australiens und die Stellungnahme der Arbeiterpartei in dieser Entwicklung klar werden.

Beim Vergleich des Parteiprogramms der australischen Arbeiterpartei mit dem analoger Parteien der alten Welt fällt auf, daß sich das australische Programm zu handelspolitischen Fragen ausspricht, und noch mehr überrascht, daß die Arbeiterpartei Australiens ganz im Gegensatz zu den Arbeiterparteien Deutschlands und Englands schutzzöllnerisch ist.

Die australische Arbeiterpartei war in den Anfängen ihrer Entwicklung handelspolitisch indifferent.

Den Kampf um Freihandel und Schutzzoll hat auch in Australien die Kapitalistenpartei in sich ausgefochten, und die junge Arbeiterpartei zog es vor, sich nicht zu engagieren, um nicht Wählerstimmen zu gefährden. Der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll ist in Australien heute völlig zugunsten des Schutzzolles entschieden.

Der Schutzzoll war eine Lebensfrage für die jungen australischen Industrien; die Urproduktion (Landwirtschaft und Bergbau) war zwar im Prinzip freihändlerisch, aber da ihre Produkte

überall in der Welt offene Türen fanden, waren sie keine großen Fanatiker.

Den Ausschlag im Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll gab die finanzpolitische Seite der Frage.

Der Staat brauchte Einnahmen und da die direkte Besteuerung für die von der Gunst der Wähler getragenen australischen Ministerien eine gefährliche Sache war, und sie nur ungern ihrem Volk derartige Unbequemlichkeiten zumuten möchten, war der Zoll bald die Haupteinnahmequelle des Staates.

Das schutzzöllnerische Glaubensbekenntnis Australiens wurde definitiv besiegelt, als man bei der Gründung des Bundesstaates diesen finanziell vorwiegend auf die Einnahme aus Zoll und indirekte Besteuerung stellte.

Die australische Arbeiterpartei fand, als sie zum Machtfaktor erstarkt in die Politik eintrat, den Schutzzoll als gegebene Tatsache vor; und sie empfand auch bald seine unangenehmen Wirkungen: Die Unternehmer benutzten ihre durch den Schutzzoll gestärkte Stellung, um die erhöhten Lohnraten, die ihnen die Arbeiterunionen im mühsamen Kampfe abgerungen hatten, durch Erhöhung der Preise auf den Konsumenten abzuwälzen. Und da die Arbeiter selbst Konsumenten waren, so gelang es den Unternehmern, das, was sie an Lohn an die Arbeiter abgeben mußten, ihnen zum Teil durch Erhöhung der Preise ihrer Produkte wieder abzujagen.

Die Arbeiterpartei suchte empört nach einem Mittel, diesem Spiel des Unternehmertums einen Riegel vorzuschieben.

Freihändlerisch konnte sie nicht gut werden, da die Bundesstaatsfinanzen auf den Einkünften der Zölle aufgebaut waren, und sie sich der Beurteilung einer gänzlichen Umgestaltung der finanziellen Basis des Bundesstaates nicht aussetzen mochte. Zumal als die Arbeiterpartei selbst zur Regierung kam, und die Zolleinkünfte die Haupteinnahmen ihres Budgets waren, schwiegen die freihändlerischen Stimmen.

Um so lauter wurde dagegen der Ruf nach einem andern Mittel, um die Profitsucht des Kapitalismus im Zaum zu halten, nach der staatlichen Fixierung der Preise.

Aber es zeigte sich bald, daß diese Forderung, die doch stark sozialistisch aussah, nicht so nackt den Wählern unterbreitet werden konnte; es mußte mehrere Jahre an ihr gearbeitet werden, bis sie kunstvoll eingekleidet, als »new Protection« auf das Programm gesetzt werden konnte.

Der Plan der »new Protection« besagt im großen folgendes:

1. Von allen Erzeugnissen australischer Industrien erhebt der Bundesrat eine Abgabe in der halben Höhe des diese Erzeugnisse gegen die Auslandskonkurrenz schützenden Zolles.

2. Diese Abgabe wird jedoch allen den Industrien erlassen, deren Erzeugnisse unter Lohn- und Arbeitsbedingungen hergestellt sind, die von einer besonders zu errichtenden bundesstaatlichen Behörde als »fair and reasonable« anerkannt sind.

3. Zum Schutz der Konsumenten hat die Behörde ferner die Verpflichtung und Macht, darauf zu achten, daß die Preise der Erzeugnisse der australischen Industrien nicht unfairly steigen. Sie hat in solchen Fällen dem Parlament Bericht zu erstatten, und das Parlament hat die Schutzzölle für die betreffenden Industrieprodukte zu ermäßigen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 bezweckt eine nochmalige Sicherung der durch die einzelstaatlichen Zwangsschiedsgerichtsgesetze eigentlich schon größtenteils erreichten Kontrolle des Unternehmertums hinsichtlich der Lohnzahlungen. Durch diese Fassung war bezweckt, die gesamte australische Industrie unter die unbedingte Kontrolle des Bundesstaates, in dem das demokratischste, also der Arbeiterpartei günstigste Wahlrecht besteht, zu bringen.

Der Schwerpunkt des »new Protection« Planes liegt im Absatz 3; er vervollständigt das Kontrollsystem, indem er dem Unternehmer nicht nur hinsichtlich der Lohnfrage, sondern auch hinsichtlich der Festsetzung seiner Verkaufspreise die staatliche Ueberwachung bringt.

Die Art, wie man die Niederhaltung der Verkaufspreise erzielen wollte, ist originell: man konnte nicht freihändlerisch werden, deshalb blieb man schutzzöllnerisch, aber auf Widerruf; man behielt sich vor, den Schutzzoll, den man dem Unternehmer gewährte, jederzeit wieder abzuschaffen, sobald der Unternehmer seine Preise »unfairly« erhöhte.

Man kalkulierte, daß es wohl in Wirklichkeit nur in wenigen Fällen zu Zollherabsetzungen kommen würde und man hoffte, den Unternehmer zur Bescheidenheit zu veranlassen, indem man das Damoklesschwert der Schutzzollreduktion über seinem Unternehmen aufhängte.

Die Forderung »new Protection« hat in der Zollgeschichte Australiens eine bedeutende Rolle gespielt.

Sie tauchte zum erstenmal 1905 auf.

Die australischen Industriellen bemühten sich mit allen Mitteln um eine Heraufsetzung der Schutzzölle, und die Arbeiterpartei, die ihre Macht zu fühlen begann, erklärte, die Zollerhöhung nur noch in der Form der »New Protection« gewähren zu wollen: nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter sollten durch diesen neuen Schutzzoll der Wohltaten des Zollschutzes teilhaftig werden, und vor allem wollte man durch diese Form den Konsumenten vor übermäßigen Preisen schützen.

Da die Industriellen einsahen, daß gegen die Opposition der Arbeiterpartei keine Schutzzollerhöhung zu haben war und da sie andererseits für ihre politische Partei nicht auf die Gunst der bei der Wahl so wichtigen »Konsumenten« für die Arbeiterpartei so laut eintrat, verzichten wollten, gaben sie »new Protection« und erhielten durch den Beistand der Arbeiterpartei die verlangten Zollerhöhungen.

Aber das »new Protection«-System erwies sich als zu früh geboren. Die Industriellen hatten das Glück, daß das Bundesobergericht das New Protection-Gesetz des Bundesstaates von 1906 für eine Kompetenzüberschreitung erklärte und bald wieder außer Kraft setzte. Es sind daher nur wenig Erfahrungen mit dem New Protection-System in der Praxis gemacht, aber die Organisationsgrundsätze, die bei seiner Ausarbeitung aufgestellt wurden, sind sehr interessant, um daraus zu ersehen, wie ernst es der Arbeiterpartei in ihrem Vorgehen gegen den Kapitalismus war: Die neu zu schaffende Lohn und Preis kontrollierende bundesstaatliche Behörde sollte alle Fabriken (alle Betriebe in denen vier oder mehr Personen tätig sind) registrieren und fortlaufend inspizieren, sie sollte das Recht jederzeitiger Einsicht in die Geschäftsbücher, Lohnlisten und sonstige geschäftliche Schriftstücke haben. Sie hatte Tabellen von Löhnen und Preisen, die nach ihrer Meinung »fair« wären aufzustellen, die in den einzelnen Unternehmungen gezahlten Löhne, und die von den Unternehmern gestellten Verkaufspreise zu kontrollieren und zu entscheiden, ob diese Löhne »fair« und ob nicht die Preise »unfair« seien.

Ein Heer von rubrizierenden, klassifizierenden und kontrollierenden Staatsbeamten sollte angestellt werden, das die Industrien bis in ihre Details zu überwachen hätte.

Es war die völlige Wiederherstellung des behördlichen Bevormundungssystems geplant, wie es der Polizeistaat nicht schlim-

mer kannte, es war Burocratius redivivus, aber diesmal mit Ballonmütze.

Aber das Bundesobergericht war der Auffassung, daß die bundesstaatliche Preisüberwachung der einzelstaatlichen Industrien in der Weise, wie sie die New Protection einzuführen im Begriff stand, ein zu starker Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten sei, und daß sie nur auf Grund einer Verfassungsänderung, die dem Bundesstaat ausdrücklich diese Kompetenz einräume, möglich sei.

Das New Protection-Gesetz wurde außer Kraft gesetzt, die Unternehmer hatten ihre Zollerhöhungen noch einmal ohne diese Gegengabe und die Arbeiterpartei agitierte für die Verfassungsänderung.

Die Arbeiterpartei hat bisher zweimal, 1911 und 1913, versucht, die Verfassungsänderung durch eine Volksabstimmung durchzusetzen, ohne jedoch Erfolg zu haben, und New Protection steht noch als unerfüllte Forderung auf dem Parteiprogramm.

Die Kurve der sozialistischen Bewegungen in Australien ist von kleinen Schwankungen abgesehen in starkem Aufsteigen. Es ist kaum ein Zweifel, daß der australische Sozialismus in Zukunft die Forderung New Protection, d. i. also die Vollendung des Kontroll- und Knebelungssystems des Kapitalismus durchsetzen wird.

Was wird er dadurch erreichen? Schon aus den bisherigen Erfahrungen mit diesem System in der unvollendeten Form der Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung läßt es sich schließen: Einmal die Sicherung einer immer höheren Quote des Nationaleinkommens für die Arbeit, sodann aber auch besonders eine beschleunigte Konzentration aller australischen Unternehmungen.

Durch jede Verteuerung der Produktionskosten ist immer zunächst der Kleinunternehmer, dessen Bilanz sich im labilen Gleichgewicht befindet, gefährdet.

Durch die australische Lohnpolitik des letzten Jahrzehnts ist der Produktionsfaktor »Arbeit« enorm im Preise getrieben, und es zeigt sich ganz deutlich, wie die kleinen Unternehmer unter diesem Einfluß immer mehr verschwinden. Die australischen Kleinunternehmer können bei den hohen Löhnen ihre Betriebe nicht mehr aufrecht erhalten. Sie müssen entweder ganz schließen oder sich zusammentun, um entweder durch Verminderung der Generalunkosten oder, wie es heute noch meist gelingt, durch Preisvereinbarungen und Erhöhungen der Verkaufspreise sich zu halten.

Das Todesurteil ist den kleinen Unternehmern gesprochen, sobald man ihnen die Möglichkeit der Preiserhöhung nimmt. Nur das fest basierte Großunternehmen wird sich gegen den doppelten Angriff des Sozialismus auf Lohn und Preis halten können; und zwar auf die Dauer auch nur das Großunternehmen, das in der Stadt in der Nähe des Marktes produziert.

Die Tendenz der ganzen Lohnpolitik des Sozialismus ist Gleichmacherei. Gleichmacherei der Löhne durch bundesstaatliche Organe, die gleichmäßige Minimallöhne und Arbeitsbedingungen im ganzen Weltteil festsetzen.

Dadurch wird bewirkt, daß der Unternehmer, der in größerer Entfernung vom Markte produziert, durch höhere Frachten belastet ist, und doch gleich hohe Löhne zu zahlen hat, wie der Unternehmer in der Großstadt; der Unternehmer im Lande ist also stark benachteiligt und wird, wenn er konkurrenzfähig bleiben will, sein Unternehmen auch in günstigere Lage zum Markt bringen müssen.

Konzentration ist also die Folge; Konzentration der Industrien in wenigen Händen und an wenigen Orten.

Durch die Knebelung des Unternehmertums hinsichtlich der Preise und der Löhne erreicht man mit Sicherheit das, was *Marx* in seiner Verelendungstheorie als so wünschenswert für die sozialistische Bewegung hervorhebt: »gerade die Konzentration der Unternehmungen erleichtert es, dieselben in die Hand des Staates überzuführen«.

Die Ueberführung der Unternehmungen in die Hand des Staates, die Expropriation des Expropriateurs war das Endziel von *Marx*. Sie ist auch das Endziel seiner Schüler im fünften Weltteil.

Es steht in Forderung 3: »Nationalisierung der Monopole« in ihrem Programm und bildet den logischen Schlußstein des Gebäudes.

Den Gedanken, den Staat zum gewerblichen Unternehmer zu machen, hat nicht der Sozialismus nach Australien gebracht. Der Staat war von jeher der größte Unternehmer in diesem Weltteil.

Da das Privatkapital sich nicht heranwagte, so liegt der Betrieb der gesamten australischen Eisenbahnen in den Händen des Staates. Auch bei der Gründung staatlicher Werkstätten für Eisenbahnwagen und Maschinen wirkten nur zum Teil staatssozialistische Gesichtspunkte mit; ebenso hatte die Verstaatlichung

des Bankwesens in Neu-Seeland, wie wir oben sahen, mit Staats-Sozialismus wenig zu tun.

Durchaus sozialistisch waren jedoch schon die Motive bei der Gründung der australischen Bundesbank, und extrem sozialistisch ist die Forderung 3 des Parteiprogramms, die allgemein Nationalisierung der Monopole fordert, denn sie bedeutet, da man zielbewußt auf die Konzentration und Monopolisierung aller Industriezweige hinarbeitet, nicht weniger als die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Ueberführung der Produktionsmittel in die Hände der Allgemeinheit.

Wir sahen schon, daß die sozialistische Partei Australiens es im Interesse ihres Parteibestandes so weit wie eben möglich vermeidet, sich zu decouvrieren.

Die Forderung der Nationalisierung der Monopole ist verräterisch, und so wird in der Parteipresse und besonders in den Wahlmanifesten viel Beredsamkeit aufgeboten, um den schlechten Eindruck, den sie im Programm machen könnte, möglichst zu verwischen.

Verstaatlichung der Monopole ist in der Welt kein neuer Gedanke; in Deutschland und besonders Amerika ist sie in letzter Zeit ein oft besprochenes Problem.

In Amerika haben die Monopole, die Trusts, unzweifelhaft eine die Allgemeinheit schädigende Wirkung ausgeübt, und der Plan, durch Verstaatlichung einzelner Industrien ihnen den Boden zu entziehen, oder sie doch wenigstens durch staatliche Konkurrenz bei ihren Preisfestsetzungen im Zaum zu halten, hat theoretisch etwas Ueberzeugendes.

In Australien steckt die Industrialisierung noch völlig in den Anfängen und von Vertrustungen im gefährlichen Sinne kann keine Rede sein. Aber das hindert nicht, alle die Argumente, die der langjährige Feldzug gegen die Trusts in Amerika hat entstehen lassen, auch in den australischen Wahlmanifesten erscheinen zu lassen; indem man den ganzen, auf die amerikanischen Millionentrusts zugeschnittenen Wort- und Argumentenschatz auf die Industrieanfänge Australiens schleudert, versucht man die Wähler zu überzeugen, daß es höchste Zeit ist, gegen die australischen Monopole einzuschreiten, und daß der wirkungsvollste Weg sein würde, wenn man dem Bundesparlament die Macht gäbe, jede australische Industrie, die nach seiner Auffassung sich zum Monopol ausgewachsen hat, aus den Händen der

Privatunternehmer in die Hände der Allgemeinheit überzuführen.

Die Arbeiterpartei hat 1911 und 1913 versucht, diese Machterweiterung der Kompetenz des Bundesstaates durch Volksabstimmung zu erreichen. Beide Versuche haben keinen Erfolg gehabt, aber die Hoffnung der Arbeiterpartei, beim dritten oder vierten Versuch Erfolg zu haben, scheint nicht ganz unberechtigt.

Vom wissenschaftlichen Standpunkte möchte man ihr fast wünschen, sie hätte den Erfolg, denn er würde ihr die Macht, den Zukunftsstaat zu realisieren, und der übrigen Welt das interessante Schauspiel dieser Realisierung geben.

Meines Erachtens ist es eine müßige Frage, ob die Durchführung des Zukunftsstaates möglich ist; der Zukunftsstaat will die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, und es liegt kein Grund vor, weshalb das nicht möglich sein sollte; völliger Kommunismus ist möglich und er war sogar Jahrtausende hindurch die Gesellschaftsform auf dem Boden, auf dem man den ersten Zukunftsstaat gründen will. Dem Austral-Neger waren wie die meisten Begriffe auch der Begriff des Privateigentums und der Arbeit fremd. —

Jedenfalls ist Australien das Land, in dem der Sozialismus mit Riesenschritten vorwärts gegangen ist. In Australien hat er sich zum ersten Male frei bewegen können. Australien ist das Land, wo man wie nirgends sonst das Wesen des von den Parteipolitikern aller Länder so reich besprochenen, aber von der unparteiischen Wissenschaft eigentlich recht vernachlässigten Begriffs-»Sozialismus« studieren kann.

Der Sozialismus ist einer der diskreditiertesten Begriffe, die das soziale Leben der alten Welt geschaffen hat, und der stärkste Eindruck, den man von der Beobachtung des sich in Australien frei bewegenden Sozialismus mit zurücknimmt, ist, daß man ihm in der alten Welt unrecht tut; daß der Sozialismus sehr viel besser ist als sein Ruf.

In Deutschland hört man oft im Ernst behaupten, daß der Sozialismus der Religion feindlich sei.

Es steht fest, daß einige sozialistische Führer es gewesen sind; aber eigentlich liegt auch in Deutschland kein Anlaß vor, dem Sozialismus wegen seiner Stellungnahme zur Religion Vorwürfe zu machen.

Das Erfurter Programm behandelt die Religionsfrage in einem kurzen Satz, der fast klingt, als wäre er Preußens größtem König

entlehnt; das Erfurter Programm verlangt: »die Religion ist für eine Privatsache zu erklären«.

In Australien würde man den dem Sozialismus gemachten Vorwurf der Irreligiosität gar nicht verstehen. Der australische Sozialismus ist nicht nur nie irgend einer Kirche oder Sekte irgendwie zu nah getreten, sondern er zählt sogar eine Menge Geistlicher aller Religionsabstufungen zu seinen Jüngern. Der Sozialismus ist in Australien nie von der Kanzel bekämpft worden; er hat also nie Grund gehabt, sich mit der Kirche schlecht zu stellen. Der australische Sozialismus ist so religiös, daß es oft sogar geschmacklos wirkt. Kurz vor den Neuwahlen zum Commonwealth sagte ein sozialistischer Minister in einer Wahlrede: »We are following the poor and humble party founded 2000 years ago in Jerusalem by the great Saviour of humanity«.

Der weitere schwere Vorwurf, den wir dem Sozialismus in Deutschland zu machen gewohnt sind, ist, daß er international, daß er vaterlandslos sei. Das Programm der australischen Arbeiterpartei beginnt wie folgt: »Ziele: (a) die Pflege einer australischen Gesinnung«. Selbst die kühnsten Vertreter der kapitalistischen Presse würden kaum auf den Gedanken kommen, dem Sozialismus in Australien den Vorwurf der Internationalität zu machen. Dem australischen Sozialismus ist es nie so schlecht gegangen, daß man zu diesem Mittel der Verzweiflung hätte greifen müssen; er war allein stark genug, sich durchzusetzen.

Daß in der Zeit, während welcher ein sozialistisches Arbeiterministerium den Bundesstaat regierte, Australien das einzige Land englischer Zunge war, in dem die allgemeine Wehrpflicht besteht, hat mit dem Wesen des Sozialismus nichts zu tun, zeigt aber jedenfalls, daß er in Australien nicht vaterlandslos ist.

Es ist leider in Australien kaum festzustellen, ob der Sozialismus antimonarchistisch ist. Das monarchische Moment war, bevor er in Australien auftrat, dort schon so in den Hintergrund gedrängt, daß es ihn in keiner Weise stören konnte. Die Vertreter der englischen Krone, die Gouverneure, fassen ihre Stellung in Australien rein gesellschaftlich auf, und sie sind deshalb bei den sozialistischen Arbeiterministerien im allgemeinen (wie *v. Kotze* sagt: »als causa bibendi«) beliebt.

Also der Sozialismus in geläuterter australischer Form ist nicht antireligiös, nicht international, nicht vaterlandslos und nicht nachweislich antimonarchisch.

Der nächste Vorwurf, den wir dem Sozialismus in Deutschland zu machen pflegen, ist, daß er antikapitalistisch sei.

Ist der Sozialismus in Australien antikapitalistisch?

Zweifellos, denn sonst würde er kein Sozialismus mehr sein.

Hier sind wir bei seinem Kern angelangt. Antireligiosität, Internationalität, Vaterlandslosigkeit und andere schlechte Eigenschaften, die man ihm in der Alten Welt andichtet, haben mit seinem Wesen nichts zu tun, und die Zeit und die revisionistische Bewegung werden ihn auch in Deutschland davon reinigen, aber antikapitalistisch wird der Sozialismus immer bleiben, denn das »A und »O« der neuen Wirtschaftsanschauung, die man sozialistisch nennt, ist, daß der Kapitalismus die Geißel der Menschheit sei. »Der Kapitalist hat die Produktionsmittel mit Beschlag belegt, und da der Arbeiter seine Arbeitskraft nicht ohne diese Produktionsmittel verwerten kann, so ist er gezwungen, diese Arbeitskraft an den Kapitalisten zu verkaufen. Dieser Kapitalist ist nun bei dem übermäßigen Angebot an Arbeitskraft in der Lage, dem Arbeiter nur so viel für seine Arbeitskraft zu bieten, daß er eben sein Leben fristen kann. Der ganze Mehrwert, den der Arbeiter erzeugt, wandert in die Tasche des Kapitalisten. Der Kapitalismus ist also ein System der Ausbeutung der kapitallosen Arbeiterklasse.«

»Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist ungerecht und nur nach Wegräumung des Kapitalismus ist die Gerechtigkeit und das allseitige Glück der Menschheit wiederherzustellen.«

In Australien ist der Sozialismus zehn Jahre lang bei dieser Arbeit. Er hat an der Wegräumung des Kapitalismus unzweifelhaft mit Erfolg gearbeitet. Sehen wir, ob er der Gerechtigkeit und dem Glück der Menschheit näher gekommen ist.

Wir hatten oben gesagt, daß in einer Bilanz, die wir über seine Tätigkeit aufstellen wollten, die Leistungen des Sozialismus in der Landfrage als Hauptaktivposten eingesetzt werden sollten. Der Sozialismus hat auf diesem Gebiete sein Versprechen eingelöst, und die Wirtschaftsordnung gerechter gemacht. Es sind noch einige weitere Aeußerungen des Sozialismus nachzuholen, die hier angereiht werden müssen: der Kampf gegen das Schwitzsystem, die Alterspensionsgesetzgebung und der Babybonus.

Die erste Industrieentwicklung Australiens war unter rückständiger Gewerbegesetzgebung vor sich gegangen. Der organisierten Arbeiterschaft war es trotzdem gelungen, sich durch

Selbsthilfe gute Löhne und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Diese Selbsthilfe fehlte jedoch in solchen Berufszweigen, in denen sich Frauen und Kinder zum Erwerb drängten. In diesen Berufen, besonders in der Weißwaren- und Kleiderfabrikation und in der Möbelfabrikation herrschten sehr traurige Arbeitsverhältnisse und das sogenannte Schwitzsystem, d. h. die Ausbeutung von Frauen und Kindern in der Heimarbeit durch verbrecherische Kleinunternehmer, wurde stark betrieben.

Es ist unbedingt der Einfluß des zu jener Zeit erstarkenden Sozialismus gewesen, der die damals noch kapitalistischen Regierungen Australiens veranlaßte, energisch gegen diese Mißstände einzuschreiten.

Durch die Lohnamts- und Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung, die die sozialistische Partei auf ihr Programm geschrieben hatte, wurde in wenigen Jahren nicht nur eine völlige Ausrottung des Schwitzsystems erreicht, sondern den arbeitenden Frauen und Kindern wurden Arbeitsbedingungen und Löhne geschaffen, wie nirgends sonst auf der Welt. Dieser fürsorgende Geist des Sozialismus spricht sich auch in der Altersrentengesetzgebung aus.

In Australien ist unter dem Einfluß der sozialistischen Arbeiterpartei ein Altersrentensystem eingeführt, dessen technische Einzelheiten hier nicht interessieren sollen, dem aber der menschlich schöne Gedanke zugrunde liegt, daß die Allgemeinheit die Pflicht hat, ihren Mitgliedern einen sorgenlosen Lebensabend zu sichern.

Auch in kapitalistischen Gemeinwesen ist diese Forderung oft aufgestellt, aber meist in einer der Armenpflege mehr oder weniger ähnlich sehenden Form gelöst.

Der australische Sozialismus hat zum erstenmal ausgesprochen, daß jeder, der während der Kraft seines Lebens für ein Gemeinwesen gearbeitet hat, sich allein dadurch die jüngere Generation zum Dank verpflichtet hat, und daß diese die Sorge für sein Alter zu übernehmen hat.

Und ebenso versöhnend wie die Art, in der der Sozialismus für seine Aeltesten sorgt, ist die Form, in der er sich der Mütter seiner Jüngsten annimmt.

Der schöne Grundgedanke des so oft bewitzelten australischen Mutterschaftsbonus ist: die Gesellschaft hat die Verpflichtung, jede Not von der Mutter, die ihr einen Mitbürger ehelich oder unehelich geschenkt hat, fernzuhalten. Man hat nicht ge-

sagt: der bedürftigen Mutter ist eine staatliche Unterstützung zuzuweisen, sondern man sagt: »jede Mutter« erhält für das, was sie der Nation geleistet hat, einen »Bonus«, denn man wollte vermeiden, daß die arme uneheliche Mutter in ihrer Scham die Meldung unterließe, und man wollte, daß gerade sie, deren Schuld oft so verschwindend klein ist, und deren Not oft so groß, den Stolz des Gefühles der Mutterschaft empfinden sollte, wenn sie sich beim Staat zum Empfang ihrer Prämie meldete.

So scharf wir den Sozialismus gegen seinen Feind, den Kapitalismus, vorgehen sahen, in der Lösung der Armenfrage hat er Schönes geleistet; er wirkt versöhnend, denn er gibt den Armen nicht Almosen, sondern Rechte.

Daß es in Australien, solange der Sozialismus am Ruder ist, keine wirkliche Armut mehr gibt, daß er den Entrechteten ihre Menschenrechte wiedergegeben hat, darin liegt ein Verdienst des Sozialismus, das wir rückhaltlos anerkennen wollen.

Es ist nicht zu leugnen, der Sozialismus hat die Gesellschaftsordnung gerechter gemacht.

Wie sieht es mit dem Glück der Menschen aus? Zunächst, wie denkt sich der Sozialismus das Glück der Menschen? Er sagt: »Gelingt es, das Eigentum an den Produktionsmitteln, das sich die Kapitalisten angeeignet haben, wieder der Allgemeinheit zurückzugeben, gelingt es, die Kapitalistenklasse, die heute keine Werte schafft, sondern nur Werte verbraucht, zur gleichmäßigen Mitarbeit zum Nutzen der Gesellschaft zu zwingen, so können in wenig Arbeitsstunden so viel Werte geschaffen werden, daß sie genügen, um allen Mitgliedern der Gesellschaft einen gleichmäßigen Lebensgenuß zu sichern.«

Die Philosophen aller Zeit haben über das Wesen des Glücks nachgedacht, und sind dabei zu oft sehr komplizierten Schlüssen gekommen; sie haben zum Teil überhaupt die Möglichkeit des Glücks verneint, oder sie haben es gar in der Arbeit sehen wollen.

Sie sind mit ihren Theorien meist allein geblieben.

Das einfache Glücksideal des Sozialismus: wenig Arbeitsstunden und gleichmäßiger Lebensgenuß, hat jedenfalls das für sich, daß es in der ganzen Welt eine beispiellose Zugkraft ausgeübt hat.

Jeder ist berechtigt, sich sein Glücksideal nach eigenem Gusto auszumalen oder ausmalen zu lassen.

Der Sozialismus geht absolut logisch vor. Dem sozialisti-

schen Glücksideal steht der Kapitalismus, d. i. das Privateigentum an den Produktionsmitteln im Wege, darüber kann kein Zweifel sein: Auch das harmlose Privatkapital in Australien, dem die sozialistische Entwicklung längst das Ausbeuten der unterdrückten Arbeiterklasse gelegt hat. Der Kapitalist kann, wenn er Kapitalist bleiben will, sein Kapital nur dort arbeiten lassen, wo es ihm die auf dem kapitalistischen Weltmarkt vorgeschriebene Verzinsungsquote bringt.

Diese Verzinsungsquote muß also aus einem Unternehmen, in dem das Privatkapital arbeitet, herausgewirtschaftet werden oder das Kapital muß zurückgezogen und das Unternehmen stillgelegt werden.

Da nun in der kapitalistischen Außenwelt ein ziemlich starkes Arbeitstempo herrscht und der Kapitalist in seinem Unternehmen das Bestreben hat, nur solche Leiter und Angestellte anzustellen und zu behalten, die dieses kapitalistische Arbeitstempo zu halten vermögen, so überträgt das Privatkapital dieses Arbeitstempo der kapitalistischen Außenwelt nach Australien,, wo man es vom Standpunkt des sozialistischen Glücksideals mißbilligt.

Dieser störende Einfluß der kapitalistischen Außenwelt fällt weg, wenn die Produktionsmittel in den Besitz der Allgemeinheit übergehen.

Die staatlich betriebene Kohlengrube und Eisenbahnwerkstätte arbeitet ungestört weiter, auch wenn sie nichts einbringt. Kein Minister wird wagen, sie deshalb zu schließen und seine Wähler brotlos zu machen. Vom Leiter der staatlichen Betriebe wird nicht in erster Linie verlangt, daß er etwas herauswirtschaftet; er ist nach anderen Gesichtspunkten, Beamtenqualitäten oder Parteiverdiensten erwählt, und selbst chronische Unterbilanz in seinem Betriebe kann ihn nicht um sein Brot bringen. Er kann also seinen Untergebenen und Arbeitern, besonders wenn es seine Parteigenossen sind, ein angenehmes, nicht zu eiliges Arbeitstempo gewähren.

Auf der vom Staate Victoria betriebenen Kohlengrube »Wonhaggi« ereignete sich kürzlich ein sehr charakteristischer Fall: eine Kameradschaft war entlassen worden, weil sie vor der regulären Zeit ihre Arbeit niedergelegt hatte. Sofort trat die etwa 1000 Mann starke Belegschaft in den Ausstand, um dem Leiter der Staatsgrube klar zu machen, daß in Betrieben, die der Na-

tion gehörten, übertriebene Begriffe von Disziplin, wie sie das kapitalistische System gebildet habe, unangebracht seien.

Australien ist oft das »Arbeiterparadies« genannt worden. Herrscht in diesem Arbeiterparadies das Glück? Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn der Sozialismus diese Frage als verfrüht zurückweist, denn noch ist ja in Australien der Kapitalismus nicht völlig fortgeräumt. Aber, das gibt der Sozialismus in Australien gern zu und darauf ist er stolz, daß er die Arbeiterschaft dem versprochenen Glück um eine gute Wegstrecke näher gebracht hat.

Der australische Arbeiter hat die kürzeste Arbeitszeit der Welt; die Entscheidungen der Lohnämter und Schiedsgerichtshöfe und die Gesetzgebung haben ihm in allen Gewerben den achtstündigen Maximalarbeitstag, den freien Samstagnachmittag und eine reiche Zahl gesetzlicher Holidays gesichert, und die sozialistische Bewegung ist mit Energie dabei, den Achtstundentag auf einen Sechsstundentag zu verkürzen.

Dabei hat sie sich nicht darauf beschränkt, die Stundenzahl der Arbeit zu mindern, sondern ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Arbeiterschaft vor dem beschriebenen intensiven Arbeitstempo, das das kapitalistische System bevorzugt, zu schützen. Besonders durch die von der sozialistischen Partei durchgesetzten staatlichen Minimallohnfestsetzungen ist man diesem Ziel näher gekommen.

Der Unternehmer hat in seinem Geschäftsbetrieb einen bestimmten Lohnfonds; wenn der Minimallohn staatlich hoch angesetzt wird, so heißt das, daß der Unternehmer einen relativ hohen Betrag aus diesem Lohnfonds den weniger tüchtigen Arbeitern zufließen lassen muß; es ist natürlich, daß er die Löhne der Arbeiter, die mehr leisten als diese Kameraden, dementsprechend kürzen muß. Er ist gezwungen, das, was er unten zulegen muß, oben wegzunehmen.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß sich Minimallohn und Maximallohn in Australien unter der Einwirkung der staatlichen Minimallohnfestsetzungen immer mehr genähert haben.

Durch diese Entwicklung ist für den Arbeiter folgendes erreicht: Der Anreiz für unkameradschaftliche Naturen, sich durch angestrengtere Arbeitsleistung Lohnvorteile zu verschaffen, mindert sich. Wenn durch intensiveres Arbeiten doch nicht viel mehr zu erreichen ist, wie die durchschnittliche Bezahlung des Tagewerks, so werden auch die Arbeiter, die früher gegen er-

höhte Entlohnung das vom Kapital beliebte Arbeitstempo akzeptierten, davon abstehen, und das Tempo wird allmählich auf einen passenderen Grad herabgebremst werden können.

Das gleiche Ziel wie der Kampf um die Minimallohnfestsetzungen verfolgt die Bekämpfung des vom Kapitalismus protegierten Systems der Akkordarbeit.

Schon seit Jahren versuchen die Unionen, in ihren Tarifverträgen systematisch den Akkordlohn, also die Bezahlung nach der Arbeitsleistung, durch den Tagelohn, d. h. die Bezahlung nach der Arbeitszeit, zu ersetzen, und sie haben dort, wo starke Unionen den Arbeitgebern gegenüberstehen, gute Erfolge erzielt.

Im Jahre 1913 ist zum erstenmal in Australien (auf der Cloncurrygrube in Quensland) offen für das Prinzip der völligen Abschaffung des Akkordsystems gestreikt worden. Auf dieser Grube waren sehr hohe Minimallöhne fixiert, und die starke Bergarbeiterunion hatte den Durchschnittsverdienst der Bergarbeiter auf ca. 15 Mark pro Schicht heraufgetrieben. Bei Abschluß eines neuen Tarifvertrages verlangte die Union nun von den Unternehmern, daß die Bezahlung der Arbeit fortan lediglich im Tagelohn geschehen solle. Die Arbeitgeber wandten ein, daß die Verhältnisse des Bergbaues, die die ständige Ueberwachung der Arbeiter unmöglich machten, sich nicht für die Entlohnung nach der Arbeitszeit eigneten, sondern die Bezahlung nach der Arbeitsleistung verlangten. Die Unionsführer wiesen diesen Einwand als ein unberechtigtes Mißtrauensvotum gegen die Arbeiterschaft empört zurück und ordneten den Streik an.

Besonders interessant ist die Begründung, mit der die Bergarbeiterunion ihr schroffes Vorgehen gegen das Akkordlohnsystem vor der Oeffentlichkeit vertrat; das kapitalistische Akkordlohnsystem veranlasse die Arbeiter zu gegenseitiger Konkurrenz und zerstöre das kameradschaftliche Gefühl; dem Wesen des Unionismus, der sich auf dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter aufbaue, sei dieses Konkurrenzsystem zuwider.

Wenn auch der Cloncurrystreik nur mit einem teilweisen Erfolg der Arbeiter endete, so ist doch die prinzipielle Bedeutung dieses ersten energischen Schrittes des Unionismus gegen das Prinzip der Akkordarbeit nicht zu unterschätzen, denn er ist ein weiterer Schritt zum sozialistischen Glück.

Daß der australische Arbeiter schon heute mit einem ganz bedeutend geringeren Arbeitsaufwand wie früher seinen Lebens-

unterhalt bestreiten kann, und daß der Sozialismus sein Versprechen in dieser Beziehung schon zum großen Teil eingelöst hat, kann gar nicht bestritten werden.

Der Sozialismus hat weiter gleichmäßigen Lebensgenuß, d. h. also Erhöhung des Lebensgenusses der bisher durch den Kapitalismus ausgebeuteten Arbeiterklasse versprochen. Hat er es gehalten?

Zunächst die Frage: Was versteht der Arbeiter unter Lebensgenuß?

Da die von ihm unterschriebene sozialistische Glückstheorie die Arbeit verwirft, ist die erste Voraussetzung zum Lebensgenuß natürlich freie Zeit. Die Ausfüllung dieser freien Zeit nach eigenem Geschmack dürfte für den Begriff Lebensgenuß im vorliegenden Fall die richtige Definition sein.

Sehen wir also, wie der Arbeiter in Australien seine freie Zeit ausfüllt.

Ich habe viele australische Arbeiter gefragt, was sie mit ihrer freien Zeit anfingen, und ein großer Prozentsatz hat mir liebenswürdig lächelnd geantwortet: »Ich lese ein gutes Buch.« Leider reicht mein Forschungsmaterial nicht, um die Glaubhaftigkeit dieser Antwort befürworten zu können. Ich habe einerseits nie einen Arbeiter ein gutes Buch lesen sehen, andererseits ist mir aber oft versichert worden, daß es in Australien überhaupt nur verhältnismäßig wenig gute Bücher gibt, jedenfalls habe ich den Eindruck, als wenn es in den Industriebezirken Australiens eine sehr viel größere Anzahl von Hotels, Salons, Bars und angetrunkenen Arbeitern als gute Bücher gebe.

Der Verbrauch an Alkohol pro Kopf ist trotz der vorgeschrittenen Antialkoholgesetze in Australien ein sehr beträchtlicher.

Der australische Arbeiter müßte kein Arbeiter, fast möchte man sagen, kein Mensch sein, wenn er nicht einen beträchtlichen Teil seiner freien Zeit in Geselligkeit und Alkohol anlegen sollte.

Aber noch eine andere Aeußerung des Lebensgenusses der Arbeiterschaft ist speziell australisch: der Sport, und zwar der Sport in allen Formen vom Fußball bis zum Billard, vom Cricket bis zum Kartenspiel; und ganz besonders der Rennsport, der allerdings nicht aktiv ausgeübt wird. Viele der bestdotierten Rennplätze Australiens liegen in Gegenden reiner Arbeiterbevölkerung und erzielen an Eintrittsgeldern und Totalisatorumsätzen erstaunliche Summen.

Aehnliches gilt von den in fast allen australischen Städten regelmäßig wöchentlich ein- bis zweimal abgehaltenen Boxwettkämpfen, die vornehmlich von der Arbeiterschaft besucht werden.

Niemand hat seinen Mitmenschen Vorschriften darüber zu machen, was er unter Lebensgenuß zu verstehen hat. Es gibt in allen Gesellschaftsklassen der Alten Welt Aeußerungen dieses Gefühls, neben denen die der australischen Arbeiterschaft gut bestehen können. —

Was die australische Arbeiterschalt vom Sozialismus verlangt, ist, daß er ihr erhöhte Löhne verschafft, denn der Lebensgenuß des australischen Arbeiters, das steht fest, ist kostspielig.

Die für den Sozialismus kritischste Frage ist: Kann er der Arbeiterschaft das verschaffen, was sie zum Lebensgenuß unbedingt nötig hat, ohne das ihr alle freie Zeit nichts nutzen kann, kann er ihr das verschaffen, womit sie gerade diese freie Zeit ausfüllen will; das erforderliche Geld?

Der Sozialismus weist stolz auf die Lohnkurve Australiens hin, die im letzten Jahrzehnt zweifellos ein sehr starkes Ansteigen gezeigt hat.

Die folgenden Tabellen zeigen, daß die australischen Löhne sehr hoch sind, und daß sie steigende Tendenz aufweisen.

Die Minimal-Wochenlöhne (Woche = 46 Arbeitsstunden) für erwachsene männliche Arbeiter betrugen 1912:

Gattung der Arbeiter	Wöchtl. Lohn	
	Sh	d
I. Arbeiter der Holzindustrie	58	0
II. » » Metallindustrie	56	6
III. » » Lebensmittelfabrikation	54	1
IV. » » Bekleidungsindustrien	51	6
V. » im Buchdruckereigewerbe	65	6
VI. » in anderen Manufakturen	55	3
VII. » im Baugewerbe	62	10
VIII. » im Bergbau	60	10
IX. » im Eisenbahndienst	55	11
X. andere Landtransportarbeiter	47	3
XI. Schiffer und Hafenarbeiter	—	—[1]
XII. Landarbeiter	—	—[1]
XIII. Hotelangestellte	42	9
XIV. verschiedene	52	10
Durchschnitt	55	4

1) Nicht veröffentlicht.

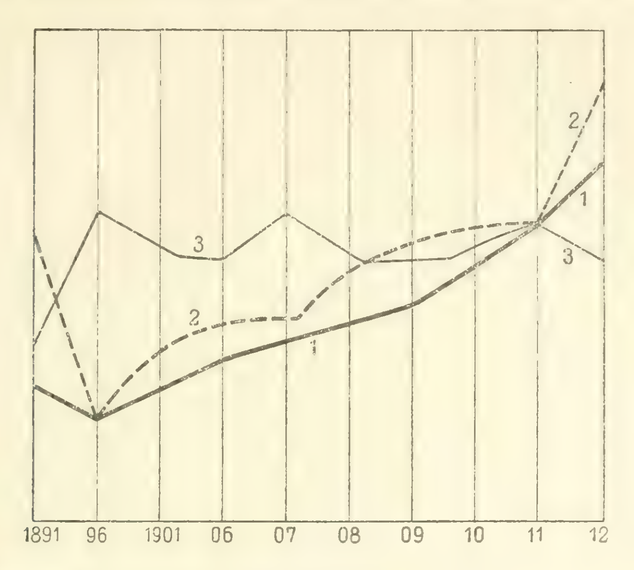
Das Steigen der Löhne, zeigt folgende Tabelle. Der durchschnittliche Lohnbetrag des Jahres 1911 ist = 1,000 gesetzt und die Lohnbeträge der beiden Dekaden 1891—1912 sind damit verglichen.

Arbeitergruppe	1891	1896	1901	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
I. Arbeiter der Holzindustrie	909	835	906	910	932	934	938	975	1,000	1,017
II. Arbeiter der Metallindustrie	875	873	888	900	913	930	935	946	1,000	1,038
III Arbeiter der Lebensmittelfabrikation	751	747	878	895	910	913	922	936	1,000	1,047
IV. Arbeiter der Bekleidungsindustrien	730	725	722	857	872	884	953	995	1,000	1,009
V. Arbeiter im Buchdruckereigewerbe	907	850	866	872	879	888	931	959	1,000	1,034
VI. Arbeiter in anderen Manufakturen	892	861	895	894	893	903	911	935	1,000	1,023
VII. Arbeiter im Baugewerbe	813	764	866	883	911	919	932	959	1,000	1,027
VIII. Arbeiter im Bergbau	949	880	893	915	935	934	938	978	1,000	1,018
IX. Arbeiter im Eisenbahndienst	892	894	918	920	923	927	956	965	1,000	1,046
X. andere Landtransportarbeiter	848	772	874	874	893	919	919	977	1,000	1,091
XI. Schiffer und Hafenarbeiter	856	773	862	894	904	904	983	984	1,000	1,082
XII. Landarbeiter	810	779	747	800	870	877	938	951	1,000	1,125
XIII. Hotelangestellte	723	671	674	683	686	706	819	838	1,000	1,008
XIV. verschiedene	832	812	817	830	875	883	908	957	1,000	1,093
Durchschnitt	848	816	848	866	893	900	923	957	1,000	1,051

Aber dennoch, hier liegt der Punkt, in dem der Sozialismus sterblich ist. Denn mit der Lohnkurve hat sich zum stillen Entsetzen aller sozialistischen Apostel und zur offenen Empörung ihrer Jünger immer drohender eine andere Kurve erhoben: die Kurve der Preise aller Lebensbedürfnisse, die Kurve der Kosten der gesamten Lebenshaltung.

Der Report des bundesstaatlichen statistischen Büros stellt folgendes fest: »Die Kurve der Nominallohnbeträge ist in den letzten 15 Jahren stark gestiegen und zwar etwas stärker als die Kurve der Kosten der Lebenshaltung. Im Jahre 1912 beginnt jedoch die Kurve der Kosten der Lebenshaltung der Kurve der Nominallöhne voranzueilen. Die Kurve der Kaufkraft der Löhne zeigt seit 1896 ab kein merkliches Ansteigen mehr und beginnt vom Jahre 1912 ab zu fallen.«

Im Official Yearbook des Commonwealth von Australien veröffentlichtes Kurvenbild:



1. Kurve der Nominallöhne
2. » » Warenpreise
3. » » Effektivlöhne = des Geldwertes / der Kaufkraft } der Löhne

Die Kurve der Kaufkraft der Löhne zeigt keine steigende Tendenz!

Die sinkende Kaufkraft des Geldes in Australien zeigt folgende Zusammenstellung. Der Geldbetrag, der für eine bestimmte Warenmenge in den Jahren 1901 bis 1912 in den einzelnen Städten bezahlt werden mußte, war folgender:

Jahr	Sydney		Melbourne		Brigbaire		Adelaide		Perth		Hobart		Durchschnitt	
	Sh	d	Sh	d	Sh	d	Sh	d	Sh	d	Sh	d	Sh	d
1901	18	2	17	3	15	2	17	1	20	4	17	3	17	7
1902	19	11	17	11	15	10	17	1	21	4	17	9	18	7
1903	19	6	17	6	15	7	16	7	21	5	17	10	18	2
1904	17	9	16	11	14	6	16	1	20	7	17	0	17	2
1905	19	1	17	5	15	2	17	3	20	8	17	7	18	0
1906	19	0	17	5	15	5	17	8	20	3	17	10	18	0
1907	18	10	17	4	15	8	17	8	19	6	17	7	17	11
1908	20	1	18	5	16	11	18	10	19	9	18	3	19	0
1909	20	2	17	11	16	10	19	7	19	6	18	11	19	0
1910	20	3	18	8	17	4	19	11	20	3	18	10	19	5
1911	21	0	18	10	18	1	20	11	22	3	18	11	20	0
1912	23	4	20	11	19	4	22	11	22	10	20	8	22	0

Noch gelingt es zwar die Empörung der Wählermassen gegen den Feind, das Privatkapital, zu leiten, und sie so im Sinne der sozialistischen Bewegung nutzbar zu machen, aber drohend sieht

man in der Ferne den Tag, an dem einst kein Privatkapital mehr da sein wird, das man verantwortlich machen kann.

Die Geldentwertung, d. i. das Steigen der Kosten aller Waren und Lebensbedürfnisse, ist das Problem, welches vom gelernten Nationalökonomen bis zur Bergarbeiterfrau, vom Millionensquatter bis zum Altersrentenempfänger, jeden Mann in Australien bewegt und zur Aufstellung seiner mehr oder weniger originellen Theorie veranlaßt.

Das Problem ist, wenn auch nicht überall in gleicher Schärfe auftretend, weltweit; und die Theorien der australischen Denker decken sich im allgemeinen mit denen der Theoretiker der Alten Welt.

Für die Steigerung der Warenpreise, d. i. die Geldentwertung eines Landes, hat die Wissenschaft eine Anzahl von Gründen gefunden. Die Geldentwertung kann begründet sein: in der wachsenden Produktion an Gold, der wachsenden Zirkulationsschnelligkeit des Zahlungsmittels, der Vermehrung des Zahlungsmittels (Geld-Surrogate), der dadurch verminderten Nachfrage nach Metall, der Zunahme der Banktätigkeit, der Schutzzoll-Politik, den vermehrten Rüstungsausgaben, dem Wirken von Trusts, den Ueberspekulations-und Ueberproduktions-Krisen; dem Zunehmen der Zwischenhandelsprofite, der Konzentration der Bevölkerung in den Städten, und der Abwanderung von dem nahrungsmittelproduzierenden Lande, der steigenden Grundrente, der zunehmenden Erschöpfung der Erzlager, und — der Verringerung der Anzahl der Arbeitsstunden, der Verringerung der Arbeitsleistung und dem Ansteigen der Löhne.

Diese ganze Fülle von Momenten kann auch in Australien mitspielen, und es ist sicher sehr einseitig, die ganze Schuld auf die drei letzten Punkte, also das Wirken der sozialistischen Bewegung schieben zu wollen. Aber daß sie mitgewirkt haben, versucht selbst der Sozialismus nur matt abzustreiten; es ist von zu fataler Logik, daß in weniger Arbeitsstunden und in gemäßigterem Arbeitstempo weniger Waren hergestellt werden als in längerer Zeit intensiveren Schaffens, und daß sich mit dem geringeren Angebot an Waren ihr Preis hebt.

Die sozialistische Theorie behauptet, daß dieser Ausfall von Waren, der durch die Verminderung der Arbeitsleistung der bisher überangestrengten Arbeiterklasse entstehe, wett gemacht werden wird, wenn es gelungen ist, die heute unproduktive und

nur werteverbrauchende Kapitalisten-Klasse zur Mitarbeit zu Nutzen der Allgemeinheit heranzuziehen.

Aber man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, ob nicht dem Sozialismus hier ein Rechenfehler unterlaufen ist, ob wirklich die Anzahl der unproduktiven Kapitalisten so groß ist, daß ihre Mitarbeit so sehr ins Gewicht fallen könnte.

Es mag sein, daß gerade in Australien eine relativ große Anzahl, besonders jüngerer Kapitalisten sich der Mitarbeit für die Gesamtheit mit Erfolg entzieht, aber es ist eine gewagte Hoffnung, gerade von ihrer Mitarbeit so viel zu erwarten, wie es der Sozialismus tut.

Andererseits gibt es neben diesen Unbeschäftigten auch eine ganze Anzahl sehr beschäftigter Kapitalisten, die in keiner anderen Stellung auch nur entfernt so viel für die Allgemeinheit würden leisten können und wollen wie eben als Kapitalisten.

Und noch ein anderer Punkt ist bedenklich im sozialistischen Gebäude; man hat nicht unrichtig gesagt, daß das Problem »der erhöhten Kosten der Lebensunterhaltung« vielleicht noch treffender das Problem »der Kosten der erhöhten Lebenshaltung« genannt werden könnte.

Der Sozialismus verspricht nicht nur verringerte Arbeitslast, sondern auch erhöhten Lebensgenuß, und die sozialistische Bewegung muß daher nicht nur dadurch, daß sie die Warenerzeugung, also das Warenangebot verringert, sondern auch besonders dadurch, daß sie den Warenverbrauch, also die Nachfrage nach Waren erhöht, auf die Steigerung der Warenpreise d. i. also die Geldentwertung hinwirken.

Dem Sozialismus ist so oft der Untergang prophezeit worden, daß er besonders selbst sich abgewöhnt hat, an diese Möglichkeit zu glauben; aber gerade in dem Lande, in dem er seinen größten Siegeslauf genommen hat, fangen nun doch seine begeisterten Propheten an, nachdenklich zu werden.

Wenn die Kurve der Warenpreise weiter in dem begonnenen Tempo in Australien steigt, wenn es sich zeigen sollte, daß der Sozialismus sein wichtigstes Versprechen: die Mittel für den erhöhten Lebensgenuß zu schaffen, in entwerteter Münze auszahlt, steht er vor einer gefährlichen Krisis.

Es scheint ja allerdings kaum glaublich, daß der Austral-Neger den absoluten Kommunismus und das absolute dolce far niente als Wirtschaftsform sollte ermöglicht haben, während der

aufgeklärte australische Arbeiter nicht einmal den Zukunftsstaat zuwege bringen könnte.

Aber bei aller Ueberlegenheit, die wir dem unionierten und politisch durch die Mehrheitspartei vertretenen australischen Arbeiter vor dem Austral-Neger zuerkennen müssen, eine Eigenschaft hatte jener doch vor ihm voraus, die absolute Bedürfnislosigkeit.

Die Zukunft muß lehren, wie der Sozialismus seine Krisis in Australien überstehen wird.

Hier soll nur noch kurz auf einige Wirkungen des Sozialismus auf die Gesamtvolkswirtschaft Australiens hingewiesen werden. Zunächst eine Wirkung, durch die der Sozialismus gewissermaßen wieder ein Versprechen eingelöst hat; er wirft dem kapitalistischen Konkurrenzsystem vor, daß es mit seinem Geschäftsprinzip »großer Umsatz und kleiner Nutzen« notgedrungen von Zeit zu Zeit Ueberproduktionskrisen hervorrufe. Das Geschäftsleben Australiens stellt sich unter der sozialistischen Entwicklung ganz deutlich immer mehr auf das Prinzip »kleiner Umsatz und großer Nutzen« ein. Unter Ueberproduktionskrisen wird Australien nie zu leiden haben. Dafür aber unter folgender Erscheinung: Weniger Arbeit und hoher Lohn heißt Verteuerung des Produktionsfaktors »Arbeit«, und man braucht nicht erst nach Australien zu gehen, um festzustellen, daß das gleichbedeutend mit der Hemmung aller Gewerbezweige ist, die mit diesem Produktionsfaktor hauptsächlich zu rechnen haben.

Da ist vor allem der Eisenbahnbau. Der Eisenbahnbau wird in Australien staatlich betrieben, und der Staat hat dem Verlangen der Arbeiter-Unionen gemäß alle Arbeiten im Taglohnsystem zu zahlen. In keinem anderen Lande der Welt verschlingt der Eisenbahnbau solche Summen wie in Australien, und es ist für ein junges Land, das sich entwickeln soll, und besonders für Australien, das die Aufschließung und die Besiedelung des Landes so nötig hat, außerordentlich bedenklich, wenn der Eisenbahnbau ein so großes Kapital erfordert, und deshalb nur zaghaft betrieben wird.

Wie der Eisenbahnbau ist die ganze Industrialisierung Australiens trotz der großen Möglichkeiten, die die Natur Industrien aller Art bieten würden, einen sehr schleppenden Gang gegangen.

Jedes junge Land bedarf zu seiner Industrialisierung fremden Kapitals, aber wer wird auf die Dauer in einem Lande sein Kapital industriell arbeiten lassen wollen, in dem nicht nur die Lohn-

quote so hoch ist, sondern das zudem so ausgesprochen antikapitalistisch regiert wird.

Trotz aller Schutzzollerhöhungen kommen die Industrien im Inland nicht auf, und eben wegen dieser Schutzzollerhöhungen steigen die Preise der Industrieerzeugnisse, die man aus dem Auslande importieren muß, ständig.

Der Sozialismus ist prinzipiell dagegen, daß das Privatkapital unmittelbar in der Industrie des Landes arbeitet. Die Industrialisierung soll durch den Staat geschehen. Das Geld soll von England als Staatsschuld hereinkommen, und alle Privatunternehmungen sollen allmählich durch Staatsbetriebe ersetzt werden. Aber die Anleihebewegung Australiens zeigt, daß England das früher zur Aufschließung der Kolonie unbegrenzt und billig lieh, die Lust verliert, für sozialistische Experimente Geld zu senden. Der Anleihezinsfuß hebt sich.

Der australische Staatssozialismus hat seinen ersten Mißerfolg im staatlichen Bankbetriebe zu verzeichnen; hier zeigte sich, daß wer nicht wagen auch nicht gewinnen kann. Es ist mehr wie wahrscheinlich, daß die Industrialisierung Australiens im Staatssozialismus sehr langsam vor sich gehen wird — in dem Arbeitstempo, das eben der Sozialismus liebt.

Es ist oft gesagt worden, daß die langsame Industrie-Entwicklung nicht so schlimm sei, da Australien vor allem zur Landwirtschaft prädestiniert sei, und durch seine Landwirtschaft allein reich und glücklich werden könne. Das ist richtig; aber wie steht es mit der landwirtschaftlichen Entwickelung Australiens? Die Statistik zeigt zunächst ein eigenartiges Bild, 50% der erwachsenen Australier sind in industriellen und kommerziellen Betrieben beschäftigt, 40% aller Einwohner Australiens sind in den 6 Großstädten des Landes konzentriert. In dem Land mit kaum entwickelter Industrie und unbegrenzt entwicklungsfähiger Landwirtschaft eine Bevölkerungs-Konzentration in den Städten, wie sie die industriell vorgeschrittensten Länder der alten Welt nicht haben!

Was ist der Grund?

»Der Landkapitalismus, der alles gute Land monopolisiert hat«, antwortet der Sozialist. Wenn das richtig ist, müßte es also nun besser werden, da man mit Erfolg dabei ist, dieses Landmonopol zu brechen.

Aber die Statistik zeigt das Gegenteil: die Städte wachsen

weiter und die Landbevölkerung ist seit drei Jahren so stabil geblieben und im ältesten Staate Neu-Süd-Wales sogar zurückgegangen. Der Grund liegt wohl im folgenden: Einmal führen zu wenig aufschließende Eisenbahnen ins Land, sodann aber haben die Städte magnetische Anziehungskraft — denn sie repräsentieren das, was man im sozialistischen Australien so unbedingt als das Ziel des Lebens anerkennt, den Lebensgenuß. In den Städten wirken die mächtigen Unionen, sie sorgen dafür, daß die Industrien bei der ständig fallenden Arbeitsleistung des einzelnen immer mehr Arbeiter aufnehmen müssen, und sie sorgen ferner dafür, daß das so immer vermehrte Heer der Unionisten bei wenig Arbeit trotzdem immer steigende Löhne findet.

Warum kommt Australien nicht recht vorwärts?

Darüber zerbrechen sich auch die sozialistischen Führer den Kopf, denn vorwärts kommen muß auch ein rein sozialistisch regiertes Land, sonst kann es seinem Volk den angemessenen Lebensgenuß nicht bieten.

Warum kommt Kanada vorwärts, während Australien mit reicheren Naturschätzen und viel weiter vorgeschrittener Gesetzgebung nicht recht floriert?

In Kanada herrscht das kapitalistische System, das unschöne Konkurrenzsystem, das aber unbestritten den Vorteil hat, daß es die Menschen an die Arbeit bringt, daß es produktiv ist.

Die Entwicklung Australiens ist noch zu jung, um ein abschließendes Urteil über die Folgen des Sozialismus auf das Gesamtwirtschaftsleben zu fällen. Aber nach allem, was sich bisher gezeigt hat, scheint festzustehen, daß es nicht gerade belebend wirkt.

Fast noch mehr als die wirtschaftliche Seite des sozialistischen Problems, steht seine moralische Seite in der Debatte. Wir hatten einige Aeußerungen des Sozialismus in Australien beobachtet, die man unbedingt als moralisch anerkennen muß: seine Lösung der Armenfrage. Der Sozialist ist eines kameradschaftlichen Gefühls fähig, das sympathisch berührt. Der Sozialismus steht auf dem Unionismus, und dieser baut sich wie die Arbeiterfuhrer im beschriebenen Cloncurry-Streik richtig ausführten, auf das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiter auf. Dieses kameradschaftliche, brüderliche Zusammengehörigkeitsgefühl, das der Sozialismus fördert, ist ein Punkt, in dem er Aehnlichkeit mit der christlichen Morallehre zeigt.

Und obgleich der Sozialismus oft unklug genug ist, dieses

schöne Gefühl der Brüderlichkeit mit dem häßlichen Wort »Klassenbewußtsein« zu propagieren, so sichert ihm diese Aehnlichkeit mit der christlichen Morallehre doch viele Anhänger aus solchen Kreisen, die dem Christentum nahe stehen.

Und doch sind die christliche und die sozialistische Moral im Kern grundverschieden, denn der Kern der sozialistischen Moral, darüber kann kein Zweifel sein, ist eine Entwertung des Begriffs »Arbeit« und eine Ueberwertung des Begriffes »Genuß«, wie sie vorher kaum eine Moral gepredigt hat. Noch liegen wohl zu wenige Erfahrungen in Australien vor, sonst wäre es ein interessanter Vorwurf, festzustellen, welchen Einfluß die sozialistische Moral auf die Qualitäten eines Volkes ausübt.

Friedrich der Große hat einmal gesagt — »Genießen macht gemein«. Die Zeiten haben sich seitdem geändert; niemand wird das Wort des Preußen-Königs in seiner ganzen Härte noch unterschreiben wollen. Aber das wird dem großen Philosophen auf dem Throne in Ewigkeit jeder zugestehen, daß er mit seiner rauhen Theorie ein Volk hochgebracht hat.

Die Zukunft muß lehren, wie weit es der Sozialismus in Australien bringen wird. Ob die neue Lehre vom leicht zu erwerbenden Glück bestehen kann, oder ob sich auch im fünften Weltteil das alte biblische Wort erfüllen soll, das Wort mit dem s. Zt. das Paradies nach dem mißglückten Versuch seiner Etablierung auf Erden wieder geschlossen wurde, jenes so ganz unsozialistische Wort, das seitdem als ehernes Motto über der Weltordnung geschrieben steht: »Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen.«

II. MISZELLEN.

Die XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Wien 1913.

Von

Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Die XIV. vom 9.—13. September zu Wien abgehaltene Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zeichnete sich durch eine besonders starke Teilnehmerzahl — über 150, darunter 80—90 Mitglieder des Instituts — aus; es waren wie im Haag 19 Staaten vertreten und zwar die gleichen (vgl. meinen Bericht über die Haager Tagung, Jahrgang 1911, S. 720) nur daß an die Stelle von Aegypten und Spanien Brasilien und Kanada getreten waren; abgesehen von dem Tagungsstaat hoben sich namentlich Deutschland und Frankreich, etwas dahinter zurückstehend auch Italien und Ungarn durch eine lebhaftere Teilnahme hervor. Lag in dieser großen und tatsächlich international gemischten Beteiligung schon eine Gewähr für den guten Erfolg der Tagung, so wurde solche des weiteren noch besonders durch die außerordentlich gründliche und umsichtige Vorbereitung der Verhandlungen, welcher sich das Organisationskomitee in regem Eifer befleißigt hatte, gefördert. Durch zahlreichere Veranstaltungen war auch Gelegenheit zu einem engeren Zusammensein der Teilnehmer außerhalb der Verhandlungen und damit zu einem ungebundenen Meinungsaustausch und freundschaftlicheren gegenseitigen Bekanntwerden gegeben, worin gerade für derartige Versammlungen ein ganz besonderer und nicht zu unterschätzender Wert liegen dürfte; gleichzeitig wurde dabei Schönes und Interessantes von Tagungsstadt und -land in ihrer reichen Entfaltung und alten historischen Entwicklung gezeigt.

So diente die Wiener Tagung nach jeder Richtung hin den höheren Zwecken des Internationalen Statistischen Instituts und zeigte sich dem gedeihlichen Fortschreiten der vertretenen Wissenschaft in hohem Grade nutzbringend. Durchdrungen von diesem Gefühl und in angenehmster Rückerinnerung wird jeder

Teilnehmer die herrliche Stadt an der blauen Donau verlassen haben. Es darf aber nicht unterlassen bleiben, auch an dieser Stelle den aufrichtigsten Dank allen denjenigen auszusprechen, welche durch ihre außerordentliche und aufopfernde Mühewaltung jenen schönen Erfolg in erster Linie begründeten, insonderheit allen den Mitgliedern des Organisationsausschusses, welche sich rastlos ohne Schonung der eigenen Person für das Wohlergehen ihrer Gäste einsetzten und mit seltenem Geschick jede Veranstaltung zu einer voll gelungenen machten.

Die Verhandlungen wurden in der gleichen Weise wie im Haag (s. 1911, S. 720) in drei Sektionen geführt. In der ersten Sektion (Demographie und Methodik) wurde im Anschluß an frühere Verhandlungen (s. 1909, S. 683; 1911, S. 722) die Agglomeration in der Umgebung großer Städte und die verschiedene Möglichkeit ihrer Abmessung auf Grund der Referate von *Meuriot*-Paris und *Giusti*-Florenz näher erörtert. Letzterer unterscheidet speziell die Bevölkerungsdichte im administrativen Sinn, für welche lediglich die Grenze des Stadtgebietes maßgebend ist, die Bevölkerungsdichte im geographischen Sinn nach Maßgabe des städtischen Baugrunds, wobei weiter in dreifacher Weise — städtische Dichte nach der Begrenzung des städtischen Baugrunds, Wohngrundsdichte unter Ausscheidung der Straßenflächen, der Plätze, der Gewässer, der öffentlichen Promenaden usw. und Wohndichte unter der weiteren Ausscheidung auch der Privatgärten, der Höfe usw. — gegliedert wird, und drittens die Bevölkerungsdichte im demographischen und wirtschaftlichen Sinn, wobei einerseits a posteriori alle tatsächlich durch die Stadt in ihren Wirtschaftsleben bedingten angrenzenden Ortschaften und a priori alle in einem Umkreis von 10 km vom städtischen Mittelpunkt belegenen Ortschaften Berücksichtigung finden sollen. In der längeren Debatte, an welcher sich *Huber*-Paris, *Desroys du Roure*-Paris, *Landsberg*-Magdeburg, *Hecke*-Wien, *v. Stratowa*-Wien und *Thirring*-Budapest beteiligten, zeigte sich im allgemeinen Einverständnis; es wurde jedoch bezüglich einer Reihe von Einzelheiten eine weitere Klärung für notwendig erachtet, zu welchem Zwecke man eine besondere Kommission einsetzte.

Als einen Beitrag zur Statistik der Fehl- und Totgeburten bezeichnet *Tschuprow*-St. Petersburg sein eingehendes Referat über die Frage des sinkenden Knabenüberschusses unter den ehelich Geborenen. In der anschließenden Debatte, in welche *Landsberg*-Magdeburg, *Wolf*-Charlottenburg, *v. Bortkiewicz*-Berlin, *Ballod*-Berlin, *March*-Paris und *Würzburger*-Dresden eingriffen, wurde namentlich auf die Schwierigkeiten, gleichmäßige und feste Unterlagen für die statistischen Festlegungen über die Tot- und Fehlgeburten zu gewinnen, hingewiesen und das Bedürfnis nach Abhilfe betont. Später erstattete *Dudfield*-London über die Fehlgeburten in ihrer Be-

ziehung zu der Kindersterblichkeit Bericht und schlug dabei eine von ihm entworfene genaue Festlegung des Begriffs der Totgeburten vor. Diese Begriffsbestimmung, die zu geben mehr Sache der Aerzte als der Statistiker sei, trug man bei den Verhandlungen, die namentlich von *March*-Paris und *Filassier*-Paris geführt wurden, anzunehmen Bedenken. Die Sektion beschloß bezüglich der beiden genannten Referate das Folgende, das von der Generalversammlung später gebilligt wurde: Es erscheint erwünscht, daß die internationalen ärztlichen Vereinigungen aufgefordert werden, eine derartige Begriffsbestimmung bezüglich der Totgeburten zu geben, daß dadurch für die Statistik der Geburten und der Totgeburten eine sichere Unterlage geschaffen und auch eine Statistik der Fehlgeburten ermöglicht wird. Gleichzeitig wird eine besondere Kommission beauftragt, die gegenwärtigen Statistiken über Geburten und Totgeburten einer Prüfung zu unterziehen und wünschenswerte Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Wie schon zu Kopenhagen (1907, S. 780) und Paris (1909, S. 688) gibt *Thirring*-Budapest einen Bericht über die Herausgabe des Internationalen Statistischen Jahrbuchs der Großstädte, wobei namentlich die Schwierigkeiten betont wurden, welche durch die in den Grundlagen verschiedene Behandlung der einzelnen Momente in den Großstädten erwachsen, die wiederum zu größeren Einschränkungen in dem Vergleichsmaterial führen müssen. Es macht sich das Bedürfnis, hier zu einer größeren Gleichförmigkeit zu gelangen, geltend. Nach einer Debatte, an welcher *Cadoux*-Paris, *Desroys du Roure*-Paris, *Giusti*-Florenz und *Neefe*-Breslau teilnahmen, faßte man den demnächst von der Generalversammlung gebilligten Beschluß, eine ständige Kommission für die Statistik der Großstädte zu bilden, mit der Aufgabe, Maßnahmen für die Förderung dieser Statistik zu suchen, eine größere Vergleichbarkeit in den Ergebnissen anzubahnen und die Herausgabe eines Internationalen Statistischen Jahrbuchs der Großstädte zu erleichtern.

Meuriot-Paris gibt in einem Bericht näheres über den derzeitigen Stand der Religionsstatistik in den europäischen Staaten. Er betont dabei, daß man scheiden müsse, einerseits die eigentliche Religionsstatistik (über Dogmen, Religionsübung usw.), welche nicht zur staatlichen Kompetenz gehöre, und die Statistik bezüglich des Einflusses der Religion auf die Gebarung der Bevölkerung, welche als wesentlich für den Staat in Frage komme. Die anschließende Debatte, welche von *Schmid*-Leipzig, *Lange*-Karlsruhe, *Würzburger*-Dresden, *Losch*-Stuttgart, *Giusti*-Florenz und *March*-Paris geführt wurde, drehte sich namentlich auch um die statistische Ausnutzung der zahlreichen Dokumente der kirchlichen Verwaltungen, wobei auf dasjenige, was in den einzelnen Staaten in dieser Richtung bereits geschehen sei, hingewiesen wurde. Der Anregung, eine Kommission zur näheren Prü-

fung der ganzen Frage einzusetzen, ist nicht stattgegeben; es wurde jedoch der Berichterstatter ersucht, seine Arbeiten auf dem bezüglichen Gebiet fortzuführen.

Als schätzenswerte Einzelergänzungen der früheren Verhandlungen über die Familienstatistik (s. 1907, S. 779; 1909, S. 683; 1911, S. 721) stellten sich in der Hauptsache die Referate von *Nicolaï*-Brüssel über die Fruchtbarkeit der Ehen und die Kinderzahl auf die Familie sowie von *Huber*-Paris über die Ehedauer in Frankreich nach der Zählung von 1906 und den Todesfällen und Scheidungen von 1906—1909 dar. Ersteres führte zu einer kürzeren Erörterung, an der sich *Meuriot*-Paris, *Sauveur*-Brüssel und *Würzburger*-Dresden beteiligten, dabei wurde namentlich die Frage aufgeworfen, daß die vor der Ehe geborenen Kinder den ehelichen zugerechnet werden müßten, wenn sie durch nachfolgende Ehe legitimiert wären.

Die mathematische Statistik ward vertreten durch einen Bericht von *von Bortkiewicz*-Berlin über die Zeitfolge zufälliger Ereignisse und einen solchen von *Forcher*-Wien zu den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der mathematischen Statistik; zu ersterem ergriffen *Fahlbeck*-Lund und *Tschuprow*-St. Petersburg, zu letzterem *von Bortkiewicz*-Berlin das Wort.

Zur internationalen Statistik über die Bewegung der Bevölkerung teilt *March*-Paris im Anschluß an früheres (s. 1907, S. 775) mit, daß binnen kurzem der zweite die Daten bis zum Jahre 1910 umfassende Band der von der französischen Regierung veranstalteten internationalen Statistik der Bevölkerungsbewegung erscheinen werde, der im wesentlichen in der gleichen Weise wie der erste von 1907 ausgestattet sei, aber auch einzelnes neue, speziell Zusammenfassungen für die zehn Jahre 1901—1910 enthalten werde. Leider gestatte die mit der Herausgabe verbundene außerordentliche Arbeitslast nicht, die Statistik jährlich erscheinen zu lassen.

Endlich wurden interessante Mitteilungen, die aber zu keinen Debatten führten, gemacht von *Colesco*-Bukarest über die Technik und die Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung in Rumänien, von *Blaschke*-Wien über die Sterblichkeit der österreichischen Versicherten zu verschiedener Zeit, von *Kiaër*-Christiania anschließend an früheres (s. 1911, S. 723 und das dort Angezogene) über die Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse in Ländern ohne eine ordnungsmäßige Volkszählung wie von *Schmid*-Leipzig bezüglich des statistischen Hochschulunterrichts in den verschiedenen Kulturstaaten, worüber genauere Festlegungen anzustreben

seien, und von *Echegaray*-Mexiko über die Bevölkerungsverhältnisse der Vereinigten Staaten von Mexiko.

In der zweiten Sektion (Wirtschaftliche Statistik) berichtet *March*-Paris namens der Kommission, welche im Haag auf den Antrag von *Ricci*-Rom zur Aufstellung allgemeiner Grundzüge behufs Ermöglichung einer internationalen Statistik über den Saatenstand eingesetzt war, und begründet die von der Kommission beschlossenen Leitsätze. Letztere wurden jedoch in der Debatte, an welcher sich *Godfroy*-Ottawa, *Ricci*-Rom, *Rew*-London und *Schiff*-Wien beteiligten, nach verschiedenen Richtungen hin angegriffen und gelangten schließlich in folgender abgeänderter Fassung zur Annahme: 1. Für jedes Land sind genügend zahlreiche Beobachter mit gleichförmigen Anweisungen zu bestellen, welche für bestimmt abgegrenzte Gebiete je nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Landes zu arbeiten haben. 2. In der Zusammenfassung der örtlichen Beobachtungsergebnisse ist den Grundflächen und den entsprechenden Erträgnissen für jede Bestellungsart Rechnung zu tragen. 3. Die Veröffentlichung einheitlicher Indexziffern über den Saatenstand soll unter Angabe der Detaildaten und Auseinandersetzungen erfolgen, welche den Wert ersterer beurteilen lassen. 4. So oft als möglich, mindestens aber alle zehn Jahre, ist eine Festlegung der kultivierten Flächen und eine ausreichend genaue Schätzung vorzunehmen, welche zur Kontrolle der Jahresbeobachtungen dienen kann.

Auch bezüglich des Referats von *Anziferoff*-Charkow über die Statistik der Genossenschaftsentwicklung gelangten die umfangreicheren Vorschläge, die den Abschluß des Referats bildeten, nicht in der gegebenen Form zur Annahme, obwohl im allgemeinen sich Widerspruch gegen den Inhalt derselben nicht erhob und nur *Pozzi*-Wien einiges weitere dazu ausführte. Die Sektion beschloß folgendes: 1. Das Internationale Statistische Institut muß der Ausbildung der Statistik der Genossenschaftsentwicklung in jeder Beziehung einen hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert beimessen und die Notwendigkeit einer solchen Statistik anerkennen. 2. Es soll eine Kommission zunächst zur eingehenderen Prüfung der bezüglichen Fragen hinsichtlich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens eingesetzt werden. Die Generalversammlung nahm später Abstand von der Bildung einer besonderen Kommission, sondern übertrug die bezüglichen Aufgaben der für die vorberührte Frage eingesetzten Kommission, welche entsprechend verstärkt wurde.

Bezüglich der Festlegungen über die Verteilung des privaten Einkommens und Vermögens in den einzelnen Staaten erstattete namens der nach früheren Verhandlungen (1909, S. 686; 1911, S. 724) eingesetzten Kommission *Kiaër*-Christiania einen eingehenden Bericht, der in eine größere Anzahl speziellerer Vor-

schläge auslief. Die längere Debatte, an welcher sich *Fellner*-Budapest, *Würzburger*-Dresden, *von Zwiedinek*-Karlsruhe, *Wolf*-Charlottenburg und *von Bortkiewicz*-Berlin beteiligten, drehte sich wesentlich um die von *Kiaër* befürwortete allgemeine Methode, die vorwiegend ebenso wie seine Einzelvorschläge Anerkennung fand. Man nahm jedoch davon Abstand, über letztere, die sich nach Lage der Sache mehr für eine Kommissionsberatung eigneten, zu beschließen, sondern beauftragte unter Anerkennung ihrer bisherigen Tätigkeit die weiter fungierende Kommission, ihre Arbeiten auf dem Gebiet fortzusetzen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen: 1. Neben der vollständigen und eingehenden Statistik der Steuerpflichtigen ist auch eine Statistik über die nicht zur Steuer herangezogenen Einkommen zu geben. 2. Beruf bez. Erwerbszweig und Alter sind sowohl bei den steuerpflichtigen wie bei den nicht steuerpflichtigen Personen zu berücksichtigen. 3. Es ist eine gleichförmige Begriffsbestimmung für das Einheitseinkommen zu suchen.

Die auf der Pariser Tagung eingesetzte Kommission für die Aufmachung einer internationalen Statistik des staatlichen Finanzwesens (s. 1909, S. 686; 1911, S. 724) ist nunmehr zu abschließenden Vorschlägen gekommen, welche *Zahn*-München in einem ausführlichen Bericht vorlegt. Es ist dabei auf Grund sorgfältiger Prüfungen ein allgemeines, aber doch alle wesentlichen Einzelheiten berücksichtigendes Erhebungsformular, wie es von den meisten Staaten ohne besondere Schwierigkeiten auszufüllen sein dürfte, aufgestellt und wird vorgeschlagen, zunächst einen praktischen Versuch mit diesem Formular zu machen. In der Debatte, die neben dem Berichterstatter von *Meyer*-Wien, *Schmid*-Leipzig, *Perozzo*-Mailand und *Faure*-Paris geführt wurde, machten bei Anerkennung im allgemeinen sich doch einige Einzeleinwendungen gegen das Erhebungsformular geltend. Die Sektion beschloß den Auftrag der eingesetzten Kommission zu verlängern und dieselbe aufzufordern, ihren weiteren Arbeiten das *Zahn*sche Erhebungsformular zugrunde zu legen und die Einzeleinwendungen, welche dagegen vorgebracht wurden bez. vorzubringen wären, näher zu prüfen.

Zwei Sonderberichte von *Fahlbeck*-Lund über den Nationalreichtum von Schweden und von *Fellner*-Budapest über das Volksvermögen Oesterreichs und Ungarns behandeln zwar in erster Linie den bezüglichen Stand der bezeichneten Staaten, gehen aber gleichzeitig auf die für die Berechnung des Volksvermögens anwendbaren Methoden ein, dabei die objektive Methode als die nach der jetzigen Verbreiterung des statistischen Materials in den fortgeschritteneren Staaten zweckentsprechendste und sicherste hinstellend. In der über beide Referate gemeinsam geführten Debatte, in welche *Faure*-Paris, *Meyer*-Wien und *Neymarck*-Paris

eingriffen, traf die einseitige Bevorzugung der objektiven Methode auf Widerspruch. Man gelangte schließlich zu dem einstimmigen Beschluß: Für die Schätzung des Volksvermögens empfiehlt es sich, gleichzeitig beide Methoden, die objektive und die subjektive, anzuwenden. Beide Methoden sind die eine wie die andere verbesserungsfähig und zeitigen Ergebnisse, die zu gegenseitiger Kontrolle dienen können.

Mehr in allgemeinen Zügen bewegte sich ein Bericht von *Yves-Guyot*-Paris über die Faktoren, nach denen sich die wirtschaftspolitischen Aussichten bestimmen lassen. Berichterstatter hob namentlich hervor, daß die Preise zwar auch als Ursache und bezügliche selbständige Faktoren wirken könnten, meist aber sich doch zunächst nur als die Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Bewegung darstellten. Eine Beschlußfassung über die in erster Linie erfahrungsmäßigen Festlegungen war nicht beabsichtigt und fand nicht statt; nur *Neymarck*-Paris und *Faure*-Paris knüpften einige Bemerkungen an.

In einem inneren Zusammenhange standen wiederum die Berichte von *Mortara*-Italien über die Kennziffern des wirtschaftlichen Standes in Italien und von *Sorer*-Wien über einige Indexzahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreichs. Auch hier beschäftigte man sich in den Debatten, welche von *Bodio*-Rom, *Engliš*-Wien, *Flux*-London, *Kiaër*-Christiania, *March*-Paris und *Julin*-Brüssel geführt wurden, in der Hauptsache mit methodischen Fragen der Semiologie, der Lehre von den Symptomen wirtschaftlicher Entwicklung, mit deren näherer Prüfung und Festlegung schließlich eine besondere Kommission betraut wurde. Ein Bericht von *Schiff*-Wien über die Statistik der Haushaltungsrechnungen führte ohne weitere Debatte auf Vorschlag des Berichterstatters zu dem Beschluß, eine besondere Kommission einzusetzen mit dem Auftrage, alle Fragen, welche die Statistik der Wirtschafts- und Haushaltungsrechnungen berührten, näher zu prüfen und darüber auf der nächsten Tagung zu berichten, ein Beschluß, der die Billigung der Generalversammlung fand, und zur Einsetzung der fraglichen Kommission führte. Endlich sind die Berichte von *Ricci*-Rom über die internationale Statistik der Bodenbenutzung und der landwirtschaftlichen Produktion und von *Simiand*-Paris über die allgemeine Bewegung der Warenpreise vom 16. bis 18. Jahrhundert im westlichen Europa hervorzuheben, die ohne besondere Beschlußfassung und Debatte entgegengenommen wurden.

Die III. Sektion (die sozialwissenschaftliche) beschäftigte sich näher mit der Arbeitslosenstatistik, bezüglich derer ein eingehender Bericht von *von Mayr*-München und *Varlez*-Gent über die Tätigkeit der für den fraglichen Zweck auf der Tagung im

Haag (s. 1911, S. 727) eingesetzten Kommission und deren Zusammenarbeiten mit der Internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorlag. Von den Kommissionen der beiden internationalen Gesellschaften waren nach längeren Beratungen gemeinsam umfassende, allen maßgebenden Einzelheiten Rechnung tragende Leitsätze aufgestellt, welche nunmehr von der Sektion nach einer lebhafteren Debatte, an welcher *Bellom*-Paris, *Somogyi*-Budapest, *Schiff*-Wien, *Feig*-Berlin, *Schelle*-Paris und *March*-Paris teilnahmen, mit einigen wesentlich die Fassung betreffenden Aenderungen angenommen wurden. Des weiteren wurde das Bureau des Instituts beauftragt, die gefaßten Beschlüsse im Zusammengehen mit der Internationalen Vereinigung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Ausführung zu bringen.

Einen sorgfältig durchgearbeiteten Bericht gab *van der Borght*-Berlin über die Sicherung internationaler Vergleichbarkeit der Wohnungsstatistik. Wenngleich die Wohnungsstatistik an und für sich auch lokalen Charakters sei, so würden sich für dieselbe, wie nach verschiedenen Richtungen hin beispielsweise gezeigt wurde, doch gewisse Grundlinien zu einer gleichmäßigen Anwendung herausfinden lassen, auf denen eine internationale Vergleichbarkeit aufzubauen wäre. Diese Grundlinien aufzustellen und zur Annahme zu bringen, würde eine dankbare Aufgabe für das Internationale Statistische Institut sein. Die meisten an der Debatte beteiligten Redner wie *Neymarck*-Paris, *Feig*-Berlin, *Milliet*-Bern, *Böhmert*-Bremen, *Giusti*-Florenz, *Thirring*-Budapest, *Delannoy*-Paris, *Lange*-Karlsruhe, *Pickler*-Budapest, *Wolf*-Charlottenburg, *Losch*-Stuttgart, *Landsberg*-Magdeburg und *Hecke*-Wien äußerten ihr prinzipielles Einverständnis — nur *Neefe*-Breslau hatte bezügliche Bedenken —, berührten dabei jedoch zugleich eine größere Reihe von Einzelheiten, die als solche erst später zur Entscheidung zu bringen sein würden, immerhin aber die Schwierigkeit der Aufgabe erkennen ließen. Schließlich wurde einhellig beschlossen, eine besondere Kommission für die nähere Prüfung der angeregten Frage einzusetzen. Dem stimmte die Generalversammlung zu.

Ueber die Statistik der industriellen Betriebe der Staaten und Städte, welche die Tätigkeit der Sektion im Haag so besonders stark in Anspruch nahm (s. 1911, S. 727), gibt *Schelle*-Paris nach Maßgabe des Haager Beschlusses einen weiteren umfassenden Bericht, der die Fortschritte der letzten zwei Jahre veranschaulicht. Er bemerkt dazu, daß im allgemeinen der Umfang der staatlichen und städtischen Industriebetriebe nicht so groß sei, als man meist annehme; so machten die Staatsbahnen noch nicht den dritten Teil der Eisenbahnen der Welt aus. Ohne weitere Debatte wurde der Auftrag des Berichterstatters wiederum verlängert. Anschließend gab *Cadoux*-Paris für einen längeren Zeitraum periodische Daten

über die von der Stadt Paris ausgeführten großen Bauten und deren Kosten und sprach dabei den Wunsch aus, daß auch für andere Großstädte ähnliche Nachweise gegeben würden, um daran die Entwicklung zu verfolgen.

Als einen Beitrag zur Statistik des Frauenerwerbes bezeichnet *Zahn*-München seinen Bericht über die Frau im Erwerbsleben in den Hauptkulturstaaten, mit dem er eine Anregung geben will, die ganze Statistik des Frauenerwerbes in den einzelnen Staaten besser als bisher zu pflegen und auszubauen. Der Bericht gibt fünf internationale Uebersichten, welche behandeln: 1. Anteil der Frau am Erwerbsleben der Bevölkerung; 2. Art der Erwerbstätigkeit der Frau und ihr Verhältnis zur männlichen Erwerbstätigkeit nach einzelnen Berufszweigen; 3. Soziale Schichtung der erwerbstätigen Frauen; 4. Altersgliederung der erwerbstätigen Frauen; 5. Familienstand der erwerbstätigen Frauen. Nach kürzerer Debatte, in welcher *March*-Paris, *Losch*-Stuttgart und *Milliet*-Bern das Wort ergriffen, beschließt die Sektion, man möge in den statistischen Nachweisungen die Ausscheidungen für das weibliche Geschlecht auf eine möglichst große Zahl von Rubriken ausdehnen; gleichzeitig wird eine Kommission mit der Prüfung der Frage betraut, auf welche Art und Weise in den Berufs- und Gewerbsstatistiken die Berücksichtigung der Frauen durchzuführen sei.

Die Kriminalstatistik war vertreten durch einen Bericht von *Hoegel*-Wien über die Statistik der Straffälligkeitsursachen. Unter eingehender Begründung kommt Berichterstatter dazu, die Frage, ob es wünschenswert sei, die Ursachen der Straffälligkeit statistisch darzustellen, unbedingt zu verneinen, weil man nur zu unsicheren und unrichtigen Ergebnissen gelangen könne. Die ganze Kriminalstatistik leide so wie so schon an zahlreichen Fehlerquellen; man dürfe diese nicht noch durch eine trügerische Ursachenstatistik vermehren. Dieser sehr pessimistischen Auffassung wurde jedoch von *Mandello*-Budapest und *Forcher*-Wien widersprochen; Berichterstatter gehe zu weit, es dürfte sich sehr wohl eine sichere Methode für die Festlegung der Straffälligkeitsursachen finden lassen, mit welcher man brauchbare und zuverlässige Ergebnisse erreichen werde; Wert sei namentlich auf die Feststellung des Geschlechts und des Alters dabei zu legen. Eine Beschlußfassung fand nicht statt.

Kürzere Berichte, an welche sich besondere Debatten nicht anschlossen, erstatteten *Wendrich*-St. Petersburg über internationale Transportstatistik, anschließend an frühere Ausführungen (s. 1909, S. 685; 1911, S. 726), *March*-Paris über Alkoholstatistik und *Filassier*-Paris über die Statistik der Geisteskrankheiten im Departement Seine. Zu eingehenderer Prüfung der Frage der Alkoholstatistik wurde eine besondere Kommission eingesetzt.

Gleicherweise führten zu keinen Debatten die Berichte von *Julin*-Brüssel über die Statistik der Betriebsunfälle in Belgien und von *Fuster*-Paris allgemein über die Statistik der Betriebsunfälle; letzteren brachte in Abwesenheit des Verfassers *Delatour*-Paris zum Vortrag; es wurde namentlich auf die erste Herausgabe einer internationalen Statistik der Unfälle hingewiesen, welche von dem permanenten internationalen Komitee der sozialen Versicherungen veranstaltet worden ist.

Endlich ist der Bericht von *Bellom*-Paris über die internationale Statistik der Invaliditätsversicherung hervorzuheben, welcher besonders die großen einer solchen Statistik entgegenstehenden Schwierigkeiten betont, wie sie schon in der Unbestimmtheit des Begriffs der Invalidität, in der großen Menge der zu verfolgenden Einzelfälle, in der notwendigen genauen Festlegung über das Aufhören der Invalidität, in den erforderlichen mannigfachen Einzelausscheidungen usw. gelegen sind. Nach einer lebhafteren Debatte, in welche *Delatour*-Paris, *von Mayr*-München, *Klein*-Berlin und *Hjelt*-Helsingfors eingriffen, wurde beschlossen, eine besondere Kommission des Instituts für die Aufmachung einer Invaliditätsstatistik einzusetzen, welche mit dem permanenten internationalen Komitee der sozialen Versicherungen, das gleiche Zwecke verfolgt, in Verbindung treten und für die Nutzbarmachung aller in der fraglichen Beziehung bereits erfolgten dokumentarischen Festlegungen sorgen soll.

In der Generalversammlung gibt *Neymarck*-Paris bezüglich der internationalen Statistik der mobilen Werte, welche er jetzt zum zehnten Male zur Darstellung bringt und damit einen Zeitraum von 20 Jahren umfaßt (s. 1909, S. 684; 1911, S. 729), nähere Mitteilungen, welche sich in der Hauptsache auf die ganze Ausgestaltung und äußere Aufmachung dieser schätzbaren Statistik, sowie auf den äußeren Umfang derselben — es werden jetzt wie schon früher 19 europäische Staaten und daneben 11 außereuropäische berücksichtigt — beziehen; die Daten der Statistik, welcher zusammenfassende Uebersichten über den ganzen Zeitraum soweit angängig beigefügt werden sollen, erscheinen wie regelmäßig erst in dem Generalbericht.

Für das Internationale Statistische Institut, desgleichen aber auch für den Fortschritt der internationalen Statistik als solcher, waren sodann von einschneidendster Bedeutung die weiteren Verhandlungen über die Bildung eines ständigen internationalen Bureaus für Statistik. Ihrem auf der Haager Tagung empfangenen Auftrag gemäß (s. 1911, S. 728) hatte die für die fragliche Angelegenheit eingesetzte Kommission, wie *March*-Paris namens derselben näher berichtete, einen Organisationsentwurf für das ständige Bureau, allerdings nur durch Majoritätsbeschluß, aufgestellt, nach welchem das Bureau wesentlich dem Generalsekretär des Instituts angegliedert wurde und seinen

Sitz am Sitz des Generalsekretariats haben sollte. Daneben machten sich in den Verhandlungen sowohl der Kommission wie auch der Generalversammlung zwei entgegengesetzte Strömungen geltend, eine wie früher rein negierende, welche den bisherigen Stand erhalten wissen wollte, und eine energischer vorschreitende, welche dem Bureau eine größere Festigkeit und Selbständigkeit zu geben trachtete. Zwischen diesen beiden Extremen gelangte auch in der Generalversammlung der mittlere Standpunkt zum Durchbruch; der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Organisationsentwurf wurde im wesentlichen angenommen. Nicht zu verkennen ist, daß die enge Angliederung des ständigen Bureaus an das Generalsekretariat und namentlich die Notwendigkeit eines Sitzwechsels bei jeder Veränderung in letzterem grundsätzlich bedenklich erscheinen muß; tatsächlich wird sich dieses zunächst vielleicht weniger fühlbar machen, da sich bisher in dem Generalsekretariat des Instituts eine größere Ständigkeit gezeigt hat. Es wird sich nunmehr um die finanzielle Sicherstellung des ständigen Bureaus handeln, wobei, wie auch die angenommene Organisation ausspricht, Beitragsleistungen der verschiedenen Staaten in Anspruch genommen werden müssen; die bezüglichen Verhandlungen hierüber soll die Regierung desjenigen Staates führen, in dem das Institut seinen Sitz hat.

Zum Schluß, aber unter voller Betonung des last but not least, sei noch des gehaltreichen Vortrags von *Meyer*-Wien über die Entwicklung und die Erfolge der k. k. Statistischen Zentralkommission zu Wien in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens gedacht. Die Wiener Tagung fiel mit dem Jahr zusammen, in welchem die k. k. Zentralkommission auf eine fünfzigjährige Wirksamkeit zurückblicken konnte; in Rücksicht auf diesen Gedenktag wurden den Teilnehmern der Tagung drei wertvolle Schriften — Denkschrift der k. k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes; Beiträge zur Geschichte der Statistik in Oesterreich; Statistische Rückblicke aus Oesterreich — überreicht. In großen Zügen, wegen der Einzelheiten auf die genannten Schriften verweisend, gab der Vortragende eine interessante Uebersicht über die hohe Entfaltung, welche die Statistik Oesterreichs im engen Anschluß an die Anforderungen und Bedürfnisse des Staates gewonnen hat, und beleuchtete mit hellen Schlaglichtern alle die einzelnen wesentlichen Momente dieses Fortschreitens. Mit Genugtuung konnte er dabei auf reiche Erfolge, wertvollste Ergebnisse für Staat und Wissenschaft zurückblicken. So stand die Wiener Institutstagung noch unter der besonderen wissenschaftlichen Weihe des ruhmreichen Jubiläums einer der bedeutendsten staatlichen statistischen Amtsstellen.

Zum österreichischen Entwurfe eines Genossenschaftsgesetzes.

Von

Dr. Robert Deumer (Hamburg).

I. Seit November 1911 liegt dem österreichischen Abgeordnetenhause ein Regierungsentwurf zum Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vor. Wann die Verabschiedung dieses Entwurfes erfolgt, ist noch unbestimmt. Sicher ist aber, daß er vom Abgeordnetenhause mehrfachen bedeutsamen Abänderungen unterzogen wird.

Der Entwurf fällt insbesondere dadurch auf, daß er eine Anzahl von Vorschriften enthält, welche in die wirtschaftliche Betätigung der Genossenschaften einzugreifen bestimmt sind. Der Entwurf hat also nicht nur die Natur eines reinen juristischen Organisationsgesetzes, sondern trägt auch eine starke wirtschaftspolitische Färbung. Diese Vorschriften wirtschaftspolitischer Natur sind Folge eines wirtschaftlichen Interessenkampfes und haben daher wiederum einen heftigen Kampf der beteiligten Interessentengruppen über das Zustandekommen des Entwurfes in Oesterreich ausgelöst, der sich in zahlreichen Reden und Schriften namentlich der beteiligten genossenschaftlichen Verbände widerspiegelt. Man hat die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen bereits klassifiziert in lobenswerte Neuerungen, in prinzipiell unannehmbare und in abänderungsbedürftige Vorschriften.

Das Genossenschaftsrecht gehört bekanntlich zu den schwierigsten juristischen Materien. Es liegt dies weniger daran, daß es zahlreiche konstruktive Schwierigkeiten besitzt — diese Eigenschaften teilt es auch mit anderen Rechtsgebieten — als vielmehr daran, daß das Verständnis des Genossenschaftsrechts eine eingehende Kenntnis des wirtschaftlichen Wesens der Genossenschaft erfordert. Hier liegen die Dinge anders als wie z. B. beim Aktiengesellschaftsrechte. Die Schwierigkeit der genossenschaftsrechtlichen Materie liegt in der besonders engen Durchflochtenheit juristischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Weder die rein handelsrechtliche, noch die rein volkswirtschaftliche Betrachtungsweise wird den genossenschaftlichen Gebilden abschließend gerecht. Eine verständnisvolle Synthese ist daher nicht nur erwünscht, sondern unbedingt notwendig.

Unser deutsches Genossenschaftsgesetz ist vorwiegend ein rein juristisches organisatorisches Gesetz. Es enthält nur wenige Vorschriften wirtschaftlicher Natur. Es behandelt fast durchweg alle Genossenschaftsarten und Systeme gleich. Ausnahmen bestehen nur zu ungunsten der Konsumvereine und Kreditgenossenschaften insofern, als das Gesetz für diese Genossenschaftsarten die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft auf Nichtmitglieder verbietet. Im übrigen gewährt

das deutsche Gesetz dem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe möglichste Freiheit. Andere Grenzen und Beschränkungen sieht der österreichische Entwurf vor. Einmal für die Betätigung der Kreditgenossenschaften. Er bestimmt eine gewisse Höchstgrenze für die Annahme von fremden Geldern. Maßgebende genossenschaftliche Kreise sehen in dieser Beschränkung des Sparverkehrs nicht mit Unrecht eine Gefährdung des Bestandes der Kreditvereine und damit folgeweise eine Verminderung des Kredites zuungunsten der kreditbedürftigen Volkskreise. Dabei behandelt der Entwurf die ländlichen Kreditvereine, welche nach dem Systeme *Raiffeisen* gebildet sind, nach anderen Grundsätzen als die sog. *Schulze*-Delitzschen Genossenschaften, indem er nur für diese, nicht aber auch für die Raiffeisenvereine jene Beschränkung statuiert.

Der Entwurf führt weiter in Anlehnung an das deutsche Genossenschaftsgesetz für Konsumvereine und Kreditgenossenschaften jene erwähnte Beschränkung des genossenschaftlichen Geschäftsverkehrs auf Genossenschaftsmitglieder ein.

Als weitere wirtschaftspolitische Bestimmungen des Entwurfs sind noch zu nennen die grundsätzliche Beschränkung des Geschäftsbetriebes von Kreditgenossenschaften auf reine Kreditgeschäfte und die Liquiditätsvorschrift, daß ein Viertel der Spareinlagen in leicht realisierbaren Werten angelegt werden muß, sowie die Notwendigkeit der Erbringung des Befähigungsnachweises für sämtliche Mitglieder einer Produktivgenossenschaft. Für die Gründung von Konsumvereinen wird eine Art Bedürfnisnachweis vorgeschrieben. Ein Konsumverein darf seinen Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn mindestens 50, sofern er aber in Orten mit mehr als 20000 Einwohnern seinen Sitz hat, mindestens 200 Personen ihren Beitritt als Mitglieder erklärt haben.

II. Betreffs der Aenderungen, die der Entwurf auf juristisch-konstruktivem Gebiete bringt, ist folgendes zu sagen: In den vierzig Jahren, die seit dem Bestehen des jetzigen Genossenschaftsgesetzes verstrichen sind, haben sich die großen organisatorischen Grundsätze fast durchweg bewährt. An diesen, die im wesentlichen auch den Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes entsprechen, will der Entwurf festhalten. Eine Revision des österreichischen Genossenschaftsrechts hat sich aber insofern als notwendig gezeigt, als durch das Wachstum und die intensive Beteiligung der Genossenschaften am gesamten Wirtschaftsleben sich Lücken herausgestellt haben und zahlreiche juristische und wirtschaftlich komplizierte Streitfragen der Genossenschaftspraxis entstanden sind; denn das Recht keiner einzigen Assoziationsform steht dauernd still; es wird ständig beeinflußt und bewegt durch jedwede Veränderungen des Geschäftsverkehrs und der Wirtschaftsverfassung.

Der Entwurf hält fest an dem bisherigen in Uebereinstimmung mit dem deutschen Rechte sich befindenden G e n o s s e n s c h a f t s b e g r i f f e, der das eigentliche Wesen der Genossenschaften als Personalgesell-

schaften mit wechselnder Mitgliederzahl, demokratischer Verfassung, eigenartigen Haftungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und ihrem wirtschaftlichen Betätigungszwecke, eine Assoziationsform zur Ergänzung selbständiger Einzelwirtschaften zu sein, allerdings nur unvollkommen zum Ausdrucke bringt. Im Gegensatze zum deutschen, aber im Einklange zum bisherigen österreichischen Genossenschaftsrechte statuiert der Entwurf einen Eintragungszwang für Assoziationen, die dem genossenschaftlichen Zwecke dienen und sich der Genossenschaftsform bedienen wollen. Der Eintragung in das Genossenschaftsregister wird konstitutive Wirkung und die Bedeutung beigelegt, daß der eingetragenen Genossenschaft nunmehr Rechtspersönlichkeit und Kaufmannseigenschaft zukommt.

Die Haftpflicht ist insofern abgeändert worden, als keine unmittelbare Haftung der Genossen den Gläubigern gegenüber besteht, sondern nur eine innere Deckungs- bez. Nachschußpflicht der Genossenschaft gegenüber besteht. Neu und vom deutschen Rechte abweichend, aber im Interesse der Sanierung notleidender Genossenschaften zu billigen ist das sog. freiwillige Umlageverfahren d. h. die Möglichkeit der Einforderung von Nachzahlungen der Genossenschaftsmitglieder auch außerhalb des Konkurses. Von besonderer Wichtigkeit für eine gesunde, reelle Betätigung der Genossenschaft sind die Bestimmungen über die Revision genossenschaftlicher Einrichtungen. Bisher fehlte es an Maßnahmen, die Genossenschaften zu veranlassen, die vom Revisor vorgefundenen Mängel abzustellen. Nunmehr kann das Registergericht einschreiten: es kann Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, ja sogar die Auflösung der Genossenschaft verfügen, wenn die vorgefundenen Mängel erheblich sind und nicht freiwillig behoben werden.

Als besondere Neuerungen organisatorischer Art bringt der Entwurf die obligatorische Einführung des Aufsichtsrates, die notwendige Bildung eines Reservefonds, ein ziemlich weitgehendes Beaufsichtigungsrecht der Behörden, namentlich des Registergerichts und des Finanzministeriums — ein Beaufsichtigungsrecht, das wohl mit den Grundpfeilern der Genossenschaften als privater Assoziationen, den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Selbsthilfe wenig verträglich erscheint und in genossenschaftlichen Kreisen starke Mißbilligung erfahren hat.

Die wahre Grundlage der Größe der britischen Industrie.

Von

Kuno Waltemath.

Nach der Meinung der Freihandelsschule liegt die wahre Grundlage der Größe der britischen Industrie in dem Vorwalten des Frei-

handels in dem britischen Inselreiche. Insbesondere ist dieser Meinung gemäß der gewaltige Aufschwung, den Englands industrielles Leben von 1850 an gewann, eine Folge des Sieges des Freihandels. Am weitesten geht hierin *Brentano*. Diesem ist die Steigerung des Arbeitslohnes, des allgemeinen Wohlstandes, den England seit 1850 erfahren, eine der Segnungen des Freihandels. Das gewaltige Wachstum des Konsumes von Industrieartikeln von seiten des Volkes, die Steigerung des Lebenskomfortes, die Blüte des Handels, alles soll vom Freihandel herrühren. Ebenso habe nur wegen des Freihandels der britische Export unentwegt zugenommen.

Die Vergrößerungen des Lohnstandes der allgemeinen Einkommen, des Nationalwohlstandes, des Exportes, der Textilindustrie sind unbezweifelbare Fakta. Aber ihr Erscheinen von 1850 ab einseitig zugunsten des Freihandels zu verwerten, ist durchaus unzulässig, ist zum mindesten ein gewagtes Unternehmen. Man darf nie vergessen, daß die Blüte der Industrie in den beiden letzten Dezennien sich vornehmlich auf die Textilindustrie beschränkt hat. In der Textilindustrie behauptet England noch immer den Vorrang vor der ganzen Welt. Das liegt aber doch an den natürlichen Vorzügen des Landes für die Textilindustrie. England hat nun einmal, dank seinem Klima, einen Vorzug für feine Textilwaren, die heutzutage weit mehr als früher von der ganzen überall kaufkräftiger und anspruchsvoller gewordenen Welt gekauft werden. Der natürliche Vorzug wird noch durch die blühende Schafzucht des eigenen Landes gestärkt. Dann kommt der britischen Textilindustrie noch der alte Ruf der englischen Tuche zunutze, die auch bei uns das Renommee der Vornehmheit haben. Dann die glückliche Lage der Industrie, dicht beim Meere und den Kohlengruben! Das ist total anders als bei uns, wo die Entfernung von den Meeren und den Kohlenfeldern den Bezug der Rohstoffe so sehr verteuern. Die anderen Industrien, vor allem die Eisenindustrie, bleiben im Wachstum bedenklich hinter Amerika und Deutschland zurück. Es produzierten Roheisen

	(in 1000 kg 1866—70 im Durchschnitt)	1901	1906	1910	1911
Deutschland	1226	7663	12 600	14 700	15 500
England	5133	7750	9 800	10 500	11 000

In den Vereinigten Staaten gewann man im Durchschnitt der Jahre 1866—70 5 1/7 Mill. Tonnen, 1898 fast 12 Mill., 1901 15,87 Mill., 1907 26,19 Mill. Tonnen Roheisen. Die englische Eisenindustrie ist also erheblich von der deutschen überflügelt worden, mit der amerikanischen hält sie kaum noch einen Vergleich aus, wie ein Zwerg fast erscheint sie neben dieser. Das spricht sich auch in folgenden Ziffern aus. Der Anteil der einheimischen Gestehung an der Weltproduktion betrug

	in Prozent		
	1901	1911	
bei den Verein. Staaten	40,66	43,48	+ 2,82
England	20,29	16,53	— 3,76
Deutschland	19,85	23,19	+ 5,34

Wir gehen nicht so weit, den Aufschwung der amerikanischen und deutschen Eisenindustrie allein auf das Konto der Zölle zu setzen, mit denen diese Industrien umfestet sind. Da haben auch noch andere Momente mitgewirkt. Wir bestreiten aber mit guten Gründen, daß die mit dem Jahre 1850 über England hereinbrechende wirtschaftliche Blüte einzig dem Freihandel zuzuschreiben ist. Dieser ist doch bereits einige Jahre früher inauguriert worden; von einer merkbaren Wendung zum Besseren im englischen Wirtschaftsleben spürte man aber vorläufig nichts. Mit weit mehr Recht kann man die mit dem Jahre 1850/51 beginnende Blüte als die Folge der Entdeckung der amerikanischen und australischen Goldfelder bezeichnen. Alle Berichte aus jener Zeit, in meiner Familie alte Briefe und Zeitungen bezeugen den alarmierenden Einfluß, den die neuen Goldfelder auf das alte Europa ausübten. Wie über Nacht hervorgezaubert, standen plötzlich zwei neue gewaltige Absatzgebiete der europäischen Industrie da, wovon nach Lage der Verhältnisse die englische allein profitierte. Es waren Absatzgebiete mit einer Bevölkerung, die ihren Bedarf an Industrieprodukten nur mit Gold bezahlte, das in nie vorhergesehenen Quantitäten nach dem europäischen Abendland und besonders nach Albion strömte. Nach einigen Jahren traten zu den Goldfeldern Lager von Silber, das damals noch Wertmesser neben dem Golde war. In Nevada, in Australien, in Südamerika wiederholte sich das kalifornische Schauspiel. Zu den so neugewonnenen Absatzgebieten erschienen andere auf der Schaufläche, beispielsweise der asiatische Osten, der gewaltsam seine Tore geöffnet sah. Alte Absatzgebiete, wie Deutschland, Südamerika, Vorderasien, Nordafrika erwachten zu neuem wirtschaftlichen Leben. Alle diese Momente sind nach unserer Meinung von viel größerem Gewichte gewesen als die Bekehrung zum Freihandel, der eben seine Bedeutung nur erringen konnte, weil die erwähnten Momente wirksam sich zeigten. Wenn *Brentano* und seine Jünger, zu denen auch *Herz* zählt, wie seine »Wirtschaftspolitischen Streitfragen« (München 1912) zeigen, mit Stolz auf den gewaltig gehobenen Wohlstand Englands zeigen, auf die Lohnhöhe des englischen Arbeiters, auf seine Befähigung, weit mehr als früher industrielle Erzeugnisse zu verwerten, was wollen die so gepriesenen Erscheinungen gegenüber dem amerikanischen Reichtum bedeuten, gegenüber dem Verdienste der amerikanischen Arbeiter und dem Luxus, den er treibt?

Man darf ferner nie vergessen, daß doch die Grundlagen, auf denen die britische Industrie ruht, zu den Zeiten geschaffen wurden,

als England ein Hochschutzzollland war. Besonders bei der Textilindustrie läßt sich das nachweisen. Sie wäre nie emporgekommen, wenn nicht die Königin Elisabeth eine strenge Protektionslegislation eingeführt hätte, insbesondere zugunsten der Wollindustrie. England besaß im 16. Jahrhundert nichts davon, es bezog die Wollwaren, die es benötigte, aus Flandern, dessen Industrie damals unerreicht war. Seine Wolle sandte es nach Gent, Mecheln, Brügge, den Zentren der flämischen Industrie. England stand zu ihnen in demselben Verhältnis wie heutzutage Australien zu Europa. Infolge der niederländischen Religionsverfolgungen flohen viele flämische Weber und Spinner nach England und begründeten dort eine Textilindustrie. Französische Weber kamen hinzu. Um das neue Gewerbe zu fördern, um auch Engländer dafür zu interessieren, verbot die Königin jede Einfuhr ausländischer Wollwaren, ein Verbot, das auch auf die baumwollenen Fertigfabrikate ausgedehnt wurde. Zugleich ward die Ausfuhr von Wolle verboten. Todesstrafe wurde auf die Uebertretung gesetzt. Zuletzt sind Leute in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehängt worden, die das Gesetz verletzt hatten. Die Gesetzgebung erreichte es, daß auch tatsächlich die Industrie emporkam, sie versorgte den einheimischen Markt und konnte 1770 für 4 Mill. Pfund Sterling Wollwaren = $^1/_3$ bis $^1/_4$ des Gesamtexportes ausführen. Das Baumwollgewerbe war um 1760 herum noch unbedeutend, was an dem hohen Preise für Baumwolle lag. Etwa 40000 Personen waren darin beschäftigt. Nur für 20000 Pfund baumwollene Artikel wurden ausgeführt. Lancashire bot damals bereits ein Bild regen Lebens. *Burke* sprach um jene Jahre herum von den bewundernswerten Manufakturen, welche wachsen und sich jedes Jahr ausdehnen, inmitten der kühnen, erfinderischen und unternehmenden Kaufleute von Manchester. Die Baumwollindustrie nahm erst einen großen Aufschwung, als man Hargreaves Spinnmaschine zu brauchen anfing, vermittelst welcher ein Garn hergestellt werden konnte, das durch Wohlfeilheit und Güte das Handgespinst übertraf. Die Einfuhr von baumwollenen Waren war nicht erlaubt, die Industrie brauchte keinen Wettbewerb des Auslandes, insbesondere von Indien und Vorderasien, den damaligen Hauptzentren der Baumwollindustrie, zu fürchten. 1775 konsumierte England bereits $4^3/_{10}$ Mill. Pfund Baumwolle. Die Industrie entwickelte sich nunmehr zu immer größerer Vollkommenheit, benutzte immer bessere kostensparende Maschinen und dehnte sich rasch aus, indem sie 1786 schon ein Quantum von 20 Mill. Pfund Baumwolle verspann; da aber die Baumwolle, wegen ihrer verhältnismäßigen Seltenheit außerordentlich teuer war, kosteten auch die baumwollenen Fabrikate nach unseren Begriffen einen ungeheuerlichen Preis. Beispielsweise betrug in Hamburg (nach *Ascher*, Deutsche Bearbeitung von *Tooke*, Geschichte der Preise) der Preis für 100 kg Baumwollgarn in Mark

1793	1794	1795	1798	1799
7144—8056	8398—10 670	6840—7220	9985—10 260	14 201,2—15 656.

Die Benutzung des Leinens fand immer noch allgemein statt, auch unter den ärmeren Klassen der Bevölkerung, und die deutschen Handgespinste aus Flachs gingen nach wie vor in großen Massen nach England, um von dort durch die ganze Welt vertrieben zu werden.

Die Verhältnisse änderten sich, als die billige amerikanische Baumwolle auf den englischen Märkten erschien, in von Jahr zu Jahr wachsenden Quantitäten, so daß bereits 1800 der Konsum von Baumwolle in England sich bis auf 46 436 000 Pfund gehoben hatte. Sie änderten sich von Grund aus infolge der Anwendung der Spinnmaschine Arkwrights, der Patentspindel von Danforth, der Mule Cramptons und der selbstwirkenden Mulemaschine, der self acting mule, die eine vorher kaum geahnte Ersparnis an menschlicher Arbeitskraft zuließen. Dies alles bewirkte eine außerordentlich bedeutende Verringerung der Herstellungskosten und eine Verbilligung der baumwollenen Waren, in einem solchen Grade, daß ihr Verbrauch rasch an Umfang gewann, zum Schaden der reinen wollenen und leinenen. Einen anhaltenden Anreiz zur Vergrößerung und eine schwerwiegende Förderung erfuhr der Konsum der baumwollenen Gespinste und Gewebe, sowie die englische Maschinenindustrie, als die von Napoleon I. angeordnete Kontinentalsperre die Lage des Handels völlig verschob. Die Ausfuhr von flächsenen Garnen aus Deutschland nach den britischen Inseln hörte auf, weshalb man sich hier genötigt sah, alle leinenen Waren aus selbstgewonnenen Garnen und aus einheimischem oder russischem Flachse herzurichten. Der letztere litt zeitweilig gleich den deutschen Handgespinsten unter den Wirkungen der Napolenischen Absperrungspolitik und stieg dann enorm im Preise. Da nun natürlich Leinenwaren sehr teuer und für die Minderbegüterten und Armen unerschwinglich geworden waren, ging man allgemein in England dazu über, statt ihrer die baumwollenen der einheimischen Produktion zu erwerben, die wohlfeiler zu stehen kamen, wegen des gewaltigen Wachstums der Manchesterindustrie und der Zufuhren des amerikanischen Rohstoffes, gerade in den Zeiten der Kontinentalsperre. Ein Antreiber für die englische Industrie war das gänzliche Verbot des Importes ostindischer Baumwollartikel, deren Fabrikation auf dem Weltmarkte damals ungefähr dieselbe Rolle innehatte wie heute die englische. Die Briten mußten selbst versuchen, die feinen Gespinste und Gewebe zu fabrizieren, deren Bezug aus dem vorläufig höher entwickelten Auslande ihnen als erst werdenden Industriellen eigentlich Bedürfnis war. Sozusagen von der Not gezwungen, erschufen sie in kürzester Frist eine mächtige Fabrikation baumwollener Garne und Tuche, die 1812 bereits 4 Mill. Spindeln zählte und nicht nur völlig das Inland, sondern vielfach auch die früher unbestrittenen Absatzmärkte des deutschen Leinens in Amerika

mit ihren Erzeugnissen versorgte. Hier war vorläufig aber die Konkurrenz der indischen Manufakturwaren übermächtig.

Eine Ausfuhr in größerem Maße nach dem europäischen Kontinente begann erst 1816 stattzufinden und nahm von Jahr zu Jahr zu, infolge der wachsenden Billigkeit der Manchesterwaren. Alles vereinigte sich, um den Preis der betreffenden Erzeugnisse in eine fast stetig niederwärts gleitende Bewegung geraten zu lassen. Die Baumwolle fiel anhaltend im Preise und der einmal aufgeweckte Erfindungsgeist, angespornt durch die Hoffnung auf reichen Gewinn, vor keinem Fehlschlag und Hemmnis zurückschreckend, ersann immer bessere Maschinen, engte immer mehr den Aufwand von menschlicher Arbeitskraft und Zeit ein, welche die Zubereitung von Gespinsten und Geweben benötigt. Von gewaltigem Vorteil erwies sich das einheimische Protektionssystem. Die englischen Fabrikanten brauchten nicht den Mitbewerb der indischen Handgespinste zu erleiden, die wegen der niedrigen Arbeitslöhne in Ostindien immer noch wohlfeiler als die britischen Maschinengarne und -tuche waren, besonders nachdem in bezug auf Baumwollmanufakte das Monopol der Ostindischen Kompagnie gebrochen war, die früher die Preise auf einer ungeheuerlichen Höhe gehalten hatte. Auf der anderen Seite konnten die Fabrikanten ihre Erzeugnisse billig auf dem Weltmarkt losschlagen: sie verdienten am Heimgeschäft genügend, um beim Auslandgeschäft vorläufig zusetzen zu können. Man gewann so wenigstens die Möglichkeit, in dieses hineinkommen zu können, die fremdländischen Artikel im Preise zu unterbieten und deren Produktion ganz niederzudrücken. Deutschland hat dies besonders spüren müssen. Die britische Konkurrenz wurde bitter empfunden, wie folgender Bericht im Hamburgischen Korrespondenten vom September 1828 zeigt: »Dresden, 30. August. In Sachsen darben jetzt Tausende seiner fleißigsten Bewohner im Erzgebirge und im Voigtlande durch die Flut englischer Manufakturwaren, die durch die Dampfweberei dort zu unglaublich wohlfeilen Preisen gefertigt und in Auktionen verschleudert, von vier Hamburger Häusern aufgekauft und auf die Leipziger und Frankfurter Messen verführt werden. Die sächsischen Fabriken müssen nun auch durch Maschinenspinnereien und -Webereien die niedrigsten Preise erzielen und dabei viel mehr fabrizieren, als in den noch offenen Provinzen je verbraucht werden kann. Die dabei beschäftigten Menschen können bei gesteigerten Kornpreisen, zu 4 Taler der Scheffel, selbst Senf und Kartoffeln zur Sättigung nicht erwerben.« Die indische Konkurrenz schaffte man sich dadurch vom Halse, daß man einen hohen Ausfuhrzoll in Ostindien auf indische Manufakten einführte und sie in Ostindien selbst durch ruinös billige Preise unterbot. Der Ruin des indischen Gewerbes und furchtbares Elend war die Folge. 1838 sagte im englischen Parlament ein Hauptführer der englischen Freihändler Dr. *Bowring*: »Ich habe in der Hand eine Korrespondenz des General-

gouverneurs von Ostindien mit der Ostindischen Kompagnie. Diese Korrespondenz betrifft die Weber des Distrikts von Dakka. Der Gouverneur sagt in seinen Briefen: Vor einigen Jahren empfing die ostindische Kompagnie 6—8 Mill. Stück Kattun, die auf den einheimischen Handstühlen hergestellt waren. Die Nachfrage fiel stetig und ward auf eine Million Stück reduziert. In diesem Augenblick hat sie fast aufgehört. Noch mehr. Im Jahre 1800 bezog Nordamerika von Indien nahezu 800000 Stück Kattun. Im Jahre 1830 bezog es nicht einmal mehr 40000 Stück. Endlich verschiffte man im Jahre 1800 eine Million Stück Kattun nach Portugal. 1830 empfing Portugal nicht mehr als 20000 Stück. Die Berichte über die Not der indischen Weber sind schrecklich; und welches war die Ursache dieser Not? Das Auftreten englischer Produkte auf dem Markte. Eine sehr große Anzahl von Webern ist im Elend umgekommen. . . . Der Musselin von Dakka, in der ganzen Welt wegen seiner Schönheit und der Festigkeit seines Gewebes berühmt, ist gleichfalls infolge der Konkurrenz der englischen Maschinen verschwunden. In der ganzen Geschichte der Industrie wird man vielleicht Mühe haben, ähnliche Leiden zu finden, welche auf diese Weise ganze Klassen erdulden mußten.« (Rede über die Frage des Freihandels, von Karl Marx 1849 in Brüssel, Anhang II zum Elend der Philosophie. Herausgegeben von Engels. 1885.)

So erreichte es die Manchesterindustrie, unter dem Schutze und durch Anwendung und Ausnutzung protektionistischer Maßnahmen, ihre indischen Konkurrenten zu unterdrücken und zu vernichten. Sie brauchte noch nicht einmal in Indien sie zu fürchten: sie waren völlig ausgeschaltet. Die Hochschutzzollpolitik war überflüssig geworden. Auf dem ganzen Erdenrund war ein beachtenswerter Mitbewerber nicht mehr vorhanden und vorläufig auch nicht zu erwarten. Auf der andern Seite drohten die Gewinne durch die Steigerung der Produktionskosten geschmälert zu werden, und zwar infolge der Beschränkungen der gerade in der Textilindustrie übermächtigen Frauen- und Kinderarbeit und der Aussicht der Lohnerhöhungen für männliche Arbeiter. Dies letztere zum mindesten mußte verhindert werden. Einem großen Teile der Fabrikanten schwebte auch der Gedanke einer Lohnermäßigung vor. Offen und kaltblütig wurde solches ausgesprochen. Das war aber nur möglich, wenn es gelang, die Lebensmittelpreise bedeutend herabzumindern, wofür die Voraussetzung die Abschaffung der Kornzölle war. Die Hauptfahnenträger des Cobdenklubes waren Fabrikanten von Lancashire, die nur aus egoistischen Erwägungen heraus die Propaganda für den Freihandel organisierten und stützten.

Gewiß haben die Fabrikanten schließlich falsch kalkuliert. Es ist anders gekommen, als wie sie gerechnet haben. Das steht aber auf einem anderen Blatte, das zu verfolgen nicht unsere Aufgabe sein kann. Eins steht zweifellos fest: In der Aera des Schutzzolles wurden die

Fundamente des vornehmsten Gliedes der britischen Weltindustrie gelegt. Die Industrie von Lancashire zehrt am letzten Ende heute noch von den Märkten und den ökonomischen Zuständen, die in den Zeiten des Protektionismus ihre heutige Gestaltung empfingen.

Der sogenannte »Kanaltunnel«.

Von

Leopold Katscher (London).

I.

Gegenwärtig gibt sich sowohl in der Tagespresse als auch in den Ingenieurkreisen lebhaftes Interesse kund für die in erster Reihe vom französischen Ministerpräsidenten *Barthou* angeregte und von der Pariser Ausgabe des »NewYork Herald« eifrig betriebene Wiedererweckung eines großartigen, seit rund dreißig Jahren schlummernden verkehrstechnisch-internationalen Projektes. Es handelt sich um den Bau des »Kanaltunnels«, d. h. einer unterseeischen Eisenbahn zwischen Großbritannien und dem europäischen Festlande — einer Bahnstrecke, welche die Reise zwischen Paris und London auf 5 Stunden herabsetzen würde und von der auf englischer Seite bis zum August 1882 bereits 1800, auf französischer bis zum März 1883 sogar schon 1840 Meter ausgebohrt waren, als die Arbeiten eingestellt wurden. Da ich dem Studium der volkswirtschaftlichen, technischen und sonstigen Seiten dieses gewaltigen Unternehmens wohl mehr Zeit gewidmet habe als irgend ein anderer Schriftsteller — denn der einzigartige Stoff fesselt mich seit reichlich vierzig Jahren — bin ich in der Lage, alles wesentliche Wissenswerte darüber in völlig zuverlässiger Weise mitzuteilen.

Der Gedanke, zwischen Albion und dem Lande der Gallier einen trockenen Verbindungsweg herzustellen, ist durchaus nicht neu. Schon vor weit über 100 Jahren — also zu einer Zeit, da man von den Eisenbahnen noch keine Ahnung hatte — faßte ein französischer Ingenieur den Gedanken, eine unterseeische Fahrstraße zu bauen. Die Reise sollte mit Hilfe von Vorspannpferden gemacht werden. Die Pläne wurden *Napoleon*, der zu jener Zeit erster Konsul war, vorgelegt und später im Luxemburgpalaste ausgestellt, sind aber in Verlust geraten. Kurz darauf projektierten verschiedene Franzosen die Legung ungeheurer Eisenröhren auf dem Meeresboden; andere befürworteten die Erbauung einer Brücke über den Kanal La Manche. Doch fanden diese Vorschläge keinen Anklang; auch wurden die im Laufe der Zeit auftauchenden zahlreichen, teilweise geradezu verblüffenden und höchst kostspieligen Pläne zu Röhrentunnels, Fähren, Brücken über das Meer,

von der Mehrheit der Fachleute als unpraktisch verworfen, und die Sache ruhte, bis *Thomé de Gamond* um die Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts deren Studium zur Hauptaufgabe seines Lebens machte. Anfänglich befürwortete er Röhren, später jedoch entschied er sich für einen unterseeischen Tunnel. Er opferte sein Vermögen für Messungen, Sondierungen und Bohrungen, die ihn die Wahrscheinlichkeit feststellen ließen, daß ein Durchstich herstellbar sei. 1857 kam er nach England, erläuterte seine Pläne den dortigen Ingenieuren und hatte Unterredungen mit dem Prinz-Gemahl und dem in volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr kurzsichtigen Premierminister Lord *Palmerston*. Während der letztere von dem Projekte ebenso wenig wissen wollte wie einst von dem Suezkanal, legte der deutsche kosmopolitische Gatte der Königin die lebhafteste Teilnahme dafür an den Tag, ebenso die Königin *Viktoria*, welche sagte: »Wenn der französische Ingenieur den Tunnel zustande bringt, werde ich ihm meinen Segen im Namen aller Damen Englands geben.« *Gamond* nahm seinen Gegenstand so ernst, daß er zu wiederholten Malen auf den Meeresgrund hinabstieg, um sich über dessen geologische Beschaffenheit genau zu unterrichten. 1856 ließ *Napoleon III.* die *Gamond*schen Pläne durch eine wissenschaftliche Kommission prüfen, welche beantragte, daß die beiden Regierungen, da *Gamonds* Schlußfolgerungen ganz plausibel seien, auf gemeinsame Kosten einige Versuchstunnelierungen vornehmen lassen möchten, damit die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der praktischen Durchführbarkeit des Projektes ermittelt werde. Doch wurde nichts daraus, und auch die Zurschaulegung der *Gamond*schen Zeichnungen auf der Pariser Weltausstellung von 1867 führte zu keinem unmittelbar greifbaren Ergebnis.

Mittlerweile hatte sich der ausgezeichnete englische Ingenieur Sir *John Hawkshaw* mit der Untersuchung der Schichtenbildung unter dem Kanal La Manche beschäftigt. Er gelangte zur Ueberzeugung, daß der Tunnel höchstwahrscheinlich hergestellt werden könne. Gleichzeitig beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit der bedeutende Wrexhamer Minentechniker *William Low*, der namentlich der so wichtigen Lüftungsfrage Aufmerksamkeit schenkte, ein Punkt, der bislang nur ganz unbefriedigend behandelt worden war. *Low* schlug vor, zwei separate Tunnels zu bohren, deren einer den anderen ventilieren sollte. Dieser Plan beruht auf dem in allen Kohlenbergwerken angewandten Prinzip der Zugerzeugung behufs Lüftung. Diese zwei Tunnels sollten vorläufig einen kleinen Durchmesser haben; nachdem durch ihre erfolgreiche Vollendung die Möglichkeit des ganzen Unternehmens unwiderleglich dargetan worden wäre, sollten sie nachträglich auf den für den Eisenbahnverkehr erforderlichen Umfang ausgeweitet werden. *Low* legte seine Denkschriften und Zeichnungen 1867 Napoleon III. vor, der ihn lebhaft ermunterte, der Angelegenheit eifrig nachzugehen. *Low* tat sich zu

diesem Zwecke mit *Thomé de Gamond* und *James Brunlees* zusammen, und es gelang ihnen, einen englischen und einen französischen Durchführungsausschuß — mit Lord *Richard Grosvenor* bez. dem berühmten Nationalökonomen *Michel Chevalier* an der Spitze — zustande zu bringen. Diese Komitees konnten dem Kaiser schon im Juni 1868 praktisch greifbare Pläne unterbreiten, die die französische Regierung auf Wunsch Napoleons einer Prüfungskommission überwies. Im Prinzip sprach sich diese für den Bau des Verbindungstunnels aus; über die Frage jedoch, ob der Staat es wagen solle, die von den Förderern erbetene Zinsgarantie zu übernehmen, gingen die Ansichten auseinander. Auch die Mitglieder der Staatsbehörde für die Verwaltung der Straßen, Brücken und Minen konnten sich über diesen Punkt nicht einigen.

Unterdessen war das Jahr 1870 herangerückt. Bekanntlich hatten die Franzosen um jene Zeit etwas Dringenderes zu tun, und erst 1872 tauchte die Kanaltunnelfrage wieder auf. Damals wurde in London eine Aktiengesellschaft begründet, die den Titel »Kanaltunnel-Gesellschaft« annahm und deren Präsident noch jetzt der vorhin genannte Lord ist. Sie beabsichtigte, einstweilen ein Kapital von 80 000 Pfund Sterling aufzubringen, um auf eigene Rechnung die wünschenswerten praktisch-technischen Vorarbeiten ausführen zu können. Gleichzeitig setzte Lord *R. Grosvenor* sich wieder mit der Pariser Regierung in Verbindung, denn in England hätte sich ja nichts machen lassen, falls das Projekt nicht auch seitens der befugten französischen Behörden gebilligt und gefördert wurde. Das Ministerium, dem auch noch andere Pläne ähnlicher Art vorgelegt worden waren, ließ sie allesamt von einer neuen technischen Kommission prüfen. Nur der ursprünglich von *Low* und *Gamond* begonnene, dann von *Hawkshaw* und *Brunlees* verbesserte Plan, der unter der Aegide *Grosvenor*s und des Hauses Rothschild stand, wurde beachtenswert gefunden. Auch 73 französische Handelskammern, die man zu Rate zog, erklärten sich zugunsten dieses Projektes. Die Kommission kam in ihrem Berichte im wesentlichen zu dem Schlusse, daß das Unternehmen wünschenswert sei und die Regierung die Vornahme der nötigen Vorarbeiten bewilligen möge. Sobald die Durchführbarkeit des Ganzen erwiesen und die Regelung der politischen Punkte zwischen den Verwaltungen der beiden Staaten erfolgt sein werde, wäre eine definitive Konzession zu erteilen; natürlich müßte dieser endgültigen Regelung ein entsprechendes Uebereinkommen zwischen einer englischen und einer französischen Tunnelgesellschaft vorhergegangen sein. Im Oktober 1874 begann die Pariser Regierung mit der Londoner zu unterhandeln. Das *Disraeli*-Ministerium erklärte, daß an der öffentlichen Nützlichkeit einer Landverbindung zwischen den beiden Reichen vermittelst eines Tunnels kein Zweifel herrschen könne und daß es dem *Grosvenor-Chevalier*schen Projekte keinerlei Hindernis in den Weg legen wolle, falls man auf jedwede Staatshilfe

— sei es eine Garantie, ein Darlehen oder eine Subvention — verzichte. Anfangs des Jahres 1875 schloß der französische Arbeitsminister mit der mittlerweile begründeten französischen Tunnelgesellschaft ein vorläufiges Uebereinkommen, auf Grund dessen die Nationalversammlung im August desselben Jahres einen Gesetzentwurf annahm, dessen Hauptpunkte folgendes besagten: »Die Gesellschaft verpflichtet sich, binnen fünf eventuell acht Jahren auf französischem Gebiete mindestens zwei Millionen Franken für Untersuchungen, Experimente usw. auszugeben. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Gesellschaft das Recht, die definitive Konzession zu nehmen. Vorher muß sie mit einer ähnlichen englischen Gesellschaft ein Uebereinkommen getroffen haben, welches die gemeinsame Herstellung und den gemeinsamen Betrieb des künftigen Unternehmens nach gleichmäßigen, den Gesetzen beider Länder entsprechenden Regeln und Grundsätzen sichern müßte. Die Arbeiten müssen binnen 20 Jahren, vom Tage der definitiven Konzessionierung an gerechnet, vollendet sein. Die Konzession wird auf 99 Jahre erteilt und die Regierung verpflichtet sich, 30 Jahre hindurch — von der Vollendung an gerechnet — kein Konkurrenzprojekt zu konzessionieren. Die Regierung hat das Recht, den Tunnel bei einer dem Staate drohenden Gefahr zeitweilig verkehrsunfähig zu machen, ohne die Gesellschaft pekuniär entschädigen zu müssen; sie ist aber bereit, die Dauer des Monopols um einen entsprechenden Zeitraum zu verlängern. Unterläßt die Gesellschaft, eine oder die andere Bestimmung der Konzessionsurkunde zu erfüllen, so verliert sie die Konzession und der Staat tritt in alle ihre Rechte ein. Alle Verteidigungswerke und andere Sicherheitsmaßregeln sind von der Gesellschaft auf eigene Kosten beizustellen.«

In derselben Woche wurde ein ähnliches Gesetz vom englischen Parlament geschaffen. Allein es gelang der englischen Gesellschaft nicht, das für die Vorarbeiten nötige Kapital zusammenzubringen. Das Haus Rothschild und die nahe interessierte London-Chatham Doverer Bahngesellschaft erklärten sich bereit, je 20000 Pfund Sterling zu zeichnen, falls die noch fehlenden 40000 Pfund Sterling anderweit aufgetrieben werden könnten. Es liefen aber nur 3000 bis 4000 Pfund Sterling ein. Dieser Mißerfolg hatte zwei Ursachen: erstens setzte das Publikum damals noch zu wenig Vertrauen in die Ausführbarkeit des Unternehmens; zweitens lehnte die andere nahe interessierte Eisenbahn, die englische Südostbahngesellschaft, es ab, sich den Förderern des *Hawkshaw-Brunlees*schen Planes anzuschließen, weil ihre Ingenieure der Ansicht waren, daß die von der Kanaltunnelgesellschaft in Aussicht genommene Trace oder Strecke nicht die richtige sei, sondern eine falsche, d. h. geologisch schlechte und finanziell kostspielige. Diese Uneinigkeit der Fachleute hatte zur Folge, daß die ganze Angelegenheit vollständig ins Stocken geriet. Weder auf fran-

zösischer, noch auf englischer Seite geschah etwas seit 1876, bis der inzwischen verstorbene Präsident der Südostbahngesellschaft, Sir *Edward Watkin* sich in Gemeinschaft mit den Ingenieuren *Brady,* Sir *Fred Bramwell,* dem bereits mehrfach erwähnten *Low*, dem Obersten *Beaumont* u. a. zu einem entschlossenen Durchhauen des gordischen Knotens aufraffte. Nachdem man ein volles Lustrum nichts mehr vom Kanaltunnel gehört, faßte die genannte Bahngesellschaft auf Anregung ihres Vorsitzenden 1881 den Beschluß, die Vorarbeiten auf eigene Rechnung und Gefahr zu veranlassen. Kaum hatte das Parlament die Erlaubnis dazu erteilt, so erwarb die Südostbahn ein angemessenes Stück Land und begann darauf loszuarbeiten. Nach wenigen Monaten waren die Bohrungen mit überraschend günstigen Ergebnissen so weit gediehen, daß es leicht fiel, anfangs des Jahres 1882 eine Aktiengesellschaft zu bilden, die von der Südostbahn das Grundstück, die Maschinen und die begonnenen Vorarbeiten übernahm und das zur Weiterführung erforderliche Kapital — etwa 250 000 Pfund Sterling — beistellte.

Die Breite des Kanals La Manche wechselt in seiner Ausdehnung von Kap Lizard bis zum nördlichen Vorland zwischen 75 und 150 Kilometern; eine Ausnahme macht nur der Längenstreifen von Calais bis Boulogne auf französischer, von Dover bis Hythe auf englischer Seite; er ist bloß 30 bis 40 km breit. Schon aus diesem Grunde — und überdies auch, weil die nahe interessierten Eisenbahnlinien auf diesen Streifen auslaufen — wäre der letztere die geeignetste Strecke für den unterseeischen Tunnel. Bekanntlich befinden sich an den beiderseitigen Küsten des Kanals Kreidefelsen, die sich in beiden Ländern noch ein gutes Stück landeinwärts erstrecken. Nun gibt es zweierlei Kreideformationen: die obere oder weiße Kreideschicht und die untere oder graue. Beide sind gleich haltbar; die graue ist aber leichter schneidbar, weil sie nicht, wie die weiße, mit Feuerstein durchsetzt ist. Und was das Wasser betrifft, so läßt sich sagen, daß die weiße Kreide das wasserreichste Material ist, während die untere Kreide sich durch große Wasserfreiheit und Wasserdichtigkeit auszeichnet, denn sie ist stark lehmhaltig und läßt sich zu einer vollkommen wasserdichten Füllerde verarbeiten; Sir *Fred Bramwell* nannte sie »einen ungebrannten natürlichen Portlandzement«. Da die Devise der Ingenieure lautete: »Man finde die graue Kreide und folge ihr«, so ist es offenbar, daß die geologischen Verhältnisse dem Zukunftstunnel von vornherein sehr günstig waren. Nach dem heutigen Stande der Geologie läßt sich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die graue Kreide sich unter dem ganzen Kanal hinzieht. Mit absoluter Gewißheit freilich konnte dies selbstverständlich niemand behaupten; aber die Wahrscheinlichkeit war so groß, daß die *Watkin*sche Gesellschaft daraufhin sich ans Werk wagte, und die fertiggestellten 2 km Tunnel bestätigen die

Aussprüche der Geologen. Allein, wenn es sich im weiteren Verlaufe der Arbeiten gezeigt hätte oder zeigen sollte, daß die Kreideschicht mit Rissen oder Spalten versehen ist, die das Wasser einlassen würden, falls man auf sie stieße, — was dann? Darauf antworteten die hervorragenden Fachmänner, es sei kaum möglich, daß solche Störungen vorhanden wären, denn wenn sie auch zu Olims Zeiten vorhanden gewesen sein mögen, so müßten sie infolge der Wasserdichtigkeit der unteren Kreide längst eingetrocknet sein. Ueberdies ist es Tatsache, daß sich das unbewegliche Gestein auf jedem Meeresgrund mit einer Lage von Muscheln und Pflanzen bedeckt, die im Laufe der Zeit so fest wird, daß sie aller Voraussicht nach die Spalten und Risse verstopft und den Zufluß des Wassers wirksam verhindert. Dies erklärt auch den Umstand, daß die unterseeischen Kohlengruben, selbst wenn sie nur durch dünne Decken vom Meere getrennt sind, fast gar nicht vom Wasser belästigt werden. Nehmen wir jedoch mit den Pessimisten an, man würde auf solche Störungen stoßen und es mit großen Wassermengen zu tun bekommen, so finden wir, daß die Ingenieure auch in diesem Falle nicht in Verlegenheit wären, denn sie besitzen verschiedene Wege und Mittel, die es ermöglichen würden, die Risse oder Spalten unschädlich zu machen.

Der Kanal La Manche hat an seiner tiefsten Stelle auf der für den Tunnel geeigneten Strecke keine größere Tiefe als 57 m beim höchsten Wasserstand. Die unterseeische Kreideschicht ragt auf beiden Ufern an gewissen Stellen empor und ist auf der französischen Seite 146 m, auf der englischen 90 m tief. Da für den Tunnel ein Durchmesser von nur höchstens 4 m in Aussicht genommen ist, böte die graue Kreide somit reichlich Raum selbst für eine ganze Reihe von Tunnels, um so eher, als der Längenstreifen, welcher die graue Kreide zutage treten läßt, über 4 km mißt.

II.

Was nun die Route betrifft, die für den Tunnel am geeignetsten wäre, so gab sie zu Streitigkeiten zwischen den Autoritäten Anlaß. Die Ingenieure der älteren Kanaltunnel-Gesellschaft beabsichtigten von jeher, den Tunnel von der St. Margarethenbucht in England bis nach Sangatte in Frankreich zu bohren; sie dachten nämlich irrtümlich: »Die graue Kreide läßt sich an beiden Küsten nur durch die weiße erreichen.« Sie scheinen nicht gewußt zu haben, daß erstere bei Folkestone frei daliegt. Als dies dargetan wurde, änderten sie ihre Trace einigermaßen, aber noch immer nicht zur Zufriedenheit der Ingenieure der Südostbahn, welche sich für Folkestone entschieden und durch ihre tatsächlichen Leistungen bewiesen, daß sie unzweifelhaft im Rechte waren, womit übrigens nicht gesagt ist, daß das *Grosvenor*sche Kon-

sortium mit seiner neuen Route unrecht hatte. Der *Watkin*sche Tunnel, soweit er gediehen, befindet sich etwa 50 m tiefer als der Punkt, an dem das günstige Bohrmaterial zwischen Dover und Folkestone frei zutage tritt. Es ist das gewiß keine große Tiefe — ursprünglich hieß es, man müsse der Sicherheit halber 122 m tief hinabsteigen — aber sie genügt vollkommen, und man stieß nicht auf Wasser, so daß man vertrauensvoll erwartete, alles werde auf der ganzen Strecke glücklich ablaufen.

Die untere Kreide ist nicht nur wasserfrei, sondern auch ungemein leicht zu schneiden, unendlich leichter als das harte Gestein des Mont Cenis oder des Gotthard. »Wenn wir beauftragt gewesen wären, ein uns passendes Material selber herzustellen«, sagte mir ein Ingenieur, »wir hätten kein geeigneteres schaffen können.« Zwei Gruppen von je sechs Arbeitern könnten, wenn sie in England und Frankreich gleichzeitig begännen, den Tunnel in 9¹/₄ Jahren mit der Spitzaxt vollenden. Es bedarf da nicht wie bei den großen Bergtunnels des Dynamits, überhaupt keinerlei Sprengungen. Will man rasch vorwärts kommen, so muß man allerdings mit Maschinen arbeiten. *Hawkshaw* und *Brunlees* beabsichtigten, mit der von *Dickensen Brunton* erfundenen »Tunnellier-Maschine« zu bohren, die den von ihr ausgeschnittenen Schutt gleichzeitig auf eine lange Fläche wirft, auf der er von dem nachkommenden Schutt so lange vorwärts geschoben wird, bis er in die bereitstehenden Karren fällt. Die Ingenieure der Submarin-Kontinental-Eisenbahn-Gesellschaft jedoch entschieden sich für eine neuere Erfindung des Obersten *Beaumont* und des Hauptmanns *English*: eine kreisrunde eiserne Scheibe von demselben Durchmesser, den der Tunnel haben soll. Sie schnitt die Kreide mit einer Schnelligkeit und Genauigkeit, die man sehen mußte, um sich davon eine Vorstellung zu machen. Getrieben wurde die Scheibe von einer auf der Oberfläche der Erde stehenden mächtigen Maschine mit komprimierter Luft. Auf ein Signal hin setzt diese Maschine die Scheibe in Bewegung und würde es auch tun, wenn der Tunnel noch so weit vorgeschritten wäre. Wie geschieht dies? Nachdem die Komprimierpumpen die Maschine mit gehörig zusammengedrückter Luft versehen haben, dringt diese durch Röhren bis zur Bohrscheibe vor. Es liegt in der Natur der Sache, daß die komprimierte Luft gleichzeitig auch den Tunnel ventiliert, und zwar so gründlich, daß die zwei daselbst beschäftigten Arbeiter — denn mehr als zwei kamen nicht zur Verwendung — eine tadellose Luft atmeten. Benutzte man dagegen eine Dampfmaschine — und eine solche müßte u n t e n stehen, nicht oben, — so würde die Luft noch verschlechtert. Die andern Methoden, durch die die Bohrscheiben noch getrieben werden könnten — Elektrizität, Wasserkraft usw. — würden die Luft zwar nicht verschlechtern, aber auch nicht verbessern, und darum empfahl sich hier die komprimierte Luft am meisten; sie ist auch beim

Bau des Tunnels durch den Mont Cenis und den Gotthard sowie anderweit vielfach und stets mit bestem Erfolg in Gebrauch gezogen worden.

Die beim Tunnelbau zur Verwendung gelangte Maschinerie bohrte bei einer Tätigkeit von sechs Tagen zu je 24 Stunden ungefähr 100 m wöchentlich aus, was immerhin schon sehr viel ist; doch war bereits eine andere Maschine geplant, mit deren Hilfe in derselben Zeit 140 bis 150 m hätten tunnelliert werden können. Einstweilen bohrte man einen Durchstich von 2 m Durchmesser. Wäre er einmal von einem Ufer bis zum anderen fertig geworden — die ganze Strecke würde, die notwendigen Steigungen und Landzugänge inbegriffen, etwa 38 km lang sein — und wäre es klar gewesen, daß keine geologischen Hindernisse vorhanden waren, dann würde man eine größere Maschine aufgestellt und eine Scheibe von 5 bis 6 m Durchmesser angelegt haben. Sollte es der Verkehr im Laufe der Zeit erfordern, so könnte man den Tunnel nach Belieben erweitern, um für neue Schienengleise Raum zu schaffen. Hier sei gleich erwähnt, daß man auch daran gedacht hat, eventuell von Landzugängen und Steigungen Umgang zu nehmen und statt dessen die Züge bei der Ankunft mittels einer mächtigen hydraulischen Winde sanft an die Oberfläche der Erde zu heben; dadurch würde sich die Tunnelstrecke auf kaum 30 km vermindern.

Die ausgebohrte Masse könnte auf zweierlei Art entfernt werden. *T. R. Crampton* schlug vor, die seit längerer Zeit in seinen Ziegelfabriken bei Seavenoaks erfolgreich angewandte, von ihm selbst erfundene Methode auch dem Kanaltunnelbau anzupassen. Hiernach müßte die Bohrmaschine durch Wasserkraft getrieben werden. Nachdem das Wasser seine Arbeit verrichtet, wäre es in einem angemessenen Behälter im entsprechenden Verhältnis mit dem Kreideschutt zu mischen, so daß ein rahmiger Schlamm entstünde, der durch Luftröhren an die Oberfläche zu leiten wäre, von wo er ins Meer fließen könnte. Da bei diesem Verfahren jeder Zug zur Wegschaffung des Materials entbehrlich wäre, würde viel Geld und Arbeit erspart werden. Andererseits aber würde die Legung von Röhren viel Geld beanspruchen; ferner unterbliebe bei der hydraulischen Methode die kostenlose Lüftung des Tunnels und es müßten gewaltige Ventilationsmaschinen aufgestellt werden; endlich sprach gegen die Annahme des *Crampton*schen Vorschlages die Befürchtung, daß der Schlamm sich allmählich setzen und die Oeffnung der Leitungsröhren verstopfen könnte. Man zog es daher vor, sich an die zusammengepreßte Luft zu halten. Jede Stunde war ein Eisenbahnzug nötig, um den Bohrschutt wegzuschaffen. Eine Lokomotive mit komprimierter Luft brachte den Zug bis zum Eingang des Tunnels, und von dort wurde das Material mittels großer Winden an die Oberfläche gebracht. Es liegt daher auf der Hand, daß die auf mehreren Seiten laut gewordenen Befürchtungen, die Weg-

schaffung des Schuttes werde unüberwindliche Schwierigkeiten und unerschwingliche Kosten verursachen, durchaus unbegründet waren.

Eine andere Befürchtung bezog sich auf die Verkleidung der Tunnelwände. Die Höhe der früheren Schätzungen der Herstellungskosten rührten zum Teil davon her, daß man glaubte, die Verkleidung müßte mittels Backsteinen erfolgen, was bei einer so langen Strecke natürlich Riesensummen verschlingen würde. Es hat sich aber herausgestellt, daß die graue Kreide vollkommen »selbststützend«, d. h. dauerhaft und haltbar ist; sogar der den Wänden durch die Schneidemaschine verliehene Glattglanz bleibt sichtbar. Diese Tatsachen haben zur Folge, daß die Verkleidung in höchst einfacher und billiger Weise dadurch geschehen kann, daß man den Bohrschutt in Zementblöcke (Konkret) verwandelt und diese an den Tunnelwänden befestigt, wozu man keines Gerüstes, sondern bloß gewöhnlicher Hebemaschinen bedarf. Ohnehin gibt es kein zur Zementerzeugung geeigneteres Material als die graue Kreide. Uebrigens könnte bei der Beschaffenheit der letzteren jede Verkleidung füglich unterbleiben.

Der Probetunnel war mit *Swan*schen Weißglühlampen, die Dr. *Siemens* eingerichtet hatte, taghell erleuchtet, was natürlich die Arbeit ebenso sehr erleichterte, wie es später dem Betrieb zustatten kommen wird. Was die Art und Weise, wie die Züge durch den Tunnel geführt werden sollen, betrifft, hängt sie so sehr mit der Ventilationsfrage zusammen, dass es sich empfiehlt, beide Punkte zugleich zu behandeln. Man glaubte im Publikum ziemlich allgemein, es müsse sehr schwierig oder ganz unmöglich sein, einen so langen, noch dazu unterseeischen Tunnel erträglich zu lüften, und viele Gegner des letzteren meinten, die Erstickungsgefahr werde sich als so groß erweisen, daß jedermann auch nach Beendigung des Unternehmens die Seekrankheit der Tunnelfahrt vorziehen würde.

Man pflegt sich darauf zu berufen, daß die Ventilation im Mont Cenis und im Gotthard noch viel zu wünschen übrig läßt. Allerdings, denn der Lokomotivenrauch verdirbt die Luft in diesen Tunnels gar sehr. Käme nur die Bequemlichkeit des Betriebes in Betracht, so würde man es gewiß vorziehen, die allgemein gebrauchte Dampfmaschine zu verwenden. Ferner könnte man — abgesehen vom Gebrauch der Anthrazitkohle und von Vorrichtungen zur Rauchverzehrung — eine Ventilationsmaschine von 200 Pferdekräften an der Oberfläche aufstellen. Alle diese Maßnahmen würden wahrscheinlich eine weit bessere Lüftung als die der genannten Bergtunnels zur Folge haben. Da man jedoch gut täte, das Möglichste zu leisten, so hat man befugterseits noch mehrere andere Zugbeförderungsarten in Betracht gezogen. So z. B. die bei Straßenbahnen versuchsweise bereits eingeführte »feuerlose Lokomotive«, die in einem Kessel einen Vorrat von unter starkem Druck hochgradig erhitztem Wasser enthalt, dessen Gewalt den Zug treibt. Gegen diese

Maschinen ist einzuwenden, daß die von ihnen angehäufte Energie nur für ganz kurze Strecken ausreicht. Dr. *Siemens* schlug deshalb wertvolle Verbesserungen vor, welche die »Feuerlose« in den Stand setzen würden, die ganze unterseeische Bahnstrecke zurückzulegen. Doch wäre damit noch immer nichts für die Lüftung getan. Dasselbe gilt von der Seilmethode, die überdies unangenehme Betriebsstörungen mit sich bringen könnte. Geradezu unübertrefflich für die Ventilation wäre das pneumatische System, bei welchem die Luft an der Vorderseite des Zuges ausgepumpt und dieser durch den rückwärtigen Luftdruck vorwärts getrieben würde. Auf diese Weise müßte sich bei Durchgang jedes Zuges die Luft im ganzen Tunnel vollständig erneuern. Leider aber ist diese Methode nur bei Linien mit vielen Stationen rentabel, während sie im Kanaltunnel unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Selbstverständlich aber verdient vor allem die Elektrizität Beachtung, um so mehr, als doch bereits Vollbahnen elektrisch betrieben werden und man zuversichtlich erwarten darf, daß zur Zeit der Vollendung des Tunnels die praktische Anwendbarkeit der Elektrizität soweit fortgeschritten sein werde, daß der Betrieb der unterseeischen Eisenbahn durch diese Naturkraft empfehlenswert erscheinen würde. Der jetzige Oberingenieur der französischen Nordbahn, *Albert Sartiaux*, der lebhaft für den Ausbau des Kanaltunnels eintritt, erklärte kürzlich, daß heutzutage lediglich die Elektrizität in Betracht kommen könne. Dann muß allerdings erst noch separat für die Lüftung gesorgt werden.

Vorläufig erachtete man es für das beste, sich für die komprimierte Luft zu entscheiden, die, wie weiter oben ausgeführt, den Tunnel schon während der Bohrarbeiten indirekt ventilierte. Bei diesem System wird die Lokomotive, die natürlich entsprechend anders beschaffen sein muß, statt mit Dampf mit zusammengedruckter Luft gespeist, die auf ähnliche Weise freigelassen wird und so den Zug treibt, gleichzeitig den Tunnel mit guter Ventilation versehend. Man würde da nicht erst zu experimentieren brauchen, denn es wird z. B. die recht lange Stadtbahn zu Nantes seit vielen Jahren mit bestem Erfolge auf diese Weise betrieben.

III.

Hinsichtlich der Betriebskosten der Eisenbahn unter den Meereswogen kann es als ausgemacht gelten, daß sie weit geringer sein würden, als diejenigen der oberirdischen Linien, schon deshalb, weil die Züge den ganzen Tunnel ohne Unterbrechung, ohne Aufenthalt durchlaufen würden; es gäbe auf dem Wege keine Bahnhöfe, und die Abnutzung beliefe sich nicht hoch. Selbst falls die Lüftung eine fortwährende Ausgabe verursachen sollte, betrügen die Betriebskosten wahrscheinlich kaum mehr als die Hälfte der auf anderen Linien üblichen.

Die Betriebskosten wären also nicht hoch — wie aber steht es mit

den Herstellungskosten? In dieser Beziehung sind früher arge Befürchtungen gehegt worden. *P. J. Bishop* meinte, der Tunnel müsse verhältnismäßig ebensoviel kosten wie der *Brunel*'sche Themsetunnel, also über 54 000 000 Pfund Sterling (!), und selbst diese Ziffer könne noch überschritten werden. Die ältere Kanaltunnelgesellschaft schätzte die Kosten eines Probedurchstiches auf nicht weniger als 2 000 000 Pfund Sterling, die des endgültigen auf eine viermal so hohe Summe. Später setzten *Hawkshaw* und Genossen ihre Schätzungen für das ganze Unternehmen auf »4 000 000 bis 8 000 000 Pfund Sterling« herab. Diese Beträge, die recht erheblich sind, wurden auf Grund der Voraussetzung angenommen, man werde erstens durch die weiße Kreideschicht zu bohren, folglich umfassende und kostspielige Entwässerungsarbeiten zu machen haben, zweitens die Tunnelwände mit Ziegeln ausmauern müssen. Sir *Edward Watkin* erklärte nun, es sei geradezu lächerlich, an 4 000 000 bis 8 000 000 Pfund Sterling zu denken; das Ganze könne »für eine erstaunlich geringere Summe« hergestellt werden. Er wollte die auf Grund der begonnenen Arbeiten gemachten Berechnungen damals nicht veröffentlichen, allein wir haben Ursache zur Vermutung, die Submarin-Kontinental-Bahnkompagnie könne im Verein mit der französischen Gesellschaft den Tunnel für etwa 2 500 000 Pfund Sterling herstellen. Das Kapital der *Watkin*'schen Tunnelkompagnie betrug, wie erwähnt, 250 000 Pfund Sterling, und damit gedachte sie — abgesehen davon, daß ein Teil dieses Geldes auf den Ankauf der erforderlichen Grundstücke verwendet werden mußte — die ganze englische Hälfte des Versuchsdurchstiches zu bewältigen. Dieselben Leistungen, für die das ältere Konsortium 80 000 Pfund Sterling veranschlagte — Versuchsschachte und eine halbe englische Meile (3/4 km) Probetunnel —, vollbrachte die Südostbahn für den vierten Teil dieses Betrages. Man arbeitete eben im Trockenen und bedurfte keiner Ziegelauskleidung. Auch hinsichtlich der Zeit, deren man zu dem Unternehmen bedarf, trat ein Umschwung und eine praktische Klärung der Ansichten ein. Während *Michel Chevalier* und Lord *Richard Grosvenor* es noch für geraten gehalten hatten, sich eine Frist von 20 Jahren vorzubehalten und die Ingenieure die erforderliche Zeit auf 9 bis 12 Jahre schätzten, bewies die Raschheit, mit der die Submarin-Kontinental-Eisenbahn-Gesellschaft arbeitete, daß der ganze Tunnel sich in etwa 260 Wochen herstellen ließe.

Da die Gegner des Projektes nicht mehr hoffen konnten, die Höhe der Herstellungskosten werde seine Ausführung unmöglich machen, betonten sie mit großem Nachdruck, daß die Kosten der behufs Schutzes und Verteidigung der Tunneleingänge erforderlichen Maßregeln und Befestigungen unerschwinglich sein würden. Der »Daily Telegraph« z. B. appellierte »an die Taschen der Anhänger Sir *E. Watkins*« und berechnete die Kosten der betreffenden Werke französischer- wie englischerseits auf je 2 000 000 bis 3 000 000 Pfund Sterling, »so daß die

Aktionäre von vornherein mit einer unfruchtbaren Last von 5 000 000 bis 6 000 000 Pfund Sterling behaftet wären, wodurch die Dividenden jedenfalls sehr verringert würden«. Allerdings müßten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und es steht nicht zu erwarten, daß die Staatsverwaltungen die Kosten tragen wollen. Aber erstens ist es sehr fraglich, ob die letzteren wirklich so hoch wären, zweitens läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit sagen, daß jene Ausgabe von 5 000 000 bis 6 000 000 Pfund Sterling — angenommen, diese Ziffer würde sich als richtig erweisen — die Rentabilität des Unternehmens im Keime ersticken müßte. Ebensowenig könnte man das Gegenteil behaupten — dieser Punkt müßte vorderhand also rein hypothetisch bleiben. Wohl aber lassen sich auf Grund der praktischen Erfahrung Berechnungen über die mutmaßliche Rentabilität anstellen.

Diese hängt nicht nur von den Kosten der Herstellung, der Verteidigungswerke und des Betriebes ab, sondern in noch höherem Maße von den Betriebseinnahmen. Diese können so niedrig sein, daß sie nicht einmal ein geringes Anlagekapital verzinsen; sie können aber auch so groß sein, daß selbst ein hohes Kapital eine gute Dividende abwirft. Viele glaubten, der Tunnel werde von Personen nur sehr schwach und für Frachtgüter auch nicht stark benutzt werden; andere meinten, daß zwar vielleicht die Mehrheit der Passagiere mit der unterseeischen Bahn fahren und auch der Lastenverkehr lebhaft sein werde, daß dies aber nicht hinreichen könne, das Unternehmen einträglich zu machen. Darauf ist zu erwidern: Ebenso wie der steigende Verkehr das Entstehen und Gedeihen neuer Verkehrsmittel begünstigt, begünstigen die neuen Verkehrsmittel ein Anwachsen des Verkehrs. Es ist widersinnig, vom Umfang des gegenwärtigen Verkehrs auf die Einträglichkeit eines künftigen Kommunikationsmittels schließen zu wollen. Als man zum erstenmal die Eisenbahnen einführen wollte, wandten einige gescheite Leute ein, dieselben könnten sich nie rentieren, denn die Beförderung sämtlicher Passagiere und Güter, die bislang zu Wagen oder zu Wasser befördert wurden, würde nicht die Betriebskosten decken; in Wirklichkeit aber übertrafen die Erträgnisse der ersten Bahnen die Erwartungen ihrer Begründer um ein Vielfaches. Aehnlich verhält es sich mit dem Suezkanal, an dessen Rentabilität bekanntlich sehr stark gezweifelt wurde, während seine Einnahmen in Wirklichkeit eine überraschende Höhe erreicht haben. Die Welt schreitet eben von Jahr zu Jahr vorwärts, die Menschen vermehren sich unaufhörlich, und die natürliche Folge ist, daß Handel und Verkehr rasch und stetig an Ausdehnung gewinnen.

Während es also unmöglich ist, genau zu wissen, welchen Umfang der Verkehr auf der Eisenbahn unter den Meereswogen erreichen wird, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß er recht erheblich sein werde. Die Erfahrung lehrt, daß die allermeisten Reisenden,

wenn sie die Wahl haben, diejenige Strecke wählen, welche die kürzeste Seefahrt erfordert. Daß der Warenverkehr durch eine ununterbrochene Eisenbahndurchführung an Schnelligkeit, Sicherheit und Nützlichkeit nur gewinnen kann, ist ganz selbstverständlich. Sollte es wirklich möglich werden, von England nach den Verkehrsmittelpunkten Europas rasch, ohne Erstickungsgefahr, ohne Seekrankheit, ohne durch Stürme entstehende Verzögerungen und Verluste, bei ununterbrochener Fahrt in hell erleuchteten Wagen zu gelangen, sowie Waren rasch und sicher, ohne Umladung und ohne Schiffbruchgefahr von und nach Großbritannien zu senden, so läßt sich billigerweise annehmen, daß die betreffenden Unternehungen gute Geschäfte machen werden. Schon jetzt verkehren auf den verschiedenen Dampferlinien jährlich über drei Viertel Millionen Passagiere zwischen dem Inselreich und dem europäischen Festlande; seit langer Zeit beträgt die jährliche Zunahme 5 bis 6 %, der Wegfall der Seefahrt würde jedoch bald eine weit größere Steigerung zur Folge haben. Wie die Tarife der Dampferlinien beweisen, kann man desto höhere Fahrpreise verlangen, je kürzer die Seefahrt. Obgleich die Strecke Dover-Calais weitaus die teuerste auf dem ganzen Kanal La Manche ist, wird sie von den allermeisten Reisenden benutzt, weil ihre Länge kaum 1 1/4 Stunden beträgt. Demzufolge könnte die Gesellschaft, die die unterseeische Eisenbahn betreiben würde, einen recht hohen Personentarif haben; doch sind die von den beiden Regierungen ihrerzeit genehmigten Maximal-Fahrpreise nicht höher als die jetzigen via Dover-Calais. Man würde per Kopf und Kilometer zu bezahlen haben: I. Klasse 50, II. Klasse 37 1/2, III. Klasse 27 1/2 Centimes französischer Währung. Unter solchen Umständen glauben wir, daß nur eine sehr schlechte Ventilation die Mehrzahl der Reisenden abhalten könnte, die Fahrt durch den Tunnel zu machen. Daß auch der Güterverkehr — der schon jetzt jährlich einen Wert von weit über 100 000 000 Pfund Sterling repräsentiert — zum allergrößten Teile auf die Tunnelbahn übergehen wird, läßt sich bei den erwähnten gewichtigen Vorteilen mit Bestimmtheit annehmen, denn diese würden selbst einen höheren Frachtsatz reichlich aufwiegen.

Es ist nicht unmöglich, daß die unterseeische Bahn in den ersten Jahren, ehe sie bei ihrer absoluten Neuartigkeit das volle Vertrauen des Publikums gewinnt, Verluste erleiden wird. Bald aber dürfte sie einträglich werden, denn während die meisten übrigen Bahnen nur einzelne Städte, Provinzen oder höchstens Länder einander näher bringen, würde der Tunnel unter dem Meere das reiche und gewerbfleißige Großbritannien mit ganz Europa verbinden. Dieser Umstand widerlegt auch die wiederholt aufgestellte Behauptung, es sei »nicht der Mühe wert«, den Tunnel zu bauen. Wenn es der Mühe wert war, über die Meerenge von Forth eine über 2 000 000 Pfund Sterling kostende Brücke zu schlagen, um zwei kleine Bevölkerungsgruppen einander näher zu

bringen, und es für lohnend gehalten wird, England mit Irland durch einen unterseeischen Tunnel zu verknüpfen, so dürfte es sich auch lohnen, England mit dem Festland zu verbinden, selbst wenn die Herstellung und die Verteidigung des Tunnels viermal soviel kosten sollten als z. B. jene Brücke. Freilich bleibt die Gefahr vorhanden, daß der Tunnel bei Eintritt von Kriegsunglück von einer oder der andern Regierung — beide haben sich das Recht dazu vorbehalten — ohne Schadenersatz zerstört werden könnte; dann hätte die Rentabilität ihr Ende erreicht. Doch ist ein solcher Fall sehr unwahrscheinlich.

Wir haben gesehen, daß Aussicht vorhanden wäre, die Eisenbahn unter den Meereswogen rasch und nicht zu teuer herzustellen, gute Lüftung, helle Beleuchtung und eine beträchtliche Fahrgeschwindigkeit — die ganze Strecke könnte in einer halben Stunde bequem durchmessen werden — zu erzielen. Auch haben sich die beiden vor dreißig Jahren hergestellten Tunnelstücke ($3^2/_3$ km) seither als durchaus wasserdicht bewährt. Es entsteht nun die Frage: Soll ein Tunnel gebaut werden oder nicht? Mit anderen Worten: was überwiegt — die für ihn sprechenden Vorteile oder die gegen ihn sprechenden Gefahren? Darüber gingen die Meinungen zwar nicht in Frankreich, wohl aber in England scharf auseinander. Einige englische Blätter erklärten die Schiffahrt für auf alle Fälle genügend und stellten eine unterseeische Bahn als staatsgefährlich und für Handel und Verkehr wenig nutzbringend hin. Andere dagegen glaubten, daß der Zukunftstunnel geeignet wäre, die Menschheit von allem Uebel zu erlösen. Ziehen wir die Sache unbefangen in Betracht — und wir haben als Ausländer gewiß kein Interesse daran, parteiisch oder einseitig zu sein —, so finden wir, daß die Vorteile eines Erddurchstiches unter dem Kanal La Manche weder so geringfügig noch so ungeheuer wären, wie manche Leute glauben oder glauben machen wollen.

Man tut gut, sich hier an die goldene Mittelstraße zu halten. Es ist entschieden vorteilhaft, Waren statt mit ein- oder zweimaliger Umladung ununterbrochen, schnell, sicher, pünktlich und verhältnismäßig billig zu verfrachten. Wenn man die schlimmen Nebel und die gefährlichen Stürme bedenkt, die im Winter auf dem Kanal herrschen, so muß man zugeben, daß eine bequeme, direkte Eisenbahnfahrt unter den Seewellen für die Passagiere weit angenehmer und vorteilhafter ist. Von dem zweimaligen Umsteigen, dem Hin- und Herlaufen mit Gepäck ohne Schutz gegen Wind und Wetter und die sonstigen Unannehmlichkeiten einer bei aller Kürze in drei Abteilungen zerstückelten Reise abgesehen, ist es notorisch — auch uns persönlich sind zahlreiche Fälle bekannt —, daß erstaunlich viele Reisende, die den Kontinent, bez. Großbritannien gerne bereisen möchten, sich durch die Furcht vor der Seekrankheit — und daure diese auch nur $^1/_2$ Stunde — abhalten lassen, ihrer Neigung nachzugehen. Es mag das feige sein,

aber es ist nun einmal so, und den vielen kranken Engländern, die alljährlich die Heilorte des Festlandes besuchen, ist es gar nicht zu verargen, daß sie eine minder beschwerliche Tour vorziehen würden. Wer gesund ist, ohne Gepäck reist und nicht zur Seekrankheit neigt, dem stände es ja frei, nach wie vor das herrliche Meer mit seiner bei schönem Wetter so köstlichen Luft zu befahren.

Der Verkehr würde gewinnen. Viele Personen, die das Meer scheuen, würden reisen; Waren, die jetzt im Winter wegen ihrer besonderen Eigenschaften bei der Unverläßlichkeit der Schiffahrt gar nicht oder nur in geringen Mengen nach England geschickt werden können, würden täglich dahinkommen und daher billiger sein. Die Strecke zwischen London und Paris würde von Expreßzügen in fünf, höchstens sechs Stunden zurückgelegt werden. Nicht gering anzuschlagen wäre der Wert des neuen Verkehrsweges für die geistige Annäherung zwischen Engländern und Franzosen. In dieser Beziehung sagte Ferdinand Graf *Lesseps:* »Der Tunnel wird die irrigen Begriffe, die die beiden Völker voneinander noch haben, aus der Welt schaffen.« Das ist vielleicht übertrieben, aber man kann nicht leugnen, daß das Niederreißen von natürlichen wie künstlichen Schranken geeignet ist, das gegenseitige Verständnis zwischen den Nationen zu fördern, und daß die letzteren heutzutage im allgemeinen die Tendenz haben, solche Schranken tunlichst zu beseitigen. Engerer Verkehr hat naturgemäß zur Folge, daß man einander besser kennen lernt und Vorurteile oder Antipathien ablegt. Ein weiterer Vorteil, den der Tunnel brächte, wäre die Bereicherung verschiedener Wissensgebiete, namentlich der Geologie, der Mechanik, der Ingenieurkunst, denn die mit dem Projekt verbundenen Bohrungen und technischen Experimente würden zu mancher neuen Entdeckung, zu mancher neuen Anwendung wissenschaftlicher Gesetze führen.

IV.

Nach alledem sollte man meinen, daß die Herstellung des Tunnels sehr empfehlenswert sei. *Karl Schurz* schrieb 1882 an Sir *Edward Watkin:* »Falls das Werk zustande kommt, wird es die Krone menschlicher Arbeit seit dem Erscheinen von Kunst, Wissenschaft und Zivilisation auf Erden sein.« In der Londoner »Daily News« vom 22. Januar 1875 heißt es: »Die Vollendung des Tunnels ist in jeder Beziehung zu wünschen; sie hätte ebenso segensreiche Folgen wie die übrigen großen Triumphe der Wissenschaft in unserer Zeit.« Wer würde glauben, daß dieselben »Daily News« sieben Jahre später ihr Möglichstes taten, die Herstellung der unterseeischen Verbindung Englands mit dem Kontinent zu hintertreiben?! Auch die »Times«, die in den siebziger Jahren begeistert für die Tunnelidee schwärmte, war in den achtziger Jahren wütend dagegen. Bischöfe und Aristokraten, die sich Mitte 1868 an

Napoleon III. mit der Bitte wandten, »diesem höchst wünschenswerten, zur Erleichterung des rasch steigenden Verkehrs zwischen beiden Ländern notwendig gewordenen, edlen, ungeheuer vorteilhaften Unternehmen, welches die die beiden Völker vereinigenden Bande befestigen und anderen Nationen als denkwürdiges Beispiel von Eintracht dienen würde, seinen Schutz angedeihen zu lassen«, — Kirchenhäupter und Aristokraten, die »diesem fruchtbaren Zweck den raschesten Erfolg« wünschten, protestierten 1882 öffentlich gegen dieses selbe Werk und behaupteten, es sei geeignet, die Völker einander zu entfremden und England in große Gefahr zu bringen!!! Dieselben Blätter, die früher sagten, der Tunnel würde den Kanal nur insofern abschaffen, als dieser ein Verkehrshindernis bildet, würde denselben aber intakt lassen, soweit er England vor politischen Verwicklungen schützt, dieselben Zeitungen schrieben 1882, der Tunnel würde dem britischen Staat leichter zu Verwicklungen verhelfen. Solange die Ausführbarkeit des Projektes für unmöglich oder doch unwahrscheinlich gehalten wurde, dachte man von demselben nur Gutes, und niemand mutmaßte eine Gefahr. Kaum jedoch hatte die Südostbahngesellschaft bewiesen, daß die Idee nicht illusorisch sei, kam man vielfach auf den Gedanken, der Tunnel sei so gefährlich, daß man ihn nicht bauen lassen sollte. In Frankreich allerdings ließ sich keine einzige Stimme in diesem Sinne hören; in England jedoch war die Opposition gegen den Tunnel eine recht lebhafte.

In England stand gerade zur Unzeit den nach Ausdehnung der Erleichterung des internationalen Verkehrs strebenden Kreisen eine Partei gegenüber, die Großbritannien aus Chauvinismus von der übrigen Welt gänzlich absondern wollte. Wäre es nicht schon eine Insel, sie würde Britannien zu einer solchen machen oder eine chinesische Mauer errichten wollen. Die politischen Rückschrittler schrieen Zeter und Mordio, als der Suezkanal gebaut werden sollte; ohne an seine Vorteile für England zu denken, stellten sie die Befürchtung in den Vordergrund, der Kanal werde den Feinden Englands Gelegenheit geben, leichter nach Indien zu gelangen. Als der Prinz-Gemahl die erste Londoner Weltausstellung für 1851 plante, herrschte eine förmliche Panik unter den »alten Weibern«, die mit größter Bestimmtheit vorhersagten, der internationale Menschenzusammenfluß im Hydepark werde über London Invasion, Pest und Sittenverderbnis heraufbeschwören, das Land sei verloren usw. Dieselbe Geschichte wiederholte sich mit der unterseeischen Eisenbahn. Die »Times« veröffentlichte im Winter 1881/82 einen Artikel, dessen Kern dahin ging, der Tunnel könne den Franzosen eine Handhabe zu einer leichten Invasion Englands bieten. Damit war dem Wortschwall Tür und Tor geöffnet. Generale und Admirale, Ingenieure und Lords schrieben Artikel auf Artikel, um die strategischen Gefahren des Zukunftstunnels auseinanderzusetzen. Später gaben sie infolge der gewichtigen Argumente der Tunnelfreunde den Gedanken einer Invasions-

möglichkeit auf, behaupteten aber, der Tunnel könne bei englischem Kriegsunglück als Friedensbedingung nur dazu dienen, die herzlichen Verhältnisse zwischen Engländern und Franzosen in gespannte und angstvolle zu verwandeln usw. Alle Widerlegungen — man könne den Tunnel durch Verträge neutral machen; man könne ihn in verschiedener Weise rasch auf beliebige Zeit unbrauchbar machen, nötigenfalls gänzlich zerstören; man müsse ja von drohenden Gefahren eine vorherige Ahnung haben usw. — wurden mit kleinlichen, bei den Haaren herbeigezogenen Pedanterien beantwortet.

Die Tunnelgegner hielten die Franzosen für die schlimmsten Verräter, Barbaren, Vertragsbrecher usw. und ihre eigenen Behörden und Landsleute für die dümmsten, schwächsten, armseligsten Tölpel auf Erden. Weil der Brite seine Flotte für schwach, seine Armee für ungenügend hielt, protestierte er in einer großen Monatsschrift energisch gegen den Kanaltunnel, bildete sogar einen »Anti-Kanal-Tunnel-Verein«, schrieb eine Menge Broschüren phantastischen Inhalts, um an erfundenen Erzählungen die schrecklichen militärischen Folgen des Baues der unterseeischen Eisenbahn darzutun. Aus den Titeln einiger dieser Schriften läßt sich entnehmen, wohin dieselben zielten: »England vernichtet, oder: Kanaltunnelenthüllungen«, »England in Gefahr, oder: Der Kanaltunnel«, »Die Invasion Englands, nach 20 Jahren erzählt«, »Die Schlacht bei Boulogne« usw. Trotzdem die Franzosen ganz dasselbe Recht gehabt hätten, ähnliche Befürchtungen hinsichtlich der Engländer zu hegen, fand sich unter ihnen keine einzige Feder, die höchst unwahrscheinliche, fernliegende Möglichkeiten zum Vorwand genommen hätte, um gegen die Durchführung eines anerkannt nützlichen, voraussichtlich sogar außerordentlich segensreichen Unternehmens zu schreiben. Ganz Frankreich machte sich über die Bedenken vieler Engländer ebenso lustig wie einst über diejenigen John Bulls gegen den Suezkanal, von dem er jetzt mehr profitiert als alle übrigen Völker zusammengenommen. *Lesseps* bemerkte, der Kanaltunnel werde trotz allen Geschreies gebaut werden und die Engländer würden den größten Nutzen daraus ziehen. Der »Rappel« schrieb: »Eine seltsame Nation das! Sie hat Philipp II. am Landen verhindert und fürchtet sich davor, daß einige als Touristen verkleidete französische Soldaten in ihrer Reisetasche London entführen oder in ihren Koffern Kanonen versteckt halten könnten.« Im »Temps« lasen wir: »Bald wird die Agitation dem gesunden Menschenverstand weichen und England würde auf der Vollendung des Tunnels bestehen, falls Frankreich sich derselben widersetzte. Heutzutage kann übertriebener, unbedachtsamer »Patriotismus« dem Fortschritte der Zivilisation und den wahren Interessen der Völker nicht lange im Wege sein.«

Auch wir glauben, daß das Vorurteil angesichts der Anforderungen des aufgeklärten Zeitgeistes und der friedlichen Tendenzen, die jetzt im Völkerleben herrschen, verschwinden muß. Die Einführung

der Dampfschiffahrt erweckte ähnliche Befürchtungen. Waren dieselben begründet? Die Engländer, die für unbeschränkten Freihandel schwärmen und der Abgeschlossenheit Chinas und Japans ein gewaltsames Ende bereitet haben, können nicht erwarten, selber isoliert zu bleiben; es steht ihnen schlecht an, der Erweiterung und Vergrößerung des internationalen Verkehrs hinderlich entgegenzutreten. Einstweilen jedoch hatten die vielen Schreibereien gegen das Projekt zur Folge, daß dessen Ausführung in Frage gestellt oder doch mindestens verzögert wurde. Das Geschrei veranlaßte die Regierung im März 1882, die strategische Frage einem aus höheren Militär- und Marinekapazitäten zusammengesetzten Ausschuß zu genauer Erwägung zu überweisen und im April anzuordnen, daß die mit parlamentarischer Genehmigung begonnenen Bohrarbeiten einzustellen seien, bis jener Ausschuß einen Bericht erstattet und die Regierung diesen in Betracht gezogen haben werde. Im Zusammenhang hiermit wurde auch die zweite Lesung der von den beiden Konkurrenzgesellschaften eingebrachten Gesetzentwürfe — dieselbe hätte am 16. Mai stattfinden sollen — vertagt. Die Parlamentssession ging denn auch zu Ende, ohne daß die Lesung stattgefunden hätte, denn der Komiteebericht gelangte zwar schon anfangs Juli zum Abschluß, allein die Regierung konnte sich keine Meinung darüber bilden, wie sich zur Frage stellen. Da glücklicherweise durchaus nicht alle englischen Militärs gegen die Unterbohrung des Kanals La Manche waren, hoffte man, der mit Spannung erwartete Bericht des Militärausschusses werde nicht so beschaffen sein, daß die Regierung sich veranlaßt fühlen könnte, dem Parlament die Erteilung einer definitiven Konzession zu wiederraten. Leider jedoch fiel der furchtbar dickleibige Bericht ungünstig aus, so daß die Angelegenheit, als sie in der nächsten Session vor das Parlament kam, neuerdings an einen Ausschuß verwiesen wurde. Dieser bestand zwar aus Militär- und Zivilpersonen, hatte aber kein praktisches Ergebnis, weil man sich nicht über bestimmte Vorschläge einigen konnte. Seither ist die Sache eingeschlafen und die Entscheidung in der Schwebe geblieben.

Auf dem Festlande war man allgemein der Ansicht, daß die *Watkinsche* Kompagnie die Arbeit wirklich im April 1882 einstellte. Dem ist nicht so. Man erteilte den Einstellungsbefehl, um den Aktionären Geld zu ersparen, da es ungewiß sei, ob der Tunnel definitiv konzessioniert werden würde, und um der Krone das Eigentumsrecht an dem Boden unter dem Meere zu wahren. Die Aktionäre jedoch wollten ihr Geld ausgeben und behaupteten überdies, die Regierung habe nicht das Recht, ihnen die Fortführung der Arbeiten über einen gewissen Punkt hinaus — unter dem Meere — zu verbieten. Es kam im Juli und August zu Gerichtsverhandlungen, bei denen Sir *Edward Watkin* sich verpflichtete, die Tunnelung einzustellen, in denen er sich aber die Herbeiführung einer prinzipiellen Entscheidung über

die Frage des Eigentumsrechtes vorbehielt, da seine Advokaten behaupteten, der Boden unter dem Meere gehöre nicht der Krone, sondern dem erstbesten, der davon Besitz ergreife. Die Arbeiten wurden demgemäß erst Mitte August 1882 eingestellt. Mittlerweile war man so fleißig gewesen, daß der Versuchstunnel, wie gesagt, eine Länge von 1800 m erreicht hatte. Auf der französischen Seite wurden die Bohrungen bis zum März 1883 fortgesetzt. Seither sind im Unterhause in kürzeren oder längeren Zwischenräumen noch öfter einschlägige Vorlagen eingebracht worden, aber vergeblich; auch die letzte (1910) führte zu nichts, obgleich die Mehrheit des Ministeriums aus Anhängern des Projektes bestand. Inzwischen vermindert sich infolge der politischen Intimität Großbritanniens mit Frankreich die kindische Abneigung der »alten Weiber« John Bulls gegen das Unternehmen immer mehr. Man weist u. a. darauf hin, daß bei Anwendung der elektrischen Triebkraft von einer strategischen Gefahr schon deshalb nicht die Rede sein könne, weil »das Durchschneiden eines Drahtes genügen würde zur Ausschaltung jeder Verkehrsmöglichkeit«. Und an eine völlige Aufrechterhaltung der insularen Abgeschlossenheit sei im Zeitalter der Kriegsaviatik ohnehin nicht mehr zu denken. Baron *Emil Erlanger*, der Vorsitzende der französischen Kanaltunnelgesellschaft, meint sogar, es sei nicht nur unmöglich, England durch den Tunnel anzugreifen, sondern dessen Entente mit Frankreich mache es beiden Ländern geradezu zur Pflicht, die unterseeische Bahn zu bauen, um ein Mittel zu haben, durch das sie ungesehen Truppen von einem Land ins andere befördern könnten. »Die Luftflotten haben die Gefahren der englischen Schiffe erhöht, die den Verbündeten Englands etwa an festländischen Ufern mit Truppen zuhilfe kommen wollten. Es wäre daher von großem Vorteil, Truppen durch den Tunnel auf den Kontinent befördern zu können.«

Barthou sagt, daß »angesichts der mannigfachen Vorteile dieser bessern und häufigern Verbindung« keiner der in England erhobenen Einwände ins Gewicht fallen könne. »Wir können den Plan selbstverstandlich nur mit Sympathie begrüßen, denn seine Durchführung würde nicht nur den Reichtum der beiden Völker vermehren, sondern auch moralische Lichtseiten haben, denn jedes die Annäherung der Nationen fördernde Werk ist ein Werk des Friedens und der Kultur . . . . Es scheint, daß die Lösung dieser Frage nicht mehr sehr lange aufgeschoben werden kann.« Angesichts der Kanaltunnelfreundlichkeit der jetzigen britischen Regierung darf man in der Tat die baldige Wiederaufnahme des Bahnbaues unter dem Aermelmeer erwarten. Der jüngste Kongreß (Paris) der britischen Handelskammern sprach sich einstimmig zugunsten des Tunnels aus. Man muß hoffen, daß in unsrer im Zeichen des Weltverkehrs stehenden Zeit die Anschauung durchdringen werde, wahre Vaterlandsliebe und echtes Weltbürgertum

seien durchaus vereinbar, und daß es schon im nächsten Jahrzehnt möglich sein werde, von London bis Konstantinopel eine ununterbrochene Reise im Eisenbahnabteil zu machen.

Unterdessen wird meine Leser die bei uns nur wenig bekannte Tatsache interessieren, daß es bereits einen Tiefseetunnel gibt. Schon seit 1905 ist »das Loch im Meeresboden« im Betrieb. So nennt man die neue Verbindung Bostons (Massachusetts) mit Ostboston mittels eines Durchstichs unter dem Seehafen. Die Ausführung dieses hervorragenden Ingenieurkunststücks kostete 3 300 000 Doll. und nahm 4³/₄ Jahre in Anspruch. Es wurde von der Stadtgemeinde, der es gehört, auf 25 Jahre an die Bostoner Hochbahngesellschaft verpachtet, wobei beide Parteien ein glänzendes Geschäft machen. Zweigleisig angelegt, befindet die Linie sich an ihrem tiefsten Punkt etwa 25 m unter dem durchschnittlichen Wassertiefstand. Die Länge beträgt rund 2,4 km, die Breite 7 m, die Höhe über 5 m. Drei Reihen elektrischer Flammen beleuchten die Gleise; die seitlichen Flammen sind mit Schirmen versehen, um die Lenker der elektrisch betriebenen Wagen nicht zu blenden. Aus Konkret erbaut, besitzt der Tunnel ein vollständiges Blocksignalsystem, Telegraphen- und Fernsprecherleitungsröhren und längs der Mitte der gewölbten Decke einen großen Lüftungskanal. An den niedrigsten Punkten sorgen selbsttätige Pumpen für vollkommene Entwässerung.

III. LITERATUR.

A biographical Congressional Directory with an outline of the National Congress. 1774—1911. — The Continental Congress, September 5, 1774, — October 21, 1788. — The United States Congress from the first to the sixty — second Congress, March 4, 1789 — March 3, 1911. (Am Kopfe: 61[st] Congress — Senate — Document No. 654.) Auch unter dem Titel: 61[st] Congress 1909—1910, 2[d] Session — Senate Documents Vol. 56. Washington, Government Printing Office 1913. 1136 S. 4°.

Alle große Bibliotheken erhalten dann und wann Geschenke, die ihren Verwaltern wenig angenehm sind, und es gibt in der Tat Geschenke, die nicht wert sind aufgehoben, geschweige mit Zeitaufwand katalogisiert und mit Geldaufwand gebunden zu werden. Indessen ist es vor der Hand, und bis sich die großen Bibliotheken über das Prinzip des Aufnehmens gewisser Geschenke geeinigt haben werden, nicht zu umgehen, daß Ueberflüssiges aufgehoben wird. Es gibt nun leider immer noch unter den Bibliothekaren manche, die auf dem klassischen Gymnasium englisch nicht gelernt haben, und auch solche, die nur Sinn für die Wissenschaften unserer ältesten 4 Fakultäten haben. Diesen sind alle naturwissenschaftlichen Fächer, alles was mit Oekonomie, Technologie, Statistik u. dgl. zusammenhängt, teils gleichgültig, teils zuwider, und so möchten sie am liebsten auch den Inhalt der seit etwa 60 Jahren in großen Kisten, jetzt jährlich je 5, an über 50 große Bibliotheken der Welt verteilten Geschenke des Kongresses der Vereinigten Staaten ignorieren. Diese Kongreßgeschenke bestehen aber außer aus den eigentlichen Kongreß Drucksachen, also dem Congressional Record, den Senate Documents, den Senate Reports und den House Reports, dem Senate Journal und dem House Journal aus den Drucksachen aller Staatsämter der Vereinigten Staaten in jährlich Hunderten von Broschüren, Büchern aller Dicken und Formate, und Zeitschriften. Alle sind gleichmäßig gut gedruckt, viele, besonders die technologischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen mit vorzüglichen Illustrationen versehen. Ueber den Wert dieser Drucksachen zu reden, ist überflüssig für den, der weiß, daß in den eigentlichen Kongreßdrucksachen

ebensowohl einige Bände des Rebellion Record, jenes vielbändigen, sozusagen Generalstabswerkes über den Sezessionskrieg, wie die kostbaren Arbeiten des Ethnologischen Bureaus, des National-Museums und z. B. auch das oben genannte Biographical Congressional Directory 1774—1911 enthalten sind. Diese Proben könnten aber vervielfacht werden.

Vor 1820 scheint kein Versuch gemacht worden zu sein, eine Geschichte des Kongresses oder ein Adreßbuch seiner Mitglieder herauszugeben. Damals erschien ein Heftchen von einigen 40 Seiten mit Angabe der Namen der Kongreßmitglieder, ihrer Heimat und ihrer Wohnung in Washington, Angabe der Komitees, denen sie zugewählt waren, Namen und Wohnungen der Vorstände der verschiedenen Staatsdepartements, einem unvollständigen Verzeichnis der amerikanischen Gesandten in fremden Ländern, und einem Verzeichnis von Boardinghäusern Washingtons. Dies von »D. Rapine, Agent« gegründete Unternehmen hat jahrelang bestanden. Aber im Jahre 1865 unternahm der Kongreß selbst, ein Adreßbuch seiner Mitglieder zu schaffen, er beschloß nach dem Muster des 1852 in London erschienenen »The House of Commons« ein solches Werk unter der Aufsicht des »Joint Committee of public printing« erscheinen zu lassen. Es erschienen biographische Skizzen zuerst in dem »Congressional Directory« der 3. Session des 40. Kongresses im Jahre 1869 und zwar sollten sie den vollen Namen, Zeit und Ort der Geburt seiner Mitglieder, Angaben über deren Jugend und Schulbildung und, wenn sie erfolgt, Graduierung, ihrer beruflichen Studien, Profession oder Geschäft, etwa bekleidete Aemter mit Daten und Schilderung etwaiger Betätigung im Kongreß enthalten; all dies sollte in je 10 Zeilen zusammengedrängt sein. — Ein dem jetzt vorliegenden Directory ähnliches, die Personen aller vorhergegangenen Kongresse berücksichtigendes Werk veröffentlichte Ch. Lanman als »Directory of the U. S. Congreß«; es hat 7 Auflagen erlebt, enthält aber so viele Fehler, die von einer Auflage zur andern sich fortschleppen, daß endlich ein aus zuverlässigen Quellen zusammengestelltes Werk erscheinen mußte. Für das jetzt vorliegende haben Archive, Bibliotheken, historische Gesellschaften und Beamte von Staaten, Counties und Städten, sowie Private das Material geliefert, trotzdem ist es nicht ganz vollständig, haben doch die Engländer i. J. 1814 die Akten über die früheren Wahlstreitigkeiten, die sog. »contested election cases«, vernichtet.

Das vorliegende Werk wird eingeleitet mit einem Verzeichnis der sog. »Excutive Officers«, S. 7—21. Das waren zur Zeit der ersten »Administration« des George Washington vom 30. April 1789 bis 3. März 1793 der Präsident, der Vizepräsident, der Staatssekretär, der Schatzsekretär, der Kriegssekretär, der Attorneygeneral (etwa Justizminister) und der Generalpostmeister. Schon zur Zeit des 3. Kongresses, 1797

bis 1801, wurden aber aus den 7 Stellen 8, es kam ein Marinesekretär hinzu, der 17. Kongreß brachte eine neunte, die des Sekretärs des Innern, der 29. Kongreß 1885—1889 eine zehnte, die des Ackerbau-Sekretärs und endlich der 33. Kongreß eine elfte, die des Sekretärs für Handel und Gewerbe. Diese sog. Kabinettsbeamten sind nicht auf Zeit gewählt, wie es der Präsident ist, und wechseln daher auch nicht unbedingt mit ihm. Man findet daher verschiedene von ihnen, die unter mehr als einem Präsidenten im Dienste waren. Der nächste Abschnitt bringt auf Seite 23—29 Angaben über den sog. Continental Congreß, nämlich Ort und Zeit der 14 Sitzungen vom 5. September 1774 bis 21. Oktober 1788, das Verzeichnis der 16 Präsidenten, den Namen des einzigen Kongreßsekretärs, dann jedesmal in alphabetischer Ordnung die Namen der Abgeordneten der damals nur 13 Staaten mit Angabe der Zeit ihrer Tätigkeit und endlich eine Tabelle, welche für die einzelnen, jetzt 48 Staaten die Zahlen ihrer Abgeordneten nach den seit 1790 eingeführten zehnjährigen Zensussen zeigt. Hatten jene 13 ältesten Staaten 65 Abgeordnete, so zeigt der 13. Zensus, der von 1910, deren 435! — Seite 30—424 enthalten die Angaben über die Präsidenten und Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, die Präsidenten und Sekretäre des Senates, die Präsidenten und »Clerks« des Abgeordnetenhauses, endlich über die Senatoren und Abgeordneten der einzelnen alphabetisch geordneten Staaten. Im ersten Kongreß, 1789—1791, waren jene 13 Staaten vertreten. Der zuletzt berücksichtigte 61. 1909—1911, zeigt deren 45 und dazu 4 sogenannte Territorien, jedes nur mit einem »Delegierten«, die Philippinen, die mit zwei, endlich Porto-Rico, das mit einem »Residentkommissionar« vertreten sind. Während jeder Staat, ohne Rücksicht auf Umfang und Bevölkerung, zwei Senatoren aufzuweisen hat, ist der Staat New York mit 38 Abgeordneten, Nevada mit nur einem vertreten. Diesem Abschnitte des Werkes sind unzählige Fußnoten über angefochtene Wahlen, solche zum Ersatz für Zurücktretende und über Todesfälle beigegeben. — S. 425—1136 enthalten die Biographien aller in den ersten 424 Seiten vorkommenden Personen, sie mögen die Zahl 8000 erreichen. — Die Ausstattung des Bandes ist, wie die aller aus der Regierungsdruckerei der Vereinigten Staaten hervorgehenden, tadellos. Richter.

Monographien deutscher Städte. Darstellungen deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wissenschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von E. Stein. Bd. IV: Cassel 199 S. Bd. V: Berlin-Wilmersdorf, 196 S. gr. 8°. Oldenburg, G. Stalling, 1913. Der Band M. 5.—, geb. M. 6.75.

Die Sammlung, deren Eröffnung wir im vorigen Jahrgang ange-

zeigt haben (Bd. LXVIII, S. 774 f.), schreitet rüstig fort und bringt in den beiden vorliegenden Bänden Schilderungen von Großstädten, die in mancher Hinsicht Gegensätze bilden. Cassel, die frühere Residenzstadt, hat vor kurzem das Fest seines tausendjährigen Bestehens gefeiert. Es weist in seinen Einrichtungen einen sehr schätzenswerten Bestand von Schöpfungen aus früherer Zeit auf, welche dem Gemeinwesen zur Zierde gereichen und die Finanzkraft der Stadt für die Gegenwart entlasten. Wilmersdorf dagegen verdankt seine Entwicklung vom stillen Bauerndorf zur belebten Großstadt erst dem letzten Menschenalter und hat in dieser kurzen Zeit unter äußerster Anspannung seiner Finanzkraft erst schaffen müssen, was zum modernen großstädtischen Zusammenleben gehört. Beide Publikationen unterscheiden sich nach Anlage und Inhalt vielfach voneinander. Nur darin sind sie sich gleich, daß jedesmal die Leiter der betreffenden kommunalen Verwaltungszweige oder sonstige Sachverständige über diese referieren und daß der Text durch zahlreiche wohlgelungene Abbildungen erläutert wird. So bilden diese gut ausgestatteten Hefte eine Quelle reicher Belehrung für die an der städtischen Verwaltung interessierten Kreise. Zu unserer Genugtuung dürfen wir hinzufügen, daß diesmal keinerlei Annoncen den Gesamteindruck stören.

—r.

Fengler, Otto, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des ancien régime. Leipzig, Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1912. XIII. u. 141 S. M. 3.—.

Die Arbeit *Fenglers* darf, um es kurz gleich vorauszuschicken, nach ihrem Inhalt allen denen bestens empfohlen werden, die sich für das im Titel genannte Wissensgebiet interessieren, obgleich die Schrift, wie sie vorliegt, formell eine mit der sachlichen Gründlichkeit schwer zu vereinbarende Saloppheit aufweist, die, wenn sie auch nur auf manchen Seiten besonders zutage tritt, doch immerhin recht störend wirkt. Mit diesem ungünstigen Teil der Beurteilung beginnend möchten wir dem Autor raten, nächstens sorgfältiger zu korrigieren und dabei allerdings nicht nur die Arbeit des Setzers, sondern auch die eigene Satzbildung im Auge zu behalten. Dem Leser aber, sowie solchen, die sich überlegen, ob sie es werden wollen, empfehlen wir, sich durch die schon auf den ersten Seiten fühlbar werdende Schwäche der Form nicht abschrecken zu lassen. Die Arbeit ist zudem als Dissertation erschienen, sonach als Erstlingsarbeit zu beurteilen, und damit gewinnt die innere Qualität der Leistung so sehr auch an Abstand gegenüber anderen für die Beurteilung, daß man sich wirklich freuen darf, es mit einem zur historischen Kritik besonders befähigten jungen Autor zu tun zu haben.

Das Ziel der Arbeit liegt dem Titel nach auf literarhistorischem

und dogmenkritischem Boden; sie erschöpft sich aber nicht in einer Wiedergabe der wirtschaftspolitischen Lehrmeinungen Turgots und seiner Zeitgenossen sowie in der theoretisch-politischen Stellungnahme dazu, wie dies bei der großen Menge der einschlägigen Literaturerscheinungen der Fall ist, sondern strebt nach einer Analyse dieser Lehren und der von ihnen ausgelösten Praxis in Gesetzgebung und Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der historischen Relativität. Der Verfasser war vor allem davon ausgegangen, die den Kennern der Wirtschaftstatsachen, wie es allen andern voran Turgot war, sich offenbarenden kapitalistischen Entwicklungstendenzen in den Vordergrund zu rücken und die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen zu beleuchten. Und die Bedeutung der Untersuchungen *Fenglers* nach dieser Seite möchten wir denn auch vor allem darin erblicken, daß er an die Betrachtung der Turgotschen Politik mit jenen Gesichtspunkten herangetreten ist, die aus der reiferen Erfassung des kapitalistischen Problems durch die neuere Diskussion zu gewinnen sind. Die zwei Teile, in die das Buch gegliedert ist, hängen denn auch auf das innigste zusammen. Im ersten schildert *Fengler* die französische Volkswirtschaft um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts und die Tendenzen ihrer Entwicklung; damit schafft er die Grundlage für die Beurteilung einerseits der Politik Turgots und seiner mit ihm individualistisch denkenden und fühlenden Zeitgenossen andererseits seiner merkantilistischen Gegner. Als Quellen dienten dem Verfasser vor allem natürlich die reiche physiokratische Literatur, insbesondere jene Frankreichs, dann aber auch eine Reihe merkantilistischer Schriften aus dem XVIII. Jahrhundert, *Chomel, Forbonnais, Melon, Savary, Galiani* u. a.

Der erste, deskriptive Teil ist stark kritisch gehalten und gewinnt namentlich an Interesse durch die zum Teil scharfe Polemik gegen die neueste Auffassung über die Vorgeschichte der französischen Revolution, namentlich soweit diese Auffassung die agrarischen Verhältnisse in ein anderes Licht zu rücken sucht, als dies üblich war. Was Fengler in dieser Beziehung gegen *Wahl*, der ja vor allem in Frage kommt, vorbringt, ist im einzelnen fast durchweg überzeugend. Ob die wissenschaftliche Tendenz der *Wahl*schen Arbeiten damit in Frage gestellt ist, bleibt immer noch eine andere Frage.

Weniger glücklich scheint uns die Systematik *Fenglers* in manchen Beziehungen. Nur beiläufig sei z. B. bemerkt, daß das Steuerproblem im ersten Teil etwas zu zerstreut behandelt ist.

Karlsruhe. Zwiedineck.

Die alten Zunftrollen der Geraer und Leipziger Seilerinnungen. Hrsg. von Fritz Troitzsch, Doktor der Staatswissenschaften. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Basch u. Co. o. J. 27 S. Fol. M. 6.50

Im größten Folioformate auf Büttenpapier, in Zweifarbendruck mit Ornamenten und verzierten Initialen gedruckt, bietet die vorliegende Publikation eher den Anblick einer Liebhaberausgabe als den einer wissenschaftlichen Arbeit. Dieselbe enthält einen Abdruck der Geraer Seilerinnungs-Ordnung von 1534, eine vergleichende Wiedergabe der Ordnungen von Gera, Langenberg und Schleiz aus dem 17. Jahrhundert, den Abdruck der Leipziger Seiler- und Oelschläger-Ordnung von 1514 sowie denjenigen einer Ordnung für die kurfürstlich sächsischen Städte (nicht wie der Herausgeber meint, von Leipzig) mit den Abweichungen verschiedener späterer Fassungen. Sachlich bringen diese Ordnungen gegenüber den sonst bekannten Zunftstatuten des Konzessionszeitalters nichts Neues. Die Seiler bildeten immer ein kleines Handwerk und sind meist erst spät zur Zunftbildung gelangt. Der Herausgeber glaubt, daß die von ihm benutzten Akten die ältesten sind, die sich noch im Besitz einer Seilerinnung in Deutschland befinden. Dieser Satz kann leicht zu Mißverständnissen führen. Die ältesten mir bekannten Seilerordnungen sind die der Hamburger Repschläger von 1345 die der Reper von Lübeck von 1390 (bei Wehrmann, S. 380ff.) und die der Münchener Seiler von 1500 (Schlichthörle II, S. 265). Von diesem Gesichtspunkte aus kann also seine opulente Veröffentlichung nicht gerechtfertigt werden. Daß die Urkunden in der Schreibweise der Originale, also auch mit den der Zeit eigentümlichen Konsonanthäufungen u. dgl. abgedruckt sind, erhöht nicht gerade ihre Benutzbarkeit. Dagegen hat der Herausgeber sich bemüht, eine andere Interpunktion anzubringen, nicht überall mit Glück. Vielleicht wäre den Benutzern mehr damit gedient gewesen, wenn er, statt alle späteren Varianten der Texte wiederzugeben, eine kurze Interpretation schwierigerer Stellen beigefügt hätte. Der Herausgeber rechnet sich dem Seilergewerbe zu und sieht wohl selbst in seiner Publikation in erster Linie einen Akt der Pietät. Unter dieser Auffassung darf man sich des schönen Heftes freuen. —r.

Reichsversicherungs-Ordnung nebst dem Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911. Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911. Textausgabe mit Sachregister. Berlin, O. Liebmann, 1913. 619 S. 16⁰ M. 1.50 (Liliput-Ausgabe).

Bei dem großen Interesse, welches die hier vereinigten Gesetze für weitere Kreise bieten, ist das Erscheinen einer so handlichen billigen Ausgabe warm zu begrüßen. Sie wird denen, welchen eine größere Ausgabe zu umfangreich und kostspielig ist, ein bequemes Hilfsmittel sein, das zu Sitzungen und auf Reisen gern mitgenommen wird. Der Druck ist hinreichend deutlich, wenn auch im allgemeinen sparsam

eingerichtet. Das sehr eingehende Register wird die Benutzung erleichtern. —r.

Dyhrenfurth, Gertrud, Das Programm des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands. Vortrag. Berlin, Hauptgeschäftsstelle des Gewerkvereins der H. D., 1913. 32 S. 8⁰. 25 Pfg.

Die kleine Schrift der um die Heimarbeit verdienten Verfasserin berührt außerordentlich angenehm durch ihren gemäßigten Ton und die durchweg sachliche Behandlungsweise der Probleme, die in so großer Zahl auf dem Gebiete der Hausindustrie vorliegen. Sie behandelt die Ziele, welche sich der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands in seinem durch die Gesetzgebung der letzten Jahre mehrfach umgestalteten Programm gesetzt hat, indem sie den einzelnen Sätzen dieses Programms folgt und die Art ihrer Durchführung prüft. Sie sucht im Rahmen des Betriebssystems, dessen Notwendigkeit sie in keiner Weise verkennt, so viel zu bessern, als unter den heutigen Umständen möglich ist. Die Schrift ist daher außerordentlich lehrreich, indem sie das Maß für das zunächst Erstrebenswerte und unter nicht ganz ungünstigen Verhältnissen auch Erreichbare gibt. —r.

Korthaus, Dr. Willy, Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines deutschen Reichspetroleummonopols. Karlsruhe i. B. 1913, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 112 S. 8⁰. M. 2.—

Der Verfasser wirft einleitend einen kurzen Rückblick auf die historische Entstehung des Monopolgedankens und beschäftigt sich dann zunächst in Kapitel 1 und 2 mit dem Privatmonopol der Standard Oil Co. Er schildert in knapper Weise die hinreichend bekannte Entwicklung desselben und bietet im Anschluß daran eine vom volkswirtschaftlichen Handelsbegriff ausgehende Kritik. Diese gipfelt in der Ueberzeugung, daß sich der Trust in organisatorischer Hinsicht große Verdienste um den deutschen Petroleumhandel erworben hat, daß jedoch die Preise angesichts der großen während der letzten Jahrzehnte erfolgten technischen Verbesserungen als exorbitant hohe bezeichnet werden müssen. Und die Preise werden jetzt nach Beseitigung aller ernsthaften Gegner weiter steigen. Die Konkurrenz von Gas und Elektrizität wird das nicht zu hindern vermögen. Der schlimmen volkswirtschaftlichen Folgen wegen muß daher »in jeder Weise versucht werden, diese nachteiligen Wirkungen der kapitalistischen Koalition zu bekämpfen« (S. 41). Da die früher versuchten Mittel wirkungslos geblieben sind, bleibt als einziger Weg noch das Staatsmonopol.

Kapitel 3 ist der Durchführbarkeit desselben gewidmet. Die StOC. wird den deutschen Markt nicht boykottieren, sondern sich in die ihr

zugewiesene bescheidene Rolle fügen. Andernfalls wird es aber der staatlichen Monopolgesellschaft auch ein leichtes sein, für den Ausfall anderwärts vollen Ersatz zu finden.

Zur Beurteilung des vorliegenden Projekts führt *K.* in Kapitel 4 etwa folgendes aus: In der Form einer privaten Handelsgesellschaft liegt eine Gewähr dafür, daß die Organisation des Petroleumhandels auch in Zukunft eine weitere Vervollkommnung erfährt. Daß der »selbständige, aber unwirtschaftliche Großhandel« nicht wieder in seine alten Rechte eingesetzt werden soll, ist nur zu billigen. Es würde aber wirtschaftlich unzweckmäßig sein und eine unnötige soziale Härte in sich schließen, wenn auch der Kleinhandel monopolisiert würde. Den Detaillisten muß ein fester Preisaufschlag vorgeschrieben werden, ebenso den Kannenhändlern. Die geplante Organisation ist als glücklich zu bezeichnen. Um die Preise günstig gestalten zu können, muß die Geschäftsführung von den Banken unabhängig sein. Die Bemessung der Abschreibungen und des Reservefonds ist viel zu hoch gegriffen. Ueberhaupt schaut der Vorteil der Banken an allen Ecken und Kanten des Entwurfs heraus. Zum Schluß wird die geplante Form der Gewinnbeschränkung unter die Lupe genommen und gezeigt, daß in der Beweglichkeit der oberen Preisgrenze eine große Gefahr liegt. Vorläufig entspricht die Monopolgesellschaft also auch noch nicht der Forderung, daß sie möglichst billig arbeiten soll. — In einem Anhang sind die Vorlage und die Beschlüsse der Kommission in 2. Lesung einander gegenübergestellt.

Der vorstehend skizzierte Gedankengang deckt sich größtenteils mit dem, was in der amtlichen Denkschrift sowie in zahlreichen Broschüren und Abhandlungen niedergelegt ist. Diese Darlegungen weisen fast durchgängig die im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 85 ff. bereits ausführlich erörterten Schwächen auf: Sie erscheinen zu sehr als von dem Wunsche diktiert, daß das Projekt verwirklicht werde, und lassen deshalb gerade in den wichtigsten Punkten (insbes. Versorgungsmöglichkeit!) die nötige Exaktheit vermissen. Das Vorhandensein einer Ueberproduktion hat *K.* entgegen seiner Behauptung S. 65 nicht nachgewiesen. Die S. 71 ff. gemachten Ausführungen sind im ganzen sachlicher und treffender als die vorhergehenden, und ihnen wird sich in erster Linie die Aufmerksamkeit des Lesers zuwenden müssen.

Minder wichtige sachliche Ungenauigkeiten, die sich namentlich in den ersten Kapiteln in größerer Zahl finden, haben ihre Ursache wohl in dem Umstande, daß die Arbeit in kurzer Zeit fertiggestellt wurde. Sie werden sich im Falle einer Neuauflage leicht ausmerzen lassen. Dann ist es jedenfalls auch möglich, die akademische Erörterung über den Maßstab zur Beurteilung aus dem 2. und 4. Kapitel ins Vorwort zu verlegen, wenn Verfasser sich nicht entschließen kann, sie ganz fallen zu lassen.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Ansichten anderer Autoren stets so zitiert werden müssen, daß man sich mühelos darüber unterrichten kann (vgl. S. 65).

W. Trenkhorst.

Martin, Germain et Bezançon, Marcel, L'histoire du crédit en France sous le règne de Louis XIV. Tome premier: Le crédit public. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1913. 8°. X u. 244 p.

Nach Ansicht des Verfassers *Germain Martin* (die Mitarbeit *Bezançon*s beschränkt sich auf einen Teil des Werkes) sind die Ursachen, die Frankreich in die große Revolution trieben, in der elenden Finanzwirtschaft des französischen Königtums in der Zeit Ludwigs XIV. zu suchen. Eine erschöpfende Darstellung derselben für diese Zeit geben, die frivole Gewissenlosigkeit bei der Verwendung öffentlicher Gelder durch Beispiele belegen und die rücksichtslosen Machenschaften der hierbei beteiligten Existenzen aufdecken, bedeutet nach ihm Verständnis erwecken für die fürchterliche Vergeltung, die einige Menschenleben nach dem Tode des Sonnenkönigs das Volk, allerdings nicht mehr an den Hauptschuldigen, übte. Aus diesem Grunde nimmt in der Schrift das Biographische über die einzelnen in Tätigkeit tretenden Personen einen breiten Raum ein. Und in dieser Mitteilung von umfangreichem, aus zum Teil noch unveröffentlichten Akten geschöpften Tatsachenmaterial ist auch der Hauptwert des Buches zu suchen. Dagegen ist die Entwicklungsgeschichte der Formen des öffentlichen Kredits im Verlauf des 17. Jahrhunderts nur ungenügend herausgearbeitet; sie kann auch ohne ein weitgreifendes Zurückgehen auf die Staatsschuldenwirtschaft des 16. Jahrhunderts kaum geboten werden. Diesem Mangel dürfte auch der angekündigte noch ausstehende zweite Band nicht abhelfen, da er einer Darstellung des Privatkredits gewidmet werden soll, dafür aber über dieses Gebiet ganz besonders wertvolle Aufschlüsse zu geben verspricht, wie sich schon aus dem vorliegenden ersten Band ersehen läßt.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste enthält eine geschichtliche Darstellung der äußern Entwicklung der Finanzen Frankreichs, insbesondere des Wirkens der obersten und mittleren Finanzbeamten sowie der Organisation der Finanzverwaltung. Der zweite Teil sucht das Milieu zu erfassen, das bei den Finanzoperationen in Bewegung kam oder gesetzt wurde, also namentlich die Gläubiger des Staats, die Steuerpächter, Agenten, Bankiers, die an Geldgeschäften beteiligten höheren und niederen Beamten, Höflinge und Hofdamen, von den Prinzen von Geblüt und Mätressen an bis herab zu den Kammerdienern und Zofen. In diesem Teile wird manches gestreift, was dem zweiten Bande vorbehalten sein sollte; auch enthält der erste Teil

dieses Bandes mancherlei, was in den zweiten hineingehört, wie überhaupt die Disposition und ihre Einhaltung zu wünschen übrig läßt. Schuld daran trägt, daß die Behandlung zu überwiegend nach Personenkreisen und zu sehr unter der Auffassung erfolgt, als sei die einzige Triebfeder aller in Aktion getretenen Personen eine einzige Eigenschaft gewesen, die Habsucht.

Vielleicht ist dieser Eindruck bei der Lektüre so vorherrschend, weil das Werk mit einer breiten Schilderung der fortgesetzten Plünderung des Staatsschatzes durch den ersten leitenden Minister *Ludwigs XIV.*, *Mazarin*, einsetzt, der seine unersättliche Geldgier so zu befriedigen verstand, daß er bei seinem Tode 1661 ein riesiges Vermögen hinterließ, während der Staat unter einer Schuldenlast seufzte, deren Zinsen über ein Drittel der gesamten jährlichen Einkünfte der Krone verschlangen. Allerdings war dieses schlimme Ergebnis nicht allein auf Rechnung *Mazarins* zu setzen, denn schon 1643 gab es nicht nur keinen Staatsschatz mehr, sondern es waren bereits die Einnahmen für 1644 bis 1646 auf Vorschuß verbraucht. Aber er hat das Defizit noch gewaltig vergrößert, und daß er es konnte, lag an der ganzen Finanzverwaltung, bei der dem König oder seinem leitenden Minister eine unbeschränkte Verfügungsfreiheit über den Staatsschatz eingeräumt war.

Der Tresor war das Zentralorgan der gesamten Finanzverwaltung. In ihn sollten mindestens rechnungsmäßig alle durch Beamte, Steuerpächter usw. erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen eintreten, und durch ihn auch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staates oder des Königs bestritten werden. An der Spitze stand der Surintendant. Er stellte alljährlich eine Uebersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf, und unter seiner Mitwirkung wurde im Kronrat die Summe festgestellt, die auf das Volk umzulegen war. Es ergingen dann entsprechende Anweisungen an die Generaleinnehmer der damals bestehenden 19 Steuerbezirke, die ihrerseits, von einem Heer unterer Beamten, Steuerpächtern u. a. unterstützt, die Repartition des auf sie entfallenden Steuersolls weiter besorgten. Aus den ihnen zufließenden Einnahmen befriedigten sie zunächst die Brücken- und Straßenbaurendanten u. a., sowie die auf ihre Einnahmen angewiesenen Gläubiger und sandten den etwa verbleibenden Rest an die Generalkasse in Paris. Viele Abgaben im ganzen Lande wurden aber von besonderen Beamten (tresoriers speciaux) erhoben, manche, wie die dons gratuits der Geistlichkeit auch direkt nach Paris an eine eigene Einnahmestelle bezahlt. Ueber die so sich ansammelnden Fonds verfügten der König und sein Minister durch Zahlungsanweisungen mit oder ohne Angabe des Zweckes, sehr häufig für »affaires secrètes et importantes de l'Etat«, unter welchem Titel besonders *Mazarin* Geld zu erheben pflegte, zwischen 1643—1646 z. B. alljährlich zwischen 18 und 58 Millionen Pfund.

Solange Geld da war, konnten die Tresorbeamten die Anweisungen bar bezahlen. Die Regel war aber, daß sich die Forderungsberechtigten mit Anweisungen auf bestimmte Einnahmen begnügen mußten, die sie dann bei dem betreffenden Generaleinnehmer einzulösen hatten. Diese Anweisungen waren von verschiedener Güte je nach ihrer mehr oder weniger leichten und sicheren Einlösbarkeit und wurden dementsprechend von den Tresorbeamten und Anweisungsempfängern bewertet, was seinen Ausdruck häufig in einer Art Kursschwankung fand, so daß sie z. B. 1644 nur mit einem Verlust von 50% realisiert werden konnten. Wo aber trotz der Leerheit des Staatsschatzes Bargeld verlangt wurde, da mußte der Surintendant die Rolle eines Bankiers übernehmen und Geld zu leihen suchen, wo er es bekommen konnte. Aus diesem Grunde wurden für dieses Amt zumeist Leute ernannt, die sich eines großen Kredits erfreuten.

Die Ausnützung des Kredits einzelner Personen im Interesse des Königs oder Staates ist die normale Form der Geldbeschaffung in dieser Zeit. Der König selbst genoß als Vertreter der obersten Gewalt im Staate durchaus nicht das bedingungslose Vertrauen der Geldgeber. Wenn auch der Satz, »daß unsere Könige in der Regel die Schulden ihrer Vorgänger bezahlen, ehrenhalber, aus Gnade und Entgegenkommen, ohne hierzu gezwungen zu sein«, kaum noch Verteidiger fand, so deckten doch die Justizkammern bei der Nachprüfung der Anleiheverträge oft genug Rechte auf, auf Grund deren sich der König allen Verpflichtungen entziehen konnte. Daher konnte der König die Mitwirkung reicher oder durch ihre Geschicklichkeit in Geldsachen hervorragender und dadurch über großen Kredit verfügender Personen nicht entraten. Die Ernennung fast aller Surintendanten bis *Colbert* ist unter diesem Gesichtspunkte erfolgt. Als zweite Eigenschaft forderte der Minister *Mazarin*, nicht zum Heile der Finanzen, stete Willfährigkeit gegenüber seinen eigenen Wünschen.

Unter der Reihe der Surintendanten bis zu Colbert verdienen nur zwei genannt zu werden, *Particelli d'Emery* und *Fouquet*. Aber auch sie interessieren mehr durch ihre Persönlichkeiten als durch besondere Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Kredits. Die Mittel, um Geld zu bekommen, waren unter ihnen die alten, der Aemterverkauf, die Steuerantizipation durch Ausgabe von Anweisungen, die Verpfändung von Kleinodien u. a. Der bedeutendste Geldgeber war der Kardinal selbst, der seine zumeist in Juwelen angelegten Reichtümer für den notleidenden Staat versetzte, dafür aber gewaltige Summen als Zinsen einforderte. Von 1653 bis 1660 soll er auf diese Weise dem Tresor jährlich 25—30 Millionen entzogen haben. Die größte Hilfe bei dieser Vermögensbildung auf Kosten des Staates gewährte ihm sein Intendant *Colbert*.

Dieser erscheint, vom Standpunkte des Staates aus gesehen, in

einem wenig erfreulichen Lichte. Er billigte nicht bloß die Räubereien seines Herrn an dem Staatsschatz, sondern förderte und begünstigte sie, ohne sich selbst dabei zu vergessen. Er gehörte damals also selbst zu jenen Partisans, gegen die er später so rücksichtslos vorging, und das zu einer Zeit, wo der Intendant *Fouquet* trotz seines großen Kredits fast nie unter 15% Geld geliehen bekam, zeitweilig sogar nicht unter 25—30%. Und es spricht wenig für *Colbert*, daß er, als der große Prozeß gegen *Fouquet* wegen Veruntreuung begann, den ihn bloßstellenden Briefwechsel zwischen ihm und *Fouquet* und dem Kardinal verschwinden zu lassen wußte. Er war der Hauptkläger, vielleicht auch der Urheber des Prozesses gegen *Fouquet*, der nach *Mazarins* Tode ebenso wie er leitender Minister zu werden gehofft hatte.

Zu leugnen ist allerdings nicht, daß *Colbert*, nachdem er Minister geworden war, energisch eingriff, um im Staatshaushalt Ordnung zu schaffen. Die Verfügung über den Staatsschatz wurde dem König allein vorbehalten, die Verwaltung *Colbert* übertragen. Dessen wichtigste Reform bestand nun in der Einrichtung und Durchführung einer geregelten Rechnungsführung und Kontrolle, was damals in einem Staatshaushalt etwas Neues war. Alle Eingänge und Ausgänge mußten von jetzt ab wirklich rechnungsmäßig die Zentralstelle durchlaufen, die Käuflichkeit und Vererblichkeit der Aemter beim Staatsschatz wurde beseitigt, und die neuen Beamten wurden nur gegen Stellung einer Kaution und Einräumung des Rechts, sich gegebenenfalls an ihrem Vermögen schadlos halten zu können, ernannt. Jeden Monat fand eine Abschlußrechnung über Einnahmen und Ausgaben statt, die der König selbst einsah, wie er überhaupt alle Maßnahmen seines Intendanten mit dem größten Interesse begleitete. Die Folgen der neuen Verwaltung wurden bald ersichtlich. Von 31,6 Millionen Pfund in den Jahren 1661—1667 stiegen die verfügbaren Einnahmen bis 1675 auf 58 Millionen an. Diese Zahlen haben die Lobredner *Colberts* gewöhnlich im Auge, wenn sie seine Erfolge beweisen wollen. Doch darf die Gerechtigkeit nicht verschweigen, wie er sie zu erreichen vermochte.

Daß er gegen die privaten Geldgeber, die Partisans, in deren Reihen er selbst lange Jahre gelebt hatte, wenn Betrug nachgewiesen wurde, sogar mit Todesstrafen vorging, ist verständlich. Weniger spricht für seinen Scharfsinn, daß er durch seine Behandlung der Staatschulden in die Anfänge der Entwicklung des öffentlichen Kredits störend eingriff.

Unter den Anleihevermittlern, freiwilligen und unfreiwilligen, befanden sich neben den Einzelpersonen auch die Städte, besonders die Hauptstadt Paris. Bei diesen hatte sich bereits im 16. Jahrhundert ein öffentlicher Kredit herausgebildet in der Form der Stadthausrenten. Hier war die Stadt in ihrer Gesamtheit Schuldnerin den Rentnern gegenüber, und sie blieb es auch, als sie Geld für den König aufnahm und sich von diesem als Sicherheit gewisse Einnahmen abtreten ließ.

Durch die Verwendung des städtischen Kredits im Dienste des Staates ging dieser Kredit unmerklich in einen Staatskredit über. Die Stadthausrenten konnten als Staatsschulden bezeichnet werden. Sie galten damals als sichere solide Papiere und waren es auch, solange die Stadt den Schuldendienst aus überwiesenen staatlichen Einnahmen bestreiten konnte, verloren aber bedeutend an Solidität, als zur Zahlung der Renten Leistungen des Klerus, der seit 1561 zu Zuschüssen an den Staat herangezogen wurde, angenommen werden mußten. Denn die Zahlungen des Klerus erfolgten sehr unpünktlich, in immer größeren Zeitabständen, so daß 1710 z. B. erst die Renten von 1679 ausgezahlt werden konnten.

Der Gesamtbetrag der jährlich zahlbaren Renten erreichte bis zum Tode Ludwigs XIII 19,75 Millionen Pfund. Beim Amtsantritt *Colberts* bezifferte sich die Rentenschuld auf 28 Millionen jährlich, bei seinem Tode 1683 war sie auf 8 Millionen herabgedrückt. Das war aber nicht das Ergebnis einer planmäßigen Tilgung der Schulden, sondern von Annullierungen und Zinsreduktionen. *Colbert* fand solche Renten vor, deren Kapital nicht vollständig eingezahlt war; von diesen wurde das Kapital unter Abzug der schon entrichteten Zinsen zurückgezahlt. So wurde eine Million Renten beseitigt. Dann verlangte man für die zwischen 1656 und 1663 konstituierten Renten die Beibringung der Quittungen der hierfür bezahlten Beträge und zwar innerhalb eines Monats. Wer es nicht tat oder tun konnte, wie namentlich die außerhalb Paris' wohnenden Rentner, büßte seine Rente überhaupt ein. Das bedeutete eine Verminderung der Renten um 4 Millionen Pfund jährlich. Ferner, wer seit 1634 Rückzahlungen oder Rückkäufe von Renten für Rechnung des Tresors gemacht hatte, mußte die abgelaufenen mit den Rentnern geschlossenen Verträge vorlegen und der Kasse die Differenz zwischen der von ihr erhaltenen und der an die Rentner gezahlten Summe zurückerstatten. Damit waren wiederum 8,5 Millionen Renten unterdrückt. Weiter wurden alle vor 1656 konstituierten Renten einfach annulliert, weil sie zu zu hohem Zinsfuß abgeschlossen waren und deshalb ihr Kapital angeblich längst amortisiert war. Der Zinsfuß für die noch verbleibenden Renten wurde allgemein auf 5 oder $5^1/_2$% herabgesetzt.

Trotz dieses barbarischen Verfahrens, das neben vielen schuldigen auch sehr viele unschuldige Rentner traf, ist es *Colbert* nie gelungen, einen dauernden Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben herbeizuführen. Für die 11 Jahre 1662—1672 ergaben sich zusammen 860 000 Pfund Ueberschuß. Bereits 1673 betrugen aber die Einnahmen bloß 96 Millionen Pfund, dagegen die Ausgaben 98 Millionen. Es begann die Zeit der großen Kriege Ludwigs XIV, die neben der Bautätigkeit und sonstigen Aufwendungen und Verschwendungen große Summen heischten, und damit auch die Zeit der Anwendung außerordentlicher Maßnahmen zur Erlangung von Geldmitteln. *Colbert* war gezwungen, alle

die drei damals in solchen Fällen eingeschlagenen Wege zu beschreiten, den Weg der Anleihen oder Steuerantizipationen bei den Steuerpächtern und ähnlichen Leuten, der Münzverschlechterung und der Rentenanleihe.

Er versuchte es zunächst mit einer Rentenanleihe, die auf Pariser Abgaben angewiesen werden sollte, und erlebte hierbei einen völligen Mißerfolg: Die Zeichner blieben aus, eine Wirkung der von ihm gegenüber den Gläubigern befolgten Politik. Erst eine Erhöhung des Zinsfußes von 5 % auf 7,8 % und ein sanfter Druck auf die Traitants ließen diese Anleihe von 200 000 Pfund zustandekommen. Auch bei der von 600 000, später auf 1 Million Pfund erhöhten Anleihe im Januar 1674 mußte er trotz der erfochtenen Siege des Königs sich zu 7,8 % Zinsen verstehen und den Zeichnern den Zinsengenuß eines bei Erwerbung der Rente bereits abgelaufenen Vierteljahrs bewilligen. 1676 lieh man nochmals 14 Millionen zu ähnlichen Bedingungen. Dann aber setzten seit 1677 die Tilgungen wieder ein. Diese in Verbindung mit der regelmäßigen Zinszahlung hatten die Wirkung, daß man 1681 und 1682 eine Anleihe wieder zu 5 % unterzubringen vermochte, ein Beweis, wie Erfolge und Mißerfolge in Kreditoperationen schon in hohem Maße von der öffentlichen Meinung abhängig waren. 1680 stellten sich die Renten auf den Betrag von 10 407 000 Pfund. (S. 92.)

Nicht bestimmen ließ sich *Colbert* zu einem sonst naheliegenden Mittel, der Vermehrung der Steuern. Bei seinem ausgeprägten Interesse an einer Hebung der Volkswirtschaft, besonders des Gewerbes und des Handels widerstrebte ihm jegliche dauernde Neubelastung der wirtschaftlichen Tätigkeit. In der Tat sind in seiner Zeit trotz oft dringendsten Geldbedarfes nur zwei Steuern, die Tabaksteuer und die Stempelpapiersteuer aufgekommen und geblieben. Dagegen hat er sich verleiten lassen, die Möglichkeit zur Münzverschlechterung zu bieten, um sie allerdings sofort wieder zu kassieren, als ihre schlimmen Wirkungen auf den Staat selbst zurückfielen. (S. 112 ff.) Und ebenso ist er zu Zeiten nicht vor Aemterverkäufen schlimmster Art zurückgescheut, wie die Beispiele S. 116 zeigen. Dafür bleibt ihm das Verdienst, durch Schaffung der Caisse des emprunts eine modern anmutende Einrichtung zur jederzeitigen Unterbringung von Anlage suchenden Kapitalien getroffen zu haben (S. 93 ff.). Diese Kasse, die dem Einleger das Guthaben mit 5 % verzinste und ihm weiter begebbare Schuldscheine darüber ausstellte, hatte zu Zeiten bis 60 Millionen Pfund Depositen aufzuweisen. Doch ließen sie die vielen Kriege zu stark in Anspruch nehmen und zu einer Liquidation kommen, die 1698 beendigt war. Die Gläubiger wurden mit Rententiteln abgefunden.

Der zweite Teil geht auf die internen, persönlichen Seiten des Kreditwesens ein und sucht die Persönlichkeiten zu charakterisieren, die eine Rolle im Finanzwesen spielten. Die meisten von ihnen ge-

langten durch das Mittel des Aemterkaufs, als Steuerpächter, als Lieferanten für das Heer usw. in den Kreis derjenigen, deren ganzes Trachten auf rasche Erreichung von großen Gewinnen gerichtet war. »Jedesmal, wenn Eure Majestät ein Amt schafft, schafft Gott einen Dummkopf, um es zu kaufen« und »Den Staat bestehlen, ist nicht stehlen« waren Redewendungen, die den Stand der Moral in damaliger Zeit genügend kennzeichnen. Die beste Gelegenheit zum Gewinnmachen boten außer der Gewährung von Vorschüssen an den Staat die Lieferungen und Bezahlung der Heere. Von der Verfälschung der Nahrungsmittel bis zur direkten Unterschlagung von Geldern, Erhebung des Soldes für nicht mehr lebende Personen, waren alle Arten von Betrug an der Tagesordnung (S. 144 ff.). Hier war das Feld der Brüder *Pâris* und anderer, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß diese Leute ihre Verdienste dadurch hatten, daß sie mit ihrem Kredit und ihren sonstigen Mitteln direkt für den Staat eintraten und damit manche ungünstige Lage zum bessern wendeten.

Eine andere Gruppe von Gewinnjägern bildeten die Steuerpächter Einnehmer und sonstigen Finanzbeamten. Arbeiteten die ersteren mit einem ausgedehnten Verkauf von unteren Aemtern, an welchem Handel sich auch ihre Frauen beteiligten, so gewährten die Einnehmer dem König oft Vorschüsse, die sie selbst erst von anderen entliehen hatten, und brachten diese durch härtere Bedrückung des Volkes wieder ein, wenn sie nicht, was allerdings auch häufig vorkam, selbst zahlungsunfähig wurden und fliehen mußten. Von Rechnungslegung war oft keine Rede, hat ja erwiesenermaßen ein Einnehmer der Bretagne 35 Jahre lang keine Bilanz gezogen, obwohl alle Welt ihm Geld lieh.

Zu erwähnen sind endlich noch die berufsmäßigen Bankiers, wie die *De Meuves*, *Hoggers* und besonders *Samuel Bernard*, die durch ihr fast modernes System von Verbindungen mit allen wichtigen Plätzen Europas durch Agenten, Vertreter, Korrespondenten und durch ihre Verbindung mit ausländischen Bankiers in Kreditsachen und bei Zahlungen wichtige Dienste zu leisten vermochten (S. 181). Auch der Plan zur Ausgabe von Banknoten tauchte bei ihnen auf. Endlich verdienen die Juden, deren Hauptsitze sich in Bordeaux und Metz befanden, genannt zu werden.

Daß neben diesen Leuten viel verbrecherische Elemente ihr Glück versuchten, ist selbstverständlich. Von 1660—1693 wurden allein 500 Falschmünzer hingerichtet. Gewerbsmäßige Falschspieler waren auch am Hofe nicht selten und Projektenmacher aller Art fanden Gelegenheit, ihre Ideen anzubringen. In der Hauptsache liefen alle ihre Pläne darauf hinaus, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen und Einfluß auf die Besetzung der damit verbundenen Aemter zu erhalten.

Es ist eine wüste Welt, die in diesem zweiten Teile der Schrift am Leser vorüberzieht. Seit *Colbert* von der Schaubühne des Lebens

abgetreten ist und die von ihm schon in ruhigen Zeiten mühselig in Ordnung gehaltene Finanzwirtschaft des Staates durch die Kriege vollends zerstört wird, scheint eine Hochflut von gewinnsüchtigen, betrügerischen Elementen ein Betätigungsfeld zu finden, ohne daß sie jemand zurückzuweisen vermag. Der Hof, an ein verschwenderisches Leben gewöhnt, der Staat des Vertrauens der Oeffentlichkeit bar, die Bedürfnisse fortgesetzt steigend, das sind die Gründe für die Unfähigkeit zum Widerstand gegen alle die Räubereien, die an dem Staat begangen wurden. Und es mußte erst eine lange Zeit vergehen, bis eine Lösung dadurch gefunden wurde, daß der Bruch mit der ganzen Vergangenheit erklärt wurde. Benno Schmidt.

Denkschrift der K. K. statistischen Zentralkommission zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes. Wien 1913. Verlag der statistischen Zentralkommission. IV und 228 S.

Die im Jahre 1863 mit Kaiserlicher Entschließung vom 31. Januar begründete Statistische Zentralkommission sollte zu Beginn des Jahres 1913 ihr Jubiläum feiern, und es war die Absicht *Ernst Mischlers*, des im Februar 1911 zum Präsidenten der Kommission ernannten bekannten Statistikers, im Zusammenhang mit diesem Bestandes-Jubiläum eine Geschichte der Zentralkommission erscheinen zu lassen. Er dachte (wie der derzeitige Präsident der Kommission im Vorbericht der vorliegenden Denkschrift bemerkt) diese Geschichte selbst zu bearbeiten; allein die schon im Sommer 1912 aufgetretenen Vorboten der Krankheit, die ihm Ende 1912 den allzufrühen Tod brachte, hinderten ihn daran und so ist das abgeschlossene Denkschrift-Werk ein kollektives Arbeitsprodukt geworden, an dem der insbesondere mit den Vorarbeiten betraute Hofkonzipient Dr. *Palla* und *Robert Meyer*, der derzeitige Präsident der Kommission, wohl den Hauptanteil haben.

Die Denkschrift bietet nicht bloß eine Geschichte der Kommission, sondern eine Geschichte der Statistik im österreichischen Kaiserstaat überhaupt, hauptsächlich im XIX. Jahrhundert. Ueber dieses hinaus nach rückwärts ist die Darstellung nur ganz kurz gehalten, sie setzt in der Hauptsache mit den Reformbestrebungen, die auf Schaffung einer administrativen Statistik abzielten und in den ersten beiden Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts schon aufgetaucht waren, ein. Für diesen besonders interessanten ersten Abschnitt (Die Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich vór der Errichtung der K. K. statistischen Zentralkommission S. 1—46) waren ziemlich umfassende archivalische Vorarbeiten notwendig, deren Niederschlag dem ganzen Werk sehr zu statten gekommen ist. Es spiegelt sich wirklich ein Stück spezifisch österreichischer polizeistaatlicher Staatsauffassung darin, wie das doch damals schon recht wichtig, ja offenbar unentbehrlich empfundene

Hilfsmittel der Verwaltung behandelt wurde. Die allerhöchst anbefohlene Geheimhaltung der für die Verwaltungszwecke bestimmten Operate von 1829 und 1831 nicht nur vor dem Publikum, sondern auch vor den Verwaltungskreisen, deren Arbeit durch die amtliche Statistik unterstützt werden sollte, ist ja charakteristisch genug für das dominierende Prinzip des Staatsgeheimnisses, das den »Staatskünstlern« à la Metternich so ganz in Fleisch und Blut übergegangen war.

Der erste Abschnitt ist in drei Teile chronologisch gegliedert, der erste behandelt die Zeit bis 1829, der zweite die Einrichtung eines administrativ-statistischen Dienstes (1829—1840), der dritte die Tätigkeit der Direktion der administrativen Statistik von ihrer Gründung (31. III. 1840) bis zur Errichtung der statistischen Zentralkommission. Der zweite ungleich umfangreichere und hauptsächliche Abschnitt trägt die Ueberschrift: Die Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich während des Bestandes der Zentralkommission. Man hat sich also in der Gliederung streng an die verwaltungsorganisatorisch einschneidenden Wendepunkte gehalten, was im Zusammenhang mit dem Anlasse der Abfassung der Denkschrift wohl auch als das richtige erscheint. Daß diese äußerlich pragmatische Einteilung nicht parallel geht mit den Etappen, die in der inneren Entwicklung der statistischen Wissenschaft sich unterscheiden lassen, hätte vielleicht etwas mehr zum Ausdruck gebracht werden können. Aber da die Einleitung ausdrücklich auf eine Ergänzung verweist, die die Denkschrift durch die »**Beiträge zur Geschichte der Statistik in Oesterreich**« findet, so kann dieses »Fehlen« hier nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch diese Beiträge zur Geschichte der Statistik Oesterreichs, die als August-Septemberheft 1913 der Statistischen Monatsschrift erschienen sind (den Teilnehmern an der 14. Session des Internationalen Statistischen Instituts, überreicht von der K. K. Statist. Zentralkommission anläßlich der Feier ihres 50 jährigen Bestandes) verdanken einer Anregung *Mischlers* ihre Entstehung. Sie enthalten folgende Abhandlungen: *v. Gruber*, Zur Währungsstatistik; *Rob. Meyer*, Zur Geschichte der Finanzstatistik in Oesterreich; *Viktor Mataja*, Zur Geschichte der Arbeitsstatistik in Oesterreich; *Forcher*, Die österreichische Kriminalstastistik und *Přibram*, Die Statistik als Wissenschaft in Oestereich im 19. Jahrhundert.

In den »Beiträgen« ist es nun vor allem die letztgenannte Abhandlung Dr. *Karl Přibrams*, eine vortreffliche Studie, die für die innere Ausgestaltung der Statistik in Oestereich, für die Statistik als Wissenschaft eine wesentlich andere Periodenfolge behauptet und in einer Uebersicht über die Leistungen der wissenschaftlichen Statistik in Oesterreich durchführt. Ich möchte an dieser Stelle besonders auf die mindestens sehr anregenden methodologischen und dogmenhistorischen Betrachtungen über den historischen Werdegang der allgemeinen Theorie und Praxis der Statistik die Aufmerksamkeit der Leser lenken,

wenngleich ich die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß die Auffassung *Přibrams* mir nicht in allen Punkten haltbar scheint, so insbesonders nicht darin, daß er die individualistische Statistik so scharf von der universalistischen nach der Seite scheiden zu können meint, daß man nur jene als frei von jedwedem teleologischen Einschlag ansehen könne.

Der zweite Abschnitt der Denkschrift, um zu dieser zurückzukehren, behandelt in einem allgemeinen Teil: I. die ersten Präsidenten und ihre Wirksamkeit (*Czoernig, v. Hohenbühel* gen. *Heufler*, *Ficker*, *v. Schonwald, v. Liburnau*), II. fördernde und hemmende Einflüsse für die Entwicklung der Zentralkommission und ihren Wirkungskreis, III. das Funktionieren der Kommission unter *Inama Sternegg*, IV. die internationalen Beziehungen der Kommission, endlich V. die Gestaltungen, Arbeitspläne und Reformen im letzten Jahrzehnt. Der zweite besondere Teil schildert die einzelnen Zweige der Statistik, ihre Leistungen und Organisation während der letzten 50 Jahre und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Verwaltungsstelle als Trägerin und Leiterin der statistischen Arbeit wirksam gewesen ist, also ohne Unterschied, ob die Leistungen auf den einzelnen Gebieten der Tätigkeit der Zentralkommission, den Arbeiten der Zentralstellen oder anderer Behörden und Aemter ihren Ursprung verdanken. Die Gliederung dieses Abschnittes ist eine der herkömmlichen Systematik der Statistik entsprechende: Bevölkerungs-, Kultur-, Wirtschaftsstatistik, woran sich eine Darstellung der Statistik der autonomen Verwaltung anschließt.

Eine eingehendere Inhaltsangabe ist an dieser Stelle ausgeschlossen, kommt für die Zwecke dieser Anzeige aber auch nicht in Frage. Die Denkschrift über die Wirksamkeit eines Amtes ist begreiflicherweise immer mindestens stark durchsetzt mit Personal-Daten. Im vorliegenden Falle ergab sich das als besonders selbstverständlich. Das Funktionieren eines statistischen Amtes ist mehr als sonst eine Amtsführung mit den besonderen Qualitäten einiger weniger Menschen verknüpft. Nicht immer bloß etwa des Leiters des Amtes allein. Keineswegs ist der Ideenreichtum des einen Menschen ausschlaggebend dafür, was angepackt, geschweige dessen, wie es angepackt werden soll. Aber w e n n die Mitarbeiter großen Einfluß auf den Gang der Arbeiten haben, w e n n auch ihre Ideen zur Geltung kommen, so ist das mit ein Verdienst des Leiters. Und in dieser Beziehung ist die Geschichte der Zentralkommission nicht allzu arm an interessanten Perioden und Wendepunkten. Daß die Denkschrift freilich gerade auf diese nicht besonders abheben konnte, ist selbstverständlich. Es ist vornehm zu nennen, wie in dem Kapitel »Fördernde und hemmende Einflüsse« der Abbröcklungsprozeß, den der Zentralorganismus, als der die statistische Zentralkommission nicht nur gedacht war, sondern auch lange genug galt, geschildert wird. »Leider«, so heißt es dort, fällt

in diese Zeit (siebziger Jahre) auch der Beginn eines Abbröcklungsprozesses, der seither, wenn auch in stark verringertem, oft kaum bemerkbarem Maße bis heute andauert. Das Bedürfnis der Zentralstellen nach einer »Hausstatistik« führte in den einzelnen Ministerien — zunächst im Handels- und im Ackerbauministerium — zur Einrichtung eines statistischen Dienstes, dessen Wirkungskreis schrittweise durch Uebernahme einzelner früher von der Zentralkommission bearbeiteten Materien erweitert wurde«.

Nun kann wohl nicht geleugnet werden, daß die Entwicklung der Dinge in Oesterreich wohl ganz besonders eigenartig insofern lag und noch liegt, als schon die Bezeichnung Statistische Zentralkommission und die statutarischen Bestimmungen dieses Amtes einen Anhalt boten, um die neuere, auf Dezentralisation des ganzen Apparates der Verwaltungsstatistik abzielende und tatsächlich hinauslaufende Gestaltung als einen auffallenden Bruch mit älteren Prinzipien erscheinen zu lassen. Aber in voller Erkenntnis der Unhaltbarkeit des ursprünglich der Zentralkommission zugedachten Monopols spricht die Denkschrift von den eingetretenen Abspaltungen nur als von einem damit gestellten Problem der »angemessenen Abgrenzung«. »Es besteht kein Zweifel darüber, daß jede Erweiterung der Ressortstatistik von dem in den Statuten vorgezeichneten Ziele der einheitlichen Tätigkeit derselben immer weiter abführte. Anderseits lag gerade in der Zusammensetzung der Kommission selbst ein Grund dafür, daß diese Entwicklung keine entscheidende Hemmung fand; gehörten doch die maßgebenden Stimmen den Vertretern der Zentralstellen und gerade von den letzteren nahmen ja die Bestrebungen nach Erweiterung der Ressortstatisik ihren Ausgang.« Und mit gutem Grunde bemerkt der Autor des betreffenden Abschnittes hiezu: »Der natürliche Vertreter der ausgedehntesten Wirksamkeit der Kommission im Gegensatz zu den Ressorts ist der Präsident, dessen Ansehen, Einfluß und Energie für die Stellung der Kommission stets von größter Bedeutung waren«. Freilich aufzuhalten vermochte auch eine so energische Persönlichkeit wie *Inama* den Dezentralisierungsprozeß nicht. Ihn zu verlangsamen war er oft mit Erfolg bemüht.

Daß die Denkschrift nicht über alle die Einzelheiten solcher Gegensätze, um nicht zu sagen Kämpfe, Aufschluß geben kann, ist selbstverständlich. Wer mit den Verwaltungsvorgängen vertrauter ist, dem wird auch die vorliegende Darstellung manches sagen, was der Durchschnittsleser übersieht.

Einzig richtig ist aber natürlich dieser Standpunkt der Denkschrift-Redaktion, über diese Wunden nach vollzogenen Amputationen nicht stillschweigend hinwegzugehen, sondern sie ganz sachlich zur Diskussion zu stellen. Der Ruhm dieses großen Amtes und dessen, was es geleistet, wird dadurch nicht kleiner, daß z. B. die Sozialstatistik nicht mehr in seinen Wirkungsbereich fällt, daß in der Gewerbestatistik das Handels-

ministerium erheblichen Einfluß genommen hat und das Urmaterial teilweise selbst verarbeitet.

Vielleicht wäre wirklich auch heute noch manche Wiedervereinigung einer Ressortstatistik mit dem Arbeitsgebiet der Kommission zweckmäßig?! Billiger gewiß sehr häufig. Aber darauf kommt es in dem österreichischen Staatswesen so oft nicht an und die mit Arbeitsersparung Hand in Hand gehende Zentralisierung wird wahrscheinlich all den Ressortchefs ein Dorn im Auge sein, die aus politischen (parlamentarischen) Gründen Beamtenstellen zum »Versorgen« brauchen. Die Beurteilung des Zentralisierungsproblems in der Statistik ist in Oesterreich eben auch am wenigsten sachlich möglich, genau wie in anderen Verwaltungsfragen.

Haben wir damit den allgemeinen Charakter der Denkschrift rühmen können, so fällt es uns schwer, über die Einzelheiten der Darstellung sachlich ein ähnlich günstiges Urteil zu gewinnen. Wir sind nicht in der Lage, die g a n z e Unzahl von Daten, die in dieser Amtsgeschichte steckt, zu kontrollieren. Soweit wir aber aus der Qualität des von uns kontrollierbaren Teiles auf das Ganze zu schließen Anlaß und Berechtigung haben, vermögen wir ernstliche Bedenken nicht zu unterdrücken. Jener Teil des Kapitels Wirtschaftsstatistik, der die Darstellung der Statistik der gewerblichen Produktion und Erwerbsgesellschaften zum Gegenstand hat, ist, soweit er die Mitarbeit der Handels- und Gewerbekammern behandelt, so reich an schlechthin falschen Angaben, daß wir sehr wünschen müssen, es möchten die übrigen Abschnitte einem anderen Kopf und einer anderen Hand ihre Entstehung zu danken haben. Wir wollen unsere Behauptung nicht ohne Beweis lassen. So ist S. 146 davon die Rede, daß *Inama* auf dem Handelskammertag zu Triest (1896) seinen Standpunkt einer Verbindung von Volkszählung und gewerblicher Betriebszählung eingehend vertreten habe und durch seine mit Ueberzeugungskraft vorgetragenen Argumente sämtliche wirtschaftlichen Interessenverbände für seinen Plan gewonnen habe. D a s i s t v o n A b i s Z e r f u n d e n. Ein Handelskammertag hat sich mit der Frage überhaupt nicht beschäftigt, sondern eine Konferenz von Sekretären der Handels- und Gewerbekammern. Mag diese verkürzte, aber wesentlich verschiedenes verwechselnde Ausdrucksweise verzeihlich erscheinen, so gab es doch auch keinen »solchen« Handelskammertag, der eigentlich eine Sekretärskonferenz war, in Triest im Jahre 1896. Wahrscheinlich meint der Verfasser die Sekretärskonferenz von 1898. Aber auf dieser Konferenz war *Inama* überhaupt nicht und hat auf dieser Konferenz also auch nicht »mit Ueberzeugungskraft vorgetragen«. Wohl war aber von diesem Plan der Verbindung der Betriebszählung mit der Volkszählung viel die Rede, aber auch wieder nicht etwa aus der Initiative etwa des Vertreters der Kommission (*Juraschek*) heraus, sondern weil von dem Sekretariat der größten Handels- und Gewerbe-

kammer, der niederösterreichischen, die zudem der Gewerbestatistik die größte Sorgfalt und beträchtlichsten Mittel gewidmet hatte, die schwersten Bedenken gegen diesen Plan geltend gemacht wurden, so daß also auch das Gewinnen sämtlicher »wirtschaftlichen Interessenverbände« (NB. auch ein etwas dicker und nicht leicht entschuldbarer Begriff statt der ausschließlich in Frage kommenden Handelskammer-Sekretariate!) in der Luft hängt.

Ebenso erfunden ist das »Scheitern eines Versuches, eine »Betriebszählung« mit Hilfe der Handelskammern durchzuführen« im Jahre 1895 (S. 146). Dagegen erfährt man kein Wort von der 1897 (1. Juni) wirklich durchgeführten Gewerbezählung. Falsch oder mindestens irreführend ist auch die Angabe S. 147 über die Führung von Gewerbekatastern durch die Handelskammern. So viele Fehler nur auf 2 Seiten! Das genügt fast zur Diskreditierung! — Warum hat man für die Darstellung solcher Abschnitte nicht die Berichte der nächstbeteiligten Körperschaften — hier Handelsministerium und Handelskammern — herangezogen? Lag darin eine Absicht? — Wir wollen hoffen, daß dies, wenn es Methode war, in den übrigen Teilen der Darstellung nicht ähnlich unheilvoll für die Verläßlichkeit der Angaben des Werkes gewirkt haben möge.

Die Denkschrift, der auch einige Abbildungen (darunter 9 ausgezeichnete Lichtdruck-Bildnisse) eingefügt sind, ist in guter Ausstattung, geschmackvoll ohne den sonst so gern beliebten Prunk erschienen.

Karlsruhe. Zwiedineck.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

L'année sociologique publiée sous la direction de Émile Durkheim. Tome XII (1909—1912) Paris, Felix Alcan, 1913. 889 p. Fr. 15.—.

Ehrlich, Eugen, Grundlegung der Soziologie des Rechts. München, Duncker & Humblot, 1913. 409 S. 8⁰. M. 10.—.

Jellinek, Dr. *Georg, Allgemeine Staatslehre.* 3. Aufl. Durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek. Berlin, O. Häring, 1914. 837 S. 8⁰. M. 18.—.

Chatterton-Hill, Dr. *Georges, Individuum und Staat.* Untersuchungen über die Grundlage der Kultur. Tübingen, Mohr, 1913. 207 S. 8. M. 5.—.

Foerster, Fr. W., Staatsbürgerliche Erziehung. Prinzipienfragen politischer Ethik und politischer Pädagogik. 2., vermehrte und umgearbeitete Aufl. Leipzig, Teubner, 1914. 200 S. 8⁰. M. 3.—, geb. M. 3.60.

Schücking, Prof. Dr. *Walther, Neue Ziele der staatlichen Entwicklung.* 2. und 3. erweiterte Aufl. Marburg i. H., Elwert'sche Verlagsbuchh., 1913. 111 S. 8⁰. M. 1.—.

Delbrück, Hans, Regierung und Volkswille. Eine akademische Vorlesung. Berlin, G. Stilke, 1914. 205 S. 8. M. 1.20.

Woods, Frederick Adams, The Influence of Monarchs. Steps in a New Science of History. New York, The Macmillan Company, 1913. 422 S. 8⁰. $ 2.—.

Pollack, Walter, Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft. Berlin, Dr. Walter Rothschild, 1912. 533 S. 8⁰. M. 16.—, geb. M. 18.—.

Good, Dr. *Paul, Hygiene und Moral.* Eine zeitgemäße Studie, übersetzt von Prof. E. Mazerolle. 5. Aufl. Straßburg, Le Roux & Co., o. J. 58 S. Kl. 8⁰. 60 Pfg.

Szerer, Mieczyslaw, La conception sociologique de la peine. Traduit du Polonais par M. Duval. Paris, Giard & Brière, 1914. 205 p. 8⁰. Fr. 4.—. (Bibliothèque sociologique internationale LI.)

Richter, Dr. jur. *Siegfried*, *Die Neutralisation von Staaten*, insbesondere die der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs und des früheren Kongostaates. Berlin Dr. W. Rothschild, 1913. 252 S. 8⁰. M. 4.80, in Subskription M. 4.—. (Die Rechtseinheit, hrsg. von Kohler u. Stier-Somlo, Heft XI.)

Goldscheid, *Rudolf*, *Monismus und Politik.* Vortrag. Wien, Anzengruber-Verlag, 1913. 30 S. 8⁰. 50 Pfg. (Schriften des Monistenbundes in Oesterreich, Heft 4.)

Wilhelm Ostwald, Festschrift aus Anlaß seines 60. Geburtstages. Hrsg. vom Monistenbund in Oesterreich. Mit Beiträgen von Wegscheider, E. Häckel, Jodl, Kammerer, Exner, Goldscheid. Wien, Anzengruber-Verlag, 1913. 87 S. 8⁰.

Kammerer, *Paul*, *Sind wir Sklaven der Vergangenheit oder Werkmeister der Zukunft?* Anpassung, Vererbung, Rassenhygiene in dualistischer und monistischer Betrachtungsweise. Vortrag. Wien, Anzengruber-Verlag, 1913. 34 S. 8⁰. (Schriften des Monistenbundes in Oesterreich, Heft 3.)

Emerson, *Ralph Waldo*, *Ueber den Krieg.* Deutsch von Sophie von Herbon. Berlin, »Friedens-Warte«, 1914. 27 S. 8⁰. 30 Pfg.

Kraus, Dr. *Herbert*, *Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht.* Berlin, Guttentag, 1913. 480 S. 8⁰.

Eibl, Dr. *Hans*, *Metaphysik und Geschichte.* Eine Untersuchung zur Entwicklung der Geschichtsphilosophie. I. Band. Wien, H. Heller & Co., 1913. 258 S. 8. M. 5.—.

Lufft, Dr. *Hermann*, *Geschichte Südamerikas.* I. Das spanische Südamerika (Chile, Argentinien und die kleineren Staaten). II. Das portugiesische Südamerika (Brasilien). Leipzig, Göschensche Verlagshandlung, 1912/13. 136 und 140 S. Kl. 8⁰, geb. à 90 Pfg. (Sammlung Göschen).

Scholz, *Richard*, *Marsilius von Padua defensor pacis.* Für Uebungszwecke bearbeitet. Leipzig, Teubner, 1914. 131 S. Kl. 8⁰, M. 2.20. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte, hrsg. von Brandenburg und Seeliger.)

Schulte, Prof. Dr. *Aloys*, *Die Schlacht bei Leipzig.* Bonn, Marcus & Weber, 1913. 32 S. 4⁰.

Lamprecht, *Karl*, *Der Kaiser.* Versuch einer Charakteristik. Berlin, Weidmann'sche Buchh., 1913. 136 S. Kl. 8⁰.

Das Jahr 1913. Ein Gesamtbild der Kulturentwicklung. Hrsg. von Dr. D. Sarason. Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 549 S. Lex. 8⁰, geb. M. 15.—.

Simkovitch, *Vladimir*, *Hay and History.* Advance sheets from Political Science Quarterly. New York, Ginn & Co., 1913. 18 S. 8⁰.

Ostland. Jahrbuch für ostdeutsche Interessen, hrsg. von A. Dietrich, O. Hoetzsch, M. Laubert, D. Schäfer, L. Wegener, K. Wiedenfeld, E. Zechlin. 2. Jahrgang. Lissa i. P., O. Eulitz, 1913. 313 S. 8°. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Hervé, Gustave, Elsaß-Lothringen und die deutsch-französische Verständigung. Uebersetzt und mit einem Vorwort versehen von Hermann Fernau. München, Duncker & Humblot, 1913. 165 S. 8°. M. 3.—.

Lichtenfelt, Prof. Dr., *Die Geschichte der Ernährung.* Berlin, G. Reimer, 1913. 365 S. 8°. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Monographies bibliographiques, publiées par l'Intermédiaire sociologique Nr. 1: Essai d'une bibliographie systématique de l'Ethnologie jusqu'à l'année 1911 par S. R. Steinmetz. 196 S. — Nr. II: Bibliographie de l'Angola 1500—1910 par Paul Borchardt. 61 S. 8°. Instituts Solvay. Bruxelles, Misch et Thron, o. J.

Das öffentliche Urkundenwesen der europäischen Staaten. Herausg. vom ständigen Ausschusse des Internationalen Notar-Kongresses. Wien, C. Fromme, 1913. 433 S. 8. M. 10.—.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele, hrsg. von *Paul Hinneberg.* Teil II, Abt. 8: *Systematische Rechtswissenschaft* von K. Stammler, R. Sohm, K. Gareis, L. v. Bar, L. v. Seuffert, F. v. List, W. Kahl, P. Laband, G. Anschütz, E. Bernatzik, F. v. Martitz. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 583 S. Lex. 8°. M. 14.—, geb. M. 16.—.

Del Vecchio, Dr., *Der Fortschritt im Recht.* Deutsch von Th. Sternberg. Berlin, Dr. W. Rothschild, 1913. 4 S. 8°.

Del Vecchio, Giorgio, Il concetto del diritto. Ristampa. Bologna, Nic. Zanichelli, 1912. 155 S. 8°.

Oertel, Fritz, Richter und Welt. München, Hans Sachs Verlag, o. J. 45 S. 8°. M. 1.—. (Probleme unserer Zeit, hrsg. von F. W. Schröter Nr. 9.)

Internationale Rechtsverfolgung. Verhandlungen der Internationalen Juristischen Konferenz im Hause des Berliner Anwaltvereins. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1913. 176 S. 8°. M. 3.—.

Deutscher Juristen-Kalender 1914, hrsg. von Dr. *Arthur Kallmann.* Berlin, O. Liebmann. M. 3.20, für Abonnenten der D. Juristen-Zeitung M. 2.80.

Festschrift für Ernst Zitelmann. Zu seinem 60. Geburtstage überreicht von Verehrern und Schülern. München, Duncker & Humblot, 1913. 828 S. 8°. M. 20.—.

Waldecker, Dr. *Ludwig, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts* nach preußischem Recht. Ein Beitrag zur Fest-

stellung der Grenze zwischen der Korporation des öffentlichen und des Privatrechtes überhaupt. Berlin, J. Guttentag, 1913. 174. S. 8⁰.

Handbuch der deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande, bearbeitet und hrsg. von Prof. Dr. Felix Störk, in 2. Aufl. von Dr. F. W. Rauchhaupt. München, Duncker & Humblot, 1913. 587 S. 8⁰. M. 15.—.

Loening, Prof. Dr. *Edgar*, *Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.* Sechs Vorträge. 4. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 132 S. Kl. 8⁰, geb. M. 1.25. (»Aus Natur- und Geisteswelt«, 34.)

Bonin, Dr. *B. von*, *Beichsrecht und Landesrecht in der Jesuitenfrage.* Berlin, Säemann-Verlag, 1913. 34 S. 8.

Kalisch, *Arnold*, *Die Landtage und die Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten.* Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat. Breslau, M. & H. Marcus, 1913. 96 S. 8⁰. M. 3.20. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von Brie und Fleischmann, 32.)

Sägmüller, Dr. *Joh. Baptist*, *Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche* in Deutschland auf finanzielle Leistungen des Staates. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsh., 1913. 120 S. 8⁰. M. 2.—.

Seidel, *Max von*, *Bayerisches Staatsrecht. Auf Grundlage der 2. Aufl. neu bearbeitet von* Dr. *J. von Graßmann* und Dr. *R. Piloty.* I. Band: Die Staatsverfassung von Piloty, II. Band: Die Staatsverwaltung von Graßmann. Tübingen, Mohr, 1913. 935 und 663 S. 8⁰. M. 50.—, in Subskription M. 45.—.

Mendelssohn-Bartholdy, Prof. Dr. *Albrecht*, *Der irische Senat.* Leipzig, Felix Meiner, 1913. 39 S. Lex. 8⁰. M. 1.60.

Heinemann, Dr. *Walter*, *Hypotheken- und Geschäftsschuldenübernahme im 19. Jahrhundert.* Tübingen, Mohr, 1913. 87 S. 8⁰. M. 3.—. Subskriptionspreis M. 2.40. (Privatrecht und Volkswirtschaft der Neuzeit. Rechtsgeschichtliche Vorarbeiten, hrsg. von Prof. Dr. Alexander Leist I, 1.)

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen, erläutert von R. Skonietzki und Dr. M. Gelpke. II. Band, 2. Lieferung. Berlin, F. Vahlen, 1913. S. 1417—1592. 8⁰. M. 3.30.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begründet von weiland Dr. Anton Hye, Frhr. von Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XIV. Teil, 4. Heft. 582 S. 8⁰. Kr. 5.—.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, begründet von Dr. K. Frhrn. von Stengel. 2. völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. von Prof. Dr. Max Fleischmann. 24.—27. Lieferung. Tübingen, Mohr, 1913. III, S. 1—320. Lex. 8⁰. 2 Hefte à M. 4.—.

Meyer, *Georg*, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts,* be-

arbeitet von *Franz Dochow*. 4. Aufl., 1. Teil. München, Duncker & Humblot, 1913. 426 S. 8⁰. M. 11.—.

Wolf, Hermann und Kelch, Gustav, Verwaltungswirrwarr oder Was eine sächsische Gemeinde im Jahre 1912 erlebt hat. Ein Blick auf die Praxis sächsischer Verwaltungsbehörden. Berlin, Verlagsanstalt Politik, 1913. 76 S. 8⁰. 80 Pfg.

Coester, Dr. *Robert, Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nordamerika*. München, Duncker & Humblot, 1913. 252 S. 8⁰. M. 6.50.

Feuchtwanger, Ludwig, Der Eintritt Bayerns in das Reichsarmenrecht. München, Duncker & Humblot, 1913. 43 S. 8⁰. M. 1.20.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 101. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 33. Jahresversammlung in Stuttgart. Inhalt: Ein deutsches Reichs-Armengesetz. München, Duncker & Humblot, 1914. 189 S. 8⁰.

Berliner Gemeinderecht, hrsg. vom Magistrat. 2., ergänzte Aufl. II. Band: Beamten- und Angestelltenrecht. Berlin, J. Springer, 1913. 312 S. 8⁰.

Verwaltungsbericht der Stadt Halle a. d. S. über das Verwaltungsjahr 1912. Bearbeitet im Statistischen Amt. Halle o. J. 423 S. 4⁰.

Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien i. J. 1912. Bericht des Bürgermeisters Dr. R. Weiskirchner. Wien, Gerlach & Wiedling, 1913. 551 S. 8⁰.

Kataster der Anstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, im übrigen Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark. Wien, K. Gerolds Sohn, 1913. 325 S. 8⁰. Kr. 5.—. (Statistische Zentralkommission.)

Wurm, Dr. *Alois, Grundsätze der Volksbildung*. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 127 S. 8⁰. M. 1.20.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre, hrsg. von Prof. Dr. B. Harms. II. Band, 2. Heft. Jena, G. Fischer, 1913. S. 273—567. 209—318. 33—63. 8⁰.

Sombart, Werner, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. München, Duncker & Humblot, 1913. 540 S. 8⁰. M. 12.—, geb. M. 13.50.

Sella, Emanuel (Prof. in Sassari), Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. J. Bluwstein. München, Duncker & Humblot, 1912. 98 S. 8⁰. M. 2.50.

Aeußerungen zur Wertdiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik. Als Manuskript gedruckt. 1913. 134 S. 8⁰.

Cornelissen, Christian, Théorie de la valeur avec une re-

futation des théories de Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons et Böhm-Bawerk. 2. Edition. Paris, Giard & Brière, 1913. 489 S. 8⁰. Fr. 10.—.

Fäs, Dr. *Emil, Die Berücksichtigung der Wertveränderungen des stehenden Kapitals in den Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften.* Tübingen, Lauppsche Buchh. 1913. 132 S. 8⁰. M. 4.—, im Abonnement M. 3.40.

Aftalon, Albert (Professeur de l'Université de Lille), Les crises périodiques de surproduction. Tome I: Les variations périodiques des prix et des revenus. Les théories dominantes. Tome II: Les mouvements périodiques de la production. Essai d'une théorie. Paris, M. Rivière & Cie., 1913. 324 und 418 S. 8⁰. Fr. 16.—.

Mitchell, Wesley Clair, Business Cycles. Berkeley, University of California Press, 1913. 610 S. 4⁰. (Memoirs of the University of California Vol. 3).

Missiaen, Dr. *Berthold, Der Kampf um das Glück im modernen Wirtschaftsleben.* Autoris. Bearbeitung aus dem Französischen von J. Keppi. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 123 S. 8⁰. M. 1.35. (Apologetische Tagesfragen, Heft 13.)

Lederer, Dr. *Emil, Die wirtschaftlichen Organisationen.* Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 138 S. Kl. 8⁰, geb. M. 125. (»Aus Natur und Geisteswelt«, 428.)

Schilling, Dr. *Joseph, Ueber die Frage der Errichtung eines deutschen Goldmarktes.* Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1913. 83 S. 8⁰. M. 1.80 (Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 19).

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Allgemeines.

Helfferich, Dr. *Karl (Direktor der Deutschen Bank) Deutschlands Volkswohlstand* 1888—1913. Berlin, G. Stilke, 1913. 127 S. 8⁰.

Wagemann, Ernst, Die Wirtschaftsverfassung der Republik Chile. Zur Entwicklungsgeschichte der Geldwirtschaft und der Papierwährung. München, Duncker & Humblot, 1913. 253 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Key, Dr. *Helmer, La vie économique de la Suède.* Paris, Typographie Plon-Nourrit et Cie., 1913. 167 S. 8⁰.

Wirz, Wilhelm, Taylors Betriebssystem. Zürich, Schulthess & Co., 1913. 39 S. Kl. 8⁰. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Univers. Zürich hrsg. von G. Bachmann, Heft 22.)

Die Lebensfähigkeit des Mittelstandes unter dem Einfluß unserer Wirtschaftspolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 26 S. 8⁰. 20 Pfg. (Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Heft 4.)

B. Landwirtschaft.

Die deutsche Landwirtschaft. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1913. 279 S. 8⁰. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Leonhard, Dr. *R.*, *Landwirtschaft — Landindustrie — Aktiengesellschaft.* Eine Untersuchung über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebs. Tübingen, Mohr, 1913. 52 S. 8⁰. M. 1.50.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, hrsg. vom Vorstande. Band 28, 3. Lieferung. Berlin, Selbstverlag, 1913. S. 512[a] bis 765. 8⁰.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. Nr. 47: Gründe und Vorschläge für die Einrichtung der Krankenkassen in bäuerlichen Verhältnissen. 136 S. 8⁰. — Nr. 48: Stenogramm der Verhandlungen der ordentlichen Delegiertenversammlung in Bern. Brugg, Effingerhof A. G., 1913. 79 S. 8⁰.

Le Marché des Céréales d'Anvers. Rome, Imprimerie de la chambre des députés, 1913. 64 S. 8⁰. Fr. 1.— (Institut international d'Agriculture, Publications de la statistique générale Nr. 2.)

Müller, Dr. *Karl*, *Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 61 S. 8⁰. 80 Pfg.

C. Gewerbe.

Rieppel, Geh. Baurat Dr.-Ing. Dr. *A. von*, *Die Erziehung des Industriearbeiters*, 27 S. 8⁰. (S.-A. aus »Technik und Wirtschaft« VI, 7.)

Monographies industrielles, Groupe III: *Industries de la Construction mecanique* Tome IV, fasc. A. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1913. 249 S. 8⁰.

Knoll, Dr. *Eugen*, *Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen.* Straßburg, Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz & Co., 1913. 195 S. 8⁰. M. 3.—.

Bericht über die Idee, Tätigkeit und Einrichtungen des Rheinisch-Westfälischen Tischler-Innungsverbandes. Essen-Ruhr, Druck von F. W. Rohden, 1913. 184 S. 8⁰.

Ueber den Standort der Industrie, von Alfred Weber. II. Teil: Die deutsche Industrie seit 1860. Heft 3: *Link*, Dr. *Adolf*, Die Lederindustrie (erzeugende und verarbeitende). Tübingen, Mohr, 1913. 97 S. 8 M. 3.— Subskriptionspreis: M. 2.40.

Zürn, Dr. *Walther*, *Die deutsche Zündholzindustrie.* Tübingen, Lauppsche Buchh., 1913. 187 S. 8⁰. M. 5—, im Abonnement M. 4.—.

Bierer, Dr. *Willy*, *Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg.* Ein Beitrag zur Kritik des Kinderschutzgesetzes. Tübingen, Mohr, 1913. M. 5.—, im Abonnement M. 4.40. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft XI.)

Danziger, Dr. *Kurt*, *Die Konzentration in der badischen Brauindustrie.* Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1913. 131 S. 8°. M. 3. (Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 18.)

Madgearu. Virgil N., *Industria la domiciliu si asigurarile sociale.* Bucuresti, »Minerva«, 1913. 172 S. 8°. L. 1.50.

Kautzch, Dr. *von*, *Der internationale Tabaktrust — eine nationale Gefahr.* Leipzig, W. Opetz, 1913. 16 S. 4°. (Wirtschaftswissenschaftliche Zeit- und Streitfragen hrsg. vom Vorstande der Soziologischen Gesellschaft zu Berlin I, 1.)

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. VIII. Teil: Bericht über die Erhebungen in der keramischen, Glas- und Emailindustrie. Wien, A. Hölder, 1913. 136 S. 4°.

D. Handel.

Stand und Aussichten unserer Handelspolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 59 S. 8°. 30 Pfg. (Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Heft 5.)

Säuberlich, *Kurt*, *Filialen im Detailhandel.* Leipzig, O. Brandstetter, 1913. 79 S. 8°. (Diss.)

Ecker, *A.*, *Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstandes.* Essen, Verlag des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands, 1913. 84 S. 8°. M. 1.—.

Penndorf, Prof. Dr. *B.*, *Geschichte der Buchhaltung in Deutschland.* Leipzig, G. A. Glöckner, 1913. 248 S. 8°.

Adler, Prof. Dr. *A.*, *Buchhaltungs-Uebungen für Fortgeschrittene.* Zum Gebrauche von Handelshochschulen und verwandten Anstalten. Leipzig, Teubner, 1913. 121 S. 8°. M. 2.80.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1912. 98 S. 8°.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, hrsg. von Syndikus Dr. Blaustein. II. Jahrgang Nr. 8, S. 423—462. 3. Jhg. Nr. 1. 57 S. 8°. Jährl. Abonnementspreis M. 1.50.

30. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen; Verbandstag 1913, abgehalten am 19. und 20. Juli zu Breslau. 171 S. 8°. 75 Pfg. — *Jahrbuch für 1914.* 15. Jahrgang. Leipzig, Buchverlag des Verbandes, 1913. 373 S. Kl. 8°.

Führer durch das Städtische Museum für Handel und Industrie in Cöln. Cöln, Druck von DuMont Schauberg, o. J. 175 S. Kl. 8°.

E. Verkehr.

Haass, Dr. *Friedrich*, *Weltpostverein und Einheitsporto* (Welt-Pennyporto). Berlin, Kohlhammer, 1913. 174 S. 8°. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Thurn, H., Die Funkentelegraphie im Recht. Eine rechts- und verkehrsgeschichtliche Abhandlung. München, J. Schweitzer, Verlag, 1913. 150 S. 8°. M. 4.—.

Ilitch, Alexandre, Le Chemin de fer de Bagdad au point de vue politique, économique et financière ou l'expansion de l'Allemagne en Orient. Bruxelles, Misch & Thron, 1913. 239 p. 8°. Fr. 7.—.

Kempkens, Handelslehrer, *Joh., Die Ruhrhäfen, ihre Industrie und ihr Handel.* Bonn, Marcus & Weber, 1914. 128 S. 8°. M. 5.60. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. von K. Wiedenfeld II.)

Krakauer, Dr. *Victor, Ueber den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen.* Graz, Deutsche Vereins-Druckerei, 1913. 87 S. 8°.

Osborne, Algernon Ashburner, Speculation on the New York Stock Exchange September 1904—March 1907. NewYork, Columbia University, 1913, 172 S. 8°. $ 1.—. (Studies in History, Economics and Public Law, Vol. LVI Nr. 1.)

F. Versicherungswesen. Genossenschaften.

Stephinger, Prof. Dr. *Ludwig, Versicherung und Gesellschaft.* Jena, G. Fischer, 1913. 33 S. 8°. M. 1.—.

Wörner, Prof. Dr. jur. *Gerhard, Der Staat und das Versicherungswesen.* Kiel, 1913. (S.-A. aus »Wirtschaft und Recht der Versicherung«, S. 265—348. 8°.)

Kumpmann, Dr. *Karl, Die Reichsarbeitslosenversicherung.* Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Tübingen, Mohr, 1913. 150 S. 8°. M. 3.—.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1912. XVI. Jahrgang. Hrsg. von Dr. Hans Krüger. Berlin, J. Guttentag, 1913. 391 S. Fol.

Mitteilungen über den 54. allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Posen 1913. Hrsg. vom Allgemeinen Verbande. Berlin, Guttentag, 1913. 436 S. 8°.

Lemcke, Dr. *Ernst, Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit.* Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1913. 139 S. M. 3.—. (Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 21.)

Wilbrandt, Prof. Dr., *R., Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften.* Vortrag auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß zu Hamburg. 2. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1913. 28 S. 8. 50 Pfg.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. XI. Jahrgang. 2 Bände. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes d. K.-V. von dessen Mitglied Heinrich Kaufmann. Hamburg,

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, 1913. 1039 und 1159 S. 8⁰. Zus. geb. M. 10.—.

G. Wohnungsfrage.

Schiele, Dr. med. *Georg Wilhelm*, *Ueber innere Kolonisation und städtische Wohnungsfrage.* Gesammelte Aufsätze. Berlin, Verlag des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, 1913. 200 S. 8⁰. (Schriften des Schutzverbandes für d. Grundbesitz hrsg. von R. van der Borght, Heft 12.)

Brüschweiler, *Carl*, *Boden-, Bau- und Wohnungspolitik der Stadt Zürich 1908—1912.* Bericht an den X. internationalen Wohnungskongreß im Haag 1913. (S.-A.) 16 S. 8⁰.

Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D. Dr., *25 Jahre gemeinnütziger Tätigkeit für Kleinwohnungen.* 50 S. 4⁰.

Werkner, *Albert*, *Der Kleinwohnungsbau in Budapest.* (Leipzg. Dissertation.) Weida in Thür. 1913. 137 S. 8⁰.

H. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Zimmermann, Dr. *Waldemar*, *Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags.* Haftung, Abdingbarkeit. Auf Grund der Umfrage des Arbeitsrechts-Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform. Jena, G. Fischer, 1913. 150 S. 8⁰. (Schriften der Gesellschaft für soz. Reform, Heft 42/43.)

Aus der neuesten Entwicklung der Privatangestellten. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 16 S. 8⁰. 20 Pfg. (Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Heft 3.)

Klöcker, Dr. *Alois*, *Die Konfession der sozialdemokratischen Wählerschaft 1907.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 126 S. 8⁰. M. 3.—.

Blum, *Salomon*, *Jurisdictional Disputes resulting from structural Differences in American Trade Unions.* Berkeley, University of California Press, 1913. 39 S. 8. (University of California Publications in Economics, Vol. 3 No. 3.)

Working Hours of Women in the Pea-Canneries of Wisconsin. 54 S. 8⁰. — *Hours, Earnings and Duration of Employment of wage-earning Women in selected Industries in the District of Columbia.* Washington, Government Printing office, 1913. 68 S. 8⁰. (U.S. Departement of Labor, Bulletin Nr. 116 & 119. Women in Industry Series 1. 2.)

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie A, N. 18: *Atti del Consiglio superioro del Lavoro,* XVIII. Sessione, Novembre 1912. Roma Bertero e C., 1913. 189 S. Fol.

Jaarverslag van de Vereeniging »Central Bureau voor sociale Adviezen over» het 14. Vereenigingsjaar 1912/13. 17 S. 8⁰.

Gerlach, Dr. *Kurt A.*, *Theorie und Praxis des Syndikalismus*. München, Duncker & Humblot, 1913. 22 S. 8°.

Bulletin of the United States Bureau of Labor Statistics Nr. 122: *Employment of Women in Power Laundries in Milwaukee.* 92 S. — Nr. 128: *Wages and Hours of Labor in the Cotton, Woolen and Silk Industries 1890 to 1912.* 206 S. — Nr. 129: *Wages and Hours of Labor in the Lumber Millwork and Furniture Industries 1890 to 1912*, 178 S. 8°. Washington, Government Printing Press, 1913.

V. Finanzwissenschaft.

Kennedy, William, *English Taxation 1640—1799.* An Essay on Policy and Opinion. London, G. Bell & Sons, 1913. 199 S. 8. 7/6 net. (Series of the London School of Economics and Political Science.)

Käding, Dr. *Emil*, *Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1860.* Bonn, Marcus & Weber, 1913. 153 S. 8°. (Studien zur rheinischen Geschichte. Hrsg. von Ahn, Heft 8).

Fankhauser, William C., *A finanzial History of California.* Public Revenues, Debts and Expenditures. Berkeley, University of California Press, 1913. p. 101—408 d (University of Cal. Publications in Economics Vol. 3 No. 2).

Oelrichs, H. *Die Domänen-Verwaltung des Preußischen Staates.* 5. Aufl., verbessert und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Dr. P. Günther. Breslau, Kerns Verlag, 1913. 691 S. M. 18.—.

Strahl, Dr. *Fedor*, *Der Streit um die Wehrsteuer* (die Sonderbestimmung der vom Militärdienst Befreiten). Stuttgart, F. Enke, 1913. 175 S. 8°. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Schanz und J. Wolf, 7. Heft.)

Der Wehrbeitrag. Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 mit Erläuterungen und Tabellen für die Berechnung des Wehrbeitrags aus dem Vermögen und Einkommen. Von Ministerialrat E. Zimmermann. I. Teil: Tabellen mit den ausgerechneten Steuerbeträgen. 3. Aufl. 20 S. 8°. M. 1—. II. Teil: Gesetz mit Erläuterungen. 147 S. 8°. M. 1.20. Stuttgart, J. Heß, 1913.

Tabellen mit den ausgerechneten Beträgen der Reichsstempelabgabe aus Versicherungen nebst den dazu gehörigen Gesetzesbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen und einer Einleitung von Dr. jur. H. Schmidt. 2. Aufl. Stuttgart, J. Heß, 1913. 28 S. 8°.

Steuertafeln zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 und 3. Juli 1913, enthaltend die ausgerechneten Steuerbeträge nebst den dazu gehörigen Gesetzes-Bestimmungen. Stuttgart, J. Heß, 1913. 24 S. 8°.

Korthaus, Dr. *Willy*, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines*

deutschen Reichspetroleummonopoles. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchh., 1913. 112 S. 8⁰. M. 2—.

VI. Statistik.

Forcher, Dr. jur. *Hugo, Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft.* Eine Einführung in deren Fundamente und Grundzüge. Leipzig, Veit & Comp., 1913. 365 S. 8⁰.

Forcher, Dr. *Hugo, Die österreichische Kommunalstatistik.* Eine kurze geschichtliche Entwicklung ihrer methodologischen Grundlagen von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. (S.-A.) Brünn, F. Irrgang, 1913. 68 S. 8⁰.

Denkschrift der k. k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes. Wien, Selbstverlag, 1913. 228 S. Lex. 8⁰.

Neuhaus, Dr. *Georg, Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. 2. Landwirtschaft und Gewerbe.* Auf Grund der Ergebnisse der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 278 S. 8⁰. geb. M. 4.50.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhrg. 1913, 1. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. 213 S. 4⁰. (Enthält: Sonderstatistik über die Einkommensteuerpflichtigen in Württemberg nach Erwerbsklassen und Einkommenssteuergruppen auf 1. April 1910, bearbeitet von dem K. Steuerkollegium, Abt. für direkte Steuern, nebst Begleitworten von H. v. Zeller und H. Losch.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1912. 2. Jahrgang. Im Auftrage des Oberbürgermeisters hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Cöln, Du Mont Schauberg, 1913. 175 S. 8. 75 Pfg.

Taschenbuch des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf. Hauptziffern aus der Reichs-, Staats- und Stadtstatistik 1913. 5. Aufl. Düsseldorf, L. Voss & Co. o. J. 130 S. Kl. 8⁰. 75 Pfg.

Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das Statistische Amt. Ausgabe für das Jahr 1912/3 (VII. Ergänzungsheft zum Statistischen Handbuch der Stadt Frankfurt a. M. 1. Ausgabe). Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1913. 144 S. Lex. 8⁰.

Statistisches Amt der Stadt München. Mitteilungen. Bd. XXIV, Heft 1, Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit. Milchversorgung. 72 S. – Heft 3: *Die Wirksamkeit der deutschen Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Realkredits.* München, Lindauersche Univ.-Buchhandlung, 1913. 71 S. 4⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg hrsg. vom Statistischen Amte der Stadt, Heft XIII: *Die Bevölkerung der Stadt Straßburg* mit

besonderer Berücksichtigung des Jahres 1910, bearbeitet von Dr. K. Eichelmann. Straßburg, F. Buii, 1913. 73 S. 8⁰.

Oesterreichische Statistik hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. N. F. II, 2: *Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1910*, 2. Heft des II. Bandes: Die Ausländer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 101 S. — VI, 1: Tafelwerk zur österreichischen Justizstatistik, I. Jahrgang 1910. 583 S. — VI, 2: Oesterreichische Kriminalstatistik, I. Jhg. 1910. 335 S. — VII, 3: Statistik der Unterrichtsanstalten für 1909/1910. 310. S. 4⁰. Wien, K. Gerolds Sohn, 1913.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1912. Hrsg. vom Handelsstatistischen Dienste des. k. k. Handelsministeriums. III. Band: Verkehr mit einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. IV. Band: Hauptergebnisse – Hafenverkehr. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1913. 1660 und 551 S.

Statistisches Handbuch des Königreichs Böhmen. II. Ausgabe. Zusammengestellt vom Statistischen Landesbureau des Kgr. Böhmen. Deutsche Ausgabe. Prag, J. G. Calvesche Buchh. 1913. 526 S. gr. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Kgr. Böhmen, Band XVIII, Heft 2: Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie für 1911/12. I. Teil. Deutsche Ausgabe. Prag, J. G. Calvesche Buchh. 1913. 42 S. gr. 8⁰.

Statistisch-administratives Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest X. Jahrgang. 1907--1908. Redigiert von Dr. Gustav Thirring. Budapest 1913 (Kommissionsverlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin). 637 S. 8⁰. Kr. 6.—.

Budapest Székes fövaros statistikai közlemé nyei, 49. Adatok a jarványos betegségekés az ovintézkedések kérdéséhez különos tekintettel a vörhenyre. Budapest, 1913. 18 S. Kr. 1.—.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt Nr. 27: Bautätigkeit und Wohnungmarkt im Kanton Basel-Stadt 1912. Von Dr. O. *H. Jenni.* Basel, Lendorff, 1913. 59 S. 8⁰.

Statistische Vierteljahresberichte des Kantons Basel-Stadt. hrsg. vom Statistischen Amt. III. Jhg. 1913 Nr. 3. 24 S. 8⁰.

Statistik der Stadt Zürich, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. Nr. 13: *Die Erhebungen über den Züricher Wohnungsmarkt.* Versuch einer neuen Bestimmungsart des normalen Bewohnungs-Prozentsatzes etc. Zürich, Rascher & Co. 1913. 76 S. 8⁰. Fr. 1.—.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser 4. Räkke, 41. Bind. Udgivet af det Statistiske Departement. 1913. 315 S. 8⁰. — *Statistiske Tabelvaerk* 5. R. Litra D Nr. 30: *Danmarks voreindeförsel og — udförsel.* Udg. af det Statistiske Departement. Köbenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1913. 276 S. 4⁰. Kr. 3.—.

Statistica della Criminalità per l'anno 1908. Notizie complementare alla Statistica giudiziaria penale. Roma, Stamperia reale d. Ripamonti, 1913. 594 S. 4⁰.

Statistique agricole (ensemencements et récolte) pour l'année 1910 et 1911. 2. vols. 119 et 117 p. 4⁰. — *Statistique du recrutement militaire régulier pendant les années 1907—1909.* 3. vols. chacun 127 pp. — *Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens* dans les principales villes pendant le 1. et 2. trimestre 1912. 75 et 79 pp. 4⁰. Sophia, Imprimerie de l'Etat, 1913. (Bulgarisch und französisch.)

Resumen anual de Estadística Municipal (Año X, 1912). Montevideo, Talleres gráficos de Estado, 1913. 403 S. Lex. 8⁰.

(Abgeschlossen den 15. Dezember 1913.)

I. ABHANDLUNGEN.

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE KOMPETENZVERTEILUNG IN DEN MODERNEN STAATEN.

Von

Dr. BRUNO BEYER.

§ 1. Allgemeines.

Die verschiedenen Staatsfunktionen sind keineswegs auch immer verschiedenen Staatsorganen zugewiesen. Der Zweck im Recht läßt eine derartige Funktionensonderung, die intellektuelle Kräfte unbenutzt und statt ihrer zur Verwendung neuer Arbeitsenergien führen würde, nicht zu. Nur soweit bei der Darstellung des Gemeinschaftwillens auf dem Gebiete der Rechtssetzung eine größere Anzahl der Glieder der Rechtsgemeinschaft in Tätigkeit tritt, pflegt zweckmäßiger Weise eine Arbeitsteilung in der Hinsicht aufzutreten, daß diesen lediglich Rechtssetzungsakte und nur ausnahmsweise Rechtsausführungsakte, die eine eindringende Kenntnis nicht nur der tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch der Rechtsordnung, sowie ein schnelles Verfahren, für das Mehrheitsbeschlüsse ungeeignet sind, erfordern, übertragen werden. Dagegen stehen den höheren ausführenden Organen meistens in der Verordnungsbefugnis auch Rechtssetzungskompetenzen zu, die allerdings auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung wiederum nur in Gemeinschaft mit gewählten Vertretern der betreffenden öffentlichen Korporation als Erlaß von Statuten in die Erscheinung treten können. Selbst in Ländern, in denen das Prinzip der Gewaltentrennung, nach dem Zuständigkeiten zu den verschiedenen Staatsfunktionen streng gesondert sein müssen, bewußt als für die Funktionenverteilung maßgebender Grundsatz verwen-

det wird, kann dieser aus der angeführten Zweckmäßigkeitsrücksicht in voller Schärfe nicht durchgeführt werden. Die tatsächliche Funktionsverteilung weist jedoch, besonders soweit die richterliche Tätigkeit in Frage kommt, fast allgemein so eigentümliche Merkmale auf, daß die Ursachen dafür einer Erklärung bedürfen.

Die theoretische Scheidung der Staatsfunktionen in gesetzgebende, richterliche und verwaltende hat zwar ohne Zweifel, besonders in der modernen konstitutionellen Bewegung, die formelle Funktionensonderung, also die Art der Kompetenzverteilung, beeinflußt. Andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß die tatsächlich bestehende Kompetenzverteilung ihren Einfluß auf diese theoretische Bestimmung ausgeübt hat. Dies ergibt sich hauptsächlich daraus, daß die Anhänger der Dreigewaltentheorie seit Aristoteles, von den Handlungen konkreter Staatsorgane der Vergangenheit oder Gegenwart ausgehend, Organtätigkeit und Staatsfunktion identifizieren. Eine Erkenntnis von Staatsformen wie von Staatsfunktionen ist aber nur bei strenger Scheidung dieser Begriffe möglich.

Für die Einteilung der Staaten nach der Art, in der die amtlichen Zuständigkeiten in ihnen verteilt sind, also nach der Staatsform, sind naturgemäß nur die Zuständigkeiten der höchsten Staatsorgane, derer, die den Gang der Staatstätigkeit im wesentlichen bestimmen, maßgebend. Zur kurzen Orientierung sei zunächst der Begriff »höheres« und »niederes« Staatsorgan erörtert. Man muß bei dem herkömmlichen Begriff der Ueber- und Unterordnung eines Amtes unterscheiden einerseits den Rang der Aemter, der die mit den verschiedensten Kompetenzen ausgestatteten Organe in eine Rangordnung stellt, andererseits das Prinzip der Subordination und — kurz ausgedrückt — der Appellations- und Revisionsinstanzen. Das erstere beruht darauf, daß zahlreiche Organe das, was sie als konkrete Amtspflicht erkannt haben, nicht selbst ausführen, sondern daß sie durch Befehle die Ausführung anderen mehr exekutivisch handelnden Organen übertragen. Die ratio legis ist in diesem Falle die Schwierigkeit der Rechtsfindung einerseits, der die untergeordneten Beamten nicht gewachsen sind, andererseits der Umstand, daß die Ausführung des gefundenen Rechts die geistigen Fähigkeiten des rechtsfindenden Organs nicht erschöpft, wobei allerdings zu beachten ist, daß auch die Rechtsfindung sich als Rechtsausführungsakt darstellt.

Das Prinzip der Appellations- und Revisionsinstanzen beruht

darauf, daß bestimmte Staatsorgane dazu berufen sind, die Rechtsausführungsakte anderer auf Anrufen der Interessenten (Appellation) oder von Amts wegen (Revision) nachzuprüfen und die vorgefundenen Mängel entweder selbst abzustellen oder deren Abstellung anzuordnen. Oft ist das Appellations- und noch häufiger das Revisionsinstanzenprinzip mit dem Super- und Subordinationsprinzip verbunden.

Die erste und auch heute noch in der Staatslehre wichtige Einteilung der Staaten nach der Kompetenzverteilung hat Aristoteles vorgenommen. Je nachdem die oberste Gewalt einem oder einigen oder der Mehrheit zusteht, unterscheidet er die drei Staatsformen der Basileia (Monarchie), der Aristokratie und der Politeia (Demokratie). Die Staaten, in denen die so verteilte Zuständigkeit weniger im Interesse der Gesamtheit gebraucht als im egoistischen Interesse mißbraucht wird, nennt er Parekbaseis dieser Formen und zwar ist die Parekbasis der Monarchie die Tyrannis oder Despotie, die der Aristokratie die Oligarchie und die der Politeia die Demokratie (Ochlokratie oder Pöbelherrschaft). Diese Einteilung ist, obwohl sie an den ganz äußerlichen Umstand der Zahl der höchsten Machthaber im Staate anknüpft, bedeutungsvoll für die Erkenntnis der verschiedenen Staatsformen. Dies erhellt z. B. aus einer Betrachtung der konstitutionellen Monarchie, bei der, wie unten zu erörtern, wichtige Zuständigkeiten gewählten Volksvertretern übertragen sind, bei der aber trotzdem in den wichtigsten Angelegenheiten der Monarch den Ausschlag gibt. Man darf allerdings nicht annehmen, daß sich jeder Staat zweifelsfrei in eine der drei Kategorien: Monarchie, Aristokratie und Demokratie einreihen läßt. Denn das Bestimmungsmerkmal, die Zuständigkeit in den wichtigsten Staatsangelegenheiten, läßt eine so scharfe Einteilung nicht zu; es läßt sich nicht zweifelsfrei behaupten, welche Angelegenheiten und nur welche Angelegenheiten des Staates seine wichtigsten sind.

§ 2. **Die Monarchie.**

Der Umfang der Rechte eines Monarchen kann ein sehr verschiedener sein. In den asiatischen Monarchien des Ostens war er z. B. sehr groß; die Untertanen unterlagen völlig der Willkür ihres obersten Herrn; doch auch bei weniger starker Zentralgewalt, bei gewissen Einschränkungen der Kompetenz des Monarchen, pflegt man von einer unbeschränkten, absoluten Monarchie

zu sprechen. So wird z. B. noch heute das russische Reich trotz der Einführung zweier mit bestimmten Kompetenzen ausgestatteter Kammern als eine absolute Monarchie angesehen, weil der Monarch immer noch in viel weiterem Umfange als in den konstitutionellen Monarchien alleiniger Kompetenzträger der wichtigsten Staatsfunktionen ist.

Eine besondere Form der Monarchie ist die konstitutionelle. Bei ihr sind zur Mitwirkung bei Staatsakten wichtigster Art Personen berufen, die in besonderer Weise als Vertreter des Volkes aufgefaßt werden, obwohl diese Volksrepräsentanten bei ihrer Tätigkeit (z. B. bei der Steuergesetzgebung) nicht nur die Interessen der Regierten im Gegensatze zu denen der Regierenden, sondern auch die der letzteren wahrnehmen. Obwohl auch sie, da sie ihre Tätigkeit namens und im Auftrage des Staates ausüben, Staatsorgane sind, pflegt man sie doch in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Staatsorganen zu stellen. Man sieht in ihnen die Wahrer der Interessen des regierten Volkes gegenüber denen der Staatsregierung. Dieser Dualismus ist vom rechtsdogmatischen Standpunkte aus unberechtigt. Denn es gehört zum Begriffe eines Staatsorgans, daß es dazu berufen ist, Angelegenheiten des Staates, d. h. des im Staate geeinigten Volkes wahrzunehmen. Die Gegenüberstellung der Volksvertreter und der übrigen Staatsorgane ist aus den Gründen zu erklären, die für die Einführung jener maßgebend waren.

In Zeiten, in denen die Maßnahmen der herrschenden Organe in immer stärker werdenden Widersprüchen zu den Wünschen der Betroffenen stehen, macht sich unter diesen das Bestreben geltend, einen größeren Einfluß auf die Staatstätigkeit zu gewinnen, insbesondere den regierenden Staatsorganen die Ansichten der Mehrheit der Staatsbürger oder der Besten der Staatsbürger autoritativ zur Kenntnis zu bringen und gewisse Zweige der Tätigkeit der Staatsorgane zu kontrollieren. Voraussetzung eines solchen Strebens ist allerdings eine intensive Anteilnahme am Wirken des Staates. Zu allen Zeiten lassen sich in Staaten, in denen ein solches Interesse der Staatsbürger vorhanden war, Anklänge an konstitutionelle Ideen in dem erwähnten Sinne feststellen; es wurde und wird in solchen Zeiten dem einzelnen Staatsbürger ein größerer Einfluß auf das Wirken der bestehenden Staatsorgane gewährt; sie erhalten die Zuständigkeit zur Wahl von Personen, in die sie das Vertrauen setzen, daß sie in ihrem

— der Wählenden — Sinne die Tätigkeit der Staatsorgane beeinflussen werden. Zum Teil werden auch Staatsbürger, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, unmittelbar also ohne Wahl durch die Staatsbürger, zu vorübergehender Amtsführung berufen (Beteiligung des Laienelements an der Rechtspflege). Aus dem Mangel eines dem Staatsleben gewidmeten Interesses erklärt es sich auch, daß Ideen der erwähnten Art im Mittelalter keine Verwirklichung fanden.

Der Begründer der modernen Lehre des Konstitutionalismus ist der Franzose *Montesquieu*. In einer — freilich unzutreffenden — Würdigung des englischen Staatsrechts nach allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten stellte er in seinem Werke »Ueber den Geist der Gesetze« die Erfordernisse auf, die ein Staat im Hinblick auf seine Form haben müsse, wenn die Freiheit der einzelnen Staatsbürger nicht gefährdet sein solle. Hierbei ging er von dem Grundgedanken aus, daß im Staate verschiedene Gewalten tätig würden, die sich gegenseitig hemmen müßten, damit sie sich nicht schrankenlos ausdehnen können. Dieses Prinzip von der Trennung der Gewalten ist, wie die moderne Staatsrechtslehre längst erkannt hat, ein Irrtum. Wenn durch die Zuweisung von Staatstätigkeiten an Organe, denen auch Tätigkeiten anderer Art obliegen, der Zweck verfolgt wird, daß bei diesen ein Gegengewicht, nicht gegen Ueberschreitungen der Zuständigkeiten, sondern gegen eine volle Entfaltung bisher kompetenzmäßiger Tätigkeit geschaffen werden soll, so wird eben die Zuständigkeit rechtlich auf die unter Berücksichtigung dieser Zuweisung mögliche Tätigkeit eingeschränkt. So groß auch die Einschränkung sein möge, die durch eine Rechtssetzung in bestimmten Kompetenzen der Organe herbeigeführt wird, von einer Hemmung oder Verminderung ihrer rechtlichen Gewalt kann nur in Beziehung auf das Verhältnis des bisherigen zu dem gegenwärtigen Rechtszustande, in politischer Hinsicht, niemals aber im bloßen Hinblick auf den neu geschaffenen Kompetenzumfang gesprochen werden. Diese verminderte oder in sonstiger Weise begrenzte Zuständigkeit soll sich — nur dies kann der Zweck der Rechtssetzung sein — voll entfalten, so wie es in der Vergangenheit bezüglich der weniger begrenzten Zuständigkeit der Fall war. Damit ist die politische Erklärung der Kompetenzverteilung aus dem Zwecke der Mißbrauchsverhütung durchaus vereinbar.

In der Beurteilung des Gegenkraftsystems als eines Hem-

mungsprinzips liegt eine Verwechslung des Inhabers einer rechtlichen Gewalt mit dieser. Wenn z. B. im Sinne der Dreigewaltentheorie Richter die Zuständigkeit zu gewissen Verwaltungshandlungen und Verwaltungsbeamte die zu gewissen richterlichen Funktionen erhalten, so liegt in diesem teilweisen Austausch der Kompetenzen allerdings eine Beschränkung der in Betracht kommenden Richter in ihrer richterlichen und der betreffenden Verwaltungsbeamten in ihrer Verwaltungstätigkeit, nicht aber eine Hemmung oder sonstige Einschränkung der richterlichen oder verwaltenden Tätigkeit als solcher. Ja, selbst wenn bei einem solchen Austausch oder der Neubegründung entsprechender Zuständigkeiten die eine oder andere bisherige Kompetenz nicht einem anderen Organe übertragen, sondern gänzlich beseitigt wird, wird die rechtliche Gewalt nicht gehemmt, sondern nur anders umgrenzt: eine rechtliche Gewalt kann zwar rechtswidrige Gewalten hemmen sollen, niemals aber eine andere in derselben Rechtsgemeinschaft ruhende Rechtsgewalt. Mit dem Augenblick, in dem die Rechtsordnung die Entfaltung rechtlicher Tätigkeit nicht in dem bisherigen Umfange wünscht und dies durch eine Kompetenzverteilung zu erreichen sucht, begrenzt sie die Rechtskompetenzen mit der Wirkung, daß die nunmehr vorhandenen Kompetenzen voll ausgeübt werden sollen. Das Analoge gilt für die Neuschaffung und gemischte Verteilung von Kompetenzen.

Wenn *Montesquieu* von Funktionen der Exekutive, der Legislative oder der Judikatur spricht, so meint er damit bestimmte Kompetenzträger, denen zwar an sich die entsprechenden Zuständigkeiten zustehen, die aber auch in einer ihrer Bezeichnung nicht entsprechenden Weise tätig werden. Wenn z. B. die Exekutive ein Veto gegen Rechtssetzungsakte haben soll, so ist diese Funktion, obwohl sie als eine solche der Exekutive bezeichnet wird, eben kein exekutivischer Akt, sondern ein legislatorischer. Nach *Montesquieu* soll sich die gesetzgebende Körperschaft aus zwei Teilen zusammensetzen, von denen der eine den andern durch sein Einspruchsrecht in Schranken halten soll. Der eine Teil, die eigentliche Volksvertretung, soll vom Volke gewählt werden, welches nicht imstande sei, Beschlüsse der Exekutive zu fassen, wohl aber soviel Urteilskraft besitze, um zu wissen, ob der Gewählte aufgeklärter sei als der Durchschnitt. Aufgabe dieser Legislative sei es, auch darüber zu wachen, daß die von ihr erlassenen Gesetze gut ausgeführt würden (auch hier tritt die

Verschmelzung der materiellen mit der formellen Betrachtungsweise deutlich hervor). Da es ferner immer in einem Staate Männer gebe, die durch Geburt, Reichtümer oder Ehre ausgezeichnet seien, so müßte zur Wahrung dieser ihrer Vorzugsstellung aus ihnen eine Körperschaft gebildet werden, die gleichfalls ein Faktor zur Gesetzgebung sei. Im Gegensatze zu der gesetzgebenden Gewalt liege die ausführende am besten nicht in den Händen mehrerer Personen, sondern in den Händen eines Monarchen. Ein Kollegium sei nicht so gut wie einer imstande, vorkommendenfalls schnell und zielbewußt einzugreifen. Berufung und Bestimmung der Dauer der Sessionen der gesetzgebenden Körperschaft müsse Sache der Exekutive sein. Das Prüfungsrecht der Volksvertretung hinsichtlich der Befolgung der Gesetze müsse vor der Person des Monarchen Halt machen; er, der dem Staate unentbehrlich sei, dürfe, damit das schrankenlose Wachsen der Macht der gesetzgebenden Körperschaft verhindert werde, von dieser weder angeklagt noch kritisiert werden. Dagegen sollen seine etwaigen böswilligen Ratgeber zur Rechenschaft gezogen und gestraft werden können. Die ausführende Gewalt müsse gegenüber der gesetzgebenden ein Veto haben, da sie ohne dieses bald ihrer Vorrechte verlustig gehen könnte. Die Heere müßten, damit sie sich keine Vergewaltigungen zu Schulden kommen lassen könnten, Volk und von demselben Geiste beseelt sein wie das Volk. Wenn sie daher nicht aus Bürgern beständen, sondern sich aus den niedrigsten Volksschichten zusammensetzten, so müßte die gesetzgebende Gewalt das Recht haben, sie zu kassieren, sobald sie es wünschte. Die richterliche Gewalt dürfe nicht einer lebenslänglichen Körperschaft übertragen werden, sondern müsse einer solchen zustehen, die aus der Gesamtheit des Volkes zu bestimmten Zeiten gewählt wurde, und nur die gerade notwendige Zeit amtierte. Dadurch werde erreicht, daß man nicht fortwährend Richter vor Augen sehe und nun das Amt, nicht dagegen die Beamten fürchtete. Bei schweren Anklagen müsse dem Angeklagten das Recht zustehen, seinerseits Richter zu bestimmen oder wenigstens so viele zurückzuweisen, daß die Uebrigbleibenden vermutlich seiner Wahl entsprächen. Auch die Freiheitsentziehung müsse der richterlichen Gewalt zustehen, abgesehen von den Fällen, in denen jemand wegen eines schweren Verbrechens von der Exekutive zur unverzüglichen Verantwortung festgenommen werden könne, sowie in denjenigen Fällen, in denen der

Staat durch eine Verschwörung oder ein Einverständnis mit äußeren Feinden gefährdet sei, und in denen gleichfalls die Exekutive die erwähnte Zuständigkeit haben solle.

Der Einfluß, den die *Montesquieu*'sche Lehre auf die staatliche Kompetenzverteilung gehabt hat, ist einer der größten, den ein doktrinäres System eines Mannes auf menschliche Institutionen überhaupt gehabt hat. In die meisten modernen Staatsgrundgesetze wurden nicht nur seine Ideen als leitende Prinzipien aufgenommen, sondern es wurde auch die Form, in die er seine Gedanken gegossen hatte, vielfach den einzelnen Verfassungen zugrunde gelegt. Es seien statt vieler nur einige in dieser Hinsicht interessante Bestimmungen der preußischen Verfassung angeführt: Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu (Art. 45 S. 1). Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich (Art. 62, Abs. 1 und 2). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs, durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt (Art. 86, Abs. 1). Die Person des Königs ist unverletzlich (Art. 43). Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Der König führt den Oberbefehl über das Heer (Art. 46). Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen (Art. 76). Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz (Art. 94). Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt (Art. 5). Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich geachtet, die Artikel 5 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über

die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3 des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden. Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes (§ 5 a. a. O.). Die zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiunddreißig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt (Art. 69, S. 1 u. 2). Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt (§ 1 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849). Jeder selbständige Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Wochen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält (§ 8 a. a. O.). Die erste Kammer besteht: 1. Aus den Prinzen unseres königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten; 2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung 3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind (§ 1 der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854; vgl. auch §§ 2, 3, 4, 5 a. a. O.).

Die Machtstellung des Monarchen hat zu gewissen sekundären Erscheinungen in den Monarchien geführt, aus denen auch das Dasein einer Monarchie geschlossen werden kann. Das höchste Staatsorgan genießt stets eine besondere persönliche Vorzugsstellung, die sich hauptsächlich in bestimmten Exemptionsprivilegien (Freiheit von gewissen öffentlichen Lasten, von der Gerichtsbarkeit usw.) zeigt. Insbesondere kann niemals gegen den Monarchen eine Strafe verhängt oder irgend welcher Rechtszwang ausgeübt werden. Dagegen findet sich merkwürdigerweise häufig die Institution, daß der Monarch in zivilen Rechtsstreitigkeiten vor einem Gerichtshofe Recht nimmt (z. B. in Preußen vor dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrat). In allen Monarchien haben sich infolge der persönlichen Vorzugsstellung des Monarchen gewisse, seine Person mit

besonderem Glanze umgebende Einrichtungen gebildet und erhalten. Dazu gehören der königliche Titel, die königlichen Insignien, der Hofstaat usw.; es gibt freilich auch Republiken wie Venedig und Genua, deren Präsidenten sich gleichfalls mit einem Hofstaate umgeben konnten. Diese persönliche Vorzugsstellung findet sich selbst in denjenigen Monarchien, in denen das Parlament einen so großen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschäfte erlangt hat, daß in einem Konfliktsfalle zwischen dem Monarchen und ihm dieser, falls nicht die Anordnung von Neuwahlen zu einer Verständigung führt, das Ministerium wechseln muß. Man spricht dann von einer parlamentarisch regierten Monarchie. Eine solche ist z. B. England. Die Ehren- und persönlichen Vorzugsrechte in solchen Monarchien lassen diese noch als solche erscheinen, obwohl wenigstens ein großer Teil der wichtigsten Kompetenzen in den Händen des Parlaments liegt.

In der Monarchie tritt der Umstand, daß eine rechtliche Kompetenz nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht zu bestimmtem Handeln gewährt, besonders hervor. Der Inhalt der monarchischen Kompetenzen wird vor allem als ein Komplex von Befugnissen des Monarchen aufgefaßt. Dieses persönliche Moment hat zur Folge, daß der gesamte Staatsdienst, der sich vom Monarchen infolge seines Ernennungsrechtes der Beamten herleitet, als auch dem Monarchen persönlich geleisteter Dienst angesehen wird, und daß die Ehre, mit einem solchen Dienste betraut zu werden, eine besonders große ist. In den Republiken tritt mehr die Verpflichtung der Staatsorgane zu bestimmtem Handeln hervor. Daher hatte schon *Montesquieu* gesagt, daß die Triebfeder in einer Monarchie die Ehre, in einer Republik dagegen die Tugend sei. Mitunter tritt in der Monarchie bei mehr oder weniger Organen an die Stelle gewissenhaften Staatsdienstes heuchlerischer Augendienst gegenüber dem Monarchen, dem eine kraftvolle monarchische Persönlichkeit allerdings bald ein Ende bereitet. Es gibt auch Völker, z. B. das autokratisch regierte China, deren Charakter einen solchen nicht aufkommen läßt. In solchen Staaten besteht kein Zwiespalt zwischen den Begriffen Ehre und Pflicht.

§ 3. Die Aristokratie.

Das Merkmal, welches die Aristokratie von der Monarchie einerseits und der Demokratie andererseits unterscheidet, ist das Hervortreten einer bestimmten Klasse von Bürgern in verhältnis-

mäßig geringer Anzahl, welcher die wichtigsten Kompetenzen zustehen. Auch in den Aristokratien findet sich eine Spitze des Staates; diese hat aber im wesentlichen nur die Zuständigkeit zur Repräsentation des Staates nach außen und die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Machthaber. Im Unterschiede von der demokratischen Staatsform sind die Eigenschaften der Staatsbürger, welche Voraussetzungen ihrer Machtstellung im Staate sind, bei der Aristokratie nicht solche, welche bei einem seine Rechtspflichten erfüllenden Staatsbürger vorhanden sind, sondern solche, welche nur bei wenigen in irgend einer Weise ausgezeichneten Staatsbürgern gegeben sind. Immer gehört hiezu ein größerer Machtumfang auf irgend einem Gebiete; besonders sind es die Großgrundbesitzer, die Inhaber großer Handelsgeschäfte, die militärischen Befehlshaber, die Besieger eines auf niedrigerer Kulturstufe als sie selbst stehenden Volkes, welche in ihren Machtumfang auch die wichtigsten staatlichen Kompetenzen einzugliedern wissen. Da in den Aristokratieen häufig die Sonderinteressen der herrschenden Klasse als Staatsinteressen behandelt werden, haben erbitterte Klassenkämpfe sie meistens bald beseitigt. Daher kommt es, daß diese Staatsform fast nur der Vergangenheit angehört.

§ 4. **Die Demokratie.**

Das die Demokratie von den übrigen Staatsformen unterscheidende Merkmal ist die Anteilnahme der Mehrheit der Staatsbürger an der Staatsherrschaft. Auch bei ihr werden natürlich zur Ausübung dieser Herrschaft bestimmte Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, aus der Gesamtheit der Staatsuntertanen ausgewählt. Aber da es eben diese Mehrheit ist, welche herrscht, so fehlt der Demokratie eine mit besonderen, sie aus der Menge hervorhebenden Vorzügen ausgestattete herrschende Klasse. Je unmittelbarer oder mittelbarer der Einfluß auf das Wirken des Staates ist, den die Mehrheit des Volkes ausübt, unterscheidet man eine unmittelbare und eine repräsentative Demokratie. Bei der unmittelbaren Demokratie werden die wichtigsten Staatsfunktionen nicht durch Abgeordnete des Volkes, sondern durch das Volk selbst ausgeübt. Allerdings handelt es sich hierbei hauptsächlich nur um Akte der Gesetzgebung, und auch nur in verhältnismäßig beschränktem Maße, so daß tatsächlich auch in der unmittelbaren Demokratie die meisten Staats-

funktionen Personen obliegen, die von der Mehrheit des Volkes gewählt sind. Durch das Referendum hat die Gesamtheit der stimmberechtigten Staatsbürger einer unmittelbaren Demokratie (wie sie sich z. B. in der Schweiz und ihren Gliedstaaten vorfindet) die Möglichkeit, zu Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung Stellung zu nehmen. Es kommt dann entweder zur Volksabstimmung, wenn innerhalb eines verfassungsmäßig bestimmten Zeitraumes eine ebenso bestimmte Anzahl von Bürgern einem legislativen Beschlusse widerspricht („Veto"), oder wenn die gesetzgebende Versammlung selbst oder eine bestimmte Anzahl von Bürgern es verlangt. Mitunter werden auch von der Verfassung gewisse Gegenstände generell der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum). Von einem Referendum zur Beratung spricht man, wenn eine Vorbefragung des Volks über die Aufnahme gewisser Grundsätze in ein Gesetz stattfindet, von Volksinitiative, wenn eine Anzahl von Bürgern die gesetzgebende Versammlung veranlassen kann, dem Volke einen von dieser verfaßten Gesetzentwurf zu unterbreiten, oder wenn sie diesen, der Volkststimmung zu unterbreitenden Entwurf selber verfassen, oder endlich wenn sogar ein einzelner Stimmberechtigter die letztere Befugnis ausüben kann. Das Abberufungsrecht der Legislative durch das Volk findet sich außer in den unmittelbaren zum Teil auch in der repräsentativen Demokratie.

Während im Altertum unmittelbare Demokratien wegen der im Verhältnisse zur Neuzeit intensiven politischen Betätigung der Staatsbürger häufiger waren (vgl. z. B. die zahlreichen griechischen Städtestaaten), überwiegt in den modernen Staatsformen die repräsentative oder unmittelbare Demokratie. Bei ihr sind die Staatsorgane nicht in demselben Grade vom Volkswillen abhängig wie bei der unmittelbaren Demokratie. Zwar werden auch bei jener die regierenden Organe vielfach durch Volkswahl bestellt, aber diese Wahlen finden nur in bestimmten Zeiträumen und bei gewissen Anlässen, aber jedenfalls nicht lediglich auf den Wunsch des Volkes hin, statt.

Bis zum Ablauf dieser Zeiträume bez. bis zum Eintreten dieser Umstände sind die Organe vom Volkswillen jedenfalls bis zu einem bestimmten Grade unabhängig.

In einzelnen mittelbaren Demokratien ist der Grundsatz der Gewaltentrennung im Sinne der *Montesquieu*'schen Lehre streng durchgeführt. Man nennt diese Demokratien auch gewalten-

trennende; es ist jedoch zu beachten, daß die Grundsätze der Gewaltentrennung auch in den mittelbaren Demokratien, bei denen das Parlament die Vorherrschaft hat, und die man deshalb auch parlamentarische Demokratien nennt, zum Teil durchgeführt sind.

In der gewaltentrennenden Demokratie hat der Präsident meistens ein Veto gegen Akte der Legislative; seine Minister dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein, sondern sind lediglich Beauftragte des Präsidenten, der bei ihrer Bestellung oder Entlassung von Vertrauens- oder Mißtrauensvoten des Parlamentes unabhäng ist. Es zeigt sich hierin die Trennung der Exekutive von der Legislative einerseits und das Gegenkraftsystem im Sinne *Montesquieu*'s andererseits. In der parlamentarischen mittelbaren Demokratie ist, ähnlich wie bei der parlamentarischen Monarchie, der Einfluß des Parlaments erheblich größer. Ohne Rücksicht auf die Hauptfunktionen der Kammern als der Legislative und die Hauptfunktionen des Präsidenten als des Chefs der Exekutive haben sich die Minister im wesentlichen nach den Wünschen des Parlaments zu richten.

In der gewaltentrennenden Demokratie hat der Präsident gegenüber den Kammern vielfach ein Auflösungsrecht, ein Anklang an das *Montesquieu*'sche Gegenkraftsystem; in der parlamentarischen Demokratie fehlt im Sinne einer reinen Gewaltentrennung dieses Recht des Präsidenten.

Bei dem ungeheuren Einflusse, den die Grundsätze des Konstitutionalismus auf die Wissenschaft und auf die Staatspraxis ausgeübt haben, nimmt es nicht Wunder, daß die Grundzüge der Gewaltentrennung selbst in die Verfassungen einzelner unmittelbaren Demokratien (z. B. in die Verfassungen einzelner schweizerischer Kantone) Eingang gefunden haben.

Die Grundidee der Republik, die Vereinigung der höchsten Kompetenzen in der Hand der Mehrheit der Staatsbürger, findet besonders in den Bestimmungen Ausdruck, die für die Wahlen der mit jenen Kompetenzen auszustattenden Volksvertreter gelten. Man sucht in den Republiken einen gleichen Stimmwert aller Wähler herbeizuführen. Diesem Zwecke dient die bisher allerdings noch vereinzelte Einrichtung der Stimmpflicht mit Straffolgen für den Fall der Nichterfüllung, besonders aber das Proportionalwahlsystem.

Die Verfechter des Proporzes begründen dessen Notwendig-

keit damit, daß, wenn das allen Bürgern zustehende Recht zur Beschlußfassung über Staatsangelegenheiten auf eine kleinere Anzahl besonders qualifizierter Bürger übertragen werden solle, auch der Wille der Minorität zum Ausdrucke kommen müsse; wenn dagegen in der gewählten Volksversammlung ein Beschluß gefaßt werden solle, so müsse sich natürlich die Minderheit der Mehrheit unterwerfen. Die Proportionalwahl bezweckt also eine Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen politischen Parteien nach Verhältnis ihrer Stimmenzahl. Es wird hierbei jeder Kandidat als gewählt betrachtet, der den Wahlquotienten, d. h. die Verhältniszahl, die sich durch Teilung der Zahl der Gesamtwähler durch die Zahl der Repräsentanten ergibt, erreicht (Haresches System, z. B. in Tasmania). Hierbei findet sich auch die Einrichtung einer liste de préférance, bei welcher der Wähler die Reihenfolge der Kandidaten, die er zu wählen beabsichtigt, angibt. Hat ein Kandidat schon ohne die Stimme dieses Wählers den Wahlquotienten erreicht, so kommt die auf ihn abgegebene Stimme dieses Wählers dem in der Liste demnächst Benannten zugute. Beim Proporz mit Listenwahl gibt der Wähler seine Stimme für eine ganze Kandidatenliste ab, und zwar ist er hierbei an eine von der Partei, der er sich anschließen will, aufgestellte Kandidatenliste gebunden (z. B. in Schweden), oder er kann auch einzelne auf der Liste verzeichnete Kandidaten durch andere ersetzen (panaschieren, z. B. in Belgien).

Abgesehen von den erwähnten Einrichtungen sucht man in der Demokratie durch eine möglichste Herabsetzung des zur Wahl befähigenden Alters, durch die Abschaffung des Wahlerfordernisses eines bestimmten Vermögens (allgemeines Wahlrecht im Gegensatze zum beschränkten), durch den Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit, durch Einführung der direkten Wahl im Gegensatze zur indirekten, durch das imperative Mandat (z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Staatsbürger ihre Volksvertreter in bindender Weise instruieren dürfen), durch eine möglichste Verkürzung der Legislaturperioden (vgl. z. B. die Gliedstaaten der nordamerikanischen Union) usw. einen möglichst großen Einfluß der einzelnen Staatsbürger auf die Staatsfunktionen zu erreichen.

§ 5. Die Kompetenzverteilung im Hinblick auf die richterliche Gewalt.

Bestimmte Zweige der richterlichen Tätigkeiten waren schon vor dem Eindringen konstitutioneller Ideen in die Staatsverfassungen von den übrigen rechtsausführenden Staatstätigkeiten in formeller Hinsicht, d. h. was den Kompetenzumfang eines bestimmten Kompetenzträgers anlangt, geschieden. In den konstitutionellen Staaten ist dann diese Scheidung auch als ein wesentliches Merkmal des Konstitutionalismus streng durchgeführt worden, und zwar viel strenger als die Scheidung zwischen sonstiger rechtsausführender und rechtssetzender Staatstätigkeit, die man häufig in demselben Kompetenzträger vereinigt findet. Sogar der Monarch nimmt, wie erwähnt, im konstitutionellen Staate vor den ordentlichen Gerichten Recht. Sowohl jene Trennung wie diese Verbindung sind auf Zweckmäßigkeitsrücksichten zurückzuführen, die auf die Entstehung der bezüglichen Kompetenzrechtsnormen eingewirkt haben. Die Feststellung, welche Pflichten den Gliedern der Rechtsgemeinschaft obliegen, erfordert in besonderem Maße juristische Tätigkeit, indem außer der Ermittelung des Sachverhalts vor allem die Feststellung der auf ihn anzuwendenden Rechtsnorm für den Schluß, was im besonderen Fall Recht sei, erforderlich ist. Bei einem Organ, das eine solche Feststellung nicht zu treffen hat, sondern dessen Kompetenz mehr ein zweckmäßiges Handeln in bestimmter Richtung zum Inhalte hat, ist die Tatbestandsermittelung meistens formlos. Da ferner für ein solches Organ die ein für allemal feststehende Rechtsnorm des Handelns nach pflichtgemäßem Ermessen gilt, so hat ein solcher Kompetenzträger nicht sowohl bestimmte Rechtsnormen zu erforschen, als vielmehr, weniger aus der Rechtsordnung als aus einem Erfassen tatsächlicher Zustände und Vorgänge, die Erkenntnis der zweckmäßigsten Aktion zu schöpfen. Dieser Unterschied tritt bei dem Typus des Rechtsstaats, bei welchem auch die Kompetenzen der nichtrichterlichen rechtsausführenden Organe scharf umgrenzt sind, wie z. B. in England im Gegensatze zu Frankreich, und bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in einer nach Formvorschriften und meistens auf die Initiative eines betroffenen Privaten zu handhabende Kontrolle auch für die nichtrichterliche Tätigkeit der ausführenden Organe besteht, mehr zurück. Diese im Rechtsstaat zwischen dem Individuum und dem Staate gelegte feste

Grenze führt auch zu einer genaueren Umgrenzung der Freiheitssphäre seiner Bürger; sie legt auch den Schwerpunkt der nicht richtenden verwaltenden Staatstätigkeit in die Ermittelung ganz spezieller Rechtsnormen. Auch die bei der Ermittelung von Tatbeständen zum Zwecke eines Richterspruchs zu beobachtenden Verfahrensnormen würden (in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) erheblich ausgedehnt werden, weshalb man den Rechtsstaat auch »Justizstaat« nennt.

In der angeführten allgemeinen Umgrenzung ist die Zweckmäßigkeit von Rechtsnormen im Sinne des Rechtsstaates wegen des Fortschritts der von der Exekutive zu verwertenden wissenschaftlichen Errungenschaften zweifelhaft. Die auch bei der Aufstellung von Kompetenzrechtsnormen zu beobachtende psychische Oekonomie erfordert es, daß durch eine Spezialisierung der rechtsausführenden Tätigkeit die Kompetenzen wegen der Verschiedenartigkeit der richtenden und der sonst rechtsausführenden Tätigkeit in der Weise, wie es im allgemeinen der Fall ist, gesondert bleiben. Nur wo die Erfüllung bez. Vernachlässigung von Amtspflichten zum Gegenstande einer richterlichen Sentenz gemacht werden soll (z. B. im Disziplinarverfahren), bleibt die Zuständigkeit dazu besser in den Händen der dem zu Richtenden übergeordneten, wenn auch im allgemeinen nicht richterlichen, Organe, die über den Umfang der Amtspflichten und ihre Erfüllung bez. Nichterfüllung in dem besonderen Falle am besten zu urteilen imstande sind. Maßgebend war für die Durchführung der Funktionensonderung bezüglich der drei Gewalten im allgemeinen allerdings hauptsächlich, wie sich aus ihrer modernen Rechtfertigung ergibt, das Motiv, einen Mißbrauch von Rechtskompetenzen zu verhüten; dies gilt insbesondere für die Trennung von Justiz einerseits und Verwaltung und Gesetzgebung anderseits, deren Notwendigkeit in bezug auf die Unabhängigkeit der Richter von Einflüssen der Regierung auch *Kant* hervorhebt: Es kann »weder der Staatsherrscher noch der Regierer richten, sondern nur Richter als Magistrate einsetzen. . . . . Denn der Rechtsspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Akt der öffentlichen Gerechtigkeit (justitiae distributivae) durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Untertan, d. i. einen, der zum Volke gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zuzuerkennen (zu erteilen). Da nun ein jeder im Volke diesem Verhältnisse nach (zur Obrigkeit) bloß passiv ist, so würde eine jede

jener beiden Gewalten in dem, was sie über den Untertan, im streitigen Falle das Seine eines jeden, beschließen, ihm unrecht tun könne, weil es nicht das Volk selbst täte und, ob schuldig oder nicht schuldig, über seine Mitbürger ausspräche; auf welche Ausmittelung der Tat in der Klagesache nun der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden und, vermittelst der auszuführenden Gewalt, einem jeden das Seine zuteil werden zu lassen, die richterliche Gewalt hat«.

Oft haben Gerichte und Verwaltungsbehörden über den Umfang der ihnen zugewiesenen Kompetenzen miteinander gestritten, keineswegs jedoch immer, um sich einen möglichst großen Kompetenzumfang zu verschaffen, sondern in Perioden der Stagnation auch zu dem Zwecke, anderen Behörden Arbeit zuzuschieben.

Im Sinne der konstitutionellen Idee wird die Trennung der richterlichen Tätigkeit von sonstigen Zweigen der Rechtsausführung und insbesondere die Unabhängigkeit der Richter selbst von den mit den wichtigsten Kompetenzen ausgestatteten Organen des Staates nur für die Zivil- und Strafrechtspflege verlangt. Diese beiden Begriffe lassen sich von sonstigen Zweigen richterlicher Tätigkeit nur schwer abgrenzen, denn wenn z. B. der Zivilrichter über den Anspruch eines Beamten auf Gehaltszahlung durch das Recht Entscheidung trifft, so urteilt er damit über eine Verpflichtung bestimmter Organe des Staates, so wie der vorgesetzte Beamte in verbindlicher Weise Entscheidungen über bestehende Verpflichtungen bez. deren Erfüllung oder Nichterfüllung durch seine Untergebenen zu treffen befugt ist; andererseits handhaben auch z. B. die Disziplinargerichte gleich dem Strafrichter eine Strafjurisdiktion. Zivil- und Strafrichter urteilen — nur so allgemein kann ihre Tätigkeit definiert werden — im wesentlichen über Privatrechtspflichten Dritter, doch gibt es hiervon in den einzelnen Staaten mehr oder weniger zahlreiche Ausnahmen.

Außerdem fallen aber in die Kompetenz der »Richter im historisch gegebenen Sinne« zahlreiche Tätigkeiten, die ein »Richten« nicht enthalten.

So standen ihnen oft nicht nur, wie in den modernen Staaten meistenteils, Justizverwaltungsgeschäfte, sondern auch Verwaltungsakte anderer Art zu, z. B. waren sie in Kleve-Mark im 18. Jahrhundert zugleich Steuererheber. Typisch war und ist in fast allen Staaten eine Verbindung des Richteramtes mit der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, die selbst ihre Namen aus dieser Kompetenzverteilung herleitet.

§ 5. Zentralisation und Dezentralisation.

Bei der Verteilung der Kompetenzen unter die verschiedenen Staatsorgane kann man von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Zuständigkeit nach lokalen Bezirken abgegrenzt wird, oder daß sie, sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckend, lediglich nach tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird. In größeren Gemeinwesen ist diese Realteilung für den Regelfall nicht durchführbar; denn bei vielen Angelegenheiten ist eine verschiedenartige Behandlung wegen der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse erforderlich, die von einer einzelnen Person nur schwer streng sachlich durchgeführt werden kann. Dies gilt z. B. von den Verschiedenheiten in den klimatischen und Terrainverhältnissen, in der Dichte und der Nationalität der Bevölkerung, der Ertragsfähigkeit des Bodens, von dem räumlichen Getrenntsein der Personen, denen gegenüber die Staatsakte vorzunehmen sind, sowie von den sich zum Teil hieraus ergebenden kulturellen Zuständen. Nur für Angelegenheiten allerwichtigster Art, z. B. Kriegserklärung und Friedensschluß, Begnadigung, Ernennung höchster Staatsbeamten (überhaupt die monarchischen Kompetenzen) ist eine zentralistische Gestaltung der Rechtskompetenzen üblich und auch erforderlich.

Ein Gemeinwesen kann, wenn es nicht zerfallen soll, einer starken, in den wichtigsten Dingen, besonders auch hinsichtlich der Kontrolle der untergeordneten Organe, entscheidenden Zentralgewalt nicht entbehren. Die übrigen Angelegenheiten der lokalen Einheiten aber müssen von Organen mit lokal abgegrenzter Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die oben erwähnten Verschiedenheiten bei den Gliedstaaten des Deutschen Reichs haben es z. B. bewirkt, daß auf privatrechtlichem Gebiete folgende Vorschriften der Gliedstaaten unberührt geblieben, die betreffenden Materien also dezentralistisch behandelt worden sind:

Die Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter (Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch, Art. 59), Rentengüter (Art. 62), Erbpachtrecht mit Einschluß des Büdner- und Häuslerrechts (Art. 63), Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Güter (Art. 64), Wasserrecht mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flözrechts, des Flößerei-

rechts, der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke, über Anlandungen, enstehende Inseln und verlassene Flußbetten (Art. 65), über das Deich- und Sielrecht (Art. 66), über das Bergrecht (Art. 67), über die Jagd und Fischerei (Art. 69), über Waldgenossenschaften (Art. 83), über das Gesinderecht (Art. 95), über die Zusammenlegung von Grundstücken, die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten (Art. 113), über die Beschränkungen der Veräußerung, Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken (Art. 119), über die Kirchenbaulast und Schulbaulast (Art. 132), die Benützung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte (Art. 133), über die religiöse Erziehung der Kinder (Art. 134).

Man muß eine dezentralistische Gestaltung nicht nur bei der Bildung von durch Wahlen gebildeten Repräsentanzen dieser Einheiten, sondern bei jeder örtlich abgegrenzten Zuständigkeit innerhalb des Gemeinwesens annehmen. Die Dezentralisation des Staates durch die Bildung von gewählten Repräsentanzen lokaler Einheiten ist natürlich auch von der größeren oder geringeren Einsicht der Bewohner jener Einheiten abhängig. Dies erklärt den Umstand, daß den Bewohnern der Städte im allgemeinen früher das Recht der Selbstorganisation gewährt wurde wie denen des flachen Landes. Schon im altrömischen Weltreich, in dem nicht einmal die Provinzen eine autonome Verfassung hatten, besaßen viele Städte das Recht der Autonomie und der Bestellung eigener Exekutivorgane. Die Magistrate, duumviri iuri dicundo (ebenso hießen übrigens die höchsten Beamten der Kolonien), wurden gewählt. Sie hatten die Rechtsprechung und neben den Dekurionen einen großen Teil sonstiger rechtsausführender Tätigkeit. In den germanischen Staaten der älteren Zeit, in denen Städte nicht existierten, war die Dorfgemeinde diejenige lokale Einheit, der die Erledigung der wichtigsten Aufgaben überlassen war. Dies erklärt sich wohl zum Teil aus dem Fehlen einer starken Zentralgewalt; dieses wieder war eine Folge der Unmöglichkeit einer genaueren Kontrolle wegen des Mangels an geeigneten Kommunikationsmitteln. Erst das starke fränkische Königtum mit seinem großen Beamtenapparat nahm einen größeren Teil der Staatsaufgaben in die Hand und überließ einen andern der

Markgenossenschaft und vor allem auch den aufkommenden Städten.

Das Prinzip der Dezentralisation findet in weiterem Umfange auf dem Gebiet der Rechtsausführung als auf dem der Rechtssetzung Anwendung. Während nämlich allgemeine Vorschriften für das Verhalten der Glieder einer Rechtsgemeinschaft mehr oder weniger selten erforderlich sind, handelt es sich bei der Rechtsausführung gerade um fortwährend vorzunehmende Staatsakte. Trotzdem bedingen häufig die besonderen Verhältnisse innerhalb eines Staates auch eine weitgehende Dezentralisation auf dem Gebiete der Rechtssetzung. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet die österreichisch-ungarische Monarchie. Hier haben die nationalen Gegensätze die Dezentralisation auf dem Gebiete der Rechtssetzung erhalten.

Auch die Zuständigkeit zur detaillierten Ausgestaltung der Gesetze wird häufig nach dezentralistischen Gesichtspunkten vorgenommen werden müssen, weil für sie ähnliche Gesichtspunkte einer zentralen Regelung in größeren Gemeinwesen entgegenstehen wie für die Exekutive. Auf vielen Gebieten erfordert die Verschiedenartigkeit der einzelnen Teile des Staatsgebietes eine so verschiedenartige Behandlung auch auf dem Gebiete der Rechtssetzung, daß, während die Grundzüge der betreffenden Ordnungen von den zentralen legislativen Organen aufgestellt werden können, die detaillierten Bestimmungen am besten einer lokalen Repräsentanz anvertraut werden. Man nennt solche detaillierte Bestimmungen rechtstechnisch Ausführungsgesetze beziehungsweise Ausführungsverordnungen.

Die Notwendigkeit der Dezentralisation hat in den meisten Fällen zu einer Kompetenzabgrenzung nach Bezirken geführt. In einem ausgedehnten Staatswesen können auch nicht sämtliche Rechtsmittelinstanzen zentralistisch gestaltet sein. Auch diese sind zum größten Teil lokal abgegrenzte, koordinierte Behörden; nur für die Erledigung der allerwichtigsten Fälle pflegt für den ganzen Staat eine höchste Instanz zu bestehen. Solche typischen Organisationsparallelismen zeigen sich bei den verschiedensten Behörden der Staaten. Aehnlich wie in Preußen der Provinzialausschuß zur Repartition der Provinzialabgaben auf die Kreise und der Kreistag zur Verteilung der diese umfassenden Kreisabgaben auf die Gemeinden zuständig ist, hat nach französischem Recht der Generalrat des Departements die Kompetenz zur Re-

partition der direkten Steuern unter die Arrondissements, deren Räte wiederum diese Steuern weiter unter die Gemeinden verteilen. Ob die Verteilung der Rechtskompetenzen innerhalb eines großen Gemeinwesens mehr zentralistisch oder dezentralistisch gestaltet ist, hängt auch von der Möglichkeit einer Expansion der Zentralgewalt ab, die in der älteren Zeit wegen der geringen Intensität des gegenseitigen Verkehrs naturgemäß nicht in dem Maße besteht wie bei entwickelten Verhältnissen.

Das Prinzip der Dezentralisation ist nebst dem der Selbstverwaltung und der Rechtskontrolle zu der Zeit, als die deutschen Staaten sich aus absoluten in konstitutionelle Monarchien verwandelten, eine Hauptforderung der konstitutionellen Doktrin und ihrer praktischen Vertreter gewesen. In Abweichung hiervon vereinigen sich in Frankreich selbst die radikalsten Politiker mit den Konservativen in dem Streben nach Zentralisation. Im Gegensatz zu der zentralistischen Tendenz des französischen Staatsrechts ist England der Typus eines stark dezentralisierten Staates. Mitunter stellt sich die Entwicklung in der Verteilung der Rechtskompetenzen in der einen Hinsicht als Zentralisation, in der anderen als Dezentralisation dar. Bis zum Westfälischen Frieden war das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Mit der Entwicklung der Fürstenmacht in den einzelnen Territorien wurde jedoch die kaiserliche Gewalt in ihrer Entwicklung auf diese, insbesondere auf die Kurfürstentümer, immer mehr beschränkt. Art. 8 § 1 des Westfälischen Friedens gewährte den Fürsten das liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium, die Landeshoheit. Dieser für das Reich dezentralistischen Gestaltung ging eine in Beziehung auf die einzelnen Territorien zentralistische parallel. Deren dezentralistischen Organe: Grundherrschaften, Gemeinden und Provinzen verloren immer mehr Kompetenzen an die Fürstenmacht bez. wurden deren Oberaufsicht unterworfen. Die Landstände als die Vertreter einzelner Interessengruppen verloren ihre Rechtskompetenzen. Die dezentralistische Gestaltung der Rechtskompetenzen innerhalb eines Staatswesens kann zu einer Bildung von kleinen Staaten innerhalb des großen sie umfassenden Staates führen, sofern nämlich die lokalen Einheiten durch das Wachsen ihrer Kompetenzen die Erfordernisse des Staatsbegriffs aufweisen.

§ 6. Autonomie und Selbstverwaltung.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung derjenigen Normen, welche die Kompetenz zur Rechtssetzung in den Staaten regeln, zeigt, daß in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle die Vollgenossen in ihrer Gesamtheit an der Rechtssetzung auf den wichtigsten Gebieten mehr oder weniger beteiligt waren. Wo diese Idee aus dem geltenden Rechte schwand, verschaffte sie sich meistens wieder durch eine Umbildung des Rechts zu der ursprünglichen Form Geltung. Im modernen Staatsrecht ist eine Weiterbildung dieses Gedankens die konstitutionelle Idee, die für die zentralen Gebiete eine gewählte Legislative fordert.

Die Zahl der rechtausführenden Organe war und ist dagegen eine beschränkte. Ihre Aufgabe besteht ja in der Herbeiführung des von der Rechtsordnung für die Befolgung oder Nichtbefolgung ihrer Normen verheißenen bez. angedrohten Folge, wozu eine ausgedehnte Rechtskenntnis erforderlich ist, oder in der direkten Förderung der Glieder der Rechtsgemeinschaft durch Handlungen, die eine besondere Sachkunde erfordern und daher nicht der Allgemeinheit zur Rechtspflicht gemacht werden können. Für diese Tätigkeit sind daher auszuwählende Einzelpersonen erforderlich. Doch gebot und gebietet die Schwierigkeit des Zusammentritts der Volksvertreter, daß in Angelegenheiten, die einer häufig wechselnden Regelung bedürfen, sowie in Angelegenheiten ganz spezieller oder nebensächlicher Art die Normierung rechtlicher Gebote und Verbote durch Einzelorgane erfolge (Verordnungsrecht). Es ist dies eine Parallele zur dezentralistischen Rechtssetzung durch gewählte Repräsentanzen lokaler Einheiten.

Während die Zuständigkeit zur Rechtssetzung eine verhältnismäßig allgemeine sein kann (wobei natürlich untaugliche Elemente auszuschalten sind), ohne daß eine egoistische Benachteiligung der Gesamtheit zu befürchten ist, kann die Rechtsausführung nicht allgemein denjenigen zustehen, in deren Interesse eine Rechtsnorm im besonderen Falle Platz greift. Denn hier besteht die große Wahrscheinlichkeit, daß, wie so häufig im Handeln der Menschen, das eigene Interesse in unbewußten oder auch bewußten Widerspruch mit ethischen Pflichten, ohne Rücksicht auf berechtigte Interessen Dritter und unter Verletzung derselben, verfolgt wird, und andererseits erfordert die Herbeiführung der Rechtsfolgen und die direkte kulturelle Betätigung für die Rechts-

gemeinschaft Spezialkenntnisse und -fähigkeiten, die der Allgemeinheit fehlen. Von diesem Grundsatze gibt es jedoch eine Ausnahme. Sie zeigt, daß sich in dem die mannigfachsten Verhältnisse hervorrufenden Verkehr der Menschen ein Prinzip für deren Handlungen nicht scharf und ausnahmslos durchführen läßt. Es ist die »Selbstverwaltung« in dem zu erörternden allgemeinen Sinne.

Es ist schon gelegentlich der Behandlung der Frage der Dezentralisation darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsordnungen gewissen rechtlich begrenzten Verbänden die Kompetenz zur Rechtssetzung auf bestimmten Gebieten zuweisen. Dazu gehören z. B. die Kommunen der modernen Staaten, die einen großen Komplex eigener Angelegenheiten in der vorbezeichneten Weise verwalten, und die Zweckverbände (z. B. Unfallberufsgenossenschaften, Krankenkassen, Wassergenossenschaften, Agrargenossenschaften etc.), denen nur ganz spezielle Aufgaben der angegebenen Art obliegen. Man bezeichnet diese Kompetenz als das Recht der Autonomie; die gesamte, Rechtssetzung und Rechtsausführung umfassende Tätigkeit dieser Verbände bezeichnet man als Selbstverwaltung. Die rechtliche Würdigung dieser nicht nur bei verschiedenen Staaten, sondern auch innerhalb desselben Staates wesentliche Verschiedenheiten voneinander aufweisenden Verbände ist bisher ziemlich umstritten. Man betrachtet sie nach den ihnen von den betreffenden Gesetzen zugewiesenen Aufgaben teils als Hilfsorgane des Staates (wenn sie z. B. bei Reichs- und Landtagswahlen, beim Ersatzgeschäft, bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern, beim Schul- und Gewerbewesen tätig werden), teils als mit dem Staate ebenbürtig konkurrierende Organe der inneren Verwaltung mit obligatorischen und fakultativen Aufgaben.

Das charakteristische Merkmal der erwähnten Zweckverbände und der Kommunen ist der Umstand, daß sie bezüglich solcher Angelegenheiten tätig werden, die sie selbst, bez. die Verbände, für die sie auf Grund ihrer Rechtskompetenzen tätig werden, in erhöhtem Grade, unmittelbarer betreffen, als dies sonst bei der Tätigkeit der Staatsorgane der Fall ist. So ist das »Selbst« im Begriffe »Selbstverwaltung« zu verstehen. Der die Einführung der Selbstverwaltungsrechtsnormen in die Rechtsordnungen der verschiedenen Rechtsgemeinschaften rechtfertigende Grund ist der, daß wegen der Schwierigkeit der Erlangung gewisser tatsächlicher

Kenntnisse in Materien sehr differenzierter und wechselnder Natur den Beteiligten selbst, im Gegensatze zu dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze, die Rechtssetzung und -ausführung bestimmter, sie in besonderem Maße interessierender Angelegenheiten übertragen werden muß. Dieser Grund ist natürlich nicht in den Fällen praktisch geworden, in denen Rechtsgemeinschaften mit ursprünglichen Rechtsgewalten sich zu einem Rechtsorganismus zusammenschlossen, z. B. die in einem Bundesstaate vereinigten Einzelstaaten, die man im Verhältnisse zu jenem auch als Selbstverwaltungskörper auffassen kann und aufgefaßt hat. Hier ist der maßgebende Faktor der — in der Regel auf der Nationalität beruhende — Einheitsdrang, der das übergeordnete Gemeinwesen mit mehr oder weniger Beschränkungen der partikulären Rechtsgewalten zugunsten desselben, häufig unter Begründung der Kompetenzkompetenz des Gesamtverbandes, jedoch unter Fortexistenz der ursprünglichen Rechtsgewalten der sich zusammenschließenden Verbände, schafft.

Das Unterscheidungsmerkmal bei einer Gegenüberstellung von Staats- und Selbstverwaltung liegt also im Subjekt der als Verwaltung bezeichneten Tätigkeit, ist also ein formelles, die Kompetenzverteilung im Staate betreffendes. Unzutreffend aber wäre es, anzunehmen, daß der Begriff des »Selbst« bei einer Gegenüberstellung von Staats- und Selbstverwaltung nur den Sinn haben kann, daß die letztere nicht vom Staate, sondern von einem andern ausgeht. Bei der Selbstverwaltung spezialisiert der Staat die von den Selbstverwaltungskörpern zu verfolgenden Zwecke selbst und überweist sie den betreffenden Verbänden zur Verfolgung. Dadurch macht er diese Aufgaben zu Staatsaufgaben. Er stattet zu ihrer Erledigung besonders organisierte Behörden, eben die Selbstverwaltungskörper, mit entsprechenden Kompetenzen aus, die er selbstverständlich zu erweitern und zu verringern vermag. Man kann daher bei der Selbstverwaltung weder von einer Selbstbeschränkung des Staates in der Ausübung seiner Hoheitsrechte durch Schaffung eines mit einer besonderen Rechtssphäre ausgestatteten Zwischenbaues zwischen Staat und Individuum, noch von der Verfolgung besonderer, wenn auch hinter den staatlichen zurücktretender Interessen, noch auch von einer besonderen Korporationsverwaltung unter Aufsicht des Staates nach Maßgabe des von diesem gesetzten Rechts sprechen.

Gleichgültig für den Begriff der Selbstverwaltung ist es, ob

die von ihr ergriffenen Genossenschaften auf territorialer oder beruflicher Gemeinschaft beruhen. Ein Gesetz, das z. B. hilfsbedürftigen Personen von bestimmtem hohem Alter eine Mitwirkung bei der Einrichtung der für ihre Pflege und Versorgung dienenden Anstalten übertrüge, würde ohne Zweifel als Grundlage für einen Selbstverwaltungszweig dienen können.

Die Kompetenz der Selbstverwaltungskörper kann eine sehr weitgehende sein, sie kann aber auch lediglich in einer Beihilfe bei der Auffindung dessen, was in concreto Recht ist, bestehen.

Im Gegensatze hierzu ist z. B. die Gemeinde ein Selbstverwaltungskörper mit außerordentlich weitgehender Verwaltung. Sie hat die Erfüllung eines sehr großen Teils staatlicher Aufgaben in einem örtlich beschränkten Staatsteile zur Aufgabe. Daneben hat der Staat noch Gemeindeverbände höherer Ordnung (Distrikte, Kreise, Bezirke, Provinzen etc.) geschaffen, denen nur einzelne wenige Aufgaben, hauptsächlich solche finanzieller Art, zur Erledigung überwiesen sind, und deren Kompetenz nicht, wie die der Gemeinden, allgemein umgrenzt, sondern ganz speziell normiert ist. Sie nähern sich, da wegen der größeren Ausdehnung ihres Bezirks der Gegensatz der Verwaltung durch in besonderer Weise Beteiligte (Selbstverwaltung) und durch möglichst Unbeteiligte (gewöhnliche Staatsverwaltung) nicht so sehr hervortritt, der Staatsverwaltung, die nicht als Selbstverwaltung zu bezeichnen ist. Einen weiteren Gegensatz innerhalb der Selbstverwaltung stellt man mitunter auch dadurch auf, daß man die den Gemeinden überlassene Kommunalverwaltung als wirtschaftliche Selbstverwaltung, diejenige Selbstverwaltung dagegen, bei der die Mitwirkung der Interessierten nur in der Wahl der betreffenden Organe besteht, als »übertragene staatliche Selbstverwaltung« bezeichnet. Diese Unterscheidung hat, da sie an den größeren bez. geringeren Einfluß der Beteiligten auf diese Verwaltung anknüpft, nur relativen Wert.

Den Selbstverwaltungsorganen ist teils, wie bei den Gemeinden und ähnlichen Verbänden, ein großer Komplex der Angelegenheiten eines lokal begrenzten Bezirks übertragen, teils fungieren sie in sogenannten Zweckverbänden, die nur ganz spezielle Angelegenheiten der im Verbande zusammengefaßten Personen wahrzunehmen haben. Bei Erledigung der kommunalen Aufgaben haben die kommunalen Organe oft den Anweisungen von

Staatsbehörden zu folgen, die in bald größerem, bald kleinerem Umfange eine »Kommunalaufsicht« auszuüben haben.

Auf manchen Gebieten, z. B. dem der Polizeiverwaltung, die gleichfalls vielfach in den Händen der Gemeindeorgane liegt, äußert dieses Staatsaufsichtsrecht oft sehr weitgehende Wirkungen; es erstreckt sich hier z. B. auf den Inhalt einer jeden polizeilichen Maßregel, die die zuständigen Behörden zu ändern oder aufzuheben befugt sind.

Es läßt sich also ein prinzipieller Unterschied zwischen der Staatsverwaltung und derjenigen, die man als Selbstverwaltung bezeichnet, nicht aufstellen. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß Unterschiede zwischen beiden Begriffen, die ja auch zu ihrer Scheidung geführt haben, bestehen. Das, was die Kommunalverwaltung von der Staatsverwaltung unterscheidet, ist einerseits die Art und Weise des Aktes, durch welchen die kommunalen Organe die Eigenschaft als Beamte erhalten; sie werden in der Regel von den der Verwaltung unterstehenden Personen — indirekt — gewählt, wozu teilweise die Bestätigung bestimmter unmittelbarer Staatsorgane hinzukommt. Nur ausnahmsweise kommt direkte Ernennung der kommunalen Organe durch die Staatsorgane vor, während bei den Staatsorganen die Ernennung durch andere die Regel ist. Es besteht ferner in der Regel eine Verpflichtung zur Annahme des übertragenen Amtes, die bei den Staatsbeamten die Ausnahme bildet. Andererseits ergibt sich ein wichtiger Unterschied aus der Uebertragung einer Finanzgewalt auf die Kommunen. Die durch sie von den Mitgliedern der Kommunen erhobenen materiellen Mittel kommen den lokal begrenzten Kommunalbezirken zu gute, und zwar mit Bezug auf alle die Gegenstände, deren Verwaltung der Staat durch die Kommunen ausübt. Die vom Staate erhobenen Mittel werden sonst von allen Staatsgliedern gleichmäßig erhoben und kommen dem allgemeinen Staatszwecke zugute, seit Einführung der Parlamente jedoch häufig in der Weise, daß für bestimmte Ressorts bestimmte Mittel ausgeworfen werden. Diese beiden Unterschiede sind historisch zu erklären. In Zeiten, in denen die Zentralstaatsgewalt schwach ist, machen sich immer Strömungen dafür geltend, daß die Regierten ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Es bilden sich, wie das alte Deutsche Reich in seiner Zersplitterung besonders deutlich zeigt, kleinere Verbände, die zwar ihre rechtliche Gestaltung durch staatliches Recht erhalten und staatliche Auf-

gaben ausführen, aber in Angelegenheiten, bei denen sie selbst beteiligt sind, während im allgemeinen unbeteiligte Dritte zur Rechtsausführung und zentrale Organe zur Rechtssetzung berufen sind. In den deutschen Staaten ist nach einer mehr absolutistischen Periode die Selbstverwaltung zum Zweck der Erweckung und Hebung des Interesses der Staatsbürger an allgemeinen Angelegenheiten eingeführt worden. Die Organe der Kommunen, die man auch als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet, haben eine ähnliche Rechtsstellung wie die unmittelbaren Staatsbeamten. Wie diese, so leisten auch sie in Preußen einen Diensteid, ihre Dienstvergehen, deren Tatbestand sich im wesentlichen mit dem der Pflichtverletzungen der unmittelbaren Staatsbeamten deckt, unterliegen den Bestimmungen des Disziplinargesetzes für die unmittelbaren Staatsorgane, wenngleich hinsichtlich der Zuständigkeit der Disziplinarbehörden und der Art der Disziplinarstrafen gewisse, aber nicht wesentliche Besonderheiten gelten; insbesondere kann eine Strafversetzung in ein anderes Amt ausnahmsweise nur bei den Provinzialbeamten, im übrigen aber nicht erfolgen, eine Besonderheit, die sich aus der Wichtigkeit der lokalen Verhältnisse für die Amtsausübung der Kommunalbeamten und dem Mitwirkungsrecht der Beteiligten bei ihrer Anstellung erklärt. Daß die Gegenüberstellung von mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten nicht auf einer wesentlichen Verschiedenheit der beiden Kategorien beruht, ergibt sich auch daraus, daß man die Handhabung der Ortspolizei, die z. B. in Preußen der Gemeindebehörde obliegt, obwohl auch sie nur die dem örtlichen Gemeindeinteresse dienenden Geschäftszweige umfaßt, als Ausfluß der Staatshoheit im Gegensatz zu den Gegenständen der Autonomie der Kommunen bezeichnet. Mit demselben Rechte sind jedoch auch die übrigen Kompetenzen der Selbstverwaltungskörper als Ausfluß der Staatshoheit anzusehen.

§ 7. Die Staatenverbindungen.

Eine besondere Art der Kompetenzverteilung ist die zwischen einem zusammengesetzten oder Staatenstaat und seinen Gliedstaaten.

Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Staaten führt nicht nur zu Beziehungen zwischen ihren Staatsangehörigen, sondern auch zu solchen zwischen den Staaten selbst. Bei längerer Dauer solcher Beziehungen wird eine Rechtsordnung nötig, die das gegen-

seitige Verhalten nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ordnet. Der Inbegriff aller Rechtsnormen, die für die Staaten der Kulturgemeinschaft in ihrem wechselseitigen Verkehr gelten, ist das Völkerrecht. Es regelt insbesondere auch losere Vereinigungen von Staaten zur Erreichung bestimmter Zwecke. Es gibt aber auch — und die Behandlung dieser Vereinigungen gehört dem Staatsrechte an — Verbindungen von Staaten, die so fest sind, daß sie selbst staatlichen Charakter haben. Es sind dies die aus mehreren Gliedstaaten zusammengesetzten Bundesstaaten, sowohl der Gliedstaat als auch der Bundesstaat sind wahre Staaten, Vielheiten von Personen, die einer Rechtsordnung unterliegen, Organe besitzen, welche namens und in ihrem Auftrage in einer äußeren Anzahl von Angelegenheiten der Gemeinschaft tätig werden, und in einer bestimmten rechtlichen Beziehung zu ihrem Territorium stehen. Auch bei den Bundesstaaten gibt es Uebergänge von der Verwaltungsunion zum eigentlichen Bundesstaate, gleich wie es Staatsfragmente gibt, welche schon eine gewisse Aehnlichkeit mit den Staaten, aber noch nicht deren sämtliche Begriffsmerkmale aufweisen. Es gibt Staatenverbindungen, bei denen nur ein ganz geringer Kreis von Geschäften, wenn gleich durch besondere Organe und unter Ausschluß anderer Gewalten von dem gemeinschaftlichen Territorium, gemeinschaftlich verwaltet wird. So war z. B. der Deutsche Bund im wesentlichen nur ein Schutz- und Trutzbündnis gegen äußere und innere Feinde. Obwohl er jedenfalls in der Person des Feldherrn auch ein eigenes Organ hatte, welches das Gesamtgebiet des Bundes zu verteidigen suchte, kann man ihn doch wegen der engen Begrenzung seiner Zwecke nicht als Bundesstaat auffassen. Das gleiche gilt von Staatenverbindungen, die, ohne daß die Voraussetzungen des Bundesstaatsbegriffs erfüllt sind, lediglich darin bestehen, daß sie unter einem Monarchen stehen, sei es, daß diese Identität zufällig eintritt oder auf korrespondierenden Verfassungsrechtsnormen der unierten Staaten beruht. (Personalunion bez. Realunion.) Eine solche Identität allein läßt es zu, daß die Zwecke der betreffenden Staaten gesondert bleiben. Sie haben eben in diesem Monarchen keine gemeinschaftliche, sondern nur dieselbe Person als Organ; es gibt übrigens auch Unionen, bei denen sich die Identität auch noch auf andere höhere Staatsorgane erstreckt.

Der Umstand, daß im Bundesstaate die Glieder wahre Staaten sind, unterscheidet sie vom Einheitsstaate mit ausgeprägter

Kommunalverwaltung. Wenngleich man die Gliedstaaten im Verhältnisse zum Gesamtstaate als Selbstverwaltungskörper bezeichnen kann, weil sie in diesem Verhältnisse Angelegenheiten wahrnehmen, bei denen sie in besonderer Weise interessiert sind, so sind sie eben doch nicht lediglich Kommunen. Denn diese leiten ihre gesamte Zuständigkeit von Normen des Staates ab, dem sie angehören; sie können diese Zuständigkeit weder einschränken noch erweitern; ihre Organe sind nichts als Organe des Staats, der ihr Wirken nicht nur duldet, sondern auch verlangt. Im Gegensatze hierzu haben die Gliedstaaten eines Bundesstaates eine eigene, ursprüngliche Staatsgewalt, die ihren Wirkungskreis erweitern und einschränken kann. (Fähigkeit der Selbstorganisation.) Dies gilt selbst dann, wenn der Bundesstaat die Kompetenzkompetenz, d. h. die Fähigkeit hat, seine Zuständigkeit zu erweitern, insbesondere auch auf Angelegenheiten auszudehnen, die bis dahin der Zuständigkeit der Einzelstaaten unterlagen, wenn also die Zuständigkeit des Einzelstaats durch den Gesamtstaat verringert werden kann. Geht dies allerdings soweit, daß den Gliedstaaten auf jedem Gebiete die Fähigkeit der Selbstorganisation genommen ist, so liegt kein Bundesstaat, sondern nunmehr ein Einheitsstaat vor.

Auch die Kompetenzverteilung in den Bundesstaaten weist gewisse typische Merkmale auf, die eine Einteilung nach den Staatsformen zulassen.

Man kann einen monarchischen, einen demokratischen und einen parlamentarisch regierten Bundesstaat unterscheiden, je nachdem die wichtigsten Entscheidungen in den Händen eines Monarchen liegen oder durch die Gesamtheit wesentlich beeinflußt sind oder endlich durch ein von der Gesamtheit gewährtes Parlament gefällt werden, in welchem letzteren ein »Kabinett« als Ausschuß des Parlaments die eigentliche Regierung führt. Wie beim Einheitsstaate finden sich im monarchischen Bundesstaate häufig konstitutionelle Beschränkungen des Monarchen, bei demokratischen Bundesstaaten fungieren als wichtigste Organe in der Regel zwei im wesentlichen gleichgestellte Kammern, denen der Präsident als wichtigstes Organ der Exekutive auch bei legislatorischen Akten ein suspensives Veto entgegensetzen kann, und von denen die erste (Senat) bei gewissen Regierungsgeschäften mit dem Präsidenten zusammenwirkt. Beim parlamentarisch regierten Bundesstaate dagegen prävaliert die zweite Kammer, deren Ausschuß,

das Kabinett, im Konfliktsfalle ihren Weisungen zu folgen hat. In manchen Fällen wird die Zuständigkeit des Bundesstaats auf Kosten derjenigen des Gliedstaates so erweitert, daß die Gliedstaaten im Verhältnisse zu ihrem Bundesstaate fast nur die Rolle von Selbstverwaltungskörpern spielen (z. B. in Kanada, Brasilien, Venezuela). In anderen Fällen erläßt der Bundesstaat nur in weitem Umfange die Rechtsnormen zur Durchführung der Staatsaufgaben und führt nur einen Teil des so gesetzten Rechtes aus, während er im übrigen die Rechtsausführung den Gliedstaaten zuweist bez. überläßt. Die Bundesstaaten bieten im Hinblick auf die Kompetenzverteilung noch insoweit Interesse, als in ihnen mitunter einzelne Staaten prävalieren. Am deutlichsten tritt dies bei den »Hegemonialstaaten« im Verhältnisse zu den »Untertanenländern« hervor. Man muß hierbei die Mitgliedschaftsrechte, die allen Einzelstaaten infolge der Gesamtstaatsverfassung zustehen, von denen sondern, durch welche ein Gliedstaat oder einzelne Gliedstaaten mit größerer Kompetenz als die übrigen Staaten ausgestattet werden. Auch die Mitgliedschaftsrechte lassen z. B. bei verschiedener Bevölkerungszahl der Bundesstaaten und demgemäß verschiedener Anzahl der von ihnen zur Wahrnehmung der Interessen des Gesamtstaates zu stellenden Personen einen überwiegenden Einfluß dieses oder jenes Staates zu.

ZUR GESCHICHTE DES BERGRECHTS VON DER ÄLTESTEN ZEIT BIS AUF DIE GEGENWART.

Von

Prof. Dr. ADOLF ARNDT in Berlin.

I.

Die drei dem Bergrecht charakteristischen Institutionen sind 1. das Bergregal, 2. die Bergbaufreiheit, 3. die Gewerkschaft.

Bergregalität ist da anzunehmen, wo das Recht zum Bergbau nicht vom Grundeigentümer, noch vom eigenen Rechte des Bergbauunternehmers, dem ersten Finder oder Okkupanten — aus deren eigenem Recht —, sondern vom Staate oder vom Staatsoberhaupt ausgeht. Das Bergregal ist kein Monopol und setzt nicht voraus, daß nur der Staat Bergbau betreibt, so wenig wie das ältere Mühlenregal voraussetzt, daß nur der Staat Mühlen, oder das Fährregal, daß nur der Staat Fähren betreibt usw., sondern daß alles Recht zum Bergbau vom Staat ausgeht, daß somit niemand kraft eigenen Rechts oder aus dem Recht des Grundeigentümers, jeder vielmehr nur kraft des ihm vom Staate übertragenen Rechts Bergbau betreiben darf. So z. B. bestand das Bergregal in Preußen jedenfalls bis 1865, und doch waren die meisten Bergwerke in Privatbesitz. In Oesterreich und Spanien gilt noch jetzt das Bergregal und doch sind dort die Bergwerke nur zum weitaus kleineren Teile im Staatsbesitz. Das Bergregal unterscheidet sich von einer Konzession oder polizeilichen Erlaubnis dadurch, daß diese nicht ein noch fehlendes Recht (positiv) schaffen, sondern nur (negativ) aussprechen, daß dem Betriebe kein polizeilicher Hinderungsgrund entgegensteht.

Unter Bergbaufreiheit wird das Recht verstanden, überall auch unter fremden Grundstücken Bergbau zu betreiben.

Sie kann eine doppelte Grundlage haben. Sie kann auf der Herrenlosigkeit der Bergwerksmineralien beruhen, in welchem Falle jeder kraft eigenen (Finder-)Rechts sich solche ohne Genehmigung des Grundeigentümers oder des Regalherrn aneignen kann; sie kann aber auch darauf beruhen, daß der Regalherr aus seinem Rechte »in kraft des Regals«, wie es früher hieß, oder daß der Staat im allgemeinen Interesse den Bergbau freigibt. Die Bergbaufreiheit bedeutet nur, daß die Bergwerksmineralien nicht zur Verfügung des Grundeigentümers stehen, und daß der Bergbau an sich von dessen Genehmigung unabhängig ist; nicht aber, daß der Bergwerksbetreiber, ohne dafür Entschädigung zu zahlen, das Grundeigentum durch seinen Betrieb beschädigen darf und noch weniger, daß er die Oberfläche als solche, die Ackernutzung, dem Grundeigentümer ohne weiteres wegnehmen, also ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder ohne Zwangsenteignung die Oberfläche in Besitz nehmen darf. Letzteres gilt auch heute noch, obwohl unzweifelhaft Bergbaufreiheit besteht und die Bergwerksmineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen sind (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 32 S. 241). Der bekannte Satz des Sachsenspiegels Buch I Art. 36, daß niemand a u f einem fremden Acker ohne des Grundeigentümers Erlaubnis Silber b r e c h e n oder g r a b e n kann, gilt also auch heute noch trotz unzweifelhaft bestehender Bergbaufreiheit, schließt also die Annahme einer solchen auch nicht aus [1]).

Volkswirtschaftlich und naturrechtlich wurden und werden sowohl die Zugehörigkeit der Bergwerksmineralien zum Grundeigentum wie deren Trennung von diesem vertreten. Ersteres geschah u. a. durch *Adam Smith* (in seiner Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations Bd. I Buch IV) und schon vorher durch die physiokratische Schule; letzteres z. B. durch die Mehrheit der französischen Nationalversammlung 1791 (*Regnauld d'Épercy*) und vor allem durch den Grafen *Mirabeau* in einer hochbedeutsamen Rede (in *Achenbach*s französischem Bergrecht S. 62—70) und ferner durch das französische loi des mines vom 28. Juli 1791, — die Grundlage des ganzen modernen Bergrechts. Letztere Annahme wurde auf den Gedanken gegründet, daß bei dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft das Eigentum nur durch Teilung oder Arbeit habe gegründet werden kön-

1) S. hierzu *Arndt*, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit § 18, *Arndt* in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abt 24, 59 f.

nen, daß die Bergwerksmineralien weder mitgeteilt noch vom Grundeigentümer erarbeitet und also zur Verfügung der Gesellschaft geblieben seien, weil das, was keinen besonderen Eigentümer habe, der Nation gehöre.

Unter der Gewerkschaft wird eine Gesellschaftsform verstanden, bei der jeder nach seinen Anteilen berechtigt und verpflichtet, d. h. an Gewinn und Verlust beteiligt ist, sich aber durch Aufgabe seiner Anteile von weiterer persönlicher Haftung für die Gewerkschaftsschulden und von eigenen Beiträgen befreien kann.

II.

Ueber die Ursprünge der bergrechtlichen Institutionen, namentlich darüber, ob sie spezifisch deutsch-rechtlich oder in Zusammenhang und Abhängigkeit mit römisch- — wenn nicht gar griechisch oder phönizisch-rechtlichen — Einrichtungen stehen, sind die Ansichten geteilt. Neuerdings ist nun durch zwei bei *Aljustrel* im heutigen Portugal gefundene Bronzetafeln, die erste 1876 gefundene, die lex metalli Vipascensis, die zweite 1906 entdeckte lex metallis dicta Hadriani —, ferner durch zahlreiche neue Inskriptionen und Papyri mehr, wenn auch immer noch nicht volles Licht verbreitet und jedenfalls unsere Kenntnis vermehrt und wohl auch teilweise berichtigt worden.

Was die griechischen Bergwerke anlangt, so haben bekanntlich die Athener solche am Pangäus in Thracien und um Laurion betrieben [1]). *Boeckh* nahm an, daß um Laurion die Verfügung über die Bergwerke vom Oberflächeneigentum getrennt und daß der atheniensische Staat Eigentümer aller um Laurion gelegenen Bergwerke war, deren Betrieb er jedermann, auch Fremden, gegen ein einmaliges Einstandsgeld und laufende Bruttoabgaben in seinem Interesse freigab. Er sei auch dann noch der Eigentümer der Gruben geblieben. Mit anderen Worten Bergregal und als dessen Folge Bergbaufreiheit haben um Laurion gegolten. Derselbe Rechtszustand galt nach *Büchsenschütz* für den Bergbaubezirk am Pangäus. Nachdem die *Boeckh*sche Theorie

1) Vgl. *Boeckh* über die Laurischen Silberbergwerke in den Abhandlungen der K. Akademie der Wissenschaften, historisch philosophische Klasse 1814/15, S. 110 f., *Büchsenschütz*, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869, S. 103, *Arndt*, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, S. 7 f.

lange Zeit hindurch wieder aufgegeben und das Verfügungsrecht des atheniensischen Staates als auf dessen Oberflächeneigentum beschränkt und aus diesem abgeleitet hingestellt war, habe ich sie wieder aufgenommen und generalisiert [1]). Letzterer Ansicht schließt sich auf Grund neuerer zahlreicher Inskriptionen *Ardaillon* an (Les Mines du Laurion dans l'antiquité, Paris 1897). Er faßt p. 173 seine Ansicht in die Worte zusammen: »la propriété de l'État s'étend à toutes les mines et c'est en vertue d'un droit regalien, puisqu'elle ne s'applique qu'au tréfonds et non à la surface correspondante du sol« — »ainsi la propriété du dessous et celle du dessus ne sont point confondues. L'État a l'une et les particuliers ont l'autre«. Wie die Inskriptionen ergeben, erfolgten die Verleihungen sowohl auf Staats- wie auf Privatländereien. Ueber die Verhältnisse zwischen den Konzessionären und den Oberflächeneigentümern enthält das atheniensische Recht nichts: »les Atheniens s'en rapportèrent au bon sens«. Richtig ist, daß sie die Regelung dieser Verhältnisse dem allgemeinen Recht überließen.

Gegen *Ardaillon* wenden sich *Francotte*, L'industrie dans la Grèce ancienne, Bruxelles 1901, und *Lipsius*, Das attische Recht II S. 311 a. a. O.

Francotte hält dafür, daß die Steinbrüche wie die Sandgruben im atheniensischen Staate den Oberflächeneigentümern gehört haben, was ihm m. Er., unbeschadet der Annahme eines Bergregals, zugestanden werden kann. Dagegen erkennt er an, daß die Marmorbrüche sehr häufig dem Staate gehört haben. Bezüglich der eigentlichen Bergwerke bemerkt er, daß alle Inskriptionen einen von dem Oberflächeneigentümer verschiedenen Konzessionär zeigen, p. 182: »Je ne connais pas un seul où l'exploitant soit la même person que le propriétaire de la surface.« *Francotte* gibt zu, daß »ernsthafter« für die Regaltheorie noch eine Stelle aus *Aristoteles*, (Die Verfassung Athens 47, 2), spreche, wonach die Poleten die Minen und Abgaben verkaufen. *Francotte* und *Lipsius* schließen aber aus der Rede des *Demosthenes* gegen *Pantainos*, daß auch ein Privater, *Epicrates*, ein eigenes, nicht bloß vom Staate gepachtetes Bergwerk besessen habe. Dies widerlegt aber m. Er. nicht die Regaltheorie, da man annehmen kann, daß der Staat die Grube verkauft hatte.

---

1) S. auch *Neuburg* in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1900, S. 50.

Der neueste Schriftsteller auf diesem Gebiet *Fitzler*, führt in den Leipziger historischen Abhandlungen, über Steinbrüche und Bergwerke im Ptolomäischen und Römischen Aegypten, aus, daß nach dem vorhandenen Quellenmaterial der atheniensische Staat bis zum Sturze durch Sparta der Eigentümer der Silber- und Bleigruben um Laurion gewesen sei, später aber nicht mehr vermocht habe, sein Regalrecht auszuüben. Festzuhalten sei aber, daß das Regalrecht das ursprüngliche gewesen sei. Durch die Verpachtungskommission der Poleten seien die einzelnen Distrikte an Pächter abgegeben. Hierüber seien Listen geführt, in denen Name und Grenze des Bergwerks, Name des Besitzers der Oberfläche und des Pächters und wohl auch die Pachtsumme verzeichnet worden. Noch bis etwa zum Jahre 300 sei stets zwischen dem Rechte an der Oberfläche und dem Bergwerke geschieden worden, was nach *Fitzler* auf ein Fortleben des Regalgedankens hinweist. Bezüglich der späteren Zeit (3. und 2. Jahrhundert) führt *Fitzler* aus, daß die Seleukidenkönige »wohl« ein ausschließliches Regal für Bergwerke und Salz besessen haben. Dasselbe lasse sich auch aus *Livius* XLII 12, 52 und XXXIX 24 für die mazedonischen Bergwerke dieser Zeit schließen. Ich füge hinzu, daß nach *v. Wilamowitz-Moellendorff* (bei *Hinneberg*, Kultur der Gegenwart S. 161, 177) für die mazedonischen Königreiche und die hellenischen Staaten und Städte alle Bergwerke und die Salzgewinnung dem römischen Staate vorbehalten und Regal gewesen sind. *Fitzler* bejaht unter Bezug noch auf *Maspero*, Les Finances p. 88, *Bouche-Leclercq*, Histoire de l'empire des *Lagides* III p. 238 und den berühmten Papyrologen *Wilcken*, Griechische Ostraka I 442, daß wir für Athen wie für das Seleukidenreich ein königliches Bergregal anzunehmen haben [1]) d. i. im Sinne von *Fitzler* die Trennung des Bergwerks vom Oberflächeneigentum. Bergwerke im Privatbesitz oder in privater Ausbeutung seien in Aegypten unbekannt gewesen. Dies gilt auch in den zu Aegypten gehörig gewesenen griechischen Provinzen wie Cypern, wo die reichen Kupfergruben direkt durch die Ptolomäer ausgebeutet wurden. Dem Könige von Aegypten habe wie dem im Seleukidenreiche das Regal über sämtliche Bodenschätze zugestanden. Außer den Metallen und Edelsteinen

1) Auch *Neuburg* in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1900, S. 50 nimmt das Vorhandensein des Bergregals in Griechenland, Mazedonien und im ganzen Osten an, das später (S. 63) auch auf Italien ausgedehnt sei.

haben zum Regal die Salz- und Natronlager gehört, dagegen seien Steinbrüche nach griechischer Auffassung partes fundi gewesen; doch sei anzunehmen, daß Marmor und Alabaster zum Regal gehört haben. Freilich auch die Steinbrüche hätten dem Ptolomäerkönige gehört, aber nicht auf Grund des Bergregals, sondern weil er nach altägyptischen Rechtsgrundsätzen Herr von Grund und Boden war. Daneben habe für die Ptolomäerzeit ein königliches Steinhandelsmonopol bestanden.

III.

Bevor wir auf die römisch-rechtlichen Verhältnisse, namentlich die Tafeln von *Aljustrel* eingehen, wollen wir einen Blick auf England werfen, weil dort Bergwerke aus der Phönizierzeit über die römische Zeit bis auf unsere Tage fortbestehen und die Rechtsquellen ein vollkommenes und ganz klares Bild über die Entwicklung der bergrechtlichen Institutionen geben. Es ist bekannt, daß schon die Phönizier in den Grafschaften Cornwall, Devonshire und Derbyshire Bergbau auf Zinn und Blei getrieben haben, und es gilt in England als feststehende Ueberlieferung, daß die allerdings erst unter Eduard I um 1300 kodifizierten, auf Grund umfangreicher Zeugenvernehmungen niedergeschriebenen Customs and Laws of Derbyshire (High Peak Laws) phönizischen Ursprungs sind. Sie decken sich übrigens in allen wesentlichen Punkten mit denen für Laurion, Vipaska, Trient, Massa, Iglau usw., wie ich nachgewiesen zu haben glaube [1]). Unzweifelhaft besteht nach ihnen Bergbaufreiheit; denn es heißt in Artikel XII der High Peaks Laws; »that it is lawfull for all the King's-People to dig, delve, searche, subvert, and turn all manner of Grounds, Lands, Meadows, Closes, Pastures and Marshes for Ore-Mines, of whose Inheritance soever they be«, mit dem Zusatz, »if any Arable Lands or Meadows be digged up, the Owner of the — mine may fill it again —«. Die Grundherrn (Lords of the soil) erhielten einen Anteil (die erste Schale Erz); der König erhielt ein Dreizehntel des Ausgebrachten und hatte das Vorkaufsrecht.

Mit der Eroberung Britanniens fielen die Bergwerke dem römischen Staate zu (Tacitus, Agricola cap. XII, XXXI). Ueber die Angelsachsenherrschaft schweigen die Quellen; doch geben sie klar zu erkennen, daß wenigstens seit der Normannenzeit das

1) Bergregal §§ 19, 20.

Bergregal in England bestanden hat[1]). So z. B. ergibt ein berühmtes Patent König Johanns vom Jahre 1201 den Fortbestand des Bergregals und als dessen Folge die Bergbaufreiheit; denn der König ruft seinen Bischöfen, Aebten und Baronen zu:

»Sciatis, nos concessisse, quod omnes stammatores nostri in Cornubia et Devonia sint liberi et quieti de placitis nativorum, dum operantur ad commodum firmae nostrae vel commodum marcarum novi redditus nostri, quia stammariae sunt nostra dominica. Et quod possint omni tempore libere et quiete absque alicujus vexatione fodere stammum et turbas ad stammum fundendum, ubique in moris et in feodis Episcoporum et Abbatum, Comitatuum, sicut solebant et consueverunt et emere buscam ad funturam stammi sine vesto in regardis forestarum et divertere aquas ad operationem eorum im stammariis, sicut de antiqua consuetudine consueverunt.«

Es ist bekannt, daß das Bergregal und als dessen Folge die Bergbaufreiheit, unbeschadet wohlerworbener Rechte, schrittweise in England beseitigt worden sind. Zur Zeit Karls I. erstreckten sich das Regal und die Bergbaufreiheit bei Zinn nur noch auf uneingezäuntes Land[2]). Im Great Case of mines wurde z. Z. der Königin Elisabeth entschieden, daß der Krone außer Gold und Silber auch die gold- und silberhaltigen Erze (z. B. Bleierze) ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts an edlem Metalle gehören[3]), und daß rücksichtlich der der Krone gehörigen Erze dieser auch die Befugnis zustehe, solche auch auf und unter fremden Grundstücken gewinnen zu lassen.

Abgesehen von reinen Gold- und Silbererzen und von den in Cornwall, Devonshire und Derbyshire bestehenden Bergwerksfeldern gehören heute in England alle Mineralien, unter Wegfall des Bergregals und der Bergbaufreiheit, den Grundeigentümern. Bezüglich der Gold- und Silbererze steht der Krone als Ausfluß des Regals die Prärogative von jeher und noch heute zu[4]), »though in the lands of subjects, to dig and to carry away the

1) S. auch *Ernst Heymann*, Englisches Recht in Kohlers Enzyklopädie II. 819.

2) *Arndt*, Bergregal S. 116, *Pearce*, The Laws and costums of the stannaries of Cornwall and Devon. London 1725, p. 37.

3) *Arndt*, S. 117, *Bainbridge*, A treatise of the law of mines and minerals 2 ed. 1856 p. 40f.

4) *Bainbridge*, p. 47, *Arundel Rogers*, The law relating to Mines etc., London 1864.

ores«. Durch alles dies ist die Behauptung *Achenbachs*[1]) u. a., daß Bergregal und Bergbaufreiheit erst durch deutsche Bergarbeiter unter der Regierung der Königin Elisabeth nach England gebracht sind, als widerlegt zu betrachten[2]) und ist bewiesen, daß das Bergregal und als dessen Folge die Bergbaufreiheit mutmaßlich schon seit der Phönizierzeit und jedenfalls seit der Normannenzeit in England bestanden haben und bestehen, soweit sie nicht infolge des Werdegangs der englischen Geschichte wieder aufgehoben sind. Sie zeigen ferner, daß die Behauptungen *Zychas*[3]), das Bergregal habe ursprünglich nur in einem Recht auf eine Bergwerksabgabe bestanden, welche letztere keine für die Ueberlassung der dem Könige gehörenden Bergwerksschätze vertragsmäßig vereinbarte, sondern eine öffentlich-rechtliche Abgabe von dem Charakter einer Steuer gewesen sei, und daß ferner nur schrittweise sich etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts daraus dasjenige Recht des Staates entwickelt habe, welches man gemeiniglich unter dem Bergregal des Mittelalters begreift, für das englische Recht jedenfalls nicht zutrifft, da dort die Bergwerksabgaben dem Regal nicht vorhergegangen, sondern lediglich dessen Folge, auch nicht Steuern, sondern Entgelt für die Ueberlassung der dem Könige gehörenden Bergwerke gewesen sind[4]). Sie zeigen auch, daß die fernere Behauptung *Zychas*, S. 67, die Bergbaufreiheit sei davon ausgegangen, daß Grundherrn ihnen privatrechtlich gehörige Berge für frei erklärt haben, jedenfalls für England fehl geht; dort[5]) leitet sich die Bergbaufreiheit nur aus dem Willen des Königs, als des Bergregalherrn, ab.

IV.

Bevor wir auf das sog. Pandekten- und das Konstitutionenrecht im römischen Reiche eingehen, sollen kurz die beiden Tafeln von *Aljustrel* berücksichtigt werden, deren Inhalt in jüngster Zeit sehr häufig besprochen worden ist[6]). Das früher bekannt

---

1) Deutsches Bergrecht S. 87 a. a. O.

2) Ebenso *Frueke* iu der Zeitschr. für Bergrecht Bd. 53, S. 168.

3) Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, S. 11 a. a. O.

4) Ebenso wie die Abgaben in Laurion, bei Vipasca usw.

5) Ebenso wie in Laurion und Vipasca.

6) *Cuq*, Un règlement administratif sur les mines *d'Hadrian*, Paris 1907, p. 87 in Mélanges Gèrardin Paris 1907, *J. B. Mispoulet*, Le Régime des Mines

gewordene Fragment ist eine lex venditionis oder locationis des Ortes Vipaska und reguliert die Verpachtung der verschiedenen kaiserlichen Regale. Der Fiskus verpachtete sowohl die von ihm erhobenen Reichssteuern — die centesimae argentariae stipulationis, die scriptura praeconii (Ausrufertum), als auch die speziellen Bergwerkssteuern (für usurpationes puteorum sive pittaciariorum) und die vom Fiskus monopolisierten technischen Betriebe (Schmiede, Uhrmacher, Barbiere, Haarschneider, Bäcker usw.). Das neue Fragment bestimmt, daß ein Schacht oder eine Schachtstelle (puteus oder locus putei) von jedem, der Lust hat[1]), okkupiert werden darf. Die Schächte bestanden vielleicht schon zur Karthagerzeit. Sofort nach der Okkupation hat der Okkupant diese durch die Erlegung einer besonderen Steuer, des pittaciarium, zu bekunden. Die Erlegung der Steuer bevollmächtigt ihn zur Aufstellung eines Pittacium, einer Tabelle, welche anzeigt, daß er Okkupator des betreffenden puteus oder locus putei geworden ist. Aehnlich werden heute die Schürffelder u. a. in den deutschen und englischen Kolonien belegt. Durch diesen Akt wird der Okkupator zum Besitzer der Hälfte des okkupierten puteus oder locus putei und hat das Recht, sofort die vorbereitenden Arbeiten für den Bergbau in Angriff zu nehmen. Zur Vorbereitung hat er 25 Tage Zeit; in diesen Tagen soll er das Geld selbst oder durch eine Betriebsgesellschaft schaffen. Die einmal begonnenen Arbeiten dürfen nicht unterbrochen werden. Geschieht dies diebus continuis decem, so verliert er sein Recht und jeder Dritte kann den puteus oder locus putei okkupieren. Dies ist also die sowohl in Laurion wie überall in den mittelalterlichen Bergordnungen und Berggewohnheiten bestehende Pflicht der vorschriftsmäßigen Inbetriebhaltung. Durch die Okkupation wird der Okkupant bei schon vorhandenen Schächten Besitzer der Hälfte, während die andere Hälfte dem Fiskus verbleibt, von dem er sie innerhalb gewisser Frist kaufen muß. Bevor er die zweite Hälfte des Schachtes gekauft hatte, durfte er kein Mineral gewinnen. Handelte er anders, so war sein Teil (pars occupatoris) verfallen und der procurator metallorum konnte den ganzen puteus verkaufen. Schachtstellen kann jeder okkupieren; doch muß er sie sofort in Arbeit nehmen. Die Bergwerksbetreiber

---

à l'époque romaine et au moyen âge depuis les tables *d'Aljustrel* 1908, *Rostowzew* (Petersburg), Studien zur Geschichte des römischen Colonats 1910., *Fitzler* l. c.

1) Und zahlen kann.

haben die Hälfte des ausgebrachten Minerals dem Fiskus zu geben und die Pflicht der ununterbrochenen Inbetriebhaltung. »Puteum a fisco venditum continuis sex mensibus intermissum, alii occupandi jus esto, ita ut, cum venae ex eo proferentur, ex more pars dimidia fisco salva sit.« Bei nicht vorschriftsmäßiger Inbetriebhaltung fällt der Schacht, wie man später zu sagen pflegte, in das landesherrliche Freie zurück und kann von jedem okkupiert werden.

Diese Regeln können, wie *Mispoulet* p. 9 sagt, nicht bloß für eine bestimmte Ortschaft oder Provinz gegeben sein; sie haben unbestreitbar »une portée générale«, wie schon die darin gegebenen (hier nicht mitgeteilten) Strafbestimmungen zeigen[1]. *Mispoulet* fügt hinzu und zeigt weiter an vielen Einzelheiten und den mittelalterlichen Bergwerksgesetzen (Trient, Zezzen, Massa, Iglau, Freiberg usw.), »que le régime minier d'Aljustrel était en vigueur au moins dans tout l'empire d'Occident«. Mit anderen Worten *Mispoulet* bestätigt den von mir ausgesprochenen Satz, daß die deutschen Berggewohnheiten römisch-rechtlichen Ursprungs sind. Ganz besonders gilt dies nach *Mispoulet* p. 85 a. a. O., von der Gewerkschaftsform. In § 6 des zweiten Fragments heißt es:

»Occupatori puteorum socios quos valet habere liceto, ita ut, pro ea parte, qua, quis socius erit, impensas conferat. Qui ita non fecerit, tum is, qui impensas fecerit, rationem impensarum factarum a se continuo triduo in foro frequentissimo loco propositam habeto et per praeconem denuntiato sociis, ut, pro sua quisque portione impensas conferat. Qui non ita contulerit, quive quid dolo malo fecerit, quominus conferat, quove quem quosve ex sociis fallat, is ejus putei partem ne habeto, eaque pars socii, sociorum, ut qui impensas fecerint, esto.«

§ 7. »Et iis colonis, qui impensam fecerint in eo puteo, in quo plures socii fuerint, repetendi a sociis, quod bona fide erogatum esse apparuerit, jus esto.«

§ 8. »Colonis inter se eas quoque partes puteorum, quas a fisco emerint et pretium solverint, vendere quanti quis potuerit liceto.«

Näher auf die Gewerkschaftsform einzugehen, ist hier nicht der Ort. Bezüglich der Anteile (Kuxe) besteht ein Streit, ob die mittelalterliche, heute vielfach noch fortbestehende Berechnung in Hundertachtundzwanzigstel usw. mit örtlichen Teilen zusammen-

1) Ebenso *Neuburg* l. c. S. 62.

hängt[1]) oder nicht. In meinem Kommentar zum Berggesetz Aufl. 1 Halle 1885, S. 139 habe ich ausgeführt, daß und wie die Idealteilung der Bergwerke an die regalherrlichen Abgaben anknüpft. *Zycha* (Recht des ältesten Bergrechts 1899, S. 139 f.) hat dies weiter ausgeführt[2]). Seitdem ist diese Ansicht herrschend geworden[3]). Uebrigens dürfte nach der Tafel von Vipaska die Ansicht[4]), daß die Gewerkschaft ihre besondere Form erst seit dem 15. Jahrhundert erhalten hat, sich schwer aufrecht erhalten lassen.

Was nun die Hauptfrage anlangt, ob das Recht zum Bergbau nach den Tafeln von Vipaska das eigene der Okkupanten war, oder ob es aus dem Rechte des Oberflächeneigentümers, oder ob es von dem des Staates originierte, so ist zunächst das Erste abzulehnen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Okkupanten, wie *Mispoulet*[5]) behauptet, als Eigentümer oder, wie *Otto Hirschfeld*[6]) glaubt, nur als Pächter ihrer Schächte anzusehen waren, jedenfalls war ihr Recht wegen der hohen Abgaben, der strengen Pflicht der Inbetriebhaltung, der Folgen der Nichtinbetriebhaltung, der Pflicht, den Weisungen der procurators metallorum zu gehorchen usw., ein sehr prekäres. Wir erfahren, daß sie »accablés d'impots écrasants«[7]) in die Reihe der Hörigen sanken[8]). Es ist deshalb auch kein Zweifel, daß sie aus dem Rechte des Staates, nicht ihrem eigenen, die Bergbauberechtigung hatten. Fraglich könnte sein, ob der Staat als Grundeigentümer, der er in den Provinzen war, oder als Bergregalherr verfügte. Hierbei kommt in Betracht, daß der Staat das Oberflächeneigentum Kolonen (coloni partiarii, auch glebae adscripti) zur Benutzung überlassen hatte, daß aber diese mit dem Bergbau nichts zu tun hatten, daß sie weder selbst die Okkupanten waren, noch von den Ok-

1) S. *Opet*, S. 294, *Otto Gierke*, Genossenschaftsrecht I, S. 455 (bis zum 14. Jahrhundert).

2) Ohne mich zu zitieren.

3) S. Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 71, Heft 2 und 3, *Schmoller* (vor *Zycha*) im Jahrbuch XV, S. 686, 699.

4) *Otto Gierke*, Genossenschaftsrecht I, S. 442 f., 455, 971 f. S. auch *Opet*, S. 234 und *Zycha* l. c. S. 136.

5) p. 13; s. auch *Zycha*, S. 42.

6) Kaiserliche Verwaltungsbeamte, S. 161; s. auch *Neuburg* in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaften 1900, S. 60 a. a. O.

7) *Mispoulet*, p. 69 Amien, Marcell 31, 6, 6 (376).

8) Codex Theod. de metallis et metallariis 5, 6, 9, 15 a. a. O. 1. 4 Cod. Just. de metallis.

kupanten zu befragen sind. Sie bleiben ganz außer Betracht. Sie erhalten nicht einmal eine Entschädigung, wie die Grundbesitzer im oströmischen Reich beim Marmorbergbau. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß der Erzbergbau die Unterschiede von Stein- und Marmorbrüchen wegen seiner Art und Tiefe kaum oder gar nicht beeinträchtigte. Ist endlich die Vermutung von *Mispoulet, Rostowzew, Fitzler* u. a. richtig, daß die Rechte um Vipaska den griechischen, namentlich den laurischen entsprachen und von diesen entlehnt waren [1]), so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir in den Tafeln das Bergregal finden [2]), d. h. das System, bei dem die Rechte zum Bergbau am letzten Ende nicht die eigenen der Betreiber, noch die des Grundeigentümers, sondern die des Staates sind. *Mispoulet* p. 68 unterstellt nur, daß das Bergregal »des concessions individuelles« voraussetzt, ferner, daß dabei alle Bergwerke dem Staate gehören, endlich, daß dieser sie, wie, wenn und unter welchen Bedingungen er will, einzeln konzedieren kann, und er schließt daraus, daß das Bergregal noch nicht im Altertum bestanden habe. Aber dieser Begriff des Bergregals ist unrichtig; denn erstens kann der Bergregalherr, wie die Beispiele des österreichischen Berggesetzes, des preußischen Landrechts und zahlreicher Bergordnungen zeigen, auch generell den Bergbau freigeben; zweitens brauchten dem Bergregalherrn, wie die gleichen Beispiele zeigen, keineswegs alle Bergwerke zu gehören; es ist vielmehr nur nötig, daß sie von ihm ihren Rechtsursprung nehmen, und endlich konnte und kann der Bergregalherr (Staat) darüber, wem und unter welchen Bedingungen er Verleihungen ausstellt, sich selbst bindende Schranken und allgemeine Normen auferlegen.

V.

Schwierig bleibt trotz der Tafeln von Vipaska die Beantwortung der generellen Frage, ob grundsätzlich im Römischen Reiche die Bergwerke rechtlich zum Grundeigentum gehörten. Diese Frage in ihrer Allgemeinheit und erschöpfend zu behandeln, ist hier nicht der Ort. *Mispoulet* a. a. O. unterscheidet zwischen dem formal juristischen Recht und der administrativen Praxis. Er sieht in dem Recht der Tafeln von Vipaska, »que la propriété de la mine tend à se détacher de la propriété du sol — résultat

1) *Mispoulet*, p. 44 »un emprunt à la législation athénienne«.

2) Ebenso *Neuburg* l. c. S. 60.

de la pratique plutôt que d'une nouvelle théorie juridique«. Im Prinzip und in der Theorie wird nach *Mispoulet* p. 31 »la propriété d'un metallum considérée comme la consequence de la propriété du sol au dessous, duquel il se trouve: les limites de celle-ci sont les limites de celle-la«. P. 57 bemerkt er dagegen: »Peu à peu, les jurisconsultes romains arrivent à admettre que le droit aux substances minérales souterraines est distinct de la propriété du sol«. Er zitiert hierfür Dig. 8, 4, 13 § 1 und Dig. 27, 9, 3 und 5; doch sei diese Trennung immer nur »latent« geblieben, p. 53. Die Trennung der Bergwerksmineralien vom Oberflächeneigentum sei nur »un droit p o p u l a i r e très vivant« gewesen und geblieben »en absence de tout texte juridique romain, qui en confirme l'existence« p. 93. Im übrigen gestatte die neue Inskription von *Aljustrel* mit Sicherheit das bergrechtliche Gewohnheitsrecht des Mittelalters in Zusammenhang zu bringen (rattacher) mit dem römischen Recht des zweiten und dem griechischen Recht des vierten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung[1].

Allein diese Gegenüberstellung von Recht und Verwaltungspraxis, von richtigem und unrichtigem, von Juristen- und Volksrecht für das Römische Reich befriedigt m. E. wenig. Es ist richtig, daß nach einzelnen Digestenstellen 1. 77 D. de verb. sign. 50, 16, l. 7 § 14 Dig. soluto matrimonio 24, 3, l. 8 § 1 D. de acq. rer. dom. (41, 7) 1. 77 D. de contr. empt. 18, 1, l. 13 §§ 5, 6 D. de usufructu 7, 1, l. 4 § 7 D. de cens. 50, 15, l. 5 § 1 D. de rebus eorum qui sub tutela 27, 9; l. 7 § 14 D. soluto matrimonio 24, 3 die metalla als Pertinenz des Grundeigentums behandelt werden[2]. Ebenso gewiß ist aber auch, daß nach dem späteren Konstitutionenrecht Bergbaufreiheit bestand und daß diese von den Kaisern in deren Interesse erklärt war (Const. 8, 10, 11, 14 Cod. Theod. de metallis et metallariis 6 Cod. Just. im gleichen Titel) und sie ist in das Wertgotenrecht lib. X tit. II der lex Romana Wisigothorum übergegangen[3], desgleichen in die Basiliken[4]. Dies erkennt u. a. von Pandektisten *Windscheid-Kipp*, Pandekten I, § 169 an. Auch *Mispoulet* bestreitet dies nicht, p. 66 meint er, daß zwar Steinbrüche (minières) noch dem

1) S. auch *Arndt*, Bergregal S. 10 a. a. O.

2) *Paulus* fügt l 5 D. de rebus eorum qui sub tutela 27, 9 indes hinzu: »quod tamen privatis licet possidere«.

3) Vgl. hierzu *Arndt*, Bergregal S. 10 f.

4) Const. s. lib. LVI tit. 17 Tom. 5.

alten Digestenrecht unterlegen haben, daß dagegen Gold und Marmor dem kaiserlichen Monopol unterstellt waren. Er interpretiert p. 67 die l. 10 und 11 Cod. Theod. de met., entgegengesetzt wie *Achenbach* und *Zycha*, genau wie ich, wunderbarerweise will er darin aber nicht die »organisierte Bergbaufreiheit« sondern diese nur im Keime (en germe) finden. Die Kaiser geben darin jedem die Freiheit, überall, auch unter fremden Grundstücken Marmor zu brechen; doch sollen ein Zehntel dem Fiskus und ein Zehntel dem Grundeigentümer gegeben werden.

Die Verschiedenheit zwischen Digesten- und Konstitutionenrecht habe ich[1]) aus der unterschiedlichen Behandlung des italischen vom Provinzialboden zu erklären versucht. Obwohl sich dieser Unterscheidung u. a. *Binder, Zivier*[2]) und *Neuburg*[3]) angeschlossen haben, so wird sie sowohl von *Zycha* wie *Mispoulet* verworfen. Ich will nicht näher hierauf eingehen und noch auf einen anderen Unterschied aufmerksam machen. Wie *Mispoulet* p. 48 zutreffend bemerkt, bezeichnen die Römer mit metalla alles, was die Franzosen als 1. mines, 2. minières und 3. carrières benennen, d. h. 1. unbedingt, 2. bedingt vom Grundeigentum ausgeschlossene und 3. unbedingt zum Grundeigentum gehörige Mineralien. Es sprechen nun m. E. Gründe für die Annahme, daß sich die fraglichen Digestenstellen nur auf die zu 3 bezeichneten Mineralien beziehen, im Gegensatz zu Metallen im heutigen Sinne und den »nobiliores lapides« (Marmor und Alabaster), l. 44 Cod. Theod., de metallis bez. lib X tit. 11 der lex Romana Wisigothorum.

Was namentlich die Metallbergwerke anlangt, so wissen wir, daß sie schon zur Römerzeit eine außerordentliche Tiefe und Raumausdehnung hatten[4]); die mittelalterlichen waren ganz nach Römerart eingerichtet; die in Spanien gelegenen Römerbaue hatten eine Länge von etwa 2 Kilometer (*Mispoulet* p. 41). Schon deshalb möchte es unmöglich gewesen sein, sie als Pertinenz des Oberflächeneigentümers anzusehen, zumal die Erzgänge sich nicht nach den Grenzen auf der Oberfläche richten, auch viel zu tief lagen und liegen, als daß man im Entferntesten wissen konnte und weiß, zu welchem Grundstücke sie gehörten. *Otto Hirschfeld* in seinem berühmten Werke: Die Kaiserlichen Verwaltungs-

1) Bergregal S. 2 a. a. O.

2) *Zivier*, Geschichte des Bergregals in Schlesien 1898, S. 5.

3) l. c. S. 63.

4) *Arndt*, Bergregal S. 10.

beamten 1903 S. 148[1]) nimmt an, daß für die ersten beiden, vielleicht die ersten drei Jahrhunderte die römischen Kaiser kein »offizielles« Regalrecht für die Bergwerke gehabt haben, da noch im Beginn der Kaiserzeit ansehnliche Bergwerke im Privatbesitze und nicht alles Staatsmonopol gewesen sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies die Annahme eines Bergregals widerlegt. Jedenfalls waren — so bemerkt *Fitzler* l. c. — schon um diese Zeit die bedeutendsten Bergwerke und fast alle Marmorbrüche in den Händen des Staates. Spätestens aber seit Konstantin (Const. Theod. 19, 1) sind nach *Hirschfeld* S. 149 und *Fitzler* S. 10f.[2]) sichere Zeugnisse eines für die Provinzen allgemein gültigen Bergregals vorhanden. Es handelt sich nur noch um die Frage, ob dies später und heute auf italischem Boden usw. untergegangen und die Bergwerke wieder partes fundi geworden sind.

Ciotti (Sulla legislazione delle niniere Cagliari 1869 p. 33), nimmt das Fortbestehen des Bergregals aus der römischen Zeit bis auf die Gegenwart an. Daß die sardinischen und massitanischen Berggesetze das zeigen, wird später erörtert, und es soll hier nur bemerkt werden, daß nachweislich unter den Hohenstaufen in Unteritalien ein Eisen-, Stahl-, Salz-, und Schatz-, ja sogar ein Fisch- und Pechregal nachweisbar ist[3]). Im heutigen Piemont, in der Lombardei, Venetien, Parma, Modena, Umbrien, dem Kirchenstaat hat das Bergregal das Mittelalter hindurch bestanden[4]). Im ehemaligen Königreich Sardinien und in der Lombardei gilt seit einem Jahrhundert das französische System. (Sardinisches Berggesetz vom 20. November 1859.) In Toskana hat ein durch den Einfluß der physiokratischen Lehren geschaffenes Gesetz vom 13. Mai 1788 alle Regalien »auf jede und irgendwelche Art« der Bergwerke, Mineralien, Edelsteine und andere kostbare Steine (außer Elba und Piombino) für aufgehoben erklärt, und diese gehören seitdem und auch heute noch im ehemaligen Großherzogtum zum Grundeigentum als dessen Zubehör. Im vormaligen Königreich Neapel hat bezüglich der unedlen Me-

1) S. auch *Fitzler*, S. 110 f.

2) S. auch *Neuburg* in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1900, S. 281 f., 330 a. a. O., ferner *v. Wilamowitz* bei Hinneberg, Kultur der Gegenwart, S. 161, 177 a. a. O.

3) *Ernst Mayer*, Italienische Verfassungsgeschichte, § 31, s. auch Zeitschr. für Rechtsgeschichte, germ. Abt. B. 32, S. 392.

4) *Marco Ferro*, Dizionario del diritto commune e Veneto Art »miniere«, 2. Aufl. 1847, tom. II p. 271; s. ferner Zeitschr. für Bergrecht Bd. 28, S. 35 f.

talle dasselbe schon lange vorher — aber nur zeitweise — gegolten als Folge des Umstandes, daß die Latifundienbesitzer (Feudalherrn) das Recht dazu dem schwachen Königtum (wie in England und Polen) abgenommen haben. Seit langem gehören im Königreich Neapel alle Ganz- und Halbmetalle (nur nicht Schwefel), auf der Insel Sizilien alle diese mit Einschluß des Schwefels zum Bergregal [1]). Salz ist im ganzen Königreich Italien dem Staate vorbehalten geblieben, una privativa nazionale«.

In Spanien und Portugal bestanden und bestehen Bergregal und als dessen Folge Bergbaufreiheit und Trennung des Verfügungsrechtes über die Bergwerke vom Grundeigentum seit der Römerzeit bis auf den heutigen Tag fort. Diese Institutionen sind auch auf die spanischen und portugiesischen Kolonien ausgedehnt worden. Daß dies infolge der Einwanderung deutscher Bergarbeiter (etwa im 16. Jahrhundert) erfolgt sei, ist eine unwahrscheinliche, unbeweisbare und unhaltbare Vermutung.

Was Frankreich anlangt, so fließen die älteren Quellen sehr spärlich [2]). Als sicher möchte anzunehmen sein, und dies ist die communis opinio in Frankreich, daß Bergregal, Bergbaufreiheit und Trennung der Mineralien vom Grundeigentum seit der römischen Zeit und als römisches Recht fortbestanden haben [3]). Doch haben im Mittelalter auch hier die Feudalherrn (seigneurs, qui ont jurisdiction) die niederen Mineralien an sich gerissen, namentlich Silber und Eisen, nach der Rechtsparömie: »fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron« [4]). Pertinenz des Bodens sind die Mineralien nie geworden. (Beispiele s. nach *Mispoulet* p. 71 in der Historie du Languedoc v. J. 1184 V. nr. 661, VIII nr. 54, X nr. 364 v. J. 1164 usw.). Seit dem 15. Jahrhundert ist das Bergregal nebst der Bergbaufreiheit den Baronen entrissen und der Krone zurückgewonnen. Demgemäß heißt es im Patent König Karls VI. vom 30. Mai 1463 [5]):

»Esquelles mines et autres quelconques étant en notre

1) S. Zeitschr. für Bergrecht Bd. 28, S. 53.

2) *Mispoulet*, p. 71.

3) *Migncron*, Annales des mines III série tome 3, Paris 1833, p. 633, de *Pasteret*, Ordonannces des rois de la troisième race Tom XV, p. XXXIV, *Regnaud d'Epercy* im Bericht vor der Nationalversammlung am 20. März 1791, s. Zeitschr. für Bergrecht Bd. 1, S. 603, s. auch *Ernst Mayer*, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1892, S. 93.

4) *Stein* und *Warnkoenig* I, p. 463, *Pastoret* l. c. p. XXXIII.

5) *E. Lamé Fleury*, De la législation minérale sous ancien régime, p. 1 suiv.

royaume nous ayons et nous devons avoir et à nous et pas à autres appartient de plein droit la dixième partie purifiée de tous métaux qui en icelles mines est ouvrée et mise en claire«. »Et il soit ainsi, que plusieurs seigneurs, tant d'église comme séculiers, qui ont jurisdictions hautes, moyennes et basses es territoires, esquels les dites mines sont assisses, veulent et s'efforcent d'avoir en icelles mines la dixième partie purifiée et autre droit comme nous, à qui seul et non à autre elle appartient de plein droit«.

Die französische Revolution und die französischen Berggesetze von 1791 und 1810 haben bekanntlich das Verfügungsrecht über die Bergwerke dem Staate gegeben, der Konzessionen »selon les circonstances« ausstellt. Dieses System hat den Siegeszug durch einen großen Teil der Welt gemacht.

Auch in Polen bestand einst das Bergregal [1]). Im Jahre 1576 mußte aber Batory, als er zum Könige erwählt werden wollte und wurde, die Bergwerksmineralien außer Salz der Schlachta einräumen [2]).

In Rußland übte noch Peter der Große das Bergregal aus (Ordonnanz v. J. 1718 [3]), doch ging es schon unter Katharina II. (Gesetz v. J. 1782) ebenso wie in Polen an die Grundherren verloren [4]), denen es auch heute noch zusteht; doch bezieht der Staat sehr hohe Abgaben.

In der Türkei [5]) und allen muhammedanischen Staaten, z. B. Marokko, standen von jeher und stehen noch heute die Bergwerksmineralien zur Verfügung des Staates oder Staatsoberhauptes, die darüber beliebig verfügen können.

VI.

Trotz der Annahme des römisch-rechtlichen Charakters der mittelalterlichen Bergordnungen und deren grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Tafeln von *Vipaska* — einer Uebereinstimmung vermeintlich indes nicht mit dem eigentlichen, sondern nur mit dem Popular- und dem Administrativrecht — behauptet *Mispoulet* p. 87, daß das Regalrecht nicht das Bergregime des Mit-

1) *Zivier*, Geschichte des Bergregals in Schlesien, 1898, S. 14 f.

2) *Zivier*, S. 5 a. a. O.

3) *S. M. Morgenstern*, Jus publicum Imperii Russorum, Halle 1737, § 148.

4) *Villefosse*, De la richesse minérale, tome I, p. 551 a. a. O.

5) S. z. B. Türkisches Berggesetz vom 17. Juli 1861.

telalters geschaffen, es vielmehr nur propagiert und unifiziert habe. *Mispoulet* nimmt ferner mit *Zycha* an, daß das Bergregal sich erst im Mittelalter allmählich aus einem Abgabenrechte entwickelt, und daß die ältesten Bergstatuten, z. B. Trient, nicht vom Landesherrn als solchem, sondern vom »Propriétaire privé«, (p. 76), gegeben seien. Die älteste nach der Zeit der Aufzeichnung ist die von Trient aus dem Jahre 1185[1]). Allein schon der Eingang läßt erkennen, daß die Urkunde nicht von einem propriétaire privé, sondern von einem Territorialherrn als solchem ausgegangen ist. Sie beginnt feierlich: »in nomine patris et filii et spiritus sancti Amen« und fährt fort:

»Principalem nostram majestatem non solum armis decoratum, sed etiam legibus, laudamentis, postis et institutionibus oportet esse armatam ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte et juste possimus gubernare, et Fridericus princeps Tridentinus in omnibus suis negociis victor existat, et non solum in hostilibus proeliis, sed et per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellat, et fiat tam juris religiosissimus, quam victis hostibus triumphator. Quorum utramque viam cum summis vigilibus et summa providentia annuente Deo bene perficiet«.

So beginnt kein »propriétaire privé«.

Nun legt *Mispoulet* wie *Zycha*, (p. 49), darauf Wert, daß der Fürst und Bischof von Trient nicht schon i. J. 1185, sondern erst 1189 mit dem Bergregal beliehen wurde; daraus folgt aber doch nicht, daß er die Urkunde vom Jahre 1185 als Privatgrundstücksbesitzer abgeschlossen hat. Vielmehr hat er, wie damals viele geistliche und weltliche Territorialherrn, sich das Regal beigelegt, in der begründeten Hoffnung, daß es ihm später vom Kaiser verliehen werden würde. Es handelt sich um sogenannte Immunitäten. Die Kaiser pflegten die Rechte, die sie an und in den einzelnen Territorien hatten — die Regalien — den geistlichen, später auch weltlichen Territorialherrn zu verleihen, zuerst in geringerem, später im vollen Umfange[2]). Deshalb kann es auch nicht auffallen, daß in den älteren Immunitäten, z. B.

1) S. hierzu *Arndt*, Bergregal S. 87, *v. Sperges*, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, S. 263, *Zycha*, S. 86 a. a. O.

2) Vgl. *Kroll*, L'immunité francque, ferner Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 82, S. 472. Daher ist nicht auffällig, daß gerade Klöster frühe schon Salinen und Salinenanteile (verliehen erhalten) hatten, s. *Dahn*, Könige der Germanen, Bd. 9, S. 477, ferner Bd. 7, S. 379, Bd. 8, S. 109.

von 908 und 940, nur die »census auri et salis«, oder nur die »licentia fodiendi«[1]), in späteren aber alle Metalle erwähnt werden. Die Urkunde ist vom Bischof ausgestellt, »salve tamen honore imperii«. Darin ist nicht mit *Zycha* und *Mispoulet* eine bloße »clause de style«, sondern das Anerkenntnis des kaiserlichen Regals zu finden. Im Jahre 1189 verlieh denn auch der Kaiser dem Bischof »ad preces et laudabilem devotionem«, nicht etwa bloß auf seinen Privatgrundstücken, sondern im ganzen Herzogtum und Bistum Trient »Ducatu Tridentino Episcopatuve« — mit Ausnahme der Allodien der Grafen von Tirol — alle Bergwerke, übrigens nur »perseverante actione«, und ferner »Imperiali largitione«. Es dürfte kaum ein stärkerer Beweis dafür, daß damals das Bergregal bestanden hat, als dieser denkbar sein. Dasselbe gilt bezüglich der Saline Tuval, von der *Zycha* behauptet, sie läge auf einem Privatgrundstücke des Klosters Berchtesgaden, und um welche dieses mit dem Erzstift Salzburg im 12. Jahrhundert stritt[2]). Hier nahmen beide Teile auf kaiserliche Verleihungen Bezug, nicht auf Grundbesitz. Dies ist für unsere Frage entscheidend und es ist unerheblich, ob Admont die Verleihung vor oder nach der Entdeckung der Saline Tuval extrahiert hat. Die Grundbesitzerfrage hat auch bei der vom Bamberger Erzbischof im Auftrage des Papstes getroffenen Entscheidung keine Rolle gespielt, da sie dahin ging, daß von den Erträgen der Saline Bamberg, Salzburg und Admont je ein Drittel haben sollten. Die Trienter Urkunde von 1185 widerlegt ferner die Behauptung, daß die Bergwerksabgabe ursprünglich von öffentlich-rechtlicher Natur gewesen sei. Denn es heißt darin, daß — »si eorum aliquis foveam foderit et ad lucrum devenerit, ipse se cum episcopo aut cum gastaldione ejus pacisci debeat, melius quam potuerit« — d. h. die Höhe der Abgaben bei Ausbeute gebenden Gruben soll den besonderen Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Auch die Carta laudamentorum et postarum episcopi v. J. 1208 zeigt den Bischof nicht als propriétaire privé, sondern als Territorialherrn und Gesetzgeber. Denn es heißt darin: »Dominus Fridericus Dei gratia sanctae Tridentinae ecclesiae electus etc. o r d i n a v i t et proprio

---

1) Oder die »coctura salis« von Heinrich IV. i. J. 1064, s. *Arndt*, Bergregal, S. 181.

2) S. hierüber *Lori*, Sammlung des bayr. Bergrechts. Einleitung p. VIII, *v. Koch-Sternfeld* II, S. 89, *Zycha*, *Arndt*, Bergregal, S. 29 f., 135 f.

ore confirmavit et in perpetuum observari jussit et in publicum redegi et autenticari imperavit usw.

Dasselbe läßt sich von den Admonter Bergordnungen sagen v. J. 1202 und 1205 [1]). Auch diese sind vom Abt ausgestellt, nicht als Vertreter des propriétaire, sondern als Landesherr. Admont war 1074 vom Erzstift Salzburg gegründet, das seit 908 mit dem Bergregal beliehen war und, damals (1074) wenigstens, die volle Immunität und damit das Bergregal besaß. Salzburg hat die ihm zugestandene Immunität, insbesondere das Bergregal, Admont für dessen Gebiet mit kaiserlicher Zustimmung übertragen. Denn es heißt in der Urkunde des Salzburger Erzbischofs *Eberhard* [2]):

> »sed et ubicunque in possessione coenobii venae salis seu ferri vel argenti vel cujuslibet metalli fodinae reperi poterunt, quae de regalibus imperii Salzburgensis ecclesia hactenus quiete possedit, sicut ex concessione pontificum praescriptorum primitus ea fratres Admontenses possederunt, et nos eis ex assensu Friderici concedimus.«

Im Jahre 1185 wurden die Regalien Admont von Kaiser Friedrich I. wieder bestätigt [3]). Der Abt verleiht nun in dem sog. Admonter Bergbrief Eisengruben Bergleuten unter der Bedingung, daß sie ihm eine gewisse Geldsumme aus der Ausbeute und außerdem die octava sine omni diminutione entrichten. Die Abgabe ist also aus dem Regalrecht abgeleitet, nicht umgekehrt. Dasselbe läßt sich von den, p. 102, 103, bei *Mispoulet* abgedruckten Admonter (Zezzener) Urkunden behaupten.

Auch das Statut für massa maritima in Toskana [4]) ist nicht von einem privaten Grundbesitzer, sondern vom Landesherrn ergangen. Es heißt dort immer wieder und stets z. B. zu I »statuimus et ordinamus«, II »Item statuimus et ordinamus« usw. Außerdem enthält das Statut einen Strafkodex (LXXXI). Das gleiche gilt für das Statut von *Iglesias* in Sardinien [5]), wo stets »Ordiniamo« gesagt wird und gleichfalls LII a. a. O. ein Strafkodex vorgeschrieben wird. Inhaltlich wird dies Statut auf die Karthager zurückgeführt, die in Sardinien Bergbau betrieben hatten.

---

1) U. a. im Urkundenbuch für Steiermark Nr. 405.

2) Im Urkundenbuch für Steiermark.

3) Bei *v. Muchar* III, S. 103 a. a. O.

4) S. u. a. bei *Mispoulet*, p. 103.

5) Bei *Mispoulet*, p. 106.

Es mag deshalb nur noch auf das Iglauer Statut[1]) eingegangen werden. Wir haben davon drei Ausgaben, die zwei älteren deutsch, die dritte lateinisch; diese liegen etwa 30 Jahre auseinander von 1249 bis höchstens 1280[2]). Die beiden ersten enthalten nun allerdings nichts, was die dritte bringt, nämlich daß die Grundherrn, »in quoorum hereditate mons mensucratus est«, Weide und Bauland (Baustellen) den Bergleuten geben und dafür ein Drittel der Urbuße erhalten sollen. Daraus folgert *Zycha*, S. 76, daß der Bergbau noch i. J. 1249, vom König nur als Grundherrn auf seinem eigenen Boden frei gegeben, und daß erst seitdem, d. i. bis etwa 1280, sich die Bergbaufreiheit auf fremdem Boden gebildet habe. Allein das Statut ist nicht von einem Grundbesitzer, sondern vom Könige von Böhmen als solchem und seinem Sohne als dem Thronerben und Markgrafen von Mähren gegeben und mit deren großen Siegeln bekräftigt, ferner nicht bloß auf einen Privatacker, sondern überall im ganzen Königreich Böhmen und im ganzen Markgrafentum Mähren »ubique in regno nostro«; das Statut enthält zugleich ein vollständiges Stadt- und Bürgerrecht. Die Statuten sind eben nicht alle erschöpfende Kodifikationen; ihr auf Gewohnheit beruhender Inhalt ist auch stets älter als ihre Niederschrift, wie *Mispoulet*, p. 72, richtig bemerkt. Aus dem bloßen Schweigen der beiden deutschen Ausgaben des Iglauer Bergrechts über Rechte und Pflichten der Grundherren darf man also nicht schließen, daß damals der Bergbau pars fundi gewesen ist, und dies hat (Graf *Sternberg*[3]), *Tomaschek*[4]), *Steinbeck*, *Rachfahl*[5]), *Neuburg*, *Schmoller*[6]) usw.) auch niemand außer *Zycha* und etwa *Mispoulet* geschlossen. Die Kuttenberger Bergordnung, etwa um 1300 vom Sohne und dem königlichen Mitaussteller der Iglauer Bergordnung, ist nur ausführlicher und inhaltlich nicht verschieden von dieser. Die Kuttenberger Bergordnung spricht klar aus, daß überall »ubilibet« der Bergbau

1) Unzählige Male abgedruckt, bei Graf *Sternberg*, *Schmidt*, *Thomas Wagner*, *Zycha* usw. Zuletzt bei *Mispoulet*, p. 108.

2) *Rehme*, Stadtrechtsforschungen, S. 20.

3) Geschichte der böhmischen Bergwerke II, S. 22 f.

4) *Tomaschek*, Der Oberhof, S. 9. a. a. O.

5) *Rachfahl* in den Forschungen zur Brandenburgischen Geschichte, Bd. 14, S. 59. Daß der Bergbau in Bergbau in Böhmen schon 1227 Regal, nicht pars fundi, zeigt *Zycha* selbst S. 76; s. auch S. 77. Ich bemerke noch gegen *Zycha* § 61, daß ich einen »gegensätzlichen Sinn« zwischen »brechen« und »graben« nie aufgestellt habe.

6) In seinem Jahrbuch, Bd. 15, S. 673.

frei ist, daß die Bergwerke »possessio« der königlichen Kammer und die Abgaben die Bedingungen sind, welche der König jedem vorschreibt, »si nostra valuerit colere montana«.

S. 82 stellt *Mispoulet* als das Grundprinzip des mittelalterlichen wie des römischen Bergrechts die Bergbaufreiheit (le droit d'occupation) hin, was mit der Maßgabe richtig ist, daß diese vom Regalherrn erklärt sein muß[1]). Die Bergbaufreiheit sei aber, wie er p. 87 bemerkt, nur »pratique administrative« gewesen, die eigentliche Gesetzgebung, »législation proprement dite«, sei dahin gegangen, daß die Bergwerke dem Grundeigentümer gehörten. Letzteres trifft nach allen Ausführungen nicht zu. Ferner halten wir es mehr mit den Tatsachen als mit einem nicht ausgeübten Recht, mehr mit einem »droit populaire très vivant« (p. 93) als einem nur in der Theorie und auf dem Papier und auch dort nur vermeintlich bestehenden toten Recht. Uebrigens dürfte durch die neuesten Forschungen[2]) die schon durch *v. Savigny* vertretene Ansicht, daß römisches Recht und römische Institutionen in Italien auch während der Stürme der Völkerwanderung wie unter der Herrschaft der Goten, Longobarden und Franken fortbestanden haben, bestätigt sein. Erweislich gehörte zu diesen das Edelmetallregal[3]), wofür sich bis in das 9. Jahrhundert Belege finden und für das Gebiet von Toskana (Voltera) das Metallregal überhaupt[4]).

VII.

Für die Gegenwart ist noch die Frage offen: was gilt für Salz und Metalle, wenn kein geschriebenes Berggesetz besteht, gehören diese dann dem Grundeigentümer, oder sind sie in dem Sinne herrenlos, daß sie dem Okkupanten ohne weiteres und aus dessen eigenem Recht zufallen oder sind sie in dem Sinne Regal, daß sie zur Verfügung des Staates stehen? In einem großen Teile Deutschlands, z. B. im heutigen Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg, den Hansastädten, im ehemaligen Königreich Hannover, in vielen Schweizer Kantonen usw., ferner

1) Ebenso *Schmoller* l. c. S. 680.

2) Vgl. *Ernst Mayer*, Italienische Verfassungsgeschichte, Einleitung, S. 33 a. a. O.

3) *Pertile*, Storia del diritto Italiano 1896 f. IV, S. 426, Nr. 146.

4) *Lami*, Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta, Florenz 1758 H. IV, S. 281, 12411.

überhaupt bezüglich des Steinsalzes und der Solquellen bestand bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit kein Berggesetz. Die Praxis nahm nun überall an, die mecklenburgische Regierung auf Grund eines Votums der Rostocker Juristenfakultät, daß in solchem Falle nur das Bergregal ohne Bergbaufreiheit und ohne Erstfinderrecht gilt, daß diese Mineralien also weder bergfrei sind, noch dem Grundeigentümer gehören. Die Praxis stellte sich auf den Boden meiner Theorie[1]).

»Nur das Bergregal, nicht aber die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht oder das Grundeigentümerrecht haben gemeinrechtliche Geltung. Bergbaufreiheit und Erstfinderrecht insbesondere gelten nur partikularrechtlich, d. h. soweit sie der Regalherr (Gesetzgeber) erklärt«[2]).

Für diese Ansicht kann man sich, wie dies auch die Rostocker Juristenfakultät getan hat, noch darauf beziehen, daß die Goldene Bulle vom Jahr 1356 Kap. IX § 1 nur das Bergregal erwähnt.

Die Frage, was vom Standpunkt der Nationalökonomie (also sozusagen de lege ferenda) das Richtigere sei, die Zugehörigkeit der Mineralien zum Grundeigentum, die Bergbaufreiheit oder das Bergregal im Sinne einer Verfügungsgewalt des Staates, sind seit der großen französischen Revolution bis heute streitig geblieben. Damals stützte sich die Mehrheit der Kommission, welche sich gegen die Lehren der Smithianisten und Physiokraten für die Trennung des Verfügungsrechts über die Mineralien vom Grundeigentum aussprach, zunächst auf die ältere Gesetzgebung aller Länder, in der sie von jeher diese Trennung fand. Der Berichterstatter *Regnaud d'Epercy* fügte (am 20. März 1791) hinzu:

»Glauben Sie (aber) nicht, daß Ihre Ausschüsse diesen Grundsatz (nur) auf den Glauben an unsere ältere Gesetzgebung und an die der übrigen Völker angenommen haben. — Sie sind bis zur Quelle allen Eigentums hinaufgestiegen; sie haben es im Prinzip hervorgehen sehen aus einer Teilung oder einer Arbeit, welche von dem ersten Okkupanten ununterbrochen auf einen Gegenstand ohne allen Widerspruch gerichtet war. Wenn bei dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft das Eigentum nur durch Teilung oder Arbeit gegründet werden konnte, so steht fest, daß nur die Oberfläche der Erde, deren Anbau den Indi-

1) Bergregal, S. 261.

2) Ebenso *Zycha*, S. 172, Finderrecht, nicht ein eigenes, sondern nur ein vom Bergregalherrn gewährtes Recht, es besteht nur soweit, als es dieser will.

viduen und ihren Herden Nahrung verhieß, ein Gegenstand desselben sein konnte. Es konnte sich nicht bis auf die Fossilien erstrecken, welche die Erde in ihrem Schoße verbarg und welche noch lange nach der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft unbekannt blieben. — — —

Wenn das so erworbene Eigentum sich nicht auf die Fossilien erstreckte, deren Dasein der Mensch nicht kannte, so sind sie nicht mit geteilt worden: und blieben sie ungeteilt, auf welches Ergebnis führt dies? — daß sie keinen besonderen Eigentümer erhalten haben, daß sie daher im ganzen ein Eigentum des Staates geblieben sind, und daß ein jeder Staat also das Recht hat, darüber zu verfügen. Da es ferner anerkannt ist, daß die Fossilien im Schoße der Erde derart gelagert sind, daß ihre Gewinnung im ganzen geschehen muß (und sie nur durch eine solche Ausbeutung Wert erlangen) und da ferner ihre ganze Lagerung niemals oder doch nur selten einem einzelnen Grundstücke entspricht, so können sie kein Akzessorium des Eigentums eines Einzelnen sein, sie sind vielmehr das Eigentum aller, sie stehen zur Verfügung der Gesellschaft, weil es gewiß ist, daß dasjenige, was keinen besonderen Eigentümer hat, der Nation verbleibt. Nach diesen Prinzipien kann sich niemand Eigentümer eines Bergwerks nennen; es kann niemand ein anderes Recht auf ein Bergwerk haben, als ein solches, welches eine von der Nation erteilte Konzession gibt.«

Hiergegen bemerkte am folgenden Tage ebendort *Heurtauld-Lamerville* u. a.:

»Wie kann man die Fossilien von der Oberfläche, vom Grundeigentum absondern? Können diese in den Zwischenräumen der Erde verbreiteten und von der Natur damit gemengten festen Teile ein besonderes Eigentum abgeben? Wird die Nation sich für die Eigentümerin der Fossilien ausgeben können, ohne alle Augenblicke Eingriffe in das Eigentum und die Freiheit der Einzelnen vorzunehmen, ohne sie in ihrer Ruhe unaufhörlich zu stören.

Wenn die Nation sich für die Eigentümerin der Fossilien erklärt, so würde sie nicht nur den Grundeigentümer vertreiben, sondern auch unaufhörlich beunruhigen und — verfolgen. Die Nation würde ein willkürlicher Sachverwalter werden, statt ein unparteiischer Souverain zu sein — —. Fern müssen von uns die exaltierten Ideen eines Lykurg und die Träume eines

Plato bleiben. Es kann niemals im öffentlichen Interesse liegen, das Privateigentum zu vermengen und zu einer Gemeinschaft zu machen. Nur Licht, Wasser und Luft, diese flüchtigen Elemente und unerschöpflichen Reichtümer, können es sein und sind uns zum Trotz ein allgemeines Eigentum.«

Er forderte demgemäß die Zuweisung der Mineralien zum Grundeigentum. Prophetisch war sein Schlußwort, daß das Recht des ersten Finders den Armen kein (Bergwerks-) Eigentum schaffen würde; es würde einen Streit unter den Reichen veranlassen und der Schikane ein Feld eingeräumt werden.

Für die Trennung sprach am gleichen Tage Graf *Mirabeau*:

»Die Gesellschaft habe die Erwerbung des Grundeigentums durch Okkupation nur zum Zweck des Anbaues gestattet. — Die ursprüngliche Besitzergreifung habe sich gar nicht auf die in einer Tiefe von 1200 Fuß unter der Oberfläche abgelagerten Fossilien erstrecken können. Letztere können kein Akzessorium des Bodens bilden und sind überdies durch ihre Lagerung ungeeignet, in die Teilung des Oberflächeneigentums einbezogen zu werden — — — —.

Man könne nicht leugnen, daß die Fossilien ihrer ganzen Ausdehnung nach abgebaut werden müssen, und es wäre deshalb nötig, daß alle Eigentümer eines sehr ausgedehnten Feldes mit daran teilnehmen. — Würde man die Gründung von Gesellschaften der Grundeigentümer vorschlagen, so würde eine solche Gesellschaft nicht das Kapital besitzen, das zu der Bergwerksanlage erforderlich ist. Andererseits würden die Bergwerksgesellschaften nicht neben den Anlagekosten noch das erforderliche Kapital zum Ankauf und zur Bewirtschaftung einer so großen Zahl von Grundstücken aufbringen können, als zur Erwerbung eines angemessenen Grubenfeldes erforderlich ist. — Was auch die Gesetze über diese Materie bestimmen mögen, man wird durch sie nicht die Natur umschaffen können.«

Die Versammlung entschied sich im Sinne *Mirabeaus* und das Berggesetz von 1791 stellt demgemäß den Grundsatz auf, »que les mines sont à la disposition de la nation«.

An die Stelle des Gesetzes vom 28. Juli 1791 ist das noch heute gültige loi des mines vom 21. April 1810 getreten. Dieses hält die Trennung der mines (die Klasse der minières ist inzwischen aufgehoben) vom Grundeigentum aufrecht. Die staatliche Fürsorge und Polizei sind auf die bloße Sicherheitspflege be-

schränkt. Es besteht freie Selbstverwaltung. Die Abgaben sind mäßig[1]). Der Bergbau ist jedermann frei, doch hat der Grundbesitzer Anspruch auf Ersatz jedes durch den Bergbau (auch ohne dessen Verschulden) verursachten Schadens. Zur Okkupation der Oberfläche bedarf der Bergwerkseigentümer meist der Genehmigung des Grundeigentümers, die durch Expropriationsbeschluß ersetzt werden kann. Vom heutigen deutschen unterscheidet sich das französische Bergrecht namentlich dadurch, daß dieses keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung gibt und dem Ermessen des Staatsrats überläßt, »je nach den Umständen« die Konzession dem Finder, Grundeigentümer oder einem Dritten zu erteilen. Der Finder soll im Zweifel bevorzugt und andernfalls entschädigt werden. Die Konzession schafft ein neues und besonderes Eigentum. Das französische Bergrecht blieb auf dem linken Rheinufer in Deutschland geltend.

Rechts des Rheins galt das Bergregal im alten Umfang. Danach konnte der Regalherr den Bergbau für sich reservieren oder ihn jedermann oder nur bestimmten Personen unter den ihm gutdünkenden Bedingungen gestatten. Der Privatbergbau stand vollständig unter seiner Direktion, so daß die Gewerken weiter nichts zu tun hatten, als Geld zu zahlen oder zu empfangen. Salz- und Solquellen waren überall dem Staate vorbehalten. Die Abgaben waren sehr hoch, zwölf bis zwanzig Prozent des Bruttoertrages[2]). Primo loco galten die Bergordnungen, deren es in Preußen zwölf gab. Subsidiär galt das Bergrecht des allgemeinen preußischen Landrechts. Durch eine Reihe von Gesetzen sind in Preußen die Bergwerksabgaben ermäßigt und endlich durch Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 »außer Hebung gesetzt«. Selbstverwaltung wurde durch das sog. Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851 gewährt. Das sehr oft ergänzte und abgeänderte allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juli 1865 hält die Trennung des Verfügungsrechts über die Bergwerksmineralien vom Grundeigentum aufrecht. In bezug auf die Stellung des Bergbaues zum Grundeigentum folgt es im wesentlichen dem französischen Beispiel. Es wurden uneingeschränkt Schürf- und Bergbaufreiheit gegeben. Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Mutung gibt einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Verleihung. Die Bergpolizei wurde ähnlich wie in

1) Näheres bei *Arndt* in Conrads Jahrbüchern Bd. 36, S. 630.

2) *Arndt* l. c.

Frankreich begrenzt, doch durch Gesetz vom 24. Juni 1892 auf »die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes« ausgedehnt.

Die Schürf- und Mutungsfreiheit trug wesentlich zum gewaltigen Aufschwung des preußischen Bergbaues bei, der an Umfang und Bedeutung nur dem nordamerikanischen nachsteht, den englischen fast schon erreicht und alle übrigen sehr weit hinter sich zurückläßt. Den Armen hat, wie *Heurtault-Lamerville* richtig voraussagte, die Freiheit nichts genützt, da nur sehr kapitalkräftige Unternehmer im Bohr- und Mutungskrieg Erfolg hatten. Als die Gefahr groß wurde, daß alle noch freien Felder in die Hände sehr weniger Geldmächte (Internationale Bohrgesellschaft) kommen könnten, wurde für die beiden wichtigsten Mineralien, Steinkohle und Salz, die Bergbaufreiheit durch Gesetz vom 5. Juli 1905 (lex *Gamp*) zunächst auf zwei Jahre gesperrt und schließlich durch Gesetz vom 18. Juni 1907 aufgehoben — für Salze endgültig, für Steinkohlen mit der Maßgabe, daß sich der Staat außer den i. J. 1907 in seinem Besitz befindlichen noch weitere 250 sog. Maximalfelder (à 2200000 qm) innerhalb dreier Jahre vorbehalten, daß dann aber wegen der übrigen Felder ein Gesetz »wegen Uebertragung des Rechts auf Dritte« ergehen sollte. Die Felder sind vorbehalten, das Gesetz ist aber nicht zur Vorlage gelangt, und die Staatsregierung beabsichtigt anscheinend auch nicht in absehbarer Zeit, ein solches vorzulegen. Dem Beispiele Preußens sind die übrigen deutschen Staaten nunmehr sämtlich gefolgt, zuletzt Elsaß-Lothringen. Teilweise waren sie schon vorausgegangen. Die Sperrung der Salze erfolgte angeblich, um die Verschleuderung der Kalisalze an das Ausland zu verhüten, in Wirklichkeit wohl mehr, um den Kaliwerksbesitzern, vor allem dem Fiskus, eine sichere Rente zu gewähren. (Man gibt jährlich Millionen aus, um den Absatz nach dem Ausland zu propagieren.) Das gleiche dürfte erst recht für die Sperre auf Steinkohlen zutreffen.

Fiskalische Gesichtspunkte kamen auch mit in Betracht beim Reichskaligesetz vom 26. Mai 1910. Dieses Gesetz, das erste deutsche Kartellgesetz, bestimmt, wieviel jedes Kaliwerk absetzen darf. Die Beträge werden durch eine Reichsbehörde festgesetzt. Die Verkaufspreise für das Inland sind nach oben begrenzt. Die Auslandspreise dürfen nicht niedriger als die Inlandspreise sein. Eine Uebertragung von Absatzquoten von Werk zu Werk ist ge-

stattet. Deshalb werden viele Werke gar nicht betrieben, und nach *Erzberger*s zutreffender Bemerkung gehen die Kleinstaaten mit Kalischächten geradezu »hausieren«. Etwa ein Fünftel der vorhandenen Anlagen würde den ganzen Absatz decken können, was etwa eine Kapitalverschwendung von $1^1/_2$ Milliarden darstellt. Da das Anlagekapital verzinst werden muß, liegt hierin eine Verteuerung der für die Landwirtschaft nötigen Kalisalze. Einen seiner Zwecke, die Errichtung von Kaliwerken zu vermindern, hat das Kaligesetz keineswegs erfüllt, vielmehr eine ungeheuere Vermehrung dieser bewirkt und bewirkt sie weiter. Seine Aenderung ist dieserhalb geplant.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob dem Bergbau die Zugehörigkeit zum Grundbesitz oder die Trennung von diesem zuträglicher ist, so zeigt sich, daß sich die Industrie mit beiden Systemen gut abfindet. Der Grundeigentümerbergbau in Nordamerika und England steht keinem anderen Bergbau in der Welt nach, und bei uns blüht der Kalibergbau in der Provinz Hannover, wo Salz zum Grundeigentum gehört, ebenso sehr wie in den Gebieten, wo es nicht der Fall ist. Ebenso blüht der Braunkohlenbergbau in den vormals kursächsischen Landesteilen Preußens, obwohl hier die Kohle pars fundi ist. Die Grundeigentümer selbst betreiben den Bergbau nirgends, sie verkaufen die Mineralien (Abbaugerechtigkeiten); die Bergbaugesellschaften haben trotz der Voraussage des Grafen *Mirabeau* noch immer und leicht die Kapitalien aufgebracht, um neben den Anlagekosten die Grundstücke oder wenigstens die Abbaugerechtigkeiten aufzukaufen.

Anlangend endlich die Frage, worauf sich das Recht des Staates gründet, über die sog. Bergwerksmineralien ohne Wissen, Zustimmung und Entschädigung des Grundbesitzers zu verfügen, so kann dieses Recht nicht mit den Motiven des Entwurfs zu einem preußischen Berggesetz von 1862 auf die »Bergpolizeihoheit« gestützt werden. Eine solche kann kein positives Recht geben, auch nicht erklären, warum die nämlichen Mineralien in einzelnen Landesteilen bergfrei sind, in anderen aber zum Grundeigentum gehören. Hierauf war übrigens schon seinerzeit im Kommissionsbericht des Herrenhauses (Drucksachen 1865 Nr. 36) hingewiesen. Man pflegt daher häufig die nicht zum Grundeigentum gehörigen Mineralien vielfach nach wie vor als »regale Mineralien« zu bezeichnen.

DER KAMPF UM DIE ARBEITSLEISTUNG IN AUSTRALIEN UND AMERIKA.

Von

Dr. JUNGHANN.

Australien ist das Land, wo die sozialistische Arbeiterbewegung ihre größten Erfolge erzielt hat. Die Bedingungen des jungen, unentwickelten, aber entwicklungsfähigen Landes waren der Arbeiterbewegung sehr günstig. Die Arbeiterschaft war in wenigen Bergbauzentren und Hafenplätzen konzentriert, und was noch wichtiger war, sie war homogen.

Es bestanden einerseits nie religiöse Gegensätze unter der Arbeiterschaft, andererseits kaum Interessenunterschiede zwischen gelernter und ungelernter Arbeit. Der Grund für diese letztere Tatsache ist wohl darin zu suchen, daß die Einwanderung, die fast ausschließlich aus England geschah, ein zahlreiches Angebot gelernter Arbeiter ins Land brachte, während andererseits in der jungen unentwickelten Kolonie ein starker Bedarf an ungelernter Arbeit bestand; dieser Zustand, der die Löhne der gesamten Arbeiterschaft bald nivellierte, uniformierte auch ihre Interessen. Die australischen Arbeiterorganisationen erstarkten bald wirtschaftlich und politisch zu kraftvollen Einheiten.

Australien ist heute das Land, in dem die sozialistische Arbeiterbewegung wie wohl nirgends sonst in der Welt in klarster Form ausdrückt, was sie will.

Eine in allen Ländern mehr oder weniger energisch gestellte Forderung der sozialistischen Arbeiterbewegung ist: Abschaffung des Akkordlohnsystems, d. h. der Entlohnung nach der Arbeitsleistung und Ersatz durch das Tagelohnsystem, d. h. Entlohnung nach der an der Arbeitsstelle verbrachten Zeit.

Schon seit Jahren versuchen die australischen Gewerkschaften in ihren Tarifverträgen systematisch die Bezahlung nach der Arbeits-

leistung durch die Bezahlung nach der Arbeitszeit zu ersetzen, und sie haben dort, wo starke Arbeiterverbände den Arbeitgebern gegenüberstehen, gute Erfolge erzielt.

Im Jahre 1913 ist in Australien zum ersten Male (auf der Cloncurygrube in Queensland) offen für das Prinzip der völligen Abschaffung des Akkordlohnsystems gestreikt worden. Auf dieser Grube waren sehr hohe Minimallöhne durch die staatlichen Minimallohnämter fixiert, und die starke Bergarbeiter-Union hatte den Durchschnittsverdienst der Bergarbeiter auf ca. 15 Mk. pro Schicht heraufgetrieben. Bei Abschluß eines neuen Tarifvertrages verlangte die Union nun von den Unternehmern, daß die Bezahlung der Arbeit fortan lediglich im Tagelohn geschehen solle. Die Arbeitgeber wandten ein, daß die Verhältnisse des Bergbaus, die die ständige Ueberwachung der Arbeiter unmöglich machten, sich nicht für die Entlohnung nach der Arbeitszeit eigneten, sondern die Bezahlung nach der Arbeitsleistung verlangten.

Die Unionsführer wiesen diesen Einwand jedoch als ein unberechtigtes Mißtrauensvotum gegen die Arbeiterschaft zurück und ordneten den Streik an. Besonders interessant ist die Begründung, mit der die Bergarbeiter-Union ihr schroffes Vorgehen gegen das Akkordlohnsystem vor der Oeffentlichkeit vertrat; das kapitalistische Akkordlohnsystem veranlasse die Arbeiter zu gegenseitiger Konkurrenz und zerstöre das kameradschaftliche Gefühl; dem Wesen des Unionismus, der sich auf dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter aufbaue, sei dieses Konkurrenzsystem entgegen.

Die von der Bergarbeiter-Union gegen das Akkordlohnsystem angeführten Gründe sind nicht von der Hand zu weisen, aber die Begründung macht nicht den Eindruck, als ob sie erschöpfend sei. Worin liegen die Gründe für die Abneigung der Arbeiterschaft gegenüber der Entlohnung nach der Arbeitsleistung und ihre Vorliebe für die Entlohnung nach der Zeit? Die oberflächlichste Antwort hört man naturgemäß am häufigsten: in ihrer Faulheit. —

Was Australien für die sozialistische Arbeiterbewegung, das sind die Vereinigten Staaten für den Kapitalismus. In keinem Lande der Welt hat der Kapitalismus so ungehindert und deutlich aussprechen können, was er will, als in Amerika.

Sombart hat die Vereinigten Staaten einmal das »Kanaan des

Kapitalismus« genannt: In diesem Lande ohne Tradition mit unbegrenzten Naturschätzen und einem starken Zustrom ungebildeter, fast willenloser Menschenmassen, die ein ständiges Angebot billiger Arbeit schufen, ist der Kapitalismus zu schwindelnden Dimensionen erblüht und stand, als die moderne Arbeiterbewegung in der Welt einsetzte, diesem Ansturm gegenüber festgerüstet da.

Die Organisationsbewegung der Arbeiterschaft und ihre Erstarkung zur politischen Macht ist in kaum einem Industriestaat so rückständig wie in Amerika. In der Bevölkerung der Vereinigten Staaten stecken 9 Millionen Neger und 10 Millionen fremdsprachliche Bestandteile (meist Osteuropäer: Russen, Griechen, Ungarn, Slovenen, Tschechen usw.). Diese Bevölkerungsbestandteile gehören fast ausschließlich zur Arbeiterschaft und erschweren durch ihren geringen Bildungsgrad und die unter ihnen bestehenden Rassen- und Sprachengegensätze das Fortkommen einer starken Arbeiterbewegung.

Dem amerikanischen Kapitalismus wurde das »divide et impera« in bezug auf die Arbeiterschaft noch dadurch erleichtert, daß es bei dem großen Unterschied im Kulturniveau der amerikanischen Arbeiterbevölkerung leicht gelang, die Arbeiterschaft in eine gelernte Arbeiteraristokratie und eine führerlose Masse von Ungelernten zu spalten.

Auch die politische Betätigung der Arbeiterschaft wurde völlig hintangehalten: infolge der Korruption der »politischen Maschine«, deren Beeinflussung vor allem große Geldmittel erfordert und die so vom Kapitalismus sicher beherrscht wird.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika spricht der Kapitalismus am klarsten und deutlichsten aus, was er will, u. a. ganz entschieden: Abschaffung jeder Entlohnung nach der Zeit und Ausbau der Entlohnung nach der Arbeitsleistung.

Die systematische Ausgestaltung des Akkordlohnsystems ist in Amerika geradezu zu einer Wissenschaft geworden, an der Fabrikleiter, Statistiker, Mathematiker und Psychologen gemeinsam arbeiten.

Eine Unzahl von Löhnungsmethoden ist in den Vereinigten Staaten ausgedacht und versucht worden. Alle haben den Zweck, den Arbeiter zu möglichst hoher Leistung anzuspornen. Den amerikanischen Industrien strömen seit Jahrhunderten Massen billiger ungelernter aber, — wenn man keine hohe Intelligenz von

ihnen verlangt — sehr leistungsfähiger Arbeitskräfte zu. Die amerikanische Fabrikationsmethode hat sich früh auf die möglichst rationelle Verwertung dieses Materials eingestellt. Typisch für den amerikanischen Fabrikbetrieb ist die bis ins Detail gehende Arbeitszerlegung. Jeder Arbeiter hat nur einen ganz bestimmten, an sich ohne Vorkenntnisse leicht auszuführenden Handgriff zu leisten. Die Geräte und Maschinen sind möglichst so eingerichtet, daß auch der Ungelernte, der sie bedient, nichts an ihnen verderben kann.

Die Betriebsüberwachung soll ihr ganzes Augenmerk darauf richten, daß jeder Arbeiter in seiner Arbeitszeit möglichst viele seiner kleinen Handgriffe verrichtet.

Von all den Betriebsformen, die eine möglichst hohe, d. h schnelle Arbeitsleistung von den Arbeitern zu erzielen suchen, ist die genialste das in seiner krassesten Form im Schlachthaus zu Chikago angewandte »Radsystem«.

Im Schlachthaus von Chikago werden täglich 15000 Schweine durch ein großes Rad an einem Hinterbein erfaßt und wandern, durch Elevatoren und Bänder fortbewegt, an ca. 300 Arbeitern, von denen jeder nur einen bestimmten Handgriff verrichtet, vorbei, bis sie an den verschiedenen Endstationen des Betriebes als verkaufsfertige Fleischware ankommen.

Das Tempo des ganzen Betriebes gibt die Umdrehzahl des Anfangsrades an. Im Betrieb werden gute Löhne gezahlt, aber nur Arbeiter geduldet, die dieses Tempo zu halten vermögen, und der Betriebsleiter mit seinem Beamtenstab (»speed boss« — ein Wort, für das glücklicherweise noch keine Uebersetzung ins Deutsche nötig geworden ist) wird von der Firma am besten bezahlt, der das beste Diagramm am Rade liefert.

Das Radsystem ist — mit mehr oder weniger weitgehender Modifikation — in den amerikanischen Betrieben sehr beliebt geworden. Was erreicht der Arbeitgeber durch dieses und im Prinzip ähnliche Systeme? Zunächst natürlich eine Maximalleistung in einer Minimalbetriebszeit; sodann in bezug auf die Arbeiterfrage folgendes: Im Betrieb vollzieht sich, da nur die Arbeiter geduldet werden, die bei dem Betriebstempo — das die Betriebsleiter ständig zu treiben versuchen — mit können, eine Auslese der Arbeiterschaft.

Da die Arbeiter nach der Zahl der geleisteten Arbeitseinheiten bezahlt sind, so sind sie alle an einem schnellen Tempo

des Betriebes interessiert und überwachen sich gegenseitig, damit niemand das Tempo hemmt; die schwachen, langsamen, alten und verbrauchten Arbeiter sind bald draußen und fallen dem Lohnkonto nicht zur Last; nur die kräftigsten, jüngsten und tüchtigsten bleiben und bringen es, da sie grundsätzlich nie ihren Platz im Betriebe wechseln, in der Verrichtung ihrer einen Handleistung zu erstaunlicher Fertigkeit. Und sie zeigen später, wenn sie das Tempo, das sie in ihrer Jugendkraft mithalfen zu verbessern, nicht mehr einhalten können, selbst an, wenn die Zeit gekommen ist, sie durch jüngere zu ersetzen. —

In Australien war 1910 die sozialistische Arbeiterpartei im Bundesstaat und in den meisten Einzelstaaten zur Mehrheitspartei der Parlamente geworden und stellte die Ministerien. Eine der ersten Maßnahmen, die unter dem sozialistischen Regime getroffen wurden, war die Abschaffung der Bezahlung nach der Arbeitsleistung und die Einführung der Bezahlung nach der Arbeitszeit in allen Staatsbetrieben; die Arbeiterschaft suchte auch sonst ihre politische Macht einzusetzen, um von der Legislative und den Zwangsschiedsgerichtsbehörden, durch die der Staat in Australien bei Streikgefahr in das Arbeitsverhältnis eingreift, die Beschränkung der Entlohnung nach der Arbeitsleistung zu erreichen.

Die australische Arbeiterschaft hat infolge ihrer politischen und wirtschaftlichen Stärke schon früh hohe Löhne und verkürzte Arbeitszeit erreicht; ihr Hauptaugenmerk ist augenblicklich darauf gerichtet, sich vor dem intensiven Arbeitstempo, das das Unternehmertum liebt, zu schützen.

In Australien würde es bei der starken wirtschaftlichen Stellung der Arbeiterunionen und bei dem geringen Angebot an Arbeitskräften von vornherein ausgeschlossen sein, dem amerikanischen »Radsystem« ähnliche Lohnsysteme anzuwenden. Die Arbeiterorganisationen, die den australischen Arbeitsmarkt fast völlig monopolisiert haben, weisen dem Arbeitgeber die Arbeitskräfte zu und an eine Auslese der fähigsten, tüchtigsten und jüngsten, wie in Amerika, ist gar nicht zu denken. Aber auch anderen Maßnahmen des Arbeitgebers, die darauf abzielen, das Arbeitstempo zu treiben, hat man wirksame Riegel vorgeschoben, besonders durch die von der sozialistischen Partei durchgesetzte staatliche Minimallohn-Festsetzung.

Der Unternehmer hat in seinem Geschäftsbetrieb einen be-

stimmten Lohnfonds; wenn der Minimallohn staatlich hoch angesetzt wird, so heißt das, daß der Unternehmer einen hohen Betrag aus diesem Lohnfonds den weniger tüchtigen Arbeitern zufließen lassen muß; es ist natürlich, daß er die Löhne der Arbeiter, die mehr leisten als ihre Kameraden, dementsprechend kürzen muß. Er ist gezwungen, das, was er unten zulegen muß, oben wegzunehmen.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß sich Minimallohn und Maximallohn unter der Einwirkung der staatlichen Minimallohnfestsetzungen immer mehr genähert haben.

Durch diese Entwicklung ist für den Arbeiter folgendes erreicht: der Anreiz für unkameradschaftliche Naturen, sich durch angestrengtere Arbeitsleistung Lohnvorteile zu verschaffen, mindert sich. Wenn durch intensiveres Arbeiten doch nicht viel mehr zu erreichen ist, als die durchschnittliche Bezahlung des Tagewerks, so werden auch die Arbeiter, die früher gegen erhöhte Entlohnung auf das vom Kapital beliebte Arbeitstempo eingingen, davon abstehen, und das Tempo wird allmählich auf einen passenderen Grad herabgebremst werden können.

Der wirksamste Sieg im Kampf um das Arbeitstempo würde natürlich für die Arbeiterschaft die völlige Verbannung aller Lohnsysteme sein, die eine höhere Bezahlung für höhere Leistung enthalten, und das Ziel der australischen Arbeiterschaft ist eine solche Entlohnung, bei der von der Arbeitsleistung völlig abgesehen wird und bei der ein staatlich nach unten fixierter Lohnbetrag jedem Arbeiter für eine staatlich nach oben fixierte bei der Arbeit zugebrachte Zeit ausbezahlt wird.

Die australischen Unionen haben in ihrem wirtschaftlichen und politischen Kampf für die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verringerung des Arbeitstempos — bei erhöhten Löhnen — schon sehr gute Erfolge erzielt und die australischen Unternehmer klagen immer lauter, daß dadurch eine immense Verteuerung für die Arbeitgeber durchgeführt sei, die die Unternehmer vor den Ruin bringen müsse.

Die australische Arbeiterschaft können derartige Einwendungen nicht im geringsten beirren, sie ist durchaus sozialistisch.

Das Endziel der neuen Wirtschaftsidee des Sozialismus ist Nivellierung, ist Gleichheit des Lebensgenusses für alle. »Die unproduktive Kapitalistenklasse, die die Arbeiterschaft ausbeutet, steht dem im Wege. Wenn sie verschwindet, d. h. zur Mitarbeit

zum Wohl der Gesamtheit gezwungen ist, wird eine Entlastung und ökonomische Besserstellung der Arbeiterschaft erreicht sein.

Die Arbeitsleistung der heute arbeitenden Klassen überschreitet das Maß, das bei Mitarbeit aller zur Produktion der für alle notwendigen Waren nötig sein würde. Das Mehr fließt in die Taschen der nichtstuenden Kapitalisten und befähigt sie zu weiterer Kapitalansammlung.« Das ist die ernste Ueberzeugung der australischen Arbeiterunionen, daher ihr erbitterter Kampf mit den Vertretern des Kapitalismus um das Maß der Arbeitsleistung.

Das Monopolisierungsbestreben der Arbeit, das die australischen Unionen betreiben, hat längst nicht mehr nur den Zweck, der Arbeiterschaft gute Löhne und Arbeitsbedingungen zu schaffen, sondern es ist der *bewußte Angriff auf die auszurottende Kapitalistenklasse*, die man durch das System der Verteuerung der Arbeit am wirksamsten an der weiteren Kapitalansammlung verhindern und die man so zur Mitarbeit, zum Wohl der Allgemeinheit zwingen will.

Man würde der australischen Arbeiterschaft ganz unrecht tun, wenn man sagen wollte, es ist Faulheit, wenn sie nur noch im Tagelohnsystem arbeiten will. Es ist sozialistische Taktik!

Im Akkordlohnsystem, in dem die Arbeitsleistung bezahlt wird, gelingt es dem Arbeitgeber, die größte Arbeitsleistung vom Arbeiter zu erpressen, im Tagelohnsystem, in dem sich der Lohn nach der Arbeitszeit richtet, ist der Arbeiter befähigt, ein möglichst geringes Quantum Arbeitsleistung an seinen Feind herauszugeben und er erreicht dadurch weiter, daß der Arbeitgeber gezwungen ist, mit der sinkenden Arbeitsleistung immer mehr Arbeiter einzustellen und so das ihn bekämpfende Heer zu verstärken.

Es scheint mir nicht sicher, ob der *amerikanische Kapitalismus* sich wie der Sozialismus in Australien theoretisch so bewußt ist über alle Vorteile, die ihm das von ihm begünstigte Lohnsystem bringt. Daß ihn sein Lohnsystem — auch wenn man von dem sich direkt im Betrieb rechnungsmäßig ergebenden Nutzen absieht — sehr fördert, liegt auf der Hand: Wenn der Unternehmer nur mit den Besten der Arbeiterschaft arbeitet, braucht er nur wenige Arbeiter einzustellen, sorgt also dafür, daß eine arbeitsuchende »Reservearmee« bleibt, die auf den Preis der Arbeit auf dem Arbeitsmarkt drückt.

Dadurch, daß er den von ihm angestellten Arbeitern für ihre gute Arbeitsleistung hohe Löhne zahlt, spaltet er die Besten und Tüchtigsten der Arbeiterschaft ab und bewirkt, daß diese sich, wenn überhaupt, so nur in einer exklusiven, nur ihre Interessen verfolgenden Aristokratie zusammenschließen.

Die große Masse bleibt in möglichst niedrigen Verhältnissen und bietet einer erfolgreichen sozialistischen Bewegung wenig Fortkommensmöglichkeiten. Auch für die Philosophie des Sozialismus gilt erfahrungsmäßig: »primum vivere deinde philosophari« und in der Tiefe des Elends wachsen keine Revolutionäre, sondern nur Bettler.

Die Besten und Intelligentesten, aus denen der sozialistischen Bewegung starke Führer erwachsen könnten, werden im kapitalistischen Betrieb gefesselt; wenn dieser sie später wieder in die Masse zurückfallen läßt, sind sie ungefährlich.

Die Idee bei allen amerikanischen kapitalistischen Betriebsmethoden ist: in einem bis an die Grenze der Arbeitskraft forcierten Betriebe aus den Besten der Arbeiterschaft in den besten Jahren ihres Lebens die besten Kräfte möglichst herauszuholen. Der Kapitalismus erreicht dabei, gewollt oder ungewollt, den Nebenzweck, daß er den Sozialismus niederhält, indem er die ganze Energie der für die Führerschaft dieser Bewegung in Betracht kommenden im Betriebe täglich restlos verbraucht. —

Es ist schwer zu entscheiden, welches Betriebssystem man mehr verdammen soll, das amerikanisch-kapitalistische oder das australisch-sozialistische. Die Schäden des ersteren treten am klarsten zutage; am krassesten Fall zeigt sich am besten, worin sie liegen.

Es kann auf die menschliche Psyche nicht veredelnd wirken, wenn ein Mensch gezwungen wird, während der Kraft seines Lebens täglich 15000 Schweinen die Gurgel aufzustechen, und ein Menschenleben war trotz Mühe und Arbeit nicht köstlich, wenn die Lebensleistung darin bestand, einer Milliarde Schweinen die Eingeweide aus dem Leibe getrennt zu haben. Es muß alle Qualitäten der Rasse schädigen, wenn der Mensch so systematisch zum Maschinenteil herabgewürdigt wird, besonders wenn nach dem amerikanischen System auch in Betrieben gearbeitet wird, in denen Jugendliche und Kinder mitarbeiten.

Beim australisch-sozialistischen System treten auf den ersten Blick vorwiegend die Schäden für das Wirtschaftsleben hervor.

Australien kommt, da ihm der Vorspann eines kräftigen Großkapitals fehlt, nicht vorwärts, wogegen Amerika zu großem Volksreichtum erblüht ist, der auf die Dauer auch der unteren Klasse zugute kommen muß.

In Australien wird der Eisenbahnbau vom Staat und somit in dem von der sozialistischen Arbeiterpartei gewünschten Tagelohnsystem und gemäßigten Arbeitstempo betrieben. In keinem anderen Lande der Welt verschlingt der Eisenbahnbau solche Summen wie in Australien, und es ist für ein junges Land, das sich entwickeln soll und das die Aufschließung und die Besiedelung des Landes so nötig hat, außerordentlich bedenklich, wenn die Verkehrsentwicklung ein so großes Kapital erfordert und deshalb nur zaghaft betrieben wird.

In Amerika schießen überall kleine Städte auf, wächst die unter Weizenkultur genommene Fläche schnell von Jahr zu Jahr. In Australien wird kaum neues Land erschlossen und die Statistik zeigt, daß die Weizenfläche sogar in den letzten Jahren zurückgeht. Die Folge ist, daß sich in den wenigen Städten des im übrigen fast menschenleeren Weltteils ein starkes Großstadtproletariat konzentriert hat — eine Wirkung, die allerdings den sozialistischen Politikern nicht unerwünscht ist.

Die Hauptgefahr der sozialistischen Bewegung in Australien liegt m. E. aber noch nicht einmal in den wirtschaftlichen Schäden, sondern darin, daß man durch den übertriebenen Kampf gegen die Arbeitsleistung und das ewige Predigen der Theorie, daß die Arbeit nur unberechtigter »Frondienst« an die Kapitalistenklasse sei, der »Arbeit« jede ethische Wertung nimmt, daß man ein minderwertiges Geschlecht erzieht, das jede Menschenpflicht zur Arbeit negiert, das in der Gleichheit des Lebensgenusses das Endziel aller Weisheit und im Lebensgenuß überhaupt den Endzweck des Erdendaseins sieht. —

Zwischen dem amerikanisch-kapitalistischen und dem australisch-sozialistischen Gegenpol bewegt sich heute der Kampf, den die moderne Arbeiterbewegung der Welt gegen den Kapitalismus um die Arbeitsleistung kämpft.

Nur wenn man sich vorhält, daß es in diesem Kampf keine an sich »gerechte Sache« gibt, kann man ihn objektiv beurteilen.

Der Kampf um die Arbeitsleistung wird geführt, solange es Arbeiter und Arbeitgeber gibt. Aber in der guten alten Zeit

scheute sich der Arbeiter, das zuzugeben; es war ihm nicht recht, als fauler Arbeiter zu gelten. Diese Zeit ist ganz vorüber. Bei der Umwertung der Werte, die der Sozialismus vorgenommen hat, sind vor allem die Begriffe »faul« und »fleißig« gefallen.

Das Neue unserer Wirtschaftsepoche ist, daß der Kampf um die Arbeitsleistung heute ganz offen und bewußt auf beiden Seiten geführt wird. Die ganze Situation ist weiten Kreisen lange nicht klar gewesen. Der englische Unionismus hat gewissermaßen den Vorhang heruntergerissen, als er seine berühmt-berüchtigte Parole: »Ca Canny« (»immer langsam«) ausgab. Kaum ein Wort hat im Wirtschaftsleben Englands so zündend gewirkt wie dies unheilvolle Wort »Ca Canny«; alarmierend auf die Arbeitgeber, suggestiv auf die Arbeiter der ganzen Welt! Das Wort »Ca Canny« wurde im Jahre 1896 geprägt. Im Jahre 1904 legte der Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten dem Repräsentantenhaus in Washington einen 950 Druckseiten starken Report vor, der den Extrakt des über das Thema in England und Amerika Beobachteten, Gedachten und Geschriebenen enthielt.

Die Parole »Ca Canny« wurde zum ersten Male ausgegeben in einem Zirkular der International Federation of Ship, Dock and River Workers, vom 2. Oktober 1896. Die Unternehmer hatten sich geweigert, die Sekretäre der Gewerkschaft als Vertreter der Arbeiterschaft anzuerkennen und mit ihnen zu verhandeln. Da die Union finanziell zu schwach war, um sich auf einen Streik einzulassen, so kam der Führer der Union, Richard Magee, auf die Idee, statt des Streiks »Ca Canny« anzuwenden, d. h. solange absichtlich und verabredetermaßen langsam arbeiten zu lassen, bis die Arbeitgeber nachgeben würden.

Magee hatte sein neues System nur als Streiksurrogat gedacht, gewissermaßen als eine neue Waffe, die der Arbeiter bei seinen gelegentlichen Kämpfen gegen den Arbeitgeber gebrauchen, die er aber nach Herstellung des gewerblichen Friedens wieder in die Rüstkammer zurückstellen sollte. Magee scheint die sozialistische Idee noch nicht in sich aufgenommen gehabt zu haben; für ihn war der gewerbliche Friede der Normalzustand und der Kampf zwischen Arbeit und Kapital eine vorübergehende Störung.

Aber ein großer Teil seiner Standesgenossen bestand zu jener Zeit schon aus überzeugten Sozialisten und viele Tausende wurden es bald. Ihre Parole war: Kampf bis aufs Messer dem

Kapital; für sie war der Kampf Permanenzzustand, bis die Ausrottung des Kapitals den gewerblichen Frieden bringen würde. Sie schwangen begeistert die neue Waffe, und beabsichtigten nicht, sie vor Erreichung ihres »Endziels« wieder aus der Hand zu legen.

Fast so viele Variationen wie das kapitalistische »Speed-System« erfuhr der dem Ca Canny-System zugrunde liegende Gedanke; und je mehr man über ihn dachte, desto mehr erkannte man, daß Magee eine Erfindung von unschätzbarem Wert gemacht hatte.

»Ca Canny« war geeignet, die Kapitalistenklasse in ihrem verwundbarsten Punkt, im Profit, zu treffen, denn es bedeutete eine Verteuerung der Arbeit ohne Gegenwert.

Daneben bot es noch eine Reihe weiterer Vorzüge: Durch die planmäßige Reduzierung der Arbeitsleistung des einzelnen erreichte man, daß der Unternehmer, wenn er die Gesamtleistung des Unternehmens nicht mindern wollte, immer mehr Arbeiter anstellen mußte, daß sich also die »Reservearmee« verringerte, daß die Arbeitslosigkeit mit Ueberangebot an Arbeit und Lohndruck schwand. Der einzelne Arbeiter wurde geschont und war imstande, sich seine Arbeitsfähigkeit lange zu erhalten; er war ferner, da er sich bei der Arbeit nicht überanstrengte, in den dienstfreien Stunden frisch und zu kraftvoller Anteilnahme an der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung befähigt.

Die Ca Canny-Idee durchdrang weite Schichten der Arbeiterschaft, und dies um so tiefer, je näher sie der sozialistischen Theorie standen.

Die Arbeitgeber waren außer sich. Mit dem Ca Canny-System waren die nationalen Industrien im Kampf gegen die Auslandskonkurrenz brach gelegt, war die ganze Volkswirtschaft aufs äußerste gefährdet.

Die öffentliche Meinung ist in fast allen Ländern in der Beurteilung der Frage des »Ca Canny« auf die Seite des Unternehmertums getreten; und zwar so entschieden, daß das Unternehmertum sogar zum Angriff übergehen konnte. Es benutzte das berüchtigte Schlagwort: »Ca Canny«, um die ihm unliebsame Gewerkschaftsbewegung bei der öffentlichen Meinung in Mißkredit zu bringen (vgl. die Artikelserie der Times 1905: The Crisis in the British Industrie).

Es steht fest, daß nur wenige Unionen sich offiziell für das Ca Canny-System erklärt haben, und daß diese Idee unter den unorganisierten Arbeitern ebensoviele Jünger gefunden hat wie unter den organisierten; trotzdem behauptete das Unternehmertum, Ca Canny sei eine der vielen gefährlichen Erscheinungen, die die Gewerkschaftsbewegung notwendig mit sich bringe, und fand damit bei der öffentlichen Meinung so viel Glauben, daß der Unionismus viel Beredsamkeit und Papier aufwenden mußte, um sich reinzuwaschen, um immer wieder vor der öffentlichen Meinung zu beteuern, daß er mit dem Ca Canny-System nichts zu tun habe, und daß er es sogar verwerfe.

Aber der erregte und laute Kampf über die Ca Canny-Idee hatte die Wirkung, daß weite Kreise der Arbeiterschaft aufhorchten und daß sie zu der Ueberzeugung kamen, daß Ca Canny zwar ein von der öffentlichen Meinung ungünstig beurteiltes, aber für die Zwecke der Arbeiterschaft doch sehr brauchbares Hilfsmittel sei.

Ca Canny wurde zu einer großen Zahl von Modifikationen umgearbeitet. Alle verfolgten sie das Ziel, ein System zu finden, nach dem der Arbeiter dem Arbeitgeber bei unverringertem Lohn ein möglichst geringes Maß von Arbeitsleistung herausgibt, und zwar in einer solchen Form, daß die öffentliche Meinung nichts dabei finden kann.

In allen Ländern ist das Bestreben der Arbeiterschaft zu beobachten, die Arbeitsleistung zu beschränken.

In Australien ist die Arbeiterschaft so stark, daß sie auch auf das Urteil der öffentlichen Meinung keine Rücksichten mehr nimmt.

Die australische Arbeiterschaft spricht unumwunden aus, daß sie die bisher von ihr geleistete Arbeitsleistung als weit übertrieben empfindet und daß sie entschlossen ist, sie in Zukunft herabzusetzen. Wir sahen, wie sie das radikalste Mittel zur Verringerung der Arbeitsleistung wählte und die völlige Abschaffung des »Speed inciting«, Akkordlohnsystems und die Bezahlung der gesamten Lohnarbeit lediglich nach der bei der Arbeit verbrachten Zeit betrieb.

Nur die australische Arbeiterschaft ist bisher stark genug, um die völlige Abschaffung des Akkordlohnsystems fordern zu können.

Die amerikanische Arbeiterschaft ist noch erst dabei sich gegen die gröbsten Auswüchse dieses Systems zu wehren.

Wir sahen am Beispiel der Schlächterei in Chikago, wie der amerikanische Arbeitgeber sein kapitalistisches Lohnsystem überspannen konnte. Noch extremer tritt dies im »sweating«-System hervor, das besonders in den Vereinigten Staaten noch in reichem Maße betrieben wird.

Unter dem »sweating« oder »slaving«-System versteht man die Untervergebung einer für ein großes Unternehmen auszuführenden Arbeitsleistung an Heimarbeiter. Die Vergebung geschieht derart, daß sich zwischen den Arbeitgeber und den Arbeiter noch ein wirtschaftlich selbständiger Zwischenmann »driver« schiebt, der gemäß dem Arbeitstempo seiner Heimarbeiter von der Firma seine Prozente bezieht. Nur die schwächsten des Arbeitsmarktes — ganz vorwiegend die Frauen und Kinder — werden sich natürlich dazu verstehen, sich in die Hände des »drivers« zu geben. Das System wird meist in Gewerben angewandt, in denen es sich um Herstellung von Massenartikeln (Spielwaren, Bekleidungs- und Weißwaren) handelt, und arbeitet mit weitgehendster Arbeitszerlegung in einfache Handgriffe, die auch bei starker Uebermüdung der Arbeitenden noch ausgeführt werden können. Es grassiert besonders in den Großstädten, wo die Ueberwachung der Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder schwer ist.

Die moderne Arbeiterbewegung hat das Verdienst, durch ihre Schriften und ihre ununterbrochene Agitation diese schamlosen Verhältnisse wenigstens eingedämmt zu haben.

Auch ihren Kampf gegen noch andere kapitalistische Uebertreibungen des Akkordlohnsystems werden wir als berechtigt anerkennen müssen. Die Arbeitsleistung ist die Ware, die der Arbeiter verkauft. Die Arbeitsleistungsfähigkeit ist sein produktives Kapital.

Es ist verständlich, wenn der Arbeiter bestrebt ist, sich dieses so lange wie möglich zu erhalten, wenn er nicht von seinem Kapital zehren will. In vielen amerikanischen Betrieben ist es Sitte, eine oder mehrere Mannschaften besonders herkulischer Arbeiter auszuwählen, diese gut zu bezahlen und zu nähren und durch sie die »Normal«arbeitszeit oder »Normal«leistung einer bestimmten Arbeit festlegen zu lassen.

Im Jargon der Arbeiterschaft gibt es eine Menge verächtlicher Ausdrücke für solche Kameraden, die sich vom Kapitalismus anwerben lassen, um systematisch das Arbeitstempo eines Betriebes so zu treiben, daß ihre weniger von der Natur

begünstigte Arbeitsgenossen daran ihre Anstellung oder Gesundheit verlieren: »leader«, »rooter«, »chaser«, »rusher«, »runner«, »swift«, »boss pet«, »bell horse«, »hog«, »hogger-in« und andere schlimmere Ausdrücke werden verwandt, um die unkameradschaftlichen Streber zu brandmarken. Die Wortprägungen mögen von den Gewerkschaftszentralen ausgegeben werden, aber der Non-Unionist beteiligt sich ebenso wie der Unionist an dieser Form des Kampfs um die Arbeitsleistung.

In den Statuten nur sehr weniger Arbeiterunionen bestehen Paragraphen, die den Unionsmitgliedern ausdrücklich verbieten, als Schrittmacher zu arbeiten; das Vorgehen gegen die »Speeder up« entspringt vielmehr dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiterschaft als Klasse, als den Maßnahmen des Unionismus.

Von jeher sehr aktiv und offiziell beteiligt ist jedoch der Unionismus an dem Widerstand gegen die Einführung und Vermehrung von Maschinen, die, wie am Beispiel des amerikanischen Radsystems gezeigt war, treibend auf das Arbeitstempo einwirken.

Der Widerstand der Unionen gegen die Maschine läßt sich besonders deutlich beobachten in den ersten Jahrzehnten der Industrialisierung Englands. Die meisten der Streiks jener Jahre haben die Abneigung der Arbeiter gegen die neuen Maschinen zum Grunde. Auch heute sind Streiks um die Einführung von Maschinen in Ländern, die — wie England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — zum Großbetrieb übergehen, keine Seltenheit.

Meist äußert sich diese Abneigung als passiver Widerstand. In den verschiedensten Gewerbearten (Buchdruckereien, Manufakturen, Zigarrenfabriken usw.) und besonders im Kohlenbergbau, zeigt sich, daß neu eingeführte maschinelle Einrichtungen in der ersten Zeit die schlechtesten Erfolge erzielen, weil die Arbeiter ihre Handhabung nicht begreifen zu können scheinen.

Wo starke Unionen dem Arbeitgeber gegenüberstehen, ist auch wohl offen die Arbeitsleistung einer vom Unternehmer neu eingeführten Maschine durch Unionsbeschluß nach oben begrenzt worden.

In Australien findet man diese Form des Kampfes um das Arbeitstempo noch selten, weil durch die außerordentlich hohen Schutzzölle des Landes schon dafür gesorgt ist, daß Australien

nicht zu reichlich mit Maschinen — die vom anderen Ende der Welt importiert werden müssen — versehen wird.

Während meines Aufenthaltes in Australien konnte ich nur einen Fall des Widerstands der australischen Arbeiterschaft gegen die Maschine konstatieren: Mehrere australische Unionen wiesen ihre Mitglieder an, eine bestimmte Tabaksorte nicht mehr zu rauchen oder zu kauen. Die »South Australian Tobacco Workers Union« hatte darum ersucht, da sie sich im Kampf mit ihren Unternehmern wegen Einführung von Maschinen befand. —

In den Vereinigten Staaten war der Kapitalismus von jeher so stark, daß die Opposition der Arbeiterschaft beim Uebergang zum Maschinenbetrieb ganz aussichtslos erschien. In Amerika ist der Arbeiter ohne Widerstand zum Sklaven der Maschine geworden. Nur in einigen wenigen Gewerben (Kleiderfabrikation, Tabakindustrie), wo der Arbeitgeber durch geniale maschinelle Zerlegung der Arbeit die männlichen teueren Arbeiter, bis auf einige Tempohalter, ganz aus dem Betrieb ausschaltete und nur noch mit Frauen und Kindern arbeitete, haben die Unionen — aber meist ohne größere Erfolge — Opposition gemacht.

Der am meisten umstrittene Punkt im Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter um die Arbeitsleistung, gewissermaßen der Schlüssel der gegenseitigen Stellung, ist das Organisationsprinzip, d. h. die Beschränkung der Freiheit des Arbeitgebers bei der Anstellung und Entlassung der Arbeiter.

Wir hatten am amerikanischen Beispiel des Radsystems gesehen, wie der Arbeitgeber bei völliger Freiheit durch die Auslese der Kräftigsten und Besten und durch Entlassen der Schwachen und Aelteren, am wirksamsten das Arbeitstempo des Betriebes in die Höhe schraubte.

Australien, wo die Organisation der Arbeiterschaft am weitesten vorgeschritten ist, zeigt die Gegenmaßregeln der Arbeiterschaft.

Die australische Arbeiterbewegung hat die erste Etappe des Unionismus, die Anerkennung der Unionen als legitimer Vertretung der Arbeiter — um die die amerikanische Arbeiterschaft heute noch ringt — schon Anfang der 90er Jahre erreicht. Sie erkämpft eben jetzt die zweite Etappe: Anerkennung der »preference to Unionists«, d. h. des Rechtes auf Vorzugsanstellung für die Unionisten vor den nicht organisierten Arbeitern.

Die australischen Unionen versuchen nicht nur in ihren Tarifverträgen dieses Prinzip durchzusetzen, sondern sie legen ganz besonderen Wert darauf, dieser Forderung auch durch die in Australien und Neuseeland seit den 90er Jahren eingerichteten Zwangsschiedsgerichtshöfe — das sind staatliche, mit Zwangsgewalt ausgestattete Behörden, zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten [1]) — staatliche Anerkennung zu erwirken.

Eine Gewerkschaft kann zweifellos — wenn sie stark genug ist — mit einem Arbeitgeber tarifvertraglich ausmachen, daß der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, den Mitgliedern der Gewerkschaft Vorzugsberücksichtigung bei Deckung seines Arbeiterbedarfs zu gewähren. Wenn eine starke Gewerkschaft diese Zusicherung vergeblich vom Arbeitgeber verlangt, liegt eine Arbeitsstreitigkeit vor, droht der Streik. Die Zwangsschiedsgerichtshöfe Australiens und Neu-Seelands standen bald vor einer Frage, die im Schiedsgerichtsgesetz nicht vorgesehen war: kann der Schiedsgerichtshof bei mangelnder Einigung der Parteien festsetzen, daß den Mitgliedern einer Union vom Arbeitgeber bei der Anstellung Vorzugsberücksichtigung vor den Non-Unionisten einzuräumen ist?

Der Schiedsgerichtshof von Neuseeland hat zuerst diese Frage bejaht und heute sprechen allgemein die australisch-neuseeländischen Schiedsbehörden den Unionen, die stark genug sind, wegen dieser Frage mit einem größeren Streik drohen zu können, die »preference to Unionists« zu.

Der Schiedsgerichtshof von Neu-Süd-Wales hat — als ein großer Kohlenstreik drohte — sogar entschieden, daß zwecks Sicherung der zugesprochenen »Preference« — bei Verringerungen der Arbeiterzahl die zuletzt Angestellten zuerst entlassen werden müssen. Er hat also dadurch den Arbeitgebern die Möglichkeit genommen, sich solcher Unionisten, die sich als untauglich, langsam oder arbeitsunlustig erweisen, durch Entlassung wieder zu entledigen. Auch folgende Entscheidung des Schiedsgerichtshofs von Neu-Seeland bei einem drohenden Kohlenstreik ist charakteristisch für australische Verhältnisse: »Bei Arbeiterentlassungen sind zuerst die ledigen Arbeiter nach der Zeit ihrer Anstellung von rückwärts beginnend und dann erst die verheirateten zu entlassen.«

Das amerikanische Radsystem würde in Australien nur sehr bescheidene Diagramme erzielen!

1) Vgl. dazu Aufsatz des Verfassers im Aprilheft 1914 der »Preußischen Jahrbücher«.

Das Prinzip »preference to Unionists« ist in Australien ziemlich allgemein durchgeführt. Aber das Endziel der australischen Arbeiterschaft ist selbst bei unbedingter Anerkennung der Preference to Unionists noch nicht erreicht. Das Endziel ist »Compulsory Unionism«, d. i. nicht nur Schwächung, sondern Vernichtung der »Reserve-Armee«; der Endzustand, den die australische Arbeiterschaft zu erkämpfen sucht, ist: Für alle Berufszweige bestehen Organisationen. Jeder Berufszweig ist ausschließlich den Mitgliedern der betreffenden Union vorbehalten, die ganze Arbeiterschaft ist restlos organisiert, kein Non-Unionist kann irgendwelche Beschäftigung im Lande finden.

Erst wenn die Gewerkschaftssekretäre den Arbeitgebern nach ihrer »Waiting-list« die Arbeiter — junge, alte, fleißige und arbeitsunlustige, begabte und langsame, Sozialisten, und falls nicht die Arbeiterunion sozialistisch ist, auch andere — zuteilen und wenn der Arbeitgeber einsehen lernt, daß eine Entlassung der alten, langsamen arbeitsunlustigen und Sozialisten ihm garnichts nützt, wird die Arbeiterschaft sich am Ziel fühlen. Denn wenn sie mit diesem System des »Compulsory Unionsm« unter geschickter Ausnutzung der Vorteile des Tagelohnsystems vorgeht, wird sie ihren Kampf um die Arbeitsleistung gegen das Unternehmertum gewinnen; und sie wird dann auch bald von der »Frohnherrschaft des Kapitals« befreit sein.

Im vorliegenden sind einige Beobachtungen aus dem klassischen Lande des Kapitalismus — Amerika — und dem klassischen Lande des Sozialismus — Australien — mitgeteilt. Vielleicht können die wenigen Zeilen dazu beitragen, Idealisten, die die baldige Versöhnung von Arbeit und Kapital erhoffen, vor Enttäuschungen zu bewahren.

GESINDEGERICHTE.

Von

Dr. jur. GEORG MÜLLER, Ratsassessor a. D.

Die Dienstbotenfrage ist der Vielgestaltigkeit ihrer Probleme entsprechend von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in Angriff genommen worden. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen haben der Entwicklung des Gesindedienstes und den früheren Gesindeordnungen gegolten, rechtswissenschaftliche dem bestehenden Gesinderechte und seinem Verhältnisse zum Bürgerlichen Gesetzbuche; volkswirtschaftliche Arbeiten sind ebenfalls erschienen, ohne daß aber bisher dieser Teil der Arbeiterinnenfrage dieselbe Anziehungskraft gehabt hätte, wie die gewerbliche Arbeiterfrage. Um so häufiger haben sich Politiker, namentlich Sozialpolitiker, aber auch die Tagespresse jeder Richtung mit der Dienstbotenfrage beschäftigt. Neuerdings ist sie schließlich auch unter dem Gesichtspunkte der Frauenfrage behandelt worden. Dagegen haben sich die Polizeiverwaltungen bisher kaum geäußert. Und doch sind sie vor allem in der Lage, Einblicke in dieses Problem zu tun. Während die Sozialpolitiker auf zurzeit noch ungenügend ausgebaute Statistiken und nichtamtliche Erhebungen angewiesen sind, denen die Mängel privater Aufnahme anhaften, und die Tagesschriftsteller bei ihren Betrachtungen von den Erfahrungen ausgehen, die sie im eigenen Haushalte oder in ihrer Umgebung sammeln, sind die Polizeiämter und Bezirkswachen der deutschen Großstädte tagtäglich das Ziel von — um sich der hergebrachten Ausdrucksweise zu bedienen — Dienstherrschaften und Dienstboten. In buntem Wechsel werden Fragen aus dem gesamten Gebiete der Dienstbotenfrage von beiden Parteien vorgetragen und aus der Wiederkehr von Klagen und Fragen lassen sich die wichtigsten Probleme der Dienstbotenfrage unschwer er-

kennen. Unter ihnen steht die Unzulänglichkeit des Gesindestreitverfahrens mit in erster Linie [1]).

Der gegenwärtige Rechtszustand ist, wie bekannt, in den deutschen Bundesstaaten wegen der Vielgestaltigkeit der Gesindeordnungen in den Einzelheiten sehr verschieden. Immerhin stimmen sie in den Grundlinien ziemlich überein. Sie sind in Preußen und Sachsen und vor allem in den Großstädten dieser Staaten fast durchgängig folgende. Die Polizei ist verpflichtet, über Zeugnisstreitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges und über Anträge auf Zuführung zu entscheiden und alle Uebertretungen der zahlreichen, meist völlig außer Anwendung gekommenen Strafbestimmungen zu ahnden. Es liegt ihr ferner ob, gegenseitige Be-

1) Ebenso dringend ist eine Reform des materiellen Gesinderechts. Dabei ist weniger ein Bedürfnis nach Aufhebung der obsolet gewordenen Bestimmungen der Gesindeordnungen als nach einer Anpassung des Gesinderechts an das BGB. vorhanden, vor allem hinsichtlich der Kündigungsfristen, der Einführung des wichtigen Grundes zur Entlassung und zum Verlassen des Dienstes statt der Aufführung einzelner Gründe. Ferner bedarf die Rechtsstellung der sog. einfachen Stütze, dieser neuen Gruppe sozialgehobener Dienstboten der Klärung. Die Einführung gesetzlicher Mindestruhezeiten ist eine weitere Notwendigkeit. Ein Mangel liegt auch darin, daß die Dienstboten vor Abschluß des Dienstvertrages sich über die Häufigkeit des Stellenwechsels einer Herrschaft nur durch Nachfrage im Hause oder in der Nachbarschaft unterrichten können, während die Polizeimeldeämter in den Hauslisten Nachweise besitzen, die zu diskreter Auskunftserteilung etwa an Arbeitsnachweise durchaus geeignet wären oder gemacht werden könnten. Ebenso die in Frankreich erörterte Frage der Aufhebung der gewerblichen Stellenvermittlung, sei es mit, sei es ohne Entschädigung, auch für Deutschland von Bedeutung, so auch *Kähler*, a. a. O. Schließlich bedarf auch die Frage der Abschaffung des Zuführungsrechtes einer genaueren Betrachtung. Sie ist mit der Kennzeichnung dieses Rechtes als mittelalterlich und mit dem Hinweise darauf, daß z. B. in Hamburg dieses Recht abgeschafft und der Polizeibehörde damit manche unliebsame Entscheidung erspart ist oder daß man widerspenstige Dienstboten nicht wird im Hause behalten mögen (so *Kähler* a. a. O.), noch nicht ohne weiteres erledigt. Denn jedenfalls ist dieses auch in der Gewerbeordnung (§ 127 d) gegenüber Lehrlingen anerkannte Recht und die Drohung mit seiner Anwendung gelegentlich das einzig wirksame Mittel, um Dienstboten zur Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen anzuhalten.

Außer diesen und anderen Einzelfragen bedarf aber der Gesindedienst und seine Bedeutung für die Erhaltung des Familiensinnes in den sozial gehobenen und denjenigen Volksschichten, deren Frauen ihre Ausbildung in der Haushaltsführung durch den Gesindedienst erhalten, ferner die Frage des Dienstbotenmangels, die soziale und geographische Rekrutierung der Dienstboten und ihre Vorbildung einer gründlichen Untersuchung. Ihre ganze soziale Lage und die Auffassung der Dienstherrschaften vom Gesindedienste würde sich allerdings nur durch eine amtliche Enquete unter Vernehmung der Beteiligten erfassen lassen.

schwerden zu schlichten. Dagegen hat sie in Streitigkeiten über Zahlung von Löhnen, Herausgabe von Sachen und Dienstbüchern, über das Bestehen des Dienstverhältnisses und über Schadenersatzansprüche zumeist keine Entscheidungsbefugnis. Dieser Rechtszustand hat zu folgendem praktischen Ergebnisse geführt. Dienstherrschaften und Dienstboten wenden sich in Unkenntnis dieser Begrenzung oder in dem vielverbreiteten Glauben an die Allmacht der Polizei an diese zur Erledigung ihrer Streitigkeiten. Die Dienstherrschaften suchen, nicht selten auf Anraten von Rechtsanwälten, um Auskunft über das Recht zur Entlassung eines Dienstboten oder die Verpflichtung zur Herausgabe von Dienstbüchern und Sachen nach. Bei der Auskunftserteilung muß die Polizei, abgesehen von ganz glatten Fällen, den Fragesteller darauf aufmerksam machen, daß der ordentliche Richter auf Grund einer anderen Rechtsauffassung oder genaueren Kenntnis des Tatbestandes zu einem anderen Ergebnisse kommen kann. Wird z. B. angefragt, ob man nach sächsischem Gesinderechte ein Mädchen entlassen könne, das nach erhaltener Erlaubnis zum Ausgehen mehrmals erheblich später als erlaubt zurückkehrt, so wird darauf hinzuweisen sein, daß das Mädchen nur dann entlassen werden könne, wenn es »ohne Not« über die erlaubte Zeit ausbleibt, daß also Kost und Lohn unter Umständen für Wochen gezahlt werden müssen, wenn das Mädchen den Beweis erbringt, daß es notgedrungen erst später zurückgekehrt sei. Fragt sich, ob ein unbotmäßiges Dienstmädchen sofort entlassen werden kann, so muß immer darauf hingewiesen werden, daß als Entlassungsgrund nach der Gesindeordnung nur beharrlicher Ungehorsam gilt und daß es auf die Entscheidung des Richters ankomme, ob beharrlicher Ungehorsam vorliegt. Solche Auskünfte halten die Dienstherrschaften vielfach ab, ihr Recht zu sofortiger Entlassung des Dienstboten geltend machen. Denn sie wollen einen Prozeß auf Kost und Lohn nach Möglichkeit vermeiden. Das ist ihnen nicht zu verdenken. Denn es handelt sich hier um Prozesse, die auf der Seite der Dienstboten fast immer, auf der anderen Seite kaum je Armenprozesse sind. Die Folge ist, daß die Herrschaft auch bei Obsiegen in dem Rechtsstreite ihre Kosten tragen muß. Man könnte einwenden, die Herrschaft könne sich im Termine selbst vertreten und die Hilfe eines Anwalts entbehren, indessen wird ein Kenner großstädtischer Gerichtsverhältnisse einen solchen Rat kaum geben. Denn abgesehen von den Unannehmlichkeiten einer Hauptver-

handlung in einem großstädtischen Amtsgerichte, bei dem noch viele andere Sachen anstehen, setzt sie sich in dem Falle, daß sie den nichtstreitigen Teil des Anspruches nicht sofort anerkennt oder anderen prozessualen Eigenheiten des ordentlichen Prozesses nicht gerecht wird, Nachteilen aus, auf die sie nicht von jedem Richter aufmerksam gemacht wird. Die Herrschaften haben also ein Interesse an einem billigen Verfahren vor einem Sondergerichte und diesem Interesse ist eine Berechtigung nicht zu versagen. Denn die sofortige Entlassung ist das einzige wirksame Mittel gegenüber Dienstboten, die sich fortgesetzte Verletzungen des Arbeitsvertrages zu schulden kommen lassen, und daß es solche Dienstboten gibt, kann von keiner Seite bestritten werden. Tagtäglich hat es die Polizeiverwaltung mit Dienstboten zu tun, die es regelmäßig verschlafen, die regelmäßig über die erlaubte Zeit die ganze Nacht ausbleiben oder trotz ausdrücklichen Verbotes ausgehen oder in anderer Weise ungehorsam und dann sehr erstaunt sind, wenn die Herrschaft von dem Recht auf sofortige Entlassung Gebrauch macht, obwohl sie die wiederholte Verletzung des Arbeitsvertrages zugeben müssen. Das offene Geständnis des Aergers über die Entlassung, die Besorgnis, nicht sofort eine andere Stelle zu finden oder von den Eltern und Verwandten Vorwürfe zu bekommen, beweisen, daß die sofortige Entlassung eine wirksame Ahndung der Verletzung des Arbeitsvertrages ist. Daß die Herrschaften nach Einführung eines derartigen Verfahrens von dem Recht auch in Fällen Gebrauch machen werden, in denen ein Recht zur sofortigen Entlassung nicht vorliegt, ist im allgemeinen nicht zu befürchten, denn die Zahl der Herrschaften, die nach Gründen suchen, um sich ihrer Dienstboten vor Weihnachten oder den Ferien zu entledigen, ist immerhin verhältnismäßig doch klein. Die meisten Dienstherrschaften haben von der sofortigen Entlassung immer noch den Nachteil, daß sie im Augenblicke der Entlassung eine Arbeitskraft verlieren und sich nach einer neuen umsehen müssen. Sie machen also von dem Rechte nur im Notfalle Gebrauch.

Aber auch die Dienstboten haben an einem billigen Verfahren vor einem Sondergerichte ein lebhaftes Interesse; denn sie erleiden unter dem jetzigen Zustande vielfache Nachteile. Wenn sie an die Polizei das Ersuchen richten, ihnen zu ihren Sachen oder ihrem Dienstbuche oder zum Lohne zu verhelfen, so werden die Beamten der Bezirkswache, die mit der Erledigung von Dienst-

botenstreitigkeiten vielfach weit über ihr Vermögen betraut sind, oder die in der Polizeibehörde selbst tätigen Beamten eine gütliche Vermittlung vielfach versuchen und sie schon mit Hilfe des Fernsprechers oft erzielen. Indessen bleibt in allen einer gütlichen Erledigung nicht zugängigen Fällen den Dienstboten nichts anderes übrig, als zum Amtsgerichte oder zu einem Rechtsanwalte zu gehen.

Die Klagerhebung beim Amtsgericht ist oft mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Schon bei dem Amtsgerichte einer Stadt wie Leipzig mit 35 Abteilungen für bürgerliche Streitigkeiten ist es für Dienstboten schwer, den zuständigen Gerichtsschreiber zu finden, solange nicht etwa ein Tagesdienst für Klagaufnahmen eingerichtet wird. Vielfach werden sie weggeschickt, um zunächst bei dem mehr oder weniger entlegenen Armenamte ein Armutszeugnis zu besorgen, dessen Ausfertigung mehrere Tage in Anspruch nimmt. Aber auch dann, wenn ihnen nachgelassen wird, dieses Zeugnis nachzubringen, haben sie ihr Begehren den juristisch oder nicht juristisch vorgebildeten Gerichtsschreibern vorzutragen, die die Bestimmungen der Gesindeordnung nicht immer ohne weiteres kennen und gelegentlich auch nicht sofort erlangen können. Das Ergebnis ist dann, namentlich bei kleinen Beträgen, daß die Dienstboten schließlich doch von der Klage absehen. Keine andere Wirkung hat oft die Verweisung an einen Rechtsanwalt Schon bei dieser Auskunft malt sich vielfach auf den Gesichtern der Dienstboten die Besorgnis vor hohen Kosten und wird gelegentlich offen ausgesprochen. Weiter ist manchen Rechtsanwälten die Gesindeordnung und ihre Auslegung nicht näher bekannt und eine sehr verständliche Abneigung vorhanden, namentlich wegen kleiner Beträge, etwa Lohnabzügen von einigen Mark, sich ins Mittel zu legen. Nach alledem haben auch *die Dienstboten ein Interesse an einem billigen, schnellen und einfachen Verfahren.*

Weiterhin hat der gegenwärtige Rechtszustand für beide Teile den Nachteil, daß eine *Rechtsprechung* auf dem Gebiete des Gesinderechts so gut wie ganz fehlt. Ueber die Gründe berechtigter sofortiger Entlassung oder sofortigen Wegganges, über die Rückforderung von Weihnachtsgeschenken, Gewährung von Kostgeld, Abzug des Mietstalers sind nur vereinzelte Entscheidungen ergangen. Dies ist ein gleicher Nachteil für beide Teile.

Diese Zustände haben seit Jahren politische Parteien, Be-

teiligte und Unbeteiligte veranlaßt, auf eine Aenderung des geltenden Rechtszustandes zu dringen. Soweit man dies im Wege der Reichsgesetzgebung erstrebte, hat man sich zumeist für eine Unterstellung der Gesindestreitigkeiten unter das Gewerbegericht ausgesprochen. Diesem Ziele war man im Jahre 1901 am nächsten. Damals hatte die XII. Reichstagskommission einen Zusatz § 79a der Gewerbeordnung beschlossen, wonach durch Ortsstatut die vorläufige Entscheidung von Gesindestreitigkeiten dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen werden konnte und die von ihm ohne Beisitzer erlassenen Entscheidungen in Rechtskraft übergehen sollten, wenn man nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen Klage beim ordentlichen Gerichte erhöbe. Der Kommissionsantrag ist schließlich mit Rücksicht auf das Bedenken der Regierung nicht zum Beschlusse erhoben worden, daß die Tragweite dieser Bestimmung und ihre Einwirkung auf die Landesgesetze nicht zu übersehen, daß das Gesinderecht nicht reichsgesetzlich geregelt sei und daß es in Landesgesetzen Einrichtungen für Gesindestreitigkeiten gebe, die besser seien als der vorgeschlagene Vorsitzende des Gewerbegerichts. Schließlich ist auch das Bedenken geäußert worden, daß dann noch manche andere nicht gewerbliche Streitigkeiten für geeignet erachtet werden würden, der Zuständigkeit des Gewerbegerichts anheim zu fallen. Darin liegt gewiß ein richtiger Kern. Es ist an sich eine Anomalie, wenn dem Gewerbegerichte oder dessen Vorsitzenden Entscheidungen aufgebürdet werden sollen, für die ein besonderer gewerblicher Sachverstand nicht in Frage kommt, nur um für Gesindestreitigkeiten ein schnelles und billiges Prozeßverfahren einzuführen. Wenn weiter die Besorgnis ausgesprochen wurde, es könnten bessere landesgesetzliche Einrichtungen dadurch außer Kraft gesetzt werden, so dürfte diese Besorgnis im allgemeinen wohl unbegründet gewesen sein. Immerhin hat z. B. Hamburg mit seiner Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898 einen Rechtszustand geschaffen, der geeignet ist, den geschilderten Mängeln abzuhelfen. Dort entscheidet die Polizeibehörde unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts, auch über das Bestehen, die Fortdauer und die Aufhebung des Dienstvertrages, die Rückgabe des Mietgeldes, die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage und über Herausgabe von Sachen an Dienstboten, bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand haben, allerdings nur bis zu dem wohl

selten erreichten Betrage von 150 Mk. (§ 31). Beide Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, Rechtsanwälte sind jedoch ausgeschlossen. Der Partei, die sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es frei, sie im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung binnen 14 Tagen anzufechten (§ 33). Hier ist also ein billiges Verfahren vor der Polizeibehörde eingerichtet, das auch die Schaffung einer Rechtsprechung ermöglicht. Zurzeit ist das Verfahren in Hamburg im wesentlichen schriftlich. Die Klage wird bei den einzelnen Bezirkswachen zu Protokoll genommen, dort wird die Gegenpartei gehört und ihre Einwendung schriftlich niedergelegt und versucht, den Streitfall zu schlichten. Erst wenn dies nicht gelingt, wird das Aktenstück mit einer Aussprache des Beamten der Bezirkswache an die Polizeibehörde übersandt und dort zunächst auf Grund des Akteninhalts entschieden. Die ausgedehnte Schriftlichkeit dieses Verfahrens beruht nicht auf dem Wortlaute der Dienstbotenordnung. Es würde ebensogut möglich sein, daß der klagende Teil seine Klage vor der Polizeibehörde selbst erhebt und daß diese auf Grund mündlicher Verhandlung in einem dem Gewerbegerichtsverfahren ähnlichen Verfahren entscheidet. Auf diese Weise sind in Hamburg im Jahre 1912 von 1093 anhängig gemachten Klagen 595 durch Vergleich, 302 durch Entscheidung erledigt, 164 zurückgenommen worden, 32 unerledigt geblieben. Dieser in Hamburg geltende Rechtszustand stellt das Ziel dar, das als erstrebenswert gelten muß, solange man der Polizei die Erledigung von Dienstbotenstreitigkeiten zuweist. Seine Vorteile bestehen in folgendem:

Die Parteien wissen, wohin sie sich zu wenden haben. Die Dienstboten brauchen kein Armutszeugnis und Armenrecht, die Parteien haben keine Kosten größeren Umfanges zu befürchten. In Städten von der Größe Hamburgs oder Leipzigs genügt ein juristischer Beamter für die Erledigung der Streitsachen. Er kann eine ständige Rechtsprechung schaffen und für ihre Bekanntgabe durch Vermittlung der Presse sorgen. Der Beamte, der die Klage aufnimmt, kann manches Streitverfahren durch Anruf des Gegners mit dem Fernsprecher erledigen oder durch Belehrung und Hinweise auf die Rechtsprechung die Erhebung einer aussichtslosen Klage verhüten. Der mit der Entscheidung betraute Beamte kann sich in den regelmäßig bei den Meldeämtern geführten Listen

über den Umfang des Dienstbotenwechsels bei einer Dienstherrschaft unterrichten und diese Kenntnis bei der Entscheidung von Streitigkeiten mit verwerten. Er kann je nach Bedürfnis, am Monatsanfange täglich, Verhandlungstermine anberaumen und dadurch eine schnelle Erledigung der Streitsachen erzielen. Mehrfach ist, so auch von *Else Conrad*, Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten 1908, S. 34 und *Pieper*, Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine, 1908, S. 10, 36, im Anschlusse an die noch zu besprechende Beseitigung der Zuständigkeit der Polizei die Errichtung paritätisch besetzter Spruchkammern gefordert worden. Indessen kann man den von konservativer Seite im Reichstage und auch von *Kähler* (Soz. Praxis Bd. XVIII, Sp. 1355) geäußerten Bedenken, die sich an die Vorstellung eines mit einem Juristen, einer Hausfrau und einem Dienstmädchen besetzten Gerichtes knüpfen, eine Berechtigung nicht versagen. Vor allem aber ist ein Bedürfnis für Heranziehung von Beisitzerinnen hier viel weniger anzuerkennen, als bei gewerblichen Streitigkeiten; denn der mit der Entscheidung betraute Verwaltungsbeamte, der selbst Dienstboten hat, dürfte selbst als Sachverständiger anzusprechen sein, und auch der Richter, dem die unmittelbare Erfahrung abgeht, steht Fragen gegenüber, die tagtäglich erörtert werden und längst nicht so entlegen sind als die Einzelfragen des Gewerberechts.

Eher ließe sich die Frage aufwerfen, ob die Polizeibehörden nicht besser täten, so lange sie Dienstbotenstreitigkeiten zu erledigen haben, damit Frauen zu betrauen, also außer den Polizeiassistentinnen noch eine weitere Kategorie weiblicher Beamten zu schaffen. Diese müßten soweit juristisch gebildet sein, daß sie die Gesindeordnung und die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches handhaben könnten. Von solchen Beamtinnen wäre unter Umständen ein größeres Interesse an den zumeist sich zwischen Personen weiblichen Geschlechts abspielenden Streitigkeiten zu erwarten. Außerdem wäre es gelegentlich wertvoll, sich auf dem Wege sofortiger Inaugenscheinnahme zu überzeugen, ob die Schlafgelegenheit wirklich so mangelhaft, das Essen so schlecht, der Haushalt so schmutzig ist, daß es der Dienstbote »nicht länger aushalten kann«. Durch eine sofortige Besichtigung der Wohnung könnte für den Tatbestand eine genauere Grundlage geschaffen werden. Eine sachverständige Tatbestandsaufnahme tut hier viel eher not als eine sachverständige Hilfe bei

der Urteilsfindung. Indessen können solche Feststellungen auch durch Ersuchen an die Wohnungspflegerinnen getroffen werden, die sich immer mehr einbürgern. Weiterhin sind die Fälle nicht allzuhäufig, und selbst die Feststellung mangelhafter Zustände berechtigt nach dem Rechte der Gesindeordnungen nicht zu sofortigem Weggange. Die Fälle, in denen dieses Recht anerkannt ist, sind zumeist so scharf umrissen, daß dem Ermessen Einzelner ein geringer Spielraum bleibt. In den meisten Fällen wird auch den weiblichen Beamten der wirkliche Sachverhalt verschlossen bleiben. Denn die Vorgänge, die die Ursache des Streits bilden, spielen sich vorwiegend hinter verschlossenen Türen ab, und beide Parteien bestreiten alles ihnen nachteilige, mehr oder weniger instinktiv, gelegentlich mit aller Energie. Behauptet z. B. der Dienstbote, er sei öfter geschlagen oder tagtäglich mit Schimpfworten bedacht worden, so bestreitet dies manche Herrschaft entschieden und weist ihr Dienstmädchen, das bei schlechter Behandlung mit der Polizei droht, schon im voraus darauf hin, daß es dort mangels Zeugenbeweises nichts ausrichten würde. Umgekehrt behauptet manches Dienstmädchen mit aller Bestimmtheit, es habe es nur einmal verschlafen, sei nur einmal über Nacht oder die erlaubte Zeit ausgeblieben, oder besitze alle zugesicherte Geschicklichkeit, oder habe noch nie genascht und es bedarf eines erdrückenden Beweismateriales zur Aufklärung des Tatbestandes. Diese Erscheinungen sind auch für die Psychologie des Prozesses von Wichtigkeit. Es ergibt sich daraus, daß die Prozeßlüge, um diesen kräftigen, aber doch treffenden Ausdruck zu gebrauchen, kein Produkt oder Problem des Anwaltsprozesses ist, sondern eine Erscheinung des Prozesses selbst. Manche Partei hält sich für berechtigt, die Behauptungen der anderen Partei, mit der sie im Streit liegt und der gegenüber sie keine Verpflichtungen irgendwelcher Art zu haben glaubt, einfach zu bestreiten, und trägt auch wenig Bedenken, ihre unwahren Behauptungen vor Beamten zu wiederholen, wenngleich sie auf deren Frage sich gewöhnlich eine größere Reserve auferlegt. Für die Anwaltschaft kann es sich deshalb nur fragen, ob sie diesen egoistischen Willen berücksichtigen und ihrerseits noch durch die ihr zur Verfügung stehenden Mittel der juristischen Technik unterstützen muß und darf.

Gegen die Hamburger Lösung ist, abgesehen von der Frage, auf Grund welcher Bestimmung des Reichsrechts diese polizei-

liche Zuständigkeit begründet werden könnte, nur das eine vielfach geteilte Bedenken zu erheben, daß sich die Polizei mit der Entscheidung von Dienstbotenstreitigkeiten, also mit der Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten auch fernerhin befassen muß, anstatt nur die Frage der Zuführung zu entscheiden und das Entlaufen aus dem Dienste und andere Uebertretungen zu ahnden, wenn und so lange derartige Rechte anerkannt sind. Diesem Bedenken ist die Berechtigung nicht zu versagen. Die Tatsache, daß die Polizei die Streitsachen zu erledigen hat, macht den Gesindedienst vielfach von vornherein verdächtig und färbt auf seine gesellschaftliche Einschätzung ab, ein Stimmungsmoment, das nicht außer Acht gelassen werden darf. Zudem würde eine anderweitige Regelung auch durchaus im Interesse der Polizei liegen. Sie könnte dann ihre ganze Stoßkraft auf die Verbrechensverhütung und Bekämpfung und die übrigen polizeilichen Aufgaben verwenden und wäre nicht mit Aufgaben belastet, die ihrem eigentlichen Interessenkreise einigermaßen fernstehen. Gegen die vorgeschlagene Lösung sind aber weiter Bedenken zu erheben, wenn man die behandelte Frage nicht als Einzelfrage, sondern im Zusammenhange mit zwei Fragen behandelt, die neuerdings Gegenstand allgemeinen Interesses sind, den Fragen nach Erledigung von Bagatellstreitigkeiten überhaupt und nach der Errichtung von sog. Arbeitsgerichten zur Entscheidung aller Streitigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Die zweite Frage ist eine Folgeerscheinung der Schaffung von Sondergerichten für gewerbliche Streitigkeiten, die erste Frage ist infolge der Erkenntnis aktuell geworden, daß die kleinen Streitsachen nicht geeignet sind, die jetzigen Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen, und daß sie den juristischen Aufwand zur Ergründung des Tatbestandes, Findung des Rechtes und Begründung des Urteils oft nicht lohnen. Die hieher gehörenden Fragen von Grund aus zu erörtern, ist nicht beabsichtigt, immerhin ergibt sich eine gewünschte Gelegenheit, die einzelnen Vorschläge unter dem Gesichtspunkte ganz bestimmter Bedürfnisse, nämlich derjenigen des Gesindestreitverfahrens zu prüfen.

Um den geschilderten Mängeln abzuhelfen, hat man vorgeschlagen, entweder eine Reform des Amtsgerichtsprozesses, oder eine Vorinstanz vor dem ordentlichen Verfahren in Gestalt von Friedensgerichten zur summarischen Erledigung der kleinen Streitsachen nach Billigkeitserwägungen mit Entscheidungsbefugnis des

Friedensrichters, oder in Gestalt eines obligatorischen Sühneverfahrens vor Schiedsmännern oder Rechtsauskunftsstellen unter Stärkung des Ansehens des Schiedsmannes durch Erteilung von Strafbefugnissen bei unentschuldigtem Ausbleiben, oder Nichtverhandeln, jedoch ohne Einräumung einer Entscheidungsbefugnis.

Den Vorschlag, Friedensrichter einzusetzen, hat neuerdings *Bamberger* in der deutschen Juristenzeitung vom 1. August 1911 und im 2. Aprilheft 1913 des Kunstwart gemacht. Natürlich läßt sich dieser Gedanke, der im Auslande anscheinend mit bestem Erfolge vielfach verwirklicht worden ist, hier nicht mit wenigen Worten abtun. Es ist nicht abzusehen, warum nicht ein Friedensrichter, der für eine Stadt wie Leipzig zur Erledigung aller Gesindestreitigkeiten bestellt würde, sie schnell und billig erledigen könnte. Fraglicher wäre dies schon, wenn der Friedensrichter des Bezirks, wo die Herrschaft wohnt, damit betraut würde, also nur gelegentlich in Gesindesachen zu vermitteln hätte. Fraglich wäre weiter, ob die Laienrichter imstande wären, sich der erforderlichen Objektivität zu befleißigen und ob sie nicht geneigt wären, statt juristischer Erwägungen Autoritätsgesichtspunkte oder auch sentimentale Gefühle bei der Entscheidung mitwalten zu lassen. Ferner würde die Rechtsprechung nach Billigkeitserwägungen, wie sie *Bamberger* verlangt, weit über das gewünschte Ziel der Fortbildung des starren Rechts zu einer teilweisen Aufhebung der Gesindeordnungen führen. Gerade bei dem jetzigen Rechtszustande, der soviel veraltetes Gesinderecht besitzt, wäre dies doch nicht unbedenklich. Es würde bald eine große Rechtsunsicherheit Platz greifen. Demgegenüber dürfte die Schaffung einer Rechtsprechung und eine Abänderung des geltenden Rechtes auf der gewonnenen Grundlage vorzuziehen sein.

Die Vorschläge von *Rosenberg* (D. Jur.Z. 1911 S. 13, 47) und *Clauss* (ebenda 1912 S. 843), die Einrichtung des Schiedsmannes auszubauen, bez. die Rechtsauskunftsstellen mit schiedsmännischen Aufgaben zu betrauen, und diesem Schiedsmanne dadurch ein höheres Ansehen zu geben, daß er auf Nichterscheinen oder Nichtverhandeln Rechtsnachteile androhen kann, dürften für das Gesindestreitverfahren keine Verbesserung bedeuten. Ein solches Vorverfahren würde nur dazu beitragen, das Verfahren selbst zu verschleppen. Gerade in denjenigen Gesindestreitsachen, in denen es sich um eine schnelle Herausgabe von Sachen und Dienstbuch handelt, ist mit einem solchen Sühnever-

fahren nicht gedient. So auch *Hegger* (der oblig. Sühneversuch, D. Jur.Z. 1913 S. 580), der allerdings auf dem Standpunkte steht, daß der Richter auch in dem jetzigen Prozeßverfahren bei richtiger Handhabung den Mißständen abhelfen könne. Einen Sühneversuch anzustellen, steht schon jetzt der Polizei frei, oder ist sogar nach einzelnen Gesindeordnungen ihre Pflicht, ohne daß damit aber ein Vorteil erzielt wäre. Wie oft muß man es erleben, daß der Versuch einer gütlichen Vermittlung abgelehnt oder bei der Verhandlung ein hartnäckiger Standpunkt eingenommen wird, weil die Partei genau weiß, daß die Polizei kein Urteil sprechen kann. Daran würde der Zwang zum Erscheinen und zum Verhandeln wenig ändern.

Zur Aenderung des Amtsgerichtsverfahrens sind so viele Vorschläge gemacht worden, daß es unmöglich ist, alle durchzusprechen. Nur so viel darf bemerkt werden: eine Reform wird kommen müssen. Allerdings kann schon dadurch eine wesentliche Besserung des jetzigen Zustandes erzielt werden, daß im Verwaltungswege Abteilungen für Gesindestreitigkeiten eingerichtet werden und der Amtsrichter den Gerichtsschreiber anweist, in allen geeignet erscheinenden Fällen zunächst eine Ladung zum Sühneversuch gemäß § 510 c der ZPO. aufzunehmen. Dann könnte auch der mit den großstädtischen Gerichtsverhältnissen nicht Vertraute ohne Schwierigkeiten eine Klage erheben und fände einen eingearbeiteten Gerichtsschreiber und einen Richter vor, der Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzt. Aber auch dann noch würde mancher Diensbote aus Besorgnis vor Kosten von einer Klage absehen und vor der Klageerhebung zeitraubende Wege zur Beschaffung eines Armutszeugnisses gehen müssen; eine gütliche Erledigung oder ein Urteil wäre in allen Fällen, in denen streitig verhandelt, d. h. nicht sofort ein Vergleich geschlossen wird, durch unverhältnismäßig hohe Kosten erschwert, die Herrschaft würde sich auch fernerhin bei Durchsetzung ihrer Rechte dem eingangs geschilderten Risiko aussetzen. Aus diesen Gründen ist auch in den Vorschlägen *Lobe*s auf dem deutschen Richtertage 1913 für die Gesindestreitsachen kein Heil zu erblicken. Er erwähnt das Prinzip der Spezialisierung überhaupt nicht, und doch verbürgt dieses am ehesten eine schnelle und sachverständige Klagaufnahme und Entscheidung. Eine Verbilligung der Rechtsverfolgung will er nur in unstreitigen Sachen eintreten lassen. »Abzulehnen ist durchaus — hierüber braucht

kaum ein Wort verloren zu werden — völlige Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit, so daß die Streitenden dafür keine besonderen Unkosten brauchten. Die Unbilligkeit denen gegenüber, die das Gericht nicht in Anspruch nehmen, liegt auf der Hand, abgesehen davon, daß damit der Prozeßsucht nur Tür und Tor geöffnet werden würde« (Protokoll in der deutschen Richterzt., Nr. 18, S. 721). Es fragt sich indessen, welchem Zwecke eine höhere Bedeutung beizumessen ist, der Abschreckung von der Prozeßführung oder der Ermunterung dazu im Vertrauen auf eine schnelle und billige Rechtsprechung. Der Prozeß ist nicht Selbstzweck und die »prozeßpolitischen« Gesichtspunkte sind abzuwägen gegen andere öffentliche Interessen, hier gegen das Bedürfnis nach der Lösung dieses Teiles der Dienstbotenfrage. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß die Dienstherrschaften bei offensichtlichen Verletzungen des Arbeitsvertrages ihr Recht auf Entlassung und Schadenersatz geltend machen und daß die Dienstboten ihre berechtigten Ansprüche durchsetzen, anstatt, wie dies jetzt viel üblich ist, diese fahren zu lassen und dem Dienstbotenberufe verärgert den Rücken zu kehren. Dieses Interesse ist beachtlicher als das Interesse an der Prozeßverhütung; seine finanzielle Wirkung besteht lediglich in einem größeren Aufwande für die persönlichen und sachlichen Kosten der Rechtspflege und kann durch Vereinfachung des Verfahrens und Schaffung einer stehenden Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grade aufgehoben werden. Erst wenn die Grundsätze des Gewerbegerichtsverfahrens hinsichtlich der Vereinfachung des Verfahrens und der Bemessung der Kosten eingeführt sind, wenn weiter die Erstattung der Anwaltskosten beseitigt ist, — die Anwaltschaft auszuschließen, dürfte nicht notwendig sein — und wenn schließlich für Gesindestreitigkeiten eine besondere Abteilung errichtet wird, erst dann würde dieser Teil der Dienstbotenfrage seiner Lösung entgegengehen.

Das Ergebnis würde die Errichtung eines Teiles der Arbeitsgerichte bei den Amtsgerichten sein, und es fragt sich, ob dieses Ergebnis erwünscht ist. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Errichtung von Arbeitsgerichten in absehbarer Zeit zu erwarten und wo ihre Errichtung geplant ist. Zugunsten der Angliederung an die staatlichen Gerichte hat *Prenner* in den Annalen für soziale Gesetzgebung und Verwaltung Bd. I in beachtlicher Weise die verfassungsmäßig gewährleistete und

tatsächlich vorhandene Unabhängigkeit angeführt, die der staatliche Richter genießt, während der kommunale Gewerberichter bei späteren Wahlen unter Umständen mit Mißstimmungen zu rechnen hat, die seine Entscheidungen oder die bloße Tatsache gewerberichterlicher Tätigkeit bei seinen Wählern zurückgelassen haben. Dieser Gesichtspunkt ist für die Besetzung des Gesindegerichts von gleicher Bedeutung. Weiterhin hat jede Schmälerung staatlicher Gerichtsbarkeit stets ihr Bedenkliches. Indessen sprechen zugunsten der Angliederung bei den kommunalen Verwaltungsbehörden ebenfalls schwerwiegende Gesichtspunkte. Nicht als ob der städtische Assessor von vornherein mehr geeignet wäre als der Gerichtsassessor, weniger aus den von *Baum*, Anwaltschaft und Arbeitsgerichte, Vortrag, Berlin 1912 S. 14 angeführten Gründen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Auswahl der Beamten sich von freieren Gesichtspunkten leiten lassen könnten als der Staat, daß ferner die engere Fühlung der Kommunen mit den Kommunalangehörigen erwarten lasse, daß die von ihnen ausgewählten Richter mehr Verständnis und Vertrauen bei den Gerichtseingesessenen finden als die vom Staate ernannten und daß die Rechtsanwaltschaft ein Interesse daran habe, als Vorsitzende gewählt zu werden. Ausschlaggebend dürfte vielmehr die Tatsache sein, daß der größte Teil der künftigen Arbeitsgerichte, nämlich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte schon bei den Gemeinden errichtet worden sind. Sie den Gemeinden wieder wegzunehmen, dürfte weder bei der staatlichen Finanzverwaltung Gegenliebe finden, noch von den Gemeinden begehrt werden, selbst wenn sie der Meinung sein sollten, daß die Bedeutung der Selbstverwaltung für die Rechtspflege nicht so hoch zu bewerten ist als für die eigentliche Verwaltung.

II. MISZELLEN.

Die Zeitungspolitik der deutschen Stadtverwaltungen.

Von

Dr. Willy Berthold.

Unter der Zeitungspolitik der deutschen Stadtverwaltungen verstehe ich alle diejenigen Maßnahmen, welche die deutschen Städte ergreifen, um Einfluß auf den Inhalt und die Richtung der Zeitungen und dadurch mittelbar auf die Bürgerschaft zu gewinnen.

Von den zwei Formen dieser Zeitungspolitik äußert sich die eine — äußerlich betrachtet umfassendere — in der Gründung bez. dem Betrieb einer eigenen Gemeindezeitung. Derartige Zeitungen sind, wie *Kootz* in seinen beiden Aufsätzen über »Die Gemeindezeitungen in Deutschland und Oesterreich« in den Jahrgängen 1909 und 1913 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft dargelegt hat, eine ziemlich alte Einrichtung. Das Regensburger Wochenblatt z. B. hat im Jahre 1762 zu erscheinen begonnen, das »Wochenblatt der Königlichen Stadt Kempten« 1812. Der Dresdner Anzeiger, eine im Eigentum der Stadt befindliche politische Tageszeitung, ist zwar bereits 1730 gegründet worden, doch ist er erst seit einigen Jahrzehnten durch eine Stiftung des letzten Besitzers Dr. *Güntz* ins Eigentum der Stadt übergegangen. Es würde zu weit führen, die Gründungsjahre sämtlicher von *Kootz* bisher ermittelten Gemeindezeitungen, wovon die Hälfte in Schlesien und 11 in Bayern erscheinen, während die übrigen sich auf das ganze Reich verteilen, anzuführen, es muß auf die Uebersicht von *Kootz* im Aufsatze des 69. Jahrganges der Zeitschrift [1]) allenthalben hingewiesen werden.

Abgesehen vom Dresdner Anzeiger, der zwar sämtliche städtischen Bekanntmachungen, Mitteilungen und Ausschreibungen in seinen Spalten bringt, aber in der Hauptsache als ein politisches, wenn auch unparteiisches Blatt einen bedeutsamen Einfluß hat, — obschon vielleicht weniger in rein städtischen Angelegenheiten, — und nicht unmittelbar unter

1) S. 138.

städtischer Verwaltung steht, sondern von einem besonderen Stiftungsausschusse verwaltet und (wie bei den manchmal in der Stadtverordnetenversammlung laut werdenden Klagen über die politische Haltung des Anzeigers seitens des Dresdner Rates immer betont zu werden pflegt) von einer unabhängigen Redaktion geleitet wird, haben nur die Gemeindezeitungen von Chorzow, Deutsch-Piekar, Domb, Elberfeld, Freiburg i. B., Krappitz, Schwarzenbach a. S., Ziegenhals und Zittau etwas politischen Inhalt. Da der große Teil dieser Orte nur klein ist und wenig Bedeutung hat, darf es nicht wunder nehmen, wenn auch deren Gemeindezeitungen im deutschen Blätterwalde keine wesentliche Rolle spielen.

Der Hauptzweck der anderen Gemeindezeitungen ist der, die in städtischen Ehrenämtern tätigen Personen über alle Vorgänge auf gemeindlichem Gebiete zu unterrichten und ihnen ihr Amt zu erleichtern. Soweit dieses Ziel verfolgt wird, mögen die Gemeindezeitungen den gehegten Erwartungen entsprechen, und ihr Bestehen ist zu begrüßen. Soweit jedoch in städtischen Angelegenheiten ein Einfluß auf die breiteren Massen der Bürgerschaft angestrebt wird, dürfte kaum ein wirklicher Erfolg zu verzeichnen sein. Denn jedermann weiß, daß aus dem gesamten Inhalte der ihm vorliegenden reinen Gemeindezeitung die Stadtobrigkeit in eigener Sache zu ihm spricht, und bei der heutzutage herrschenden Neigung zur Kritik berührt vielfach gerade die den Gemeindezeitungen mangelnde Kritik den Leser unangenehm. Darum ist die Verbreitung dieser Organe, ebenso wie die der offiziellen Staatszeitungen verhältnismäßig gering. Wie aus einer Aufstellung auf den Spalten 63—66 des II. Bandes der Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages erhellt, ist die Auflage an sich nicht hoch; da aber manche Gemeinden ihr Blatt unentgeltlich an alle Gemeindemitglieder, oder nur an jeden Hausbesitzer abgeben, oder den Tageszeitungen beilegen, andere aber die Hausbesitzer zwingen, die Zeitung ständig zu halten[1]), ist die Vermutung wohl nicht ganz falsch, daß sie samt und sonders eingegangen wären, bez. alsbald zu erscheinen aufhören würden, wenn sie sich auf die freiwillig zahlenden Abonnenten verlassen müßten. Darum ist der Einfluß vornehmlich auch wegen des ziemlich seltenen Erscheinens der meisten[2]), auf die Kreise, für welche er in Aussicht genommen ist, ganz unbedeutend.

Hinsichtlich der Verwaltung der 40 Gemeindezeitungen herrschen die tiefgreifendsten Unterschiede. Nach den Untersuchungen von *Kootz*[3])

1) Vgl. auch *Kootz* a. a. O. 65. Jahrg. S. 135, 136; 69. Jahrg. S. 133, ferner in: Der Zeitungsverlag Nr. 9 und 10 des XIV. Jahrg. 1913.

2) Nach den Aufstellungen von *Kootz* erscheint 1 (Dresdner Anzeiger) siebenmal; 5 sechsmal; 1 viermal; 2 dreimal; 10 zweimal; 21 einmal in der Woche und 1 vierteljährlich (Berlin-Wilmersdorf).

3) a. a. O. 69. Jahrg. S. 135.

befinden sich bloß 15 in rein städtischer Verwaltung, darunter außer dem Dresdner Anzeiger die von Berlin, Breslau, Königsberg, Nürnberg, Oldenburg, Oppeln, Berlin-Wilmersdorf, Elberfeld und Zittau. Beim größten Teile, nämlich 21, ist die Herausgabe einem Privatunternehmer übertragen, wie in Augsburg, Bromberg, Frankfurt am Main, Fürth, Hof, München, Regensburg, Stuttgart. Die restlichen 4 sind verpachtet; es sind die von Reutlingen, Ulm, Freiburg i. B. und Krappitz.

Ueber das finanzielle Ergebnis, das die Städte mit ihren Zeitungen erzielen, ist verhältnismäßig recht wenig bekannt. *Ehrler* in seiner Abhandlung über »Gemeindezeitungen, -druckereien und -plakatinstitute« in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik [1]) sagt in deren Einleitung: »soweit auf dem Gebiete Versuche vorliegen, haben sie sich, wie bei der Mehrzahl der übrigen städtischen Betriebe bewährt; einige Städte erzielen sogar ganz erhebliche Einnahmen aus dem Druck und Verlagsrecht ihrer Gemeindeblätter.« Freilich spricht *Ehrler* dabei nur von 8 Großstädten (Berlin, München, Breslau, Dresden, Frankfurt am Main, Nürnberg, Stuttgart und Elberfeld) und 3 größeren Mittelstädten (Augsburg, Freiburg i. B., Berlin-Wilmersdorf). Die günstigsten Ergebnisse erreichten der Dresdner Anzeiger, der jährlich an die 200 000 Mark Reingewinn abwirft, der für wohltätige Zwecke und zu solchen der Stadtverschönerung verwendet werden muß, und das Elberfelder Blatt (der Tägliche Anzeiger für Berg und Mark), der nach den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages [2]) 1909 rund 35 000 M., nach den Angaben von *Ehrler* [3]) 1906 47 000 M. und nach den neuesten Unterlagen von *Kootz* [4]) 45 000 M. Ueberschuß bringt. Nach den Ermittelungen des letzteren werfen der Gemeinde noch Gewinn ab die Blätter von Zittau 16 000 M., Freiburg i. B. 35 000 M., Oppeln 2000 M., Frankfurt am Main 4500 M., Reutlingen 1600 M. Die andern dagegen erfordern Zuschüsse und zwar zum Teil ganz erhebliche, so Berlin über 75 000 M., München 17 500 M., Breslau 14 000 M., Nürnberg über 5000 M., Augsburg nahezu 8000 M. Allerdings muß hierbei berücksichtigt werden, daß diese Städte dann keine, oder doch nur sehr geringfügige Kosten für ihre Bekanntmachungen usw. haben, die bei großen Städten sich immerhin auf einige Tausende im Jahre belaufen, so daß der finanzielle Erfolg im allgemeinen weit günstiger sich herausstellt, als es nach den eben angeführten Ziffern der Fall zu sein scheint.

Alles in allem meine ich, hat eine Gemeindezeitung nur dann einen wirklichen Nutzen und Daseinszweck, wenn sie lediglich unter dem Siegel amtlicher Urheberschaft alle städtischen Gesetze und Verordnungen (Statuten und Regulative), sowie sonstige Bekanntmachungen den Bürgern bringt und unentgeltlich an alle Haushaltungen abgegeben

---

1) 128. Band S. 345—374.
2) Bd. II Nr. 3 Spalte 65/66.
3) a. a. O. S. 348.
4) a. a. O. 69. Jahrg. S. 134.

wird, damit alle in gleicher Weise sich Kenntnis verschaffen können. Einfluß auf die Bürgerschaft zwecks Stellungnahme in städtischen Angelegenheiten werden jedoch diese Organe, ebensowenig wie alle städtischen Zeitungen mit anderem Inhalte nie zu erlangen vermögen.

Bezüglich der von zahlreichen Großstädten herausgegebenen Monatsberichte oder Mitteilungen ihrer Statistischen Aemter gilt das eben Dargelegte nicht. Denn diese Veröffentlichungen sind nicht als Zeitungen — weder im juristischen, noch sonstigen Sinne — anzusehen; mit ihnen wird auch in der Regel kein Einfluß auf die Bürgerschaft angestrebt, sondern sie dienen meist allein wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Zwecken.

Die andere Form der Zeitungspolitik zeigt sich in den Maßnahmen, welche die Städte ergreifen, um die private unabhängige, politische und sonstige Presse zu veranlassen, zu Fragen, welche die städtischen Angelegenheiten betreffen, in einem von der Stadtverwaltung gewünschten Sinne Stellung zu nehmen und zu berichten, damit auf diese Weise die Bürger in demselben Sinne beeinflußt werden. In dieser Richtung planmäßig zu wirken, haben die Städte erst jüngst begonnen. Die Staaten dagegen haben sehr früh angefangen [1]), und der moderne Staat benutzt die Presse zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung aufs ausgiebigste. Nicht bloß lassen die Regierungen durch Mitglieder und unterstellte Beamte Artikel in Zeitungen und Zeitschriften einrücken; sie unterstützen auch Korrespondenzbüros, Telegraphenagenturen usw.; zum Teil sind diese von ihnen völlig abhängig, zum Teil sogar Staatseinrichtungen [2]). Die größeren Staaten haben alle eigene Preßbüros eingerichtet. So besteht in Preußen neben anderen das Literarische Büro, das Zentralpreßbüro des preußischen Staatsministeriums. Am bedeutendsten ist jedoch unter den deutschen Einrichtungen jetzt noch die Preßabteilung des Auswärtigen Amtes, die vor allem unter dem Fürsten Bismarck weitgehenden Einfluß auf die Presse ausgeübt hat [3]).

---

1) Die ältesten Zeitungen, die uns in der Geschichte begegnen, sind Staatseinrichtungen gewesen, wie die acta diurna, acta populi Romani und die acta urbis, die sich allerdings in der Kaiserzeit immer mehr zu einer Art Hofjournal ausbildeten, deren Redaktion ein höherer Beamter mit dem nötigen Kanzleipersonal führte (vgl. *Bücher*: Das Zeitungswesen in »Die Kultur der Gegenwart«. Teil I Abt. I Leipzig 1906 482, 483. *Ders.*: Die Anfänge des Zeitungswesens. In Entstehung der Volkswirtschaft. S. 256). Aehnlich war die Staatszeitung der Chinesen (King pao) eingerichtet, die bis in die neueste Zeit hinein überhaupt die einzige Zeitung Chinas geblieben, durch die republikanische Regierung jedoch abgeschafft worden ist.

2) *Garr*: Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. Wiener Staatswiss. Studien. 10. Bd. Heft 2 S. 25.

3) *Poschinger:* Fürst Bismarck und die Parlamentarier. Breslau 1894 an vielen Stellen. *Brunhuber:* Das deutsche Zeitungswesen, Leipzig 1908 S. 62.

Aehnliche Mittel zu ergreifen hatten die deutschen Stadtverwaltungen bis vor kurzem nicht nötig angesichts des meist kleinen Gebietes und der früher größtenteils herrschenden engen Verhältnisse. Die Bürgerschaft, die als solche losgelöst von den alten Gilden und sonstigen Verbänden zum ersten Male durch die Steinsche Städteordnung vom 19. November 1808 das Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung und damit die Mitwirkung an der städtischen Verwaltung erhalten hatte, nahm von selbst, nicht nur soweit es sich um Mitglieder der städtischen Kollegien handelte, an allen Plänen und Vorschlägen lebhaften Anteil und besprach etwaige Vorlagen in eifriger Rede und Gegenrede an den Stammtischen, oder in zweckmäßigerer Form in den Versammlungen der Orts- und Bürgervereine. Wenngleich diese Verhältnisse auch heute noch für die kleineren Städte zutreffen, so hat sich dagegen in den großen und größten eine erhebliche Wandlung vollzogen. Die großstädtische Bevölkerung bildet kein einheitliches Ganze mehr. Sie ist, wie *Bücher*[1]) sehr richtig ausführt, »wie ein zusammengewehter Haufe von Sandkörnern, es sind lauter zusammenhangslose Einzelne, die aneinander vorübergehen und einander nicht kennen, ja oft in dem gleichen Hause wohnen, ohne sich umeinander zu kümmern«.

Deshalb bedarf die Verwaltung einer Großstadt, um ihre Vorlagen zur Kenntnis der Bürgerschaft zu bringen und diese zu einer günstigen Stellungnahme zu veranlassen, ganz anderer Mittel denn früher, wo die Mitteilung an die Bürgervertreter genügte. Der Bürgerschaft muß aber, schon weil sie die Lasten der Gemeinde durch ihre Steuern und sonstigen Abgaben aufzubringen hat, ein Recht zugesprochen werden, von allem, was sie angeht, hinreichend unterrichtet zu werden. In der Zeitschrift »Der Zeitungsverlag« [2]) wird m. E. dies treffend damit begründet, daß die Angehörigen einer Stadtverwaltung mit der Führung der Stadtgeschäfte von der Bürgerschaft beauftragt seien und diese habe ein Recht auf Nachprüfung der Arbeit. Es könne und werde nicht jeder einzelne Bürger aufs Rathaus laufen, um sich zu unterrichten, er bediene sich hierzu »seiner Zeitung«, die für ihn die Auskunft einholen solle. So würden die Zeitungen zu einer neuen Art Vertretung der Bürgerschaft, die gleichsam zur Aufsicht über die offizielle Vertretung durch die Stadtverwaltung berufen sei.

Trotzdem beschränken sich auch jetzt noch manche Großstädte darauf, lediglich amtliche Bekanntmachungen, Einladungen zu den

Salomon: Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Oldenburg und Leipzig III Bd. 1906. *Wuttke:* Die deutschen Zeitschriften. Leipzig 1875 S. 135—167.

1) Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig 1898 S. 10.

2) Nr. 13 des XIV. Jahrg. 1913. Was kann die Presse von der Stadtverwaltung verlangen?

öffentlichen Stadtverordnetensitzungen und Protokolle aus den Ratssitzungen bekannt zu geben. Andere wieder sind einen Schritt weiter gegangen und lassen zuweilen Denkschriften über Vorlagen, die, weil von einschneidender Bedeutung, das Interesse der Bürger erwecken könnten, im Amtsblatte[1]) oder anderen für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Blättern veröffentlichen.

Je mehr aber die Zeitungen an Einfluß und Bedeutung gewonnen haben, um so mehr sind auch die deutschen Städte und vornehmlich die größeren genötigt worden, dem Zeitungswesen ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Das geschieht in der mannigfachsten Weise.

Viele Städte begnügen sich damit, eine »Nachrichtenstelle« zu haben, die den Zeitungen, wenn sie es wünschen, bestimmte Auskünfte erteilt. Nach einer Mitteilung der Zentralstelle des Deutschen Städtetages an mich vom 16. 2. 1914 ist in der Stadt Brandenburg diese Tätigkeit dem Stadtkämmerer übertragen. In Altenburg und Aschersleben erhalten die Zeitungen Nachrichten vom Bürgermeister, in Essen, Stettin und Straßburg i. E. durch die einzelnen Dezernenten. In Bromberg und Hamm ist die Wahrnehmung des Zeitungsdienstes dem Polizeidirigenten zugewiesen, in Düsseldorf dem Statistischen Amte, in Frankfurt am Main der Stadtkanzlei, in Halle a. S., wo nur bürgerliche Zeitungen Auskünfte erhalten, in Kiel und Stargard dem Hauptbureau, in Mühlhausen in Thüringen, in Nordhausen und Rüstringen einem Oberstadtsekretär. In Gera und Iserlohn fragen die Vertreter der bürgerlichen Tageszeitungen fast täglich nach und bekommen ihre Antworten von den betreffenden Dienststellen. In Dresden ist der Stadtschreiber vom Oberbürgermeister zur Auskunftserteilung ermächtigt.

In allen vorgenannten Städten ist die Verbindung mit der Presse noch ziemlich locker; die Stadtverwaltung wird nur tätig, wenn die Presse an sie herantritt. Sicherlich wird noch in vielen anderen Städten der Verkehr zwischen der Stadtverwaltung und den Zeitungen auf ähnliche Weise gepflegt. Für viele, namentlich mittlere und kleine Städte wird diese Art ausreichen, wenn nicht zu sparsam dabei von den Stadtverwaltungen verfahren wird.

Eine weitere Stufe stellt die nachahmenswerte Einrichtung dar, die auf diesem Gebiete die Stadt Emden geschaffen hat. Dort finden seit dem 1. April 1913 an jedem Freitag Nachmittag mit den Vertretern der Presse »Konferenzen« statt. Der Bürgermeister bezeichnet dazu in den Protokollen aller Ausschüsse sowie der Magistratssitzungen diejenigen Sachen, über die eine Notiz in die Presse gelangen soll. Einzelne städtische Dienststellen, z. B. das Versicherungs-

---

1) In Dresden z. B. werden alle größeren Vorlagen, wie Steuermaßnahmen, Verdingungsordnung usw.; ehe sie von den Stadtverordneten durchberaten werden, im Dresdner Anzeiger veröffentlicht.

amt, die Lungenfürsorgestelle, der Schlachthofsausschuß teilen mit, worauf sie in der Presse hingewiesen haben wollen. Durch den Magistratsassessor wird dann den Pressevertretern das für die Oeffentlichkeit Bestimmte bekannt gegeben. Diese haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, die »soweit es zulässig erscheint« sofort beantwortet werden. In Zweifelsfällen wird die Beantwortung bis zur nächsten Sitzung verschoben und die Genehmigung des Bürgermeisters eingeholt. Die Pressevertreter machen sich kurze Notizen, wichtigere Dinge schreiben sie wörtlich nach. Man hegt nun in Emden noch die Absicht, der Presse, um ihr die Berichterstattung zu erleichtern und die Konferenzen abzukürzen, größere Vorlagen, Berichte, Verträge usw. in Abdrücken mitzuteilen, sobald die betreffende Sache im Bürgervorsteherkollegium zur öffentlichen Verhandlung kommt. Mit den zuletzt erwähnten geplanten Maßnahmen schafft die Stadt Emden allerdings nichts Neues, in zahlreichen Städten wird es bereits derart gehandhabt?

Manche Stadtverwaltungen versenden auch von Zeit zu Zeit sog. Waschzettel, um irgendwelche Nachrichten unter die Bürgerschaft und das breite Publikum zu bringen. Aufsätze über besonders bemerkenswerte Gebiete der städtischen Verwaltung durch die Beamten anfertigen und in den Zeitungen zum Abdruck bringen zu lassen, wird nur in seltenen Fällen geübt. In der Regel wird eine derart journalistisch-wissenschaftliche Tätigkeit der Beamten von den Vorgesetzten nicht gern gesehen. In zahlreichen Städten ist eine solche Beschäftigung der Beamten aus dem Gesichtspunkte der »Nebenbeschäftigung« überhaupt verboten, in vielen anderen, — wohl der Mehrzahl — bedarf jeder Aufsatz, der sich mit städtischen Angelegenheiten befaßt, ehe er zum Drucke versandt wird, der Billigung durch die Stadtoberhäupter [1]).

Aeußerlich am vollkommensten sind die Beziehungen der Stadtverwaltungen zur Presse dort, wo dem Verkehre nach dem staatlichen Vorbilde besondere Nachrichtenämter oder literarische Büros gewidmet sind. Wenngleich diese Einrichtungen mit den staatlichen Preßämtern kaum einen Vergleich aushalten können, dienen sie doch demselben Zwecke, nämlich dem bisher meist ungeregelten Verkehre mit der Presse feste Formen zu geben und die Stadtverwaltung in engere Verbindung mit ihr zu bringen. Nach der bereits erwähnten Auskunft der Zentralstelle des Deutschen Städtetages bestanden im August 1913 in 26 deutschen Städten besondere Preßämter nämlich in Aachen, Altona (seit 1910), Berlin (1909), Berlin-Lichtenberg (1912), Berlin-Schöneberg (1913) Berlin-Wilmersdorf (1912), Kassel (1913), Charlottenburg (1909), Köln (1910), Danzig (1910), Dortmund (1912), Eisenach (1913), Freiberg in Sachsen (1908), Guben (1908), Halberstadt (1909), Hildesheim (1913), Kattowitz

1) Dem Magistrat zu Emden bin ich für die Mitteilung Dank schuldig und möchte diesen hier nochmals aussprechen.

(1908), Königshütte (1913), Liegnitz (1912), Magdeburg (1906), Mannheim (1909), Nürnberg (1912), Offenbach (1912), Spandau (1913), Potsdam (1913) und Mülheim-Ruhr, wo es im Oktober 1913 ins Leben gerufen worden ist. In Altenburg und Stettin steht die Gründung nahe bevor, wie wahrscheinlich auch in einer Anzahl anderer Städte. In Berlin, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und Nürnberg führen sie den Namen »Nachrichtenämter«, in Dortmund »Nachrichtenstelle«; in Mannheim hat man die Bezeichnung »Literarisches Buro« gewählt, sowie eine besondere »Dienstweisung für das Literarische Büro« erlassen. Berlin hat keine solche Anweisung für sein Nachrichtenamt geschaffen, der Magistrat hat aber an alle ihm unterstehenden Verwaltungsstellen ein Rundschreiben gerichtet, in dem die Obliegenheiten des Amtes geschildert werden[1]). In Berlin-Schöneberg sind nach einem Schreiben des Magistrates »die auf die Bildung eines Pressebüros bezüglichen Bestimmungen nur in einer für die innere Verwaltung der Stadtgemeinde bestimmten Form ergangen, so daß sie nicht mitgeteilt werden können«. Nürnberg dagegen hat unter dem 2. April 1912 ebenfalls eine besondere Dienstanweisung für sein Amt ergehen lassen, ebenso Dortmund eine ausführliche Verfügung betr. Einrichtung einer städtischen Nachrichtenstelle nebst Grundsätzen für letztere vom September 1912[2]). Ob in den anderen Dienstanweisungen aufgestellt worden sind, habe ich trotz vieler Bemühungen nicht in Erfahrung bringen können.

Trotz der Namensunterschiede verfolgen doch alle Aemter dieselben Zwecke, und es sind ihnen auch nahezu dieselben Aufgaben zugewiesen, wie sich aus ihren Dienstanweisungen ergibt. Dem Berliner Nachrichtenamt werden seine Aufgaben in einer Verfügung des Oberbürgermeisters an sämtliche dem Magistrat unterstehenden städtischen Verwaltungsstellen vom 23. September 1909 kurz dahin umschrieben, daß es nach Wunsch der einzelnen Verwaltungsstellen die Presse über wichtigere Vorgänge innerhalb der städtischen Verwaltung »in einer den amtlichen Ursprung erkennbar machenden Form zu unterrichten« habe. Etwas ausführlicher noch zeichnet die Dienstanweisung für das Nachrichtenamt der Stadt Nürnberg vom 2. April 1912 dessen Wirkungskreis vor. Nach § 2 soll das Amt den Verkehr zwischen der Oeffentlichkeit (Presse) und der städtischen Verwaltung vermitteln und auch sonst für die Verwaltung schriftstellerisch tätig sein. Insbesondere sind ihm an Obliegenheiten zugewiesen: die Abfassung von Artikeln, Korrespondenzen oder sonstigen Mitteilungen

1) Z. B. nach einer Verfügung des Berliner Oberbürgermeisters vom 23. 9. 1909.

2) Der Einfachheit halber und weil die Bezeichnung »Nachrichtenamt« den gezogenen Aufgabenkreis nicht vollständig umschreibt, halte ich die Benennung als Preßämter, oder Presseämter für zweckmäßiger. Gleichzeitig spreche ich hiermit den Stadtverwaltungen sowie der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, die mir die Anweisungen gütigst übersandt haben, meinen besten Dank aus.

über städtische Angelegenheiten an die Presse; endlich die Entgegennahme und Behandlung von Wünschen der Presse über alle dienstlichen Beziehungen der Stadtgemeinde zur Presse. Noch eingehender schildert die »Dienstweisung für das Literarische Bureau in Mannheim« die Pflichten, indem es, abgesehen von den in der Nürnberger Anweisung aufgezählten Sachen die druckreife Bearbeitung von Artikeln usw. über städtische Angelegenheiten, die von anderer Seite dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorgelegt und von diesem dem Bureau überwiesen werden, hinzufügt. Die Dortmunder städtische Nachrichtenstelle hat außerdem nach ihren Grundsätzen vom September 1912 die Vermittlung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Magistratsvorlagen an die Presse zu besorgen, und in besonderen Fällen Artikel, die in der Presse über allgemein interessierende städtische Angelegenheiten erschienen sind, weiterzuverfolgen, endlich alle Wünsche und Beschwerden der Presse über Zustellung städtischer Drucksachen und über alle sonstigen, die dienstlichen Beziehungen der Stadtgemeinde zur Presse betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch die Zulassung der Presse und die Platzverteilung an die Vertreter der Presse bei größeren städtischen Veranstaltungen entgegenzunehmen und zu behandeln. Da über die Nachrichtenämter zu Berlin-Wilmersdorf und Berlin-Schöneberg entweder keine Anweisungen ergangen sind, bez. nicht mitgeteilt werden können, ist es nicht möglich, deren Wirkungskreis hier zu schildern, doch sollen — Notizen in den Mitteilungen der Zentralstelle zufolge — die Aufgaben dieser Bureaus nicht anders als bei den vorerwähnten gestellt sein.

Wie der Name, so ist auch die Organisation[1]) der einzelnen Aemter sehr verschieden geregelt. Die Dortmunder Nachrichtenstelle ist dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt worden: ebenso die in Berlin-Wilmersdorf, Eisenach, Königshütte und Hildesheim. Ein besoldeter Stadtrat steht in Kassel, Potsdam und Nürnberg (rechtskundiger Magistratsrat) an der Spitze, der Direktor des Statistischen Amtes in Aachen, Altona, Charlottenburg. In Berlin-Lichtenberg und Spandau ist der Bureaudirektor, in Freiberg und Kattowitz der Vorstand der Hauptkanzlei, in Guben der Polizeiinspektor, in Köln am Rhein, Offenbach und Liegnitz ein Obersekretär mit der Aufgabe betraut. In Berlin hat der Magistrat einen Magistratsrat hauptamtlich dazu bestellt. In Berlin-Schöneberg verwaltete das Preßamt zunächst ein Schriftsteller als Hilfsarbeiter des Magistrates; nach der neuesten Auskunft geschieht es durch das Büro I, mit dem es verbunden ist; von einem solchen werden die Preßangelegenheiten ferner in Halberstadt, Magdeburg und Mülheim-Ruhr erledigt.

---

1) Abgedruckt in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages. Bd. III Nr. 119.

Besondere Beamte angestellt sind in Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg, Potsdam, Nürnberg, Spandau, sowie Berlin, wo dem Magistratsrat noch 3 Hilfskräfte beigegeben sind.

Den inneren Betrieb der Aemter, zumal den Verkehr mit den anderen Abteilungen der Stadtverwaltung und das einzuhaltende Verfahren, sowie die Auswahl der für die Presse zu bearbeitenden Sachen regeln die Dienstanweisungen meist recht genau. Alle stimmen sie darin überein, daß die einzelnen städtischen Aemter bei allen erwünscht erscheinenden Mitteilungen an die Presse sich der Vermittlung des Nachrichtenamtes zu bedienen haben, und nur in besonderen Ausnahmefällen sind die Vorsteher der einzelnen Aemter ermächtigt, in unmittelbaren Verkehr mit der Presse zu treten; sie müssen das aber sofort dem Presseamte anzeigen. Ausgenommen sind selbstverständlich die für den Anzeigenteil der Zeitung bestimmten amtlichen Bekanntmachungen, die jede Dienststelle selbständig veröffentlichen darf.

Damit das Amt in der Lage sei, den an es gestellten Anforderungen gerecht zu werden, müssen ihm, wie die erwähnte Berliner Verfügung hervorhebt, rechtzeitig alle Mitteilungen »über Angelegenheiten und Vorgänge zugehen, von denen eine Bekanntmachung durch die Presse erwünscht ist; von jeder Druckveröffentlichung ist ein Stück einzureichen und aus den Verwaltungsberichten sind ihm Auszüge und Artikel über Angelegenheiten, die einen größeren Kreis interessieren, zu übersenden, sobald der Verwaltungsbericht eingereicht wird. Damit der Leiter des Amtes stets auf dem Laufenden bleibe, ist ihm zu Sitzungen, in denen über solche Angelegenheiten verhandelt werden soll, die zur Bekanntgabe an die Bürgerschaft bestimmt sind, behufs Einziehung von Information nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Zutritt zu gestatten; dem Nachrichtenamt ist daher bei Versendung der Tagesordnungen aller anberaumten Sitzungen gleichzeitig ein Stück auf kürzestem Wege zuzustellen; weiter muß dem Leiter auf sein Ersuchen Auskunft über veröffentlichungswerte Angelegenheiten erteilt werden. Aehnliche Bestimmungen finden sich nur noch in den Dortmunder Grundsätzen, während die übrigen darüber schweigen. In Dortmund sollen dem Amte regelmäßig noch der Tagesbericht der Polizei, der Feuerwehr, des Krankentransportwesens, weiter die Monats-, Vierteljahrs- und Jahresbetriebsübersichten der städtischen Betriebe, die Berichte über den Auftrieb und die Preisnotierungen der Viehmärkte, die Preisangabe der Gegenstände der Lebensmittelmärkte und ähnliches, sowie die Ziffern der Bevölkerungsbewegung und der Zahl der Krankenkassenmitglieder, die Ergebnisse der Wahlen, Zählungen und statistischen Erhebungen zugesandt werden. Daneben sind ihm empfehlende Hinweise auf Neueinrichtungen in der Verwaltung und bei den einzelnen Betrieben zu übermitteln, endlich druckreif ausgearbeitete Mitteilungen über sonstige Angelegenheiten und Vorgänge, deren Be-

kanntmachung an die Bürgerschaft angebracht erscheint, soweit nicht im Einzelfalle zur Wahrung des Dienstinteresses Bedenken entgegenstehen. Der Oberbürgermeister von Mannheim und die »Respizienten« überweisen dem Vorstand des Bureaus das geeignete Material für mündliche und schriftliche Mitteilungen an die Presse und geben ihm Information über wichtigere Vorgänge »mit Direktiven für die publizistische Verwertung.«

Ueber das Verfahren, das die Nachrichtenstelle zu beobachten hat, ehe sie der Presse eine Mitteilung macht, besagen die Dortmunder Grundsätze, daß zu allen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen die Genehmigung des Oberbürgermeisters, oder des von ihm zu seiner Vertretung bestellten Beamten einzuholen ist. Ausnahmen sind allein hinsichtlich solcher Angelegenheiten zulässig, die bereits vor der Oeffentlichkeit verhandelt worden sind, oder über die sonst nach den Gepflogenheiten in der Stadtverwaltung der Presse ohne weiteres Auskunft erteilt werden kann; in Zweifelsfällen ist auch bei solchen Mitteilungen die Genehmigung beizuziehen. Ungefähr dieselben Bestimmungen enthält auch die Nürnberger Dienstanweisung. Sie knüpft sonst alle Nachrichten an die Einwilligung des »Sachberichters,« bei zweifelhaften Fällen an die des Amtsvorstandes. In Mannheim hat vor der Versendung eines jeden Artikels das Literarische Bureau die Zustimmung desjenigen Bürgermeisters einzuholen, in dessen Geschäftsbereich die darin behandelte Sache gehört und sodann das Manuskript dem Oberbürgermeister vorzulegen, der sich die Genehmigung aller Aufsätze vorbehält. Ebenso hat sich der Vorstand des Bureaus vor der Erteilung einer Information beim Oberbürgermeister zu vergewissern, ob und inwieweit Mitteilungen gemacht werden können, sowie »sich über den Stand der Angelegenheit und die Auffassung der Stadtverwaltung zu verlässigen.«

Rein äußerlich ist endlich die Vorschrift, daß die Urschriften sämtlicher an die Presse abgegebenen Mitteilungen, Abhandlungen usw. mit einem Vermerk über den Vollzug und einem Belegstück aktenmäßig zu sammeln sind.

Ueber den Verkehr des Amtes mit der Presse ist schon bemerkt worden, daß diese lediglich mit dem Amte zu arbeiten hat. Es ist deshalb in Berlin z. B. allen in den städtischen Bureaus beschäftigten Personen untersagt, ohne besondere Genehmigung des Dezernenten Schriftstücke irgend welcher Art, welche durch ihr Amt oder durch ihre Beschäftigung zu ihrer Kenntnis gekommen sind, mittelbar oder unmittelbar der Tagespresse zugänglich zu machen. Von dem Verkehr in den städtischen Kanzleien sind darum auch alle diejenigen ausgeschlossen, die dort Mitteilungen über andere als die eigenen Angelegenheiten, insbesondere zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse er-

langen wollen. Alle diese Personen sind an das Nachrichtenamt zu verweisen.

Die »Nachrichtenstelle« in Dortmund hat die Pflicht, die ihr für die Presse von den Dienststellen zugesandten Mitteilungen so schnell als möglich zur Weitergabe fertigzustellen. Nach der Sichtung und Genehmigung werden sie dann für die Dortmunder Zeitungen aller Parteirichtungen vervielfältigt. Den Zeitungen selbst werden die Mitteilungen aber nicht zugesandt, sondern sie müssen abgeholt werden. In Dortmund liegen sie zu diesem Behufe regelmäßig nachmittags von 6 bis 8 Uhr auf der Botenmeisterei bereit, in Magdeburg täglich zweimal und in Nürnberg von nachmittags 5 Uhr an im Amtszimmer des Nachrichtenamtes. Eine Versendung findet nur in dringenden Fällen statt. Auf besonderen Antrag können in Dortmund auch auswärtige (d. h. außerhalb Dortmunds erscheinende) Zeitungen zum Empfange der Mitteilungen zugelassen werden. Wie es bei den Preßämtern der anderen Städte in dieser Beziehung gehandhabt wird, ist aus den Satzungen nicht zu ersehen. Ich halte es für die zweckmäßigste Einrichtung, wenn die Nachrichten usw. auf Verlangen allen am Orte herauskommenden Zeitungen, nicht etwa bloß denen bürgerlicher Richtung, durch die Post oder durch Boten unentgeltlich zugeschickt werden.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, daß die Nachrichtenämter bei einer derart beschränkten Zuständigkeit gerade keinen erheblichen Einfluß durch die Presse entfalten können. Wie sie aber auch organisiert und mit Befugnissen ausgestattet sein mögen, jedenfalls ist ihre Einrichtung von doppeltem Vorteile, einmal nämlich ist der Presse, die dem gemeindlichen Leben Interesse entgegenbringt, der Weg gewiesen, welcher Stelle sie ihre Wünsche zu unterbreiten hat, weiter wissen die städtischen Beamten, woran sie sind, und die Verwaltung gewinnt infolge der vom Leiter des Amtes gesammelten Erfahrungen und der ständigen Verbindung mit der Presse eine bessere Fühlung mit dieser, als es bei ungeregeltem Verkehre und bloß ganz gelegentlicher Information der Fall sein kann.

Die städtischen Preßämter werden aller Voraussicht nach nicht entfernt je den entsprechenden Einfluß auf die Presse gewinnen können, wie ihre staatlichen Vorbilder, schon weil die Städte ein räumlich nur zu sehr begrenztes Gebiet des Staates einnehmen und weil sich regelmäßig bloß die in einer Stadt selbst erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften mit deren Angelegenheiten befassen. Sollen sie aber wirklich den Nutzen stiften, dessen sie m. E. fähig sind, so müssen sie mit einer größeren Selbständigkeit ausgerüstet werden, als es bei den bestehenden Aemtern geschehen ist. Die Schwierigkeiten, die dadurch allerdings entstehen, namentlich im Hinblick auf die Wahl eines geeigneten Leiters, sollen durchaus nicht verkannt werden. Die Aemter dürfen nicht darauf beschränkt bleiben, die Tagespresse auf Ersuchen

schriftlich und auch mündlich zu bedienen, sondern müssen auch die zahlreichen, zum Teil vorzüglichen Fachzeitschriften mehr mit wissenschaftlichem Materiale bedenken. Freilich muß dann der in manchen Städten bisher eingenommene Standpunkt der Geheimnistuerei aufgegeben werden. Obwohl nur in den seltensten Fällen eine Angelegenheit — abgesehen von ihren Vorbereitungsstadien — der Oeffentlichkeit vorenthalten werden darf, glauben doch manche Gemeinden zur Geheimhaltung aller Sachen geradezu verpflichtet zu sein und verweigern, besonders nicht innerhalb ihrer Grenzen Wohnenden, auch Auskunft über die harmlosesten Gegenstände, sogar wenn sie nachweislich allein zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden. In dieser Hinsicht ist der Staat, obgleich bei ihm wesentlich höhere Interessen auf dem Spiele stehen, bedeutend weitherziger.

Mit ihrer ständig wachsenden Ausdehnung des Wirkungskreises bietet jede größere Stadtverwaltung zweifellos eine unendliche Fülle von Stoff zu eingehenden Abhandlungen, denen sich zumal die jüngeren Kräfte mit gutem Erfolge widmen könnten. Um diesem Zwecke zu dienen, würden m. E. die Nachrichtenämter zweckmäßig an die städtischen Bibliotheken, die alles auf die Stadt bezügliche Material möglichst vollständig zur Hand haben sollten, angelehnt werden, damit sie in wissenschaftlicher Hinsicht nicht versagen.

Aus diesem Grunde bin ich auch geneigt, die Frage, ob ein »Journalist« oder ein städtischer Beamter an die Spitze des Preßbureaus zu berufen sei, in letzterem Sinne zu beantworten [1]). Wenngleich das Wort Bismarcks, daß aus einem guten Journalisten eher ein tüchtiger Geheimrat zu machen sei, als umgekehrt, auch heute noch gelten soll, glaube ich doch, in der Regel wird ein Mann, der mit dem gesamten Verwaltungsmechanismus vertraut ist und über eine eindringende volkswirtschaftliche und kommunaljuristische Vorbildung verfügt, dabei einen weiten Blick hat, sich leichter mit den Regungen und Erfordernissen des städtischen Verwaltungsapparates abfinden und allen den Dingen ein regeres und tieferes Interesse entgegenbringen als ein Journalist, der zunächst nur mit dem Pressewesen genauesten Bescheid weiß. Denn es ist, wie jeder Kundige zugeben wird, schwieriger, sich in die Kleinigkeiten und Einzelheiten einer großen Verwaltung einzuarbeiten, als sich im Betriebe der Zeitungen zurechtzufinden. Freilich soll nicht verhehlt werden, daß es auch auf diesem Gebiete Ausnahmen gibt, und daß die Städte, die Journalisten für ihre Aemter aussuchen, mit diesen vorzügliche Erfahrungen machen, zumal ja jetzt namentlich große Zeitungen schon zur Bearbeitung des kommunalpolitischen Teiles Herren anstellen, die im städtischen Verwaltungsdienste tätig gewesen sind,

1) Vgl. *Berthold:* Städtische Preßämter, ihre Aufgaben und Organisation. In Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1913. S. 583 f.

oder sich bei lebhaftem Interesse und Verständnis theoretisch so damit befaßt haben, daß ihnen die besonderen Gemeindeangelegenheiten kein Neuland mehr sind.

Ein derartiges theoretisches Einarbeiten ist bei dem z. Z. schon vorhandenem Materiale nicht zu schwer, wie denn überhaupt festzustellen ist, daß ein starkes Bedürfnis für wissenschaftliche Untersuchungen über Gemeindeverhältnisse herrscht. Das beweist u. a. die stattliche Anzahl von Bänden der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, deren Inhalt dem dient. Der wissenschaftliche Bearbeiter muß allerdings den ihm gelieferten offiziellen oder mindestens offiziösen Stoff, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, mit Kritik aufnehmen, da er zuweilen nicht ganz unparteiisch, sondern bestimmten Zwecken gewidmet und daher etwas einseitig ist.

Jedoch nicht bloß der Wissenschaft, sondern in erster Linie der Allgemeinheit können die Nachrichtenämter den größten Nutzen spenden, wenn durch ihre Vermittelung und Anregung die Presse, vor allem die lokale, immer und immer wieder sich mit den städtischen Angelegenheiten befaßt, und wenn über alle die Gemeinde berührenden Vorlagen klare und verständliche Ausführungen an das Publikum gelangen. Die Zeitungen werden ein derartiges Vorgehen mit Freuden begrüßen [1]).

Wie notwendig das ist, wird niemand bestreiten, der die Erfahrung bestätigt gefunden hat, in welch geringem Umfange namentlich in den Großstädten die große Menge der Bürgerschaft am Gemeindeleben teilnimmt. Viele begnügen sich lediglich mit der Beteiligung an den Wahlen, kümmern sich aber sonst um nichts. Darum beschäftigen sich leider nur allzuoft mit Vorlagen, die ein allgemeines Interesse erwecken sollten, allein diejenigen Kreise, die davon in irgendeiner Weise unangenehm berührt werden. Das ist vornehmlich bei neuen Steuervorschlägen der Fall. Hier treibt vielfach der Egoismus die stärksten Blüten und es wird in absichtlicher und unabsichtlicher Verdrehung das Möglichste geleistet.

In derlei Fällen bietet sich dem Preßamt ein ausgezeichnetes Feld der Betätigung. Bei dem schon erwähnten vortrefflich ausgebildeten Fachzeitschriftenwesen und bei dem hervorragenden Material, das der Deutsche Städtetag in den Mitteilungen seiner Zentralstelle — die sich bereits zu einer Art Deutscher Städtekorrespondenz entwickelt haben — in reichem Maße und unparteiisch allen darbietet, bestehen m. E. nicht die geringsten Schwierigkeiten. Sollten die Mitteilungen im einzelnen Falle doch nicht genügen, so steht die Zentralstelle zu Auskünften zur Verfügung.

---

1) Vgl. neuerdings auch *Most*: Kommunalverwaltung und Presse. In Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. 1914. S. 8.

Es tut, wie *Bücher*[1]) treffend darlegt, dringend not, das innere Leben der Gemeinde selbst in der Unabhängigkeit auszugestalten, daß die Gemeindebehörden den Einwohnern wieder als etwas anderes erscheinen, denn als bloße Polizei- und Verwaltungsinstrumente des Staates.

Die hauptsächlichste Sorge dafür liegt den Stadtverwaltungen selbst ob. Der Bevölkerung ein neues, besseres Gemeinschaftsleben einzuhauchen, damit die einzelnen in der vereinten Verfolgung des Gemeinwohles wieder lernen, miteinander friedlich zu verkehren, einander in ihren Bestrebungen zu achten, kann ein gut ausgestattetes Nachrichtenamt mit einem kenntnisreichen Leiter an der Spitze infolge des unwillkürlich wachsenden Einflusses auf die Presse erheblich beitragen, zumal in Anbetracht der geringen finanziellen Mittel, die dafür erforderlich sind.

Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten[2]).

Von

Waldemar Mitscherlich-Posen.

Ludwig Bernhards Ausführungen in seiner Abhandlung »Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten« geben zu ernsten Bedenken Veranlassung. Das Bedenkliche seiner Ausführungen besteht besonders darin, daß Momente, die wohl bei der Erfassung der Muttersprache zutage treten, aber fast ausschließlich nur — wenn ich mich so ausdrücken darf — an der Peripherie eine Rolle spielen, von *Bernhard* in den Mittelpunkt gestellt werden. Das hat zur Folge, daß das mehr Nebensächliche von *Bernhard* zum Typischen erhoben wird, und dies wieder bedingt eine starke Verzeichnung des Tatsächlichen. Hierin eine Korrektur zu schaffen, das, was *Bernhard* vorbringt — wo es not tut — auf seinen richtigen Platz zu stellen, etwa Unrichtiges zu berichtigen, setze ich mir im folgenden in aller Kürze zur Aufgabe.

Bernhards Aufstellungen befassen sich vorwiegend damit, den Nachweis zu liefern:

1. daß die Muttersprachen-Statistik politischen Zwecken dient;

2. daß, da die Zählung den politischen Behörden untersteht, die Objektivität der Erhebung und dementsprechend die Ergebnisse darunter leiden, wenn politische Interessen der politischen Behörden hineinspielen.

1) S. *Berthold:* Stadtverwaltung und Presse, in Städte-Zeitung. 1911. S. 196.

2) *Bernhard, Ludwig.* Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten. Berlin, Julius Springer 1914. Diese Abhandlung bildet auch das Vorwort zu *Paul Weber,* Die Polen in Oberschlesien. Eine statistische Untersuchung.

Wir werden zu untersuchen haben, wie weit man mit *Bernhard* gehen darf, und wo man ihm die Gefolgschaft versagen muß.

Bernhard meint, »daß die Aufnahme der Nationalitäten-Statistik dem Einfluß politischer Tendenzen allerdings unterworfen ist«. Nun ich glaube, auch ohne den *Bernhard*schen Hinweis wird kaum jemand der Meinung sein, daß politische Rücksichten dabei keine Rolle spielen. Politisch sind alle statistischen Erhebungen größeren Stiles, seien sie ökonomischer oder nichtökonomischer Natur. Für etwaige Erkenntnisse rein akademischen Charakters kann der Staat sich nicht so ungeheure Kosten auferlegen. Die statistischen Erhebungen haben stets den Zweck, in gewisse Verhältnisse des öffentlichen Lebens Einblick zu verschaffen, so z. B. in die Zu- oder Abnahme der Geburten, die Ausdehnung oder Verminderung der Eheschließungen, die Zu- oder Abnahme des Roggen- und Getreidebaues, die Ausdehnung von Vieh- und Geflügelzucht usw. Ueberall verfolgt der Staat damit politische Zwecke, diese sind nur — je nach dem Charakter der Zählung — anderer Art.

»Der politische Charakter der Nationalitätenzählung« bedeutet für diese Statistik in keiner Weise etwas Belastendes. All die Berichte, die das Königliche Statistische Landesamt über die Muttersprachenstatistik veröffentlicht hat, bestätigen dies wieder und immer wieder[1]). Sie zeigen alle, daß den Behörden allein daran gelegen ist, das Ihrige dazu beizutragen, damit die statistischen Erhebungen einen immer klareren und tieferen Einblick in die Sprachenverteilung innerhalb des Staates gewähren. Nirgends läßt sich irgend etwas feststellen, was auch nur indirekt dahin strebt, eine Verdunkelung des Tatbestandes herbeizuführen, das Resultat unsachlich zu beeinflussen, zu färben.

Auch für die Aufnahme der Muttersprachenzählung allein ausschlaggebend ist: ob die Erhebung so stattfindet, daß man der Wirklichkeit möglichst nahe kommt. Von diesem sachlichen Gesichtspunkte aus sind die Muttersprachenzählungen in Preußen in allen Zähljahren vorgenommen worden. Ich habe Gelegenheit gehabt, Einblick in die Zählpraxis in derjenigen Gegend zu erhalten, wo die Nationalitätenverhältnisse am gespanntesten sind. Aus allen Aktenstücken, die von den maßgeblichsten und den untersten Instanzen herrühren, war ersichtlich, daß überall das größte Bestreben vorlag, die Sprachenverhältnisse in ihrer Reinheit zu erfassen, und daß man dies Bestreben durch unermüdliche Tätigkeit zu verwirklichen trachtete.

Nun wird *Bernhard* vielleicht sagen: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Das gälte für diesen Fall um so mehr, da die

---

1) Es sei noch hervorgehoben, daß diese Berichte sich fast ausschließlich mit Dingen befassen, die bis jetzt unveröffentlicht sind. Ich habe da besonders die Resultate im Auge, die sich auf die Zusatzfrage, ob der deutschen Sprache »mächtig« (1910) oder »vollkommen mächtig« (1905) beziehen.

Leitung und Ueberwachung der Zählung in den Händen der politischen Behörde liege, in den Händen der Regierungspräsidenten, der Landräte und zum Teil in den Händen der Ortsbehörden und der Kommunen [1]). Dagegen wäre hier nochmals zu erinnern, daß gerade diese es waren, die unaufhörlich die untergeordneten Organe auf sachlichstes Vorgehen hinwiesen.

Wir wollen aber einmal ruhig annehmen, es wäre anders, und festzustellen versuchen, wie weit eigentlich eine solche Beeinflussung — ohne zur gewollten Fälschung überzugehen — stattfinden könnte.

Da wäre in erster Linie darauf aufmerksam zu machen, daß ein jeder der zu Zählenden ein Recht hat, ja, es ihm sogar zur Pflicht gemacht wird, für sich und seine Angehörigen die Zählung selbst vorzunehmen. Diese Selbstzählung macht von Zähljahr zu Zähljahr immer größere Fortschritte, wie aus den amtlichen Veröffentlichungen ersichtlich ist [2]).

Dort, wo der einzelne nicht befähigt ist, die Ausfüllung der Zählkarte vorzunehmen — so z. B. oft in Landgemeinden und Gutsbezirken — wird sie von den Zählern bewirkt, die durch Befragen des zu Zählenden sich Aufschluß verschaffen [3]). Der Zähler tritt also nur dann in Aktion, wenn der zu Zählende nicht befähigt ist, die Eintragung selbst zu bewerkstelligen.

Durch das Prinzip der Selbstzählung schaltet daher für eine etwaige unsachliche Beeinflussung von vornherein eine oft beträchtlich große Zahl der zu Zählenden aus. Es bleibt also für eine etwaige Beeinflussung nur der Rest übrig. Aber auch da liegt nur für einen relativ kleinen Teil die Möglichkeit der Beeinflussung vor. Bei der ganz erdrückenden Majorität dieses Restes unterliegt es keinem Zweifel, ob der Betreffende der deutschen oder z. B. der polnischen Muttersprache zuzuzählen ist. Von diesem Rest bleibt infolgedessen nur — wenn man die Gesamtmasse im Auge hat — ein kleiner Bruchteil übrig, bei dem

---

1) Vgl. *Bernhard* wie oben S. XVII.

2) » . . . auch weiß der Regierungspräsident zu Danzig von einer erheblichen Zunahme einer solchen in den Kreisen Pr. Stargard, Berent und Marienburg zu berichten.« Zusammenfassend äußert sich das Statistische Landesamt folgendermaßen: »Wenn auch in den Berichten erwähnt wird, daß die Ausfüllung der Zählpapiere oftmals durch die Zähler vorgenommen werden mußte, so ist im allgemeinen doch zu bemerken, daß die Bevölkerung dem Gebote der Selbstausfüllung der Zählpapiere willig nachkommt. Nur in ganz vereinzelten Fällen weigerten sich Personen, die zur Ausfüllung der Zählpapiere erforderlichen Angaben zu machen.« Preußische Statistik. Heft 206 I S. XXXVIII.

3) »In den Regierungsbezirken, deren Bevölkerung stark mit fremdsprachigen Teilen durchsetzt ist, muß besonders Gewicht auf die Gewinnung unbedingt zuverlässiger Zähler gelegt werden, um irrigen Ergebnissen vorzubeugen.« Das ist der Gesichtspunkt, entsprechend welchem laut Ministerialerlaß die Zähler ausgesucht werden sollen. Preußische Statistik. Heft 177, III. S. V.

strittig sein kann, ob man ihn der deutschen oder polnischen Muttersprache zuzurechnen hat. Aber auch bei diesem kleinen Bruchteil fallen alle diejenigen weg, die den Erhebungen nicht feindlich gegenüberstehen und selbst mit bestem Bemühen sich befleißigen, eine richtige Angabe zu machen.

Der Beeinflussung verbleibt also ein relativ minimaler Teil. Er setzt sich aus zwei Kategorien zusammen:

1. denjenigen, die absichtlich eine unrichtige Angabe machen,
2. denjenigen, die durch Terrorismus zu falschen Angaben genötigt werden.

Absichtlich falsche Angaben kommen auf beiden Seiten vor. Terrorismus kann von Deutschen und Polen ausgeübt werden und wird auch von beiden ausgeübt. Aber nur der, welcher den ostmärkischen Verhältnissen ganz fern steht, könnte behaupten, daß der terroristische Druck, der von den Deutschen herrührt, stärker ist als derjenige, der auf die Polen zurückgeführt werden muß[1]. In gewissen Grenzen — wenn auch nicht vollständig — hebt sich der auf beiden Seiten zutage tretende Terrorismus auf.

Gegen diesen Terrorismus anzukämpfen und ihn möglichst zu paralysieren, ist auch die Aufgabe des Zählers und der kontrollierenden Instanzen. Die Schwierigkeit, aber auch das Heikle dieser Aufgabe, die Gefahr des Zählers, sich zu kompromittieren, darf nicht verkannt werden[2]. Stellt man das alles in Rechnung, ohne zu vergessen,

---

1) *Bernhard* gibt selbst eine ganze Anzahl von Berichten, aus denen klar hervorgeht, in welch starkem Umfang die polnische Agitation sich auch auf diesem Gebiete betätigt. S. V, VI, VII, VIII, XII, XIII.

2) *Bernhard* stellt die Zuverlässigkeit der Volksschullehrer als Zähler in Frage. Er sagt wörtlich (XVIII) »da nun die Zähler zum großen Teil Volksschullehrer sind, spielen auch noch Standesinteressen hinein, denn eine Vermehrung der Deutschen oder der Zweisprachigen auf Kosten der Polen erscheint als germanisierender Erfolg der deutschen Schule, während eine Verringerung der Zweisprachigen dem Lehrer zur Last gelegt werden kann«. Diese Ausführungen *Bernhards* scheinen mir haltlos zu sein. Nichts zeigt dies deutlicher, als die Zahlen der Zweisprachigen in den verschiedenen Zähljahren. Ich führe Regb. Posen als Beispiel an

1890	6433
1900	5839
1905	3984
1910	6867

Die Zahlen der Zweisprachigen bei einer Gesamtbevölkerung von 1⅓ Mill. sind also ganz gering. Der zahlenmäßige — dafür aber wahrscheinlich nicht tatsächliche — Rückgang der Zweisprachigen ist 1905 am stärksten. Der Verlust beläuft sich gegenüber 1900 auf 1955, der Gewinn im Jahre 1910, verglichen mit 1905 auf 1883. Dieser Gewinn und Verlust würde sich auf die Posener Lehrerschaft verteilen, also auf 3597 Köpfe. Würde das ganze Zählgeschäft von Lehrern besorgt und würde man noch einen Bruchteil der Lehrerschaft ausschalten, so käme durch-

daß, sofern es sich um einen Polen, dessen Aussage berichtigt werden soll, handelt, sogleich die Gegenkontrolle von seiten der stark fanatisierten Polen einsetzt, so reduziert sich die Quote derjenigen, die durch Beeinflussung unrichtige Angaben gemacht haben, nicht unerheblich.

Aehnliches gilt für diejenigen, die absichtlich falsche Angaben machen. Da dies auf beiden Seiten vorkommt, so hebt sich das zum Teil auf, zum Teil wird es durch die kontrollierenden Instanzen beseitigt. Nur ein Bruchteil dieser absichtlich falschen Angaben kommt als solche tatsächlich zur Geltung.

Unrichtige Angaben können — da kann kein Zweifel bestehen — niemals vollständig beseitigt werden, sie sind aber für unseren Fall nicht ausreichend genug, um das Zahlenbild maßgeblich zu beeinflussen. Sie spielen also nicht die Rolle, die *Bernhard* ihnen beigemessen haben will. Sie dürfen nicht in den Mittelpunkt gestellt werden, sondern nur an der Peripherie ihren Platz finden, sonst entsteht eine Verzeichnung des tatsächlichen Bildes.

Sehen wir ganz von den obigen Ausführungen ab und stellen wir uns auf den Standpunkt, als ob eine behördliche Beeinflussung der Muttersprachen-Statistik stattgefunden habe. Wir operieren also mit dem ungünstigsten Fall.

Gehen wir diesen Weg, so wird es unsere vornehmste Aufgabe sein müssen, uns — wenigstens annähernd — einen Einblick in die Folgen zu verschaffen, welche diese Beeinflussung etwa gezeitigt hätte.

Diese Folgen lassen sich aber naturgemäß nur an dem Zahlenbild erkennen, welches die Muttersprachen-Statistik von Zähljahr zu Zähljahr liefert. *Bernhard* hat es unterlassen, uns eine solche Unterlage zu geben.

Wo haben wir die angenommene behördliche Beeinflussung zu suchen? So weit würde auch *Bernhard* nicht gehen wollen, etwa zu behaupten, daß die Behörden durch irgendwelche Mittel versucht hätten, reinsprachige Polen, als reinsprachige Deutsche einzutragen. Das würde auf direkte Fälschung hinauslaufen. Aber das zahlenmäßige Ergebnis würde auch nur dann von Belang sein, wenn eine solche Fälschung in großem Umfang betrieben würde. Käme es den Behörden darauf an, eine Verdunkelung des tatsächlichen Bestandes herbeizuführen, so müßten sie sehr vorsichtig vorgehen, und damit würde bei einem Volksstamm, wie dem der Polen — die dem Staate so feindlich gegenüberstehen —, wieder nichts Nennenswertes zu erreichen sein.

Wohl gibt es aber ein Gebiet, auf dem sich eine Beeinflussung

---

schnittlich auf einen Lehrer nicht einmal der Gewinn oder Verlust von einem Zweisprachigen. Man sieht, was man da dem Lehrer zur Last legen könnte — wie *Bernhard* meint —, ist gar zu wenig. Davon abgesehen, wäre es auch von der politischen Behörde nicht gerade sehr klug, derart vorzugehen. Damit würde sie die Lehrerschaft nur brüskieren und sich selbst die Schuld beizumessen haben, wenn die Lehrerschaft sich von dem Zählgeschäft zurückziehen würde.

durch die Behörden Geltung verschaffen könnte, ohne daß die Behörden Gefahr liefen, allzugroße Unannehmlichkeiten daraus zu haben: es ist das Gebiet der Zweisprachigkeit. Die Zweisprachigen schieben sich zwischen die Reinsprachigen und bilden gleichsam eine Brücke, in unserem Falle also einen Uebergang von der polnischen zur deutschen Sprache.

Hier bestände die Möglichkeit, die Zone der Zweisprachigen auf Kosten der Reinsprachigen zu vergrößern und auf diese Art und Weise eine Trübung der Ergebnisse herbeizuführen.

Wer ist zweisprachig? Derjenige, welcher angibt, zwei Muttersprachen zu besitzen. Als Muttersprache will das Statistische Landesamt diejenige angesehen wissen, die dem Menschen »von Jugend auf am geläufigsten ist und in welcher er denkt und auch betet«. Geht auch hieraus hervor, wer als zweisprachig anzusehen ist, klar umrissen ist die Aufstellung des Statistischen Landesamts nicht. Der persönlichen Entscheidung ist es fast ganz anheimgegeben, sich den Zweisprachigen zuzurechnen oder nicht.

Unter diesen Umständen liegen die Verhältnisse für eine Beeinflussung der Zählung — wenn eine solche gewünscht und beabsichtigt ist — außerordentlich günstig.

In den verschiedenen Zähljahren waren die absoluten Zahlen der Zweisprachigen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in den vier östlichsten Provinzen und in der Gesamtheit der Ostmarken folgende:

Reg.-Bezirke und Provinzen	1890		1900		1905 [3])		1910	
	überh.	v. H.[1])	überh.	v. H.[1])	überh.	v. H.[1])	überh.	v. H.[1])
Königsberg	10 813	0,92	9 372	0,77	1 165	0,13	968	0,10
Gumbinnen	7 126	0,90	7 835	0,98	2 092	0,34	1 459	0,24
Allenstein	[2])	—	[2])	—	3 249	0,60	11 763	2,16
Pr. Ostpreußen	17 939	0,91	17 207	0,86	16 012	0,78	14 190	0,68
Danzig	5 419	0,91	4 247	0,63	3 727	0,52	5 684	0,76
Marienwerder	11 866	1,40	11 883	1,32	6 673	0,71	13 508	1,40
Pr. Westpreußen	17 285	1,20	16 130	1,03	10 400	0,63	19 192	1,12
Posen	6 433	0,57	5 839	0,48	3 984	0,31	6 867	0,51
Bromberg	3 571	0,57	4 717	0,68	3 301	0,45	4 929	0,64
Pr. Posen	10 004	0,57	10 556	0,55	7 285	0,36	11 796	0,56
Breslau	9 509	0,59	8 983	0,52	8 244	0,46	11 644	0,63
Liegnitz	1 454	0,13	1 805	0,16	1 114	0,09	1 722	0,14
Oppeln	31 724	2,01	70 296	3,76	54 094	2,65	88 798	4,02
Pr. Schlesien	42 687	1,01	81 084	1,73	61 463	1,24	102 164	1,05
Die 4 Pr. zusammen	87 915	0,93	124 977	1,23	98 375	0,92	147 342	1,32
Der übrige Staat	15 197	0,07	39 264	0,16	38 579	0,14	53 571	0,18
Der Gesamtstaat	103 112	0,34	164 241	0,47	136 954	0,36	200 913	0,50

1) Der Gesamtbevölkerung.

2) Allenstein ist erst mit der Zählung 1905 als besonderer Regierungsbezirk hinzugekommen. Aus diesem Grunde sind die Zahlen nicht vergleichbar mit den andern Zähljahren.

3) In den Zahlen für 1905 sind in den Bezirken Königsberg, Gumbinnen,

Wir beobachten mithin in den vier östlichen Provinzen in ihrer Gesamtheit ein ganz geringes Steigen des Anteils der Zweisprachigen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In dem ersten Jahrzehnt erhöht sich der prozentuale Anteil der Zweisprachigen um 0,30, im zweiten Jahrzehnt nur um 0,09.

Man hat aber nicht das Recht, diese Erhöhung des Anteils der Zweisprachigen ausschließlich auf das Konto der Polen zu setzen, ein Teil entfällt auch auf die Deutschen. Wie groß der Teil ist, der auf Polen und Deutsche entfällt, darüber können wir nicht einmal annähernd Bestimmtes aussagen.

Das eine geht aber aus den Zahlen ganz klar hervor, daß, wenn wir auch die ganze Erhöhung des Anteils der Zweisprachigen — wozu keine Berechtigung vorliegt[1]) — auf behördliche Beeinflussung zurückführen wollten, die Resultate der Muttersprachen-Statistik so unwesentlich davon berührt werden, daß ihre Zuverlässigkeit darunter nicht leiden würde.

Gehen wir nun die verschiedenen Provinzen mit ihren Regierungsbezirken durch, so überzeugen wir uns rasch, daß mit Ausnahme des Regierungsbezirks Oppeln — auf den ich unten noch näher zu sprechen komme — der Anteil der Zweisprachigen sich fast gleich geblieben ist.

In Posen beobachtet man einen Rückgang des Anteils der Zweisprachigen im ersten Jahrzehnt (1890—1900) um 0,02, eine Zunahme im zweiten Jahrzehnt (1900—1910) um nur 0,01; in Westpreußen im ersten Jahrzehnt einen Rückgang um 0,17, im zweiten Jahrzehnt eine Zunahme um 0,09; in Ostpreußen im ersten Jahrzehnt einen Rückgang um 0,05, und gleichfalls im zweiten Jahrzehnt einen Rückgang um 0,18.

In diesen drei Provinzen ist der Anteil der Zweisprachigen an der Gesamtbevölkerung in dem ganzen Zeitraum von zwanzig Jahren zurückgegangen. Wir müßten demnach — wenn wir an obiger Behauptung der Beeinflussung der Zählung durch die Behörden festhalten wollten — sagen, daß diese Beeinflussung aller Wahrscheinlichkeit nach nachgelassen habe.

In Wirklichkeit werden wir es überhaupt nicht mit einer nennens-

Breslau und Liegnitz die Zweisprachigen mit deutsch-kassubischer und deutsch-musurischer Sprache einbegriffen. In diesen Bezirken und ihren Provinzen sind die Zahlen also nicht ohne weiteres mit denen der übrigen Zählungen vergleichbar. Unter der obigen Voraussetzung beträgt der Anteil der Zweisprachigen v. H. in

	1890	1900	1905	1910
Danzig	1,20	0,84	0,68	0,92
Marienwerder	1,40	1,34	0,72	1,44
Prov. Westpreußen	1,32	1,12	0,70	1,21

1) Eben weil unter diesen sich auch eine mehr oder minder große Anzahl von Zweisprachigen befindet, die der Nationalität nach sich als Deutsche betrachten,

werten behördlichen Beeinflussung der Zählung zu tun haben, sondern die Entwicklung wird vielmehr durch die Verschärfung des Nationalitätenkampfes in der Ostmark ihre Erklärung finden. Der Pole wird von Zählung zu Zählung immer abgeneigter sein, sich als doppelsprachig zu erklären [1]), und das gleiche gilt — vielleicht in gemäßigterem Umfang — für die Deutschen. Daß dieses nicht auffallender zutage tritt, das verdanken wir der sachlichen Erhebung auch der Zweisprachigkeit.

Einer auffallenden Erscheinung in der Statistik der Zweisprachigen begegnen wir im Zähljahr 1905. Ueberall geht der Anteil der Zweisprachigen verhältnismäßig erheblich zurück, und zwar ebenso in Gegenden des Nationalitätenkampfes, wie dort, wo wir denselben nicht vorfinden.

Es liegt klar auf der Hand, daß im Jahre 1905 nicht in allen Gebieten Preußens ein so stark ins Gewicht fallender Rückgang der Zweisprachigen stattgefunden haben kann. Es muß in der Erhebungsweise eine Veränderung eingetreten sein, die eine schärfere Erfassung der Zweisprachigkeit erwirkte. Ich möchte diesen Rückgang der andersartigen Formulierung der Frage nach der Muttersprache zuschreiben. Die Fragestellung nach der Muttersprache erhielt im Jahre 1905 folgenden Zusatz: »wenn nicht deutsch, ob der deutschen Sprache vollkommen mächtig.« Diese Zusatzfrage wurde 1910 wieder abgeschwächt in: »ob der deutschen Sprache mächtig.«

Die Zusatzfrage im Zähljahr 1905 wirkte — vom Statistischen Landesamt ungewollt — in der Richtung einer schärferen Erfassung der Zweisprachigkeit und brachte auf diese Weise in allen Teilen Deutschlands einen Rückgang des Anteils der Zweisprachigen mit sich [2]). Im Zähljahr 1910 mit seiner revidierten Zusatzfrage ist kaum mehr etwas davon zu verspüren.

Die Eigenart der Verhältnisse des Zähljahrs 1905 ist *Bernhard* entgangen, und so kommt es, daß *Bernhard* für Oberschlesien zu der Meinung gelangt, »daß hier einfach eine ganze Anzahl Polen in die farblose Kategorie ‚der Zweisprachigen' hineingeschoben worden ist, um das Gesamtbild einer ‚erfolgreichen Germanisierung' in seiner Wirkung zu steigern« [3]).

---

1) Vgl. hierzu den Wahlaufruf des polnischen Wahlkomitees. *Bernhard* wie oben S. XII.

2) Eine ähnliche Auffassung vertritt *Brösike*. Er sagt: »Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Fragestellung nach der Muttersprache bei der letzten Volkszählung durch den Zusatz »ob der deutschen Sprache vollkommen mächtig« erweitert worden ist und allem Anscheine nach dazu beigetragen hat, die Zahl der Doppelsprachigen zu vermindern«. *Brösike*, Die Polen im westlichen Preußen 1905 i. d. Zeitschrift d. Kgl. Pr. Statist. Landesamts, 48. Jahrg. 1908. S. 264.

3) *Bernhard* wie oben S. XI.

Bernhard führt, um seinen Ausspruch zu illustrieren, einige Beispiele an. An diesen Beispielen zeigt sich das Springen der Zahl der Zweisprachigen — wie *Bernhard* sich ausdrückt — am krassesten. Hätte *Bernhard* zur Kontrolle das Zähljahr von 1900 zum Vergleich herangezogen, so hätten die Zahlen — sogar für diese ausgesuchten Beispiele — viel des Unwahrscheinlichen, was ihnen nach der *Bernhard*schen Zusammenstellung anhaftet, verloren. Hätte *Bernhard* sich vergegenwärtigt, daß die von ihm angeführten Kreise solche mit starker industrieller Bevölkerung sind, die demnach auch eine nicht unerhebliche fluktuierende Arbeiterbevölkerung besitzen, so hätte er sich wahrscheinlich gescheut, obigen Satz auszusprechen [1]).

Die rapide Industrialisierung Oberschlesiens gibt uns auch eine hinlängliche Erklärung für das Wachstum des Anteils der Zweisprachigen in Oberschlesien [2]). Ein Vergleich der Zählung der beiden Jahrzehnte lehrt, daß wir es keineswegs mit einer sprunghaften, sondern im Gegenteil mit einer fast gleichmäßigen Entwicklung der Zweisprachigen zu tun haben. Ihr Anteil ist in dem ersten Jahrzehnt um 1,75%, im zweiten Jahrzehnt um 0,26 gewachsen. Oberschlesien ist der einzigste Regierungsbezirk — das ist festzuhalten —, der eine lebhafte Expansion der Zweisprachigen zu verzeichnen hat. Sonst liegen die Verhältnisse, wie wir oben gesehen haben, nicht so günstig für die Zweisprachigen. Von einer nennenswerten Entwicklung kann in den anderen Teilen der Ostmarken nicht gesprochen werden [3]).

1) Ich gebe einen kurzen zahlenmäßigen Ueberblick über die von *Bernhard* vorgeführten Kreise:

	1900			(1905)	1910		
	Gesamtbev.	Polen	Zweispr.	(Zweispr.)	Gesamtbev.	Polen	Zweispr.
Zabrze	115609	79416	5475	(3406)	159810	81567	13964
Tarnowitz	62277	44482	3575	(986)	77583	51858	3742
Kreuzburg	48243	28015	1411	(924)	51906	24487	3001

Hätte *Bernhard* die drei Zähljahre nebeneinander gestellt, so hätte er gleich gesehen, daß das Zähljahr 1905 herausfällt, und er wäre den Ursachen nachgegangen.

Beim Studium der ökonomischen Verhältnisse vom Kreise Lublinitz und des Stadtkreises Kattowitz wird vielleicht auch die dortige Zahlenverschiebung der Zweisprachigen ihre Erklärung finden. Mit der Heranziehung eines so schweren Vorwurfes — wie unsachlicher Einwirkungen — wie das von *Bernhard* geschieht, sollte man sich erst hervorwagen, wenn alle anderen Erklärungsmöglichkeiten erschöpft sind, und wenn vor allen Dingen ein solcher Vorwurf bewiesen werden kann und nicht nur als Behauptung dasteht.

2) Vgl. meine Besprechung der *Weber*schen Schrift, Die Polen in Oberschlesien im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

3) Auf die Erhebung der Zweisprachigen zu verzichten, kann nach obigen Darlegungen nicht empfohlen werden, denn die Sicherheit über die Zuverlässigkeit der Muttersprachen-Statistik wird durch die Feststellung der Zweisprachigkeit entschieden gehoben.

Die obigen Darlegungen haben bewiesen, daß, wenn man auch den günstigsten Fall für eine behördliche Beeinflussung zugrunde legt, auch dann das Ergebnis der Zählungen nicht in maßgebender Weise beeinflußt wird.

Fassen wir das ganze zusammen, so haben wir hervorzuheben, daß den Einwendungen *Bernhards* — soweit sie hier einer Kritik unterzogen wurden — bei weitem nicht die Bedeutung beizumessen ist, wie das nach seinen Darlegungen geschehen müßte. Die Zuverlässigkeit der Muttersprachen-Statistik wird durch jene Ausführungen *Bernhards* kaum berührt.

Ich hätte noch auf eine kritische Auslassung *Bernhards* einzugehen. Sie richtet sich gegen Ausführungen, die in meiner »Ausbreitung der Polen in Preußen« enthalten sind.

Um diesen kritischen Bemerkungen *Bernhards* das richtige Verständnis entgegenzubringen, muß man sich seine Stellung zur Polenfrage vergegenwärtigen. *Bernhard* hat uns in seinem Buch »Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat« eine Entwicklung des polnischen Genossenschaftswesens gegeben. *Bernhard* weist eine glanzvolle genossenschaftliche Entwicklung der Polen nach. Er zeigt, wie alle Maßnahmen des Staates von den Polen zu ihrem Vorteil umgebogen wurden, wie nichts geeignet war, ihre Entwicklung aufzuhalten[1]). Dieses Buch entsprach ganz und gar der pessimistischen Stimmung, welche die Ostmark in betreff der Polenfrage beherrschte, und so kam es, daß man die soziale Aufstiegsbewegung der Polen — nur diese findet bei *Bernhard* eine Berücksichtigung, und zwar auch nur insoweit die Genossenschaften in Betracht kommen — mit einer völkischen Expansion verwechselte. In Wahrheit war man über den Charakter dieser Aufstiegsbewegung der Polen — auch durch *Bernhard* — kaum unterrichtet und über den Charakter der völkischen Expansion gar nicht.

Hier klärend zu wirken, war die Aufgabe, die ich mir gestellt hatte. Durch meine Untersuchungen wurde nachgewiesen, wie unhaltbar der oben geschilderte Pessimismus ist, wenn man das Ganze im Auge behält und nicht das Einzelne zum Typischen erhebt.

Diese meine Schlußfolgerungen, soweit sie sich auf den Regierungsbezirk Danzig beziehen, glaubt *Bernhard* als »weitgehende Trugschlüsse«, hervorgerufen durch »seine kritiklose Benutzung der Nationalitäten-Statistik«, charakterisieren zu dürfen[2]).

---

1) Es wäre reizvoll, einmal kritisch auf dieses Buch einzugehen.

2) Die Kritik *Bernhards* erstreckt sich übrigens auf ganze vier Seiten meines Buches und nicht auf das ganze Buch, wie die so allgemein gehaltenen Worte

Bernhard nötigt uns zur Vorlegung der Frage:

Wie kommt er zu solch einem scharfen Urteil? Hat *Bernhard* die nötige Sorgfalt aufgewandt, die ihm die Berechtigung zu einem solchen Urteilsspruch gibt, oder ist das Urteil auf einen Mangel an erforderlicher Sorgfalt zurückzuführen?

Bernhard ist der Ansicht, daß, weil in dem einen Zähljahr ein erheblicher Teil der Kassuben sich als Polnischsprechende angab, in einem andern Zähljahr sich als kassubisch eingetragen hat, aus der Zunahme oder Abnahme der Polen kein Schluß gezogen werden dürfe auf ihren Rückgang oder ihr Vordringen. Man wird darin *Bernhard* recht geben können, aber sogleich sich gegen ihn wenden müssen, wenn er meint, mit diesem Einwand wäre etwas gegen die Expansion der Deutschen gesagt. Er übersieht dabei, daß die deutsche Expansion nicht ausschließlich von der geringeren Zunahme der Polen im Regierungsbezirk Danzig abhängig ist, sondern auch von der Bewegung der Kassuben beeinflußt wird. Wie die deutsche Expansion verlaufen ist, das hängt also von der Bewegung der Kassuben und Polen ab.

Da sprachlich wohl ein geringer Unterschied zwischen Kassubisch und Polnisch besteht, so kann man die beiden Sprachen getrennt voneinander erfassen. Politisch sind aber die Kassuben den Polen zuzurechnen, wie das aus jeder Reichstagswahlstatistik ersichtlich ist, und was sich auch mit der Ansicht der Kenner des Landes und der politischen Behörden deckt[1]). Wir haben daher das Recht, Kassuben und Polen politisch als Einheit zu fassen. Ja, wir werden direkt dazu gedrängt, da die Muttersprachen-Statistik in einer klaren Unterscheidung dieser beiden Sprachstämme durch politische Einwirkungen derjenigen, die sich zu diesen Sprachstämmen bekennen bez. nicht bekennen wollen, gehemmt wird[2]).

Fassen wir nun Polen und Kassuben als Einheit auf, so zeigt sich laut Statistischen Jahrbuchs, daß die Zunahmequote der Polen und Kassuben bis zum Jahre 1905 eine »ungünstigere« ist und nur vom Jahre 1905 bis zum Jahre 1910 diejenige der Deutschen um ein ganz geringes überragt[3]). Dieser verminderten Zuwachsquote der Deutschen entspricht auch ein Zurückgehen des deutschen Anteils, wie aus meiner Darstellung in der »Ausbreitung« sich ergibt[4]).

An dem Resultat der Untersuchung der »Ausbreitung« wird also nichts geändert. Im Regierungsbezirk Danzig dringen die Deutschen,

---

Bernhards leicht annehmen lassen. Wenn *Bernhard* sich für kritische Auslassung über die Muttersprachenstatistik in meiner Ausbreitung interessiert, so verweise ich ihn unter anderem auf Seite 9, 14, 185 usw.

1) u. 2) Vgl. hierzu Preußische Statistik Heft 206 I. Teil S. XXVII.

3) Vgl. Statist. Jahrbuch für den preuß. Staat Jahrgang VII S. 11.

4) Vgl. dort Seite 200.

wie dort geschildert, bis 1905 vor und werden in ihrer Ausdehnung von Polen und Kassuben in dem folgenden Jahrfünft um weniges überflügelt.

Auch an diesem Einzelfall zeigt sich wieder, wie recht ich mit meiner Aufstellung in der »Ausbreitung« gehabt habe, daß rascher Bevölkerungszuwachs eine deutsche Expansion mit sich bringt, langsamerer Bevölkerungszuwachs aber den Polen zugute kommt. Während in dem Jahrfünft (1900 bis 1905) die Zunahme der Bevölkerung im Regierungsbezirk Danzig 43 320 Personen beträgt, ging sie in dem nächsten Jahrfünft auf 33 307 zurück, also um rund ein Viertel[1]). Der Wanderungsverlust belief sich in diesem Regierungsbezirk in dem ersten Jahrfünft auf nur 15 724, im zweiten Jahrfünft stieg er aber auf die beträchtliche Höhe von 29 593[2]). Diese starke Zunahme des Wanderungsverlustes haben wir u. a. auf eine weniger günstige Gestaltung des Wirtschaftslebens zurückzuführen. Die Durchsicht der Berichte des »Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig« und die Jahresberichte der »Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing« vom Jahre 1900—1910 bestätigen das des ausführlichen.

Also auch für diesen Einzelfall gilt — was von mir in der »Ausbreitung« im großen für die ostmärkischen Provinzen und die Ostmark insgesamt festgestellt wurde —, daß nämlich günstige ökonomische Konjunktur den Deutschen mehr zustatten kommt, von ungünstiger Wirtschaftslage die Deutschen in ihrer Expansion weniger stark betroffen werden, als die Polen.

Was *Bernhard* als »weitgehenden Trugschluß« angesehen wissen will, hat sich als solcher »nicht« erwiesen. Deshalb bleibt bestehen, was die »Ausbreitung« darüber sagt:

»An der Bewegung der Nationalitäten im Regierungsbezirk Danzig ist interessant, daß hier die Tätigkeit der Ansiedlungs-Kommission im Vergleich mit den anderen Regierungsbezirken, auf die sie sich erstreckt, verhältnismäßig stark zurücktritt. Trotz alledem hat die Ausbreitung der Deutschen im Danziger Regierungsbezirk weit glänzendere Resultate aufzuweisen, als in den konkurrierenden Regierungsbezirken.«

Weiter betonte ich, was wiederum von *Bernhard* als »weitgehender Trugschluß« bezeichnet wurde:

»Ich möchte diese guten Resultate vorwiegend auf die mehr industrielle Entwicklung dieses Regierungsbezirkes und die Entwicklung seines Seeverkehrs zurückführen.«

Irgendwie kritisch ist *Bernhard* auf diese Ausführungen nicht eingegangen. Er begnügt sich mit der oben angegebenen Charakterisierung.

Zur allgemeinen Klärung dieses Problems will ich auf dasselbe etwas ausführlicher eingehen. Ich gebe zuerst die Fortsetzung des oben

1) u. 2) Vgl. Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat 10. Jahrgang 1913. S. 87.

zitierten Satzes, da sie für die ganze Argumentation wichtig ist, *Bernhard* jedoch nicht weiter interessierte:

»Durch diese beiden Momente wird das Abströmen der Deutschen aufgehalten und die Zuwanderung angeregt. Die in die Städte von außerhalb der Provinz Westpreußen Zugewanderten betragen in Westpreußen 1905 allein über 115 000 Personen, der größte Teil ist wahrscheinlich auf den Regierungsbezirk Danzig entfallen, denn die Zuwachsquote von Handel und Industrie innerhalb der beiden letzten Berufszählungen beläuft sich im Regierungsbezirk Danzig auf 32,7 %, im Regierungsbezirk Marienwerder nur auf 19,2 %. Die agrarische Bevölkerung hat in den beiden Regierungsbezirken eine Abnahme aufzuweisen, die in Marienwerder geringer als in Danzig ist. Auch die Zunahme der Einwohnerzahl im allgemeinen ist im Regierungsbezirk Danzig weit erheblicher.«

Wir werden zu prüfen haben, inwieweit diese Ausführungen zutreffen, inwieweit sie irrig sind. Meine Aussage war: die guten Expansionsresultate der Deutschen sind »vorwiegend auf die mehr industrielle Entwicklung dieses Regierungsbezirkes und die Entwicklung seines Seeverkehrs zurückzuführen«.

Stellen wir zunächst fest, welche Kreise die stärkste industrielle und händlerische Bevölkerung haben. Wir legen die Berufszählung von 1895 und 1907 zugrunde.

Als Kreise mit starker industriell-händlerischer Bevölkerung wären zu nennen:

Kreise mit starker industriell-händlerischer Bevölkerung.

Kreise	Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei				Industrie einschl. Bergbau, Handel und Verkehr			
	1895	1907	Zu- oder Abnahme 95—07 überh.	v. ihrem H.	1895	1907	Zunahme 95—07 überh.	v. ihrem H.
Kreis Danziger Niederung	22 234	19 566	— 2 668	— 11,99	11 324	12 845	+ 1 503	+ 13,25
Kreis Danziger Höhe	21 569	17 264	— 4 305	— 19,95	14 554	24 170	+ 9 616	+ 66,07
Stadtkreis Danzig	1 703	2 531	+ 828	+ 48,62	76 120	104 559	+ 28 439	+ 37,36
Kreis Dirschau	19 669	17 283	— 2 386	— 12,13	14 447	18 169	+ 3 722	+ 25,76
Kreis Marienburg	36 708	32 000	— 4 708	— 12,82	19 007	22 109	+ 3 102	+ 16,32
Stadtkreis Elbing	1 387	1 184	— 203	— 14,70	34 304	42 386	+ 8 082	+ 23,55

In fast allen diesen Kreisen hat die industrielle Bevölkerung nahezu die Stärke der agrarischen Bevölkerung erreicht. In vier Kreisen überragt der industrielle den agrarischen Anteil.

Stellen wir nun in diesen Kreisen die Nationalitätenverschiebung fest, dann haben wir, um kein verkehrtes Bild zu geben, zwei Kreise auszuschalten, und zwar Elbing-Stadt und Danziger Niederung. In diesen beiden Kreisen ist die absolute Zahl der Polen[1]) so gering,

1) Wenn hier und in folgenden Auführungen von Polen gesprochen wird, so sind diesen stets Kassuben und Masuren zugerechnet. Masuren sind nur etwa über 100 im Reg.-Bez. Danzig vorhanden.

daß wir nicht das Recht haben, eine Zu- oder Abnahme der Polen als Entwicklungserscheinung zu deuten. Die Zu- oder Abnahme in diesen Kreisen hat man viel mehr — so lange die Vermehrung oder Verminderung so außerordentlich gering ist — als von Zufälligkeiten abhängig anzusehen. In der Danziger Niederung stieg die Zahl der Polen von 178 auf 308 bei einer Gesamtbevölkerung des Kreises von 36 345 (1910). Beiläufig sei hier erwähnt, daß mit dieser Zunahme der Polen ein geringer Rückgang (1905—1910: 200) der Kreisbevölkerung parallel geht. In dem Stadtkreis Elbing indessen gingen die Polen von 175 auf 116 in dem Jahrfünft 1905—1910 bei einer Gesamtbevölkerung des Kreises von 58 636 zurück. Der Kreis hat in diesem Jahrfünft eine Steigerung der Einwohnerzahl um etwas mehr als 3000 Personen zu verzeichnen.

Die Nationalitätenverschiebung in den in Betracht kommenden Kreisen gestaltet sich folgendermaßen[1]):

Die Nationalitäten-Verschiebung in den Kreisen mit starker industriell-händlerischer Entwicklung.

Kreise	Es befanden sich in den Kreisen Deutsche vom Hundert der Gesamtbevölkerung 1890	1910	Der Anteil der Deutschen betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als 1890	Es befanden sich in den Kreisen Polen, Kassuben und Masuren v. H. der Gesamtbevölkerung 1890	1910	Der Anteil der Polen usw. betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als 1890	Mithin ist im Jahre 1910 der Anteil der Deutschen günstiger für den Zeitraum 1910/1890	Polen usw. günstiger für den Zeitraum 1910/1890
Danziger Höhe	87,92	88,58	+ 0,66	12,01	10,72	— 1,29	1,95	—
Stadtkreis Danzig	96,93	96,48	— 0,45	2,85	2,10	— 0,75	0,30	—
Kreis Dirschau	60,43	65,22	+ 4,79	39,49	30,23	— 9,26	14,05	—
Kreis Marienburg	96,95	96,90	— 0,05	2,96	2,35	— 0,61	0,56	—

In jedem der bis jetzt besprochenen Kreise hat der Anteil der Deutschen eine vorteilhaftere Entwicklung aufzuweisen, als derjenige der Polen.

Wenden wir uns nun den agrarischen Kreisen mit starker industriell-händlerischer Entwicklung zu:

Agrarische Kreise mit starker industriell-händlerischer Entwicklung.

Kreise	Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei 1895	1907	Zu- oder Abnahme 95—07 überh.	v. ihrem H.	Industrie, einschl. Bergbau, Handel und Verkehr 1895	1907	Zunahme 1895—1907 überh.	v. ihrem H.
Kreis Neustadt	26 503	27 524	+ 1 024	+ 3,86	10 800	18 960	+ 8 160	+ 75,55
Landkreis Elbing	22 070	20 507	— 1 563	— 7,08	12 565	14 419	+ 1 854	+ 14,75

1) Die Zweisprachigen (deutsch und eine fremde Sprache) blieben unberück-

Die Zunahmequote der industriellen Bevölkerung beläuft sich in dem Kreise Neustadt, der — wie wir gleich sehen werden — allein für die Untersuchung in Betracht kommt, in dem Zeitraum von 1895 bis 1907 auf mehr als 75 von ihrem Hundert, während die landwirtschaftliche Bevölkerung nur eine Zuwachsquote von 3,8 auf ihr Hundert zu verzeichnen hat.

Für die Feststellung der Nationalitätenverschiebung muß der Landkreis Elbing aus den gleichen Erwägungen wie die Kreise Elbing-Stadt und Danziger Niederung ausschalten. Bei einer Gesamtbevölkerung des Elbinger Landkreises von 38611 sind die Polen im letzten Jahrfünft von 105 bis auf 35 zurückgegangen.

Im Kreis Neustadt, der uns zur Betrachtung noch übrig bleibt, ist die Verschiebung der Nationalitäten folgendermaßen:

Die Nationalitätenverschiebung in einem agrarischen Kreise mit starker industriell-händlerischer Entwicklung.

Kreis	Es befanden sich im Kreise Deutsche vom Hundert der Gesamtbevölkerung		Der Anteil der Deutschen betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als	Es befanden sich in dem Kreise Polen usw. vom Hundert der Gesamtbevölkerung		Der Anteil der Polen usw. betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als	Mithin ist der Anteil der Deutschen günstiger für den Zeitraum	Mithin ist der Anteil der Polen usw. günstiger für den Zeitraum
	1890	1910	1890	1890	1910	1890	1910/1890	1910/1890
Neustadt i. Westpreußen . . .	45,34	50,19	+ 4,85	54,63	48,04	— 6,59	11,44	—

Der agrarische Kreis Neustadt mit der so lebhaften Entwicklung der industriell-händlerischen Bevölkerung hat von all den angeführten Kreisen die lebhafteste Entwicklung zugunsten der Deutschen aufzuweisen.

Wie groß ist aber die Zuwachsquote der Deutschen und die der Polen in den bisher genannten für die Nationalitätenverschiebung in Betracht kommenden Kreisen?

Die Zuwachsquote von Deutschen und Polen usw. in den für die Nationalitätenverschiebung in Betracht kommenden 5 industriellen Kreisen.

	Deutsche von ihr. Hund.	Polen usw. von ihr. Hund.
1890—1910	+ 15,8	+ 12,9
1900—1910	+ 14,7	+ 0,3.

Sehen wir uns nun nach dem Anteil um, den die Ansiedlungs-Kommission und die Bauernbank in diesen Kreisen an der Entwicklung hat. Soweit die Ansiedlungs-Kommission zu berücksichtigen ist, kommen da ganz allein die Kreise Dirschau und Danziger Höhe in Betracht.

sichtigt, da ihr Anteil (im Reg.-Bez. Danzig 1890: 1,22 %; 1910: 0,94 %) von der Gesamtbevölkerung nur um ein geringes zurückgegangen ist.

Weder in dem Kreis Neustadt mit einer so günstigen Gestaltung für die Deutschen, noch in Marienburg oder dem Stadtkreis Danzig hat die Ansiedlungs-Kommission auch nur einen einzigen Bauern oder Landarbeiter angesetzt.

In dem Kreise Dirschau und Danziger Höhe hat die Ansiedlungs-Kommission nicht ganz 8300 ha bei einer Gesamtgröße der beiden Kreise von rund 152 000 ha zu Besiedlungszwecken verwandt. In dem Kreise Danziger Höhe wurden von 1886 bis 1910 im ganzen 82 Ansiedlerstellen ausgelegt und in Dirschau 209.

Nun, ich glaube, daß auch *Bernhard* nicht einmal in dem Kreise Dirschau mit seiner Abnahme von 2386 Personen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der Zunahme seiner gewerblichen Bevölkerung um 3722 wagen wird, der Tätigkeit der Ansiedlungs-Kommission das Verdienst an der Verschiebung der Nationalitäten zum Vorteil der Deutschen zuzusprechen.

Auch der Besitzbefestigung des deutschen Grundbesitzes durch die Bauernbank in Danzig kann kein irgendwie maßgebender Einfluß an der für die Deutschen so günstigen Gestaltung eingeräumt werden. In all diesen fünf Kreisen wurden nur 106 Besitzbefestigungen vorgenommen, und diese verteilen sich, wie folgt, auf nachstehende Kreise:

Danziger Höhe	46
Dirschau . .	32
Neustadt . .	28

Also weder die Ansiedlungs-Kommission noch die Bauernbank haben die Ausbreitung der Deutschen verursacht oder auch nur beachtenswert beeinflußt.

Nach dem vorliegenden Ergebnis der Untersuchung ist es gewiß vorsichtig ausgedrückt, wenn ich in meiner »Ausbreitung« sagte:

»Ich möchte diese guten Resultate vorwiegend auf die mehr industrielle Entwicklung dieses Regierungsbezirkes und die Entwicklung seines Seeverkehrs zurückführen.«

Doch wird das Ergebnis der Untersuchung vielleicht erschüttert, wenn wir die agrarischen Kreise einer Untersuchung unterziehen. Es wären anzuführen als (siehe Tabelle S. 320).

Auffallend an diesen stark agrarischen Kreisen ist die recht lebhafte Zunahme der agrarischen Bevölkerung, während in den Kreisen mit starker industriell-händlerischer Bevölkerung, auch absolut, überall die agrarische Bevölkerung zurückgeht.

Wie verläuft nun in diesen Kreisen die Verschiebung der Nationalitäten? (Siehe Tabelle S. 320.)

Ueberall haben wir einen Rückgang des deutschen Anteils und zum Teil sogar einen ganz überraschend starken zu registrieren trotz

Kreise mit starker landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Kreise	Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei. 1895	1907	Zu- oder Abnahme 95—07 überh.	v. ihrem H.	Industrie einschl. Bergbau, Handel und Verkehr 1895	1907	Zunahme 1895—1907 überh.	v. ihrem H.
Kreis Berent	33 006	37 271	+ 4 265	+ 12,92	7 145	9 170	+ 2 025	+ 28,34
» Preuß. Stargard	32 490	34 821	+ 2 331	+ 7,17	11 659	15 241	+ 3 582	+ 30,72
» Karthaus	50 208	52 723	+ 2 515	+ 5,01	5 855	7 626	+ 1 771	+ 30,24
» Putzig	19 289	19 367	+ 78	+ 0,41	3 077	3 482	+ 405	+ 13,16

Die Nationalitätenverschiebung
in den Kreisen mit starker landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Kreise	Es befanden sich in den Kreisen Deutsche vom Hundert der Gesamtbevölkerung 1890	1910	Der Anteil der Deutschen betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als 1890	Es befanden sich in den Kreisen Polen usw. vom Hundert der Gesamtbevölkerung 1890	1910	Der Anteil der Polen usw. betrug 1910 mehr (+) oder weniger (—) als 1890	Mithin ist im Jahre 1910 der Anteil der Deutschen günstiger für den Zeitraum 1910/1890	Polen usw. günstiger für den Zeitraum 1910/1890
Berent . . .	46,79	42,30	— 4,49	53,17	56,65	+ 3,48	—	7,97
Preuß. Stargard	26,81	26,38	— 0,43	73,16	73,47	+ 0,31	—	0,74
Karthaus . . .	33,53	27,64	— 5,89	66,45	72,04	+ 5,59	—	11,48
Putzig	32,26	30,31	— 1,95	67,70	68,96	+ 1,26	—	3,18

der Tätigkeit der Ansiedlungskommission, trotz der Tätigkeit der Bauernbank, die beide ihre Kräfte freilich nicht ganz eingesetzt haben.

Die Ansiedlungskommission hat sich unter den hier hervorgehobenen Kreisen in Berent, Karthaus und Pr. Stargard betätigt, und zwar erwarb sie von 1886 bis 1910 rund 17 700 ha bei einer Gesamtfläche von rund 370 000 ha.

Von diesem erworbenen Grund und Boden entfallen auf:

Berent	7 511 ha	mit 364	Ansiedlungen
Karthaus	1 330 «	« 84	«
Preuß. Stargard . .	4 215 «	« 180	«

Die Besitzbefestigung deutschen Grundbesitzes durch die Bauernbank beläuft sich in den drei Kreisen insgesamt auf 211. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kreise ist folgende:

Berent	120
Karthaus	60
Preuß. Stargard . .	31

Trotz Ansiedlungskommission, trotz Bauernbank kann nicht ein

einziger Kreis mit einer für die Deutschen vorteilhaften Entwicklung aufwarten.

Vergleichen wir nun, um noch klarer zu sehen, die Zuwachsquote der industriellen Kreise mit derjenigen der agrarischen Kreise, so erhalten wir folgendes Bild:

Zuwachsquote in der Gesamtheit der 5 industriellen [1]) und 4 landwirtschaftlichen Kreise des Regierungsbezirks Danzig.

	Industriekreise:		Agrarkreise:	
	Deutsche von ihr. Hund.	Polen usw. von ihr. Hund.	Deutsche von ihr. Hund.	Polen usw. von ihr. Hund.
1890—1910	+ 15,8	+ 12,9	+ 5,0	+ 11,9
1900—1910	+ 14,7	+ 0,3	+ 3,7	+ 13,8

Diese Zuwachsquoten beweisen schlagend, wie industrielles Milieu und Entwicklung dazu beitragen, die Deutschen, agrarisches Milieu und Entwicklung hingegen, die Polen emporzutragen. Wir sehen ferner, daß die günstige Entwicklung der Deutschen im Regierungsbezirk Danzig ganz allein in den industriellen Kreisen anzutreffen ist.

Und nun noch zum Schluß einen Vergleich mit dem Regierungsbezirk Marienwerder. Während in dem mehr industriellen Regierungsbezirk Danzig bis 1910 nur 963 Ansiedler angesetzt wurden (von denen übrigens ein Drittel (316) aus Westpreußen stammt), beläuft sich die Zahl der Ansiedler in dem stärker agrarischen Regierungsbezirk Marienwerder auf 4827.

Stellen wir nun die Zuwachsquote in diesen beiden Regierungsbezirken fest. Sie beträgt im:

	Regierungsbezirk Danzig		Marienwerder	
	Deutsche von ihr. Hund.	(Polen usw.) (von ihr. Hund.)	Deutsche von ihr. Hund.	(Polen usw.) (von ihr. Hund.)
1890—1910	26,47	(26,09)	11,09	(17,79).

Wir sehen aus diesen Zahlen, daß im Regierungsbezirk Danzig, trotzdem er im Vergleich zum Regierungsbezirk Marienwerder von der Ansiedlungskommission und der Bauernbank bei weitem nicht so bevorzugt wird [2]), dennoch eine erheblich günstigere Expansion der Deutschen zutage tritt als im Regierungsbezirk Marienwerder.

Ich glaube, ich habe und hatte das Recht auszusprechen, daß »diese guten Resultate vorwiegend auf die mehr industrielle Entwicklung dieses Regierungsbezirkes (Danzig) und die Entwicklung seines Seeverkehrs« zurückzuführen ist. Freilich nicht ausschließlich. Manch anderes Moment hat da noch mitgewirkt [3]).

1) Einschließlich Neustadt als agrarischer Kreis mit starker industriell-händlerischer Entwicklung.

2) Damit will ich keine allgemeine Würdigung der Tätigkeit der Ansiedlungs-Kommission geben. Eine solche findet sich in der »Ausbreitung«; siehe dort die im Register unter Ansiedlungskommission angegebenen Stellen.

3) Vgl. hierzu in der »Ausbreitung« S. 200 ff.

Das Resultat dieser Untersuchung ist ein doppeltes:

1. Die Zuverlässigkeit der Muttersprachen-Statistik wird durch *Bernhards* Ausführungen nicht erschüttert (vgl. S. 313 oben).

2. Die weitgehenden Folgerungen, die *Bernhard* aus der Kritik eines kleinen Teils der »Ausbreitung« zog, sind gegenstandslos.

Abschließend möchte ich an den Gedankengang anknüpfen, mit dem ich diese kritischen Bemerkungen begonnen habe und hervorheben:

Der Vorliebe *Ludwig Bernhards* für zugespitzte Darstellung ist es zuzuschreiben, daß auf der einen Seite seine Argumentation wirkungsvoller und bedeutsamer zur Geltung kommt, als es ihr nach ihrem inneren Gehalt zukommt, auf der anderen Seite verschuldet die zugespitzte Darstellung, daß in all diesen Fällen *Bernhards* Argumentation die feinere Nüancierung fehlt, man nicht selten vorsichtiges und besonnenes Abwägen und Urteilen vermißt.

Die Wirksamkeit des britischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Von

H. Fehlinger.

Die Frage der staatlichen Arbeitslosenversicherung, die jetzt in Deutschland viel erörtert wird, ist im vereinigten Königreich Großbritannien und Irland zum erstenmal praktisch gelöst worden. Der zweite Teil des nationalen Versicherungsgesetzes vom 19. Dezember 1911 bestimmt, daß die Arbeitslosenversicherung für alle in den Baugewerben, im Schiffbau, Maschinenbau, in Eisengießereien, im Wagenbau und in Sägewerken beschäftigten Arbeiter einzuführen ist; auf Sägewerke erstreckt sich die Versicherung nur insofern, als sie gewöhnlich in Verbindung mit anderen versicherten Gewerben betrieben werden[1]). Das nationale Versicherungsgesetz trat am 15. Juli 1912 in Kraft und nun hat das Gewerbeministerium, dem die Durchführung der Arbeitslosenversicherung obliegt, bereits den ersten Bericht über die praktischen Erfahrungen mit diesem Versicherungszweige herausgegeben[2]).

Für die Zwecke der Versicherung wurde das ganze Königreich in acht Verwaltungsbezirke eingeteilt und in jedem Bezirk wurde ein Versicherungsamt errichtet, dem die Leitung und Ueberwachung der Versicherungsgeschäfte obliegt. Im Juli 1913 waren in den acht Bezirksversicherungsämtern zusammen 749 ständige Beamte angestellt, wozu noch eine große Zahl zeitweise beschäftigter Hilfskräfte kommt. Als

---

1) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Bd. 68, S. 771—773.

2) First Report on the Proceedings of the Board of Trade under Part II of the National Insurance Act, 1911. London, 1913.

Behörden unterer Instanz fungieren die örtlichen Arbeitsnachweise des Staates, deren Zahl Mitte des Jahres 1913 430 betrug, sowie die örtlichen Versicherungsagenturen (1066), die für solche Gebiete errichtet wurden, wo staatliche Arbeitsnachweise nicht bestehen. Die örtlichen Versicherungsagenten führen die Versicherungsgeschäfte im Nebenamte aus; in den staatlichen Arbeitsnachweisen sind rund 2500 Beamte angestellt.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist ein vom König ernannter und vom Gewerbeministerium unabhängiger Schiedsrichter berufen.

Die Einteilung des Landes in Verwaltungsbezirke, die Vororte der Verwaltungsbezirke (wo sich die Bezirksversicherungsämter befinden) und die Zahl der örtlichen Versicherungsstellen in jedem Bezirk sind nachfolgend angegeben:

London und Südostengland: Vorort London, Zahl der Versicherungsstellen 272.

Schottland und Nordostengland: Vorort Glasgow, Zahl der Versicherungsstellen 315.

Nordwestengland: Vorort Warrington, Zahl der Versicherungsstellen 126.

Yorkshire und östliches Mittelengland: Vorort Doncaster, Zahl der Versicherungsstellen 172.

Westliches Mittelengland: Vorort Birmingham, Zahl der Versicherungsstellen 100.

Südwestengland: Vorort Bristol, Zahl der Versicherungsstellen 208.

Wales: Vorort Cardiff, Zahl der Versicherungsstellen 141.

Irland: Vorort Dublin, Zahl der Versicherungsstellen 162.

Die Gesamtzahl der örtlichen Versicherungsstellen betrug im Juli 1913 1496.

Jedem in einem versicherten Gewerbe beschäftigten Arbeiter wird ein Versicherungsbuch ausgestellt, in das die Beitragsmarken (5 d oder etwa 42 Pf. pro Woche) geklebt werden. Am 12. Juli 1913 waren 2 508 939 Versicherungsbücher ausgegeben und noch formell gültig, doch befand sich darunter eine Anzahl von Duplikaten und ein Teil der Inhaber von Versicherungsbüchern war durch Ableben oder Berufswechsel aus den versicherten Gewerben ausgeschieden, ohne daß dies bei Abschluß des Berichts dem Gewerbeministerium bereits bekannt geworden war. Die Zahl der Versicherten ist demnach etwas geringer als die der ausgegebenen Versicherungsbücher. Nach Bezirken verteilten sich am 12. Juli 1913 die Inhaber von Versicherungsbüchern wie folgt: London und Südostengland 553 589, Südwestengland 185 377, westliches Mittelengland 221 796, Yorkshire und östliches Mittelengland 279 877, Nordwestengland 399 308, Wales 107 829; Schottland und Nordengland 560 602, Irland 100 561. Beschäftigt waren von den Inhabern von Versicherungsbüchern

im Hoch- und Tiefbau . . . . 1 047 668 = 41,8 %,
im Maschinenbau und der Eisengießerei . . . . 865 563 = 34,5 %,

im Schiffbau	274 228 = 10,9 %,
im Wagenbau	216 028 = 8,6 %,
in der Sägerei	19 118 = 0,8 %,
in versicherungspflichtigen Nebenbetrieben anderer Industrien	86 334 = 3,4 %.

Die zuletzt genannten Versicherten sind Angehörige von Berufen, die gewöhnlich in versicherungspflichtigen Gewerben ausgeübt werden, und die deshalb ebenfalls in die Versicherung einbezogen wurden, wie z. B. Bauhandwerker, Schmiede usw. in Bergwerken, Mechaniker in Textilfabriken usw.

Beiträge waren bereits vom 15. Juli 1912 an zu zahlen, Anmeldungen zur Unterstützung wurden jedoch erst vom 8. Januar 1913 entgegengenommen, und die ersten Unterstützungen wurden am 24. Januar 1913 ausgezahlt. Die Arbeitslosen können die Auszahlung der Unterstützung direkt durch die örtlichen Versicherungsstellen oder durch anerkannte Vereine beantragen. Bis zum 11. Juli 1913 wurden insgesamt 559021 Unterstützungsansprüche gestellt. In 415788 Fällen wurde die Zahlung direkt durch die amtlichen Stellen und in 143 233 Fällen (25,6 %) wurde sie durch Vermittlung anerkannter Vereine verlangt. Daraus ist zu schließen, daß rund ein Viertel der Versicherten Gewerkschaften angehört, welche eine eigene Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben.

In den ersten zwei Wochen, in welchen Unterstützungsansprüche gestellt werden konnten, meldeten sich auch solche Versicherte, die schon seit längerer Zeit arbeitslos waren; in den folgenden Wochen zeigt jedoch die Zahl der Neuanmeldungen den Umfang der neu anfallenden Arbeitslosigkeit an. Die Zahl der Neuanmeldungen sank von 62 470 in der Woche zum 11. Januar auf 46 196 in der Woche zum 18. Januar, 30 588 in der Woche zum 25. Januar usw., und sie war in der Woche zum 16. Mai am geringsten, als sie 13 578 betrug; dann folgte wieder ein langsameres und unregelmäßiges Ansteigen bis auf 17 124 in der Woche zum 11. Juli.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit in den versicherten Gewerben geht aus der Zahl der Arbeitslosenbücher hervor, die am Wochenschluß in den Versicherungsstellen hinterlegt bleiben, denn solange ein Versicherter arbeitslos ist, wird sein Buch von der amtlichen Stelle zurückbehalten. In allen versicherten Gewerben zusammengenommen waren am Schlusse der letzten Woche des Monats arbeitslos im Januar 115 152 oder 5 %, im Februar 103 332 oder 4,4 %, im März 82822 oder 3,5 %, im April 68 151 oder 2.8 % im Mai 66 910 oder 2,7 % und im Juni 69 175 oder 2,8 %. Im Durchschnitt der Periode vom 24. Januar bis 27. Juni 1913 waren 3,5 % der Versicherten arbeitslos, und zwar in den Baugewerben 5 %, im Maschinenbau einschließlich der Eisengießerei, sowie im Wagenbau und in der Sägerei je 2,2% im Schiffbau 3,1 % und in den versicherten Nebenbetrieben verschiedener Gewerbe 1,1%. Auch regional ist die Arbeitslosigkeit sehr verschieden. Im Durchschnitt

waren in dem Zeitraum vom 24. Januar bis 27. Juni arbeitslos: In London und dem Südostbezirk 5,8% der Versicherten, in Irland 7,6%, in Südwestengland 4,4%, im westlichen Mittelengland 2,6%, in Nordwestengland 2,5%, in Wales 2,4% in Schottland und Nordengland 2% und in Yorkshire und dem östlichen Mittelengland 1,9%. Die Bezirke London und Südostengland, Westengland und Irland weisen eine besonders umfangreiche Arbeitslosigkeit auf. Auch aus dem folgenden Vergleich geht hervor, daß in diesen drei Bezirken die Verhältnisse am ungünstigsten liegen.

Es entfielen auf den Bezirk	Von den versicherten Personen	Von den Unterstützungs-Ansprüchen
London und Südostengland	22,1 %	36,1 %
Südwestengland	7,4 %	7,5 %
Irland	4,0 %	6,1 %
Schottland und Nordengland	22,3 %	15,5 %
Nordwestengland	15,9 %	13,5 %
Yorkshire und östliches Mittelengland	15,2 %	10,8 %
Westliches Mittelengland	8,8 %	7,0 %
Wales	4,3 %	3,5 %

Die mannigfachen Beschränkungen des Bezugsrechts bewirken, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der zu einer Zeit arbeitslosen Versicherten tatsächlich staatliche Arbeitslosenunterstützung erhält. Das geht aus der folgenden Gegenüberstellung deutlich hervor:

Periode	Durchschnittl. Arbeitslosenstand am Wochenende	Durchschnittl. Zahl der Unterstützungsfälle
17. Januar bis 14. Februar	114 383	53 578
15. Februar bis 11. März	99 861	51 444
15. März bis 11. April	79 922	28 810
12. April bis 16. Mai	68 443	19 206
17. Mai bis 13. Juni	67 568	17 200
14. bis 27. Juni	68 553	16 310.

In den vier mit 14. Februar 1913 endenden Verwaltungswochen bezogen 47% der im Durchschnitt am Wochenende arbeitslos verbliebenen Versicherten staatliche Unterstützung, in den zwei mit 27. Juni endenden Wochen aber nur mehr 24%, also kaum ein Viertel. Dieser Rückgang des Prozentsatzes der Unterstützung beziehenden Arbeitslosen kommt hauptsächlich daher, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1913 die Unterstützungsansprüche bald erschöpft waren, denn gesetzgemäß darf bei keinem Versicherten mehr als eine Unterstützungswoche auf je fünf Beitragswochen treffen. Sehr viele Arbeitslose sind überhaupt nicht bezugsberechtigt; denn bei unfreiwilligem und unverschuldetem Verlust der Arbeitsstelle wird die staatliche Unterstützung erst von der zweiten Arbeitslosenwoche an gezahlt, bei freiwilliger oder verschuldeter Arbeitslosigkeit beginnt der Unterstützungsbezug sogar erst mit der siebenten Arbeitslosenwoche. Keine Unterstützung erhält, wer noch nicht mindestens 26 Wochen in einem versicherten Gewerbe gearbeitet hat, wer seinen Posten durch Streik oder Aussperrung verlor

(auf die Dauer der Arbeitseinstellung), wer eine ihm zugewiesene Arbeitsstelle ohne gesetzlichen Grund ablehnt usw.

Vollständige Angaben über die Bezugsberechtigung aller angemeldeten Arbeitslosen liegen noch nicht vor. Das Gewerbeministerium führte aber eine Probeuntersuchung über 130060 Arbeitslosenfälle aus, die größtenteils in der Zeit vor dem 15. April 1913 vorkamen. Von diesen Arbeitslosen waren 38 % oder — fast zwei Fünftel — nicht bezugsberechtigt, und zwar 29,3 %, weil die Dauer ihrer Beschäftigungslosigkeit eine Woche nicht überschritt, 1 %, weil sie bereits ausgesteuert waren, 4,5 %, weil sie sich nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Kontrolle meldeten, 0,3 % wegen Streiks, 0,6 % wegen Krankheit und 2,3 % wegen anderer Ursachen. Der Anteil der Nichtbezugsberechtigten betrug im Hochbau 35,7 %, Tiefbau 41,9 %, Maschinenbau usw. 42,8 %, Schiffbau 46,9 %, Wagenbau 36,9 % usw.

Die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer und die durchschnittliche Unterstützungsdauer gestaltete sich wie folgt:

Versicherte Gewerbe	Durchschn. Zahl der Arbeitslosentage		Durchschnittl. Unterstützungsdauer in Tagen
	Alle arbeitslosen Versicherten	Bezugsberechtigte	
Hochbau	15,9	21,7	15,5
Tiefbau	15,3	21,8	14,8
Maschinenbau	14,7	21,2	14,6
Schiffbau	10,6	17,5	11,5
Wagenbau	17,5	25,5	18,1
Sägewerke	15,4	20,4	14,5
Versicherte Personen in andern Gewerben	13,1	22,4	15,5
Ueberhaupt	15,2	21,5	15,1

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist in Betracht zu ziehen, daß die Wirtschaftslage in Großbritannien während der ersten Hälfte des Jahres 1913 eine außerordentlich günstige war.

Das muß auch bei Betrachtung der finanziellen Ergebnisse beachtet werden, über die leider nur spärliche Angaben vorliegen. Die Beitragseinnahmen vom 15. Juli 1912 bis 12. Juli 1913, werden auf £ 1 701 300 geschätzt; dazu kommt die erste Rate des Staatszuschusses im Betrage von £ 378 000, so daß die Gesamteinnahmen £ 2 079 000 ausmachten. Für Unterstützung an versicherte Arbeiter wurde vom 24. Januar bis 11. Juli 1913 ein Betrag von nur £ 236 458 aufgewendet. Zu diesen Unterstützungsausgaben kommen noch Verwaltungskosten in der Höhe von 10 % der Einnahmen (also etwa £ 208 000) und Beitragsrückerstattungen an Unternehmer. Auf sein Verlangen wird nämlich jedem Unternehmer ein Drittel des eigenen Beitragsanteils zurückerstattet, den er im vorausgegangenen Jahr für jeden mindestens 45 Wochen lang ununterbrochen beschäftigten Arbeiter leistete. Rückerstattung von Beiträgen erfolgt auch, wenn ein Unternehmer, statt Arbeiter zu entlassen, während der Zeit schlechten Geschäftsganges

die Arbeitszeit allgemein verkürzt. Hiermit ist wohl im Jahre 1913 nicht zu rechnen gewesen.

Die Zahl der Streitfälle zwischen Versicherten und Versicherungsbeamten der Arbeitsnachweise, in welchen Berufungsausschüsse angerufen wurden, betrug bis zum 28. Juni 1913 bloß 2907; die Entscheidung fiel in 1 563 Fällen zuungunsten und in 1 323 Fällen zugunsten der Arbeiter aus; in 21 Fällen kam es zu Vergleichen.

Die Anerkennung zur Mitwirkung an der Arbeitslosenversicherung erlangt hatten bis Juli 1913 105 Organisationen der versicherten Arbeiter, die 7 394 Zweigvereine (Ortsgruppen) und 539 775 versicherungspflichtige Mitglieder hatten (außerdem 190 137 nicht versicherungspflichtige Mitglieder). Die Mitwirkung dieser Organisationen besteht darin, daß sie die Auszahlung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung an ihre versicherungspflichtigen Mitglieder besorgen; sie erhalten dann aus dem staatlichen Arbeitslosenfonds Beträge zurückerstattet, die ungefähr den Beiträgen gleichkommen, die sie für staatliche Zwecke vorauszahlten.

Um die freiwillige Arbeitslosenversicherung zu fördern, ist in dem Versicherungsgesetz bestimmt, daß alle die Arbeitslosenunterstützung pflegenden Organisationen einen Staatszuschuß von nicht mehr als ein Sechstel ihrer Ausgaben für diese Unterstützung erhalten, doch bleibt bei Berechnung des Zuschusses d e r Betrag außer Betracht, um den das wöchentliche Unterstützungsausmaß 12 s pro Arbeiter übersteigt. Zum Bezug eines solchen Staatszuschusses qualifiziert hatten sich bis Mitte Juli 1913 275 Organisationen mit 1 104 223 Mitgliedern; hierunter befanden sich 103 von den 105 Organisationen, die auch zur Auszahlung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung zugelassen sind. Anfang 1914 war die Zahl der zuschußberechtigten Organisationen bereits 337 und ihre Mitgliederzahl rund 1 164 000. Gewerbeminister John Burns erklärte im britischen Abgeordnetenhaus, daß demnächst ein Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf eine Anzahl weiterer Gewerbe eingebracht werden wird. Es wird erwartet, daß die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung noch in diesem Jahre durchgeführt wird, wenn nicht die Frage der Autonomie Irlands die liberale Regierung zum Rücktritt zwingt.

III. LITERATUR.

Dr. *Carl Schmitt*, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen.* Tübingen 1914, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI. 110. S. 8⁰. M. 3.—.

Die Stimmen derer, die dem übertriebenen modernen Persönlichkeitskult entgegentreten, mehren sich in erfreulicher Weise. Man kommt immer mehr von der Begeisterung für die harmonische Entfaltung der Einzelpersönlichkeit auf deren Pflichtenkreis zurück, auf die allgemeinen Ideen, die die empirischen Einzelerscheinungen verwirklichen, und die ihnen erst einen Wert geben. Diese Richtung schlägt auf rechtsphilosophischem Gebiete mit Entschiedenheit die bedeutsame Schrift von Dr. *Carl Schmitt* ein. In der Staatsrechtslehre spielt bisher, wie der Verfasser zutreffend hervorhebt, der Gedanke, daß es auf den einzelnen nicht ankommt, nur eine geringe Rolle, während man es merkwürdigerweise im täglichen Leben versucht, den Schein zu erwecken, als ob nur das Gesamtinteresse das Maßgebende sei. Diejenigen, welche Forderungen erheben, weisen meistens mit Entschiedenheit den Einwand zurück, daß sie von ihrem persönlichen Einzelinteresse geleitet sind, und suchen wenigstens die Berechtigung dieses Interesses nachzuweisen. Die Bedeutungslosigkeit des Einzelnen im Staate folgert *Schmitt* aus dessen erhabener Aufgabe, das Recht in der Welt zu verwirklichen, das seinerseits als eine Norm unabhängig von allen Erscheinungen der Welt, von allem Sein und Geschehen, insbesondere auch von den Menschen und deren Handlungen, sei. Hiermit leitet der Verfasser, um mit *Kant* zu sprechen, eine Betrachtung über das »Recht an sich« ein. Nun ist bei einer rechtsphilosophischen Betrachtung die Abstraktion von den empirisch gegebenen Rechtsordnungen nicht nur wünschenswert, sondern sofern man überhaupt rechtsphilosophisch denken will, auch erforderlich. Aber in der wissenschaftlichen Ausdrucksweise bezeichnet man auch die in der Erfahrungswelt vorhandenen, sich auf konkrete Dinge beziehenden Normen bestimmter Art als Rechtsnormen. Es wäre daher verfehlt, wenn man deren Eigenschaften dem Rechte absprechen wollte, indem man darunter nur die den empirischen Rechtsnormen zugrunde liegenden allgemeinen Gedanken — als einen solchen nennt *Schmitt*

z. B. das Gebot der Achtung der anderen — verstehen will. Wird also z. B. von *Kant* mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche empirische Rechtsnormen die Ausübung eines Zwanges unter gewissen Voraussetzungen gebieten, dem Rechte die Erzwingbarkeit beigelegt, so kann man dem beipflichten, (was *Schmitt* auch im Grunde tut, indem er den Zwang dem Staate als dem Verwirklicher des Rechts zuweist), ohne die Reinheit der Rechtsnormen an sich von allen Erfahrungstatsachen aufgeben zu müssen. Für deren Inhalt, Form und Richtigkeit ist es — und die Betonung dieses Gedankens ist ein besonderes Verdienst *Schmitts* — allerdings gleichgültig, wie es faktisch in der Welt aussieht, gleich wie der ethische Wert des Menschen unabhängig ist von den äußeren Zufällen, die ihm zustoßen können. Dieses Recht an sich kann man mit *Stammler* als die logische Bedingung des Zusammenwirkens des verbundenen mehreren Wollens bezeichnen. *Schmitt* weist aber den Gedanken *Stammlers* zurück, daß das Recht als ein verbindendes Wollen mehrere Wollen für einander bestimmt, da ein Recht, bei dem das verbindende Wollen dem Verbundenen gegenüber selbständig dastehe, jedes Kriteriums dieser Zusammenfassung beraubt sei. Man muß jedoch berücksichtigen: Jeder rechtliche Machthaber nimmt auch eine Pflichtstellung ein; sein verbindendes Wollen bindet auch ihn, weil es eben rechtliches Wollen ist, ein Wollen, das von den verbundenen Wollen anerkannt wird, und zwar aus inneren Gründen. Es ist eben gerecht, daß Regeln aufgestellt werden zur Wahrung und Ausgleichung gegenseitiger Interessen und zur Schaffung neuer Güter. In bezug auf diese ethischen Momente wird man mit *Natorp* sagen können, daß sie von der Autonomie zur Heteronomie des Rechts streben, ein Satz, dessen Geltung für das Recht an sich *Schmitt* mit Recht bestreitet. Er warnt vor einer Vermengung der Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit, die zu einer unbeschreiblichen Verwirrung über den Staat geführt habe, dem bei einer Verschmelzung von Recht und Sittlichkeit göttlicher Charakter zugeschrieben werden müsse. Er findet aber mit Recht eine Herabsetzung des Rechts darin, daß dasselbe im Gegensatze zur Ethik nur die Regelung der äußeren Beziehungen der Menschen zu einander bezwecke. Eine andere Frage aber ist es, ob das Recht eine äußere Regelung ist. Auch dieses bestreitet *Schmitt.* Und doch gehört es auch zum abstrakten Rechtsbegriff, daß Personen auf Grund innerer Triebfedern (sittlicher Erwägungen usw.) Regeln aufstellen mit dem Anspruch, daß diese befolgt werden, welche Anspruchsberechtigung auf Grund innerer nötigender Triebfedern für gerechtfertigt anerkannt wird und sich daher durchsetzt. Zwar sind die so gesetzten empirischen Rechtsregeln als das Werk beschränkter Wesen nie vollkommen. Aber vollkommen ist nur das Recht an sich, das ideale Recht, wie es gesetzt werden sollte. Empirisches Recht aber kann — darin kann *Schmitts* Auffassung nicht unwider-

sprochen bleiben — auch in einem Verein oder einer sonstigen Menschengemeinschaft außerhalb des Staates entstehen. — *Schmitt* weist darauf hin, daß das Recht keineswegs nur das Ergebnis tatsächlicher Machtverhältnisse sei, auch nicht insofern, als es sich aus der Meinung der meisten anständig und billig denkenden Menschen ergebe. Denn diese Bezugnahme bezeichne nur einen Inhalt, der dem entspreche, was sein solle. Aus Tatsachen aber könne kein Recht abgeleitet werden. Wenn man Recht und Macht in Verbindung setze, müsse man die Rechtsnormen in ein Spiel treibender oder hemmender Kräfte auflösen, bei dem eine Bewertung unmöglich sei. Diesen Ausführungen ist mit Bezug auf den abstrakten Rechtsbegriff vollständig und unbedingt beizutreten. Das konkrete Recht kann sich aber durch die Anerkennung der Berechtigung von Geboten von rein tatsächlichen Machthabern b i l d e n. »Die Definition des Rechtes beginnt allerdings erst da, wo die Macht g l e i c h g ü l t i g wird.« Diese von *Schmitt* prägnant formulierte negative Eigenschaft des abstrakten Rechts ist auch dem konkreten Recht beizulegen. *Schmitt* zeigt, daß die rein tatsächliche Macht kein Mittel für die Zwecke des Rechts sei, insofern die Macht ein Stoff sei, aus dem das Recht geformt werde, eine strenge Konsequenz der Unüberbrückbarkeit der Begriffe »Recht« und »Macht«.

Der Staat hat nun nach *Schmitt* die Aufgabe, das primär gegebene abstrakte Recht in die Welt des Seins mit seinen Machtmitteln zu übertragen. Er verdanke seine Würde einer Gesetzlichkeit, die nicht von ihm sich herleite, der gegenüber vielmehr seine Autorität derivativ bleibe. Auch der Begriff »Rechtsstaat« deute auf den Primat des Rechts hin, da es den Staat bezeichne, der das Recht als ein vor ihm geltendes Prinzip für sich maßgebend sein lasse. Aus dieser Aufgabe des Staates folge auch, daß er die h ö c h s t e G e w a l t sei. Dies gilt für den abstrakten Rechtsbegriff allerdings nur mit der Maßgabe, daß man die Rolle des Staates j e d e r R e c h t s g e m e i n s c h a f t wird zuweisen müssen. Das konkrete Recht entsteht mit den Satzungen, die diese Gemeinschaften erlassen, und wird durch ihre Organe verwirklicht, es dient der Verwirklichung des höchsten abstrakten Rechts, wenn es dieses freilich nie in seiner letzten Vollkommenheit in die Wirklichkeit wird übertragen können. Von diesen konkreten Rechtsnormen spricht *Schmitt*, wenn er sagt, daß »i n d i e d u r c h d e n S t a a t p r o k l a m i e r t e R e c h t s n o r m, die durch den Staat als Medium hindurchgegangen sei, e i n M o m e n t d e s E m p i r i s c h e n m i t e i n f l i e ß e«; so ist der Rechts g e d a n k e in der Tat von den Momenten zu seinen Verwirklichungen zu trennen, in denen sich »die großen Fundamentalbeziehungen widerspiegeln«.

Schmitt wünscht, daß die Feststellung dieses Zweckes der objektiven Satzungen in jedem positiven Gesetze zur Geltung kommen. Indem er die Beschränktheit der Rechtsmittelinstanzen, die nie zur un

fehlbaren Instanz der reinen Norm führen können, da sie im Gegensatze zu dieser empirische Wirklichkeit seien, hervorhebt, führt er folgerichtig den Gedanken der Unvollkommenheit der Verwirklichung der abstrakten Rechtsnormen im Leben durch.

Im Verhältnis zu der erhabenen Aufgabe der Staatsgewalt stellt *Schmitt* den einzelnen nur als Pflichtsubjekt dar, auch seine Rechte seien nur Reflexe eines Zwanges. Dieser Gedanke findet übrigens seine Parallele in der allgemeinen Staatslehre bei den Autoren, die die Existenz von subjektiven öffentlichen Rechten verneinen. *Schmitt* drückt dies so aus, daß er eine Freiheit des Individuums, an der der Staat seine Grenze habe, leugnet. Wenn *Schmitt* allerdings den Staatsbegriff für das Rechtsgebiet in Parallele zieht mit dem Gottesbegriff auf ethischem Gebiet, so meint er dabei wiederum das Urbild des vollkommenen Idealstaates im Gegensatze zu den realen Staaten. Er wird sich dieses Gegensatzes auch bewußt, indem er den Staat und die »Tagespolitik« der Regierung einander gegenüber stellt.

Die weitausschauende kategoriale Betrachtungsweise der Rechtsprobleme gibt *Schmitt*, ohne es allerdings eingestehen zu wollen, da auf, wo er Beispiele für die Richtigkeit der Rechtsprinzipien anführt (z. B. Funktionen, Rechtsgeschäfte, die nach Treu und Glauben auszulegen sind, die Vererbung), die die Souveränität der Rechtsgedanken über die Tatsächlichkeit erweisen sollen. Hier handelt es sich eben um eine bestimmte Anwendung von Rechtsgedanken in der Wirklichkeit. Daher dürfte auch die Aufgabe, die *Schmitt* der Rechtsphilosophie im Hinblick auf die Macht zieht, nämlich: darauf hinzuweisen, wie alle Macht ohne Recht sinnlos und auch der mächtigste Faktor als solcher belanglos ist — zu eng begrenzt sein. Auch auf diesem Gebiete wird die Rechtsphilosophie unter Heranziehung der empirischen Rechtsordnungen die Prinzipien zu erforschen haben, nach denen z. B. Rechtskautelen gegen den Mißbrauch von rein tatsächlicher Macht geschaffen werden müssen. Dr. Bruno Beyer.

Meisner, Heinrich O., Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes (122. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von *Otto v. Gierke*), Breslau 1913, Verlag *M. u. H. Marcus*. 317 S. M. 10.—.

Diese außerordentlich gründliche rechtshistorische Untersuchung geht im Anschluß an die Lehre *Jellineks* von dem zutreffenden, wenn auch bisher noch nicht herrschenden dogmatischen Standpunkte aus, daß der Satz: Der Monarch vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in sich — nicht im Sinne der Persönlichkeitstheorie wörtlich so zu ver-

stehen ist, daß er nur hinsichtlich der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung bestimmter Organe gebunden sei, sondern nur die Bedeutung habe, daß der Monarch an allen staatlichen Hoheitsrechten mehr oder weniger Anteil habe, daß ferner eine Präsumtion für die Kompetenz der Krone gegeben sei, nachdem diese sich selbst durch ein von ihr oktroyiertes Grundgesetz gewisse Beschränkungen auferlegt habe. Der Begriff eines »Trägers der Staatsgewalt« sei überhaupt zu vermeiden. Die Behauptung, der Monarch sei Inhaber der gesamten Staatsgewalt, sei teilweise aus dem Bestreben zu erklären, die Einheit der Staatsgewalt des Monarchen trotz der Existenz von Volksvertretungen theoretisch zu wahren. Diese politische Forderung eines gemeinsamen Ausgangspunktes aller staatlichen Funktionen dürfe aber nicht (wie z. B. bei dem bayerischen Staatslehrer *Cucumus*) zu der Folgerung führen, daß rechtlich die ganze Staatsgewalt in einem einzigen Organe verkörpert sein müsse.

Der Verfasser weist an der Entstehung des Dogmas vom monarchischen Prinzip in Deutschland und an den Formulierungen, die es in den deutschen Verfassungen erhalten hat (Recht der Initiative der Stände, Steuerrecht, erschwerende Formen für Verfassungsänderungen), nach, daß jene gemäßigtere Auffassung vom monarchischen System die alte deutsche und von der französischen Lehre nicht abhängig sei. Allerdings sei ein gewisser Einfluß der Charte Ludwigs XVIII. von Frankreich nicht zu verkennen, man dürfe denselben nur nicht überschätzen. So zeige auch *Stahl*s philosophische Begründung des Monarchismus gewisse Anklänge an dessen religiöse Rechtfertigung in der französischen Restauration.

In bezug auf die Lehre von der Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Monarchen zeigt der Verfasser, wie besonders die übertriebenen Ansichten *v. Gentz*, der nur die Vertretung des ganzen Volkes, nicht die Ständekammern, und *Metternich*s, der jede Vertretung des Regierten verurteilte, von besonderem Einflusse auf deren Entstehung gewesen sind, während das imperialistische monarchische Prinzip sich stellenweise loyaler gezeigt hätte als das royalistische. Daneben wird nachgewiesen, wie auch religiöse Ideen (die sich z. B. im traité de sainte Alliance, in der Lehre *Bossuet*s, *Bonald*s und *de Maistres* gezeigt hätten), patrimoniale Theorien (z. B. über die Entstehung der Landeshoheit in den deutschen Territorien) und die Lehre vom Legitimitätsprinzip unverkennbare Einflüsse auf die Ansichten über den Monarchismus in der Zeit der Restauration und des deutschen Bundes ausgeübt haben. Das letztere habe ursprünglich nur eine völkerrechtliche Garantie aller in Europa bestehenden Dynastien und Staaten bezweckt, sei dann aber besonders als politische Forderung, daß die bestehenden legitimen Rechte der Fürsten erhalten bleiben müßten, geltend gemacht worden. Das »Motto des monarchischen Systems«, wie

es Bayern und Baden auf den Karlsbader Konferenzen zuerst gebraucht hätten, daß der Monarch Inhaber der gesamten Staatsgewalt sei, sei ein Kompromiß des Absolutismus mit dem Konstitutionalismus. Immerhin bestehe doch ein gewisser Gegensatz zwischen dieser Lehre vom Monarchismus und dem Absolutismus, der sich z. B. in der Regierung der preußischen Könige betätigt habe und in den Lehren v. Hallers und Adam Müllers dargelegt worden sei. Besonders v. Hallers Lehre, die auch einen unrechtmäßigen Ursprung der Staatsgewalt zugelassen habe, habe in einem zu schroffen Gegensatz zum Legitimitätsprinzip gestanden, als daß sie die monarchische Formel wesentlich habe beeinflussen können.

Ein gelegentliches Eingehen auf die Staatsfunktionen (z. B. bezüglich des Wesens der Gerichtsbarkeit) hat dem Verfasser Gelegenheit gegeben, dieselben zutreffend rechtsdogmatisch zu würdigen. So hält er auch *Rottecks* Trennung der Staatsgewalten nach ihren Subjekten für unzutreffend.

Zum Schlusse spricht der Verfasser von den Ursachen, die in den deutschen Staaten zum Siege der monarchisch-konstitutionellen Idee gegenüber der von *Mohl* verfochtenen parlamentarisch-konstitutionellen Idee geführt haben. Wichtig für die Rechtsdogmatik ist der über jede Kompetenzverteilung vom Verfasser aufgestellte Grundsatz, daß »das papierene Dokument einer Verfassung eine erschöpfende Regelung der zahlreichen staatlichen Willensverhältnisse nie zu geben vermöge, stets würden die realen Machtunterschiede zwischen Persönlichkeiten und Verbänden seine Paragraphen mit einem bestimmten Geiste erfüllen; sie solle das politische Leben in eine bestimmte Richtung weisen, nicht aber in starren Formen festlegen.«

Das Werk bringt eine Fülle neuer rechtlicher Gesichtspunkte in bezug auf historische Fakta. Sein Vorzug besteht darin, daß die gründliche historische Forschung mit einem eindringenden Verstehen der dogmatischen Staatslehre verbunden ist, das den Verfasser zu den mannigfachen politischen Tendenzen der Restaurationsepoche stets die richtige rechtsdogmatische Würdigung finden läßt.

Dr. Bruno Beyer.

Wappes, Dr. *Lorenz*, *Ueber das forstliche Vereinswesen.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung 1914. 66 S. 8.

Für überflüssig wird kein unbefangener Beobachter eine besondere Behandlung des forstlichen Vereinswesens halten: darüber hätte sich der Verfasser der vorliegenden Schrift nicht die Gedanken zu machen brauchen, die er in der Einleitung entwickelt. Wenn er aber dazu bemerkt, er habe dieses Thema zum Gegenstande eines Vortrags ge-

macht, weil er »über die ganze Sache noch nicht hinreichend im klaren sei«, so dient das nicht gerade zur Ermunterung des Lesers, der sich durch eine Reihe von Erwägungen hindurcharbeiten muß, von denen er nicht weiß, ob es dem Verfasser recht ernst damit ist.

Das forstliche Vereinswesen größeren Stils beginnt in Deutschland 1838 mit der Bildung einer forstlichen Sektion innerhalb der Versammlung deutscher Landwirte, an die sich 1841 ein Verein süddeutscher Forstwirte als Wanderversammlung anschließt, die 1869 in die Versammlung deutscher Forstmänner umgewandelt wird. Dieser vorzugsweise der Erörterung technischer Fragen — nicht der Interessenvertretung, wie der Verfasser meint — dienende, abwechselnd im Süden und Norden tagende und stark von der Lage des Versammlungspunktes abhängige Kongreß hat zweifellos sehr viel nützliche Arbeit geleistet. Ob es gerade nötig war, ihn 1900 durch die Gründung des deutschen Forstvereins zu ersetzen, ist eine Frage, über die unter den Nächstbeteiligten verschiedene Ansichten bestehen dürften. Gewiß war sein Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung nicht groß. Aber es geht doch viel zu weit, wenn der Verfasser im Anschlusse an Danckelmann behauptet, die Zusammensetzung der Versammlung habe keine Gewähr für sachverständige Beurteilung der zur Beschlußfassung unterbreiteten Fragen geboten. Er war eben eine Beamtenversammlung, die stark mit Kompromissen arbeitete, deren Beschlüsse darum nicht mit der nötigen Entschiedenheit an die staatlichen Forstverwaltungen herantraten und deshalb ohne Einfluß blieben.

Neben dieser deutschen Gesamtvereinigung gab es eine beträchtliche Zahl von landschaftlichen Forstvereinen, und der 1897 gegründete Reichsforstverein, der sie ähnlich wie der Landwirtschaftsrat die landwirtschaftlichen Organisationen zu einer dauernden Gemeinschaft hatte zusammenfassen sollen, bewies wenig Lebenskraft. Ob diese der an die Stelle getretene Deutsche Forstverein, unter dessen Mitgliedern die staatlichen Forstverwaltungen zu einem erheblichen Teile fehlen, bewähren wird, vermag niemand zu sagen. Die Aufgaben und Ziele eines richtig geleiteten Vereinswesens müßten nach Ansicht des Verfassers sein: 1. die Arbeit in der Bildung der Fachgenossen und in der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Wirtschaft zu leisten, die nur durch freiwilligen Zusammentritt geleistet werden kann, 2. Einfluß zu gewinnen auf die Kräfte des öffentlichen Lebens, 3. da einzutreten, wo die amtlichen Faktoren versagen. Das ist nicht gerade übermäßig klar, und wenn der Verfasser in der Doppeleigenschaft der meisten Mitglieder als Beamte und Wirtschafter ein Haupthindernis für eine durchdringende Wirksamkeit erblickt, so wäre doch noch die Frage, ob dieser Gegensatz sich nicht, wie bei anderen wirtschaftlichen Vereinigungen besonders fruchtbar machen ließe. Sicherlich gehören Fragen wie die breit erörterte Errichtung eines »Reichsforstamts«, die höhere materielle Wert-

schätzung der forstlichen Arbeit gar nicht zum Gegenstande. Wohl aber wäre der Unterschied zwischen der Interessenvertretung der Waldbesitzer und den Fachfragen der Forstleute viel schärfer zu betonen und jene Interessenvertretung lediglich den Beteiligten zuzuweisen gewesen. Diese wissen erfahrungsgemäß auch ohne den Forstverein ihren Vorteil genügend wahrzunehmen. Der Forstverein aber könnte durch Ausschließung aller Interessenfragen nur gewinnen. Die lange Reihe von Vorschlägen, die zu seiner Reform gemacht werden, scheinen dem Berichterstatter zum Teil überflüssig, zum Teil geradezu bedenklich. So die Trennung der Mitglieder in ordentliche und außerordentliche, die Aufstellung eines ständigen Direktors und ständigen Sekretärs, die Erhöhung der Beiträge der Waldbesitzer; dagegen wird man den Vorschlägen über den Exkursionsbetrieb und das Vereinsorgan wohl zustimmen können.

Meiner Ansicht nach sucht der Verfasser die Mängel der jetzigen Organisation nicht an der richtigen Stelle. Ihr Hauptübelstand ist allem Anscheine nach das Bestehen des deutschen Forstwirtschaftsrats, der aus einem Vorstande von 3 Mitgliedern, 16 Landesobmännern, aus Vertretern der Forst- und Waldbesitzervereine, die wenigstens mit einem Drittel ihrer Mitglieder dem Forstverein beigetreten sind und 6 Dozenten forstlicher Hochschulen besteht. Die periodischen Wanderversammlungen der Forstleute leiden ersichtlich darunter, daß alle Initiative für sie von diesem Forstwirtschaftsrate ausgehen muß und daß dieser sich als eine über der Versammlung stehende Autorität betrachtet, die ihre Direktiven in einer unverkennbaren Anlehnung an den deutschen Landwirtschaftsrat sucht. Hier mit Kritik einzugreifen wäre wohl dankbarer gewesen als der Versuch, aus anderen Eigentümlichkeiten des Faches die geringen Erfolge seiner Vereinsbestrebungen zu deduzieren.

Die Schrift ist entstanden aus einem Vortrage, den der Verfasser bei einem Fortbildungskurse in Heidelberg gehalten hat. An diesen hat sich dann eine Besprechung angeschlossen; die dabei von verschiedenen Seiten vorgetragenen Gedanken sind in einem Anhange der Schrift mitgeteilt. Bei ihnen handelte es sich in der Hauptsache um eine Aenderung in der Wahl der Landesobmänner und der Dozenten des Forstwirtschaftsrats sowie um allgemeinere Heranziehung der Landesforstvereine — also um Detailfragen von geringem Belang. Sollte es nicht angehen, von den staatlichen Forstverwaltungen ganz abzusehen, den Forstwirtschaftsrat im Interesse einer stärkeren Belebung der Hauptversammlung zu beseitigen, in dieser eine Trennung der Fachfragen von den Beamtenfragen vorzunehmen, und die Waldbesitzer sich selbst zu überlassen, da sie in den bestehenden landwirtschaftlichen Vereinen ihre Interessen genügend zum Ausdruck bringen können? -r.

Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industriezweige. Zweiter Jahrgang 1913/14. Herausgegeben von H. E. Krueger. Berlin, Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. 376 S. 8⁰. 7 M. geb. 8 M.

In seinem Aussehen und in seinem Umfange ist der vorliegende Jahrgang des Jahrbuchs über seinen Vorgänger hinausgewachsen. Daß die Form des Taschenkalenders, in welche der erste Jahrgang eingekleidet wurde, aufgegeben worden ist, ist zu begrüßen, dagegen aber auch zu wünschen, daß die nunmehr erreichte Seitenzahl nicht noch weiter überschritten, vielleicht eher verringert wird. Das Buch, dessen zweckmäßige Einrichtung und dessen reicher Inhalt Lob verdient, stünde sonst seiner Verbreitung selbst im Wege.

Der Inhalt ist dieses Mal reich an Uebersichten über die Entwickelung der Organisationen in der Eisenindustrie, so über Fachverbände, Arbeitgeberverbände, Berufsgenossenschaften, gewerbliche Vereine, Interessenvertretungen bei Handelskammern. Daneben fehlt es aber nicht an Aufsätzen über bestimmte lokal oder sachlich abgegrenzte Einzelgebiete. So verdienen Erwähnung der Artikel über die österreichische Eisenindustrie und das Eisenkartell, über den deutschen Stahlwerksverband und die United steel corporation, ferner die Artikel über privatwirtschaftliche Fragen wie die Buchführung im Arbeitsnachweis, das Pressearchiv des Metallindustriellen-Verbandes u. a. m. Alles in allem verdient das Unternehmen des Herausgebers einen frischen Fortgang.

Benno Schmidt.

Liepmann, Eduard, Die Monopolorganisation in der Tapetenindustrie. Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung. Darmstadt, Verlagsanstalt Alexander Koch 1913. 8⁰. 162 S. 4.50 M.

Wie schon die Formulierung des Titels erkennen läßt, handelt es sich bei dieser Arbeit nicht um eine der üblichen Schilderungen eines einzelnen Industriezweiges, um die Darstellung seiner Betriebsformen, seiner Produktions- und Absatzverhältnisse, der Löhne und wirtschaftlichen Lage seiner Arbeiter, der Rentabilität und volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner Unternehmungen. Alle diese Fragen werden in einer kurzen Einleitung und sonst beiläufig berührt, soweit sie zum Verständnis des eigentlichen Themas unerläßlich sind. Den Gegenstand der Abhandlung bildet vielmehr eine Seite der Tapetenindustrie, das Kapitel der Kartellierungs- und Monopolisierungsbestrebungen, die seit dem Aufkommen des Maschinendruckverfahrens d. h. seit 30—40 Jahren fast ununterbrochen wirksam gewesen sind. Sie von Anfang an zu verfolgen, lohnt sich bei der wenig umfangreichen und volkswirtschaftlich recht unbedeutenden Tapetenindustrie, weil in ihnen Erscheinungen

auftreten, die dem üblichen Schema von dem Gegensatz zwischen Fabrikanten und Händlern zuwiderlaufen.

Der Verfasser bringt nach einigen einleitenden theoretischen Kapiteln eine Schilderung der Kartellierungsversuche und -erfolge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England, die in ihrem Verlauf eine auffallende Uebereinstimmung mit der deutschen Entwickelung aufweisen. Es kann deshalb hier auf eine Inhaltsangabe dieser Kapitel verzichtet und gleich auf die Verhältnisse in Deutschland kurz eingegangen werden.

Die erste Unternehmerorganisation in der deutschen Tapetenindustrie war der 1889 gegründete »Verein Deutscher Tapetenfabrikanten«, dem bald fast alle Betriebe angehörten. Er beschäftigte sich in geringem Umfange mit der Festsetzung verschiedener Verkaufsbestimmungen. Bald aber forderten ihn Händler auf, gegen gewisse Arten der Reklame unter ihren Berufsgenossen einzuschreiten. Da sie den hierzu nicht bereiten Fabrikanten mit Abbruch der Geschäftsverbindung drohten, ging der Verein dazu über, überhaupt ein System für den Engrosverkauf aufzustellen und allmählich auch die Preise in diese Vereinbarungen einzubeziehen. In derselben Zeit organisierten sich auch die Tapetenhändler. Im Jahre 1897 kam es zwischen dem Verein Deutscher Tapetenfabrikanten und dem »Hauptverein Deutscher Tapetenhändler« zu einer Verständigung, die als »Tapetenring« bezeichnet wurde. Ihren Niederschlag fand die Verständigung in der Feststellung mancherlei Verkaufsbestimmungen, Umsatzprämien an verbandstreue Händler usw. und vor allem Preisbestimmungen für den Wiederverkauf. Verstöße sollten mit Verweis, Geldstrafe oder Sperre geahndet werden. Solange die Zahl der Außenseiter nicht nennenswert war, d. h. bis zum Jahre 1900, waren die Kartellpreise allein maßgebend. Von 1900 ab aber wuchs die Zahl der außenstehenden Fabriken und sie gingen mit ihren Preisen so weit unter die Minimalpreise des Kartells, daß vielen Händlern die Geschäftsverbindung mit ihnen vorteilhaft erschien. Das Kartell konnte seine Vorschriften in ihrer vollen Strenge nicht aufrecht erhalten, zumal 1900 einige wichtige Fabriken aus persönlichen Gründen ihrer Inhaber aus dem Kartell austraten. Im Jahre 1907 zerfiel infolgedessen die ganze Organisation. Noch in demselben Jahre aber schloß man sich aus Furcht vor Ueberproduktion bei freiem Wettbewerb zu einem Zweckverbande zusammen. An die Stelle der alten Personalgemeinschaft sollte eine Kapitalgemeinschaft treten. Man wollte technisch minderwertige Betriebe stillegen, die übrigen Betriebe durch Spezialisierung in ihren Leistungen heben und die Qualität ihrer Erzeugnisse bessern. Die Ausführung des ganzen Planes gelang aber aus mancherlei Gründen nicht. Nur von einem Teile der Fabriken wurde 1908 die Tapetenindustrie-A.-G., kurz »Tiag« genannt, gegründet und die Leitung der 11 fusionierten Betriebe einer Zentrale übertragen.

Die freien Fabriken traten größtenteils noch 1908 zu einem »Verein Deutscher Tapetenfabriken« zusammen. An ihrem Widerstande scheiterten die Bemühungen der Tiag, sich weitere Fabriken anzugliedern. Der sich anbahnende Gegensatz veranlaßte jetzt die Händlerschaft zum Eingreifen und sie erreichte tatsächlich den Frieden und Zusammenschluß der Tiag und des Vereins Deutscher Tapetenfabrikanten, die sich 1909 zum »Kartell Deutscher Tapetenindustrieller« zusammentaten. Abermals wiederholte sich das alte Spiel des Kampfes gegen den Außenseiter. Im April 1911 war das Kartell in der bisherigen Form beendet und an seine Stelle hat sich wiederum ein Verband, der »Verband Deutscher Tapetenfabrikanten« aufgetan.

Das ist der Tatbestand in der Entwickelung der Unternehmerorganisation in der Tapetenindustrie. Der Verfasser knüpft hieran seine Betrachtungen über das Monopol oder Kartellproblem überhaupt. Daß diese zu ausführlich und nicht frei von Wiederholungen gehalten sind, ist wohl der einzige Vorwurf, den man der flott geschriebenen Arbeit machen kann. Benno Schmidt.

Kuhn, Dr. *Hellmuth*, Die deutschen Schutzgebiete, Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Berlin 1913 (47. Heft der im Eberingschen Verlage erscheinenden rechts- und staatswissenschaftlichen Studien). 345 S. 8⁰.

Verfasser spricht nach einer Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung und den Handelsumfang der deutschen Schutzgebiete über deren rechtliche Natur und die ihres Erwerbes. Den letzteren betrachtet er, *Georg Meyer* folgend, als Okkupation einer herrenlosen Sache. Eine rechtliche Bedeutung wird man dieser Besitzergreifung aber nur dann beilegen können, wenn sie gegenüber irgendwelchen dritten Rechtssubjekten Wirkungen äußert. Als solche kommen aber gegenüber dem Deutschen Reiche in erster Linie die übrigen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in Frage; die Eingeborenen und ihre Rechtsgemeinschaften fallen bei dieser Betrachtungsweise, da die Gebiete ja als herrenlos betrachtet werden, fort. In völkerrechtlicher Beziehung aber begründen die Okkupation und die Verträge, die mit den Eingeborenen bei der Okkupation abgeschlossen werden, ohne Frage »für den abschließenden Staat ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Besitznahme gegenüber allen anderen zivilisierten Nationen«. Diese Folgerung *Meyer*s wird im Gegensatze zum Verfasser als begründet anerkannt werden müssen. Eine Okkupation, die nicht gegenüber einem derselben Rechtsgemeinschaft angehörigen Rechtssubjekte irgendwelche Rechtswirkungen äußerte, wäre rechtlich überhaupt nicht zu würdigen, sondern lediglich ein Akt tatsächlicher Machtvollkommenheit.

In Bezug auf die rechtliche Natur der Schutzgebiete wird man den

Deduktionen *Kuhns* beitreten können, daß es eigentliche Kolonien sind, d. h. Gebietsteile des Deutschen Reiches, die zu ihm in einem eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnisse stehen. Die beiden Hauptteile des Werkes über die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten bezwecken vor allem eine möglichst vollständige Heranziehung der in Frage kommenden Rechtsbestimmungen, eine Aufgabe, der sich der Verfasser bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsquellen in dankenswerter Gründlichkeit unterzogen hat, wenngleich die Theorie seinen Rechtsanschauungen nicht in allen Punkten wird beitreten können. Das Werk bietet dem Theoretiker eine gute Stoffsammlung zum Forschen, dem Praktiker eine allgemeine Uebersicht über das gesamte geltende deutsche Kolonialrecht.

Dr. Bruno Beyer.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln für 1912. 2. Jahrgang. Im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt. Köln 1913, Preis 75 Pf.

Den vorliegenden zweiten Jahrgang hat Dr. *Neuhaus* durch Aufnahme eines neuen Abschnittes (»Wissenschaft und Kunst«) und durch reichere Ausgestaltung erweitert, nachdem der erste laut Vorwort eine günstige Aufnahme gefunden hatte. Das letztere leuchtet jedem ein, der von Amts wegen Statistik betreibt und das wachsende, immer allgemeiner werdende Interesse an statistischer Orientierung beobachten kann. Merkwürdigerweise ist dieses Bedürfnis oft auch in jenen Kreisen vorhanden, die sich selbst gar nicht oder nur widerwillig zur Hergabe von Material entschließen, falls damit eine kleine Mühe verbunden ist, die außerhalb des Rahmens der gewohnten Tätigkeit liegt.

Das Kölner Jahrbuch unterrichtet über die meisten Gebiete, die von unserer rührigen Städtestatistik bearbeitet werden, wobei die wichtigsten Vorgänge auch für die einzelnen Stadtteile gesondert wiedergegeben sind.

Die Bewegung der Bevölkerung zeigt dieselben Tendenzen, die man heute in Deutschland überhaupt findet. Die Zahl der Eheschließungen bleibt mit geringen Schwankungen im gleichen Verhältnis (10‰) zur Einwohnerzahl; die Zahl der Geborenen und die der Gestorbenen nehmen relativ ab — die erstere sinkt in regelmäßiger Folge von 41‰ in 1898 auf 27,6‰ in 1912, die letztere mit Schwankungen von 25,7‰ in 1890 auf 14,4‰ in 1912. Das Verhältnis der unehelich Geborenen ist sich 1876—1912 ziemlich gleich geblieben; in den weitaus meisten Jahren dieser Periode bewegt es sich zwischen 11% und 11½% aller Geborenen. Auf der betreffenden Tabelle (S. 19) ist ein bösartiger Druckfehler durchgeschlüpft, indem durchweg bei den Ziffern,

welche die Quote der unehelich Geborenen auf 1000 Einwohner ausdrücken, das Komma um eine Stelle zu weit nach rechts gerückt ist. So sollen z. B. im Jahre 1912 auf 1000 Einwohner (bei 24,1 ehelichen) = 35,5 unehelich Geborene gezählt worden sein, welche erschreckende Zahl man gottlob an Hand der absoluten Ziffern in 3,55 vermindern kann.

Mit großer Liebe sind die Wanderungserscheinungen behandelt worden. Es sei besonders auf S. 35 hingewiesen, wo diese Bewegung für 1912 nach Beruf, Herkunft und Ziel dargestellt ist. Der persönliche Austauschverkehr Kölns mit anderen Wohngebieten betrug in dem einen Jahre 1912 = 125 054 Parteien mit 149 733 Personen — ein neuer Beweis, wie stark die fluktuierende Schicht unserer großstädtischen Bevölkerung ist! Und sie wächst von Jahr zu Jahr, denn 1909—1911 waren es 122 145 bez. 134 475 bez. 139 198 Personen.

Aus dem reichen Inhalte des Jahrbuches möchten wir nur noch die interessanten Tabellen über das Stadtschuldbuchamt hervorheben (S. 149—151). Die Vorteile dieser seit acht Jahren bestehenden Einrichtung, welche den bei Schuldverschreibungen möglichen Verlust ausschließt, haben sich die Gläubiger der Stadt immer mehr und mehr zunutze gemacht. Die Zahl der Konten stieg (1905—1912) von 94 auf 634, der eingezahlte Kapitalbetrag von reichlich 2½ Millionen auf fast 20 Millionen Mark. Physische Personen besitzen 73,5% aller Konten, aber mehr als zwei Drittel der eingezahlten Summe gehört juristischen, unter denen die gemeinnützigen Anstalten mit fast 8 Millionen Mark (41,49 % der ganzen Buchschuld) hervorragen.

Für das Bankgewerbe bedeutet die Einrichtung der Schuldbücher, die sich allenthalben einzubürgern beginnt, zweifellos einen unliebsamen Ausfall an Provisionen und Verwaltungsgebühren.

Wir möchten nicht unterlassen, neben dem handlichen Format und dem guten Druck auch den mäßigen Preis des Jahrbuchs zu loben, der zu seiner Verbreitung sicherlich beitragen wird.

Oldenburg. Hugo Ephraim.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Mayr, Dr. *Georg von*, *Die Staatswissenschaften und ihr Standort im Universitätsunterricht.* Rektoratsrede. München, Lindauersche Buchh., 1913. 27 S. 4⁰.

Köhler, Dr. *Walther*, *Geist und Freiheit.* Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft. Tübingen, Mohr, 1914. 174 S. 8⁰. M. 4.80.

Stryk, *Gustav von*, *Ueber Freiheit.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1913. 399 S. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 12.50.

Schönherr, Dr. *Fritz*, *Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters.* Leipzig, K. F. Köhler, 1914. 156 S. 8⁰. M. 2.75.

Macfarlane, Dr. *C. W.*, *The Place of Philosophy and Economics in the Curriculum of a modern University.* Philadelphia, Lippincott Company, 1913. 51 S. 8⁰.

Smith, *Herbert A.*, *The Law of Associations corporate and unincorporate.* Oxford, Clarendon Press, 1914. 168 S. 8⁰. geb. 6 s.

Schmitt, Dr. *Carl*, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen.* Tübingen, Mohr, 1914. 110 S. 8⁰. M. 3.—.

Ravà, *Adolfo*, *Lo stato come organismo etico.* Roma, Athenaeum, 1914. 83 S. Lex. 8⁰. L. 3.—.

Orloff, *Wladimir*, *Le vice fondamental de la classification dominante des États.* Paris, Jouve & Cie., 1914. 48 S. 8⁰.

A. Cappa Legora, *I Monarcomachi.* Saggio sulla teorica della resistenza nel secolo XVI. Milano, Fratelli Bocca, 1913. 136 pp. 8⁰.

Meisner, *Heinrich O.*, *Zur Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes.* Breslau, M. & H. Marcus, 1913. 317 S. 8. M. 10.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, Heft 122.)

Borner, Dr. *Wilhelm*, *Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint-Pierre.* Berlin, Dr. W. Rothschild, 1913. 79 S. 8⁰. M. 2.40. (»Die Rechtseinheit«, hrsg. von Kohler und Stier-Somlo, Heft XII.)

Garcia-Caldéron, *F.*, *Die lateinischen Demokratien Amerikas.* Mit einem Vorworte von Raymond Poincaré, ins Deutsche übertragen von Max Pfau. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. 306 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Sloane, William Milligan, Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. 283 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 7.—.

Redslob, Prof. Dr. *Robert*, *Abhängige Länder.* Eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschergewalt. Zugleich eine staatsrechtliche und politische Studie über Elsaß-Lothringen, die österreichischen Königreiche und Länder, Kroatien-Slavonien, Bosnien-Herzegowina, Finnland, Island, die Territorien der nordamerikanischen Union, Kanada, Australien, Südafrika. Leipzig, Veit & Comp., 1914. 352 S. 8⁰. M. 12.—.

Grünfeld, Dr. *Ernst*, *Hafenkolonien und kolonieähnliche Verhältnisse in China, Japan und Korea.* Eine kolonialpolitische Studie. Jena, G. Fischer, 1913. 236 S. 8⁰. Mit 3 Kartenbeilagen. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Kuhn, Dr. *Hellmuth*, *Die deutschen Schutzgebiete.* Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Berlin, Ebering, 1913. 345 S. 8⁰.

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. LVI Nr. 2: *Knauth, Oswald Whitman, The Policy of the United States towards industrial Monopoly.* 233 S. $ 2.—. Vol. LVII Nr. 1: *Moses, Robert, The Civil Service of Great Britain.* 324 S. 8⁰. $ 2.—. Vol. LVII Nr 2: *Sowers, Don C., The Financial History of New York State* from 1789 to 1912. 346 S. 8⁰. $ 2.50. New York, Longmans, Green & Co., 1914.

Travaux juridiques et économiques de l'université de Rennes. Tome II—IV et Premier Supplement: *Martin, Olivier*, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Rennes 1908—1912, Bibliothèque universitaire. 429. 193. 251 et 655 pp. 8⁰.

Richter, Pastor, Unsere Weltanschauung. Festansprache. Königswalde i. Erzgeb., Geschäftsstelle des Verbandes deutschnationaler Arbeitervereine, 1914. 24 S.

Ostwald, Wilhelm, Energetische Grundlagen der Kulturwissenschaft. Leipzig, W. Klinkhardt, 1909. 184 S. 8⁰. (Philosophisch-soziologische Bibliothek Bd. XVI.)

Pöhlmann, Robert v., Die Bedeutung der Antike für staatsbürgerliche Belehrung und Erziehung. Festrede. Heidelberg, Winters Universitätsbuchh., 1914. (S.-A. aus dem »Humanistischen Gymnasium« Jhrg. 25.)

Wätjen, Dr. *Hermann*, *Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation.* Kritische Bemerkungen zu W. Sombarts »Die

Juden und das Wirtschaftsleben«. Berlin, W. Kohlhammer, 1914. 72 S. 8. M. 1.50.

Quellensammlung zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, hrsg. von Alfred von Weißembach. Erster Band: Quellen zur Gesch. des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrh. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. 235 S. 8⁰. M. 5.75.

Zwingmann, Heinrich, Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem westfälischen Frieden. I. Buch: Die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstages von 1663. Leipzig, K. F. Köhler, 1813. 64 S. 8⁰. M. 2.50.

Schneider, Martin, Hungersnot nach der Mobilmachung? Eine Erörterung eines Großstadtproblems. Leipzig, Max Schmeißer, 1914. 56 S. 8⁰.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Maliniak, Wladislaus, Andreas Fricius Modravius. Ein Beitrag zur Geschichte der Staats- und Völkerrechtstheorien. Wien, Alfr. Hölder, 1913. 200 S. 8⁰. M. 4.70. (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. 170, 10.).

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Frhrn. von Stengel. 2., völlig neu gearbeitete und erweiterte Aufl., hrsg. von Prof. Dr. Max Fleischmann. 28. und 29. Lieferung. Tübingen, Mohr, 1914. M. 4.—.

Loening, Dr. *Edgar, Abhandlungen und Aufsätze. I. Band: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen.* Ein Beitrag zur pr. Rechts- und Verfassungsgeschichte. Halle a. d. S., Buchh. des Waisenhauses, 1914. 326 S. 8⁰. M. 9.—.

Kollmann, Prof. Dr. *Julius, Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel.* München, R. Oldenbourg, 1914. 529 S. M. 13.—, geb. M. 14.—.

Manzsche Gesetzausgabe. Bd XXXIII: *Oesterreichisches Vereins- und Versammlungsrecht,* hrsg. von Dr. Friedrich Tezner. 5. Aufl. 2 Teile. Wien, Manzsche Buchh., 1913. 1067 S. kl. 8⁰. K. 10.—, geb. K. 12.—.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes, begründet von Anton Hye, Frhrn. von Glunek, fortgesetzt von Dr. K. Hugelmann. XV. Teil, 1. Heft, Jhg. 1910. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1913. 751 S. 8⁰.

Hue de Grais, Graf, Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 11. Aufl. Berlin, J. Springer, 1914. 131 S. 8⁰. cart. M. 1.—.

Bredt, Prof. Dr. *Joh. Viktor, Die mecklenburgische Ständeverfassung und das Reichsrecht.* Eine staatsrechtliche Studie. München, Duncker & Humblot, 1914. 69 S. 8⁰. M. 1.80.

Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Erläutert von E. Remelé. Berlin, Kohlhammer, 1914. 72 S. 8°. M. 1.20.

Baumert, Justizrat Dr., *Leitfaden des preußischen Wasserrechts* nebst Text des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Halle a. S., W. Knapp, 1914. 276 S. 8°.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, hrsg. von Bernatzik, Hussarek von Heinlein, H. Lammasch, A. Menzel. I. Jhg. 1. und 2. Heft. Wien, Manzsche Buchh., 1914. 260 S. 8°. 6 Hefte jährlich. Kr. 24.—.

Fleiner, Fritz, *Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts*. 3., vermehrte Auflage. Tübingen, Mohr, 1913. 421 S. 8°. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. Vorträge der Cölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. II. Kursus: Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis (Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz). Tübingen, Mohr, 1913. 337 S. 8°. M. 6.—, geb. M. 7.25.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, hrsg. von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. I. Jhg. 1913/4. Heft 1: *Landsberg, J. F.*, Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung. 28 S. — Heft 2: *Bender*, Dr. *A.*, Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter. 69 S. 8°. Berlin, J. Springer, 1914. Je M. 1.50.

Die Jugend. Vorträge für Jugendvereine, hrsg. vom Volksverein für das katholische Deutschland. 3. Heft: Charakterbildung. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 130 S. 8°. M. 1.—.

Schmid, Prof. Dr. *Ferdinand, Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Oesterreich-Ungarns.* Leipzig, Veit & Comp., 1914. 832 S. 8°. M. 28.—, geb. M. 31.—.

Verwaltungsbericht der Stadt Halle a. d. S. über das Verwaltungsjahr 1912. Bearbeitet im Statistischen Amt. Halle, W. Hendrichs o. J. 423 S. 4°.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Wagner, Adolph, Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik in ihren Zusammenhängen. (Sonderabdruck aus dem Werk: Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.) Berlin, Reimar Hobbing, 1914. 19 S. 4°.

Jastrow, Prof. Dr. *J., Sein und Sollen oder die Frage nach der wissenschaftlichen Berechtigung praktischer Nationalökonomie.* Berlin, Leonh. Simion Nf., 1914. 32 S. 8°.

Zielenziger, Dr. *Kurt, Die alten deutschen Kameralisten.* Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. Jena, G. Fischer, 1914. 468 S. 8°. M. 12.—. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. von Diehl, 2.)

Mann, Dr. *Fritz Karl*, *Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus.* Eine Kritik des Merkantilismus. München, Duncker & Humblot, 1914. 526 S. 8°. M. 12.—.

Lifschitz, Dr. *F.*, *Die historische Schule der Wirtschaftswissenschaft.* Bern, Stämpfli & Cie, 1914. 291 S. 8°. M. 7.50.

Láng, Louis, *Malthus en France.* Budapest, Athenaeum, 1913. 51 S. 8°. (Extr. de la Revue de Hongrie.)

Adler, Prof. Dr. *A.*, *Leitfaden der Volkswirtschaftslehre* zum Gebrauche an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. 7. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardts Verlag, 1914. 289 S. 8°.

Degenfeld-Schonburg, Dr. *Ferd. Graf von*, *Die Lohntheorien von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx.* München, Duncker & Humblot, 1914. 196 S. 8°. M. 3.— (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 175.)

Vanderlint, *Jacob*, *Money Answers all Things 1734.* Reprinted of Economic Tracts edited by Jacob H. Hollander. Baltimore, John Hopkins Press, o. J. 164 S. 8°. $ 1.—.

Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat, hrsg. von Prof. Dr. J. Jastrow. Band 4: Geld und Kredit. Berlin, G. Reimer, 1914. 177 S. kl. 8. geb. M. 3.—.

Striemer, *Alfred*, *Zum Kampf um die wirtschaftliche Selbständigkeit des Klein- und Mittelbetriebes.* München, Duncker & Humblot, 1914. 31 S. 4°.

Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Hrsg. von der Dresdener Bank. Berlin, Reichsdruckerei, 1914. 2. Ausgabe. 46 S. 8°.

Salin, *Edgar*, *Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska (und Yukon Territory).* Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Konzentrationsbewegung. Tübingen, Mohr, 1914. M. 6.—, im Abonnement M. 5.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft XII.)

Brückner, *Friedrich*, *Der deutsche Niederrhein als Wirtschaftsgebiet.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 126 S. kl. 8°. M. 1.—. (Soziale Studienfahrten, hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit, Bd. 5.)

Lang, *Alexander*, *Die Diplom-Ingenieure und der nationalökonomische Doktorgrad.* Berlin, M. Krayn, 1913. 12 S. Lex. 8°.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft.

Polenske, Dr. *Karl*, *Der Kampf um die Braunkohle.* Ein rechts- und wirtschaftspolitisches Gutachten. Berlin, Verlag „Bodenreform“, 1914. 71 S. 8°. M. 1.—. (Soziale Zeitfragen, hrsg. von Damaschke, Heft 56/57.)

Reinhardt, Ewald, Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Bonn, Marcus & Weber, 1913. 100 S. 8°. M. 3.20. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft IV.)

Wappes, Dr. *Lorenz, Ueber das forstliche Vereinswesen.* Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1914. 66 S. 8°. M. 1.50.

Schulz, Dr. *A., Zur Agrartheorie und -politik der deutschen Sozialdemokratie.* München, G. C. Steinicke, 1914. 64 S. kl. 8°. (Schriften der Münchener Freien Studentenschaft, 2.)

Slawski, Dr. *Johann, Rentengut und »Besitzbefestigung«.* Posen, J. Leitgeber & Co., 1914. 55 S. 8°. M. 1.50.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstande. Bd. 28, Lieferung 4 (1913). S. 767—974. 8°. Berlin, Selbstverlag, 1913.

Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 246: Betriebsverhältnisse im Bayerischen Walde. Verfasser: Dr. Michael Pirzer. Berlin 1913. 108 S. — Heft 255: Buchführungs-Ergebnisse in 50jährigen Durchschnitten. Bearbeitet von Dr. Stieger-Berlin. 87 S. — Heft 257: Betriebsverhältnisse im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. Verfasser: Fr. Maier-Bode. Betriebsverhältnisse in den Kreisen Belgard, Köslin, Bublitz und Schlawe. Verfasser: J. Huschke. 79 S. 8°. Berlin, Selbstverlag, 1914.

Boletin de la Direccion General de Agricultura 1912, Nr. 7—12. Mexico, Secretaria de Fomento, 1912, S. 491—991.

B. Gewerbe.

Die gewerberechtlichen Nebengesetze. Kinderschutzgesetz, Stellenvermittlungsgesetz, Hausarbeitgesetz nebst reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Erläutert von Dr. *Ernst Neukamp.* Tübingen, Mohr, 1914. 502 S. 8°.

Loewenfeld, Dr. *Philipp, Der Erfinderschutz der Privatangestellten.* München, Duncker & Humblot, 1914. 69 S. 8°.

Wildhagen, Dr. *Georg, Der Entwurf eines Patentgesetzes.* Berlin, O. Liebmann, 1914. 36 S. 8°. 80 Pfg.

Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, hrsg. von Karl Bücher und Benno Schmidt. 1. Teil: Zunfturkunden bis zum J. 1612, hrsg. von Benno Schmidt. 2 Bände. Frankfurt a. M., Baer & Co., 1914. 546 und 481 S. 8°. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt F. a. M. VI.)

Koch, Heinrich, S. J., *Die deutsche Hausindustrie.* 2., bedeutend erweiterte Auflage. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 294 S. 8°. kart. M. 3.—.

Stein, Kurt, Konkurrenzmöglichkeiten der deutschen Feinkeramik

am Weltmarkte unter besonderer Berücksichtigung der Porzellanindustrie. Bonn, Marcus & Weber, 1914. 64 S. 8⁰. M. 2.20. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft VI.)

Christiansen, Dr. *Carl C., Chemische und Farben-Industrie.* Tübingen, Mohr, 1914. 99 S. 8⁰. M. 3.—, Subskriptionspreis M. 2.40. (Alfr. Weber, Ueber den Standort der Industrie II, 2.)

Barberi, Dr. *Giuseppe, L'Industria dei Fiammiferi in Italia ed all' estero.* Torino, M. Artale, 1913. 318 S. 8⁰.

Kompaß für die Frau im Handwerk. Ein praktischer Wegweiser für Lehrmädchen, Gehilfin und Meisterin. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 118 S., 8⁰. geb. 75 Pfg.

C. Handel. Verkehr.

Nogaro, B. et Qualid, W., L'Évolution du Commerce, du Crédit et des Transports depuis cent cinquante ans. Paris, Félix Alcan, 1914. 444 S. 8⁰. Fr. 5.—.

Kuske, Bruno, Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln. (Köln 1913), 59 S. 8⁰. (S.-A. aus dem Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins.)

11. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. (Berlin) für das Jahr 1914. o. O. und J. 96 S. 4⁰.

Cosoiu, Dr. *Michail N., Die belgische Handelspolitik der letzten 40 Jahre.* Stuttgart, Cottasche Buchh. Nf., 1914. 80 S. M. 3.50. (Münchener Volksw. Studien, St. 128.)

Krüer, Hermann, Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. Bonn, Marcus & Weber, 1914. 108 S. 8⁰. M. 2.80. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft V.)

Hoppe, Dr. *Alfred, Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902.* Stuttgart, J. G. Cottasche Buchh. Nf., 1914. 80 S. 8⁰. M. 3.50. (Münchener Volksw. Studien 129.)

University of Illinois. *Conference on Commercial Education and Business Progress* in connection with the dedication of the commerce building April 16 and 17, 1913. Urbana-Champaign, Illinois, University, 1913. 157 S. 8⁰.

Jahrbuch des Verbands deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig für 1914. 15. Jhg. Leipzig, Selbstverlag. 373 S. kl. 8⁰.

Schneider, Gustav, Die Stellenvermittlung der Handlungsgehilfen. Ein Beitrag zur Frage der kommunalen Stellennachweise für kaufm. Angestellte. Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehilfen, o. J. 65 S. 8⁰. 50 Pfg.

Vereinigung der Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Bericht über die 39. Sitzung vom 13. Nov. 1913. 25 S. Fol.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen. 1913. Teil I. Essen, Druck von W. Girardet, 1914. 274 S. Fol.

Jahres-Bericht der Handwerkskammer zu Harburg a. d. Elbe für 1912. Harburg 1913. 126 S. 8⁰.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim. Hrsg. von Dr. Blaustein. Nr. 2—4. (Jahresbericht und Januar 1914.) Mannheim, M. Hahn & Co., 284 S. gr. 8⁰.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) für das Jahr 1913. Berlin 1913. 383 S. 8⁰.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftl. Verhältnisse während des Jahres 1913. Brünn, Selbstverlag, 1914. 269 S. 8⁰.

von der Leyen, Dr. *Alfred, Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck.* Berlin, J. Springer, 1914. 256 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Edwards, William Hayden, Das Anlagekapital der nordamerikanischen Eisenbahnen und seine Beziehungen zum Reinertrage. Berlin, J. Springer, 1913. (S.-A. aus dem »Archiv für Eisenbahnwesen«.) 78 S. 8⁰.

Eucken, Walter, Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. München, Duncker & Humblot, 1914. 319 S. 8⁰. M. 8.—. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 172.)

Roth, Dr. *Paul, Die Neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert.* Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 86 S. gr. 8⁰. (Gekrönte Preisschrift der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft, geschichtl.-ökonomische Sektion Nr. XXV.)

D. Versicherungswesen. Genossenschaften.

Mitteilungen des Verbandes für das Fortbildungswesen der Versicherungsbeamten, hrsg. von Dr. Knörk, Dr. W. Schäfer und Peter Bertram. I. Jhg. Nr. 1. Hannover 1914. 36 S. 8⁰; jährlich M. 8.—.

Rubinow, J. M., Social Insurance. London, Williams and Norgate, 1913. 525 S. 8⁰. 12/6 net.

Vandersee, Dr. *Gerhard, Die Unternehmer-Verbände in der deutschen Privat-Versicherung.* München, J. Schweitzer, 1913. 114 S. 8⁰. (S.-A. aus den Annalen des Deutschen Reichs.)

Verband schweizerischer Konsumvereine. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsbehörden nebst Berichten und Rechnungen der Versicherungsanstalt und der Mühlengenossenschaft i. J. 1913. Basel, Selbstverlag, 1914. 118 S. Fol.

Whitney, Nathaniel Ruggles, Jurisdiction in American Building-Trades Unions. Baltimore, Johns Hopkins Press, 1914. 182 S. 8⁰. $ 1.—. (Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science Series, XXXII, 1.)

E. Arbeiterfrage. Frauenfrage.

Franz, Dr. *Albert*, *Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 259 S. 8°. M. 3.—. (Apologetische Tagesfragen, 15. Heft.)

Waninger, Dr. *Karl*, *Der soziale Katholizismus in England.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 139 S. 8°. M. 1.85. (Apologetische Tagesfragen, Heft 14.)

Brissenden, *Paul F.*, *The Launching of the Industrial Workers of the World.* Berkeley, University of California Press, 1913. 82 S. 8°. (University of California Publications in Economics IV, 1.)

Braun, *Adolf*, *Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe.* Eine Sammlung von Abhandlungen. Nürnberg, Fränk. Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1914. 503 S. 8°.

Weber, Prof. Dr. *Adolf*, *Die Lohnbewegungen der Gewerkschaftsdemokratie.* Ein antikritischer Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Bonn, Marcus & Weber, 1914. 71 S. 8°. M. 2.—. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft VII.)

Jahresbericht des großh. badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1913. Erstattet an großh. Ministerium des Innern. 198 S. — Dazu als Beilage: *Ritzmann*, Dr. Ing. *Friedrich* (Obergewerbeinspektor), *Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach.* Zugleich ein Beitrag zur Frage der besten Siedelungsform von Industriearbeitern. 97 S. 8°. Karlsruhe, F. Gutsch, 1914.

Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechts, hrsg. von Potthoff und Sinzheimer. Heft 1: Potthoff, Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Angestellten (Angestelltengesetz). Stuttgart, J. Heß, 1914. 22 S. 8°. 30 Pfg.

Kaufmann, Dr. *Arthur*, *Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der großh. badischen Staatseisenbahnen und der schweizerischen Bundesbahnen.* München, Duncker & Humblot, 1914. 158 S. M. 6.80. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 175.)

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro, Serie A N. 19: *Atti del Consiglio superiore del Lavoro.* XIX. Sessione, Febbraio 1913. Roma, Bertero e C., 1913. 88 S. Fol.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912. 272 S. Fol. M. 8.80. — *Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1912.* 122 S. Fol. M. 3.20. — *Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände.* 133 S. Fol. M. 3.20. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1913/4. (7.—9. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt.)

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während

des Jahres 1912. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfr. Hölder, 1913. 197 S. 8⁰.

Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1911. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alf. Hölder, 1913. 282 S. 8⁰.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte hrsg. von Dr. *J. Silbermann.* Berlin, Selbstverlag. Bd. II, Heft 1 (März 1914). 88 S. 8⁰. Erscheint vierteljährlich; Abonnementspreis M. 8.—.

Jahrbuch der Frauenbewegung 1914. Hrsg. von Dr. *Elisabeth Altmann-Gottheiner.* Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 221 S. 8⁰. M. 3.—.

Goldscheid, Rudolf, Frauenfrage und Menschenökonomie. Wien, Brüder Luschitzky, o. J. 8⁰. 32 S. 50 Pfg.

V. Finanzwissenschaft.

Finanzwissenschaftliche Zeitfragen, hrsg. von *Schanz* und *Wolf*: Heft 8. *Lansburgh, Alfred. Die Maßnahmen der Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft.* 62 S. 8⁰. M. 2.—. — Heft 9. *Lissner,* Dr. *Julius, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland.* 56 S. 8⁰. M. 2.—. — Heft 10. *Offenberg* (Ministerialdirektor), *Konjunktur und Eisenbahnen.* 61 S. 8⁰. M. 2.—. Stuttgart, Ferd. Enke, 1913/4.

Grünwald, Dr. *Paul, Aufgaben und Mittel der staatlichen Verwaltung der direkten Steuern in Oesterreich.* Wien, Manzsche Buchh., 1913. 142 S. 8⁰. K. 3.—.

Harzendorf, Dr. *Friedrich, Die Einkommensteuer in England.* Tübingen, Lauppsche Buchh., 1914. 202 S. 8⁰. M. 6.—, Subskriptionspreis M. 5.40. (Ergänzungsheft XLVIII dieser Zeitschrift.)

Katzenelsohn, Dr. *P., Zur Entwicklungsgeschichte der Finanzen Rußlands.* I. Teil (1560—1796). Berlin, Ebering, 1913. 125 S. 8⁰.

Steinberg, Paul, Die russische Reichsbank seit der Währungsreform (1897—1910). Mit Ausschluß der Diskontopolitik. Stuttgart, Cottasche Buchh. Nf., 1914. 140 S. 8⁰. M. 4.—. (Münchener Volksw. Studien, St. 127.)

Schmidt, Dr. *Erhard, Die Voraussetzungen eines deutschen Leuchtölmonopols.* Berlin, J. Springer, 1914. 63 S. 8⁰. M. 1.—.

Kap-herr, Dr. *Hans von, Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer.* München, Duncker & Humblot, 1914. 20 S. 8⁰. 70 Pfg.

Rapport succinct sur la gestion de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Exercise 1912. Amsterdam 1913. 16 S. 4⁰.

VI. Statistik.

Zach, Dr. *Lorenz*, *Die Statistik.* Kempten, Köselsche Buchhandlung, 1913. 214 S. kl. 8⁰. M. 1.—. (Sammlung Kösel.)

Forberger, *Joh.* (Pastor), *Moralstatistik Süddeutschlands.* Berlin, Säemann-Verlag, 1914. 138 S. 8⁰. M. 2.—.

Deutsche Statistische Gesellschaft. Niederschrift der Verhandlungen der dritten Mitgliederversammlung vom 29. bis 30. Juni 1913 in Breslau. 97 S. 4⁰.

Calmes, Dr. *Albert*, *Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb.* 3. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1913. 189 S. 8⁰. geb. M. 4.20.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im Kgl. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jhrg. 1912. Berlin, Reichsdruckerei, 1914. 241 S. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 41. Jahrgang. 1912. Hrsg. vom Kgl. sächs. Statistischen Landesamte. Dresden, C. Heinrich, o. J. 316 S. 8⁰. M. 1.—.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhg. 1813, 2. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. S. 215—472. (Enthält u. a. Ldw. Bodenbenützung und Ernteertrag 1911 von *Trüdinger.* — Statistik der Wandergewerbe nach den Steuerlisten für 1910. — Statistik der württ. Einkommensteuer für 1911.)

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Oldenburg, Teil I. Hrsg. vom Großh. Statistischen Landesamte. Oldenburg, A. Littmann, 1913. 411 S. gr. 8⁰. M. 6.—.

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen. VII. Jhg. 1913/4. Hrsg. vom Statistischen Landesamt. Straßburg, Str. Druckerei und Verlagsanstalt, 1914. 318 S. 8⁰. M. 1.—.

Nachrichten des Statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen. Hrsg. von dessen Vorstand Dr. *Platzer.* Jhg. 1913. Straßburg, Heinrichsche Buchh., 1914. 200 S. 8⁰. Beilage: Die landwirtschaftlichen Betriebe und die landw. Fläche in den Gemeinden E.-L.s 1907. 54 S.

Die Grundstücks-Aufnahme vom 1. Dezember 1913 in der Stadt Berlin und 44 Nachbargemeinden. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. I. Abt. Stadt Berlin, 1. Heft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1913. 94 S. Fol. M. 5.—.

Breslauer Statistik. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. Bd. XXXII, Heft 1 u. 2: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für 1911. Arbeitsmarkt, Bevölkerungswechsel, Preise, Erkrankungen, Wetter und Wasserstände i. J. 1911. Sterblichkeitstafel 1906/10. 531 und 176 S. — Bd. XXXIII, Heft 2: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für 1912. 516 S. 8⁰. Breslau, E. Morgenstern, 1914.

Cölner Statistik. Zeitschrift des Statistischen Amtes der Stadt Cöln. 1. Jhg. 1913, hrsg. von Dr. *Georg Neuhaus.* 132 S. 8⁰. 75 Pfg.

Statistische Jahrübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Ausgabe für 1912 13. VII. Ergänzungsheft zum Statistischen Handbuch der Stadt Frankfurt. I. Ausg. Hrsg. durch das Statistische Amt. Frankfurt a. M. Sauerländer, 1913. 143 S. Lex. 8⁰.

Statistischer Vierteljahresbericht der Stadt Hannover und Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt. 19. Jahrgang 1913. Hannover, C. Pokrantz, o. J. 117 S. Lex. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig, bearbeitet im Statistischen Amt. I. Jahrgang 1911. Leipzig, Duncker & Humblot, 1913. 126 S. gr. 8⁰.

Statistisches Amt der Stadt Leipzig. Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910 und die Ergebnisse der Zählungen der leerstehenden Wohnungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1914. 232 S. 8⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg. Hrsg. vom Statistischen Amte der Stadt. Heft XIV: *Die Ergebnisse der Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungszählung* (1910). Straßburg, Friedrich Bull, 1914. 77 S. 8⁰.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. 8, Heft 1: *Bewegung der Bevölkerung* i. J. 1911. 146 S. — Bd. 10, Heft 1: *Statistik der Sparkassen* für das Jahr 1911. 162 S. Fol. Wien, K. Gerolds Sohn, 1913.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt Nr. 28, Heft 1: *Die Bevölkerung des Kantons* am 1. Dez. 1910. I. Teil. Von Dr. *O. H. Jenni.* Basel, Lendorff, 1914. 87 S. 4⁰.

Statistische Vierteljahrs-Berichte des Kantons Basel-Stadt, hrsg. vom Statistischen Amt. III. Jhg. (1913) Nr. 4. 28 S. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. VI. und VII. Jahrgang 1910 und 1911. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt. Zürich, Rascher & Co. 1914. 602 S. 8⁰. Fr. 2.—.

Statistik der Stadt Zürich, hrsg. vom Statistischen Amt. Nr. 15: Die Erhebungen über den Züricher Wohnungsmarkt etc. Zürich, Rascher & Co., 1913. 76 S. 8⁰. Fr. 1.—.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog 18de Aargang 1913. Udg. af det Statistiske Departement. Kobenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1913. 216 S. 8⁰. Kr. 2.—.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV, 42, 1: Hosten i Danmark i aaret 1912. Udg. af Statens Statistiske Bureau. Kobenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1914. 309 S. 8⁰.

Dodsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer 1912 ved J. Carlsen. Kjobenhavn, H. Nagerup, 1913. 29 S. 4⁰. (Sundhedsstyrelsens medicinalstatistiske Kontor.)

Statistique criminelle. Crimes et délits et personnes jugés pendant l'année 1910. 409 S. — *Résultats généraux du recensement des bâtiments*

dans le royaume de Bulgarie 1910. 17 S. — *Mouvement de la population pendant l'année 1908.* IIème partie: Naissances, décès et mariages par départements et arrondissements. 241 S. 4⁰. — *Enquête sur l'industrie encouragée par l'État en 1909.* Etablissements, capital fixe, force motrice, travail, production, ouvriers. 239 S. 4⁰. Sophia, Imprimerie de l'Etat, 1913/4.

(Abgeschlossen den 25. April 1914.)

Neue Preisaufgabe der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft.

Unter den Kreditformen, deren sich die mittelalterlichen Städte bedienten, nimmt das Leibgedinge im 14. und 15. Jahrhundert eine finanziell nicht unwichtige Stelle ein. Zugleich scheint es dem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnis nach Personalversicherung in großem Umfang entgegengekommen zu sein und sich hier für die verschiedensten persönlichen Verhältnisse anpassungsfähig erwiesen zu haben. Die Archivbestände einer Reihe von älteren Städten erlauben nicht bloß die örtliche und zeitliche Ausdehnung dieses Geschäfts, sondern auch die Gesellschaftskreise, denen es zugute kam, die Bedingungen, unter denen es abgeschlossen wurde, und die administrativen Einrichtungen, welche die Städte für dasselbe ausgebildet haben, genauer festzustellen. Zugleich dürften die kirchlichen Urkunden älterer Zeit es ermöglichen, dem Ursprung der ganzen Einrichtung nachzugehen und ihre früheren Formen festzustellen. Da in der Literatur über die moderne Lebens- und Rentenversicherung dieses interessanten mittelalterlichen Vorläufers kaum gedacht wird, so wünscht die Gesellschaft

> die Untersuchung der Leibgedingsverhältnisse einer hervorragenden deutschen oder außerdeutschen Stadt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und die Aufklärung ihres Zusammenhangs mit älteren analogen Erscheinungen.

Einlieferung bis zum 31. Oktober 1916; Preis 1500 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wenn nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer andern Sprache ge-

stattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen einseitig geschrieben und paginiert, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet sein, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Jede Bewerbungsschrift muß auf dem Titelblatte die Angabe einer Adresse enthalten, an welche die Arbeit für den Fall, daß sie nicht preiswürdig befunden wird, zurückzusenden ist. Die Einsendungen sind an den derz. Sekretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März des folgenden Jahres bekanntgemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft.

I. ABHANDLUNGEN.

DER KAMPF GEGEN DIE LANDFLUCHT, DIE LÄNDLICHE ARBEITERFRAGE UND DIE REFORM DES FIDEIKOMMISSGESETZES.

Von

KUNO WALTEMATH.

Diese in der Ueberschrift erwähnten Probleme, die alle miteinander zusammenhängen und von denen keines betrachtet werden kann, ohne daß man nicht der beiden anderen gedenkt, erscheinen manchen als die vornehmsten Probleme, als die deutschen Probleme schlechtweg. Sie sind ihnen zugleich die Anzeichen anderer Erscheinungen im Leben der Nation, die uns mit Sorge erfüllen. Ich nenne nur das Problem der Erhaltung der vaterländischen Wehrkraft und des so viel diskutierten Geburtenrückganges. Ob das alles zutreffend ist, bleibe hier dahingestellt. Sicherlich laufen Uebertreibungen unter. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß auch ländliche Bezirke an dem viel beklagten Geburtenrückgang partizipieren, daß andererseits industrielle Gegenden mit an der Spitze in der Zahl der Geburten marschieren. So steht das überwiegend ländliche Hannover schlecht in dieser Beziehung da, während die industrielle westfälische Mark und das jetzt auch industriereiche Münsterland zu den kinderreichsten Gegenden Deutschlands gehören. Hier große Kinderzahl in den Familien von Fabrikarbeitern, technischen Angestellten und Handwerkern, dort Armut an Kindern, und das gerade in Bauernfamilien. Das mag in bezug auf Hannover mit dem hier geltenden Anerbenrecht zusammenhängen, das dem Bauern den Grundsatz eingeimpft hat: »De Bur het' man' en' Kind.« Aber die Tatsache besteht nichtsdestoweniger. Aehn-

liche Bilder bieten sich bei der Frage der Militärtauglichkeit dar. Wir haben ländliche Gegenden, die durchaus nicht gut in diesem Punkt dastehen. So gewisse Distrikte in Hannover, im besonderen in der Lüneburger Heide. Im Kölner Regierungsbezirk liefern gerade die agrarischen Kreise die meisten Untauglichen, während die Städte Köln, Bonn und Mülheim ganz gut abschneiden. Im Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Stadt Krefeld die meisten Brauchbaren, dann kommen nacheinander in der Zahl der Tauglichen der ländliche Kreis Moers, die Stadt Düsseldorf, der ländliche Kreis Rees und der hausindustrielle Kreis Kempen. Unter den Kreisen, die ungünstige Resultate bei der Musterung ergeben, befinden sich neben den Städten Solingen und Remscheid und den industriellen Kreisen Lennep und Mettmann die rein ländlichen Grebenbroich und Cleve. Es scheint nicht so wichtig zu sein, ob der dienstpflichtige junge Mann Sohn eines Landmannes und selbst landwirtschaftlich tätig ist, sondern ob er in gesunder Gegend mehr oder weniger ländlicher Art aufwachsen konnte, die Gelegenheit zu Spiel und Kinderlust in freier Luft bietet und die auch die Erwachsenen in Verbindung mit der Natur erhält.

Uebertreibungen also beiseite gesetzt, bleibt die Frage der Landflucht und der anderen Erscheinungen, die damit verknüpft sind, eine enorm wichtige, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einmal weil mit der wachsenden Entvölkerung die einseitige Entwicklung nach den Groß- und Weltstädten gleichen Schritt hält. Die Landflucht würde viel von ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit verlieren, würde besonders den Punkt, der in der Erhaltung der Wehrfähigkeit liegt, völlig ausschalten, wenn es möglich wäre, die Stätten der Industrie auf dem platten Lande anzusiedeln. Die Arbeiter könnten in ländlicher Umgebung wohnen, selbst Landwirtschaft, Schweinezucht, Kleinviehzucht und Gartenbau als Nebengewerbe treiben und ihren Nachwuchs gleich Bauernkindern aufwachsen sehen. Ein gesundes wehrkräftiges Geschlecht könnte heranblühen. Westfalen, Rheinland, Nassau, Rheinhessen, Württemberg, Baden, Franken, das Erzgebirge, Thüringen, die Kalidistrikte Hannovers bieten Vorbilder dieser Art. Leider ist solche Sachlage nur ausnahmsweise vorhanden; für die Arbeitermassen, die vom Lande weg zur Industrie hinüberwandern, bedeutet das in überwiegendem Maße zugleich den Zug zur Großstadt. Es ist schwer zu entscheiden, ob solcher

Entwicklung ein Riegel vorgeschoben werden kann. Das Uebel liegt darin, daß ein großer Teil der Industrieunternehmungen, viele Gewerbebetriebe direkt aus den Bedürfnissen der Großstädte heraus entstanden und an diese gebunden sind. Ob es möglich ist, Bestimmungen zu schaffen, die Neugründungen von industriellen Betrieben innerhalb der Großstädte und eines bestimmten Umkreises nicht zulassen? Ob es ferner möglich ist, Neuansiedlungen der Industrie auf dem platten Lande durch Steuervorteile und Tarifverbilligungen, durch zweckentsprechende Verkehrserleichterungen zu fördern? Wie dem nun auch sei, sicher ist aber, daß selbst angenommen, der Traum würde erfüllt werden, die Landflucht allein schon deshalb ein dankbares unerschöpfliches Thema bleibt, weil ein gewaltiges Einströmen slavischer Arbeiter in die Lücke, die diese Landflucht reißt, unausgesetzt vor sich geht. Wer im Sommer durch Ostelbiens ländliche Gaue wandert, wer die Bezirke durchquert, die reich an Rittergütern sind, hört mehr polnisch und ruthenisch als deutsch. Ein Geschichtsloser könnte sich in dem Wahne wiegen, auf altslavischem Sprachboden zu weilen, die Germanisierung des Mittelalters für ein Märchen zu halten. Wehe uns, wenn diese Leute mit slavischer Zunge nicht regelmäßig im Spätherbst abgeschoben würden, wenn sie immer an der Stätte der Arbeit verblieben. Jener Wahn des Geschichtslosen könnte bald brutale Wahrheit werden. Schon jetzt werden offenbar nicht alle slavischen Zuwanderer im Spätherbst zum Rückzuge nach ihrer sarmatischen Heimat gezwungen; viele müssen sitzen bleiben. Denn sonst wäre es nicht zu erklären, woher die große Zahl der polnisch Sprechenden in den Gutsbezirken bei der letzten und vorletzten Volkszählung herrührt, selbst angenommen, daß ein starker Teil von ihnen aus Posen, Westpreußen und Oberschlesien stammt. Nach der Volkszählung von 1905 redeten in den Gutsbezirken des Regierungsbezirks Frankfurt (Oder) 8,9 Proz. der Bevölkerung polnisch, im Potsdamer Bezirk 11,9, im Liegnitzer 21,0, im Stettiner Bezirk 5,7, im Stralsunder 7,7, im Magdeburger 20,2 und im Merseburger 14,9 Proz. Das Schlimme an dieser Erscheinung liegt in der Abhängigkeit von Rußland, in die wir hier hineingeraten sind. Alle offiziösen und agrarischen Beschwichtigungen ändern nichts an dem Faktum, daß Behinderungen oder Beschränkungen der alljährigen östlichen Menschenflut von der russischen Regierung drohen, daß diese glaubt, ein wirksames Pressionsmittel bei Handelsverträgen in der

Hand zu haben. Die Sache wird am unheimlichsten, wenn man an den Fall eines Krieges mit Rußland denkt. Wer soll die deutschen Felder im Osten und in der Mitte bebauen, wenn ein Krieg mit unserem östlichen Nachbar vor Frühlingsanfang ausbricht? Und bricht er später aus, wohin mit den landesfremden Arbeiterscharen, die sicherlich größtenteils dann mit feindseligen Gefühlen auf unser Volk blicken? Ein ganzes Armeekorps wird nötig sein, die Fremdlinge auf deutschem Boden in Schach zu halten.

Wie soll nun solcher gefährlichen Lage begegnet werden? Der Monat Februar dieses Jahres, mit seiner landwirtschaftlichen Woche hat ja darüber umfangreiche Erörterungen gebracht. Man hat versucht, diese Frage auf alle mögliche Weise zu beantworten und, wie es nicht anders sein konnte, dabei das ganze Problem der ländlichen Arbeiterfrage aufgerollt. Am ausgiebigsten hat man auf den Versammlungen des Landwirtschaftsrates und des Landesökonomiekollegiums sich der Aufgabe gewidmet und sich auch bemüht, die Angelegenheit aus dem Niveau der landesüblichen Deklamationen und Lamentationen emporzuheben und sie mehr sub specie aeterni zu betrachten, von einigen Ausnahmen natürlich abgesehen. Allerdings haben die Agrarpolitiker, Gelehrten und Großgrundbesitzer, die in diesen Korporationen das Wort geführt haben, doch nicht aus ihrer Haut herausgekonnt. Kein Mensch will Schuld haben, wenn ein öffentlicher Schaden auftritt. Das ist verzeihlich und verständlich, auch mag keiner gerne gegen sein Interesse arbeiten, oder das, was er dafür hält. Deshalb tragen die Meinungen, die man über die Ursachen wie die Heilung der Landflucht und der ländlichen Arbeiternot austauschte, unleugbar das Stigma einer gewissen Einseitigkeit und eines mitunter scharf hervorbrechenden Klassenbewußtseins.

Es ist in dieser Beziehung bemerkenswert, daß eine unbestreitbare Wahrnehmung in der deutschen Wirtschaftsgeschichte nie berührt oder gar erwähnt wurde, nämlich die, daß die Landflucht in Deutschland fast so alt ist wie die in Deutschland selbst geschriebene Geschichte. Das ganze Mittelalter hat die Landflucht gekannt. Ihr verdanken die deutschen Städte die damalige Blüte und der deutsche Osten seinen gegenwärtigen Charakter. Und in der Neuzeit ist die Landflucht in Gestalt der Auswanderung nach Amerika bereits im letzten Drittel des 17. Jahr-

hunderts bekannt gewesen, um von da an bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine unausrottbare Gewohnheit vieler Deutscher zu werden. Eine Unterbrechung trat nur zeitweilig ein, und zwar während des amerikanischen Freiheitskrieges und während des Zeitalters der französischen Revolution und Napoleons. Und während des 18. Jahrhunderts auch eine teilweise Ablenkung, die Ungarn, das ostelbische Preußen, Galizien und Rußland als Ziel der Sehnsucht sich erkor. Die Auswandererflut nach Amerika ist schließlich versiegt, aber nur um von der Auswandererflut nach den Städten und Industriebezirken abgelöst zu werden. Der preußische Osten ist nur verhältnismäßig kurze Zeit, ungefähr seit den siebziger Jahren, von der gewaltigen Auswanderungswelle, die nach Amerika strömte, erfaßt worden; deshalb hat die Erinnerung daran hier nicht so festen Fuß fassen können wie im Süden und im Westen, die mehr als 200 Jahre hindurch Scharen von Vaterlandsmüden über das Meer wegziehen sahen. Und deshalb ist man dort so sehr verwundert, daß seit ein paar Jahrzehnten so viele Landeskinder den heimischen Staub abschütteln und nach anderen deutschen Gauen wandern. »Eine ganz neue Erscheinung«, ruft man erstaunt und erschreckt. Und doch ist es nur die Weiterentwicklung einer Bewegung, die bereits einige Jahrzehnte früher den Osten ergriff, nur mit einem anderen Ziel, eben dem nach dem transatlantischen Westen. Und diese Bewegung zeigte sich schon in den siebziger Jahren von großer Macht. Nach *Bödiker* wanderten von 1844/45—1877 nicht weniger als 443 000 Menschen aus den östlichen Provinzen nach Amerika aus. Dazu rechne man die enormen Massen, die später der ostelbischen Heimat den Rücken kehrten. Ganze pommersche Dörfer sind ausgewandert, Scharen von Tagelöhnern zogen nach Amerika.

Die Beachtung der vormaligen Auswanderung nach Amerika als eines Vorläufers des gegenwärtigen Zuges nach den Städten, gibt dem Problem der Landflucht mit einem Male eine andere Beleuchtung. Die Massen, die nach Amerika eilten, wußten, daß harte Arbeit ihrer harrte; sie wußten aber auch, daß sie wohl imstande seien, durch Fleiß und Sorgfalt emporzukommen und auf dem Boden der Selbständigkeit ein Leben zu führen. Und das gibt einen Fingerzeig dazu, um Klarheit über die Motive zu gewinnen, die heute die Menschen zum Verlassen der Heimat treiben. Sie wollen nicht immer nur Arbeiter bleiben, allein an-

gewiesen auf die Arbeit beim Grundherrn. Sie wollen gerne höher steigen auf der sozialen Stufenleiter. Sie wollen vor allen Dingen so dastehen, daß sie wenigstens einen Teil ihrer Existenz auf ihr eigenes selbständiges Tun stellen können. Die Unmöglichkeit, die Sehnsucht darnach in der Heimat befriedigen zu können, trieb sie früher über das Meer und treibt sie jetzt in die Städte. Und wenn früher die Verhältnisse vielfach so waren, daß die Stillung der Sehnsucht auch in der Heimat erreichbar war, so hat gerade die Aenderung der Verhältnisse die Auswanderung nach Amerika zur Folge gehabt. Das hat man in Mecklenburg erlebt, das schon vor einem halben Jahrhundert einen großen Teil seiner Landarbeiter nach Amerika abströmen sah. Hier waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestimmte Lohn- und Arbeitstarife für die Arbeiter auf den Domänen in den Pachtbedingungen festgesetzt, die schließlich auf vielen Rittergütern gewohnheitsgemäß nachgeahmt wurden.

Nach diesem Tarife bekam der Tagelöhner, wie 1885 ein alter mecklenburgischer Landmann schrieb, »damals nach heutigem Gelde 8 Schilling = ca. 60 Pf., der Hofgänger, d. i. entweder seine Frau, eine Magd oder ein halberwachsener Knecht, bekam 4 Schilling, d. h. 30 Pf. pro Tag. Das erscheint allerdings gegen den heutigen Lohn sehr niedrig. Aber außer diesem festen Lohn, der dem Mann durchaus werden mußte, wenn er nicht gegen Entgelt von Lohnkorn drosch, hatte er eine genügende Wohnung, einen Garten von 60 Quadrat-Ruten à 256 Quadrat-Fuß, 60 Quadrat-Ruten Kartoffelland und 60 Quadrat-Ruten Flachsland, welches beides der Gutspächter beackern mußte, freie Weide für die Gänse auf der Stoppel, eine Fläche Wiese, welche in normalen Jahren in zwei Schnitten ein gutes vierspänniges Fuder Heu lieferte, eine Fläche Torfmoor, auf welchem sich der Tagelöhner seinen Bedarf an Torf stechen konnte. Heu und Torf, wie auch das vierspännige Fuder Buschholz aus dem Forst hatte der Pächter unentgeltlich anfahren zu lassen. Aus dem frischen Ausdrusch bekam der Tagelöhner unentgeltlich 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Erbsen. Der Dreschlohn war der siebenzehnte Scheffel mit halbem Haufen, d. h. 7 Proz. des erzielten Ausdrusches. Der Pächter war ferner verpflichtet, falls der Tagelöhner zur Erhaltung seiner Familie mit dem überlassenen Kartoffelland nicht ausreichte, diesem nach billigem Ermessen das weiter nötige Land für die jährliche

Pacht von 3 Schill. für die Q.-Rute zu überlassen; ferner, stieg infolge allgemeinen Mißwachses der Roggen auf einen zu hohen Preis, so war der Pächter verpflichtet, falls die dem Tagelöhner zustehenden 6 Scheffel Roggen an Deputatkorn und der als Lohnkorn verdiente Roggen nicht für den Tagelöhner und seinen Hausstand ausreichten, dem Tagelöhner den noch nötigen Roggen zu niedrigem Preise zu überlassen. Außerdem hatte der Tagelöhner für sich und seine Hausgenossen freie ärztliche Behandlung und Medizin, und der Pächter war verpflichtet, die arbeitsunfähigen Alten zu ernähren. Für diese Emolumente hatte der Tagelöhner 120 Tage hindurch unentgeltlich einen Hofgänger zu stellen.«

Diese Arbeitsbedingungen änderten die großen Pächter und Rittergutsbesitzer von den vierziger Jahren an ab. Diese Herren, neidisch auf den hohen Verdienst, den die Tagelöhner infolge der hohen Kornpreise aus ihrem Dreschkorn erzielten, schafften diese Entlohnungsweise ab. Sie führten einen Geldlohn dafür ein, der nur wenig höher als der Tagelohn war. Auch schaffte man Dreschmaschinen an, an denen die Tagelöhner gegen Lohn arbeiten mußten. Allgemeine Unzufriedenheit, Aufkommen und bald gewaltiges Anschwellen der Auswanderung waren die Folgen. Die Pachthöfe und Rittergüter fingen schon damals an sich zu entvölkern.

So hat die Manier, rein kapitalistisch das Verhältnis zwischen Arbeiter und Landwirt zu betrachten, diesen der Kräfte beraubt, die ihm seine Aecker bestellen sollen und seine Ernte beschaffen. Der mecklenburgische Arbeiter der früheren Zeit war vollkommen gesichert in seiner Existenz, er hatte dabei nicht nur das Konsumenteninteresse, sondern als Verkäufer von Korn auch ein Produzenteninteresse. Er trieb eine eigene Wirtschaft als Nebenbeschäftigung. Er war durch sein eigenes Interesse an den Hof seines Arbeitgebers gebunden. Ueberall wo man in unserer Zeit versucht hat, nicht nur als kapitalistischer Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüberzutreten, sondern diesen durch die Gewährung eines eigenen kleinen Betriebes mit eigener Viehwirtschaft an das Gut zu fesseln, braucht man über Arbeitermangel nicht zu klagen. Wir setzen dabei voraus, daß höfliche Umgangsformen im Verkehr mit Arbeitern geübt werden, daß kein Unteroffizierston herrscht, daß Gerechtigkeit beobachtet wird und daß gute Arbeiterwohnungen, wie sie modernen Verhältnissen entsprechen, vorhanden sind. Hierin wird noch viel gesündigt, was man auch

beteuern mag. Der frühere Pastor *Göhre* hat die Lebenserinnerungen eines Landarbeiters herausgegeben, der von heißer Liebe für den Ackerbau entflammt bei der definitiven Berufswahl nach der Militärzeit sich wieder für den Landbau entscheidet. Und er erzählt nun, wie kümmerlich oft die ländlichen Behausungen waren, die man ihm als Lagerstatt angewiesen, wie sie alles Komforts entbehrten, feucht, dunstig waren, dem Regen und der Winterluft Einlaß gaben, wie Ratten und Ungeziefer Mitbewohner waren. Er spricht von der häufigen Unzulänglichkeit der Kost, wie jede Gelegenheit fehlte, an langen Winterabenden in einer warmen gemütlichen Ecke der Lektüre und der Unterhaltung zu pflegen. Er schreibt auch von der manchesmal schlechten Behandlung, die das Ehrgefühl des Arbeiters verletzen müsse, und wie schwierig, oft unmöglich es für viele sei, einen eigenen Herd zu gründen, da viele Arbeitgeber verheiratete Arbeiter nicht leiden mögen, auch vielfach keine geeignete Unterkunft den Familien ihrer Arbeiter geben können.

Diese Tatsachen erschweren auch außerordentlich die Arbeit jener Arbeitsnachweise, die sich bemühen, kräftige Arbeiter, die in den Städten keine Arbeit finden können, nach dem Lande abzuschieben. Ich denke hier u. a. an den rührigen Arbeitsnachweis des ländlichen Arbeitgeberverbandes in Hamburg. Der Gedanke, der hier Leitstern ist, muß an und für sich als richtig erkannt werden. Es gibt tatsächlich viele Arbeiter, die in ihrer Jünglingszeit oder nach der Militärzeit sich zur Arbeit in den Städten gewandt haben, und dann aus irgend einem Umstande hier nicht das finden, was sie gesucht haben. Tritt nun Arbeitslosigkeit ein, so möchten diese Leute gerne wieder auf's Land hinaus. Aber wohin? Welche Wege einschlagen, um wieder zur Landarbeit zu gelangen? Da wollen diese Arbeitgeberverbände eingreifen und den Rückstrom organisieren. Das Ende vom Lied ist aber häufig, daß die von der Stadt abgezogenen Arbeiter nach einiger Zeit wieder in der Stadt auftauchen, um eine Erfahrung reicher, wie sie sagen. Und die Melodie, die sie über die ländlichen Arbeiterverhältnisse anstimmen, klingt bedeutend anders als die auf den Tagungen des Landesökonomiekollegiums vernommene.

Allerdings ist zuzugeben, daß dort, wo einmal die Arbeiter abgewandert sind, es außerordentlich schwer hält, neue Arbeiter anzusiedeln, selbst wenn die Lage der Arbeiter so günstig wie

möglich gestaltet wird. Es muß hier das Mißtrauen mitwirken, das viele Arbeiter in die Versprechung setzen, sie besser als früher zu halten. Ferner steht fest, daß auch dort, wo von alters her die Arbeiterverhältnisse günstig gewesen sind, der Nachwuchs starke Neigung bezeigt, einmal das Leben der Stadt zu kosten. Ja, es kommt häufig vor, daß selbst Erwachsene mit Kind und Kegel, mit ihren Ersparnissen ausgerüstet, die sie durch ihre Landarbeit haben machen können, zur Stadt wandern, um dort einem vermeintlichen besseren Glück als selbständige Existenz nachzujagen. Das zeigt aber wieder nur an, wie sehr das Streben nach Besserung der Lage, nach Erhöhung des Verdienstes treibender Faktor bei unserer Landarbeiterschaft ist. Man will eben auch hier die Kräfte, die man besitzt, so hoch wie nur möglich verwerten, ebenso wie es in der Stadt üblich ist, worüber sich hier keiner irgendwie wundert.

Kleinliche rein bürokratische Maßnahmen helfen gegen diesen Zug nicht. Was soll es wohl nützen, wie es Herr *v. Wangenheim* vorgeschlagen, die besonderen Arbeiterzüge mit billigen Tarifen einzuziehen, die Sonnabends viele zur Sommerszeit in den Städten beschäftigten Arbeiter zu ihrer Familie auf dem Lande befördert und Sonntag abends zurück? Diese Arbeiter unterziehen sich doch der Entbehrung, die in der Entfernung von der Familie für sie liegt, weil sie mehr verdienen wollen und können. Sie lassen ihre Familien auf dem Lande, weil sie ein kleines Gütchen eigen, das die Frau bewirtschaftet, weil sie zur Winterszeit, wenn sie schlechter Arbeit in der Stadt finden können, zur Familie zurückkehren wollen. Die Sonderzüge, die Sonnabends vollgeladen mit Arbeitern die Großstädte verlassen, abzuschaffen, bedeutet lediglich die Arbeiter mit ihren Familien ganz nach der Stadt zu ziehen, nachdem die kleine Heimstätte verkauft worden. Diese Leute gehen so ganz dem Lande verloren, während sonst immer doch die Wahrscheinlichkeit besteht, die sich sehr häufig in Tatsachen umsetzt, daß sie einmal wieder ganz zur Landarbeit zurückkehren, oder daß ein Teil der heranwachsenden Nachkommenschaft sich der Landwirtschaft widmet, wenigstens bis zur Militärzeit. Ebensowenig würde die vom Landwirtschaftsrat begehrte Beschränkung der Freizügigkeit für Jugendliche etwas nützen. »Die elterliche Autorität«, so verlangte der Landwirtschaftsrat, »ist zu stärken, besonders auch gegenüber der mißbräuchlichen Ausdehnung der Freizügigkeit auf jugendliche Personen.« Der Landwirtschaftsrat

scheint nicht gewußt zu haben, daß sein Wunsch teilweise schon geltendes Recht darstellt. Denn Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch besagt ausdrücklich: »Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 wird dahin abgeändert: Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.«

Um den Wunsch des Landwirtschaftsrats zu erfüllen, wären also in der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Worte »auf Verlangen« zu streichen und die Bestimmung so zu fassen, daß der Nachweis der Genehmigung immer zu erbringen sei. Aber glaubt man im Ernste, daß nicht schon jetzt die Jugendlichen des platten Landes mit Erlaubnis, ja gewöhnlich auf Verlangen der Eltern sich eine Arbeitsstätte in der Stadt suchen? Der Nachweis der Genehmigung wird nur ausnahmsweise nicht beigebracht werden können. Die Eltern gerade sind es, die darauf dringen, wenn sie überhaupt bestimmte Zukunftspläne mit ihren Kindern vorhaben, daß diese gleich nach der Konfirmation ein städtisches Gewerbe lernen oder einen Dienst in der Stadt annehmen. Sie erklären dann auf Befragen: »Unsere Kinder sollen es besser als wir haben. Es wird ihnen leichter, wenn sie früh nach der Stadt kommen.« Die jungen Leute, die nicht früh zur Stadt gehen, sondern erst in der Militärzeit auf den Gedanken kommen, in der Stadt zu leben, sind gewöhnlich solche, die sich in der Jünglingszeit kaum über ihre Zukunft aufregen; noch weniger tun es ihre Eltern. Und diese jungen Leute stellen gerade das Hauptkontingent der Landflüchtigen dar. Von diesem Gesichtspunkte aus ist also der Beschluß des Landwirtschaftsrats ein Schlag in die Luft.

Dasselbe läßt sich mit gutem Recht von dem Verlangen des Herrn *v. Oldenburg* sagen, der forderte, daß den Städten aufgegeben werden müsse, niemand aufzunehmen, der nicht nachweisen könne, daß er eine Wohnung sein eigen nenne. Das ist bereits geltendes Recht. Denn nach § 1 des Freizügigkeitsgesetzetzes hat jeder Reichsangehörige das Recht, sich dort aufzuhalten, wo er seine eigene Wohnung hat oder imstande ist sich

ein Unterkommen zu verschaffen. Wer bei der polizeilichen Anmeldung keine Wohnung nachweisen kann, wird schon heute als Obdachloser behandelt und nach der Heimat zurückbefördert.

Es hilft nichts: man wird bodenständige deutsche Arbeiter nur dann erhalten oder gewinnen können, wenn man ihnen die Möglichkeit verschafft, eigenen kleinen Besitz, ein eigenes Heim zu erwerben, über dem sie Herr sind. Sie müssen die Gewißheit in sich tragen, daß sie durch Fleiß und Geschicklichkeit etwas vor sich zu bringen vermögen, zu kleinen Landwirten sich aufschwingen können. Das Streben soll vorwalten, die große Schicht der Landarbeiter in die Schicht der Kleinbauern oder Anbauern emporzuheben. Im Nordwesten, und hier vor allem in der Provinz Hannover, ist man darin vorbildlich vorgegangen. Die ländlichen Arbeiter sind die wichtigsten Schweinefleischproduzenten geworden und durch dieses Mittel an die Dörfer gefesselt, um hier als eine Art Kleinbauern die Grundlage des ländlichen Lebens zu bilden. Und man sorgt allenthalben in dieser Richtung weiter, kleinlichen Gegenkünsten kurzsichtiger Landwirte zum Trotz, die sich noch nicht in die neue Zeit mit ihren veränderten Bedingungen fügen können. Die Provinzen, die Kreise, Sparkassen und andere Geldinstitute arbeiten häufig Hand in Hand, die Gründung von Arbeiterheimstätten in Form eines Eigenhauses mit etwas Garten- und Ackerland zu bewerkstelligen. So ist man noch kürzlich in der Provinz Hannover vorgegangen. Dort hat beispielsweise die hannoversche Landesversicherungsanstalt der Sparkasse in dem Heidekirchdorf Hittfeld ein bedeutendes Kapital zur Gründung von Abbauerstellen zur Verfügung gestellt. Landarbeiter, die vier Karten beklebt haben und ein eigenes Haus besitzen wollen, sollen bis 5000 Mark Kapital gegen $3^3/_4$ Proz. Zinsen bekommen. Aehnliche Maßnahmen werden in Schleswig-Holstein getroffen. Hier hat der Kreis Bordesholm bestimmte Grundsätze zur Förderung der guten Sache aufgestellt, wie die Darlehen des Landesversicherungsamtes zur Erbauung von Arbeiterhäusern verwandt werden sollen, welche Darlehen der Kreis gibt und in welchem Maße, wie es mit der Verzinsung zu halten sei u.s.w. Ausdrücklich wird gesagt: »Es sind nur Persönlichkeiten zu berücksichtigen, denen eigenes Kapital zur Begründung der Stelle zur Verfügung steht.« Die Siedelungen werden in Gestalt von Rentengütern begründet, weil so die neuen Anbauern vom Staate durch die Rentenbank, die die Rentenbriefe

ausgibt, drei Viertel des Wertes des Rentengutes zur Verfügung gestellt erhalten.

Am auffälligsten sind die Erfolge der Seßhaftmachung und der Emporhebung des ländlichen Arbeiterstandes in Mecklenburg. In den Distrikten, die eine Bauernbevölkerung haben, wo die Arbeiter imstande sind, Land zur Vergrößerung ihres Eigenbetriebes hinzuzupachten, wo auch der Besitz einer eigenen Scholle winkt, hat sich die Arbeiterbevölkerung nicht nur erhalten, sondern vermehrt. Eine ausgebildete Schweinemast ist die Grundlage der Existenz dieser kleinen Leute geworden, neben der Lohnarbeit bei den Bauern. Jeder Dörfler fühlt sich dabei wohl. In den Gegenden dagegen, in denen Rittergut an Rittergut stößt, in denen die Gründung eigener Heimstätten für Kleinsiedler nicht beliebt wird oder wegen der fideikommissarischen Bindung nicht möglich ist, Arbeiternot ohne Ende, trotz der guten Löhne, die man heute zahlt, und der guten Wohnungen, die man häufig den Arbeitern baut, um sie diesen mietweise oder als Teil des Einkommens abzugeben. Es gilt eben, was der Regierungspräsident *v. Schwerin* über dieses Thema geäußert hat: »Alles Theoretisieren auf diesem Gebiete hilft ebensowenig, wie das Beklagen der Zustände. Da hilft es nichts, daß den Menschen vorgerechnet wird, daß die Lohnverhältnisse auf dem Lande, alles betrachtet, günstiger sind als in der Stadt, daß die Wohnungsverhältnisse besser sind, daß die Kinder gesünder und kräftiger aufwachsen, und was an richtigen Bemerkungen sich sonst noch machen läßt. Das alles hat sich nicht als genügend starkes Zugmittel erwiesen. Auch bin ich nicht der Auffassung, daß die Entvölkerung des platten Landes ihre Ursache in einer magischen Anziehungskraft der größeren Städte mit ihren Vergnügungen, ihrem ungebundenen Leben, ihren Bildungsmöglichkeiten usw. hat, sondern ich meine, die Uebervölkerung der Städte hat ihren Grund darin, daß das Land seine Bewohner durch Nichtgewährung dessen, was sie anstreben, ausstößt. Nur dann, wenn ihm etwas vor Augen gestellt werden kann, was seinem Herzenswunsch entspricht, gelingt es, das Volk an das Land zu fesseln. Dieser Wunsch des Landvolks ist zu allen Zeiten der eigene Landbesitz gewesen. Nur eine Grundbesitzverteilung, die eine größtmögliche Zahl von Menschen am Grundeigentum Anteil haben läßt, fesselt die Menschen an das Land. Dies ist das Geheimnis aller Agrarreform gewesen.«

Selbst Ostelbien östlich der Oder verschließt sich nicht mehr solchen Wahrheiten. Auch dort werden ähnliche Wege beschritten wie in Hannover, allerdings nur zögernd und in nicht allzu reichen Fällen. In der Provinz Posen arbeiten zum Exempel 19 Kleinsiedelungsgesellschaften, in Westpreußen 8. Sie gehen im allgemeinen ähnlich wie im Westen vor, unter Benutzung des Rentengutsgesetzes, das für die Ostmark eine Weiterbildung in der Weise erfahren hat, daß die Beleihung durch die Rentämter bis 90 Proz. des Wertes betragen kann. Voll originellen Reizes, aber auch sehr bedenklich sind die Methoden, die der ostpreußische Generallandschaftsdirektor Dr. *Kapp* propagiert. Die Gefahr besteht, daß ihre allgemeine Geltung eine neue Art wirtschaftlicher Unfreiheit für den Landarbeiter schafft und deshalb keine Beliebtheit auf die Dauer zu erringen vermag. Es klingt ja schön, wie *Kapp* sich das denkt; er hat es im Deutschen Landwirtschaftsrat am 15. Februar 1911 ausgesprochen, indem er sagte: »Die Volksversicherung kann zur Seßhaftmachung der Landarbeiter in hervorragender Weise beitragen. Sie vermag hier in zwei Beziehungen segensreich zu wirken. Einmal wird sie wie bei den bereits angesessenen, so auch bei den erst neu anzusetzenden die Tilgung der Resthypotheken sich zur Aufgabe zu machen haben. Andererseits kann im Wege der abgekürzten Versicherung bis zur Zurücklegung eines Alters von 45—50 Jahren ein genügendes Kapital angesammelt werden, um Landarbeitern, die noch nicht angesessen sind, nach Fälligwerden der Versicherungssumme den Ankauf einer eigenen Wirtschaft zu ermöglichen. Auf diese Weise versicherte Arbeiter werden aller Voraussicht nach den Lockungen der Abwanderung ungleich erfolgreicher als andere widerstehen, da ihnen und ihren Kindern bei Fleiß und Sparsamkeit die sichere Aussicht wirtschaftlichen und sozialen Aufsteigens in der Heimat winkt. Die Kinder der angesiedelten Arbeiter, die die väterliche Wirtschaft nicht übernehmen, stellen wieder den Ersatz zur Ergänzung des Gesindes, der Instleute, Deputanten und Landarbeiter. Bei ihnen wird sich dann der gleiche Vorgang wiederholen. Die Volksversicherung ist ein nicht zu unterschätzendes Mittel, um auf dem Wege der wirtschaftlichen Stärkung des Landarbeitertums die Ursachen der Entvölkerung des platten Landes wesentlich einzuschränken und schrittweise zu beseitigen.«

Die Meinung, die im letzten Satze ausgesprochen ist, halte

ich für reichlich optimistisch, neben den sonstigen Bedenken. In großen Teilen des Ostens, der Provinz Sachsen und Mecklenburgs ist das Land bereits dermaßen entvölkert, daß deutsche Arbeiter eine Seltenheit geworden sind. Selbst wenn die Besitzer die alten Sünden jetzt wettmachen wollten, sie vermöchten es nicht, weil ein deutscher Arbeiterstamm, an dem sich eine deutsche Arbeiter- und Kleinbauernbevölkerung angliedern könnte, nicht wieder zum Erwachen zu bringen ist. Alle Versuche, durch die Gründung von Kleinsiedelungen und Arbeiterrentengütern Arbeiter anzusiedeln, sind hier gescheitert: Reflektanten wollten sich nicht einstellen. Da bleibt der Weisheit letzter Schluß die Durchführung der Resolution des Preußischen Landesökonomiekollegiums, die da sagt: »Das Landesökonomiekollegium hält es für geboten, daß wenigstens dort, wo sich die Bevölkerungziffer auf dem Lande im Stillstand oder in der Abnahme befindet, eine energische Initiative zur Vermehrung des kleinen und mittleren Besitzes ergriffen wird, und bittet die Königliche Staatsregierung, das Notwendigste zu veranlassen«.

Solche Gebiete des Stillstandes sind die Großgrundbesitzdistrikte des Ostens und Mecklenburgs; in diesen Landesteilen weisen die Bauerndistrikte, wie Masuren, Ermland, die Bauerndörfer Mecklenburgs, keineswegs eine Abnahme auf, im Gegenteil eine Zunahme. Am besten machen sich die Gegenden, in denen die Bauerngüter von mittlerer Größe überwiegen und in den Familien sich vererben. Dasselbe trifft auf den bäuerlichen Westen zu, von den Berggauen abgesehen und den Marschen. Dort treibt die Kargheit des Bodens die Leute von hinnen, hier das Vordringen der Weidewirtschaft. Die praktischen Konsequenzen jener Resolution zieht der dankbar zu begrüßende Antrag der preußischen Nationalliberalen, durch ein besonderes Staatsgesetz die Schaffung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe hervorzurufen. Der Antrag verlangt, daß ein Fonds von 100 Millionen Mark dafür gestiftet werde, aus dem im allgemeinen unkündbare und durch Amortisation abzutragende Darlehen an solche Landwirte gegeben werden, die genügendes Barvermögen eignen und eine eigene Heimstätte gründen wollen. Die Darlehen sollen auf die angelegten Stellen eingetragen werden. Es ist abzuwarten, ob dieser Antrag in die Praxis umgesetzt werden wird. Ich habe nicht viel Hoffnung bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des preußischen Staatsparlamentes.

Es ist ja bislang über das Thema der »Verbauerung« des Ostens unendlich viel zusammengeschrieben worden, aber weiter sind wir nicht gekommen, im Gegenteil, in manchen Gegenden geht die Bauernwirtschaft zurück, das Latifundium schreitet vor. Bittere Anklagen gegen die Regierung, die Domänen, anstatt an Arbeiter und Bauern, an Großunternehmer verkauft, sind an der Tagesordnung. Ebenso Klagen darüber, daß Domänen mit Vorliebe lediglich an Großunternehmer verpachtet werden. Ich bin auch gleich anderen Volkswirten nicht der Meinung, daß der Staat seinen Grundbesitz, den kostbarsten Schatz, den er besitzt, veräußern soll. Er sollte ihn im Gegenteil vermehren. Aber weshalb folgt man nicht dem musterhaften Walten der mecklenburgischen Domäneverwaltung, die vor fünfzig Jahren nur Bauern als Erbpächter ansetzte? Man gehe nach Mecklenburg und schaue sich die kräftige Bauernbevölkerung an, die auf den großherzoglichen Domänen haust. Weshalb folgt man nicht den Ratschlägen, die dahin gehen, Pachthöfe von 60—80 Morgen auf den staatlichen Domänen zu schaffen und an Bauernsöhne abzugeben? Der preußische Landtagsabgeordnete *Wachhorst de Wente* hat solches vor kurzem noch vorgeschlagen. Weshalb sträubt man sich, einen Teil der Domänen in kleinen Parzellen an Landarbeiter, an ländliche Handwerker und Kleinbauern zu vermieten? Hierin ist Anhalt vorbildlich vorgegangen, indem es Tausende und aber Tausende von Morgen Land von den Domänen abgezweigt hat und an kleine Leute verpachtet. Auch sonst können wir ähnliches Segenvolles schauen, so im südlichen Hannover, wo beispielsweise die Stadt Göttingen ihren Landbesitz an kleine Leute ausgetan hat. Der Ernst der Lage scheint immer noch nicht gefühlt zu werden. Der Entwurf des Fideikommißgesetzes beweist es. Eine Konzession nur, die aber wieder voll Gefahren ist, an die modernen Zeiten mit ihrer Schwere ist zu spüren, nämlich daß Neugründungen von Fideikommissen einen bestimmten Teil des Acker- und Wiesenlandes in einer fest umgrenzten Gegend nicht überschreiten dürfen. Ich fürchte, daß die darauf bezüglichen Vorschläge in der Praxis vielen Schwierigkeiten begegnen werden. Es sollten Neugründungen wenn überhaupt nur dann in Frage kommen, wenn die zu bildenden Fideikommisse überwiegend Wald- und Jagdgüter ausmachen, wenn das Acker- und Wiesenland durchaus zurücktritt. Vor allen Dingen müßte die Auflösung bestehender Fideikommisse erleichtert werden und ferner es dem jeweiligen

Inhaber erlaubt sein, mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörden, Ländereien abzutrennen und zu verkaufen, sei es zur Gründung von kleinen Bauernhöfen, sei es zur Herrichtung von Arbeiterheimstätten. Wie soll der Fideikommißinhaber in Zukunft deutsche Arbeiter festhalten können, wenn ihm nicht verstärkte Verfügungsrechte über den Grund des Fideikommisses in die Hand gegeben werden? Ferner sollte die Liquidität und die Beleihungsmöglichkeit erleichtert werden, damit der Fideikommißbesitzer dazu übergehen kann, seine Ländereien in Pachthöfe mittleren Umfangs zu zerteilen, zur Vergebung an kapitalkräftige Landwirtssöhne. Das ist nämlich das Unheilvolle an den meisten Fideikommissen in Deutschland, daß sie zugleich Stätten der Großbetriebswirtschaft sind und Bauernwirtschaften ausschließen. Das brauchte an und für sich nicht stattzufinden. Man schaue nur nach England, nach Flandern, nach den Standesherrschaften Süddeutschlands, wo weite Gründe auf den Latifundien und Großgütern an kleine Pächter vermietet sind. Diese verstehen dabei sehr wohl intensiv zu wirtschaften und ihre Betriebe stehen mit an der Spitze in moderner Landwirtschaftsart. Wie dem nun auch sein mag, es genügt nicht, wie es bislang Sitte war, rein platonisch die Vermehrung der Bauerngüter zu lieben, dann aber bei jeder Gelegenheit die Notwendigkeit der richtigen Mischung der Betriebsarten zu preisen und zugleich jene Volkswirtschaftswissenschaft freudig zu begrüßen, die sich anheischig macht, die Ueberlegenheit der Großbetriebe über die Bauerngüter zu beweisen, sowohl technisch wie pekuniär. Alle Gegenbeweise, wenn sie auch hundertfach vorliegen, werden konsequent totgeschwiegen. Dafür aber zitiert man es gerne, wenn ein sozialdemokratischer Abgeordneter, wie noch jüngst Herr *Hofer* im preußischen Landtage, gegen die Bauernkolonisation sich wendet und die Großwirtschaft als die einzig rationelle erklärt. Bei allem diesem wird man den Verdacht nicht los, daß man am liebsten alles beim Alten lassen möchte. Vor 1800 Jahren sagte Plinius sein »latifundiam Italiam perdere«. Soll es später einmal in einem andern Zeitalter heißen: Die Latifundien slavisierten den Osten und verdarben Deutschland?

DAS EINNAHMEBUDGET DES ARBEITER-HAUSHALTES.

Von

Dr. GERHARD ALBRECHT, Berlin-Lichterfelde.

Die Ergebnisse der Haushaltungsstatistik, insbesondere der deutschen, liegen heute trotz einer nicht mehr allzu jungen Entwicklung dieses Zweiges der Statistik im wesentlichen noch brach. Wohl liegen so gut wie von allen Erhebungen, guten und brauchbaren, wie schlechten und mehr oder weniger in ihrem Werte illusorischen, Verarbeitungen vor, die sich mit jenen allgemeinen Fragen und Gesetzmäßigkeiten beschäftigen, denen einst ein *Ernst Engel* mit bestem Erfolge seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte und wie sie zum ersten Male und in vorbildlicher Weise in seinen berühmten belgischen Arbeiterbudgets Darstellung gefunden haben. Ich erinnere nur an die Deutsche Reichserhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien; es geht dem Tabellenwerke dieser verdienstvollen Erhebung eine eingehende Verarbeitung des wertvollen Materials voraus, in der von der persönlichen Zusammensetzung der Haushaltungen, den Einnahmen und Ausgaben der Familien verschiedener Kopfstärke und Wohlhabenheit, nach Orten und Ortsgrößenklassen, nach dem Berufe der Haushaltungsvorstände, von den Ausgaben in Arbeiter- und Beamtenfamilien und nach Einheiten in Normalfamilien, schließlich vom Nahrungsmittelverbrauche nach Mengen die Rede ist. Wesentlich neue Gesichtspunkte der Verwertung des haushaltungsstatistischen Materials sind aber seit *Ernst Engel* somit so gut wie gar nicht gegeben, wenn auch keineswegs geleugnet werden soll, daß eine Verbreiterung der Untersuchungsbasis und eine Vertiefung der Betrachtungsweise, die naturgemäß mit der inzwischen wesentlich verbesserten Erhebungsweise, der erhöhten

Zuverlässigkeit und Verwertungsmöglichkeit des Materials im engsten Zusammenhange steht, erreicht worden ist.

Vergleichende Verarbeitungen der haushaltungsstatistischen Funde in dem Sinne, wie sie *Ernst Engel* in seinen belgischen Arbeiterbudgets vornahm, dürften auch heute noch für Deutschland nicht in Betracht kommen, es sei denn, daß man sich mit einigen wenigen absoluten und relativen Vergleichen und Gegenüberstellungen begnügen wollte. Ich wüßte nicht, ob die erhebliche Arbeit statistischer Verrechnungen, die ein solches Unternehmen erfordert, in einem auch nur annähernd entsprechenden Verhältnisse zu dem Resultate stehen würde; ich wüßte nicht, ob sie es überhaupt könnte. Ich wüßte nicht, wie man z. B. die Ergebnisse der Reichserhebung vom Jahre 1909 mit früheren deutschen haushaltungsstatistischen Arbeiten vergleichen sollte, es sei denn, man leistete grundsätzlich auf jeden Schein der Exaktheit Verzicht. Die Reichserhebung vom Jahre 1909 ist überhaupt der erste Versuch der Erhebung von Wirtschaftsrechnungen, die sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt; denn die Erhebung des englischen Board of Trade, die ja auch eine Massenerhebung von 5046 Arbeiterbudgets aus allen deutschen Landen darstellt, wird man, so gut ihr besonderer Zweck mit den angewandten Mitteln erreicht ist, nicht auf eine Stufe mit der Reichserhebung stellen wollen; ihr Ausgangspunkt, ihre Erhebungsmethode, ihr Ziel sind dem der Reichserhebung keineswegs adäquat. Alle anderen Erhebungen sind lokal oder beruflich begrenzt und stehen außer der zum Teil ausgezeichneten Arbeit des deutschen Metallarbeiterverbandes, der kürzlich erschienenen Darstellung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergarbeiter von *E. Herbig* und den Sonderdarstellungen einzelner Städte auf Grund der Reichserhebung, soweit sie überhaupt über den engsten Kreis heraustreten, auf einem statistischen Niveau, das selbst von den alten belgischen Arbeiten, vor allem der *Ducpétiaux*', bei weitem überragt wird.

Nun ist es das Verdienst *Karl Büchers*, mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, daß der Verwertung haushaltungsstatistischen Materials, sobald dieses über die Erfassung nur der allgemeinsten Tatsachen, etwa nur der Gegenüberstellung der einzelnen Ausgabeposten im Verhältnisse zum Gesamteinkommen, hinausgeht, sobald zu den nackten Zahlen einige weitere, diesen Leben einflößende Angaben hinzutreten, sobald etwa monatliche oder wöchentliche Angaben oder Forterhebungen über mehrere

Jahre vorliegen, noch ganz andere Aussichten offen stehen, als bisher angenommen war. Selbst der einzelne Wirtschaftsorganismus, durch eine haushaltungsstatistische Untersuchung beleuchtet, kann auf diese Weise zur Grundlage der Betrachtung gemacht werden und ist es in einzelnen Beispielen geworden. Jedenfalls lehrt die *Bücher*sche Betrachtungsweise, daß in haushaltungsstatistischem Rohmaterial noch mehr der Bearbeitung harrt, als man bisher annahm. Vor allem gewinnen auch solche Tatsachen, die hier und da zerstreut aus der haushaltungsstatistischen Beobachtung hervorgegangen waren, größere Bedeutung, sowie man sie in einen weiteren Rahmen rückt, sie in Verbindung mit anderen Beobachtungen bringt, sie vergleicht und gegenüberstellt, sei es um Uebereinstimmungen zu konstatieren, sei es, um die Besonderheit des Einzelfalles nun erst recht schlagend darzutun. Zweierlei ist es, was auf diese Weise aus der Haushaltungsstatistik zu gewinnen ist: einmal gleichsam gesetzmäßige, d. h. aus bestimmten, immer wiederkehrenden Tatsachen und Voraussetzungen hervorgehende Erscheinungen des einzelhaushaltlichen Wirtschaftslebens; sodann Besonderheiten, Eigentümlichkeiten, die aber aus dem statistisch erfaßten Material ihre Begründung finden.

Damit ist gesagt, daß also auch der Umkreis von Tatsachen, der sich nicht ohne weiteres der allgemeinsten Massenbeobachtung anpaßt, haushaltungsstatistisch betrachtet, Interesse gewinnen kann. Es gälte in solchem Falle, nicht aus der Masse von Einzeltatsachen in ihrem Nebeneinander bestimmte Tatsachenreihen herauszuarbeiten, sondern aus einem bestimmten, festumgrenzten Massenkomplexe eines geschlossenen Tatsachenkreises Einzelbeobachtungen loszulösen, soweit diese, sachlich von Bedeutung, zahlenmäßig, statistisch erkenn- und erklärbar sind. Das Ergebnis einer solchen Beobachtungsweise wäre natürlich von dem statistisch üblichen und gewohnten grundverschieden. Die Statistik würde lediglich den Dienst eines deskriptiven Hilfsmittels versehen und erst ein besonderes Gepräge dadurch gewinnen, daß man die Zahlen innerlich mit den ihnen zugrunde liegenden Tatsachen verknüpft. Die Zahlen werden so ein exakter, klarer, beweiskräftiger Ausdruck jener Tatsachen, ohne daß es immer möglich sein könnte, ein derartiges Ergebnis durch Wiederholungen des Versuchs an anderen Objekten beliebig zu stützen, schließlich bis zur Feststellung von Gesetzmäßigkeiten zu verallgemeinern. Gerade auf dem Gebiete der Haushaltungsstatistik sind wir darauf

verwiesen, uns dieser Arbeitsweise zu bedienen, wollten wir nicht darauf Verzicht leisten, eine Unmenge von brauchbarem Material zu nützen. Kommen irgendwelche hauswirtschaftlich interessanten Tatsachen nach den Beobachtungen einer bestimmten Erhebung auf einen statistischen Ausdruck, so ist es keineswegs immer möglich, zur Stützung dieses Ergebnisses auf irgend eine andere Erhebung zurückzugreifen, weil die Erhebungen von vornherein nach verschiedenen Gesichtspunkten durchgeführt sind und die Verwertung des Materials eben auf diese natürliche Anlage des Materials verwiesen ist.

Daher wird man sich die Frage vorlegen können, ob es möglich ist, durch die Verknüpfung der aus den verschiedenen Erhebungen und haushaltungsstatistischen Arbeiten zu gewinnenden Einzelbeobachtungen wenigstens für bestimmte Fragen, schließlich vielleicht für den ganzen Komplex der den Einzelhaushalt, die Einzelwirtschaft betreffenden Tatsachen, ein Gesamtbild zu gewinnen. Es soll im folgenden zunächst ein kleiner Ausschnitt aus dem haushaltungsstatistischen Material einer Untersuchung unterzogen werden, und zwar derjenige, der bisher aus Mangel an brauchbaren Unterlagen am wenigsten beachtet worden ist, derjenige des Einnahmebudgets.

Ueber die Einnahmeverhältnisse der Arbeiterklassen in den verschiedenen Gebieten und Berufen sind wir im allgemeinen gut unterrichtet. Die Lohnstatistik gibt in dieser Hinsicht ein treffendes Bild. Ueber die Einkommensverhältnisse der Arbeiter oder anderer Klassen die Haushaltungsstatistik heranzuziehen, wäre nicht nur wegen der großen Erhebungsschwierigkeiten eine mühsame und kaum lohnende Arbeit, sondern müßte schon um deswillen von vornherein zu äußerst lückenhaften, die ganze Bemühung in Frage stellenden Resultaten führen, weil die Haushaltungsstatistik, soweit sie sich auf Arbeiterschichten erstreckt, bisher i. A. nur eine relativ hochstehende, wirtschaftlich günstig situierte Auswahl zu erfassen vermocht hat. Das also kann es nicht sein, was sich eine Untersuchung der Einnahmeverhältnisse auf Grund haushaltungsstatistischen Materials zur Aufgabe zu stellen hat. Sie wird vielmehr folgendes ins Auge fassen müssen: 1) Wie setzen sich die E i n n a h m e n d e r F a m i l i e zusammen? Darüber kann keine Lohnstatistik, kein anderes Material als das der Haushaltungsstatistik Auskunft geben, die die Einkünfte des Einzelhaushaltes in täglicher Anschreibung (statistisch gesprochen: nach der

Rechnungsbuchmethode) sorgfältig gebucht hat. Gewiß gibt es auch andere statistische Quellen, die einzelnen Einkommenszweige zu erfassen, so diejenige, die Auskunft über die Verbreitung der Frauen- und der Kinderarbeit und deren Vergütungen gibt, oder eine Statistik der Aftervermietung in Verbindung mit Angaben über die Höhe der hierfür entrichteten Mieten. Aber diese Angaben gelten nur für den Umkreis der Verhältnisse, in dem ein Frauen- oder Kinderverdienst in dem Sinne jener statistischen Nachweise wirklich vorliegt, nicht dagegen dort, wo die Frauen- und Kinderarbeit mehr einen zufälligen oder unregelmäßigen, nicht durch Fabrikarbeitsstunden gekennzeichneten Charakter trägt. Und überhaupt nichts ist ohne die Haushaltungsstatistik über den Nebenerwerb aller Art und über die Einnahmequellen, die sich in der Haushaltungsstatistik üblicherweise unter dem Posten »sonstige Einnahmen« zusammengefaßt finden, zu erfahren. Es kommt hinzu, daß die Fragestellung bei der Verwertung der Haushaltungsstatistik für die Untersuchung der Einkommensverhältnisse bestimmter Schichten eine von anderen Einkommenstatistiken (Lohn-, Frauen- und Kinderarbeits-Statistik) völlig verschiedene ist. Die Haushaltungsstatistik interessiert die Zusammensetzung des Einnahmebudgets als solche; nicht die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Einkommenszweige (wie der Frauenarbeit) überhaupt, sondern die Bedeutung dieser Einkommenszweige für die Zusammensetzung des Gesamteinkommens einer oder einer Summe von Familien oder Familientypen ist Gegenstand der Untersuchung. Bei den einzelnen Einkommensarten wird hierauf näher einzugehen sein. — Sodann wird die Untersuchung 2) der Frage gelten, in welchem Verhältnisse das Einnahmebudget in seiner Gesamtheit zum Ausgabenbudget, ohne daß dieses zunächst einer besonderen Analyse unterzogen werden soll, steht. Auch in diesem Punkte sind bei der Ausführung wichtige Einschränkungen zu machen; dennoch scheint gerade hier die Einzeluntersuchung zu Ergebnissen führen zu können, die für die Erkenntnis der Dynamik der Wirtschaftsvorgänge im Einzelhaushalte von grundlegender Bedeutung sind.

Die genannten beiden Einzelfragen sollen nun im folgenden an einem möglichst umfangreichen Material von haushaltungsstatistischen Erhebungen genauer geprüft werden.

* * *

Zunächst soll über die Zusammensetzung des Gesamteinkommens ganz allgemein gesprochen werden. Hierbei werden die Fragen, die eine spezielle Untersuchung erfordern, von selbst auftauchen und sich als spezielle Probleme aus dem Ganzen loslösen.

Daß das Lohneinkommen des Haushaltungsvorstandes in einer erheblichen Anzahl der Fälle nicht ausreicht, die für die Familienwirtschaft benötigten Existenzmittel zu beschaffen, geht schon aus einer Gegenüberstellung hervor, die angibt, in wie vielen Fällen nach den vorliegenden Erhebungen die Arbeit des Haushaltungsvorstandes allein und in wie vielen Fällen nur unter Hinzuziehung eines Verdienstanteils der Frau und in wie vielen Fällen eines solchen auch der Kinder und aus anderen Einnahmequellen die Existenzmittel der Familie beschafft.

Von älteren deutschen haushaltungsstatistischen Erhebungen mag als die zuverlässigste und dabei umfangreichste die Arbeit von *Frief* »Die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen« (Breslau 1876) herangezogen werden. Diese Erhebung, die 235 Arbeiterhaushalte erfaßt, läßt für unsere Frage folgendes erkennen:

Nur Männerverdienst findet sich in	101	von	235	Fällen =	42,98	Proz. aller Fälle
Frauenverdienst neben Männerverdienst findet sich in	100	„	235	„ =	42,55	„ „ „
Kinderverdienst neben Männer- und Frauenverdienst findet sich in	64	„	235	„ =	27,23	„ „ „

Nach einigen anderen wichtigen Erhebungen betragen die Zahlen für das Vorkommen der Frauen- und Kinderarbeit:

Nach der Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche (1907) findet sich Frauenverdienst in 234 Fällen = 44,07 Proz., Kinderverdienst in 81 Fällen = 15,26 Proz. (es sind hier nur die Arbeiterhaushalte berücksichtigt).

Nach der Erhebung des Deutschen Metallarbeiterverbandes (1908)[1]) findet sich Verdienst von Familienangehörigen (hier ist die Trennung von Frauen- und Kinderarbeit nicht vorgenommen) in 186 Fällen = 58 Proz.

Nach den »Breslauer Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1907 und 1908«[2]) findet sich Frauenarbeit in 35 Fällen = 39,8 Proz.

1) 320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern; bearbeitet und herausgegeben vom Vorstande des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1910.

2) Sonderabdruck aus Heft 2 des XXX. Bandes der »Breslauer Statistik«, 1912.

und Kinderarbeit in 29 Fällen = 22,5 Proz. von 89 Familien.

Nach der Erhebung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute (1913) ist Frauenarbeit kaum vorhanden (den allgemeinen Saarbrücker Verhältnissen entsprechend); Kinderarbeit findet sich in 22 Fällen oder 27,17 Proz. Nach der Erhebung von Haushaltungsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter [1]) findet sich Frauenarbeit in 27 der 38 behandelten Familien.

Angaben, wie die vorstehenden, dürfen nicht dahin mißverstanden werden, daß sie Aufschluß über die Erwerbstätigkeit der Frau (und der Kinder) im Sinne der Berufsstatistik zu geben vermöchten. Es handelt sich hier häufig gar nicht um berufliche Frauenarbeit, sondern lediglich um Nebenverdienste, die das Einnahmebudget der Familien ergänzen. Sie können also nur darüber Auskunft geben, in welchem Maße überhaupt das Gesamteinkommen der Familie Anteile aus Frauen- und Kinderverdienst enthält. Daß das Lohneinkommen des Mannes heute nur noch in verschwindend wenigen Fällen, z. B. bei den Metallarbeitern in 21 = ca. 6 Proz. von 320 Fällen, allein zur Deckung der Ausgaben hinreicht, ist zwar nicht unbekannt, mit solchen Zahlen aber zur exakten Kenntnis gebracht. Da die vorliegenden Einzelfälle wie Stichproben aus der Masse der Arbeiter herausgenommen sind, sich nach der Reichserhebung und derjenigen des Metallarbeiterverbandes über ganz Deutschland erstrecken, also gleichsam Repräsentanten aus der Menge der möglichen Fälle sind, so dürften diese Zahlen immerhin einen wichtigen Einblick in die Zusammensetzung des Einnahmebudgets der Arbeiterfamilien geben. Freilich bleibt ein Mangel darin bestehen, daß die neueren Erhebungen, deren Hauptwert mit Recht als in ihrer Exaktheit unter Verzicht auf absolute Allgemeingültigkeit, die nur auf dem Wege der Schätzung, also mit Aufgabe der Rechnungsbuchmethode zu erreichen gewesen wäre, erblickt wird, nur eine relativ hochstehende Arbeiterschicht betreffen; es ist anzunehmen, daß die Zahlen ein noch etwas anderes Bild geben würden, wenn gerade auch über die tiefststehenden Arbeiterschichten Angaben vorlägen. Wir müssen uns aber mit dem Material, das uns vorliegt, begnügen, das auch so des Interessanten genug erkennen läßt.

Als weitere Posten, die das Gesamteinnahmebudget des Arbeiterhaushaltes bilden, kommen die Aftervermietung und die

---

1) Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter. Bearbeitet vom Arbeitersekretariat Nürnberg, 1901.

sonstigen Einnahmen in Betracht. Nach der Reichsstatistik findet Untervermietung in 24,6 Proz. oder in 30,51 Proz. bei Berücksichtigung von n u r Arbeiterfamilien, nach der Sonderbearbeitung für Breslau in 20,5 Proz., in Saarbrücken in 30,43 Proz., nach der Nürnberger Erhebung in etwa 50 Proz. der Fälle statt; die Statistik des Deutschen Metallarbeiterverbandes läßt das Vorkommen der Untervermietung nicht erkennen; sie faßt diesen Posten unter »sonstige Einnahmen«. In dem so häufigen Vorkommen der Aftermiete kommt ganz allgemein, wie *Ad. Braun*, der Bearbeiter der Nürnberger Erhebung mit Recht hervorhebt, zum Ausdrucke, wie schwierig es ist, das Wohnungsbedürfnis ausreichend zu befriedigen; wie der Zwang vorliegt, größere Wohnungen zu nehmen, weil kleinere fehlen und weil sie relativ teurer sind; und weil man gezwungen ist, durch Aftermiete, durch die Aufnahme familienfremder Personen in die Haushaltung jene Nachteile wenigstens wirtschaftlich auszugleichen, um dann dafür all die anderen Schäden der Aftervermietung einzutauschen. — Die »sonstigen Einnahmen«, bestehend aus Kapitalzinsen, Entnahmem aus Ersparnissen (ein Posten, der bei den Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute, die in ungewöhnlich guten Vermögensverhältnissen leben, in besonderer Rubrik erscheint), Aufnahmen von Darlehen, dem Erlös für verkaufte Gegenstände (der in der Saarbrücker Erhebung durch Naturalienverkauf eine nicht unerhebliche Rolle spielt), Rabatten und Dividenden von Konsumvereinen, Spiel- und Lotteriegewinnen, Streikunterstützungen, Reisegeldern, Sterbegeldern, Zuschüssen von Verwandten und Geschenken, spielen in der großen Mehrzahl der Fälle eine Rolle, z. B. nach der Reichsstatistik in mehr als $^3/_4$ aller Fälle, nach der Breslauer Sonderbearbeitung in 89 Proz., nach der Erhebung des Metallarbeiterverbandes in etwa 72 Proz. aller Fälle. Daneben bucht diese Erhebung die Einnahmen aus Unterstützungen besonders; sie finden sich bei 132 Haushaltungen = 41,3 Proz. aller Fälle.

Zur näheren Charakteristik des Postens »sonstige Einnahmen« müßte es interessant sein, eine speziellere Aufzählung der Zusammensetzung dieses Postens angeben zu können. Derartige spezielle Angaben liegen jedoch nur ganz vereinzelt vor; wohl ist häufig gesagt, aus welchen Leistungen im besonderen diese zum Teil unregelmäßigen, als willkommene Aushilfe empfundenen Einnahmen fließen; doch kaum finden sich Zahlen, aus denen er-

sichtlich ist, wie diese kleinen Einnahmeposten in das Budget des Arbeiterhaushalts eingreifen. Ein für schon recht dürftige Verhältnisse charakteristisches Beispiel dafür, wie schwer es bei einem schon sehr geringen Verdienste ist, weitere Einnahmequellen zu erschließen (Frauenverdienst kommt in diesem Falle der kleinen Kinder wegen nicht in Betracht), und dafür, wie sich diese Posten dem Einnahmebudget einfügen, bietet das alte, fast klassische Beispiel der Frankfurter Arbeiterbudgets[1]), deren zweites bei einem Jahreseinkommen von 1173,87 Mk. über die monatlichen Nebeneinnahmen, die neben das Lohneinkommen des Mannes treten, folgende Auskunft erteilt:

Januar	Trinkgeld	0,50 Mk.
	Kartenspielen	0,21 »
	Geburtstagsgeschenk für Sohn	0,20 »
		0,91 Mk.
Februar	Tanzordnung gehalten	5,00 Mk.
	1 Hausschlüssel zurückverkauft	0,80 »
	Frau 4 Stunden geputzt	1,00 »
		6,80 Mk.
März	Bar geliehen	15,00 Mk.
	Bar geliehen	2,00 Mk.
		17,00 Mk.
April	Gratifikation	1,50 »
	Geburtstagsgeschenk	2,00 »
	Trinkgeld	1,00 »
		4,50 Mk.
Mai	Bar geliehen	4,00 Mk.
	Im Walde geholfen	3,00 »
		7,00 Mk.
Juni	Feuerkanalreinigung im Geschäft	3,00 »
	Frau 4 Arbeitshemden gewaschen und geflickt	0,50 Mk.
		3,50 Mk.
August	Lumpen	0,54 »
September	Lumpen und Knochen	0,55 »
	Eisen abklopfen im Geschäft	2,50 »
		3,05 Mk.
Oktober	2 Koffer transportiert	1,00 Mk.
	Inventurgratifikation.	15,00 »
		16,00 Mk.
November	2 Koffer transportiert	1,00 Mk.
	Lumpen	0,20 »
		1,20 Mk.
Dezember	Weihnachtsgeschenk im Geschäft	10,00 Mk.
	Neujahrsgeschenk » »	10,00 »
		20,00 Mk.

Diese Aufzählung der Nebeineinkommen zeigt, aus welchen zum Teil zufälligen, darum unregelmäßigen Posten diese sich zu-

1) Schriften des Freien Deutschen Hochstiftes, 1890.

sammensetzen: gelegentliche Nebenarbeit des Haushaltungsvorstandes, kleine Dienstleistungen der Frau, Lumpenverkäufe und Koffertransportieren, daneben Nebeneinnahmen des Mannes aus Geschäftsgratifikationen und schließlich Bardarlehen sind die Einzelposten, die im ganzen Jahre sämtliche Nebeneinnahmen außer dem Lohneinkommen des Mannes im Betrage von 80,50 Mk. ausmachen.

Uebrigens ist der Posten »Nebenerwerb des Mannes« eine ziemlich regelmäßige Erscheinung im Haushalte des Arbeiters; er erscheint z. B. in der Reichsstatistik in etwas über 1/3 (und in 43,88 Proz. bei Berücksichtigung nur der Arbeiterhaushalte) aller Haushaltungen, in der Breslauer Erhebung in 55 Proz. aller Familien.

Einen Einnahmeposten, dessen Vorkommen allerdings nur unter besonderen Verhältnissen anzunehmen und im großen und ganzen als der Vergangenheit angehörend zu betrachten ist, dürfen wir nicht ganz übergehen. Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers in bar und in Form von Naturalien. *Max May* gibt in seinen »Zehn Arbeiterbudgets«[1]), die als Erfahrung eines patriarchalisch für seine Arbeiter sorgenden Unternehmers in ländlichem Industriegebiet und als Resultat langjähriger, auf fortgesetzter Prüfung von Haushaltungsrechnungen seiner Arbeiter beruhender Beobachtung mitgeteilt werden, über solche Fälle interessante Auskunft. Solche Beihilfen zum Haushalte der Arbeiter wurden in bar und in der Form von Freisuppen aus der Fabrikküche dort gewährt, wo neben dem Verdienste des Mannes Nebeneinnahmen gar nicht oder in unwesentlichem Maße vorhanden waren. Ein Bild davon, von welcher Bedeutung diese Zuschüsse werden konnten, erhält man dann, wenn man die Einnahmen der betreffenden Familien einander gegenüberstellt:

Einnahmen mit Zuschuß	1063,80 M.	943,40 M.	906,30 M.	929,00 M.	1368,00 M.
» ohne »	803,10 »	905,60 »	655,40 »	559,60 »	1160,00 »
Ausgaben	1038,10 M.	894,00 M.	823,90 M.	866,60 M.	1318,32 M.

Einnahmen mit Zuschuß	1326,00 M.	1253,00 M.
» ohne »	1196,00 »	848,00 »
Ausgaben	1183,34 M.	1173,88 M.

Diese Zahlen zeigen, daß in den meisten dieser Fälle eine Bilanzierung des Budgets ohne die Zuschüsse nicht möglich war;

1) Berlin 1891.

diese Tatsache wird noch deutlicher, wenn man in Erwägung zieht, daß der Posten der Ausgaben in allen Fällen ein Barposten ist, während die Ergänzung der Einnahmen durch die Zuschüsse zu einem Teil aus Naturalien (Suppen) besteht, die in den angeführten Zahlen nur in Geld umgerechnet worden sind. Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, daß die hier kurz berührten Verhältnisse ihre soziale Berechtigung mit dem in der Entwicklung der Dinge berechtigten, ja notwendigen Verschwinden der patriarchalischen Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer verloren haben; der Grundsatz, daß jede Arbeit ihres vollen, ausreichenden Lohnes wert ist, läßt heute eine so notdürftige und ohne jeden Rechtsanspruch ausgestattete Bilanzierung des Arbeiterbudgets als ungerechtfertigt erscheinen und setzt an ihre Stelle einen Lohnanspruch, der die Familie in den Stand setzt, ihre Bedürfnisse ohne solche Zuschüsse zu befriedigen; und weitere Ausgaben, die das Einkommen aus dem Arbeitsverdienste des Mannes überschreiten, müssen eben ihre Deckung in Nebeneinnahmen, wie sie im Vorstehenden erwähnt sind, finden.

Schließlich muß noch des Postens der Naturaleinnahmen, soweit er nicht als Erlös für verkaufte, selbstgezogene Produkte unter dem Posten »sonstige Einnahmen« fällt, Erwähnung getan werden. Er bildet naturgemäß in der Hauptsache einen wesentlichen Bestandteil im Budget des Landarbeiters. Von anderen Erhebungen weist nur die von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute diesen Posten in namhafter Weise auf (abgesehen von den eben erwähnten patriarchalischen Verhältnissen, die Naturaleinnahmen in Form von den Arbeitern vom Unternehmer gelieferten Freisuppen im Budget erscheinen lassen). Und zwar ist in der Saarbrücker Erhebung zu unterscheiden zwischen Haushalten ohne und mit Hausbesitz, da dieser in den meisten Fällen über die Verfügung über Grund und Boden und über die Viehhaltung mitentscheidet. Bei jenen repräsentiert der Posten der Naturaleinnahmen im Durchschnitt einen Wert von 70,39 Mk., das sind 3,6 Proz., bei diesen einen solchen von 453,94 Mk., = 17,5 Proz. der Gesamteinnahmen. Daß es sich hier um eigenartige, nicht die Regel bildende Verhältnisse handelt, ist ersichtlich; eine lokal isolierte Industrie (das fiskalische Kohlenrevier) und eine bewußt auf die Erhaltung der Bodenständigkeit gerichtete Arbeiterpolitik der Bergverwaltung hat ein Verwachsensein mit dem Streben nach eigenem Besitz und eigenem Hause gefördert, das sich in dieser

eigenartigen Weise in den Wirtschaftsrechnungen der Saarbrücker Bergleute spiegelt.

* * *

Wir haben bisher die Einnahmen nur unter dem Gesichtspunkte ihres Vorkommens überhaupt betrachtet und damit ein Bild von der allgemeinsten Struktur des Einnahmebudgets des Arbeiters in wenigen Strichen gewonnen. Die Betrachtung der Höhe jener Einnahmeposten führt uns einen Schritt weiter und läßt uns die materielle Bedeutung dieser finanziellen Hilfsquellen des Arbeiterhaushalts in deutlicherem Lichte erkennen.

Zunächst sollen hierfür einige Durchschnittszahlen zugrunde gelegt werden. Nach der umfangreichsten vorhandenen Erhebung, der Reichsstatistik vom Jahre 1909, bei der allerdings nicht übersehen werden darf, daß sie neben Arbeiterfamilien auch solche mittlerer Beamten und Lehrer enthält, ergibt sich ein Gesamtdurchschnittseinkommen von 2192,08 M., das sich aus folgenden Einzelposten zusammensetzt:

Es beträgt im Durchschnitt das Einkommen aus:

dem Arbeitsverdienst des Mannes	1805,35	Mk.	=	82,4	Proz.
» Nebenerwerb » »	51,10	»	=	2,3	»
» Verdienste der Frau	60,26	»	=	2,7	»
» » » Kinder	36,79	»	=	1,7	»
Untervermietung	44,07	»	=	2,0	»
sonstigen baren Einnahmen	174,93	»	=	8,0	»
Naturalien	19,58	»	=	0,9	»

Wenn sich aus diesen Zahlen auch ergibt, daß der überragende Anteil der Einnahmen, wie natürlich, aus der Quelle des Lohneinkommens des Haushaltungsvorstandes fließt, so sind doch die anderen Einnahmeposten mit zum Teil wohl ins Gewicht fallenden Beträgen beteiligt. In anderem Zusammenhange wird auf die in besonderen Fällen und besonderen Gruppen bedeutend höhere Beteiligung dieser Posten am Gesamteinkommen zurückzukommen sein. Schon jetzt sei aber gezeigt, daß sich ein zum Teil nicht unerheblich abweichendes Bild ergibt, sobald man die Privatangestellten, Lehrer, mittleren Beamten und Unterbeamten ausschaltet und die Arbeiterhaushalte nach der Einteilung wiedergibt, die sich in den Tabellen auf S. 383 der Reichserhebung findet.

Der Durchschnitt der Einnahmen der Ehefrau steht, wie aus den angeführten Tabellen hervorgeht, bei den Arbeitern über-

Einnahmequellen nach Berufsgruppen.

Beruf des Haushaltungs-vorstands	Zahl der Haus-haltungen	Durchschnittliches Einkommen in Mark und zwar							
		Ueber-haupt	Arbeits-verdienst d. Mannes	Nebenerw. d. Mannes	Einnahme der Frau	Beitrag d. Kinder	Unterver-mietung	Sonst. bare Einnahmen	Natural-einnahmen
Alle Haushaltungen	852	2192,08	1805,35	51,10	60,26	36,79	44,07	174,93	19,58
darunter:									
A. Arbeiter	522	1835,38	1507,92	41,05	79,24	44,49	52,98	103,19	7,51
I. gewerbliche	436	1865,96	1536,46	43,05	73,94	42,88	55,96	105,69	7,98
a) gelernte	382	1885,68	1569,46	44,65	65,57	42,46	52,17	104,77	6,60
b) ungelernte	54	1726,51	1303,01	31,80	133,19	45,85	82,72	112,20	17,74
II. Handels- und Verkehrsarbeiter	53	1737,31	1374,20	27,54	111,18	66,19	45,78	104,18	8,24
III. Arbeiter ohne nähere Bezeichnung	33	1588,81	1345,65	36,32	97,93	30,93	25,31	52,67	—

Prozentuale Verteilung der Einnahmen.

Beruf des Haushaltungs-vorstandes	Zahl der Haus-haltungen	Vom Hundert der Einnahmen entfallen auf						
		Arbeits-verdienst d. Mannes	Nebenerw. d. Mannes	Einnahme der Frau	Beitrag d. Kinder	Unterver-mietung	Sonst. bare Einnahmen	Natural-einnahmen
Alle Haushaltungen	852	82,4	2,3	2,7	1,7	2,0	8,0	0,9
darunter:								
A. Arbeiter	522	82,2	2,2	4,3	2,4	2,9	5,6	0,4
I. Gewerbliche Arbeiter	436	82,3	2,3	4,0	2,3	3,0	5,7	0,4
a) gelernte	382	83,2	2,4	3,5	2,2	2,8	5,6	0,3
b) ungelernte	54	75,5	1,8	7,7	2,7	4,8	6,5	1,0
II. Handels- und Verkehrsarbeiter	53	79,1	1,6	6,4	3,8	2,6	6,0	0,5
III. Arbeiter ohne nähere Bezeichnung	33	84,7	2,3	6,2	1,9	1,6	3,3	—

haupt auf 4,3 Proz. oder 79,24 M., bei den ungelernten Arbeitern sogar auf 7,7 Proz. oder 133,19 M., bei den Handels- und Verkehrsarbeitern auf 6,4 Proz. oder 111,18 M. und bei den Arbeitern ohne nähere Bezeichnung auf 6,2 Proz. oder 97,93 M. Erwähnt sei, daß der Durchschnitt des Anteils des Frauenverdienstes unter Berücksichtigung lediglich der Familien, in denen faktisch Frauenverdienst vorliegt (271 Haushaltungen), nach der Berechnung von *R. Brandt-Wyt* (»Hauswirtschaftliche Nahrungsmittel-Konsumtion und Frauenarbeit«, Leipzig, Duncker & Humblot, 1912) 6,8 Proz. (gegen 2,7 im ganzen Durchschnitt) beträgt und zwischen 0,00 und 38,4 Proz. oder 0,20 M. und 1200 M. pro Jahr schwankt.

Es ist von großer Wichtigkeit, hierauf besonders hinzuweisen; denn manche, die für die gesetzliche Beseitigung wenigstens der beruflichen eheweiblichen Tätigkeit eintreten, weisen gern auf den niedrigen Prozentsatz des Anteils des Frauenverdienstes am Gesamteinkommen hin. Das Bild wird sofort anders, wenn man einmal den Anteil des Verdienstes aus Frauenarbeit am Gesamteinkommen nur in den Fällen beobachtet, in denen faktisch Frauenverdienst vorliegt. Dann erhöht sich z. B. in der *Frief*schen Erhebung der Prozentsatz von 8 Proz. auf 22,6 Proz., sobald man die Familien, in denen nur der Mann und die Frau (nicht Kinder) verdienen, gesondert betrachtet; unter ihnen sind einzelne Fälle mit 30—40 Proz. Frauenarbeit. In den »zehn Arbeiterbudgets« von *Max May* finden sich Frauenanteile zwischen 35,7 und 46,7 Proz.; unter den 44 Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter (worunter 38 Familienhaushalte) befinden sich vier, die einen Anteil des Frauenverdienstes von 22,32 bis 41 Proz. aufweisen; er beträgt ferner in je 5 Fällen 10 bis 15 Proz. und 15 bis 20 Proz., in 3 Fällen 5 bis 10 Proz. und nur in 9 Fällen etwa 5 Proz. des Gesamteinkommens. Nach der Reichsstatistik finden sich Fraueneinnahmen von über 300 M. im Jahre bei 38 Familien; hier beträgt der Anteil prozentual zwischen 20 und 30 Proz.; in 3 Familien geht er über 40 hinaus; in 8 steht er zwischen 30 und 40, in 16 zwischen 20 und 30 Proz. Doch mögen diese Zahlen genügen, um zu zeigen, welche Höhe der Anteil des Frauenverdienstes am Gesamteinkommen erreicht, sobald man die Fälle, in denen faktisch Frauenarbeit stattfindet, von der Gesamtheit der in haushaltungstatistischen Erhebungen erfaßten Familien gesondert betrachtet. Der niedrige Gesamtdurchschnitt, den die eheweiblichen Einnahmen am ganzen Einkommen ausmachen, wird also durch die vielen Familien bewirkt, denen noch andere Hilfsquellen zur Vergrößerung des Einkommens zur Verfügung stehen, als nur der Verdienst aus Frauenarbeit.

Nach der Erhebung *Rose Otto*s (»Ueber Fabrikarbeit verheirateter Frauen«) über die Bedeutung der Frauenarbeit bei Haushaltungen in München, in denen Verdienst aus der eheweiblichen Fabrikarbeit Anteil am Gesamteinnahmebudget hat, ergibt sich zunächst für 11 Familien aus der Darstellung der Einnahmen pro Tag, die wohl am deutlichsten die Rolle erkennen lassen, die der Frauenverdienst spielt:

	Bei Alleinverdienst des Mannes von:	betrug der Gesamtverdienst bei Mitarbeit der Frauen:	Die Mitarbeit der Frau ermöglicht eine Mehrausgabe von[1]:
1.	2,76 M.	3,82 M.	1,06 M.
2.	2,92 »	4,65 »	1,73 »
3.	3,10 »	4,01 »	0,91 »
4.	3,00 »	4,90 »	1,90 »
5.	3,15 »	4,05 »	0,90 »
6.	3,20 »	4,66 »	1,46 »
7.	3,32 »	4,67 »	1,35 »
8.	3,36 »	4,64 »	1,28 »
9.	3,49 »	4,77 »	1,28 »
10.	3,85 »	5,70 »	1,85 »
11.	4,46 »	5,60 »	1,20 »

Nach einer anderen, nur 7 Familien mit Frauenfabrikarbeit umfassenden Sondererhebung der gleichen Verfasserin beträgt:

	Bei einem Gesamteinkommen von	der Verdienstanteil des Mannes	der der Frau
1.	2235,30 M.	62,83 Proz.	36,31 Proz.
2.	2068,10 »	57,03 »	42,73 »
3.	1935,90 »	58,46 »	31,41 »
4.	1808,73 »	64,53 »	33,81 »
5.	1752,30 »	72,61 »	25,96 »
6.	1479,46 »	67,98 »	32,02 »
7.	1393,56 »	72,99 »	27,01 »

Es beträgt also der Anteil des Frauenverdienstes am Gesamteinkommen in allen Fällen, in denen ausgesprochen berufliche Frauenarbeit Platz greift, 25 bis über 42 Proz., Zahlen, die zwar nicht für die Gesamtheit der durch die Haushaltungsstatistik erfaßten Familien Geltung haben, die aber einen bestimmten Arbeiterfamilientypus, und zwar den, bei welchem die Frau zur Fabrikarbeit gezwungen ist, charakteristisch beleuchten.

Der Beitrag der Kinder am Gesamteinkommen steht nach der Reichsstatistik bei den Arbeiterfamilien durchweg höher, als nach dem allgemeinen Durchschnitt, am höchsten bei den ungelernten Arbeitern mit 2,7 Proz. oder 45,85 M. und den Handels- und Verkehrsarbeitern mit 3,8 Proz. oder 66,19 M. Auch für den Verdienst der Kinder gilt das Gleiche, wie für den der Frau. Nach einer Erhebung, in der der Kinderverdienst eine erheblich größere Rolle spielt, als in der Mehrzahl der anderen Erhebungen, in den Saarbrücker Wirtschaftsrechnungen, beträgt der Kinderverdienst im allgemeinen Durchschnitt 10,6 Proz. der Gesamteinnahmen, dagegen gesondert in den Familien, in denen über-

1) Es sind nur die Verdienstüberschüsse, also nach Abzug der Verpflegungskosten der kleinen Kinder, berücksichtigt.

haupt Kinderarbeit vorkommt, 30,8 Proz. (832,85 M.) bei Familien ohne Hausbesitz und 30,7 Proz. (981,68 M.) bei solchen mit Hausbesitz.

Auch die Aftervermietung erreicht nach ihrem Betragsanteile am Gesamteinkommen nach der Reichsstatistik bei den ungelernten Arbeitern einen Durchschnitt von 4,8 Proz. oder 82,72 M., steht also bei ihnen erheblich höher, als im allgemeinen Durchschnitte.

Die durchschnittliche Zusammensetzung des Gesamteinkommens von 1856,19 M. nach der Erhebung des deutschen Metallarbeiterverbandes ergibt, daß entfallen

auf Arbeitsverdienst des Mannes	80,01	Proz. oder	1485.01	M.
» Verdienst d. Familienangehörigen	9,64	» »	178.96	»
» Unterstützungen	3,00	» »	55.74	»
» sonstige Einnahmen	7,35	» »	136.45	»

Auch diese Zahlen besagen, ein wie erheblicher Prozentsatz im Durchschnitt nicht durch den Arbeitsverdienst des Mannes allein gedeckt werden kann. Noch deutlicher wird das, wenn wir berücksichtigen, daß der Verdienst der Angehörigen von 28,82 M. in der untersten Einkommensstufe sich bis zu 572,64 M. in der höchsten im Durchschnitt und der aus sonstigen Einnahmen von 41,42 M. auf 247,07 M. steigert. Auf die Frage des Betrages aus den verschiedenen Einnahmequellen nach Einkommensstufen wird noch an anderer Stelle zurückzukommen sein.

Einige weitere Sonderbearbeitungen ergeben ein ähnliches Bild von der Zusammensetzung der Gesamteinnahmen, wie die bisher behandelten.

Es betrugen die Einnahmen aus

	in Breslau (89)	München (22)	Halle a. S. (30) (nur städtische Budgets)	Saarbrücken (92) ohne Hausbesitz	Saarbrücken (92) mit Hausbesitz
Hauptarbeit des Mannes	80,1 %	78,9 %	86,63 %	79,4 %	61,6 %
Nebenverdienst des Mannes	2,6 »			2,8 »	0,9 »
Verdienst der Frau	3,7 »	12,6 »	3,79 »	0,2 »	0,2 »
Verdienst der Kinder	3,3 »	0,4 »	2,36 »	8,4 »	11,0 »
Untervermietung	0,7 »	1,6 »	1,23 »	0,6 »	1,7 »
sonst. Einnahmen	9,6 »	6,5 »	5,34 »	5,0 »	1,7 »

Es finden sich in diesen Zahlen erhebliche Abweichungen untereinander, woran die Auswahl und die zugrunde liegende Menge der Haushaltungsrechnungen zum Teile mit die Schuld

tragen. Uebereinstimmend aber zeigen sie, daß neben dem Verdienste des Mannes andere Einnahmeposten eine nicht zu übersehende Rolle spielen. Bei der Saarbrücker Aufstellung ist bemerkenswert der verschwindende Anteil des Frauenverdienstes und statt dessen der hohe Anteil des Kinderverdienstes; jenes entspricht den allgemein üblichen Verhältnissen im Saarkohlenrevier; dieses ist eine Folgeerscheinung des hier in besonderem Maße erhaltenen Familiensinnes, der sich einmal in überdurchschnittlichem Kinderreichtum (es kommen Köpfe auf eine Familie in Saarbrücken: 6,5; es entfallen durchschnittlich auf eine Familie 3,85 Kinder unter 15 Jahren und 4,39 überhaupt im Haushalt lebende Kinder; nach der Reichsstatistik entfallen auf die Familie Köpfe: 4,27; nach der des Metallarbeiterverbandes 4,91) und sodann darin geltend macht, daß auch die älteren Kinder, die schon in namhafter Weise mitverdienen, im Haushalte der Eltern verbleiben und ihre Einnahmen abliefern, bis sie selbst heiraten. Der Unterschied bei den Familien mit und ohne Hausbesitz macht sich in dieser Erhebung vor allem in dem Posten der Naturaleinnahmen geltend; dieser beträgt im Durchschnitt bei den Familien ohne Hausbesitz 3,6 Proz., bei denen mit Hausbesitz 17,5 Proz.

* * *

Nachdem wir im vorstehenden das Vorkommen und die Bedeutung der Einnahmequellen aller Art im Arbeiterhaushalt nach dem allgemeinen Durchschnitt zahlenmäßig zu beleuchten versucht haben, stellen wir jetzt die Frage nach der Notwendigkeit und der Möglichkeit der Erschließung von Einnahmequellen der behandelten Art, die ergänzend neben das Verdiensteinkommen des Haushaltungsvorstandes, den Grundstock des Arbeiter-Einnahmebudgets, treten, und zwar dem Rahmen dieser Studie entsprechend, nur im Hinblick auf solche Tatsachen, die sich haushaltungsstatistisch belegen lassen.

Für die Möglichkeit der Erschließung anderer Einnahmequellen, die das Verdiensteinkommen des Mannes zum Gesamteinkommen der Familie ergänzen, kommen natürlich die verschiedensten Momente in Betracht. Einmal verschwindet soziale Frauen- und Kinderarbeit dort so gut wie vollständig, wo ein gewisses Maß gesellschaftlicher Anforderungen an die Familie gestellt wird; verdienende Kinder in Familien dieser Klassen

stehen gewöhnlich in einem Alter, in dem der volle Verdienst nicht mehr zu dem Gesamteinkommen der Familie hinzugeschlagen wird, sondern völlig in Händen der Verdienenden verbleibt, höchstens zu einem Teile als Kostgeld das Einnahmebudget der ganzen Familie berührt. Hierfür zunächst als statistischen Beleg die Resultate der Reichsstatistik, die sich aus der Gruppierung des gesamten Materials nach dem Berufe des Haushaltungsvorstandes ergeben. Die Einnahmen aus dem Verdienste der Frauen spielen bei den hier behandelten Lehrern und mittleren Beamten eine völlig verschwindende Rolle; sie betragen aus Frauenverdienst: bei Lehrern im Durchschnitte 7,03 M. = 0,2 Proz., bei den mittleren Beamten 10,19 M. = 0,4 Proz.; aus Kinderverdienst bei Lehrern 0,00 Proz., bei den mittleren Beamten 13,99 M. = 0,5 Proz. (die Zahlen bei den Arbeitern waren schon erwähnt; sie stehen zwischen 3,5 und 7,7 Proz. für Frauenarbeit, im Durchschnitte aller Arbeiterkategorien 4,3 Proz.; für Kinderverdienst zwischen 1,9 und 3,8 Proz., im Durchschnitte 2,4 Proz.). Ebenso treten die Einnahmen aus Untervermietung stark zurück, dem Grundsatze entsprechend, daß sich die höhere soziale Stellung in höherem Aufwande für die Wohnungsausgaben und damit im Zusammenhange in möglichst alleiniger Ausnutzung der ganzen Wohnung geltend macht. Sie betragen 0,2 Proz. bei den Lehrern und 1,2 Proz. bei den mittleren Beamten gegen 1,6 bis 4,8 Proz., im Durchschnitte 2,9 Proz. bei den Arbeitern. Um so höhere Beträge weisen die Posten »Nebenerwerb des Mannes« und »sonstige bare Einnahmen« auf; jener beträgt bei den Lehrern 180,30 M. oder 5,5 Proz. im Durchschnitt (bei den mittleren Beamten tritt dieser Posten allerdings fast ganz in den Hintergrund) gegen 1,6 bis 2,4 Proz. bei den Arbeitern, im Durchschnitt 2,2 Proz.; diese erreichen bei den Lehrern eine Höhe von 281,37 M. = 8,5 Proz. (bei den Privatangestellten: 248,63 M. = 10,2 Proz.), bei den mittleren Beamten 369,11 M. = 12,9 Proz. gegen 3,3 bis 6,5 Proz. im Durchschnitt 5,6 Proz. bei den Arbeitern. Bestätigt werden diese Ergebnisse durch die von *Gerloff* im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik mitgeteilten Zahlen von 6 Lehrerhaushaltungsrechnungen. Die durchschnittlichen Gesamteinnahmen setzen sich folgendermaßen zusammen: Das Gehalt einschließlich Mietentschädigung und Remunerationen beträgt 2035,19 M. = 68,33 Proz., allerdings ein auffallend niedriger Anteil (gegenüber 83,6 Proz. bei den Lehrern

nach der Reichsstatistik); in den weiteren Einnahmen treten aber ebenso, wie nach der Reichsstatistik, die Einnahmen aus Verdienst der Angehörigen fast völlig zurück: Nebenerwerb der Frau: 26,33 M. = 0,88 Proz.; Kinderverdienst und Verdienst aus Aftermiete ist überhaupt nicht vorhanden. Die weiteren Einnahmen werden durch den Nebenerwerb des Mannes (Privatunterricht!): 207,73 M. = 6,97 Proz. und Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen (alles übrige 709,33 M. = 23,82 Proz.) gebildet. Auch bei den Metallarbeitern zeigt sich das fast völlige Zurücktreten des Verdienstes der Angehörigen bei den in der Erhebung mit einbegriffenen Beamten (Angestellten der Gewerkschaft); es beträgt der Prozentsatz des Lohneinkommens des Haushaltungsvorstandes hier im Durchschnitt 90,84 Proz., der des Verdienstanteils der Angehörigen nur 1,69 Proz., während der der Unterstützungen mit 0,04 Proz. fast völlig zurücktritt.

Gute Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen aus höheren Klassen, die hier ebenfalls das das Einnahmebudget beleuchtende soziale Element aufzeigen könnten, liegen nur ganz spärlich vor. Die Darstellung von zwei Wirtschaftsrechnungen von Familien höherer Beamten (3. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte) liefert aber einen ausgezeichneten Beitrag zur Beurteilung der hier behandelten Frage. Um einen Einblick in die Zusammensetzung der Gesamteinnahmen solcher Familien von höheren Beamten zu gewähren, lasse ich die beiden Aufstellungen folgen, die über diese Zusammensetzung Auskunft erteilen.

I.	Gesamteinnahmen	Dienstliche Einnahmen	Zinsen	Von Verwandten	Sonstige Einnahmen
1894	6541.03	4538.71	933.83	850.00	218.49
1895	6503.55	4560.00	787.25	1060.00	96.30
1896	6643.68	4560.00	1075.18	989.00	19.50
1897	7818.25	5210.55	1746.70	819.00	42.—
1898	7957.01	5398.94	1658.27	839.00	60.80
1899	8973.60	6376.42	1663.00	809.50	124.68
1900	10325.71	7860.00	1476.39	930.00	59.32
1901	9806.62	7148.00	1522.82	942.00	193.80
1902	9609.85	7148.00	1358.85	930.00	173.00
1903	9149.90	7573.00	1156.20	390.00	30.70
1904	9090.71	7648.00	960.71	365.70	116.30
1905	8966.37	7648.00	752.67	381.00	184.70
1906	8983.75	7648.00	845.75	430.00	60.00
1907	9111.28	7648.00	759.53	385.00	318.75
1908	9296.79	7636.00	586.84	405.00	668.95

II.	Gesamt-einnahme	Gehalt	Nebenbe-schäftigung	Hypothek. u. Zinsen	Von Ver-wandten	Sonstige Einnahmen
1899	3988.00	1830.—	—.—	200.—	1955.—	—.—
1900	4588.88	2160.—	283.85	200.—	1945.—	—.—
1901	4703.50	2160.—	287.50	340.—	1900.—	16.—
1902	4890.45	2160.—	357.55	190.—	2063.—	120.—
1903	5091.05	2160.—	481.05	100.—	2350.—	—.—
1904	5527.00	2160.—	813.00	640.—	1900.—	14.—
1905	5693.65	3645.—	563.20	200.—	1270.—	15.45
1906	6884.93	3900.—	1674.95	381.98	928.—	—.—
1907	6931.65	4500.—	1681.65	—.—	750.—	—.—
1908	7456.65	4500.—	1256,65	—.—	1700.—	—.—
1909	9729.30	6400.—	1967.30	—.—	1262.—	100.—
1910	9983.70	6100.—	2783.70	200.—	900.—	—.—

Die erste dieser Aufstellungen zeigt das Bild der Zusammensetzung der Einnahmen eines höheren Beamten der preußischen Bauverwaltung 1894—1908, die zweite das eines Mitgliedes eines staatlichen wissenschaftlichen Instituts. Verdienstbeiträge der Angehörigen und Aftervermietung spielen hier überhaupt keine Rolle. Interessant und wichtig ist aber auch die Tatsache, daß der Posten, der dem Lohneinkommen des Mannes im Arbeiterhaushalt entspricht, im Durchschnitte der einzelnen Jahre einen wesentlich geringeren Anteil ausmacht, als der des Lohneinkommens im allgemeinen Durchschnitte bei Arbeiterbudgets, und zwar bei dem niedrigeren Gesamteinkommen der 2. Familie einen noch geringeren, als bei dem höheren der ersten. Darin kommt zum Ausdrucke, daß dort, um ein der beruflichen und sozialen Stellung entsprechendes Einkommen zu erzielen, noch mehr die Erschließung anderer Einnahmequellen erforderlich war als hier, und zwar im Anfange bei geringerem Gehalte in höherem Maße als später bei steigendem Gehalte und zugleich steigenden Einnahmen aus Privattätigkeit. Diese, der Nebenerwerb des Haushaltungsvorstandes, bestehend aus Einnahmen aus literarischer Tätigkeit und Vorträgen, ist wohl charakteristisch für wissenschaftliche Berufe. Dazu tritt der Posten »Zuschüsse von Verwandten«, ohne die der Haushalt eines höheren Beamten häufig nicht bilanziert zu werden vermag, und der der Kapitalzinsen, der Ausdruck eines vorhandenen Vermögens. Die sonstigen Einnahmen setzen sich bei beiden Familien zusammen aus Dividenden eines Wirtschaftsvereins, Erlös aus dem Verkaufe gebrauchter Sachen, Zuwendungen aus Familienstiftungen, gelegentlichen Geschenken u. a. Die verschiedene soziale Stellung der Familien,

deren Wirtschaftsrechnungen hier vorliegen, und der vorher behandelten Lehrer- und Arbeiterfamilien hat also statistisch deutlich erkennbar eine völlig verschiedene Struktur des Einnahmebudgets zur Folge.

Ein weiteres Moment, das über die Erschließung weiterer Einnahmequellen entscheidet, geht aus der Tatsache des Berufs hervor. Es ist das Verdienst der Bearbeitung von Wirtschaftsrechnungen deutscher Metallarbeiter, für diese Frage zum Teil wertvolles Material geliefert zu haben. Zunächst interessiert in diesem Zusammenhange die Frage, ob der Unterschied des gelernten und ungelernten Arbeiters für die Einkommenszusammensetzung von Bedeutung ist; hier wird allerdings die Frage nach der Möglichkeit von der nach der Notwendigkeit der Erschließung weiterer Einnahmequellen, als sie durch das Lohneinkommen des Haushaltungsvorstandes gegeben sind, in überragender Weise durchkreuzt; doch ist es statistisch überhaupt schwer oder unmöglich, hier eine strenge Scheidung durchzuführen.

Eine Gegenüberstellung des Verdiensteinkommens des Mannes und der Gesamteinnahmen bei gelernten und ungelernten Arbeitern nach der Erhebung des deutschen Metallarbeiterverbandes ergibt, daß der Durchschnittsbetrag pro Jahr ausmachte bei

	Verdiensteink. d. Mannes	Gesanteink.	Differenz
gelernten Arbeitern	1595.92 M.	1854.61 M.	— 258.69 M.
ungelernten »	1271.37 »	1666.58 »	— 395.21 »
	ca. — 324.— M.	ca. — 188.— M.	

Diese Zahlen besagen, daß eine bei weitem größere Spannung beim Verdiensteinkommen zwischen demjenigen der gelernten und ungelernten Arbeiter, als beim Gesamteinkommen einerseits und eine größere Spannung zwischen dem Verdiensteinkommen und dem Gesamteinkommen bei den ungelernten Arbeitern als bei den gelernten Arbeitern andererseits besteht. Mit anderen Worten: um ein ausreichend hohes Gesamteinkommen zu erzielen und um die Gesamthöhe des Einkommens bei beiden Arbeiterkategorien einigermaßen auszugleichen, ist bei den ungelernten Arbeitern ein erheblich höherer Betrag aus anderen Einnahmequellen erforderlich, als bei den gelernten Arbeitern.

Auch die Reichsstatistik gibt für diese Frage Anhaltspunkte. Es betrug bei den

	das Gesamteinkommen	Verdiensteinkommen des Mannes	Differenz
	durchschnittlich		
gelernten Arbeitern (382)	1885.68 M.	1569.46 M.	— 316.22 M.
ungelernten Arbeitern (54)	1726.51 »	1303.01 »	— 423.50 »
	— 159.17 M.	— 266.45 M.	

Auch hier die gleiche Erscheinung: 1. Die Differenz des Gesamteinkommens bei gelernten und ungelernten Arbeitern ist geringer als nur beim Verdiensteinkommen des Mannes: d. h. das Streben, im Gesamteinkommen bei beiden Kategorien wenigstens einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen. 2. Die Differenz zwischen Gesamteinkommen und Verdienst des Mannes ist bei den ungelernten Arbeitern größer als bei den gelernten Arbeitern: das Streben nach jenem Ausgleich ist bei dieser größeren Differenz nur zu erfüllen durch in höherem Maße als bei den gelernten Arbeitern erfolgende Ergänzung des Verdiensteinkommens des Mannes durch weitere Einnahmequellen. Und in der Tat zeigen diese anderen Posten, in welcher Weise diese Notwendigkeit durchgeführt wird.

Es betrugen im Durchschnitte die Einnahmen aus:

	Nebenerwerb des Mannes	Einnahmen der Frau	Einnahmen der Kinder	Untervermietung	Sonst. bare Einnahmen
bei gelernten Arbeitern	44.65 M. = 2,4 Proz.	65.57 M. = 3,5 Proz.	42.46 M. = 2,2 Proz.	52.17 M. = 2,8 Proz.	104.77 M. = 5,6 Proz.
bei ungelernt. Arbeitern	31.80 M. = 1,8 Proz.	133.19 M. = 7,7 Proz.	45.85 M. = 2,7 Proz.	82.72 M. = 4,8 Proz.	112.20 M. = 6,5 Proz.

Also auch diese Nebeneinnahmen außer dem Nebenerwerbe des Mannes machen bei den ungelernten Arbeitern eine höhere absolute Summe und einen höheren Prozentsatz vom Gesamteinkommen der beteiligten Familien aus. Sie müssen in stärkerem Maße herangezogen werden, um den Ausgleich im Gesamteinkommen, nach dem ein unverkennbares Streben vorliegt, zu ermöglichen.

Daß überhaupt das Gesamteinkommen keineswegs in jedem Falle in erster Linie oder ausschließlich von der Höhe des Verdiensteinkommens des Haushaltungsvorstandes abhängig ist, zeigt eine Betrachtung der Einkommensverteilung nach den verschiedenen Quellen im Durchschnitte der den einzelnen Berufsgruppen angehörenden Familien, wie sie die Bearbeitung des Materials der Metallarbeitererhebung ermöglicht. Dies zu veranschaulichen,

dazu mögen die folgenden beiden Tabellen dienen, deren erste die Berufsgruppen nach der Höhe des Gesamteinkommens anordnet, während die zweite sie nach der Höhe des Verdiensteinkommens des Haushaltungsvorstandes aufzählt.

Beruf	Zahl der Fälle	Personenzahl	Gesamteinkommen	Verdiensteinkommen	Einkommen der Familienangehörigen	Unterstützungen	Sonstige Einnahmen
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Graveure	4	3,25	2063.19	1779.98	135.33	—	147.88
				86,27 %	6,56 %	—	7,17 %
2. Schmiede	15	4,16	1996.57	1621.07	198.77	26.62	150.11
				81,19 %	9,96 %	1,33 %	7,52 %
3. Goldarbeiter	14	3,36	1970.42	1416.53	313.03	36.67	204.19
				71,90 %	15,90 %	1,86 %	10,36 %
4. Mechaniker	9	2,96	1964.69	1554.94	205.50	31.57	172.68
				79,14 %	10,46 %	1,61	8,79 %
5. Dreher	40	3,40	1953.16	1688.85	127.59	25.64	111.08
				86,47 %	6,53 %	1,31 %	5,69 %
6. Metallschleifer	10	4,41	1933.69	1336.01	219.15	112.99	265.54
				69,09 %	11,34 %	5,84 %	13,73 %
7. Former	31	5,73	1894.12	1510.02	175,08	111.22	97.80
				79,72 %	9,25 %	5,87 %	5,16 %
8. Schlosser	64	4,12	1884.74	1541.37	179.57	39.71	124.09
				81.78 %	9,53 %	2,11 %	6,58 %
9. Klempner	29	4,23	1872.40	1449.33	173.26	38.26	211.55
				77,41 %	9,25 %	2,04 %	11,30 %
10. Feilenhauer	3	3,33	1768.81	1393.22	173.64	37.23	164.72
				78,77 %	9,82 %	2,10 %	9,31 %
11. Gießereiarbeiter	13	4,15	1705.03	1340.12	194.60	57.42	112.89
				78,60 %	11,41 %	3,37 %	6,62 %
12. Sonst. Metallarbeiter	57	3,90	1688.44	1255.67	228.66	79.14	124.97
				74,37 %	13,54 %	4,69 %	7,40 %
13. Gürtler, Drücker usw.	12	3,44	1636.24	1329.40	134.82	93.53	79.49
				81,25 %	8,24 %	5,71 %	4,80 %
14. Hüttenarbeiter	6	4,28	1569.63	1429.01	26.96	54.93	58.73
				91,04 %	1,72 %	3,49 %	3,75 %
15. Schiffbauer	5	2,58	1568.00	1352.86	18.55	111.77	85.25
				86,25 %	1,18 %	7,13 %	5,44 %

Beruf	Verdiensteinkommen	Gesamteinkommen	Einkommen d. Familienangehörigen	Unterstützungen	Sonstige Einnahmen
1	2	3	4	5	6
1. Graveure	1779.98	2063.19	135.33	—	147.88
	86,27 %		6,56 %	—	7,17 %
2. Dreher	1688.85	1953.16	127.59	25.64	111.08
	86,47 %		6,53 %	1,31 %	5,69 %
3. Schmiede	1621.07	1996.57	198.77	26.62	150.11
	81,19 %		9,96 %	1,33 %	7.52 %
4. Mechaniker	1554.94	1964.69	205.50	31.57	172.68
	79,14 %		10,46 %	1,61 %	8,79 %

Beruf 1	Verdienst-einkommen 2	Gesamt-einkommen 3	Einkommen d. Familien-angehörigen 4	Unter-stützungen 5	Sonstige Einnahmen 6
5. Schlosser	1541.37 81,78 %	1884.74	179.57 9,53 %	39.71 2,11 %	124.09 6,58 %
6. Former	1510.02 79,72 %	1894.12	175.08 9,25 %	111.22 5,87 %	97.80 5,16 %
7. Klempner	1449.33 77,41 %	1872.40	173.26 9,25 %	38.26 2,04 %	211.55 11,30 %
8. Hüttenarbeiter	1429.01 91,04 %	1569.63	26.96 1.72 %	54.93 3,49 %	58.73 3,75 %
9. Goldarbeiter	1416.53 71,90 %	1970.42	313.03 15,90 %	36.67 1,86 %	204.19 10,36 %
10. Feilenhauer	1393.22 78,77 %	1768.81	173.64 9,82 %	37.23 2,10 %	164.72 9,31 %
11. Schiffbauer	1352.86 86,25 %	1568.43	18.55 1,18 %	111.77 7,13 %	85.25 5,44 %
12. Gießereiarbeiter	1340.12 78,60 %	1705.03	194.60 11.41 %	57.42 3,37 %	112.89 6,62 %
13. Metallschleifer	1336.01 69,09 %	1933.69	219.15 11,34 %	112,99 5,84 %	265.54 13,73 %
14. Gürtler, Drücker usw.	1329.40 81,25 %	1636.24	134.82 8,24 %	93.53 5,71 %	78.49 4,80 %
15. Sonstige Metallarbeiter	1255.67 74,37 %	1688.44	228.66 13,54 %	79.14 4,69 %	124.97 7,40 %

Es zeigt sich nach diesen Aufstellungen, daß z. B. die Metallschleifer, die in der Skala der Gesamteinkommen an 6. Stelle stehen, in der nach dem Lohneinkommen den 3. Platz einnehmen; bei ihnen macht das Lohneinkommen nur 69,09 Proz., das der Angehörigen 11,34, das aus Unterstützungen 5,84 und das sonstige Einkommen 13,73 Proz. aus. Die Hüttenarbeiter stehen nach dem Gesamteinkommen an zweitletzter Stelle (14.), nach dem Lohneinkommen an 8. Stelle; es beträgt bei ihnen 91,04 Proz. des Gesamteinkommens. Die Schiffbauer stehen nach dem Gesamteinkommen an letzter, nach dem Lohneinkommen an 11. Stelle. Vergleicht man die Zusammensetzung der Einkommen über 1 900 M., so zeigt sich in der Lohneinkommensskala, daß zwei Berufsgruppen dieser Einkommensstufe, die der Goldarbeiter und die der Metallschleifer, weit entfernt von den übrigen Berufsgruppen der gleichen Gesamtseinkommenshöhe stehen. Die beiden niedrigsten Einkommensgruppen nach der Gesamteinkommenshöhe (die Hüttenarbeiter und die Schiffbauer) sind keineswegs auch die niedrigsten Lohneinkommensgruppen. Alles Beweise dafür, von welcher Tragweite die übrigen Einkommensarten neben dem Lohneinkommen sind. Das Lohneinkommen

bildet natürlich überall den Grundstock des gesamten Einnahmebudgets; da aber innerhalb der Arbeiterklasse ein Mehr oder Minder von auch nur verhältnismäßig geringen Posten, wie etwa 100 M., die Gesamteinkommenshöhe wesentlich mit beeinflußt, nach der dann die Struktur des Ausgabenbudgets gebildet wird, so wird man sagen dürfen, daß die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Einkommensgruppe wesentlich mitbestimmt wird durch die Möglichkeit, Nebeneinnahmen zu erzielen bez. Angehörige zum Mitverdienen mit heranzuziehen. Das festzustellen, wie es an Hand der ausgezeichneten Einnahmebuchungen bei den 320 Wirtschaftsrechnungen von Metallarbeitern möglich ist, ist darum von so außerordentlicher Bedeutung, weil es beweist, wie grundfalsch es ist, einen Arbeiterhaushalt lediglich nach dem Lohneinkommen, etwa errechnet aus dem jedem zugänglichen Materiale der Lohntarife, zu beurteilen. »Die für verschiedene Berufe verzeichneten hohen Einnahmen«, heißt es im Texte der Metallarbeiterstatistik, »sind nur erzielt worden infolge der Mitarbeit der Familienangehörigen oder durch Unterstützungen und sonstige Einnahmen.« Im Gesamtdurchschnitte entfallen von den Einnahmen rund 80 Proz. auf den Arbeitsverdienst des Mannes; diesen Durchschnittssatz erreichen oder übersteigen jedoch nur 7 von den 15 Gruppen; die andern 8 stehen darunter, und zwar teilweise in recht erheblichem Maße. Wie weit einzelne Berufsgruppen unter den Metallarbeitern zu der Erschließung weiterer Einnahmen besonders begünstigt sind, ist nicht ohne weiteres zu sagen; die höchsten Posten von Einnahmen der Angehörigen finden sich bei den Goldarbeitern (313,03 M. = 15,90 Proz.), den Metallschleifern (219,15 M. = 11,34 Proz.), den Gießereiarbeitern (194,60 M. = 11,41 Proz.) und den sonstigen Metallarbeitern (228,66 M. = 13,54 Proz.); liegt bei den letzten 3 Gruppen die Vermutung nahe, daß eben einfach die niedrige Lohnhöhe die starke Heranziehung der Angehörigen zum Verdienst als unumgängliche wirtschaftliche Notwendigkeit bedingt, so mag bei den Goldarbeitern, wie es im Texte der Erhebung gedeutet wird, der Beruf eo ipso die Möglichkeit der Beteiligung der Angehörigen am Verdienste in sich schließen. Diese Angaben und Schlüsse können jedoch keineswegs zu unumstößlichen Regeln gestempelt werden; Regeln gibt es für so subtile und für jeden Einzelfall besonders bedingte Erscheinungen überhaupt nicht; es gilt hier nur, Möglichkeiten und besondere Verknüpfungen der Tatsachen aufzufinden, um überhaupt

Anhaltspunkte für die Beurteilung jener Faktoren, die das Einnahmebudget beeinflussen, zu gewinnen. Wie sehr zufällige Umstände im einzelnen Falle zusammenwirken können, zeigt das Beispiel der Schiffbauer. Sie weisen den niedrigsten Anteil des Verdienstes der Familienangehörigen auf: Einmal waren die Schiffbauer in erheblichem Maße während der Beobachtungszeit von Krankheit betroffen, so daß in hohem Maße Unterstützungen gewährt wurden (7,13 Proz. der Einnahmen); sodann ist bei den Schiffbauern dieser Erhebung die Kinderzahl (Personendurchschnitt hier 2,58 gegen den allgemeinen Durchschnitt von 4,03) im Vergleiche mit anderen Berufen eine sehr niedrige, »so daß auch der Verdienst der Kinder, der bei verschiedenen Berufen eine Rolle spielt, in Wegfall kommt«.

Wie für die Heranziehung anderer Einnahmequellen als des Verdienstes des Haushaltungsvorstandes die harte wirtschaftliche Notwendigkeit maßgebend ist, so ist es auch nötig, die Erwerbsverdienste der Frau unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Dies ist die Richtlinie für Dr. *Rose Otto* bei der Untersuchung von Haushaltungen, in denen berufliche Arbeit der Frau zu den Einnahmen erhebliche Anteile beiträgt, in ihrer trefflichen Arbeit »Ueber Fabrikarbeit verheirateter Frauen«. »Die Gesetzgebung, die das Verbot der eheweiblichen Fabrikarbeit nicht ausspricht, muß diese Arbeit unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen für notwendig ansehen. Nicht Weltanschauungen über die Gestaltung des Familienlebens sind hier maßgebend, sondern wirtschaftspolitische Erwägungen . . . . Für das Gedeihen des Ganzen muß es zweckmäßiger erscheinen, die Interessen der Industrie und die materielle Lage der Arbeiterfamilien zu sichern, als dem Ansturme der ökonomischen Entwicklung auf altererbte Sitten, auf die Stellung der Frau im Hause, durch Beseitigung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen einen festen Damm entgegenzusetzen. Die ökonomischen Interessen, die durch die Gesetzgebung verteidigt werden, müssen also so entscheidender Natur sein, daß die schweren Vorwürfe, die der eheweiblichen Fabrikarbeit von den Gegnern gemacht werden, nicht dagegen standhalten. Der Gesetzgeber muß annehmen, daß beim Wegfall des Frauenverdienstes die Lage der Arbeiterfamilien eine derartige sein würde, daß sie schlimmere Folgen zeitigen würde als die weibliche Fabrikarbeit, daß bei dem verringerten Einkommen eine Herabdrückung der Ernährung, der Wohnungsverhält-

nisse stattfinden würde, die auf die Gesundheit der Kinder einen unheilvolleren Einfluß ausüben würde als die Fabrikarbeit der Mutter, und daß bei einem solchen proletarischen Leben von einer Entfaltung der sittlichen Einflüsse des Familienlebens nicht die Rede sein könnte.« In demselben Sinne äußert sich *Adolf Braun*, der Bearbeiter der Nürnberger Haushaltungsstatistik. Er nennt den Plan utopisch, das Verbot der Lohnarbeit der verheirateten Frauen durchzuführen; »sicherlich wäre es so mancher Familie, dem Nachwuchs vor allem, überaus förderlich, wenn sich die Frauen mehr dem Hauswesen widmen könnten, wenn die Kinder unter dieser ständigen Aufsicht aufwachsen könnten. Dieses Ziel muß aber i n d i r e k t erstrebt werden durch die Eröffnung aller Möglichkeiten für die Arbeiter, sich bessere Einkommensverhältnisse zu erringen: eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit, eine derartige Bezahlung aller direkten und indirekten Staats- und Gemeindearbeiter, die eine Erhaltung der Familien ohne irgendwelchen Nebenerwerb der Männer und der Familienmitglieder ermöglicht, also die Erfüllung eines Teils des Versprechens von der Ausgestaltung der Staatsbetriebe zu Musterbetrieben« u. a.

Die an anderer Stelle mitgeteilten Zahlen über den Verdienst der Frauen und besonders der in Fabriken beschäftigten Frauen aus der *Rose Otto*schen Erhebung (s. S. 385) bestätigen die Richtigkeit dieser Ausführungen zur Genüge. Es sei jenen Zahlen noch folgende Tabelle (a. a. O. S. 249) hinzugefügt, die besonders klar zeigt, welche Rolle die Zuschüsse des Frauenverdienstes zum Männerverdienste spielen, oder wie viel von den so möglichen Ausgaben fortfallen müßte, um auch ohne diesen Frauenverdienst eine Bilanzierung zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Sie stellt das Einkommen des Mannes und die sonstigen Einnahmen unter Ausschaltung des Verdienstes der Frauen den Gesamtausgaben nach Abzug der durch die Fabrikarbeit der Frauen veranlaßten Ausgaben gegenüber und daneben die Gesamteinnahmen und -ausgaben ohne diese Einschränkung. Es betrugen (siehe Tabelle S. 398):

Fehlen auch bei der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben die Defizits nicht völlig, so ist doch ohne weiteres ersichtlich, daß die Situation der hier aufgeführten Familien ohne die Beteiligung der Frau am Verdienste eine wesentlich kärglichere wäre, bez. daß die Ausgabengestaltung eine ganz andere

	Die Einnahmen des Mannes u. sonstige Einnahmen	Die Gesamtausgaben nach Abzug d. durch Fabrikarb. der Frau veranlaßten Ausg.	Differenz	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Differenz
1.	1423.67 M.	1890.06 M.	— 466.39 M.	2235.50 M.	1966.18 M.	+ 269.12 M.
2.	1184.46 »	1715.76 »	— 531.30 »	2068.10 »	1768.52 »	+ 299.58 »
3.	1327.79 »	1987.35 »	— 659.56 »	1935.90 »	2092.12 »	— 156.22 »
4.	1197.13 »	2023.25 »	— 826.12 »	1808.73 »	2110.14 »	— 301.41 »
5.	1297.35 »	1756.83 »	— 459.48 »	1752.30 »	1848.68 »	— 96.38 »
6.	1005.76 »	1287.01 »	— 281.25 »	1479.46 »	1353.31 »	+ 126.50 »
7.	1017.19 »	975.23 »	+ 41.96 »	1393.56 »	991.23 »	+ 402.33 »

sein müßte, sollte auch nur das Verhältnis der Ueberschüsse und Defizite wie bei der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen nnd -ausgaben erreicht werden. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß es sich hier um Familien handelt, in denen gelohnte Fabrikarbeit der Frau zum Einnahmebudget beiträgt; infolgedessen müssen die enormen Unterschiede der beiden Ueberschuß- und Defizitspalten ein wenig eingeschränkt werden, da, wenn die Frauen nicht in der Fabrik arbeiteten, sie doch sonst wenigstens einige Nebenverdienste erzielen würden. Der Zwang der Verhältnisse würde zwar in Wirklichkeit die rechnerischen Ergebnisse der fingierten dritten Spalte nie in dieser krassen Form erscheinen lassen, da sich die Ausgaben nach Möglichkeit an die wirklich vorhandenen Einnahmen anpassen würden. Immerhin sind die Differenzen so erheblich, die günstigere Gestaltung der Budgets durch das Hinzutreten des Frauenverdienstes so evident, daß man wohl von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Frauenarbeit, zum mindesten aber von einer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit wird sprechen können.

Zwei Momente, die gelegentlich schon erwähnt wurden, üben des weiteren einen bedeutsamen Einfluß auf die Gesamtgestaltung des Einnahmebudgets der Familienwirtschaften aus, nämlich das der mitverdienenden Kinder und der Naturalposten. Hierüber gibt die beste und interessanteste Auskunft die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Arbeiter. Daß bei Familien mit verdienenden Kindern 30,8 bez. 30,7 Proz. der Einnahmen auf das Verdienst der Kinder fielen, war schon erwähnt worden; welchen Ausfall das Fehlen dieses Postens in dem Einnahmebudget der Familien ohne mitverdienende Kinder bedeutet, ist ohne weiteres klar; es ist daher ein Ausgleich in diesen Familien durch die schärfere Heranziehung anderer Quellen nötig. So entfallen in der Tat bei den Familien ohne

mitverdienende Kinder 88,4 gegen 55,4 Proz. bei Nichthausbesitzern und 68,5 gegen 49,3 Proz. bei Hausbesitzern in denen mit mitverdienenden Kindern auf den Arbeitsverdienst des Mannes; entsprechend gelten für den Nebenerwerb des Mannes folgende Zahlen: 3,7 gegen 0,5 Proz. bez. 1,0 gegen 0,8 Proz. Ist mit diesen Zahlen der Tatsache des Einflusses des Kinderverdienstes der schärfste Ausdruck gegeben, so findet sie auch schon genügende Beleuchtung durch die Gegenüberstellung des Kinderverdienstes nach dieser und nach den anderen Erhebungen, wie sie oben bereits gegeben wurde. Es steht ein Anteil von durchschnittlich 10,6 Proz. bei den Saarbrücker Familien einem solchen von 2,4 Proz. bei den Arbeiterfamilien der Reichsstatistik gegenüber. Der verhältnismäßig große Kinderreichtum der Saarbrücker Familien und die auf gewissen patriarchalischen Momenten beruhende Sitte, daß die Kinder bis zu ihrer Verheiratung im Hause bleiben und ihr Verdienst in das allgemeine Haushaltungs-Einnahmebudget fließt, begründen naturgemäß derartige große Unterschiede, und wenn dieser Kinderreichtum auch einerseits das Budget des Arbeiters beschwert, so bringt er andrerseits große wirtschaftliche Vorteile, sobald die Söhne in das verdienstfähige Alter kommen. Mit Recht hebt *Herbig*, der Bearbeiter der Saarbrücker Wirtschaftsrechnungen, im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Saarbrücker Bergleute mit ihrem häufigen Hausbesitz hervor: »sozialpolitisch ist dieses Verhältnis der unverheirateten Söhne zum Elternhaus außerordentlich zu begrüßen. Der Lohn, soweit er die eigenen Bedürfnisse des jungen Mannes übersteigt, wird meist durch stärkere Tilgung der auf dem Hause noch ruhenden Schulden sehr zweckmäßig verwandt, während man kaum hoffen darf, daß er andernfalls auf die Sparkasse wandern würde. Dazu kommt, daß die väterliche Autorität und die Zucht des Elternhauses den jungen Bergmann vor manchen Verführungen und Gefahren schützt.«

Die zweite entscheidende Besonderheit der Saarbrücker Haushaltungsrechnungen ist die des Hausbesitzes und der Naturaleinnahmen. Diese weisen in den Arbeiterrechnungen der Reichsstatistik nur 7,91 M. auf, in der Saarbrücker Erhebung dagegen 370,56 M., und zwar 453,94 M. bei den Hausbesitzern und 70,39 M. bei den Nichthausbesitzern, da Grund und Boden, daher Naturaleinnahmen, dort in höherem Maße vorhanden sind, wo sich auch Hausbesitz findet. Der Einfluß des Naturalpostens macht

sich in den verschiedensten Hinsichten geltend. So in dem hohen Durchschnitte von 2462,21 M. der Gesamteinnahmen aller Saarbrücker Familien unter Verrechnung der Naturaleinnahmen in Geld gegen 1835,38 M. nach der Reichsstatistik und 1856,19 M. bei den Metallarbeitern. Bei den Nichthausbesitzern, also bei den Familien, die gleichzeitig die bedeutend geringeren Naturaleinnahmen haben, dagegen beträgt der Durchschnitt nur 1988,07 M., nähert sich also wenigstens um ein Geringes den beiden anderen Zahlen. Vor allem ist auch der Posten der sonstigen baren Einnahmen durch das Vorhandensein von Naturaleinnahmen beeinflußt; wenn diese bei den Hauseigentümern, d. h. bei den Familien mit der größeren Naturalwirtschaft, 162,30 M., bei den Nichthauseigentümern aber nur 56,95 M. ausmachen, so entspricht das der Tatsache, daß in den sonstigen baren Einnahmen zu einem guten Teile die Erlöse für den Verkauf von selbstgezogenen Naturalien enthalten sind. Die erheblichen Abweichungen der prozentualen Zusammensetzung der Einnahmen überhaupt in dieser Erhebung von der anderer schließlich sind nicht zuletzt dem Posten der Naturaleinnahmen zuzuschreiben. Trotz des im Durchschnitte absolut höheren Arbeitsverdienstes des Mannes in Saarbrücken macht dieser doch nur mit Nebenerwerb 66,0 Proz. der Gesamteinnahmen aus gegen 84,4 Proz. bei den Arbeitern der Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes und 80 Proz. der Metallarbeiter. Und bei den Hausbesitzern, bei denen die Naturalien vorwiegen, beträgt der Prozentsatz nur 62,5 gegen 82,2 Proz. bei den Nichthausbesitzern; hier also kommt er bei dem Schwinden des Anteils der Naturaleinnahmen dem Anteile bei anderen Erhebungen ziemlich gleich.

Daß ferner die Verschiedenheiten der lokalen Verhältnisse einen Einfluß auf das Einnahmebudget ausüben, kann gar keinem Zweifel unterliegen; denn lokale Verschiedenheit bedeutet unter Umständen nichts anderes, als wirtschaftliche, zum Teil auch soziale Verschiendenheit. In welchem Sinne das gemeint ist, das geht in erster Linie aus einigen Beispielen haushaltungsstatistischer Untersuchungen und Beobachtungen hervor, die bereits in anderem Zusammenhange erwähnt wurden. Die Ergebnisse der 10 Arbeiterbudgets von *Max May* beleuchten in dem schon oben angegebenen Sinne lokale Besonderheiten [1]). Die ganze Erhebung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute bedeu-

1) Vgl. oben S. 380.

tet nichts anderes, als die haushaltungsstatistische Darlegung der besonderen wirtschaftlichen Lage der Arbeiter des staatlichen Saarkohlenreviers. Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß mit dieser Erhebung der einzig denkbare und darum höchst beachtenswerte Weg beschritten worden ist, um Sondergebiete und Sonderverhältnisse haushaltungsstatistisch zu erfassen. Es ist das methodisch für das Ganze der Haushaltungsstatistik bedeutsam: eine Massenerhebung (denn 92 Wirtschaftsrechnungen für ein lokal und beruflich begrenztes Gebiet verdienen diese Bezeichnung eben so gut, wie 850 Wirtschaftsrechnungen für das ganze Deutsche Reich) erfüllt hier für eine soziale und wirtschaftliche Gemeinschaft etwa das Gleiche, was die alte Monographie oder die »Wirtschaftsrechnungen« im Sinne *Karl Büchers* für die einzelne Familie leisten. Diese Erhebungs- und Beobachtungsart steht in einem beachtenswerten Gegensatze zu der Reichsstatistik, die die deutsche Arbeiterschaft als solche betrifft und für diese zu allgemeinen statistischen Ergebnissen führt. Zu welchen lokalen Besonderheiten für das Einnahmebudget die Saarbrücker Erhebung führt, braucht hier nicht wiederholt zu werden; es ist das mehrfach berührt worden: fast verschwindende Frauenarbeit, sehr hoher Kinderverdienst, Hausbesitz, Naturaleinnahmen.

Die Reichsstatistik liefert für die Frage der lokalen Besonderheiten wenig Material; da diese Erhebung von vornherein nicht auf die Erfassung lokaler Verschiedenheiten abgestellt war, sondern, wie eben ausgeführt, die Wirtschaftsweise der deutschen Arbeiterschaft ganz allgemein erfassen wollte, können die Unterschiede, die sich etwa für eine Reihe von Großstadten (Tabelle S. 46 * der Reichsstatistik) ergeben, keinen Anspruch auf eine allgemeine, in den besonderen Verhältnissen der Orte liegende Bedeutung erheben, das um so weniger, als die unregelmäßige Verteilung von Arbeiter- und Beamtenhaushalten den Zahlen leicht den Stempel der Zufälligkeit aufzudrücken vermag. Das gilt auch für die Gruppierung nach Ortsgrößenklassen, die folgendes Resultat liefert: Die durchschnittlichen Einnahmen betragen bei den Haushaltungen:

in folgenden Ortsgrößenklassen	Einwohnerzahl	Anzahl	Einnahmen überhaupt	Arbeitsverdienst des Mannes
1) Großstädte	100 000 u. mehr	701	2139.94 Mk.	1765.75 Mk.
2) Mittelstädte	20—100 000	81	2196.30 »	1820.09
3) Kleinstädte	5000—20 000	34	2710.04 »	2351.00 »
4) Landstädte	2000—5000	16	3017.01 »	2277.36 »
5) plattes Land	unter 2000	20	2451.78 »	1828.35 »

Hiernach wächst also das durchschnittliche Einkommen (mit einer Abweichung beim platten Lande) mit abnehmender Größenklasse, und bis zu einem gewissen Grade auch beim Arbeitsververdienste des Mannes. Wie wir sehen werden, weicht dieses Ergebnis von den zuverlässigen Ergebnissen der Statistik des Metallarbeiterverbandes völlig ab. Abgesehen davon, daß die Zahl der Haushaltungen in den niedrigeren Ortsgrößenklassen allzu gering ist und daß nach der eigenen Angabe des Verfassers der Bearbeitung der Reichsstatistik die Einnahmebuchungen oft nicht als allzu zuverlässig anzusehen sind, erklärt sich diese Abweichung aus der beruflich-sozialen Zusammensetzung der Haushaltungen an den verschiedenen Orten; in den größeren Orten überwiegen die Arbeiterhaushaltungen, in den kleinen die der Beamten und Lehrer. Dagegen wohl beachtenswert ist das Wachsen der Naturaleinnahmen nach Ortsgrößenklassen, die in der 1. Klasse 0,4, der 2. 1,5, der 3. 2,1, der 4. 4,6 und der 5. 7,9 Proz. der Gesamtausgaben betragen, eine Erscheinung, die unabhängig von der Frage, ob es sich um Arbeiter- oder um Beamtenfamilien handelt, als naturgemäß anzusehen ist.

Beachtenswerter erscheint in dieser Hinsicht die Erhebung des Deutschen Metallarbeiterverbandes; abgesehen davon, daß hier die Einnahmebuchungen im ganzen zuverlässiger sind und daß die Fehlerquelle der verschiedenen Berufe fehlt, hat diese Erhebung für die Verschiedenheiten nach Ortsgrößenklassen den Vorzug, daß sie nur e i n e n Beruf behandelt und daß damit die Ziffern für das Verdiensteinkommen nicht durch zufällige Verschiedenheiten der beruflichen Lohn-Tarife an Zuverlässigkeit verlieren.

Es beträgt nach dieser Statistik:

in folgenden Ortsgrößenklassen	Anzahl der Fälle	das Gesamteinkommen	das Verdiensteinkommen d. Mannes	in Prozent
Großstädte	185	1977.19 Mk.	1588.20 Mk.	80,3 Proz.
Mittelstädte	98	1711.69 »	1374.30 »	80,2 »
Kleinstädte	37	1633.92 »	1282.51 »	77,3 »

Hieraus ergibt sich, daß das Verdiensteinkommensniveau mit der abnehmenden Größe des Ortes sinkt, und zwar nicht nur absolut, sondern, wie die letzte Spalte zeigt, auch prozentual vom Gesamteinkommen. Das heißt aber nichts anderes, als daß in den kleineren Orten mit niedrigerem Verdiensteinkommen noch mehr als in den größeren mit höherem Verdiensteinkommen die

Erschließung anderer Einnahmequellen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nötig ist. Hierfür liefert die Bestätigung die Hallenser Sonderbearbeitung, die die Haushaltungen der Stadt Halle selbst und der Umgebung Halles gesondert behandelt. Hier steht das durchschnittliche Einkommen der städtischen Familien mit 1575,05 M. dem der auswärtigen Familien mit 1219,90 M. gegenüber, und einzelne Beispiele bezeugen, daß das Verdiensteinkommen außerhalb der Stadt viel niedriger ist, als in Halle selbst. So verdiente ein Maurer in Halle rund 1570 M., dagegen drei auswärtige Maurer je etwa 800 M. und ein vierter 1460 M. Und die prozentualen Zahlen für die Zusammensetzung des Gesamteinkommens in Halle und auswärts zeigen die großen bestehenden Verschiedenheiten. In Halle beträgt das Verdiensteinkommen 84,83 — 88,84 Proz. (nach 3 Einkommensstufen), außerhalb 84,53 — 70,09; dort Zunahme, hier Abnahme des Prozentsatzes mit steigendem Einkommen. Das Nebeneinkommen des Mannes, das der Ehefrau, der Kinder, die sonstigen Einnahmen machen außerhalb einen zum Teil erheblich höheren Prozentsatz am Gesamteinkommen aus. Diese Tatsachen bestätigen nur die aus der Erhebung des Metallarbeiterverbandes gewonnenen Zahlen.

* * *

Es war davon ausgegangen worden, statistisch nachzuweisen, welche besonderen Umstände das Einnahmebudget des Arbeiterhaushalts beeinflussen. Wir haben bisher den Einfluß der sozialen Stellung, des Berufes und der örtlichen Verschiedenheiten kennen gelernt und wenden uns nun der Frage zu, wie sich die Zusammensetzung des Einnahmebudgets bei Verschiedenheit der Höhe des Gesamteinkommens gestaltet. Hiermit treten wir denn am entschiedensten der Frage nahe, was die einzelnen Faktoren des Gesamteinkommens für dieses zu bedeuten haben.

Ueber das Vorkommen von Männerarbeit allein als einziger Quelle des Einnahmebudgets, von Frauenverdienst sowie von Kinderarbeit als Einnahmequelle gibt folgende von mir nach der *Fries*chen Erhebung errechnete Tabelle S. 404 Auskunft.

Diese Aufstellung läßt erkennen, daß die Fälle, in denen nur Männerverdienst die Einnahme bildet, am häufigsten (fast 70 Proz.) bei niedrigstem Einkommen sind; sie nehmen dann bis zur Einkommensstufe 800—900 M. ab, um alsdann wieder in geringerem Maße zu steigen. In dem Maße, in dem die ausschließliche Männerarbeit mit steigendem Einkommen abnimmt,

Die Fälle der Männerarbeit allein, der Frauenarbeit und der Kinderarbeit angeordnet nach der Höhe der Einnahmen.

Einnahmen M.	Fälle überhaupt	Fälle, in denen nur Männerarbeit vorliegt	% von allen Fällen	Zusammenziehung	Fälle, in denen Frauenarbeit vorliegt	% von allen Fällen	Fälle der Kinderarbeit	% von allen Fällen	Durchschn. Arbeitseink. in d. Fällen d. Frauenarbeit M.	Durchschn. Arbeitseink. i. d. Fällen d. Kinderarbeit M
300—500	33	23	69,66	300 bis 800 M. 53,01 %	7	21,21	3	9,09	52.86	52.00
500—600	23	11	47,83		11	47,83	1	4,35	79.55	78.00
600—700	45	24	53,33		14	31,11	12	26,67	113.86	217.08
700—800	34	14	41,00		18	52,94	4	11,76	150.22	305.00
800—900	20	4	20,00		14	79,00	5	25,00	176.86	326.60
900—1000	28	7	25,48	800 bis 2000 M. 28,20 %	16	57,14	13	46,43	188.12	236.23
1000—1200	29	10	34,33		15	51,72	13	44,83	190.07	394.62
1200—2000	21	7	33,00		5	23,81	12	58,14	183.00	446.08
über 2000	2	1	50,00	53,01 %	—	—	1	50,00	—	1840.09

steigt der Prozentsatz der Fälle, in denen Frauenarbeit ergänzend hinzutritt; beim erneuten Ansteigen der Fälle der alleinigen Männerarbeit sinkt wieder der Prozentsatz der Frauenarbeit. Demgegenüber steigt der Prozentsatz der Fälle der Kinderarbeit durchgehend, den Prozentsatz alleiniger Männerarbeit und den wieder fallenden Prozentsatz der Frauenarbeit natürlich ergänzend. Die absoluten Durchschnittszahlen der Höhe des Einkommensanteils in den Fällen der Frauen- und Kinderarbeit steigen ununterbrochen, ein Zeichen dafür, wie nötig die Ergänzung des Mannesverdienstes durch Frauen- und Kinderarbeit ist.

Die folgende Tabelle aus der gleichen Erhebung gibt über die Verteilung der Gesamteinnahmen auf die Anteile, die aus dem Verdienste der einzelnen Familienmitglieder fließen, Auskunft:

Die Verteilung der Einnahmen auf die einzelnen Familienglieder:

Laufende Nr. der Familien bei *Frief.*	Gesamtausgaben (im Durchschnitt) M.	Gesamteinnahmen (im Durchschnitt) M.	Einnahmen (im Durchschnitt von den in je einer Gruppe zusammengefaßten Familien)					
			des Mannes M.	%	der Frau M.	%	der Kinder M.	%
1—35	454	459	436	94,86	16	3,55	7	1,53
36—81	594	593	520	87,74	43	7,24	30	5,02
82—124	719	713	593	83,22	59	8,35	52	7,25
125—166	838	832	678	81,46	110	13,30	44	5,24
167—204	988	993	721	72,61	107	10,82	164	16,48
205—235	1346	1370	1042	76,06	27	1,97	301	21,97

Als Ergebnis dieser Aufstellung ist absolutes Steigen des Männerverdienstes, aber relatives Sinken, zunächst eine absolut

niedrige Summe des Frauenverdienstes, das aber sodann rasch ansteigt, und Steigen der Relativzahlen bis zur 4. Einkommensstufe, sodann deren Sinken und fortlaufendes absolutes und relatives Steigen des Verdienstes der Kinder anzusehen.

Die aus dieser Tabelle ersichtlichen Tatsachen finden ihre Bestätigung durch folgende der Erhebung des Deutschen Metallarbeiterverbandes entnommenen Zahlen:

Gestaltung der Einnahmen in den einzelnen Einkommensstufen:

Einkommen	Fälle	Personenzahl	Arbeitsverdienst des Mannes		Verdienst der Familienangehörigen	
			absolut	prozentual	absolut	prozentual
unter 1200 M.	12	2,83	955.13 M.	86,49 %	28.82 M.	2,61 %
1200—1600 »	80	3,57	1187.90 »	82,13 %	83.15 »	5,75 %
1600—2000 »	116	3,72	1483.80 »	83,06 %	155.74 »	8,72 %
2000—2500 »	91	3,97	1728.09 »	78,48 %	221.74 »	10,07 %
über 2500 »	21	5,53	1873.35 »	68,51 %	572.64 »	20,94 %

Einkommen	Unterstützungen absolut	prozentual
unter 1200 M.	79.00 M.	7,15
1200—1600 »	81.66 »	5,65
1600—2000 »	44.79 »	2,51
2000—2500 »	47.22 »	2,14
über 2500 »	41.18 »	1,51

Also: absolutes Steigen, relatives Sinken des Männerverdienstes, absolutes und relatives Steigen des Einkommens der Angehörigen. Daneben bemerkenswert: absolutes und relatives Sinken der Einnahmen aus Unterstützungen. Leider ist in dieser Erhebung das Verdiensteinkommen der Frau und der Kinder nicht getrennt behandelt worden.

Besonders deutlich läßt die hier wiedergegebene Tendenz eine Durchschnittsverrechnung der Einnahmen auf die Woche erkennen; es beträgt das Einkommen bei folgenden Stufen:

	des Mannes	der Angehörigen	aus Unterstützungen	sonstige Einnahmen	Gesamteinnahmen
unter 1200 M.	18.37 M.	0.55 M.	1.52 M.	0.80 M.	21.24 M.
1200—1600 »	22.84 »	1.60 »	1.57 »	1.80 »	27.81 »
1600—2000 »	28.53 »	3.00 »	0.86 »	1.96 »	34.35 »
2000—2500 »	33.23 »	4.27 »	0.81 »	3.94 »	42.35 »
über 2500 »	36.03 »	11.01 »	0.79 »	4.75 »	52.58 »

Wenn es sich aus dieser Aufstellung ergibt, daß bei einem durchschnittlichen Wocheneinkommen sämtlicher Haushaltungen von 35,70 M. nur 28,56 auf das Verdiensteinkommen des Mannes fallen, aus den übrigen Einnahmequellen also im Durchschnitte 7,14 M. fließen, so gibt das ein äußerst sprechendes Bild von der Notwendigkeit dieser sonstigen Einnahmequellen.

Weiter sei das Beispiel der Breslauer Sondererhebung herangezogen: Die Betrachtung des Vorkommens der Frauen- und Kinderarbeit in den verschiedenen Einkommensstufen ergibt, daß die Fälle der Frauenarbeit in 6 Einkommensstufen (unter 1200 bis 4000 M.) sich prozentual von 100 auf 70, 44, 40, 19, 0 vermindern, während die der Kinderarbeit von 0 auf 10, 11, 40, 44, 8 (mit Ausnahme also der letzten Stufe) steigen. Die relative Höhe des Verdienstanteils der Kinder zeigt, während bei den Einnahmen der Ehefrau große Unregelmäßigkeiten vorwalten, eine Zunahme (bis auf die letzte Stufe) des Prozentsatzes des Kinderverdienstes am Gesamteinkommen von 0; 1,0; 1,2; 3,9; 8,0; 1,8 Proz. Nach Ausschaltung der mittleren Beamten lauten die Zahlen: 0; 1,0; 1,2; 5,83; 13,5 und die für die Einnahmen der Ehefrau einschließlich Aftervermietung: 24,1; 4,5; 4,3; 4,49 und 16,3. Daneben wären die Ergebnisse von 12 2jährigen Haushaltungsrechnungen von Breslauer Arbeiterfamilien zu erwähnen. Es betrugen hier in den Einkommensstufen von

	1200—1700 M.		im Durchschn.	1900—2350 M		im Durchschn.
	1907	1908	beider Jahre	1907	1908	beider Jahre
d. Einnahmen aus						
Frauenarbeit	668.30 M.	532.25 M.	5,8 Proz.	659.07 M.	1329.04 M.	9,5 Proz.
Kinderarbeit	312.00 »	142.67 »	2,2 »	820.00 »	848.06 »	7,9 »

Das Gesamtbild, das sich in dieser Hinsicht aus der Reichsstatistik ergibt, ist folgendes: Es betrugen die durchschnittlichen Einnahmen aus:

	Verdienst d. Frau	Verdienst d. Kinder	Sonstigen Einnahmen
Bei Familien mit			
unter 2000 M. Ausg.	55.91 M. = 3,4 %	11.33 M. = 0,7 %	90.47 M. = 5,5 %
2000—3000 M.	82.82 » = 3,5 »	58.68 » = 2,5 »	174.66 » = 7,4 »
über 3000 »	26.24 » = 0,8 »	66.76 » = 1,9 »	425.91 » = 12,2 »

Besonders tritt hier die Steigerung des Postens der sonstigen Einnahmen, die auch bei der Breslauer, der Saarbrücker und der Metallarbeitererhebung und sonst vorhanden ist (Breslau: 6,8; 3,7; 6,9; 7,9; 8,3; 18,6 Proz.) in den Vordergrund. Daß die sonst beobachteten Tendenzen im Hinblick auf die Frauen- und Kinderarbeit hier zurücktreten, ist wohl auf die ungenauen Einnahmebuchungen dieser Erhebung und auf die verschiedene Zusammensetzung aus Familien von Arbeitern und Beamten zurückzuführen.

Die Erhebung von Wirtschaftsrechnungen Saarbrücker Bergleute, in der Frauenverdienst, wie schon erwähnt, eine verschwindende Rolle spielt, zeigt in der Anordnung nach Einkommensstufen für den Kinderverdienst eine erhebliche Steigerung, näm-

lich im Gesamtdurchschnitt von 1600 bis über 3000 M. von 14 auf 63, 173, 963 M. oder 0,75; 2,97; 7,81; 29,83 Proz.

Eins ist mit Gewißheit aus allen diesen Zahlen zu ersehen, daß nämlich die höheren Einkommensgruppen in steigendem Maße in ihrem Gesamteinkommen beeinflußt werden durch die neben das Verdiensteinkommen des Mannes tretenden Einkommensanteile; mit anderen Worten: wie das Lohneinkommen des Mannes für die Arbeiterschaft im ganzen keine konstante Größe ist, so auch nicht die anderen das Einkommen in seiner Gesamtheit bildenden Einkommensteile. Ueber dieses allgemeine Resultat hinaus aber darf noch der Satz ausgesprochen werden, daß die Möglichkeit, die übrigen in Betracht kommenden Einkommensquellen zu erschließen, mit steigendem Verdiensteinkommen des Mannes, d. h. mit steigender Fundierung des Einnahmebudgets des Arbeiters, wächst. Auszunehmen ist hiervon natürlich ein Posten, wie der der Unterstützungen (bei der Metallarbeitererhebung ersichtlich); es ist das ein Einnahmeposten, der ein Notbehelf für unvorhergesehene und unverschuldete Fälle der Verdienstminderung eintritt; es ist also naturgemäß, daß seine Höhe (absolut und relativ) mit steigendem Gesamteinkommen abnimmt. Wir sagten: mit steigendem Verdiensteinkommen des Mannes; wir können, obwohl die statistische Anordnung nach der Gesamteinkommenshöhe vorgenommen ist (zum Teil als Notbehelf nach der Gesamtausgabenhöhe; daß diese Anordnung Nachteile hat, ist von mir an anderem Orte auseinandergesetzt [1]) und theoretisch auch vom Kaiserlichen Statistischen Amte anerkannt worden), diese bei der Bearbeitung der Resultate nicht gut zum Ausgangspunkte nehmen, da sie das Ergebnis der Faktoren bildet, über die erst zu sprechen sein wird; wohl aber ist es berechtigt, von dem Verdiensteinkommen des Mannes, als dem unbedingten Grundstocke des gesamten Einnahmebudgets auszugehen. Nehmen wir die Zahlenreihe des Männerverdienstes also als Ausgangspunkt, so können wir als drittes Resultat das hinzufügen, daß die Zunahme der übrigen Einnahmeposten in stärkerer Proportion als die des Männerverdienstes vor sich geht. Diese Tatsache kommt am deutlichsten in dem Sinken des Prozentsatzes des Männerverdienstes am Gesamteinkommen bei absolutem Steigen zum Ausdrucke, so bei der Erhebung des Metallarbeiterverbandes in außerordentlich

1) Vgl. des Verfassers Buch: Haushaltungsstatistik. Eine literarhistorische und methodologische Untersuchung. 1912.

deutlicher und scharfer Weise; ähnlich bei *Frief* (s. o.), nach der Breslauer Erhebung (weniger scharf, aber auch deutlich genug), nach der Reichsstatistik (in 8 Gruppen von 1200 M. bis über 5000 M. von 82,8; 88,4; 84,1; 80,4; 80,9; 81,5; 81,6; 59,4 oder in 3 Gruppen: unter 2000 M. 85,6; 2000—3000 M. 80,6; über 3000 M. 80,3 Proz.).

Sie kommt andrerseits im Wachsen des Prozentsatzes der übrigen Einnahmeposten zum Ausdrucke. So nimmt der Prozentsatz der sonstigen baren Einnahmen nach der Reichsstatistik in gleichen Gruppen von 4,5 auf 4,4; 6,2; 6,8; 8,3; 10,1; 14,6; 26,7 Proz. zu; für die übrigen Posten sei auf die oben angegebenen Tabellen und Zahlen verwiesen. Die Bedeutung dieser Ergebnisse ist eine mehrfache, die in Einzelheiten noch des näheren zu ergründen sein wird. In Summa besagt sie einmal, daß sich hier die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Erschließung jener Einnahmequellen durchkreuzen dürften. Hier eine Grenze zu finden, ist zahlenmäßig nicht möglich. Sodann aber vor allem, daß die steigenden Gesamteinkommen in ihrer ganzen Höhe nur möglich sind durch absolut und prozentual wachsende Heranziehung anderer Einkommensarten als des Arbeiterverdienstes des Haushaltungsvorstandes. Um das noch einmal zahlenmäßig zu verdeutlichen, sei auf die Durchschnittsverrechnung der Einnahmen nach ihren Quellen für die Woche in der Erhebung des Metallarbeiterverbandes verwiesen, die für dieses Ergebnis wohl den sprechendsten Ausdruck liefert[1]).

Einige Schwierigkeit bereitet die besondere Bearbeitung der beiden Posten Frauen- und Kinderarbeit. Legen wir zunächst die *Frief*sche Erhebung zugrunde; aus den aus ihr gewonnenen Zahlen ergibt sich: Bei dem niedrigsten Einkommen ist in einem vorwiegenden Teile der Fälle der Mann allein tätig, nur in relativ wenigen Fällen greifen Frau und Kinder mit zu, sind aber durchschnittlich nur mit geringem Geldverdienst am Einkommen beteiligt (die Frau mit 52,86 M., die Kinder mit 52 M.). Bei steigendem Einkommen werden die Fälle, in denen der Mann allein verdient, schnell seltener, die Fälle der Frauenarbeit nehmen ebenso schnell, die der Kinderarbeit nur recht unbedeutend zu, während die absoluten Summen des Frauen- und Kinderverdienstes sichtlich steigen; erst von 900 M. Einkommen an tritt an die Stelle der abnehmenden Frauenarbeit mehr und mehr die

1) Siehe oben S. 405.

Kinderarbeit, die nicht nur häufig (den Prozentzahlen nach), sondern auch mit hohen Summen zum Gesamteinkommen beiträgt. Für diese auffallend klare Entwicklung liegt es nahe, eine natürliche Erklärung zu suchen. Sie ergibt sich aus einer Betrachtung der Einzelfälle, in denen sich Frauen- und Kinderarbeit findet, die des Raumes wegen hier nicht wiederholt werden soll (siehe *Albrecht* »Haushaltungsstatistik« S. 108 und 109). Es zeigt sich dann nämlich, daß in den Gruppen mit niedrigem Einkommen offenbar deshalb die Kinderarbeit selten ist, weil nur in den seltensten Fällen ältere Kinder vorhanden sind; eine Ergänzung über den Arbeitsverdienst des Mannes ist nicht zu entbehren; also tritt die Frauenarbeit ergänzend hinzu; wo sich doch Kinderarbeit findet, ist es in den wenigen Fällen, in denen Kinder über 14 Jahre vorhanden sind. Man wird sich das weiter so erklären müssen, daß es sich bei den niedrigen Einkommensgruppen im großen und ganzen um Jungverheiratete handelt. Erst da, wo das Vorhandensein größerer Kinder häufiger wird, wo das Alter der Eheleute zunimmt, tritt die Kinderarbeit stärker hervor, relativ sowohl wie auch absolut. Je stärker die Kinderarbeit nun an die Stelle der Frauenarbeit tritt, können sich die Frauen wieder dem Haushalt und der Pflege der jüngeren Kinder widmen, nimmt daher der Anteil am Gesamteinkommen wieder ab.

Eine gewisse Bestätigung finden diese Dinge in einigen Einzelbeobachtungen. In der Reichsstatistik steht der prozentualen Abnahme des Frauenverdienstes (bei 2—4 Personen: 3,0 Proz., bei 5 und 6 2,8 Proz. bei über 6 Personen: 1,8 Proz.) eine prozentuale Zunahme des Kinderverdienstes gegenüber (in den gleichen Gruppen: 0,5; 1,7; 5,5 Proz.

Ueber die Bedeutung der Frauenarbeit im besonderen und des Frauenverdienstes bei Frauenfabrikarbeit im Verhältnisse zu dem Diensteinkommen des Mannes gibt das Resultat dieses Verhältnisses bei Dr. *Rose Otto* Auskunft: Es zeigt sich hier, daß die Fälle des Frauenverdienstes um so häufiger sind, je niedriger das Verdiensteinkommen des Mannes ist, und daß die Besetzung der höheren Verdienstklassen der Frauenarbeit bei geringerem Männerverdienst überwiegt. Also auch hier wie bei *Frief* Zurücktreten des Frauenverdienstes bei höherem Einkommen des Mannes.

Daß die Zunahme des Gesamteinkommens in ursächlichem Zusammenhange mit der wachsenden Kopfzahl der Familie steht,

läßt sich an verschiedenen Beispielen zeigen, so nach der *Frief*-schen Erhebung selbst:

Personenzahl	Durchschnittliche Einnahmen
1	658 M.
2	640 »
3	725 »
4	734 »
5	817 »
6	852 »
7	940 »
8	792 »
9	838 »
10	1272 »

Auch die Reichsstatistik zeigt, daß sich die höheren Einkommen bei wachsender Kopfzahl finden; die durchschnittliche Höhe der Gesamteinnahmen und das Verdiensteinkommen des Mannes nach der Kopfstärke beträgt bei

2 Personen	2068.41 M.,	1804.59 M.
3 »	2017.22 »	1743.38 »
4 »	2110.75 »	1759.89 »
5 »	2230.43 »	1831.26 »
6 »	2450.39 »	1908.42 »
7 »	2282.65 »	1816.99 »
8 »	2218.73 »	1731.26 »
9 »	2569.33 »	1952.16 »
10 »	2764.18 »	2059.03 »
11 »	3028.65 »	1897.65 »

Neben diesen Zahlen geht ein erhebliches Steigen des Prozentsatzes der Kinderarbeit her, was unsere Annahme bestätigt, daß dieser Faktor maßgebend auf die Höhe des Gesamteinkommens wirkt; denn, und das ist besonders zu betonen, in der Höhe des Verdiensteinkommens findet sich keine mit der Kopfzahl regelmäßig steigende Tendenz, während sein Prozentsatz mit großer Regelmäßigkeit fällt.

Ungefähr das gleiche Bild ergibt sich für Breslau: im ganzen, wenn auch unregelmäßiger als bei der Reichserhebung, Zunahme des Gesamteinkommens mit steigender Kopfzahl, wenig ausgeprägte Steigerung des Verdiensteinkommens, dagegen starker prozentualer Rückgang, Zunahme vor allem des Kinderverdienstes und der sonstigen baren Einnahmen. Halle zeigt prozentualen Rückgang des Männerverdienstes mit steigender Kopfzahl und zwar auf dem Lande (in Halles Umgebung) ausgeprägter als in Halle selbst, dagegen Steigerung des Prozentsatzes, hier bei Frauen- und Kinderverdienst.

Wenn also wirklich die höheren Einnahmen bei höherer

Kopfzahl vorhanden sind — und außer den schon genannten Zahlen sei noch als besonders deutliches Beispiel das der Metallarbeitererhebung herangezogen: bei unter 1200 M. Einkommen beträgt die Zahl der Familienangehörigen 1,9—5,1, im Durchschnitt 2,83; 1200—1600: 1,9—5,7 bez. 3,57; 1600—2000: 1,9—6,9 bez. 3,72; 2000—2500: 1,9—7,8 bez. 3,97; über 2500: 3,1—9,3 bez. 5,53 — und es sich mit der durch vorstehende Zahlen erwiesenen Deutlichkeit ergibt, daß der Männerverdienst prozentual an der Steigerung des Gesamteinkommens mit wachsender Kopfzahl in geringerem Maße beteiligt ist, als der Verdienst besonders der Kinder, so dürften unsere aus der äußerst klaren Zahlenfolge nach der *Fries*chen Erhebung gezogenen Schlüsse als richtig anzusehen sein. Daß neben dem Kinderverdienst, der auch hier, wie aus früheren Angaben ersichtlich, eine erhebliche Rolle spielt, auch die sonstigen Einnahmen, vor allem der »Vermögensstand« als Ursache in Betracht kommt, zeigt eine Aufstellung aus der Saarbrücker Erhebung mit voller Deutlichkeit, die die Entwicklung von Einkommen und Vermögen nach Altersklassen der Haushaltungsvorstände darstellt. Es betrug:

Einkommen und Vermögen nach Lebensjahren.

Alter in Jahren	Anzahl	Durchschn. Arbeitsverdienst des Mannes M.	Durchschnittliches Gesamteinkommen M.	Durchschnittliche Schulden M.	Durchschnittl. Vermögen abzügl. Schulden M.
25—30	6	1503	1622	945	745
31—35	23	1641	2138	2203	3858
36—40	29	1643	2103	2037	5193
41—45	17	1552	3059	917	6018
46—51	17	1519	3060	1174	7342

Aus dieser Aufstellung ergibt sich 1.: Der Arbeitsverdienst hat seinen Höhepunkt in den 30er Jahren erreicht. 2.: Das Gesamteinkommen dagegen steigt darüber hinaus weiter, wie in der Bearbeitung dieser Erhebung auch bemerkt ist, »infolge der wechselnden Einnahme aus dem Vermögen (mit Naturalien) und des Mitverdienstes der Kinder.« 3.: Das Vermögen zeigt von Anfang bis zu Ende eine scharf ansteigende Linie. Und folgende Tabelle, die den Beitrag der Kinder, die sonstigen baren Einnahmen, die Naturaleinnahmen und die Gesamteinnahmen nach Kopfzahlgruppen wiedergibt, bestätigt alles übrige Gesagte:

Kopfzahlgruppe	Beitrag der Kinder M.	Sonstige bare Einnahmen M.	Natural-einnahmen M.	Gesamt-einnahmen M.
4 Personen	—	54.76	357.59	2096.62
5 »	6.94	86.09	245.05	2064.23
6 »	289.15	249.88	356.77	2568.28
7 »	353.26	136.80	363.82	2603.89
8 »	325.84	197.57	546.89	2740.43

nämlich Steigen des Kinderbeitrages, der sonstigen baren Einnahmen, der Naturaleinnahmen und vor allem fast regelmäßiges Steigen der Gesamteinnahmen bei steigender Personenzahl.

Um schließlich die verschiedene Höhe der Einkommen und die Zahl der Personen gleichzeitig zu erfassen, ist in der Halleschen Statistik eine Berechnung nach der veränderten *Engel*schen Einheit (nach dem Beispiele der Reichsstatistik) die, sobald es sich lediglich um die wirtschaftliche, nicht um die physiologische Erfassung haushaltungstatistischer Daten handelt, ein durchaus brauchbarer Vergleichsmaßstab ist, vorgenommen worden, um zu zeigen, wie sich das Verhältnis des Einkommens des Mannes, auf die Personeneinheit gerechnet, zu dem des Verdienstes der Frau und Kinder darstellt. Hiernach beträgt (in der Stadt selbst) der Prozentsatz der Frauen- und Kinderarbeit vom Einkommen des Mannes bei einem Männerverdienst auf die Einheit berechnet

von 300—400 M.	11,48 Proz.
» 400—500 »	6,45 »
» 500—600 »	11,90 »
» 600—700 »	5,03 »
über 700 »	0,00 »

Die entsprechende Rechnung für München (nach der Münchener Sonderbearbeitung von Dr. *Else Conrad* berechnet, nur daß die Prozentsätze des Frauen- und Kinderverdienstes vom Gesamteinkommen gelten) ergibt bei einem Einkommen des Mannes, auf die Personeneinheit berechnet:

von 200—500 Mk.	14,44 Proz.	
» 500—600 »	13,05 »	Frauen- und Kinderverdienst vom Gesamteinkommen
» 600—700 »	10,3 »	
über 700 »	7,77 »	

Aehnliche Zahlen ergeben sich für andere Städte, wie sie in der Halleschen Bearbeitung errechnet sind, so für

	% des Frauen- und Kinderverdienstes vom Mannesverdienst			
	Magdeburg	Chemnitz	Kiel	Straßburg
bis unter 300 M.	42,37	—	—	—
300—400 M.	—	—	24,76	—

	% des Frauen- und Kinderverdienstes vom Mannesverdienst			
	Magdeburg	Chemnitz	Kiel	Straßburg
400—500 M.	15,37	1,62	0,32	6,93
500—600 »	2,91	3,67	4,06	13,42
600—700 »	0,54	5,17	0,10	8,51
700—800 »	0,00	0,10	0,78	0,00
800—900 »	0,00	1,64	0,64	—
über 900 »	—	—	0,00	—

Das heißt: Je mehr das Verdiensteinkommen des Haushaltungsvorstandes, auf die Einheit der Personenzahl berechnet, zum Gesamteinkommen der Familie beiträgt, um so geringer ist der Prozentsatz des Kinder- und Frauenverdienstes vom Mannesverdienst bez. vom Gesamteinkommen. Auch die übrigen Städte außer Halle und München zeigen jedenfalls die geringsten Prozentsätze bei dem höchsten Anteile des Mannesverdienstes am Gesamteinkommen. Mit der Betrachtung der Einkommenszusammensetzung nach Einkommensgruppen (bez. nach der Höhe des Mannesverdienstes), nach Personalgruppen, nach Altersgruppen (nur bei den Beispielen der Saarbrücker Wirtschaftsrechnungen möglich!) und schließlich nach einer Zusammenfassung von Einnahmehöhe und Kopfzahl durch Verrechnung auf Einheiten dürfte die statistische Erfassung des Einnahmebudgets im Hinblick auf die Höhe des Gesamteinkommens und seine Zusammensetzung erschöpft sein. Als Ergebnis ist folgendes anzusehen: obwohl (nach der letzten Berechnung auf Personeneinheiten) die Tendenz zu bestehen scheint, daß mit wachsendem Verdiensteinkommen des Mannes, auf die Personeneinheit berechnet, der Anteil des Frauen- und Kinderverdienstes zurückgeht, bleiben doch die anderen, vorher erwiesenen Tendenzen unberührt, nämlich die, daß bei wachsendem Gesamteinkommen der prozentuale Anteil des Verdiensteinkommens des Haushaltungsvorstandes zurückgeht und der Kinderverdienst und die sonstigen baren Einnahmen wachsen, während der Frauenverdienst bei wirksamem Hervortreten des Kinderverdienstes mehr oder weniger zurücktritt. Die wachsende Kopfzahl einer Familie gestattet trotz relativ geringer Steigerung des Mannesverdienstes, ja sogar bei dessen relativem Rückgange, die Gesamteinnahmen so zu steigern, daß in der Tat bei hoher Kopfzahl regelmäßig die Gesamteinkommen zunehmen. Ueberhaupt sind die relativ höheren Einnahmen des Arbeiterhaushalts zum erheblichen Teile erst durch die Heranziehung der verschiedenen hier behandelten Einnahmequellen möglich. Welche Rolle diese ganz im allgemeinen spielen, zeigt die Häufigkeit ihres Vorkom-

mens überhaupt sowie die durchschnittliche Zusammensetzung des Gesamteinnahmebudgets der Arbeiterfamilie. Inwieweit berufliche, örtliche und soziale Verhältnisse diese Struktur des Einnahmebudgets beeinflussen, konnte an einer ganzen Reihe haushaltungsstatistischer Daten erwiesen werden. Die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Erschließung anderer Einnahmequellen neben dem Verdiensteinkommen des Arbeiters selbst steht, wie besonders die Gruppierung nach der Personenzahl zeigt — hohe Kopfzahl, daher große Existenzmittel nötig und zugleich die Vermehrung der Einnahmebudgets durch Heranziehung der Kinderarbeit und sonstige Einnahmen möglich —, in untrennbarer Wechselwirkung zueinander.

* * *

Die Struktur des Einnahmebudgets bildet im Arbeiterhaushalte die Grundlage, auf der sich die Gestaltung des Ausgabenbudgets vollzieht und nur vollziehen kann. Dabei soll keineswegs geleugnet werden, daß das wirkliche Zustandekommen der Einnahmeseite im Gesamthaushalte des Arbeiters in vieler Beziehung durch das Maß der notwendigen Ausgaben bestimmt ist. Gerade weil diese Beeinflussung in der Tat vorhanden ist, kommen die im Vorstehenden dargestellten Einnahmequellen neben dem Verdiensteinkommen des Mannes überhaupt zur Erschließung. Die notwendigen Existenzbedingungen, die den wesentlichen Bestandteil des Ausgabenbudgets des Arbeiterhaushaltes ausmachen, sind es, die im letzten Grunde bestimmen, welcher Summen der Haushalt noch bedarf, wenn die aus dem Lohnverdienste des Mannes erzielten Einnahmen nicht hinreichen. Die unabweisliche Notwendigkeit einer Reihe bestimmter Ausgaben also bedingt die Notwendigkeit der Erschließung jener weiteren Einnahmequellen; und die besondere Art des Arbeiterhaushaltes bestimmt wiederum die Art der erschließbaren Nebeneinnahmen: Nicht auf Zinsen aus Vermögen, nicht auf Unterstützungen durch Verwandte, nicht auf erhebliche Nebenverdienste des Mannes, wie im Haushalte der höheren Schichten, ist zu rechnen, sondern der Frauen- und Kinderverdienst, die Aftervermietung und »sonstige Einnahmen«, d. h. zufällige, wechselnde, an sich belanglose, doch unentbehrliche kleine Einnahmen bilden die notwendige, oft nicht unerhebliche Ergänzung des Lohnverdienstes des Haushaltungsvorstandes.

Aber mag die Notwendigkeit bestimmter Ausgaben noch so drängend sein, oft zufällige, in jedem Falle besondere Umstände

setzen der jener Notwendigkeit angepaßten Einnahmehöhe bestimmte Grenzen. Das so wirklich ermöglichte und zunächst im Hinblick auf die notwendigen Ausgaben zustande gekommene Einnahmebudget bildet nun den Ausgangspunkt für die tatsächliche, im einzelnen ausgestaltete Struktur des Ausgabenbudgets.

Für die Beleuchtung dieser Dynamik des Arbeiterhaushalts, die am ausgiebigsten geeignet wäre, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, die Wirtschafts v o r g ä n g e im Arbeiterhaushalte erkennen zu lassen, bietet die Haushaltungsstatistik bis heute nur Anfänge. Und doch liegt hier eines ihrer Hauptziele, daß nur durch die weitere Ausgestaltung der »Wirtschaftsrechnungen«, wie sie *Karl Bücher* gefordert hat, durch mehrjährige, dabei alle Einzelheiten hervorhebende, durch Zusammenziehungen nicht verdunkelte, sorgfältige Anschreibungen im Einzelhaushalte statt nur der bisher bevorzugten kursorischen Massenerhebungen zu erreichen ist. Die Vorgänge im Wirtschaftsleben des Arbeiters lassen sich schlechterdings nicht an Stichproben demonstrieren; aus jeder einzelnen guten Haushaltungsrechnung kann man Neues lernen, besagt ein *Wörishoffer*scher Gedankengang, und *Bücher* trifft den Kern der Sache mit den Worten: »Darin liegt aber gerade doch eines der am meisten charakteristischen Momente in der Lebenshaltung der Arbeiterklasse, daß sie in unregelmäßigen Zwischenräumen steigt und sinkt.« Das wenige, was bis jetzt die Haushaltungsstatistik hierüber zu sagen hat, mag das Gesagte verdeutlichen. Dabei soll es aber einer besonderen Studie vorbehalten bleiben, die Betrachtung auf das Ausgabenbudget im einzelnen auszudehnen. Hier sei nur von den Gesamtsausgaben und den Monatsausgaben in ihrem Schwanken und in der Gegenüberstellung zu den Einnahmen die Rede.

Alle Erhebungen, die neben den Jahresergebnissen auch die monatlichen Teilbeobachtungen ins Auge gefaßt haben, ergeben gleichmäßig und übereinstimmend, daß »die Differenz zwischen dem Bedarfe der einzelnen Monate stellenweise überraschend groß ist« (Breslauer Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1907 bis 1908 S. II 196 des Sonderabdruckes). Ebenso ist man darüber ziemlich einig, daß eine Bewegung der Einnahmen sowie der Ausgaben ein wechselvolles Fallen und Steigen zeigt, ohne daß sich i. A. irgendwelche typischen Wiederholungen vorfinden. Als Belege hierfür seien u. a. die Nürnberger Haushaltungsrechnungen (vgl. *G. Albrecht* »Haushaltungsstatistik« S. 84), die Frankfurter

Arbeiterbudgets, die Breslauer Haushaltungsrechnungen, die Tabelle X des Tabellenwerkes der Reichsstatistik, die Münchener und Hallenser Sonderbearbeitungen, die Saarbrücker Erhebung (hier nur monatliche Einnahmen der Haushaltungsbuchführer aus Arbeitsverdienst) aufgezählt. Ohne die zum Teil sehr umfangreichen Tabellen hier als Belege aufzuführen, will ich nur einige Beispiele für die teilweise außerordentlich großen Schwankungen herausgreifen. So betragen die Einnahmen eines Arbeiters nach der Reichsstatistik: März 326,17 M., Januar 122,99 M. und bei einer anderen: Juni 170,97 M., April 57,70 M.; bei einer dritten: August 356,56 M., Januar 117,36 M. Desgleichen bei den Ausgaben: Oktober 250,20 M., Juli 81,99 M.; August 303,99 M., Februar 138,21 M. Nach der Nürnberger Erhebung schwankten die Monatsausgaben von 40 Nürnberger Arbeiterfamilien in der Einkommensstufe unter 1000 M. zwischen 19,91 und 66,31 M., in der Einkommensstufe 1250—1500 M. zwischen 1271,30 M. und 1604,61 M., in der nächsten (1500—1750 M.) zwischen 827,71 und 1069,76 M. Nach der Breslauer Erhebung weisen die Einnahmen Schwankungen von 84,53 und 167 M., von 25,65 und 105,94 M., von 70 und 516,31 M., von 85,92 und 152,40 M., von 97,84 und 253,74 M. und die Ausgaben solche von 87,39 und 162 M., von 81,10 und 211,07 M., von 98,77 und 152,23 M., von 11,27 und 223,43 M., von 113,25 und 279,25 M. in einzelnen Haushalten auf. Diese Beispiele, die das, worauf es ankommt, genügend klar erkennen lassen, ließen sich noch beliebig vermehren. Wichtiger aber erscheint es, auf ihre Bedeutung einzugehen. Der Text der Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes hebt mit Recht hervor: »Namentlich in den minderbemittelten, hauptsächlich vom Ertrage der Arbeit lebenden Familien ist es Aufgabe der Familie, nicht nur mit den gegebenen Einnahmen eines Jahres überhaupt auszukommen, sondern den Bedarf, der zu einem Teile, wie der für Nahrung und Wohnung, ein ziemlich gleichbleibender ist, zu einem anderen Teile, wie der für Kleidung, Feuerung, jahreszeitlich schwankt, an das ebenfalls in seinen Beträgen wechselnde, jedoch aus ganz anderen Ursachen und darum vielleicht in ganz anderem Umfange und meist weniger regelmäßig schwankende Einkommen anzupassen. Da im Arbeiterhaushalte oft keine genügenden Reserven vorhanden sind, erfolgt die Anpassung entweder überhaupt durch Einschränkung der Ausgaben, Verschiebung nicht unbedingt notwendiger, in schlimmen Fällen auch

notwendiger Ausgaben. Doch kann eine solche verhütet werden durch Inanspruchnahme von Kredit, z. B. von Lohnvorschüssen, namentlich aber von Warenkredit (Abzahlung, Borgsystem). Also auch schon die Feststellung der Unregelmäßigkeiten im Einnahme- und Ausgabenbudget von Monat zu Monat sagt genug: Die Unsicherheit, die Abhängigkeit des Gesamtbudgets einerseits von der Höhe der vorhandenen Einnahmen, andererseits von der Notwendigkeit bestimmter Ausgaben bringt ein Moment der Unberechenbarkeit in das Budget des Arbeiters.

Aber noch mehr läßt sich haushaltungsstatistisch belegen. Schon in der Breslauer Erhebung heißt es, »nur das bestätigen die Zahlen, daß die Ausgaben sich an die Einnahmen anlehnen, d. h. ihnen überwiegend derart folgen, daß steigende Ausgaben nach steigenden Einnahmen eintreten«. In der Breslauer Statistik erscheint diese Tatsache nur ganz im allgemeinen; in der Hallenser erhält sie dagegen einen exakten Ausdruck. In der folgenden Tabelle sind die Monatseinnahmen und -ausgaben der einzelnen Einkommensgruppen in Prozent des Gesamtjahreseinkommens in der Stadt selbst und bei den auswärtigen Familien zusammengestellt:

Die Monatseinnahmen der Einkommensstufen in Prozent des Gesamt-Jahreseinkommens.

Hallesche Familien.

Einkommensstufe	Durchschnittseinkommen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	nied. Prozentzahl	höchste Prozentzahl
		in Prozent													
900—1200	1067.09	6,68	6,66	7,40	9,08	8,92	9,35	10,04	7,87	9,21	10,04	7,23	7,48	6,66	10,04
1200—1600	1435.99	8,45	7,32	7,29	8,47	8,81	7,62	10,23	8,03	7,89	8,71	7,21	9,45	7,21	10,23
1600—2000	1725.22	8,40	7,41	7,54	9,32	8,49	7,89	8,73	7,67	8,02	9,47	7,64	9,42	7,41	9,47
2000—3000	2471.34	8,67	7,76	8,60	8,59	8,12	7,98	9,10	7,98	7,28	9,48	7,20	9,70	7,20	9,70
Gesamtd.	1575.05	8,30	7,32	7,65	9,00	8,64	7,87	9,64	7,85	7,95	9,15	7,31	9,32	7,31	9,64

Auswärtige Familien.

Einkommensstufe	Durchschnittseinkommen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	nied. Prozentzahl	höchste Prozentzahl
—900	762.31	4,43	3,87	5,22	8,21	9,83	9,64	13,50	7,13	8,47	11,69	8,36	9,65	3,87	13,50
—1200	983.60	8,78	7,77	8,72	8,40	7,73	8,40	8,78	8,36	8,23	8,34	8,34	8,15	7,73	8,78
—1600	1343.56	7,51	7,08	6,10	10,56	9,19	8,16	10,99	7,59	8,41	9,83	6,62	[illegible]	6,10	10,99
—2000	1799.50	6,68	6,46	7,59	9,77	7,87	8,44	9,73	8,95	7,39	8,95	7,99	10,18	6,46	10,18
—3000	2034.32	6,51	7,65	6,93	7,70	9,21	6,96	5,52	7,12	11,23	8,20	8,84	14,04	5,52	14,04
Gesamtd.	1219.90	6,69	6,38	6,35	9,57	9,03	8,41	10,70	7,70	8,50	9,80	7,57	9,24	6,35	10,70

Die Monatsausgaben nach Einkommensstufen in Prozent der Gesamtausgabe.

In Halle.

Einkommensstufe	Durchschnittsausgabe	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	niedrigster Anteil	höchster Anteil
900—1200	1093.69	6,59	6,78	9,32	9,01	8,21	8,14	11,10	7,25	7,75	11,40	7,26	7,19	6,59	11,40
1200—1600	1521.50	10,23	7,28	7,15	9,69	8,34	7,09	9,84	7,64	7,24	9,26	7,25	8,99	7,09	10,23
1600—2000	1657.46	8,70	7,43	6,59	10,31	7,71	7,70	11,81	6,83	5,82	11,16	6,44	9,50	5,82	11,81
2000—3000	2590.86	8,46	7,05	8,10	10,05	8,32	8,52	8,85	8,19	6,83	9,59	7,10	8,94	6,83	10,05
Auswärts.															
bis 900	853.12	7,65	5,17	5,07	7,67	9,02	8,68	11,03	9,04	7,63	10,29	8,35	10,38	5,07	11,03
900—1200	927.80	6,40	8,71	7,61	7,62	8,24	7,44	7,37	7,89	7,45	7,20	15,34	8,73	6,40	15,34
1200—1600	1390.89	7,92	7,64	6,92	8,63	9,80	7,90	9,37	8,40	7,62	10,37	7,37	8,06	6,92	10,37
1600—2000	1771.45	8,96	6,68	9,02	7,91	8,84	7,11	9,79	8,27	7,72	8,25	8,47	8,98	6,68	9,79
2000—3000	1908.08	4,93	9,22	7,19	7,41	7,81	4,81	11,58	5,02	6,64	9,70	7,17	18,52	4,81	18,52

Abgesehen davon, daß diese Tabellen die Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben von Monat zu Monat und die Tatsache nachweisen, daß in den Hallenser Familien diese Schwankungen in der untersten Stufe am erheblichsten sind und in den höheren Klassen abnehmen, zeigen sie vor allem die bemerkenswerte Uebereinstimmung der Tabellen, die die Einnahmeschwankungen, mit denjenigen, die die Ausgabeschwankungen angeben, eine Erscheinung, die in der Hallenser Bearbeitung in einer Kurve zur bildlichen, greifbaren Darstellung gelangt. »Auf den ersten Blick sieht man das zeitliche Anpassen der Ausgaben und Einnahmen aneinander. Ueberall dort, wo die Einnahmen einen Höhepunkt erreichen, finden wir dasselbe gleichzeitig für die Ausgaben.« Im einzelnen findet das Ergebnis seine Bestätigung darin, daß notwendige höhere Ausgaben (die ersten Monate des Quartals: Januar, April, Juli, Oktober zeigen infolge der fälligen Miete die höchsten Ausgaben, in denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben) dadurch vorbereitet werden, daß in den jedesmal vorausgehenden Monaten (mit Ausnahme des Februars) Ersparnisse für die großen Ausgaben gemacht werden; »mit Ausnahme des Februar ist die Ausgabe aller Vormonate geringer, als die Einnahme, selbst noch im Dezember mit seinen großen Ausgaben.« So kommt der Text der Hallenser Bearbeitung zu einem Resultat, das auf allgemeiner Grundlage auch aus den Breslauer Zahlen gewonnen werden konnte: »Als Ergebnis unserer Monatsbetrachtung zeigt sich, daß überall ein »Sich-nach-der-Decke-Strecken« zu

bemerken ist. Ist die Einnahme niedrig, werden auch die Ausgaben beschnitten. Eine Einschränkung, ein Sichanpassen ist unverkennbar.« In gleichem Sinne bemerkt der Text der Breslauer Sonderbearbeitung zu der Tatsache, daß sich bei den Arbeiterhaushalten, von denen zweijährige Buchungen vorliegen, der Fehlbetrag des Jahres 1907 bei den gleichen 12 Arbeiterfamilien in einen Ueberschuß von 108,81 M. im Jahre 1908 verwandelt habe: »Wir ersehen daraus einigermaßen, daß die Familien ihre Ausgaben in weitem Maße den wechselnden Einnahmen angepaßt haben.«

Dieses Ergebnis ist an sich nur natürlich; nur natürlich, daß in so niedrigen Einkommensstufen, wie sie die Menge der Arbeiterhaushalte darstellt, ein strenges Anpassen der Ausgaben an die Einnahmen eine Notwendigkeit darstellt. Aber hiervon auf Grund statistischen Materials Kenntnis zu nehmen, ist dennoch nicht überflüssig; es wird einem so die Tatsache des »Von-der-Hand-in-den-Mund-Lebens« vor Augen gerückt, die vielleicht das wesentlichste Charakteristikum des Arbeiterhaushalts bildet. Weil der Arbeiter für sein Ausgabenbudget nicht den Spielraum hat, wie etwa ein höherer Beamter, weil die Einnahmen allein ohne den Rückhalt irgendwelcher Reserven angeben, welche Summen in der meist kleinen Wirtschaftsperiode, die sich der Dauer der Lohnperioden anschließt, dem Haushalte zur Verfügung stehen, muß sich naturgemäß jede Verteuerung der notwendigen Lebensmittel, jede neue Last, jede unerwartete, ungewöhnliche, aber oft unvermeidliche Ausgabe mit fühlbarer Schwere auf das Einzelwirtschaftsleben im Arbeiterhaushalte legen. Nicht allein der enge Spielraum für das Ausgabenbudget, d. h. die absolute Höhe der Einnahmen, sondern eben so sehr, wenn nicht noch mehr, gibt die Ungewißheit, Unsicherheit, Abhängigkeit der Gestaltung des Budgets dem Arbeiterhaushalte seine Besonderheit. Wie die Schwingungen des Pendels im kleinen Raume schneller und heftiger als im großen wirken, so machen sich alle Einflüsse von außen her, die das Gleichgewicht der Haushalts-Wirtschaftsführung berühren, dort in höherem Maße geltend, wo der Spielraum ein kleiner ist, als bei einem durch Reserven wohl gesicherten, vor allzu heftigen Störungen bewahrten Haushalte. Wenn man in höheren Schichten stöhnen mag, wenn die Fleischpreise steigen, und dennoch in der Lage ist, die gewohnten Quantitäten zu verzehren, so muß sich die Arbeiterfamilie mit Notwendigkeit nach

der Decke strecken; sie ist des geringen Spielraums wegen empfindlicher gegen solche Einflüsse, wie das Zweiglein am Baume beim leisesten Windhauch zittert, während der Ast noch lange unbewegt bleibt. Das ist der einfache Sinn, zu dem unsere Zahlen aus der Gegenüberstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben führen.

Doch oft ist die Notwendigkeit der Bedürfnisse stärker als der Wille, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht zu stören. Wie eine Ueberschreitung der monatlichen Einnahmen durch die Ausgaben eine nicht seltene, statistisch nachweisbare Erscheinung ist, so auch die der Jahreseinnahmen durch die Jahresausgaben. Je größer hier der Zeitraum, um so sicherer das Urteil, um so eher ist ersichtlich, in welchem Maße ein selbsttätiger Ausgleich dieser Einnahmeüberschreitungen stattfindet. Daher ist für die Betrachtung des Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben die Jahresverrechnung neben der monatlichen, die dynamisch allerdings wertvolle Aufschlüsse geben dürfte, nicht zu unterschätzen; in ihr ist der Ausgleich von Monat zu Monat bereits vollzogen und nur noch der nach der monatlichen Ausgleichung verbleibende Rest ersichtlich. Aber nicht zu vergessen ist, daß in diesem Zusammenhange das Jahr auch nur eine Stufe der Entwicklung ist, und das Ergebnis der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben ist unter Umständen nur ein rechnerisches. — Fernerhin ist das Ueberwiegen von Ueberschüssen bez. Defizits sowie die Höhe dieser und jener ein gewisser Ausdruck für die mehr oder weniger großen Schwierigkeiten der Wirtschaftsführung in bestimmten Verhältnissen, Gegenden, Berufen und dergleichen. Wo auch dieser rein rechnerische Fehlbetrag nicht in die Erscheinung tritt, wo er gegenüber anderen Fällen zurücktritt, da wird man eine Ueberlegenheit der besonderen Verhältnisse annehmen können, die wohl in Rechnung zu setzen ist.

Der Zahl der Fälle nach weist die Reichsstatistik wie die Erhebung Saarbrücker Wirtschaftsrechnungen ein Ueberwiegen der Fehlbeträge über die Ueberschüsse auf: 406 Fälle mit Ueberschüssen, 439 mit Fehlbeträgen dort und 42 mit Ueberschüssen und 49 mit Fehlbeträgen hier, während in der Metallarbeitererhebung 228 Fällen mit Ueberschüssen nur 91 mit Fehlbeträgen gegenüberstehen. Daher auch nach der Reichsstatistik im gesamten Durchschnitt ein Fehlbetrag von 41,94 M. (nach der Bres-

lauer Erhebuug von 43 M., nach der Hallenser Erhebung von 42,34 M. in Halle selbst, von 37,05 M. auswärts), nach der Metallarbeitererhebung ein Ueberschuß von 31 M. pro Budget.

Daß auch für diese Betrachtung die Einkommensstufen und Personenzahlgruppen nähere Aufschlüsse zu geben vermögen, liegt nahe genug. So zeigt zunächst die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen nach *Frief* folgendes Bild.

Einnahmen und Ausgaben und deren Verhältnis zueinander, angeordnet nach der Höhe der Einnahmen.

Laufende Nummer	Einnahmegruppe M.	Durchschnittl. Einnahmen M.	Durchschnittl. Ausgaben M.	Differenz M.
1	300—500	445.82	454.64	— 8.82
2	500—600	541.26	559.44	— 18.18
3	600—700	642.30	660.10	— 17.80
4	700—800	753.38	758.77	— 5.39
5	800—900	831.76	846.38	— 14.62
6	900—1000	923.04	916.43	+ 6.61
7	1000—1200	1073.90	1057.30	+ 16.60
8	1200—2000	1379 40	1331.80	+ 47.60
9	über 2000	2362.00	2168.00	+ 194.00

Hiernach besteht bei niedrigem Einkommen die Tendenz, daß die Budgets mit einem Defizit abschließen; erst bei steigendem Einkommen decken diese die Ausgaben, bez. gestatten Ueberschüsse, und zwar scheinen diese mit der Zunahme der Einkommen steigende Tendenz zu haben. Immerhin ist aber, da diese zweite Tendenz, also hier Sinken der absoluten Höhe der Fehlbeträge mit steigendem Einkommen, nicht ersichtlich ist, die Annahme naheliegend, daß außer der Einkommenshöhe noch andere Momente für den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben maßgebend sind. Daher ist der Einfluß der Kopfzahl in diesem Zusammenhange zu prüfen. (Siehe Tabelle S. 422.)

Die vorstehende Tabelle läßt deutlich erkennen, daß bei Haushaltungen mit weniger Personen die Tendenz zu Ueberschüssen, bei solchen mit vielen Personen zu Defizits vorhanden ist. Die Metallarbeitererhebung, obwohl hier die Fehlbeträge absolut stark zurücktreten, bestätigt dieses Ergebnis. Zunächst beträgt der Prozentsatz der Fälle von Abschlüssen mit Fehlbeträgen bei einem Einkommen von unter 1200 M.: $66^2/_3$ Proz., von 1200—1600 M.: 35 Proz.; 1600—2000 M.: 25 Proz.; von 2000—2500: 23,0 Proz.;

Einnahmen und Ausgaben und deren Verhältnis zueinander, angeordnet nach der Personenzahl:

Laufende Nummer	Personenzahl	Durchschnittl. Einnahmen M.	Durchschnittl. Ausgaben M.	Differenz
1	1	658	649	+ 9
2	2	640	634	+ 6
3	3	725	712	+ 13
4	4	734	721	+ 13
5	5	817	815	+ 2
6	6	852	855	— 3
7	7	940	950	— 10
8	8	792	807	— 15
9	9	838	851	— 13
19	10	1272	1273	— 1

von über 2500 M.: 23,8 Proz. Nach der absoluten Höhe der Fehlbeträge oder Ueberschüsse zeigt sich:

bei unter 1000 M.	ein durchschnittliches Defizit	von	41.56 M.
1200—1600 »	» durchschnittlicher Ueberschuß	»	5.64 »
1600—2000 »			27.42 »
2000—2500 »			53.38 »
über 2500 »			90.29 »

Obwohl hier im Durchschnitte nur die erste Stufe einen Fehlbetrag aufweist, bemerkt doch der Text der Erhebung, daß man dennoch sagen könne, daß alle Familien i. A. mit weniger als 2000 M. Einkommen von der Hand in den Mund leben; die minimalen Ueberschüsse bis zu einem Einkommen von 2000 M. bedeuten nur das Vorhandensein des zur Fristung des Lebens momentan dringend Notwendigen. — Und den Einfluß der Personenzahl auf die Gestaltung des Ausgleiches zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt die Breslauer Erhebung mit aller Deutlichkeit.

Nach der Personenzahl betrug bei Familien

	d. durchschn. Einkommen	d. durchschn. Ausgaben	Differenz
2 Personen	1968 M.	1920 M.	+ 48
3 »	1614 »	1545 »	+ 69
4 »	1895 »	1898 »	— 3
5 »	2292 »	2348 »	— 56
6 »	2407 »	2435 »	— 28
7 »	1910 »	2038 »	— 128
8 »	2540 »	2724 »	— 184
9 »	1959 »	2184 »	— 225
10 »	2432 »	2284 »	+ 148

Nur umfangreiche Erhebungen sind für die hier in Rede stehenden Beobachtungen brauchbar. Daher ist die Zahl der statistischen Beispiele schnell erschöpft. Aber da, wie hervorgehoben, der Wert gerade dieser Ziffern, denen zum Teil nur

eine rein rechnungsmäßige Bedeutung zukommt, ein bedingter ist und es hier nur auf die allgemeinen Tendenzen ankommt, dürfen wir uns mit diesen wenigen Tatsachen begnügen. Es galt nur, auch hier den Einfluß der Gesamteinkommenshöhe und der Personenzahl auf die Gestaltung der Wirtschaftsweise im Arbeiterhaushalte als in die Erscheinung tretend festzustellen und festzustellen, daß das Moment der steten Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen, das für die monatliche Einteilung evident war und das dennoch hier und da Ueberschreitungen des durch die Einnahmen gewährten Spielraumes nicht auszuschalten vermochte, sich in gewissen Schwankungen um die glatte Bilanzierung am Jahresschlusse, bald im günstigen, bald im ungünstigen Sinne, geltend macht, ein weiteres Moment also, das die Unsicherheit und Schwierigkeit der Haushaltungsführung bei erheblich beschränkten Mitteln erkennen läßt.

* * *

In den meisten und in der Hauptsache in Betracht kommenden Bearbeitungen haushaltungsstatistischer Untersuchungen war ohne Zweifel das Hauptgewicht auf die Darstellung der Wirtschaftserscheinungen im Einzelhaushalte gleichsam im statischen Zustande gelegt worden. Und zwar war das Hauptaugenmerk auf das Ausgabenbudget, die Konsumtion, gelenkt worden. Die Feststellung der Ausgabenhöhe für die einzelnen Posten, ihr Anteil am Gesamteinkommen, die Messung der verbrauchten Nahrungsmittel standen im Mittelpunkte. Charakteristisch für die bisher allgemein verbreitete Auffassung von der Bedeutung der Haushaltungsstatistik im Ganzen der Wirtschaftswissenschaft ist, daß sie ihr vor allem oder ausschließlich die Rolle zuwies, der Lehre von der Konsumtion als Grundlage zu dienen. Man wird nicht aufhören dürfen, unter diesen Gesichtspunkten weiter an der Haushaltungsstatistik zu arbeiten und das vorhandene Material zu vergleichenden Studien zu nützen. Aber neben den Erscheinungen in ihrer Ruhe stehen die Vorgänge in der Bewegung, neben der Statik die Dynamik. Auf sie vor allem sollte in dieser Studie der Blick gelenkt werden. Nur an einer Stelle freilich ist dieses Moment mit aller Klarheit in die Erscheinung getreten, nämlich dort, wo von der faktischen Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen die Rede war. Hier trat das Werden, das Gestalten vor der fertigen Erscheinung in den Vordergrund. Aber auch die Betrachtung des Einnahmebudgets und seiner Zusammensetzung

machte manchen nicht belanglosen Einblick in Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die das Werden des Einnahmebudgets bedingen, möglich. So lag der Betrachtung nicht die leblose Haushaltung, wie sie statistisch erfaßt in der Haushaltungsstatistik erscheint, zugrunde, sondern die einzelnen untersuchten Faktoren dienten dazu, diesen einzelwirtschaftlichen Haushaltsorganismus zu beleben und die Vorgänge, die ihn gestalten, der Beobachtung zugänglich zu machen. Gerade die Tatsache, daß die wissenschaftliche Betrachtung des Einnahmebudgets nach jenen Gesichtspunkten zu nicht uninteressanten Ergebnissen führte, beweist, daß die Haushaltungsstatistik nicht nur Material für die Lehre von der Konsumtion liefert. Darüber hinaus gibt sie Einblicke in das wirtschaftliche Leben bestimmter sozialer Schichten, wie sie nicht klarer und unmittelbarer durch anderes statistisches Material zu gewinnen sind. Auf der so gewonnenen Grundlage, die auf Grund der Kenntnis des Einnahmebudgets die Basis der Struktur des Einzelhaushalts überhaupt bildet, wird das Ausgabenbudget auch nach der bisher allgemein üblichen Betrachtungsweise in neuem Lichte, belebter und interessanter als bisher, erscheinen.

DIE TENDENZ DER ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN IN PREUSSEN ZU BANKMÄSSIGER BETÄTIGUNG.

Von

Dr. iur. et rer. pol. v. HANSEMANN, Regierungsassessor.

---

1. Kapitel.

In unserem Zeitalter, das man mit Recht das Zeitalter des Kapitalismus und der Sozialpolitik genannt hat, beanspruchen unter den vielfachen Mitteln, die geeignet sind, die Lage des kleinen Mannes zu verbessern, die Sparkassen eine hervorragende Bedeutung. Obwohl ursprünglich von privater Seite begründet, ist der Betrieb von Sparkassen schon sehr bald Gegenstand öffentlicher kommunaler Tätigkeit geworden, und heute überwiegen die öffentlichen, d. h. diejenigen Sparkassen, die entweder von öffentlich-rechtlichen Verbänden betrieben oder garantiert werden, an Zahl und Bedeutung erheblich: 1910 hatten[1]) an je 100 M. Einlagen in den gesamten preußischen Sparkassen die privaten nur den geringen Anteil von M. 5,40[2]), der sich noch dazu auf absteigender Linie bewegt. Die Gesamtsumme der Einlagen in Preußen hat sich von 1835 bis 1911 von 16 Millionen M. in 80 Sparkassen, auf 11 837 $^1/_4$ Millionen M. in 1736 Sparkassen (davon 181 private und Vereinssparkassen) gesteigert[3]).

An der Verwaltung und Bewegung eines so gewaltigen Kapitals hat jeder Sparer — fast jeder dritte Preuße besitzt ein Sparkassen-

1) Die Sparkasse, amtliches Fachblatt des deutschen Sparkassenverbandes. Jahrg. 1912, S. 59.

2) Wenn in folgendem von Sparkassen schlechthin gesprochen wird, sind darunter nur die öffentlichen Sparkassen verstanden.

3) Preuß. Statist. Jahrbuch 1912 und Sparkasse a. a. O.

buch — aus höchst persönlichen Gründen, die Kommune, die die Sparkasse verwaltet und deren Glieder für etwaige Verluste einstehen müssen, die dafür aber auch den Genuß etwaiger Ueberschüsse hat, die sich aus der Sparkasse ergeben, der Staat, der den öffentlichen Sparkassen Steuerfreiheit und Mündelsicherheit zugestanden, die Aufsicht über ihren Betrieb und damit einen Teil der Verantwortung für die Sicherheit und gedeihliche Verwendung der bei ihnen angelegten Gelder auf sich genommen hat, das allergrößte Interesse.

Ganz abgesehen davon ist es von höchster Wichtigkeit, wie eine solche ungeheure Kapitalsumme in der Volkswirtschaft verwendet wird, welche Kreditansprüche hier Deckung finden, welchen Schwankungen und Krisen die Sparkassenbetriebe unterliegen können.

In der großen Entwicklung, die aus den angeführten Zahlen spricht, haben nun manche Beurteiler der Sparkassen etwas Ungesundes gesehen. Sie haben das Schlagwort geprägt, die Sparkassen seien keine sozialen Einrichtungen zum Besten der wirtschaftlich Schwachen mehr, sondern sie seien kommunale Erwerbsinstitute geworden, neigten zu bankmäßiger Betätigung, hätten sich zu Depositenbanken der besitzenden Klassen und der Kleinkapitalisten gewandelt. Sie müßten entweder reformiert werden, oder es sei erforderlich, »im 20. Jahrhundert eigentliche Sparkassen zu gründen, die ihrer sozialen Funktion gerecht werden, die darin besteht, den ihrer Bedürftigen allein zu dienen, ihre Einrichtungen im Interesse dieser auszubauen und ihnen den höchstmöglichen Zins und die höchstmögliche Sicherheit zu gewähren«[1]).

Außer solchen volkswirtschaftlichen und sozialen Ausstellungen ist auch besonders von seiten der Banken aller Größen den Sparkassen vorgeworfen worden, sie trieben unlautere Konkurrenz mit ihnen und entzögen ihnen Kunden und Gelder, die ihrer Natur nach in die Bankkassen und nicht in die Sparkassen gehörten. Ihre Steuerfreiheit und häufig auch ihre Mündelsicherheit seien deshalb ungerechtfertigte Privilegien, da die Sparkassen zu kommunalen Erwerbsinstituten gleich einem Gas- oder Wasserwerk geworden seien.

Bei allen diesen Gegnern des heutigen Sparkassenbetriebes wiederholt sich der Vorwurf, bei den Sparkassen zeige sich eine

1) *Schachner*, Scheck- und Kontokorrentverkehr bei den öffentlichen Sparkassen, in Bankarchiv IX 1910, S. 214.

Tendenz zu bankmäßiger Betätigung, und in der Tat liegt hier ein Problem, dessen Erkenntnis von großer und weittragender Bedeutung ist. Um die Frage, wieweit der Vorwurf zutrifft, und wieweit es überhaupt ein Vorwurf ist, zu prüfen, ist es notwendig, bankmäßige und sparkassenmäßige Betätigung einander gegenüber zu stellen.

Es ist ohne weiteres klar, daß sowohl die Geschäfte der Banken wie die der Sparkassen begrifflich Bankgeschäfte sind, denn der Begriff des Bankgeschäfts deckt sich mit dem des Geldgeschäftes. Wir werden also den Unterschied zwischen bankmäßiger und sparkassenmäßiger Betätigung niemals so festlegen können, daß wir sagen können: dieses Geschäft ist bankmäßig, jenes sparkassenmäßig, sondern wir werden den fundamentalen Unterschied der beiden Institute in der Verschiedenheit ihrer Aufgabe zu suchen haben.

Die ersten Sparkassen verdankten ihre Entstehung philantropischen und armenpolitischen Motiven, ohne daß man jemals daran gedacht hätte, einen Gewinn aus diesen Einrichtungen zu ziehen. Am 12. Dezember 1838 erließ der Staat dasjenige Gesetz, das auch heute noch die Richtschnur sparkassenmäßiger Betätigung ist, nämlich das »Reglement die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend«.

In diesem eigenartigen Gesetz, das weniger ein Gesetz im heutigen Sinne als ein Programm mit Motiven darstellt, ist das Sparkassenwesen fast ausschließlich unter Berücksichtigung der Aufgabe betrachtet, die Spargelder der ärmeren Volksklassen anzusammeln. Es muß vor der Genehmigung einer Sparkasse die Sicherstellung der Einlagen erwiesen werden (Ziff. 4a), und die Einrichtung »hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet werden« (Ziff. 4c). Einer andersartigen Einrichtung muß als einer »Ausartung der Anstalt« von der Aufsichtsbehörde vorgebeugt werden.

Als zweiter Gesichtspunkt kommt die Fürsorge für die Sicherheit des Garantieverbandes zur Betonung. Die für die Einlagen zu zahlenden Zinsen dürfen nicht zu hoch bemessen werden, denn der Kommunalhaushaltsplan darf durch die Sparkasse nicht in Gefahr der Zerstörung und Zerrüttung kommen (Ziff. 4b); es müssen daher aus den Zinsüberschüssen die Kosten der Verwaltung und der Zinsverlust, der durch den notwendigen Kassen-

vorrat entsteht, gedeckt und dann noch außerdem ein Reservefonds gebildet werden können (Ziff. 7 und 9). Kündigungsfristen sind zu bestimmen, um den bezeichneten Zinsverlust nicht zu hoch anwachsen zu lassen. Aus Rücksicht auf die Gemeinde wird auch empfohlen, ein Einlagemaximum festzusetzen, damit nicht eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen Platz greife und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werde. Es soll zulässig sein, bei einer Ueberschreitung des Maximums ohne Rücksprache mit dem Interessenten ein öffentliches mündelsicheres Papier zu kaufen (Ziff. 12).

Die Anlage der Spareinlagen durch die Kasse hat ebenfalls nach den Gesichtspunkten der Sicherheit für den Sparer und den Garantieverband zu erfolgen, und zwar in ersten Hypotheken, inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen und »auf andere völlig sichere Art« (Ziff. 5).

Als eine gewisse Gegenleistung für die von den Kommunen gewährte Garantie der Einlagen wurde diesen gestattet, ihre eigenen Obligationen mit den Sparkassengeldern einzulösen, vorausgesetzt, daß die Aufsichtsbehörde das städtische Schuldenwesen vorher als einwandfrei erkannt hat.

Ganz nebenbei endlich wird (Ziff. 7) auch der Fall in Betracht gezogen, daß die Zinsüberschüsse über den zur Sicherung der Einlagen und des Garantieverbandes erforderlichen Grad hinausgehen und die Kommune »über einen Teil derselben zu anderen öffentlichen Zwecken zu disponieren beabsichtigen könne«. Der Regierungspräsident darf dann seine Zustimmung zu einer solchen Verwendung geben.

Die Tätigkeit der Sparkassen ist nach diesen Grundsätzen eine engumgrenzte. Aber die allgemeine und unbestimmte Ausdrucksweise des Reglements ermöglichte, daß durch eine große Menge einzelner ministerieller Bestimmungen den großen Aenderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden konnte, und die Sparkassen an die Lösung erheblich umfangreicherer und vielseitigerer Aufgaben herangehen konnten, als man es damals ahnte und vorgesehen hatte.

Die Hauptaufgabe, hinter der alle anderen Rücksichten zurückzutreten haben, und von welcher stets bei allen Erweiterungen der aktiven und passiven Tätigkeit der Sparkassen auszu-

gehen sein wird, ist die, von der allein das Reglement spricht, und die in den Ministerialerlassen bis heute noch immer als die erste genannt worden ist: die Aufgabe, den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Benutzung ihrer Ersparnisse mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben zu geben und sie dadurch zur Sparsamkeit zu ermuntern, und vor Verarmung zu bewahren« [1]).

Gemeinsam ist darnach Bank und Sparkasse, daß sie fremde Gelder gewinnbringend anzulegen haben; verschieden sind sie darin, daß die Sparkasse eine soziale Einrichtung, die Bank ein Erwerbsinstitut ist; verschieden sind sie weiter darin, daß bei den Banken die Aktivgeschäfte, bei den Sparkassen die Passivgeschäfte die Grundlage der Tätigkeit bilden.

Wir werden nachweisen, daß die Betätigung der Sparkassen sich nicht in den engen Grenzen gehalten hat, die das Reglement für sie vorgesehen hatte. Diese Erweiterung, deren Tendenz von uns zu untersuchen ist, ist eine Folge einer Reihe von Ursachen, die, mehr oder weniger in gleicher Richtung wirkend, die Sparkassen vorwärts getrieben und zu den vielseitigen Anstalten mit ausgedehntem Betätigungsgebiet gemacht haben, als welche wir sie heute vielfach sehen. Wir erkennen drei Kategorien von Ursachen dieser Art: die Ergiebigkeit der Spartätigkeit und die Entwicklung des Geldverkehrs im Wirtschaftsleben überhaupt in erster Linie, die Entwickelung des Kreditverkehrs und der Sparkassen als Kreditanstalten in zweiter Linie, in dritter Linie endlich das Streben der Sparkassen nach Ueberschüssen. Welche von den drei Kategorien den größten Einfluß auf die einzelnen Sparkassen ausgeübt hat, ist eine Frage, deren Beantwortung unmöglich und unfruchtbar erscheint, und die deshalb auf sich beruhen kann.

Das durchschlagende Merkmal der sparkassenmäßigen Betätigung bei jeder Erweiterung ihres Geschäftsumfanges erblicken wir darin, daß sie geschieht zur besseren Erfüllung der oben dargelegten Aufgabe, die hier nochmals wiederholt sei, nämlich »den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Benutzung ihrer Ersparnisse mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben zu geben und sie dadurch zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren.« Diese Aufgabe

---

1) MinErl. vom 24. August 1847 (MinBl. S. 192).

ist den Sparkassen allein eigentümlich; die Banken müssen sie stets hinter dem Streben nach Gewinn zurücktreten lassen.

Sollten wir feststellen, daß eine erweiterte Betätigung der Sparkassen lediglich zur Erfüllung anderer Aufgaben geschieht, so werden wir nicht mehr von sparkassenmäßiger Betätigung sprechen können. Greift solche Erweiterung in ein Gebiet über, das den Banken allein oder vorwiegend vorbehalten war, so werden wir eine Tendenz zu bankmäßiger Betätigung festzustellen haben.

Die Spartätigkeit des Volkes anzuregen, war nach Erlaß des Reglements das eifrige Bemühen der Kommunen und des Staates.

Zwar gab es Ansichten, wie die Verelendungstheorie der Sozialdemokraten und die Anschauung, alles Sparen sei, als auf Unterkonsumtion beruhend, vom nationalökonomischen Standpunkte aus verderblich, aber diese Ansichten können als überwunden betrachtet werden [1]. Sparen und produktive Verwendung des Ersparten gilt unbestritten als ein ökonomischer Fortschritt, und die Erziehung zu gesunder Sparsamkeit als ein erstrebenswertes und noch nicht erreichtes Ziel sozialer Tätigkeit [2]. Von der Regierung wurde wiederholt auf Vermehrung der Sparkassen, besonders auf dem Lande, mit Erfolg hingewirkt [3], so daß sich Kreis-, Stadt- und Amtssparkassen allerwärts schnell vermehrten [4].

Durch die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Preußen wurde die Sparfähigkeit des Volkes ungeheuer gesteigert. Denn »erst wenn die Naturalwirtschaft eines Volkes von der Geldwirtschaft überflügelt wird, der Geldlohn in der Mehrheit der Erscheinungen den Naturallohn ablöst, das mobile Kapital dem immobilen sich nicht nur konkurrenzfähig gegenüberstellt, sondern dasselbe auch in der Produktionskraft und dem durchschnittlichen Ergiebigkeitssatze überholt, wird der Anlauf zur Depositenbildung stärker. Sowie endlich die Geldwirtschaft ihren natürlichen Ausläufer in der Kreditwirtschaft sucht und findet, ist durch die Er-

1) Vgl. hierüber u. a. *Bernstein*, Die Voraussetzungen des Sozialismus, Stuttgart 1912. S. 47. 50. *Domela-Niewenhuis*, Das Sparen, ein ökonomischer und sozialer Grundsatz, Halle 1889. Frhr. *v. Manteuffel*, Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. Jena 1906.

2) Vgl. *v. Manteuffel*, bes. S. 4. 22.

3) Vgl. *v. Knebel-Döberitz*, Das Sparkassenwesen in Preußen. Berlin 1907, S. 7.

4) Vgl. die Statistik hierüber, Preuß. Stat. Jahrb. 1911, S. 330. Auf die zahllosen Maßnahmen zur Förderung der Spartätigkeit, wie Abholungssystem, Sparprämien, Heim-, Schul- und Pfennigsparkassen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

leichterung der Produktion, die hiermit verbundene Steigerung der Umsätze, die sich durchschnittlich mehrende Nachfrage nach Arbeit und die Erhöhung der individuellen Einkommensziffern die Möglichkeit eines auch die breiteren Volksschichten umfassenden Depositenverkehrs gegeben«[1]).

Die Spargelder flossen bei dem Vorliegen dieser Voraussetzungen immer reichlicher, und bald waren die Sparkassen nicht mehr die einzigen Anstalten, welche sich mit der Ansammlung von Spargeldern befaßten.

Die ersten Konkurrenten erstanden in den Genossenschaften. Bei ihnen ist nicht die Ansammlung von Spargeldern Selbstzweck, sondern sie gehen aus von dem Kreditbedürfnis des kleinen Mannes und von der sozialen Idee, daß man diesem Bedürfnis möglichst billig und weitherzig nachkommen müsse. Zu diesem Zweck haben die Anstalten nach *Schulze-Delitzsch* und *Raiffeisen* neben den Einlagen der Genossenschafter Spargelder an sich zu ziehen begonnen. Die Summe der in genossenschaftlichen Sparkassen angelegten Gelder wird heute auf ca. 4 Milliarden geschätzt[2]). Die Spargelegenheiten sind hierdurch, besonders auf dem Lande, erheblich an Zahl gestiegen. Zuweilen ist auch ein verderblicher Konkurrenzkampf entstanden, so besonders in Posen, wo mit den Mitteln des Nationalitätengegensatzes die polnischen Genossenschaften den deutschen Kreissparkassen entgegenwirken[3]), und bei den im Zentralverband Deutscher Konsumvereine vereinigten Genossenschaften, die mit den Mitteln der Klassenverhetzung ihre Mitglieder von den Sparkassen und Genossenschaften, die die »Bauspekulanten« unterstützten, abzudrängen suchen[4]).

Ferner müssen als Konkurrenten der Sparkassen die sozialen Versicherungen erwähnt werden, die für den Arbeiter als Zwangssparkassen wirken und — ebenso wie die ungeheuren Beiträge zu den industriellen Arbeiterorganisationen — seine sonstige Spartätigkeit herabmindern.

1) *Warschauer*, Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen, in Conrads Jahrb. 27, S. 435.

2) *Reusch* in »Die Sparkasse« 1912, S. 318.

3) Siehe *Bernhard*, Das polnische Gemeinwesen des Preußischen Staates. 2. Aufl. 1910, S. 408 ff.

4) Vgl. u. a. *Kaufmann* in »Jahrb. des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine« 1903, S. 11, 1904, S. 36; *Staudinger*, Die Konsumgenossenschaft, Leipzig 1908, S. 7.

In der neuerdings sich steigernden Bewegung für die Lebens- und besonders die Volksversicherung seitens der öffentlichen und privaten Lebensversicherungen sowie der vereinigten sozialdemokratischen Gewerkschaften und Konsumvereine ist ebenfalls für die Zukunft ein Spargelder aufsaugendes Moment zu erblicken.

Wesentlicher als alle genannten konkurrierenden Anstalten sind die Banken. Bis 1870 war es bei den größeren unter ihnen Grundsatz, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Gelder aus den sog. eigenen Mitteln zu nehmen, das sind in erster Linie Aktienkapital und Reserve. Seitdem hat dieser Grundsatz eine Aenderung erfahren, und die Banken ziehen in stets steigendem Maße mittels eines sich ständig ausbreitenden Netzes von Filialstellen, Depositenkassen und Wechselstuben fremde Gelder an sich. Auch die Privat- und Provinzialbanken vermehren ihre Anstrengungen, Depositen an sich zu ziehen, und wenden sich dabei häufig auch an die kleinen Leute, vorwiegend in den großen Städten, aber auch immer mehr in den Landstädten und auf dem platten Lande.

Während im Jahre 1895 94 deutsche Kreditbanken mit einem Aktienkapital von 1134,8 und Reserven von 210,7 Millionen M. 1769,4 Millionen M. fremde Gelder verwalteten, hatten 1907 158 Banken mit 2572,9 Millionen M. Aktienkapital und 586,7 Millionen M. Reserven schon 6225,5 Millionen M. fremde Gelder und 1912 dieselbe Zahl Banken 2928,9 Millionen M. Aktienkapital, 801,7 Millionen M. Reserven und 9413,1 Millionen M. fremde Gelder [1]). Man ersieht hieraus die schnelle und gewaltige Steigerung der fremden Gelder und das Verhältnis derselben zu den eigenen Geldern, das sich immer mehr zum Nachteil der letzteren verschiebt.

Der Kreis derjenigen Personen, deren Ersparnisse in die Sparkassen flossen, wurde aber trotz der allmählich sich steigernden Konkurrenz mit andersartigen Instituten nicht kleiner, sondern größer. Nicht überall gab es Genossenschaften, die sich an Sicherheit mit den Sparkassen messen konnten, nicht überall und erst ganz allmählich kam die Depositenkasse der Bank für die kleinen Leute in Betracht, und Verluste und Bankbrüche sorgten dafür, ein Mißtrauen gegen die Bank nicht einschlafen zu lassen. Aber gespart wurde in allen Kreisen mehr. Der

1) Nach einer Tabelle des »Deutscher Oekonomist« abgedruckt zum Referat von *Helfferich*, in den Verh. des 4. Allg. deutschen Bankiertages in München 1912.

wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands kam allen Gebieten zugute. Heute fließen zu den Sparkassen nicht nur die Gelder der untersten Volksschichten, sondern auch — schon weil häufig keine andere Annahmestelle vorhanden ist —, die der kleinen Besitzer, Bauern, Gewerbetreibenden, Rentner usw. Alle diejenigen, die ihr Erspartes nicht in Wertpapieren anlegen wollen oder können, und die vor allem Gewicht auf größte Sicherheit und gleichmäßige, wenn auch nicht übermäßig hohe Verzinsung legen, kommen zur Sparkasse. Es gibt zwar unter ihnen noch heute viele, die den Einlagen der untersten Volksschichten gewisse Vorteile gewähren, indem sie diesen einen höheren Zins oder Sparprämien zugestehen, aber die übergroße Mehrzahl fragt nicht nach der sozialen Stellung des Sparers.

Die Erweiterung des Kreises der Einleger zusammen mit dem größeren Wohlstand aller Bevölkerungskreise hat zur Folge, daß nicht nur die Zahl der Konten wächst, sondern auch die Höhe der einzelnen Guthaben außerordentlich zunimmt. Die Sparkassen leisten dieser Entwicklung keinen Widerstand. Soweit sie überhaupt statutengemäß die Höhe der Einzelguthaben nach oben begrenzt haben, ist regelmäßig dem Kuratorium oder dem Landrat oder auch dem Rendanten die diskretionäre Befugnis gegeben, höhere Einlagen nach Gutdünken anzunehmen, von der meist Gebrauch gemacht wird. Der Staat unterstützte diese Entwicklung noch durch Verleihung der Mündelsicherheit: die müheloseste und sicherste Anlage für Mündelgelder ohne Unterschied der Höhe ist seitdem die in den Sparkassen.

In dieser gesteigerten Höhe der Einlagen wird nun von vielen eine Tendenz zu bankmäßiger Betätigung gesehen [1]). Es wird gesagt, die kleinen Einleger, für die die Sparkassen eine Notwendigkeit seien, würden durch die großen geschädigt, da die großen Einlagen beweglicher seien und daher flüssiger gehalten werden müßten; da alle Einleger den gleichen Zins — regelmäßig — erhielten und die flüssigeren Gelder einen geringeren Zinsertrag brächten, so würden die kleinen der großen wegen geschädigt. Mit der Annahme von großen Einlagen handele da-

1) Vgl. u. a. *Schachner* a. a. O. *Ders.*, Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper im Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XXI 1905, S. 111 ff. *Ders.*, Die staatliche und kommunale Sparkassenpolitik der neuesten Zeit in Conrads Jahrb. XXI 1906, S. 247 ff.

her die Sparkasse der sozialen Aufgabe zuwider und würde zum Erwerbsinstitut.

Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Zunächst ist es eine unbewiesene Behauptung, daß die großen Konten nicht von kleinen Sparern herrührten. Die Einkommensvermehrung und die Sparfähigkeit der kleinen Leute wird allgemein erheblich unterschätzt. Wo immer eine Sparkasse sich der Mühe einer Berufsstatistik unterzogen hat, ist festgestellt, daß eine große Zahl hoher Konten von Arbeitern, Dienstboten, Ackerern, Droschkenkutschern, Waschfrauen etc. herrühren [1]). Ein weiterer sehr erheblicher Teil der großen Konten besteht aus Einlagen juristischer Personen und Mündelgeldern. Weiter ist es eine festgestellte und in der Natur der Sache begründete Tatsache, daß die Sparkasse an den kleinen Konten überhaupt nicht verdient, sondern zusetzt. Erst von einer gewissen Höhe der Einlagen ab [2]) werden die Verwaltungskosten durch die Zinsüberschüsse gedeckt. Es ist auch einleuchtend, daß z. B. ein Dienstmädchen, das 20 M. der Sparkasse zugeführt hat, durch eine geringfügige außerordentliche Ausgabe zur Abhebung ihres Sparkontos gezwungen sein kann; hat aber ein Bauer 10000 M. gespart, so wird er dieses Konto lange stehen lassen und höchstens einen geringen Bruchteil davon abheben. Es ist durchaus nicht natürlich, daß die großen Konten beweglicher seien als die kleinen, eher das Umgekehrte ist wahrscheinlich. Auf statistischem Wege hat *Reusch* [3]) den gleichen Satz bewiesen.

Es ist demnach nicht nur falsch, zu sagen, die kleinen Sparer würden durch die großen benachteiligt, sondern es muß im Gegenteil der Satz dahin lauten, daß die Sparkassen nur durch die Existenz der größeren Konten in der Lage sind, den kleinsten Einlegern einen befriedigenden Zins zu gewähren. Die Annahme höherer Beiträge auf die Sparkonten ist also nicht ein Abwenden der Sparkassen von ihrer sozialen Aufgabe und kann nicht als Tendenz zu bankmäßiger Betätigung betrachtet werden. Diese

---

1) Cf. Untersuchungen über das Volkssparwesen. (Veröffentl. des Vereins für Sozialpolitik) I. Bd. München 1912. Dem Verf. standen außerdem Akten und Auskünfte einer Reihe von Sparkassenvorständen liebenswürdigerweise zur Verfügung.

2) Vgl. *Reusch,* Zinspolitik der Sparkassen in Untersuchungen über das Volkssparwesen (Veröffentl. des Vereins für Sozialpolitik II. Bd. 1913), S. 137.

3) Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen in Bankarchiv X 1911, S. 348 ff., 361 ff.

Tendenz kann erst dann in Frage kommen, wenn die Natur der eingelegten Gelder sich verändert.

Die fremden Gelder sind nämlich ihrer Natur nach keineswegs gleichartig, man kann vielmehr theoretisch folgende Unterschiede nach Art und Herkunft machen[1]):

Uebergibt jemand denjenigen Teil seiner Einnahmen, den er nicht zum täglichen Konsum verbraucht, oder auch einen außergewöhnlichen Vermögenszuwachs, wie etwa eine Erbschaft oder ein Geschenk, zur dauernden Aufbewahrung und produktiven Verwendung einer Anstalt, so sind solche Gelder Spargelder. Ihr Kennzeichen ist gewöhnlich, daß sie längere Zeit nicht zurückgefordert werden und daß die Schwankungen des Marktes und der Konjunktur keinen erheblichen Einfluß auf sie haben. Soweit ein solcher vorhanden ist, ist er gewöhnlich mit der Bewegung des Marktes gleichartig. Bei Hochkonjunktur, guter Arbeitsgelegenheit und hohen Einnahmen steigen die Spargelder, bei schlechter Marktlage und geringen Einnahmen fallen sie.

Werden Reserven eines Geschäftsmannes bei einem Geldinstitut hinterlegt oder werden Vermögensteile frei, die eine nutzbringendere, feste Anlage oder Verwendung augenblicklich nicht finden, und deshalb, um nicht brach zu liegen, dem Geldinstitut übergeben werden, so kennzeichnen sich solche Gelder meist dadurch, daß sie sich nur für mittlere und kurze Fristen in den Kassen des Instituts befinden. Die Schwankungen des Marktes wirken in der Weise auf diese Beträge, daß sie bei Hochkonjunktur, hohen Dividenden und großem Kapitalbedarf der Produktion von der Bank fort und anderen ergiebigeren Anlagen zuströmen, andererseits in Zeiten niedriger Dividenden, zurückhaltender Spekulation der Anstalt in vermehrtem Maße zugetragen werden. Sie werden als bankmäßige Depositen in engerem Sinne bezeichnet, können aber praktisch von den Spargeldern nicht getrennt werden. Unter den Depositen der Banken sollen nach Angaben der Bankenquetekommission[2]) die eigentlichen Spar-

---

1) Vgl. hierzu bes. *Warschauer* a. a. O. *Jacobi*, Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepositen. Tübinger Staatsw. Abhdl. Stuttgart 1912. Verhandlungen der Bankenquetekommission zu Punkt 6 des Fragebogens (Depositenwesen) Berlin 1910. Bankenquete 1908. Materialien zur Frage des Depositenwesens, bearbeitet von der Statist. Abteilung der Reichsbank.

2) *Riesser*, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. Jena 1910. 3. Aufl., S. 158; vgl. Verh. der Bankenquetekommission, S. 80.

gelder etwa ein Drittel betragen, was von seiten der Banken für eine reichlich hohe Schätzung gehalten wird.

Die dritte Art der fremden Gelder sind die Zahlgelder. Es sind das solche, die zum Verbrauch in der Konsumtion oder in dem Geschäftsbetrieb des Einlegers bestimmt sind. Sie stammen aus den laufenden Einnahmen und werden dem Geldinstitut anvertraut, um bis zu ihrem Verbrauch einen, wenn auch geringen Zinsnutzen zu bringen, und um ihren Eigentümer der Mühe der Aufbewahrung und der Kassenverwaltung zu entheben. Zahlgelder sind tägliche Gelder und bezüglich ihrer Höhe von der Marktlage wenig beeinflußt. Sie werden häufig auf Depositenkonto verbucht, meist aber auf besonderes sog. Kontokorrentkonto. Das Kontokorrentgeschäft ist heute eines der umfangreichsten Tätigkeitsgebiete der Banken von hervorragender privat- und volkswirtschaftlicher Bedeutung [1]). Das Geldinstitut ist bei diesem Geschäft teils der geldempfangende, teils der geldgebende Teil, oder — wie man es meist ausdrückt — das Kontokorrent ist nicht nur Passivgeschäft, sondern auch Aktivgeschäft, indem der Kunde Kredit erhält, aber denselben nicht auf einmal, sondern erst allmählich, je nach Bedarf ausnutzt.

Zahlgelder können sich begrifflich also unter den Depositenkonten und den Kontokorrentkonten befinden. Beide Arten unterscheiden sich in der äußeren Form gar nicht und können ineinander übergehen, wenn dem Kunden Kredit gewährt wird.

Man sieht hieraus, daß die Unterscheidung zwischen Spargeldern, Depositen im engeren Sinne und Zahlgeldern vorläufig eine rein theoretische ist.

Wenn auch das Guthaben an Zahlgeldern als tägliches Geld jeden Augenblick zurückgezogen werden kann, brauchen trotzdem nicht alle Zahlgelder als Barbestand gehalten zu werden, sondern es kann ein nach Erfahrungsgrundsätzen bemessener Teil derselben für Aktivgeschäfte verwendet werden.

Von diesen verschiedenen Arten der fremden Gelder waren es zumeist nur ausgesprochene Spargelder gewesen, die zur Sparkasse gebracht wurden; Depositen im engeren Sinne (und Zahlgelder) waren nicht vertreten. Dies rührte daher, daß der Sparkassenkunde entweder solche Art Gelder nicht besaß, oder daß es ihm an der wirtschaftlichen Kenntnis mangelte, daß auch nicht dau-

---

1) Vgl. hierzu *Riesser* a. a. O., S. 138 ff.; *Buff*, Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904.

ernd ersparte Gelder, die nicht sofort zum Konsum oder zu anderweitiger Anlage gebraucht wurden, auf der Sparkasse kurze Zeit Zins tragen könnten, um dann ihrer neuen Verwendung zugeführt zu werden. Aber diese Erkenntnis kam mit den geschilderten, zur Depositenbildung drängenden wirtschaftlichen Veränderungen und ist immer noch im Steigen.

Praktisch ist es bei den Sparkassen ebensowenig wie bei den Banken bisher möglich gewesen, Depositen und Spargelder ohne weiteres zu unterscheiden. Daher wird der Anteil der Depositen an den Einlagen sehr verschieden angegeben, aber ihr Vorhandensein wird nicht geleugnet. In der Bankenquete sind sie von *Riesser* auf etwa $^1/_3$, von *Adolf Wagner* auf 10—20 v. H. der Einlagen [1]) geschätzt worden.

Neben der großen Sparfähigkeit der Bevölkerung und der »absoluten und relativen Vermehrung der Besitzenden« [2]) und dem erweiterten Kreise der Einleger hat das Hinzutreten der Depositen im engeren Sinne bewirkt, daß die Höhe der einzelnen Konten weitergestiegen ist, und heute ist der Zustand der, daß zwar weitaus die meisten Sparbücher über geringe Summen lauten, daß aber die großen Konten den größten Teil der Gesamteinlagen ausmachen.

Nun hat allerdings *Reusch* [3]) nachzuweisen versucht, daß die bankmäßigen Depositen bei den Sparkassen höchstens 3 v. H. der Einlagen ausmachten. Zwar seien nicht alle ihre Einlagen Spargelder in dem Sinne, daß sie als Anlage zwecks Rentenbildung erspart seien. Vielmehr sei ein erheblicher Teil Zweckgelder, oder — wie gesagt — »sparkassenmäßige Depositen«, mit der Bestimmung, damit später ein Haus zu bauen, Land zu kaufen, Töchter auszustatten u. a. m. Dies versucht er durch die Tatsache zu beweisen, daß bei den Sparkassen die Rückzahlungen einen verhältnismäßig sehr viel geringeren Teil der Einlagen ausmachten, als dies bei den Banken der Fall ist. Die sparkassenmäßigen Depositen hätten zum Unterschiede von den Bankdepositen weder die Eigenschaft der Beweglichkeit, noch die der Abhängigkeit von der Konjunktur, noch endlich die der täglichen Fälligkeit. Sie seien auch keinesweg eine erst in neuerer Zeit entstandene Art der Einlagen, sondern hätten schon immer bei den Sparkassen den Hauptteil der Spargelder ausgemacht.

1) Verhandlungen, S. 47. 2) *Bernstein* a. a. O. S. 47.

3) Depositen unter den Einlagen der Sparkassen usw.

Nun ist gewiß der Gedanke der sparkassenmäßigen Depositen sehr richtig, aber die Annahme, daß die bankmäßigen einen so geringen Bestandteil der Einlagen ausmachen sollten, ist doch sehr bestritten. Man kann sich nun auf den Standpunkt von *Reusch*[1]) stellen oder nicht, auf alle Fälle wird man nicht leugnen können, daß — wie wir sofort sehen werden — die Sparkassen verschiedene Maßnahmen getroffen haben, die einer Beweglichkeit der Sparkonten und damit einer bankmäßigen Depositenbildung Vorschub leisten, und auch solche, die überhaupt nur für bankmäßige Depositen und Zahlgelder einen Nutzen haben.

Unter die dahingehenden Maßnahmen ist der hohe Zinsfuß zu rechnen, den die Sparkassen besonders in den westlichen Provinzen geben. Eine große Zahl Kassen vergütet dort 4 Proz. für jede Art Geld, und eine noch größere hat den Zinssatz, wie es die Banken tun, je nach der besonderen vertraglichen Kündigungsfrist verschieden abgestuft. Da die Zinssätze nicht, wie bei den meisten Banken, nach der Marktlage wechseln, so kommt es besonders bei niedrigem Reichsbankdiskont und billigem Gelde oft vor, daß die Sparkassen für tägliches Geld einen höheren Zins zahlen als die Banken. Diese Umstände müssen sehr anreizend nicht nur auf die Depositenbildung überhaupt wirken, sondern auch geeignet sein, Depositengelder solcher Personen anzuziehen, die unter anderen Umständen zur Bank gegangen wären. So soll es verschiedentlich an der Tagesordnung sein, daß Fabrikanten und größere Geschäfte ihre gesamten Tagesgelder und Reserven bei den Sparkassen anlegen.

Diese Entwicklung wird ermöglicht bez. befördert durch die — im übrigen besonders vom Standpunkte des kleinen Sparers sehr zu befürwortende — Tatsache, daß die Sparkassen, wenn nur irgend angängig, von dem statutengemäß ihnen zustehenden Vorteil der Kündigung bei der Auszahlung von Einlagen keinen Gebrauch machen. Ebenso wirkt auch die tägliche Verzinsung der Gelder, zu welcher nach und nach die Sparkassen allgemein von der monatlichen oder halbmonatlichen übergehen. Diese Maßnahme ist zwar für die Erfüllung der sozialen Aufgabe an den Sparern eine Notwendigkeit, aber als Nebenwirkung ist mit Gewißheit die Erleichterung der Depositenbildung festzustellen. In hervorragender Weise wirkt aber in dieser Richtung die auf

1) Ebenda S. 349; vgl. auch *Ders.* in Spareinlagen und Bankdepositen in Bankarchiv IX 1910, S. 73 ff.

das Drängen der Sparkassen durch Ministerialerlaß vom 24. Sept. 1909 zugelassene Benutzung des Schecks bei Abhebungen vom Sparkonto. Werden die Spargelder auf diese Weise mit Leichtigkeit zur Leistung von Zahlungen verwendbar, so werden sie nicht nur zu Depositen, die man möglichst bald auf diese Weise flüssig machen kann, sondern schon zu Zahlgeldern. Wir werden hierauf später zu sprechen kommen.

Die Sparkassen könnten wohl mit den ihnen zustehenden Mitteln die Depositenbildung durchaus verhindern, aber sie bringen diese Mittel nicht zur Anwendung und sehen ihren höchsten Ehrgeiz darin, eine möglichst hohe Gesamteinlage zu haben. Dabei sehen sie regelmäßig weder auf Herkunft und Art der Sparer noch auf die der eingelegten Gelder.

Da die soziale Aufgabe der Sparkassen sich ursprünglich nur auf das Ansammeln von Spargeldern und sparkassenmäßigen Depositen erstreckte, so sehen wir in der ungehinderten Annahme von bankmäßigen Depositen eine Erweiterung der Betätigung der Sparkassen, und zwar in der Richtung der Banken.

Noch augenscheinlicher tritt diese Tendenz hervor in der Tatsache, daß die Sparkassen sich bemühen, auch Zahlgelder an sich zu ziehen.

Es ist häufig betont worden, wie wünschenswert es ist, wenn auch die Zahlgelder mehr und mehr in die Kassen der verschiedenen Geldinstitute strömen und die erforderlichen Zahlungen auf dem Wege des sog. bargeldlosen Zahlungsverkehrs — also im wesentlichen mittels Scheck oder Giroüberweisung unter Benutzung des Kontokorrentverkehrs — geleistet werden.

Der einzelne Benutzer hat von der Anwendung der bargeldlosen Zahlungsweise die Vorteile größerer Bequemlichkeit, Ersparnis an Zeit und Kosten für die Kassenverwaltung, des Schutzes vor Verlust und der Zinseinnahme. Der volkswirtschaftliche Vorteil liegt darin, daß eine große Menge sonst nutzlos in den Kassen und Taschen verzetteltes Kapital fruchtbringend angelegt werden kann, daß der gesamte Zahlungsverkehr des Landes sich schneller und unter Verwendung von geringeren Mengen von Umlaufsmitteln, barem Gelde und Banknoten, abwickelt. Es findet hierdurch eine große Goldersparnis statt, indem das vorhandene Gold nicht abgenutzt wird und als Reserve oder Deckung für Noten bei der Reichsbank zusammenströmt. Die Preisbildung soll dadurch unabhängig von den Schwankungen der Geldpre-

duktion werden[1]). Man verspricht sich von dem Eintreten aller dieser Umstände eine immer solider werdende Basis unseres Kreditverkehrs und einen billigeren Kredit, davon wieder ein Aufblühen aller Zweige unseres wirtschaftlichen Lebens.

Es kann hier nicht erörtert werden, ob diese optimistischen Erwartungen sich in vollem Umfange erfüllen werden. Die Gegner machen vor allem darauf aufmerksam, daß bei gar zu weit gehender Ausbildung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, besonders auf einer Kreditbasis — auch wenn dieser Kredit gedeckt ist — eine gewaltige Ueberschätzung der wirtschaftlichen Kraft jedes einzelnen eintreten werde. Eine Krisis müsse dann zu unerhört weitgehenden Folgen und zu einer Deroute unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens führen. Unbestreitbar kann das gesagt werden, daß in Deutschland der bargeldlose Zahlungsverkehr noch einer großen Ausbildung fähig ist, ohne daß irgend welche volkswirtschaftlichen Gefahren zu befürchten sind.

Banken, Genossenschaften, der Giroverkehr und die Abrechnungsstellen der Reichsbank, endlich die Reichspost suchen den Gebrauch der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten sowie überhaupt die Uebernahme der gesamten Kassenführung durch Geldinstitute für den Kunden immer mehr zu verallgemeinern, und tatsächlich dringt die Erkenntnis von den dargelegten Vorteilen allmählich in weitere Kreise. Da Genossenschaften und Banken ihre Kunden in den Genuß dieser Einrichtung setzen, rückt für die Sparkasse die Gefahr in greifbare Nähe, daß ihnen von denjenigen, die ihre Zahlungsgeschäfte von der Bank oder der Genossenschaft besorgen lassen müssen, auch die Spargelder entzogen werden. Zur Abwendung solcher Gefahr und unter Berufung auf den volkswirtschaftlichen Nutzen der weiteren Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stellen sich heute auch die Sparkassen die Aufgabe, diesen weiteren Volkskreisen zugänglich zu machen. Indem sie die Notwendigkeit dieser Aufgabe und die Unzulänglichkeit der anderen Geldinstitute zu ihrer Bewältigung zu beweisen suchen, stellen sie die Annahme der Zahlgelder ihrer Kunden als eine Neuerung dar, die über eine eigentlich sparkassenmäßige Betätigung nicht hinausginge[2]).

---

1) *Nasse-Lexis*, Art. Bankgeschäfte, in Hdwb. der StaatsW. 3. Aufl. 1909, S. 338.

2) Vgl. *Eberle*, Die geldlose Zahlung und die Sparkassen. Leipzig-R. 1911. *Eberle*, Scheck- und Giroverkehr vom Standpunkt der Sparkassen in Veröffentl. des Vereins für Sozialpolitik. bezgl. Untersuchungen über das Volkssparwesen

Die ersten Anregungen gingen 1884 von Mülheim am Rhein aus, wo schon damals eine besonders große Konkurrenz der Geldinstitute zu beklagen war. Es handelte sich zunächst ausschließlich um Zulassung des Scheckverkehrs für die Sparkassen[1]). Das Ministerium verhielt sich ablehnend, da es der Ansicht war, daß eine Ausartung der Sparkassen entgegen der Ziffer 4 c des Reglements davon zu befürchten sei[2]). Seither sind die Gründe, die die bargeldlose Zahlungsweise als eine volkswirtschaftlich höherstehende Form des Zahlungsverkehrs erscheinen lassen, immer mehr in den Vordergrund getreten; dazu trug auch die unermüdliche Tätigkeit der zuständigen Berufsvertretungen (Bankiertage, Sparkassenverband, Bankenquete usw.) bei. Nachdem die bestehenden rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des passiven Scheckverkehrs bei den Sparkassen durch § 21 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 beseitigt waren, änderte das preußische Ministerium seinen Standpunkt. Die betreffende Stelle des Scheckgesetzes bestimmt, daß Schecks auf »die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen«, gezogen werden dürfen. Die hier in Aussicht gestellten Bestimmungen ergingen für Preußen in dem Ministerialerlaß vom 20. April 1909, der die Einführung des Scheckverkehrs auf Sparguthaben und auch des Kontokorrent- bez. des Depositenverkehrs in Verbindung mit dem Scheckverkehr den Sparkassen unter gewissen Voraussetzungen gestattete. Die letztgenannte Betätigung war noch durch einen Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1892[3]) als für Sparkassen unzulässig nicht gestattet worden, da sie eine Gefahr für die Sparkassen und eine bankmäßige Betätigung bedeute. Mit der Aenderung dieses Standpunktes haben die ausgesproche-

---

VI. Bd. 1913. *Rietsch*, Nochmals die Verordnung des Preuß. Min. des Innern vom 20. April 1909 etc. in Bankarchiv IX 1910, S. 109 ff.

1) *Michaelis*, Sparkassen und Scheckverkehr. Berlin 1892, S. 23 ff.

2) Ebenda S. 27, vgl. ferner *Buff*, der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907. *Gruber*, Die Sparkassen und das Scheckgesetz. Straßburg 1909. *von Knebel-Döberitz*, Scheckverkehr der Sparkassen in Preußen in Ztschr. für Polizei und Verwaltungsbeamte Bd. 17 S. 257 ff. *Ders.* Scheckverkehr der Sparkassen in: Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 29 S. 217 ff. Freih. *v. Massenbach*, Scheckverkehr der Sparkassen im Preuß. Verw.-Bl. Bd. 29 No. 13. Die zahlreichen Abhandlungen aus der Zeitschrift »die Sparkasse« in den letzten Jahrgängen können hier nicht einzeln aufgeführt werden.

3) Min.-Blatt S. 344.

nen Zahlgelder, die dritte Art der Depositen, endgültig Eingang bei den Sparkassen gefunden.

Auf welche Art und Weise die Sparkassen ihre Kunden am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen lassen wollen, ist ihnen überlassen. In dem genannten Ministerialerlaß sind nur Muster gegeben und einige Zwangsbestimmungen, so vor allem die Voraussetzungen, an die die Neueinrichtung geknüpft ist: tägliche Verzinsung für alle Gelder, geordnete Buch- und Gegenbuchführung und besondere periodische Revisionen. In erster Linie steht es den Sparkassen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten frei, den Scheckverkehr auf Sparguthaben einzuführen, d. h. sie können Abhebungen durch Scheck zulassen, ohne daß also die Möglichkeit besteht, das Sparbuch sofort entsprechend zu berichtigen. Auch Einzahlungen können ohne Vorlegung des Sparkassenbuches vorgenommen werden. Auf Wunsch der Sparer darf die Sparkasse von dem Sparguthaben mündelsichere Wertpapiere kaufen, in Verwahrung und in Verwaltung [1]) nehmen. Wegen der Einzelheiten kann auf den Ministerialerlaß verwiesen werden.

Bei dieser Einrichtung ist ausdrücklich bestimmt, daß der Einlagezinsfuß sich nicht von dem gewöhnlichen Sparbuchzinsfuß unterscheiden darf. Es ist also vorausgesetzt, daß sich der Charakter der Gelder nicht wesentlich ändert. Die Sparkassen können, um einer solchen Aenderung vorzubeugen, Bestimmungen über die Höchstbeträge von Schecks erlassen und sich, anstatt die statutarische Kündigungsfrist einzuhalten, durch einen Zinsabzug an dem Scheckkunden schadlos halten. Um ein übriges zu tun, müssen 30 v. H. der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in liquiden Werten angelegt sein, zu denen Hypotheken oder Verpfändung von Hypotheken nicht gerechnet werden dürfen.

In zweiter Linie wird die Bildung von besonderen vom Sparverkehr getrennten Depositen- und Kontokorrentkonten zugelassen, auf denen sich besonders der bargeldlose Zahlungsverkehr unter Benutzung von Scheck und Giro abspielen soll. Zum Unterschied von dem bloßen Scheckverkehr auf Sparguthaben ist bestimmt, daß die Bedürfnisfrage zu prüfen ist und die Genehmigung dem Oberpräsidenten zusteht. Der Minister meint, daß diese

1) Vgl. Ziff. 21 der Ausführungsbestimmungen; an den andern Stellen ist von »Verwaltung« nicht gesprochen.

Einrichtung wohl mehr für größere Kassen mit regem Verkehr und mehr bankmäßiger Entwicklung in Frage komme. Auch sonst sind einige Beschränkungen vorgesehen: Der Gesamtbetrag der Kontokorrentguthaben darf 10 v. H. der Einlagen nicht überschreiten; davon wieder müssen 55 v. H. liquide angelegt sein. Ankauf und Beleihung von reichsbankfähigen Wechseln wird dabei in mäßigem Umfange zugelassen. Eine höhere Verzinsung als für Sparguthaben darf nicht gewährt werden. Jeglicher Kontokorrentkredit darf nur unter den gleichen Bedingungen gegeben werden, unter denen die Kasse auch sonst Personalkredit gibt. Von den etwaigen Ueberschüssen aus der neuen Einrichtung sollen $^1/_3$ dem Garantieverband zur freien Verfügung (nicht nur zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken), $^1/_3$ zum Sparkassenreservefonds fließen und $^1/_3$ zu Prämien für minderbemittelte Sparer verwendet werden.

Nach diesen Mustern haben eine große Zahl Sparkassen den bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgenommen.

Mit dem Scheckverkehr sind viele Sparkassen nicht übermäßig zufrieden. Die Mehrarbeit soll in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen; da es sich meist um kleine Leute handele, seien die umgesetzten Beträge gering, während die Zahl der Uebertragungen sehr groß sei. »Kaum habe ein Kunde der Kasse einen Betrag zugeführt, so würden auch schon die Schecks präsentiert, die der Kasse das Geld wieder entziehen. Die Sparkassen seien auf diese Weise gezwungen, umfangreiche verfügbare Mittel bereit zu halten. Sie leisteten ihrem Kunden eine große Schreibarbeit, ohne einen Nutzen davon zu haben, denn von einer Anlage der eingezahlten Gelder könne für die Sparkassen unter den erwähnten Umständen keine Rede sein«[1]). Außerdem wird gesagt, daß der Scheck als ein rechtsverbindliches Papier beim kleinen Mann unbeliebt und durch den Scheckstempel teuer und unpraktisch geworden sei. Darum haben manche Sparkassen den Scheck von der Benutzung ausgeschlossen und nur den Ueberweisungsverkehr eingerichtet.

Eine Anzahl von Kassen haben den Ueberweisungsverkehr ohne Zulassung der Scheckbenutzung auf S p a r k o n t e n, also nicht auf besondere Depositen- oder Kontokorrentkonten, eingeführt. Die Benutzer der Einrichtung erhalten dabei den gleichen

---

1) *Seidel-Pfitzner*, Der Personalkredit bei Sparkassen im Vergleich zu anderen Instituten, in Untersuchungen über das Volkssparwesen II. Band S. 36.

Zinssatz vergütet wie die anderen Sparer, die Sparkassen ihrerseits sind an die Zwangsbestimmungen des Ministerialerlasses nicht gebunden.

Es ist damit nicht etwa eine erschöpfende Aufzählung aller Verschiedenheiten bei der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gegeben, sondern nur eine kleine Zahl von Beispielen, die aber als Grundlage der Beurteilung dieser ganzen Entwicklung wird dienen können.

Die Ueberweisungsmöglichkeiten sind gering, solange nur innerhalb der eigenen Kasse überwiesen wird. Für die meisten Sparkassen wird der Zahlungsverkehr erst dann möglich sein, wenn Ueberweisungen auf Konteninhaber bei Banken, der Post, Genossenschaften oder anderen Sparkassen zulässig sind. Diese Möglichkeiten werden geschaffen durch Anschluß der Sparkasse an den Giroverkehr der Reichsbank, durch Halten eines Postscheckkontos oder eines Depositenkontos bei der Seehandlung, der Preußenkasse oder einer Privatbank, endlich durch Zusammenschluß der Sparkassen zu eigenen Girokreisen. Das Ideal, das Freunden dieser Einrichtung vorschwebt, ist, daß jede deutsche Sparkasse die Anweisungen aller anderen honoriert und die Zahlgelder des Volkes sich bis zur Höchstgrenze durch Anlage produktiv betätigen können.

Man muß anerkennen, daß auf dem Wege zu diesem Ziele bereits vielversprechende Schritte getan sind. Nachdem schon früher der Giroverband Sächsischer Gemeinden mit dem Sitz in Dresden begründet war, bestehen heute in Preußen unter anderem Gemeinde-Giroverbände in Pommern, Schlesien, Posen auf Grund des Zweckverbandsgesetzes, und die Entwicklung macht ständig rasche Forschritte. Außerdem bestehen in mehreren Provinzen Zentralen ohne organisierte Verbände, so besonders in der Rheinprovinz bei der Sparkasse in Köln. Der älteste Giroverband im Königreich Sachsen ist recht erfolgreich tätig [1]), aber auch die neueren Einrichtungen scheinen mit ihren Ergebnissen zufrieden und denken sogar an Ueberschußverteilung an die Einzelsparkassen. So sagt der erste Geschäftsbericht des Kommunalen Giroverbandes der Provinz Pommern: »Nach der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres 1912 ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß das finanzielle Ergebnis, wenn nicht ganz unge-

1) Vgl. *Eberle*, Geldlose Zahlung und Sparkasse.

wöhnliche Ereignisse eintreten, ein durchaus zufriedenstellendes sein wird.«

Ein Zusammenschluß mehrerer Girokreise ist auch bereits zustandegekommen; so hat die Girozentrale in Köln im Mai 1912 mit dem genannten Giroverbande sächsischer Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen, dahingehend, daß Ueberweisungen kosten- und gebührenfrei zwischen den Zentralen Köln und Dresden ausgeführt werden. Der Geldausgleich soll periodisch stattfinden [1].

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, verbietet hier der Raum, nur das sei noch gesagt, daß als Spitze des Aufbaues die deutsche Kommunalbank gedacht ist [2]. Neben anderen Aufgaben soll sie als Zentralbank der Sparkassen dienen, insbesondere als »Zentrale des Uebertragbarkeitsverkehrs und des Giroverkehrs« [3].

Dieser Plan ist gewiß noch Zukunftsmusik, aber das Fundament ist gelegt: Die Kunden der Sparkassen haben die Möglichkeit, ihre Zahlgelder zur Sparkasse zu bringen und ihren Zahlungsverkehr dort mit Hilfe von Scheck, Giro und Kontokorrent besorgen zu lassen. Diese Tätigkeit ist eine bankmäßige und über die eigentliche Aufgabe der Sparkassen hinausgehende. Das erkennt auch der eifrigste Verfechter dieser Tätigkeit, Dr. *Eberle*, an, wenn er sagt: »Die reine Sparaufgabe der Sparkassen ist nur e i n Kind des Spargedankens. Warum sollte der Spargedanke nicht ein zweites Kind erzeugen, mit der Aufgabe, auch den zum Zahlen bestimmten Betrag in treue Hände zu nehmen« [4]?

Es ist bekannt, wie vielseitig und umfangreich die Tätigkeit der Banken ist, um, ganz abgesehen vom Depositen- und Kontokorrentgeschäft, ihren Kunden jede erdenkliche Bequemlichkeit bei der Erledigung ihrer Zahlungsgeschäfte zu schaffen. Es ist hier besonders an das Inkasso-, das Akzept- und das Kommissionsgeschäft zu denken. Es liegt nahe, daß die Sparkassen ihren Kunden ähnliche Vorteile zu bieten versuchen werden.

In der Tat ist das Inkassogeschäft bei den Sparkassen im Anschluß an den Kontokorrentverkehr in der Entwicklung be-

1) Bericht der Handelskammer zu Elberfeld, in Handel und Gewerbe, im Auftrage des deutschen Handelstages herausgegeben von *Soetbeer*. Bd. 19, S. 701.

2) Vgl. *Trüstedt-Bleicken*, Organisation des Kommunalkredits durch Gründung einer deutschen Kommunalbank. Referat und Korreferat gehalten auf der 3. Mitgliederversammlung des Reichsverbandes deutscher Städte, in Kommunale Rundschau VI 1912, S. 154 ff.

3) Daselbst S. 155. 4) A. a. O. S. 31.

griffen. Wie weit es schon in erheblichem Umfange betrieben wird, ist schwer zu sagen. Zahlungen durch Postanweisungen, durch Boten am Ort, Gutschrift von Zins- und Dividendenscheinen und Schecks sind verschiedentlich üblich. Daß Wechel eingezogen würden, haben wir nirgends festgestellt. Es ist aber nicht abzusehen, wo bei dieser Entwicklung die Grenze erreicht sein wird, an der die Sparkassen solche Betätigung grundsätzlich ablehnen werden [1]).

Eine Tendenz zur Aufnahme des Akzeptgeschäftes hat sich bisher nicht gezeigt. Weder lassen es die Sparkassen zu, daß auf sie Wechsel seitens der Kunden gezogen werden, noch akzeptieren sie Wechsel. Nur die Einlösung von Wechseln, die bei ihnen zahlbar (domiziliert) sind, wird in den meisten Satzungen zugelassen.

In steigendem Maße jedoch betätigen sich die Sparkassen im Kommissionsgeschäft. Schon im Reglement von 1838 stand die Bestimmung, daß, sobald ein Guthaben über den gestatteten Höchstbetrag gestiegen ist, davon ein mündelsicheres Wertpapier angeschafft werden soll. Diese Vorschrift war getroffen, um allzu großes Anwachsen der Einlagen zu verhindern, praktisch ist sie nicht geworden. Wohl aber wünschten die Sparkassen später, um den Sparern von Nutzen zu sein können, das Recht zum Ankauf und — was das Reglement nicht vorgesehen hatte — auch zum Verkauf von mündelsicheren Wertpapieren für Rechnung der Sparer zu erhalten. Der Minister hatte diesem Wunsche in einem Erlaß vom 19. März 1907 [2]) nicht entsprochen und das Kommissionsgeschäft selbst »in der Beschränkung auf mündelsichere Papiere und bei vorheriger Einzahlung der Valuta« als über den Zweck und die Aufgabe der Sparkassen hinausgehend und für geeignet gehalten, »ihre Umwandlung in Bankinstitute anzubahnen«. Trotzdem haben viele Sparkassen solche Geschäfte gemacht, wenn es auch in ihren Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen war. Privatbankiers besonders haben vielfach geklagt, daß das Konsolgeschäft ihnen durch die Tätigkeit der Sparkassen entgehe. Jetzt hat auch die Staatsregierung zugleich mit der

---

1) Auf Betreiben des deutschen Sparkassenbundes hat der Minister des Innern einen wechselseitigen Verkehr zwischen den Sparkassen und den öffentlichen Lebensversicherungen genehmigt, bei dem auch das Inkasso der Prämien von den Sparkassen übernommen wird.

2) Min.-Blatt S. 69.

Einräumung des Scheckverkehrs ausgesprochen, daß die Sparkassen auf Wunsch des Sparers mündelsichere Wertpapiere von seinem Guthaben ankaufen und für ihn in Verwahrung und in Verwaltung nehmen können. Damit ist der bereits vorhandenen Tendenz weiter nachgegeben und sogar mit der Ausdehnung, daß offene Depots zugelassen sind. Denn unter »Verwaltung von Wertpapieren« kann nur verstanden werden, daß die Kasse das Abschneiden der Zinsscheine, die Beobachtung etwaiger Auslosungen usw. übernehmen darf. Wie weit derartiges von Sparkassen betrieben wird, haben wir nicht feststellen können. Da keinerlei Klagen seitens der konkurrierenden Banken laut geworden sind, scheint dieser Zweig bankmäßiger Betätigung von den Sparkassen noch nicht aufgenommen zu sein; aber die Möglichkeit ist durch die ministerielle Bestimmung gegeben.

Im Gegensatz zu offenen Depots haben eine große Anzahl von Sparkassen verschlossene Depots — Safes — eingerichtet. Ein Ministerialerlaß vom 3. Juni 1905 [1]) hat diese Tätigkeit mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet. Der erste Beweggrund für die Schaffung von Safes war allerdings ein sparkassenmäßiger: viele Sparkassenkunden wünschten nämlich, ihr Sparbuch in der Sparkasse aufzubewahren, um es zu Hause nicht den Gefahren des Diebstahls und des Verlustes auszusetzen. Die für diesen berechtigten sparkassenmäßigen Zweck geschaffenen kleinen Safes haben sich aber schon vielfach in gewaltige Tresorräume mit Safes in allen Größen, mit kleinen Kabinen zum ungestörten Couponschneiden usw. gewandelt. Man kann auch diese Entwicklung nur als Tendenz zur bankmäßigen Tätigkeit ansprechen, da sie mit der eigentlichen Aufgabe der Sparkassen nicht mehr im Zusammenhang steht.

Es kann nicht ausbleiben, daß die dargestellte Veränderung der Natur der Sparkasseneinlagen in der Richtung des immer kurzfristiger und beweglicher werdenden Geldes einen bestimmten Einfluß ausüben muß auf die Anlage der eingelegten Gelder.

Die Grundsätze, nach denen fremde Gelder angelegt und verwendet werden, sind für Sparkassen und Banken nicht die gleichen.

Für die Kreditgeschäfte der letzteren gelten zwei Regeln, die, stets peinlich und von richtigen Voraussetzungen ausgehend beobachtet, jeden Bankzusammenbruch verhindern müßten. Die

1) *v. Knebel-Döberitz*, a. a. O. S. 117.

eine geht dahin, daß die Banken ihre Anlagen unter Beobachtung des Prinzips der Risikoverteilung zu wählen haben. Sie will besagen, daß eine Bank nicht alle ihre Gelder in örtlich oder gegenständlich gleichartigen Geschäften anlegen soll, um nicht von einer partiellen Krisis oder einer fehlgeschlagenen Spekulation allzusehr mitgenommen zu werden. Ein mehr oder weniger großes Risiko ist stets mit der bankmäßigen Tätigkeit verknüpft, aber je größer die Bank ist, und je sorgfältiger sie nach der Regel der Risikoverteilung arbeitet, desto sicherer ist trotzdem das ihr anvertraute Geld.

Die zweite Regel lautet: »Eine Bank soll keinen anderen Kredit nehmen als geben« oder »die Art der Passivgeschäfte ist maßgebend für die Art der Aktivgeschäfte« [1]). Nach dieser Regel darf die Bank in Unternehmungen, die erst in längerer Zeit ihre Erledigung finden können, nur eigene Mittel festlegen. Die fremden Gelder dürfen je nach ihrer Fälligkeit nur zu Anlagen verwendet werden, die mehr oder weniger schnell realisierbar sind, damit die Bank nicht Gefahr laufen kann, an sie herantretenden Ansprüchen nicht genügen zu können.

Für die Sparkassen [2]) muß die unbedingte Sicherheit der Spareinlagen unter möglichster Ausschaltung jeglichen Risikos die oberste Richtschnur der Verwaltung sein. Die Liquidität muß genügen, um allen Verpflichtungen auch in Krisenzeiten möglichst ohne Innehaltung von Kündigungsfristen gerecht werden zu können, doch konnte der Gesichtspunkt der Liquidität hinter dem der Sicherheit solange erheblich zurücktreten, als die Natur der Einlagen als Spargelder einen ruhigen, gleichmäßigen Betrieb in mäßigem Umfange garantierte. Mit der zunehmenden Beweglichkeit der Konten, dem Eindringen der bankmäßigen Depositen und endlich jetzt der Zahlgelder mußte die bankmäßige Regel, daß eine Anstalt keinen anderen Kredit nehmen als geben soll, immer mehr zur Geltung kommen und endlich sich ebenbürtig dem Grundsatze der unbedingten Sicherheit an die Seite stellen. Das Liquiditätsproblem, das wir hier berühren, und das schon bei den Banken viel umstritten ist, ist fast mehr noch bei den Sparkassen ein Gegenstand des Streites zwischen Aufsichtsbehör-

1) *v. Schanz*, Art. Banken, in Wörterbuch der Volkswirtschaft 3. Aufl. 1911. *Riesser*, a. a. O. S. 152.

2) Vgl. für das Folgende außer den angeführten Schriften noch *Fröhlich*, Beiträge zum Depositenproblem, Banken, Sparkassen und Genossenschaften. Berlin 1911.

den und Sparkassen, insbesondere dem Deutschen Sparkassenverbande gewesen und zu einem vorläufigen Abschluß durch den Erlaß des Gesetzes vom 23. Dezember 1912[1], betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, gelangt.

Als liquide werden nur die Aktiva eines Geldinstitutes bezeichnet, die durch Lombardierung, Diskontierung oder Verkauf zu barem Geld gemacht werden können. Es können demnach Hypotheken, Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft und nichtdiskontierbare Wechsel nicht als liquide gelten. Ebensowenig kann man es von Darlehen an Genossenschaften und Gemeinden ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen sagen, denn bei allen diesen Anlagen ist entweder eine Kündigungsfrist von mehr oder weniger langer Dauer gesetzt, oder — und das gilt besonders von Darlehen an Gemeinden — eine unerwartete Kreditentziehung würde eine derart vernichtende Wirkung auf den Darlehensnehmer ausüben, daß man aus wirtschaftlichen Gründen zu einer solchen Maßnahme nicht schreiten kann.

Als liquide können demnach nur Anlagen in börsengängigen und leicht lombardierbaren Wertpapieren, in erstklassigen Wechseln und als Depositen mit täglicher Fälligkeit bei anderen Geldinstituten in Frage kommen.

Bei der Beratung des genannnten Gesetzes ist ausführlich dargelegt worden, was schon in den Verhandlungen der Bankenquetekommission wiederholt betont worden war, daß die Anlagen der Sparkassen zwar der Forderung der Sicherheit regelmäßig genügten, der Forderung der Liquidität aber nicht[2]. Besonders ist das von den Sparkassen im Westen der Monarchie und in hervorragendem Maße von denen der Provinz Schleswig-Holstein zu sagen, die den weitaus größten Teil der Einlagen in Hypotheken und große Beträge im Personalkredit und anderen Anlagen festlegten, aber im Jahre 1910 nur zu 6,4 v. H. liquide waren[3].

Die Staatsregierung hat einen steigenden Druck auf die Sparkassen in der Richtung einer größeren Liquidität auszuüben versucht; sie hat zu diesem Zwecke die Zulässigkeit liquider An-

1) Ges.-Sammlung.

2) Vgl. hierzu Materialien zur Bankenquete, bes. S. 28. Sten. Ber., bes. S. 21, 37; Sten. Ber. der Häuser des Landtages zum Gesetz vom 23. Dez. 1912; Drucksachen der Häuser des Landtages zu demselben Gesetz, insbesondere Entwurf und Begr. (Drucksachen des Herrenhauses Session 1912 Nr. 38).

3) Entwurf S. 33.

lagen auf einen gewissen Prozentsatz der Einlagen zu beschränken getrachtet [1]), und eine vermehrte Anlage in Wertpapieren, insbesondere in Staatspapieren gefordert. Dabei verfolgte sie noch den Zweck, durch Schaffung einer größeren Nachfrage nach Staatspapieren deren Kursstand zu heben. Diese behördlichen Maßnahmen hatten aber gerade bei den Sparkassen keinen Erfolg, deren Liquidität am meisten zu beanstanden war: der prozentuale Staatsdurchschnitt der Anlagen in Wertpapieren bewegte sich in absteigender Linie [2]). Die Ursachen dieses Widerstandes gegen einen vermehrten Wertpapierbestand sind in der Hauptsache die Furcht vor Kursverlust, die Besorgnis, daß der Ertrag der Gelder geringer werden würde und damit die Ueberschüsse und der Einlagezinsfuß sinken müßte, und endlich das Gefühl, daß die Liquidität bei den Sparkassen wegen der Natur der Spargelder nicht so groß zu sein brauchte [3]).

Die Furcht vor Kursverlusten ist berechtigt. Eine Möglichkeit, Verluste bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden, ist aber durch Anschaffung von Schatzanweisungen gegeben, die durch Vermittlung der Seehandlung für die Sparkassen trotz der großen Konkurrenz auf dem Markte zu haben sein werden. Im übrigen geht jetzt Preußen zu dem Typ eines zu pari auslosbaren Anleihepapiers über, wodurch diese Gefahr jedenfalls stark vermindert wird.

Es ist auch anzuerkennen, daß der Ertrag der Anlage in Staatspapieren geringer ist, als der in hochprozentigen Hypotheken. Wenn dadurch die Ueberschüsse sinken, und der Ein-

---

1) So in den Mustersatzungen einzelner Provinzen die Anlage in Hypotheken. In den Grundzügen zu einem Sparkassengesetz von 1895 war Beschränkung der Anlage in Hypotheken auf 60 %, der in Personalkredit auf 30 % vorgesehen; andere Beschränkungen, wie die der Anlage in Darlehen an Genossenschaften ohne Bestellung einer Spezialsicherheit auf 10 v. H. der Einlagen (Min.-Erl. vom 31. Okt. 1901, Min.-Blatt S. 246) geschahen nur oder überwiegend im Interesse der Sicherheit. Nachdem im Januar 1906 ein Gesetzentwurf ähnlich dem jetzigen Gesetze vom 23. Dez. 1912 nicht die Billigung der Kammer gefunden hatte, wurde eine vermehrte Anlage in Wertpapieren auf dem Verwaltungswege durch den Ministerialerlaß vom 31. Juli 1908 (Min.-Blatt S. 178) unter Zusicherung gewisser Vorteile in der Verwendung von Ueberschüssen durchzusetzen versucht.

2) Entwurf S. 31.

3) Vgl. *Behrens*, Der preuß. Gesetzentwurf betrifft die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren; Sonderabdruck aus Ztschr. für Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik. 1912, S. 207 ff. sowie die Reden der Gegner des Gesetzes vom 23. Dez. 1912 in den Stenogr. Berichten.

lagezinsfuß heruntergesetzt werden muß, so gibt es gegen diese Wirkung kein Heilmittel, aber man kann deshalb nicht eine notwendige Forderung unerfüllt lassen. Außerdem ist zu bedenken, daß der Zinsfuß vieler Sparkassen und wiederum gerade der der illiquidesten eine ungesunde Höhe erreicht hat [1]).

Der Einwurf, daß die Liquidität bei den Sparkassen nicht in dem hohen Maße notwendig sei, beruht auf der fehlenden Erkenntnis der von uns dargelegten veränderten Natur der Einlagen. Wenn nun auch bezüglich der Scheck- und Kontokorrentguthaben in dem zitierten Erlaß ein besonderer Liquiditätsgrad vorgeschrieben ist und die Höhe der ausgesprochen bankmäßigen Depositen auf 10 v. H. der Gesamteinlagen beschränkt ist, so ist doch auch ohne Scheck- und Depositenverkehr die Beweglichkeit der Sparguthaben eine so erhebliche, daß eine Liquidität gleich oder ähnlich der der Schleswig-Holsteiner und der westfälischen Kassen nicht als ausreichend zu erachten ist. Im übrigen sind die Ansprüche, die an die Liquidität der Banken zu stellen sind, ungleich höher als die jetzt für die Sparkassen durchgesetzten.

Wenn die Sparkassen ihren gegnerischen Standpunkt immer wieder damit begründen, es sei jetzt 100 Jahre lang gut gegangen, die Sparkassen bekämen im übrigen gegen Verpfändung von Hypotheken oder auch ohne Deckung von jeder anderen Kreditanstalt im Bedarfsfalle die nötigen Gelder vorgestreckt, so sind solche Gründe nur durch eine verhängnisvolle Vertrauensseligkeit auf das Fernbleiben großer, nicht rein örtlicher Krisen und vor allem der größten Krise, des Krieges, zu erklären. In einer großen Krisis, wenn die Ansprüche an alle Geldinstitute gleichzeitig und besonders stürmisch herantreten, wenn die täglichen Gelder und Depositen den Sparkassen fast ganz und die eigentlichen Spargelder gewiß zu einem erheblichen Teil entzogen werden, wird ihnen nur die Reichsbank gegen Lombardierung mündelsicherer Papiere helfen können [2]). Hypotheken und Schuldscheine nimmt dann kein Geldinstitut als Deckung, geschweige daß dann ungedeckter Kredit den Sparkassen gegeben werden könnte, wenn alle Geldgeber Mühe haben, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen.

Wir sehen bei der Liquiditätsfrage die eigenartige Tatsache,

1) Nach *Reusch* a. a. O. durchschnittlich 3,6 Proz. in den westlichen Provinzen.

2) Vgl. herzu u. a. *Masberg*, Die Zahlungsbereitschaft der preuß. Sparkassen in Unters. über das Volkssparwesen II. Bd. 1913.

daß eine notwendige Folgerung der Tendenz der Sparkassen zu bankmäßiger Betätigung hier nur widerwillig von ihnen gezogen wird.

Außer in Inhaberpapieren ist liquide Anlage in Wechseln und als Depositen möglich. Die letzte Art ist bei den Sparkassen allgemein üblich geworden: teils haben sie Konten bei der Post, der Reichsbank, der Seehandlung, der Preußenkasse, teils stehen sie mit einer Bank gegen Hinterlegung mündelsicherer Papiere in Kontokorrentverkehr. (Der bare Kassenbestand wird im eigenen Interesse der Sparkassen stets möglichst niedrig sein.)

Was die Anlage in Wechseln betrifft, so geben manche Sparkassen Personalkredit gegen Wechsel. Diese können nicht als liquide gelten, denn sie sind in den seltensten Fällen reichsbankfähig und können auch sonst nicht diskontiert werden; sie sind nichts anderes als ein Schuldschein mit Wechselstrenge. An ihrer Illiquidität ändert das Hinzutreten eines Bürgen in den meisten Fällen nichts, da dieser wohl der Sparkasse, aber nicht der Allgemeinheit als zahlungsfähig bekannt zu sein pflegt.

Das Diskontieren von Wechseln, die teils aus dem Kundenkreise stammen, teils am offenen Markte gekauft werden, ist für die Banken dasjenige Geschäft, das unter der Voraussetzung der Güte der auf dem Wechsel stehenden Namen am meisten geeignet ist, große Beträge liquide und gewinnreich anzulegen. Daher nimmt das Diskontogeschäft unter den Zweigen bankmäßiger Betätigung heute wohl den breitesten Raum ein. Es ist aber gleichzeitig wohl das schwierigste Gebiet bankmäßiger Technik und setzt ein hervorragendes Maß von Geschäfts- und Personalkenntnis voraus, das trotzdem nicht immer vor jedem Verlust zu schützen imstande ist. Sogar bei der Reichsbank, die an diese Geschäfte nur mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen herangeht, sind gelegentlich Verluste zu beklagen gewesen.

Wenn man bedenkt, daß bei unseren mittleren und kleineren Sparkassen die Mitglieder des Kuratoriums und die Sparkassenbeamten gewöhnlich nichts weniger als bankmäßig gebildet sind, so kann man wohl zweifeln, ob die Anlage in Diskonten für Sparkassen allgemein empfohlen werden kann. Zudem besteht auf dem Markt für gute Wechsel eine so große Nachfrage — die Reichsbank und die sog. D-Banken hatten 1911 allein durchschnittlich 28,2 v. H. des gesamten täglichen Wechselumlaufs

Deutschlands in ihren Portefeuilles [1]) —, daß die Gefahr sehr groß ist, daß die Sparkassen minderwertige Wechsel erhalten. Man kann jedenfalls nur wenigen Sparkassen, die geschultes Beamtenpersonal haben und womöglich an bedeutenderen Handelsplätzen gelegen sind, eine Betätigung im Diskontgeschäft in mäßigem Umfange zugestehen, wie es auch in dem Erlaß vom 20. April 1909 ausgesprochen ist.

Der Bestand an Privatdiskonten bei den Sparkassen ist statistisch nicht bekannt. Sehr erheblich ist er jedenfalls nicht. Selbst Sparkassen, denen das Diskontogeschäft gestattet ist, machen freiwillig aus Sicherheitsgründen nicht von der Erlaubnis Gebrauch.

Wir sehen also, daß der Tendenz zur bankmäßigen Tätigkeit der Sparkassen, die wir bei der kapitalsuchenden Betätigung festgestellt haben, eine gleich sichtbare Tendenz bei der kapitalverwendenden Tätigkeit nicht entspricht.

Alle dargelegten Erweiterungen der Tätigkeit der Sparkassen sind jedoch mit den bisher erörterten Ursachen noch nicht vollständig begründet. Die Bestrebungen der Sparkassen, möglichst zahlreiche Einlagen an sich zu ziehen und trotz zunehmender Konkurrenz anderer Institute bei sich festzuhalten, werden erst unter Berücksichtigung des Umstandes verständlich, daß den Sparkassen eine soziale Aufgabe als Kreditanstalten erwachsen ist, die sich im Laufe der Zeit der sozialen Aufgabe des Aufsammelns der Spargelder mehr und mehr an die Seite gestellt hat.

Im Reglement von 1838 trat die kreditgebende Tätigkeit der Sparkassen noch kaum hervor. Die Spargelder mußten in der Hauptsache nur deshalb angelegt werden, um den Zinsgewinn den Sparern und die Verwaltungsunkosten den Garantieverbänden herauszuwirtschaften. Die Anlage in Hypotheken war weniger deshalb an erster Stelle empfohlen, weil dadurch einem dringenden Bedürfnis abgeholfen werden könnte, sondern weil es eine sichere und einen ausreichenden Zinsertrag bringende und wenig Verwaltungsarbeit verursachende Art der Geldverwendung ist.

Das Kreditbedürfnis war bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen noch gering, besonders in der weniger bemittelten Bevölkerung.

Heute hebt jedes neue wirtschaftliche Unternehmen gemeinhin damit an, daß das erforderliche Kapital auf dem Wege des

1) Nach den Tabellen zum Referat von *Helfferich* in den Verhandlungen des Münchener Bankiertages.

Kredits gesucht wird. Dies gilt nicht allein von den großen und mittleren Unternehmungen, sondern auch von den kleinen und kleinsten. Auch die großen sozialen Bestrebungen unserer Zeit, die Bewegung zur Stützung des Mittelstandes, der Handwerker und Kleingewerbetreibenden, die Bewegung der inneren Kolonisation, die Bewegung zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, alle sind eng verknüpft mit Kreditfragen. Es liegt nahe, die Sparkassen, deren passive Tätigkeit der Lösung einer sozialen Aufgabe gewidmet ist, auch bezüglich ihrer aktiven Tätigkeit mit einer sozialen Aufgabe zu verbinden, nämlich da Kredit zu geben, wo er von den anderen Kreditinstituten schwer oder gar nicht erhältlich und doch Bedürfnis und Würdigkeit vorhanden ist. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Banken ist es, die Gelder da anzulegen, wo am meisten Werte mit ihnen produziert werden können. Je größer die Ansprüche an die Bank werden, desto mehr strengt sie sich ihrerseits an, Gelder an sich zu ziehen: die Passivgeschäfte werden ursprünglich um der Aktivgeschäfte willen betrieben. Als Erwerbsinstitut geht die Bank dem größten Gewinn nach; diesen findet sie im Handel und in der Industrie mehr als in der Landwirtschaft, in großen und größten Unternehmungen mehr als in kleineren. »Dabei pflegen die Größe und Bedeutung der Banken mit der Größe und Bedeutung der durch Kredit unterstützten Handels- und Industrieunternehmungen parallel zu gehen: die großen Banken interessieren sich für die großen Unternehmungen, die mittleren Institute, namentlich auch die leistungsfähigen Privatbankiers für die mittleren Unternehmungen« [1]). Die sog. »kleinkapitalistischen Unternehmer« kommen für die überwiegende Mehrzahl der Bankinstitute nicht in Betracht [2]).

Bei den Sparkassen tritt im Gegensatz zu den Banken das Gewinnprinzip in den Hintergrund. Die Anlage ihrer Gelder soll vor allem nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Gerechtigkeit erfolgen. Das Kapital soll, was den örtlichen und persönlichen Kreis der Kreditsuchenden betrifft, da nutzbar gemacht werden, wo es seiner Natur nach herstammt.

Eine Erfüllung dieser sozialen Aufgabe haben die Sparkassen

---

1) *Sombart*, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Berlin 1909, S. 202.

2) Vgl. auch *Landsburgh*, Die Verw. des Volksvermögens durch die Banken. Zur Bankenquete. Sonderabdruck aus »Die Bank«, Berlin 1908.

in erster Linie in der Anlage ihrer Gelder in Hypotheken, neuerdings in Amortisationshypotheken, gesehen. Und das mit Recht, denn die Kreditbanken, die auf guten Zinsfuß, Liquidität und geringe Verwaltungskosten Wert legen müssen, können besonders für den kleinen Landwirt für diese Kredittätigkeit nicht nennenswert in Betracht kommen. Die besonderen Hypothekenbanken, als Erwerbsinstitute oder besonders für gewisse Zweige des Grundbesitzes — wie die Ritterschaften — geschaffen, haben sich ebenfalls den großen Bodenkreditbedürfnissen fernhalten müssen. Die Aufgabe, billigen Bodenkredit besonders auf dem Lande zu geben, ist die vornehmste der Sparkassen und wird von ihnen regelmäßig auch in erster Linie gepflegt [1]).

Darlehen an Gemeinden und Korporationen werden besonders bei den immer größer werdenden Lasten und Aufgaben ebenfalls zu den einer Sparkasse zukommenden Geschäften zu rechnen sein. Auch dieser Aufgabe genügen die Sparkassen regelmäßig.

Das starke Bedürfnis nach Gewährung von Personalkredit in den minderbemittelten Kreisen befriedigen die Sparkassen nicht in der gleich umfangreichen Weise. Auf die Pflege dieses Anlagezweiges wurden sie schon durch einen Ministerialerlaß vom 18. April 1856 [2]) hingewiesen. Zwar sind die Anlagen im Personalkredit in der Regel kurzfristiger als die im Realkredit, aber sie sind meist mit einem gewissen Risiko verknüpft und haben daher bei den Sparkassen aus Gründen der Sicherheit immer gewisse Bedenken erregt [3]). Diese sind am geringsten bei Darlehen gegen Faustpfand (Lombardgeschäft). Dementsprechend wurde dies Geschäft mit der Beschränkung auf mündelsichere Papiere bereits durch einen Erlaß vom 25. Januar 1840 [4]) zugelassen. Der Erlaß vom 24. März 1902 [5]) dehnte die Befugnis auf solche Papiere aus, die die Reichsbank in Klasse I beleiht [6]). Jetzt ist durch den Erlaß vom 20. April 1909 auch die Beleihung erstklassiger Wechsel im Kontokorrentverkehr zugelassen.

Bisher hat diese Betätigung nur einen sehr geringen Umfang eingenommen, da die zur Deckung erforderlichen Papiere

---

1) Vgl. u. a. *Irmer*, Die öffentlichen Sparkassen und die Organisation des landw. Kredits in der Provinz Schlesien. Berlin 1903.

2) *v. Knebel-Döberitz*, a. a. O. S. 90. Min.-Blatt S. 121.

3) Vgl. z. B. Verhandlungen des 14. Brandenburgischen Sparkassentages.

4) Min.-Blatt S. 45. 5) Min.-Blatt S. 85.

6) *v. Knebel-Döberitz*, S. 96 ff.

bei den für die Sparkassen in Betracht kommenden Kreisen meist nicht vorhanden waren. Im Kontokorrentverkehr ist jedoch für die Zukunft eine große Ausdehnung möglich.

Anderen Personalkredit gegen Wechsel oder Schuldschein mit und ohne Bürgschaft geben zwar fast alle Sparkassen gelegentlich, aber im ganzen ist es doch nur ein sehr geringer Prozentsatz der Einlagen, der so verwendet wird [1]).

In etwas ausgedehnterem Maße wird der Personalkredit nur in Ostpreußen, Posen und vor allem in Schleswig-Holstein gepflegt, sonst haben im allgemeinen die Genossenschaften auf diesem Gebiete einen unbedingten Vorrang, so daß sogar die Anschauung besteht, daß ein Vordringen der Sparkassen den emporblühenden Genossenschaften nur schaden könne und deshalb nur erwünscht sei [2]), besonders mit Rücksicht darauf, daß, wenn gar zu viele verschiedenartige Krediteinrichtungen nebeneinander wirken, die Beurteilung der Kreditfähigkeit der Darlehenssucher erschwert werde [3]).

Für die Zukunft kann besonders mit der Einführung des Kontokorrentverkehrs bei den Sparkassen dem Personalkredit eine vermehrte Berücksichtigung vorausgesagt werden. Genossenschaften und Sparkassen können durch gegenseitige Hilfe dieses Gebiet noch erheblich ausbauen, ohne sich gegenseitig eine nachteilige Konkurrenz zu machen.

Auf eine besondere Art des Kredits, der von den Sparkassen in den Gegenden mit der Gewohnheit der realen Erbteilung des Grundbesitzes mit segensreicher Wirkung ausgeübt wird, nämlich der sogenannte Protokollhandel oder Handel mit Güterzielern sei hier nur kurz verwiesen. Das Geschäft stellt eine Mischung von Real- und Personalkredit dar und ist unbestritten besonders für Sparkassen geeignet [4]).

---

1) *Seidel-Pfitzner*, S. 49. In der ganzen Monarchie waren 1910 nur 3 Proz. der Einlagen im Personalkredit angelegt; der Prozentsatz geht stark zurück; 1882 waren es noch 10,2 Proz.

2) *v. Altrock*, Die Tätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Provinz Brandenburg für die Landwirtschaft, Berlin 1910, bes. S. 107.

3) Daselbst S. 109. Vgl. auch *Mayer*, Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Sonderabdruck aus dem Deutschen Genossenschaftsblatt 1911 Nr. 20. *Siegert*, Geschäftsverkehr zwischen Kreissparkassen und Spar- und Darlehenskassen, als Manuskript gedruckt.

4) Vgl. *Poppelreuter*, Das Sparwesen im Landkreise Bonn in Unters. über das Volkssparwesen I. Bd. S. 125 ff.

Ueberblicken wir die Aktivgeschäfte der Sparkassen, so werden wir nach dem Dargelegten nicht sagen dürfen, daß von Sparkassen ein bankmäßiger Personalkredit gegeben worden sei, wohl aber findet sich gelegentlich ein Hinausgehen über das Sparkassenmäßige bei der Gewährung von Hypothekarkredit; es kommt besonders bei den Sparkassen, die einen hohen Einlagezinsfuß haben, häufig vor, daß sie Grundstücke weit außerhalb ihres Lokalbezirks beleihen, nur mit Rücksicht auf einen hohen Zinsertrag[1]. Das ist nicht zu billigen und kann auch gegen die Regel der Sicherheit verstoßen, denn den Sparkassen sind die örtlichen Verhältnisse des beliehenen Grundstückes fremd; warum solche ungesunden und der Stellung der Sparkassen nicht entsprechende Anlagen gewählt werden, werden wir im folgenden noch zeigen.

Beobachten wir hier also zwar eine Entwicklung, so kann man dabei noch nicht von einer Tendenz zu bankmäßiger Betätigung sprechen, denn, wie ausgeführt, betätigen sich die eigentlichen Kreditbanken nur ganz ausnahmsweise im Hypothekengeschäft, da dieses eine bankmäßig liquide Anlagemöglichkeit nicht bietet.

Auf dem Gebiete der kreditgebenden Tätigkeit steht den Sparkassen für die Zukunft noch ein großes Betätigungsfeld offen. Denn man kann wohl ganz allgemein behaupten, daß weit mehr Kreditansprüche an die Sparkassen gestellt werden, als von ihr befriedigt werden können. Statistisch nachweisen läßt sich dies zwar nicht, aber jeder Sparkassenvorstand wird diesen Satz unterschreiben. Neue soziale Aufgaben entstehen oft von einem Tage zum andern, und stets wird man von den Sparkassen eine tätige und uneigennützige Mithilfe erwarten: es sei als Beispiel nur an die Bestrebungen zur Hebung der Kreditnot durch Hergabe zweiter Hypotheken erinnert.

Das Streben, den an sie herantretenden Kreditansprüchen nach Möglichkeit zu genügen, hat viel dazu beigetragen, daß die Sparkassen nicht nur die Gelder ohne Rücksicht auf Art und Herkunft annehmen, sondern, was wir im einzelnen schon gezeigt haben, daß sie alles tun, um Gelder anzuziehen und trotz vermehrter Konkurrenz der anderen Geldinstitute sich zu vergrößern. Es ist sogar keine Seltenheit, daß Sparkassen sich von anderen

1) Anläßlich der Beratung des Sparkassengesetzes von 1912 ist das besonders bezüglich der Provinzen Hannover und Westfalen festgestellt worden. Vgl. Entwurf S. 37.

Sparkassen Darlehen geben lassen, um über ihren eigenen Einlagebestand hinaus als Kreditgeber tätig sein zu können.

Bevor wir aber auf einige bisher noch nicht berührte Folgen zu sprechen kommen, die auf das Bestreben nach möglichst hohen Einlagen zurückzuführen sind, wollen wir auf den dritten Grund eingehen, den wir für die Entwicklung der Betätigung der Sparkassen für maßgebend halten. Er liegt in der Tatsache, daß bei vorsichtiger Wirtschaft die Sparkassen Ueberschüsse abwerfen, und daß das Streben nach Ueberschüssen im Interesse des Garantieverbandes liegt.

Wir haben gezeigt, daß man anfangs weit eher an die Möglichkeit einer unrentablen Verwaltung der Sparkassen als an Ueberschüsse gedacht, und daß noch das Reglement von 1838 von der Möglichkeit der Ueberschußbildung in ganz nebensächlicher Weise gesprochen hat. Es fand sich aber bei der gesteigerten Tätigkeit und der wachsenden Größe der Sparkassen bald, daß das Herauswirtschaften von Ueberschüssen nichts Außergewöhnliches war. Dieser Umstand bildete für die Kommunen einen sehr starken Anreiz zur Gründung von Sparkassen, selbst dann, wenn eine Versorgung mit Spargelegenheiten und sozial wirkenden Kreditinstituten in vollkommen ausreichendem Maße bereits vorhanden war.

Die aus dem Streben nach Ueberschüssen zu erklärende Konkurrenz von Sparkassen untereinander (neben der schon behandelten Konkurrenz verschieden gearteter Sparanstalten) hat überaus verderbliche Folgen gezeitigt: das besonders in der Rheinprovinz ausgebreitete Reklameunwesen zur Heranziehung von Spargeldern aus anderen Gegenden und in Verbindung damit die gegenseitige Zinstreiberei. Da für die nähere Umgebung der Sparkasse schon ausreichende Spargelegenheiten vorhanden sind, so wird mit diesen Mitteln versucht, aus anderen Gegenden Geld anzulocken und die dortigen Kassen durch weitergehende Vergünstigungen für die Sparer zu übertrumpfen. Der Betrieb wird dann teuer und die Kasse unfähig zur Erfüllung sozialer Aufgaben, ganz abgesehen davon, daß die auf solche Weise angelockten Einlagen oft kurzfristige bankmäßige Depositen sind, die bei jeder Veränderung des Marktes wieder aus der Kasse flüchten.

Es liegt außerdem auf der Hand, daß ein besonders hoher Einlagezinsfuß die Sparkassen zwingt, sehr gewinnreiche Anlagen

ohne Rücksicht auf ihre soziale Aufgabe und oft auch auf die nötige Sicherheit und Liquidität zu suchen, um trotzdem noch Ueberschüsse herauswirtschaften zu können. Die Sparkassen werden auf diese Weise dazu geführt, ihren lokalen Charakter zu verlieren und besonders ihre Aufgabe, nach Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit Kredit zu gewähren, zu vernachlässigen. Die Anlage von Geldern in Hypotheken in weit vom Sitz der Sparkassen entfernten Gegenden mag als Beispiel nochmals erwähnt werden.

Gewinnt das Streben nach Ueberschüssen die Oberhand über das soziale Verantwortlichkeitsgefühl der Verwaltung einer Sparkasse, so ist dies kein Segen mehr, sondern ein Unheil. Sie wirkt dann kreditverteuernd statt kreditverbilligend, statt das wirtschaftliche Leben zu befruchten, saugt sie es aus. Einer solchen Tendenz entgegenzutreten, ist Pflicht der Aufsichtsbehörden.

Die Gerechtigkeit und Notwendigkeit der Zulassung der Ueberschußbildung zugunsten der Garantieverbände wird damit begründet, daß die Ueberschüsse ein Aequivalent für die Risikogefahr seien. Es ist anzuerkennen, daß ohne diese Einnahme aus der Sparkasse viele der Gesamtheit sehr nützlichen Ausgaben von den Kommunen aus Mangel an Mitteln nicht hätten geleistet werden können. Der sozialen Natur der Sparkassen entsprechend, dürfen Ueberschüsse nicht zu Luxuszwecken und regelmäßig nicht zu solchen Ausgaben verwandt werden, die der Kommune kraft Gesetzes obliegen oder vorwiegend den wohlhabenden Bevölkerungskreisen zugute kommen. Im Jahre 1910 wurden[1]) zu öffentlichen Zwecken 25 680 100 M. verwendet. Die Art der Verwendung kann im ganzen als den aufgestellten sozialen Forderungen entsprechend angesehen werden, wenn auch gelegentlich bei einigen Ausgaben zweifelhaft sein kann, ob die Verwendung vorwiegend den ärmeren Volksklassen zugute kommt. Jedenfalls kann man nicht sagen[2]), daß allgemein infolge der Sparkassen-

---

1) Siehe *Reusch*, Zinspolitik. S. 156 ff. *Scholz*, Die Teilnahme der städtischen Sparkassen an der Geldwirtschaft der Stadtverwaltung in Untersuchungen über das Volkssparwesen II. Bd. S. 300 ff.

2) Wie es *Kühne* und *Schachner* tun. Vgl. *Kühne*, Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden? in Bankarchiv 1909, S. 54 ff.; *ders.*, Wollen die Sparkassen Banken werden? in Bankarchiv 1912 S. 341 ff. Ferner hierzu *Scholz*, a. a. O. und *Seidel*, Der Reservefonds und die Verwendung der Ueberschüsse der öffentlichen Sparkassen, in Verwaltungsarchiv Bd. 17 1909 S. 262 ff., 384 ff.

überschüsse niedrigere Steuern gezahlt würden und daher diese Ueberschüsse vornehmlich den vermögenden Bevölkerungsklassen zugute kämen.

Die Stellung der Regierung zu den Ueberschüssen hat gewechselt. Ihre schädigenden Wirkungen im Sinne der vorher angedeuteten Folgen haben verursacht, daß in dem Sparkassengesetzentwurf von 1895 festgesetzt werden sollte, daß die Ueberschüsse nicht mehr als $^1/_2$ Proz. der Einlagen betragen dürften. Im neuen Sparkassengesetz ist aber den Kommunen gestattet worden — außer der erwähnten freieren Verfügung über die Ueberschüsse — dieselben schon bei einem weniger hohen Reservefonds ganz oder teilweise für sich zu verwenden (§ 7). Damit ist einem häufig ausgesprochenen Verlangen der Sparkassen entsprochen worden, offenbar aus dem Grunde, weil die schädigenden Folgen der Ueberschußpolitik durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen gemildert oder ganz ausgeglichen werden könnten.

In der Reklametätigkeit und der Zinstreiberei der Sparkassen wollen wir keineswegs eine Tendenz zu bankmäßiger Betätigung erblicken, aber es liegen hierin starke Momente, die die von uns festgestellte Tendenz verstärken: je mehr Einlagen, desto mehr Ueberschüsse.

In dem Streben nach Ueberschüssen an sich schon eine bankmäßige oder sonst unzulässige Entwicklung zu sehen, möchten wir ablehnen, denn nicht deshalb ist die Betätigung der Sparkassen eine bankmäßige, weil sich a u c h Ueberschüsse ergeben, sondern nur dann, wenn etwas unter Hintansetzung der eigentlich sparkassenmäßigen Aufgabe n u r der Ueberschüsse wegen geschieht.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen ist folgendes festzustellen: eine Tendenz zu bankmäßiger Betätigung besteht in ausgedehntem Maße. Wir sehen eine solche in der Betätigung im Depositen- und Kontokorrentgeschäft, im Inkasso-, Kommissions- und Depotgeschäft.

Als Anhang muß hier auf eine bis jetzt noch einzigartige Einrichtung hingewiesen werden, die zwar keine eigentliche Sparkasse mehr sein soll, aber praktisch doch einer solchen sehr nahe kommt: auf die Kreisbank in Schwetz [1]).

---

1) Siehe *v. Halem*, Die Kreisbank des Kreises Schwetz, Referat gehalten auf der Tagung des Vereins für Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik. Sonder-

Die Ursachen, die zur Gründung dieses Unternehmens führten, waren folgende: es reichten trotz des Vorhandenseins dreier Sparkassen und zahlreicher genossenschaftlicher Gründungen diese Anstalten nicht aus, um die Geld- und Kreditverhältnisse der Kreiseingesessenen zu regeln. Dazu kam ein ungemein lebhafter Grundstücksverkehr, ein starker deutsch polnischer Gegensatz, der in der Errichtung einer bank ludowy zum Ausdruck kam, endlich der Wunsch, eine einträgliche kommunale Anlage für die Zukunft zu schaffen. Das Stammkapital der deshalb gegründeten Kreisbank bestand in einer geringen Einlage aus einer Kreisanleihe von 50 000 M., das aber aus den Reineinnahmen zusammen mit dem Reservefonds auf 600 000 M. aufgefüllt wird. Die Bank beschäftigt sich passiv mit dem Depositen-, Kontokorrent-, Inkasso- und Kommissionsgeschäft, aktiv mit der Gewährung von Wechselkredit und Personalkredit an Kreiseingesessene. Etwaige Ueberschüsse, die nicht zur Auffüllung des Stammkapitals und des Reservefonds oder zu Spezialreserven zu dienen brauchen, können mit Genehmigung des die Aufsicht führenden Regierungspräsidenten zu Marienwerder für gemeinnützige Veranstaltungen des Kreises verwendet werden. Die Verwaltung ist durchaus bankmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreisausschusses. Der Kreis hat die Garantie für die Verbindlichkeiten der Anstalt übernommen.

Die Bank arbeitet seit mehreren Jahren mit gutem, schnell wachsendem Erfolge. Die Kreissparkasse ist ganz getrennt von der Kreisbank und hat keine nennenswerte Einlageminderung durch die Neugründung erlitten. Sie treibt keinerlei bankmäßige Geschäfte. Der Kundenkreis der beiden Anstalten ist ein ganz verschiedener, indem sich der Sparer aus dem Mittelstande und den unteren Ständen nach wie vor zur Sparkasse hält, während Geschäftsleute und größere Grundbesitzer den Kundenkreis der Kreisbank bilden.

Die Einrichtung hat mit einer Sparkasse die Garantie des Kommunalverbandes und das Fehlen der Eigenschaft eines Erwerbsinstitutes gemeinsam, da die Ueberschüsse, wenn überhaupt, nur zu gemeinnützigen Kreisveranstaltungen verwendet werden

---

abdruck aus der Ztschr. für Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik 1912 S. 17 ff. Herr Landrat *von Halem* hat im übrigen dem Verfasser in gütiger Weise Berichte des Kreisausschusses Schwetz und reiches Aktenmaterial über die Kreisbank zur Verfügung gestellt, das für die folgenden Erörterungen benutzt wurde.

dürfen. Die Unterschiede liegen vor allem darin, daß die Passivgeschäfte nur zum Zwecke der Aktivgeschäfte betrieben werden, daß deshalb die soziale Aufgabe, die Spargelder der ärmeren Bevölkerungsklassen aufzunehmen, fortfällt und ein durchaus bankmäßiger Depositenbetrieb eintritt. Das Prinzip der unbedingten Sicherheit tritt bei der Aktivtätigkeit etwas zurück, es fehlt naturgemäß daher auch die Mündelsicherheit der Einlagen. Praktisch sind die Unterschiede bezüglich der passiven Tätigkeit viel geringer. Eine Sparkasse, die ohne örtliche Begrenzung Spargelder, Depositen und Zahlgelder annimmt, Kommissions- und Inkassogeschäft treibt, unterscheidet sich von der beschriebenen Kreisbank nur noch wenig, und der geringe Unterschied kann leicht im Laufe zukünftiger Entwicklung noch mehr verwischt werden. Die in Schwetz vorgenommene Trennung der Sparkasse und der Kreisbank ist nichts anderes als eine strenge Scheidung von Spargeldern einerseits, Depositen- und Zahlgeldern anderseits. Dieser Berührungspunkte wegen ist es erforderlich, die einzigartige Schwetzer Anstalt mit in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Wir sehen in ihr eine folgerichtige Durchführung der bei den Sparkassen zu beobachtenden Tendenz zu bankmäßiger Betätigung.

II.

Wir haben auf die Veränderungen unseres Wirtschaftslebens im Laufe des 19. Jahrhunderts und auf den Umstand hingewiesen, daß die Entwicklung zur Geld- und Kreditwirtschaft das starke Anwachsen des Depositenwesens in Banken, Genossenschaften, Sparkassen usw. verursacht und ermöglicht hat. Je größer die Bevölkerungskreise werden, die mit dem nicht lokal beschränkten in Beziehung treten, desto größer wird auch das Bedürfnis nach Geldvermittelungsanstalten. Wenn auch die minder bemittelten Kreise abseits der städtischen Geldzentralen bankmäßige Depositen anzulegen und vereinfachte Zahlungsmethoden anzuwenden beginnen, so ist das ein national-ökonomischer Fortschritt, denn es wird das der Produktion dienstbare Kapital vermehrt, und durch die Erträge steigt das Einkommen der einzelnen Wirtschaft. Zu diesem Fortschritt sehen wir seit 1870 die Banken durch ihr Streben nach Vermehrung ihres Bestandes an fremden Geldern beitragen. Aber zu einer erziehenden Tätigkeit, wie sie erforderlich ist, um auch fernstehende Kreise allmählich an die neuen Formen

des Geschäftsverkehrs zu gewöhnen, sind sie schon deshalb außer stande, weil sie den Grundsatz der Rentabilität nicht außer acht lassen können und deshalb ihre Kassen nicht so vermehren, wie es notwendig wäre, um allen Bevölkerungskreisen dienstbar zu werden. Seitdem der Gedanke, daß die Reichspost die Aufgabe übernehmen könnte, als für unsere Verhältnisse nicht durchführbar gelten kann, muß man sagen, daß die Sparkassen neben den Genossenschaften berufen sind, hier einzutreten. Sie sind zahlreich in Stadt und Land verbreitet, genießen das Vertrauen besonders des kleinen Mannes und bieten die nötige Sicherheit, daß die noch geschäftsungewandten Bevölkerungskreise nicht auf Abwege geführt werden.

Daß letzteres gerade durch die Banken geschehe, ist eine viel geäußerte Behauptung. Wir können hier nicht auf alles eingehen, was hierzu mit mehr oder weniger Berechtigung gesagt wird. Aber das kann nicht bestritten werden, daß oft kleine Leute durch Banken zu Spekulationen verleitet wurden und dadurch zu Verlusten gekommen sind. Soweit dies die Schuld der betreffenden Anstalten war, ist ihr Verfahren gewiß von allen reellen Bankiers verurteilt worden, aber die Gefahr, daß solche Mißleitungen vorkommen, ist stets und auch bei der besten Bank vorhanden. Dazu kommt noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt hinzu, daß die Banken, insbesondere die Großbanken, immer mehr die in ihnen angelegten Gelder einseitig dem Handel und der Industrie zuwenden. Eine gleichmäßige Befruchtung des ganzen Landes mit Kapital, insbesondere die Berücksichtigung nützlicher aber weniger gewinnreicher Unternehmungen ist schwer möglich.

Aber auch ohne eine Einwirkung auf die ferner stehende Bevölkerung seitens der Sparkassen wächst das Bedürfnis nach Depositenkassen und Zahlungsvermittelungsstellen langsam aber stetig. Wir sehen das schon jetzt, wo die Sparkassen erst in geringem Umfange bankmäßig tätig sind. Hält man sie deshalb zwangsweise von der Teilnahme an der Entwicklung des Geldverkehrs fern, so geht diese ohne sie vor sich, und ihre Kunden werden allmählich zu den anderen Geldinstituten getrieben; wer mit Depositen und Zahlgeldern zu einem anderen Geldinstitut gehen muß, entzieht der Sparkasse auch die Spargelder. Ein Eintreten neuer bisher nicht sparender Bevölkerungsklassen für die zu den Banken abfallenden ist aber nicht zu erwarten, da

gerade die untersten Bevölkerungsschichten ihre geringen Ersparnisse mehr und mehr in den Zwangssparkassen der sozialen Versicherung und in Zukunft vielleicht der Volksversicherung anlegen. Die Sparkassen würden durch solchen zwangsweisen Stillstand einer langsamen Auszehrung überantwortet werden, ihr Betrieb würde trotz sinkender Gesamteinlage teurer und damit die Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe als kreditgebende Institute — ganz abgesehen von den für gemeinnützige kommunale Zwecke entfallenden Ueberschüssen — unerfüllbar werden. In dieser Aufgabe, besonders als Hypothekenanstalt des kleinen ländlichen Besitzers sind sie aber nicht ersetzlich; eine Verminderung ihrer Kapitalien, ja sogar nur eine erheblich langsamere Vermehrung derselben wäre ein unermeßlicher sozialer Schaden.

Wir haben ja nun mehrfach in der erweiterten Betätigung der Sparkassen eine Tendenz zu bankmäßiger Betätigung festgestellt, als eine Ausartung aber, wie sie auch heute noch mit vollem Recht das Reglement (Ziff. 4c) verbietet, können wir einen Betätigungszweig der Sparkassen nur dann bezeichnen, wenn er weder mit der ursprünglichen Aufgabe, die ärmeren Bevölkerungsklassen zu Sparsamkeit zu erziehen und ihre Spargelder aufzunehmen, in Zusammenhang steht, noch der sozialen Aufgabe als kreditgebendes Institut zugute kommt oder gar einer der beiden Aufgaben zuwiderläuft.

Werden die Einlagen der Sparkasse geringer und ihre dem Kreditbedürfnis zur Verfügung stehenden Summen entsprechend ebenfalls, so muß das Möglichste getan werden, um solchen Zukunftsaussichten vorzubeugen. Wenn dies bei vollster Wahrung der Sicherheit nur durch eine mehr bankmäßige Betätigung erreicht werden kann, so können wir in einer derartigen Entwicklung keinerlei Ausartung erblicken.

Die Sparkassen, die mit billigen Arbeitskräften, relativ geringen Verwaltungskosten zu arbeiten vermögen, Steuerfreiheit genießen und unter ständiger Staatsaufsicht stehen, können dann allerdings eine sehr ernsthafte Konkurrenz für den kleinen und mittleren Bankier werden, dem sonst die bankmäßigen Depositen und Zahlgelder zugeflossen wären. Aber man wolle doch zweierlei bedenken: wenn heute überall die Provinzbankiers mit Recht klagen, ihre Stellung und ihre Geschäftsmöglichkeiten gingen zurück, so ist das nur zum geringsten Teile Schuld der Sparkassen, deren bankmäßige Entwicklung sich meist in den ersten Anfängen

befindet, sondern am meisten Schuld der Expansion der Großbanken, die sie an Sicherheit, Zuverlässigkeit und Geschäftsgewandtheit übertreffen und sie mit zunehmender Kapitalmacht immer mehr in den Hintergrund drängen. Ferner aber ist es durchaus nicht zuzugeben, daß zwischen Bank und bankmäßiger Sparkasse ein für erstere verderblicher Wettbewerb eintreten müßte. Der Großgrundbesitzer, der Kapitalist, der Großhändler und Industrielle, der einen ausgebreiteten Verkehr mit In- und Ausland hat, viele Börsengeschäfte macht, wird stets ungleich bequemer und besser mit einer Bank arbeiten als mit einer Sparkasse. Letztere ist durch die Bindung an größte Sicherheit ihrer Geschäfte, durch ihren Charakter als behördliche Anstalt mit allen Nachteilen, die man allgemein einem öffentlichen Betrieb im Gegensatz zum Privatbetrieb zuzuschreiben pflegt, nur für solche Bevölkerungskreise von Nutzen, die ihrer Geldvermittlungsstelle nur zur Abwicklung einfacher, risikofreier Geschäfte bedürfen, also für kleinere und mittlere Besitzer, Kapitalisten und Gewerbetreibende.

Wenn heute von allen Vertretern der Bankinteressen[1] gesagt wird, wenn die Sparkassen mit den Banken konkurrieren wollten, so müßten ihnen die Privilegien der Steuerfreiheit, der Mündelsicherheit und der kommunalen Garantien genommen werden, so kann diese Anschauung in keiner Weise gebilligt werden. Die Steuerfreiheit steht ihnen zu, so lange sie kein Erwerbsinstitut, sondern zum gemeinen Nutzen arbeitende Anstalten sind, also auch dann, wenn sie Ueberschüsse abwerfen, solange diese zum gemeinen Nutzen verwendet werden müssen. Die Mündelsicherheit ist nicht eigentlich ein Privileg, sondern eine behördliche Feststellung einer vorhandenen Eigenschaft, ein Korrelat der staatlichen Aufsicht. Die kommunale Garantie endlich kann ebenfalls unmöglich als ein Privileg bezeichnet werden, ebensowenig wie es das Privileg eines Hypothekenschuldners ist, daß er mit

---

1) Vgl. *Kühne*, a. a. O., *Molwo*, Die Hebung des Kurses der Staatsanleihen und die Sparkassen in »Deutsche Wirtschaftszeitung« VIII 1912, S. 382 ff., *ders.* Zum preuß. Sparkassengesetzentwurf, ebenda S. 483 ff. Ferner: Mitteilungen an die Mitglieder des deutschen Handelstages 52. Jahrg. Nr. 10 (Bericht über die Sitzung der Kommission betreffend Geld, Banken und Börse vom 16. Febr. 1912 Punkt 2 der Tagesordnung: Tätigkeit der Sparkassen). Ferner: Berichte der Handelskammer über bankmäßige Betätigung der Sparkassen in »Handel und Gewerbe« XVIII. S. 116, 289, XIX. S. 404, 552, 595, 701, 713, XX. S. 28, 176, 291, 383, 489.

seinem Grundstück für die Erfüllung seiner Verpflichtungen »garantiert«.

Alle dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte sprechen für eine bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen. Bei der Betrachtung der einzelnen Betätigungszweige, zu deren Uebernahme wir eine Tendenz der Sparkassen festgestellt haben, werden wir aber die Augen vor ganz erheblichen Bedenken nicht verschließen können.

Wir haben schon dargelegt, daß einer bankmäßigen Passivtätigkeit der Sparkassen auch eine bankmäßige Aktivtätigkeit entsprechen muß. Die Anlage von kurzfristigen Depositengeldern und Zahlgeldern in Hypotheken und langfristigem Personalkredit ist unter allen Umständen bedenklich. Solange unter den Einlagen Spargelder und andere Depositen nicht mit möglichster Schärfe getrennt sind, kann keine durch Gesetz oder durch behördliche Anordnung festgesetzte generelle Liquiditätsregel einen für alle Fälle zuverlässigen Schutz gegen Verstöße gewähren, denn keine Aufsichtsbehörde ist imstande, die für jede Kasse in anderer Weise in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse mit Sicherheit zu beurteilen. Außerdem ist es nach unserer langen Friedenszeit überhaupt schwer, wenn nicht unmöglich, einigermaßen zu ermessen, wie groß die Erschütterung des Geldmarktes im Falle eines Krieges sein wird. Es muß deshalb von den Sparkassenvorständen die allergrößte Zuverlässigkeit und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Anlage von Sparkassengeldern verlangt werden.

Die bisher gemachten Erfahrungen berechtigen aber leider nicht zu einem grenzenlosen Vertrauen in dieser Richtung. Wenn man bedenkt, wie sehr sich die Sparkassen gegen die Einwirkung zur Steigerung ihrer Liquidität gesperrt haben, und weiter bedenkt, daß gerade aus den Provinzen, wo die geringste Liquidität besteht, am meisten Zinstreiberei und Reklameunwesen herrschen, das Drängen auf bankmäßige Entwicklung am stärksten ist, so kann sich dieses Mißtrauen nur erhöhen [1]).

Wir haben die für die Sparkassen in Betracht kommenden liquiden Anlagearten bereits besprochen und gesehen, daß ein übergroßer Besitz an mündelsicheren Wertpapieren, abgesehen von Schatzanweisungen, einen großen Kursverlust bedeuten kann.

Neben der Hingabe als tägliche Depositengelder an andere

1) Vgl. Mitteilungen an die Mitglieder des deutschen Handelstages a. a. O. S. 16.

Geldinstitute bleibt demnach die Anlage in Diskonten als sichere und liquide allein übrig. Die Gefahren des Wechselgeschäfts sind aber auch bereits hervorgehoben worden. Einer gewöhnlichen Durchschnittssparkasse wird aus Sicherheitsgründen bei dem heutigen Beamtenpersonal das Diskontgeschäft nicht gestattet werden können. Vielmehr wird gefordert werden müssen, daß eine Kasse, die diesen Geschäftszweig pflegen will, tüchtige, bankmäßig vorgebildete Beamte und Vorstandsmitglieder besitzt, die die Güte eines Wechsels zu beurteilen imstande sind. Nun ist in der Erkenntnis, daß ein besonderer Liquiditätsgrad bei dem Depositen- und dem Kontokorrentgeschäft verlangt werden muß und eine zu große Ausdehnung dieser Betätigung eben wegen der Schwierigkeit der Beschaffung liquider Werte und der Notwendigkeit, die Sparkassen als soziale Kreditgeber bestehen zu lassen, vom Minister die Trennung der Depositen- und Kontokorrentkonten von den Sparkonten und die Beschränkung der hier zu verbuchenden Guthaben auf 10 v. H. des Einlagebestandes vorgeschrieben worden, aber die Gefahr ist damit noch nicht vollständig beseitigt. Denn auch die Scheckbenutzung auf Sparguthaben kann in hervorragender Weise zur Verwandlung der Sparguthaben in Depositenguthaben beitragen. Die Befürworter des Scheckverkehrs glauben zwar, der Sparer würde durch die Scheckbenutzung zur Sparsamkeit und zu einer geordneten Buchführung erzogen werden. Aber dagegen ist zu sagen, daß der kleine Mann, der in erster Linie dieser Erziehung bedarf, überhaupt nicht leicht zur Benutzung eines mit Rechtsfolgen verknüpften Papiers, wie Wechsel und Scheck, zu bewegen ist; im übrigen ist für ihn, der seinen hauptsächlichsten Zahlungsverkehr am Ort selbst hat, der Scheck ein teures und wenig praktisches Zahlungsmittel. Wer ihn aber benutzt, wird leichter Abhebungen vom Sparkonto vornehmen, als wenn er mit dem Sparbuch zur Sparkasse gehen müßte, die oft nicht am Wohnort belegen ist. Hat der kleine Mann in Ausnahmefällen Gelegenheit, seinen Zahlungsverkehr durch die Benutzung von Schecks zu erleichtern, so wird sein Sparkonto dadurch beweglicher und einem Depositenkonto immer mehr genähert. Die Richtigkeit dieser Darlegung wird auch durch die bereits angeführten Klagen verschiedener Sparkassen über die nachteiligen Folgen des Scheckverkehrs auf Sparguthaben bestätigt.

Nun haben einige Sparkassen ebenso den Scheck- wie den

Kontokorrent- und Depositenverkehr ausgeschlossen und statt dessen den Ueberweisungsverkehr auf Sparguthaben eingeführt. Die Sicherheitsbeschränkungen, die der Minister für den Depositen- und Kontokorrentverkehr vorgeschrieben hat, finden auf diesen Verkehr keine Anwendung, ebenso wird der gleiche Einlagezinssatz vergütet, wie bei dem gewöhnlichen Sparguthaben; die Gefahren, die in der Uebernahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Sparkassen liegen, werden aber nicht ausgeschlossen. Es kann nämlich nicht davon die Rede sein, daß sich der Ueberweisungsverkehr nur zwischen Sparern der eigenen Kasse abspielte, sondern mit Hilfe von Reichsbankgiro- und Postscheckkonto, Platzanweisungen usw. wird ein Zahlungsverkehr zugelassen, der sich von dem getrennt zu verwaltenden Kontokorrent- oder Depositenkonto nur durch die begrifflich recht unwesentliche Ausschließung der Scheckbenutzung und der Unmöglichkeit eines Debetsaldos unterscheidet. Wird die Einrichtung viel benutzt, so sind praktisch nur noch Depositenkonten und gar keine Sparkonten mehr vorhanden: die Sparkasse ist zur Depositenkasse geworden. Wir glauben, daß hier eine sehr bedenkliche Erscheinung vorliegt, deren Gefahren nur deshalb noch nicht hervortreten, weil die Benutzung der Einrichtung im Vergleich zum gesamten Betrieb der Kasse noch sehr geringfügig ist.

Es muß darauf bestanden werden, daß ausgesprochene Depositen und Zahlgelder von den Spargeldern getrennt verbucht werden, weil sonst die erforderliche Liquidität und die notwendige Sicherheit nicht unter allen Umständen aufrecht erhalten und geprüft werden kann.

Wird der Depositen- und Kontokorrentverkehr mit den nötigen Schutzmaßregeln eingeführt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine steigende Mehrarbeit bei den Kassen und eine Erhöhung der Verwaltungskosten eintreten wird. Da als liquide Anlage für die meisten Sparkassen nur die wenig einträgliche in Wertpapieren in Betracht kommt — daneben muß ein größerer Bestand in der Kasse oder als tägliches Geld bei anderen Geldinstituten zu geringerem Zinssatz bereit gehalten werden —, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Einnahmen aus diesem neuen Betätigungsgebiet sehr gering sein werden. Als die Regierung früher dem neuen Zahlungsverkehr gegenüber noch auf einem ablehnenden Standpunkt stand, meinte sie, daß selbst bei einer Verzinsung von nur $2^1/_2$ v. H. die Verwaltungskosten der Spar-

kassen nicht gedeckt werden würden [1]). Diese Aussicht ist um so wahrscheinlicher, als die Sparkassen die Konten regelmäßig provisionsfrei führen werden, aber nicht, wie die Reichsbank, das Guthaben unverzinst lassen werden. Täten sie das, wie es ohne Zweifel zulässig ist und auch z. B. von *Eberle* [2]) empfohlen wird, so würden sie gerade bei der kaufmännisch weniger einsichtigen Bevölkerung, die sie doch zur Benützung des bargeldlosen Zahlungsverkehres erziehen wollen, dafür wenig Verständnis finden und den Wettbewerb mit den Banken, die sämtlich Zinsen vergüten, und auch meist keine oder nur eine ganz geringfügige Provision berechnen, nicht aushalten können.

Die neu den Sparkassen zufließenden Gelder werden nach all dem Gesagten dem Kreditbedürfnis, das bisher vornehmlich befriedigt worden ist, dem nach langfristigen Real- oder Personaldarlehen, nur in verschwindendem Maße dienstbar gemacht werden können. Dieser Umstand ist gewiß ein sehr erheblicher Nachteil, der gegen das bankmäßige Depositengeschäft spricht. Die neue Aufgabe, weiten Bevölkerungskreisen die Vorteile eines vollkommeneren Geldverkehrs zugänglich zu machen, kann hiergegen dann nicht ins Feld geführt werden, wenn die alte Aufgabe auch nur teilweise ausgeschaltet werden würde. Dieser Ansicht aber sind wir nicht. Wir meinen vielmehr, wie wir schon auseinandergesetzt haben, daß ohne die Uebernahme des bankmäßigen Depositenbetriebes eine langsame Auszehrung der Sparkassen eintreten würde, deren schädliche Folgen wir nicht zu wiederholen brauchen. Aber nochmals muß es betont werden: die neue Betätigung führt neue Einlagearten und eine neue Aufgabe mit sich. Die alte Aufgabe muß unvermindert mit den alten Einlagearten geleistet werden. Wiederum heißt die Forderung: Strenge Trennung von Depositen und Spargeldern.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß gegen die Uebernahme des Depositen- und Kontokorrentgeschäfts bei Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln grundsätzlich nichts einzuwenden ist, daß es uns aber sehr wahrscheinlich scheint, daß die Reineinnahmen der Sparkassen aus diesem Geschäftszweig geringfügig sein werden. Wir halten ferner eine strenge staatliche Aufsicht darüber, daß die Regeln der Sicherheit und Liquidität seitens der Sparkassen beobachtet werden, für unerläßlich und glauben, daß es das eifrige Bestreben der Sparkassen sein muß, bankmäßig

1) *Michaelis*, a. a. O. 2) *Eberle*, a. a. O. S. 36.

vorgebildete Beamte und Vorstandsmitglieder zu haben. Eine strenge Trennung der Sparguthaben von den Depositen und Zahlgeldern halten wir für eine notwendige Maßregel, die nicht von den Sparkassen umgangen werden dürfte.

Trotz dieser grundsätzlich zustimmenden Beurteilung meinen wir, daß die Bedenken, die wir vorgetragen haben, sehr schwerwiegende sind. Die Verbindung des alten sparkassenmäßigen Betriebes mit dem neuen bankmäßigen, der bei weiterer Entwickelung die meiste Arbeitskraft beanspruchen und daher auch das größte Interesse absorbieren wird, kann doch sehr große Nachteile im Gefolge haben und zu einer Vernachlässigung der alten so wichtigen sozialen Pflichten führen.

Es ist notwendig zu fragen, ob nicht auf anderem Wege eine Lösung des Problems zu versuchen sein sollte. Ein solcher ist die Einrichtung der von uns beschriebenen Kreisbank in Schwetz. Wir neigen dazu, diese Lösung für eine vollkommenere zu halten, da hier alle geschilderten Gefahren und Schwierigkeiten aufs glücklichste vermieden sind. Hier ist eine vollständige Trennung der bankmäßigen und der sparkassenmäßigen Betätigung gelungen, die dazu führt, daß Bank und Sparkasse blühen und ihren Aufgaben gerecht werden. Hypothekarkredit gibt die Sparkasse, deren Einlagen Spargelder im wahren Sinn des Wortes oder sparkassenmäßige Depositen sind; Personalkredit, der weniger sicher aber auch kurzfristiger ist, gibt die Bank. Wer bankmäßige Depositen und Zahlgelder anlegen will, wird zur Bank gehen und dort zwar nicht Mündelsicherheit, aber doch infolge der Kreisgarantie eine hervorragende Sicherheit haben. Wegen des durchaus bankmäßigen Betriebes und des Umstandes, daß ein geringes Risiko seitens der Bank getragen werden kann, ist es möglich, viel weitergehenden Personalkredit zu gewähren und im übrigen die Anlage der Gelder weit bankmäßiger und daher gewinnbringender zu bewirken, als eine Sparkasse es kann. Die Versuchung, Geld illiquide anzulegen, fällt fort, da illiquide Geschäfte bankmäßiger Art statutengemäß verboten sind und andere jederzeit durch die Sparkasse, die nicht als Konkurrenz wirkt, erledigt werden können. Das soziale Verdienst der Bank ist auch sonst ein sehr großes, denn sie gibt nicht nur selbst Personalkredit an Leute, die sie für kreditwürdig hält, sondern sie übernimmt für Wechsel ihrer Debitoren eine Mithaftung und macht diese Wechsel dadurch reichsbankfähig.

Somit erhöht sie die wirtschaftliche Kraft des Schuldners, indem sein Zahlungsversprechen nicht nur im lokalen Verkehr, sondern auf dem offenen Markte ebenso gewertet wird, wie das eines Großkaufmanns oder einer kapitalkräftigen Bank.

Es liegt auf der Hand, daß solche Wirksamkeit den Sparkassen stets verschlossen bleiben muß; sie verträgt sich nicht mit der Eigenschaft eines mündelsicheren, niemals irgendwelchen Schwierigkeiten auszusetzenden Betriebes.

Vor ernstlichen Gefahren, die etwa eine Inanspruchnahme des Garantieverbandes mit sich bringen könnten, ist die Kreisbank durch das strenge Statut, das ihrer Geschäftstätigkeit enge Grenzen setzt, und durch die Aufsicht der Regierung geschützt.

Ob die Einrichtung in anderen Kreisen, wo nicht die besonderen Schwetzer Verhältnisse vorhanden sind, einfach in gleicher Art zur Nachahmung empfohlen werden könnte, ist trotzdem sehr die Frage. In Schwetz kann die Kreisbank allen Kreisen, den begüterten und den nichtbegüterten, dienen; in anderen Gegenden würde ein ernstlicher Konkurrenzkampf mit den Banken zu befürchten sein. Wir vermögen hier keine Vorschläge zu machen, wie man solcher Gefahr vorbeugen könnte, aber wenn man bedenkt, daß trotz des bankmäßigen Betriebes die Kreisbank doch in ihrer Tätigkeit naturgemäß eingeschränkter ist als eine frei arbeitende Privatbank, und der Großkapitalist und der große Gewerbetreibende daher doch dazu neigen wird, sich der Privatbank zu seinen Geschäften zu bedienen, so halten wir es wohl für möglich, Bestimmungen dahin zu treffen, daß zwischen Privatbank und Kreisbank eine ähnliche Kundenverteilung einträte, wie wir sie zwischen Banken und bankmäßig entwickelten Sparkassen zu sehen wünschen.

Der Zusammenschluß der Sparkassen bez. der Kommunalverbände zu Giroverbänden und dieser wieder untereinander, ist von vielen Seiten sehr stark angegriffen worden. Es ist vor allem gesagt worden, der bargeldlose Zahlungsverkehr werde durch diese Neuerung zu sehr zersplittert und dezentralisiert; besonders seit Bestehen der Postscheckordnung könne für solche Maßnahmen kein Bedürfnis mehr vorhanden sein[1]. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Nutzen der Einrichtung für die

1) *Kühne*, In allen zit. Aufsätzen. Ferner *Reusch*, Der Scheck und Kontokorrentverkehr der Sparkassen mit einer Erwiderung von *Kühne*; im Bankarchiv 1909 S. 84 ff.

einzelne Sparkasse, wie für den Sparer nicht ohne weiteres einleuchtet. Besäße jede Sparkasse ein Reichsbankgirokonto und ein Postscheckkonto, so wären die gleichen Ueberweisungsmöglichkeiten gegeben, wie mit einem Netz von Girozentralen.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Postscheckverkehr wegen der Höhe der Gebühren und des zinslosen Bestandes eine recht kostspielige Einrichtung ist; auch das Halten eines Reichsbankgirokontos, das nicht verzinst wird und stets eine gewisse, nicht unerhebliche Höhe haben muß, ist für eine kleine Sparkasse eine Schwierigkeit. Im Gegensatz dazu kann der Sparkassengiroverband sich den besonderen Bedürfnissen seiner unter sich gleichartigen Mitglieder anpassen und braucht nicht auf eigenen Gewinn zu sehen; er kann deshalb billiger und für die Sparkassen vorteilhafter arbeiten.

Aber diese Tatsachen, für deren Richtigkeit auf die Dauer bei den bisher geringen praktischen Erfahrungen die Probe noch nicht bestanden ist, sollen nicht allein unser Urteil beeinflussen. Bestimmend sind vielmehr einige allgemeine Gesichtspunkte.

Wenn der bargeldlose Zahlungsverkehr bei uns die erhofften Fortschritte macht und allein die Reichsbank und die Post die Vermittelungsstellen desselben sind, so werden neue sehr erhebliche Geldmassen diesen beiden streng zentralisierten Instituten zugeführt, und das vermögen wir nicht als einen Vorteil zu erkennen.

Wie die Post die ihr zufließenden Gelder verwaltet, das geht aus folgender Tabelle hervor [1]:

Im Dezember 1911 waren

der Reichshauptkasse überwiesen . .	55 419 355 M.
in Staatsanleihen angelegt	48 275 227 »
Kassenbestand, Postbetriebsmittel . .	11 785 806 »
Wechsel	10 000 000 »
Darlehen an Genossenschaften . . .	3 500 000 »
	128 980 391 M.

Man sieht hieraus, daß nur der letzte Posten mit noch nicht 3 v. H. der gesamten Einlagen zur Kreditbefriedigung kleinerer Bevölkerungskreise dient. Im übrigen wurden die Einlagen ohne Rücksicht auf das wachsende Kreditbedürfnis derjenigen Kreise verwandt, die vornehmlich das kreditsuchende Publikum der sozial tätigen Sparkassen bilden. Man wird anerkennen müssen, daß die Post bei ihrem Riesenbetrieb gar keine anderen Anlage-

1) Tab. 15 der Verhandlung des Münchener Bankiertages.

arten wählen kann, da sie nicht zu einem Kreditinstitut werden kann, sondern die Gelder nur möglichst sicher, flüssig und mit Rücksicht auf geringe Verwaltungskosten anlegen muß, aber man wird keinen Grund sehen können, warum eine Sparkasse mehr Geld als unbedingt erforderlich in einer so zentralistischen Einrichtung anlegen soll. Die Provinzialgirozentrale wird verhältnismäßig viel geringere Bestände haben, von denen ein Teil wieder der Provinz zugute kommen wird. Aus den Berichten des Giroverbandes Pommern ergibt sich aber sogar, daß die Sparkassen Zinsen für ihr Guthaben von der Zentrale erhalten werden, was bei der Post niemals der Fall sein wird. So werden viel weniger Gelder der sozialen Aufgabe der Kasse als Kreditanstalt entzogen, als wenn die Post als Zahlungsvermittelung gedient hätte.

Der einzige Grund, der für eine Zentralisation des Zahlungsverkehrs bei der Reichsbank spricht, ist der, daß diese Anstalt unseren ganzen Geld- und Kreditverkehr zu überwachen und in bestimmender Weise zu beeinflussen imstande sein muß; wenn ein ungeheures Gebiet des Geldverkehrs ihrer Beobachtung entzogen wäre und nach eigenen Grundsätzen sich regeln könnte, so wäre eine solche Dezentralisation sehr von Uebel, besonders da dann größere Mengen gemünzten Geldes, die bei der Reichsbank als Bardeckung dienen könnten, nicht zu ihr gelangen würden. Aber die Reichsbank wird als höchste Vermittelung auch zwischen den Girozentralen der Sparkassen niemals ausgeschaltet werden. Sie wird durch die Begründung dieser neuen Zwischenstufen zwischen ihr und dem Publikum nicht etwa den Ueberblick über die gesamten Geld- und Kreditverhältnisse des Landes einbüßen, denn die Zentralen werden sich doch stets über Reichsbankgirokonto ausgleichen und ihre Wechsel bei der Reichsbank diskontieren. Wir vermögen deshalb in einer Dezentralisation des Zahlungsverkehrs kein Unglück zu sehen, solange die höchste Spitze, die Reichsbank, die gleiche ist.

Von den noch übrigen mehr bankmäßigen Betätigungen ist teilweise dasselbe zu sagen wie vom Depositengeschäft. Je mehr sich die Sparkassen dem Inkassogeschäft im Interesse ihrer Kunden zuwenden, desto höher werden die Verwaltungskosten. Es darf nicht vergessen werden, daß das Inkassogeschäft für die Banken keineswegs eine Ueberschußquelle ist, sondern daß der Hauptgrund, der sie zum Betriebe dieses Geschäftszweiges führt, der ist, daß die Bankkunden Abnehmer der von ihrer Bank ge-

tätigten Emissionen sind und den Banken an Provisionen erheblichen Verdienst verschaffen. Dieser Grund aber fällt für die Sparkassen fort. Sie werden sich demnach dieser Tätigkeit nur soweit zuzuwenden haben, als es für die Aufrechterhaltung ihrer sonstigen Geschäfte unerläßlich ist. Das Sparkassenpublikum wird hier, soweit es sich aus den minder bemittelten Bevölkerungsschichten, für die die Sparkasse doch stets in erster Linie vorhanden sein soll, zusammensetzt, auch nur einfache Anforderungen an die Kasse stellen. Den weitergehenden Bedürfnissen der wenigen großen Einleger zu genügen, müssen die Sparkassen ablehnen, da sie bei einer solchen weitergehenden Betätigung mit den üblichen Provisionssätzen nicht auf die Kosten kommen würden und dann die kleinen Kunden benachteiligt wären. In dem bisher von uns beobachteten Maße ist das Inkassogeschäft bei den Sparkassen unbedenklich, und wir glauben, daß hier einer zu weitgehenden Entwicklung schon das wohlverstandene Interesse der Sparkassen widerspricht.

Safes den Sparkassenkunden zur Verfügung zu stellen, halten wir ohne Einschränkung für zulässig. Eine gefährliche Konkurrenz wird dadurch den Banken gewiß nicht entstehen, selbst wenn die Vermietungsgebühren bei den Sparkassen tatsächlich durchschnittlich geringer sein sollten, was verschiedentlich behauptet worden ist [1]).

Bedenklicher ist die Betätigung der Sparkassen im Kommissionsgeschäft und in der Verwaltung gekaufter Wertpapiere (offene Depots [2]). Es ist erstaunlich, wie wenig Urteilskraft der geschäftsungewandte Mann aus dem Volke besitzt, um die Güte eines Wertpapieres abzuschätzen. Sein mühsam erspartes kleines Vermögen legt er, wie zahllose Beispiele zeigen, oft in der leichtsinnigsten Weise in risikoreichen, unsoliden und sogar schwindelhaften Unternehmungen an. Deshalb ist es eine verdienstvolle und notwendige Aufgabe der Sparkassen, ihre Kunden auf sichere Wertpapiere hinzuweisen und ihnen bei der Anlage mit Rat und Tat beizustehen. Wenn aber der Sparer den Rat von der Sparkasse erhält und zur Tat erst der Vermittelung der Bank bedarf,

1) Vgl. Bericht der Handelsk. a. a. O.

2) Vgl. *v. Knebel-Döberitz,* Sparkassenprobleme in Büchers Ztschr. f d. ges. Staatswissenschaften 1909, S. 490 ff. *v. Schmoller*, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Bd. Leipzig 1904, S. 252. Beide im wesentlichen anderer Ansicht als Verfasser.

so wird er in manchen Fällen wieder schwankend werden, er wird das Geld von der Sparkasse zur Bank tragen müssen, was ihm Zeit und Geld kostet, besonders wenn sich keine Bank am Ort befindet.

Dies spricht für die Uebernahme des Ankaufs von Wertpapieren durch die Sparkassen, aber es gibt auch einen u. E. schwerwiegenden dagegensprechenden Umstand. Es wird nicht ausbleiben, daß der Sparer, der mit Hilfe der Sparkasse Wertpapiere gekauft hat, auch mit ihrer Hilfe Wertpapiere verkaufen will; und die Sparkasse wird nicht umhin können diesem Wunsche in häufigen Fällen zu entsprechen. Erleidet der Kunde nun beim Verkauf einen Kursverlust, dann wird er als geschäftsungewandter Mann das Vertrauen zur Sparkasse verlieren, denn es wird ihm nicht klar zu machen sein, daß auf der Börse seine Sparkasse keinerlei Einfluß auf die Kursgestaltung ausüben kann. Diese Darlegung klingt äußerst theoretisch, und man möchte glauben, daß man aus solchen Beweggründen auf die Dauer der Entwicklung der Sparkassen in dieser Richtung nicht entgegenwirken sollte. Aber in der Praxis spielen sie eine erhebliche Rolle: eine der größten preußischen Kreissparkassen befaßt sich ganz wesentlich aus diesem Grunde nur äußerst ungern mit dem Wertpapiergeschäft, und mehr noch scheint uns ein derartiger Gedankengang für kleine Landsparkassen am Platze, wo psychologische Erwägungen der Sparer oft einen bestimmenden Einfluß auf das Gedeihen der Kasse ausüben.

Es wird jedenfalls sich jede Sparkasse ernstlich diese Bedenken vor Augen halten müssen, ehe sie das Kommissionsgeschäft in größerem Umfange unternimmt. Daß sich ihre Tätigkeit nur auf An- und Verkauf mündelsicherer Werpapiere erstrecken darf, ist eine selbstverständliche Voraussetzung, gegen die Verstöße nicht zu verzeichnen sind. Wenn das Geschäft umfangreicher wird, so wird die Sparkasse Unkosten und Mehrarbeit haben und deshalb gezwungen sein, zur Berechnung einer Provision zu schreiten, da sonst, wie wir beim Inkassogeschäft schon darlegten, die kleinen Einleger zugunsten der vermögenderen, die allein Wertpapiere kaufen können, benachteiligt werden.

Werden die gekauften Wertpapiere von der Sparkasse in Depot genommen, so ist dagegen ebenso wenig etwas zu erinnern wie gegen die Einrichtung der von Safes. Wie weit eine Verwaltung der Wertpapiere gestattet werden kann, die in dem Ministerialer-

laß vom 20. 4. 1909 Ziff. 21 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls erwähnt ist, ist zweifelhaft. Es kann sich nicht darum handeln, in ausgedehntem Maße die Uebernahme von Effektenverwaltungen in die Wege zu leiten, sondern höchstens um einzelne Papiere, von denen gleichartige auch zu den Anlagepapieren der Kasse gehören, und deren Verwaltung daher keine besondere Arbeit verursachen würde. Für eine größere Ausdehnung würde man, abgesehen von den unverhältnismäßigen Unkosten und der vermehrten Verantwortung, schon deshalb nicht eintreten können, weil darin keine soziale Pflicht mehr zu erkennen sein würde und deshalb eine Ausartung vorläge. Da tatsächlich unseres Wissens in dieser Richtung keinerlei Bestrebungen der Sparkasse zu bemerken sind, so brauchen wir hierauf wohl kein zu großes Gewicht zu legen. Auch von seiten der Banken sind in dieser Richtung Klagen nicht laut geworden.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Beurteilung nochmals zusammen. Trotz mancher praktischer Bedenken glauben wir, daß die Sparkassen in ihrer sozialen Eigenart erhalten bleiben und nicht trotzdem, sondern eben darum zu einer mehr bankmäßigen Betätigung übergehen müssen, um mit den zunehmenden Bedürfnissen auch der ärmeren Bevölkerungsklassen und den allgemeinen Veränderungen des Geldverkehrs Schritt zu halten. Sie werden aber dann für eine bankmäßige Vorbildung ihres Beamtenpersonals Sorge zu tragen haben. Die Aufsichtsbehörden werden darüber wachen müssen, daß die Sparkassen die ihnen durch ihre sozialen Aufgaben gesteckten Grenzen nicht überschreiten. Da hierzu seitens der Sparkassen zuweilen Neigung vorhanden ist, wird die Aufsicht eine sorgfältige und umso schärfere sein müssen, je bankmäßiger der Sparkassenbetrieb wird.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so vermögen wir nicht zu glauben, daß den reellen Banken eine ernsthafte Konkurrenz in den Sparkassen jemals erwachsen kann. Beide Institute sollen in ihrer Eigenart für die auf sie angewiesenen Bevölkerungsschichten nebeneinander wirken, einem gleichmäßigen Gedeihen aller Teile unseres Wirtschaftslebens zum Segen.

DIE GEWINN- UND VERLUSTKONTEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PROVINZIAL-GROSSBANKEN.

Von

Dr. WALTHER DÄBRITZ.

Die rheinisch-westfälischen Provinzialgroßbanken, deren Gewinn- und Verlustkonten im folgenden untersucht werden sollen, sind der Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer u. Comp. in Barmen (Aktienkapital 92,5 Mill. M.), die Bergisch Märkische Bank in Elberfeld (80 Mill.), die Essener Credit-Anstalt in Essen (90 Mill.), die Rheinische Creditbank in Mannheim (95 Mill.) und die Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft in Aachen (95 Mill.). Als »Berliner Banken« sind ihnen vergleichsweise gegenübergestellt die Deutsche Bank und die Dresdner Bank (je 200 Mill.), die Bank für Handel und Industrie (160 Mill.), die Berliner Handelsgesellschaft (110 Mill.), die Commerz- und Diskontobank (85 Mill.), ferner seit 1876 die Mitteldeutsche Creditbank (60 Mill.), seit 1881 die Nationalbank für Deutschland (90 Mill.), seit 1886 die Diskonto-Gesellschaft (200 Mill.) und der A. Schaafhausensche Bankverein (145 Mill.). Der Klasse der Großbanken dürfen jene 5 Institute — um den nächstliegenden und einstweilen ausreichenden Maßstab zu wählen — nach der Höhe ihrer Aktienkapitalien zugerechnet werden, die gegenwärtig selbst diejenigen einzelner Berliner Banken übertreffen; ihr Gegenstück sind nach der einen Seite hin die Riesenbetriebe der 4 D-Banken, nach der anderen Seite die Mittel- und Kleinbanken. Als Provinzialbanken stehen sie im Gegensatz zu sämtlichen 9 Berliner Banken, und eine Vergleichung wird begünstigt durch die Tatsache, daß sie — mit Ausnahme der Rheinischen Credit-

bank — eine örtlich eng zusammengehörige Gruppe mit einem gemeinsamen Arbeitsfeld, dem wirtschaftlich hochentwickelten rheinisch-westfälischen Industriebezirk bilden, der von ihnen systematisch mit einem engmaschigen Netz von Filialen, Agenturen und Depositenkassen überzogen worden ist. Ende 1913 besaß der Barmer Bankverein 21 Zweiganstalten und 5 Depositenkassen [1]), die Bergisch Märkische Bank 20 Zweiganstalten und 17 Depositenkassen [2]), die Essener Credit-Anstalt 23 Zweiganstalten und 2 Depositenkassen [3]), die Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft 21 Zweiganstalten und 3 Depositenkassen [4]), zusammen 85 Zweiganstalten und 27 Depositenkassen, ungerechnet die Kommanditen und dauernden Aktienbeteiligungen. Von ihrer engen Verflechtung möge eine Vorstellung geben, daß gleichzeitig 3 der Banken in Bonn, Cöln, Düsseldorf, Dortmund, M.-Gladbach und gleichzeitig 2 derselben in Aachen, Barmen, Bocholt i. W., Bochum, Bielefeld, Coblenz, Crefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Recklinghausen, Remscheid, Rheydt, Neuß, Soest, Solingen vertreten waren. Den genannten 4 Instituten ist endlich die Rheinische Creditbank an die Seite gestellt, deren Zentrale Mannheim ebenfalls durch wichtige Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem rheinisch-westfälischen Industrierevier verbunden ist, obwohl zugegeben werden mag, daß sie mit ihrem süd-

1) Barmer Bankverein: Zweiganstalten in Altena, Bielefeld, Bonn, Cöln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, M.-Gladbach, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lennep, Lüdenscheid, Ohligs, Osnabrück, Remscheid, Rheydt, Soest, Solingen, Wermelskirchen; Depositenkassen in Barmen-Rittershausen, Gevelsberg, Hohenlimburg, Siegburg, Uerdingen.

2) Bergisch-Märkische Bank: Zweiganstalten in Aachen, Barmen, Berncastel-Cues, Bocholt, Bonn, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, M.-Gladbach, Hagen, Hamm, Mülheim (Rhein), Neheim, Paderborn, Remscheid, Rheydt, Saarbrücken, Solingen, Trier; Depositenkassen in Kronenberg, Düsseldorf-Werhahn, Goch, Haspe, Hilden, Langerfeld, Lippstadt, Moers, Neuß, Opladen, Ronsdorf, Schlebusch, Schwelm, Soest, Velbert, Wald, Warburg.

3) Essener Credit-Anstalt: Zweiganstalten in Altenessen, Bocholt, Bochum, Borbeck, Bottrop, Dorsten i. W., Dortmund, Duisburg, D.-Ruhrort, Gelsenkirchen, Hamborn, Hattingen, Herne, Homberg a. Rh., Iserlohn, Lünen, Mülheim (Ruhr), Münster i. W., Oberhausen, Recklinghausen, Wanne, Wesel, Witten; Depositenkassen in Essen-Rüttenscheidt und Essen-West.

4) Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft: Zweiganstalten in Bielefeld, Bochum, Bonn, Coblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Eupen, M.-Gladbach, Godesberg, Gütersloh, Hameln, Kreuznach, Lippstadt, Neuß, Neuwied, Ratingen, Recklinghausen, Remscheid, Traben-Trarbach, Viersen; Depositenkassen in Erkelenz, Kalk, Malmedy.

deutschen Filialnetz[1]) weit über jene Interessensphäre hinausreicht und mit gleichem Recht für eine selbständige Darstellung des oberrheinischen oder süddeutschen Provinzialbankwesens beansprucht werden könnte. Wenn sie dessen ungeachtet in die folgende Untersuchung einbezogen worden ist, so ist dafür der Wunsch entscheidend gewesen, eine breitere und sicherere Beobachtungsbasis für den Typus der Provinzialgroßbank zu gewinnen.

Die Grundlage für eine Betrachtung der Betriebsergebnisse und Gewinnverwendungen bilden die offiziellen Veröffentlichungen der Banken selbst, die als Gewinn- und Verlustkonten den Schlußbilanzen der Geschäftsberichte angefügt sind[2]). Die zeitlichen Grenzen der Darstellung sind die Jahre 1872 und 1913. Wie ein tieferer Sinn darin liegt, daß die 5 größten Aktiengesellschaften des deutschen Provinzbankwesens auf dem gleichen Boden gedeihen, so ist es auch mehr als ein Zufall, daß sie zur gleichen Zeit entstanden sind. Die älteste ist der Barmer Bank-Verein, gegründet 1867. Die Rheinische Creditbank ist 1870 errichtet, aber der Tag, auf welchen die erste Aktieneinzahlung ausgeschrieben war, war zugleich der Tag der deutsch-französischen Kriegserklärung; so hält sich das Geschäft zunächst in engsten Grenzen, und der erste Bericht faßt die Jahre 1870/1 als eine Periode zusammen. Das erste Geschäftsjahr der Bergisch Märkischen Bank, der Essener Credit-Anstalt und der Aachener Disconto-Gesellschaft, nachmaligen Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft ist 1872. Gleichmäßiges Material liegt also erst von 1872 an vor, die vorhergehende Zeit mußte hier außer Betracht bleiben. Nach der Gegenwart hin ist die Darstellung bis 1913 fortgeführt. Die Bilanzziffern dieses Jahres sind die letzten zur Verfügung stehenden. Sie markieren aber auch insofern einen Abschluß, als mit dem 1. Januar 1914 die Bergisch Märkische

1) Rheinische Creditbank: Zweiganstalten in Baden-Baden, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen, Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer, Straßburg, Triberg, Villingen, Zell i. W., Zweibrücken; Depositenkassen in Bruchsal, Weinheim.

2) Für die Provinzbanken sind die Originalberichte benützt; das Zahlenmaterial für die Berliner Banken ist entnommen für die Jahre 1871—1910 dem I. Band von A. Bosenick, Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. (München-Berlin 1912), und für die Jahre 1911—13 der Zeitschrift »Die Bank« (Herausgeber A. Lansburgh) Jahrg. 1914 Heft 3.

Bank aus der Zahl der rheinisch-westfälischen Provinzbanken ausgeschieden und durch Fusion auf die Deutsche Bank, Berlin, übergegangen ist. Damit ist die Basis der vorliegenden Untersuchung verschoben und ihre gleichartige Fortführung für die Zukunft unmöglich gemacht worden. Damit ist aber auch für den Augenblick der besondere Anlaß zu einem vergleichenden geschichtlichen Rückblick und einer Klarstellung charakteristischer Unterschiede in der Struktur der Berliner und Provinzbanken gegeben.

Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt nicht, die umfangreichen Grundzahlen der Statistik (Einzeljahre und Einzelbanken) in ihrer ursprünglichen Form zu geben. Die Einzelbanken sind in der Regel zu Jahrfünften zusammengezogen und müssen selbst in dieser Form der Betrachtung des Lesers überlassen bleiben. Der Text beschränkt sich im wesentlichen darauf, aus der Berechnung des Durchschnitts aller 5 Provinzbanken und durch Vergleichung mit dem Durchschnitt der Berliner Banken Resultate von typischer Bedeutung zu gewinnen.

Es sei ferner von vornherein betont, daß das somit gegebene Urmaterial nicht alle im Bankbetrieb vorkommenden Gewinn- und Verlustvorgänge umfaßt und daß im folgenden auch nicht alle tatsächlich erfaßten Vorgänge statistisch analysiert worden sind. Die Buchungsmethoden der 5 Banken sind unter sich verschieden, und sie sind wiederum andere als die der Berliner. Die Berliner Geschäftsberichte sind umso ergiebiger, weil die Betriebe, deren Entwicklung geschildert und deren Ergebnisse bilanzmäßig erfaßt werden, weit umfangreicher und komplizierter sind. In der Provinz sind die Verhältnisse einfacher, kleiner; der persönliche Kontakt zwischen Verwaltung und Aktionären ist enger und ersetzt schriftliche Mitteilungen; im einzelnen sind wohl die Traditionen bald besser, bald schlechter, und sie sind im ganzen in der Vergangenheit schlechter als in der Gegenwart, in der die allgemeine Forderung nach größerer Publizität, die zunächst zur Veröffentlichung von Zwischenbilanzen nach einem einheitlichen und detaillierteren Schema geführt hat, mehr und mehr auch bei Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen verwirklicht worden ist; aber fortlaufend und einigermaßen vollständig lassen sich doch nur die ordentlichen, regelmäßig auftretenden, dauernden Einnahmen und Ausgaben verfolgen, nicht aber die außerordentlichen Einkünfte und außergewöhnliche Verluste, die eine eigenartige Deckung finden. Soweit die regulären Einnah-

men zur Bestreitung der Ausgaben und Verluste sowie zu den erforderlichen Abschreibungen nicht ausreichen, muß auf die Rückstellungen früherer Jahre zurückgegriffen werden, die entweder auf dem Gewinn- und Verlustkonto im Vortragsposten oder auf den Reservekonten der Bilanz zur Verfügung stehen, oder es muß das Kapitalkonto herangezogen werden. Beispiele hierfür bieten vor allem die ersten Jahre der Berichtszeit, in denen einzelne Institute krisenhaften, teils in der allgemeinen Wirtschaftslage, teils in internen Verhältnissen begründeten Erschütterungen ausgesetzt sind. Der Barmer Bank-Verein weist 1873—78 insgesamt 948000 M., die Essener Credit-Anstalt für 1873, 75, 77, 79 = 2926000 M., die Rheinische Creditbank 1880 = 1200000 M., die Rhein.-Westfäl. Disconto-Ges. 1888 = 1988000 M. solchergestalt gedeckte Verluste auf. Aber diese Entnahmen aus gesetzlichen und freiwilligen Reservefonds, diese Kapitalreduktionsgewinne und Gewinne aus Aktienrückkäufen sind keineswegs einheitlich und systematisch über die Gewinn- und Verlustrechnung geführt, und wo es geschieht, figurieren sie lediglich als Korrektivposten, mit dem Zweck, das vorhandene Defizit mechanisch auszugleichen. Eine zweite Gruppe außerordentlicher Vorgänge sind auf der Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos die Dotierungen der Reservekonten; aber das Bild, das sie von der allgemeinen Reservepolitik der Banken bieten, ist deshalb unzulänglich, weil neben ihnen im Lauf der Zeit ein weit wichtigeres Mittel der Reservenanfüllung entstanden ist: das bei Ausgabe von jungen Aktien über deren Nennwert hinaus erzielte Aufgeld, das nach der Vorschrift des § 262 HGB. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen ist. Wenn trotz zeitweise starker Inanspruchnahme der prozentuale Anteil der Reserven an der Bilanzsumme in der Berichtszeit um das vierfache gestiegen ist, so spielt sich auch dieser Vorgang im wesentlichen außerhalb des Gewinn- und Verlustkontos ab. Schließlich sei noch ein drittes, die Vergleichung der Betriebsergebnisse erschwerendes Moment erwähnt: die Ausbildung eines Systems von stillen Reserven und internen Verrechnungen. § 261 HGB. normiert, indem er bei der Aufstellung der Bilanz für die Bewertung von börsengängigen Wertpapieren und Waren den Börsen- oder Marktpreis zugrunde legt, lediglich die Höchstgrenze, die nicht über-, wohl aber unterschritten werden darf und unterschritten werden muß, wenn der Anschaffungspreis niedriger ist. Dadurch und daß andere Vermögensgegenstände

ebenfalls zum Anschaffungspreis oder einem niedrigeren Preis eingesetzt werden können, ist für eine bilanzmäßige Unterschätzung der Aktiva freier Spielraum gegeben. Allerdings ist hierbei die Eignung der einzelnen Aktivposten aus natürlichen und ökonomischen Gründen nicht völlig gleich. Einer solchen Unterbewertung widerstreben im allgemeinen der eigene Kassenbestand, die Giroguthaben bei der Reichsbank, die Scheck- und Inkassoguthaben bei anderen Banken, die Bestände an fälligen Kupons oder gelosten Obligationen; aber beispielsweise auch die tatsächliche Entwicklung des Kontos Bankgebäude, das die Rückwirkung jener schon kurz erwähnten örtlichen Expansion der Banken auf ihren eignen baulichen Apparat widerspiegelt, bietet hierfür wenigstens nach der Gegenwart hin keinen Raum, insofern die Abschreibungen lediglich der effektiven Verminderung der verbuchten Immobilien und Mobilien nachkommen. So sind jene stillen Reserven vornehmlich auf den Konten der laufenden Vorschüsse und der Wertpapiere zu finden. Aus dem Jahresgewinn werden vorweg Teile einbehalten, vor allem aber werden außergewöhnliche Effekten- und Konsortialgewinne, unerwartete Eingänge aus bereits abgeschriebenen Forderungen oder sonstige einmalige Extragewinne nicht mehr offen im Gewinn- und Verlustkonto ausgewiesen, sondern zu vorsorglichen internen Abschreibungen verwandt oder auf eigenen, nach außen indessen nicht in Erscheinung tretenden Konten zurückgestellt. Das hat zunächst die Wirkung, daß eine exakte Rentabilitätsberechnung und eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Banken selbst unter normalen Verhältnissen erschwert wird, weil die Quellen, aus denen die Erträgnisse fließen, nicht völlig klar zutage liegen; und es gibt im besonderen der Verwaltung die Möglichkeit, tatsächlich eingetretene Verluste intern zu decken, diese stillen Reserven bei Bedarf flüssig zu machen und mit ihrer Hilfe Kontokorrent-, Wechsel-, Effekten- und Konsortialverluste abzubuchen, ohne dies auch im Gewinn- und Verlustkonto zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und der Entscheidung der Generalversammlung zu unterstellen. Eine besonders weittragende Bedeutung ist dabei den mit einer Fusion verbundenen Transaktionen zuzusprechen. Die Uebernahme anderer Banken, ein wichtiges Mittel der eigenen Geschäftsvergrößerung und der Errichtung von Filialen, vollzieht sich, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, in der Regel durch Fusion gemäß § 306 HGB., d. h. im Weg der Gesamtrechts-

nachfolge unter Ausschluß der Liquidation der übertragenden Gesellschaft und gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft. Sofern hierbei der festgesetzte Ausgabekurs der neuen Aktien das eingebrachte Gesamtvermögen deckt, geht letzteres in voller Bewertung in die Bilanz der übernehmenden Gesellschaft über. Aus einer Reihe von Gründen, die zunächst auf dem Gebiet des Steuer- und Stempelrechts lagen, hat sich indessen die Gepflogenheit ausgebildet, von der Festsetzung eines bestimmten Ausgabekurses abzusehen und lediglich das Stückverhältnis zu normieren, in dem die alten gegen die neuen Aktien getauscht werden. Angenommen, daß die Aktien der übernehmenden Gesellschaft 150 Proz. ihres Nominalbetrags, die der übertragenden 100 Proz. wert sind, so wird der Generalversammlungsbeschluß nicht ausdrücklich einen Emissionskurs von 150 Proz. statuieren, sondern ohne bestimmten Ausgabekurs den Umtausch von 3 alten in 2 neue Aktien beschließen. Damit ist der weitere und in unserem Zusammenhang besonders wichtige Vorteil verbunden, daß der gesamte Vermögenszuwachs zu einem niedrigeren als dem Anschaffungswert in die Bilanz eingestellt werden darf. Entstanden in einer Zeit, in der der typische Fall der Vergrößerung einer Aktiengesellschaft die Kapitalserhöhung gegen Bareinlagen war, die eine Unterbewertung des Gegenwertes, eben des Bargeldes, ausschloß, hat das HGB. die Möglichkeit einer aufgeldlosen Aktienausgabe gegen hochwertige Sacheinlagen übersehen und auf Zwangsvorschriften über die Verwendung des dergestalt entstehenden Mehrwerts verzichtet. Während im ersten Fall einer formellen Ueberpari-Emission das Aufgeld dem gesetzlichen Reservefonds zugeschrieben werden m u ß, k a n n im zweiten Fall mit der Differenz zwischen Anschaffungs- und Buchwert das gleiche geschehen, aber sie kann auch einem freiwilligen Reservefonds zugeführt werden, der anderen Zwecken als der ausschließlichen Deckung einer Unterbilanz dient; und endlich kann von der Bildung eines selbständigen Bilanzpostens überhaupt Abstand genommen und die Differenz auf den in Betracht kommenden Aktivkonten abgeschrieben werden. Weil es aber im wirtschaftlichen Wesen der Konzentrationsbewegung liegt, daß regelmäßig das ertragreichere und im Börsenkurs höher bewertete Unternehmen das kleinere, im Kurs niedriger stehende aufsaugt, wird diese Ausnutzung des Aktienagios zwecks Schaffung stiller Reserven ein besonders wertvolles Mittel in der Hand der Verwaltung, das Bild des Ge-

schäftsumfanges und der Rentabilität des Arbeitsprozesses zu beeinflussen, in immer wachsendem Umfang nicht das tatsächliche, sondern das der Verwaltung erwünschte Erträgnis im Gewinn- und Verlustkonto auszuweisen.

Selbst wenn aber an anderer Stelle des Geschäftsberichts oder durch mündliche Erklärung in der Generalversammlung über diese internen Abschreibungen Mitteilungen gegeben werden, wie das z. B. in den letzten Jahren mit den Kursrückgängen der Bestände der deutschen Staatspapiere üblich geworden ist, so daß die Möglichkeit besteht, das Gewinn- und Verlustkonto nachträglich für unsere Zwecke zu rektifizieren, so bleibt doch eine letzte Schwierigkeit: die an alle solche außerordentlichen Buchungen geknüpften Vorgänge entziehen sich im ganzen einer vergleichenden statistischen Betrachtungsweise; sie sind nicht Massenerscheinungen, die sich ziffernmäßig erschöpfen lassen, sondern Einzelerscheinungen, deren Erörterung in eine historisch-systematische Beschreibung der rheinisch-westfälischen Provinzbanken gehört. Was eine statistische Analyse der Gewinn- und Verlustkonten aufklären kann, sind im wesentlichen die Herkunft und Gestaltung der ordentlichen Einnahmen, die Entwicklung der Verwaltungsausgaben und die Bewegung der Dividenden. Auf die Beantwortung dieser Hauptfragen werden sich die folgenden Ausführungen beschränken.

A. Gewinn- und Verlustkonto, Kredit.

Angesichts der Kreditseite des Gewinn- und Verlustkontos erhebt sich von vornherein eine Reihe von Fragen: Wie ist die privatwirtschaftliche Rentabilität jedes einzelnen Aktivgeschäftszweigs, des Wechsel-, Devisen-, Report-, Lombard-, Rembours-, des laufenden Vorschuß-, Effekten-, Konsortial-, Beteiligungsgeschäfts? Welche finanziellen Wirkungen hat der Ausbau des Depositengeschäfts gehabt, da mit der Verschiebung des Schwergewichts von den eigenen zu den fremden Mitteln auf der Seite der Passiva zwar die Provisionen gestiegen sind, dagegen die Zinsgewinne in wachsendem Maß nicht mehr in voller Höhe, sondern in Höhe der Differenz zwischen Debet- und Kreditsatz vereinnahmt werden? Welches sind, wenn diese Einzelfeststellungen nicht möglich sein sollten, wenigstens die Hauptquellen, aus denen die Gewinne der Banken fließen? Entstammen sie der Vermittlung des Zahlungsverkehrs, der Vermögensverwaltung,

Tab. 1. Barmer Bank-Verein. Ordentliche Einnahmen.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen	Provision	Effektengewinn	Summe	Z.	Pr.	Eff.
	1	2	3	4	5	6	7
1872—75	704	172	27	903	78	19	3
1876—80	517	188	18	723	71	26	3
1881—85	500	179		679	73	27	
1886—90	543	247	67	857	63	28	9
1891—95	562	286	39	887	63	32	5
1896—00	1497	650	58	2 205	64	29	3
1901—05	2320	1377	108	3 805	61	35	4
1906—10	4865	2973	270	8 108	60	37	3
1911—13	6504	4320	148	10 972	59	39	2

Tab. 2. Bergisch Märkische Bank. Ordentliche Einnahmen.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen	Provision	Effektengewinn	Summe	Z.	Pr.	Eff.
	1	2	3	4	5	6	7
1872—75	415	173	7	595	70	21	1
1876—80	502	256	22	780	64	33	3
1881—85	769	429	42	1 240	62	35	3
1886—90	1189	703	94	1 986	60	35	5
1891—95	1427	913	89	2 429	59	37	4
1896—00	3190	1744	408	5 342	60	33	7
1901—05	4579	2707	634	7 920	58	34	8
1906—10	6036	3734	1744	11 514	52	32	16
1911—13	7564	4603	316	12 483	60	37	3

Tab. 3. Essener Credit-Anstalt. Ordentliche Einnahmen.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen	Provision	Effektengewinn	Summe	Z.	Pr.	Eff.
	1	2	3	4	5	6	7
1872—75	744	265	326	1 335	56	20	24
1876—80	661	203		864	77	23	
1881—85	532	192	57	781	68	25	7
1886—90	582	229	135	946	62	24	14
1891—95	708	327	234	1 269	56	26	18
1896—00	1921	837	255	3 013	63	28	9
1901—05	2975	1397	423	4 795	62	29	9
1906—10	5675	2380	537	8 592	66	28	6
1911—13	7688	3233	430	11 351	68	28	4

Tab. 4. Rheinische Creditbank. Ordentliche Einnahmen.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen 1	Provision 2	Effekten-gewinn 3	Summe 4	Z. 5	Pr. 6	Eff. 7
1872—75	778	239	167	1 184	*66*	*20*	*14*
1876—80	796	370	198	1 364	*59*	*27*	*14*
1881—85	810	413	172	1 395	*58*	*29*	*13*
1886—90	866	450	236	1 552	*56*	*29*	*15*
1891—95	972	464	204	1 640	*59*	*28*	*13*
1896—00	2154	773	496	3 423	*63*	*22*	*15*
1901—05	3820	1425	804	6 049	*63*	*24*	*13*
1906—10	6468	2439	1378	10 285	*63*	*24*	*13*
1911—13	9046	3339	1463	13 848	*66*	*24*	*10*

Tab. 5. Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft. Ordentliche Einnahmen.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen 1	Provision 2	Effekten-gewinn 3	Summe 4	Z. 5	Pr. 6	Eff. 7
1872—75	148	68	38	254	*58*	*27*	*15*
1876—80	175	87	25	287	*61*	*30*	*9*
1881—85	255	153	80	488	*52*	*31*	*16*
1886—90	425	228	94	747	*57*	*30*	*8*
1891—95	502	273	58	833	*60*	*33*	*7*
1896—00	1294	459	84	1 837	*70*	*25*	*5*
1901—05	2479	1076	459	4 014	*62*	*27*	*11*
1906—10	6268	2872	602	9 742	*63*	*29*	*8*
1911—13	7192	3737	242	11 171	*64*	*34*	*2*

der Kreditgewährung? Beschränkt sich Kreditgewährung auf den »regulären« kurzfristigen Betriebskredit oder auf den »irregulären« Anlagekredit, oder wenn beide umfassend, wie groß ist der Anteil jeder dieser Gruppen? Lassen sich aus der Gewinnrechnung die Funktionen der Banken im Rahmen des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus erkennen?

Die Kreditseite des Gewinn- und Verlustkontos, die auf diese Fragen Antwort geben soll, weist, wenn wir von dem Vortrag als dem unverteilt gebliebenen Rest des vorjährigen Gewinns und den schon erwähnten Korrektiv- und Ausgleichsposten absehen, drei Hauptrubriken auf: Gewinn aus Zinsen, Provision und Effekten.

a) Unter Zinsen sind enthalten die im Kontokorrent vereinnahmten Debetzinsen nach Abzug der im Kontokorrent-,

Scheck- und Depositenverkehr gezahlten Kreditzinsen; ferner Zinsen und sonstige Gewinne aus dem in- und ausländischen Wechselverkehr; Gewinne auf Kupon- und Sortenkonto; Erträgnisse von Kommandit- und anderen dauernden Beteiligungen; gelegentlich auch Mietseinnahmen aus Immobilien oder Gewinne aus Immobiliarverkäufen; endlich, in den letzten Jahren, im Zusammenhang mit bestimmten Wandlungen in der Zusammensetzung des Effektenkontos, auch Zinsen auf Effekten.

b) Provisionen sind die im Kontokorrent-, Wechsel-, Effekten-, Depotgeschäft sowie anderweit vereinnahmten Provisionen abzüglich eventuell gezahlter eigener.

c) Der Gewinn aus Effekten enthält Kursgewinne aus Verkäufen von Beständen, ferner Dividenden, Ausbeuten, abzüglich Zubußen, in einzelnen Fällen, besonders in den Anfangsjahren, auch Effektenzinsen und -provisionen; endlich Gewinne aus Konsortialgeschäften.

Es ist hiernach festzustellen, daß das vorhandene Material zum exakten Nachweis der Rentabilität der einzelnen Geschäftssparten nicht ausreicht. Zahlenmäßige Einzelheiten über die Provenienz der unter Provisionen zusammengefaßten Gewinne gibt überhaupt keine Bank. Bei den Effekten- und mehr noch bei den Zinsgewinnen finden sich allerdings Spezifikationen, doch sind sie zu ungleichmäßig und unvollständig, als daß sie ersprießliche Vergleichungen erlaubten. Wenn so notgedrungen auf Details verzichtet werden muß, so sind die verbleibenden drei Hauptgruppen zwar untereinander vergleichbar, jedoch als Sammelposten unscharf und zu einer unmittelbaren Aufklärung wichtiger prinzipieller Fragen wiederum nicht ausreichend. Der unter Effekten ausgewiesene Gewinn erschöpft keineswegs das Interesse der Banken am Effektengeschäft, sondern Effektenzinsen finden sich teilweise unter Zinsgewinnen und die im Effektenkommissionsgeschäft verdienten Provisionen sind zumeist im Provisionskonto enthalten; ferner bedürfen die Wertpapiergewinne einer Ergänzung durch die offenen Abschreibungen, die auf der Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos verbucht sind, und die internen, die vorweg erfolgt sind. Immerhin ist der auf Effektenkonto ausgewiesene Betrag in sich einheitlich, was sich von den Provisionen und besonders den Zinsen nicht sagen läßt. Die Entwicklung der Kontokorrentprovisionen ist eine wesentlich andere als diejenige der Effektenprovisionen, die der Wechselzinsen eine

Tab. 6.
Summe der ordentlichen Einnahmen der 5 Provinzbanken.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.						Veränderung ausgedrückt in % des Jahrviert 1872—75					
	Barmer Bank-Verein	Berg. Märk. Bank	Essener Credit-Anstalt	Rheinische Creditbank	Rhein.-Westf. Disconto-Ges.	sämtliche 5 Banken	B. B.-V.	B. M. B.	E. C.-A.	Rh. Cr.	R.-W. D.	sämtliche 5 Banken
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1872—75	903	595	1 335	1 184	254	4 271	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*
1876—80	723	780	864	1 364	287	4 018	*80*	*131*	*65*	*115*	*113*	*94*
1881—85	679	1 240	781	1 395	488	4 583	*75*	*208*	*58*	*118*	*192*	*107*
1886—90	857	1 986	946	1 552	747	6 088	*95*	*334*	*71*	*131*	*297*	*143*
1891—95	887	2 429	1 269	1 640	833	7 058	*98*	*408*	*95*	*139*	*328*	*165*
1896—00	2 205	5 342	3 013	3 423	1 837	15 820	*244*	*897*	*226*	*288*	*723*	*370*
1901—05	3 805	7 920	4 795	6 049	4 014	26 583	*421*	*1331*	*359*	*511*	*1580*	*622*
1906—10	8 108	11 514	8 592	10 285	9 742	48 241	*898*	*1935*	*644*	*869*	*3835*	*1129*
1911—13	10 972	12 483	11 351	13 848	11 171	59 825	*1215*	*2098*	*850*	*1170*	*4398*	*1401*

Tab. 7a. Spezifikation
der ordentlichen Einnahmen der 5 Provinzbanken.

im Durchschnitt der Jahre	1000 M.				% der Summe (Sp. 4)		
	Zinsen	Provision	Effektengewinn	Summe	Z.	Pr.	Eff.
	1	2	3	4	5	6	7
1872—75	2 789	917	565	4 271	*65*	*22*	*13*
1876—80	2 651	1 104	263	4 018	*66*	*28*	*6*
1881—85	2 866	1 366	351	4 583	*63*	*29*	*8*
1886—90	3 605	1 857	626	6 088	*60*	*30*	*10*
1891—95	4 171	2 263	624	7 058	*59*	*31*	*10*
1896—00	10 057	4 462	1301	15 820	*65*	*27*	*8*
1901—05	16 173	7 982	2428	26 583	*61*	*30*	*9*
1906—10	29 312	14 398	4531	48 241	*61*	*30*	*9*
1911—13	37 994	19 232	2599	59 825	*64*	*32*	*4*

Tab. 7b. Spezifikation
der »Gesamtbruttogewinne« der Berliner Banken.

im Durchschnitt der Jahre	Zahl der Banken	1000 M.				% der Summe Sp. 12		
		Zins- und Diskontgewinne, Bankbeteiligungsgewinne, Verschiedenes	Provision	Effekten- u. Konsortialgewinne	Summe	Z.	Pr.	Eff.
	8	9	10	11	12	13	14	15
1871—75	*5*	8 798	2 469	4 711	15 978	*55*	*15*	*30*
1876—80	*6*	12 187	4 280	5 403	21 870	*55*	*20*	*25*
1881—85	*7*	14 917	7 384	6 565	28 866	*51*	*26*	*23*
1886—90	*9*	26 011	14 415	17 604	58 030	*45*	*25*	*30*
1891—95	*9*	32 621	15 682	14 705	63 009	*52*	*25*	*23*
1896—00	*9*	60 689	24 180	19 114	103 983	*59*	*23*	*18*
1901—05	*9*	75 252	34 474	26 320	136 046	*56*	*25*	*19*
1906—10	*9*	117 073	54 334	29 792	201 199	*58*	*27*	*15*
1911—13	*9*	142 096	75 161	22 386	239 643	*59*	*31*	*10*

andere als die der Effekten- oder Kontokorrentzinsen, und es bedeutet einen grundlegenden Unterschied, ob die Kontokorrentzinsen direkt mit Hilfe der eigenen Mittel verdient oder der Ueberschuß der Debet- über die Kreditzinsen sind. Das alles kann wohl gelegentlich, nicht aber fortlaufend unterschieden werden.

1. Gemessen am Anfangsstand weisen die gesamten ordentlichen Einnahmen aller 5 Provinzbanken, mit einer einzigen Ausnahme 1876—80, eine **absolute Steigerung** auf. Vgl. Tab. 6 Sp. 6 und Tab. 7 Sp. 4. Im Durchschnitt der Jahre 1872—75 betragen sie fast 4,3 Mill. M., 1911—13 fast 60 Mill. M. Diese Zunahme aber vollzieht sich keineswegs gleichmäßig, sondern in zwei deutlich voneinander sich abhebenden Abschnitten mit verschiedenem Tempo. In der ersten Periode, 1872—95, geht sie langsam, zeitweise unter Rückschlägen vor sich, von da ab wächst sie außerordentlich rasch und zwar um so rascher, je mehr sie sich der Gegenwart nähert. Setzt man das Ergebnis des Jahrvierts 1872—75 = 100, so betragen nach Tab. 6 Sp. 12 die gesamten Einnahmen am Schluß des ersten Abschnitts, 1891—95 = 165 %, sie sind um 2/3 des Anfangsbestands gewachsen, am Schluß der zweiten Periode, 1911—13, betragen sie 1401 %; sie haben sich vervierzehnfacht.

Ob an dieser Gestaltung alle fünf Institute gleichmäßig oder mit Unterschieden beteiligt sind, ist aus Sp. 1—5 der Tab. 6 zu ersehen.

Den Vergleich mit den Berliner Banken ermöglicht Tab. 7; nach Sp. 12 betragen deren Gesamtbruttogewinne 1871—75 durchschnittlich 16 Mill. M., 1891—95 = 63 Mill., 1911—13 = 240 Mill.; die großen Linien der Entwicklung sind also die gleichen: ebenfalls eine starke Zunahme und vor allem als Ergebnis der letzten 18 Jahre. Aber es lassen sich doch gewisse Gradunterschiede nicht verkennen. Das Tempo ist im ersten Zeitabschnitt rascher, was um so mehr ins Gewicht fällt, als eine Reihe der Berliner Banken bereits vor 1871 bestehen und daher von vornherein mit höheren Ziffern in unsere Statistik eintreten, und es ist in dem zweiten Abschnitt entsprechend langsamer als bei den Provinzbanken. Der Einblick in diese Nuancen wird freilich dadurch beeinträchtigt, daß die Zahl der zum Vergleich herangezogenen Berliner Banken sich im Lauf der Berichtszeit geändert hat (vgl. Tab. 7 Sp. 8 und oben S. 479). Um diese Störung in etwa auszuschalten, sei aus Tab. 7 der Durchschnitt je **einer** Berliner

Bank errechnet. Dann zeigt sich, daß die Zunahme für Berlin am Ende des ersten Abschnitts mehr als das Doppelte des Anfangsstandes (222 %), am Ende des zweiten mehr als das Achtfache (833 %) beträgt. Während der Prozentsatz der Provinzbanken in der ersten Periode um 57 Punkte hinter Berlin zurückbleibt, weist er am Ende der zweiten ein Plus von 567 auf.

Noch schärfer tritt dieser Unterschied hervor, wenn die Bewegung für jede der drei Einnahmequellen gesondert verfolgt wird. Berechnet auf Grund von Tab. 7 Sp. 1—3 und Sp. 9—11 betrug die prozentuale Steigerung

	bei den Provinzbanken				bei den Berliner Banken (Durchschnitt für 1 Bank)				Unterschied der Provinz- gegen die Berliner Banken			
	Zinsen	Provision	Effekten	zusammen	Zinsen	Provision	Effekten	zusammen	Zinsen	Provision	Effekten	zusammen
1872(71)—75	100	100	100	100	100	100	100	100				
1891—95	150	247	116	165	206	352	173	222	÷ *56*	÷ *106*	÷ *57*	÷ *57*
1911—13	1362	2097	461	1400	897	1690	264	833	+ *465*	+ *407*	+ *197*	+ *567*

In beiden Gruppen ist die Steigerung, am Anfangsstand gemessen, am größten bei den Provisionen und am geringsten bei den Effekten, wobei zu berücksichtigen ist, daß erstere, absolut genommen, von vornherein niedriger, letztere im Anfangsjahrfünft besonders hoch sind; die Zinsen stehen in der Mitte; ihre Zunahme entspricht am meisten derjenigen der Gesamteinnahmen. Ein Vergleich zwischen beiden Gruppen aber zeigt, daß die Provinzbanken auch relativ genommen am Ende der ersten Periode in allen drei Gewinngattungen hinter den Berliner Banken zurückbleiben; dagegen bietet das Ende der zweiten Periode das entgegengesetzte Bild; die Provinzbanken überragen verhältnismäßig die Berliner in allen drei Gewinnquellen.

2. Eine zweite Reihe von Betrachtungen ergibt sich, wenn statt der Längsschnitte, bei denen das Anfangsjahr den Maßstab bildet, Querschnitte durch die Gesamtgewinne gelegt und die prozentualen Anteile der drei Gewinnquellen errechnet werden.

Zunächst und allgemein ist festzustellen, daß wie bei den Berliner Banken auch hier die Zinsen den weitaus größten An-

teil zu den gesamten ordentlichen Einkünften beitragen, dann folgen die Provisionen, zuletzt die Effekten. Indessen treten sogleich wieder Unterschiede zwischen beiden Gruppen hervor. Der Anteil der Zinsen und Provisionen überwiegt bei den Provinzbanken, derjenige aus Effektengewinnen ist wesentlich kleiner. Es betrugen im Durchschnitt der 42(43) Jahre die Einnahmen aus

	Zinsen	Provision	Effekten	zusammen
bei den Provinzbanken in %	62,5	28,8	8,7	100
bei den Berliner Banken in %	54,2	23,8	22	100
Unterschied der Provinz- gegenüber den Berliner Banken	+8,3	+5,0	÷13,3	

Diagramm I. 5 Provinzbanken.
Prozent. Anteil von Zinsen, Provision u. Effekten an d. gesamt. ordentl. Einnahmen.
(Vgl. Tab. 7 Sp. 5—7.)

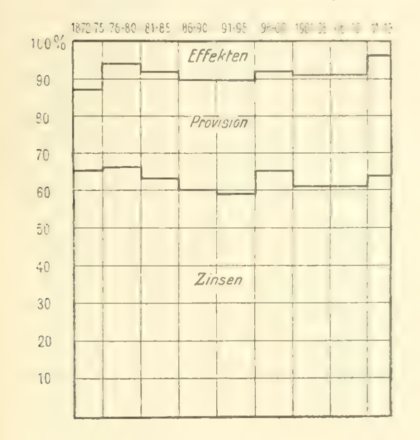
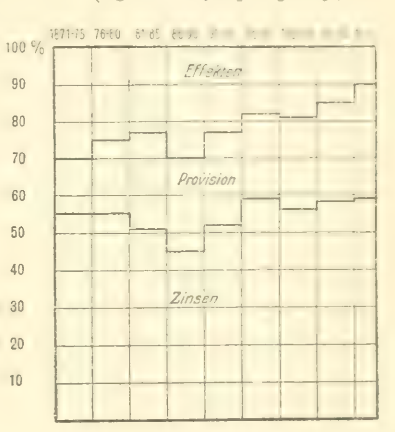


Diagramm II. Berliner Banken.
Prozent. Anteil von Zinsen, Provision u. Effekten am Bruttogewinn.
(Vgl. Tab. 7 Sp. 13—15.)



Die Berechnungen für Jahrfünfte sind in Tab. 7 Sp. 5—7 und Sp. 13—15 enthalten und in Diagramm I und II veranschaulicht. Sie lassen abermals das im großen und ganzen gleichartige, im einzelnen aber doch nuancierte Verhältnis der drei Gewinnquellen erkennen; noch einmal sei das offensichtliche Ueberwiegen der Berliner Effektenerträgnisse hervorgehoben.

Auch in der Bewegung der drei Positionen von Jahrfünft zu Jahrfünft zeigen sich gemeinsame Grundzüge, eine größere Stabilität der Zinsen, eine unverkennbare Steigerung des Provisions- und eine Abnahme des Effektenanteils; aber diese Tendenzen treten wesentlich schärfer bei den Berliner und abgeschwächter bei den Provinzbanken hervor, so daß im Lauf der Entwicklung

die ursprünglich weit erheblicheren Unterschiede zwischen beiden Bankgruppen sich mildern. Eine Gegenüberstellung der Anfangs- und Endjahre zeigt das; es betrug der prozentuale Anteil der

	Zinsen	Provisionen	Effekten	zusammen		Zinsen	Provisionen	Effekten	zusammen
bei den Provinzbanken 1872—75	65	22	13	100	1911—13	64	32	4	100
bei den Berliner Banken 1871—75	55	15	30	100	1911—13	59	31	10	100
Unterschied der Provinz- gegenüber den Berliner Banken	+10	+7	÷17			+5	+1	÷6	

Schließlich sei hervorgehoben, daß auch innerhalb dieser Einzelbewegungen die Provinzbanken die gleichmäßigere, ruhigere Entwicklung nehmen, während die Berliner Banken zeitweise stärkeren Gegenbewegungen unterliegen. Für den Zinsenanteil ist zunächst eine gelegentlich allerdings unterbrochene Abnahme festzustellen; er sinkt bei den Provinzbanken 1872—95 von 65 auf 59%, bei den Berlinern 1871—90 von 55 auf 45%. Von diesem Tiefstand erhebt er sich in den 90er Jahren, und zwar stärker 1896 bis 1900 und 1911—13, so daß er bei den Provinzbanken mit 64% und bei den Berlinern, bei denen die im Zinsenkonto enthaltenen Gewinne aus dauernden Beteiligungen in letzter Zeit eine wachsende Rolle spielen, mit 59% schließt.

Das Gegenstück zu den Zinsen bilden während der ersten drei Jahrzehnte die Provisionen. Während jene fallen, steigen diese bei den Provinzbanken 1872—95 ununterbrochen von 22 auf 31%, bei den Berliner Banken 1871—85 von 15 auf 26%, um sich im folgenden Jahrfünft auf 25% zu halten. Jener starken Zunahme der Zinsen in der zweiten Hälfte der 90er Jahre steht ein relativer Rückgang der Provisionen gegenüber, der sich bei den Provinzbanken noch mehr als bei den Berlinern ausprägt; in den letzten 13 Jahren geht indessen, wie bei den Zinsen die Tendenz nach oben, vor allem bei den Berliner Banken, die damit nahezu an den Anteil der Provinzbanken herankommen.

Die Ursachen dieser letzteren Verschiebung sind bei der dritten Gewinnquelle, den Effekten, zu suchen. Ihr Anteil weist bei den Provinzbanken 1872—75 das Maximum von 13% auf; bereits im nächsten Jahrfünft fällt es aber auf 6% und pendelt weiterhin um 9% des Ganzen herum, um in den letzten drei

Tab. 8.

Jahressummen der ordentlichen Einnahmen der 5 Provinzbanken.

im Jahr	1000 M. Aktienkapital	Zinsen	Provision	Effekten	Effekten nach Abzug der Abschreibungen auf Effektenkonto	Summe 2—4	Veränderung gegenüber dem Vorjahr, ausgedrückt in % des Vorjahrs Z.	Pr.	Eff.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1872	32 985	1 856	603	1 852		4 311			
3	52 434	3 099	969	188	÷ 1936	4 256	+ 66	+ 60	÷ 90
4	50 622	3 200	1 048	137	÷ 209	4 385	+ 3	+ 9	÷ 27
5	47 100	3 010	1 054	89	÷ 1019	4 153	÷ 6	0	÷ 35
6	46 595	2 769	1 078	33	÷ 473	3 880	÷ 8	+ 2	÷ 63
7	41 750	2 686	1 012	110	÷ 558	3 808	÷ 4	÷ 6	+233
8	40 110	2 648	1 044	151	+ 79	3 843	÷ 1	+ 3	+ 37
9	40 110	2 495	1 135	597		4 227	÷ 5	+ 9	+295
1880	40 810	2 658	1 255	432		4 345	+ 7	+ 10	÷ 13
1	41 910	2 817	1 323	389		4 529	+ 10	+ 6	÷ 10
2	41 910	2 840	1 273	168		4 281	+ 1	÷ 2	÷ 57
3	46 210	2 854	1 307	315		4 476	0	+ 3	+ 88
4	46 210	2 794	1 425	551		4 770	÷ 2	+ 7	+ 75
5	50 410	3 028	1 489	335		4 842	+ 8	+ 5	÷ 39
6	50 410	3 076	1 556	374		5 006	+ 1	+ 5	+ 11
7	52 910	3 327	1 709	526		5 562	+ 8	+ 10	+ 40
8	56 758	3 381	1 775	677		5 833	+ 2	+ 4	+ 28
9	60 910	3 988	2 117	890		6 995	+ 20	+ 19	+ 31
1890	60 910	4 264	2 136	561	+ 532	6 961	+ 7	+ 1	÷ 37
1	60 910	4 141	2 086	528		6 755	÷ 3	÷ 2	÷ 6
2	60 910	3 809	2 112	429		6 440	÷ 8	+ 1	÷ 19
3	60 910	4 234	2 116	456		6 806	+ 11	0	+ 6
4	66 563	4 089	2 321	699		7 109	÷ 1	+ 9	+ 53
5	75 281	4 501	2 696	1 017		8 214	+ 10	+ 16	+ 45
6	87 906	5 700	3 113	855		9 668	+ 27	+ 16	÷ 16
7	110 436	6 700	3 564	1 325		11 589	+ 18	+ 14	+ 55
8	144 839	9 534	4 472	1 503		15 509	+ 42	+ 26	+ 13
9	167 281	13 208	5 265	1 827	+ 1524	20 300	+ 38	+ 18	+ 21
1900	172 470	15 133	5 916	879	+ 849	22 028	+ 15	+ 12	÷ 47
1	179 289	14 242	6 273	1 342		21 857	÷ 6	+ 6	+ 50
2	196 539	14 007	6 757	1 575		22 340	÷ 1	+ 8	+ 17
3	207 253	15 112	7 547	2 351		25 010	+ 8	+ 12	+ 49
4	240 003	16 439	8 575	2 690		27 704	+ 9	+ 14	+ 14
5	289 336	21 073	10 728	4 206		36 007	+ 28	+ 25	+ 56
6	330 537	26 867	12 785	4 157		43 809	+ 28	+ 20	÷ 1
7	349 837	32 136	13 458	1 800	+ 1399	47 394	+ 19	+ 5	÷333
8	349 837	28 843	13 691	4 301		46 835	÷ 10	+ 2	+139
9	370 612	27 399	15 361	6 912		49 672	÷ 5	+ 12	+ 60
1910	401 481	31 316	16 694	5 493		53 503	+ 14	+ 8	÷ 21
1	417 000	33 954	18 295	3 545	+ 2305	55 794	+ 9	+ 10	÷ 35
2	430 750	37 712	19 320	2 586	+ 2444	59 617	+ 11	+ 6	÷ 27
3	452 500	42 320	20 084	1 664		64 068	+ 12	+ 4	÷ 36

Jahren 1911—13 auf das Minimum von 4% zu sinken. Die Berliner Banken sind in der gleichen Zeit noch erheblicheren Schwankungen ausgesetzt; auf das Maximum von 30% in 1871—75 folgt

Diagramm III. 5 Provinzbanken.

Jahressummen der ordentlichen Einnahmen, absolute Zahlen. (Vgl. Tab. 8 Sp. 1—6.)

Skala der Aktienkapitalien Mill. M. — Skala der Einnahmen Mill. M.

Sum̄e der ordentlichen Einnahmen

Zinsen

Provision

Effektengewinne

Effektengewiñe abzügl. Effektenverlust

Aktienkapital

Aktienkapital. Summe der Einnahmen.

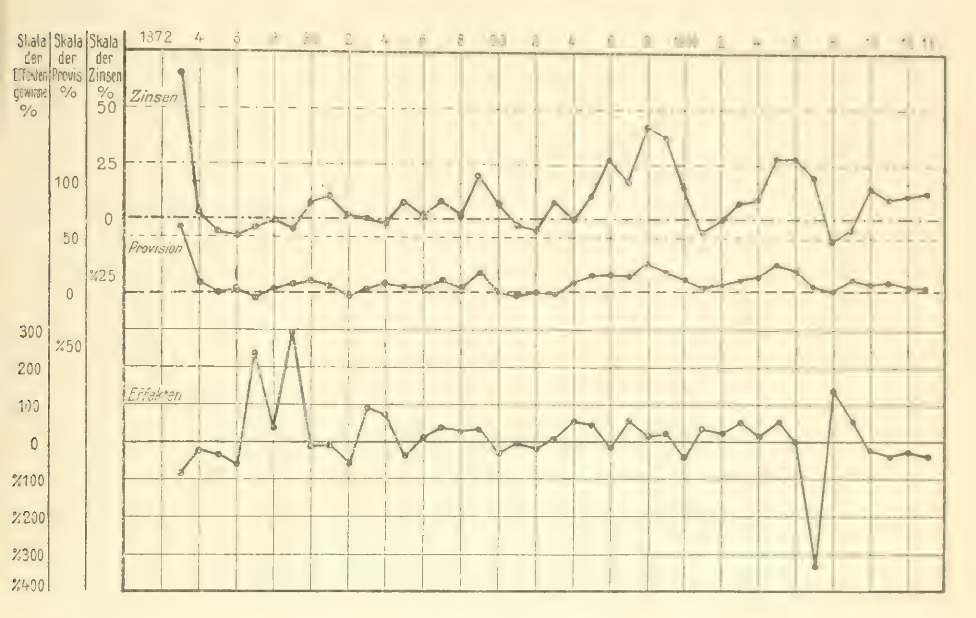
Zinsen.

Provision.

Effektengewinn.

Diagramm IV. 5 Provinzbanken.

Jahressummen der ordentlichen Einnahmen, Unterschied ausgedrückt in Prozenten des Vorjahrs (Vgl. Tab. 8 Sp. 7—9.)



eine Abwärtsbewegung, die bis 1885 anhält; 1886—90 kommt noch einmal ein Aufstieg bis 30% (das Dreifache des gleichzeitigen Satzes bei den Provinzbanken), seitdem ist die Tendenz mit unbedeutenden Gegenbewegungen stark sinkend, bis auf 10% in der jüngsten Vergangenheit.

Inwieweit jede einzelne der fünf Provinzbanken gegenüber dem eben geschilderten Durchschnittsbild Abweichungen nach oben oder unten aufweist, ergibt sich aus Tab. 1—5, Sp. 5—7. Unverkennbar ist, daß diese Differenzen nach der Gegenwart zu kleiner werden; die Gewinnergebnisse nähern sich einander nicht nur ihren Gesamtbeträgen nach, sondern auch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, wie die einzelnen Banken sich auch in der Art ihrer Geschäfte und ihrer Geschäftsführung wesentlich angeglichen haben.

3. Weil in den fünfjährigen Durchschnitten die Hebungen und Senkungen der einzelnen Jahre sich aufheben und nur die stärkeren periodischen Verschiebungen sich durchsetzen, sind in Tab. 8 Sp. 2—6 und Diagramm III die Jahresziffern aller

5 Banken zusammengestellt, und in Sp. 7—9 und Diagramm IV die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten ausgedrückt. Unsere bisherigen Feststellungen über die absolute Bewegung der Gesamt- und Einzelgewinne sowie über das gegenseitige Verhältnis der letzteren werden damit von neuem bestätigt und verfeinert.

Erst jetzt kommen die großen Linien des Bildes heraus: der Gegensatz zwischen den ersten 24 Jahren mit ihren kleinen Beträgen, ihrem langsamen, teilweise rückläufigen Schrittmaß, und zwischen den letzten 18 Jahren mit ihrer machtvollen Steigerung. Die verschiedene Bedeutung der drei Gewinnquellen wird ersichtlich aus der überragenden und den Gesamtgewinn entscheidend bestimmenden Kurve der Zinsen, aus dem Tiefstand der Effektengewinne und aus der in der Mitte zwischen beiden verlaufenden Kurve der Provisionen. Von dem ausgeglichenen nachhaltigen Wachstum der letzteren heben sich die Rückfälle ab, denen Zinsen und Effekten im Anfang der Berichtszeit und während der ganzen 2. Hälfte derselben ausgesetzt sind; aber während die Effektengewinne jedesmal weit empfindlicher zurückgeworfen oder in eine Periode längerer Stagnation herübergeführt werden, bedeuten diese Rückschläge für die Zinsen nur leichte Hindernisse, über die die Aufwärtsbewegung sich stürmisch hinwegsetzt.

Auch die besonderen Nuancen der Entwicklung fallen in die Augen. Die Jugendzeit der Banken ist zugleich die »Gründerzeit«, die mit ihren verführerischen Gewinnchancen im Gründungs- und Börsengeschäft immer wieder von der soliden Kleinarbeit weg zu mühelosen Spekulationen lockt. Eine Periode unsicheren Tastens und verhängnisvoller Unklarheit über die besondere Stellung der Provinzbanken im Rahmen der gesamten Bankorganisation, die von der Pflege des lokalen Geschäfts immer wieder in ungewisse Weiten führt, zu auswärtigen Kreditgewährungen, zu Beteiligungen in Berlin, dem Platz der großen Finanzgeschäfte, aber auch zu ausländischen Kommanditierungen, in das internationale Effekten- und Konsortialgeschäft. So erklärt sich, daß die Effektengewinne im Anfangsjahr 1872 im Durchschnitt der 5 Banken dem Zinsgewinn gleichkommen und mehr als $^2/_5$ des Gesamtgewinns ausmachen — bei einzelnen Banken noch wesentlich mehr; aber es erklärt sich auch, daß die jungen Institute den verheerenden Wirkungen der nachfolgenden Krisis fast rückhaltlos preisgegeben sind, daß die Effektengewinne von

1873 ab zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsinken und darüber hinaus außerordentlich hohe Effektenverluste entstehen, von denen an anderer Stelle noch zu reden sein wird (vgl. Tab. 8 Sp. 5). In dieser Stagnation verharrt das Effektengeschäft im wesentlichen auch noch in den 80er Jahren, aus denen sich nur 1884 und 1889 als Höhepunkte herausheben, bis in die Mitte der 90er Jahre. Die während dieser zwei Dezennien anhaltende wirtschaftliche Depression führt gleichzeitig zum Sinken der Zinsgewinne; noch 1886 haben sie ihren Stand von 1874 nicht wieder erreicht; erst die nächsten Jahre bis 1894 bringen eine weitere, aber keineswegs bedeutsame und gelegentlich unterbrochene Steigerung. In dieser Situation sind es die Provisionen, die sich in ihrer gleichmäßigen, durch Rückschläge kaum gehemmten Entwicklung als sicherste Gewinnquelle bewähren.

In der Mitte der 90er Jahre liegt der Wendepunkt. Die Depression, die auf Rheinland-Westfalen mit besonderer Schwere gelastet hatte, macht um diese Zeit dem Aufschwung Platz, der seitdem die deutsche Volkswirtschaft mit kurzen Unterbrechungen bis in unsere Tage hinein nach oben getragen hat. Neue Konjunkturlagen, neue Organisationsformen in den wichtigsten Wirtschaftszweigen, die ganze technische und ökonomische Entwicklung des Reviers, die Entstehung bedeutender privater Vermögen in den Händen von Großindustriellen und Gewerken, Direktoren und Aufsichtsräten schaffen von Grund aus veränderte Arbeitsbedingungen für unsere Banken. Aber anders als 2½ Jahrzehnte zuvor treten auch sie selber diesen neuen Aufgaben gegenüber, innerlich bereinigt, konsolidiert und vor allem durch die bösen Erfahrungen der Vergangenheit belehrt. Die einstigen Fehler werden vermieden. Lösung der besonderen provinziellen Aufgaben im Gegensatz zu den Zentralbanken in Berlin mit ihren allseitigen zentralen Aufgaben! Daher bewußte Beschränkung der äußeren Organisation auf die engere Heimat, in der die starken Wurzeln ihrer Kraft sind; bewußte Beschränkung der inneren Geschäftspolitik auf die aus dem heimatlichen Boden erwachsenden Geschäftszweige; innerhalb dieser Schranken aber — und das ist das Neue, Positive — deren systematischer Ausbau. Intensive Aufschließung des rheinisch-westfälischen Industriereviers durch ein Netz von Filialen, Depositenkassen, Agenturen, Aktien- und Kommanditbeteiligungen, das im übrigen Deutschland nicht seinesgleichen hat. Als Folge ein bedeutsames Anwachsen der

fremden Mittel im Verhältnis zu den eigenen, die am Ende der Berichtszeit nur noch ¹/₃ der Bilanzsumme ausmachen gegenüber mehr als der Hälfte in den Anfangsjahren. Nutzbringende Verwendung der werbenden Mittel zur Pflege des lokalen Zahlungsverkehrs und zur Befriedigung des lokalen Kreditbedarfs, insbesondere in Form von Wechseldiskontierungen und kurzfristigen Vorschüssen an die heimische Industrie oder die Kapitalistenkreise des Reviers. An Stelle jenes Effektengeschäfts für eigene Rechnung die Pflege des Effektenkommissionsgeschäfts und der Vermögensverwaltung; Finanzierungen, Aktienemissionen und als Spezialität die Kreierung von hypothekarisch sichergestellten Bergwerks- und industriellen Obligationen nur in besonderen Fällen und vornehmlich zu dem Zweck, dauernd investierte Mittel aus jederzeit kündbaren Kontokorrentkrediten in die organische Form von Anlagewerten überzuführen.

Auf die aus solchen Veränderungen resultierende Steigerung aller drei Gewinnquellen, vor allem bei Provisionen und Zinsen, in weit geringerem Maße bei den Effekten, ist bereits mehrfach hingewiesen; als Maßstab für die Neugestaltung des ganzen Geschäftsbetriebs mögen die Tab. 8 und Diagramm III beigegebenen Jahressummen der Aktienkapitalien dienen. Einige weitere Wirkungen auf das Gewinn- und Verlustkonto seien angedeutet. Abhängigkeit der Einnahmen von den immer rascher wechselnden Phasen der allgemeinen Marktlage. Im besonderen Abhängigkeit der Zinsen von den hohen Diskontsätzen der Hochkonjunktur und Krisis, von den niedrigen Zinssätzen der Depression. Wachsende Abhängigkeit von der Differenz zwischen den im Aktivgeschäft vereinnahmten und auf Scheck-, Depositen-, Kontokorrentkonto verausgabten Zinsen. Steigerung der Provisionen, denen sowohl die Zunahme des Aktiv- wie des Passivkontokorrentgeschäfts zugute kommt; Stabilisierung der Provisionen, wenn aus dem Rückgang der industriellen Umsätze entstandene Provisionsausfälle ausgeglichen werden durch steigende Effekten- und Vermögensverwaltungsprovisionen. Daher hier und vornehmlich im Gebiet der Effektengewinne zugleich Abhängigkeit von der Lage des Emissionsmarktes und der Börse mit ihren Schwankungen von Hausse und Baisse, Flüssigkeit und Anspannung. Im ganzen also ein weit wechselvolleres Bild, als der erste Zeitabschnitt bot. Am nachhaltigsten, bis zur Gegenwart, ist die Zunahme der Provisionen; selbst in den Jahren des Konjunkturwechsels 1901/2, 1907/8,

1912/13 hält sie, wenn auch in abgeschwächtem Maße an. In rascheren Sprüngen schnellen die Zinsen nach oben; ein erster Höhepunkt ist 1900, ein zweiter 1907, ein dritter 1913; dazwischen liegen indessen zwei Rückschläge 1901/2 und 1908/9. Auch die Effektengewinne schlagen nach der vorangegangenen Stagnation in den 90er Jahren eine steigende Richtung ein, die mit kurzer Unterbrechung in 1896 bis 1899 anhält. Im neuen Jahrhundert nehmen die Kontraste von Aufstieg und Abfall eine bisher ungekannte Schärfe an. Nach dem Rückschlag von 1900 eine erst langsamere, dann raschere Zunahme bis zu den Jahren 1905/6, eine zweite noch bedeutsamere 1909; dazwischen liegt ein Tiefpunkt 1907 und in den letzten drei Jahren vollzieht sich abermals ein empfindlicher Rückgang, der in 1913 auf einem zweiten Tiefstand endet.

Wenn im ganzen die Kurve der Zinsgewinne, mit ihrer überragenden Größe, die Kurve der Gesamtgewinne entscheidend bestimmt, so ergeben sich doch aus dem Neben- und Gegeneinander mit den übrigen Gewinnarten eigenartige Konstellationen. Aus dem Zusammentreffen der stetigeren Provisionen mit den wechselvollen Zinsenerträgnissen resultiert eine doppelte Wirkung: weil die Provisionen in Zeiten stürmischer Zinssteigerungen nicht gleich rasch, sondern langsamer mitgehen, hemmen sie in gewissem Maße ein allzu starkes Anschwellen des Gesamtgewinns, und — was als noch bedeutsamer empfunden wird — in Zeiten der Zinsminderungen steigen die Provisionen weiter an und verhindern damit einen allzu starken Rückgang des Gesamtgewinns. Beide Wirkungen lassen sich besonders deutlich in letzter Zeit nachweisen, die retardierende in den Jahren 1896—1900, 1905—07, 1910, 1912—13, während ein Rückgang der Zinsen durch die entgegengesetzte Bewegung der Provisionen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, gelegentlich in der ersten Hälfte der 80er und 90er Jahre, vor allem aber 1901/2 und 1908/9 ausgeglichen wird. Die gleichen Wirkungen einer Stabilisierung des Gesamtgewinns entspringen dem Gegensatz in der Entwicklung von Provisionen und Effekten und vor allem von Zinsen und Effekten. Zinsenrückgänge werden durch Steigerungen der Effektengewinne oder Effektenrückgänge durch Zinssteigerungen kompensiert. Das erste bedeutsame Beispiel liegt am Anfang: 1872 steigen die Zinsen von 1,8 Mill. auf 3,1 Mill., dagegen fallen die Effekten von 1,8 auf 0,18 Mill. M. In geringerem Um-

fang spielt sich dann der Vorgang nach der gleichen, ebenso aber auch nach der entgegengesetzten Richtung hin verschiedentlich in den 70er und 80er Jahren ab. Besonderes Interesse erwecken die späteren Zeiten mit ihren weit stärkeren Beträgen und Schwankungen. Die Höhepunkte der Effektengewinne liegen in der zweiten Berichtshälfte in den Jahren 1899, 1905 und 1909; die Rückschläge setzen mithin bereits in einer Zeit ein, in der die Zinsen noch weiter steigen (bis 1900, 1906—7 und vor allem 1910—13). Andrerseits beginnen die Effekten ihre Aufwärtsbewegung in einer Zeit (1901 bez. 1908), in der die Zinsgewinne noch immer (bis 1902 bez. 1909) fallen.

Tab. 9.

	A. Vom Zinsgewinn entfallen % auf								B. Vom Zinsgewinn entfallen % auf				C. Vom Effektengewinn entfallen % auf			
	Wechselzinsen				sonstige Zinsen (außer Kupons, Sorten, Kommanditerträgnissen)				Valutenkonto		sonstige Zinsen		Konsortialgewinn		sonstige Effektengewinne	
	Ess. Cr.-A.	Rh. Cr.-Bk.	Rh.-W. Disc.	7 Berl. Bkn. [1]	Ess. Cr.-A.	Rh. Cr.-B.	Rh.-W. Disc.	7 Berl. Bkn. [1]	Ba. Bk.-V.	3 Berl. Bkn. [2]	Ba. Bk.-V.	3 Berl. Bkn. [2]	Rh. Cr.-Bk.	2 Berl. Bkn. [3]	Rh. Cr.-Bk.	2 Berl. Bkn. [3]
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1872(71)—75	32	20	27	44	68	80	73	56	8	10	92	90	46	65	54	35
1876—80	43	24	24	44	57	76	76	56	10	5	90	95	26	44	74	56
1881—85	41	25	19	38	59	75	81	62	10	7	90	93	31	45	69	55
1886—90	26	28		33	74	72		67	8	8	92	92	20	49	80	51
1891—95	23	36		33	77	64		67		6		94	20	49	80	51
1896—00	25	32		40	75	68		60		5		95	26	62	74	38
1901—05	32	28		37	68	72		63		7		93	12	62	88	38
1906—10		30		47		70		53		8		92	30	66	70	34
Durchschnitt	32	28	23	40	68	72	77	60	9	7	91	93	26	55	74	45

4. Soweit innerhalb dieser summarischen Ergebnisse sich noch Einzelheiten statistisch verfolgen lassen, sind sie in Tab. 9 gegeben. Sie beschränken sich auf gelegentliche Vergleichungen der Wechsel-, Devisen- und Kontokorrentzinsen und in einem

1) Berliner Handelsgesellschaft, Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdener Bank, Mitteldeutsche Creditbank, Nationalbank, A. Schaaffhausenscher Bankverein.

2) Bank für Handel und Industrie, Commerz- und Diskontobank, Diskonto-Gesellschaft.

3) Bank für Handel und Industrie, Deutsche Bank.

einzelnen Fall auf das Verhältnis der Konsortial- und der Effektengewinne. Auch bei den Berliner Banken können diese Spezifikationen nicht in allen Fällen und nicht fortlaufend vorgenommen werden, aber doch in weit größerem Umfang; überall sind hier die Erträgnisse der dauernden Beteiligungen, zumeist auch die Wechselzinsen von den übrigen Zinsgewinnen gesondert ausgewiesen, — gelegentlich aber auch Valuten- oder Kuponsgewinne, Effektenzinsen, Lombardzinsen; in anderen Fällen sind die Konsortialgewinne von denen des eigentlichen Effektengeschäfts getrennt; auch bei den Provisionen finden sich eingehendere Spezifikationen. Aber da die Gegenrechnungen für die Provinzbanken fehlen, sind Vergleiche nicht möglich.

a) Wie aus Tab. 9 A zu ersehen, entfällt bei den 5 Provinzbanken, wenn Wechsel- und Kontokorrentzinsen zusammengefaßt werden, im Durchschnitt auf erstere $^1/_4$—$^1/_3$, der größere Rest mithin auf Kontokorrentzinsen. Es sei ergänzend hinzugefügt, daß im ganzen Durchschnitt der Berichtszeit die Wechselbestände reichlich $^1/_5$ der Bilanzsumme und die Debitoren einschließlich Bankguthaben und Lombards sowie dauernder Beteiligungen $^2/_3$ derselben darstellten. Die Veränderungen der einzelnen Jahrfünfte mögen in der Tabelle selbst verfolgt werden. Bei den Berliner Banken beträgt, soweit Ausweise hierüber vorliegen, der Anteil der Wechselzinsen an den gesamten Zinsen im Durchschnitt der Berichtszeit $^2/_5$, er ist also merklich höher.

b) Für die Jahre 1872—90 gibt der Barmer Bank-Verein die Gewinne aus Devisengeschäften getrennt an; sie betragen im Durchschnitt 9% des Zinsenkontos. Drei Berliner Banken wiesen 1871—1910 einen Durchschnitt von 7% auf. Indessen ist zu beachten, daß der Barmer Bank-Verein in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens das Devisengeschäft mit ganz besonderer Sorgfalt pflegt, während es nach der Gegenwart zu mehr und mehr an Bedeutung verliert, und daß zweifellos die Valutengewinne der übrigen vier Provinzbanken hinter dem Durchschnitt des Barmer Bank-Vereins wesentlich zurückbleiben.

c) An letzter Stelle sind die Spezifikationen der Effektengewinne der Rheinischen Creditbank aufgeführt. Sie zeigen, daß im Durchschnitt 1872—1910 $^3/_4$ des Ganzen dem eigentlichen Effektengeschäft, das restliche $^1/_4$ dem Konsortialgeschäft entstammt, während drei Berliner Banken 55% im Konsortialgeschäft und nur den Rest von 45% im Effektengeschäft verdienen. Im ein-

zelnen ist beiden Zahlenreihen gemeinsam ein Rückgang des Konsortialanteils von Mitte der 70er bis Mitte der 90er Jahre, von da ab eine Steigerung, die allerdings bei der Rheinischen Creditbank 1901—05 unterbrochen wird.

Für sonstige Feststellungen versagt das verfügbare Material, und eine restlose Deutung der Ursachen der Gewinngestaltung wird sich überhaupt nicht aus den Ziffern der Gewinnrechnungen, sondern aus einer Darstellung des gesamten Geschäftsbetriebs ergeben, dessen Resultate sie sind. So fordert eine statistische Analyse des Gewinn- und Verlustkontos eine erste und wichtigste Ergänzung durch die Bilanzstatistik, und diese wiederum leitet zu einer Beschreibung der Geschicke und Wandlungen der rheinisch-westfälischen Provinzialgroßbanken von ihrer Gründung bis zur Gegenwart über. (Schluß folgt.)

II. MISZELLEN.

Das spanische Sparkassenwesen, insbesondere die Sparkasse von Madrid.

Von

Dr. Pfitzner in Gießen.

1. Das spanische Sparkassenwesen im allgemeinen[1]).

Das spanische Sparkassenwesen bietet aus dem Grunde besonderes Interesse, weil es die Verbindung mit dem Leihhauswesen bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Das spanische Sparkassenwesen ist zweifellos noch recht zurückgeblieben, ohne daß man sich offenbar in Spanien recht klar über die Gründe ist. Fernerstehende werden sich erst recht davor hüten müssen, vorschnell eine Erklärung hierfür finden zu wollen. Es liegt allerdings nahe, der Verbindung mit dem Leihhauswesen die Hauptschuld zu geben, weil sie sich in anderen Ländern nicht bewährt hat, so namentlich in Italien; bei einer näheren Beschäftigung mit dem spanischen Sparkassenwesen, insbesondere mit der Madrider Sparkasse, wird man aber doch wieder recht zweifelhaft.

Das Prinzip, die Sparkassengelder in einem Leihhausbetrieb anzulegen, ist an sich nicht zu mißbilligen, denn dadurch werden die Sparkassengelder als Leihkapital wieder den Volksklassen zugeführt, aus welchen sie stammen. Es frägt sich also bloß, ob die Verbindung sich auch in der Praxis bewährt. Dies scheint in Spanien durchaus der Fall zu sein. Man kann höchstens angesichts der auffallend guten Entwicklung einiger von Banken eingerichteten Sparkassen die Vermutung aussprechen, daß die Sparer einer mit einem Leihhaus verbundenen Sparkasse doch nicht ihr volles Vertrauen entgegenbringen.

Als Gründe der ungenügenden Entwicklung kommen selbstverständlich einmal der Umstand in Betracht, daß die spanische Volkswirtschaft noch ziemlich zurückgeblieben ist, ferner, wie *del Valle y Gismero*

1) Vgl. *Seidel-Pfitzner*, Die Sparkassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 137 III. S. 194 ff. Dort auch Literaturangaben.

betont, die geringere Neigung der spanischen Bevölkerung zum Sparen. Als ausschlaggebend wird man diese Gründe aber auf keinen Fall ansehen dürfen. Man wird die ausschlaggebenden Gründe wohl in organisatorischen Mängeln zu suchen haben.

Die spanischen Sparkassen sind in der Regel Wohltätigkeitsanstalten, ähnlich wie in England die Privatsparkassen, und es scheint, daß sie sich eben deshalb ebenso wie die englischen Sparkassen nicht in ausreichendem Maße ausbreiten können. In Deutschland überwiegt bekanntlich das Kommunalsparkassenwesen, welches den errichtenden Gemeinden eine willkommene Einnahme verschafft. Es ist gar keine Frage, daß in Deutschland die Hoffnung auf eine ergiebige Einnahmequelle einen starken Antrieb zur Gründung kommunaler Sparkassen bildet. Zu den altruistischen Motiven hat sich ein egoistisches gesellt, das man wohl vom theoretischen Standpunkt, aber nicht vom praktischen aus bekämpfen kann. Wir hätten zweifellos in Deutschland nicht entfernt ein so gut entwickeltes Sparkassenwesen, wenn die Erzielung eines Reingewinnes ausgeschlossen wäre. Die Gründung kommunaler Sparkassen, an denen die Gemeinden pekuniär interessiert sind, dürfte für Spanien das beste Mittel sein, das Sparkassenwesen zu einer schnelleren Entwicklung zu bringen. In zweiter Linie würde die Gründung einer Postsparkasse in Frage kommen, die aber den großen Nachteil haben würde, daß die Spargelder nur geringer verzinst werden und dem lokalen Kredit verloren gehen. Das Privatsparkassenwesen würde unter einer Postsparkasse wahrscheinlich sehr leiden und die Entwicklung eines kommunalen Sparkassenwesens würde unterbunden werden.

Zurzeit bestehen Gemeindesparkassen nur in Bilbao, Logroño, Pamplona, San Sebastian und Vitoria und eine Provinzialsparkasse in San Sebastian; die mit ihnen (außer mit der Provinzialsparkasse) verbundenen Leihhäuser sind demgemäß auch kommunale Einrichtungen. Von Banken eingerichtete Sparkassen bestehen in Bilbao (Bank von Bilbao, Handelsbank, Bank von Viscaya), Cartagena (Bank von Cartagena) Gijón (Bank von Gijón), Palma de Mallorca (Balearische Kreditbank), Santander (Bank von Santander), Vigo (Bank von Vigo), Vitoria (Bank von Vitoria). Die ältesten sind die Sparkassen der Bank von Bilbao (gegr. 1861), der Balearischen Kreditbank (gegr. 1872), der Bank von Santander (gegr. 1878). Die übrigen sind erst nach 1900 gegründet.

Ueber die Entwicklung des spanischen Sparkassenwesens gibt folgende, nach den Angaben in den Geschäftsberichten der Madrider Sparkasse aufgestellte Tabelle[1]) Auskunft.

---

1) Die fehlenden Sparkassen sind meistens nur wenig bedeutende, so daß die Statistik ein richtiges Bild der Entwicklung gibt.

Jahr	Zahl der bestehenden Sparkassen	Zahl der berichtenden Sparkassen	Zahl der Sparbücher	Einlagen Mill. Pesetas	Einlagen pro Kopf Pesetas	Einlagen pro Buch Pesetas	Eine Sparkasse kommt auf Einwohner	Ein Buch kommt auf Einwohner
1875	13	12	38 832	22,3	1	574	1 2[illegible]0 000	427
1885	44	33	110 443	80,7	5	731	400 000	15[illegible]
1895	54	43	188 643	155,2	9	823	340 000	96
1905	79	64	415 196	283,3	15	682	240 000	46
1910	94	93	620 429	419,6	22	676	210 000	31
1911	95	92	664 839	448,3	23	674	210 000	2[illegible]
1912	95	88	709 997	477,6	24	673	207 000	28

Auf die Banksparkassen, die, wie bereits bemerkt, sich sehr schnell entwickeln, entfielen 1912 bereits 136 648 Bücher mit 168,5 Millionen Pesetas Einlagen. Die bedeutendste Banksparkasse ist die Sparkasse der Bank von Bilbao, die mit 28 553 Büchern und 49,4 Millionen Pesetas Einlagen hinsichtlich des Einlagenbestandes die Madrider Sparkasse fast erreicht. Dabei ist aber zu beachten, daß letztere mit Absicht die größeren Einlagen fernhält.

Nach der Zahl der Sparkassenbücher (Ende 1912) sind die bedeutendsten Sparkassen

- die Sparkasse in Barcelona (gegr. 1844) mit 121 010 Büchern und 50,4 Mill. Pesetas,
- die Provinzialsparkasse in San Sebastian (gegr. 1896 mit 113 577 Büchern und 26,1 Mill. Pesetas,
- die Madrider Sparkasse (gegr. 1839) mit 71 378 Büchern und 52,7 Mill. Pesetas,
- die Sparkasse der Bank von Viscaya (gegr. 1901) mit 41 174 Büchern und 39,7 Mill. Pesetas,
- die Sparkasse von Valencia (gegr. 1873) mit 36 863 Büchern und 31,9 Mill. Pesetas,
- die städtische Sparkasse in San Sebastian (gegr. 1872) mit 32 840 Büchern und 18,9 Mill. Pesetas,
- die Sparkasse der Bank von Cartagena (gegr. 1901) mit 20 184 Büchern und 15,1 Mill. Pesetas.
- die Sparkasse der Bank von Bilbao (gegr. 1861) mit 28 553 Büchern und 49,4 Mill. Pesetas,

Die älteste Sparkasse ist die im Jahre 1839 gegründete Madrider Sparkasse. Es wurden gegründet in den Jahren:

bis 1850:	5
1851—1860:	2
1861—1870:	1
1871—1880:	17
1881—1890:	10
1891—1900:	17
1901—1912:	28

Nicht eingerechnet sind einige Sparkassen, die wieder eingegangen sind. Ende 1912 bestanden demnach 85 Sparkassen, wozu die erwähnten 9 Banksparkassen kommen.

Das Sparkassenwesen ist nicht gesetzlich geregelt. Das königliche Dekret vom 29. Juni 1853 bezweckte nur, die Gründung von Sparkassen und Leihhäusern in den Provinzhauptstädten und von Nebenstellen anzuregen, ebenso das Gesetz vom 29. Juni 1880. Letzteres bestimmt in Artikel 1, daß die Regierung in jeder Weise die Gründung von Sparkassen und Leihhäusern in den Hauptstädten und wichtigeren Ortschaften, wo noch keine bestehen, fördern und die Statuten oder Reglements jeder Anstalt prüfen und genehmigen solle. Gemäß Artikel 2 sollen nach Möglichkeit Sparkassen und Leihhäuser als vereinigte Anstalten errichtet werden, damit sie sich gegenseitig unterstützen können. Die von zuständiger Seite genehmigten Sparkassen und Leihhäuser werden gemäß Artikel 3 als Wohltätigkeitsanstalten betrachtet und stehen unter dem Protektorat der Regierung und der von ihr beauftragten Behörden. Artikel 4 bestimmt, daß die Regierung auch die Errichtung von Schulsparkassen fördern und anregen soll. Die Artikel 5—7 enthalten Bestimmungen über die in den Leihhäusern hinterlegten Pfänder, den Gebrauch von Stempelpapier und die Stempelfreiheit der Leihhäuser und Sparkassen.

Die Anleguug der Sparkassengelder erfolgt naturgemäß nur zum kleineren Teile im Leihhausbetrieb. Im Jahre 1906 war das sich auf 234,2 Mill. Pesetas belaufende Vermögen von 35 Sparkassen[1]) folgendermaßen angelegt:

Darlehen gegen Verpfändung von Wertgegenständen und Hausrat .	24 936 938
Darlehen gegen Verpfändung staatlicher Wertpapiere	10 723 671
Hypothekendarlehen	21 140 306
Darlehen mit persönlicher Bürgschaft	7 792 854
Staatliche und lokale Wertpapiere	145 620 326
Darlehen an Landwirte	10 065 648
Darlehen an Korporationen	958 963
Darlehen gegen Verpfändung von Handelswaren	1 166 779
Kontokorrent, Depositen, Bargeld	328 510

Der Rest entfällt namentlich auf die Gebäude und das Mobilar.

2. Die Sparkasse von Madrid.

Die Sparkasse von Madrid ist eine Abteilung der »Leihhaus und Sparkasse von Madrid« genannten Anstalt (Monte de Piedad y Caja de Ahorros de Madrid). Bis zum Jahre 1869 hatten Leihhaus und Sparkasse noch getrennte Verwaltungen, wenn sie auch von Anfang an in engen Geschäftsbeziehungen zueinander gestanden haben.

Die Gründung des Leihhauses geht bis auf das Jahr 1702 zurück,

1) Darunter sind keine Banksparkassen.

so daß es im Jahre 1902 sein zweihundertjähriges Jubiläum feiern konnte. Seinen regelmäßigen Betrieb eröffnete es allerdings erst im Jahre 1724, so daß auch dieses Jahr bisweilen als Gründungsjahr bezeichnet wird. Die Geschichte des Leihhauses ist sehr interessant; sie kann aber hier schon um deswillen nicht übergangen werden, weil ihre Kenntnis uns erst das Verständnis dafür vermittelt, weshalb sich die Verbindung der Sparkasse mit dem Leihhause bis jetzt erhalten hat und im übrigen Spanien nachgeahmt worden ist.

Das Leihhaus wurde von Don Francisko Piquer (geboren im Jahre 1666 zu Valbona in der Provinz Teruel) gegründet. Er war nach Madrid übergesiedelt und hatte im Kloster der heiligen Franziskanerinnen — im Volke königliche Barfüsserinnen genannt — eine Stelle als Kaplan-Kantor erhalten. Die durch den spanischen Erbfolgekrieg im Lande verursachte Not des Volkes ließ in dem mildherzigen Manne den Plan reifen, den Bedürftigen Darlehen gegen Verpfändung von Kostbarkeiten und Hausrat zu verschaffen, um sie davor zu bewahren, dem Wucher zum Opfer zu fallen. Zunächst half er ihm nahestehenden Personen mit seinem eigenen Vermögen aus, dann brachte er in seinem Hause unter einem Bilde der heiligen Jungfrau einen Opferstock an und legte am 3. Dezember 1702 feierlich einen Silberreal hinein, wobei er an die von ihm herbeigerufenen Personen folgende Worte richtete: »Seid Zeugen, daß dieser Silberreal, den ich in der Hand habe und in diesen Stock legen will, der Anfang und die Gründung eines Leihhauses ist, das Gott soeben gegründet hat durch die Fürbitte der Seelen und mit Hilfe der Lebenden«.

Im Monat Dezember wurden bereits 480 Reales (120 Pesetas) von Freunden und Bekannten in den Opferstock eingelegt. Piquer flossen auf diese Weise zahlreiche Gelder zu, obwohl es ihm nicht an offener Feindschaft, insbesondere seitens des benachbarten Klosters S. Martin, fehlte. Zahlreiche Privathäuser erklärten sich zur Anbringung von Sammelbüchsen bereit. Die zufließenden Gelder verwendete Piquer zum kleinen Teil zur Abhaltung von Totenmessen; zum größten Teil verlieh er es zinslos gegen Verpfändung von Kostbarkeiten und Hausrat. Die Darlehnsnehmer erwiesen sich als sehr dankbar und gaben bei Rückzahlung der Darlehen freiwillige Almosen, welche zur Vergrößerung des Kapitals beitrugen.

Als das Kapital eine bedeutende Höhe erreicht hatte, arbeitete er zusammen mit bedeutenden Juristen und Theologen ein Statut für das Leihhaus aus, um es besser zu organisieren. Trotz heftiger Gegnerschaft von kirchlicher Seite gelang es ihm i. J. 1710 mit Hilfe einflußreicher Gönner, von der Königin die Uebernahme des königlichen Protektorats über seine Gründung zu erwirken. Der vom Kriege heimkehrende König (Philipp V. von Anjou) interessierte sich gleichfalls lebhaft für die Sache, ließ das Statut nachprüfen und bestätigte das

Protektorat durch Erlaß vom 12. Februar 1713. Auf Piquers Bitten überließ der König ihm ein Haus, welches für Geschäftsräume eingerichtet werden sollte. Durch königlichen Erlaß vom 10. Juni 1718 wurde das Statut ausdrücklich bestätigt. Am 1. Mai 1724 wurden nach Beendigung der Umbauten die Geschäftsräume des vom König geschenkten Hauses für das Publikum geöffnet. Damit war das Leihhaus nach mehr als 20jähriger Arbeit endgültig begründet.

Als Piquer am 13. September 1739 starb, belief sich das Vermögen des Leihhauses auf 353.978,75 Pesetas. Nach seinem Tode entwickelte sich die Anstalt langsamer und hatte bisweilen mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Da das Kapital schließlich den Darlehnsgesuchen nicht mehr entsprach, kam man auf den Gedanken, eine Sparkasse zu gründen und mit deren Kapitalien das Betriebskapital des Leihhauses zu vermehren. Außerdem beabsichtigte man, für die Gewährung der Darlehen einen festen Zinssatz zu verlangen. Als die Sparkasse gegründet war, verfuhr man in der Weise, daß die Sparkasse ihren Einlegern 4 Proz. Zinsen zahlte und die Kapitalien an das Leihhaus gegen 5 Proz. verlieh, welches seinerseits Darlehen gegen 6 Proz. gewährte. Das Leihhaus konnte nunmehr seine Tätigkeit erheblich erweitern; während in den vier der Gründung der Sparkasse vorausgehenden Jahren 46 578 Darlehen im Werte von 1,8 Millionen Pesetas gewährt worden war, belief sich die Zahl in den vier folgenden Jahren auf 93 336 im Werte von 6,7 Millionen Pesetas.

Der Gedanke, Sparkassen zu errichten, trat in Spanien erst in den ersten Jahren des Bürgerkrieges auf, der dem Volke viel Not und Elend brachte. Die Sociedad economica von Madrid veranlaßte ein Preisausschreiben für die beste Arbeit auf diesem Gebiete; den Preis erhielt Don Francisko de Quevedo y San Cristóbal. Die Angelegenheit wurde aber nicht weiter verfolgt, und erst im Jahre 1838 gegen Ende des Bürgerkrieges nahm die Sociedad economica den Gedanken wieder auf. Gleichzeitig trat Don Ramón de Mesonero Romanos in verschiedenen, im Diario de Madrid veröffentlichten Aufsätzen für die Gründung von Sparkassen ein. Auf diese Anregung nahm sich der einflußreiche Don Joaquín Viscaíno Marqués viudo de Pontejos (geb. 1790 in Coruña, gest. 1840, seit 1838 Stadtpräfekt von Madrid) des Planes der Gründung einer Sparkasse in Madrid mit großer Energie an; er ist als der Gründer der Madrider Sparkasse anzusehen. Er arbeitete zusammen mit Romanos und dem Kapitalisten und Philantropen Don Francisko de Acebal y Arratia ein Projekt aus, welches der Regierung vorgelegt wurde. Da Pontejos den Minister Marqués de Valgornera lebhaft für seinen Plan zu interessieren wußte, erschienen bereits unterm 25. Oktober 1838 zwei königliche Verfügungen, von denen die eine die Gründung einer Sparkasse in Madrid verfügte, die andere ein Reglement für sie enthielt. Die Sparkasse sollte danach im

Gebäude des Leihhauses eingerichtet und ihre Gelder nur für Zwecke des letzteren verwendet werden. Im folgenden Monat wurde durch königlichen Befehl ein Direktionsausschuß eingesetzt, bestehend aus Pontejos, Arratia und Mesonero Romanos sowie zwei anderen von diesen vorgeschlagenen Mitgliedern.

Durch kurze Bekanntmachung vom 1. Februar 1830 wurde die Eröffnung der Sparkasse auf den 17. Februar festgesetzt. Die fünf Direktoren empfingen am genannten Tage die ersten Einleger und stellten ihnen persönlich die Empfangsbescheinigungen aus. Der Andrang war ein unerwartet großer, so daß schließlich die Formulare auszugehen drohten. Mesonero Romanos entfernte sich deshalb, um aus seiner Wohnung neue zu holen, ließ sich aber unterwegs aufhalten, sodaß die zurückgebliebenen Direktoren schließlich in größte Verlegenheit kamen. Da entschloß sich Pontejos, in größter Eile zum Hause des Romanos zu fahren, fand dort aber das Arbeitszimmer des Romanos verschlossen. Er kletterte kurz entschlossen unter Lebensgefahr von einem Balkon aus zu dem vor dem Arbeitszimmer befindlichen Balkon und holte die Formulare aus dem Zimmer, kletterte wieder zurück und fuhr eiligst wieder nach der Sparkasse.

Die Sparkasse machte die gleiche Erfahrung, wie die mit Leihhäusern verbundenen Sparkassen anderer Länder, daß ihr nämlich viel mehr Kapitalien zuflossen, als im Leihhausbetrieb untergebracht werden konnten. Die Madrider Sparkasse befindet sich aber in besonders unangenehmer Lage, da der Hypothekenkredit von einer privilegierten Hypothekenbank ausreichend versorgt wird, die Darlehen an Gemeinden sich wegen der Unsicherheit der Gemeindefinanzen nicht empfehlen, endlich die Staatspapiere starken Kursschwankungen unterworfen sind. Dazu kommt, daß die privaten Leihhäuser dem Leihhaus starke Konkurrenz machen und viele Gelegenheiten zur Anlegung wegnehmen. Im Jahre 1906 waren nur 8,8 Millionen Pesetas im Leihhausbetrieb untergebracht, 5,5 Millionen in Darlehen gegen Verpfändung von Staatspapieren, und 47,9 Millionen in Staats- und lokalen Papieren.

Die Sparkasse hat aus diesem Grunde den Höchstbetrag der Einlagen stark beschränkt. Das Gesamtguthaben darf von jeher 5000 Pesetas nicht überschreiten; der Höchstbetrag der Wocheneinlagen ist im Laufe der Zeit von 200 auf 25 Pesetas herabgesetzt worden.

Um den Schwierigkeiten der Anlegung der Kapitalien besser Herr zu werden, wurden die Verwaltungen des Leihhauses und der Sparkasse im Jahre 1869 vereinigt. Dadurch wurde es möglich, den zwischen beiden Anstalten herrschenden Interessenstreit zu beseitigen.

Im Jahre 1875 siedelte die Anstalt in ein neues Haus über, da das von König Philipp V. vor anderthalb Jahrhunderten geschenkte Haus für die Geschäftsräume nicht mehr genügte. In die Kapelle des Hauses wurden die Ueberreste von Piquer und Pontejos übergeführt. Im Jahre

1892 wurden gelegentlich der 300jährigen Feier der Entdeckung Amerikas für Piquer und Pontejos Denkmäler enthüllt.

Erster Direktor der vereinigten Anstalt war Don Braulio Antón Ramírez, der zugleich der bedeutendste Sparkassenschriftsteller Spaniens gewesen ist. Er starb im Jahre 1892, sechs Monate nach Enthüllung der beiden Denkmäler, deren Errichtung seiner Initiative zu danken war.

Die jetzt geltenden Statuten der Anstalt sind durch königliche Verfügung vom 13. Juli 1880 bestätigt worden. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Die Anstalt untersteht dem Ministerium des Innern. Der Zweck des Leihhauses ist, den bedürftigen Klassen Darlehen gegen Verpfändung von Kostbarkeiten, Hausgerät und anderen Wertgegenständen zu einem mäßigen Jahreszins zu gewähren: der Zweck der Sparkasse, die Ersparnisse der arbeitenden Klassen anzunehmen und produktiv zu machen, indem sie die Einlagen im Leihhausbetrieb anlegt, so daß die Guthaben der Einleger dem Vermögen des Leihhauses und den verpfändeten Gegenständen gegenüberstehen.

Die Verwaltung der Anstalt besteht aus einem Verwaltungsrat (Consejo de administración), einem Verwaltungsausschuß (Junta de gobierno) und einem ersten Direktor (Director Gerente). Als Verwaltungsabteilungen bestehen außer einem mit der Direktion verbundenen Generalsekretariat 1. die Rechnungsabteilung (contaduría), 2. die Effektenverwahrungsabteilung (depositaría de efectos), 3. die Schatzabteilung (tesorería) und 4. die Sparkassenabteilung (caja de ahorros). Außerdem können noch andere Abteilungen nach Bedürfnis eingerichtet werden. An der Spitze der einzelnen Abteilungen steht je ein Chef (Art. 1—5).

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus 30 (die Zahl ist durch königl. Dekret vom 29. Juni 1892 festgesetzt), durch königl. Dekret zu ernennenden Mitgliedern zusammen; zwei Drittel werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter je drei vorzuschlagenden ernannt, ein Drittel durch das Ministerium des Innern bestimmt. Das Amt ist unentgeltliches Ehrenamt und kann nur Einwohnern von Madrid übertragen werden. Der Rat ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Er hält in der zweiten Hälfte jedes Monats eine ordentliche Versammlung ab und versammelt sich außerdem, wenn der Minister des Innern, der Präsident, die Vizepräsidenten oder mindestens fünf Ratsmitglieder es für erforderlich erklären. Im Juli und August können die Versammlungen unterbleiben. Bei der Eröffnung der Versammlung müssen mindestens zehn Mitglieder anwesend sein; zur Gültigkeit von Beschlüssen sind acht Stimmen erforderlich. Andernfalls hat sobald wie möglich eine zweite Einberufung stattzufinden; zur Beschlußfassung genügt es dann, wenn acht Mitglieder erscheinen (Art. 6—10).

Die Befugnisse des Verwaltungsrats sind in Art. 11 aufgezählt. Er erläßt Verfügungen und Reglemente zur Ausführung der Statuten und für die innere Verwaltung der Anstalt. Er schlägt der Regierung drei für den Direktorposten geeignete Personen vor, wenn der Posten frei ist, ferner geeignete Personen für die Besetzung der Chefstellen in den Zentralabteilungen und den Nebenstellen der Anstalt bez. schlägt ihre Entlassung vor. Er ernennt alle übrigen Beamten und entläßt sie. Er bestimmt die Wertgegenstände, welche als Pfand zuzulassen sind, und den Zinsfuß, die Fristen und sonstigen Bedingungen für Darlehen. Er bestimmt ferner die Bedingungen, unter welchen Darlehen und Einlagen zugelassen werden, den Zinsfuß für die Einlagen und den Höchst- und Mindestbetrag derselben u. a. m.

Der Verwaltungsausschuß (junta de gobierno) besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Verwaltungsrat in der letzten Sitzung des Jahres aus seiner Mitte gewählt. Vorsitzender wird das nach dem Datum der Ernennung zum Ratsmitglied älteste Mitglied. Er hält zweimal im Monat ordentliche und, so oft erforderlich, außerordentliche Sitzungen ab. Seine hauptsächlichen Befugnisse sind: die Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie seiner eigenen Beschlüsse zu überwachen, sich in den Sitzungen Auskunft über den Stand der Verwaltungsgeschäfte zu verschaffen und über Zweifelsfragen Entscheidung zu treffen; dafür zu sorgen, daß die Gelder der Anstalt in der von dem Verwaltungsrat vorgeschriebenen Weise verwendet werden; die Monatsbilanzen der Rechnungsabteilung zu prüfen und zu bestätigen usw. (Art. 14—17).

Der Direktor führt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte. Er vertritt die Anstalt nach außen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Januar eines jeden Jahres hat er dem Verwaltungsrat einen Jahresbericht vorzulegen (Art. 18). Er bezieht Gehalt und wird aus drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen von der Regierung ernannt (Art. 19).

In Art. 32—33 werden noch besondere Vorschriften für den Rechnungsführer (contador) gegeben, in Art. 34—40 für den Vorsteher der Effektenverwahrungsabteilung (Depositario), in Art. 41—43 für den Vorsteher der Schatzabteilung (Tesorero) und in Art. 45—54 über das Personal im allgemeinen, endlich in Art. 55—56 über die Nebenstellen der Anstalt und über Hilfsabteilungen in derselben.

Die Statuten enthalten also in der Hauptsache nur formelle Vorschriften. Materielle Vorschriften finden sich nur in den Art. 23—28 für den Leihhausbetrieb und in Art. 29—31 für den Sparkassenbetrieb. Der Art. 29 wiederholt, daß die Sparkassenabteilung den Zweck habe, die Ersparnisse der arbeitenden Klassen anzunehmen und durch Verwendung im Leihhausbetrieb fruchtbar zu machen, so lange die Einleger die Rückzahlung nicht beanspruchen; es werden

ihnen Sparbücher ausgestellt, in welchen die Einlagen vermerkt werden. Art. 30 bestimmt, daß jeder Einleger nur ein Buch auf seinen Namen ausgestellt erhält; indessen kann er sich im Namen anderer Personen, welche er gesetzlich vertritt, noch andere eröffnen lassen. Nach Art. 31 endlich werden die erlangten Einnahmen am 31. Dezember eines jeden Jahres zur Verzinsung der Einlagen verwendet.

Das in Ausführung der besprochenen Statuten ergangene allgemeine Reglement (Reglamento general) vom 30. Dezember 1881 umfaßt 15 Titel mit 233 Artikeln. Von Interesse sind namentlich die Vorschriften des Titels VIII (Art. 39—113) über die Geschäftstätigkeit der Anstalt. Der Titel I ist inhaltlich eine Wiederholung des Titels I (Art. 1—5) der Statuten, die Titel II—VII enthalten eingehende Vorschriften über die Organe, insbesondere ihre Zuständigkeit und über das Archiv.

Die Anstalt gewährt, wie bereits gesagt, in ihrer Eigenschaft als Leihhaus Darlehen gegen Kostbarkeiten (alhajas), Hausrat (ropas) und andere Gegenstände von Wert. Unter alhajas sind einbegriffen: solche von Silber oder Gold, Diamanten und andere Edelsteine, edle Perlen, Silber- und Goldbarren. Unter ropas: Tücher, Gewebe von Zwirn, Seide, Wolle und Baumwolle, Wäsche, neue oder noch in gutem Zustand befindliche Kleidungsstücke; Gebrauchsgegenstände von Eisen, Bronce oder Messing; Leder und Felle; Kolonialwaren, die nicht dem Verderben ausgesetzt sind; Gegenstände des Eisenwarenhandels; Schreib- und Druckpapier sowie Schreibutensilien; Arbeiten von künstlerischem Wert in Elfenbein oder anderen vom Handel geschätzten Stoffen, ausgenommen zerbrechliche Gegenstände sowie Skulpturen und Gemälde. Welche sonstigen Gegenstände von Wert die Anstalt annimmt und unter welchen Bedingungen, bestimmt der Verwaltungsrat (Art. 39).

Die Darlehen werden nur von 2 Pesetas an aufwärts gewährt (Art. 40). Die Pfänder verfallen, wenn es sich um Kostbarkeiten handelt, in einem Jahr, sonst in einem halben, wenn sie nicht eingelöst werden oder der Darlehnsvertrag nicht erneuert wird (Art. 41).

Die übrigen Kapitalien, welche nicht im Leihhausbetrieb für Darlehen oder als Reservekapital benötigt werden, werden vorzugsweise zu Darlehen gegen Verpfändung von Staatspapieren, welche an der Börse notiert werden, verwendet (Art. 76). Die Frist für solche Darlehen beträgt im allgemeinen 4 (neuerdings 6) Monate; eine frühere Rückzahlung ist nach Ablauf einer gewissen Mindestfrist (z. Z. 20 Tage) zulässig, ebenso eine Teilrückzahlung, wenn sie wenigstens 10 Proz. des Darlehens beträgt, gegen Rückgabe eines entsprechenden Teiles des Pfandes (Art. 77). Die Darlehen werden durch den Wechsel- und Börsenagenten vermittelt; die Stempelkosten und etwaigen sonstigen Kosten trägt der Darlehensnehmer (Art. 78).

Auf Rechnung von Privatpersonen werden zinslose Depositen von Gold- oder Silbergeld oder Noten der Spanischen Bank angenommen, welche noch jetzt mit Rücksicht auf den Ursprung der Anstalt unentgeltliche Depositen (depositos gratuitos) genannt werden. Sie werden, solange sie nicht zurückverlangt werden, für die Zwecke der Anstalt verwendet (Art. 95). Im Betrage bis zu 5000 Pesetas sind sie jederzeit rückzahlbar, bei Beträgen von 5000—25000 ist eine 10tägige, bei noch höheren eine 15tägige Kündigungsfrist erforderlich (Art. 97).

In den Art. 100—113 werden die eigentlichen Sparkassengeschäfte behandelt. Die ursprüngliche Aufgabe der Sparkasse ist, die Ersparnisse der arbeitenden Klassen anzunehmen und nutzbringend zu machen, indem sie gegen einen mäßigen Zins (seit 1881 3 Proz.) Einlagen von einem Peseta an zuläßt. Den Höchstbetrag der ersten (zurzeit 100 Pesetas) und der späteren Einlagen (zurzeit 25 Pesetas pro Woche) sowie des Gesamtguthabens (zurzeit 5000 Pesetas) setzt der Verwaltungsrat fest und ändert ihn nach Bedarf nach vorheriger Benachrichtigung der Einleger und des Publikums überhaupt. Die Verzinsung ist eine wöchentliche. Am Ende des Jahres werden die nicht abgehobenen Zinsen kapitalisiert, solange der Höchstbetrag des Gesamtguthabens nicht erreicht ist (Art. 100). Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsausschuß kann ausnahmsweise höhere Beträge als die festgesetzten zulassen (Art. 101).

Einlagen werden Sonntags zwischen 10 und 1 Uhr angenommen; es können auch andere Tage und Stunden bestimmt werden (im Zentralamt werden auch Werktags zwischen 10 und 2 Uhr Einlagen angenommen). Kündigungen und Rückzahlungen können auch Freitags und Sonnabends von 10 bis 2 Uhr erfolgen (Art. 102). Für Anfragen und Erteilung von Ratschlägen stehen die Geschäftsräume dem Publikum von 10 bis 4 Uhr offen. Ueber die Einlagen werden nur solchen Personen oder Behörden Mitteilungen gemacht, welche solche verlangen können (Art. 103).

Bei Einzahlung der ersten Einlage hat der Einleger seinen Vornamen und den väterlichen und mütterlichen Zunamen, Alter, Stand oder Existenzmittel und Wohnort anzugeben. Eine Witwe hat auch den Vor- und Zunamen des verstorbenen Gatten anzugeben. Emanzipierte Minderjährige, wie Militärpersonen, Dienstboten und Andere, welche über eigene Einnahmen verfügen, haben ihren Stand anzugeben, ohne daß irgend eine sich herausstellende Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit zum Nachteil der Anstalt ausschlagen kann. Einlagen auf den Namen verheirateter Frauen oder nicht emanzipierter Minderjähriger haben durch die Gatten bez. Väter oder gesetzlichen Kuratoren zu erfolgen, und zwar entweder persönlich oder indem sie die Person, welche sie vertreten, schriftlich ermächtigen. Die nicht auf Grund

eines Gerichtsurteils getrennt lebenden Ehefrauen können auf ihre Verantwortung Einlagen machen. Eine zum zweitenmale verheiratete Frau kann ohne Zustimmung des Gatten keine Einlagen zu Gunsten der Kinder erster Ehe machen, ausgenommen wenn sie in Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich dieser und ihres Vermögens handelt (Art. 104).

Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, auf dessen Umschlag und erster Seite die Ordnungsnummer sowie Vornamen und Zunamen stehen und in welchem die Ein- und Auszahlungen eingetragen und beurkundet werden. Es ist Eigentum des Einlegers, lautet auf den Namen und ist nicht übertragbar. Ein Einleger kann nicht mehr als ein Sparbuch haben; nur auf dieses werden Zinsen gezahlt. Ausgenommen sind Sparbücher, welche von öffentlichen Korporationen oder Anstalten zur Belohnung gegeben werden. Jeder, der nach den Gesetzen geschäftsfähig ist, kann zu Gunsten Anderer Sparbücher eröffnen lassen, jedoch nur als Schenkung, welche nur in Gemäßheit der Gesetze und vor dem zuständigen Gericht widerruflich ist. Die Unterstützungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (asociaciones cooperativas de socorros mutuos) und andere Wohltätigkeitsgesellschaften können sich besondere Sparbücher unter ihrem Gesellschaftsnamen ausstellen lassen (Art 105). Schulsparkassenbücher werden durch Vermittlung der Lehrer ausgestellt, ebenso Sparbücher für die Insassen von Asylen, Waisenanstalten und anderen Wohltätigkeitsanstalten durch Vermittlung der Anstalt (Art. 106, 107).

Die Kündigungsfrist für Einlagen beträgt 1—5 Wochen (Art. 105). Das Sparbuch ist bei der Rückzahlung vorzulegen und wird bei Auszahlung des gesamten Guthabens zurückbehalten (Art. 109). Der Einleger hat sich bei der Rückzahlung auszuweisen. Personen, welche einen abwesenden oder kranken Einleger vertreten, haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, Erben die erforderlichen Dokumente usw. (Art. 110).

Der Verlust eines Sparbuchs ist sofort anzuzeigen; unter bestimmten Formalitäten wird dem Einleger ein Duplikat ausgestellt (Art. 112, 113).

Die folgenden Titel IX—XII geben interne Verwaltungsvorschriften über die einzelnen Abteilungen der Anstalt. Die contaduría ist die Abteilung des Rechnungsführers. In der depositaría werden unter der Verantwortung des Vorstehers (depositario) alle Werte aufbewahrt, welche als Sicherheit für Darlehen angenommen sind, ausgenommen diejenigen, welche in den Nebenstellen oder besonderen Magazinen aufbewahrt werden. In der tesorería werden unter der Verantwortung des Vorstehers (tesorero) das Vermögen der Anstalt, die eingehenden Gelder, die von der Anstalt erworbenen Wertpapiere und die Sparkasseneinlagen aufbewahrt.

In den Titeln XIII—XV folgen noch eingehende Vorschriften über das Personal, die Nebenstellen und die Hilfsstellen.

Die Entwicklung der Sparkasse zeigt folgende Tabelle:

	Einzahlungen		Rückzahlungen		Bestand am Schlusse des Jahres	
	Neue Einleger	Einlagen	Ausgezahlte Bücher	Ausgezahlte Einlagen	Bücher	Einlagen (einschl. kapitalisierte Zinsen)
1839	1 151	332 290	70	23 115	1 081	314 246
1840	977	663 441	513	277 575	1 545	722 762
1841	972	498 537	516	265 578	2 001	901 283
1842	848	276 034	633	308 066	2 216	997 237
1843	815	291 765	658	235 700	2 373	1 094 166
1844	1 133	411 163	559	227 000	2 947	1 324 515
1845	1 238	517 333	757	272 204	3 428	1 626 989
1846	1 343	561 506	860	307 540	3 911	1 889 159
1847	1 338	611 288	1 140	471 551	4 109	2 105 801
1848	967	530 145	1 741	870 400	3 335	1 849 872
1849	1 132	786 856	860	451 939	3 607	2 263 976
1850	1 913	828 994	841	481 303	4 679	2 709 306
1851	2 021	812 392	1 127	509 958	5 573	3 124 424
1852	2 378	970 663	1 385	666 344	6 566	3 558 579
1853	2 329	888 506	3 451	1 587 519	5 444	2 990 959
1854	1 900	745 897	1 787	779 008	5 557	3 074 166
1855	2 030	778 543	1 571	657 966	6 016	3 317 553
1856	4 202	1 153 997	1 789	795 749	7 429	3 815 060
1857	3 790	1 358 819	2 359	1 014 664	8 860	4 316 307
1858	4 106	1 572 396	2 720	1 069 897	10 246	4 908 141
1859	4 365	1 733 156	3 034	1 323 462	11 577	5 013 785
1860	4 657	1 841 056	3 420	1 424 486	12 814	6 259 756
1861	5 086	1 931 057	4 054	1 781 812	13 846	6 658 137
1862	5 463	2 041 042	4 527	1 976 207	14 782	6 988 092
1863	5 272	1 931 175	5 080	2 302 735	14 974	6 882 932
1864	5 029	1 897 369	5 170	2 177 081	14 883	6 867 896
1865	4 681	1 632 996	5 721	2 556 472	13 793	6 193 014
1866	4 307	1 784 521	5 746	2 403 706	12 354	5 806 879
1867	3 781	1 796 884	4 571	2 156 504	11 564	5 666 482
1868	3 835	2 100 024	5 713	3 046 770	9 686	4 944 474
1869	1 401	737 746	5 936	3 351 922	5 151	2 429 165
1870	2 489	1 496 739	1 551	831 348	6 089	3 204 507
1871	4 063	2 351 254	1 834	1 045 307	8 318	4 657 839
1872	4 858	3 269 680	2 907	1 755 510	10 269	6 385 906
1873	3 428	2 493 517	5 737	3 945 936	7 960	5 127 307
1874	5 126	4 540 406	2 476	1 742 438	10 610	8 183 645
1875	7 823	7 470 862	3 297	2 813 914	15 136	13 247 461
1876	10 868	10 790 779	6 689	5 784 587	19 315	18 883 324
1877	10 655	11 325 055	6 438	6 713 739	23 532	24 347 325
1878	11 917	12 495 475	7 738	8 162 884	27 711	29 728 142
1879	12 681	13 042 470	9 269	9 933 119	31 123	34 092 630
1880	14 531	11 827 920	9 704	9 579 221	35 950	37 724 662
1881	14 666	9 481 620	10 834	9 571 740	39 782	39 165 640
1882	11 808	13 058 033	13 300	13 424 488	38 290	39 966 174
1883	11 962	11 309 099	12 811	14 009 243	37 441	38 404 592
1884	11 664	15 536 977	11 956	13 762 412	37 149	41 351 757
1885	10 704	16 209 817	11 699	15 680 085	36 154	43 113 488
1886	12 421	20 091 053	10 709	15 722 166	37 866	48 820 564

	Einzahlungen		Rückzahlungen		Bestand am Schlusse des Jahres	
	Neue Einleger	Einlagen	Ausgezahlte Bücher	Ausgezahlte Einlagen	Bücher	Einlagen (einschl. kapitalisierte Zinsen)
1887	13 188	22 655 004	11 845	20 023 149	39 209	52 940 451
1888	15 343	29 328 606	24 805	43 763 529	29 747	39 989 110
1889	18 048	19 141 699	8 527	12 335 600	39 268	48 122 878
1890	14 211	14 924 606	11 869	15 710 422	41 610	48 741 440
1891	13 698	13 526 851	12 646	15 531 666	42 662	48 163 689
1892	12 497	15 041 386	13 050	17 090 691	42 109	47 500 005
1893	13 058	15 083 088	12 589	16 186 520	42 578	47 795 285
1894	12 985	14 662 176	12 014	15 486 011	43 549	48 385 990
1895	13 072	14 619 189	12 099	15 788 585	44 522	48 630 732
1896	14 651	16 243 851	13 385	18 458 439	45 778	47 836 707
1897	14 586	15 229 922	12 711	15 639 407	47 663	48 848 212
1898	15 112	11 725 734	14 748	16 189 981	48 027	45 745 945
1899	14 391	7 776 454	11 823	10 794 498	50 595	43 993 804
1900	13 246	9 020 317	12 767	11 620 911	51 074	42 629 157
1901	12 745	9 083 089	11 731	10 147 813	52 088	42 788 421
1902	13 096	9 300 203	11 732	10 937 985	53 452	42 370 063
1903	13 943	9 828 794	11 672	9 632 119	55 723	43 809 764
1904	14 301	9 522 862	12 668	10 870 546	57 356	43 767 868
1905	14 030	9 958 548	12 071	10 137 594	59 315	44 869 541
1906	14 640	10 203 975	11 997	10 052 701	61 958	46 341 189
1907	14 551	10 173 077	12 155	10 843 402	63 258	47 022 845
1908	13 651	10 138 771	12 095	10 902 052	64 814	47 637 866
1909	13 644	9 751 928	12 224	10 713 091	66 234	47 970 217
1910	13 844	9 626 524	12 439	10 912 726	67 643	47 980 872
1911	14 530	12 896 958	12 449	11 721 118	69 724	50 476 951
1912	14 142	14 062 654	12 488	13 181 717	71 378	52 742 176

Man erkennt an der ungleichmäßigen Entwicklung sehr deutlich das Bestreben der Sparkasse, die Entwicklung durch Herabsetzung des Höchstbetrages der Einlagen zu verlangsamen. Eine solche künstliche Hemmung ist schwerlich zu billigen; sie schadet dem Ansehen der Anstalt. Die Schwierigkeiten der Anlegung der Spargelder sollte man vorläufig dadurch zu überwinden suchen, daß man sichere ausländische Papiere ankauft, wie es beispielsweise die luxemburgische Staatssparkasse tut. Die Madrider Sparkasse wie die spanischen Sparkassen müssen sich in jeder Weise bemühen, dem wachsenden Sparbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden; anderenfalls werden sie von den Banksparkassen zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden des ganzen Landes überflügelt werden.

Kritische Bemerkungen zu dem Reichstagsantrage auf Abänderung des Genossenschaftsgesetzes.

Von

Dr. Rob. Deumer, Amtsrichter und Dozent in Hamburg.

I. Das deutsche Genossenschaftsgesetz kann am 1. Mai 1914 das fünfundzwanzigjährige Jubiläum seiner Datierung und am 1. Oktober 1914 das seiner Geltung begehen. Noch ehe es diese Jubiläen vollendet, sind Stimmen zu seiner Abänderung laut geworden. Es scheint daher die Gelegenheit zu einem Ausblick auf die beantragte Gestaltung unserer Genossenschaftsgesetzgebung geboten.

Das Genossenschaftsgesetz nimmt unter den Reichsgesetzen insofern eine besondere Stellung ein, als es Rechtsverhältnisse regelt, die infolge der Vielgestaltigkeit des deutschen Genossenschaftswesens eine eingehende Kenntnis des Wesens und der wirtschaftlichen Betätigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihrer Organisation und allgemeinen Stellung in der Volkswirtschaft voraussetzen. Bei keinem anderen Rechtsgebiete besteht eine derartige innige Verquickung zwischen Wirtschaft und Recht wie bei der Genossenschaftslehre. Wie die Versicherungswissenschaft sich nach und nach durch Ausbildung verschiedener Versicherungszweige auf privatem und öffentlichem Gebiete zu einer besonderen Disziplin erhoben hat, so hat sich auch das Genossenschaftswesen zu einem besonderen Zweige unserer Volkswirtschaft ausgewachsen, dem nach und nach immer mehr eine beachtliche Stellung in der Rechts- und Wirtschaftslehre verstattet wird. Die genossenschaftliche Literatur hat in dem letzten Jahrzehnte eine ganz erstaunliche Bereicherung und Vertiefung erfahren, an fast allen deutschen Hochschulen finden besondere Vorlesungen über Genossenschaftswesen statt, die Kreise der Landwirte und Gewerbetreibenden werden für genossenschaftliche Ausbildung ebenso interessiert und herangezogen wie die Kreise der Bankbeamten und Kaufleute. Dabei gehört das Genossenschaftswesen als Wissenschaft dem Grenzgebiete der Nationalökonomie und Jurisprudenz an, es vereinigt außerdem vermöge der geschäftlichen und wirtschaftlichen Betätigung der Genossenschaften Teile der Buchhaltungs- und Handelsbetriebslehre, des Bankwesens, der Bilanz- und Bücherrevisorenkunde sowie auch die Technik landwirtschaftlicher Nebenbetriebe. Diese Vielgestaltigkeit des Genossenschaftswesens äußert sich naturgemäß auch bei der Handhabung der Genossenschaftsgesetzesbestimmungen. Hauptsächlich dieses Umstandes wegen, nicht nur allein wegen der Fülle von konstruktiven Schwierigkeiten, die eine Systematik dieser Rechtslehre erfordert, gehört das Genossenschaftsrecht zu den schwierigsten juristischen Materien. Diese Schwierigkeiten

liegen auf dem Gebiete der Mitgliederhaftung, des Aufbaues der genossenschaftlichen Vermögensbildung durch Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben, der Lehre vom Erwerbe und Verluste der Mitgliedschaft und des eigenartigen Konkursverfahrens.

Nun rüttelt man an den fünfundzwanzigjährigen Gesetzesbestimmungen. Es ist von den Reichstagsabgeordneten *Faßbender* und Genossen beim Reichstage ein Antrag auf Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen eingebracht worden, der Reformen namentlich auf dem Gebiete des Revisionswesens und Ausgestaltung der Haftpflicht vorschlägt. Es mag gleich hier betont werden, daß die meisten Genossenschaftsverbände einer Revision des Genossenschaftsgesetzes nicht sympathisch gegenüberstehen, sondern der Meinung sind, daß überall da, wo sich Mißstände herausstellten, diese ihre Ursache nicht in dem Mangel oder einem Versagen gesetzlicher Bestimmungen, sondern in der mißbräuchlichen Anwendung der genossenschaftlichen Organisation und Nichtbeobachtung allgemeiner geschäftlicher Grundsätze haben.

II. Der Abänderungsantrag begehrt hinsichtlich der Reformierung des Revisionswesens:

1. daß die Revisionsverbände keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgen, und verbietet die Personalunion in den leitenden Stellungen der Revisionsverbände und der ihnen hinsichtlich der Revision unterstellten Genossenschaften;

2. einen besonderen Nachweis kaufmännischer bez. genossenschaftlicher Sachkunde des Revisors;

3. die Bildung von Zwangsrevisionsverbänden für solche Genossenschaften, die bisher verbandslos waren;

4. eine verschärfte Berichterstattung des Revisionsbefundes an die verantwortlichen Genossenschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat) und die Generalversammlung;

5. die Haftpflicht der Revisoren bei Verletzung ihrer Obliegenheiten gegenüber der revidierten Genossenschaft;

6. die Revisionspflicht der Genossenschaft, auch wenn sie sich im Liquidationsstadium befindet.

Diese Wünsche sind beachtlich. Ihnen dürfte allenthalben Rechnung zu tragen sein.

III. Bedenklicher erscheinen mir die Abänderungsvorschläge, die hinsichtlich der Haftpflicht gestellt werden.

Der Antrag verlangt,

a) daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Haftsumme höchstens das Zehnfache des Geschäftsanteiles betrage. Wenn man bedenkt, daß es namentlich in der Raiffeisenorganisation Genossenschaften mit sehr geringen Geschäftsanteilen gibt, die oft nur einige Mark betragen, so werden derartige Genossenschaften durch diese Verhältnisbeschränkung sehr in der Ausgestaltung ihrer Mitgliederhaftung

und damit ihrer Kreditbasis beengt. Diese Vorschrift läuft auf eine Schablonisierung der Haftungsverhaltnisse hinaus. Die Ausgestaltung der Haftung muß im Interesse einer vielgestaltigen Anpassungsmöglichkeit des Genossenschaftsprinzips für die mannigfachen Bedürfnisse und besonderen Wirtschaftsverhältnisse der Genossen möglichst schrankenlos gelassen werden. Es ist ein großer Vorzug unseres jetzigen Genossenschaftsgesetzes, daß es Höchstgrenzen hinsichtlich des Verhältnisses der Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben zur Haftsumme nicht kennt. Die Haftsumme darf nur nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein.

b) daß der Genossenschaftsvorstand bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht dem Registergericht versichert, daß die von jedem einzelnen Mitgliede übernommene Haftsumme vertretbar ist. Verlangt wird also die Abgabe einer Gewissenserklärung über die Vermögenslage des beitretenden Mitgliedes. Abgesehen davon, daß es vielfach bei größeren Genossenschaften mit vielen Hunderten von Mitgliedern für einen Vorstand meist schwierig, oft sogar unmöglich sein wird, derartige Vertretbarkeitserklärungen »nach bestem Wissen und Gewissen« (wie es der Antrag verlangt) abzugeben, so wird dieser Vorschrift auch dann die praktische Bedeutung und der erstrebte Zweck abgehen, wenn das Vermögen des Mitgliedes die übernommene Haftverbindlichkeit zunächst noch deckt, das Mitglied aber später in Vermögensverfall gerät oder wenn der Vorstand über die Vermögensverhältnisse des Mitglieds getäuscht wird oder selbst im Interesse der Ausbreitung seiner Genossenschaft eine unrichtige Versicherung abgibt. Der Antrag sieht für letzteren Fall keine Strafsanktion vor, macht den Vorstand auch nicht zivilrechtlich haftbar. Die Rechtsprechung wird aber geneigt sein, den Vorstand für diesen Fall schadensersatzpflichtig zu machen; denn die Abgabe der Versicherung wird zur Norm erhoben und gehört dann zu einer »Obliegenheit« des Vorstandes (§ 39 Abs. 2 GenGes.). Jedenfalls erhöht diese Vorschrift die schon sonst so schwierige und verantwortungsvolle Stellung des Vorstandes. Es ist auch weiter zu bedenken, daß viele Genossenschaften und zwar gerade Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht einen regen Mitgliederwechsel aufweisen, so daß in manchen Fällen der Vorstand einige hundert Male im Jahre derartige Gewissenserklärungen abzugeben hat. Bei dieser Häufigkeit wird das Verantwortlichkeitsgefühl geschwächt, die Erklärung zur gewohnheitsmäßigen Farce werden. Einen praktischen Zweck vermag ich daher dieser Vorschrift nicht zuzubilligen. M. E. wird ein gewissenhafter Vorstand sich von selbst vergewissern, ob das Mitglied die zu übernehmende Haftpflicht vertreten kann.

Der Antrag verlangt weiter,

c) daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Uebernahme weiterer Geschäftsanteile vor Volleinzahlung der bereits über-

nommenen Geschäftsanteile zulässig sein soll; jedoch soll jährlich mindestens ein Zehnteil auf die übernommenen Geschäftsanteile so lange eingezahlt werden, bis dieselben voll eingezahlt sind. Auch diese Abänderung erregt Bedenken. Bisher durfte die Beteiligung eines Genossen auf einen zweiten und weiteren Geschäftsanteil nicht zugelassen werden, bevor der erste oder vorhergehende Geschäftsanteil erreicht war (§ 136 GenGes.). Diese Vorschrift hat den großen Vorzug, eine Stärkung des Genossenschaftsvermögens zu beschleunigen. Sie will verhindern, daß der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile bloß auf dem Papiere steht, und damit erreichen, daß dadurch auch tatsächlich weitere Mittel dem Genossenschaftsvermögen zugeführt werden. Wird von dieser Vorschrift abgegangen, so können durch Erwerb weiterer Geschäftsanteile wegen der damit ipso jure eintretenden Häufung der Haftsummen Garantien übernommen werden, von denen nicht feststeht, ob sie seitens der Genossen auch wirklich vertretbar sind. Die Versicherung des Vorstandes hinsichtlich der Vertretbarkeit reicht nicht aus — sie kann keinesfalls den Vorzug des realen Einschusses der auf die vorangehenden Geschäftsanteile zu leistenden Beträge ersetzen. Auch genügt nicht die sukzessive, auf Jahre sich verteilende, allmähliche Zahlung, ganz abgesehen davon, daß diese Zehntelzahlungen die Buchhaltung und Geschäftsführung der Genossenschaftsorgane mit einem großen und komplizierten Rechnungswerke belasten werden.

d) Im Interesse der Sanierung notleidender Genossenschaften oder der Erhöhung des Betriebskapitales ist die Genossenschaft oftmals darauf angewiesen, durch Generalversammlungsbeschluß die Erhöhung der Geschäftsanteile oder der Haftsumme zu beschließen. Für diesen Fall will der Antrag jedem Mitgliede die Möglichkeit einräumen, durch schriftliche Erklärung an das Registergericht die Rechtswirksamkeit dieses Erhöhungsbeschlusses für sich auszuschließen. In diesem Falle soll dann das Mitglied zu dem nächsten zulässigen Termin aus der Genossenschaft ausscheiden dürfen. Der Antrag schweigt darüber, ob diese Befugnisse jedem Mitgliede oder nur dem bei der Fassung des Erhöhungsbeschlusses überstimmten Mitgliede zustehen. Logischerweise dürfte diese Befugnis nur dem überstimmten Mitgliede zukommen. Der Antrag ist aber auch sonst höchst bedenklich. Seiner Durchführung muß ganz entschieden widersprochen werden. Während der Entwurf des österreichischen Genossenschaftsgesetzes gerade im Gegensatze zu diesem Antrage eine weitgehende genossenschaftliche Duldungspflicht einführen will, indem es Gesetz werden soll, daß im Interesse der Hebung finanzieller Schwierigkeiten den Genossen Nachzahlungen auferlegt werden können zur Auffüllung von durch Verlust abgeschriebener Geschäftsanteile, führt der Antrag eine indirekte Schwächung herbei. Er stellt das private Interesse des einzelnen Genossen über das gemeinwirtschaftliche Gesamtinteresse der Genossenschaft, er erleichtert die

Fahnenflucht unwilliger Genossen. Der Erhöhungsbeschluß wird ganz allgemein seinen Zweck verfehlen, an Stelle der erstrebten Stärkung tritt eine Schwächung ein, die letzte Folge wird Auflösung und Genossenschaftskonkurs sein. Es darf nicht übersehen werden, wie verhängnisvoll es ist, bei dem leichten Gebäude, wie es die rechtliche Struktur der Genossenschaft wegen der Möglichkeit des nur an geringe Schranken gebundenen Ausscheidens von Genossen darstellt, die Ausscheidungsfälle dann noch zu vermehren, wenn das gesamte Interesse der Genossenschaft darnach strebt, alle ihre Mitglieder festzuhalten. Eine erfolgverheißende Tätigkeit der Genossenschaft wird oft jäh abgeschnitten werden, wenn die beschlossene Erhöhung nicht einheitlich durchgeführt wird. Namentlich in den ersten Anfängen der Entwickelung einer Genossenschaft, wenn diese erst einen geringen Mitgliederbestand besitzt und über bescheidene eigene Mittel verfügt, zeigt sich, daß selbst bei durchaus vorsichtiger, geschickter Leitung verhältnismäßig unbedeutende Zwischenfälle genügen, um das Gleichgewicht zu gefährden. In solchen Fällen bedarf es oft nur geringer Nachhilfe, um der Genossenschaft über jene Klippen hinwegzuhelfen und ihr eine gesunde Weiterentwicklung zu ermöglichen. Mühevolle Arbeit wäre nutzlos geleistet, nicht gering zu schätzende Werte würden zerstört, wenn sich die überstimmten Genossen nicht auf die beschlossenen Mehrleistungen verstehen und der Genossenschaft den Rücken kehren könnten. Und nicht bloß im Interesse der einzelnen Genossenschaft und ihrer Mitglieder, auch im Interesse der Genossenschaftsidee und ihrer Verwirklichung, die durch Zusammenbrüche leicht beeinträchtigt wird, liegt es, die Möglichkeit von Sanierungen offen zu lassen, sofern die Dinge nicht bereits einen allzu bedenklichen Charakter angenommen haben.

Nach dem Reichstagsantrage soll der Ausschluß der Rechtsverbindlichkeit des Erhöhungsbeschlusses für den erklärenden Genossen in die Genossenliste vom Registergerichte eingetragen werden. Offenbar will der Antrag jenem Ausschlusse durch diese Kundmachung eine gewisse Publizität verleihen zum Schutze der kreditgebenden Gläubiger der Genossenschaft. Welche mühevolle Arbeit aber dadurch einerseits dem Registergericht durch die Bewirkung der vielleicht zahlreichen Eintragungen, andererseits dem die Liste einsehenden Gläubiger erwächst, liegt auf der Hand.

e) Der Vorschlag des Antrages, daß der Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen, die Uebernahme weiterer Geschäftsanteile, sowie jegliche Beteiligung an einem anderen Unternehmen der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bedürfen, verdient Billigung. Notwendig ist aber deswegen eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes nicht; denn solches Erfordernis kann durch Aufnahme in das Statut, wie es neuerdings bereits die Mustersatzungen einiger Verbände

empfehlen, erfüllt werden. Zu weit ist der Antrag mit dem Erfordernis gegangen, daß der Beschluß zu seiner Rechtsgültigkeit der Eintragung in das Genossenschaftsregister bedarf.

f) Nach dem Antrag soll die Mitgliedschaft einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bei einer anderen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht unzulässig sein, offenbar deshalb, um die Häufung unbeschränkter Haftverpflichtungen, die durch eine derartige Vermengung entstehen, auszuschließen. Durch diese Vorschrift wäre allerdings manches Risiko vermieden, das jetzt für derartige Verknüpfungen besteht. Will man aber soweit gehen, so wird man schließlich auch die Konsequenz ziehen müssen und die Haftform einer unbeschränkten Haftpflicht überhaupt aufheben. Wenn keine Genossenschaft mehr Mitglied einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sein soll, dann könnten auch physische Personen eine derartige Schonung verlangen und der Wegfall der unbeschränkten Haftpflicht überhaupt begehrt werden. Es scheint im Zuge der Zeit zu liegen, unbeschränkte gesellschaftliche Risiken vermeiden zu wollen: die zahlreiche Verwendung der Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht und die überwiegende Anwendung der Haftform der beschränkten Haftpflicht gegenüber der unbeschränkten Haftpflicht bei genossenschaftlichen Gründungen legt davon Zeugnis ab. Ob dieser Zug nach Risikobegrenzung ein gesundes Zeichen unserer volkswirtschaftlichen Entwickelung ist, mag hier dahingestellt bleiben: fest steht historisch so viel, daß unser Genossenschaftswesen, namentlich das ländliche Kreditgenossenschaftswesen seine Blüte und Entwickelung der unbeschränkten Haftform zu verdanken hat.

g) Schließlich enthält der Antrag die Forderung, die Haftart der unbeschränkten Nachschußpflicht zu beseitigen und dafür die Haftform der unbeschränkten Haftpflicht entsprechend der heutigen unbeschränkten Nachschußpflicht umzugestalten.

Auch dieser Abänderung ist nicht beizupflichten. Einmal erscheint die Formulierung des Antrages verfehlt. Wenn die unbeschränkte Nachschußpflicht beseitigt und dafür die unbeschränkte Haftpflicht entsprechend der heutigen Nachschußpflicht umgestaltet werden soll, dann ist es doch nicht die unbeschränkte Nachschußpflicht, die beseitigt werden soll, sondern die unbeschränkte Haftpflicht. Bekanntlich unterscheiden sich die beiden Haftformen: unbeschränkte Haftpflicht und unbeschränkte Nachschußpflicht nicht in dem Umfange der Haftung, da bei beiden Haftarten die Mitglieder unbeschränkt mit ihrem Vermögen für Genossenschaftsschulden haften, sondern in der Art der Geltendmachung, indem die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht außer der Nachschußleistung an die Konkursmasse unter Umständen noch unmittelbar von den Gläubigern im Wege des Einzelangriffes in Anspruch genommen werden können, was bei

der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nicht zulässig ist. Dagegen unterscheidet sich die dritte Genossenschaftsart, die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht von derjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht nicht in der Art der Geltendmachung, sondern in dem Umfange der Haftung, indem bei ihr die vermögensrechtliche Heranziehung der Genossen auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) begrenzt ist. Wenn nun der Abänderungsantrag den Schutz der Genossen bezwecken will, so geht er darin fehl; denn er beseitigt weder den Umfang der Haftung — da dieser eben bei den beiden Genossenschaftsarten der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht gleich ist, noch den Vollzug der Haftung, da die Vollzugsform des Einzelangriffes der Genossenschaftsgläubiger gegenüber den Genossen bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bestehen bleiben würde.

Sollte überhaupt der Einzelangriff verschwinden — was empfehlenswert wäre — so könnte man sich mit den beiden Haftformen der unbeschränkten und beschränkten Haftpflicht begnügen. Beide Haftformen wären dauernd so auszugestalten, daß der Einzelangriff wegfiele, so daß nur eine Nachschußpflicht als innere Deckungspflicht der Genossen gegenüber der in Konkurs geratenen Genossenschaft bestände. Terminologisch richtiger wäre es aber dann, da ein unmittelbares Einstehen gegenüber Dritten nicht in Frage kommt, nicht von unbeschränkter bez. beschränkter Haftpflicht zu sprechen, sondern von unbeschränkter bez. beschränkter Nachschußpflicht; denn die Leistung der Nachschüsse ist eine innere Deckungspflicht, die geradezu ein Gegenstück der eigentlichen Haftung bildet (vgl. hierzu *Deumer*, Recht der eingetr. Genossenschaften S. 359 ff.).

IV. Schließlich enthält der Antrag bezüglich des Bilanzwesens Vorschriften, die zu billigen sind. Es soll den Genossenschaften die Pflicht der Bilanzierung entsprechend den für die Bilanzierung der Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 261 HGB.) auferlegt werden. Im Gegensatze zum Aktiengesellschaftsgesetze und zum Gesetze betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht enthält das Genossenschaftsgesetz keine besonderen die Art der Bilanzierung und die Bewertung der in die Bilanz einzustellenden Posten betreffende Vorschriften. Nach § 7 Ziff. 3 des GenGes. muß das Statut die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz enthalten. Das Maß der damit freigegebenen Satzungsgewalt wird allerdings durch den Umstand, daß die Genossenschaft Kaufmannseigenschaft besitzt, auf die Fähigkeit eingeschränkt, ihre statutarischen Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der Bilanz nur nach Maßgabe der für Kaufleute geltenden Regeln (HGB. §§ 39 ff.) zu treffen. Jedoch dürfte es bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse einer Genossenschaft mit denen einer Aktiengesellschaft für zulässig zu erachten sein, daß eine Genos-

senschaft durch Vereinbarung einer Satzung für ihre Bilanzen Vorschriften trifft, die den für die Bilanzen der Aktiengesellschaften bestehenden Vorschriften (insbesondere § 261 HGB.) entsprechen oder nachgebildet sind. Das Reichsgericht hat sogar angenommen, daß die für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bezüglich der Wertmessung gewisser Aktiven geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 261 Nr. 1, 320 Abs. 3 HGB.) auch auf Genossenschaften analoge Anwendung finden sollten. Hiermit dürfte man beim Fehlen jeder Vorschrift zu weit gegangen sein. Zulässig ist es bisher nur gewesen, daß die Genossenschaft die für Aktiengesellschaften gegebenen strengeren Bilanzvorschriften statutarisch übernimmt, oder durch Generalversammlungsbeschluß zugrunde legt. Im übrigen sind sonst nur die für Kaufleute im allgemeinen geltenden Bilanzregeln zu beachten (§ 17 Abs. 2 GenGes., § 43 HGB.). Diese Lücke will der obenerwähnte Abänderungsantrag ausfüllen. Auch mit der weiteren Forderung, daß mit der Bilanz die aus begebenen Wechseln bestehenden Giro- und Akzeptverbindlichkeiten sowie die Beteiligung bei anderen Unternehmungen und die dort übernommenen Haftverpflichtungen zu veröffentlichen sein soll, kann man sich einverstanden erklären. Ob aber auch die verlangte Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung ein Urteil über die Art und Weise des Geschäftsbetriebes ermöglicht, dürfte fraglich sein.

So gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Antrag nur hinsichtlich der Ausgestaltung des Revisionswesens und der Bilanzierung brauchbare Vorschläge enthält. Auf die Verhandlungen und das Ergebnis der Beratung darf man gespannt sein.

Die französischen Südsee-Besitzungen und der Panamakanal.

Von

Dr. Ernst Schultze.

Wer die Vorbereitungen verfolgt, die die verschiedenen schiffahrt- und handeltreibenden Völker der Erde treffen, um sich die Eröffnung des Panamakanals möglichst zu nutze zu machen, dem muß es außerordentlich auffallen, daß ein Volk dabei bisher fast ganz im Hintergrunde gestanden hat, das sich früher für Weltverkehrsfragen auf das lebhafteste interessierte: das französische. Diese Tatsache gewinnt an Merkwürdigkeit, wenn man bedenkt, daß es gerade Frankreich war, dem die beiden ersten Versuche zu danken sind, die überseeische Schiffahrt nach Asien und Ozeanien durch Herstellung gewaltiger Kanalwerke um mehrere Tage nicht nur, sondern um Wochen abzukürzen. Der Suezkanal war ursprünglich ein französisches Unterneh-

men, und das erste ernsthaft begonnene Werk zur Durchstechung Mittelamerikas ging ebenfalls von Franzosen aus.

In beiden Fällen haben sie Unglück gehabt. Den Suezkanal ließen sie sich in den 70er Jahren, als sie wie hypnotisiert nur auf die Vogesen starrten, von den geschäftsklugen Engländern aus der Hand nehmen, indem diese beim Zusammenbruch der türkisch-ägyptischen Staatsfinanzen die Mehrzahl der Aktien in ihre Hände brachten. Und das *Lesseps*'sche Unternehmen der Herstellung des Panamakanals brach in sich selbst zusammen.

So mag man es verstehen, daß die Franzosen keinen Versuch gemacht haben, sich an der Herstellung des gegenwärtigen Panamakanals aktiv zu beteiligen; obwohl ihnen unzweifelhaft die Ehre des ersten Versuchs dieser Art gebührt. Unverständlich aber muß es bleiben, daß unsere westlichen Nachbarn in ihrer Zurückhaltung gegenüber dem Panamakanal — oder um es schärfer auszudrücken: in ihrer Interesselosigkeit für die dadurch aufgerollten Fragen — bisher fast ganz versäumt haben, irgendwelche Vorbereitungen zu treffen, um den veränderten Verhältnissen der überseeischen Schiffahrtsverbindungen und der Verschiebung gewisser Welthandelsstraßen, die sich durch die Eröffnung des Kanals einstellen müssen, ihrerseits Rechnung zu tragen.

Es sind nur wenige Prediger in der Wüste, die ihre Stimme dafür erhoben haben; so z. B. einer der bekanntesten Finanzschriftsteller Frankreichs, Mr. *Claude Casimir-Périer*. Er hat kürzlich im »Figaro« ausgeführt, daß der Panamakanal hauptsächlich Europa zum Vorteil gereichen werde; was man billig bezweifeln mag, ohne die weiteren Mitteilungen *Casimir-Périer*s in ihrer Bedeutung zu unterschätzen. Er meint:

»Es scheint mir, daß wir die allgemeinen und die besonderen Fragen der Durchstechung des Isthmus im Westen dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir sagen: während die Eröffnung des Suezkanals eine Sache der Entwickelung (évolution) war, wird die Eröffnung des Panamakanals eine Revolution bedeuten. Ich möchte sagen, daß, während der Suezkanal der europäischen Schiffahrt einen neuen Weg aufschloß, die Eröffnung des Panamakanals den Kaufleuten des nördlichen Europas nun einen neuen Handelsmarkt eröffnen wird«.

Casimir-Périer beklagt, daß nur die französische Regierung und das französische Volk untätig die Entwickelung der kommenden Dinge, die doch von großer Bedeutung zu werden versprächen, mit ansähen, während die deutsche Regierung, nachdem sie mit den Schiffahrtskreisen Fühlung genommen, ihre Absicht kundgegeben habe, in Verhandlungen einzutreten, um von der Regierung von Haiti oder von der der Niederlande oder von der Dänemarks die Erlaubnis zur Anlegung einer Kohlenstation (etwa in Port-au-Prince oder in St. John)

zu erhalten. Der Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie habe die westindischen Inseln und die Häfen des Golfs von Mexiko besichtigt, während sein Kollege vom Norddeutschen Lloyd, der gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats des Suezkanals ist, mit leitenden Beamten seiner Linie die Küsten von Oregon und Kalifornien einer genauen Besichtigung unterzogen habe. — Auch in England herrsche große Aufmerksamkeit in bezug auf die möglichen Folgen des Panamakanals. Die englische Admiralität, die am liebsten eine der dänischen westindischen Inseln gekauft hätte, weil diese im Verhältnis zum Isthmus von Panama am günstigsten liegen, hat sich, nachdem sich die Unmöglichkeit der Ausführung dieses Vorhabens herausgestellt hat, entschieden, in Kingston auf Jamaica eine Flottenstation, ein Trockendock und eine Kohlenstation anzulegen. Denn auch in England ist man überzeugt davon, daß die Eröffnung des Panamakanals die Inselgruppen, die östlich davor gelagert sind, in ihrer Bedeutung und ihrer Entwickelung wesentlich heben wird, so daß man insbesondere für Jamaica eine glänzendere Zukunft erwartet.

Auch auf der anderen Seite des Isthmus, in der Mitte des Stillen Ozeans, ist die englische Regierung damit beschäftigt, auf dem Wege zwischen Panama und Singapore die Inseln Fanning und Washington, für deren Hebung sich kürzlich ein englisch-kanadisches Syndikat gebildet hat, zu befestigen und mit allen für die Bewältigung eines vermehrten Schiffahrtsverkehrs nötigen Dingen und Einrichtungen zu versehen.

Bekannt ist ferner, daß die Niederlande und insbesondere Dänemark eifrig damit beschäftigt sind, ihre in der Nähe des Isthmus von Panama gelegenen Besitzungen in besseren Stand zu setzen und sie mit Einrichtungen zu versehen, die ihnen ermöglichen sollen, von der Hebung des Schiffsverkehrs nach Eröffnung des Kanals wesentliche Vorteile zu ziehen.

Am meisten bemerkt wurde in Europa wie in den Vereinigten Staaten der Plan Dänemarks, die ihm gehörige Insel St. Thomas, die man beinahe vor einigen Jahrzehnten voreilig an die nordamerikanische Union verkauft hätte, durch Anlage großartiger Hafenanlagen, Quais, Docks usw. ja möglichst sogar durch Erklärung der ganzen Insel zum Freihafen, zu einem der Hauptmittelpunkte des Schiffahrtsverkehrs zu machen, der von der östlichen Oeffnung des Panamakanals nach Europa ausstrahlen würde.

Was hat nun allen diesen Unternehmungen und Plänen gegenüber Frankreich getan? Nichts; fast möchte man sagen: Weniger als Nichts.

Es ist auffallend, wie wenig beweglich die Franzosen zuweilen in auswärtigen Handelsunternehmungen sind. Ihr Schiffahrts- und Handelsverkehr in Ostasien ist in den letzten 15 Jahren fast auf

demselben Flecke stehen geblieben, während der Handelsverkehr anderer Völker dorthin sich verdoppelt und verdreifacht hat. Daß die wirtschaftlichen Unternehmungen der Franzosen in ihren eigenen Kolonien vielfach keinen besonders großen Umfang annehmen, wird oft damit erklärt oder entschuldigt, daß sie infolge ihrer fast auf den Nullpunkt gesunkenen Bevölkerungsvermehrung nicht imstande seien, Auswanderermengen von irgend erheblichem Umfang an ihre überseeischen Besitzungen abzugeben. Aber das allein kann sicherlich nicht als Grund angeführt werden. Es ist auch mangelnder Unternehmungsgeist, mangelnder Wagemut, vielleicht sogar mangelnder Weitblick, was daran mit die Schuld trägt.

Dies hat wohl auch für ihre Haltung gegenüber dem Panamakanal zu gelten. Weder die Regierung noch die Schiffahrtsgesellschaften in Frankreich haben sich ernsthaft mit der Frage beschäftigt, was sie in Rücksicht auf seine bevorstehende Eröffnung tun könnten. Erst im Dezember 1911, also im allerletzten Augenblick, ja eigentlich so spät, daß Durchgreifendes nicht mehr unternommen werden kann, hat man eine Regierungskommission eingesetzt, die die westindischen Inseln und den Panamakanal besichtigen soll, um einen Platz für die Kohlenstation auszusuchen, sowie um Vorschläge zu machen, wie die französischen Häfen der Nachbarschaft (etwa Cayenne) darauf vorbereitet werden könnten, einen Teil des zu erwartenden erheblich vergrößerten Schiffahrtsverkehrs Mittelamerikas an sich zu ziehen. Um nochmals zu der Kritik *Casimir-Périer*s zurückzukehren, die in sehr scharfen Worten gehalten ist — offenbar, um die öffentliche Meinung seines Landes aufzurütteln — so heißt es darin u. a.:

»Auf alle Fälle sind wir überzeugt, daß unser Mangel an Weitblick in diesem besonderen Falle außerordentlich merkwürdig ist. Es ist wahrscheinlich, daß wir durch unsere Dummheit dazu bestimmt sind, ein ungemein vorteilhaftes Handelsfeld zu verlieren, das wir hätten gewinnen können, wenn wir diese große amerikanische Schiffahrtsstraße nicht vernachlässigt hätten.«

Die genannte Kommission hat ferner die Aufgabe, sich mit den französischen Besitzungen im Stillen Ozean zu beschäftigen. Sie könnten zweifellos einen Teil des nach Eröffnung des Panamakanals anschwellenden Schiffahrtsverkehrs im Stillen Ozean an sich ziehen. Denn zufällig hat Frankreich eine Inselgruppe gerade in demjenigen Teile Polynesiens in Händen, der sich am weitesten nach Osten vorschiebt und der infolgedessen von Schiffen, die von Mittelamerika her nach Australien und Neuseeland zu fahren wünschen, am schnellsten erreicht werden kann. Schon Jahrzehnte lang geht die wichtigste Segelschiffverbindung von San Francisco nach Australien über die französischen Marquesasinseln; von da gewöhn-

lich weiter über die Gesellschaftsinseln nach Samoa und von da nach Neuseeland oder über die Fidschiinseln nach Australien (Sydney).

Nach Eröffnung des Panamakanals würden sich die Verhältnisse für die französischen Inselgruppen in der Südsee noch günstiger gestalten. Die direkte Route von Panama nach Sydney oder Melbourne (Australien) oder nach Auckland (Neuseeland) führt durch die Paumotu- oder Tuamotu- oder »Niedrigen« Inseln. Etwa die Mitte zwischen dem mittelamerikanischen Isthmus und der australischen Küste fällt in den Westrand dieser Inselgruppe. Frankreich hat sie 1842 annektiert.

Nur zwei Inseln der weitverstreuten Gruppe besitzt England: die unbewohnte Ducieinsel, die nur zwei Quadratkilometer groß ist, und Pitcairn, dessen Größe fünf Quadratkilometer beträgt. Letzteres ist durch seine Geschichte merkwürdig: es wurde 1790 von der Besatzung des englischen Schiffes »Pitcairn« besiedelt, die sich 12 Frauen aus Tahiti mitbrachten; die Engländer hatten gemeutert und wünschten nun, möglichst weit von allen einigermaßen üblichen Schiffahrtsstraßen ihr Leben zu verbringen. Ihre Nachkommen, ursprünglich eine Mischrasse, die aber mehr und mehr wieder in ihre weißen und farbigen Bestandteile auseinanderfiel, haben zu interessanten anthropologischen Beobachtungen Anlaß gegeben. Die Einwohnerzahl beträgt heute weniger als 200 Köpfe. Alle Angelegenheiten der Inseln, soweit sie nicht von England aus bestimmt werden, werden von einem Parlament von 7 Mitgliedern verwaltet. Die Gesamtausfuhr beträgt jährlich nur etwas über 7000 Mark.

Als Wirtschaftsobjekt sind diese Inseln also an sich fast wertlos; und das Gleiche gilt von den französischen Paumotuinseln. Viele der letzteren sind völlig unbewohnt: alle die nämlich, denen die Kokospalme fehlt. Der Flächeninhalt des ganzen Inselschwarms umfaßt nur 700 Quadratkilometer, die Einwohnerzahl stellte sich 1902 auf 4300 Seelen. Die Hauptausfuhrprodukte sind neben Kopra Perlen und Perlmutt. Die farbigen Einwohner sind vortreffliche Bootbauer, Fischer und Schiffer. Man rühmt ihnen Ehrlichkeit und Arbeitsamkeit nach. Dennoch sind die Inseln eben infolge ihrer Kleinheit und ihrer weiten Entfernung von größeren Ländern in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nur gering einzuschätzen. Ihre wichtigsten Häfen — Fakarawa und Anaa — sind meist nicht einmal dem Namen nach bekannt. Immerhin bestehen Schiffsverbindungen, wenn auch nur in längeren Zwischenräumen, nach Tahiti und nach Neuseeland.

Zum Vergleich dieser kleinen Inselgruppen mit anderen wichtigeren Inseln des Stillen Ozeans sei erwähnt, daß die Hawaiinseln einen Flächeninhalt von 16 800 Quadratkilometern besitzen, die Fidschiinseln sogar 20 000 Quadratkilometer, die Samoainseln doch wenigstens 2800 Quadratkilometer, also das Vierfache der französischen Paumotu- und

Tuamotugruppe. Aber dieser scheinbar wertlose Besitz kann nun eben infolge der Eröffnung des Panamakanals recht erheblichen Wert erhalten. Während Frankreich an dem ersten Panamakanalunternehmen ungeheure Summen verloren hat, kann es hier vielleicht wenigstens einen Teil davon wieder gewinnen.

Die Entfernung zwischen Mittelamerika und Australien beträgt ungefähr 15000 Kilometer oder im üblichen Seemaß 9320 Schiffsmeilen. Diese Entfernung zurückzulegen, ohne neue Kohlen zu nehmen, werden die meisten Dampfer nicht imstande sein. Allerdings wird möglicherweise die Einführung der Oelfeuerung, noch mehr die des Oelmotors in die Schiffahrt eine wachsende Unabhängigkeit der Fahrzeuge von dem häufigen Anlegen in Häfen zur Erneuerung des Brennmaterials mit sich bringen. Aber diese Entwickelung wird sich voraussichtlich doch — abgesehen vielleicht von den Kriegsmarinen — in langsamem Zeitmaß vollziehen. Jedenfalls können augenblicklich, wo in der Mitte des Stillen Ozeans außer in Hawai keine Vorkehrungen für die Neuaufnahme von Kohlen vorhanden sind, in der Regel nur Segelschiffe die gewaltige Reise von Nord- oder Mittelamerika nach Australien zurücklegen. Diese Schiffahrtstraße ist also für Dampfer einstweilen weit weniger benutzbar als etwa die ungefähr gleichlange von Westeuropa nach Ostasien, für die die Engländer durch die Anlage von Kohlenstationen in Aegypten und in Aden, in Colombo, in Singapore und in Hongkong gesorgt haben. Und nicht nur Kohlen können in diesen Häfen neu aufgenommen werden, auch Trinkwasser, Nahrungsmittel, Vorräte aller Art. Die Engländer haben aus dieser Neuversorgung einlaufender Schiffe, ob sie nun unter britischer Flagge fahren oder unter irgendeiner anderen, erhebliche Summen gezogen.

Könnte nun wohl die französische Inselgruppe in der Südsee in ähnlicher Weise zur Anlegung von Zwischenhäfen nutzbar gemacht werden? Das ist die Frage, die Mr. *Numile* in der französischen Zeitschrift »Cosmos« aufwirft. Er schneidet den Haupteinwand, der dagegen erhoben werden könnte, von vornherein ab: daß nämlich die Inseln selbst zu wenig an Nahrungsmitteln erzeugten und daß sie der Kohlen entbehrten. Mit vollem Recht weist er darauf hin, daß dies auch bei einem der wichtigsten britischen Zwischenhäfen auf dem Wege von Europa nach Asien nicht der Fall ist: Aden liegt tatsächlich in einer völlig sterilen Gegend; es ist auf nackten Felsen an dem unfruchtbarsten Punkte Arabiens erbaut. Regen fällt hier in der Regel nur alle drei Jahre einmal, und das einzige Wasser, das man erhält, muß destilliert und in großen Tanks eingesammelt werden. Selbst die armseligste Vegetation wird hier als Luxus betrachtet. Und doch weist Aden eine Bevölkerung von 45000 Köpfen auf, und in seinem Hafen legen Monat für Monat etwa 120 Schiffe an, um Kohlen zu nehmen. Erzeugt wird in Aden selbst nichts als jährlich etwa 100000 t Salz.

Und dennoch ist der Handel dieses Hafens so entwickelt, daß er 1910 sich auf etwa 120 Millionen Mark belief!

In geringer Entfernung von Aden liegt der französische Hafen Djibouti. Dort legt eine Anzahl von Dampfern an, die Schiffahrtssubsidien erhalten. Trotzdem ist der Handel dieses Hafens unentwickelt, denn er ist schlecht ausgestattet und ist — nach den Worten *Numile*s — »charakterisiert durch die Unzulänglichkeit, die zu allen französischen Dingen über See gehört«.

Nun besitze Frankreich in der Südsee die eine oder andere Insel, die eine ähnliche strategische Lage aufweise wie Aden. Es käme also nur darauf an, ob man die Energie und die Fähigkeit haben werde, sich diese Verhältnisse zu nutze zu machen.

Daß der genannte französische Schriftsteller in seinen Hoffnungen nicht zu kühn ist, dafür ist kürzlich ein schlagender Beweis geliefert worden: England hat bei Frankreich angefragt, ob es ihm die Insel Mururoa abkaufen dürfe. Mururoa liegt am südöstlichen Rande der Paumotu-Gruppe auf 21° 50′ südlicher Breite und 138° 40′ Grad westlicher Länge. Die ganze Gruppe dehnt sich vom 14. bis 24. Grad südlicher Breite und vom 124. bis 149. Grad westlicher Länge aus. Die Entfernung Mururoas von Panama beträgt etwa 4660 Seemeilen, die von der südöstlichen Küste Australiens etwa ebenso viel, von Neuseeland 2800 Seemeilen. Die Insel ist nur klein: sie besteht im wesentlichen aus einem niedrigen Landring, der eine Lagune umgibt. Die Einfahrt in diese liegt auf der nördlichen Seite. Alles, was für einen Anlegehafen notwendig ist — Kohlen, Nahrungsmittel, frisches Wasser, Vorräte aller Art — müßte (ganz wie für Aden) erst hingeschafft werden. Für den Bau von Hafenanlagen, von Häusern usw. könnte wertvolles Material aus Französisch-Guiana herbeigebracht werden, das Ueberfluß namentlich an Harthölzern hat. Auch ließen sich vielleicht die Arbeitskräfte der dortigen Gefangenen für die Herstellung der Anlagen in Mururoa verwenden. Jedoch ist die Insel von zahlreichen anderen in kleinerer oder größerer Entfernung umgeben und kann nur bei sehr sorgfältiger Fahrt erreicht werden.

Daß die Engländer ihre Augen gerade auf Mururoa geworfen haben, obwohl die äußeren Verhältnisse für diese Insel scheinbar nicht günstig sind, hat seine sehr bestimmten Gründe.

Auf den ersten Blick würde unter den französischen Besitzungen Tahiti oder Rapa wohl mehr in Betracht kommen. Ersteres ist der Sitz der französischen Verwaltung und besitzt zwei Häfen: das von Norden zugängliche Papeéte, wo sich der Sitz der Regierung befindet, und das von Süden zugängliche Port-Phaéton. Tahiti weist eine erhebliche Fläche fruchtbaren Landes auf, von seinen Bergen strömt gutes Wasser im Ueberfluß zu Tal, das Klima ist gesund, die Vegetation so üppig, daß die Bewohner der Insel für ihre Faulheit berühmt

sind, da die Natur für alle ihre Bedürfnisse mit verschwenderischer Hand sorgt. Indessen ist auch Tahiti, dessen Handel übrigens größtenteils in englischen Händen liegt, weil die Franzosen auch hier keine Energie entfaltet haben, von vielen anderen Inseln umgeben — ganz wie Mururoa — so daß die Schiffahrt auch hier gefährlich ist.

Noch weiter nach Süden als Tahiti liegt die kleine Insel Rapa. Seine geographische Lage ist 27° 35′ Grad südlicher Breite und 144° 17 Grad westlicher Länge, während Tahiti auf 17° 30′ Grad südlicher Breite und 149° 30′ Grad westlicher Länge liegt.

Rapa ist vulkanischen Ursprungs und erhebt sich in weiter Entfernung von den anderen Inseln aus der See. Es würde also von Schiffen weit leichter erreicht werden können als Mururoa und Tahiti. Sein höchster Berg erhebt sich fast 2000 Fuß über den Meeresspiegel, obwohl die Größe der Insel nur etwa die halbe Grundfläche der Stadt Paris ausmacht. In einer Art Krater in der Mitte der Berge dieser kleinen Insel liegt die Bucht von Ahoureï, die mit dem Meere durch einen tiefen und engen Kanal verbunden ist. Die Tiefe sowohl dieses Kanals wie der Binnenbucht ist für Seeschiffe völlig zureichend; und sie würden hier vor allen Winden geborgen sein. Durch die starke Erhebung der Insel über das Meer würde auch ihre Verteidigung gegen etwaige Angriffe besonders leicht sein. Der Boden der Insel ist fruchtbar, ihr Klima gesund, Seefische gibt es im Ueberfluß; auch sind Ablagerungen von Braunkohle entdeckt worden. Die Bergwerke von Neukaledonien, die nicht allzuweit entfernt liegen, könnten Kohlen hierher senden. Das gleiche könnte von den Kohlenbergwerken in Hongoy oder Kebos in Indochina geschehen. Ueberhaupt ist der Mineralreichtum der Indochinaküste beträchtlich, viele Bergwerke dort liegen so günstig, daß sie ihre Kohlen direkt an der Förderungsstätte auf Schiffe verladen können. Auch hat die Beschaffung von Arbeitern dort keine Not.

Die Franzosen würden also durch den Ausbau Rapas zur Kohlenstation gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Deshalb empfehlen Sachkenner dringend, man möge diese kleine Insel mit den entsprechenden Einrichtungen versehen. Wenn die Engländer, die in solchen Dingen großen Scharfblick besitzen, ihre Augen trotzdem auf Mururoa geworfen haben, so hat dies wohl einen doppelten Grund. Einmal liegt Rapa am südwestlichen Rande des weit ausgedehnten französischen Inselbesitzes in der Südsee, ist also, wie ein Blick auf die Karte zeigt, Neuseeland und Australien bereits soweit genähert, daß die Fahrt von Mittelamerika aus durch Anlegen in diesem Hafen nicht halbiert werden würde, sondern daß etwa zwei Drittel der Entfernung vom Panamakanal bis Rapa zurückzulegen wären, von dort nach Neuseeland nur noch das letzte Drittel. Daß Rapa für die Fahrt nach Australien mehr in der Mitte liegt, kommt für diese Ueberlegung

weniger in Betracht, weil es sich für die von Amerika kommenden Dampfer darum handelt, daß sie in nicht allzu weiter Entfernung wieder Kohlen aufnehmen können.

Ein zweiter Grund für England, von dem Versuch der Erwerbung Rapas Abstand zu nehmen, liegt in Vorgängen der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Damals regte sich in den britischen Besitzungen der Südsee plötzlich ein imperialistischer Geist, der unter anderem darin seinen Ausdruck fand, daß sowohl Neuseeland wie Victoria die britische Vorherrschaft im Stillen Ozean festgestellt zu sehen wünschten. Man wollte insbesondere das Vordringen Frankreichs und Deutschlands zum Stehen bringen. So war z. B. geplant, ein australisches Syndikat zusammenzubringen, das die hamburgischen Landinteressen in Samoa ankaufen sollte. Neuseeland war namentlich darauf bedacht, die Neuen Hebriden nur unter der Bedingung in die Hände Frankreichs fallen zu lassen, daß die Deportation von Verbrechern nach Neukaledonien völlig aufhörte — wie man übrigens auch von Deutschland das Versprechen haben wollte, keine Verbrecher nach seinen Besitzungen in der Südsee zu senden. Eine weitere Gegenleistung Frankreichs für den Nichteinspruch Neuseelands bez. Englands bei etwaiger Besetzung der Neuen Hebriden wurde von Neuseeland dahin vorgeschlagen, daß die Insel Rapa an England abgetreten werden sollte. Frankreich ist auf diesen Vorschlag nicht eingegangen, hat vielmehr ohne Rücksicht darauf 1883 Truppen nach den Neuen Hebriden gesandt. Das australische Nationalgefühl wurde dadurch um so schärfer verletzt, als schottische Presbyterianer auf den Inseln eine eifrige Wirksamkeit entfaltet hatten.

Die weitgehenden Bedingungen der australischen Kolonien konnten von der englischen Diplomatie nur zum Teil vertreten werden — was die selbstverständliche Folge hatte, daß sich die Australier verraten und verkauft glaubten. So wiesen sie denn die Vorschläge, die ihnen Lord *Rosebery* 1886 als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes machte, in ziemlich unliebenswürdiger Art zurück, und wenn sie auch 1887 ihren Willen zum Teil erreichten, so konnte doch nicht verhindert werden, daß Frankreich seine Besitzungen im Stillen Ozean ausdehnte. Um so eifriger bildeten die Australier eine Art australischer Monroe-Doktrin aus. Und als ihre Delegierten die Londoner Konferenz verließen, in der die Beschwerden der Kolonien untersucht werden sollten, machten sie Lord *Salisbury* das boshafte Kompliment, daß er eine Rede gehalten habe, die sich im Munde des französischen Premierministers vortrefflich ausgenommen haben würde.

So ist aus der Erwerbung Rapas durch die Engländer in den 80er Jahren nichts geworden. Diese Vorgeschichte würde wohl dem Versuch einer Erwerbung auch jetzt im Wege stehen.

Daß die Engländer andererseits nicht daran denken, Ducie oder

Pitcairn zu einer Kohlenstation auszudehnen, ist darauf zurückzuführen, daß diese beiden Inseln keinen günstigen Hafen besitzen, wenn auch ihre strategische Lage vortrefflich ist. Es wird abzuwarten sein, ob die englisch-französische Freundschaft so weit geht, daß Marianne sich Mururoas entäußert, nur weil John Bull ihr verliebte Augen macht.

Arbeiterverhältnisse beim Kanalbau in Panama.

Von

Bergassessor Dr. Junghann.

Wenn in einigen Jahren der Panamakanal als fertiges Werk dem Weltverkehr übergeben sein wird, wird allmählich in Vergessenheit geraten, welche Schwierigkeiten sich seiner Durchführung in den Weg gestellt haben.

Zwar wird jeder, der den Kanal durchfährt, eine Vorstellung davon gewinnen, was hier Technik und Baukunst vollbracht haben; aber nur wenige werden sich klar darüber werden, daß das Entwerfen der technischen Pläne und Berechnungen nur ein Bruchteil des Geleisteten war. Das Hauptproblem in Panama, an dem das erste Kanalunternehmen der Franzosen so traurig scheiterte und das die Amerikaner so glänzend gelöst haben, war die Arbeiterfrage; es bestand darin: in einem fieberverseuchten, keine Nahrungsmittel produzierenden Gebiet in unmittelbarer Nähe des Aequators etwa 10 Jahre hindurch ein Arbeiterheer von etwa 35 000 Mann leistungsfähig zu erhalten.

Die Franzosen, die Anfang der achtziger Jahre den ersten Versuch machten, den Isthmus zu durchstechen, waren mit Geld reichlich ausgerüstet und arbeiteten mit bestem Maschinenmaterial, nach sorgsam ausgearbeiteten Plänen. Ihr Unternehmen schlug fehl, weil sie schon nach wenigen Monaten mehr fieberkranke Arbeiter in den Hospitälern, als gesunde bei der Arbeit hatten; weil Panama in den Ruf kam: »des weißen Mannes Grab zu sein«, wo selbst für höchste Löhne nur Abenteurer noch arbeiten wollten.

Die amerikanische Regierung wußte, als sie 1904 den zweiten Versuch unternahm, den Kanal zu bauen, wo die Hauptschwierigkeit lag.

Das gelbe Fieber und die Malaria werden durch Moskitos übertragen, und die einzige Möglichkeit, diese verheerenden Krankheiten zu bekämpfen, ist die systematische Ausrottung der Krankheitsträger.

Die Amerikaner haben 3 Jahre harter Arbeit darauf verwendet, in einer Zone von mehreren Kilometern zu beiden Seiten des projektierten Kanals alle Moskito-Brutstätten zu vernichten.

Die Kanalzone ist, soweit dies bei den tropischen Regenfällen möglich war, trocken gelegt, und die nicht fortzuschaffenden Gewässer und Tümpel sind unter ständige Kontrolle und Desinfektion genommen. Während der ganzen Bauzeit des Kanals sind etwa 1500 Mann ständig beschäftigt gewesen, an feuchten Plätzen das Unterholz und Gras fortzubrennen und dort, wo die Sonne nicht genügend austrocknete, mit Kreosen, Karboleum, Rosin und anderen Oelen zu desinfizieren. Hand in Hand mit dem Kampf gegen den Moskito ging die Versorgung der Gegend mit gesundem Wasser, das heute von zwei Reservoirs von den Bergen aus, durch eine weitverzweigte Rohrleitung vor alle Betriebspunkte geleitet wird.

Besondere Schwierigkeiten im Kampf gegen die Krankheit haben die beiden Städte der Kanalzone Panama und Colon gemacht. Hier wohnt eine indianisch-spanische Bevölkerung, die auf Reinlichkeit und sanitäre Einrichtungen in ihren Wohnstätten seit Jahrhunderten keinen Wert legt und im Laufe der Zeit gegen Fieber und Malaria, wenn auch nicht immun, so doch ziemlich abgehärtet geworden ist.

Die Amerikaner stießen bei ihrer Sanierung der Städte Panama und Colon nicht nur auf die größten technischen Probleme, sondern auch auf den Widerstand der Bevölkerung, die sich die Eingriffe der amerikanischen Sanitätskommission in ihr Privatleben, und die ständige Ueberwachung ihrer internsten Angelegenheiten nicht gefallen lassen wollte.

Erst als auch diese beiden Städte durch Anlage von Müllverbrennungsöfen, Pflasterung der Straßen und reichliche Verwendung von frischem Wasser und Oel bewohnbare Plätze geworden waren und nachdem längs der ganzen Kanalzone reinliche Arbeiterhäuser und Hospitäler errichtet waren, nachdem der sanitäre Sicherheitsdienst der Kanalzone bis ins Detail ausgearbeitet und in die Hände eines erprobten Beamtenstabes gelegt war, begann die Importation der für den Kanalbau bestimmten Arbeitermassen.

Beim Bau des Kanals sind rund 35 000 Arbeiter 10 Jahre lang tätig gewesen; rund 10 000 weiße und 25 000 farbige Arbeiter waren mit ihren Frauen und Kindern (etwa 65 000 Köpfe) in der Zone ansässig.

Die Weißen sind vorwiegend gelernte Arbeiter aus den Vereinigten Staaten, daneben einige Spanier, Griechen und Italiener.

Als Ersatzgebiet für die billige ungelernte Arbeit hat man die politisch zu England gehörenden westindischen Inseln besonders Barbados gewählt.

Neger aus den Vereinigten Staaten sind beim Bau des Kanals nicht zur Verwendung gekommen, weil man einmal den Baumwollfeldern der nordamerikanischen Südstaaten die Arbeitskräfte nicht entziehen wollte, und dann, weil man die amerikanische Arbeiterschaft

möglichst wenig durch die guten, in Panama nur für kurze Zeit gezahlten Löhne verwöhnen wollte.

Die englischen Untertanen werden nach Fertigstellung des Kanals nach ihren Heimatinseln zurückgebracht werden und können ihre Unzufriedenheit mit ihrem verringerten Verdienst nicht in den Vereinigten Staaten äußern.

In der Kanalzone besteht die in den Vereinigten Staaten gewöhnliche tiefe Kluft zwischen ‚gelernter‘ und ‚ungelernter‘ Arbeiterschaft.

Man unterscheidet scharf zwischen dem sogenannten »gold men« und »silver men«.

Die »gold men« sind die niederen Beamten, Handwerker und Vorarbeiter (rund 7000), praktisch ausschließlich Nordamerikaner, die »silver men« (etwa 28 000) sind die ‚ungelernten‘ Arbeitskräfte: einige Spanier, Griechen und Italiener und besonders die Schwarzen.

Die Heimatbezirke der Silver men und die Importationszahlen zeigt die folgende Tabelle. Es sind im ganzen 45 107 »silver men« importiert, von denen sich eine Anzahl als unbrauchbar erwies oder nach Brasilien, wo die Farmer sehr hohe Löhne anboten, abwanderten.

Durch die Kanalbauverwaltung angeworbene Arbeiter.

Heimat	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	Zusammen
Spanien	—	—	1 174	5 293	1 831	—	—	—	—	—	8 298
Cuba	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	500
Italien	—	—	909	1 032	—	—	—	—	—	—	1 941
Griechenland	—	—	—	1 101	—	—	—	—	—	—	1 101
Frankreich	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	19
Armenien	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	14
Europa	—	—	2 616	7 426	1 831	—	—	—	—	—	11 837
Fortune Island	—	—	361	—	—	—	—	—	—	—	361
Barbados	404	3 019	6 510	3 242	2 592	3 605	—	—	—	528	19 900
Guadeloupe	—	—	—	2 039	—	—	—	—	14	—	2 053
Martinique	—	2 733	585	2 224	—	—	—	—	—	—	5 542
Jamaica	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	47
Trinidad	—	—	1 079	—	—	—	205	—	143	—	1 427
Curaçao	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	23
St. Kitts	—	—	933	—	—	—	—	—	9	—	942
St. Lucia	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	55
St. Vincent	—	—	—	—	—	—	—	—	296	—	296
Grenada	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—	93
Britisch Guiana	—	—	—	—	—	—	—	—	332	—	332
West-Indien	404	5 799	9 491	7 505	2 592	3 605	205	—	942	528	31 071
Costa Rica	—	244	—	—	—	—	—	—	—	—	244
Columbia	—	1 077	416	—	—	—	—	—	—	—	1 493
Panama	—	334	10	13	—	—	—	—	—	—	357
Ohne Heimat	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	69
Summe	404	7 454	12 602	14 944	4 423	3 605	205	—	942	528	45 107

Die Kluft zwischen den »Gold men« und den »Silver men« drückt sich nicht nur in der Höhe der Löhne aus.

In allen Wohnkolonien, Kaufbazaren und Verpflegungshäusern sind bestimmte feste Grenzen zwischen diesen beiden Arbeiterkategorien gezogen (und selbst die Bedürfnisanstalten der von der amerikanischen Regierung verwalteten Isthmusbahn haben statt 2, 4 getrennte Eingänge).

Auch die Währung der Löhne ist, wie der Name der beiden Arbeitergattungen andeutet, verschieden. Die Lohnbasis der »Gold men« ist der Dollar der Vereinigten Staaten, die der »Silber men« der Dollar der Republik Panama.

Die panamanische Halbdollarmünze hat den gleichen Wert, aber die doppelte Größe wie das entsprechende amerikanische 50-Centstück. Die Amerikaner haben große Mengen der großen Halbdollarmünzen in Panama prägen lassen. Dadurch, daß man mit der stark legierten panamanischen Silbermünze und nicht dem hochwertigeren kleineren Silbergeld der Vereinigten Staaten zahlt, erweckt man bei der schwarzen Arbeiterschaft den Glauben, daß sie glänzend bezahlt sei, und sorgt dadurch, daß man ihr bei jeder Löhnung die Taschen mit großen blanken Silbermünzen füllt, dafür, daß ihre Arbeitsfreudigkeit nicht erlahmt.

Die beim Kanalbau gezahlten Löhne sind bei der starken Arbeitsleistung, die verlangt wird, und dem immerhin eintönigen und nicht ungefährlichen Leben in der Kanalzone hoch.

Die »Gold men« verdienen 20 bis 60 Cent, die »Silber men« 10 bis 15 Cent in der Stunde. Die Arbeitszeit beträgt 6—8 Stunden, es wird — abgesehen von Reparaturarbeiten zur Schonung der Arbeitskräfte — nur bei Tage gearbeitet.

Alle Arbeiterklassen können während der Bauzeit große Ersparnisse machen, da Wohnungen, ärztliche Behandlung und Schulerziehung der Kinder frei sind und alle Lebensmittel und Kleidungsstücke zum Selbstkostenpreise von der Kanalverwaltung abgegeben werden. Die Lebensmittelversorgung der Kanalzone, die pro Jahr 50 Millionen Mark kostet, ist bewunderungswürdig organisiert.

Panama selbst produziert so gut wie nichts; alle Lebensmittel müssen aus einer Entfernung von 2000 Meilen herangeschafft werden. Täglich treffen 1—2 Dampfschiffe in Colon mit Lebensmitteln ein. Große Gefrierlager mit Eiswerken stehen in der Lebensmittelzentrale in Cristobal, 20 kleinere Gefrierlager sind über die Kanalzone verteilt, von denen aus die Unterverteilung an die Fleischereien, Bäckereien und Kaufläden geschieht. Der Einkauf aller Lebensmittel wird unter Ausschaltung aller Zwischenhändler, engros von der amerikanischen Regierung besorgt. Am Verkauf an die Arbeiter wird

kein Verdienst erzielt, so daß die Preise sehr niedrig bleiben. Fertige Mahlzeiten werden an die weißen amerikanischen Arbeiter (Gold men) in 19 Hotels verabreicht. Für jede der drei Mahlzeiten ist 30 Cent zu zahlen. Die weißen »Silver men« essen in 16 »meß halls« und erhalten drei Mahlzeiten für zusammen 40 Cent. Die Schwarzen endlich werden in 14 »Kitchen« gesättigt: 3 Rationen für zusammen 27 Cents. Die Schwarzen lieben aber im allgemeinen das gemeinsame Essen nicht, sie kaufen meist ihren Lebensunterhalt in den Kaufläden und ziehen sich damit in den »Bush« zurück.

Die Arbeiterwohnungsfrage war, wie schon oben angedeutet, in der Kanalzone besonders schwierig. Für alle weißen Arbeiter sind völlig mit Moskitonetzen umgebene Holzhäuser gebaut.

Die langgestreckten Häuser sind meist zweistöckig und stehen wegen des feuchten Klimas auf Holzpfählen. Rings um jedes Haus führt in beiden Stockwerken ein mit Moskitonetzen abgeschlossener Balkon. Die Breite der Häuser beträgt nur 1 oder 2 Zimmer, so daß stets leicht zu ventilieren ist. Den weißen Familien sind Wohnungen von 3—6 Räumen je nach Gehaltsklasse, eingeräumt. Die unverheirateten haben zu zweien einen Raum.

Für die Negerfamilien sind Kolonien von kleinen Hütten in ihrem eigenen Baustil gebaut.

Die Neger sind gegen die Krankheit unempfindlicher als die Weißen und ihre Häuser bleiben deshalb ohne Moskitonetze.

Für die unverheirateten Silver men, Weiße und Neger, sind Massenquartiere eingerichtet.

Die Kolonien und Massenquartiere sind jedoch bei den Schwarzen nicht beliebt. Tausende sind in den »Bush« ausgewandert um im selbstgebauten Heim allein zu sein. Die Kanalverwaltung belästigt die im allgemeinen sehr willige und fleißige schwarze Arbeiterschaft nicht damit, daß sie ein hochentwickeltes Wohnungsbedürfnis von ihr verlangt, und beschränkt sich darauf, ihre Wohnstätten von Zeit zu Zeit mit Wasser und Oel zu behandeln.

An allen Arbeitsstätten und Ansiedlungen der Kanalzone sind Sanitätsunterstationen gebaut.

Ein großes Zentralhospital steht in Ancon. Das Hospital und der Aerztestab ist auf 2000 Patienten eingerichtet.

Für den in der Kanalzone erzielten ausgezeichneten Gesundheitszustand der Arbeiterschaft gibt die jährliche Todesrate Zeugnis, die ca. 11 vom Tausend beträgt, wovon 3 vom Tausend auf Unfälle entfallen.

In der Kanalzone sind 12 Schulen für Weiße, 17 Schulen für schwarze Kinder erbaut. In den weißen Schulen lehren amerikanische Lehrer nach amerikanischem System. In den Negerschulen sind

Jamaikaneger angestellt, die neben Lesen und Schreiben praktischen Unterricht in Klein-Landwirtschaft erteilen.

Die Negerkinder, deren Eltern im Busch wohnen, werden an den Schultagen eingesammelt und mit Zügen zur Schule und nach Hause gebracht.

Für das Amüsement der schwarzen Arbeiter sind keine besonderen Vorkehrungen getroffen. Ihre Lebenslage in der Kanalzone ist im Vergleich zu der auf ihren zum Teil übervölkerten Heimatsinseln glänzend und ihre Stimmung dementsprechend ausgezeichnet; sie äußert sich in bunten Umzügen und musikalischen Festen.

Die weiße, an das heißfeuchte Klima nicht gewöhnte Arbeiterschaft ist schwieriger bei guter Laune zu halten. Besonders in den ersten Jahren wanderten die jungen Beamten und Arbeiter massenweise in die Heimat zurück und die Verwaltung hat viel Mühe aufwenden müssen, um die zweite unter den weißen Arbeitern anfangs epidemisch auftretende Krankheit: »cold feet« (Heimweh) zu bekämpfen. Leihbibliotheken, Klubhäuser, Konzerthallen und Tanzlokale sind zahlreich errichtet. Vereinigungen aller sozialen und religiösen Schattierungen sind unter Gewährung von Unterstützungen zu Hilfe gerufen, um bei den Unverheirateten die Versuchung, das verdiente Geld in die Großstädte der Vereinigten Staaten zu tragen, zu bekämpfen. An jedem — der besonders gefährlichen — Sonntagnachmittage sind Baseball-, Football- und andere Matches, die zum Training anspornen, die Tausende von Zuschauern fesseln und über die die amtliche Kanalzeitung mit großer Ausführlichkeit berichtet.

Jeden Sonntag Vormittag findet in Culebra nach der Kirche ein Schiedsgerichtshof unter persönlicher Leitung des Chefingenieurs der Kanalzone statt, vor dem jeder, weiß oder schwarz, seine Beschwerde gegen Vorgesetzte oder andere Mitmenschen vorbringen kann, um ein salomonisches Urteil zu erhalten.

Diese Urteile sind absolut letztinstanzlich und wirken deshalb immer zufriedenstellend.

In der Kanalzone ist nur der eine Wille des Chefingenieurs entscheidend, und er sorgt dafür, daß die Arbeiterschaft von widerspenstigen Elementen freibleibt.

Es ist eine ganz eigenartige Erscheinung, wie autokratisch die sonst so durchaus demokratische Regierung der Vereinigten Staaten hier in der Kanalzone auftritt.

Diese monarchische Verwaltungsform schien anfangs in den Vereinigten Staaten völlig undiskutabel.

Die Leitung des Kanalbaues wurde anfangs (1904) einer mit allerlei demokratischen Kautelen belasteten

Regierungskommission von 8 sich in ihren Rechten gleichstehenden Ingenieuren übergeben.

Schon 1905 zeigte sich, daß dieses kollegiale System, in dem niemand das letzte entscheidende Wort sprechen konnte, nicht nur den technischen Fortschritt des Werkes hemmte, sondern besonders auch die Arbeiterfrage komplizierte.

Roosevelt beantragte beim Kongreß die Errichtung einer einköpfigen obersten Zentrale, erreichte aber zunächst nur eine größere Konzentration der Machtbefugnisse auf einen Kommissionsausschuß.

Erst als auch diese Verwaltung versagte, wurde einem Chefingenieur Diktatorgewalt eingeräumt, und so verrichtet heute das durchaus demokratische Volk der Vereinigten Staaten das größte Werk, das es bisher der Kultur geleistet hat, unter rein monarchischer Regierungsform.

Es ist nicht uninteressant zu beobachten, mit welcher Fassung die amerikanischen Bürger die unamerikanisch-autokratische Verwaltungsform der Kanalzone ertragen. Sie sind in den Vereinigten Staaten daran gewöhnt, wegen aller Details um ihre Meinung gefragt zu werden und ca. zehnmal im Jahre zur Wahlurne zu schreiten. In der Kanalzone — amerikanischem Boden — schreibt ein Staatsbeamter als Despot ohne die geringste Mitwirkung der Regierten vor, was zu geschehen hat, und eine fast preußisch gedrillte Schutzmannschaft, über deren Anstellungsverhältnisse keine Parlamentsmajorität mitredet, sorgt dafür, daß seine Befehle befolgt werden.

Politisch betätigen sich in der Kanalzone nur die spanischen und italienischen Arbeiter, die anarchistische Klubs gegründet haben.

Der Sozialismus findet in der Kanalzone, wo es keine Kapitalisten gibt, und wo jeder angestrengt arbeitet, keinen Boden.

Die amerikanische Arbeiterschaft gehört größtenteils den »Trade-Unions« ihres betreffenden Berufszweiges der Vereinigten Staaten an (vertreten sind: die Brotherhood of steam shovel and dredgemen, Br. of Locomotive Engeneers, Mashinists Boilemakers, Molders und Electric Workers).

Aber alle Versuche vom Arbeitgeber, über das Geleistete hinaus etwas zu erzwingen, unterbleiben, da sie als unberechtigt und aussichtslos empfunden werden.

Während der ganzen Bauzeit ereignete sich ein kleiner Streik: Die Dampfschaufelmaschinisten verlangten höhere Löhne, der Streik, an dem sich 100 Mann beteiligten, endete nach 2 Tagen. Der Chefingenieur der Zone verkündete durch Anschlag, alle Arbeiter, die mit ihren Arbeitsbedingungen nicht zufrieden seien, hätten sich im Ver-

waltungsgebäude zu melden, um ein kostenfreies Billet nach den Vereinigten Staaten abzuholen.

Es hat sich nie ein Arbeiter gemeldet, denn wirkliche Unzufriedenheit besteht unter den Arbeitern der amerikanischen Kanalbauverwaltung nicht. Die amerikanische Regierung hat in Panama vorbildliche Arbeiterverhältnisse geschaffen.

Keine idealen Beweggründe haben sie dazu veranlaßt und keine Gewerkschaftsbewegung hat sie dazu gezwungen, sondern die einfache Tatsache, daß der Arbeiter beim Kanalbau das köstlichste Rohmaterial war.

Die Pachtgenossenschaften in Italien.

Die Pachtgenossenschaften (affittanze collettive) sind eine der interessantesten und eigenartigsten Erscheinungen des italienischen Genossenschaftswesens. Ihr Zweck besteht in der Pachtung von Land seitens einer Gemeinschaft von Arbeitern, wobei entweder jeder der Genossenschaft angehörende Arbeiter ein Stück des gepachteten Landes zur selbständigen Bewirtschaftung übernimmt (Pachtgenossenschaften mit geteiltem Betrieb — affittanze collettive a conduzione divisa), oder die Mitglieder der Pachtgenossenschaft das ganze Land für gemeinsame Rechnung bewirtschaften (Pachtgenossenschaften mit einheitlichem Betrieb — affittanze collettive a conduzione unita). Die erste Form dieser Genossenschaften hat sich besonders in der Lombardei und in Sizilien, die zweite in Emilien verbreitet.

In der vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Internationalen Agrarökonomischen Rundschau ist in den Heften von September und November 1913 eine Studie von Prof. *A. Serpieri* und Dr. *G. Mami* veröffentlicht worden, die diese italienischen Pachtgenossenschaften eingehend behandelt, vor allem die in der Emilia, die wegen ihrer Organisation am meisten die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und am lebhaftesten umstritten sind.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die auf fremdem Grund und Boden arbeiten, sind weit davon entfernt, eine einheitliche Klasse zu bilden. Entsprechend der verschiedenen Zusammensetzung der Landwirtschaft in den einzelnen Gegenden zerfallen sie in zahlreiche Gruppen mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Merkmalen. Für alle diese Gruppen kann die Pachtgenossenschaft als Mittel in Betracht kommen, um den Arbeitern die Bewirtschaftung des Bodens für eigene Rechnung zu ermöglichen. Aber die Art des daraus hervorgehenden Betriebs ist sehr verschieden, je nach der Gruppe, der die betreffen-

den Arbeiter angehören. Aus diesem Grunde sind in Italien drei Arten von Pachtgenossenschaften zu unterscheiden, je nachdem sie auf dem Kolonatsystem beruhen wie vorwiegend in der Lombardei, oder auf großen Grundherrschaften errichtet sind wie in Sizilien, oder sich aus reinen Tagelöhnern zusammensetzen, wie sie in großer Zahl in der Emilia entstanden sind.

Bei dem Kolonatsystem ist der Grundbesitz in dauernd unterschiedene Betriebseinheiten (colonie, poderi) eingeteilt, von denen jede eine solche Größe und technische Ausstattung hat, daß sie der Arbeitskraft einer Bauernfamilie völlig oder nahezu entspricht. Die Stellen werden den Bauern entweder vom Grundeigentümer selbst oder von einem Großpächter auf Grund eines der verschiedenen Kolonatverträge (Halbpacht oder dergl.) übergeben.

Bei diesem System hat die Gründung von Pachtgenossenschaften hauptsächlich den Zweck gehabt, den Oberpächter, wo er vorkommt, auszuschalten, an dessen Stelle eben die Genossenschaft der Kolonen als Vermittlerin tritt. Diese schließt unmittelbar mit dem Grundbesitzer einen Pachtvertrag über eine Gesamtheit von Kolonenstellen ab, die dann einzeln von den verschiedenen Kolonenfamilien übernommen und bewirtschaftet werden, so daß diese gewissermaßen Unterpächter ihrer eigenen Genossenschaft sind. Dabei kommt es oft vor, daß Kolonenfamilien, die unter dem alten System in einem Teilbauverhältnis standen, zu Vollpächtern werden und so sich der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der vollen Verantwortlichkeit für den Betrieb um eine Stufe nähern.

Der sizilianische Großgrundbesitz besteht aus landwirtschaftlichen Betrieben von gewöhnlich 200 bis 1000 ha, bei deren Bewirtschaftung ein regelmäßiger Wechsel zwischen Weidewirtschaft und Getreidebau stattfindet. Im allgemeinen werden sie nicht vom Eigentümer, sondern von einem Großpächter (gabellotto), geleitet. Dieser betreibt meistens den Getreidebau nicht mit Hilfe von Lohnarbeitern für eigene Rechnung, sondern zerlegt das Ackerland in einzelne Stücke von wenigen Hektaren Größe (spezzoni) und verpachtet diese an Bauern, die damit ganz oder teilweise das Betriebsrisiko auf sich nehmen.

Meistens sind diese sizilianischen Bauern Grundeigentümer mit so wenig eigenem Land, daß sie davon unter keinen Umständen leben können. Sie sind daher gezwungen, ihr Einkommen durch Arbeit auf fremdem Grundbesitz entweder gegen Lohn oder durch Zupachtung von Land in der eben geschilderten Weise zu erhöhen. Unter diesen Verhältnissen haben sich Vereinigungen von Bauern gebildet zu dem Zwecke, den Mitgliedern das Land zu besseren Bedingungen zu verschaffen. Diese Genossenschaften treten in Wettbewerb mit dem Großpächter, um selbst das ganze Gut zu pachten. Sie setzen sich auf diese Weise in den Besitz umfangreicher Ländereien, die sie dann in kleinen

Stücken an die Mitglieder überlassen zur Bildung oder häufiger zur Vergrößerung ihres Betriebs.

Diese Art der Pachtgenossenschaften hat einige Aehnlichkeit mit der vorhergehenden. Vor allem bezwecken beide die Ausschaltung eines Großpächters, dessen oft nicht im richtigen Verhältnis zu seinen Leistungen stehender Gewinn zum Vorteil der Bauern und auch — wegen Erhöhung des Pachtzinses — zum Vorteil der Grundbesitzer erspart wird.

Es gibt aber auch manche Unterschiede zwischen den beiden Arten. In beiden Fällen spricht man von Pachtgenossenschaften mit geteiltem Betrieb, aber die Betriebsteilung findet keineswegs in der gleichen Weise statt. Bei dem Kolonatsystem handelt es sich um die Teilung einer Grundherrschaft in voll ausgerüstete wirkliche Betriebe, in Stellen mit allen den technischen Bedingungen, die für das Fortkommen einer Bauernfamilie erforderlich sind. Im zweiten Fall dagegen ist die Teilung im allgemeinen nur das Mittel, durch das den Bauern ein Teil des Landes, auf dem sie arbeiten, zur Verfügung gestellt wird. Die Gesamtheit der Grundstücke, die der Bauer bewirtschaftet und die er durch die Pachtgenossenschaft und daneben auch noch gewöhnlich von anderen Verpächtern bekommen hat, bildet keinen einheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern vielmehr die vorübergehende Verbindung von Landstücken, die zu verschiedenen Betrieben gehören und nur zum Zwecke der Bearbeitung vereinigt werden.

In gewissen Fällen nimmt freilich die Teilung des Gutes mehr oder weniger denselben Charakter an wie beim Kolonatsystem. Dann handelt es sich im Grunde genommen um die Ersetzung des alten Latifundiensystems durch das völlig entgegengesetzte System des Kleinbetriebes, die die Bauern vor große technische Schwierigkeiten stellt, die noch nicht recht überwunden sind.

Der größere Teil der Studie von Prof. *Serpieri* und Dr. *Mami* ist den Pachtgenossenschaften in der Emilia gewidmet, die von eigentlichen Arbeitern (braccianti) gegründet sind. In dieser Provinz ist die von jeher bestehende Organisationsform der Landwirtschaft das Kolonatsystem. Aber nicht von den Kolonen, sondern von Taglöhnern sind hier die Pachtgenossenschaften gebildet.

Diese Klasse von Arbeitern, die entweder auf den Kolonenstellen als Ergänzung der Arbeitskraft der Kolonenfamilie Beschäftigung finden, oder in den Teilen der Emilia, wo die Einteilung des Großgrundbesitzes in Kolonate noch nicht stattgefunden hat, auf den großen Gütern tätig sind, oder zu großen öffentlichen Arbeiten herangezogen werden. war besonders bis zur Zeit von 1890 in sehr schlechter Lage hinsichtlich der Lohnverhältnisse. Sie wurde daher auch, besonders im Jahrzehnt 1890—1900 und unter dem Einfluß sozialistischer Lehren, stark von der Arbeiterbewegung ergriffen.

Die dadurch erzielten Lohnerhöhungen hatten jedoch solche Rückwirkungen auf die technische Organisation der Landwirtschaft, daß die Arbeiter auch dort, wo es ihnen dank ihrer starken Organisation gelungen war, die vorhandene Arbeit zu monopolisieren und die Löhne verhältnismäßig hoch zu halten, doch eine schwere Arbeitslosigkeit nicht verhindern konnten. Daher gelangten sie von der anfänglichen reinen Lohnbewegung zum genossenschaftlichen Zusammenschluß. Durch Konsumvereine suchten sie ihren Unterhalt zu verbilligen und die Kaufkraft ihres Lohnes zu erhöhen. Durch Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, unter denen den Pachtgenossenschaften eine besondere Bedeutung zukommt, suchten sie jene Arbeitskräfte zu verwerten, die sonst keine Verwendung gefunden hätten. Infolgedessen gehören diese Pachtgenossenschaften der Taglöhner in der Emilia im Grunde genommen zu den Mitteln, deren die Arbeiterorganisation sich zur Hochhaltung der Löhne bedient.

Wenn sie auf den von ihnen gepachteten und für eigene Rechnung bewirtschafteten Gütern solche Erfolge erzielen, daß deren Ertrag mindestens den hohen Löhnen gleichkommt, die sie für ihre Arbeit für fremde Rechnung beanspruchen, so erbringen sie den besten Beweis, daß ihre Ansprüche berechtigt sind. Aber auch wenn sie, wie es häufig der Fall ist, bei ihren Pachtbetrieben geringere Erträge erzielen, so können sie daraus doch einen Vorteil ziehen, falls sie stark genug sind, um den Arbeitsmarkt beherrschen zu können. Sie verkaufen dann den Teil ihrer Arbeit, der auch zu den von ihnen verlangten Preisen Absatz findet, zu einem Monopolpreis, während sie sich für den Rest, den sie in ihrem eigenen Betriebe verwenden, mit einem niedrigeren Preise begnügen.

Aus diesen Zielen der Pachtgenossenschaften in der Emilia ergeben sich einige bemerkenswerte Grundzüge ihrer Einrichtung. Sie stehen dauernd allen Arbeitern offen, die ihr beitreten wollen. Die Mitglieder müssen der Reihe nach auf den gepachteten Grundstücken arbeiten. Das ganze Pachtunternehmen bildet einen ungeteilten, einheitlichen Großbetrieb.

Aber die oben gekennzeichnete Aufgabe der Pachtgenossenschaften, die Löhne der Arbeiter in der Landwirtschaft, bei öffentlichen Arbeiten usw. hoch zu halten, nimmt an Wichtigkeit ab und wird wahrscheinlich in Zukunft immer mehr an Bedeutung verlieren. Künftig scheinen sie vielmehr zur Lösung anderer wichtiger Fragen berufen zu sein, und zwar werden sie vor allem dazu beizutragen haben, die Taglöhner, die unter den heutigen Verhältnissen der Produktion ganz gleichgültig gegenüberstehen und daher technisch für die landwirtschaftliche Tätigkeit wenig geeignet sind, wieder enger mit der Landwirtschaft zu verknüpfen.

Bei ihren Pachtgenossenschaften sind die Arbeiter nicht mehr

ausschließlich Arbeiter, sondern auch gleichzeitig Unternehmer und haben als solche alle Schwierigkeiten und alle Verantwortung des Unternehmers auf sich zu nehmen. Sie machen so harte und nützliche Erfahrungen, die zwar zuweilen zu Aufsehen erregenden Mißerfolgen führen; aber es bilden sich auch Gruppen vorzüglicher Arbeiter, die sich gemeinsam auf die Stufe des Unternehmers zu erheben wissen.

Es sind gegenwärtig 83 Pachtgenossenschaften in Tätigkeit, die zusammen über 7000 ha Land bewirtschaften. Sie haben große Schwierigkeiten zu überwinden, sowohl bei der Wahl des Landes wie bei der Beschaffung der nötigen Kapitalien und der technischen Leitung. Da es sich um eine Gegend mit sehr hoch stehender Landwirtschaft handelt, so sind in hohem Maße Kapital und technische Geschicklichkeit erforderlich. Und nicht immer lächelt ihnen der Erfolg. Aber man wird den hervorragenden Bestrebungen dieser einfachen Landarbeiter seine Bewunderung nicht versagen können.

Die Studie von *Serpieri* und *Mami* enthält viele lehrreiche Einzelheiten und verwertet namentlich die Ergebnisse einer Erhebung, die der Landesverband der italienischen Genossenschaften kürzlich über die technische und Verwaltungsorganisation sowie über die finanziellen Ergebnisse dieser Einrichtungen veranstaltet hat.

III. LITERATUR.

Rapmund, Prof. Dr. *O.*, *Das öffentliche Gesundheitswesen.* Besonderer Teil. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 1174 S. 8⁰. M. 30.—. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, III. Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre, 7. Band.)

Der besondere Teil der Gesundheitsverwaltung folgt dem in dieser Zeitschrift Bd. 58 (1902), S. 376 angezeigten allgemeinen Teile erst nach 13 Jahren. Das Material ist inzwischen gewaltig angewachsen, so daß der Verfasser eine Anzahl medizinischer Hilfskräfte hat heranziehen müssen, die einzelne Teile bearbeitet haben. Der ungeheure Stoff ist in sechzehn Abschnitte zerlegt. Der erste behandelt die Wohnungsfürsorge, der zweite das Abfuhr- und Ableitungswesen, der dritte die Wasserversorgung, der vierte den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; es folgen: die Gewerbehygiene, Seuchenpolizei, Säuglings- und Kinderfürsorge, Schulgesundheitspflege, Gebrechlichen- und Irrenfürsorge, Bekämpfung des Alkoholismus, Rettungswesen, Badewesen und Heilquellen sowie Kurorte und Sommerfrischen, Eisenbahn- und Schiffshygiene, gesundheitliche Gefangenenfürsorge, Leichenschau und Bestattungswesen (dabei auch ein besonderer Abschnitt über Feuerbestattung), Aerzte- und Hebammenwesen, Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln und Giften. Schon diese einfache Aufzählung gibt eine Vorstellung von dem außerordentlich reichen Inhalt des Werkes, das für Medizinalbeamte und Männer der Verwaltung, namentlich der Kommunalverwaltung, eine unerschöpfliche Hilfsquelle bieten wird. Besonders dankenswert ist, daß die einschlägigen Verhältnisse in fast allen Kulturstaaten überall ausgiebig zur Darstellung gelangen, und daß damit für praktische Entscheidungen ein Material bereit gestellt ist, das von selbst zu Vergleichen herausfordert und die maßgebenden Instanzen vor dem Hochmut bewahren kann, daß die heimische Art der Lösung bestimmter Aufgaben die einzig mögliche und ernstlich in Betracht zu ziehende sei. Gewöhnlich wird in den einzelnen Gebieten, zunächst prinzipiell ein überschauender Standpunkt in Hinsicht der zu lösenden Fragen zu gewinnen gesucht und dann die einschlägige Gesetzgebung aus den verschiedenen Staaten

mitgeteilt, um zu zeigen, wie weit man der Lösung nahe gekommen ist. Daß dabei das Deutsche Reich und seine Bundesstaaten eine besonders eingehende Berücksichtigung finden, versteht sich von selbst. Bedauerlich ist vielleicht, daß von einer Einbeziehung der einschlägigen Statistik und Rechtsprechung abgesehen werden mußte, um den Umfang des Werkes nicht allzusehr anschwellen zu lassen. Aber man wird dieses Verhalten billigen müssen, ebenso wie man es nur gerechtfertigt finden kann, daß in dem angehängten Literaturverzeichnis nur die neueren und zusammenfassenden Werke auf dem Gebiete des Gesundheitswesens berücksichtigt sind. Auch das den Schluß bildende Verzeichnis der Fachblätter, Jahrbücher u. dgl. ist sehr willkommen, ebenso die Beigabe eines genauen Sachregisters. — Auf die Behandlung im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. Dem Benutzer wird zu empfehlen sein, sich stets gegenwärtig zu halten, daß Vertreter der Medizin zu ihm sprechen, und daß deren Standpunkt der Ergänzung und wohl oft auch der Korrektur durch die Gesichtspunkte des Verwaltungsbeamten und Finanzpolitikers bedarf. Es gilt dies besonders von denjenigen Materien, bei welchen auf eine Mitwirkung der Gemeinden gerechnet wird. Auch wird man nicht übersehen dürfen, daß die Hygiene noch eine junge Wissenschaft ist, die bisweilen ihre Meinungen rasch und fundamental ändert. —r.

Schweden. Historisch-statistisches Handbuch, im Auftrage der kgl. Regierung hrsg. von J. Guinchard. Zweite Auflage. Deutsche Ausgabe. I. Teil: Land und Volk. II. Teil: Gewerbe. Stockholm, Norstedt & Söhne, 1913. 850 und 808 S. 8°.

Es handelt sich bei diesem Werke um eine Neuausgabe des für die Pariser Weltausstellung von *G. Sundbärg* redigierten Handbuchs, das in einer französischen, einer englischen und einer schwedischen Ausgabe erschienen war, jetzt aber auf ein Gutachten des Statistischen Zentralbureaus und nach einem im Reichstage gestellten Antrage aus Anlaß der baltischen Ausstellung in Malmö auch in deutscher Sprache erscheint. Dieselbe ist durch Beratung von Sachverständigen im Finanzministerium vorbereitet und durch Verteilung auf einige hundert Mitarbeiter in verhältnismäßig kurzer Frist hergestellt worden. Die meisten Abschnitte sind sorgfältig revidiert, nicht wenige ganz neu bearbeitet. Völlige zeitliche Uebereinstimmung der statistischen Angaben hat dabei nicht erzielt werden können. Die Illustrationen sind stark vermehrt worden: zum Teil hat älteres Material durch neues und besseres ersetzt werden können.

Wie es bei einer derartigen Sammelarbeit, die zugleich eine Art von Ausstellungsobjekt sein soll, unvermeidlich ist, sind die einzelnen

Abschnitte recht ungleich ausgefallen, nicht bloß im Inhalt, sondern auch in dessen sprachlicher Form, bei der eine große Anzahl von Uebersetzern mitgewirkt hat, die nicht alle gerade Mustergültiges geleistet haben. Dergleichen kann auch die beste Redaktion nicht vermeiden. Man wird also gut tun, sich bei der Benutzung mit einiger Nachsicht zu bewaffnen. Das gilt nicht bloß vom Text, sondern auch von einem guten Teil der Illustrationen, Karten und Diagramme, von denen manche ohne Schaden zu entbehren gewesen wären.

Die Einteilung des Stoffes ist die übliche. Im ersten Band sind Land und Volk, Staatsverfassung und Verwaltung, Unterrichtswesen und geistige Kultur sowie unter dem Gesamttitel: »Soziale Bewegungen« die Arbeiterfrage und Sozialgesetzgebung, die Frauenfrage, Alkoholfrage und eine Reihe verwandter Gebiete behandelt. Der zweite Band trägt zu Unrecht den Untertitel: Gewerbe; es handelt sich um eine wirtschaftskundliche Darstellung überhaupt: Naturschätze, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Handel, Schiffahrt, Transportwesen, Kredit- und Versicherungswesen. Die einzelnen Abschnitte enthalten gewiß viel Nützliches, und man wird sie im Bedarfsfalle gern zu Rate ziehen. Aber man wird nicht vergessen dürfen, daß sie wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen können und wollen. Auf Einzelnes einzugehen, lohnt nicht. Wenn man in dem Abschnitte über die periodische Presse z. B. liest, daß »von den Zeitungen manche schon auf 135 000 Exemplare und darüber gekommen« seien und daß wöchentlich siebenmal erscheinende Blätter jährlich 5—16 Kronen kosten oder Annoncen 30 bis 100 Oere für den Quadratzentimeter, so müssen schon recht anspruchslose Benutzer vorausgesetzt werden. Schade, daß bei den einzelnen Abschnitten nicht wenigstens die wichtigste Literatur angegeben ist, damit auch die minder Anspruchslosen, wenn sie Aufschluß brauchen, auf ihre Rechnung kommen können. —r.

Bouché, Benoit, Les Ouvriers agricoles en Belgique. Bruxelles, Misch et Thron, 1913. 265 S. 8⁰. (Instituts Solvay, Etudes sociales).

Eine Monographie über die Landarbeiter in Belgien, die erste, welche ausschließlich diesem Gegenstande gewidmet ist. Zwar sind dem deutschen Publikum neuerdings durch den von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft herausgegebenen Bericht von *Frost* über die Landwirtschaft in den Niederlanden die einschlägigen Verhältnisse näher gebracht worden; dennoch wird man diese auf Grund einer Privat-Enquête abgefaßte Darstellung eines land- und landeskundigen Belgiers begrüßen dürfen, weil sie den Gegenstand nach den verschiedenen Seiten aufklärt und auch da, wo sie unbefriedigt läßt, vielfach anregt.

Sie beginnt mit einer Schilderung der Bauernbefreiung und der Entstehung des Landarbeiterstandes in Belgien, die in ihrer Flüchtigkeit unsern gerade in diesem Punkte vielleicht verwöhnten deutschen Ansprüchen nicht genügen kann, um sich nach wenigen Seiten der heutigen Lage zuzuwenden. Die Zahl der ländlichen Dienstboten und Berufstagelöhner ist nicht sehr groß. Sie betrug 1895 nur 187 106, während gleichzeitig über eine Million Familienangehöriger dauernd in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Auf 100 erwerbtätige Personen entfielen in der Landwirtschaft 14, in der Industrie aber 75 Lohnarbeiter, während die Gesamtzahl der Erwerbtätigen in beiden Produktionsgebieten sich ungefähr die Wage hält. Rechnet man nun, daß bei einer Betriebsfläche von 10 ha an in der Landwirtschaft die Notwendigkeit der Haltung von Lohnarbeitern beginnt, so zählte man 44 686 dieser Betriebe, darunter nur 3584 mit mehr als 50 ha. Es überwiegt also bei weitem die Kleinwirtschaft und der Familienbetrieb. Unternehmer und Arbeiter stehen einander sozial noch sehr nahe; sie besuchen als Kinder die gleiche Elementarschule, und der einzige Unterschied ist vielleicht der, daß das Arbeiterkind häufiger den Unterricht versäumt, weil es früh verdienen soll. Dennoch besteht zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden auf den Dörfern eine tiefe Kluft; sie heiraten nicht untereinander, wenn auch vielfach der Landarbeiter noch als Familienglied behandelt wird und mit der Herrschaft am gleichen Tische ißt.

Eine eigentliche Berufslehre besteht nirgends; die jungen Leute wachsen allmählich in die Arbeiten des Betriebs hinein und gehen dann noch oft mit Erfolg zur Industrie über, während eine Rückkehr von dieser zur Landarbeit fast nie vorkommt, selbst nicht in Krisenzeiten. Für diejenigen, welche in der Landwirtschaft bleiben, ist immer das Ideal, zum Besitz einer eigenen Scholle zu gelangen. Die Pachten einzelner Parzellen sind deshalb außerordentlich hoch, wie eine vom Verf. mitgeteilte Tabelle zeigt, oft 50 und mehr Prozent höher pro Hektar als bei der Verpachtung ganzer Güter. Wer sich nicht zum eignen Betrieb emporzuarbeiten vermag, muß im Winter in Bergwerken oder Zuckerfabriken arbeiten, wenn er nicht feiern will.

Bouché sondert die Landarbeiter in drei Gruppen: Taglöhner, Dienstboten und Akkordarbeiter und teilt für jede derselben nach den verschiedenen Landesteilen mit, was er über ihre Lage hat erfahren können. . Unter der letzten Gruppe sind die flandrischen Wanderarbeiter stark vertreten. Natürlich übt überall Wirtschaftsart und Wirtschaftsgröße, die vorwiegende Kultur und Bodenbeschaffenheit auf das herrschende Arbeitssystem ihren Einfluß aus. Die unorganisierte persönliche Arbeitssuche bildet die Regel wenigstens für die Tagelöhner; Stellenvermittler liefern vielfach das Gesinde; Arbeitsämter sind fast unbekannt. Eine Standesorganisation der Landarbeiter fehlt noch durchaus; die comices und syndicats sind meist in den Händen des

Klerus befindliche Bauernvereine. Die Ursache des Mangels an Organisation findet der Verfasser in dem Streben der Landarbeiter nach einem eignen kleinen Besitz und dem Fehlen eines proletarischen Standesgefühls sowie in der Möglichkeit, zur Industrie überzugehen, ferner in ihrer lokalen Zerstreuung, ihrer Unbildung.

Was die Arbeitsbedingungen angeht, so bilden mündliche Verabredungen die Regel; schriftliche Verträge kommen nur etwa bei Akkordarbeiten vor. Der Arbeitstag ist für Dienstboten und Akkordarbeiter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; für Tagelöhner dauert er meist 12 Stunden. Sie sind die einzige Gruppe, bei der ein Einfluß des industriellen Arbeitsverhältnisses zu spüren ist. Arbeitslosigkeit tritt bei Tagelöhnern häufig ein, wirkt aber hier deshalb weniger nachteilig, weil viele von ihnen eine eigne kleine Wirtschaft besitzen, in der sie ihre freie Zeit nutzbringend verwenden; weniger erwünscht ist sie bei den Dienstboten, von denen manche während des Winters entlassen werden; die Lage der Akkord- und Wanderarbeiter, die nur während der Saison Beschäftigung finden, ist am unsichersten, wenn sie keine eigne Wirtschaft haben. Von den vorkommenden Lohnformen ist der Zeitlohn am verbreitetsten und zwar in der Form des Monatslohns; Tagelohn ist nur bei den unständigen Arbeitern gebräuchlich, Stundenlohn kommt bloß ausnahmsweise vor, findet aber unter den Landwirten warme Befürwortung. Stücklohn findet sich besonders in der Form des Gruppenakkords. Prämien sind bei Viehverkäufen und für ähnliche Vorkommnisse im Betrieb eingebürgert. Der Geldlohn überwiegt; doch ist Naturallohn in der Gestalt von Ernte- und Dreschanteilen noch gebräuchlich, wenn auch im Rückgange begriffen; die Gewährung von Kleidern und Schuhen findet sich nur bei Dienstboten, welche in der Regel bei der Herrschaft auch die Beköstigung empfangen. Fast überall wird dem Landarbeiter die Bestellung seiner Aecker entweder umsonst oder gegen Arbeitsleistungen von seiten des Arbeitgebers gewährt. Ziemlich häufig finden sich ähnliche Verhältnisse wie bei der westfälischen Heuerlingsverfassung.

Besonders ausführlich behandelt der Verfasser die verschiedene Lohnhöhe und den Sachwert des Lohnes in den einzelnen Teilen des Landes. Im allgemeinen herrscht Arbeitermangel auf dem Lande, und man darf sich nicht wundern, daß diese Situation von Tagelöhnern und Dienstboten ausgenutzt wird. Doch sind die Löhne im allgemeinen nicht hoch zu nennen, und die ganze Lage der Klasse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) ist eine dürftige, ihr Bildungsstand ein recht tiefer. Der Verfasser hält zur Hebung der Landarbeiterklasse eine durchgreifende Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs für unerläßlich und die allmähliche Annäherung des landwirtschaftlichen an das industrielle Arbeitsverhältnis für ein Gebot der Notwendigkeit. Der Staat soll durch Verbesserung des allgemeinen und später auch des

fachlichen Unterrichtswesens auf dem Lande helfen, die Gemeinden durch Unterhaltung von Arbeitsvermittlungsbureaux und Einigungsämtern.

Die Arbeit geht nicht überall tief und läßt manche Frage unbeantwortet. Wertvoll sind die wörtlichen Mitteilungen aus den Antworten, welche die Nächstbeteiligten auf die Fragebogen des Verfassers gegeben haben. Im ganzen aber kann ich nicht finden, daß das Buch inhaltlich höher steht als die zahlreichen Dissertationen aus dem Gebiete der beschreibenden Nationalökonomie, mit denen wir jetzt in Deutschland überschwemmt werden. Insbesondere empfindet man es als einen kaum zu übersehenden Mangel, daß über den wirtschaftlichen Kulturstand der landarbeitenden Klassen nicht durch Haushaltungsrechnungen und über ihren Bildungsstand nicht durch genaue Nachweisungen über die Befriedigung geistiger Bedürfnisse (Lektüre, Zeitungen) Aufschluß zu geben versucht worden ist. Der Einfluß des Genossenschaftswesens auf die ländlichen Verhältnisse wird nicht einmal erwähnt. Sollte Belgien allein von allen europäischen Staaten davon unberührt geblieben sein? Man verzeihe diese Ausstellungen. An ein »Institut de Sociologie« tritt man mit Erwartungen heran, die über das Gewöhnliche doch mehr hinausgehen, als es hier der Fall ist. —r.

Hübener, Erhard, Die deutsche Eisenindustrie, ihre Grundlagen, ihre Organisation und ihre Politik. (Handelshochschul-Bibliothek, hrsg. von Max Apt, Bd. 14) Leipzig, G. A. Gloeckner 1913 S. 226 8⁰.

Wer sich rasch und dabei doch genügend über die wichtigste unserer großen Industrien, über die Eisenindustrie orientieren will, kann mit bestem Gewissen auf die vorliegende Darstellung von *E. Hübener* verwiesen werden. In 13 Kapiteln sind nacheinander die Grundlagen der deutschen Eisenindustrie, ihre Organisation sowie einige besondere Gebiete, wie die Verkehrspolitik, die Arbeiterpolitik, die Finanzpolitik, die Außenhandelspolitik behandelt. Sind auch Abschnitte darunter, wie die Arbeiterpolitik und die Verkehrspolitik, die in ihrer etwas allgemeinen Fassung unbedenklich in jedes allgemeine Lehrbuch der Nationalökonomie übernommen werden könnten, so bieten doch andere, wie namentlich die einleitenden Kapitel über die Eisentechnik dem Laien recht wertvolle Aufschlüsse, die auch bei rein wirtschaftlichen Fragen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Angenehm werden auch die das richtige Maß vorzüglich einhaltenden Tabellen empfunden, die zum Teil nicht leicht erreichbaren Zeitschriften entnommen sind. Und endlich wird man dem Streben nach möglichster Objektivität in der Behandlung der verschiedenerlei Tagesfragen seine Anerkennung nicht ver-

sagen können. Seinen Zweck, als Einführung in das gesamte Gebiet der Eisenindustrie zu dienen, erfüllt das Buch in vorzüglicher Weise.

Bei der rein kompilatorischen Art der Darstellung wird man keine besonders neuartigen Erkenntnisse erwarten dürfen, doch verdienen mancherlei Einzelheiten aus dem Inhalt hervorgehoben zu werden. Das gilt z. B. von dem Kapitel »Schrott« in dem einleitendem Abschnitt. Unter Schrott sind die Abfälle bei der Verarbeitung neuen Eisens zu verstehen, dann aber auch das auf den Eisenmarkt zurückkehrende Alteisen. Nach Schätzungen und einzelnen Feststellungen beträgt die Umlaufsgeschwindigkeit des Eisens 25 Jahre, sodaß 1914 ungefähr wieder so viel Eisen auf dem Markt kommt, als 1889 verbraucht wurde. Diese wachsende Eisenmenge bedeutet aber ein zunehmendes Unabhängigwerden von dem Vorkommen von Erz und Kokskohle. Die Verarbeitung von Schrott vollzieht sich hauptsächlich in Martin-Siemensöfen und zu einem kleinen Teil in Eisen- und Stahlgießereien. Die Anlegung und der Betrieb von Martin-Siemensöfen aber ist mit geringerem Kapitalaufwand möglich als die der erzverarbeitenden Thomaswerke und die Interessen derselben gehen nicht ganz mit denen der Riesenwerke des Thomasverfahrens zusammen. Sie stören dadurch immer empfindlich die Preispolitik besonders des Stahlwerksverbandes und verhindern alle Monopolisierungsbestrebungen für Erz und Kohle.

Ferner mag auf die sehr richtigen Folgerungen aus der Preispolitik der Kartelle aufmerksam gemacht werden, daß starke Preissenkungen für Rohstoffe auf die kartellierten Unternehmungen allerdings ungünstig wirken, daß aber damit häufig neue Anregungen für die Fertigindustrie verbunden sind, die dann den Anstoß zu neuem Aufschwung in der Rohstoffindustrie geben, und daß, was vielleicht noch wichtiger ist, dauernd hohe Preise einer kartellgeschützten Industrie immer wieder neue Unternehmer und neues Kapital in diese Industrie hineinziehen. Das bedeutet aber in solchen Industriezweigen eine große Verschwendung von Nationalkapital, mit dem immer wieder neue Anlagen geschaffen werden, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit voll ausgenutzt werden kann. Steigen aber auf diese Weise die Selbstkosten der Kartelle zu hoch, so folgt nicht selten ein Zusammenbruch des Kartells mit allen seinen Erschütterungen für die angrenzenden Industriezweige.

Endlich erwecken noch Interesse die Ausführungen über das Verhältnis der Banken zu der Eisenindustrie. Jede dauernde Verbindung einer Bank mit einem Eisenwerk führt ja mehr oder weniger zu einem wachsenden Einfluß der Bank auf die Industrie, so daß man wohl von einer Bankenherrschaft oder von Bankterrorismus geredet hat. Bekannt ist das Beispiel des »Phönix«, der durch Großbanken, die seine Aktien aufkauften, zum Eintritt in den Stahlwerksverband gezwungen wurde, und bekannt ist auch, daß gerade in der Eisenindustrie manche Banken sich für Auslandsgeschäfte z. B. für Bahnbauten eine abhängige

Klientel geschaffen haben. Trotz solcher Erscheinungen, die über das Interesse der Industrie hinweg gehen, glaubt der Verfasser, einen heilsamen Einfluß der Banken durch die Kontrolle, die sie in ihrem und im volkswirtschaftlichen Interesse ausüben, feststellen zu müssen.

Benno Schmidt.

Kuske, Bruno, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, herausgeg. von P. Aberer u. a., Heft 8). Bonn 1914. A. Marcus und E. Webers Verlag. 118 S. 8°. M. 3.—.

Der Verfasser, der sich bereits durch eine Reihe von Spezialarbeiten, wie über den Fischhandel, die Schiffahrt, die Märkte und Kaufhäuser, um die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse des mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Kölns verdient gemacht hat und jetzt wieder die Herausgabe einer umfassenden Quellensammlung über den Kölner Handel bis zum Jahre 1500 ankündigt, liefert mit der vorliegenden Arbeit abermals einen wertvollen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Und zwar liegt der Nutzen dieser Studie vor allem darin, daß sie sich mit einer Kategorie der Bevölkerung beschäftigt, die neben den in Zünften vereinigten Handwerkern als den Hauptvertretern der mittelalterlichen Stadtbevölkerung in der Regel entweder gar nicht oder nur sehr spärlich berücksichtigt wird, und dann darin, daß sie zeitlich nicht mit dem 16. Jahrhundert abbricht, sondern bis zum Anbruch der neuen Zeit, die für Köln mit der französischen Herrschaft anzusetzen ist, fortgeführt wird. Das ist um so dankenswerter, als uns das uns zeitlich näher liegende 17. und 18. Jahrhundert wirtschaftsgeschichtlich einstweilen noch viel fremder anmutet, als das 14. bis 16. Jahrhundert. Namentlich darf man hoffen, daß durch solche Einzeluntersuchungen allmählich die klaffende Lücke geschlossen wird, die für unsere handelsgeschichtlichen Darstellungen zwischen dem Zeitalter der Reformation und dem der Revolution noch besteht.

Ihrem Inhalt nach läßt sich die Arbeit in zwei Teile zerlegen insofern, als die erste Hälfte mit der Schilderung der Gliederung und der Aufgaben der Arbeiterschaft mehr lokalhistorisches Interesse bietet, während der Inhalt des zweiten Teils, der die sozialen Grundlagen, die Herkunft und die allgemeinen Zustände der Arbeiterschaft behandelt, in seinen Ergebnissen und Folgerungen auch für andere Gebiete als Köln Geltung haben dürfte und vielfach als typisch angesehen werden kann.

Für das Verständnis der mittelalterlichen öffentlichen Einrichtungen zur Hebung und Verbesserung des Handels ist die vom Verfasser in

der Einleitung begründete Anschauung, daß für die Stadt an diesen Dingen in erster Linie ein finanzielles Interesse bestand, außerordentlich förderlich. Nach einer kurzen Periode direkter Steuern deckte Köln seinen Geldbedarf aus indirekten Abgaben (Zöllen und Accisen), und es konnte dieses Steuersystem als einer der wichtigsten Handelsplätze früherer Jahrhunderte und im Besitze wichtiger Stapelrechte auch aufrecht erhalten. Neben der finanziellen Sicherstellung leitete die Stadt aber auch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, der Wunsch, durch Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Handel, durch Kontrolle aller durchgebrachten Güter und Ueberwachung der Verkaufsabschlüsse Händler und Konsumenten vor Schaden zu bewahren. Frühzeitig finden sich in Köln eigene Zentralen und Einrichtungen, in denen sich der Verkauf einzelner Warengattungen abwickelte, Kaufhäuser verschiedener Namen, Spezialmärkte, Waagen, Krähne. Und in allen sind Arbeitskräfte angestellt, die im Dienste der Stadt stehen, ihr für den richtigen Eingang der Gefälle aufkommen müssen, an ihnen oft unmittelbar beteiligt sind. Im späteren Mittelalter mögen es etwa 400, im 18. Jahrhundert gegen 500 Arbeiter gewesen sein, die so beschäftigt wurden; mit ihren Angehörigen machten sie etwa 4—5 % der Bevölkerung aus. Die einzelnen Arbeiterarten an den Krähnen, auf den Holz- und Steinmärkten, beim Weinhandel, die Gepäckträger, Salzarbeiter, Arbeiter an »Ventgut«, d. h. verderblichen Waren wie Fischen, Oel usw., Kohlenträger, Kornmüdder und andere mehr werden ausführlich geschildert und manche Einzelheiten mitgeteilt, die hier nicht erwähnt werden können.

Das Rekrutierungsgebiet dieser städtischen Verkehrsarbeiter war das Proletariat der Stadt und unter ihnen spielten die »verdorbenen Handwerksmeister« eine größere Rolle. Köln war immer mit einer starken proletarischen Bevölkerung belastet; bereits im 14. Jahrhundert gab es über 1000 Arme und im 18. Jahrhundert sollen 20000 von den 50000 Einwohnern Arme gewesen sein. Ein Teil von ihnen stammte von auswärts und war bei Wallfahrten und anderen Wanderungsgelegenheiten in Köln sitzen geblieben. Der Bettel war direkt organisiert. Dazu kam die verarmte einheimische Bevölkerung, denn »der Bedarf an äußeren Gütern differenzierte sich zu langsam und vermehrte sich auch der Menge nach relativ zu wenig, als daß er verstärkte und neue Produktion hätte hervorrufen können, durch die das Menschenplus beschäftigt und ernährt werden konnte«. Die Absperrung gegen fremde Einwanderer aus dem fortgeschritteneren westlichen Europa, besonders gegen die vertriebenen Protestanten, hielt jeden wirtschaftlichen Fortschritt fern. Ein starker Ausfuhrhandel mit Industrieprodukten war in dem merkantilistischen Zeitalter der Einfuhrzölle benachbarter Gebiete unmöglich. Köln, das nur das Stadtgebiet und einen daran grenzenden schmalen Streifen umfaßte, gereichte der

Triumpf, eine Reichsstadt zu sein, zum Unsegen. Die einzige wichtige Einnahmequelle blieb der Handel mit dem Stapel. Ihm strömte deshalb vorzugsweise das verarmte Handwerk zu.

Die Arbeitszeit der Verkehrsarbeiter dauerte je nach der Art der Arbeit verschieden lange, fast immer aber nicht über Sonnenuntergang hinaus. Bei den Löhnen herrschte das Gebührenprinzip, die Einnahmen richteten sich nach der Art der Arbeit und den Leistungen, wohl auch nach der Zeit. Es werden verschiedene Beispiele für die Höhe der Löhne mitgeteilt, die durchschnittlich etwas günstiger waren als das Einkommen, das der Handwerker zu erreichen vermochte. Eigentümlich ist auch, daß die Arbeiter Anrecht auf mindestens die Hälfte des Lohnes hatten, wenn sie ihre Arbeit an einem passierenden Gute nicht ausübten oder ein Bürger den Transport seiner Güter selbst besorgte. Manchmal erhielten sie auch Trinkgelder und mitunter Anteil an den Bußen für Uebertretungen, ferner hatten sie Einkünfte aus Nebenämtern, die ihnen auszuüben gestattet wurde.

Besondere Beachtung verdient das ausgebildete Genossenschaftswesen. Hierin gingen die Verkehrsarbeiter weiter als die Handwerker mit ihren Unterstützungskassen, indem sie, nicht selten unter dem Druck des Rates, der so mancherlei Streitigkeiten unter ihnen vermeiden wollte, den Lohn zusammenlegten und unter sich verteilten. Unterstützt wurden fast immer auch die Kranken und altersschwachen Genossen. Bei manchen Gruppen wurde die Unterstützung auch auf Witwen und Waisen ausgedehnt. Eine eingehendere Behandlung müßte gelegentlich das vom Verfasser an verschiedenen Beispielen dargelegte Verfahren des »Halbscheids« finden, wonach ein Arbeiter beim Antritt seiner Stelle verpflichtet wurde, seinem Vorgänger bis zum Tode die Hälfte des Lohnes zu zahlen und dadurch das Recht erwarb, im Falle der eigenen Invalidität vom Lohn seines Nachfolgers die Hälfte zu genießen. Es kam auch vor, daß ein abtretender Arbeiter mit seinem Nachfolger einen förmlichen Vertrag abschloß und sich mehr als die Hälfte des Lohnes ausbedang. Manche Arbeiter hatten das Recht, den Lohn weiter zu beziehen und den Nachfolger selbst zu bezahlen. Die Versorgung auf diese Art erstreckte sich manchmal auf Witwen und Waisen. Jedenfalls zeigt sich hier ein merkwürdiges Verfahren[1]), das dem Gedanken der modernen Arbeiterversicherung in seiner Art gerecht zu werden suchte. Benno Schmidt.

Vandersee, Dr. *Gerhard*, *Die Unternehmerverbände in der Deutschen Privat-Versicherung.* (Sonderabdruck aus den Annalen des Deutschen

1) Dasselbe ist nicht so merkwürdig als es scheint, entspricht vielmehr im Mittelalter allgemein verbreiteten Einrichtungen, wie ich demnächst in meinen Amtsurkunden von Frankfurt a. M. zeigen werde. B.

Reichs, 1913.) München 1913. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 114 u. IX. Nicht im Handel. gr. 8⁰.

Die Arbeit behandelt ein schwierig anzufassendes Thema. Die Schwierigkeit liegt nicht im Stoff selbst, sondern in seiner Beschaffung, da die Verbände der Privatversicherer, worüber auch der Verfasser zutreffend klagt (S. 2), nur dürftige Nachrichten über ihre internen Verhandlungen und Verhältnisse an die Oeffentlichkeit gelangen lassen und privaten Anfragen gegenüber sich meist ganz ablehnend verhalten. Das Verdienst der vorliegenden Arbeit liegt daher auch nicht in der Mitteilung eines noch unbekannten Tatsachenmaterials oder in der Vermittlung neuer Kenntnisse über das Wesen und die Funktionen der Versichererverbände, sondern in der geschickten Zusammenfassung und Gruppierung der bisher in Spezialschriften und Zeitschriften verstreuten Nachrichten und Darstellungen vergangener wie noch bestehender Vereinigungen von Versicherungsunternehmungen. Die Schrift darf insofern als eine willkommene Bereicherung der versicherungswissenschaftlichen Literatur bezeichnet werden.

Ueber den Inhalt im einzelnen ist zu berichten, daß in einem ersten Teil (S. 3—29) »Wesen und Zweck der Koalitionen von Versicherungsgesellschaften« klarzustellen versucht wird. Mehr wie eine Skizze ist dieser Teil nicht. Seine Hauptaufgabe hat der Verfasser in der Darstellung der Organisationsgrundlagen und der äußeren Entwicklung der ermittelten Versichererverbände erblickt. Hierzu werden im zweiten Teil (S. 29—114) die Verbände der Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl-Versicherung, Wasserleitungsschäden-Versicherung, Lebensversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung, See- und Transportversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung und Glasversicherung behandelt. Den Schluß bilden Mitteilungen über Zentralverbände. Im ganzen ist die Arbeit wohl geeignet, Anregung für weitere, tiefer greifende Untersuchungen auf diesem noch wenig durchforschten Gebiet zu geben.

Prof. Dr. jur. Gerhard Wörner.

Kumpmann, Dr. *Karl*, Privatdozent, *Die Reichsarbeitslosenversicherung*. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. 150 S. 8⁰. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). M. 3.—.

Der Verfasser will einen zwar knappen, aber systematischen und möglichst erschöpfenden Ueberblick über den Stand der Frage in Theorie und Praxis geben und zeigen, ob eine Reichsversicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit überhaupt nötig, und wenn ja, ob und wie sie zu verwirklichen ist. Im ersten Abschnitt wird das Problem der Arbeitslosigkeit, im zweiten die Bekämp-

fung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen, im dritten die Arbeitslosenversicherung, im vierten die Notwendigkeit einer Reichsarbeitslosenversicherung behandelt. Auf die beiden ersten Abschnitte soll sich wohl der überflüssige Untertitel des Werkes beziehen, überflüssig darum, weil eine wissenschaftliche Untersuchung über Arbeitslosen versicherung ohne vorgehende Stellungnahme zur »Arbeitslosenfrage überhaupt« nicht denkbar ist.

Die Arbeit entspricht der im Vorwort gestellten Aufgabe. Sie bringt dem mit der Materie Vertrauten nichts Neues, ist aber durchaus geeignet, dem Fernerstehenden einen Einblick in die bedeutenden Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer Arbeitslosenversicherung zu verschaffen. An einem wesentlichen Fehler leidet allerdings die Schrift wie die meisten anderen über das gleiche Thema. Auch *Kumpmann* erblickt die Lösung des Problems in der Schaffung von Einrichtungen, welche dem Arbeitslosen für die Zeit der Arbeitslosigkeit Geldleistungen gewähren. Er empfiehlt hierzu als Vorstufe für die in nächster Zeit nicht zu erwartende Reichsarbeitslosenversicherung einen Ausbau der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und ergänzend die Einführung des von *Schanz* vorgeschlagenen Sparzwangs für alle nichtorganisierten, oder zwar organisierten, aber nicht versicherten Arbeiter. Bei beiden Veranstaltungen besteht die Versicherungsleistung in einem Arbeitslosen geld, das aus der gewerkschaftlichen Unterstützungskasse oder aus dem für den Zwangssparer angesammelten Sparfonds fließt. In dieser Form der Versicherungsleistung liegt der Kardinalfehler der bisherigen theoretischen wie vereinzelten praktischen Behandlung des Plans. Es handelt sich im Grund bei dem ganzen Problem nicht um eine Versicherung der Arbeitslosigkeit, sondern um diejenige der unbefriedigten Arbeitswilligkeit. Schutzwürdig ist nicht der Arbeitslose als solcher, sondern nur der Arbeitswillige, der keine Arbeit findet. Sobald man hiervon ausgeht, erübrigen sich die mehr oder weniger spitzfindigen Definitionen des Begriffs der Arbeitslosigkeit als Voraussetzung der Klarstellung des Versicherungsfalls, wie sie auch *Kumpmann* (S. 5 fg.) in einem Schema der Arten der Arbeitslosigkeit vorführt. Versicherungsfall kann lediglich der ungesättigte Arbeitshunger sein. Ob dieser vorliegt, entscheidet sich praktisch, wenn man dem Arbeitslosen eine ihm angemessene Arbeit anbietet. Nur hiermit kommt man zu einem gangbaren und befriedigenden Weg. Er führt ohne weiteres zu der einzig möglichen Form der Versicherungsleistung, die Arbeitsbeschaffung, nicht Geldleistung an den Arbeitslosen sein muß. Die trüben Erfahrungen, die in zunehmendem Maße mit den Krankengeld- und Rentenzahlungen im Gebiet der Arbeiterversicherung (RVO.) gemacht werden, Leistungen, die bei

diesen Versicherungszweigen nicht zu entbehren sind, warnen vor der Beschreitung des gleichen Weges auf dem Gebiet der Arbeitswilligenversicherung. Die Fragestellung muß sein: wie kann einem Arbeitswilligen, der selbst keine Arbeit findet, eine ihm angemessene Arbeit verschafft werden. Die Antwort hierauf wird u. a. zu finden sein in der Konzentration der Arbeitsnachweise, in der Gewährung von Mitteln an den Arbeitswilligen zur Uebersiedelung vom Ort des Arbeiterüberflusses zum Ort des Arbeitermangels, in der Gewährung von Zuschüssen an den Arbeitgeber zur Lohnzahlung an den ihm zugewiesenen arbeitslosen Arbeitswilligen usf. Die Beschaffung der hierzu nötigen Mittel versicherungsmäßig nach dem System der bestehenden Arbeiterversicherung auszugestalten, bietet technisch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, wird aber auch in den Kreisen der Arbeitgeber weniger Widerstand finden, wie die bisher vorwiegend geplante Form, die in ihrem praktischen Resultat in sehr vielen Fällen auf eine Ferienversicherung der Arbeiter hinauslaufen würde. Soweit letztere als wünschenswert anzuerkennen ist, läßt sie sich im Rahmen der bestehenden Krankenversicherung erzielen. Man hüte sich aber, sie, wenn auch ungewollt, auf dem Wege der Arbeitslosenversicherung herbeizuführen.

Diese und andere Fragen werden voraussichtlich in nächster Zeit das erhöhte Interesse aller Sozialpolitiker finden. Zur vorläufigen Orientierung über die bisher angestellten Erörterungen und vorgeschlagenen Wege wird hierbei die *Kumpmann*sche Schrift gute Dienste leisten können. Prof. Dr. jur. Gerhard Wörner.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. XI. Jahrgang. Hrsg. vom Kgl. pr. Statistischen Landesamt. Berlin, Selbstverlag, 1914. 693 S. 8. M. 1.60.

Das Statistische Jahrbuch ist von Jahr zu Jahr dicker geworden und jetzt schon an der Grenze angelangt, wo die Unhandlichkeit beginnt. Dafür kann der billige Preis nicht trösten. Wir wollen für den praktischen Gebrauch ein bequemes Hilfsmittel, das nicht dem Schicksale der übrigen statistischen Publikationen ausgesetzt ist, unbenutzt vermodern zu müssen, und uns so wenig als möglich an das »Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates« erinnert. Ist es wirklich nötig, daß das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, das sich auch in den letzten Jahrgängen noch in bescheidenen Grenzen hält, im Punkte des bedruckten Papiers von der analogen Publikation eines Bundesstaates übertroffen wird? Alle Nachweisungen, bei denen die Reichsstatistik die Zahlen für die einzelnen Bundesstaaten in ausreichender Gliederung bietet, brauchten nicht wiederholt zu werden.

Bei andern würde es genügen, wenn alle paar Jahre einmal die Tabellen zum Abdrucke gelangten. Wieder andere, wie die Ergebnisse der Fleischbeschau, die Uebersicht über das in den Staatsforsten erlegte Wild, die meteorologischen Angaben könnten ganz entbehrt werden.

Ueber die Aenderungen und Ergänzungen, welche der neue Jahrgang bringt, ist in der Vorrede ausführlich Aufschluß gegeben; ebenso werden auch freimütig die noch verbleibenden Lücken aufgezählt. Wenn darunter auch die Gemeindeverwaltung erwähnt wird, so möchte man wünschen, daß wenigstens ein Uebergriff in solche Gebiete, die im »Statistischen Jahrbuch deutscher Städte« behandelt sind, vermieden würde. Für die Statistik des Güterverbrauchs dürfte die Reichsstatistik ausreichen. Dagegen ist recht zu bedauern, daß noch immer kein Versuch zu einer Statistik der periodischen Presse gemacht worden ist, bei der doch die Kataloge der Annoncen-Expeditionen neben der Preisliste der Post und den Handbüchern des Buchhandels zur Verfügung stehen würden.

Im allgemeinen erreicht das Jahrbuch an Uebersichtlichkeit und Klarheit des Tabellendrucks die analoge Publikation des Reiches zwar nicht vollständig, genügt aber mäßigen Ansprüchen. Die Quellenübersicht, die mit dem systematischen Inhaltsverzeichnis zusammengearbeitet ist, hätten wir lieber auf die einzelnen Tabellen verteilt gesehen. Daß im Register bloß Nachweisungen für die letzten fünf Jahre gegeben sind, nötigt bei vergleichenden Studien zu lästigem Nachschlagen in früheren Publikationen. —r.

»*Weber*, Dr. *Paul*, *Die Polen in Oberschlesien.* Eine statistische Untersuchung mit einem Vorwort: »Die Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten« von Professor Dr. *Ludwig Bernhard.* Mit 12 lithographischen Tafeln. Berlin, Julius Springer 1914. S. XXI., 72.

Was in meiner »Ausbreitung der Polen« für das Königreich Preußen, seine Provinzen und Regierungsbezirke untersucht wurde, das findet bei *Weber* für Oberschlesien mit seinen Kreisen seine Darstellung. Nicht ein einziger Hinweis *Weber*s läßt erkennen, daß die wesentlichsten Erkenntnisse über die Entwicklung der Polen in Oberschlesien, zu denen er gelangt, schon in meinem Buche »Die Ausbreitung der Polen in Preußen« enthalten sind[1]).

---

1) Die Resultate meiner »Ausbreitung«, soweit sie sich auf Oberschlesien beziehen, lauten: Rascheres Vordringen der Deutschen. Günstigere Entwicklung der Deutschen in den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken, für 1905—1910 dargestellt. Stärkere deutsche Zuwanderung. Verschiebung zugunsten der Deutschen hervorgerufen durch die industrielle Entwicklung.

Bernhard verlangt in dem von ihm zu dieser Schrift verfaßten Vorwort bei Verwendung der Muttersprachenstatistik eine scharfe kritische Bearbeitung der Zahlen[1]). Eine solche Kritik läßt sein Schüler *Weber* leider gleich auf der ersten Seite seiner Abhandlung vermissen. Wir erhalten da einen Ueberblick über die Verteilung der Polen in den Provinzen Schlesien, Posen, Westpreußen und Ostpreußen. Jedwede kritische Bemerkung, die auf die Fehlerquellen in der Statistik der verwandten Sprachen Bezug genommen oder aufmerksam gemacht und so das Nationalitätenverhältnis im Regierungsbezirk Danzig und im Regierungsbezirk Allenstein klargelegt hätte, fehlt. Ebenso vermißt man einen Hinweis auf die starke Beeinflussung der Zählungen durch die andersartige Erfassung der Zweisprachigen[2]) in den verschiedenen Zähljahren. Das Außerachtlassen der Zweisprachigen bei *Weber* ist deshalb ein um so größerer Fehler, weil *Weber* sich mit kleinen Einheiten — einzelnen Kreisen, Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken — befaßt. Dadurch macht sich der Fehler naturgemäß weit stärker geltend, als wenn man nur ganz große Zahlen heranziehen würde.

An Hand der Muttersprachenstatistik führt *Weber* die Verteilung von Deutschen und Polen innerhalb des Regierungsbezirks, innerhalb der einzelnen Kreise, innerhalb von Stadt-, Land- und Gutsbezirken vor. Eine Reihe lithographischer Tabellen illustriert das Gesagte. Wir erhalten einen Einblick in die Besitzverteilung des Grund und Bodens und den Anteil, den Deutsche und Polen daran haben. Das wird alles bis ins einzelnste verfolgt, und dabei kommt der Verfasser zu ganz achtbaren Ergebnissen. Zu bedauern sind aber die Abschweifungen und der wenig übersichtliche Aufbau der Arbeit.

Einen recht gewagten Versuch macht *Weber*, indem er aus dem Geburtenüberschuß über die Sterbefälle die Zu- und Abwanderung der Polen in Oberschlesien feststellen will. Eine solche Rechnung kann man wohl für die Gesamtbevölkerung aufmachen, aber niemals mit einiger Zuverlässigkeit für die Nationalitäten und ganz besonders nicht für Oberschlesien mit seiner großen Masse von zweisprachigen Polen und Deutschen (1910 über 88000). Da läßt sich niemals feststellen, inwieweit z. B. einsprachige Polen zu zweisprachigen wurden, zweisprachige Polen ihre Zweisprachigkeit aufgegeben und nur noch Deutsch als ihre Muttersprache angegeben haben. Das gilt für Oberschlesien

1) Vgl. hiezu meine Abhandlung im vorigen Heft, die eine Kritik der *Bernhard*schen Vorwortes bringt.

2) Einmal auf Seite 43 kommt der Verfasser auf die rapide Zunahme der Zweisprachigen zu sprechen. Es fällt ihm dabei aber gar nicht auf, daß die (zahlenmäßige) Zunahme in diesem Kreise fast einzigartig dasteht, daß wir sonst fast durchgängig nicht nur in den Kreisen, sondern auch in den Regierungsbezirken und Provinzen Preußens einen (scheinbaren?) Rückgang der Zweisprachigen zu verzeichnen haben.

um so mehr, weil es dort den Nationalpolen noch nicht gelungen ist, alle polnisch sprechenden und zweisprachigen Polen auf ihre Seite hinüberzuziehen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil steht dem Nationalitätenhader mehr oder minder gleichgültig gegenüber.

Weber berechnet auf oben angegebene Weise den Wanderungsverlust der Polen in Oberschlesien in dem Jahrfünft 1905—1910 auf die enorme Höhe von 122 713. Hätte er sich die Zahlenveränderung der Deutsch- und Polnisch-Sprechenden in diesem Zeitraum angesehen, so wäre er an seiner Ausrechnung wohl selbst irre geworden. Im Jahre 1910 beläuft sich die Zahl der Zweisprachigen (deutsch und polnisch) auf über 88 000 Personen, 1905 indessen nur auf etwas über 54 000. Es besteht also ein Unterschied von mehr als 34 000 Menschen. Diese Zahlenverschiebung hat etwas ganz Unwahrscheinliches an sich. Hätte nun *Weber* das Zähljahr 1900 mit demjenigen von 1910 verglichen und den starken Bevölkerungszuwachs während dieser Zeit berücksichtigt, so hätte er gefunden, daß diese Zahlen mehr miteinander harmonieren.

Dieses Uebersehen verleitete *Weber* zu dem Trugschluß, einen Wanderungsverlust der Polen von über 122 000 Menschen allein in Oberschlesien festzustellen. Von diesen 122 000 sind zum guten Teil die 34 000 abzuzählen, die überwiegend nur durch die andersartige Erfassung der Zweisprachigkeit den einsprachigen Polen im Jahre 1910 verlustig gegangen sind[1]), ganz von den anderen oben von mir gemachten Einwänden abgesehen.

Nicht sehr überzeugend wirkt zur Illustrierung der polnischen Abwanderung das Argument *Weber*s, daß die höheren Löhne der westlichen Industrie eine stärkere Anziehungskraft auf die Polen als auf die Deutschen ausüben, daß der deutsche Arbeiter Oberschlesiens bei den schlechten Löhnen bleiben werde und den Polen die guten Löhne Westdeutschlands überlasse. Mit einer solchen Erscheinung würden wenigstens die oberschlesischen Polen und Deutschen einzigartig dastehen. Viel eher scheint mir die Erklärung darin zu liegen, daß der Pole der ungelernte Arbeiter ist und als solcher teils durch die lohndrückende Konkurrenz seiner östlichen Brüder aus seinen Stellungen herausgedrängt wird, teils wegen ungünstiger Konjunktur nicht mehr hinlängliche Beschäftigung gefunden hat.

Abschließend möchte ich hervorheben: *Weber* hat zu wenig die Bewegung der Nationalitäten in die gesamte ökonomische Entwicklung eingestellt. Man hätte erwarten sollen, er würde wenigstens mit einigen Worten auf die genossenschaftliche Organisation der Polen in Oberschlesien eingehen, ihr Wachsen an Zahl- und Kapitalmacht

---

1) Vgl. meine Ausführungen im vorigen Heft.

vorführen[1]). Freilich wäre es verfehlt, die polnischen Genossenschaften isoliert darzustellen und sich nicht zu vergewissern, was auf deutscher Seite geschehen und erreicht ist. Nicht minder verfehlt wäre es aber, aus einer Vergleichung deutschen und polnischen Genossenschaftswesens weittragende Schlüsse zu ziehen. Denn für die Polen bedeutet ihr Genossenschaftswesen in ihrer Wirtschaftsmacht fast alles, für die Deutschen sind aber ihre genossenschaftlichen Organisationen mehr etwas Nebengeordnetes. Die deutschen Genossenschaften stellen einen der vielen Zweige, aber nicht den Stamm ihrer Wirtschaftsmacht dar. Weiter hätte *Weber* sich orientieren müssen, welche Stellung die polnischen Arbeiter in der Industrie einnehmen; ob und inwieweit sie den gelernten oder ungelernten Arbeitern zuzuzählen sind, in welchen Betrieben man sie vorwiegend antrifft und wo nicht; ob mit dem sozialen Aufstieg der polnischen Arbeiter innerhalb der Industrie eine lebhafte oder mäßige oder gar keine Eindeutschung stattfindet, und welchen Einfluß Krisen auf die Bewegung der Nationalitäten ausüben usw.

Was ich an der *Weber*schen Arbeit vermisse, ist also, daß sie die Bewegung der Nationalitäten von einer nicht hoch genug liegenden Warte aus beschaut. *Weber* trägt mehr reiches Material zusammen, läßt aber dessen geistige Verarbeitung und Nutzbarmachung außer acht, begnügt sich mit Ansätzen. Wo *Weber* aufhört, da liegt zum guten Teil erst der Beginn der Arbeit.

Die Schrift *Weber*s hat mancherlei Anlaß zu kritischen Bemerkungen gegeben, ja, manches fanden wir vor, gegen das ernstliche Beanstandung angebracht war. Trotz alledem darf man, wenn man den Blick auf das Ganze richtet, dem größeren Teil der Arbeit Anerkennung nicht versagen.

Waldemar Mitscherlich-Posen.

---

1) Polnische Genossenschaften Oberschlesiens.

Jahr	Zahl	Mitglieder	Geschäftsguthaben	Reservefonds	Depositen
1907	13	7478	551 597	349 442	19 027 208
1909	14	8926	678 207	403 703	25 344 404
1911	17	11 303	850 645	1 028 215	32 703 396

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Spann, Dr. *Othmar, Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre.* Berlin, J. Guttentag, 1914. 384 S. 8⁰.

Görland, Albert, Ethik als Kritik der Weltgeschichte. Leipzig, B.G. Teubner, 1914. 404 S. kl. 8⁰. M. 7.50.

Cheinisse, Léon, Les idées politiques des Physiocrates. Avec une préface de Maxime Kovalevsky. Paris, Arthur Rosseau, 1914. 192 S. 8⁰. Fr. 5.—.

Grosch, Dr. *G., Die Friedensorganisation der Staaten.* Berlin, Verlag der »Friedens-Warte«, o. J. 72 S. 8⁰.

Fried, Dr. *Alfred, Kurze Aufklärungen über Wesen und Ziel des Pacifismus.* Berlin, Verlag der »Friedens-Warte«, 1914. 32 S. 8⁰.

Below, G. von, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. Leipzig, Quelle & Meyer, 1914. 387 S. 8⁰. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Lindner, Prof. Dr., *Die Weltlage Europas seit den Befreiungskriegen.* Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 27 S. 8⁰. 80 Pfg. (Vorträge der Gehe-Stiftung, VI, 4.)

Hasenclever, Adolf, Die Orientalische Frage in den Jahren 1838—1841. Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841. Leipzig, K. F. Köhler, 1914. 320 S. 8⁰. M. 7.50, geb. M. 9.50.

Verhandlungen der ersten deutschen Konferenz für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 100 S. 8⁰. (Schriften der Vereinigung für staatsb. B. und E. 12.)

Schultze, Ernst, Die politische Bildung in England. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 46 S. 8⁰. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung VI, 1).

Binding, Die Notwehr der Parlamente gegen ihre Mitglieder. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung VI 3.)

Borel, Prof. *Eugene, Message of Appreciation of American Ho-*

spitality. An Account of the »Journey of Study« of European Delegates to the International Prison Congress at Washington, 1910. 60 S. 8⁰.

Monographien deutscher Städte, Bd. VII: *Frankfurt am Main,* hrsg. von Oberbürgermeister Voigt. Oldenburg, G. Stalling, 1914. M. 5.—.

Uebersicht über die Verfassungsgeschichte der Stadt Cöln seit der Römerzeit und über ihre Verwaltung im 20. Jahrhundert. Im Auftrage des Oberbürgermeisters bearbeitet von Dr. Georg Neuhaus. Cöln, P. Neubner, 1914. 210 S. 8⁰.

Bericht über die dreizehnte Versammlung deutscher Historiker zu Wien, 1913. München, Duncker & Humblot, 1914. 61 S. 8⁰. M. 1.60.

Schweden. Historisch-statistisches Handbuch, im Auftrage der Kgl. Regierung hrsg. von I. Guinchard. 2. Aufl. Erster Teil: Land und Volk. Zweiter Teil: Gewerbe. Stockholm, P. A. Norstedt & Söhne, 1913. 850 und 808 S.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Das öffentliche Recht der Gegenwart hrsg. von Huber, Jellinek †, Laband, Piloty. XXVI: *Fischbach,* Dr. *Oscar, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen.* Tübingen, Mohr, 1914. 448 S. Lex. 8⁰. M. 12.60, in Subscription M. 11.35.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. Dr. K. Frhrn. von Stengel. 2., völlig neu gearbeitete Auflage, hrsg. von Prof. Dr. Max Fleischmann. Lieferung 30/31. Tübingen, Mohr, 1914. Bd. III, S. 481—640. Subscriptionspreis M. 4.—.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. I. Band. 2. Aufl. München, Duncker & Humblot, 1914. 401 S. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 12.50. (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VI, 1.)

Meurer, Dr. *Christian, Die Klagen der Privatpersonen gegen auswärtige Staaten.* Breslau, J. M. Kern's Verlag, 1914. 47 S. 8⁰.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von Dr. Anton Hye Frhrn. von Gluneck, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XV, 2. Wien, Staatsdruckerei, 1914. 510 S. 8⁰. K. 5.—.

Fribolin, Dr. *Hermann, Die Frage der deutschen Beamten.* Karlsruhe i. B., Braunsche Hofbuchdruckerei, 1914. 111 S. 8⁰. (Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen. N. F. Heft 27.)

Rapmund, Prof. Dr. *O., Das öffentliche Gesundheitswesen.* Besonderer Teil. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 1174 S. 8⁰. M. 30.—, geb. M. 33.—. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften III. Abt., Bd. 7.)

Liese, Dr. *Wilhelm, Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, in Deutsch-Oesterreich, der Schweiz und Luxemburg.* Mit einem Ortskataster und alphabetischen Register der einschlägigen katholischen Einrichtungen. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 477 S. 8⁰. M. 6.50, geb. M. 7.50.

Ungelöste Lebensfragen für das deutsche Volk. Politische Betrachtungen eines Auslanddeutschen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1914. 376 S. 8°. M. 3.—.

Palme, Dr. *Anton* (Lehrer des Russischen am Seminar für orientalische Sprachen und Dozent an der Handelshochschule in Berlin), *Die deutsche Auslandshochschule und das nationenwissenschaftliche Studium des Auslandes.* Berlin, D. Reimer, 1914. 46 S. 8°.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Grundriß der Sozialökonomik. I. Abteilung: Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft, bearbeitet von Bücher, Schumpeter, v. Wieser. 454 S.; II. Abteilung: Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft, bearbeitet von Gottl-Ottlilienfeld, Herkner, Hettner, Michels, Mombert, Oldenberg. 387 S. Lex. 8°. Tübingen, Mohr, 1914. M. 11.— und M. 9.—, in Subscription M. 10.— und M. 8.—.

Bücher, Karl, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 143 S. Lex. 8°. M. 4.50. (Abh. der philol.-histor. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften XXX, 3.)

Adler, Dr. *Max, Der soziologische Sinn der Lehre von Karl Marx.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 29 S. 8°. 80 Pfg.

Bauer, Prof. Dr. *Stephan, Das Existenzminimum in Recht und Wirtschaft.* Wien, Manz'sche Buchh., 1914. 24 S. 8°. (S.-A. aus der Festschrift für Franz Klein.)

Luzzati, Giacomo, Valori e Prezzi nei loro rapporti con la Moneta, con la Banca e con la Borsa. Padova, Fratelli Drucker, 1914. 212 S. 8°.

Günther, Dr. *Adolf, Das Problem der Lebenshaltung.* Vortrag. Leipzig, Teubner, 1914. 75 S. 8°. (Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 5.)

Zollinger, Dr. *Walter, Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen.* Eine Studie über die Zahlungsbilanz und die ausländische Kapitalanlage der Schweiz. Jena, G. Fischer, 1914. 185 S. Lex. 8°. M. 8.—. (Probleme der Weltwirtschaft 18.)

Hildebrand, Richard, Ueber das Wesen des Geldes. Jena, G. Fischer, 1914. 49 S. 8.° M. 1.20.

Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie, hrsg. von K. Diehl und P. Mombert. IX. Band: Freihandel und Schutzzoll. X. Band: Zur Lehre vom Geld II. Währungssysteme. Kredit-, Papiergeld- und Banknotenwesen. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1914. 200 und 194 S. kl. 8, je M. 2.60.

Bourgin, Hubert, Publications économiques des universités allemandes. 40 S. 8°. (Extrait de la Revue de synthèse historique, Déc. 1913.)

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Urproduktion.

Enquête sur la pêche maritime en Belgique. II. Partie: Etude sociale de la pêche maritime par R. Vermant et Ch. de Zuttere. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1914. 596 S. 8⁰. Fr. 4.50. (Office du Travail.)

Wagner, Prof., *C.*, *Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde.* 3. ergänzte Auflage. Tübingen, Lauppsche Buchh. 1914. 384 S. gr. 8⁰. M. 9.80, geb. M. 10.80.

Weimann, Dr. *Karl*, *Die Mark- und Walderbengenossenschaften* des Niederrheins. Breslau, M. & H. Marcus, 1911. 160 S. 8⁰. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, Heft 106.)

Kranold, *Hermann*, *Massenernährung, Agrarpolitik, Kolonisation.* Eine Studie für Sozialisten. München, G. Steinicke, 1914. 95 S. 8⁰.

Pfannenschmidt, Dr. *E.*, *Die Landwirtschaft in Paraguay.* Berlin, D. Landwirtschafts-Gesellschaft, 1914. 52 S. 8⁰. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande, Stück 21.)

Hansen, Dr. *J.*, *Die Landwirtschaft der Provinz Ostpreußen* im Rahmen der deutschen Landwirtschaft im letzten Jahrhundert. Tübingen, Mohr, 1914. 27 S. 8⁰. 80 Pfg. (»Recht und Staat« 3.)

Michaelis-Bremen, Dr. *H.*, *Absatz von Frischgemüse in Deutschland.* Berlin, D. Landwirtschafts-Gesellschaft, 1914. 30 S. 8⁰.

Trüdinger, Dr. *Otto*, *Die Milchversorgung in Württemberg.* München, Duncker & Humblot, 1914. 127 S. 8⁰. M. 3.60. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 140.)

Altrock, Dr. *Walther von*, *Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen*, I. Die ostpreußische Landschaft. Berlin, P. Parey, 1914. 219 S. 8⁰. M. 6.—. (Veröffentlichungen des kgl. pr. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Heft 15.)

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats. No. 49: Sechzehnter Jahresbericht des leitenden Ausschusses 1913. Brugg, Selbstverlag, 1914. 86 S. 8⁰.

Bouché, *Benoit*, *Les Ouvriers agricoles en Belgique.* Bruxelles, Misch & Thron, 1913. 265 S. 8⁰. Fr. 7.50. (Travaux de l'Institut de Sociologie Solvay.)

B. Gewerbe.

Arbetsstatistik XVI: Undersökning angående Sågindustrin samt därmed i sammenhang stående Afverkning, Flottning och Inlastning i Finland af G. R. Snellman. Helsingfors, Keis. Statens Tryckeri, 1914. 242 und 164 S. gr. 8⁰.

Mann, Dr. *Fritz Karl*, *Ueber den Standort der chemischen und der Farben-Industrie.* Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft Union, o. J. (S.-A.)

Wilden, Dr. *Josef*, *Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks.* Im Auftrage des Vorstandes der Handwerkskammer Düsseldorf. Ohne O. u. J. 67 S. 4⁰.

Roesler, Max, Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbebetrieben. Dresden, O. V. Böhmert, 1914. 74 S. 8⁰. M. 1.—.

Dimanstein, Jacob, Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Göttingen, 1914. 56 S. 8⁰. (Diss.)

Junghann, Dr. *Heinrich, Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.* Tübingen, Mohr, 1914. 93 S. 8⁰.

C. Handel und Verkehr.

Kucklentz, Dr. *Karl, Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1914. 191 S. 8⁰.

Angelescu, Dr. *J. N., L'évolution du commerce extérieur de la Roumanie.* Bucarest, Impr. »Independenta«, 1914. 35 S. 8⁰.

Kuske, Dr. *Bruno, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln* bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bonn, Marcus & Weber, 1914. 118 S. 8⁰. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft 8.)

Potthoff, Dr. *Heinz, Kommentar zur Konkurrenzklausel* der Handlungsgehilfen, Techniker, Werkmeister, anderen Angestellten und Arbeiter. Stuttgart, J. Heß, 1914. 125 S. 8⁰.

Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Rechenschaftsbericht über das Jahr 1913. Leipzig, Buchverlag des Verbands d. H., 1914. 85 S. 8⁰. 50 Pfg.

33. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig: Die Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe in deutschen Städten und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Leipzig, Selbstverlag, o. J. 55 S. 8⁰.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1913. Sachverständigen-Berichte. Hrsg. von der Handelskammer zu Magdeburg 1914. 84 S. gr. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer zu Zittau für 1913. Zittau 1914. 186 S. 8⁰.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1913. Brünn, Selbstverlag, 1914. 269 S. 8⁰.

Basler Handels- und Industrieverein: XXXVIII. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1913. Basel 1914. 160 S. 8⁰.

XXXVI. regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1914. Wien, Selbstverlag, 1914. 126 S. 4⁰.

Grotewold, Dr. *Christian*, *Die deutsche Schiffahrt* in Wirtschaft und Recht. Stuttgart, F. Enke, 1914. 732 S. 8⁰.

Wettstein, Privatdozent Dr. *O.*, *Zeitungskunde als wissenschaftliches Fach.* (Aus der Festschrift der Dozenten der Universität.) Zürich, 1914. 20 S. 8⁰.

D. Genossenschaften. Versicherung. Wohnungsfrage.

Totomianz, Dr. *V.*, *Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation.* Vom Verfasser bewirkte Umarbeitung des russischen Originals. Berlin, R. L. Prager, 1914. 280 S. 8⁰. M. 7.—, geb. M. 8.—.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1913. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes von *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, 1914. 646 S. 8⁰. Kart. M. 3.—.

Angelescu, Dr. *J. N.*, *Le mouvement coopératif en Roumanie.* Bucarest, Impr. »Independenta«, 1914. 24 S. 8⁰.

Jahrbuch der Angestelltenversicherung, Bd. II. enthaltend: Gesetzesnovelle und Ausführungsbestimmungen zum Versicherungsgesetz für Angestellte, Urteile und Entschließungen der Reichsversicherungsanstalt etc. Abhandlungen zur Erläuterung und Kritik des Gesetzes von *Heinz Potthoff.* Stuttgart, J. Heß, 1914. 256 S. 8⁰. M. 3.—, geb. M. 3.60.

Die Wohnungsfrage in Deutschland. Vorträge, gehalten auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig. Dresden, G. Kühtemann, 1914. 194 S. kl. 8⁰.

E. Arbeiterfrage.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/6: Tarifvertragsrecht. Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft 1913. Jena, G. Fischer, 1914. 281 S. 8⁰. M. 2.—.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Hrsg. von Dr. *Heinz Potthoff* und Dr. *Hugo Sinzheimer.* Stuttgart, J. Heß. Jhg. I, Heft 1, Februar 1914. 56 S. 8⁰. Beiblatt: Beamten-Jahrbuch 32 S. Erscheint in 4 Heften jährlich, mit Beiblatt M. 8.—, ohne dieses M. 6.—.

Rothe, *Arthur*, *Das soziale Rätsel.* Die Lösung der sozialen Frage durch Warenökonomie und Genußerhöhung. Dresden, Holze & Pahl, 1914. 191 S. kl. 8⁰. M. 2.75, geb. M. 3.75.

Report of the Mayors Commission on Unemployment. March, Chicago, *1914.* 175 S. 8⁰.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro, Serie A. N. 20: *Atti del Consiglio superiore del Lavoro* XX. Sessione. Giugno 1913. Roma, Bertero e C., 1913. 78 S. Fol. — Serie B. N. 43: *Statistica degli scioperi avvenuti in Italia nell anno 1912.* Roma, Bertero e C., 1914. 386 S. Fol.

Fessman, Dr. *Karl, Gelbe Gewerkvereine in Frankreich* (Syndicats Jaunes). Berlin, L. Simion Nf., 1914, 119 S. 8°. M. 3.—.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1913. Stuttgart, H. Lindemanns Buchhandlung, 1914. 174 S. 8°.

V. Finanzwissenschaft.

Reichssteuergesetze. Auf Grund der Finanzgesetze des Jahres 1913. Textausgabe mit Vorbemerkungen und alphabetischem Sachregister. Hrsg. von Dr. F. Kestner. 2. erweiterte Auflage. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 650 S. kl. 8°.

Seligmann, Edwin R., Essais sur l'Impôt. Traduction française par Louis Souret. 2 tomes. Paris, Giard & Brière, 1914. 521 et 618 S. 8°. Fr. 30.—.

Seligmann, Edwin R. A., The federal Income Tax. New-York, Ginn & Comp., 1914. 27 S. 8°. (Reprinted from Political Science Quarterly.)

VI. Statistik.

Mayr, Dr. *Georg von, Statistik und Gesellschaftslehre.* I. Band: Theoretische Statistik. 2. umgearbeitete Auflage. Tübingen, Mohr, 1914. 357 S. Lex. 8°. (Aus »Handbuch des öffentlichen Rechts«, Einleitungsband.)

Conrad, Prof. Dr. *J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie.* IV. Teil: *Statistik*, 2, 1: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur (Gewerbestatistik) von Prof. Dr. A. Hesse. 2., völlig umgearbeitete Auflage. Jena, G. Fischer, 1914. 471 S. 8°. M. 13.—, geb. M. 14.—.

Mortara, Giorgio, Sintomi statistici delle condizioni economiche d'Italia. 30 S. — *Studi di semiologia economica.* 39 S. 8°. Roma, Athenaeum, 1914. (Estr. dal Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica, Febbraio e Aprile 1914.)

Statistique internationale du mouvement de la population d'apres les registres de l'état civil. II. vol. Années 1901 à 1910. Paris, Imprimerie nationale, 1913. 459 S. 8°. (Statistique générale de la France.)

Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. XI. Jhg. Hrsg. vom kgl. pr. Statistischen Landesamt. Berlin, Selbstverlag, 1914. 42 und 693 S. 8°. M. 1.60.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem kgl. Statistischen Landesamt, Jhg. 1913. Heft 3. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. S. 474—761. 4°. (Enthält: Die Bewegung der Landbevölkerung 1910—1912 von Losch. — Die Viehhaltung 1912/3 von Trüdinger. — Die amtlichen Weinpreise des nördlichen Bodenseegebiets 1538—1648 von K. O. Müller. Zahl und Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter im Herbst 1912 von A. Schott.)

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1913. 40. Jhg. Breslau o. J. 190 S. 8°.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Düsseldorfs i. J. 1913. Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf. Voß & C. 1914. 45 S. 4⁰.

Statistisches Jahrbuch für die kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. VI. Jahrgang, 1913. Hrsg. vom Statistischen Amt. Königsberg, Hartungsche Zeitung, 1914. 117 S. 8⁰. 50 Pfg.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. XCII, Heft 2: Statistik des Sanitätswesens für die Jahre 1907—1910. Wien, K. Gerolds Sohn, 1914. 408 S. Fol.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen, Bd. XVII, Heft 2: Statistik der zum Zwecke der örtlichen Selbstverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge und ihrer Basis. 199 S. — Bd. XX, Heft 2: Die honorierten Organe der territorialen Selbstverwaltungskörper zu Ende des Jahres 1908. 210 S. — Bd. XXII, Heft 1: Anbau- und Erntestatistik für die Betriebsperiode 1912/13. 98 S. 8⁰. Prag. Calvesche Buchh. 1914.

Danmarks Statistik V, A Nr. 10: *Folketaellingen i Kongeriget Danmark* den 1. Februar 1911, II. Del. Udg. af det Statistiske Departement. 251 S. 4⁰. Kr. 3.50. — *Statistiske Meddelelser* IV, Bd. 40. 363 S. 8⁰. Kobenhavn, Gyldendalske Boghandel, 1914.

Statistik der Stadt Zürich. Nr. 16: *Ergebnisse der schulärztlichen Tätigkeit in der Stadt Zürich 1894 bis 1912,* von Dr. med. A. *Kraft* und A. *Steiger.* Zürich, Rascher & Co., 1914. 38 S. 8⁰. Fr. —.50.

Statistik der Stadt Zürich, hrsg. vom Statistischen Amt. Nr. 17: Der Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung am 1. Dez. 1913. Zürich, Rascher & Cie., 1914. 30 S. 8⁰.

Statistische Vierteljahrs-Berichte des Kantons Basel-Stadt, hrsg. vom Statistischen Amt. IV. Jhg., No. 1. 24 S. 8⁰.

Aargauische statistische Mitteilungen. N. F. Heft 2: *Die aargauischen Kreditinstitute* im Jahre 1913. Hrsg. vom kantonalen statistischen Bureau. Aarau, Sauerländer, 1914. 21 S. Fol.

Statistique du commerce du royaume de Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens etc. pendant l'année 1911. Sophia, Imprimerie de l'État, 1914. 615 S. 4⁰. (Französisch und bulgarisch.)

Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers et prix moyens dans les principales villes, pendant le troisième et le quatrième trimestre 1912. Sophia, Imprimerie de l'État, 1914; je 79 S. 4⁰.

Annuaire statistique de la ville de Buenos Aires. Directeur général de la statistique municipale: Albert B. Martinez. Année XXII (1912). Buenos Aires. Compagnie sud-américaine des Billets de Banque, 1913. 318 S. 8⁰.

(Abgeschlossen den 30. Juni 1914.)

Erklärung[1]).

In seiner Sitzung vom 22. Mai 1914 beschäftigte sich das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag mit den ehrenrührigen Angriffen, welche Professor *Max Weber* in Heidelberg gegen Dr. *Paul Sander*, Professor der Wirtschaftsgeschichte der Prager deutschen Universität, gerichtet hat. Berichterstatter war ein Fakultätsmitglied, das nicht der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen angehört, weil diese insofern an der vorliegenden Angelegenheit beteiligt ist, als sie die Drucklegung der Salzschen »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit« abgelehnt hatte. Auf Grund des in dieser Sache erstatteten Berichtes wurde einstimmig die Grundlosigkeit dieser Angriffe anerkannt und folgende vom Referenten beantragte Kundgebung angenommen:

1. Das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag bedauert die maßlosen und schon ihrer Form nach unzulässigen Angriffe, welche Prof. *Max Weber* gegen Prof. *Paul Sander* wegen dessen Kritik des Buches »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit« von *Arthur Salz* gerichtet hat, erklärt, daß sich diese Angriffe auf die schriftstellerische und persönliche Ehre *Sanders* nach reiflicher Nachprüfung des von *Weber* beigebrachten Materials als vollkommen grundlos und unberechtigt darstellen, und gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die wissenschaftliche und sittliche Integrität *Sanders* außer jedem Zweifel steht.

2. Für eine Disziplinaruntersuchung gegen Professor *Sander* liegt kein Anlaß vor, und es bedarf auch keiner gerichtlichen Klage, um etwa *Sander* der Fakultät gegenüber wegen der gegen ihn gerichteten Angriffe zu rehabilitieren.

Zugleich wurde beschlossen, zur Aufklärung der Oeffentlichkeit die Ausführungen des Berichterstatters zu veröffentlichen, was hiemit geschieht.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität
in Prag v. Mayr.

1) Wir glauben zwar der vorstehenden Erklärung die erbetene Aufnahme nicht verweigern zu dürfen, müssen es aber ablehnen, den beigefügten, 29 Druckseiten starken Bericht auch nur auszugsweise wiederzugeben.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE GRUNDLAGEN DER MODERNEN STAATSIDEE.

Von

Prof. Dr. KARL LAMP, Innsbruck.

I.

Die Zeit von der zweiten Hälfte des 18. bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hat tiefgreifende Umwälzungen der Grundlagen unserer gesamten Kultur herbeigeführt; sie hat den Menschen neue Lebensbedingungen, ein neues Fühlen und Denken gegeben.

Die Sehnsucht bedrückter Volksmassen nach Freiheit und Gleichheit und Selbstbestimmung gegenüber der Mißwirtschaft des absoluten Regiments förderte zunächst eine große geistige Bewegung, welche, vom Westen Europas nach Osten fortschreitend, für die Menschen die Verwirklichung eines natürlichen Idealrechtes an Stelle der Willkür forderte. In den wilden Stürmen von Revolutionen und Kriegen ward die bisherige gesellschaftliche Ordnung zerbrochen und die Verwirklichung dieser Ideale versucht. Dann haben die Erfindung der Dampfmaschine, die Erschließung ungeheurer Naturkräfte und Naturschätze an die Stelle des Kleinbetriebes die Riesenleistungen der Industrie gesetzt; sie haben die entferntesten Völker und Rassen nicht nur miteinander in Verbindung gebracht, sondern sie zu Nachbarn gemacht und ihnen eine wachsende Fülle gemeinsamer Kulturinteressen gegeben, ja unter ihnen eine Art von materieller und geistiger Gütergemeinschaft eingeführt.

Es fand eine Umschichtung der Gesellschaft statt. Die *alten* Stände verschwanden oder sanken zur Bedeutungslosig-

keit herab und neue traten an ihre Stelle. Nicht mehr der alte grundbesitzende Adel, das städtische Bürgertum und die Masse des untertänigen Bauernstandes bilden die Grundelemente des gesellschaftlichen Lebens; der Industrielle, der Großkaufmann, der freie Agrarier und ihre Verbände, kurz das kapitalistische Unternehmertum in seinen verschiedenen Formen wurde für die wirtschaftliche und politische Machtverteilung und Gruppierung des Volkes nach neuen Ständen bestimmend. Zu ihnen hat sich ein neuer Stand von vielen Millionen Zugehörigen gesellt, der Arbeiterstand; zuerst als eine der Ausbeutung und dem Elende preisgegebene Masse; heute in seiner Organisation und unter zielbewußter Führung als ein wirtschaftlicher und politischer Machtfaktor ersten Ranges. Und endlich, alle wie mit tausend Armen verbindend und umspannend die große Klasse des staatlichen und privaten Berufsbeamtentums mit seinen besonderen Lebensbedingungen und Interessen.

Aber nicht nur die Gesellschaft und ihre äußere Ordnung, nicht nur die Arbeitsmethoden, die Formen des verschärften Daseinskampfes und die soziale Schichtung sind andere geworden; auch unser Innenleben, die Art die Welt zu betrachten, ihre Erscheinungen zu werten, unser Fühlen und Denken. Neue Lebensziele, neue künstlerische, politische und religiöse Ideale erfüllen Herz und Sinne.

All das Neue nun, das uns das 19. Jahrhundert gebracht und das unser Leben so tief von jenem vergangener Zeiten unterscheidet, pflegen wir mit dem Worte »modern« zu bezeichnen. In diesem Sinne sprechen wir auch vom modernen Staate. Denn auch die gewaltige, das Leben der Menschen und Völker umfassende Kulturerscheinung des Staates hat im 19. Jahrhundert ihr Wesen von Grund aus geändert. Der Staat ist die höchste, umfassendste Organisation eines angesiedelten Volkes zu einheitlichem Wollen und Leben. Was ein Volk an Fähigkeiten und Kräften, an guten und schlechten Eigenschaften besitzt, auf welchen Grundlagen es seine Lebensführung aufbaut, was es an Arbeit, an sittlichem Gehalt, an Recht und Ordnung aufzuweisen vermag — das alles findet seinen höchsten Gesamtausdruck in der Art seines Staatswesens, d. h. in der Art, wie seine sozialen Klassen unter einer obersten Führung zusammengefaßt sind zur Erfüllung der Gesamtinteressen des ganzen Volkes, zur Erstrebung der Volksideale. Der moderne Staat aber ist ein be-

sonderer Typus, der sich trotz der großen Mannigfaltigkeit seiner Erscheinung bei den verschiedenen Völkern von den Staaten der Vergangenheit und von den Staaten der Nationen ohne europäische Kultur wesentlich unterscheidet.

Worin besteht aber nun das Wesen des modernen Staates? Auf welchen Grundideen ist er aufgebaut? Wer diese Frage beantworten will, muß sich vor allem vor einem heute noch verbreiteten Irrtum hüten, vor der Vorstellung, als sei der moderne Staat etwas künstlich Geschaffenes, als sei er nach einem klug ausgedachten Rezepte an die Stelle des alten Polizeistaates gesetzt worden. Wohl haben die politisch führenden Geister des vorigen Jahrhunderts an der Schöpfung des modernen Staates gearbeitet. Allein diese Arbeit bestand im wesentlichen doch nur darin, die Hindernisse für eine mit ihren Wurzeln weit in die Vergangenheit zurückreichende natürliche Entwicklung zu beseitigen; den vornehmlich in der germanischen Vergangenheit, in der germanischen Eigenart und Kultur ruhenden Keimen unseres heutigen Staatslebens Luft und Licht zur Entwicklung zu schaffen. Der Staat, auch der moderne Staat, ist ein Ergebnis der Kulturentwicklung, geradeso wie das Recht und die Kunst.

II.

Das Wesen des Staates im allgemeinen ist die Organisation einheitlicher, oberster Herrschaft über die Gesamtheit eines seßhaften Volkes. Von der Frage, welcher Personenkreis zur Herrschaftsübung im Staate berufen erscheint, ob und welche sozialen Schichten des Volkes an der Herrschaft teilnehmen, und in welcher Art und bis zu welchem Maße sich die staatliche Herrschaftsgewalt gegenüber den Staatsbürgern und deren Verbänden geltend macht, davon hängt die besondere Art des einzelnen Staates ab. Die Geschichte und die vergleichende Staatsrechtswissenschaft zeigen uns eine unendliche Mannigfaltigkeit von Staatsformen, von der Despotie bis zur unmittelbaren Republik, von dem sich auf bloße Rechtswahrung beschränkenden Staate bis zum modernen Verwaltungsstaat, der in alle Gebiete des menschlichen Lebens ordnend und befehlend eingreift.

Seit Jahrhunderten ist sowohl die Staatsphilosophie, wie auch die Staatspraxis von einer irrtümlichen Vorstellung von dem Verhältnisse zwischen Volk und Herrschaftsträgern ausgegangen, von

der Vorstellung nämlich, daß sich über der breiten Masse der einzelnen Untertanen unmittelbar die Herrschaft der Staatsgewalt aufbaut, daß die Regierung den einzelnen Untertanen unvermittelt gegenübersteht. So gehen z. B. die Vertreter der alten naturrechtlichen Doktrin einschließlich *Rousseau* und seiner Richtung davon aus, daß der Staat von einer großen Summe von einzelnen Menschen gebildet werde, welche durch ein allseitiges Uebereinkommen oder durch freiwillige Unterwerfung aller unter eine gemeinsame Herrschaft den Staat begründet haben. Die Lehre von der Volkssouveränität denkt sich das Volk im Staate lediglich als den Inbegriff aller jeweils im Staate lebenden Einzelmenschen und identifiziert den Volkswillen mit der Summe des gleichartigen Wollens aller Bürger. Die Praxis des absoluten, des Polizeistaates, suchte dessen Staatszwecke durch unmittelbare und schrankenlose Verfügung über die gleichförmige Masse der Untertanen zu verwirklichen. Auch der Liberalismus der konstitutionellen Epoche mit seiner formalen Forderung der gleichen wirtschaftlichen und politischen Freiheit für alle, und der Sozialismus mit seiner Idee von der Verteilung der Güter, von der Verteilung von Arbeit und Arbeitsertrag unter alle einzelnen durch die Staatsgewalt sind von dieser naiven Auffassung befangen.

In Wirklichkeit verhält sich aber die Sache wesentlich anders. Zunächst hat die historische Schule des 19. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß das in einem Staate organisierte Volk mehr als nur eine Summe von jeweils nebeneinander lebenden Menschen sei; es ist eine durch Fortpflanzung, Vererbung und Ueberlieferung auch zeitlich zusammenhängende Masse. Die nur in Anknüpfung an die Vergangenheit mögliche Kulturentwicklung, gemeinsame Schicksale verbinden die aufeinander folgenden Generationen körperlich und geistig zu einem Ganzen und machen die Nachkommen auch in ihrem Verhältnis zum Staate von den Vorfahren in vielen Beziehungen abhängig. Noch bedeutungsvoller sind die Beobachtungen der modernen soziologischen Forschung für unser Problem. Sie haben (wie das namentlich *Friedrich v. Wieser* dargelegt hat[1]) zu dem Ergebnisse geführt, daß sich immer beim Zusammenleben eines Volkes wie jeder größeren Menschenmenge unabhängig vom Willen der ein-

1) Vgl. »Ueber die gesellschaftlichen Gewalten« in der Zeitschrift Deutsche Arbeit, Januarheft 1902; »Recht und Macht«, Leipzig 1910.

zelnen sowohl wie vom Willen der Staatsgewalt ein vielgestaltiger, ununterbrochener Gruppen- und Machtbildungsprozeß abspielt mit der Kraft eines Naturgesetzes. Dieser wechselnde Gruppen- und Machtbildungsprozeß beeinflußt und bedingt sowohl das Leben der einzelnen Individuen, wie auch das Staatsleben in weitgehender Weise. Kraft ihres sozialen Triebes schließen sich die miteinander in Berührung tretenden Menschen zur Pflege ihrer wirklichen oder auch nur vermeintlichen gemeinsamen Interessen zu unzähligen, oft wechselnden Gruppen zusammen. Jeder solche Kreis sucht sein Gemeininteresse oder die gemeinsame Idee, von der er beherrscht wird, mit allen Kräften durchzusetzen; oft im Gegensatze und im Kampfe mit anderen solchen Menschengruppen. Solche Gruppenbildungen kommen und verschwinden und kreuzen sich in tausendfältiger Gestalt. Im verschiedensten Umfange, mit den verschiedensten Zwecken, mit den verschiedensten Machtmitteln spielt sich dieser natürliche Vorgang ab. Wir können ihn täglich in unzähligen Formen um uns beobachten: jeder Turn- oder Gesangverein, jede Stadtgemeinde, jeder Fabrikbetrieb, jede Religionsgenossenschaft, jede Arbeitergewerkschaft, jede politische Partei zeigt uns das Bild einer solchen sozialen Interessen- und Machtgruppe. Immer stellt sich ein kleinerer oder größerer Kreis von Menschen unter eine oberste Führung, welche leitend, anordnend und Gehorsam heischend die körperlichen und geistigen Kräfte der Zugehörigen zusammenfaßt und zur Erreichung bestimmter gemeinsamer Zwecke verwertet: bald handelt es sich um einen Vergnügungszweck, bald um die Sorge für geregelten Verkehr und öffentliche Ordnung in der dicht gedrängten Bewohnerschaft einer Stadt, bald um Herstellung von Maschinen durch das Zusammenwirken vieler Hände, bald um die Befriedigung religiöser Bedürfnisse im gemeinsamen Gottesdienst, oder um die Erringung einer Vorzugsstellung im wirtschaftlichen oder politischen Kampfe. Es ist eine unsichtbare Macht, die *in* einer solchen Menschengruppe und *durch* dieselbe wirksam wird und nicht nur auf das Wollen der eigenen Mitglieder, sondern auch auf andere Fernstehende eine unbezwingliche Suggestion ausübt. Die Willenskraft des Führers, seine Fähigkeit Autorität zu verbreiten, spielt neben der Intensität der gemeinsamen Interessen und neben der Leistungsfähigkeit der Organisation — d. h. der Gliederung der Masse in Teilgruppen unter geschickten Unterführern — eine entscheidende Rolle.

Die Wirkungskraft solcher organisierter Menschenmassen können wir tausendfältig beobachten: wenn z. B. die sozialdemokratische Parteileitung die großen Massen organisierter Arbeiter für Parlamentswahlen oder für Riesenausstände in Bewegung setzt; wenn ein Großindustrieller viele tausend Arbeiter, gruppiert in hundert Werkstätten, in geordnete, zielbewußte Tätigkeit versetzt, um Wunder an Riesenmaschinen oder Riesenschiffen zu bauen; oder wenn das Oberhaupt einer Kirchengemeinschaft durch ihre Priester die Gläubigen zu einer großen religiösen oder politischen Bewegung aufruft, usw.

In unzählige solche kleine, kleinste, größere und große gesellschaftliche Gruppen gliedert sich ein Volk. Immer neue solche soziale Mächte entstehen; alte zerfallen wieder, wenn das gemeinsame Interesse oder die Autorität des Führers ihre Kraft verloren haben oder die Organisation nicht mehr hinreicht, um ein gemeinsames Wollen und Handeln der Anhänger zu vermitteln. Diesen naturnotwendigen Prozeß kann auch die Staatsgewalt mit ihren Machtmitteln nicht unterdrücken; der Polizeistaat hat es ebenso vergeblich versucht, wie die Revolutionsregierungen in Frankreich im 18. Jahrhundert. Das Staatsleben ist vielmehr durch diese gesellschaftlichen Gewalten bedingt; auf diese und nicht auf die einzelnen Staatsbürger baut der Staat seine Organisation, seine Macht auf. Der Staat ist nichts anderes als die umfassende Organisation der verschiedenen auf seinem Gebiete jeweils bestehenden sozialen Mächte zu einem höchsten, nach außen hin unabhängigen Verbande.

Wenn wir einen Blick auf die Vergangenheit werfen, so können wir beobachten, daß es regelmäßig eine wohlorganisierte soziale Machtgruppe — meist nur eine Minderheit im Volke — war, die sich zur Alleinherrschaft im Staate aufschwang und denselben dann in ihrem ausschließlichen Parteiinteresse umgestaltete. Die übrigen Volkselemente wurden rücksichtslos unter ihre Botmäßigkeit gezwungen. Das geschah immer unter den schwersten Kämpfen und Opfern und immer nur für eine bestimmte Epoche. Dann gelang es wieder einer neuen Partei, die alte aus der Herrschaft zu verdrängen. Die neuen Machthaber machten es dann ebenso wie die alten: sie rissen die Grundmauern des Staatsgebäudes ein und bauten es nach ihren Sonderinteressen um. Die Stadtstaaten der alten Griechen mit ihren ewigen Verfassungs-

kämpfen; das Ringen der Plebejer mit den Patriziern im alten Rom; die Parteikämpfe in den italienischen Stadtrepubliken; die Umwandlung des ständischen Staates in das absolute Regiment zuerst in Frankreich und später in den deutschen Territorialstaaten; die Beseitigung der Monarchie durch die französische Revolution, geben Beispiele dafür.

Der alte Geschichtsschreiber *Polybius* aus der Zeit der punischen Kriege hat, anknüpfend an die Lehren des Aristoteles, versucht, die Erscheinung des fortgesetzten Kampfes der sozialen Mächte um den Staat auf ein Naturgesetz zurückzuführen. Er meinte, zuerst entwickle sich immer aus der Erweiterung der Familie eine Art patriarchales Königtum. Dieses entarte aber im Laufe der Zeit zur Despotie. Der Mißbrauch der Königsgewalt führe notwendig zum Sturze derselben durch die Mächtigen im Staate, welche, gestützt auf ihren Anhang im Volke, nun ihrerseits eine Adelsherrschaft einrichten. Aber auch hier folge notwendig wieder Verfall und Gewaltmißbrauch. Das bedrückte Volk bemächtige sich selbst nun durch Revolution der Herrschaft und führe die republikanische Staatsform ein. Aber auch für diese gäbe es keine Dauer. Die Republik entarte zur Pöbelherrschaft, zur Anarchie. Die Ordnung könne nun nur wieder durch eine starke Herrscherpersönlichkeit hergestellt werden, welche, gestützt auf eine mächtige Partei, eine rücksichtslose Königsherrschaft begründe. Nun beginne das Spiel der gesellschaftlichen Kräfte von neuem. Königtum und Despotie, Aristokratie und Oligarchie, Volksherrschaft und Pöbelherrschaft und wieder Königsherrschaft wechseln in notwendigem Kreislaufe miteinander ab, ein Spiel von Naturgesetzen. *Polybius* wirft die Frage auf, ob es denn kein Mittel gäbe, um diesen ewigen Umsturz mit seinen schweren Opfern an Kulturgütern und Menschenleben zu verhindern. Er entwickelt als Antwort auf diese Frage den Gedanken, daß man durch eine kluge Mischung der verschiedenen Staatsformen, durch eine gleichzeitige Teilnahme monarchischer, aristokratischer und demokratischer Herrschaftselemente eine dauernde Ordnung, ein Gleichgewicht des Staatslebens herbeiführen könne.

Ein anderer großer Denker aus der Zeit der Renaissance, *Macchiavelli*, hat dasselbe Problem, aber von einem anderen Standpunkte aus zu lösen versucht. In seinem Buche »il principe« gibt er eine Anleitung, durch welche Mittel sich der Führer einer

Partei im Staate nicht nur die Herrschaft im Staate erringen, sondern dieselbe auch dauernd gegen alle Angriffe anderer Parteien sichern könne. Dabei stellt er alle Machtmittel des menschlichen Geistes ohne Rücksicht auf ihre moralische Zulässigkeit, daher auch Lüge, Treubruch, Grausamkeit und Mord in den Dienst dieses Herrschaftszieles und will so ein energisches System für den dauernden Bestand einer geschaffenen staatlichen Herrschaftsordnung aufstellen.

Als das absolute Königtum in Frankreich seinen Höhepunkt überschritten hatte und infolge beispielloser Verwaltungswillkür und schwerer Bedrückung der Untertanen seinem Sturze entgegeneilte, hat *Montesquieu*, gestützt auf das Studium englischer Verhältnisse und englischer Schriftsteller, von neuem das große soziale Problem einer dauernden staatlichen Ordnung durch eine Verteilung der Staatsgewalt unter verschiedene Machtfaktoren und durch die Herstellung eines Gleichgewichtes unter den gesellschaftlichen Gewalten im Staate theoretisch zu lösen versucht.

Die furchtbaren Umwälzungen der französischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts beseitigten das Königtum und setzten an dessen Stelle die Herrschaft des Volkes, d. h. eine Herrschaft wechselnder revolutionärer Parteien, welche mit Blut und Eisen, mit einem unerhörten Terrorismus tausende von anders denkenden Menschen ihrer Schreckensherrschaft opferten. Das Soldatenkaisertum Napoleons I., dann wieder die alte Königsherrschaft der Bourbonen, und wieder Republik und wieder Kaisertum wechselten darauf in Frankreich in rascher Folge, als sollte ein Beweis für die Richtigkeit des alten Naturgesetzes des *Polybius* erbracht werden. Die Stürme dieser Umwälzungen zogen über ganz Europa hinweg. Zugleich vollzogen sich jene tiefgreifenden Umgestaltungen des geistigen und materiellen, insbesondere des wirtschaftlichen Lebens, jene Umschichtung auch der Gesellschaft, von der im Eingange dieser Darlegungen gesprochen wurde. Die bisherigen Staatsformen waren morsch und unbrauchbar geworden; die gärende Zeit drängte mit unaufhaltsamer Macht nach einer neuen Lösung des großen Menschheitproblems, der Aussöhnung des wechselnden sozialen Machtbildungsprozesses im Staate mit dem Bedürfnisse nach dauernder staatlicher Ordnung. Unter furchtbaren Wehen ward der moderne Staat geboren. Er soll die Erfüllung jener Aufgabe bringen, an der die Menschheit seit dem Altertume vergeblich gearbeitet.

Worin besteht nun die Lösung des Problems durch den modernen Staat? Durch welche Einrichtungen desselben soll es verhindert werden, daß der ewige Kampf der gesellschaftlichen Mächte immer wieder opfervolle Katastrophen für das Staatsleben und damit für die Kultur nach sich ziehe?

Drei große Ideen sind es vor allem, welche in ihrem Zusammenhange die Lösung dieses großen Problems im modernen Staate ermöglichen sollen: 1. der Parlamentarismus oder das Repräsentativsystem; 2. das Prinzip der Gewaltenteilung und die Herstellung eines Gleichgewichtes der sozialen Kräfte durch eine Mischung der bisherigen Staatsformen; 3. die Aufstellung von staatsbürgerlichen Grundrechten in Verbindung mit dem Ausbau des Staates zum Rechtsstaate.

III.

Das Parlament hat eine lange Entwicklungsgeschichte; es ist hier nicht der Ort, um dieselbe zu schildern. Es sei nur kurz auf die Grundzüge dieser Entwicklung hingewiesen, welche in England im Kampfe der Stände mit dem Königtum um die politische Vormacht schon im 13. Jahrhundert begann. Dort setzten die großgrundbesitzenden geistlichen und weltlichen Großen der nach unumschränkter Herrschaft im Lande strebenden königlichen Gewalt bestimmte Grenzen und erzwangen sich ein Mitwirkungsrecht bei gewissen wichtigen Regierungsgeschäften, insbesondere bei der Steuerauflage. Bald traten auch der kleine Landadel und das Bürgertum der Städte in die Organisation der Stände ein, sich neben dem Hause der Lords in einer Versammlung »der Gemeinen« zusammenschließend. Der Kalvinismus mit seiner demokratischen Kirchenverfassung erzog die breiten Massen zu demokratischen Ideen und bereitete eine Mitwirkung derselben an dem Geschicke auch der w e l t l i c h e n Gemeinden und des Staates vor. In den englischen Kolonien Nordamerikas und in dem Freiheitskampfe derselben gegen das Mutterland fand die Idee des Volksparlaments als oberstes Organ des Staates ihre praktische Verwirklichung. Dieser Volksvertretung sollte vor allem die Schaffung von Gesetzen für den Staat vorbehalten sein. In Frankreich hatte die Naturrechtslehre schon frühzeitig mit dem Gedanken, daß der Staat durch einen Vertrag der Menschen untereinander entstanden sei und demgemäß dem ganzen Volke gehöre und von dessen Willen abhänge, die revolutionäre Be-

seitigung des absoluten Königtums und die Uebernahme amerikanischer Verfassungsformen vorbereitet. Durch die Franzosen erfuhr die Einrichtung der Volksvertretung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts theoretisch und praktisch ihre weitere Ausgestaltung; von dort aus verbreitete sich der Parlamentarismus nicht nur in die europäischen Kulturstaaten, sondern über die ganze Welt. Bei der Einführung desselben in anderen Staaten nach französisch-belgischem Muster wurde allerdings auf die Verschiedenheiten von Volk, Staat und Kultur zu wenig Rücksicht genommen. So manche Volksvertretung krankt schwer an diesem Fehler.

Beim Parlament handelt es sich nicht um eine unmittelbare Mitwirkung des Volkes oder des herrschenden Teiles desselben an den Staatsgeschäften, wie in den Republiken des klassischen Altertums, wo jeder Vollbürger das Recht hatte, die Ratsversammlung zu besuchen; vielmehr werden durch wiederkehrende Wahlen aus dem Volke heraus Personen bestimmt, welche — nicht an allen Staatsgeschäften überhaupt, sondern im wesentlichen nur an der Gesetzgebung, d. h. an der Aufstellung allgemein verbindlicher Vorschriften für die Bevölkerung und für die Behörden teilnehmen. Die Volksvertreter sollen aus den verschiedenen Schichten des ganzen Volkes und somit aus den verschiedenen, um die Herrschaft im Staate ringenden gesellschaftlichen Gewalten entnommen sein. Diesem Zwecke dienen verschiedene Einrichtungen; so die Teilung des Parlaments in zwei, sich in die Hände arbeitende Kollegien (»Häuser«, »Kammern«), die in verschiedener Weise zusammengesetzt werden. Während in die eine Kammer (»das Abgeordnetenhaus« oder »Unterhaus«) durch Volkswahlen das bunte, bewegliche Element der breiten Massen gelangt, das immer nach Neuerungen strebt, werden in die andere Kammer (das »Oberhaus« oder den »Senat«) — sei es durch Ernennung seitens des Staatsoberhauptes, sei es kraft erblichen Rechts, sei es durch ihre amtliche Stellung oder durch ein besonderes beschränktes Wahlsystem — Vertreter des Adels, der Kirche, der besitzenden Klassen, der höchsten Intelligenz berufen. Diese Elemente haben ein gesteigertes Interesse an der Erhaltung der einmal errungenen sozialen Ordnung und wirken infolgedessen in politischer Hinsicht zurückhaltend gegenüber den fortschrittlichen Tendenzen der anderen Kammer. Aber auch bei den Wahlen in das Unterhaus soll durch ein entsprechendes Wahlsystem dafür gesorgt werden, daß möglichst alle

Schichten des Volkes daran teilnehmen und daß nicht durch Majorisierung nur die Vertreter der jeweils größten und mächtigsten politischen Partei ins Parlament gelangen. Hierzu dient zunächst die Verteilung der durch Wahl zu besetzenden Mandate auf örtlich abgegrenzte Wahlbezirke. Die Wahlberechtigten jedes solchen Bezirkes haben selbständig für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen. Daneben können die Wähler auch noch nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Klassen oder Interessentengruppen — sei es wirtschaftlicher oder nationaler Art — zum Zwecke der selbständigen Wahlvornahme eingeteilt sein; das sogenannte Kuriensystem. Da gibt es Kurien der Großgrundbesitzer, der bäuerlichen Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Arbeiter; aber auch der Deutschen, der Tschechen, der Italiener usw. So wird die Masse des Volkes in örtlich und sozial abgegrenzte Gruppen zu dem Zwecke zerlegt, damit jede dieser Gruppen selbständig Vertreter ins Parlament entsenden könne. Hierbei sind allerdings Ungleichheiten in der Verteilung des Wahlrechts schwer zu vermeiden, welche mit dem demokratischen Zuge der Zeit nach der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts im Widerspruche stehen. Um auch bei Verfolgung des letzteren Zieles einer Majorisierung der Minderheiten vorzubeugen, wird das System des Minoritätenschutzes und das Verhältniswahlsystem angewendet. Durch ersteres soll für ansehnliche Minderheiten eine Anzahl von Mandaten reserviert werden; durch letzteres wird die Zahl der Volksvertreter auf die politischen Parteien des Landes im Verhältnis ihrer Größe aufgeteilt.

So kommt im Parlamente und im parlamentarischen Wahlrecht der Gedanke des modernen Volksstaates durch die verhältnismäßige Anteilnahme der sozialen Interessen- und Machtgruppen im Volke am Staatsleben zum Ausdruck. Allein die soziale und politische Bedeutung des Parlaments liegt noch tiefer. Durch die wiederkehrenden Wahlen, durch ein zweckmäßiges, gerechtes Wahlrecht und ebenso durch die Verhandlungen der Vertreter der verschiedensten Parteirichtungen im Parlamente nach einer unparteiischen Geschäftsordnung *soll dem unvermeidlichen Kampfe der gesellschaftlichen Gewalten ein Kampffeld abgesteckt werden*, auf dem sie ihre Kräfte miteinander messen, wo sie ihr Verlangen nach Herrschaft befriedigen können. Bei den Neuwahlen kann eine alternde, morsche soziale Gewalt, die vielleicht bisher im Parlamente die

Vormacht besaß, von einer jungen, aufstrebenden Partei mit neuen Weltanschauungen, mit neuen Interessen, verdrängt werden. Durch die Wahlen und ebenso durch die wechselnde Gruppierung der Parteien im Parlamente vollzieht sich der notwendige Wechsel der herrschenden sozialen Mächte im Staate, ohne dessen Organisation und Weiterbestand zu bedrohen. So wird z. B. eine zentralistische Parteienrichtung von einer national-föderalistischen, oder diese durch eine demokratisch-sozialistische abgelöst; an Stelle der Freihändler übernehmen die Schutzzöllner die Führung; an Stelle agrarischer Parteien mit der wachsenden Bedeutung der Industrie industrielle Parteien usw. Dieser Wechsel der im Staate herrschenden politischen Machtgruppen vollzieht sich nun nicht mehr wie früher mit einer Erschütterung der ganzen Organisation und des Kulturlebens des Staates. Denn nun ist die Form des Staates nicht mehr auf die besonderen Interessen und Herrschaftsbedürfnisse der einzelnen, jeweils herrschenden gesellschaftlichen Gewalt zugeschnitten. Nun findet der Machtkampf in den Formen des Rechtes statt und die Verfassung des Staates ist so eingerichtet, daß sie von diesem Kampfe nicht mehr bedroht wird, daß die Funktionen des Staates trotz dieses politischen Kampfes den allgemeinen, den gemeinsamen Kulturinteressen des ganzen Volkes und aller seiner Schichten dienen kann.

IV.

Mit dem Parlamentarismus hängt der Grundsatz der Gewaltenteilung und des politischen Gleichgewichts auf das engste zusammen. *Montesquieu* hat diese Ideen zwar nicht zuerst ausgesprochen, sie aber zuerst in umfassender Weise formuliert und begründet. Die Herrschaftsfunktionen des Staates lassen sich ihrem Inhalte nach in drei Hauptgruppen zerlegen: 1. in die Aufstellung von allgemeinen Rechtsregeln, den Gesetzen, durch welche die Verhältnisse der Staatsbürger untereinander und zum Staate und seinen Behörden in abstrakter und bindender Weise geordnet werden sollen; 2. in die Fällung richterlicher Urteile über die Anwendung dieser Gesetze auf die einzelnen Fälle des Lebens, insbesondere wann ein Streit über die Pflichten und Rechte einzelner Personen entsteht; 3. in die vollziehende und verwaltende Staatstätigkeit. Diese erzwingt einerseits die Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung der richterlichen

Urteile gegenüber den einzelnen mit den Machtmitteln des Staates, anderseits aber fördert sie in schöpferischer Weise die Kulturinteressen des Volkes: es werden Straßen und Schulen erbaut, Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedensten Art geschaffen; es wird die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und der einzelne wie das Ganze vor Gefahren geschützt; die Militärmacht wird aufgestellt und für die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Erfüllung aller staatlichen Aufgaben gesorgt. — In diesem Sinne spricht man von gesetzgebender, von richterlicher, von vollziehender Gewalt im Staate. Diese drei Funktionen stehen nun in eigentümlichen Beziehungen zueinander. Trotzdem jede von den beiden anderen völlig verschieden ist und selbständig durchgeführt werden muß, macht sich doch eine gewisse innere Abhängigkeit unter ihnen geltend. Damit ein abstraktes Gesetz in den Einzelfällen des Lebens in Wirklichkeit umgesetzt werden kann, muß durch ein richterliches Urteil festgestellt werden, welche der vielen Gesetzesvorschriften auf den betreffenden Fall paßt und in welcher Weise sie anzuwenden sei. Dazu muß dann noch die vollziehende Gewalt die nötigen Vorkehrungen treffen, damit Gesetz und Urteil auch erfüllt und nötigenfalls erzwungen werden. Ohne Richter und ohne Verwaltung würde das Gesetz ein toter Buchstabe bleiben. In ähnlicher Weise braucht aber auch der Richter das Gesetz, um Urteile fällen zu können, und die vollziehende Gewalt, um deren Erfüllung zu sichern. Eine einheitliche und gerechte Exekutive und Verwaltung wiederum läßt sich nur dann durchführen, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften vor sich geht und die rechtlichen Grundlagen für ihr Wirken im einzelnen Falle durch Entscheidung festgestellt werden.

Das Prinzip der Gewaltenteilung besteht nun darin, daß diese drei verschiedenen Arten staatlicher Funktionen nicht durch dieselben Personen bez. Personengruppen vorgenommen werden dürfen, sondern in die Hände verschiedener subjektiv voneinander unabhängiger Personenkreise gelegt werden sollen. Es sollen diese drei Arten staatlicher Funktionen nicht einer, jeweils herrschenden gesellschaftlichen Gewalt ausgeliefert sein. Die Gesetzgebung ist dem Parlamente zugewiesen. Die Parlamentsparteien der verschiedenen Richtungen müssen sich bei der Schaffung eines Gesetzes durch Kompromiß auf einen Mittelweg vereinigen. Außerdem muß

aber das Staatsoberhaupt zu jedem Gesetze seine Zustimmung geben, damit es in Wirksamkeit treten könne. Das Staatsoberhaupt wacht mittels dieses Bestimmungsrechtes darüber, daß nicht etwa durch eine einseitige Parteipolitik im Parlamente oder durch politische Leidenschaften die höchsten Interessen und Ziele des Staates gefährdet werden. Dieses Gesetzgebungs- oder Sanktions- oder Vetorecht des Staatsoberhauptes ist allerdings in den einzelnen Staaten in sehr verschiedenem Maße ausgebildet: bald als Entscheidungsrecht nach freiem Ermessen, wie in der konstitutionellen Monarchie; bald nur als ein bedingtes Ablehnungsrecht, welches durch nochmaligen qualifizierten Beschluß des Parlaments hinfällig gemacht werden kann; so in vielen parlamentarisch regierten Monarchien; bald nur als das Recht, die nochmalige Durchberatung des Gesetzes in der Volksvertretung zu verlangen, wie in manchen Republiken; in manchen Freistaaten ist es zu einem bloßen Recht, die Kundmachung des Gesetzes zu veranlassen, zusammengeschrumpft. — Ein unabhängiger Richterstand, der weder vom Parlamente, noch vom Staatsoberhaupte zur Verantwortung gezogen werden kann und dessen Mitglieder weder willkürlich abgesetzt, noch versetzt, noch pensioniert werden können, hat die Gültigkeit der Gesetze zu prüfen und über ihre Anwendung im einzelnen Falle zu entscheiden. — Die vollziehende und verwaltende Funktion des Staates aber liegt allein in der Hand des Staatsoberhauptes und der von ihm ernannten Minister, der Regierung, welche ihre vielgestaltigen Aufgaben im Sinne der Gesetze mit Hilfe eines Heeres untergebener Beamten und Behörden und der bewaffneten Macht durchführt.

Dadurch, daß diese drei, innerlich voneinander abhängigen Funktionen des Staates in die Hände dreier verschiedener, persönlich voneinander unabhängiger Personenkreise, also verschiedener sozialer Gewalten gelegt ist, wird eine gegenseitige Kontrolle dieser Gewalten ermöglicht. Da auch noch im Parlamente die verschiedenen Parteien beim Zustandekommen eines Gesetzes aufeinander angewiesen sind, so weist der moderne Staat ein System von gegenseitigen Hemmungen seiner sozialen Mächte auf, welches zu einem Zustande des Gleichgewichtes derselben führt. Diese wichtige Eigenart des modernen Staates bringt es aber auch mit sich, daß derselbe überall als eine Mischung der früher gleichsam in Reinkultur vorgekommenen Staatsformen erscheint. Heute gibt es keine reinen Monarchien, keine

reinen Aristokratien, keine reinen Demokratien mehr. In jedem Staate, mag er eine Monarchie oder eine Republik sein, finden sich monarchische, aristokratische und demokratische Elemente der Organisation. Das aristokratische Element kommt im Oberhause des Parlaments zur Geltung, das demokratische im Unterhause, während das monarchische Prinzip im Staatsoberhaupte und in dem von diesem abhängigen Beamtentume zum Ausdruck kommt. Sie alle müssen Hand in Hand arbeiten, damit die Staatsmaschine funktionieren kann. Nur die Verschiedenartigkeit der Mischung, die verschiedene Betonung des einen oder anderen Elements ergibt die Unterschiede der heutigen Staatsformen.

V.

In dem Ringen der sozialen Gewalten um die Herrschaft im Staate liegt immer eine gewisse Tragik. Diese in ergreifenden Bildern und Worten darzustellen, hat von jeher zu den höchsten Aufgaben der Dichtkunst gehört. Wer kennt nicht Schillers Wallenstein, oder Maria Stuart, oder Wilhelm Tell; wer nicht Shakespeares Königsdramen und seinen Julius Cäsar! Die Tragik liegt darin, daß der Sieg eines politischen Ideals, einer politischen Partei meist mit dem Lebensglück der einzelnen Menschen erkauft werden muß.

So zieht sich denn durch die soziale Geschichte der Menschheit, durch die fortwährenden Kämpfe um Macht und Herrschaft die Sehnsucht nach einem Lebenskreise, nach einer Zufluchtsstätte, wo der einzelne, ohne Bedrohung durch die Gewalten im Staate, seiner Persönlichkeit, seinem Berufe, seinem Glücke leben könne. Den großartigsten Ausdruck fand diese Sehnsucht in der Entstehung des Christentums, in jener Heilslehre, die zwar dem Kaiser geben will, was dem Kaiser gebührt, zugleich aber die Gleichheit aller Menschen predigt und jedem einzelnen ein unantastbares Himmelreich ungestörten und persönlichen Lebens gewähren und dadurch dem Machtkampfe im Interesse des einzelnen eine unübersteigbare Schranke aufrichten will. Seitdem ist dieser Ruf nach einem allgemeinen Rechte jedes Menschen auf innere, und damit notwendiger Weise auch auf ein gewisses Mindestmaß äußerer Freiheit gegenüber dem Staate und seinen Gewalten nicht mehr verstummt. Auch der Kirche gegenüber machte er sich in den verschiedenen Reformationsbewegungen

geltend, als sie sich zu staatsähnlicher Organisation und Macht entwickelt hatte. Am Ende des Mittelalters hat die große deutsche Reformation den ursprünglichen Gedanken von der Freiheit des Christenmenschen wieder aufgenommen. In den Greueln der Religionskriege haben die »Monarchomachen« die These von einem Rechte des einzelnen auf Abwehr, ja auf Revolution gegen die Uebergriffe der Staatsgewalt in die individuelle Lebenssphäre aufgestellt. Eine bedeutsame Ausprägung in praktischer Form hat der Gedanke in der englischen Geschichte gefunden. Durch eine Reihe von wichtigen Staatsakten, so der berühmten magna carta libertatum von 1215, den Habeascorpus-Akten, der Bill of rights u. a. m. wurden im Kampfe der Stände mit dem Königtum gewisse grundsätzliche Grenzen gegen die Willkür der staatlichen Gewalten zum Schutze des Lebens und der Freiheit eines jeden Engländers aufgestellt. Dann haben die englischen Kolonien in Nordamerika im Befreiungskriege die verschiedenen Grundrechte der Bürger: auf Sicherheit der Person, auf Glaubensfreiheit, auf geistige und wirtschaftliche Freiheit, auf Unverletzlichkeit des Eigentums usw. zu einem Systeme zusammengefaßt und als wichtigen Bestandteil in ihre neuen republikanischen Verfassungen aufgenommen. Als hernach in Frankreich die Willkürherrschaft des absoluten Königtums von den Stürmen der Revolution hinweggefegt wurde, da ward die neue Ordnung des Staates mit einer feierlichen Proklamation der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte eingeleitet und damit nicht nur das amerikanische Muster nachgeahmt, sondern auch eine Forderung der seit Hugo Grotius herrschenden naturrechtlichen Doktrin verwirklicht.

Seitdem gibt es fast keine moderne Staatsverfassung, welche nicht ausdrücklich die Grund- und Freiheitsrechte der Staatsbürger aufzählte und sie mit besonderen verfassungsmäßigen Garantien ausstattet. Der ursprüngliche Gedanke dieser Grundrechte, wie ihn Rousseau und die naturrechtliche Doktrin des 18. Jahrhunderts formuliert hatte, ist der, daß der Staatsgewalt überhaupt in jeder ihrer Aeußerungsformen dem einzelnen gegenüber eine unbedingte Schranke gezogen sein soll. Ueber diese Schranke hinaus dürfe der Staat weder durch seine Gesetze, noch durch seine Exekutivgewalt in das Leben, die Freiheit, die Erwerbstätigkeit, das Eigentum der einzelnen Bürger eingreifen. Allein dieser große Gedanke ließ sich in dieser Form im modernen Staate nicht durchführen: der Staat kann bei der Durchführung

seiner Strafjustiz und seiner wachsenden polizeilichen Aufgaben eine solche a b s o l u t e Schranke nicht anerkennen. Er muß den einzelnen in steigendem Maße zwingen, Steuern zu zahlen und Militärdienste zu leisten. Auf Schritt und Tritt muß er in dem ungeheuer verschärften wirtschaftlichen Kampfe der Menschen mit seinen Zwangsmitteln zügelnd und ordnend eingreifen, den sozial Schwächeren gegen den Stärkeren schützen.

So war es notwendig geworden, das primitive Prinzip der a b s o l u t e n Schranke für die Staatsgewalt in eine verfeinerte Form umzugießen, in eine r e l a t i v e Schranke umzuwandeln. Heute richten sich die Grund- und Freiheitsrechte nicht mehr gegen das Walten der Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen überhaupt, sondern ihre Bedeutung macht sich jetzt nur in dem Verhältnisse der Staatsbürger zu den Behörden, zur richterlichen und zur Administrativgewalt geltend. Aus ihnen ist der allgemeine Grundsatz erwachsen, daß die staatliche Zwangsgewalt nur dann und nur insoweit in das Leben, die Freiheit, das Vermögen des einzelnen eingreifen dürfe, als ein allgemeines Gesetz des Staates die Behörden dazu ausdrücklich ermächtigt habe. Der Richter, der gegen einen Staatsbürger ein Urteil fällt; die Exekutivgewalt, welche dieses Urteil vollzieht; die Verwaltung, welche vom einzelnen Steuern erhebt oder ihn zum Militärdienste zwingt, muß sich dabei immer auf eine Gesetzesregel berufen und darf nur soweit gehen, als das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. So soll jede Willkür der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung gegenüber dem wehrlosen Untertanen ausgeschaltet werden. Die Gerechtigkeit und das Maßhalten der Gesetzgebung aber ist durch ihre abstrakte, für a l l e g l e i c h m ä ß i g wirkende Form und durch den Umstand gesichert, daß die Vertreter des Volkes und seiner sozialen Schichten selbst an der Schaffung von Gesetzen in entscheidender Weise mitwirken.

Die bürgerlichen Grundrechte haben durch die moderne Entwicklung auch eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Sie wurden durch die Aufnahme p o l i t i s c h e r Rechte, d. h. des grundsätzlichen Anspruchs der Staatsbürger auf Mitwirkung an staatlichen Funktionen, sei es bei den politischen Wahlen, oder durch Bildung politischer Verbände oder an der vollziehenden Gewalt (Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter, Selbstverwaltung) bereichert. Dazu wurden unter diese Grundrechte auch noch die führenden Gesichtspunkte für die Weiterentwicklung der Gesetz-

gebung auf wichtigen Gebieten des staatsbürgerlichen Lebens aufgenommen.

Aber der moderne Staat hat noch andere Garantien geschaffen, damit die Anwendung der Gesetze durch Gericht und Verwaltung gewissenhaft und gerecht durchgeführt werde. Bevor an einem Untertanen eine Strafe vollzogen, bevor gegen ihn zur Erfüllung irgend einer Pflicht Exekution geführt, bevor gegen ihn Verwaltungszwang geübt werden darf, muß ein gesetzlich geregeltes Verfahren unter Zuziehung des Betroffenen durchgeführt, muß diesem Gelegenheit zur Verteidigung gegeben und muß ein formelles Urteil oder ein schriftlicher Verwaltungsbefehl ausgefertigt werden. Gegen ein solches Urteil, gegen einen solchen Verwaltungsakt ist dann dem Untertan das Recht der Beschwerde an höhere Gerichts- oder Verwaltungsinstanzen eingeräumt, und diese müssen auf Grund jeder eingelangten Beschwerde eine nochmalige Prüfung und Entscheidung des Falles vornehmen. Ueber der gesamten Verwaltung aber steht noch ein allgemeines Kontrollrecht des Parlaments, welches gegen Mißbräuche seine Stimme erheben und im äußersten Falle die obersten Träger der Exekutivgewalt, die Minister, anklagen und gegen sie ein gerichtliches Verfahren durchsetzen kann. Auch die Ablehnung des Parlaments, mit einer Regierung weiterhin zusammen arbeiten zu wollen (Verweigerung des Budgets, Ablehnung der von einem parlamentarischen Minister vorgelegten »Tagesordnung«) kann zum Sturze der die Gesetze oder Interessen des Staates nicht wahrenden Regierung führen.

Wir nennen daher den modernen Staat auch »Rechtsstaat«. Hatte *Kant* darunter die Beschränkung des Staatszweckes auf die Verwirklichung des Rechtsideals erblickt, so verstehen wir heute darunter, daß die Staatsgewalt in der Verwirklichung ihrer viel umfangreicheren Aufgaben dem einzelnen gegenüber nur gemäß den Gesetzesregeln und nur in den strengen Formen des Rechts und unter weitgehenden rechtlichen Garantien geübt werden darf.

VI.

Die Betrachtung des modernen Staates vom Standpunkte einer neuartigen gesellschaftlichen Machtordnung berechtigt uns trotz der auch heute bestehenden wesentlichen Verschiedenheiten der Staatsformen doch von einem allgemeinen, einheitlichen Begriffe, von einer selbständigen Kategorie des modernen Staates

zu sprechen und diesen Begriff sowohl den Staatsformen der Vergangenheit, wie auch den Staaten von Völkern ohne moderne europäische Kultur gegenüberzustellen. Seine politische Grundidee ließe sich vielleicht dahin formulieren: Durch seine Organisation soll seine Existenz und sein Wirken als Ausdruck der höchsten und dauernden Gesamtinteressen eines ganzen Volkes an der vollen Entfaltung aller seiner kulturellen Kräfte unabhängig gemacht werden von dem unausgesetzten und unvermeidlichen Ringen der gesellschaftlichen Gewalten um Geltung im Staate. Durch ihn soll aber auch ein Mindestmaß an persönlicher Lebens- und Entwicklungsfreiheit für jeden einzelnen Volksgenossen gegenüber den Mächten des Massenlebens gesichert werden. Die Naturgewalten im Massenleben der Menschen, welche einerseits zum Bestande und zur Weiterentwicklung staatlichen Lebens, ja der Kultur überhaupt notwendig sind, aber anderseits durch ihre Kämpfe Staat, Kultur und Lebensglück der einzelnen bedrohen, können und sollen nicht ausgeschaltet werden. Wohl aber sollen sie durch die eigenartige Organisation des modernen Staates in ihrem Walten begrenzt und geregelt, ja für die kulturelle Weiterentwicklung der Gesamtheit fruchtbar gemacht werden. Sie sind dem wilden Bergstrom mit seinen stürmenden Wassermassen vergleichbar, dessen Bett man durch Uferschutzbauten sichert, dessen gewaltige Kräfte man durch Ableitung in Kanäle und Wasserwerke für das Land segenbringend macht.

Wie alles Menschliche, so ist auch die große Errungenschaft des modernen Staates in ihrem Wirken und Werte bedingt; bedingt vor allem durch die Menschenart, die den Staat bewohnt, insbesondere durch Rasse und Kulturfähigkeit. Nicht die größere Summe von Intelligenz, nicht die günstigeren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, nicht der Reichtum eines Volkes sind in letzter Linie entscheidend für seine Fähigkeit, einen modernen Staat zu bilden und darin zu leben. Der Charakter ist das entscheidende; die Fähigkeit des einzelnen sowohl, wie die der sozialen Mächte, der Parteien, die notwendigen Grenzen ihrer Sonderinteressen und ihrer Machtentfaltung im höheren, dauernden Interesse der Gesamtheit zu begreifen, und die sittliche Kraft derselben, die nötige Selbstbeschränkung mit Opfermut zu üben. Ein leidenschaftlich zügelloses Volk ohne starke sittliche Kraft ist für den modernen Staat nicht befähigt.

DIE RESIDENZPFLICHT DER REICHS- UND PREUSSISCHEN BEAMTEN.

Von

KARL PLUMEYER.

Die Frage, ob und inwieweit die Beamten, insbesondere die an den von den Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten angestellten Lehrer und Oberlehrer einer Residenzpflicht unterworfen sind, ist augenblicklich recht brennend geworden.

Interessant ist aber auch die unmittelbar sich daran anschließende Frage, ob die Dienstpragmatik der Gemeindebehörden in der Gewährung des sogenannten Auswärtswohnens gerechtfertigt ist, weil sie einen Beitrag liefert zu der erst in allerletzter Zeit zu Ansehen gelangten Lehre [1]) von der Rechtswidrigkeit gewisser Verwaltungsakte, die gegen das öffentliche Interesse verstoßen [2]).

Allgemein und, wie sich noch zeigen wird, mit Recht wird angenommen, daß die Beamten einer Residenzpflicht unterworfen sind; durch die vorgesetzte Behörde kann sie aufgehoben oder erleichtert werden z. B. dadurch, daß auf Wunsch ein anderer Wohnort oder mehrere zur Auswahl angewiesen werden.

1) Vgl. *Walter Jellinek*, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913, S. 2, A. 8.

2) Die jur. Literatur über das Thema ist recht spärlich. Außer Artikeln der Presse kommen in Betracht: Monatsschrift für deutsche Beamte 1910, S. 435; 1911, S. 227, 300; 1913, S. 65. Rundschau für Gemeindebeamte 1912, S. 173. Den § 92 PrALR. II, Titel 10 behandelt in knapper Form: *Häntzschel*, Deutsches Philologenblatt 1913, Nr. 45. OVG. Bd. 51, S. 425 f. *Saran*, Preuß. VerwBl. 1909/10, S. 691. Juristisch bringt auch die Denkschrift nichts Neues: »Die Residenzpflicht der Beamten und Lehrer, ihre gesetzliche Grundlage und ihre Durchführung durch die Großberliner Gemeindeverwaltungen. Herausgegeben von dem Ausschuß der vereinigten Beamten, Lehrer und Lehrerinnenvereine Groß-Berlins. Berlin 1913.« In der Denkschrift sind die tatsächlichen Vorgänge in Groß-Berlin sorgfältig zusammengestellt.

Von dieser Befugnis machten die Behörden — auch die kommunalen — in entgegenkommender Weise Gebrauch. Während die Reichs- und Landesbehörden weiterhin an einer loyalen Handhabung festhalten, befleißigt sich eine stetig wachsende Zahl von Kommunalbehörden, die Genehmigung zum Auswärtswohnen grundsätzlich zu versagen. Viele Gemeindebehörden [3]) gehen sogar soweit, daß sie die früher erteilten Genehmigungen widerrufen teils prinzipiell, teils mit Modifikationen.

Die Ursachen und der Zweck dieser Dienstpragmatik werden unten bei Erörterung der Frage dargelegt werden, ob diese Dienstpragmatik rechtswidrig ist [4]).

Es wird zu untersuchen sein, ob die Beamten überhaupt einer Residenzpflicht unterworfen sind, (welche Beamten in Frage kommen und wann die Residenzpflicht entsteht), dann, wenn diese Frage bejaht wird, welchen Inhalt die Residenzpflicht hat, ferner welche Besonderheiten für die von den Gemeinden usw. besoldeten Lehrer und Oberlehrer bestehen, da gerade ihre Verhältnisse neben denen der Gemeindebeamten die Residenzfrage aktuell machen.

Unmittelbar anschließen soll sich die Frage, ob die neue Dienstpragmatik gerechtfertigt und rechtsmäßig ist, schließlich soll noch erörtert werden, wie die Mißstände zu beseitigen wären.

I. Die Residenzpflicht der Beamten an sich.

1. Die Reichsbeamten.

Einfach liegt es bei den Reichsbeamten. Hier stellt die Residenzpflicht einen Ausfluß des Aufsichtsrechts des Kaisers dar.

§ 10 des Reichsgesetzes bestimmt: »Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm überwiesene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen«. . .

§ 14 III. desselben Gesetzes bestimmt: »Ein Beamter, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist . . .« [5]).

Insbesondere bestimmt § 14 I:

»Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und

3) z. B. f. Berlin; s. Deutsche Beamtenzeitung 1911, S. 6. Denkschrift S. 7 ff. f. Bremen, Monatsschrift für deutsche Beamte 1913, S. 65; f. Schöneberg, Dieselbe 1910, S. 435.

4) S. u. S. 10 ff. Eine eingehende Erörterung der Groß-Berliner tatsächlichen Verhältnisse bringt die in Anm. 2 genannte Denkschrift.

5) *Brand*, Reichsbeamtengesetz S. 681.

deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.« Dieser Satz schafft also kein neues Recht. Verordnungen ergingen am 2. November 1874 (RGBl. S. 129) und am 4. Januar 1904 (RGBl. S. 1.)

2. Die preußischen Beamten.

Die Residenzpflicht für die preußischen Beamten geht hervor aus dem Allgemeinen Landrecht, Teil II. Titel 10, § 92. Die Norm lautet:

»Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.«

a) Diese Norm aus dem Jahre 1792 ist heute noch in Geltung[6]), freilich, wie sich noch zeigen wird, nicht mehr im vollen Umfange.

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 hat jene Bestimmung nicht aufgehoben. Einmal ergibt sich dies aus dem Inhalt des Freizügigkeitsgesetzes selbst.

§ 1 II dieses Gesetzes lautet: »In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.«

Einmal dürfte unter »aufhalten« nicht der Aufenthalt im Dienstgebäude usw., sondern nur das Wohnen, Uebernachten usw. fallen.

Dann aber liegt in der Anweisung eines Wohnortes nicht eine solche Beschränkung.

Ausdrücklich betont dies § 26 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908, welcher lautet:

»Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand[7]).

6) Ebenso OVG. Bd. 51, S. 425 ff. *Häntzschel*, Deutsches Philologenblatt 1913, Nr. 45. *Saran*, Preuß. VerwBl. 1909/10, S. 691. Denkschrift S. 1.

7) Vgl. *Friedrich Arnold*, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz 1872, S. 32, 199, 244.

Daß das BGB. am § 92 Pr. ALR. II. Titel 10 nichts geändert hat, dürfte kaum zu bestreiten sein.

b) Auf welche Beamten bezieht sich nun Pr. ALR. II. 10 § 92?

α. Titel 10 hat die Ueberschrift:

»Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.«

§ 68 desselben Titels lautet:

»Alle Beamten des Staats, die zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.«

§ 69 desselben Titels lautet: »Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser denselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden.«

β. Das Oberverwaltungsgericht bezeichnet es in einer Entscheidung[8]) als unbestritten, daß die in § 69 zum Ausdruck gelangte Theorie von den mittelbaren Staatsbeamten auf den damals herrschenden staatsrechtlichen Auffassungen beruhte, wonach die Gemeinden schlechthin als Staatsanstalten beurteilt worden sind.

Diese staatsrechtlichen Auffassungen wurden hinfällig mit der Stein-Hardenbergschen Städtereform. Die Verwaltungsgeschäfte des »übertragenen Wirkungskreises« wurden den Gemeinden als solchen übertragen. Damit veränderte sich das Verhältnis zwischen dem Staat und der Gemeinde, mithin auch zwischen dem Staat und dem Gemeindebeamten. Die Gemeinden führen ihre (Gemeinde-) Verwaltungsgeschäfte mit ihren eigenen Gemeindebeamten; für diesen ist es gleichgültig, ob er eigene Angelegenheiten der Gemeinden oder übertragene staatliche Geschäfte besorgt. Er bleibt auch im übertragenen Wirkungskreis Organ der Gemeinde und ist grundsätzlich nur den höheren Gemeindeorganen subordiniert[9]).

Sind nun heute noch ALR. II, 10, § 68 und 69 und damit auch § 92 auf die Gemeindebeamten anwendbar?

Sicherlich sind die Gemeindebeamten mittelbare Staatsbeamte, freilich jetzt in einem anderen Sinne. Das geht u. a. schon aus dem preußischen Gesetz über die Haftung des Staats und andrer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 hervor; dieses Gesetz

---

8) OVG. Bd. 19, S. 422.

9) *Fleiner*, Institutionen 2. A. S. 109. *v. Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 158 ff. *Preuss*, Städt. Amtsrecht S. 118, 151.

spricht nämlich von unmittelbaren Staatsbeamten und stellt ihnen gegenüber die Gemeindebeamten [10]), offenbar als die mittelbaren Staatsbeamten.

Daß nun die Gemeindebeamten unter § 69 fallen, trotz der veränderten Verhältnisse, ergibt sich schon aus der Norm selbst. § 69 stellt den unmittelbaren Staatsbeamten die gegenüber, die in den Diensten der Gemeinden stehen, welche dem Staate untergeordnet sind.

Nun stehen aber heute noch die Gemeinden unter dem Staate und die Gemeindebeamten in den Diensten der Gemeinden.

§ 69 bezieht sich also auf die mittelbaren Staatsbeamten schlechthin; er tritt nicht außer Kraft, wenn sich der Inhalt der Mittelbarkeit wandelt. Die entgegengesetzte Auffassung wäre schon deshalb unpraktisch, weil dann an Stelle des § 69 andere Normen treten, welche die Gemeindebeamten für mittelbare Staatsbeamte erklären und mithin § 68 und § 92 anwendbar machen (z. B. das eben genannte Gesetz v. I. VIII. 1909).

Pr. ALR. II, 10, § 92 findet also nicht nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten und die mittelbaren im alten Sinne [11]), sondern auch auf die mittelbaren Staatsbeamten im neuen Sinne Anwendung [12]).

3. Entstehung der Residenzpflicht.

Pr. ALR. II, 10, § 92 spricht von dem »zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort«. Es ist hervorzuheben, daß der Ort, wo das Amt ausgeübt wird, der Dienstort und der zur Ausübung des Amtes angewiesene Wohnort zwei verschiedene Dinge sind.

§ 92 kommt nur dann in Frage, wenn ein Wohnort neben dem Dienstort, — in der Regel wird es derselbe Ort sein —, ausdrücklich angewiesen worden ist, sei es durch allgemeine, sei es durch spezielle Anordnung.

Es ist die Auffassung vom Oberverwaltungsgericht vertreten

10) Vgl. Verordnung betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. Sept. 1867 § 2. Unbestimmt: Gesetz betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen § 5.

11) Daß es heute noch mittelbare Staatsbeamte im alten Sinne gibt, ist nicht zu bestreiten. Vgl. die in § 69 aufgezählten Fälle. Vgl. *Fleiner* S. 109 f.

12) Das OVG. (Bd. 51, S. 427) erklärt ebenfalls § 92 für auf mittelbare Beamte anwendbar, ohne sich jedoch weiter über den Begriff »mittelbar« zu äußern.

worden, daß der Dienstort ipso iure auch der angewiesene Wohnort sei. Dies dürfte aber nicht richtig sein; denn einmal kommt es nicht selten vor, daß ein Beamter an verschiedenen Orten mehrere Amtssitze hat, er müßte also an jedem dieser Orte wohnen; andrerseits hätten sich alle Beamten disziplinarisch strafbar gemacht, die, weil ihnen nicht ausdrücklich ein Wohnort angewiesen wurde, nicht am Dienstort wohnen [13]); schließlich spricht ja § 92 von einem »angewiesenen Wohnort«.

Daher sind in den beiden folgenden Verordnungen allgemeine Anweisungen des Dienstorts zum Wohnort für die Lehrer und Oberlehrer zu sehen; sie sind auch für die unten dargelegten Verhältnisse der Lehrer und Oberlehrer von Bedeutung:

»Der einem Lehrer zur Ausübung seines Amtes angewiesene Wohnort ist der Ort, in welchem die Schule sich befindet, an der er angestellt ist [14]).«

Für die preußischen Oberlehrer:

»Zu jeder auch nur vorübergehenden Verlegung des Wohnorts außerhalb des Schulorts. . .« [15]).

Was nun die Genehmigung des sog. Auswärtswohnens anbetrifft, so ist diese entweder die Anweisung eines anderen Wohnortes oder die Anweisung mehrerer zur Auswahl (z. B. Berliner Vororte) oder der Verzicht auf die Anweisung eines Wohnorts.

II. Inhalt der Residenzpflicht.

Nur die Residenz ist an einen bestimmten Ort gebunden, d. h. der Wohnsitz muß mindestens am angewiesenen Wohnort, er kann aber außerdem noch an anderen Orten bestehen, — vgl. BGB. § 7 II.; prinzipiell darf sich der Beamte auf längere Zeit nicht ohne Urlaub vom angewiesenen Wohnort und vom Dienstort entfernen, gewisse Beamtenkategorien auch nicht einmal auf kürzere Zeit.

1. Was zunächst die Reichsbeamten anbetrifft, so bestimmt der oben angeführte § 14 des Reichsbeamtengesetzes:

»Ein Beamter, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub

---

13) Denkschrift S. 62 f.

14) Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, herausgegeben im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Jahrgang 1889, S. 435.

15) Dienstanweisung vom 10. Dez. 1910, Abschn. C, Kap. 2, für die Oberlehrerinnen vom 10. März 1912, Kap. 25.

von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet. . . [16]).

Die Reichsbeamten dürfen sich also auch auf längere Zeit vom angewiesenen Wohnort entfernen, sofern sie sich dadurch nicht von ihrem Amte unbefugt entfernt halten. Erst recht dürfen sie sich auch kurze Zeit entfernen [17]).

Es sei hier schon auf § 18 der Rechtsanwaltsordnung hingewiesen, ohne damit die Rechtsanwälte für Beamte erklären zu wollen:

»Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung. . .« [18]).

2. Was die preußischen Beamten anbetrifft, so ist § 92 Pr. ALR. II, 10 nicht wörtlich zu interpretieren, da diese Norm im vollen Umfange nie in Kraft trat, soweit sie aber in Kraft getreten ist, heute nur noch z. T. gilt.

a) Wenn behauptet wurde, daß die Genehmigung auch dann einzuholen sei, »wenn der Beamte den Wohnort während der dienstfreien Zeit verläßt. (Anordnen tut man dies nur bei Polizei- und Exekutivbeamten) [19]), so wird im Beisatz bereits das Prinzip über den Haufen geworfen.

Sollte es das dienstliche Interesse erfordern, so kann auch die vorübergehende Entfernung so weit eingeschränkt und von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden, als es zweckmäßig und durchführbar ist und zwar gilt die nicht nur für die Entfernung vom Wohnort, sondern vernunftgemäß auch für das Ueberschreiten gewisser Bezirke innerhalb größerer Gemeinden; in Betracht kommen z. B. die Feuerwehr-, Polizei- und Exekutivbeamten.

Die Beschränkungen stellen einen Ausfluß des Aufsichtsrechts dar. Man kann kaum behaupten, daß in diesen Fällen § 92 ALR. II, 10 ausnahmsweise wörtlich zu interpretieren sei.

16) S. die oben S. 593 genannten kaiserlichen Verordnungen.

17) Selbst der Konkursschuldner, der nach § 101 KO. der Residenzpflicht unterworfen ist, selbst der kann sich vorübergehend von seinem Wohnort entfernen. Vgl. *Jäger*, Kommentar zur KO. 1913 zu § 101.

18) Vgl. § 91 a der WO.

19) Rundschau für Gemeindebeamte. Juristischer Sprechsaal, Bd. 18, 1912, S. 173 (RS).

b) Vielmehr gilt § 92 durchweg nur in einem begrenzten Umfange und zwar aus folgenden Gründen:

α. Dafür spricht einmal die geschichtliche Entwicklung der Residenzpflicht:

»Die Residenzpflicht. Die Pflicht der Bischöfe, ihre Bistümer nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, ist durch kirchliche und staatliche Bestimmungen schon früh eingeschärft worden, und auch die niederen Geistlichen bedurften zu Reisen einer Genehmigung des Bischofs. . . . Für das heutige Recht hat das Tridentinum die Residenzpflicht, d. h. die Pflicht, das übertragene Amt persönlich zu verwalten und sich demgemäß am Amtsorte oder doch so aufzuhalten, daß die Amtsverwaltung regelmäßig stattfinden kann, normiert für die Bischöfe, die Pfarrer und Kanoniker« [20]).

Aus dieser Residenzpflicht des kanonischen Rechts dürfte die Residenzpflicht des heutigen Rechts hervorgegangen sein [21]).

Die Residenzpflicht reicht demnach nur so weit, als es das dienstliche Interesse unbedingt erfordert.

β. Für einen beschränkten Geltungsbereich des § 92 Pr. ALR. II, 10 spricht ferner der folgende § 93, welcher lautet:

»Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.« Unter »bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang« dürften die Entfernungen auf kurze Zeit nicht mit einbegriffen sein.

γ. Ein weiteres Argument ist die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793, III, 3, § 8, welcher lautet:

»Ohne Vorbewußt und Genehmigung desselben (sc. Präsidenten) müssen sie sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, niemals über Nacht entfernen; viel weniger ordentliche Reisen in der Provinz unternehmen.«

§ 9: »Wenn sie eine Reise außerhalb der Provinz zu tun haben, so müssen sie sich ebenfalls zuerst bei dem Präsidenten melden, demselben die Ursachen und Notwendigkeit dieser Reise

---

20) *Friedberg*, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903, S. 199—201, 221, 297.

21) *Heilfron*, Deutsche Rechtsgeschichte 7. Aufl. 1908, S. 865. *Häntzschel*, Deutsches Philologenblatt 1913, Nr. 45.

vorlegen, ihn ersuchen, die nötigen Anstalten zu treffen, daß durch ihre Abwesenheit der Gang und Betrieb der Geschäfte nicht leiden möge.«

Dieselben Männer, die das Pr. ALR. verfaßten, schrieben auch diese Normen. Hier sind offenbar Entfernungen vom angewiesenen Wohnort auf kurze Zeit ohne weiteres gestattet, so weit sie nicht eine Verletzung der Dienstpflicht bedeuten. Dasselbe gilt nun auch für Pr. ALR. II, 10, § 92 [22]).

δ. Der wichtigste Grund für die begrenzte Wirksamkeit dieses § 92 ist der, daß diese Norm schon zur Zeit ihrer Entstehung nur teilweise durchführbar war, daß sie heute in einem größeren Umfange undurchführbar ist, denn je. Die Denkschrift bemerkt hierzu [23]):

»In seiner wörtlichen Auslegung würde dieses Verbot bedeuten, daß z. B. der in Berlin angestellte Beamte die Erlaubnis seines Vorgesetzten einholen müßte, wenn er zur Besorgung eines Einkaufs den Kurfürstendamm überschreiten, ein Versammlungslokal auf der Neuköllner Seite der Hasenheide besuchen oder gar einen Spaziergang im Grunewald unternehmen will. Das Widersinnige einer solchen Forderung leuchtet ohne weiteres ein, und sie läßt sich überhaupt nur dadurch erklären, daß sie bereits vor rund 1¼ Jahrhundert entstanden ist, also zu einer Zeit, in der es weder Eisenbahnen noch Telegraphen, weder Kraftwagen noch Fernsprecher gab, in der die Städte innerhalb ihrer Mauern ein für sich völlig abgeschlossenes Gemeinwesen bildeten und an Millionenstädte mit einem Kranz dicht anschließender Vororte nicht zu denken war; usw.«

Die Denkschrift hebt nun nicht hervor oder verkennt gar, daß schon im Jahre 1792 der § 92 nicht voll und ganz durchführbar war. Schon damals stießen häufig Städte und Dörfer aneinander, so daß vielfach die Nachbargemeinde leichter zu erreichen war als das Innere der eigenen. Auch die Umgebung seines angewiesenen Wohnorts und Dienstorts dürfte der Beamte schon damals prinzipiell ohne weiteres haben besuchen können, soweit dadurch seine Dienstpflichten nicht verletzt wurden.

ε. Heute ist jedenfalls § 92 innerhalb gewisser Grenzen undurchführbar, ja man wird behaupten dürfen, daß § 92 noch über die Grenzen der Undurchführbarkeit hinaus durch Gewohnheits-

22) Vgl. auch *Häntzschels* Aufsatz.

23) Denkschrift S. 1.

recht außer Kraft gesetzt ist, so daß die Norm nur in einem recht beschränkten Umfange in Geltung ist, was sich vielleicht auch in der recht laxen Residenzpflicht der Reichsbeamten zeigt

III. Besonderheiten für die von den Gemeinden besoldeten Lehrer und Oberlehrer.

Die dargelegten Erörterungen gelten für die Reichsbeamten einerseits und für die unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten andrerseits.

Sie gelten also auch für die Lehrer und Oberlehrer an den von den Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten unabhängig von der Frage, ob diese unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind.

1. Eine besondere Erörterung verdienen die rechtlichen Verhältnisse dieser Lehrer und Oberlehrer, weil gerade für sie neben den Gemeindebeamten die Frage der Residenzpflicht augenblicklich von allergrößtem Interesse ist und weil für sie im Gegensatz zu den Gemeindebeamten Besonderheiten gelten. Diese Besonderheiten beruhen aber auf der Frage, ob die von der Gemeinde besoldeten Lehrer und Oberlehrer Gemeinde- oder unmittelbare Staatsbeamte sind, ob die Gemeindebehörden ipso iure oder erst durch Delation seitens des Kultusministers dafür kompetent sind, das sog. Auswärtswohnen zu gestatten und zu verbieten.

α. Was zunächst die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen anbetrifft [24], so behauptet *Loening* [25]), daß sie Gemeindebeamte seien, da die Gemeindekasse sie besolde. »Abgesehen davon, daß dieser Lösungsversuch bei unbesoldeten Beamten gänzlich versagt, legt er einem rechtlich unwesentlichen Moment, der Quelle des Diensteinkommens ausschlaggebende Bedeutung bei für die Beurteilung der Hauptsache: des Dienstverhältnisses. »Der Beamte ist nicht dessen Beamter, der ihn bezahlt, sondern dessen, dem er dient« [26]). Nur deshalb, weil die Gemeinde als Prinzipalträgerin der Schullast ihn mit namhafter Beihilfe des Staates [27]) besoldet, ist der Lehrer gewiß nicht Gemeindebeamter,

24) Vgl. *Anschütz*, Preuß. VerfUrk. Kommentar 1912, S. 425 f. Festgabe der Berliner jur. Fakultät für *Otto v. Gierke* 21. Aug. 1910, Bd. 1.

25) *Loening*, Verwaltungsrecht 117, Nr. 2.

26) *v. Seydel*, Bayrisches Staatsrecht 2, 191, Anm. 40.

27) Vgl. Lehrerbesoldungsgesetz v. 26 Mai 1909, §§ 43 ff.

so wenig, wie der Offizier des Landheeres, der aus der Reichskasse sein Gehalt bezieht, darum Reichsbeamter ist [28]) ([24]).

β. Nach den anderen beiden Theorien ist der Lehrer unmittelbarer Staatsbeamter, nach der einen [29]) deshalb, weil der Staat ihn anstellt, nach der anderen [30]) deshalb, weil der Volksschullehrer eine staatliche Gewalt ausübe, weil er staatliche Amtsverrichtungen besorge.

Daß die Anstellung durch den Staat erfolgt, ergibt sich aus der Preußischen Verfassung Art. 24 III, 2. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Dementsprechend überträgt das VUG. die Anstellung der Schulaufsichtsbehörde. Die »Wahl«, welche die Beteiligung der Gemeinden verkörpert, ist kein integrierender Bestandteil des Anstellungsaktes, sondern eine Vorbedingung seiner Zulässigkeit [24]).

Andrerseits ist das Unterrichtswesen in Preußen sicherlich Staatssache [31]).

Nur die Theorie dürfte richtig sein, welche den Inhalt des Dienstverhältnisses, nicht die Form der Begründung desselben für maßgebend erklärt [30]).

Etwas ähnliches findet sich z. B. im Handelsrecht: Der Handlungsgehilfe, welcher nicht vom Prinzipal oder vom Organ etwa der Aktiengesellschaft, sondern vom Prokuristen angestellt wird, ist nicht Handlungsgehilfe des Prokuristen, sondern des Vertretenen.

b) Der Unterschied zwischen diesen beiden Theorien wird von Bedeutung bei den Oberlehrern, die von den Gemeinden besoldet werden.

Wie die Volksschullehrer sind sie nicht deshalb Gemeindebeamte, weil diese sie in der Hauptsache besoldet.

Strittig [32]) ist aber, ob sie vom Staat oder von der Gemeinde

28) *Laband*, Staatsrecht Bd. 4, 59. *v. Seydel*, Kommentar zur Reichsverfassung 351. *Giese*, Der Beamtencharakter der Direktoren und Oberlehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen höheren Lehranstalten in Preußen. 2. Aufl. 1912, S. 94 ff.

29) herrsch. Meinung. *Laband*, Reichsstaatsrecht Bd. 1, 443 ff. *Meyer-Anschütz* 1905, S. 502, dazu Preuß. Städt. Amtsrecht S. 207 ff.

30) *Preuss*, Städt. Amtsrecht S. 208 ff., 257. *Giese*, 2. Aufl. S. 103 (s. Anm. 28). *Anschütz* (Anm. 24).

31) Vgl. z. B. Preuß. VerfU. Art. 21—26. Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872. VUG. vom 28. Juli 1906.

32) Vgl. *Giese*, s. Anm. 28.

angestellt werden, da sich bei ihrer Anstellung die Mitwirkung des Staates auf eine Bestätigung durch das Provinzialschulkollegium beschränkt. Da nun der Inhalt des Dienstverhältnisses für die Rechtsstellung maßgebend ist, so ist diese Streitfrage hier bedeutungslos[33]).

2. Die Volksschullehrer und Oberlehrer an den nicht vom Staate unterhaltenen Anstalten sind also unmittelbare Staatsbeamte. Daher bedürfen die Gemeindebehörden einer Ermächtigung seitens des Kultusministers, um über das sog. Auswärtswohnen der von ihnen besoldeten Lehrer und Oberlehrer entscheiden zu können.

Zunächst beziehen sich demnach die oben S. 597 angeführten Anweisungen des Dienstortes zum Wohnort auch auf diese Lehrer und Oberlehrer; auch für diese wird damit die Residenzpflicht begründet, welche zum Auswärtswohnen eine besondere Genehmigung erforderlich macht.

3. Ist nun den Gemeindebehörden diese Befugnis übertragen worden?

a) Daß für die Volksschullehrer diese Befugnis den Schuldeputationen usw. übertragen worden ist, ergibt sich aus VUG. § 66 und der dritten Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes[34]).

Es heißt in dieser[35]):

»Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Schulinspektoren aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessendste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun . . .«

---

33) *Laband*, welcher den Anstellungsakt für maßgebend erklärt, hält die von den Gemeinden besoldeten Oberlehrer für Gemeindebeamte. Demnach wären die oben S. 597 und hier genannten Bestimmungen des Kultusministers für diese überflüssig.

34) *Glattfelder*, Das VUG. (Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906. GS. S. 335 f.) nebst den vier Ausführungsanweisungen. Düsseldorf 1908.

35) Dritte Anweisung (siehe vorige Anm.) A. Schuldeputation, III. Zuständigkeit Nr. 2.

Damit wird den Schuldeputationen auch das Recht übertragen, über das Auswärtswohnen zu befinden [36]); — auch wird hervorgehoben, daß auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei —.

Das geht auch aus einem Bescheid hervor, den der Kultusminister auf eine Eingabe der Lehrerschaft hin im Abgeordnetenhause am 19. IV. 1911 erteilte [37]):

». . . In Berlin ist die Entscheidung der städtischen Schuldeputation als Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde übertragen worden. . .«

Diese Entscheidung bezieht sich nur auf die Lehrer und Lehrerinnen, denn kurz vorher heißt es: »Den Gesuchen der Lehrer und Lehrerinnen, in Vororten wohnen zu dürfen, könne, soweit sie berechtigt sind, schon jetzt entsprochen werden.«

b) Was die Oberlehrer [38]) an den Gemeindelehranstalten betrifft, so gilt für sie aus der oben S. 597 (s. Anm. 14) genannten Dienstanweisung folgende Bestimmung [39]):

»Soweit es sich um nicht staatliche Anstalten handelt, sind Gesuche des Direktors oder der Lehrer um Urlaub oder Dienstentlassung sowie um Erlaubnis zum Auswärtswohnen . . . . . von dem Direktor der Anstalt, ehe sie an das Provinzialschulkollegium gehen, der Patronatsbehörde oder dem Kuratorium vorzulegen.«

Auf jeden Fall sollen die Gesuche in die Hände des Provinzialschulkollegiums gelangen. Es ist aber zweifelhaft, ob der Patronatsbehörde usw. ein Vorschlags- oder ein Vetorecht eingeräumt werden soll.

Für ein Vetorecht sprechen nun die Tatsachen, einmal, daß für die Volksschullehrer die Schuldeputationen in Gemeinschaft mit den Kreis- und Schulinspektoren ausschließlich zuständig sind, andrerseits aber, daß der Kultusminister gegen eine etwaige Anmaßung des Vetorechts für die Oberlehrer seitens der Gemeindebehörden nicht eingeschritten ist. Da diese Dienstpragmatik sogleich nach der Dienstanweisung v. 1910 begann, mithin schon über 3 Jahre geübt wird, so ist wohl mit einiger Wahrscheinlich-

36) Die Bestimmung regelt auch, wer die Lehrkräfte zu beurlauben hat.

37) Monatsschrift für deutsche Beamte 1911, S. 227.

38) Für die Oberlehrerinnen, Dienstanweisung vom 1. März 1912, C. 29, siehe Anm. 15.

39) Dienstanweisung vom 10. März 1910 (s. Anm. 15) Abschnitt C, Kap. 6, [illegible]. 2, [illegible]. 1.

keit anzunehmen, daß der Kultusminister dieses Vetorecht von vornherein hat einräumen wollen; daß es durch stillschweigende Zustimmung entstanden sei, ist nicht anzunehmen, da es im Verwaltungsrecht stillschweigende Willenserklärungen seitens der Behörden nicht geben dürfte [40]).

Daß dieses Vetorecht nach denselben Grundsätzen auszuüben ist wie die Genehmigungsbefugnis, versteht sich von selbst.

IV. Ist die Dienstpragmatik rechtsmäßig oder rechtswidrig?

Das dienstliche Interesse allein hat für die Anordnung sowie für die Erleichterung der Residenzpflicht aller Reichs- und Landesbeamten maßgebend zu sein. Was nun die unmittelbaren Reichs- und Landesbeamten — abgesehen von den Lehrern und Oberlehrern, die von den Gemeinden in der Hauptsache besoldet werden, — anbetrifft, so scheint ihnen in der Regel recht entgegengekommen zu werden. Bemerkenswert sind Aeußerungen von Regierungsvertretern aus dem Finanz-, Justiz- und Kultusministerium, die im Abgeordnetenhause gefallen sind, als über eine Petition von Lehrern verhandelt wurde [41]).

U. a. wurde gesagt:

»Wenn einem solchen Antrage dienstliche Interessen nicht entgegenständen, werde die Genehmigung stets in wohlwollendster Weise gewährt. Die Verwaltung müsse aber in der Lage sein, darüber zu wachen, daß sich stets eine ausreichende Zahl von Beamten in sofort zu erreichender Nähe des Gerichts befände.« (Regvertr. aus dem Justizministerium.)

Ferner:

»Wo aber bezüglich der Wahrnehmung des Amtes als Lehrer keine Bedenken vorlägen und das schuldienstliche Interesse es gestatte, würde ihm in der Praxis die Genehmigung nicht versagt (d. h. von den unmittelbaren Staatsbehörden). Der Herr Unterrichtsminister habe wiederholt entschieden, daß bei der Ausübung des Genehmigungsrechtes das schuldienstliche Interesse maßgebend sei und dem gegenüber das kommunalsteuerliche Interesse nicht derart für ausschlaggebend erachtet werden könne, daß lediglich aus Rücksicht hierauf die Genehmigung zu versagen sei« (! s. u.) (Reg. Kommissar aus dem Kultusministerium).

Für den Staat ist es ja an sich auch gleichgültig, — abgesehen

40) Vgl. *Fleiner*, Institutionen, 2. Aufl., S. 169 ff.

41) Deutsche Beamtenrundschau I. 1912, S. 436 f. Denkschrift S. 56 f.

vom dienstlichen Interesse — ob der Beamte in der einen oder andern Gemeinde wohnt.

Ganz anders ist aber die Dienstpragmatik in einer stetig wachsenden Zahl von Gemeinden nicht nur in Preußen, sondern im ganzen Deutschen Reiche[42]. Hier sind ganz andere als dienstliche Interessen maßgebend. Die Handhabung des freien Ermessens ist nicht die gewünschte. Ist sie rechtsmäßig oder rechtswidrig?

1. a) Die Entscheidungen, welche die Gemeindebehörden in vorschriftsmäßiger Besetzung, in fehlerfreier Form und auch in den sonstigen Beziehungen in gesetzmäßiger Weise treffen, können an sich durchaus im Einklang mit der Rechtsordnung stehen, brauchen darum aber noch nicht rechtsmäßig zu sein.

Ist die Zweckmäßigkeitserwägung auch unüberprüfbar, so können nichtsdestoweniger die sonstigen maßgebenden Erwägungen auf ihre Rechtsmäßigkeit hin untersucht werden.

Rosin[43]), *Bernatzik*[44]) und neuerdings v. *Laun*[45]) behaupten, daß nur in subjektiver Beziehung jene Erwägungen zu prüfen seien.

Mit Recht nehmen aber *Tezner*[46]) und *W. Jellinek*[47]) dagegen Stellung. Die Frage, wo das freie Ermessen beginnt und wo es endet, ist keine Zweckmäßigkeits- sondern eine Rechtsfrage[48]). Auch in objektiver Beziehung sind jene Erwägungen auf ihre Rechtsmäßigkeit zu prüfen.

Ermessensfehler haben nun nicht notwendigerweise Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge, vielmehr nur dann, wenn sie aus einem anderen Grunde sich nicht rechtfertigen läßt. Daher kommt auch der Vorwand nicht in Betracht, wenn durch ihn der

42) z. B. in Bremen, siehe Anm. 3.

43) *Rosin*, Polizeiverordnungsrecht, 1. Aufl. 1882, S. 190 f. Nr. 19; 2. Aufl. 1895, S. 289 Nr. 22.

44) Rechtssprechung und materielle Rechtskraft 1886, S. 46.

45) *v. Laun*, Das freie Ermessen und seine Grenzen 1910, S. 66, 176 f., 187 f.

46) *Tezner*, Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte 1888, S. 69 ff., 92 ff. Vgl. auch Grünhuts Zeitschrift Bd. 19 (1892), S. 24 ff. Deutsche Theorien 1901, S. 243 ff., 286 ff.

47) *W. Jellinek*, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. 1910. S. 77 ff., 296 ff., 331 ff., 335 Anm. 3.

48) *Fleiner*, Institutionen des Verwaltungsrechts 1912, S. 232, 128, 345.

Akt gerechtfertigt erscheint [49]). Die Ermessensfehler sind nun verschiedener Art. *W. Jellinek* nennt deren neun [50]).

Die irrtümliche Annahme einer rechtlichen Gebundenheit, wofür *Wach* [51]) und der bayrische Verwaltungsgerichtshof eintreten [52]).

Die irrtümliche Annahme einer Freiheit von objektiven Schranken [50]).

Das freie Belieben (Willkür), dafür u. a. früher schon *Wach* [51]).

Die Nichtberücksichtigung der dem Untertanen günstigen Umstände, wofür z. B. *Wach* [51]), *Mayer* [53]) und der bayrische Verwaltungsgerichtshof [52]) eintreten.

Die Berücksichtigung von etwas Unrichtigem zuungunsten des Untertanen [50]).

Die Berücksichtigung unzulässiger Gesichtspunkte (*Friedrich Stein* [54]), *Mayer* [53]), *Gneist* [55]), *Rosin* [43]), *Bernatzik* [44]) S. 44; *v. Laun* [45]) unterscheidet, da er nur subjektive Ueberprüfbarkeit zuläßt, den bösartigen Ermessensmißbrauch und die gutartige Diskretionsverletzung bei der Verfolgung eines unsachlichen Zwecks [48]);

Mangelnde Sorgfalt bei der Abwägung der Gründe [56]),

Grundsatzlosigkeit [50]),

Mangelnde Folgerichtigkeit [50]).

b) Liegen nun solche Ermessensfehler bei der Dienstpragmatik der in Frage kommenden Gemeinden vor, und ist diese dann darum rechtswidrig?

α. Irrige Annahme einer rechtlichen Gebundenheit dürfte nicht vorliegen. Sie würde vorliegen, wenn die Behörde glauben würde, daß sie in einem bestimmten Sinne nicht verfügen dürfe oder in einem bestimmten Sinne verfügen müsse etwa infolge falscher Gesetzesauslegung; das ist hier aber nicht der Fall. Der Umschwung in der Dienstpragmatik trat ein infolge von anderen

---

49) S. A. 47 und 48.

50) S. Anm. 47. — S. 331 ff.

51) Juristische Wochenschrift 1881, S. 78 f.

52) Bayr. VGH. Entsch. Bd. 9, S. 285; 25, S. 176. Vgl. *Dyroff* in *Reger-Dyroff*, Handausgabe des Bayrischen Verwaltungsgerichtsgesetzes 3. Aufl., S. 220. *W. Jellinek*, Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 27, S. 465 f.

53) *Mayer*, Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862, S. 461 f.

54) *Gaupp-Stein*, Kommentar zur ZPO. § 549 III. 2. Bd. 1912, S. 81.

55) *Gneist*, Der Rechtsstaat, 2. Aufl. 1879, S. 48, 272.

56) Vgl. *W. Jellinek* (Anm. 50) S. 348, Anm. 35 und 36.

tatsächlichen oder vorgebrachten Gründen. Hierunter fällt z. B. nicht der Vorwand, daß das Pflichtbewußtsein eines von der Gemeinde besoldeten Beamten es verlange, daß er in der Gemeinde wohne; denn dies bedeutet keine rechtliche Gebundenheit.

β. Irrige Annahme einer Freiheit von objektiven Schranken wird bei vielen Gemeindebehörden vorliegen; viele werden der Ansicht sein, daß sie auch andere als die rein dienstlichen Interessen berücksichtigen dürfen. Wann dieser Fehler vorliegt, läßt sich nur im einzelnen Falle entscheiden, da es auf die Anschauung der entscheidenden Behörde ankommt. Unter Umständen kann z. B. der Fall in Frage kommen, daß das finanzielle Interesse der Gemeinde als Grund angeführt wird[57]).

γ. Ein weiterer Ermessensfehler liegt vor, wenn die Behörde glaubt nach freiem Ermessen, d. h. nach freiem Belieben wählen zu dürfen. Die Gemeindebehörden bemühen sich zwar vielfach, mit peinlicher Sorgfalt die aufgestellten Grundsätze zu befolgen, z. B. Berlin[58]), aber die Grundsätze sind vielfach nicht fehlerfrei.

So wird zwar prinzipiell das Auswärtswohnen untersagt, doch können die Beamten außerhalb wohnen, die einem Beamtenwohnungsverein angehören[59]). Auf die Eingabe eines Grundbesitzervereins hin ist allerdings einer Anzahl Berliner Beamten eine Verfügung des Magistrats zugegangen, in der erklärt wird: »Die angegebenen Gründe (nämlich Zugehörigkeit zu einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, ihren Mitgliedern gute, gesunde Wohnungen für billige Miete zu überlassen) können nicht als ausreichend angesehen werden, um ein Auswärtswohnen weiterhin zu begründen. Die erteilte Genehmigung wird daher widerrufen und dem N. N. aufgegeben, spätestens zum nächsten Kündigungstermin (doch s. u.) seine Wohnung nach Berlin zu verlegen«[59]).

δ. Ein anderer Fehler ist die Nichtberücksichtigung der dem Untertanen günstigen Umstände.

Es seien nur einige genannt. Man läßt außer Acht, daß die Wohnungsverhältnisse in den Vororten viel günstiger sind, als in

57) Vgl. z. B. die Verhandlungen in den Berliner Stadtverordnetenversammlungen (Denkschrift S. 7 ff.) und den bei der Erörterung des ersten Ermessensfehlers genannten Vorwand.

58) Gegenüber der Gemeinde Treptow, Deutsche Beamtenrundschau I. 1912, S. 57.

59) Vgl. Denkschrift S. 29 ff. Diese Vereine streben das Wohnen in Beamtenwohnhäusern an, worin sie vom Staate unterstützt werden.

Berlin, z. B. in gesundheitlicher und in finanzieller Beziehung. Wenn zur Rechtfertigung behauptet wird, daß in Neukölln und vielen Stadtvierteln Charlottenburgs von besseren und billigeren Wohnungen nicht gesprochen werden kann[60]), so begründet dieser Vorwand das Gegenteil von dem, was er begründen soll.

Nicht berücksichtigt wird, daß die heutigen Verkehrsmittel einer Großstadt das Hindernis der räumlichen Entfernung vermindern oder gar ganz beseitigen.

Nicht berücksichtigt wird, daß die Beamten vielfach gegen ihren Willen nicht bei ihren Eltern[61]) oder auf ihrer eigenen Scholle im Vororte wohnen können[62]).

ε. Ein weiterer Ermessensfehler ist die Berücksichtigung von etwas Unrichtigem.

Nicht richtig ist die Behauptung, daß außerhalb der Dienst- bez. Schulzeit die Beamten, insbesondere die Lehrer für die Berliner Einwohner nicht zu erreichen seien; es können ja vornehmlich die Vororte berücksichtigt werden, die leichter zu erreichen sind. Vielfach sind sie gerade in den Vororten leichter zu erreichen, als dann, wenn sie am entgegengesetzten Ende der Gemeinde wohnen.

Bedeutungslos ist der Vorwand, daß durch die Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle die Dienstfähigkeit beeinträchtigt wird. Dann wäre eine Fahrt vom einen Ende der Stadt bis zum anderen sicherlich viel schädlicher infolge der unreinen Luft und der recht oft gehemmten Fahrt. Ueberdies dürfte das Mitkommen von einer Haltestelle in der Stadt viel beschwerlicher sein, als von der Endstation im Vorort.

ζ. Berücksichtigung eines unsachlichen Gesichtspunkts.

Die Beamten sollen Bürger der Stadt sein, von der sie beschäftigt werden. Dies ist ein mittelalterlicher partikulärer Zug. Die Denkschrift[63]) hebt ja mit Recht hervor, daß Fälle denkbar sind, wo dies ein wesentliches dienstliches Interesse darstellen kann; das ist aber die Ausnahme. Es muß einer Gemeinde

60) Vgl. Denkschrift S. 36 ff.

61) Ausnahme: Unverheirateten, noch nicht 25 Jahre alten Beamten und Lehrpersonen männlichen und weiblichen Geschlechts, die bei ihren außerhalb Berlins wohnenden Eltern ihre Wohnung haben, kann das Wohnen außerhalb Berlins gestattet werden, sofern den Eltern die Verlegung des Wohnsitzes nach Berlin nicht zugemutet werden kann. Vgl. Denkschrift S. 16 und 20.

62) Vgl. Denkschrift.

63) S. 37.

gleichgültig sein, ob ihre Beamten in ihr oder nebenan wohnen, vorausgesetzt, daß das dienstliche Interesse dem nicht widerspricht; so weit dürfte der Geist, der im Freizügigkeitsgesetz liegt, hier doch von Einfluß sein.

Die Beamten sollen in ihrer, nicht in einer anderen Gemeinde ehrenamtlich tätig sein.

Daß der Beamte in der eigenen Gemeinde ehrenamtlich tätig ist, kann diese nicht ohne weiteres verlangen. Wohl kann sie aber verlangen, daß er im Vorort sich nicht solchen Bestrebungen anschließt, welche gegen die Dienstgemeinde gerichtet sind, vielleicht auch daß er sich nicht in ehrenamtlichen Dienst der Vororte stelle. Darum erscheint aber ein Verbot des Auswärtswohnens keineswegs geboten.

Der hauptsächlichste Grund der neuen Dienstpragmatik ist aber das finanzielle Interesse der Gemeinde sowie gewisser Kreise derselben.

Es sind in der Hauptsache die gut organisierten Haus- und Grundbesitzervereine, welche ihren Einfluß bei den Gemeindebehörden geltend zu machen wußten. Sie strebten eine möglichst weitgehende Zurückbehaltung der von der Gemeinde besoldeten Beamten an, um für eine bessere Vermietung der leer stehenden Wohnungen und für eine Steigerung der Mietpreise zu sorgen[64]). Es ist charakteristisch, daß der Magistrat von Berlin weiterhin seinen Bureaubeamten die Genehmigung zum Auswärtswohnen erteilte, während die Schuldeputation den Lehrern und Oberlehrern an den von der Gemeinde unterhaltenen Anstalten die Genehmigung bereits prinzipiell versagte. Denn in einer Schuldeputation, die in der Mehrzahl mit grundansässigen Stadtverordneten und Bürgerdeputierten besetzt war, mußten zuerst die Resolutionen der Haus- und Grundbesitzervereine zur Geltung gelangen, die ein völliges Verbot des Auswärtswohnens der von der Gemeinde besoldeten Beamten forderten[65]).

Die Gemeinden bemerken bald, daß auch sie ein Interesse daran haben, sich Steuerzahler zu konservieren, bald geht man so weit zu behaupten, daß jeder Berliner Bürger, z. B. der Kaufmann, an der Zurückhaltung der von der Gemeinde besoldeten Beamten ein Interesse habe.

64) Eine eingehende Darstellung der Groß-Berliner Verhältnisse bringt die Denkschrift, s. Anm. 2.

65) Vgl. *Menzels* Aufsatz in: »Der Tag« 31. August 1910.

Unzulässig ist es, da, wo lediglich dienstliche Interessen zu entscheiden haben, finanzielle zu berücksichtigen.

Aehnlich äußerte sich der Kultusminister[66]; ebenso entschied in ähnlichen Fällen das preußische Oberverwaltungsgericht u. a.[67].

η) Der siebente Ermessensfehler ist mangelnde Sorgfalt beim Abwägen der Gründe und Gegengründe.

Der achte: Grundsatzlosigkeit.

Der neunte: mangelnde Folgerichtigkeit.

Diese drei Fehler dürften wohl nur ausnahmsweise in Frage kommen.

Die neue Dienstpragmatik der in Frage kommenden Gemeinden dürfte mithin prinzipiell aus einem oder mehreren dieser Gründe rechtswidrig sein, da sie sich in der Regel durch andere Gründe nicht rechtfertigen läßt. Natürlich ist von den Fällen abzusehen, wo das Auswärtswohnen aus gerechtfertigten, d. h. aus dienstlichen Gründen untersagt wird.

2. Aber noch zwei andere Dinge dürften bei der neuen Dienstpragmatik zu beanstanden sein: einmal werden die Beamten bei ihrer Anstellung durch Revers verpflichtet, auf das Auswärtswohnen zu verzichten; andrerseits werden die früher erteilten Genehmigungen so widerrufen, daß der Beamte vielfach genötigt ist, seinem Hauswirt gegenüber kontraktbrüchig zu werden.

Jener Revers könnte entweder ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem anzustellenden Beamten und der Gemeinde sein[68], was hier aber nicht anzunehmen sein wird. (Er wäre unsittlich mithin nach BGB. § 138 I nichtig)[69].

Oder der Revers ist das, was viele einen öffentlichrechtlichen Vertrag nennen, was aber tatsächlich eine einseitige Verfügung ist, die mit Zustimmung des Beamten ergeht[70]. Die Zustimmung dürfte bedeutungslos sein, da die Rechtsmäßigkeit der Verfügung nicht durch die Zustimmung bedingt ist. In der Regel wird auch die Verfügung selbst schon wegen Ermessensfehler rechtswidrig sein.

66) S. o. S. 42.

67) Pr. OVG. Bd. 54, S. 262, 55, S. 469. Vgl. *Fleiner*, Institutionen, 2. Aufl., S. 128. *W. Jellinek* S. 344 ff.

68) Vgl. *Fleiner*, Institutionen, 2. Aufl., S. 129 f.

69) Vgl. RG. (Z.-s.) Bd. 53, S. 187. *Gruchot* 36, S. 1183. *Fleiner*, Einzelrecht und öffentliches Interesse S. 29 ff. *Stölzel*, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt S. 48.

70) *Fleiner*, Institutionen, 2. Aufl., S. 173 f., 188 ff.

3. Was nun die Widerrufungen der erteilten Genehmigungen anbetrifft, so sind die Gemeinden an sich dazu berechtigt; können sie die Genehmigung von vornherein versagen, so können sie diese auch widerrufen, wenn sie es für erforderlich halten; das ist ein Ausfluß des Aufsichtsrechts.

Diese Widerrufungen der neueren Dienstpragmatik der Gemeinden werden aber in der Regel rechtswidrig sein, da ein oder mehrere Ermessensfehler vorliegen werden und die Verfügungen aus anderen Gründen sich nicht werden rechtfertigen lassen. Die zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse werden sich in der Regel nicht geändert haben.

Aber auch privatrechtlich sind diese Widerrufe von Bedeutung. Vielfach sind die Beamten gezwungen, ihre Wohnungen vor dem Kündigungstermin zu räumen [71]).

BGB. § 570 räumt den Beamten nur dann ein gesetzliches Kündigungsrecht ein, wenn sie nach einem andern Ort versetzt werden, d. h. wenn der Dienstort verändert wird; hier handelt es sich aber um die Anweisung eines anderen Wohnorts. Eine analoge Anwendung jener Norm auf den vorliegenden Fall dürfte kaum in Frage kommen, da es sich hier um die Erteilung eines Sonderrechts handelt.

Vielleicht könnte der Beamte die Gemeinde ersatzpflichtig machen?

V. Wie ist den Mißständen abzuhelfen?

Diese Art Dienstpragmatik bedrückt die Gemeindebeamten, Lehrer und Oberlehrer, die davon betroffen werden, recht empfindlich. Welche Rechtsmittel stehen ihnen zu Gebote und wie ist diesem Mißstande abzuhelfen?

1. Die Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden.

Zwar ist die neue Dienstpragmatik in der Regel rechtswidrig.

Da aber bei uns keine Generalklausel die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestimmt, vielmehr die Enumerationsmethode herrscht, so wäre eine besondere gesetzliche Bestimmung notwendig. Diese fehlt aber [72]).

Eine solche Bestimmung würde auch wohl den gewünschten Erfolg kaum erzielen, da eine gewisse Bequemlichkeit in den be-

71) S. Anm. 3.

72) Auch die Vorlage z. e. Novelle z. preuß. Landesverwaltungsgesetz, die augenblicklich dem Herren- und Abgeordnetenhause vorliegt, ändert hieran nichts.

teiligten Kreisen herrscht, was sich in der geringen Inanspruchnahme des zulässigen Beschwerdewegs zeigt.

2. Der Beschwerdeweg ist zulässig. Für die Gemeindebeamten kommt § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Betracht[73]): »Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats.« Abs. II. »Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern. . .«

Für die Lehrer und Oberlehrer steht der Beschwerdeweg an das Provinzialschulkollegium und in letzter Instanz an den Kultusminister offen.

Wie ist nun, abgesehen von diesen Rechtsmitteln, dem Mißstande abzuhelfen?

1. Es taucht die Frage auf, ob zu einer Aufhebung oder Abänderung des Pr. ALR. II, 10, § 92 ein materielles oder formelles Gesetz oder eine Rechts- oder Verwaltungsverordnung nötig ist.

a) Was die Reichsbeamten anbetrifft, — für die jene Norm natürlich nicht gilt —, so dürfte bei ihnen die Residenzpflicht durch Verwaltungsverordnungen zu regeln sein.

Daher ist § 14 I des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 deklaratorischen Inhalts.

Daher kommt für § 14 III das Disziplinarverfahren in Frage.

Was die preußischen Beamten anbetrifft, so dürfte § 92 Pr. ALR. keine Verwaltungsvorschrift, sondern ein Rechtssatz entweder von Anfang an gewesen oder später geworden sein.

Dafür spricht auch § 26 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908[74]). Es sei angenommen, daß § 26 dem Freizügigkeitsgesetz gegenüber nicht überflüssig ist[75]). § 26 erklärt, daß die Anstellung — aus dem Zusammenhang geht hervor, daß insbesondere die Einengung der Bewe-

---

73) Damit wurden z. B. § 76 f. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 bedeutungslos.

74) Oben S. 594 zitiert.

75) Oben S. 594 wurde das Gegenteil angenommen, was hier aber ohne Bedeutung ist.

gungsfreiheit, also auch die Residenzpflicht gemeint ist — nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand gelte. Das wäre überflüssig, wenn § 92 Pr. ALR. II, 10 materiell eine Verwaltungsvorschrift wäre. Die oben[76]) angeführten Dienstanweisungen des Kultusministers sind Verwaltungsverordnungen. Das ergibt sich wohl schon aus § 93 Pr. ALR. II, 10, dürfte aber auch schon so auf der Hand liegen.

§ 92 Pr. ALR. II, 10 ist also materiell ein Rechtssatz.

b) Ist nun diese Norm ein materielles Gesetz oder eine Rechtsverordnung (formelles Gesetz und Verwaltungsverordnung scheiden aus), die dieselbe Kraft haben sollte wie das Gesetz und daher in derselben Form verkündigt wurde[77]), dem Range nach aber hinter dem Gesetze steht.

Es wird anzunehmen sein, daß § 92 Pr. ALR. II, 10 eine Gesetzesnorm ist, da sie als ein Teil des großen Gesetzeswerkes die Vermutung für sich hat, daß auch sie Gesetz sein will.

Zu einer Aufhebung oder Abänderung jener Norm wäre also jetzt ein konstitutionelles Gesetz notwendig[78]).

c) Eine Aufhebung des Pr. ALR. II, 10, § 92 dürfte nicht erforderlich, ja nicht einmal geboten sein.

Wenn dies vielfach verlangt wird[79]), so wird oft übersehen,

---

76) Oben S. 597, 603 und 604.

77) *Fleiner*, Institutionen, 2. Aufl., S. 70. *Laband*, Reichsstaatsrecht, 5. Aufl., Bd. 2, S. 183. A. M. Pr. OVG. Deutsche Jur.-Ztg. Spruchsammlung, 1909, S. 150. *Dambitsch*, Verfassung des Deutschen Reichs 1910, S. 55 ff.

78) Vgl. Denkschrift S. 46 ff. Bestrebungen zur Beseitigung der Residenzpflicht und ihre Beurteilung in Presse und Parlament. Bund der Festbesoldeten. 1911 Petition betr. Aufhebung der Bestimmung. 1912 Eingabe an den Zweckverband. Berliner Lehrerverein, Danziger Mieterverein Resolution. Verband deutscher Beamtenvereine 1911, Verein der Vororte Berlins und der Treptower Haus- und Grundbesitzervereine, Verband preußisch-deutscher Vororte 1911 (500 000 Einwohner vertreten), ferner 1912; Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, Hauptversammlung zu Magdeburg 28. Aug. 1913, Liberale Fraktion in der Schöneberger Stadtverordnetenversammlung verlangt entweder Aufhebung des § 92 oder eine andere Dienstpragmatik. Vgl. Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses 12. Nov. 1912 (Drucksache Nr. 686), ferner 11. März 1914. Vgl. die Erklärungen S. 41 und 42. Das Herrenhaus 28. Nov. 1912 ging zur Tagesordnung über.

79) Berechtigt erscheint daher folgende Petition des Gesamtvorstandes preußisch-deutscher Vororte in Brockau: »Die Beschränkung im Auswärtswohnen der Beamten kann nur durch Gründe herbeigeführt werden, die im unmittelbaren Dienstinteresse liegen. Alle veralteten Bestimmungen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind durch moderne den neuen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen entsprechende Vorschriften zu ergänzen«. Widerspruchsvoll erscheint die Petition

daß jene Norm zu einem großen Teil nicht in Wirksamkeit ist, wie oben [80]) ausgeführt wurde.

Wie wäre nun die Residenzpflicht lege ferenda zu regeln.

Folgende Gesichtspunkte wären zu berücksichtigen:

»Den Beamten kann von den vorgesetzten Behörden ein Wohnort angewiesen werden«, d. h. nur durch besondere, allgemeine oder spezielle Anweisung wird die Residenzpflicht begründet. Ferner sind so ohne weiteres bestimmte Beamtenkategorien ohne weiteres von einer Residenzpflicht befreit.

»Inwiefern benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt N. N.

Berlin, Charlottenburg, . . . gelten als ein Ort«.

RAO. § 18 ist also entsprechend zu übernehmen. Durch eine solche Bestimmung wird die ungerechtfertigte und rechtswidrige Dienstpragmatik vielleicht unmöglich gemacht. Die Gemeindebehörden hätten demnach nur noch darüber zu befinden, ob der Beamte außerhalb des größeren Bezirks wohnen darf, wobei finanzielle Interessen deshalb nicht mehr so zur Geltung kommen dürften, weil im Falle der Ablehnung der Beamte darum noch nicht im Dienstort zu wohnen braucht.

»N. N. bestimmen, welche Beamten ohne Urlaub ihren Amtssitz und ihren Wohnsitz über eine festzusetzende Zeitgrenze hinaus nicht verlassen dürfen«.

In diesem Sinne werden Amts- und Wohnsitz, auch wenn sie nicht identisch sind, als ein Bezirk aufgefaßt.

Die Zeitgrenze kann und wird für die einzelnen Beamten verschieden sein.

Für Feuerwehrbeamte und dgl. dürfte ein Bezirk innerhalb eines oder mehrerer Orte anzuweisen sein.

»Das Verwaltungsstreitverfahren ist zulässig« [81]).

2. Aber auch ohne gesetzliche Regelung dürften sich die Zustände verbessern lassen [82]).

---

des Berliner Lehrervereins: »Das hohe Haus der Abgeordneten möge dafür eintreten, daß die Bestimmung des Pr. ALR. über die Residenzpflicht der Beamten als unzeitgemäß durch ein Gesetz aufgehoben und den Beamten und Lehrern das Recht gegeben werde, ihren Wohnsitz innerhalb der Orte zu nehmen, die mit dem Amtsort im Vorortsverkehr der Vororts- und Straßenbahn stehen.« Wie aus den letzten Worten hervorgeht, dürfte nicht an eine Aufhebung sondern nur an eine Modifikation der Residenzpflicht gedacht sein.

80) Oben S. 598. 81) S. o. S. 613.

82) Dies strebt eine Bittschrift des Berliner Philologenvereins (1911) an.

Die Minister (z. B. der Kultusminister und wohl auch der Minister des Innern) dürften z. B. befugt sein, Verordnungen zu erlassen, wonach gewisse Orte hinsichtlich der Genehmigung als ein Ort zu behandeln sind (analog RAO. § 18).

Das Bestreben, hier Wandel zu schaffen, ist in den Ministerien jedenfalls vorhanden [83]).

83) Vgl. die Aeußerungen der Minister (Kultus-, Finanz-, Justiz-, Min. d. I. etc.) oder ihrer Vertreter, die im Abgeordnetenhause fielen. S. oben S. 605 f. Ein Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten sieht vor: »Daß den Beamten die widerrufliche Erlaubnis, außerhalb ihres Dienstortes Wohnung zu nehmen, in der Regel nur dann zu versagen ist, wenn nach Lage der Verhältnisse befürchtet werden muß, daß die ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes durch die entfernte Lage der Wohnung beeinträchtigt werden würde.«

DIE ORGANISATION DER MASCHINEN-STICKEREIINDUSTRIE DES VOGTLANDES UND DER OSTSCHWEIZ.

Von

Dr. P. TITTEL.

Die Maschinenstickereiindustrie des Vogtlandes ist verhältnismäßig jung. Im Jahre 1857 führte der Kaufmann *Fedor Schnorr*, der damalige Mitinhaber des heute noch bestehenden Stickereigeschäftes *Schnorr* und *Steinhäuser* in Plauen, die erste Stickmaschine aus der Schweiz nach Plauen ein und leitete dadurch die Weißstickereiindustrie, die um das Jahr 1810 durch den Kaufmann *C. G. Krause* nach Plauen verpflanzt wurde, in andere Bahnen.

Damals war nicht zu ermessen, welchen großen Segen diese wirtschaftliche Tat dem Vogtlande bringen würde. Heute aber, da wir klar vor Augen haben, was im Laufe dieses halben Jahrhunderts durch die Stickmaschine aus Plauen und den anderen beteiligten Ortschaften geworden ist, können wir urteilen, daß das Jahr 1857 für das Vogtland einen ökonomischen Wendepunkt bedeutet.

Ein Gang durch Plauen und die Stickereiorte beweist, daß die frühere sprichwörtliche Armut des Vogtlandes, wie sie die alte Handweberei und Strumpfwirkerei mit sich brachten, geschwunden ist und daß seine Bevölkerung heute in vollem Maße an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge des deutschen Volkes teilnimmt.

I. Geographische Verbreitung der Stickmaschinen.

Von Plauen aus, das auch heute noch den Fabrikations- und Handelsmittelpunkt für die Stickereiindustrie des Vogtlandes bildet, hat sich allmählich die Stickmaschine in Stadt und Land da

verbreitet, wo die überlebte Form der Handweberei und Strumpfwirkerei im Verschwinden begriffen war, so daß die statistischen Aufnahmen [1]), die am 1. Mai 1902 und 1911 über die im Bezirke der Handelskammer Plauen und den angrenzenden Landesteilen vorhandenen Schiffchen- und Handstickmaschinen von der Handelskammer Plauen veranstaltet wurden, folgende geographische Verteilung der Betriebe und Maschinen mit Unterscheidung nach Fabrikanten- und Lohnstickereibetrieben zeigt:

A. Schiffchenmaschinenstickerei.

	Fabrikanten-betriebe				Lohnstickerei-betriebe				zusammen			
Amtshauptmannschaft	Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen	
	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911
Auerbach	18	60	318	697	750	2095	1949	4189	768	2155	2267	4486
Oelsnitz	6	8	46	80	18	92	50	286	24	100	96	366
Plauen	53	59	772	893	417	1221	1178	2862	470	1280	1950	3755
Schwarzenberg	6	23	36	170	2	9	7	16	8	31	43	186
Zwickau	2	7	20	64	1	15	3	28	3	22	23	92
Fürstentum Reuß ä. L.	2	5	17	73	2	86	6	83	4	51	23	156
Fürstentum Reuß j. L.	—	1	—	12	6	35	21	115	6	36	21	127
Stadt Gefell	—	2	—	68	—	4	—	52	—	6	—	120
Amtshauptmannschaft Annaberg	—	10	—	72	—	—	—	—	—	10	—	72
Zusammen:	87	175	1209	2129	1196	3517	3214	7631	1283	3692	4423	9760

Der Schwerpunkt der Schiffchenmaschinenstickerei lag hiernach in beiden Jahren in den Amtshauptmannschaften Auerbach und Plauen, die auch hinsichtlich der Zahl der Betriebe und Maschinen die absolut stärkste Vermehrung innerhalb des neunjährigen Zeitraums aufweisen. An dritter Stelle folgt die Amtshauptmannschaft Oelsnitz, deren im Vergleich zu den vorgenannten Amtshauptmannschaften allerdings stark zurücktretende Zahl der Betriebe und Maschinen eine Vermehrung um das 4- bez. $3^1/_2$-fache aufweist. In den Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau ist die Zahl der Betriebe und Maschinen relativ

1) Statistik über die am 1. Mai 1902 im Bezirke der Handelskammer Plauen und in den Fürstentümern Reuß älterer und jüngerer Linie vorhandenen Schiffchen- und Handstickmaschinen. Statistik über die am 1. Mai 1911 im Bezirke der Handelskammer Plauen, in den Fürstentümern Reuß älterer und jüngerer Linie, der preußischen Enklave Gefell sowie im Bezirke der Amtshauptmannschaft Annaberg vorhandenen Schiffchen- und Handstickmaschinen, beide im Auftrage der Handelskammer bearbeitet von Syndikus Dr. *Dietrich*. Der Text zu den statistischen Aufzeichnungen ist auch zum Teil diesen beiden Schriften entnommen.

noch höher gestiegen. Von den beiden Reuß hat Reuß ältere Linie eine höhere Betriebs- und Maschinenzahl als Reuß j. L.; in beiden Ländern sind relativ sehr erhebliche Erhöhungen der Zahl der Betriebe und Maschinen zu verzeichnen. Gefell mit 6 Betrieben und 120 Maschinen, sowie die Amtshauptmannschaft Annaberg mit 10 Betrieben und 72 Maschinen sind für die Produktion immerhin beachtlich.

In dem neunjährigen Zeitraum ist die Zahl der Betriebe um rund 190 Proz., die Zahl der Maschinen um rund 120 Proz. gestiegen. Es zeigt sich in diesem Zeitraum sowohl eine große Vermehrung der Zahl der Betriebe und ihrer Maschinen, als auch eine stark ausgesprochene Neigung zur Ausdehnung der Schiffchenstickerei über die früheren geographischen Gebiete hinaus.

Von der Gesamtzahl der Betriebe waren 1902 87 mit 1209 Maschinen in der Hand von Fabrikanten, während 1196 Betriebe mit 3 214 Maschinen Lohnstickereibetriebe waren, darunter 25 Betriebe mit 105 Pachtmaschinen. Im Jahre 1911 betrug die Zahl der Fabrikantenbetriebe 175 mit 2 129 Maschinen, die der Lohnstickereibetriebe 3 517 mit 7 631 Maschinen, darunter 306 Pachtmaschinen. Die Zahl der Fabrikantenbetriebe hat sich also von 1902 bis 1911 nur verdoppelt, während sich die Zahl der Lohnstickereibetriebe nahezu verdreifacht hat. Die Zahl der Fabrikantenmaschinen ist um 76 Proz., die der Lohnmaschinen um rund 140 Proz. gestiegen. Die an sich nicht erhebliche Zahl der Pachtmaschinen hat sich ungefähr verdreifacht.

Die durchschnittliche Größe eines Betriebes hat sich von 3,45 auf 2,64 Maschinen verringert. Die durchschnittliche Größe eines Fabrikantenbetriebes betrug 1902 13,20 und 1911 12,17 Maschinen, diejenige eines Lohnstickereibetriebes 2,69 bez. 2,17 Maschinen. Man könnte hiernach eine Neigung zur Vermehrung des Kleinbetriebes in der Schiffchenstickerei beobachten, doch ist für die Beurteilung der Verhältniszahlen die 1911 gegen 1902 veränderte Zusammensetzung des Maschinenmaterials, d. h. die Länge der Maschinen und die Aufstellung von Automatenmaschinen zu berücksichtigen.

Eine Zusammenstellung der Automatenmaschinen nach ihrer Aufstellung in den einzelnen Gebietsteilen mit Unterscheidung von Stadt- und Landgemeinden, sowie von Fabrikanten- und Lohnbetrieben ergibt nach der angeführten Statistik von 1911 folgendes Bild:

Amtshauptmannschaft	Stadtgemeinden. Fabrikantenbetr. Betr.	Stadtgemeinden. Fabrikantenbetr. Masch.	Stadtgemeinden. Lohnbetr. Betr.	Stadtgemeinden. Lohnbetr. Masch.	Landgemeinden. Fabrikantenbetr. Betr.	Landgemeinden. Fabrikantenbetr. Masch.	Landgemeinden. Lohnbetr. Betr.	Landgemeinden. Lohnbetr. Masch.
Auerbach	4	41	1	7	3	20	2	7
Oelsnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
Plauen	17	338	5	44	6	51	—	—
Schwarzenberg	4	25	—	—	—	—	—	—
Zwickau	1	12	—	—	—	—	—	—
Fürstentum Reuß ält. L.	1	12		—	—	—	—	—
» j. L.	1	4	—	—	—	—	—	—
Stadt Gefell	—	—	—		—	—	—	—
Amtshauptmannschaft Annaberg	1	4	—	—	4	38	—	—
Zusammen:	29	430	6	51	13	109	2	7

Von den 603 Automatenmaschinen entfielen 545 auf Fabrikanten- und 58 auf Lohnbetriebe. Die Stadtgemeinden hatten einen Anteil von 436, die Landgemeinden von 109 Maschinen. Die Stadt Plauen und die Landgemeinden der Amtshauptmannschaft Plauen weisen die größte Zahl auf.

Ueber die Verteilung der Schiffchenstickmaschinen auf die Stadt- und Landgemeinden ist folgendes zu sagen: Während 1902 auf 15 Städte 612 Betriebe mit 2 588 Maschinen, auf die Landgemeinden 661 Betriebe mit 1791 Maschinen, auf einen städtischen Betrieb demnach 4,23, auf einen ländlichen Betrieb 2,71 Maschinen entfielen, so wiesen 1911 20 Städte 1663 Betriebe mit 5 233 Maschinen, die Landgemeinen 2 029 Betriebe mit 4 527 Maschinen auf. Auf einen städtischen Betrieb kommen demnach 3,14, auf einen ländlichen 2,23 Maschinen. Es zeigt sich auch hier wieder die Neigung zur Vermehrung des Kleinbetriebes in der Schiffchenstickerei entgegen dem in anderen Industrien vielfach beobachteten Streben zur Vergrößerung der Betriebe.

Von den hauptsächlich für die Schiffchenstickerei in Betracht kommenden Städten weisen im Jahre 1911 auf:

Plauen	807	Betriebe	und	2619	Maschinen
Falkenstein	305	»	»	777	»
Pausa	209	»	»	522	»
Treuen	112	»	»	305	»
Auerbach	74	»	»	316	»
Eibenstock	26	»	»	148	»
Gefell	6	»	»	120	»
Oelsnitz	25	»	»	93	»
Elsterberg	21	»	»	68	»
Schoeneck	12	»	»	67	»

Die geographische Verteilung der Betriebe und Maschinen in der H a n d m a s c h i n e n s t i c k e r e i mit Unterscheidung

nach Fabrikanten- und Lohnstickereibetrieben ergibt sich aus folgender Uebersicht:

B. Handmaschinenstickerei.

Amtshauptmannschaft	Fabrikantenbetriebe.				Lohnstickereibetriebe.				zusammen.			
	Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen	
	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911
Auerbach	14	13	180	149	664	1360	842	1795	678	1373	1022	1944
Oelsnitz	7	6	100	76	28	46	31	53	35	52	131	129
Plauen	20	13	168	113	461	264	484	290	481	277	652	403
Schwarzenberg	38	51	480	545	492	1010	742	1476	530	1061	1222	2021
Zwickau	4	6	47	64	80	310	113	428	84	316	160	492
Fürstentum Reuß ält. L.	—	—	—	—	1	3	1	3	1	3	1	3
Fürstentum Reuß j. L.	1	—	7	—	63	134	84	185	64	134	91	185
Amtshauptmannschaft Annaberg	?	2	?	10	?	2	?	10	?	4	?	20
Zusammen:	84	91	982	957	1789	3129	2297	4240	1873	3220	3279	5197

Die Zahl der Betriebe der Handmaschinenstickerei betrug im Jahre 1902 1873 mit 3279 Maschinen, die bis 1911 im Handelskammerbezirk Plauen, den beiden Reuß einschl. der Amtshauptmannschaft Annaberg auf 3220 Betriebe mit 5197 Maschinen stieg. Das bedeutet einen Zuwachs an Betrieben von 1347 oder 72 Proz., an Maschinen einen solchen von 1918 oder von rund 60 Proz. Damit hat die Zahl der Handstickmaschinen eine bisher noch nicht erreichte Höhe gewonnen. Nach Sachverständigenschätzung belief sich die Zahl der Handstickmaschinen Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts auf etwa 4700, nach der Statistik von 1902 auf 3279. Es hat sich in diesem Zeitraum der Bestand um 1421 Maschinen vermindert. Der Grund dieses Rückganges lag in der gegen die Schiffchenmaschinenstickerei geringeren Rentabilität. Von seiten der Fabrikanten wurde dieser Rückgang sehr bedauert, da sie in der Reichhaltigkeit ihrer Musterkollektionen im Gegensatz zur Schweizer Konkurrenzindustrie beschränkt waren. Diese Maschinen wurden meist an Maschinenfabriken und durch sie nach einer Erneuerung ins Ausland, vornehmlich Russisch-Polen verkauft. Die Verminderung der Handmaschinen bedeutete zugleich eine Verschleppung der Stickereiindustrie ins Ausland. Glücklicherweise ist in der neuesten Zeit ein Umschwung eingetreten, da die frühere Höchstzahl der Maschinen nicht nur wieder erreicht, sondern sogar um 497 überholt wurde.

Die Statistik zeigt ferner, daß 1902 84 Fabrikantenbetriebe mit 985 Maschinen und 1911 91 mit 957 Maschinen vorhanden waren. Die Anzahl der Lohnbetriebe stieg von 1789 mit 2297 Maschinen auf 3129 mit 4240 Maschinen. Daraus ist ersichtlich, daß die Fabrikantenbetriebe und ihre Maschinenzahl fast die gleichen geblieben sind, die Lohnbetriebe aber und ihre Maschinenzahl einen starken Zuwachs aufweisen. Auf einen Fabrikantenbetrieb entfallen in den beiden Jahren 11,7 und 10,52, auf einen Lohnmaschinenbetrieb 1,28 und 1,36 Maschinen.

Der Schwerpunkt der Handmaschinenstickerei lag sowohl 1902 als auch 1911 in den Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Auerbach, Plauen und Zwickau mit zusammen 1373 bez. 3027 Betrieben und 2056 bez. 4860 Maschinen.

Auf 20 Städte des Industriegebietes entfielen 1902 1036 Betriebe mit 2131 Maschinen, auf die Landgemeinden 772 Betriebe mit 1056 Maschinen, auf einen städtischen Betrieb demnach 2,06, auf einen ländlichen 1,37 Maschinen, während 1911 auf 19 Städte 1279 Betriebe mit 2497 Maschinen, auf die Landgemeinden 1941 Betriebe mit 2700 Maschinen, auf einen städtischen Betrieb also 1,95, auf einen ländlichen 1,39 Maschinen entfielen.

Vergleicht man die Zunahme der Betriebe und Maschinen in den Städten mit denen auf dem Lande, so findet man, daß die Betriebe in den Städten um rund 23 Proz., die Maschinen um 17 Proz., auf dem Lande die Betriebe um 154 Proz., die Maschinen um 156 Proz. zugenommen haben.

Wenn wir vergleichsweise daneben setzen, daß bei den Schiffchenmaschinen in den Städten die Betriebe um 172 Proz., die Maschinenzahl um 102 Proz., auf dem Lande die Betriebe um 358 Proz., die Maschinen um 153 Proz. zugenommen haben, so kann die volkswirtschaftlich erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß unsere Industrie im ganzen von der Stadt auf das Land hinauswandert und der viel erörterten Landflucht erfolgreich entgegenarbeitet.

Wie gestaltet sich nach den statistischen Aufnahmen die geographische Verbreitung der Betriebe und Maschinen im schweizerischen Industriegebiet?

Dort belief sich die Zahl der vorhandenen Schiffchenstickereibetriebe am 1. Juli 1901 [1]) auf 232 mit 2670 Maschinen, die sich auf die Ostschweiz und Vorarlberg wie folgt verteilen:

1) Statistik der Schiffchenstickmaschinen in der Schweiz und Vorarlberg, bearbeitet und herausgegeben von *J. Keller*.

	Betriebe	Maschinen
Kanton St. Gallen	65	1363
» Thurgau	49	692
» Appenzell A. R.	8	124
» » J. R.	1	4
» Zürich	5	56
» Schwyz	1	52
Vorarlberg	95	366
Bregenzer Wald	8	13
Zusammen:	232	2670

Nach einer im Jahre 1910 von dem Kaufmännischen Direktorium des Kantons St. Gallen vorgenommenen Erhebung betrug die Zahl der in der Schweiz und Vorarlberg vorhandenen Schiffchenstickmaschinen [1]):

Kanton St. Gallen	3217
» Appenzell	184
» Thurgau	1903
» Zürich	152
andere Kantone	163
Vorarlberg	1402
Zusammen:	7021

Im sächsischen Industriegebiet wuchs die Zahl der Maschinen in dem Zeitraum 1902/11 von 4423 auf 9760, in der Schweiz von 2670 auf 7021. Die Zunahme der Schiffchenstickmaschinen ist auch in der Schweiz eine außergewöhnliche, die um so bemerkenswerter ist, als dort zu einem erheblichen Teile längere Maschinen, d. h. solche mit größerer Produktionsfähigkeit als im Vogtlande, aufgestellt sind. Ein Vergleich der Maschinenzahl ergibt daher nicht ohne weiteres ein richtiges Bild der Produktenmenge in beiden Gebieten.

Die Zahl der Handstickmaschinen war nach der genannten Erhebung von 1910[1]):

Kanton St. Gallen	9290
» Appenzell	2556
» Thurgau	2664
» Zürich	815
übrige Kantone	346
Vorarlberg	3456
Zusammen:	19 127

Im Jahre 1890 betrug die Zahl der Handstickmaschinen im schweizerischen Industriegebiet 16 961. Bis 1900 war sie auf 13 962 gesunken. Während hier wie in der vogtländischen Stickereiindustrie durch das Aufkommen der Schiffchenstickmaschine

1) Bericht des kaufmännischen Direktoriums des Kantons St. Gallen über das Jahr 1910.

ein Rückgang der Handmaschinenstickerei eintrat, hat sich im letzten Jahrzehnt durch das Steigen der Nachfrage nach Handmaschinenartikeln, die nicht zuletzt auf die gewaltige Erweiterung des Absatzgebietes zurückzuführen ist, der Rückgang nicht nur ausgeglichen, sondern es ist eine bedeutende Vermehrung der Maschinenzahl zu konstatieren.

In der Schweiz handelte es sich so gut wie ausschließlich um zweireihige Maschinen, während in dem sächsischen Industriegebiet nach der Zählung von 1911 1996 zweireihige und 3201 dreireihige Maschinen standen. Bei einem Vergleich der Produktionsfähigkeit der schweizerischen und sächsischen Maschinen muß man eine Umrechnung der dreireihigen auf zweireihige vornehmen, indem man ein halb diesen dreireihigen hinzuzählt, so daß eine Gesamtzahl von 6797 sächsischen einer solchen von 19 127 schweizerischen Handstickmaschinen gegenübersteht[1]).

Die vorstehenden Zahlen beweisen, daß der Schwerpunkt der Stickereiindustrie der Schweiz immer noch in der Handmaschinenstickerei liegt, während unser Gebiet das Hauptgewicht auf die Verwendung von Schiffchenstickmaschinen legt. Damit hängt die Verschiedenheit der Produkte zusammen. Die Schweiz erzeugt vorherrschend Stickereien auf dichtem Grunde, das Vogtland vornehmlich Spitzen, obwohl die Herstellung beider Fabrikate auf beiden Maschinenarten möglich ist.

II. Das Produkt.

Stickereien sowohl, als auch Spitzen werden auf einem Grundstoff hergestellt. Bei Stickereien bildet dieser Grundstoff ein dichtes baumwollenes Gewebe, wie Cambric, Nansoc, Madapolam, Kongreßstoff und andere, das durch Besticken verziert wird. Die Stickereien werden meist zu Wäschezwecken verwendet.

Im Laufe der Zeit ist es gelungen, mit der Stickmaschine ein Gebilde herzustellen, aus dem nach dem Besticken der Grundstoff entweder ganz oder teilweise entfernt wird. Dadurch entsteht ein duftiges durchbrochenes Sticket, das mit der sogenannten echten Spitze in der Wirkung und im Aussehen einen Vergleich wohl aushält, ja durch Erzielung von erhabenen und hohlen Effekten dieselbe sogar übertrifft. Es tritt dafür sehr bald die Bezeichnung »Spitze« auf und diese findet vornehmlich Verwendung zur Verzierung von Frauenkleidern.

1) Statistik von 1911, S. 17.

Die Herstellung von so vollkommenen Spitzen auf der Stickmaschine wurde durch zwei Erfindungen ermöglicht. Einmal gelang es, auf glattem Tüllgrunde zu sticken, und dann brachte man es fertig, diesen Grundstoff auf chemischem Wege zu entfernen, ohne dem Gebilde zu schaden.

Die Erfindung der gestickten Tüllspitze fällt in den Anfang, die Erfindung der chemischen Entfernung des Grundstoffes und damit der sogenannten Aetzspitze an das Ende der 80er Jahre. Der Grundstoff, der aus animalischem Rohstoff hergestellt ist, wird durch Laugen, welche die vegetabilische Baumwollfaser des Stickfadens nicht angreift, weggeätzt. Die vogtländische Industrie warf sich mit aller Anstrengung auf die weitere Vervollkommnung dieser beiden Spitzenarten und erreichte bald einen großen Vorsprung vor der schweizerischen, die den Stickereien zunächst treu blieb. Das brachte einen gewaltigen Umschwung zugunsten der vogtländischen Stickereiindustrie. Von da ab geht sie ihre eigenen Wege, schwingt sich zu selbständiger Bedeutung auf dem Weltmarkt empor und befreit sich aus der Abhängigkeit von der schweizerischen Schwesterindustrie, in deren Schlepptau sie bis dahin gewesen war.

Die Abhängigkeit zeigte sich ehemals darin, daß die schweizerische Industrie vielfach die vogtländische auf dem Wege des Veredlungsverkehrs zu einem von ihr abhängigen Lohngewerbe herabdrückte. Die schweizerische Industrie ist die ältere. Die Produkte waren als solche der Schweiz in der Welt bekannt. Von St. Gallen aus wurde der Export geregelt. Nach der Schweiz kamen die ausländischen Einkäufer. Die vogtländische Industrie bewahrte sich den selbständigen Absatz nur im Inlande und auch da nicht vollständig, denn die schweizerischen Exportfirmen gründeten bald in allen größeren Städten Deutschlands Filialen.

Daß die Aetz- und die Tüllspitze, die seit deren Erfindung die Grundlage der vogtländischen Stickereiindustrie bilden, ihr ermöglichte, sich selbständig von der schweizerischen Industrie zu machen, beweist der Rückgang des Veredlungsverkehrs für die Schweiz nach folgender Statistik, wie sie vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen aufgenommen wurde[1]):

---

1) *v. Loeben*, Der Absatz der Plauener Spitzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 7.

1877	9 550 kg	1885	59 900 kg	1893	28 148 kg
78	13 550 »	86	111 100 »	94	16 206 »
79	30 000 »	87	228 700 »	95	42 300 »
80	18 000 »	88	214 941 »	96	44 301 »
81	12 500 »	89	101 440 »	97	22 131 »
82	20 100 »	90	139 900 »	98	17 398 »
83	29 800 »	91	30 242 »	99	21 802 »
84	28 900 »	92	41 171 »	1900	13 582 »

Heute kommt es nicht selten vor, daß vogtländische Fabrikanten ihre Musterkollektionen durch Erzeugnisse der Handmaschinenstickerei, die sie auf dem Wege des Veredlungsverkehrs mit der Schweiz herstellen lassen, vervollkommnen.

III. Betriebssysteme, Betriebsformen, Betriebsgröße.

Die vogtländische Maschinenstickerei vollzieht sich in zwei verschiedenen Betriebsformen, in Fabrikanten- und Lohnstickereibetrieben.

Die Fabrikantenbetriebe sind nach dem Fabriksystem organisiert. Der Fabrikant vereinigt in eigenen Räumen Maschinen und Arbeiter, liefert den Rohstoff und bestimmt die Arbeitsordnung. Die Lohnstickerei ist ein Glied des gleichzeitig bestehenden Verlagssystems. Sie kennzeichnet sich dadurch, daß der Lohnstickmaschinenbesitzer vom Fabrikanten, wie der Verleger im Vogtland sich allgemein nennt, den zu bestickenden Grundstoff erhält und diesen auf eigenen Maschinen zu einem vorher vereinbarten Akkordlohnsatz nach beigegebenen Schablonen bestickt oder besticken läßt, wozu er das benötigte Garn selbst zu liefern hat.

Als die Maschinenstickerei im Vogtlande in Aufnahme kam, wagten nur kapitalkräftige Firmen, die schon vorher die Plauenschen Weißwaren hergestellt und vertrieben hatten, infolge der hohen Kosten ein größeres Kapital in den neuen Maschinen zu investieren. Die ersten Betriebe waren durchweg Fabrikbetriebe. Doch die Launenhaftigkeit der Mode, von der die jeweilige Konjunktur dieser Industrie in so hohem Maße abhängt, brachte zuweilen viele Maschinen zum Stillstand und die fortlaufende Verzinsung des in den Gebäuden und Maschinen angelegten Kapitals und die schnelle Abnutzung der Maschinen den Fabrikanten große Verluste. Deshalb waren sie bestrebt, ihr Risiko zu verringern, und es kam der Brauch in Aufnahme, die Maschinen nicht mehr auf eigene Rechnung gehen zu lassen, sondern ganz oder teilweise an die Fabriksticker gegen einen wöchentlichen

Zins zu verpachten. Dabei wurde als Bedingung festgesetzt, daß die Pächter in erster Linie Aufträge der Maschinenbesitzer auszuführen und auch das Stickgarn von ihnen zu entnehmen hatten.

Der Mangel an eigenen Aufträgen zwang die Fabrikanten, den Stickern zu gestatten, zuweilen Lohnarbeit nach freier Wahl von Dritten übernehmen zu dürfen, wenn sie die Pächter und damit den Zins nicht verlieren wollten.

Ganz von selbst wurden die Sticker durch diese Erlaubnis darauf hingewiesen, die letzte Stufe der Gebundenheit an den Fabrikanten abzuschütteln, indem sie danach strebten, die Maschinen in eigenen Besitz zu bekommen. Die Fabrikanten begrüßten und förderten diesen Entschluß durch leichte Abzahlungsbedingungen, konnten sie das dadurch frei gewordene Kapital in rein kaufmännischer Weise verwerten.

Merkwürdigerweise wirkten die guten Konjunkturen in gleicher Richtung. Besonders Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre schafften sich viele Sticker, aber auch Angehörige der verschiedenen Berufsklassen, vornehmlich kleine Gewerbetreibende infolge des lebhaften und lohnenden Geschäftsgangs eine oder mehrere Stickmaschinen an, die sie um Lohn für den Fabrikanten arbeiten ließen.

Diese Entwicklung brachte es mit sich, daß im Jahre 1911 die Schiffchenstickerei 175 Fabrikantenbetriebe mit 2129 Maschinen und 3517 Lohnstickereibetriebe mit 7631 Maschinen, die Handmaschinenstickerei 91 Fabrikantenbetriebe mit 957 Maschinen und 3129 Lohnstickereibetriebe mit 4240 Maschinen zählte.

Hieraus ergibt sich, daß die Lohnstickerei die herrschende Betriebsform geworden ist, und daß unsere Industrie im ganzen als eine Verlagsindustrie anzusprechen ist.

Die gleiche Entwicklung zum hausindustriellen Lohnstickereibetrieb können wir in der Schweiz beobachten. Auch dort lösten sich die Lohnsticker oder Einzelsticker, wie sie genannt werden, vom Fabrikantenbetrieb los, wurden aber infolge der anders gearteten Organisation vielfach deren nicht zu unterschätzende Konkurrenten.

Die Fabrikanten der schweizerischen Stickereiindustrie ließen ursprünglich auf »eigene Muster« arbeiten. Diese legten sie dem Kaufmann oder Exporteur, den es in der vogtländischen Stickereiindustrie als selbständiges Glied der Organisation nicht gibt, zur Auswahl vor und fabrizierten auf dessen Aufträge hin. Als dann

die Einzelsticker mit Umgehung des Fabrikanten sich direkt an den Kaufmann um Lohnarbeit wandten, begann dieser die Musterung selbst vorzunehmen und dem Arbeitnehmer den Rohstoff zu liefern. So kam es, daß der Kaufmann schließlich auch dem Fabrikanten die Muster vorschrieb und ihn immer abhängiger werden ließ, so daß die Stickfabriken sich in zunehmendem Maße in Lohnstickereien verwandelten. Die folgende Tabelle zeigt, wie die selbständigen Fabrikanten, welche auf eigene Muster arbeiteten, immer mehr zurückgedrängt wurden.

	1872 Proz.	1876 Proz.	1880 Proz.	1890 Proz.	1900 Proz.
Maschinen im Besitze der selbständigen, auf eigene Muster arbeitenden Fabrikanten.	44	40	30	8,5	9,7
Maschinen im Besitze der auf Stich arbeitenden Fabrikanten und Hausindustriellen.	50	60	70	91,5	90,3

Bei Betrachtung und Veranschaulichung der Größe der Betriebe unterscheiden wir Kleinbetriebe, Mittelbetriebe und Großbetriebe. Rechnet man die Betriebe bis 4 Maschinen als Kleinbetriebe, solche mit 5 bis 15 Maschinen als Mittelbetriebe und solche mit 16 und mehr Maschinen als Großbetriebe, so ergibt sich nach den Zählungen von 1902 und 1911 mit Unterscheidung der Fabrikanten- und Lohnstickereibetriebe für die Schiffchenmaschinenstickerei des Vogtlandes folgendes Bild:

	Fabrikantenbetriebe				Lohnstickereibetriebe				zusammen			
	Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen	
	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911
Betriebe mit bis 4 Masch.	10	51	34	137	1026	3173	1880	4946	1036	3224	1914	5083
5—15 »	54	86	475	813	162	323	1169	2234	216	409	1644	3047
16 und mehr M.	23	38	700	1179	8	21	165	451	31	59	865	1630
Zusammen:	87	175	1209	2129	1196	3517	3214	7631	1283	3692	4423	9760

Prozentual verteilen sich die Betriebe und Maschinen auf die verschiedenen Betriebsgrößen wie folgt:

	Betriebe		Maschinen	
	1902	1911	1902	1911
Kleinbetriebe	81 Proz.	87 Proz.	43 Proz.	52 Proz.
Mittelbetriebe	17 »	11 »	37 »	31 »
Großbetriebe	2 »	2 «	20 »	17 »

In diesen Zahlen ist die Schiffchenstickerei als Kleingewerbe und Gewerbe mittlerer Größe scharf charakterisiert. Nur die Kleinbetriebe haben von 1902 bis 1911 eine prozentuale Zunahme

zu verzeichnen, während Mittel- und Großbetriebe abgenommen haben. Wenn man jedoch Fabrikanten- und Lohnbetriebe miteinander vergleicht, dann ändert sich das Bild. Die Neigung zum Kleinbetrieb tritt nur bei den Lohnmaschinenbetrieben hervor, während bei dem Fabrikantenbetrieb der Schwerpunkt in den Mittel- und Großbetrieben liegt.

Ein Vergleich der Größenklassen der schweizerischen Schiffchenstickereibetriebe mit den vogtländischen nach derselben Einteilung ergibt für das Jahr 1902 [1]) folgendes Bild:

	Schweiz mit Vorarlberg		Sächsisches Industriegebiet	
	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen
Betriebe mit bis 4 Masch.	110	253	1036	1914
5—15 Maschinen	77	632	216	1644
über 16 Maschinen	45	1785	31	865
Zusammen:	232	2670	1283	4423

In der Schweizer Schiffchenstickerei entfielen demnach 9,48 Proz. auf Kleinbetriebe, 23,67 Proz. auf Mittelbetriebe, 66,85 Proz. auf Großbetriebe, im sächsischen Bezirk dagegen 43,27 Proz. auf Kleinbetriebe, 37,17 Proz. auf Mittelbetriebe, nur 19,50 Proz. auf Großbetriebe.

Die Betriebsgrößen der schweizerischen Schiffchenstickerei sind also andere, als die der vogtländischen. Der Schwerpunkt liegt bei der letzteren in den Kleinbetrieben und in den Betrieben mittlerer Größe, während die schweizerische Schiffchenstickerei vorwiegend die Form des Großbetriebes angenommen hat. Im vogtländischen Bezirk entfallen durchschnittlich auf einen Betrieb 3,45 Maschinen, in der Schweiz und Vorarlberg 11,51 Maschinen.

Während in der Schiffchenstickerei die Entwicklungstendenzen in bezug auf die Betriebsgrößen zwischen der vogtländischen und schweizerischen Industrie auseinanderstreben, so ergibt die Statistik über die Handstickmaschinen in beiden Ländern eine gleichlaufende Entwicklung. Sowohl in der Schweiz, als auch im Vogtlande war ursprünglich die herrschende Betriebsform der Handmaschinenstickerei der mittlere Fabrikbetrieb. Bei einer Zählung Ende 1871 gab es in Plauen 32 größere Betriebe mit insgesamt 372 Maschinen und 141 Kleinbetriebe mit je 1 oder 2 Maschinen. In späterer Zeit nahm die Zahl der Kleinbetriebe immer mehr zu, so daß die Zählungen 1902 und 1911 für den

1) Wie sich die Betriebsgrößen bis zum Jahre 1910 in der Schweiz gestaltet haben, konnte wegen Mangels an statistischem Material nicht festgestellt werden.

Handelskammerbezirk Plauen und die angrenzenden Landesteile folgendes Resultat ergaben:

	Fabrikantenbetriebe				Lohnstickereibetriebe				zusammen			
	Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen		Betriebe		Maschinen	
	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911	1902	1911
Betriebe mit												
bis 4 Maschin.	16	33	44	75	1770	3080	2137	3911	1786	3113	2181	3986
5—15 Maschin.	47	34	439	291	17	48	113	310	64	82	552	601
16 und mehr	21	24	499	591	2	1	47	19	23	25	546	610
Zusammen:	84	91	982	957	1789	3129	2297	4240	1873	3220	3279	5197

»Von der Gesamtheit der Handstickmaschinen entfielen hiernach 2181 oder 66,51 Proz. auf Kleinbetriebe, 552 oder 16,84 Proz. auf Mittelbetriebe und 546 oder 16,65 Proz. auf Großbetriebe, 1911 dagegen 3986 oder 76,7 Proz. auf Kleinbetriebe, 601 oder 11,56 Proz. auf Mittelbetriebe und 610 oder 11,74 Proz. auf Großbetriebe« [1]). Es tritt in der Handmaschinenstickerei demnach ebenso wie in der Schiffchenmaschinenstickerei statistisch der überwiegend kleingewerbliche Charakter der Betriebsform hervor und hat sich im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten der Kleinbetriebe verschoben.

Bei Unterscheidung der Fabrikanten- und Lohnstickereibetriebe ergibt sich wie bei der Schiffchenstickerei, daß die Fabrikantenmaschinen vorherrschend in Großbetrieben, die Lohnmaschinen in Kleinbetrieben arbeiten.

Auch in der Schweiz tauchten schon Mitte der 60er Jahre Betriebe mit 10 und weniger Handstickmaschinen auf, um ein Jahrzehnt später der Einzelstickerei immer mehr Platz zu machen. Seit 1872 hat das kaufmännische Direktorium in St. Gallen in seiner Statistik der Einzelstickerei eine besondere Rubrik gewidmet. Dort zeigt sich der allmähliche Uebergang vom Großbetriebe zum Kleinbetriebe. 1880 waren 12 681 Handstickmaschinen vorhanden, davon 4158 in der Einzelstickerei. Im Jahre 1890 war die Gesamtzahl auf 16961 gestiegen mit 9043 Einzelmaschinen, bis zum Jahre 1900 wieder auf 13 952 gesunken, wovon 9534 Maschinen Einzelstickern und 4418 Fabrikanten gehörten.

Die Ursachen der Umbildung der Maschinenstickerei vom Großbetrieb zum Mittel- und Kleinbetrieb liegen sowohl auf wirtschaftlichem als auf technischem Gebiet. Vielfach wird von den Autoren, die über die schweizerische Stickereiindustrie Abhandlungen verfaßt haben, als Grund dieser Organisation angeführt,

1) Statistik von 1911, S. 13.

daß die schweizerische Bevölkerung zuviel Selbständigkeitstrieb habe, als daß sie in die Fabriken mit ihren straffen Organisationen zu bringen sei. Dieser psychologische Grund kann nicht als stichhaltig gelten, denn der Trieb, möglichst frei und unabhängig sich wirtschaftlich betätigen zu können, liegt doch mehr oder weniger in jedem Menschen und jedem Volk. Wenn aber die ökonomische Notwendigkeit eintritt, so muß sich wie jedes Volk auch der Schweizer zur Fabrikarbeit bequemen, wie er es ja zu einem großen Teil schon getan hat. Aber der wirtschaftliche Zwang, die Stickereiindustrie im ganzen fabrikmäßig zu betreiben, besteht eben nicht. Eine bedeutende Akkumulation von Kapital ist nicht entscheidend für den Fortbestand und die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie. Im Gegenteil bedingt die stoßweise auftretende und schwankende Nachfrage nach Stickereierzeugnissen ein Verteilen des Risikos auf möglichst viele Schultern, und dies geschieht durch die Dezentralisation und Kleinheit der Betriebe. Die Fabrikanten verzichten damit auf einen Teil des Produktionsgewinnes, sind aber vor großen Kapitalverlusten in schlechten Zeiten geschützt.

Dazu kommt, daß es bis heute in dieser Industrie einen technischen Zwang zum Fabriksystem nicht gibt, denn die Eigenart der Stickereiindustrie läßt auch im Großbetrieb keine ausgebildetere Arbeitsteilung zu, als wie sie im Hause des Stickers bei Betrieb von Einzelmaschinen erreichbar und gewöhnlich ist.

Im ersten Stadium der Schiffchenstickerei schien es, als ob wegen der zum Antrieb nötigen Kraftmaschinen die Großbetriebsform die einzig mögliche sei. Doch die Technik hat in ihrer bewundernswerten Anpassungsfähigkeit gar bald Motoren für kleine Betriebe geschaffen, von denen wohl die vollkommenste Form der elektrische Einzelantrieb ist, der durch ein bequemes Ein- und Ausschaltesystem keine Kraft verloren gehen läßt.

Ueber die Verwendung der verschiedenartigen Betriebskräfte geben die schon mehrfach erwähnten statistischen Erhebungen von 1902 und 1911 für den vogtländischen Bezirk Auskunft.

Es wurden betrieben	Maschinen 1902	Maschinen 1911
mit elektrischer Kraft	1935	8357
» Explosionsmotoren	1856	951
» Dampf und Wasser	519	452
» verschiedenen der genannten Betriebskräfte zusammen	113	—
Zusammen:	4423	9760

In sehr erheblichem Maße wird hiernach elektrische Kraft verwendet und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden. In dem neunjährigen Zeitraum hat sie ganz außergewöhnlich zugenommen, so daß sich die mittels elektrischer Kraft betriebenen Maschinen von 44 Proz. auf 86 Proz. der Gesamtzahl vermehrt haben. Diese Erscheinung erklärt sich offenbar aus der zunehmenden Versorgung des Industriegebiets mit Ueberlandzentralen. Aus den oben angeführten Zahlen ergibt sich weiter, daß die Explosionsmotoren einen bedeutenden Rückgang erfuhren, während die mit Wasser und Dampfkraft betriebenen Maschinen fast die gleichen blieben.

Ein weiterer Hebel für die Ausbreitung unserer Industrie als Kleingewerbe ist die Möglichkeit einer relativ leichten Erwerbung der Maschinen. Eine Schiffchenmaschine kostet bei Barzahlung durchschnittlich 2500 M. Doch überlassen die Maschinenfabriken den Käufern solche schon bei einer Anzahlung von 1000 bis 1500 M. und vierteljährlichen Abzahlungen von 100 M. Dazu kommen die Kosten eines elektrischen Einzelantriebes mit Schaltevorrichtung zum Preise von 135 M. Der Fundamentbau und die Aufstellungskosten betragen etwa 200 M., so daß die Auslagen, bevor die Maschine in Gang kommt, sich auf etwa 3000 M. belaufen.

Die Produktionsorganisation und die damit in Zusammenhang stehende leichte Zugänglichkeit zur Industrie haben bewirkt, daß die Maschinenstickerei sowohl im Vogtlande, als auch in der Schweiz nicht auf die Städte beschränkt blieb, sondern sich über das platte Land ausbreiten konnte. Das bedeutet einen volkswirtschaftlichen Vorteil vor anderen Industrien. Sie bringt nicht bloß den Städten, sondern auch vielen Landgemeinden einen wirtschaftlichen Aufschwung, dessen Wellen sich bis in die Kreise der Landwirtschaft hinein fortsetzen.

Der Produktionsorganisation der vogtländischen Stickerei entsprechend ist eine ganze Reihe wirtschaftlich und sozial unterschiedlicher Personenkategorien entstanden. Wir können 5 Produktionsgruppen unterscheiden:

1. die Fabrikanten,
2. die Musterzeichner,
3. die Lohnstickmaschinenbesitzer,
4. die Sticker mit ihrem Hilfspersonal,
5. das Personal zur Fertigstellung und Aufmachung der Waren.

IV. Der Fabrikant.

Den Zentralpunkt der Produktion bildet der Fabrikant. Von ihm gehen alle Produktionsdirektiven aus und zu ihm strömen die fertigen Erzeugnisse zurück, um dem Markte zugeführt zu werden. Er ist Produzent und Kaufmann zu gleicher Zeit. Von der Tüchtigkeit der Fabrikanten, ihrem Scharfblick, ihrer Geschmacksbildung und Anpassungsfähigkeit an die Forderungen der Saison, die bei dieser von dem raschen Wechsel der Mode abhängigen Industrie eine so große Rolle spielen, hängt es zu einem beträchtlichen Teile ab, ob die Industrie Beschäftigung hat oder nicht, ob sie der Konkurrenz, die nicht nur von der schweizerischen gleichartigen Industie, sondern auch von seiten der englischen, französischen und belgischen Spitzenweberei ausgeht, den Rang abzulaufen imstande ist. Denn sie haben zu entscheiden, welche Waren auf den Markt kommen sollen; sie haben für Anregung der Kauflust zu sorgen, indem sie bei der Musterung den herrschenden Geschmack treffen oder durch eine geschickte Beeinflussung mit Hilfe von Produktionsneuheiten einen der Industrie günstigen Geschmack hervorrufen. Es ist ja ein charakteristischer Unterschied zwischen Warenproduktion und Kundenproduktion, daß erstere nur zu einem Teil vom Geschmack der Konsumenten beeinflußt wird. Der Produzent erzeugt sehr häufig den Geschmack des Publikums, wie uns der Kauf in Warenhäusern und Großmagazinen alle Tage beweist.

Ueber den Entstehungsort der Mode für Ausputz der Damenkleidung herrscht kein Zweifel. Es ist Paris. Der Pariser Modedame gilt als höchster Ruhm, durch ihr Auftreten im Salon, in Opern, bei Wohltätigkeitsfesten, in Luxusbädern, vor allem aber auf den Rennen, wie dem Grand Prix, eine Mode durch neue eigene Schöpfung der Toilette zu »kreieren«. Aus diesen neuen Toilette-Schöpfungen diejenigen herauszufühlen, die dem großen Publikum gefallen, ist die riskante Aufgabe, an der sich auch die vogtländischen Spitzen- und Stickereifabrikanten beteiligen [1]).

So sehen wir denn die Fabrikanten je nach der Größe ihrer Geldmittel mehr oder weniger oft Reisen nach Paris, aber auch nach anderen Luxuszentren wie Wien, London, Berlin unternehmen, um mit den Marktbedürfnissen immer in engster Fühlung zu bleiben. Auf die dort gesammelten Eindrücke, die sie durch Skizzen

1) *v. Loeben* S. 33.

festhalten und ihren Musterentwerfern zur Ausführung mitbringen, mustern die Fabrikanten. Der größte Erfolg liegt bei demjenigen, welcher alle beim Mustern in Betracht kommenden Gesichtspunkte in Rechnung zieht. Chick und Originalität der Figuren bei Berücksichtigung des herrschenden Geschmacks, hohe Wirkung der Stickeffekte bei relativ billiger Ausführung bringen am ehesten große Geschäftsabschlüsse zustande. Die Auswahl der Muster erfordert viel künstlerischen Geschmack, ein Vorausahnen der zukünftigen Mode, aber auch vollständige Beherrschung der technischen Produktionsweise.

Der alte Satz, daß in der Beschränkung sich der Meister zeigt, hat in der ganzen modernen rationellen Wirtschaftsweise eine weitgehende Arbeitsteilung geschaffen. So auch in unserer Industrie, wo sie in den Spezialitäten ihren Ausdruck findet. Solche Spezialitäten gibt es in Unmenge hinsichtlich der Genres wie Valenciennes, Cluny, Alençon, Mirecourt, hinsichtlich der Qualität in Abstufungen von ein paar hundert Mark für den Doppelzentner bis zu 1000 M. und mehr für 5 kg[1]), hinsichtlich der Herstellungsart in Luftspitzen, Tüllspitzen, Luft- mit -Tüllspitzen, Luftmousselinspitzen, Krepliesespitzen, hinsichtlich der Verwendungsart wie Einsätze, Kragen, Volants, Hutputz, Aermel und tausenderlei, was eine Dame sich alles ausdenken kann.

Jeder Fabrikant, der sich nur einigermaßen über das gröbste Pfuschertum gewöhnlichster Ware erhebt, hat seine Spezialitäten, die er besonders pflegt. Aber diese Spezialitäten allein können nicht die Basis eines Spitzen- und Stickereigeschäfts bilden. Selbst die Fabrikanten der feinsten Sachen sind gezwungen, eine Menge anderer Artikel herzustellen, nämlich immer die von der Mode begünstigten[2]).

Es gibt in unserem Industriebezirk etwa 500 Fabrikanten. Bei jedem erstreckt sich die Auswahl der Muster in der Saison auf mehrere hundert; bei den großen geht es in die Tausende. Jedes Jahr bringt eine Herbstmusterung für die kommende Frühjahrssaison und eine Frühjahrsmusterung für die Wintersaison. Die leistungsfähigeren Geschäfte mustern jedoch das ganze Jahr.

Nachdem die Auswahl getroffen ist, wird Musterware angefertigt. Dazu eignen sich naturgemäß nur die geübtesten und

1) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer Plauen, 1889, S. 144, 1890, S. 155.

2) *v. Loeben* a. a. O. S. 14.

sorgfältigst arbeitenden Sticker, die fähig sind, bei ungenügendem Ausfall der Muster dem Fabrikanten Aenderungsvorschläge zu unterbreiten oder selbst Aenderungen inbezug auf Sticharten, Stichzahl oder Garnsorten vorzunehmen. Die fertigen Musterwaren werden dann von den Mustermädchen in Stücke geschnitten, diese auf Kartons geklebt und zu Musterkollektionen zum Versenden nnd Vorlegen für die Kunden zusammengestellt.

Da jedes Muster ein, bez. mehrere Male den ganzen Produktionsprozeß durchlaufen muß, und da ein ganz ansehnlicher Posten Waren vermustert wird, verursacht die Musterung bedeutende Kosten. Bei feinen Sachen kann das Herstellen eines Musters mehrere Hundert Mark kosten. Der Fabrikant kalkuliert im Durchschnitt für die Musterung 8—10 Proz. des Umsatzes, sodaß ein mittelgroßes Geschäft etwa 30—40000 Mark dafür ausgibt.

Die Bevorzugung der Nouveautés und Spezialitäten scheidet die Fabrikanten besserer Ware von der großen Masse der Nachahmer, die aus Mangel an Kapital weniger auf Originalität der Muster und Sorgfalt der Ausführung, als auf Billigkeit der Ware ihr Augenmerk richten. In Zeiten der Hochkonjunktur sind Gründungen solcher Geschäfte sehr zahlreich. So meldeten im Jahre 1903 beim Stadtrat zu Plauen 29 Personen neue Spitzen-, 16 neue Stickerei- und 4 neue Spitzen- und Stickereigeschäfte zum Gewerbebetrieb an[1]). Der starke Zudrang hat seinen Hauptgrund in der leichten Zugänglichkeit zu dieser Fabrikation und in deren großen Gewinnen in guten Zeiten. Zum Anfangen sind ein oder zwei Zimmer mit Bureaueinrichtung, etwas kaufmännische Kenntnisse und ein Kapital zur Herstellung einiger Musterwaren nötig[2]). Die geringen Mittel der Anfänger werden nicht selten unterstützt durch den Kredit der Rohstoffabriken der Lohnsticker und Musterzeichner, unter diesen Umständen bleibt es nicht aus, daß verhältnismäßig viele Personen Stickereigeschäfte eröffnen, die die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftsführung nicht erfüllen. Die Folge davon sind häufig Zahlungseinstellungen.

Die vogtländischen Fabrikanten gelten im allgemeinen nicht für sehr kapitalkräftig. Der Grund hierfür liegt in der eben geschilderten leichten Zugänglichkeit und verhältnismäßig großen Zahl der Fabrikanten, auf die sich die Gewinne verteilen. Auf der anderen Seite ist dem Kapital selbst eine gewisse Grenze gezogen, da sich das Fabrikationsgeschäft mit Kapital allein nicht

1) *v. Loeben* a. a. O. S. 11. 2) *v. Loeben* a. a. O. S. 12.

erzwingen läßt, sondern zugleich die volle Arbeitskraft des Unternehmers erfordert. Dies um so mehr, als der Fabrikant zugleich den Vertrieb seiner Waren in der Hand hat. Er setzt die Waren an die Kundschaft selbst ab, während in der konkurrierenden Industrie der Schweiz Fabrikation und Handel getrennt sind.

V. Der Musterzeichner.

Die Muster, aus denen der Fabrikant seine Auswahl trifft, werden vom Musterzeichner hergestellt. Er entwirft auf Papier die natürliche Größe zwei bis drei Rapport breit, die Idee, eine sogenannte Neuheit entweder nach den Skizzen des Fabrikanten oder seiner eigenen Phantasie. Um neue Eindrücke auf sich wirken zu lassen, und die neueste Mode zu erkennen, unternimmt er gleich dem Fabrikanten von Zeit zu Zeit eine Studienreise nach den Luxuszentren.

Welch wichtigen Faktor ein künstlerisch gebildeter Stamm von Zeichnern für unsere Industrie bildet, haben die Jugendjahre der vogtländischen Stickerei gezeigt. Die Abhängigkeit von der Schweizer Industrie hatte zu einem guten Teil seinen Grund darin, daß im Vogtlande durchgebildete, selbständig arbeitende Entwerfer fehlten. Als dann die vogtländischen Fabrikanten durch gute Bezahlung Schweizer Zeichner anlockten, begann die vogtländische Industrie sich auf eigene Füße zu stellen.

Während in der Schweiz die Musterzeichnerei sich vornehmlich in den Geschäftsräumen des Kaufmanns vollzieht, hat sie sich im Vogtlande sehr früh als ein selbständiges Gewerbe entwickelt. Das Zeichnergewerbe stellt sich als eine Art Handwerksbetrieb dar, der auf Bestellung seiner Kunden, der Fabrikanten, mit eigenem Werkzeug und Rohstoff arbeitet. Er vereinigt in einer Werkstatt Gehilfen und Lehrlinge, denen das Aufsteigen auf der wirtschaftlichen Stufenleiter bis zur Selbständigkeit ermöglicht ist. Der Inhaber leitet den Betrieb und arbeitet selbst mit.

Diese Organisation ist offenbar die höherstehende gegenüber der Schweizer, wo der Zeichner meist Angestellter des Kaufmanns ist. Die Möglichkeit der Gründung einer selbständigen Existenz verleiht dem ganzen Berufe Schwungkraft und den Willen zum Vorwärtsstreben. Der Konkurrenzkampf, der auf künstlerischem Gebiete ausgefochten werden muß, hebt die Industrie auf eine immer höhere künstlerische Stufe.

Hat der selbständige Musterzeichner eine neue Kollektion

entworfen, so wandert er von Fabrikant zu Fabrikant, um seine Erzeugnisse anzubieten. Die von diesem ausgewählten und bestellten Muster werden vom Vergrößerer sechsmal auf einem Karton vergrößert, um die Stiche, die der Sticker ausführen soll, darauf angeben zu können. Es entsteht die Schablone. Um diese genau nach dem Muster anlegen zu können, bedient man sich eines Vergrößerungsapparates, der mittels Linsen die in den Apparat gebrachte Zeichnung in der gewünschten Größe auf den Schablonenstreifen wirft und danach leicht ausgezogen werden kann. Hierauf werden vom Vergrößerer Angaben über die verschiedenen Effekte, die durch das Sticken erzielt werden sollen, auf der Schablone zeichnerisch dargestellt. Diese Angaben sind maßgebend für den Ausfall des Musters. Eine genaue Kenntnis der Arbeitsweise der Maschine und die Fähigkeit, sich das fertige Produkt klar vor Augen stellen zu können, ist unbedingte Voraussetzung seiner ersprießlichen Tätigkeit. Nachdem die Vergrößerung vom Entwerfer nochmals korrigiert worden ist, zieht der Gehilfe und Lehrling die angegebenen Punkte und Striche mit Tinte aus, »macht sie schwarz«, zählt die Anzahl der Stiche und Sticharten und vermerkt diese darauf.

Der Fabrikant zahlt nicht den Entwurf, das eigentlich geistige Produkt, sondern der Preis des Musters richtet sich nach der auf der Schablone angegebenen Stichzahl.

Die Entwerfer genießen ihre Ausbildung auf der Königl. Kunstschule für Textilindustrie in Plauen in $4^1/_2$jährigem Kursus oder entstammen, eine längere Praxis und die nötige geistige Begabung vorausgesetzt, dem Gehilfenstande.

VI. Der Lohnstickmaschinenbesitzer.

Die Lohnmaschinenbesitzer treten in drei verschiedenen Gruppen auf:

1. als Maschinenbesitzer und Sticker,
2. als Leiter der Lohnstickerei,
3. als Verpächter von Stickmaschinen.

Sie nehmen danach ein verschiedenartiges Verhältnis zur Industrie ein. Die erste Gruppe ist am engsten mit der Stickereiindustrie verknüpft, weil ihr Wohl und Wehe mit dem Auf und Nieder der Industrie parallel geht. In der zweiten Gruppe gibt es eine ganze Reihe von Personen, die in einem anderen Hauptberufe tätig sind und die Lohnstickerei nur nebenbei betreiben.

Die Verpächter der Maschinen erwarten lediglich eine hohe Verzinsung ihres in den Maschinen angelegten Kapitals und sind in der Industrie selbst nicht tätig.

Um Arbeitsaufträge zu erhalten, wendet sich der Lohnmaschinenbesitzer an den Fabrikanten. Meist steht er nicht in einem ständigen Verhältnis zu ihm, sondern ist gezwungen, seinen Arbeitgeber nicht selten zu wechseln, da die Bestellungen der Fabrikanten unregelmäßig einlaufen. Dementsprechend haben auch die Fabrikanten keine feste Zahl von Arbeitnehmern. Sie geraten dadurch bei plötzlich eintreffenden großen und eiligen Bestellungen zuweilen in Verlegenheit, da ihnen die nötige Maschinenzahl nicht zur Verfügung steht und sie mit der Lieferung in Verzug kommen.

Die Entlohnung der Maschinenbesitzer erfolgt im Akkord nach 1000 Stichen. Je nach der Konjunktur unterliegen die Löhne außerordentlichen Schwankungen. Diese sind nicht allein ein Nachteil für die Lohnempfänger, sondern erschweren auch erheblich die Kalkulation der Fabrikanten. Die Unsicherheit in den Sticklöhnen zu beheben, ist verschiedentlich versucht worden, am wirksamsten durch den Zentralverband der Stickereiindustrie mit Hilfe von Minimallohn, Maximalarbeitszeit und Verbandsverkehr in der Zeit von 1886 bis 1893. Ihm gehörten die Lohnstickerei wie der größte Teil der Fabrikanten an. Er war auch mit dem Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und Vorarlberg verbunden. Man reichte sich die Hand zum gemeinsamen Kampf gegen diese industriellen Mißstände. Doch rücksichtslose Uebertretung der Verbandsvorschriften von allen Seiten bereitete dem interessanten Gebilde internationaler Vereinbarungen gleicher Industrien ein Ende.

Der am 24. Oktober 1895 mit Hilfe des Fabrikantenvereins gegründete »Verein der Lohnschiffchenmaschinenbesitzer« zu Plauen hat Lohntarife aufgestellt, die die Mitglieder des Fabrikantenvereins anerkannt haben. Bisher sind zufriedenstellende Erfahrungen damit gemacht worden. Doch bildet die große Zahl der nicht organisierten Lohnsticker eine ständige Gefahr für den Tarif, indem sie gewöhnlich billiger arbeiten, um möglichst viele Aufträge zu erhalten.

In der schweizerischen Stickereiindustrie ist gleichzeitig mit der Umbildung vom Fabrikbetrieb zur Hausindustrie eine Mittelsperson zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Ferger,

entstanden. Er empfängt vom Exporteur oder Stickfabrikanten die Arbeitsaufträge, verteilt sie nach Gutdünken an die Einzelsticker, die sich an ihn wenden. Dafür erhält er eine Provision. Im Vogtlande kennt man diese Mittelsperson, Faktor genannt, heute fast gar nicht mehr. Früher, als Plauen der einzige Sitz der Fabrikanten war, war er für die auf entlegenen Dörfern verstreut wohnenden Lohnsticker nötig. Durch die Gründung von Stickereifirmen in mehreren Städten des Vogtlandes und durch die günstigen Verkehrsverhältnisse, welche die Neuzeit mit sich gebracht hat, ist er ausgeschaltet worden. Die Lohnstickmaschinenbesitzer verkehren direkt mit den Fabrikanten.

VII. Der Sticker.

Bei der Betrachtung der Herstellungsweise der Stickereien und Spitzen drängt sich uns der Eindruck auf, daß von den drei Produktionsfaktoren Arbeit, Maschinen und Rohstoffe die menschlichen Arbeitskräfte die wichtigste Rolle spielen. Die Arbeitslöhne machen etwa 50 Proz. des Fakturenwertes der Waren aus, wovon der Löwenanteil auf den Sticker entfällt. Der Sticker ist demnach das für die Preisbildung maßgebendste Arbeitselement [1]).

Seine Tätigkeit ist bei der Hand- und Schiffchenstickmaschine eine verschiedene. Die Handmaschine hat er selbst in Bewegung zu setzen durch eine Kurbel, die er mit der rechten Hand dreht. Die linke Hand führt den Pantographen, d. h. sie verfolgt mit einem Eisenstift die Angaben der Schablone und bewegt dadurch den Stickrahmen, damit die Nadeln, welche feststehen, bei jedem Stich eine andere Stelle des Grundstoffes treffen. Der Schiffchensticker, dessen Maschine ja mit Elementarkraft getrieben wird, hat nur den Stickrahmen zu verändern. Das Schiffchensticken erfordert scharfe leistungsfähige Augen, große Aufmerksamkeit und ein gutes Gedächtnis in viel höherem Maße als das Sticken auf der Handmaschine. Deshalb mußte es bei manchen Handmaschinenstickern bei dem Versuche bleiben, zur Schiffchenstickerei überzutreten. Das Sticken ist in verhältnismäßig kurzer Zeit zu erlernen. Das Stickerpersonal setzt sich darum aus Elementen der verschiedensten Berufsklassen zusammen, die gewöhnlich in guten Zeiten durch den hohen Lohn angelockt werden. Der Mangel einer geregelten Lehrzeit ist als schlimme Folge die

1) *v. Loebel* a. a. O. S. 14.

Herstellung vieler minderwertiger Produkte durch die Anfänger. Das schädigt sowohl sie selbst infolge Lohnabzugs, als auch das Ansehen der Industrie, wie auch die Volkswirtschaft im ganzen durch den unnützen Verbrauch von Rohstoffen und Maschinen.

Ueber Mangel an Stickern wird nie geklagt, aber über Mangel an guten, die ihre Arbeit mit künstlerischem Empfinden und großer Sorgfalt ausführen. Ende der 90er Jahre bereitete es besondere Schwierigkeit, trotz hoher Bezahlung fähige Arbeiter für feine Spitzen zu finden. Diesem Mangel war um so mehr Bedeutung beizumessen, als in der Schweiz in den vorhergehenden Jahren eine Anzahl Stickfachschulen errichtet worden war und sich die Befürchtung nicht zurückweisen ließ, daß es der schweizerischen Konkurrenz durch systematische Heranbildung eines geschickten Arbeiterstammes gelingen könne, die sächsische Industrie aus ihrer Vormachtstellung im Spitzengeschäft allmählich zu verdrängen. Diese Wahrnehmungen waren für den vogtländisch-erzgebirgischen Industrieverein die Veranlassung zur Errichtung einer Fachschule für Maschinensticker. Sie ist der Königl. Kunstschule für Textilindustrie in Plauen angegliedert.

Da anerkannte Lohntarife nicht bestehen, ist der Lohn ein sehr schwankender. Jedes Jahr kehrt entsprechend der reicheren Beschäftigung für die Sommerartikel die Zeit der höheren Winterlöhne und vom April bis Oktober die der niederen Sommerlöhne wieder. Auch die Jahreseinkommen der Sticker unterliegen bedeutenden Schwankungen, was seine Erklärung in dem Charakter der Modeindustrie findet. So stieg der Wochenlohn der Schiffchensticker im letzten Jahrzehnt bei flottem Geschäftsgang auf 60—70 M. und ist in Zeiten starker Krisen auf 30—40 M. gefallen. Die Ursache der unterschiedlichen Einkommen der einzelnen Sticker bildet ihre Geschicklichkeit in der Herstellung feinerer und gröberer Waren.

Dem Steigen der Löhne, sowie auch einer gewissen Stabilität derselben stellt sich eine arg wuchernde Schmutzkonkurrenz entgegen. Wie diese sich äußert, sehen wir aus einer statistischen Aufnahme der Löhne, wonach diese bei denselben Artikeln um 5—40 Proz. differieren. Die Gefahr des Lohndruckes steigt naturgemäß bei Niedergang der Konjunktur und droht besonders von der Industrie auf dem Lande, deren Personal sich leichter von den Arbeitgebern ausnutzen läßt, als das der Städte. Der Ausfall des Lohnes infolge billiger Arbeit wird dort durch Verlän-

gerung der Arbeitszeit ausgeglichen, was wieder die Gefahr der Ueberproduktion vergrößert. Die Anstrengungen zur Einführung eines Lohntarifes sind so lange aussichtslos, als die Stickerschaft des Vogtlandes eine so geringe Neigung zum Zusammenschluß zeigt wie bisher. Von den etwa 7000 Schiffchenstickern sind im August 1907 663 im Textilarbeiterverband organisiert gewesen [1]). Die auffallende Schwäche der Organisation gibt Veranlassung, den Gründen dieser Erscheinung nachzugehen.

Es scheint im Charakter des Vogtländers zu liegen, daß er nicht zum Zusammenschluß neigt, denn alle Arbeiterorganisationen sind schwach. Einen Maßstab können wohl die Metallarbeiter geben, von denen im Jahre 1907 bei einer Anzahl von ungefähr 2500 in Plauen nur 6—700 organisiert waren.

Auffällig ist ferner, daß die Leiter der vogtländischen Arbeiterorganisationen bisher fast immer von auswärts kommen mußten, da sich nur selten ein geeigneter Mann aus ihren Reihen finden ließ. Der in der Stickereiindustrie vorherrschende dezentralisierte Betrieb läßt das Solidaritätsgefühl viel schwerer aufkommen, als der zentralisierte. Der verhältnismäßig gute Lohn — es gelten die Sticker als die bestbezahlten Textilarbeiter Deutschlands — wirkt immer erschlaffend in organisatorischer Hinsicht. Dazu kommt, wie wir früher nachgewiesen haben, die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Aufstieges zum Maschinenbesitzer und selbst zum Fabrikanten, der sich dem Zusammenschluß hindernd in den Weg stellt. Die Einladungen zu den Arbeiterversammlungen sind infolge der Kleinheit und Vielheit der Betriebe schwer zu bewerkstelligen.

Arbeiter und Arbeitgeber werden täglich, ja stündlich in ihren kleinen Betrieben zusammengeführt, wodurch das Aeußern und Berücksichtigen der Wünsche jedes einzelnen leichter ermöglicht wird.

Die mangelhaften Organisationsverhältnisse auf der einen Seite, die Nachgiebigkeit der Fabrikanten in bezug auf Lohnforderungen beim geschäftlichen Aufschwung auf der anderen, haben Streiks größeren Umfangs bisher verhindert. Im Jahre 1903 erstrebten die Sticker eines größeren Fabrikbetriebes einen Firmentarif. Sie legten zu dem Zwecke die Arbeit nieder. Der Fabrikant zog andere Arbeiter heran. Doch als die Arbeit beginnen sollte,

---

1) Aus Mangel an Auskunft ist es nicht möglich, Zahlen über den heutigen Stand der Organisation mitzuteilen.

versagten die Fädlerinnen und Aufpasserinnen ihren Dienst und traten mit der Forderung auf: wir arbeiten nur mit den alten Stickern. Der Fabrikant war, um das weibliche Personal, das viel schwerer zu ergänzen ist, als das männliche, nicht zu verlieren, gezwungen, die Sticker wieder einzustellen. Es ist dies eine interessante Erscheinung des Industrielebens, das sich erklärt aus dem großen Bedürfnis und gleichzeitigen Mangel der weiblichen Arbeitskräfte in unserem Industriezweig. Einen anderen eigenartigen Streikfall brachte das Jahr 1905. Die Lohnmaschinenbesitzer forderten von den Fabrikanten höhere Löhne; um ihre Forderungen durchzudrücken, drohten sie insofern zu streiken, als sie gegen die Fabrikanten mit Aussperrung der eigenen Sticker vorgehen wollten. Die Sticker stimmten der Maßregel zu, weil ihnen dadurch auch eine Lohnerhöhung winkte. Die Differenzen wurden aber bald beseitigt durch die Nachgiebigkeit der Fabrikanten.

Zur Bedienung der Handmaschine ist eine Fädlerin nötig. Sie bedient die Fädelmaschine, steckt neue Nadeln auf und ersetzt gerissene Fäden. Vor der Erfindung der Fädelmaschine beanspruchte das Fädeln so viel Zeit, daß neben einer erwachsenen Person zwei oder drei Kinder mit arbeiten mußten. Seit ihrer Einführung — die Erfindung fällt ungefähr in die Zeit des Inkrafttretens des Kinderschutzgesetzes — kann eine Fädlerin mehrere Stickmaschinen bedienen. Die Kinderarbeit ist überflüssig und damit fast gänzlich ausgeschaltet worden. Der Schiffchenmaschinensticker braucht zwei Hilfskräfte; die Fädlerin legt hier die Bobinchen, d. s. kleine Garnspulen, in die Schiffchen und ersetzt die leeren durch gefüllte. Die Aufpasserin steckt neue Spulen auf und ersetzt bei Bruch die Nadeln. Seit einer Reihe von Jahren ist es Brauch, nur eine Person zur Bedienung der Schiffchenmaschine zu verwenden. Diese Arbeitsleistung ist nur äußerst aufmerksamen und fleißigen Mädchen möglich, die aber auch entsprechend bezahlt werden. Ihr Wochenlohn beträgt 18—20 M. Die Fädlerinnen und Aufpasserinnen schließen ihren Arbeitsvertrag mit dem Sticker ab, der sie auch entlohnt, wodurch ein Arbeitsverhältnis entsteht, das dem Scharwerk beim Baugewerbe entspricht. Seitdem durch die höheren Anforderungen der Lohn des »Aufpassens« so hoch gestiegen ist, wenden sich auch junge Arbeiter dieser Beschäftigung zu. Sie haben gleichzeitig Gelegenheit, das Sticken zu beobachten und zu lernen und man glaubt

in Fabrikantenkreisen, in Zukunft werden sich die Sticker aus diesen mit der Industrie schon vertrauten Leuten rekrutieren. . .

VIII. Fertigstellung und Aufmachung.

Der Sticker liefert die fertigen Coupons an den Lohnmaschinenbesitzer und dieser an den Fabrikanten ab. Den zweiten Teil der Fabrikation, die Fertigstellung und Aufmachung der Waren, haben die vogtländischen Fabrikanten in eigenen Händen im Gegensatz zu den Schweizer Kaufleuten, die sich damit nicht befassen. Die vogtländischen Fabrikanten legen auf den Verdienst großen Wert. Die meisten haben eigene Geschäftsräume dazu, doch verrichten ihre im Geschäft tätigen Arbeiterinnen nur den Teil der Arbeit, der am schnellsten erledigt werden muß. Daneben werden alle die nachgenannten Arbeiten auch als Heimarbeit besorgt.

Der Stickmeister, welcher die Arbeit an die Sticker oder Lohnmaschinenbesitzer verteilt, nimmt die fertigen Waren bei Ablieferung wieder in Empfang und prüft sie. Zeigt die Ware erhebliche Fehler, so bekommt sie der Sticker zurück oder es wird mit ihm die Art und Weise vereinbart, in der die Nachbesserung entweder von ihm selbst oder seitens der Fabrikanten besorgt werden soll. Mit Hilfe von Ausbessermaschinen, besonders zu diesem Zwecke hergestellten Nähmaschinen nähen die »Ausbesserinnen« die bei Bruch von Nadeln und Reißen von Fäden ausgefallenen Sticheffekte nach. Zum Ausbessern der Handmaschinenerzeugnisse können diese Maschinen nicht verwendet werden. Das sind meist schwierige Wiebelarbeiten, die die »Wieblerinnen« ausführen. Dem Mangel an tüchtigen Wieblerinnen wurde vom Fabrikantenverein in Plauen durch Einrichtungen besonderer Wiebelkurse abzuhelfen versucht. Diese Kurse finden in der königlichen Kunstschule für Textilindustrie mehrere Male im Jahre statt.

Die ausgebesserten Coupons werden von den »Stepperinnen« nach Farben und Grundstoffarten geordnet und zusammengesteppt, und so wandern sie in die Bleicherei, Appretur und Aetzerei. In selbständigen Unternehmen werden diese »Ausrüstungsarbeiten« um Lohn ausgeführt. Von da kommen die Stickereien wieder zum Fabrikanten. Sie werden von »Durchseherinnen« nochmals geprüft, da manche Fehler erst durch die Appretur sichtbar werden. Die »Zäcklerinnen« schneiden die Coupons in einzelne

Streifen und reinigen die Zacken der Tüllspitzen vom Grundstoff. Es werden auch Effekte hergestellt, deren einzelne Teile nur die Maschine fertig bringt. Die Teile zu Kragen oder Rosen und erhabenen Blättern zusammenzusetzen, ist Aufgabe der »Näherinnen«. Die »Plätterinnen« bringen durch das Bügeleisen die letzte Politur an und die »Legerinnen« machen die Waren zum Versand fertig, indem sie sie um Pappstreifen aufwickeln und zum besseren Erkennen des Musters mit farbigem Seidenpapier unterlegen. Die »Einpackerinnen« bringen die Ware in Kartons.

Die Leitung und Aufsicht über alle diese weiblichen Arbeiten liegt in den Händen der »Direktrice«, die sich durch gute Fachkenntnisse auszeichnet. Sie bezieht ein monatliches Gehalt von 150—180 Mk., während der Wochenlohn all der genannten Arbeiterinnen sich zwischen 13—15 Mk. bewegt. Die Arbeiten der Mustermädchen, der Legerinnen und Packerinnen werden nur im Geschäft vorgenommen, alle anderen eignen sich ebenso für Heimarbeit.

Die Heimarbeiterinnen rekrutieren sich zu einem großen Teil aus Personen, die entweder nicht in die Fabrik gehen können, wie beschränkt Arbeitsfähige und Ehefrauen, oder nicht gehen wollen z. B. Beamtentöchter, also meist Leute, die arbeiten, ohne von ihrer Arbeit ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten zu müssen. Auch Kinder werden zu einzelnen Arbeiten herangezogen. Die Teilung dieser Arbeiten zwischen den beiden herrschenden Betriebsformen wird nicht nach dem in verwandten Branchen oft gebräuchlichen Grundsatz vorgenommen: die Qualitätsware der Fabrik, die minderwertige Arbeit der Hausindustrie, vielmehr wird durchweg das, was die Fabrik wegen allzu gehäufter Bestellung nicht ausführen kann, in die Heimarbeit hinausgegeben, wodurch diese den Charakter der Saisonarbeit erhält. In Plauen reichen die Heimarbeitslöhne im großen und ganzen an die Fabriklöhne für die gleiche Arbeit heran. Der Satz: die Löhne werden in der Fabrik gemacht, hat allgemeine Geltung. Die Festsetzung der Löhne ist bei den einzelnen Arbeiten verschieden. Vielfach ist für das Ausbessern das »Stundenansagen« Brauch. Die Heimarbeiterinnen, welche die Ware im Geschäft abliefern, geben die zur Fertigstellung verwendeten Stunden an und empfangen danach ihren Lohn. Daneben besteht eine andere Form der Lohnfestsetzung. Bei Verausgabung der Ausbesserware wird nach Prüfung von seiten der Durchseherin die

erforderliche Arbeitszeit geschätzt und der Lohn festgesetzt. Das Plätten, eine der bestgelohnten, aber auch anstrengendsten und ungesundesten Arbeiten wird im Akkordlohn ausgeführt. Eine Arbeiterin kann es bei regelmäßiger Beschäftigung auf einen Tagesverdienst von 3 Mk. abzüglich der Unkosten bringen. In Zeiten eines flotten Geschäftsganges verpflanzt sich die Heimarbeit durch Faktoren bis in die entlegensten Dörfer des östlichen Erzgebirges und Frankenwaldes und nach Böhmen hinein fort.

IX. Der Absatz.

Die Formen des Absatzes der Erzeugnisse der Stickereiindustrie sind recht mannigfaltige. Von den vogtländischen Waren, deren Fakturenwert auf weit über 100 Millionen Mk. geschätzt wird, sind 80 Proz. für den Export bestimmt. Jedes Exportland erheischt andere Formen des Absatzes, je nach der Rechtssicherheit, den Zollverhältnissen und der Zahlungsfähigkeit seiner Bewohner, das Inland andere als das Ausland. Für uns kann es sich im Rahmen dieser Arbeit nur darum handeln, die Absatzorganisation im allgemeinen darzustellen.

Der Konsument der Stickerei und der Spitzen ist die Frau. Der Bedarf in jedem einzelnen Falle ist so gering, daß es für den Produzenten nicht möglich ist, bis zum Konsumenten direkt vorzudringen. Er muß sich deshalb an die Stellen der Bedarfskonzentration wenden. Als solche treten an erster Stelle die Damenschneidereigeschäfte auf, für deren Bestellungen aber das Fabrikationsrisiko noch zu groß ist. Daher schiebt sich zwischen beide der Detaillist, der nebenbei allerlei Weißwaren, Taschentücher, Gardinen, Wäscheartikel und dergleichen führt.

Direkte Abnehmer sind neben dem Detailgeschäft die Damen- und Kinderwäsche- und Aussteuerfabrikgeschäfte, wie sie in größerer Zahl in den Wäschefabrikationszentren Berlin, Bielefeld und Aue, aber auch sonst in allen Großstädten, bestehen. Diese verwenden vor allen Stickereien auf dichtem Grunde zu Besätzen, Entredeux, Einfassungen und sonstigen Verzierungen der Wäsche, beschäftigen also vornehmlich die Handmaschinenstickerei. Daneben tritt die recht ausgedehnte »Plauensche Konfektion« mit ihrer geschmackvollen Verwendung von Spitzen und Stickereien zu Jabots, Fichus, Kinderkleidchen, Schürzen, Babyartikeln und Damenkragen jeder Art und Größe.

Im allgemeinen kann man sagen, daß der vogtländische Fabrikant den Absatz seiner Erzeugnisse selbst in der Hand hat. Fast alle mittleren und größeren Geschäftshäuser schicken ihre Reisenden ins In- und Ausland und lassen Warenhäuser und sonstige in Betracht kommende Detailgeschäfte, Fabrikationsgeschäfte und Spitzen- und Stickerei-Engrosfirmen, die ihren Sitz in Berlin, Hamburg, Paris, London, Wien, New-York und anderen großen Mode- und Luxuszentren haben, besuchen. Die Zahl der Reisenden steigt jedoch bei einer Firma selten über 2 bis 3 hinaus.

Neben das Reisegeschäft tritt das Agenturgeschäft. Es werden an den Haupthandelsplätzen des In- und Auslandes Agenten bestellt, die mit den Musterkollektionen die Landesteile, in denen sie domiziliert sind, bereisen, Aufträge entgegennehmen und sonstige geschäftliche Angelegenheiten abwickeln. An den Orten, wo die Damen- und Kinderwäschefabrikation eine größere Rolle spielt, sind Platzagenten die Vertreter der Firmen. Die Provision der Agenten ist je nach den örtlichen Verhältnissen und der Qualität der Erzeugnisse, nach den Verkehrsverhältnissen und Quantitäten des Absatzes verschieden.

Nimmt der Absatz an einem Platze bedeutenderen Umfang an und ergibt sich die Notwendigkeit, immer eine Auswahl schon fertiger Erzeugnisse auf Vorrat zu haben, so heben die Fabrikanten die Agentur auf und richten dafür Filialen mit Niederlagen ein, die sie von Angestellten des Hauses verwalten lassen. Die Niederlagen haben den Vorteil, daß Stapelwaren, ohne deren Herstellung die Betriebe, besonders in flauen Geschäftszeiten, nicht aufrecht erhalten werden können, oder auch Retourwaren und nicht abgenommene Posten den Käufern jederzeit zur Ansicht ausliegen und auf diese Weise an den Mann gebracht werden können.

Außer den Agenten bedient sich der Fabrikant zuweilen auch zwei anderer Organe, des Kommissionsgeschäfts und des Konsignationsgeschäfts. In Plauen, dem Handelsmittelpunkt, finden wir nur wenige größere Kommissionsgeschäfte neben einer Reihe von kleineren. Ihre Zahl belief sich 1907 auf 32[1]). Die Kommissionäre schicken ihre Reisenden mit den Musterkollektionen der Kommittenten auf die Tour und lassen Aufträge im eigenen Namen und für fremde Rechnung sammeln. Manchmal treten sie auch als selbständige Händler auf. Besonders dann, wenn sie

1) *Zeh*, Die Betriebsverhältnisse in der Sächsischen Maschinenstickerei 1909.

sich in einem Muster großen Erfolg versprechen, lassen sie für eigene Rechnung produzieren. Die kleinen Fabrikanten, die mit geringem Kapital ausgestattet sind und deshalb ein schnelles Zurückströmen desselben nötig haben, nehmen ihre Dienste besonders gern in Anspruch, zumal ihnen auch die Möglichkeit einer Vorschußgewährung durch die Kommissionäre winkt. Nehmen die Fabrikanten aber diesen Kredit in Anspruch, so entsteht ein sehr nachteiliges Abhängigkeitsverhältnis, dessen Folgen ein starker Preisdruck, hohe Provision und die Gebundenheit beim Einkauf von Rohstoffen sind; denn die Kommissionäre sind in vielen Fällen zugleich Verkaufskommissionäre für die in der Industrie benötigten Rohstoffe.

Das Konsignationsgeschäft spielt namentlich beim Absatz in den Vereinigten Staaten eine Rolle. Die Fabrikanten senden unbestellte Ware an ihre Vertreter mit der Weisung, sie bestmöglichst zu verkaufen, wobei natürlich ein Limit eingehalten werden muß. Von Zeit zu Zeit erteilt der Vertreter seinem Hause Verkaufsrechnung.

Die erste Rolle beim Absatz spielt jedoch das Einkäufergeschäft. Die Kollektionen der Reisenden und Agenten, von denen jeder im Dienste nur eines Fabrikanten steht, ermöglichen naturgemäß keine Uebersicht über die Gesamtheit der Produktion. Um aber eine solche über die Mannigfaltigkeit der Artikel, im besonderen über die Spezialitäten und Neuheiten zu bekommen, schicken die Grossisten und großen Detaillisten der Konsumtions- und Handelszentren aller Herren Länder Einkäufer nach Plauen, von wo aus diese auch die kleineren Orte mit Geschäftshäusern, wie Auerbach und Falkenstein besuchen. Erst nach sorgfältiger Orientierung über den Warenmarkt, die Konjunkturverhältnisse und die davon abhängigen Preise geben sie ihre Bestellungen auf. Sie schlagen dabei verschiedene Wege ein.

Für die Einkäufer von feinsten Spezialitäten und Nouveautés die von den ersten Modefirmen der Welt geschickt werden, kommen nur die besten und größten Firmen in Betracht. Sie sind wegen der beschränkten Zahl als solche bekannt. Sie brauchen sich um die Einkäufer weniger zu bemühen, da sie von ihnen aufgesucht werden. Es kommt diesen Einkäufern weniger darauf an, den billigsten Einkauf zu machen, als vielmehr das Neueste und Schönste, was die jeweilige Musterung herausgebracht hat, zu erlangen.

Eine schwierigere Stellung haben die Fabrikanten den Einkäufern mittelmäßiger und geringerer Ware gegenüber. Da diese die Bedürfnisse des großen Publikums berücksichtigen, kaufen sie viel beträchtlichere Quantitäten. Dabei sind sie aber gezwungen, einen plötzlichen Modewechsel, der einen Teil dieser Waren schnell entwerten kann, in ihre Kalkulation einzustellen. Sie gehen deshalb darauf aus, die Preise möglichst zu drücken. Dazu sind sie auch recht leicht in der Lage, weil sich die Fabrikanten oder deren Angestellte um ihre Gunst bemühen, indem sie dieselben in den Hotels aufsuchen und dort ihre Kollektionen vorlegen. Die schönsten und billigsten Artikel erhalten natürlich den Vorzug und werden bestellt.

Nun kann man in Plauen beobachten, wie die Einkäufer von den Fabrikanten geradezu überlaufen werden, wie diese zahlreich vor der Tür der Einkäufer stehen und um Einlaß bitten. Wenn man auch bedenken muß, daß dies der einfachste, billigste und sicherste Weg für die kleinen Firmen ist, ins Geschäft zu kommen, so muß doch andererseits hervorgehoben werden, daß durch das Ueberlaufen der Einkäufer die Achtung vor den Fabrikanten nicht gerade steigt und ein Preisbruch sehr leicht möglich ist.

Um diesem Zustand abzuhelfen, hat man wiederholt die Gründung einer Stickerei- und Spitzenbörse in Plauen erwogen. Man denkt sich die Börse als einen Ort, wo Einkäufer und Fabrikanten des ganzen Industriegebietes, welche dort ihre Muster auslegen, sich treffen und die Geschäfte abschließen. Gewiß würde dadurch der eine Mißstand beseitigt, doch wäre der Nachahmung der Originalmuster, der eigentlichen Geschäftsgeheimnisse jedes Fabrikanten, Tür und Tor geöffnet. An diesem Punkte ist wohl auch bis jetzt die Verwirklichung der Idee gescheitert.

Seit einer Reihe von Jahren nehmen die amerikanischen Einkäufer auch die Dienste von Kommissionsgeschäften in Anspruch. Die Einkäufer teilen ihre Wünsche vor Ankunft dem Kommissionär mit, und dieser fordert die Fabrikanten, welche nach seiner Meinung die gewünschten Spezialitäten haben, zur Einsendung ihrer Musterkollektionen auf. Nach diesen erteilt der Einkäufer seine Ordres, die der Kommissionär im eigenen Namen dem Fabrikanten übermittelt. Der Einkaufskommissionär erhält für seine Dienste 3 bis 5 Proz. Provision.

Neben diesen Kommissionsgeschäften trifft man in Plauen auch Einkaufsagenturgeschäfte. Die Agenten sind von Spitzen-

und Stickereigroßhändlern, die ihren Sitz in Berlin, Hamburg, Paris und anderen Luxuszentren haben, bestellt und sind beauftragt, ihre Häuser ständig über die Produktionsverhältnisse, die jeweilige Preisbildung, über Neuheitenerscheinungen und sonstige Momente in der Industrie, die für den Einkauf von Wichtigkeit sind, zu unterrichten. Ihre Tätigkeit erstreckt sich ferner auf Uebermittlung von Aufträgen an die Fabrikanten, auf Abnahme und Uebersendung der Waren.

Jährlich kehren zwei Haupteinkaufszeiten wieder. April und Mai bringen die entscheidenden Aufträge für die Herbstsaison, Oktober und November für die kommende Frühjahrssaison. Die Bestellungen müssen so zeitig aufgegeben werden, weil der Fabrikant erst danach mit der Anfertigung der Waren beginnt; denn die Produktion von Stapelware, die einen auf Jahre hinaus sicheren Absatz findet, ist in der Stickereiindustrie unmöglich.

Die vorstehende Uebersicht über die Absatzorgane zeigt, daß es einen selbständigen Großhandel in Stickerei und Spitzen im Vogtlande nicht gibt. Der vogtländische Fabrikant ist der typische Fabrikkaufmann, der Produktion und Absatz in einer Hand vereinigt. Das Fehlen des Großhandels erklärt sich wohl am besten aus der Produktionsorganisation. Die mittleren und kleinen Unternehmungen sind vorherrschend. Das Produktionsrisiko wird zum Teil auf den Lohnstickmaschinenbesitzer abgewälzt. Dadurch bekommt der Fabrikant freie Hand zur Uebernahme des Absatzes.

Anders in der Schweiz. Dort stehen als getrennte Unternehmungen nebeneinander die Stickfabrikanten und die Stickereigeschäfte. Die Inhaber der letzteren führen den Namen Exporteure, da sie bei dem naturgemäß geringen Bedarf der schweizerischen Bevölkerung ihre Waren fast ausschließlich im Auslande absetzen. Der Exporteur beteiligt sich nur insofern an der Produktion, als er für die Muster sorgt, die er im eigenen Betriebe von angestellten Entwerfern und Zeichnern herstellen läßt. Das Einkaufen der Rohstoffe, das Sticken, Ausbessern, Appretieren und selbst das Aufmachen der Ware überläßt er dem Stickfabrikanten, der auch die Einzelsticker beschäftigt. In letzter Zeit beginnt auch hier ein Umschwung einzutreten. Je größer die Stickfabriken werden, desto mehr sind sie gezwungen, auch auf eigene Muster arbeiten zu lassen, um einen geregelten Betrieb aufrecht erhalten zu können. Sie werden dadurch zwar unabhängig von den Bestellungen der Exporteure, sind aber gezwungen, einen Teil

ihrer Produkte selbst abzusetzen. Da die Vereinigten Staaten der bei weitem größte Abnehmer der schweizerischen Produkte sind, haben viele der bedeutendsten Fabrikationsfirmen eigene mit Lager ausgestellte Zweighäuser in New York errichtet und schicken große Posten Waren unverkauft hinüber. Kommen sie einer starken Nachfrage entgegen, finden sie leichten Absatz. Nicht selten aber sind die Lager überfüllt. Dann kommt es zu Auktionen und große Massen werden durch Schleuderpreise abgesetzt [1]).

Die Absatzorgane, die für den Vertrieb der schweizerischen Erzeugnisse sorgen, sind im großen und ganzen dieselben, wie sie für die vogtländische Schwesterindustrie angeführt wurden. Der Exporteur bestellt Reisende, Agenten und Kommissionäre, richtet Filialen und Lager ein, wie im Vogtland der Fabrikant. Die amerikanischen, englischen und französischen Einkäufer kommen ebenso nach St. Gallen wie nach Plauen. Auswärtige Großhändler bedienen sich auch dort der Einkaufsagenten. Es mag aber hervorgehoben werden, daß die Stickereihäuser der Schweiz an Zahl bedeutend geringer, an Umfang und Kapitalkraft aber größer sind als die vogtländischen, wodurch ihre Stellung den Abnehmern gegenüber eine weniger schwierige ist. Außerdem ist zu erwähnen, daß in der Schweiz ein beträchtlicher Teil der Produktion und des Absatzes sich in den Händen amerikanischer Häuser befindet, die in der Herstellung der Massenartikel die hervorragendste Stelle einnehmen. Diese ausländischen Firmen sind teils selbständig, teils sind es Tochtergründungen großer amerikanischer Spitzen-Stickereifirmen, die in der Hauptsache für sich arbeiten lassen. Dadurch geht ein beträchtlicher Teil des Unternehmergewinns für die schweizerische Volkswirtschaft verloren. Zudem tragen die Firmen wenig zur Vervollkommnung der Industrie bei, da sie die künstlerische und technische Führung und Weiterbildung vornehmlich den Schweizer Häusern überlassen [2]).

Wenn wir nun einen Blick auf die Absatzgebiete werfen, so erkennen wir, daß die Maschinenstickerei beider Industriezentren Exportindustrie ist, das gilt für die Schweiz in noch höherem Maße als für das Vogtland. Die gesamte kultivierte

1) Bericht des kaufmännischen Direktoriums des Kantons St. Gallen vom Jahre 1909, S. 24.

2) Bericht des kaufmännischen Direktoriums des Kantons St. Gallen für das Jahr 1909.

Welt ist Abnehmer dieser Erzeugnisse. In vorderster Reihe stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die gesamte Ausfuhr der schweizerischen Maschinenstickereien hatte im Jahre 1910 nach der amtlichen Handelsstatistik einen Deklarationswert von 204 Millionen Frs. und davon gingen nach der Union allein für 78 Millionen Franken. Dann folgen England mit seinen Kolonien, namentlich Indien, Kanada und Australien, Frankreich, Rußland, Südamerika, Spanien, Italien, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen. Für die sächsische Industrie ist natürlich auch der Inlandsmarkt von großer Bedeutung, für Stickereien auf dichtem Grunde steht er sogar in erster Linie. Dabei ist zu bemerken, daß von den Kunden der Schweiz Deutschland bereits an dritte Stelle gerückt ist. Für die vogtländische Stickerei ist also die Schweiz nicht nur auf dem Weltmarkt, sondern auch auf dem heimischen Markt ein starker Konkurrent.

Obwohl die beiden Industriegebiete den Weltmarkt in Maschinenstickereien durchaus beherrschen, ist doch in einigen Ländern eine erhebliche Konkurrenz aufgetaucht. So werden nicht nur beträchtliche Mengen dieser Erzeugnisse in den an das Vogtland und die Schweiz angrenzenden Landesteilen Oesterreichs hergestellt, sondern auch andere Länder sind bestrebt, diese Industrie mit allen Mitteln zu fördern, vor allem Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Gefahr der Verschleppung in andere Wirtschaftsgebiete wird aber um so größer, je mehr durch die fortschreitende Vervollkommnung der Maschinen das arbeitende Menschenmaterial in seiner ausschlaggebenden Bedeutung zurückgeht, dafür aber der maschinelle Faktor im Betriebe überwiegt. So bilden die neuesten Konstruktionen der Automatenmaschinen und der Rapidausschneidemaschinen Etappen auf diesem Wege. Und die Union macht nicht geringe Anstrengungen, einen Teil seines großen Bedarfs mit Hilfe dieser verbesserten Maschinen selbst zu decken. Deshalb spricht man von einer amerikanischen Gefahr für die Stickerei- und Spitzenindustrie.

Mit dem Schicksal dieser Industrie ist das Wohl und Wehe eines recht ansehnlichen Teiles des sächsischen, wie des schweizerischen Volkes eng verknüpft, und es ist zu wünschen, daß diese schöne Industrie mit ihrer Organisation, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu begrüßen ist, in ihrer Entwicklung nicht gehemmt wird.

DIE AUSDEHNUNG DER UNFALLVERSICHERUNG AUF BERUFSKRANKHEITEN.

Von

Dr.-Ing. C. LACHMANN.

Es ist schon seit langem das Bestreben der Arbeiterschaft, für die Beeinträchtigung der Gesundheit infolge von Berufskrankheiten eine besondere Entschädigung zu erhalten.

So weist *Teleky* darauf hin, daß bereits im Jahre 1891 diese Frage auf der Tagesordnung des Internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung zu Bern stand [1]), während die erste gesetzliche Regelung sogar auf das Jahr 1877 zurückgreift (Schweiz).

In Deutschland hat im Laufe der starken literarischen Diskussion, die besonders heftig in den letzten 10 Jahren um die Frage geführt wurde, von allen Vorschlägen jener immer mehr an Anhängern gewonnen, welcher die Entschädigungsfrage durch Ausdehnung der seit 1884 vorhandenen Zwangs-Unfall-Versicherung auf die Berufskrankheiten gelöst wissen wollte.

Auch in den zuständigen gesetzgebenden Organen fand sich hierfür eine Mehrheit. Bei Gelegenheit der umfassenden Neuregelung der sozialen Versicherungsgesetze in der Reichsversicherungsordnung des Jahres 1911 vereinigten sich die entgegengesetzten Meinungen im Reichstag und Bundesrat zu einem Kompromiß, als dessen Resultat § 547 RVO. anzusehen ist.

»Durch Beschluß des Bundesrates kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden. Der Bundesrat ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen.«

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es, die Gründe zu suchen, welche auf eine Entschließung des Bundesrates einwirken können,

1) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1909, S. 197.

ob oder in welchem Umfange er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

Andere vorgeschlagene Lösungen der Entschädigungsfrage, als auf dem Wege, den der § 547 angibt, z. B. durch Spezialgesetz, sollen nicht zur Erörterung gezogen werden. Es möge genügen, wenn sie gelegentlich gestreift werden. Auf die vorhandene oder geplante ausländische Gesetzgebung wird nur hin und wieder zurückgekommen werden. Es liegt ja auch in den meisten Ländern das Problem ganz anders, schon allein deshalb, weil das Bedürfnis und das Maß der gesamten sozialen Fürsorge meist ein von dem deutschen wesentlich verschiedenes ist.

Unter »Unfallversicherung« und »Berufskrankheiten« im Sinne des Themas ist daher zu verstehen »Gewerbe-Unfall-Versicherung« und »bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten«.

Die Gründe, die für und gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten sprechen, sind teils wirtschaftlich-sozialer, teils medizinischer, teils juristischer Natur.

Mit der folgenden, nach obigen Gesichtspunkten geordneten Aufzählung soll zunächst keine kritische Wertung verbunden sein. Sie ist gleichsam als Wiedergabe von Parteiansichten anzusehen, wobei Richtiges und Falsches, Berechtigtes und Unberechtigtes vermengt auftreten wird. Die Würdigung der Gründe für und gegen wird erst im zweiten Teile gegeben werden.

Der Hauptgrund sozialer Natur, welcher von den Verteidigern der Ausdehnung der Unfallversicherung angeführt wird, ist mehr ein sozialethischer: Es sei eine durch nichts begründete Härte, wenn dem Berufskranken bei Minderung der Erwerbsfähigkeit jene Entschädigung vorenthalten würde, die der vielleicht viel weniger geschädigte Unfallverletzte von Gesetzes wegen erhalte [1]). In der Tat ist der Berufserkrankte bedeutend schlechter gestellt als der Unfallverletzte. Ersterer kann Schadenersatz für verlorene Arbeitsenergie nur auf zivilrechtlichem Wege erlangen (§ 2 Haftpflichtgesetz, §§ 618 und 823, 2 BGB., § 62 HGB., § 120a RGO.). Solcher ist aber für den wirtschaftlich Schwachen aus vielen Gründen schwer durchführbar und auch zumeist erfolglos. Die Zahl der Prozesse ist daher eine geringe. In der Literatur findet man kaum Angaben darüber. Der Unfall-

1) Zentralblatt für Gewerbehygiene, I, S. 405 (*Krantz*).

verletzte dagegen hat den öffentlich-rechtlichen Anspruch, dessen Erfüllung leicht, schnell und ohne Kosten erreicht werden kann.

Die Ablösung der Haftpflicht des Unternehmers durch eine allgemeine Zwangsversicherung, die das Risiko des einzelnen auf viele Schultern verteilt, erscheine bei den Berufskrankheiten daher ebenso berechtigt als bei den Unfällen. Auch sei dies durchaus im Interesse der Unternehmer gelegen, die dadurch vor finanziell weitgehenden, ihre Existenz bedrohenden Ansprüchen ihrer Untergebenen bewahrt würden. Es ist hierbei an eine den §§ 898, 1042, 1219 RVO. entsprechende Bestimmung gedacht. Danach ist der Unternehmer (oder dessen Repräsentant oder der Betriebs- und Arbeiteraufseher) den Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach den erwähnten gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Unfallschadens nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit auch nur auf den Betrag um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

Für das Versicherungsprinzip an Stelle der Haftpflicht spricht bei Berufskrankheiten viel mehr als bei Unfällen die Tatsache, daß bei einer sich langsam entwickelnden Krankheit, deren Kausalzusammenhang mit dem Berufe selbst nicht bestritten ist, die Frage oft sehr schwer zu entscheiden sein wird, welcher Arbeitgeber bei öfterem Wechsel des Beschäftigungsortes haftbar gemacht werden soll. Dieser ist aber in gefährlichen Betrieben (Bleiweißfabriken z. B.) besonders stark.

Beim Versicherungsprinzip tritt eben hier ohne weiteres an Stelle des Individuums die Gesamtheit der Arbeitgeber eines Berufes. Es ist zwar in Deutschland der Arbeiter im Falle der Erkrankung nicht hilflos auf die Armenpflege angewiesen, die erst nach dem wirtschaftlichen Untergang des Menschen eintritt, und mit einer Minderung des gesellschaftlichen Ansehens und der politischen Rechte verknüpft ist[1]).

Denn zunächst tritt stets die Krankenversicherung helfend ein und zwar für eine Mindestleistung von 26 Wochen. An diese schließt sich sofort die Invalidenversicherung an, unter der wohl meist gegebenen Voraussetzung, daß der

1) Handwörterb. der Staatswissensch., Artikel Versicherungswesen (*v. d. Borght*).

Erkrankte die Wartezeit erfüllt und sich die Anwartschaft erhalten hat. Diese Invalidenrente ist aber normalerweise geringer als die Unfallrente. Sie nimmt auf den Grad der Gesundheitsschädigung keine Rücksicht und wird nur bewilligt bei mehr als zwei Drittel Arbeitsunfähigkeit. Dagegen wird die Unfallrente schon erteilt, wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als 10 Proz. beträgt.

Bei Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten erhielte der Versicherte außerdem von der 5. Woche an das erhöhte Unfallkrankengeld (mindestens $^2/_3$ des maßgebenden Grundlohnes).

Den Hinterbliebenen steht bei Todesfall durch Unfall die Unfallhinterbliebenenrente zu. Die neue Hinterbliebenenversicherung gewährt zwar auch eine Rente. Diese wird aber an Höhe diejenige der Unfallversicherung selten erreichen.

Neben diesen direkten finanziellen Vorteilen kann der Versicherte auch indirekte haben durch die mögliche Verringerung der Beiträge zur Krankenkasse. Während der Arbeiter bekanntlich zur Krankenversicherung zwei Drittel beiträgt, wird die Unfallversicherung zum weitaus größten Teile vom Unternehmer allein getragen. Da im Falle der Ausdehnung der Unfallversicherung die Verpflichtung der Krankenkasse nur 13 Wochen beträgt, statt 26, würde diese Verringerung der Krankenlasten auch wohl eine Verminderung der Einzelbeiträge herbeiführen können.

Wie sich aus Obigem ergibt, ist der Arbeiter übrigens nicht völlig unbeteiligt an den finanziellen Folgen der Unfälle. Durch die Krankenkasse trägt er wesentlich mit zu den Kosten des Heilprozesses der ersten 13 Wochen bei, während welcher die Krankenkasse subsidiär für die Berufsgenossenschaft eintreten muß.

Neben dieser direkten Entlastung der Krankenkasse wird noch auf eine andere, indirekte, hingewiesen. Es kann sich ein Arbeiter den gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung durch Wiederaufnahme der Arbeit in Zwischenzeiten, in denen er eigentlich noch krank ist, aufrecht erhalten und ausnützen. Meist geschieht es, weil er sich auf diese Weise eine höhere Krankenunterstützung an Stelle der niederen Invalidenrente erwirkt. Er würde danach nicht mehr streben, wenn er die höhere Unfallentschädigung erhielte [1]).

An zweiter Stelle stehen die Gründe medizinischer

1) Deutsche medizinische Wochenschrift, 1909, S. 1530 (*Ewald*).

Natur, die für die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten sprechen.

Hier wird zunächst von der Reformtendenz in der sozialen Gesetzgebung auszugehen sein, die sich in so deutlicher Weise in der ganzen Reichsversicherungsordnung gezeigt hat. Gemeint ist das schadenverhütende Wirken dieser Gesetzgebung. Dasselbe bezweckt neben der Vorbeugung möglicher Schäden auch die rechtzeitige Vorbeugung gegen die Dauer der Folgen eingetretener Schäden. Das größere Ziel unserer Reichsversicherung ist nunmehr auch weit über spezifisch sozialpolitische Gesichtspunkte hinaus die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit [1]).

In diesem Streben spielt die Ausbildung des frühzeitigen Heilverfahrens eine große Rolle. Es liegt auf der Hand, daß gerade die Träger der Unfallversicherung nach erfolgter Ausdehnung ihrer Haftbarkeit auf Berufskrankheiten ein weit größeres Interesse an der Ausbildung dieses Heilverfahrens auch für Berufserkrankte zeigen werden, als die Krankenkassen, besonders die vielen kleinen, nunmehr verschwundenen, haben konnten [2]). Werden doch die Berufsgenossenschaften durch jene Renten dauernd belastet, deren Entstehung ein rechtzeitiges Heilverfahren vermieden hätte.

Ohne daß den Krankenkassen ein Vorwurf gemacht werden soll, kann man wohl verstehen, daß ihr Hauptbestreben die Verkürzung der Krankenbehandlung ist, während die Berufsgenossenschaft auf eine völlige Gesundung, eine Wiederherstellung der Leistungs- und Arbeitsfähigkeit hinarbeitet, um den Eintritt der Rentenpflicht zu verhindern oder deren Dauer zu verringern [3]).

Daß aber ein rechtzeitiges Einsetzen des Heilverfahrens, insbesondere in der Wartezeit, von großem Nutzen ist, zeigen die guten Erfahrungen, welche die mustergültige Ausbildung dieser Vorbeugungsmaßnahmen bei einzelnen Berufsgenossenschaften gezeitigt haben.

Wenn die Krankenkassen auf diesem Gebiete bis jetzt wenig

1) Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1913, XIII, S. 379 (*v. Zwiedineck*).

2) *Kaufmann*, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, 1913, S. 60.

3) Ebenda.

geleistet haben, ja sogar den Berufsgenossenschaften öfter hindernd in den Weg getreten sind [1]), so liegt das zum Teil an der finanziellen Schwäche der meisten, zum Teil darin, daß die gesetzliche Grundlage eine wenig günstige war. Der neue § 343 RVO. wird sie im eigenen wohlverstandenen Interesse dem Beispiel der Berufsgenossenschaften mehr als bisher folgen lassen und sie auch anregen, Mittel zum Zwecke der Krankheitsverhütung, also auch für Maßnahmen im Interesse der Gewerbehygiene zu verwenden.

Bei den Krankenkassen zeigten sich oft auch Schwierigkeiten, die den Berufsgenossenschaften weniger Mühe machen werden. Wie im Reichstage betont wurde [2]), hat der Berufserkrankte, z. B. der Bleiarbeiter, sehr oft das Bestreben, nach der ersten Krankenbehandlung, wenn schmerzhafte Erscheinungen verschwunden sind, sich dem Arzte zu entziehen, ohne ganz geheilt zu sein. Die Krankenkasse hat aber kein Interesse, diesen Arbeiter zur Vollendung des Heilprozesses anzuhalten. Gehört er doch nach Wiederaufnahme seiner Beschäftigung vielleicht einer anderen Kasse an. Wohl aber hat die Berufsgenossenschaft dieses Interesse an der völligen Heilung. Der Arbeiter, besonders der qualifizierte (gelernte oder angelernte), wird nämlich meist, auch wenn er den Betrieb wechselt, in einer derselben Genossenschaft angehörigen Arbeitsstelle unterkommen. Er wird dort bald wieder erkranken und zwar meist schwerer, so daß er vielleicht sehr bald als berufskranker Invalide eine Rente seitens der Berufsgenossenschaft erhalten müßte.

Zwar haben auch die Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung viel für die vorbeugende Heilbehandlung getan. Aber ihr Wirkungsgebiet ist fast ausschließlich auf die Bekämpfung der allgemeinen Volkskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose, beschränkt. Diese Krankheiten, speziell die genannte, müssen aber aus später zu besprechenden Gründen aus dem Bereiche der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten ausscheiden.

Für die Ausdehnung der Unfallversicherung spricht noch im Interesse der Allgemeinheit, daß die Berufsgenossenschaften schon jetzt über einen Stamm geschulter Fachärzte verfügen. Gerade bei Berufserkrankungen spielt aber die Erfahrung des Arztes

---

1) *Bernhard*, Unerwünschte Folgen der d. Sozialpolitik, 1912, S. 80.

2) Drucksachen des Reichstages, Stenographischer Bericht der Sitzung vom 12. Febr. 1909, S. 6917.

eine große Rolle. Die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften werden aber, wie die Erfolge der Unfallversicherung zeigen, sich auf dem Gebiete der Berufskrankheiten weit eher als Spezialisten ausbilden können, als die Mehrzahl der praktischen Aerzte der Krankenkassen.

Nach dem teilweisen Siege des Leipziger Verbandes in der Kassenarztfrage scheint derselbe jetzt auch ernstlich die Institution der Vertrauensärzte bei den Berufsgenossenschaften angreifen zu wollen. Kürzlich ging eine Nachricht durch die Presse, die auf Verhandlungen über diesen Punkt im Reichsversicherungsamte hinweist. Ein Austrag dieses Kampfes zu ungunsten der Einrichtung der Vertrauensärzte würde allerdings obigen Grund zum Teil gegenstandslos machen.

Ein weiterer Vorteil in der Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten zeigt sich darin, daß eine Besserung in der, neben der fabrikations-pädagogischen so sehr wichtigen sozialhygienischen Auslese für Berufswahl und Berufstauglichkeit zu erwarten ist [1]).

Die Berufsgenossenschaften werden naturgemäß darauf dringen, daß Individuen, welche besondere Disposition zu gewissen Berufserkrankungen zeigen, nicht in gefährlichen Betrieben oder Betriebsabteilungen beschäftigt werden. Es wäre dies z. B. auf dem Wege der Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften zu erreichen. Diese verbieten ja jetzt schon die Beschäftigung von Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen nicht augenfälligen Gebrechen und Schwächen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind [2]). Dieser Zweck der Beschäftigungsbeschränkung wird weiterhin zu einer systematischen Ausgestaltung der ärztlichen Untersuchungen in Fabriken und Werkstätten führen müssen.

In England hat die gesetzliche Einführung der verschärften Haftpflicht der Unternehmer für Berufskrankheiten und deren Folgen bekanntlich diese Wirkung gezeigt.

Auch in Deutschland haben wir schon lange durch verschiedene,

---

1) Deutsche medizinische Wochenschrift, 1909, S. 572 (*Ewald*). Vergleiche auch die Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der geschlossenen Großindustrie.

2) Normalunfallverhütungsvorschriften, I, § 12 und 23.

auf Grund von 120 a RGO. erlassene Bekanntmachungen des Bundesrates ähnliche ärztliche Kontrollen gesetzlich durchgeführt, ohne daß sich nachteilige Folgen zeigten. (Akkumulatorenfabriken, Alkalichromatfabriken, Bleifarbenfabriken, Bleihütten, Malerwerkstätten, Spiegelbeleganstalten, Thomasschlackenmühlen, Vulkanisierungsanstalten und Zinkhütten.) Eine weitere günstige Wirkung wird in der theoretischen Fortbildung der Gewerbehygiene und ihrer praktischen Durchsetzung im Betriebe zu erwarten sein. Denn je mehr der Unternehmer auch selbst an dem Gesundheitszustand der von ihm beschäftigten Arbeiter materiell interessiert ist, um so mehr wird er durch vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung der Berufskrankheiten beitragen.

Auch die Berufsgenossenschaften werden durch Ausbau der Ansätze von gewerbehygienischen Vorschriften, die in ihren Unfallverhütungsvorschriften schon zu finden sind, sowie durch die Kontrolle ihrer Durchführung viel dazu beitragen die Volksgesundheit zu fördern.

Allerdings würden sich dadurch die Grenzen von genossenschaftlicher und staatlicher Aufsicht bedeutend nähern und Konfliktsmöglichkeiten mehr als bisher gegeben sein.

In dritter Linie fordern Gründe juristischer Natur die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Man kann sie ungefähr folgendermaßen formulieren: Die große Unsicherheit der Rechtslage, infolge der schwankenden, meist extensiven Interpretation des Begriffes »Unfall« durch das Reichsversicherungsamt zeitigt die große Gefahr der Verletzung des Rechtsbewußtseins der Parteien. Andererseits weist *Franke* nicht zu Unrecht darauf hin, daß die hierdurch veranlaßten »Streitereien im Grenzgebiet durch ihre Zahl und Heftigkeit Verbitterung erregen müssen und auf diese Weise so sehr schädigen, daß die großen Geldaufwendungen in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wirkung erheblich geschwächt werden« [1]).

Man kann zwar *Kaufmann* [2]) zustimmen, wenn er es für notwendig findet, daß sich die Rechtsprechung bei Durchführung der Arbeiterversicherung von einer »gesunden Mischung von rechts- und sozialpolitischem Empfinden« leiten ließ. Ebenso muß man ihm Recht geben, wenn er den Ausspruch *Rosin*s anführt, der einmal gesagt habe, »daß alle juristische Konstruktion und

1) Reformblatt für Arbeiterversicherung, 1908, Nr. 18, S. 219.

2) *Kaufmann*, Licht und Schatten in der d. Arbeiterversicherung, 1912, S. 15.

Begriffsbestimmung den alleinigen Zweck habe, den Willen des Gesetzgebers bestens zu verwirklichen oder anders ausgedrückt, die Lebensverhältnisse so zu gestalten, wie es den erkennbaren Zielen des Gesetzgebers am meisten entspricht«.

Diese an und für sich berechtigte Auffassung von der Rechtspflege, den Ausgleich der sozialen Interessen herbeizuführen, darf aber nicht, um dem allgemeinen Bedürfnisse zu folgen, allzu künstliche Definitionen eines Begriffes geben, der bis dahin im täglichen Leben, wie in der Rechtsprechung ein einfacher und feststehender war. Es kann nicht geleugnet werden, daß sich diese Erscheinung auf dem Grenzgebiete zwischen Unfall und Berufskrankheiten zeigte.

So ist es z. B. in der Rechtsprechung üblich geworden, die parasitären Infektionen, insbesondere die Milzbrandvergiftung als Unfall anzusehen und zu entschädigen. Auch akute Vergiftungen, Caissonkrankheiten, Hitzschlag und Erfrierungen werden fast allgemein als Unfall behandelt.

Selbstverständlich kann man sich der verallgemeinernden Kritik über die Urteile der sozialen Rechtsprechung nicht ohne weiteres anschließen. In unserem Spezialfalle aber müssen wir das Bestehen einer gewissen Rechtsunsicherheit anerkennen. Das ursprüngliche Kriterium des Unfalls, die Plötzlichkeit des Eintritts des schädigenden Ereignisses, hat eine so weitgehende Auslegung gefunden, daß darunter auch Einwirkungen der Schadensursache fallen, die innerhalb einer Arbeitsschicht liegen. Weitergehende Urteile, die den vom Reichsversicherungsamte geforderten »bestimmbaren, verhältnismäßig kurzen Zeitraum« auch auf 24 Stunden oder gar mehrere Tage ausdehnen, sind in der Literatur zu finden. Sie sind aber für die praktische Rechtsprechung bedeutungslos [1]).

Der als Gutachter bekannte Arzt *Lewin* [2]) will jede berufliche Vergiftung als Unfall angesehen wissen. Nach seiner Theorie ist nämlich jede Aufnahme von Gift, die bei der Arbeit nicht kontinuierlich, sondern aperiodisch erfolge, als Einzelunfall anzusehen. Die Häufung derselben ergebe schließlich als Unfallfolge die an äußeren Symptomen feststellbare Krankheit.

1) *Ostern*, Vortrag auf dem Berufsgenossenschaftstage am 28. März 1914 zu Leipzig, nach dem gütigst überlassenen Manuskripte.

2) *Lewin*, Die Grundlage für die medizinische und rechtliche Beurteilung des Zustandekommens von Vergiftungen 1907, S. 34.

Solche künstliche Begriffsgestaltungen, die die Krankheit dem Unfall nur im Grade, nicht aber im Wesen verschieden sein läßt, hat das Reichsversicherungsamt zwar im Prinzip als spitzfindig und sachlich unberechtigt abgelehnt. In der Praxis aber zeigt es sich von diesen Ideen nicht ganz unbeeinflußt.

Eine Regelung der Frage, welche es den rechtsprechenden Organen ermöglicht, Berufskrankheiten den Unfällen gleichzustellen, ohne dem bestehenden Recht Gewalt anzutun, kann daher vom juristischen Standpunkt aus nur als erwünscht bezeichnet werden [1]). Der Richter braucht dann dem Widerspruch zwischen positivem Rechte und bestehenden sozialen Bedürfnissen nicht mehr durch I n t e r p r e t a t i o n Rechnung zu tragen [2]). Es liegt aber auch durchaus im Sinne des Gesetzgebers der Arbeiterversicherung, der Rechte schaffen wollte, da wo ihm Mildtätigkeit unsozial erschien [3]).

Die Verteidiger der extensiven Interpretation des Wortes Unfall weisen weiterhin gern auf den rechtsphilosophischen Grundgedanken der Sozialversicherung hin, wonach es sich um Sicherung vor Ereignissen handelt, die mit einer wirtschaftlichen Belastung des Arbeiters verbunden sind [4]). Die Krankenkasse deckt die allgemeinen Risiken ohne Frage nach der Ursache, ohne Beziehung auf Betrieb und Beruf. Die Unfallversicherung dagegen zieht engere Grenzen. Bei ihr kommen nur Schädigungen in Frage, deren Risiko ausschließlich dem Betrieb und damit auch dem Berufe zur Last zu legen sei, wobei zwischen Unfall und Berufskrankheit ein prinzipieller Unterschied nicht gemacht werden dürfte.

Die nachfolgende Stelle aus der Begründung des Unfallversicherungsgesetzes gibt dieser Behauptung eine gewisse Grundlage. »Wie dem Betriebsunternehmer die an dem Anlage- und Betriebskapital entstehenden Schäden und Verluste zur Last fallen, so soll derselbe auch die Verluste an persönlicher Arbeitskraft, welche durch die seinem Industriezweige eigentümlichen Gefahren veranlaßt werden, tragen und für sie an dem Gesamtertrag des Unternehmens Deckung finden« [5]).

---

1) Deutsche medizinische Wochenschrift, 1909, S. 1530 (*Ewald*).

2) Zeitschrift für Versicherungsmedizin, III, S. 331 (*Hanauer*).

3) Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1913, S. 287 (*v. Zwiedineck*).

4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel Arbeiterversicherung (*v. d. Borght*).

5) Drucksachen des Reichstags, 1884, Nr. 4, S. 34.

Unter den Gründen sozialer Natur, die von den Gegnern der Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten angeführt werden, steht an erster Stelle die Verschiebung und Vergrößerung der Lasten zu ungunsten der Unternehmer, sowie die Ungewißheit in Feststellung ihrer Größe.

In der Tat stehen wir vor einem »Sprung ins Ungewisse«, denn wie schon eben kurz erwähnt, fehlt uns jede grundlegende Statistik, die eine Berechnung der Beträge der für die Träger der Unfallversicherung neu entstehenden Lasten ermöglichen könnte.

Die wenigen Untersuchungen, die wir für bestimmte Gebiete, Industrien oder Krankheiten besitzen, können natürlich nicht als Grundlage für eine allgemeine Kostenaufstellung dienen. Diese Studien sind nicht allein in Gründlichkeit, sondern auch in der Methode zu sehr verschieden, so daß ein Vergleich der Ergebnisse untereinander nicht möglich ist. Dazu kommt, daß es zum Teil Untersuchungen von Interessenten sind. Diese müssen aber immer mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden.

So wurde z. B. von den Fabrikärzten der chemischen Industrie seit 1909 eine Krankenstatistik geführt [1]). Dieselbe erstreckt sich aber nur auf rund 50000 Arbeiter, die in 81 Betrieben beschäftigt sind. Sie umfaßt also nur 23 Proz. der Gesamtarbeiterschaft der chemischen Industrie und meist nur diejenigen der Großbetriebe. Diese sind aber bekanntlich, nicht zuletzt infolge ihrer hohen Rentabilität, durchweg hygienisch besser eingerichtet als die kleineren und mittleren Fabriken.

Nach diesen Zahlen sind durchschnittlich 10 Proz. aller Krankheiten Berufskrankheiten, 16 Proz. sind Unfälle mit über 3 Tage dauernden Folgen, 17 Proz. sind Erkrankungen der Atmungsorgane usw. »Auf 1000 Arbeiter entfallen 0,5 Berufskranke, die von rund 800—900 Krankheitstagen, die nur auf 100 Arbeiter entfielen, 7—8 Tage Arbeitsbeschränkung beanspruchten« [2]).

Diese Ziffern sind ziemlich niedrig, trotzdem gerade in der chemischen Industrie die Arbeiter spezifischen Berufskrankheiten besonders ausgesetzt sind, wenn sie auch, wie *Leymann* gegen

1) *Curschmann*, Krankenstatistik der chemischen Industrie, Verwaltungbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für 1910. Die chemische Industrie: 1911, Nr. 27, 1913, Nr. 3, 1914, Nr. 2.

2) *Curschmann*, Vortrag auf dem 28. Berufsgenossenschaftstage zu Leipzig, Mai 1914, nach dem gütigst überlassenen Manuskript.

Schneider treffend ausführt, durchaus kein »Riesengrab der in ihr Beschäftigten sind« [1]). Die besonders gefährlichen Bleiweißfabriken haben sich allerdings an der Statistik nicht beteiligt.

Nach *Hess* ist die Krankheitsdauer bei den gewerblichen Vergiftungen in der Schweiz ziemlich groß. Die Zahl der Fälle in den Jahren 1898 bis 1908 betrug 513, davon 25 Tote, 1 Invalide. Die durchschnittliche Heildauer war 22,8 Tage [2]). Auch *Kaup* kommt auf 25 Krankheitstage als durchschnittliche Dauer der Bleivergiftung [3]).

Im allgemeinen wird man jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine geringe Zahl und kurze Dauer der Berufskrankheiten rechnen können. So haben wir auch von den schon als Unfälle entschädigten Milzbrandvergiftungen in den letzten 20 Jahren (1891—1911) nur 63 tödliche und 285 geheilte gewerblichen Ursprungs aufzuweisen [4]). Dasselbe Bild einer geringen Zahl der gewerblichen Berufskrankheiten zeigen die Jahresberichte des englischen Hauptinspektors für Fabriken und Werkstätten. Siehe Tafel I, zusammengestellt nach den Auszügen von *Albrecht* [5]) und *Curschmann* [6]).

Tafel I. Gewerbliche Krankheiten in England 1900—1911.

Zahl der Vergiftungen durch:		1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900
Blei	Gesamtzahl	669	506	533	646	578	632	592	597	614	629	863	1054
	Tote	37	38	30	33	26	33	23	26	19	14	34	38
Phosphor	Gesamtzahl	?	?	?	?	1	—	3	3	—	2	4	3
	Tote	?	?	?	?	1	—	1	1	—	1	—	—
Quecksilber	Gesamtzahl	12	10	9	10	7	4	8	1	8	8	18	9
	Tote	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arsen	Gesamtzahl	10	7	4	23	9	5	1	5	5	5	12	22
	Tote	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	3
Milzbrand	Gesamtzahl	64	51	56	47	58	67	59	50	47	39	39	37
	Tote	11	9	12	7	11	22	18	10	12	9	10	7

1) *Leymann*, Unfälle und Erkrankungen in der chemischen Industrie, 1912, Sonderabdruck, S. 28.

2) *Hess*, Erfahrungen über gewerbliche Intoxikationen, 1911, S. 20 und 85.

3) Archiv für soziale Hygiene, 1911, S. 9.

4) Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, 1913, Nr. 10, S. 211.

5) Mitteilungen des Instituts für Gewerbehygiene, 1912, S. 158.

6) Sozialtechnik, 1912, S. 140.

Ueber die Dauer der Bleierkrankungen orientieren Tafel II und III, die nach *Abelsdorf*[1]) zusammengestellt sind.

Tafel II. Dauer der Bleierkrankungen im Malergewerbe Bayerns.

Wochenzahl	Erkrankte Maler absolute Zahl	vom Hundert der Gesamtsumme
1 Woche	166	19,2
2 Wochen	162	18,7
3 »	145	16,7
4 »	152	15,2
5 »	36	4,2
mehr als 5 Wochen	225	26,0
Zusammen	866	100

Tafel III. Bleierkrankungen der Maler.

Jahr	Ortskrankenkasse der Maler: 1 Bleierkrankung auf Mitglieder	Ortskrankenkasse der Maler: Von 100 Krankentagen entfielen auf Blei	Zentralkrankenkasse der Maler: 1 Bleierkrankung auf Mitglieder	Zentralkrankenkasse der Maler: Von 100 Krankentagen entfielen auf Blei
1906	15,4	18,7	67,0	8,8
1907	13,6	18,1	54,9	6,9
1908	16,7	18,6	54,2	4,5
1909	16,8	18,0	52,3	4,6
1910	18,5	16,3	55,4	5,3
1911	16,5	17,3	55,7	5,0
1912	20,7	13,4	—	—
Durchschnitt	16,7	17,2	56,4	3,8

Dabei weisen die Zahlen der Ortskrankenkasse der Maler Berlins und der Zentralkrankenkasse der Maler große Widersprüche auf.

Diese Verschiedenheiten zeigen die großen Schwierigkeiten des zahlenmäßigen Nachweises der Berufskrankheiten. Die auf dem Gebiete der Statistik mustergültig vorangegangene Leipziger Ortskrankenkasse warnt daher nicht mit Unrecht vor der Gefahr des einseitigen Materials [2]).

Einen gangbaren Weg zur Erlangung einwandfreier Unterlagen gibt die Glas-Berufsgenossenschaft an [3]). In der Verhandlung des geschäftsführenden Ausschusses der deutschen Berufsgenossenschaften am 19. September 1912 betonte ihr Vertreter, daß die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung eigentlich das beste und zuverlässigste Material besäßen. Dieselben sollten feststellen:

1) Archiv für soziale Reform, 1913, S. 180.

2) Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse Leipzig, S. 154.

3) Die Berufsgenossenschaft, 1912, S. 252.

1. ob bei der Invalidisierung bestimmte Berufe besonders hervortreten,

2. ob und welche Berufe frühzeitiges Invalidewerden oder Sterben der Berufstätigen aufweisen,

3. welche Krankheiten die frühere Invalidität oder den früheren Tod verursachen.

Die Gegner der Ausdehnung der Unfallversicherung knüpfen an diese geringen Erkrankungszahlen an, um darzutun, daß es nicht der Mühe wert wäre, wegen dieser wenigen, für eine Rente in Frage kommenden Fälle, eine Beunruhigung in die Industrie hineinzutragen. Durch eine weitherzige Handhabung des Unfallbegriffes seitens der beteiligten Berufsgenossenschaften wäre eine genügende Milderung etwaiger Härten zu erreichen [1]).

Das Fehlen einer amtlichen Statistik ließ die Forderung nach einer Meldepflicht für Berufskrankheiten erstehen. In Sachsen haben wir eine solche für Blei seit 1901, für andere Gifte und Krankheitsstoffe (Phosphor, Arsen, Quecksilber) seit 1907 [2]). Auf Grund des § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 besteht auch für ganz Deutschland eine einheitliche Statistik über Milzbrand.

Die Möglichkeit einer solchen Einheitlichkeit für alle Berufserkrankungen ist nunmehr auch durch § 343 RVO. gegeben. Auf Grund desselben kann die oberste Verwaltungsbehörde der Bundesstaaten nähere Vorschriften darüber erlassen, wonach der Vorstand der Krankenkasse verpflichtet ist, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über Zahl und Art der Erkrankungen zu erteilen. Auf diesem Wege verlangt Preußen Anzeige über Erkrankungen durch Blei, Phosphor, Arsen und Quecksilber [3]). Bayern erstreckt die Meldepflicht darüber hinaus auf Erkrankungen durch Salpetersäure, Benzol und seine Homologe, Nitro- und Amidoverbindungen, Saisonerkrankungen [4]). Aehnlich sollen auch die anderen verbündeten Regierungen vorgegangen sein.

Allerdings kann man sich nicht verhehlen, wie der einführende preußische Ministerialerlaß betont, daß der Regelung der An-

1) *Ostern* a. a. O. Manuskript.

2) *Rambusek*, Gewerbliche Vergiftungen, S. 276.

3) Preußischer Ministerialerlaß vom 21. Juni 1912, Handelsministerialblatt vom 8. Juli 12.

4) Münchener medizinische Wochenschrift, 1912, S. 2345 (*Koelsch*).

zeigepflicht auf diesem oder einem anderen mehr direkten Wege bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Es soll die Inkraftsetzung des § 343 RVO. daher auch nur als Versuch angesehen werden.

Gegen die Anzeigepflicht hat sich übrigens aus prinzipiellen Gründen die badische Aerztekammer ausgesprochen, weil sie in ihr eine Verletzung des Berufsgeheimnisses erblickte[1]).

Die Zwischenschaltung der Krankenkasse, sowie das Fehlen einer Entschädigung der Aerzte, wie sie z. B. in England und in Holland besteht, wird als Mangel angesehen werden können.

Als weiterer Grund gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ist auch die in neuester Zeit erhobene Forderung einer längeren Ruhepause in der Sozialpolitik anzusehen. Diese, auch im Parlament regierungsseitig anerkannte Notwendigkeit sei in unserem Falle ohne Schädigungen berechtigter Interessen der Arbeiter durchführbar. Infolge der Fürsorge durch die Kranken- und Invalidenversicherung läge nämlich ein dringender Notstand für den Berufserkrankten nicht vor.

Die Ruhepause dagegen sei um so notwendiger, als durch die umfassende Neuorganisation wesentlicher Teile der sozialen Versicherung durch die Reichsversicherungsordnung die Organe derselben mit Aufgaben verschiedenster Art überlastet waren oder noch sind, die ihre volle Arbeitskraft beanspruchen. So seien bei den Berufsgenossenschaften noch unerledigte Aufgaben: die Verbesserung des inneren Dienstbetriebes, die Klärung der Schwierigkeiten des neuen Rentenprozesses. Eine ungestörte Verwaltungsarbeit wäre seit 1911 kaum möglich gewesen[2]).

Es müßte auch jetzt, wo die deutsche Industrie nach einem Beharrungszustande strebe, jede neue Beunruhigung vermieden werden, welche die stetige Entwicklung unterbinde. Die Ruhe sei selbst dann nötig, wenn die Neubelastung durch Entschädigung der mit dauernden Folgen verbundenen oder zum Tode führenden Berufskrankheiten sich auch nur als gering erweisen würde.

Ein weiteres Moment, das gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung spricht, sei die Gefahr, daß manche Arbeiter, die schon einmal berufskrank waren, oder die dazu neigen, sehr

1) Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, 1912, S. 343.

2) *Ostern* a. a. O. Manuskript.

schwer wieder Arbeit finden. Dies ist besonders nachteilig für den qualifizierten Arbeiter, weil mit dem manchmal notwendig werdenden Uebergang in einen anderen Beruf fast immer ein Verlust an Lohn verbunden ist (Kehrseite der sozialhygienischen Auslese).

Dieser Ausschluß der gefährdeten Arbeiter ist natürlich unter der Herrschaft des Haftpflichtprinzipes öfters zu erwarten, als bei der Regelung der Entschädigung durch die Versicherung. Bei letzterer tritt die Gesamtheit der Betriebe eines Berufes an Stelle des Einzelunternehmers. Dieser hat daher ein weniger großes finanzielles Interesse am Ausschluß, als wenn er allein die Folgen der Erkrankung zu tragen hätte.

In seiner sittlich verwerflichen Form, dem Boykott durch schwarze Listen, zeigte sich dieser Ausschluß erkrankter oder krank gewesener Bleiarbeiter (Maler) in der Schweiz. Veranlassung war nach Aussage der Unternehmer der notwendige Kampf gegen die Auswüchse von Simulation, die nach der gesetzlichen Festlegung der verschärften Haftpflicht des Einzelunternehmers auftrat [1]).

Der Schaden, der den Arbeiter durch den Verlust seines Berufes oder die weitere Untauglichkeit zu seinem gelernten Berufe trifft, wird gemildert durch die Ausbildung unserer paritätischen Arbeitsnachweise. Immerhin zeigt sich dasselbe Hemmnis, das auch das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit so schwer macht: kann man den gelernten Schriftsetzer z. B., der als Bleikranker keine Arbeit mehr in seinem Berufe findet, zwingen, grobe Handarbeit als Tagelöhner zu verrichten? Vielleicht ist hier eine Entschädigung für Berufsunfähigkeit gegeben, wie sie die Angestelltenversicherung geschaffen hat, im Gegensatz zur Arbeitsunfähigkeit. Bejahendenfalls wird natürlich die Belastung der Berufsgenossenschaft durch solche Elemente eine sehr große werden können.

Die beweiskräftigsten Gründe, die gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten angeführt werden, sind medizinischer Natur.

Der § 547 spricht nicht schlechthin von den Berufskrankheiten, sondern von bestimmten gewerblichen Berufs-

1) Bericht über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie, Berlin 1907, S. 793 (*Teleky*). Actes du VIII. congrès international des assurances sociales, Rome 1909, II, p. 283 (*Teleky*).

krankheiten. Dies ist nicht ohne Absicht geschehen, denn der Begriff Berufskrankheit ist ein dermaßen dehnbarer und auch in den vielen vorliegenden Definitionen von einzelnen Autoren sehr verschieden gefaßt, zum Teil so weit, daß man nicht daran denken kann, die so bestimmten Krankheiten und deren Folgen zum Gegenstand einer Versicherung zu machen.

So weist z. B. *Martial* [1]) darauf hin, daß es wohl kaum eine Krankheit von der Lungenentzündung bis zur Grippe gebe, die nicht zuweilen ihren Ursprung in der Berufsarbeit haben kann. Es liegt schon aus diesem Grunde auf der Hand, daß es sich bei unserer Frage nicht um jede Schädigung oder Minderung der körperlichen oder geistigen Gesundheit handelt, die infolge der Berufskrankheit in einem mehr oder minder schwachen Körper ausgelöst wird.

Wir müssen vielmehr zu einer sowohl begrifflich als auch praktisch gut abgrenzbaren Gruppe von Krankheiten kommen, »deren Scheidung von anderen es ermöglicht und deren Entstehungsursache es verlangt und rechtfertigt, ihnen eine von den verschiedenen anderen Krankheiten abgesonderte Stellung zuzuweisen« [2]).

Eine gewisse Lösung gibt die theoretische Trennung, wie sie *Petri* [3]) vorschlägt. Er unterscheidet zweierlei Berufskrankheiten

1. solche, die einem bestimmten Gewerbe eigentümlich sind, z. B. Bleierkrankung,

2. solche, die auch sonst auftreten, aber mit besonderer Häufigkeit bestimmte Gewerbetreibende befallen, z. B. Tuberkulose.

Für erstere, meist spezifische Berufskrankheiten genannt, kann Haftpflicht oder Versicherungspflicht durch den Unternehmer ihre rechtsphilosophische Begründung und Rechtfertigung in den besonderen Gefahren des Betriebes oder Berufes finden, um so mehr, wenn das Ungesunde und Gefährliche des Betriebes oder Berufes als alleinige Ursache der Krankheit nachweisbar sein wird.

Große Schwierigkeiten werden sich aber bei den sogenannten uneigentlichen Berufskrankheiten zeigen. Es wird oftmals kaum möglich sein, den Einfluß anderer Faktoren abzuwägen,

1) Dokumente des Fortschritts, 1908, S. 278.

2) Actes du VIII. congres, a. a. O., S. 266 (*Teleky*).

3) Daselbst S. 258.

die verursachend mitwirken, wie erbliche Belastung, häufiger Berufswechsel, gewerbliche Nebenarbeiten und insbesondere die allgemeinen Lebensbedingungen des erkrankten Individuums.

Daß aber diese Mitwirkung nicht zu vernachlässigen ist, zeigt z. B. die hohe Tuberkulosesterblichkeit der Tagelöhner (Tafel VI) [1]).

Tafel VI. Tuberkulose Todesfälle auf 1000 Lebende.

Kaufleute	2,97	Schuster	3,63
Landwirte	1,82	Steinhauer	28,85
Maurer	10,82	Tagelöhner	83,10
Schneider	4,94	Tüncher und Maler	7,28
Schreiner	13,37	Zimmerleute	5,20

Der Anteil der Tuberkulose an der Gesamtsterblichkeit der Berufsangehörigen ergibt naturgemäß ein anderes Bild. Er ist z. B. für Steinhauer auf 89 Proz., für Stahlschleifer auf 75 Proz. festgestellt worden [2]). Zu vergleichen sind auch die Feststellungen *Rambuseks* über die Gewerbekrankheiten in Böhmen [3]).

Lewin geht in seiner Definition des Unfallbegriffes sicherlich zu weit, wenn er allgemein zwischen mitwirkender und wesentlich mitwirkender Ursache keinen Unterschied gemacht wissen will, und eine weitestgehende Fürsorge im Sinne der Unfallentschädigung nicht ausgeschlossen haben möchte bei persönlicher auch durch Leiden verursachter höherer oder geringerer Empfindlichkeit [4]).

Diese Ueberschätzung der mitwirkenden Ursache wird heute schon manchmal den in Unfallangelegenheiten rechtsprechenden Behörden vorgeworfen. Sie mag hier auch manchmal gerechtfertigt erscheinen. Aber mit unberechenbaren Folgen wäre es verknüpft, wenn man sich z. B. bei der Lungentuberkulose auf diesen Standpunkt stellen wollte, und auch bei bloßer Mitverursachung die Berufsgenossenschaft für den ganzen Schaden haftbar machen wollte. Um so gefährlicher ist es dann, wenn das Reichsversicherungsamt sich auch hier mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit begnügte, ohne den im Zivilprozeß üblichen genauen Beweis zu fordern [5]).

Begegnet man somit in der begrifflichen Abgrenzung der Berufskrankheit schon Schwierigkeiten, so wachsen dieselben in der

1) Archiv für Soziale Hygiene, 1911, S. 29 (*Koelsch*).
2) Die Hygiene, 1913, S. 3 (*Sommerfeld*).
3) Zentralblatt für Gewerbehygiene, I, S. 206 und 251, II, S. 172.
4) *Lewin*, Die Grundlagen, a. a. O., S. 21.
5) *Ostern*, a. a. O., Manuskript.

praktischen Feststellung der Diagnose, auch bei den spezifischen Berufskrankheiten.

Zunächst ist der Mangel an charakteristischen klinischen Krankheitssymptomen zu erwähnen, die so regelmäßig wiederkehren, daß in ihnen die Diagnose eine Stütze erfahren könnte. Besonders schwer feststellbar sind die Erkrankungsbilder bei Kombination mehrerer Gifte, oder von Giften und Alkohol oder Krankheiten anderer Art [1].

So kann eine Gesundheitsstörung durch Blei in den verschiedensten Formen sich äußern: Bleisaum [2], Bleikolik, Bleilähmung, Nierenentzündung, Magen- und Darmkatarrh, Blutarmut, Rheumatismus, Augenkrankheit, Erkrankung der Atmungswerkzeuge. Es ist hierbei keine leichte Aufgabe für den Arzt, bei Auftreten einer dieser Erscheinungen mit Sicherheit ihre Ursache in dem vergiftenden Stoffe festzustellen. Dies wird den meisten praktischen Aerzten, wie von ihnen selbst zugestanden wird, mangels Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Gewerbehygiene oft kaum möglich sein. Es sind insbesondere die Frühsymptome schwer zu erkennen, auch in der Differentialdiagnose hat man nur wenig Erfahrungen gesammelt [3]. Erschwert wird die Gutachtertätigkeit des Arztes dazu noch, weil bei der Berufserkrankung nicht wie beim Unfall von einem zeitlich bestimmten Ereignis ausgegangen werden kann. »Der Gesetzgeber müßte also damit rechnen, daß unter 50 Fällen von 100 ein wissenschaftlicher Zweifel besteht« [4]. In Holland, wo bekanntlich die Anzeigepflicht von Berufskrankheiten durch die Aerzte seit 1912 besteht, sucht man diese Schwierigkeit durch Belehrung derselben zu mindern. (Verteilung eines Handbuches in der Art der Aerztlichen Merkblätter über berufliche Vergiftungen, wie sie bei uns von den Fabrikärzten der chemischen Großindustrie veröffentlicht werden). Bessere und sichere Erfolge erreicht man in England, wo bei der 1906 erfolgten Regelung der Haftpflicht für Berufskrankheiten auf die bestehende Institution der certifying surgeons, deren es etwa 2000 gibt, zurückgegriffen werden konnte [5].

1) *Hess*, Erfahrung a. a. O. S. 86.

2) Dieser wird manchmal als äußeres Symptom, manchmal als Krankheit selbst angesehen.

3) Zentralblatt für Gewerbehygiene, I, S. 85 (*Floret*).

4) Dokumente des Fortschritts, 1908, S. 278 (*Martial*).

5) Aerztliche Sachverständigen-Zeitung, 1914, S. 138 (*Franke*).

Die Anregung, unsere beamteten Aerzte zu dieser Aufgabe heranzuziehen, oder besondere Aerzte als Gewerbeaufsichtsbeamte anzustellen, erscheint kaum spruchreif. Dieser Regelung stehen auch andere Bedenken prinzipieller und organisatorischer Art entgegen.

Am besten eignen sich wohl zu dieser Aufgabe die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaft. Doch auch hier zeigt sich ein Hindernis grundsätzlicher Natur. Der Arzt kann nicht Berater und Freund des Kranken und gleichzeitig sein Richter sein, der feststellt, ob oder welchen Grades eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Nach diesem Urteil aber richtet sich die Höhe der Rente.

Ein anderes Bedenken wird mit der Behauptung aufgestellt, daß die Einführung der Entschädigung neben einer Steigerung verbitternder Rentenkämpfe auch eine Zunahme der Simulation und Neurosen herbeiführen würde. Diese seien aber bei Krankheiten viel gefährlicher als bei Unfällen. Durch die auftretenden Berufsneurosen würde die bereits durch die Unfallversicherung gegebene Schädigung der moralischen und geistigen Gesundheit des Arbeiters noch vergrößert werden.

Eine auf diesem Gebiete liegende Tatsache der Schwächung der Wiederstandskraft gegen Gesundheitsschädigungen will neuerdings *Curschmann* beobachtet haben. Er meint, daß die höheren Unterstützungen der Fabrikkrankenkassen in der chemischen Großindustrie, deren Leistung durch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ergänzt würden, eine Erhöhung der Krankenziffer und der Krankheitsdauer hervorgerufen hätten [1]).

Die Gründe juristischer Natur, die gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten sprechen, sind meist Einwände gegen die im § 547 gefundene Lösung bez. vorhandene Lösungsmöglichkeit.

Es ist interessant zu sehen, wie die Demokratie im Parlament auf eine gesetzliche Regelung der Entschädigungspflicht hindrängte. Da es ihr aber nicht gelang, durchführbare Vorschläge zu machen, so wälzte sie die Lösung der erheblichen Schwierigkeiten auf den Bundesrat ab [2]).

---

1) Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, 1910 (Sonderabdruck); siehe auch *Leymann*, Unfälle und Erkrankungen, a. a. O., S. 15.

2) Drucksachen des Deutschen Reichstages, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909—1911, 3. Teil, S. 29 ff.

Es war nicht anders zu erwarten, daß der Antrag der äußersten Linken des Reichstags, die Unfallversicherung auszudehnen »auf Erkrankungen, die durch die Arbeit im Betriebe hervorgerufen oder verschlimmert werden«, abgelehnt wurde. Wäre er doch in seinen Folgeerscheinungen viel zu weit gegangen. Ebenso ist es gesetzestechnisch begründet, wenn eine Definition des Wortes Berufskrankheit, oder gar die Aufführung einzelner namhaft zu machender Krankheiten im Gesetzestext als unzweckmäßig und undurchführbar verworfen wurde. Bei Aufstellung einer Definition wäre man der Gefahr nicht entgangen, späterhin durch die Gerichte rechtlich unanfechtbare, aber sachlich unbegründete Urteile zu erhalten. Die Aufzählung einzelner Krankheiten aber mußte schon daran scheitern, daß die Anschauungen der medizinischen Wissenschaft über den Begriff und das Wesen der Berufskrankheit, wie schon oben ausgeführt, nur recht wenig geklärt sind.

Es erschien daher angebracht, eine Lösung auf dem Verordnungswege zu suchen. Auf diese Weise kann man dem Bedürfnis folgen und sich den gerade auf diesem Gebiete besonders rasch ändernden wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen leicht anpassen. Es geschieht dies schneller als die etwas schwerfällig arbeitende, vielfach von parteipolitischen Zufällen abhängende Gesetzgebung es tun könnte.

Aber auch die so gefundene Form »Durch Beschluß des Bundesrates kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden« erschien dem Regierungsvertreter als zu unbestimmt. Er konnte die Zustimmung des Bundesrates erst in Aussicht stellen, als man dem § 547 den folgenden Zusatz gab: »Der Bundesrat ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen«.

Aber trotz seiner nunmehr erfolgten Zustimmung vermochte der Regierungskommissar die noch bleibenden Schwierigkeiten und Bedenken gegen die Durchführung der Entschädigung der Berufskrankheiten im Rahmen der Unfallversicherung nur als gemildert aber nicht als beseitigt ansehen. Die Vollmacht, die § 547 dem Bundesrat gebe, sei eine so weitgehende, daß sie politisch und juristisch als bedenklich bezeichnet werden mußte. Er wies darauf hin, daß es gewagt sei, durch Delegation eine Materie regeln zu wollen, die eigentlich Sache des Gesetzgebers wäre. Er vertrat die Ansicht, daß nach

der ihm erteilten Vollmacht der Bundesrat nähere Bestimmungen treffen könne, z. B. über die Voraussetzung des Anspruchs, die Karenzzeit, das Erfordernis einer Mindestbeschäftigungszeit, die Begrenzung der Entschädigungspflicht auf höhere Grade der Erwerbsunfähigkeit. Diesen Ausführungen wurde in der Kommission nicht widersprochen.

Es hat denn auch die Begrenzung dieser Vollmacht bereits zu Kontroversen geführt. *Ostern*[1]) meint z. B., daß das Verordnungsrecht des Bundesrates sich nur auf das erstrecke, was die Durchführung der Unfallversicherung für Gewerbekrankheiten notwendig mache. Von den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Unfallversicherung, von ihrem Verhältnis zu anderen Versicherungszweigen z. B., könne der Bundesrat nicht abgehen, da eine solche Abweichung zur praktischen Durchführung nicht notwendig wäre.

Aber schon auf der diesjährigen Tagung des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften (28. Mai 1914 in Leipzig) hatte *Ostern* seine Auffassung geändert. Er ist nunmehr der entgegengesetzten Meinung beigetreten, welche die Vollmacht des Bundesrates als unbeschränkt ansehen will. Er fürchtet unter anderem Aenderungen grundsätzlicher Bestimmungen des bestehenden Unfallrechtes, besonders den Wegfall der Subsidiarität der Kranken- und Invalidenversicherung.

Nach dieser Aufstellung der Gründe, die für oder gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten sprechen, folgt nunmehr ihre kritische Würdigung. Wir müssen uns bei derselben bewußt sein, daß es wohl kaum möglich sein wird, zu einem rein objektiven Urteil zu gelangen.

Um daher der Gefahr der Einseitigkeit zu entgehen, die mit einem jeden persönlichen Werturteil leicht verbunden ist, soll eine Abwägung des Für und Wider versucht werden, einmal vom Standpunkt der unmittelbar interessierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dann vom Standpunkt des nur mittelbar beteiligten Volkswirtes.

Die Arbeitnehmer und ihre Organisationen, von der revolutionären bis zur nationalen, wirtschaftfriedlichen, vertreten naturgemäß die Ansicht, daß eine Gleichstellung der Berufskranken mit den Unfallverletzten nicht nur in ihrem privatwirtschaftlichen Interesse, sondern auch in dem der ausgleichenden Gerechtig-

---

1) *Ostern*, a. a. O., Manuskript.

keit liege. Es kann nicht geleugnet werden, daß sie sich auch weiterhin mit einer gewissen Berechtigung auf die Tatsache stützen können, daß gegen die Berufsgefahren in Form der Krankheit eine persönliche Prophylaxe viel weniger helfen kann als bei Unfällen.

Auch würden sie durch die Beitragspflicht zur Krankenkasse genügend belastet werden für die etwaigen Verschuldungen an der fahrlässigen Herbeiführung der Berufserkrankungen durch Leichtsinn und Unachtsamkeit.

Es muß aber auch betont werden, daß eine große Gleichgültigkeit der Arbeiter gegen nicht unmittelbar schädigende Einwirkungen vorhanden ist [1]).

Krantz nennt es daher »eine schöne, wenn auch schwierige, aber erfahrungsgemäß nicht unlösbare Aufgabe«, die Arbeiterschaft in der Bekämpfung der Berufsgefahren, besonders des vernachlässigten Krankheitsschutzes »mehr als bisher zu interessieren und als praktisch mittätige Mitstreiter heranzubilden« [2]).

Den Organisationen der Arbeiter, besonders den auf nationalem Boden stehenden, böte sich hier ein dankbares Feld der Tätigkeit. Leider sind dieselben aber noch viel zu sehr Kampfesorganisationen, trotz der nicht zu verkennenden Ansätze zu aufbauender Arbeit.

Es würde zu weit führen, hier noch die Frage des immer mehr zunehmenden Arbeiterwechsels, die Vermehrung oder Verminderung der Berufskrankheiten zu untersuchen.

Im Lager der Unternehmer ist die Meinung eine geteilte. So hat sich der Handwerks- und Gewerbekammertag, also die Vertretung des Mittelstandes, 1913 in Halle schroff gegen die Ausdehnung ausgesprochen [3]). Es liegt auf der Hand, daß die Aufbringung der Geldbeträge für die sozialen Lasten dem Kleingewerbetreibenden oftmals ziemlich schwer werden kann. Dem gegenüber steht aber andererseits der Vorteil, daß gerade die Versicherung denselben oftmals aus großer Bedrängnis helfen kann, weil die meisten teils durch Landesgesetz, teils durch die Satzung der Berufsgenossenschaft selbst zwangsweise versichert

---

1) *Hirt*, Krankheiten der Arbeiter, 1878, S. 251; siehe auch die Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906.

2) Zentralblatt für Gewerbehygiene, I, S. 443.

3) *Ostern*, Die geplante Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, S. 7.

sind. Auch ist bekanntlich die freiwillige Beteiligung an der Versicherung zugelassen.

Auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften »verneinte die Bedürfnisfrage, aber nur im allgemeinen, im übrigen forderte er verschiedene Kautelen, die aber alle ein Nachgeben in der grundsätzlichen Frage voraussetzen würden [1]).

Die chemische Berufsgenossenschaft, sowie der Vorstand obigen Verbandes hat dagegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Vergiftungen durch Blei, Phosphor, Arsen und Quecksilber vorläufig für durchführbar erklärt. In der chemischen Großindustrie herrscht sogar nach Aussage ihres Vertreters in den Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses der deutschen Berufsgenossenschaften vom 19. Sept. 1912 eine lebhafte Strömung für Entschädigung dieser Schäden, die durch langjährige Tätigkeit in einem gefährlichen Betriebe entstanden sind [2]).

Dabei setzen diese Befürworter natürlich voraus und nicht zu Unrecht, daß der Begriff Berufskrankheit nicht zu weit gefaßt wird. Die allgemein vorkommenden Krankheiten, wie Tuberkulose, Rheumatismus, Asthma, Bronchialkatarrh können nicht berücksichtigt werden, schon allein weil bei ihnen der Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit in den meisten Fällen nicht nachweisbar sein wird. In den seltenen Fällen aber, bei denen die Beschäftigung als einzige oder wesentlich mitwirkende Ursache erscheint, werden sich die Berufsgenossenschaften der Entschädigungspflicht kaum entziehen können oder wollen.

Der Hauptbeweggrund für die ablehnende Haltung ist natürlich die finanzielle Wirkung. In dieser Hinsicht wird aber vermutlich meist zu schwarz gemalt. Wenn sich auch nicht genau überblicken läßt, wie stark die Verschiebung zugunsten der Krankenkassen und die Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften sein wird, so muß man doch einzelne der aufgestellten Schätzungen als übertrieben ablehnen. Es gilt dies z. B. von der Berechnung der Sektion Saarbrücken der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Es beliefe sich ihre Mehrbelastung bei Durchführung des allerdings sehr weitgehenden Antrags *Imbusch* (Vollrente für das Augenzittern der

---

1) Daselbst S. 8.

2) Die Berufsgenossenschaft, 1912, S. 252.

Bergleute) auf fast 50 Proz.[1]). Diese Zahl mag für sich wohl richtig sein. Sie darf aber nicht verallgemeinert werden. Das zeigt schon das Beispiel Englands, wo das Augenzittern neben 23 anderen Berufskrankheiten entschädigt wird. Von den sämtlichen entschädigten Fällen entfielen nicht weniger als 87 Proz. auf diese Krankheit[2]). Ein solch häufiges Auftreten ist aber in keinem anderen Gewerbe und bei keiner anderen Berufskrankheit beobachtet worden.

Wie oben schon betont, haben wir mangels einer zuverlässigen Statistik keine, oder nur ungenügende, Anhaltspunkte über die Tragweite des zu machenden Schrittes. Dieser behauptete Sprung ins Ungewisse war aber mit jedem neuen sozialen Versicherungsgesetze, mit jeder Aenderung derselben verbunden. Er ist schlechterdings mit jeder gesetzlichen Regelung verknüpft, wie uns, um nur ein Beispiel zu nennen, der Mißerfolg der Kaligesetzgebung so deutlich zeigt. Obige Bedenken sind daher keine Gegengründe; sie mahnen höchstens zur Vorsicht.

Was die eintretende Mehrbelastung angeht, so wird sie von unserer Industrie oder vielmehr vom Konsumenten noch getragen werden können. Denn dieser ist infolge der Abwälzung, die jedem Gewerbe, nicht allein der kapitalkräftigen Groß- oder Monopolindustrie gelingt, doch in letzter Linie der die Last tragende. Diese Gesamtbelastung ist aber nach neueren Untersuchungen von *Steller*, *Zahn*, *Greissel*, *Herkner*. *Branchart* durchaus nicht so sehr hoch. Sie schwankt für 1912 nach obigen Autoren zwischen 2,14 und 6 Proz. der Löhne, oder 0,34 bis 2,21 Proz. des Warenverkaufswertes (Umsatz), oder 0,47 bis 4,23 Proz. des Aktienkapitales[3]).

Auch das weiterhin viel angeführte Schlagwort von der Schädigung unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt wird meist übertrieben. Es steht außer Zweifel, daß eine solche Schädigung nicht eintreten darf. Man beachte aber nur die Preispolitik z. B. unserer großen Kartelle (Stahlwerksverband und Kohlensyndikat), die, besonders in den Krisenzeiten, im Ausland oftmals billiger verkaufen als im Inland. Es soll den großen Leitern derselben aus hier nicht zu besprechenden wirtschaftlichen Gründen kein Vorwurf gemacht wer-

1) *Ostern*, a. a. O., Manuskript.

2) Zeitschr. f. die gesamte Versicherungswissenschaft, 1914, S. 476 (*Branchart*).

3) Zeitschr. f. die gesamte Versicherungswissenschaft, 1914, S. 476 (*Branchart*).

den. Es zeigt aber schon obige Tatsache allein, daß der Weltmarktpreis doch noch von anderen Erscheinungen beeinflußt sein muß und daß eine geringe Steigerung der Selbstkosten durch soziale Lasten eine allzu große Schädigung kaum herbeiführen wird.

Eine solche Schädigung ist auch schon deshalb nicht zu befürchten, weil unser Hauptkonkurrent auf dem Weltmarkt, England, uns an sozialen Lasten für seine Industrie kaum mehr nachsteht. Gerade in unserem Falle ist es Deutschland sogar vorangegangen, da es bereits seit 1906 für Berufskrankheiten die Entschädigungspflicht gesetzlich geregelt hat. Bei gewissen Berufen und gewissen, durch den certifying surgeon festzustellenden, Diagnosen wird dort der Zusammenhang zwischen Krankheit und Arbeit als gegeben angenommen, ohne daß dem Arbeiter, wie in der Schweiz, eine Beweislast obliegt[1]).

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Art der Organisation in Deutschland Schwierigkeiten bietet, z. B. die Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften bei Stellungswechsel, die Feststellung des Gefahrentarifs, seine Abstufung, event. auch nach der Häufigkeit der in einem Betriebe vorkommenden Erkrankungen oder nach dem Stande der hygienischen Einrichtung des Unternehmens. Diesen Schwierigkeiten stehen aber doch die in bald 30jährigem Bestehen der Unfallversicherung gesammelten Erfahrungen gegenüber.

Unbeeinflußt von den obigen, hauptsächlich privatwirtschaftlichen Erwägungen, die dem Standpunkte des Arbeiters und des Unternehmers das Charakteristische geben, wird das Urteil des Volkswirtes abgegeben werden können. — Dasselbe wird vielleicht so zu fassen sein: Für die Ausdehnung der Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten sprechen wichtige Gründe. Die entgegenstehenden, wenn auch großen Schwierigkeiten können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Neben der sozialen Gerechtigkeit, die den Berufserkrankten nicht schlechter stellen will als den Unfallverletzten, sprechen für die geforderte Ausdehnung hauptsächlich das Streben nach Förderung der Volksgesundheit und die Sorge vor der Untergrabung des Vertrauens zu unserer sozialen Rechtsprechung. Durch gesetzliche Festlegung des jetzt

1) Actes du VIII. congrès a. a. O., S. 339 (*Jonamy*).

in manchen Fällen sozusagen freiwillig zugebilligten Entschädigungsanspruches, solle an Stelle des Wohlwollens und der Hilfsbereitschaft nunmehr die feste Rechtsnorm treten.

Die wissenschaftlichen und praktischen Bedenken der Mediziner können zwar nicht ohne weiteres als unwichtig von der Hand gewiesen werden. Aber sobald nur der erste Schritt getan sein wird, ergeben sich auch Wege, um erwarteten oder unerwarteten Schwierigkeiten und Schäden auf den durch § 547 gegebenen Verordnungswege zu begegnen. Es mußte dies ja auch bei der Durchführung der Unfallversicherung geschehen, die dafür ihrerseits die medizinische Wissenschaft stark gefördert hat.

Das Auftreten von Neurosen und Simulation wird zwar nicht zu vermeiden sein, aber diese sind ja die Folgeerscheinungen einer jeden Versicherung. Hat doch auch »die private Versicherungsindustrie sich zu einschneidenden Maßnahmen gegen die Rentenhysterie und Simulation genötigt gesehen« [1]. Die vorhandenen Mißstände auf diesem Gebiete sind zweifellos auch übertrieben worden. Ihre Bekämpfung durch frühzeitiges Heilverfahren, Beseitigung der Kostenlosigkeit des Rekurses, Kapitalabfindung, Abschaffung der kleinen Teilrenten (bis etwa 30 Proz. wäre möglich), hat gute Erfolge gezeitigt. Es werden daher allzugroße Auswüchse nicht zu befürchten sein.

Immerhin wird auch aus diesen Gründen ein langsames und abwägendes Vorgehen angebracht sein. Insbesondere wird der Kreis der die Entschädigungspflicht begründenden Krankheiten eng gezogen werden müssen. Die Anwendung des § 343 RVO. die in Preußen, wie schon erwähnt, nur auf Blei, Phosphor, Arsen und Quecksilber erfolgte, sowie die auch schon besprochene »als reaktionäre Orientierung« unserer Sozialpolitik verschrieene Ankündigung der notwendigen Ruhepause bieten eine gewisse Sicherheit gegen allzu einschneidende Maßnahmen. Die Industrie hat daher keinen Grund zur Beunruhigung.

Auf die Art der Lösung durch den Bundesrat im Rahmen des § 547 RVO. soll nicht näher eingegangen werden. Vielleicht wählt er das System, das Frankreich durch Gesetz vom 3. Juli 1913 eingeführt hat. Danach sind die Krankheiten in Tabellen für einzelne Industrien festgelegt. Das Auftreten einer dieser

1) Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1913, S. 286 (*v. Zwiedidneck*).

Krankheiten bei einem Arbeiter, der gewohnheitsmäßig mit den gefährlichen Stoffen beschäftigt gewesen ist, genügt hierbei, damit der Entschädigungsanspruch ohne weiteres gegeben ist. Diese Einteilung war von England übernommen worden. Die englische Gesetzgebung hat aber die schon erwähnten beamteten Aerzte als Beurteiler eingeschoben. — Die Schweiz hat neben den Erkrankungen eine Liste der gefährlichen Materialien aufgestellt und sucht auf diesem Wege den Nachweis der Kausalität zu regeln.

Sollte aber der Bundesrat dem Drängen der Beteiligten nicht nachgeben und von seinem Rechte vorläufig oder auch späterhin keinen Gebrauch machen, so ist trotzdem eine gute Wirkung des § 547 gesichert. Schon die Möglichkeit, durch das gehäufte Auftreten bestimmter Erkrankungen beruflicher Art neue Lasten zu erhalten, wird dem vornehmlich betroffenen Unternehmer ein Ansporn sein, mehr noch als bisher auf die Ausgestaltung des gesundheitlichen Schutzes seiner Arbeiter zu achten. Es wird auch auf diese Weise die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten, in seiner Eigenschaft als wohlwollenden Beraters des Unternehmers, auf dem Gebiete der Gewerbehygiene wesentlich erleichtert und fruchtbarer gestaltet werden.

DIE VERLEGENHEITEN DES „WELTBANKIERS".

Von

Dr. ERNST SCHULTZE.

Triumphierend haben die Offiziösen der Poincaréschen Regierung vor Jahresfrist verkündet, die Deutsche Reichsbank verfüge nur über 1975 Millionen Franks Gold, während die Bank von Frankreich mehr als 4300 Millionen Gold in ihren Kellern liegen habe; alle Werte zusammengerechnet, verfüge die Deutsche Reichsbank nur über 7723 Millionen Franks, die Bank von Frankreich dagegen über 9500 Millionen. Deutschland werde also die neue Vermehrung seiner Rüstung nur unter größten Schwierigkeiten bezahlen können, während in Frankreich die Ausgaben für die nun beschlossene dreijährige Dienstzeit Kinderspiel seien.

Schon in den ersten zwei Monaten des Krieges sind diese Prophezeiungen in sich zusammengebrochen. Frankreich ist finanziell nicht minder wie militärisch in bedeutsame Schwierigkeiten geraten. Der Crédit Lyonnais, die größte Privatbank Frankreichs, die dort eine noch größere Rolle spielt als die Deutsche oder die Dresdener Bank bei uns, hat ihren 550000 Depot-Einlegern erklärt, daß sie keine Dividende mehr zahlen könne. Die Republik hat es ablehnen müssen, den in Not geratenen Stadtgemeinden beizuspringen. Ja, schon vor Ausbruch des Krieges war der Finanzkrach da: die Société générale, die früher, unter Rouvier, vorsichtig und weitschauend geleitet wurde, die sich aber, seitdem sie von dem »neuen Geist« Poincaréscher Richtung durchtränkt wurde, auf die nebelhaftesten Unternehmungen einließ, hat schon im Mai so große Verluste zugeben müssen, daß sie fast bankerott war — obwohl sie Lieblingsbank der Regierung ist. Aber es war den Herren keine überseeische

Anlage faul genug, um darauf zu verzichten. Alles betrachteten sie nur unter dem einen Gesichtswinkel, ob es im Auslande das Ansehen der französischen Republik fördern könne.

Frankreich hat seit Jahrzehnten finanziell eine Prestige-Politik getrieben, die ihm äußerlich Ruhm einzubringen schien, die ihm den Namen und das Ansehen eines »Weltbankiers« verschafften, — und die nun elend zusammenbricht. Diese Finanzpolitik ist, wie alles, was vor allem darauf hinzielt, äußerlich zu glänzen, auf Sand gebaut. Die riesigen Zahlen, in denen der französische Nationalreichtum aller Welt verkündet wurde, sind im Grunde bedeutungslos. Sie beruhen auf einer Struktur des Wirtschaftslebens, die wir in Deutschland absichtlich vermeiden, weil wir ganz genau wissen, daß sie das Inland schädigen muß, während sie äußerlich allerdings vorübergehend glänzenden Schein hervorrufen kann.

Es nimmt sich großartig aus, wenn man hört, daß Frankreich unter den Kapital besitzenden Ländern der Welt noch immer an dritter Stelle, vor dem Deutschen Reich mit seiner überlegenen Bevölkerungszahl, steht. Eine Statistik des amerikanischen Handels- und Arbeitsamtes (Department of Commerce and Labour) in Washington hat im Jahre 1912 die Summen berechnet, die den einzelnen Ländern an Kapitalbesitz Ende 1908 und 1910 gehörten. Es wurden dafür die Kurswerte zugrunde gelegt, so daß für jedes Jahr Mindest- und Höchstziffern angegeben sind. Daß es sich im ganzen nur um Schätzungen handeln kann, nicht um durchaus zuverlässige Ziffern, ist bei jeder solchen Statistik klar. Vielleicht gewinnt aber diese Tabelle an Bedeutung, weil sie von einer den europäischen Rivalitäten kühl gegenüberstehenden Seite ausging. Die genannte amerikanische Behörde stellte an Kapitalbesitz fest für

	Ende 1908 in Millionen Dollar	Ende 1910 in Millionen Dollar
Großbritannien	25 090— 26 055	27 020— 27 406
Vereinigte Staaten	22 195— 23 160	25 090— 25 467
Frankreich	19 879— 20 265	20 458— 21 230
Deutschland	15 440— 16 405	17 370— 18 335
Rußland	4 825— 5 211	5 597— 5 988
Oesterreich-Ungarn	4 053— 4 246	4 439— 4 632
Italien	1 930— 2 316	2 509— 2 702
Japan	1 158— 1 351	1 737— 2 316
Andere Länder	6 369— 7 334	6 755— 7 720
Zusammen	100 939—106 343	110 975—115 800

Demnach würde der Kapitalbesitz Frankreichs Ende 1910 etwas mehr als 100 Milliarden Franks umfaßt haben.

Das gesamte französische Volksvermögen soll indessen nach den Schätzungen der bedeutendsten französischen Nationalökonomen bereits um das Jahr 1905 etwa 204 Milliarden Franks betragen haben. Davon entfielen 100 Milliarden auf Grundbesitz, 30 Milliarden auf französische Staatsrente, 10 Milliarden auf russische Staatspapiere. Ungefähr der 10. Teil des mobilen französischen Kapitals war also damals schon in russischen Werten angelegt[1]).

Die französische Regierung gibt den Gesamtreichtum Frankreichs mit etwa 200 Milliarden an. Im Februar 1914 hat der damalige Finanzminister Caillaux dem Senat in seiner großen Rede über den Entwurf der Einkommensteuer mitgeteilt, daß nach den Ausweisen der Hinterlassenschaftsregelung der Gesamtreichtum des Landes auf etwa 195 Milliarden Franks geschätzt werde, daß diese Schätzung aber in den Augen des Ministers zu niedrig sei. Er bezifferte dem gegenüber den Reichtum Frankreichs auf 250 Milliarden. Bei vorsichtiger Schätzung seien mindestens 200 Milliarden zu rechnen, von denen der vierte Teil (51 Milliarden) auf nur 19000 Personen entfalle, während nahezu dreiviertel (136 Milliarden) in 539000 Händen (Familienvätern oder Familien) seien; woraus Caillaux die Folgerung ableitete, der große Reichtum müsse stärker belastet werden als bisher.

Die Statistik der Erbschaftssummen läßt das Anwachsen des französischen Nationalwohlstandes mit einiger Genauigkeit verfolgen. Von 1826 an stiegen sie zunächst erheblich. Zwischen 1826 und 1855 ist ein jährliches Anwachsen um durchschnittlich 35 Millionen Franks errechnet worden, von 1855 bis 1880 ein solches um 128 Millionen. Zwischen 1880 und 1895 betrug die jährliche Steigerungssumme dagegen nur noch 68 Millionen Franks. 1891—1895 erreichte der Gesamtbetrag der Erbschaften, Schenkungen usw. den Höhepunkt mit 6930 Millionen Franks, dann sank die Ziffer ab, 1901—1905 betrug sie beispielsweise nur noch 6623 Millionen. Zum Teil ist dies sicherlich darauf zurückzuführen, daß die Neigung des französischen Publikums, sich von den Steuerbehörden alle die während der letzten Jahrzehnte geschaffenen neuen Abgaben und Lasten auferlegen

1) Näheres siehe bei *Rudolf Martin*, Die Zukunft Rußlands und Japans S. 126 f.

zu lassen, bekanntermaßen sehr gering ist. Die Abwanderung des französischen Kapitals ins Ausland hat auch aus diesem Grunde Fortschritte gemacht, weil man den in ausländischen Papieren angelegten Besitz, läßt man ihn etwa in Belgien oder in der Schweiz verwalten, den Steuereinnehmern in Frankreich entziehen zu können hofft.

Aber dies ist nicht der einzige Grund des Absinkens der französischen Erbschaftssumme. Vielmehr ist gerade durch die Leidenschaft der französischen Kapitalisten und Sparer, ihr Geld ins Ausland zu geben, eine bedenkliche Schwächung der inneren wirtschaftlichen Stärke erfolgt. Der Gegensatz dieser finanziellen Politik zu der deutschen kann nicht größer gedacht werden. In den zwei Jahrzehnten 1889—1908 sind von den französischen Finanzinstituten Wertpapiere im Gesamtbetrage von 24 Milliarden Franks ausgegeben worden, unter denen sich neben 18 Milliarden ausländischer Papiere nur 6 Milliarden einheimischer befanden. Dagegen sind im Deutschen Reich, das keinen finanziellen Imperialismus treibt, zwischen 1883 und 1907 unter 42 Milliarden neuer Emissionen neben 10 Milliarden ausländischer Werte 32 Milliarden einheimischer Papiere herausgebracht worden. Bringt man die Ziffern beider Länder auf einen direkten Vergleichsmaßstab, so ergibt sich, daß Frankreich statt der 42 Milliarden, die Deutschland in 25 Jahren an neuen Emissionen begeben hat, nur 30 Milliarden aufgebracht haben würde. Die Kapitalvermehrung, soweit sie in Wertpapieren in die Erscheinung tritt, hat sich also im Deutschen Reich um mehr als ein Drittel schneller vollzogen. Die französische Kapitalvermehrung hat nur 71 % der deutschen betragen.

Dabei geben diese Zahlen noch nicht einmal das rechte Bild. Denn es gibt in Deutschland mancherlei Unternehmungen, die keine Wertpapiere herausgegeben haben, die vielmehr die Erweiterung ihrer Betriebe durch direkte kurzfristige Anleihen bei den Banken decken. Das deutsche Bankwesen arbeitet in weit höherem Grade als das französische und übrigens auch das englische in engster Fühlung mit der Industrie, während das französische seine Hauptaufgabe darin sieht, Wertpapiere herauszugeben und Spardepots zu eröffnen. Solange es sich dabei um Ueberschüsse aus den eigenen Einnahmen handelt, die man im Inlande nicht mehr unterbringen kann, ist dies gewiß richtig

und klug. Sobald aber das System dahin neigt, die Kapitalanlagen im Ausland in die erste Linie zu rücken und dagegen die wirtschaftliche Entwicklung des eigenen Landes zurückzusetzen, müssen schwere Gefahren für die Nationalwirtschaft erwachsen.

In der Tat hat die Abwanderung der französischen Kapitalien die letztere Wirkung gehabt. Mag man sich noch so sehr damit entschuldigen, in Frankreich selbst sei nicht genügend Bedarf für weitere Kapitalanlagen gewesen — die Tatsache bleibt bestehen, daß die französische Industrie mit Ausnahme weniger Sondergebiete hinter der Industrie-Entwicklung Deutschlands, der Vereinigten Staaten und Englands zurückgeblieben ist, daß sie sich auch von der italienischen Industrie zum Teil hat überholen lassen, und daß der starke Rückgang des Zinsfußes, der innerhalb eines halben Jahrhunderts um die Hälfte gesunken ist, nur erklärlich wird durch den Mangel an Unternehmungslust, an dem das französische Wirtschaftsleben seit Jahrzehnten krankt, und der seinerseits wieder durch die Vorliebe für fremde Kapitalanlagen verstärkt wird.

Denn daß es im französischen Wirtschaftsleben an Unternehmungsgeist fehlt, hat sich über jeden Zweifel erwiesen. Nicht nur die Industrie geht relativ zurück, auch in der Schiffahrt hat sich Frankreich von anderen Ländern schlagen lassen. Obwohl die französische Küste beinahe doppelt so lang ist als die deutsche, beträgt die Netto-Registertonnenzahl Frankreichs nach der Aufnahme vom 31. Dezember 1911 nur 1 462 639 Tonnen, während die deutsche am 1. Januar 1913 sich auf 3 153 724 Tonnen belief. Ueber Frankreich stehen außerdem mit Ausnahme Englands auch die britischen Besitzungen, falls man diese in eine Gesamtsumme fassen will, ferner die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das kleine Norwegen mit 1 646 040 Tonnen und sogar Japan, für das sich allerdings nur die Brutto-Registertonnenzahl (1 833 354 Tonnen) angeben läßt. Nicht weit hinter Frankreich folgt Italien.

Dieser Mangel an Unternehmungsgeist hat die Abwanderung französischer Kapitalien ins Ausland stark begünstigt. Von einsichtigen Männern ist oft darüber geklagt worden. Sie haben bemängelt, daß die Regierung zu wenig Gebrauch von ihrem Rechte mache, fremde Papiere von der offiziellen Kursliste der Pariser Börse und damit von allen Depositen in den Staatskassen sowie von der Möglichkeit auszuschließen,

Gelder aus dem Besitz von Unmündigen und Waisen zu erhalten. Der Ertrag der französischen Staatsanleihe dient seit Jahren fast ausschließlich militärischen Zwecken. Eine der führenden französischen Zeitschriften, L'Opinion, schrieb vor einigen Jahren: »Selbst wenn die Waffen, die wir auf diese Art liefern, sich nicht direkt gegen uns wenden, so wissen wir doch nie, ob unsere Politik nicht doch davon zu leiden haben wird. Ein anderer Selbstbetrug ist es, wenn unser Geld von fremden Regierungen benutzt wird, um bei einer Industrie Ankäufe zu machen, die mit der unsrigen konkurriert. Es gibt dagegen zwar ein klassisches Mittel: man gestattet die Anleihe nur unter der Bedingung, daß die einheimische Industrie einen gewissen Prozentsatz der Bestellungen erhält. Aber wir sind nicht gewandt genug, diese Methode anzuwenden, weil bei uns die drei Mächte Regierung, Finanzen und Industrie nicht so zusammenwirken wie anderswo und wie namentlich in Deutschland . . . Es genügt nicht, wenn das französische Geld arbeitet; Frankreich muß auch selbst arbeiten. Es ist ein abscheulicher Sophismus, zu behaupten, daß wir keine Industrie mehr brauchen, weil wir ohne jede Mühe von unsern Renten leben können. Der Leichtsinn der einen und der Egoismus der andern sind nahe daran, ihn bei uns einzubürgern. Eine Nation von Rentnern! Welch schönes Kompliment macht man uns da, und was soll aus uns werden, wenn wir es eines Tages wirklich werden sollten?«

In der Tat ist aber eben dies das Ideal des Franzosen: ein Rentner zu werden, der nichts anderes mehr zu tun braucht. So sind denn seine Kapitalien massenweise ins Ausland abgeströmt, weil sie dort höhere Verzinsung versprechen. Insbesondere hat Frankreich Rußland mit Kapital förmlich überschwemmt. Das Zarenreich hätte schon lange Bankerott machen müssen, wenn nicht immer wieder der befruchtende Goldstrom aus Frankreich eingetroffen wäre. Daß die russischen Finanzminister, die Eisenbahngesellschaften, die Industrieanlagen mit eben diesen neuen Kapitalien zum Teil nur ihre Zinsen beglichen, ist den Franzosen meist nicht klar geworden. Wie gebannt starrten sie nur nach dem Loch in den Vogesen, einzig und allein beherrscht von ihrer Revanche-Idee, von der sie sich schon 1875 bei dem türkischen Staatsbankerott verleiten ließen, den Uebergang des größten Teils der Suez-Kanal-Aktien in die Hände Englands zu

dulden, das damit seine schwere Hand auf dieses ursprünglich vorwiegend französische Unternehmen legte.

Mit französischem Gelde hat Rußland seine ostasiatische Politik gemacht, vom Bau der sibirischen Bahn an bis zu dem unglücklichen Kriege gegen Japan. Mit französischem Gelde hat es in den letzten Jahren seine Rüstungen ins Unerträgliche gesteigert und namentlich an der Westgrenze Armeekorps über Armeekorps aufgestellt. Daß das böse Deutschland nun trotzdem nicht zermalmt wird, wird den Franzosen kaum schmerzlicher sein, als daß ihnen durch diese törichte Politik die im Laufe der letzten Jahre auf nicht weniger als 20 Milliarden Franks angewachsene Kapitalsumme in Rußland mindestens zum Teil verloren gehen wird.

Im übrigen hat Frankreich eine besondere Vorliebe für Balkanwerte gezeigt. Rumänien und Griechenland, die Türkei und Bulgarien, Serbien und Montenegro sind mit französischem Gelde reichlich versehen worden.

Frankreich hat auch diesen Staaten gegenüber die Politik des finanziellen Imperialismus verfolgt. Es wünschte und hat in der Tat erreicht, durch die Uebernahme fremder Anleihen in den betreffenden Ländern erheblichen politischen Einfluß zu gewinnen. Will eine Nation in Paris fremdes Geld leihen, so muß sie sich gefallen lassen, in ein mehr oder minder verstecktes Abhängigkeitsverhältnis zu geraten. Selbst Spanien ist durch finanzielle Fesseln an Frankreich geknüpft. Sobald dagegen Oesterreich oder Ungarn in Frankreich Geld aufnehmen wollte, ist ihm in den letzten Jahren mit ziemlicher Offenheit erklärt worden, daß die Pariser Börse Schwierigkeiten mache, weil beide Staaten zu dem Deutschen Reiche in ein zu enges Freundschaftsbündnis getreten seien. So wurde im Herbst 1910 durch die französische Regierung der ungarischen das Recht verweigert, eine 500 Millionen-Anleihe in Paris flüssig zu machen, von der ein Teil für Rüstungen bestimmt war. Zur selben Zeit wurde die Erlaubnis zu einer Anleihe der Türkei zurückgehalten, um diese zu zwingen, neben einigen Bedingungen finanziellen einige andere politischen Charakters zu erfüllen. Eine Verständigung wurde nicht erzielt, die Verhandlungen zerschlugen sich. Uebrigens warnte bei dieser Gelegenheit der einflußreiche Finanzkorrespondent des »Temps« die französische Regierung vor einem Mißbrauch des Veto-Rechtes, weil die Folge nur sein werde, daß

das Kapital auf Umwegen doch seinen Wunsch erreiche; leider hätten nun einmal Patriotismus und Moral bei der Wahl der Werte für die Kapitalanlagen keine praktische Bedeutung.

Der Wunsch, solche politischen Abhängigkeiten zu schaffen, um schon vor dem großen Ringen gegen das Deutsche Reich das letztere möglichst zu isolieren, ist in der Tat der Grundzug der französischen Kapitalpolitik gegenüber dem Ausland gewesen. Erst in zweiter Linie kam in Betracht, daß man für die verliehenen Gelder Bestellungen zugunsten der französischen Industrie zu erhalten suchte. Vorwiegend handelte es sich um Aufträge fremder Staaten für Gewehre, Kanonen, Munition, Eisenbahnmaterial und ähnliches. Oder man erkaufte durch die Hergabe von Anleihen die Gewährung bedeutsamer Konzessionen in fremden Ländern. Ein Vergleich der finanziellen Auslandspolitik Frankreichs mit der anderer Staaten macht die Tatsache unverkennbar, daß Frankreich diese Methode des finanziellen Imperialismus am schärfsten ausgebildet und am meisten benutzt hat. England ist trotz seiner bedeutenden Kapitalmacht dazu schon deshalb nicht imstande, weil die Versorgung seiner großen und kleinen Kolonien wie der von ihm beherrschten Fremdländer völlig in seinen Händen liegt; weder kanadische noch indische, weder südafrikanische noch australische Anleihen pflegen auf den Weltmarkt zu kommen. Die Entwicklung dieser zum großen Teil unentwickelten Länder erfordert unermeßliche Summen, so daß England sich darauf beschränkt hat, daneben nur noch einer beschränkten Zahl von Ländern, wie namentlich Argentinien und Portugal, Kapital zuzuführen, dort dann auch den englischen Einfluß erheblich geltend zu machen. Auch Deutschland hat sich klug beschränkt, zumal da es in erster Linie sein eigenes Wirtschaftsleben entwickeln mußte, das infolgedessen, namentlich seit 1880, zu imposanter Bedeutung aufstieg. Die französischen Kolonien dagegen sind nach ihrer wirtschaftlichen Struktur und nach der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung so wesensverschieden von den englischen, daß hier nur bedeutend kleinere Kapitalien erforderlich sind. Da gleichzeitig die französische Nationalwirtschaft bei weitem nicht den vorwärts stürmenden Drang zeigte wie die deutsche, so konnten die französischen Ersparnisse in den letzten Jahrzehnten in bedeutendem Maße dem Ausland zugeführt werden, um hier gleichzeitig politischen Zwecken dienstbar gemacht zu werden.

Möglich wurde diese Politik allerdings nur auf Grund einer hervorragenden wirtschaftlichen Tugend des Franzosen. Er zeichnet sich durch eine beispiellose Sparsamkeit aus, die man nicht mit Unrecht Sparwut genannt hat. Vielleicht aber ist diese Sparsamkeit schon so weit getrieben, daß sie aus einer Tugend beginnt zu einem Laster zu werden. Die menschliche Psychologie zeigt mancherlei Beispiele dafür, daß die Uebersteigerung einer an sich guten Eigenschaft plötzlich ihre guten Seiten verschwinden läßt, so daß sich Tugend und Begriff in ihr Gegenteil umbiegen.

Von dem ins Ausland gehenden französischen Kapital sind nun sehr bedeutende Mengen nach Rußland gewandert. Im Jahre 1902 wurde der Gesamtbesitz Frankreichs an ausländischen Wertpapieren auf 30 Milliarden Franks geschätzt, von *Leroy-Beaulieu* etwas höher. Seither ist dieser Betrag nach den Angaben der Pariser Effektenbörse auf 40—42 Milliarden Franks gestiegen. Die Anlagen des französischen Geldmarktes in ausländischen Papieren verteilten sich damals nach einer Mitteilung von *Alfred Neymark* an die Münzkommission der Vereinigten Staaten folgendermaßen (in Milliarden Franken):

Rußland	9—10
England	1/2
Belgien und Niederlande	1/2
Deutschland	1/2
Türkei, Serbien, Bulgarien	1/2
Rumänien, Griechenland	3—4
Oesterreich-Ungarn	2
Italien	1—1 1/2
Schweiz	1/2
Spanien, Portugal	3 1/2
Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	1/2—1
Aegypten, Suez	3—4
Argentinien, Brasilien, Mexiko	2 1/2—3
China, Japan	1
Tunis und die französischen Kolonien	2—3 [1])

Bis zu Beginn des Jahres 1914 hat sich die Gesamtsumme der französischen in Rußland angelegten Kapitalien auf etwa 20 Milliarden Franks gesteigert.

Sind nun erhebliche Kapitalsummen von Frankreich ins Ausland geflossen, so ist dies doch noch kein Beweis für größeren Reichtum, sondern zunächst nur für bessere Liquidität.

Auch darf nicht vergessen werden, daß alle Berechnungen des Nationalreichtums auf Schätzungen beruhen, die in den Immobilienwerten Ziffern angeben, denen

1) Zitiert nach *Harms*, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena, 1912. S. 235.

mindestens zum großen Teil die allgemeine Schätzung des Bodenwertes und seiner unnatürlichen Steigerungen ebenso oft zugrunde liegen wie das Vorhandensein wirklicher innerer Werte. Die Effekten pflegen mit dem Kurswert in Rechnung gestellt zu werden; daraus ergibt sich in Zeiten guter Börsenkonjunktur ein nominelles Anwachsen der Werte, obwohl eine tatsächliche Vermehrung derselben nicht erfolgt — während in Zeiten rückläufiger Kurse das Nationalvermögen scheinbar bedenklich sinken kann, ohne daß tatsächlich wesentliche Teile vernichtet zu sein brauchen. Die Kurse der französischen Renten sind in den letzten Jahren erheblich gesunken. Das Nationalvermögen hat dadurch zwischen dem 31. Dezember 1909 und dem 30. Juni 1914 etwa 4 Milliarden Franks verloren, wie sich aus folgender Tabelle ergibt:

	Nominelles Kapital der Renten	Wert der Renten nach Schlußkurs	Kurs
	Millionen	Franks	Proz.
31. Dez. 1909	26 253	25 829	98,38
31. Dez. 1910	26 276	25 551	97,24
31. Dez. 1911	26 224	24 731	94,31
31. Dez. 1912	26 113	23 429	89,72
31. Dez. 1913	26 059	22 354	85,78
30. Juni 1914 [1]	26 093	21 889	83,88

Nach einer Statistik des französischen Nationalökonomen *Edmond Théry* hat sich der in einheimischen Papieren angelegte Teil des französischen Nationalvermögens während der ersten 6 Monate des Jahres 1914 ebenfalls bedeutend vermindert: der Kursrückgang betrug 556 Millionen Franks. *Théry* hat seine Statistik im »Économiste Européen« veröffentlicht. Sie bezieht sich auf 162 führende französische Werte:

	Wert am 31./12. 1913	Wert am 30./6. 1914	Kursverlust
	Millionen	Franks	
13 französische Renten	22 376	21 889	— 487
10 Obligationen der Stadt Paris	1 699	1 696	— 3
12 Obligationen des Crédit Foncier	4 253	4 251	— 2
5 verschiedene Hypotheken-Obligationen	126	116	— 10
12 Aktien von Banken	3 957	3 773	— 184
11 Eisenbahnaktien	3 340	3 302	— 38
43 Eisenbahnobligationen	15 514	15 745	+ 231
34 Industrieaktien	2 472	2 410	— 62
22 Industrieobligationen	697	696	— 1
162	54 434	53 878	— 556

1) Die französischen Renten setzten sich am 30. Juni 1914 zusammen aus: 21 922 Millionen Franks dreiprozentiger perpetuierlicher Anleihe, 3 339 Millionen Franks dreiprozentiger amortisierbarer Rente, 832 Millionen Franks Kolonialanleihen (11 verschiedene Arten).

Der Wert des Effektenbesitzes Frankreichs ist von *Alfred Neymark* in der Zeitschrift »Le Rentier« für den 31. Dezember 1912 folgendermaßen berechnet worden: es waren offiziell notiert 1 455 Papiere, deren Stückzahl 135 235 899 betrug. Der Nominalwert dieser Effekten stellte sich auf 145 332 298 400 Franks. Der Nominalwert der in der Pariser Börse gehandhabten Effekten wäre danach vom 31. Dezember 1910 bis zum selben Tage des Jahres 1912 um 4 301 Millionen Franks gestiegen, während der Kurswert gleichzeitig um 315 Millionen Franks zurückging.

Der Krieg des Jahres 1914 hat schon in seinen ersten Wochen das stolze Finanzgebäude Frankreichs ins Wanken gebracht, ihm klaffende Risse zufügend, die auf die Gefahr eines Zusammenbruchs hindeuten. Eines unserer Witzblätter brachte ein prächtiges Bild, wie Frau Germania unter einem wundervollen Apfelbaum ganze Körbe bis über den Rand mit goldgelben Früchten füllt und mit stolzer Befriedigung ausruft: »Und dabei habe ich nicht einmal zu schütteln brauchen!« Frankreich dagegen hat bereits in den ersten Wochen versucht, durch Vermittlung des Bankhauses J. P. Morgan & Co. in New York eine Anleihe von 100 Millionen Dollars aufzunehmen, um Nahrungsmittel und Baumwolleinfuhren zu begleichen. Daß es diese Güter nicht mit Gold oder durch ein Disagio seiner Valuta bezahlen konnte, ist unwahrscheinlich. Aber es zeigt doch die Angst vor dem finanziellen Zusammenbruch, wenn schon damals ein solcher Versuch gemacht wurde. Je länger der Krieg dauert, desto schärfer werden sich die unvermeidlichen Verluste gestalten. Die 20 Milliarden Franks russischer Effekten dürften nach dem Kriege so gut wie wertlos sein. Von den serbischen Papieren gilt dasselbe. Ueberflüssig zu erwähnen, daß in aller Welt die Zahlungseinstellungen und Bankerotte nach dem furchtbaren Aderlaß, den sich die europäischen Völker jetzt antun, häufig sein werden. Aber eines können wir schon jetzt mit Sicherheit voraussagen: daß Deutschland diese Verluste erheblich leichter tragen kann als Frankreich, weil unser Nationalreichtum zum größten Teil in unseren eigenen Wirtschaftsunternehmungen steckt, die von den Zerstörungen des Krieges dank unseren Heeren verschont bleiben, während unsere westlichen Nachbarn den vorübergehenden Glanz ihrer finanziellen Weltstellung nunmehr mit den ungeheuerlichsten Verlusten bezahlen, die die Weltgeschichte kennt.

II. MISZELLEN.

Aus der älteren Geschichte der australischen Arbeiterbewegung.

Von

Louis Vigouroux und Leopold Katscher.

Zu Beginn der Besiedelung Australiens hatte die englische Regierung nach den Strafniederlassungen von Neu-Süd-Wales Arbeiter entsendet, die wegen des Versuches, in England Arbeitervereine zu gründen, verurteilt worden waren. Man führt z. B. aus dem Jahre 1834 den Fall von sechs Arbeitern aus Dorchester an. Ihre Versuche, die australischen Arbeiter zu organisieren, litten stets an dem Widerstande der an ein gefügiges Arbeitermaterial gewöhnten Brotgeber Schiffbruch.

In den der Entdeckung des Goldes folgenden Jahren waren die Löhne so hoch, die Klassenunterschiede derart verwischt und die Werkstätten so klein, daß sich die Notwendigkeit einer Vereinsorganisation kaum fühlbar machte.

Wie überall, waren auch hier die Buchdruckerei- und Bauarbeiter die ersten, die sich zu organisieren begannen. Während aber in den anderen Ländern die Zwistigkeiten zwischen den Brotgebern und den Angestellten anfangs durch die Lohnfrage hervorgerufen wurden, bildete in Australasien der Wunsch, den Arbeitstag zu beschränken, den Ausgangspunkt der Zusammenschlußbewegung, abgesehen von der Feindseligkeit der weißen Arbeiter gegen die chinesischen und sonstigen asiatischen.

Im Jahre 1844 gelang es den Maurern von Dunedin (Neuseeland), den achtstündigen Arbeitstag durchzusetzen. Die Maurer von Sydney folgten 1855, jene von Melbourne 1856; in letzterer Stadt haben ihm die Arbeiter die größte Ausdehnung gegeben.

W. Murphy, Sekretär der Zunfthalle (trade hall) von Melbourne, berichtet, daß zu dieser Zeit die Dauer des Arbeitstages zehn Stunden mit je einer viertelstündigen Pause am Vor- und Nachmittag »zum

Rauchen« währte. Ein gewisser *James Stephens*, der vor seiner Abreise aus England in die Chartistenbewegung verwickelt gewesen zu sein scheint, überredete seine Kameraden, den Arbeitgebern für den Achtstundentag einen Schilling vom Tageslohn nachzulassen. Er stellte sich an ihre Spitze, suchte mit ihnen die bedeutendsten Bauhöfe Melbournes auf und erweckte einen derartigen Meinungsumschwung, daß am 26. März 1856 ein großes Meeting von Arbeitgebern und Arbeitern die Einführung des Achtstundentages im Baugewerbe, vom nächsten 21. April angefangen, beschloß. »So ward« — bemerkt *Murphy* — »das größte der sozialen Arbeits-Probleme inauguriert, deren Vorteile die Arbeiterklassen Australiens genießen.«

Auf den ersten Anblick dürfte diese enthusiastische Wertschätzung des Achtstundentages übertrieben erscheinen. Wir begreifen sie jedoch, wenn wir bedenken, daß die Arbeiterschaft Australiens die Ausdehnung dieses Prinzips auf alle Gewerbe und Beschäftigungsarten anstrebte, nachdem sie einmal die Einschränkung des Arbeitstages unter dem Einflusse eines Klimas beansprucht hatte, welches die ununterbrochene Anstrengung während des Sommers äußerst beschwerlich gestaltet, aber auch anderseits die Arbeit im Freien das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung gestattet. Sie wollten ihre Löhne dadurch steigern, daß sie sich die Ueberstunden doppelt bezahlen ließen und daß sie die Anzahl der Arbeitslosen verminderten, indem sie die Anstellung einer größeren Anzahl von Arbeitskräften unerläßlich machten.

Der Einfluß des Klimas trägt zur Erklärung des Umstandes bei, daß die Einführung des Achtstundentages in Australien nur geringen Widerstand seitens der Arbeitgeber fand und daß die letzteren ihn auch nach der Zertrümmerung der Arbeitervereinigungen aufrecht erhielten. Das Prinzip selbst ist unbestritten und die öffentliche Meinung würde sich gegen jeden auflehnen, der versuchen wollte, es wieder in Zweifel zu ziehen. Noch mehr: als in Melbourne im Jahre 1898 der Jahrestag seiner Annahme festlich begangen wurde, sprach sich ein den Arbeiterorganisationen besonders feindliches Organ folgendermaßen über die Männer aus, die es inauguriert hatten: »Sie haben mit Kraft für ein Prinzip gekämpft, welches sie dauernd anwendeten, und sie haben nicht nur die freiwillige Annahme eines vernünftigen Verlangens durch die Arbeitgeber durchgesetzt, sondern auch die Achtung der letzteren erworben«. (»Liberty«, 27. Mai 1898.)

Wie dem auch sei, der Achtstundentag bürgerte sich bald in allen Zweigen des Baugewerbes ein; die Maurer arbeiteten acht Stunden täglich, die übrigen Arbeiter 48 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung des ganzen Samstag-Nachmittags und des Sonntags. In den übrigen Gewerben, besonders in den Eisenindustrien, erhoben sich Schwierigkeiten, welche in Sydney zur Gründung einer Arbeiterverbindung, des »Gewerbe- und Arbeitsrates von Neu-Süd-Wales« führten (1871).

In Melbourne errichteten die Baugewerke aus den Erträgnissen der zur Erinnerung an diese Reform veranstalteten Festlichkeiten ein Gebäude für die Unterbringung ihrer Vereinigungen (Trades Hall). Der mit der Sammlung der Fonds und mit der Ueberwachung des Baues betraute Ausschuss hatte zwar keinerlei Gewalt über die verbündeten Arbeitervereine, galt aber doch bald als der berufenste Wortführer der organisierten Arbeiter. Ihrerseits gründeten auch die auf den Goldfeldern Viktorias gegen die Verwendung der Chinesenarbeit konstituierten Syndikate einen Bund auf derselben Grundlage wie die Nationale Assoziation der Grubenarbeiter des Vereinigten Königreiches. Dieser Bund wurde bald mächtig genug, um sich nicht um die politische Aktion kümmern zu brauchen.

Inzwischen waren die Arbeiter von Neu-Süd-Wales nicht untätig geblieben. Nach einer Reihe heftiger, gegen die Australische Agrikultur-Gesellschaft und die übrigen die Kohlenlager des Hunterflusses ausbeutenden Gesellschaften unternommener Kämpfe hatten die Bergleute einen Verein gegründet, welcher stark genug war, mit dem der Bergwerksbesitzer die Arbeitsbedingungen periodisch und mittels Vertrages festzustellen.

Gegen 1874 breitet die Organisation sich aus; die Typographen, Mechaniker, Heizer und Schiffbauarbeiter vereinigen sich in mehreren australischen Kolonien zu Vereinen. Diese allgemeine Bewegung muß dem wirtschaftlichen Drucke zugeschrieben werden, welcher Tausende Arbeitsloser aufs Pflaster setzt, und sie hat hauptsächlich den Zweck, der Herabsetzung der Löhne zu widerstehen.

Ein gelegentlich der Sydneyer internationalen Ausstellung 1879 stattgehabter Arbeiterkongreß gibt dieser Bewegung einen sicheren Anstoß. Die Sydneyer Seemänner bilden ein Syndikat zur Bekämpfung der Anstellung von Chinesen durch die australische Dampfschiffahrtgesellschaft, welche den Handel mit China, den Philippinen und Japan vermittelt; nach einem erbitterten, drei Wochen währenden Kampfe gelingt es ihnen, die Gesellschaft zum Nachgeben zu zwingen — dank der Unterstützung der übrigen Vereinigungen und besonders der Bergmänner von Newcastle, die sich weigerten, die für deren Schiffsgebrauch bestimmte Kohle zu schürfen.

In Melbourne gruppierten sich allmählich alle Körperschaften in der »Trades Hall«. Hier tagte 1884 auch der zweite interkoloniale Arbeiterkongreß, in Wirklichkeit der erste, welcher dieses Namens würdig war. Im selben Jahre verbanden sich die Schiffssyndikate ganz Australiens und die Assoziation der Grubenarbeiter Viktorias verschmolz sich mit jener von Neu-Süd-Wales.

Der Geist der Zusammengehörigkeit, welcher die australischen Syndikate beseelte, bekundete sich anläßlich eines Streiks, der von November 1884 bis Februar 1885 1400 Schuhmacher auf das Pflaster

von Melbourne warf: die Trades Hall, welche die Leitung übernommen hatte, sammelte 9123 Pfund Sterling und erhielt nahezu 1200 Pfund Sterling aus Neu-Süd-Wales, Süd-Australien, Tasmanien, Neu-Seeland und Queensland. Schließlich hatten, als der Zwist einem Schiedsgericht unterworfen wurde, die Arbeiter gewonnenes Spiel.

Kurze Zeit darauf verpflichteten die Seesyndikate von Neu-Süd-Wales (Matrosen, Auslader, Stauer, Köche usf.) die Afrikaner oder Asiaten anstellenden Schiffahrtsgesellschaften, eine Uebereinkunft zu unterfertigen, welche die Verzichtleistung auf den Küstenhandel des Stillen und des Australischen Ozeans zwischen Kap York und Kap Leuwin bedang.

So verbanden sich gewisse, aus Arbeitern des gleichen Gewerkes bestehende Vereinigungen in ganz Australien, während sie sich zu gleicher Zeit in den großen Mittelpunkten mit den nach dem gleichen Plane von Arbeitern anderer Gewerbe gegründeten Verbänden verabredeten, die Brotgeber zum Nachgeben zu zwingen und auf die öffentliche Macht einen Druck auszuüben.

Bruce Smith, Verwalter einer Schiffahrtsgesellschaft, veröffentlichte eine Broschüre unter dem Titel »Trade-Unionismus in Viktoria; wer wird der Herr bleiben?« Alsbald gründeten neben dem Syndikate der Schuhmachermeister — welches nach dem Streik von 1884/85 entstanden war — die Reeder, die einflußreichsten Industriellen und Kaufleute nach Art der Trades-Unions organisierte Syndikate, welche sich unter dem Namen »Union der Arbeitgeber Viktorias« vereinigten.

Ein Streik der mit der Trades-Hall verbundenen Ausladearbeiter brachte diese mit der genannten Union in Konflikt und bald verpflanzte der Streik sich auf alle Körperschaften.

Die Reeder sandten einander Leute als Ersatz für die Streikenden, aber die Delegierten der Trades-Hall fingen die Ankömmlinge auf, sobald sie sich ausschifften. Der Bund der Seeleute verständigte die Reeder der übrigen Kolonien mittels Zuschrift, daß er seine Anhänger von allen Schiffen zurückziehen werde, welche Auslader nach Melbourne führen würden. Die Matrosen, Köche und Schiffsjungen, die bei den Melbourner Reedern in Dienst standen, stellten die Arbeit ein. »Da der Kampf augenscheinlich eine neue Richtung gewann: das Kapital gegen die Arbeit«, weigerten sich die Kohlenarbeiter von Newcastle, für die »Krieg führenden« Schiffe Kohle zu schürfen; die Subsidien strömten der Trades-Hall von allen Seiten zu und man gewärtigte jeden Augenblick die Schließung des Melbourner Gaswerkes wegen Mangel an Kohle.

Dem Druck der öffentlichen Meinung nachgebend, vereinigten sich zwei Delegierte der Union der Brotgeber und zwei Bevollmächtigte der Trades-Hall unter dem Vorsitz des Melbourner Universitätsprofessors *Kernot*, um den Konflikt zu lösen, welcher alle Gesellschaftsklassen

störte. Dieses Schiedsgericht genehmigte den Achtstundentag (welcher die doppelte Bezahlung für die Feiertage im Gefolge hatte) sowie die offizielle Anerkennung des Ausladersyndikates durch das Syndikat der Reeder; kurz, die Arbeiter gewannen das Spiel auf der ganzen Linie, mit Ausnahme der gegen Ende des Streiks aufgeworfenen Forderung, daß die Reeder die nichtorganisierten Auslader ausschließen sollten (9. Februar 1886).

Um die Wiederholung so schwieriger Zwistigkeiten zu vermeiden, unterschrieben der Arbeitgeberverband und die Trades-Hall eine Uebereinkunft, welche die mit ersterer verbündeten Vereinigungen und 40 mit letzterer alliierte Gewerkvereine verpflichtete, alle zwischen ihren Angehörigen etwa auftauchenden Differenzen schiedsgerichtlich beizulegen. Von 1886 bis 1890 legte das durch dieses Uebereinkommen ins Leben gerufene Einigungskomitee und Schiedsgericht auf freundschaftlichem Wege mehrere kitzliche Streitigkeiten bei, weil die prozessierenden Parteien beiderseits stark genug organisiert waren, um die Achtung vor den durch gemeinsames Uebereinkommen unterfertigten Verträgen und die Durchführung der Schiedsgerichtsurteile zu sichern.

Tatsächlich besaß die Union der Arbeitgeber trotz ihres noch kurzen Bestandes einen festen Zusammenhalt, weil die von ihr vertretenen großen Interessen in den Händen einer Handvoll Kapitalisten vereinigt waren, die ein großes Uebergewicht über ihre minder glücklichen Kollegen besaßen.

Anderseits war die Arbeiterorganisation nirgends so mächtig als in Viktoria. Hier war die Vereinigte Gewerkschaft der Grubenarbeiter Australiens gegründet worden, hier hatte dieselbe ihren Zentralsitz bewahrt, hier besaß sie zwei Drittel ihrer Anhänger. Beim interkolonialen Kongreß von 1886 in Adelaide waren die Gewerkschaften von Viktoria durch 15 Delegierte vertreten, während Queensland, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland und Tasmanien bloß zehn Vertreter entsendet hatten.

Zu dieser Zeit hatten die meisten Vereinigungen, welche in den einzelnen Gewerken selbständig von mit den exklusiven Grundsätzen des alten Trade-Unionismus durchdrungenen Arbeitern gegründet waren, ihr besonderes Gepräge beibehalten.

In den großen Städten gestatteten die Trade-Halls, in welchen die Gewerkvereine sich versammelten, die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und gegenseitiger Unterstützung, wenn sie in einen Lohnkampf verwickelt waren. Zu gleicher Zeit genügten die Verbände, welche die Seeleute, Bergwerksarbeiter, Mechaniker und Zimmerleute vereinigten, die interkolonialen Kongresse und die Freizügigkeit der Arbeiter, die je nach den Umständen sich von einer Kolonie zur andern begaben, zur Erleichterung des Meinungsaustausches zwischen den Verbandsgruppen sowie zur Herbeiführung gemeinsamer Tätigkeit,

so oft die Zwistigkeiten mit den Brotherren eine gewaltsame Wendung nahmen. Uebrigens zogen die letzteren, die sehr große Gewinne erzielten, es vor, nachzugeben, um nicht ihre Zeit mit der Zurückweisung der Ansprüche der Verbände zu verlieren.

1886/87 unternahm *W. G. Spence*, Generalsekretär der Vereinigten Gewerkschaft der Grubenarbeiter Australiens, mit *David Temple* den Versuch, die Schafscherer trotz der großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe zu organisieren. Binnen drei Jahren vereinigten sie in der Vereinigten Union der Scherer 20000 Anhänger aus Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien, indem sie oft zu Zwangsmitteln griffen. Ueber die Hälfte der Squatters wurde gezwungen, mit den organisierten Scherern offiziell zu verhandeln und sich zu verpflichten, keine außerhalb des Verbandes stehenden Arbeiter anzustellen.

Dieser neue Verband kräftigte in bedeutendem Maße die Arbeiterorganisation in diesen drei Kolonien und ihre Fortschritte hatten sogar den Erfolg, auch Queensland, das sich bis dahin abseits gehalten, in die allgemeine Bewegung mit einzubeziehen. Dieses von den übrigen Kolonien durch eine weite Entfernung getrennte Land ist in drei, in wirtschaftlicher Beziehung voneinander unabhängige Teile geschieden; die Löhne waren daselbst sehr hoch, die tüchtigen Arbeiter sehr selten. Die Squatters, Zuckerpflanzer, Bergwerkseigentümer und Reeder waren unaufhörlich bestrebt, neue Einwanderer heranzuziehen.

Die brennendste Frage zwischen Unternehmern und Angestellten bestand damals wie heute in der Verwendung asiatischer oder polynesischer Arbeitskräfte. Der Sieg der von Sir *Samuel Griffith* geführten, dieser Verwendung feindseligen liberalen Partei über Sir *Thomas Ilwraith*, der die zur Ausdehnung dieser Verwendung verbündeten Interessen vertrat, hatte die Arbeiterbewegung von Gewalttätigkeiten zurückgehalten. Im Jahre 1888 jedoch veranlaßte die Vernichtung des Typographenverbandes durch das Syndikat der Brisbaner Buchdruckereibesitzer die Arbeiterverbände dieser Stadt, sich um die der interkolonialen Föderation angeschlossenen Seeleute zu scharen, den Bergarbeitern des Nordens die Hand zu reichen und die Mitteilung einer Lohnherabsetzung in Mittel-Queensland dazu zu benützen, um die Schafscherer, die Rouse-abouts (Hilfsarbeiter der Schafscherer), die Wagenführer und alle Arbeiter des Hinterlandes zu organisieren.

Im Jahre 1889 gründeten *Hinchcliffe* (Typographen), *Seymour* (Seeleute), *Charles Macdonald* (Bergwerksarbeiter), *Glasey* und *W. Lane* in Brisbane den Australischen Arbeitsbund, welcher innerhalb eines Jahres 15000 Queensländer Arbeiter und Angestellte vereinigte.

Die meisten Arbeiter hatten England zu der Zeit verlassen, da die Lehren des neuen Trade-Unionismus daselbst sich zu verbreiten begannen; befreit von dem Geiste der Ausschließlichkeit, welcher die früheren Gewerkvereine charakterisierte, bekundeten sie ohne Unter-

schied für alle Arbeiter das Gefühl der Zusammengehörigkeit; einige waren sogar von sozialistischen Lehren durchdrungen, wie *W. Lane*, der mit bedeutender Begabung die Zeitschrift »The Worker« redigierte, die auf genossenschaftlicher Grundlage verwaltet und an alle Bundesmitglieder unentgeltlich verteilt wurde.

Diese Propaganda fiel mit der Arbeitseinstellung der Dockers in London zusammen — denen die australischen Verbände 4000 £ sendeten, außer den 16 000 £, welche durch öffentliche Sammlungen aufgebracht wurden — und sie fiel in die Zeit der allgemeinen Tendenzen, welche die Arbeiterverbände der ganzen Welt dazu führten, mit einander in Verbindung zu treten. All dies gab schließlich den australischen Arbeitgebern zu denken — um so mehr, als die organisierten Scherer davon sprachen, die Boykottierung der Wolle zu organisieren, welche von nicht organisierten Arbeitern geschoren war. Nun ergibt die Wollausfuhr jährliche Einkünfte von ungefähr 500 Mill. Frcs. und sämtliche Gesellschaftsklassen sind am Gedeihen dieser Industrie interessiert.

Die Unternehmervereine von Sydney, Adelaide und Brisbane errichteten in diesen drei Städten Verbände nach dem Muster der Union der Arbeitgeber in Viktoria, mit welcher sie unmittelbar darauf in Verbindung traten. Der Verband der Reeder ergab sich als natürliches Band und spielte dieselbe Rolle wie der Verband der Seeleute den Trade-Unions gegenüber. Schließlich fingen auch die Squatters, die bis dahin vereinzelt geblieben waren, an, sich in Versammlungen zu besprechen.

Anfangs 1890 richtete der Verband der Queensländer Scherer an den Australischen Arbeitsbund (in Brisbane) einen Aufruf gegen die Squatters der Darling-Downs, die hartnäckig jede Verhandlung mit ihnen verweigerten.

Man bereitete sich beiderseits zur Schlacht vor. Zunächst gelang es den Squattern, 120 Ballen geschorener Wolle nach Jondaryan (in der Nähe einer Bahnstation) auf die Quais der Dampfergesellschaft »British India and Queensland Navigation Co.« zu befördern, welche sich verpflichtet hatte, dieselben auf dem Dampfer »Jumna« von Brisbane nach London zu verfrachten. Am 24. April 1890 verständigte der Sekretär des Australischen Arbeitsbundes in höchst höflichen Ausdrücken den Direktor dieser Schiffgesellschaft, daß der Transport der Wolle von Jondaryan weg ihn in einen Konflikt mit den Arbeiterverbänden von Queensland und London verwickeln würde; der Bund der Seeleute und die übrigen Marinevereinigungen richteten in gleichem Sinne Zuschriften an den Direktor. Da die Gesellschaft sich weigerte, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Jondaryaner Direktor zu lösen, depeschierte der am 2. Mai gewählte Ueberwachungsausschuß an den Präsidenten der Vereinigten Union der Scherer, *W. G. Spence*, und an

den Verband der britischen Seeleute und empfahl den verbündeten Arbeitern Queenslands, sich bereit zu halten, beim ersten Zeichen die Arbeit einzustellen, inzwischen aber die Arbeit fortzusetzen, die Ordnung unter ihren Kameraden aufrecht zu erhalten und ihre Geldmittel flüssig zu machen.

Von allen Seiten liefen Zustimmungstelegramme ein. Die Verbände der Schiffsmechaniker und der Handelsmarine-Offiziere versprachen ihre Unterstützung. Am 12. Mai fand eine Konferenz statt zwischen dem Ueberwachungsausschuß, den beteiligten Squattern, den direkt in Mitleidenschaft gezogenen Schiffahrtsgesellschaften und dem Präsidenten der Vereinigten Union der Scherer. Diese Konferenz verlief erfolglos, weil der Direktor von Jondaryan den Verband der Queensländer Scherer nicht offiziell anerkennen wollte, da er sich verpflichtet hatte, in dieser Hinsicht nichts ohne die Zustimmung der Squatters von Darling-Downs zu tun. Am 17. Mai jedoch ließen die letzteren sich bei einer anderen Konferenz offiziell vertreten und gaben, unter dem Drucke der Reeder und der Kaufleute, die einen Generalstreik befürchteten, nach.

Die Affaire von Jondaryan erweckte in ganz Australasien einen riesigen Widerhall. Die beiden Schererverbände traten in gegenseitige Verhandlungen ein; die Hafenarbeiter vereinigten sich zur Organisierung eines australasischen Verbandes. Schließlich traten auch die Squatters aus ihrer Isolierung hervor; sie organisierten sich nach demselben Plane wie die Scherer und gründeten in Melbourne, Sydney und Adelaide »Verbände der Herdenbesitzer«. Die Squatters der Darling-Downs faßten den Beschluß, sämtliche Arbeitgeber Queenslands zu organisieren. Man fühlte bald das Herannahen des Ausbruches eines gigantischen Kampfes zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeiterverbänden Australiens.

Am 14. Juni hielt *W. G. Spence* eine Drohrede gegen die Squatters die sich weigerten, den Vereinigten Verband der Scherer offiziell anzuerkennen. Am 12. Juli forderte er in einem Aufruf sämtliche australasischen Verbände auf, »um den Kontinent eine Kette von Unionismus zu ziehen, welche stark genug wäre, um die Ausfuhr auch nur eines einzigen Ballens geschorener Wolle von nicht organisierten Arbeitern zu verhindern.« Zwei Tage später stellte die Union der Herdenbesitzer von Neu-Süd-Wales — wo die Schafschur in Bälde beginnen sollte — an die Vereinigte Union das höfliche Ansuchen, noch dieses Mal die Durchführung der von den Squattern mit Nichtverband-Scherern abgeschlossenen Verträge zu gestatten — gegen das Versprechen, die Arbeitsbedingungen für die künftige Saison auf freundschaftlichem Wege zu regeln. Infolge der abschlägigen Antwort der Vereinigten Union wurden die Unterhandlungen abgebrochen, doch nahmen die beiderseits für die Ausführung der Arbeit begonnenen

Vorkehrungen, entgegen aller Voraussicht, einen friedlichen Verlauf. Auf der einen Seite wollten die Squatters sich nicht beträchtlichen Verlusten aussetzen, indem sie eine Arbeitseinstellung riskierten; auf der anderen Seite beabsichtigte die Vereinigte Union, die Wolle scheren zu lassen, dann aber ihre Absendung zu verhindern, indem sie mit den von den Scherern erworbenen Geldern die Verfrachter, die Hafenarbeiter und die Seearbeiter zu unterstützen gedachte. Der am Horizont aufziehende Sturm sollte an einem anderen Punkte losbrechen.

In der Tat hatten sich die Sydneyer Reeder im Laufe des Juni nach einem scheinbaren Widerstande in die Entlassung der nichtorganisierten Auflader gefügt. Trotzdem stellte anfangs des nächsten Monats die Mannschaft der »Corinna« die Arbeit ein, weil der Kapitän des der »Tasmanian Steam Navigation Co.« gehörigen Schiffes sich geweigert hatte, einen gewissen *Magan* wieder anzustellen, der der Delegierte der Heizerunion gewesen war. Der Verband der Reeder beschloß, die Schiffahrtsgesellschaft zu unterstützen. Zu gleicher Zeit weigerte er sich, mit der Union der Seeoffiziere Verhandlungen zu pflegen, weil diese angesichts der Hoffnungslosigkeit ihrer Forderungen den Anschluß an die Trades-Hall von Melbourne und an die ähnlichen Verbände der übrigen australischen Häfen beschlossen hatten. Die Reeder behaupteten, daß es unmöglich sei, die Disziplin und infolgedessen auch die Sicherheit des Seeverkehrs zu sichern, wenn die Offiziere sich denselben Gruppierungen anschließen wie die Seeleute, Heizer, Schiffsköche usf. Die Arbeiterführer erwiderten, daß der Trade-Unionismus die beste Schule der Disziplin sei und daß es überdies einem Attentat gegen die Rechte der Offiziere gleichkomme, wenn man ihnen verbieten wollte, sich nach Gutdünken zu assoziieren. Es ward unmöglich, sich zu verständigen.

Nachdem sie an die Reeder ein Ultimatum gerichtet, begannen die Offiziere am 15. und 16. August 1890 auf der ganzen Linie den Streik. Alle Schiffe, auf denen man sie durch andere Kräfte ersetzte, wurden von den Matrosen verlassen; überall, wo diese ersetzt wurden, stellten die Auslader die Arbeit ein, so daß schon nach wenigen Tagen der Seehandel in sämtlichen Häfen Australiens und Neu-Seelands gelähmt war. In allen australischen Kolonien wurde die Leitung des Streiks beiderseits Spezialausschüssen übertragen. In Queensland gelang es dem Ueberwachungsausschuß, den Kampf an der Meeresküste aufrecht zu halten; das gleiche war in Südaustralien der Fall.

Aber in Neu-Süd-Wales sahen sich alsbald die Kohlenbergwerksarbeiter in die Bewegung einbezogen. Am 25. August hatte der Generalsekretär der Grubenarbeiter des Nordens den Präsidenten der Genossenschaft der Grubenbesitzer verständigt, daß die Leute sich weigern würden, Kohle zu schürfen, welche für mit nichtorganisierten Arbeitern

bemannte Schiffe bestimmt wäre. Am 26. August weigerten sich die Arbeiter eines Schachtes, die Kohlenkammern der »Corinna« zu füllen. Unmittelbar darauf ordnete die Genossenschaft der Grubeneigentümer die Schließung sämtlicher Schächte des Bezirkes an. Aehnliche Zwischenfälle hatten die Arbeitseinstellung in allen Kohlenbergwerken des Südens und Westens zur Folge. — Auch die Silberminen von Broken-Hill wurden unter dem Vorwande geschlossen, daß der Seestreik die Ankunft der Minenhölzer verhindere.

In Melbourne, wo die Trades-Hall gezwungen war, mit einem Schlage für die Verpflegung von 25 000 Seearbeitern Sorge zu tragen, wurde dieselbe auch noch von den Anforderungen der Arbeitslosen bestürmt, deren Zahl man vor dem Streik auf 2—3000 schätzte und die von den Reedern zur Arbeit auf den Quais angestiftet wurden. Zahlreiche Arbeiter, die mit den außerhalb der Verbände stehenden Genossen nicht zusammen arbeiten wollten, legten ihre Werkzeuge gegen den Willen des Ueberwachungsausschusses nieder; so z. B. weigerten sich die Arbeiter des Gaswerkes, die von Nichtverbandarbeitern aufgestaute Kohle zu verarbeiten. Das Komitee machte den Versuch, auf genossenschaftlicher Grundlage Schiffe zu heuern, um den Eisenbahnen, der Gesellschaft und anderen Fabriken Kohle zu liefern; doch die Union der Arbeitgeber zu Sydney hintertrieb diesen Versuch.

Der zwecks Boykottierung der Wolle nach der Schur in Sydney, Melbourne und Adelaide vorbereitete Streik brach aus, als in Neu-Süd-Wales die Schafschur begann; anstatt auf die Seearbeiter beschränkt zu bleiben, griff er nach und nach auf alle Fabrikszweige über und lähmte derart die Sendung von Subsidien an die Streikenden. Die gut organisierten und vortrefflich geschulten Arbeitgeber nützten die kleinsten Fehler der organisierten Arbeiter aus, um sie durch Arbeitslose zu ersetzen, die in beträchtlicher Anzahl vorhanden waren. Nun aber genügte bei der Stimmung, welche damals die Trade-Unions beherrschte, die bloße Berührung mit nichtorganisierten Arbeitern, trotz der Anstrengungen der Führer — die ihre Leute nicht zurückzuhalten vermochten — den Streik nach allen Richtungen auszudehnen.

Natürlich wurden auch Gewalttätigkeiten begangen und auf den Werften, auf welchen die Arbeitslosen die Verbandarbeiter ersetzten, kam es zu Störungen. Die öffentliche Macht griff überall energisch ein. In Viktoria proklamierte die Regierung den Belagerungszustand; die gesamte Militär- und Polizeimacht des Landes wurde in Melbourne konzentriert, Freiwillige wurden bewaffnet und Oberst *Tom Prince* schärfte den Gebirgsjägern von Viktoria ein, scharf zu zielen und alle Unruhestifter erbarmungslos niederzuschießen, sobald der Befehl zum Schießen erteilt werden sollte. In Sydney schützte eine bewaffnete

Eskorte die zum Transport der von Nichtorganisierten geschorenen Wolle gemieteten Leute. In Neu-Seeland verständigten die Leiter der Staatseisenbahnen ihre Angestellten, daß sie nicht wieder aufgenommen werden würden, wenn sie einmal die Arbeit verließen.

Vom 26. August an hatte die Union der Arbeitgeber in Melbourne eine große Versammlung abgehalten, welcher 2000 Personen beiwohnten und in welcher energische Resolutionen gefaßt wurden. Der Sekretär dieser Union antwortete dem Streikkomitee, welches ihm eine gemeinsame Beratung zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens vorgeschlagen hatte, daß angesichts des Umstandes, daß sämtliche Arbeiterorganisationen Australiens und Neu-Seelands in den Kampf verwickelt erscheinen, alle australischen Unternehmervereinigungen beschlossen hätten, in Sydney eine interkoloniale Beratung abzuhalten, um ein gemeinsames Vorgehen festzustellen.

Diese Konferenz tagte vom 8. bis zum 12. September. Die Delegierten der daselbst vertretenen Unternehmervereine beschlossen, sich in Zukunft der Boykottierung der nichtorganisierten Arbeiter — mit Einschluß der während des Streiks angeworbenen — zu widersetzen, Arbeitgeberverbände mit einem Zentralrat in jeder Kolonie und mit einem Bundesrat für ganz Australasien zu organisieren und künftig in den mit den Gewerkvereinen abzuschließenden Verträgen den Grundsatz der Arbeitsfreiheit zum Ausdruck zu bringen. Die Gewerkvereine ihrerseits veranstalteten am 11. September ebenfalls eine interkoloniale Konferenz, welche der Konferenz der Arbeitgeber eine kontradiktorische Diskussion vorschlug; doch hoben die Arbeitgeber ihre Sitzung auf, bevor sie offiziell mit diesem Vorschlage befaßt werden konnten. Die Arbeiterkonferenz entsendete einen interkolonialen Ausschuß, der in Sydney in Permanenz verblieb. Die Unterhandlungen wurden in Melbourne und Sydney wieder aufgenommen. Auf einmal richtete der Verband der Arbeitgeber von Viktoria an die Melbourner Trades-Hall die Anfrage, ob letztere eintretenden Falles in der Lage wäre, ihre Beschlüsse den Schiffahrts- und den Grubenarbeiterverbänden zur Annahme aufzuerlegen. Die Trades-Hall erwiderte, daß sie, da diese Verbände autonom seien, eine derartige Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne. Auf Grund dieser Antwort erklärte der Verband der Arbeitgeber, daß die Chefsvereinigungen nicht früher eine interkoloniale Konferenz abhalten würden, als bis die Arbeitervereinigungen vorher das Prinzip der Arbeitsfreiheit anerkannten. Die Vereinigung der Arbeitgeber von Sydney erwiderte auf die Eröffnung der Arbeiterführer ungefähr das gleiche, indem sie noch hinzufügte, daß es unnütz wäre, mit ihnen Uebereinkünfte zu treffen, da die Auslader, Grubenarbeiter und Schafscherer solche ohnehin wenige Tage nach dem Abschluß brächen.

Tatsächlich war das interkoloniale Streikkomitee, welches den Boden unter seinen Füßen zu verlieren begann, im Begriff, an die Grubenarbeiter und Scherer die Aufforderung zur Arbeitseinstellung zu richten — trotz der Einwendungen der fähigsten Führer *Trenwith* und *W. G. Spence,* denen sich auch die Leiter des australischen Arbeitsbundes angeschlossen hatten. Am 23. September traten die Schafscherer in den Streik ein, doch mißlang der Versuch vollständig. Am 28. September wollten die Queensländer die Arbeit wieder aufnehmen. Die übrigen folgten ihnen am 3. Oktober. Das letzte Geschoß des interkolonialen Ausschusses war verpufft; er löste sich am 10. Oktober auf.

Am 16. Oktober kehren die Schiffsarbeiter von Launceston (Tasmanien) zur Arbeit zurück, am 27. Oktober erklärt der Brisbaner Ausschuß dem interkolonialen Komitee, daß die Anzahl der Arbeitslosen und die Erschöpfung der Fonds zur Einstellung des Streiks zwingen, und er verständigt mit Zustimmung des interkolonialen Komitees alle verbündeten Vereinigungen, daß sie die Arbeit in größter Ordnung am 5. November wieder aufnehmen mögen; die Newcastler Grubenarbeiter beginnen mit den Eigentümern zu unterhandeln und der Neu-Süd-Waleser Ueberwachungsausschuß proklamiert offiziell das Ende des Streiks; die Melbourner maritimen Gewerkvereine geben am 9. November nach, ihnen folgen schließlich die Adelaider am 14. November.

Ueberall sind die Seevereine mehr oder minder zertrümmert, die Arbeiterverbände geschwächt, während die Syndikate der Arbeitgeber fortfahren, sich zu kräftigen und ihr Operationsgebiet auszudehnen. Während die Streikleitung an verschiedenen Punkten zerbröckelt und häufig unerfahrenen Händen anvertraut war, waren die Unternehmerverbände darauf bedacht, sich unter allen Umständen gegenseitig zu beraten und, ohne je zurückzuweichen, die Beschlüsse durchzuführen, welche sie gemeinsam festgestellt hatten. Und wenn sie auch die Notwendigkeit der Verbandsorganisation sowohl bei den Arbeitgebern als bei den Angestellten proklamierten, so waren sie doch in Wirklichkeit entschlossen, die Arbeiterorganisation, deren Methoden sie anzuwenden verstanden, zu brechen. Bedacht, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, verschanzten sie sich hinter dem Prinzip der Arbeitsfreiheit, wodurch sie es vermieden, der schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Konflikt zu unterbreiten, welcher die Parlamente und alle Gesellschaftsklassen leidenschaftlich entflammte — trotz des Tadels, welchen ihnen die Weigerung, mit den Arbeitern bedingungslos zu verhandeln, seitens der Prälaten und der vollständig unabhängigen und nur um das allgemeine Interesse besorgten Richter zuzog.

Die Macht der Seeverbände war gebrochen, aber die Vereinigungen der Schafscherer hatten trotz des Schiffbruches des vom interkolonialen Ausschuß in der Zeit vom 23. September bis 3. Oktober beschlossenen Streiks im großen ganzen ihre Positionen zu bewahren gewußt.

Eine am 14. November in Melbourne stattgehabte Versammlung von Squattern beschloß, von allen Scherern ohne Unterschied Einzelverträge unterfertigen zu lassen, welche ihnen die Einstellung der begonnenen Arbeit untersagten. Diese Versammlung legte die Grundlage zu einem mächtigen Verbande, dessen Tätigkeit sich alsbald auf Queensland, Neu-Süd-Wales, Viktoria und Südaustralien erstreckte.

Am 3. Januar 1891 ließ dieser Verband überall den Text eines Vertrages publizieren, welcher den Tarif der Schafscherer-Union aufrecht erhielt (1 Pfund Sterling für 100 Hammel, Schafe oder Lämmer und 2 Pfund Sterling für 100 Widder), die in einzelnen Bezirken übliche Zurückhaltung eines Teiles der Löhne der wegen Unfähigkeit oder Trunksucht entlassenen Arbeiter abschaffte und den Arbeitstag, den Vorschriften der Union entsprechend, mit acht Stunden feststellte.

Da die organisierten Arbeiter von Queensland, wo die Schafschur beginnen sollte, die Unterfertigung des neuen Vertrages verweigerten, gewährten ihnen die Squatters 14 Tage Bedenkzeit und begannen, vom 3. Februar angefangen, Leute aus Melbourne und Sydney herbeizuschaffen. Ein Zweig des Australischen Arbeitsbundes proklamierte trotz des Exekutivkomitees, welches den Zeitpunkt nicht gut gewählt fand, den Streik; die Scherer schlugen ihrer Gewohnheit gemäß Feldlager auf und entsendeten Patrouillen zu Pferde, um in den Lagern, oft mittels Einschüchterungen, die zur Ausführung der Arbeit geeigneten Leute zu versammeln. Man versuchte, die Bahnzüge zur Entgleisung zu bringen, welche die Scherer aus Sydney und Melbourne brachten; Schuppen, Pallisaden und das Weidegras wurden in Brand gesteckt und die sich des Sieges sicher dünkenden Streiker bedrohten die Squatters, die sich sträubten, ihnen nach dem 1. März eine Lohnerhöhung von 6 % als Kriegsentschädigung zu gewähren.

Diese Vorgänge führten die Einmengung der Regierung herbei. Diese entsandte Truppen mit einer Mitrailleuse nach dem Schauplatze, alle Arbeiterführer wurden verhaftet und nach einem fünfmonatlichen erbitterten Kampfe mußte der Australische Arbeitsbund am 15. Juni 1891 das Aufhören des Streikes proklamieren. Die sicherste Festung der Arbeiterorganisation in Australien war niedergerissen. Leichter fiel es den Squattern, die Vereinigte Union der Schafscherer zu vernichten, deren Tätigkeitsgebiet die übrigen Kolonien umfaßte. Infolge der dringenden Bitten der Presse und des Publikums hatte die Viehzüchter-Union von Neu-Süd-Wales eingewilligt, mit der Union der Arbeitgeber und dem Gewerbe- und Arbeitsrat von Sydney in Verhandlungen zu treten. Diese führten jedoch zu keinem Ergebnis, da die Viehzüchter-Union der Herdenbesitzer sich verpflichtet hatte, ohne Zustimmung der ähnlichen in den übrigen Kolonien bestehenden Verbände nicht nachzugeben, und in Neu-Süd-Wales und Viktoria

wurde der Widerstand der organisierten Scherer rasch erstickt. Angesichts der Drohung, sie anderenfalls durch »freie« Arbeiter aus Melbourne zu ersetzen, unterhandelten die südaustralischen Scherer mit der Union der Herdenbesitzer, nachdem sie vorher, am 29. Juli 1891, folgende Erklärung unterfertigt hatten: »Die Arbeitgeber bez. die Schafscherer werden — ob sie zu einer Union gehören oder nicht — die Arbeit ohne Begünstigung, Belästigung oder Einschüchterung von irgend welcher Seite zuerteilen oder annehmen.«

Nunmehr fügten sich die Leiter der »Vereinigten Union« darein, auf der gleichen Grundlage zu verhandeln, nachdem sie dieselbe Erklärung unterfertigt hatten.

Im nächsten Jahr (1892) brachen vergebens bedeutende Streiks in Broken-Hill aus, um der Lohnherabsetzung zu widerstehen, welche die Arbeiter in ganz Australasien annehmen mußten und welche oft 25 % erreichte. All diese Streiks und Schwächungen der Gewerkvereins-Organisation verursachten bei der verbündeten Arbeiterschaft, insbesondere in Queensland, tiefgehende Entmutigung und starke Erbitterung. Nicht nur weil die Arbeitgeber den Sieg davongetragen hatten, indem sie die Solidaritätsmethode anwendeten, welche sie ihren Arbeitern abgelauscht, sondern auch, weil sie in den Augen der letzteren als die Herren der Regierung galten. Tatsächlich waren in allen Kolonien mehrere Regierungsmitglieder den Verbänden der Arbeitgeber oder Squatter angegliedert; ebenso sind Arbeiterführer auf Grund veralteter und selbst in England außer Gebrauch gekommener Gesetze — wie z. B. auf Grund der die Koalitionen verbietenden Gesetze — verhaftet und verurteilt worden. Uebrigens hatte auch der oberste Leiter der Queensländer Judikatur, Sir *Charles Lyley,* anläßlich eines Urteilsspruches anerkannt, daß die Gesetzgebung den Unternehmern günstiger gesinnt sei als den Angestellten.

In allen Gewerkvereinskreisen fand der Gedanke Verbreitung, das einzige Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bestehe in der Zuflucht zur politischen Aktion und in der Wahl einiger Arbeiter in die Parlamente. Da sich die Regierungen in den Händen der Kapitalisten befänden, würde es den Arbeitern genügen, sich derselben mit Hilfe der Wahlen zu bemächtigen, um wieder die Vorteile zu erreichen, welche sie durch die Erfolglosigkeit der letzten Streiks verloren hatten.

Uebrigens waren die Gemüter schon längst für diese neue Taktik vorbereitet. Schon 1874 war in Neu-Süd-Wales zu diesem Zweck ein Feldzug begonnen worden. Im Jahre 1880 hatten die Grubenarbeiter von Newcastle *Duncan Mewille* zu ihrer direkten Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft von Neu-Süd-Wales gewählt, in der bei verschiedenen Wahlen mehrere Gewerkvereinsführer Sitze erlangt hatten. Im Jahre 1885 hatte der Kongreß der Neuseeländischen Gewerkver-

eine eine Resolution angenommen, in welcher er die lokalen Verbände aufforderte, es sollten für die Repräsentantenkammer Arbeiter kandidieren; mehrere folgende Kongresse wiederholten diese Aufforderung und der 1886 zu Adelaide abgehaltene interkoloniale Arbeiterkongreß sprach sich in gleichem Sinne aus.

In dem Maße, in welchem die von den neueren aus England kommenden Einwanderern eingeführten Grundsätze des neuen Unionismus unter den Arbeitern Verbreitung fanden, gewann diese Bewegung an Festigkeit. Im Jahre 1888 wurde *Schey*, Generalsekretär des Verbands der Bahnangestellten von Neu-Süd-Wales, zum Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft der Kolonie gewählt; *Thomas Glassey*, einer der Leiter des Australischen Arbeitsbundes, welcher, wie bereits erwähnt, seinen Sitz in Brisbane hat, wurde in Queensland, und *Trenwith*, der begabteste und einflußreichste Führer der Melbourner Trades-Hall, in Viktoria gewählt.

In Neuseeland hatten die organisierten Arbeiter die demokratischen Reformen unterstützt, welche Sir *Robert Stout* und Sir *George Grey*, Führer der liberalen Partei, vorgeschlagen hatten, die die Abschaffung des Stimmenpluralitätssystems erreichten und sehr einschneidende agrarische Reformen beantragten; noch mehr: die Liberalen waren ihnen behilflich, Gesetze votieren zu lassen, welche den Asiaten feindlich und den weißen Arbeitern günstig waren. Unterdessen rüsteten sie sich, unabhängige Kandidaten für die Wahlen von 1890 aufzustellen, als das Eingreifen der (konservativen) Regierung in den Seefahrerstreik sie veranlaßte, den Feldzug im Einvernehmen mit den Liberalen zu leiten. Am 5. Dezember 1890 wurden fünf Arbeiterdeputierte gewählt und mehrere Liberale verdankten ihren Erfolg dem Einfluß der Arbeiterpartei. Dank der Unterstützung dieser Partei gelangte das Kabinett *John Ballance* in den Besitz der Macht.

Dieser Sieg verlieh der Propaganda, welche die Arbeiterführer in den übrigen Kolonien Ende 1890 unmittelbar nach dem maritimen Streik begonnen hatten, einen neuen Impuls. Die Trümmer der Gewerkvereine gründeten Wahlverbände, um die Kandidaten der Arbeiterpartei oder, wo es an solchen fehlte, jene Kandidaten zu unterstützen, die sich verpflichteten, das Programm der Arbeiter in seinem ganzen Umfang zu fördern. Im Jahre 1891 stellte die Arbeiterpartei von Neu-Süd-Wales, wo 52 Sitze erledigt waren, 27 Kandidaten für die allgemeinen Wahlen auf.

Diese Kandidaten interessierten sich nicht für den Kampf zwischen Freihändlern und Schutzzöllern. Ohne Presse, in aller Eile organisiert, begannen sie an den Straßenecken und auf den öffentlichen Plätzen zu sprechen, indem sie Karren oder improvisierte Tribünen bestiegen. Man sah sie die Stadt durcheilen, gefolgt von ihren Anhängern, die blauweiße Flaggen — die Farben der Partei — und Banner trugen,

auf welchen Inschriften sichtbar waren wie »Einigkeit macht stark« u. dgl. m. Von einer Darlegung ihres Programms war keine Rede.

In West-Sydney und Balmain, wo vier Sitze erledigt waren, genügte es, daß die Kandidaten der Arbeiterpartei mit verschränkten Armen hinter Transparenten mit der Aufschrift »Alle vier oder keiner« einhergingen, um zwei sehr populäre Exminister und zwei aus der Arbeiterklasse hervorgegangene Deputierte, die das imperative Mandat nicht annehmen wollten, aus dem Felde zu schlagen.

Diese Partei setzte in der Hauptstadt 18 und anderwärts 17 Kandidaten durch. Die gewählten 35 Mitglieder hatten 75 765 Stimmen erhalten, während auf sämtliche Kandidaten der Partei 103 787 Stimmen entfielen. Die Regierungskandidaten hatten nur 90 349, die oppositionellen 65 539 und die unabhängigen 8849 Stimmen zusammengebracht. Entschlossen, alle Fragen, welche sie zu trennen vermochten, zu umgehen und stets en bloc abzustimmen, waren die Arbeiterdeputierten die Herren der Situation, da die Freihändler und die Schutzzöllner ungefähr über die gleiche Stimmenzahl in der 125 Mitglieder zählenden gesetzgebenden Versammlung verfügten.

In den beiden nächsten Jahren benützte die Arbeiterpartei die in den verschiedenen Kolonien stattfindenden Teilwahlen zur Eroberung einiger Sitze in den Parlamenten von Viktoria, Queensland und Süd-Australien; bei den allgemeinen Wahlen von 1893 setzte sie in Viktoria unter 95 Mitgliedern 11, in Queensland unter 72 Mitgliedern 15 und in Süd-Australien unter 54 Mitgliedern 11 durch.

Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits in den Vereinigten Staaten und in Indien.

Im März 1912 ersuchte Präsident Taft das Ministerium des Aeußern, die amerikanischen diplomatischen Agenten im Auslande aufzufordern, Berichte über die in den europäischen Staaten üblichen Systeme des landwirtschaftlichen Kredits zu erstatten. Die Berichte waren dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris, Myron T. Herrick, zu übermitteln, der auf ihrer Grundlage einen Generalbericht verfassen sollte.

Herrick erstattete zunächst einen vorläufigen Bericht an den Präsidenten Taft, worauf dieser die Gouverneure der verschiedenen Staaten zu einer Besprechung über diese Frage einlud, die gelegentlich des jährlichen Kongresses der Gouverneure stattfinden sollte. Dabei erklärt Taft, er habe aus dem Studium der von den diplomatischen Agenten gelieferten Berichte die Ueberzeugung gewonnen, daß es möglich sei, das Raiffeisensche Kreditgenossenschaftssystem den amerikanischen Verhältnissen anzupassen. Er empfiehlt auch die Gründung von

Hypothekenbanken, deren Statuten vom Staate zu erlassen seien, sowie die Gründung von genossenschaftlichen Bodenkreditgesellschaften nach dem Muster der deutschen Landschaften, unter der Bedingung, daß man durch eine einheitliche Gesetzgebung ihre Organisation und Tätigkeit regele. Weiterhin hält er es für nützlich, daß der Kongreß durch Gesetz die Organisation von National-Hypothekenbanken zuläßt.

Die Geschäfte dieser Banken würden einer strengen Ueberwachung seitens der Regierung zu unterziehen sein. Eine ihrer Aufgaben würde darin zu bestehen haben, die von den Hypothekenbanken der verschiedenen Staaten oder von den Genossenschaftsbanken ausgegebenen Hypothekarobligationen sicherzustellen und unterzubringen.

Die Notwendigkeit finanzieller Maßregeln zur Unterstützung der nordamerikanischen Landwirte wird gegenwärtig fast einstimmig anerkannt. Der von ihnen bezahlte Zinsfuß ist bedeutend höher als für die Industrie- und Eisenbahn-Gesellschaften und die Gemeinden und fast doppelt so hoch als in Europa. Der Landwirt verfügt über keine eigene Organisation auf dem Kapitalmarkt wie Industrie und Handel und leidet unter diesem Mangel in empfindlicher Weise.

Die Vorteile, die die Anwendung des vorgeschlagenen Programms bieten würde, beschränken sich nicht auf die direkte Zinsersparnis, die der Landwirt machen würde. Die schnelle Verteuerung der Lebensmittel stellt die Bevölkerung der Vereinigten Staaten vor ein dringendes Wirtschaftsproblem. Sowohl die Bundesregierung als auch die Staatsregierungen haben sich zwar stets bestrebt, den Landwirten die Kenntnis der neuen vervollkommneten Kultursysteme zu vermitteln. Es ist aber außerdem auch erforderlich, die landwirtschaftlichen Produktionskosten herabzusetzen, indem man dem Landwirte das nötige Betriebskapital verschafft, damit er seinen Boden unter den günstigsten Bedingungen bearbeiten kann. Dadurch ließe sich am besten die Teuerung der Lebensmittel zugunsten der Konsumenten verhindern.

Präsident Taft schließt mit der Erklärung, der Hauptpunkt der Frage sei die Notwendigkeit, daß die Bundesregierung und die Staatsregierungen die Verantwortung für die ehrliche und wirtschaftliche Tätigkeit solcher Kreditanstalten übernehmen. Auf diesem wie auf anderen Gebieten ist die Gefahr vorhanden, daß man einen persönlichen Nutzen erstrebt, und dies muß verhindert werden.

Herrick schildert in seinem vorläufigen Bericht die verschiedenen genossenschaftlichen und nichtgenossenschaftlichen Systeme, welche in den europäischen Staaten angewendet werden, um den Landwirten Krediterleichterungen zu gewähren. Er erörtert dabei die Möglichkeit, sie den amerikanischen sozialen Zuständen anzupassen. Nebenbei bemerkt er, daß die 12 Millionen nordamerikanischer Landwirte jedes Jahr den Nationalreichtum um 8400 Millionen Dollar vermehren. Sie erreichen dieses Resultat dank einem geliehenen Kapital von 6040 Millionen

Dollar, für das sie 510 Millionen Dollar Zinsen jährlich bezahlen. Der durchschnittliche Zinsfuß, einschließlich der Provisionen und Prolongierungskosten, beträgt in den Vereinigten Staaten 8½% gegen 3½% oder 4½% in Frankreich oder Deutschland.

Wenn die amerikanischen Landwirte ein gut organisiertes System des genossenschaftlichen Kredits besäßen, würden sie nicht bloß den Zinsunterschied von 200 oder 250 Millionen Dollar ersparen. Es würde auch mit der Zeit die ganze Schuldenlast den Kreditgenossenschaften übertragen werden, an diese würden die Zinsen zu bezahlen sein, eine wirtschaftliche Vergeudung würde verhindert werden und eine große Geldsumme würde wieder zur Landwirtschaft zurückfließen.

In Indien dagegen, wo die Kreditgenossenschaftsbewegung im Jahre 1904 versuchsweise von der Regierung ins Leben gerufen wurde, hat sie sehr bald ihr Vorstadium verlassen und spielt bereits eine wichtige Rolle im landwirtschaftlichen Leben des Landes. Mit welcher Schnelligkeit die Bewegung fortschreitet, ist daraus zu ersehen, daß es im März 1905 erst 35 ländliche Kreditgenossenschaften und 6 städtische Kassen gab, während im Juli 1911 schon 4957 ländliche, 415 städtische und 60 Zentralkassen gezählt wurden.

Die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Genossenschaften belief sich im Juli 1911 auf 314101, und wenn dies auch erst ein geringer Teil der ungeheuren Bevölkerung Indiens ist, so ist es doch eine bemerkenswerte Erscheinung, daß in einem Zeitraum von 7 Jahren eine so große Zahl von Bewohnern dazu gebracht worden ist, Mitglieder von Genossenschaften zu werden. Die Anregung ist freilich von der Regierung ausgegangen; aber abgesehen von deren Bereitwilligkeit, den Kreditgenossenschaften eine bestimmte Summe vorzuschießen, wovon die Genossenschaften kaum Gebrauch machen, werden für ihre Gründung keine besonderen Vorteile gewährt. Man kann daher aus der schnellen Ausbreitung der Genossenschaftsbewegung schließen, daß die Einführung des Kreditgenossenschaftswesens einem wirklichen Bedürfnis der Hindubauern entsprach und diese es aus dem Grunde so unverzüglich angenommen haben, weil sie darin ein Mittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage erblicken.

Die Fortschritte der ländlichen Kreditgenossenschaften während der beiden Jahre vom 1. Juli 1909 bis 1. Juli 1911 bilden den Gegenstand eines Artikels in der Dezembernummer des vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut herausgegebenen Bulletin des Institutions économiques et sociales. Daraus geht hervor, daß die Zahl der Genossenschaften von 1761 am 1. Juli 1909 auf 4957 am 1. Juli 1911 und die Zahl ihrer Mitglieder von 116907 auf 238978 gestiegen ist. Das gesamte Betriebskapital hat sich von 2239123 Rupien (3046920 M.) auf 11018863 Rupien (14994080 M.) vermehrt, und die ausstehenden Darlehen haben sich von 2014406 Rupien (2741132 M.) auf 10398674

Rupien (14186499 M.) erhöht. Die Gesamtsumme der gewährten Darlehen belief sich im Jahre 1908/09 auf 3771942 Rupien (5132726 M.) und im Jahre 1910/11 auf 9426911 Rupien (12827807 M.).

Aus den Tabellen des Artikels läßt sich ersehen, wie sich in jedem Jahre seit 1908 das Betriebskapital auf die verschiedenen Quellen, aus denen es stammte, verteilte, und es ist interessant, festzustellen, daß 1908 noch 19,5% des Kapitals von der Regierung geliefert war, während ihre Darlehen 1911 nur noch 5,5% des Betriebskapitals darstellen. Während dieser Zeit stiegen die Darlehen von anderen Genossenschaften von 24,9% auf 50,2% des Betriebskapitals. Diese Steigerung beruht auf der schnellen Entwicklung der Zentralkassen.

Die Zinssätze, welche die Genossenschaften von ihren Mitgliedern fordern, sind hoch im Vergleich zu denen, die in europäischen Ländern üblich sind, denn sie betragen 6¼% bis 21%. Die Verschiedenheit der Sätze von Provinz zu Provinz und sogar in den verschiedenen Bezirken derselben Provinz offenbart ein dringendes Bedürfnis nach einem besseren Ausgleich der Kapitalien. Wie hoch die Sätze auch in gewissen Fällen erscheinen mögen, so sind sie doch beträchtlich niedriger als die übermäßigen Sätze, welche die Wucherer verlangen. Einer der häufigsten Zwecke, zu denen die Darlehen bestimmt sind, ist daher auch die Rückzahlung von Anleihen, die früher bei Wucherern aufgenommen worden sind. In der Provinz Madras z. B. sind 15,6% der Darlehen im Jahre 1911 zu diesem Zweck verwendet worden, in der Provinz Bengalen sogar 35,6%.

Unter den anderen Zwecken, für welche die Darlehen aufgenommen werden, sind die wichtigsten die Bodenbestellung und die Anschaffung von Vieh. Es werden außerdem auch Darlehen für unproduktive Ausgaben, wie z. B. für Hochzeiten und Beerdigungen, gegeben, da es sich herausgestellt hat, daß es in Indien unmöglich ist, diese Darlehen zu unterdrücken. Die öffentliche Meinung verpflichtet die Bauern zu diesen Ausgaben und zwingt sie sogar, wenn sie das nötige Geld nicht bei der Darlehenskasse erhalten, es zu einem höheren Zinsfuß von Wucherern zu leihen. Es ist jedoch zu bemerken, daß in Dörfern, in denen es Darlehenskassen gibt, die öffentliche Meinung anfängt, eine Einschränkung dieser unproduktiven Ausgaben herbeizuführen, da alles, was die Zahlungsfähigkeit eines Genossenschafters ungünstig beeinflußt, auch die anderen in Mitleidenschaft ziehen kann.

Die Sparkasse der lombardischen Provinzen in Mailand.

Von

Dr. Pfitzner in Gießen.

1. Geschichtliche Einleitung.

Ein interessantes Gegenstück zur Württembergischen Sparkasse (Landessparkasse)[1]) besitzt Italien in der Cassa di risparmio delle provincie lombarde, die gleichzeitig weitaus die bedeutendste Privatsparkasse der Welt ist. Der Anlaß zu ihrer Gründung war ein ganz ähnlicher wie bei der Württembergischen Sparkasse. Im Jahre 1816, in welchem in der Lombardei eine furchtbare Hungersnot wütete, ernannte die Regierung eine Kommission unter der Bezeichnung »Commissione centrale di beneficenza« mit der Aufgabe, die Privatwohltätigkeit anzuregen und zu organisieren, sowie die Lokalbehörden zur Linderung der Not der Armen anzuleiten. Da die durch die Privatwohltätigkeit aufgebrachten Mittel nicht entfernt ausreichten, wurde im Jahre 1817 durch eine Regierungsverordnung eine Erhöhung der Grundsteuer in Form eines Zuschlagscentimes verfügt; die dadurch erzielten 1 247 707,19 Lire wurden der Kommission überwiesen. Durch Regierungsverordnung vom 10. September 1818 wurde die Kommission, die ursprünglich nur als vorübergehende gedacht war, in eine ständige Einrichtung mit juristischer Persönlichkeit umgewandelt.

Die Regierungsverordnung vom 10. April 1823 beauftragte die Kommission, einen Teil des Zuschlagscentimes zur Gründung einer Sparkasse zu verwenden, welche frei von allem Einfluß der Staatsregierung von der Kommission eingerichtet und verwaltet werden sollte. Die Kommission veröffentlichte daraufhin unter dem 12. Juni 1823 ein Reglement für die Sparkasse und stattete sie mit einem Garantiefonds von 300 000 Lire aus. Am 1. Juli 1823 wurde die Sparkasse dem Publikum geöffnet. Als ihr Zweck wurde bezeichnet, jedermann, besonders aber den Handwerkern, Arbeitern und sonstigen Angehörigen der weniger bemittelten Volksklassen die Ansammlung eines Kapitals für Fälle der Krankheit, des Alters, der Selbständigmachung der Kinder und sonstige Fälle außerordentlichen Geldbedarfs zu ermöglichen. Demnach war im Gegensatz zu den meisten Sparkassengründungen jener Zeit (auch beispielsweise zur Württembergischen Landessparkasse) der Einlegerkreis von vorneherein unbeschränkt. Die Sparbücher wurden auf den Inhaber ausgestellt und konnten auf einen beliebig hohen Betrag lauten. Erst seit 1882 gibt die Sparkasse auch auf den Namen

1) Vgl. *Seidel-Pfitzner*, Die Sparkassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten. Schriften d. Ver. f. Soz. 137 III S. 43 ff.

lautende Sparbücher für bestimmte Kreise der minderbemittelten Volksschichten aus, für welche auch etwas höhere Zinsen gewährt werden.

Die Entwicklung der Sparkasse ist in manchen Jahren zwar durch politische Ereignisse, Geldkrisen u. a. vorübergehend gehemmt worden, im ganzen aber eine glänzende gewesen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Bücher	Einlagen (Lire)
1830	7 339	4 432 618
1840	17 179	8 398 501
1850	32 341	17 696 172
1860	107 930	85 852 188
1870	222 643	193 779 108
1880	352 071	284 299 600
1890	457 700	440 895 797
1900	575 707	597 212 651
1910	728 369	812 132 804
1911	727 210	812 096 795

Die Sparkasse ist durch ein Grundstatut geregelt, welches durch königliches Dekret vom 8. Dezember 1889 bestätigt worden ist und durch königliche Dekrete vom 19. Mai 1892, 3. November 1895 und 29. April 1897 einige Abänderungen erfahren hat.

Der Sparkasse sind noch folgende Einrichtungen, die aber getrennt verwaltet werden, angegliedert worden:

1. das Hypothekeninstitut (Credito fondiario),
2. das Generalseidenmagazin,
3. der Pensions- und Unterstützungsfonds für die Angestellten,
4. die Viktor-Emanuel II.-Stiftung zur Ermunterung von Studien,
5. die Stiftung zur Unterstützung von Arbeiterkindern.

Die Zentralwohltätigkeitskommission verwaltet ferner den seinerzeit aus dem Zuschlagscentime zur Grundsteuer gebildeten W o h l t ä t i g k e i t s f o n d s, aus welchem im Jahre 1823 der erste Garantiefonds für die Sparkasse entnommen war. Der Wohltätigkeitsfonds dient einmal dazu, den lombardischen Gemeinden zu mäßigem Zinssatz Darlehen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Gebiete der Hygiene, des Unterrichts oder des Wegewesens, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, zu gewähren; zweitens werden die aus diesen Darlehen erzielten Zinsen à fonds perdu zur Unterstützung von Arbeitshäusern, Armenasylen und ähnlichen Anstalten verwendet.

Die V i k t o r - E m a n u e l II. - S t i f t u n g wurde von der Zentralwohltätigkeitskommission im Jahre 1878 zur Unterstützung von Militärzöglingen und solchen jungen Leuten, welche sich freien Berufen widmen wollen, gegründet. Letztere müssen an Universitäten oder anderen Hochschulen des Königreichs studiert und die Absicht haben, ihre Kenntnisse durch Spezialkurse zu vervollkommnen.

Die S t i f t u n g z u r U n t e r s t ü t z u n g v o n A r b e i t e r k i n d e r n wurde von der Kommission zur Feier des 25jährigen Hochzeits-

tages des Königspaares im Jahre 1893 begründet. Sie gewährt Unterstützungen an Kinder von Feld- oder Fabrikarbeitern, welche infolge Unfalls gestorben oder arbeitsunfähig geworden sind.

Das Hypothekeninstitut wurde von der Sparkasse im Jahre 1867 gegründet und mit einem Garantiefonds, der seit dem Jahre 1877 sich auf 5 Millionen Lire beläuft, ausgestattet. Die Gründung erfolgte, um den Kreditbedürfnissen der Grundbesitzer in größerem Umfange entgegenkommen zu können, ohne die Kapitalien der Sparkasse allzusehr in Hypotheken festzulegen. Da die Depositengelder bei der Sparkasse infolge der Ausgabe von Inhabersparbüchern eine besonders große Rolle spielen, so muß die Sparkasse mehr als andere Sparkassen auf die Liquidität ihrer Anlagen bedacht sein. Das Hypothekeninstitut ist von der Sparkasse unabhängig und gibt zur Beschaffung der Geldmittel Pfandbriefe aus. Es beleiht die Grundstücke im allgemeinen bis zur Hälfte des Werts auf erste Hypothek, und zwar in der Weise, daß es dem Grundbesitzer den Wert in Pfandbriefen übergibt. Die Tilgung der Darlehen hat in 10—50 Jahren in Form einer festen Rente zu erfolgen; es bleibt jedoch dem Darlehensnehmer unbenommen, seine Schuld schneller zu tilgen.

Das Generalseidenmagazin wurde im Jahre 1870 gegründet, um die Entwertung der Seide und der Cocons infolge der durch den deutsch-französischen Krieg herbeigeführten Stockung des Handels und damit eine Krisis zu verhindern. Im Jahre 1872 erhielt das Magazin die Rechte eines Lagerhauses mit der Berechtigung, Lagerscheine auszugeben. Die Sparkasse stattete es mit einem Garantiefonds von einer Million Lire aus. Die Lagerscheine (Warrants) nimmt sie als Faustpfand an. In dem Magazin ist neuerdings eine Seidenbörse eingerichtet worden.

Um auch Kontokorrente gegen Verpfändung von Waren eröffnen zu können, richtete die Sparkasse im Jahre 1908 ein Privatmagazin ein, in welchem sie die verpfändeten Waren in Verwahrung nimmt.

2. Die Organisation der Sparkasse.

Die Verwaltung steht noch immer der Commissione Centrale di beneficenza zu. Diese setzt sich seit Erlaß des königlichen Dekrets vom 4. März 1880 zusammen aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, welche vom König ernannt werden, sowie 13 Kommissaren, von denen drei vom Provinzialrat in Mailand, drei vom Kommunalrat in Mailand und je einer von den Provinzialräten in Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantua, Pavia und Sondrio gewählt werden. Die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt auf 4 Jahre, die Wahl der Kommissare auf 3 Jahre; eine Wiederernennung bez. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Sie hält alle zwei Monate ordentliche Sitzungen ab, ferner außerordentliche auf Einladung des Präsidenten oder auf Vorschlag der Mehrheit des Exekutivkomitees oder auf Verlangen von 4 Kommissionsmitgliedern. Sie wird gemäß königlicher Verordnung vom 4. März 1880 durch das Exekutivkomitee (comitato esecutivo) vertreten, welches aus 7 Mitgliedern besteht. Diesem gehören ohne weiteres der Präsident und Vizepräsident an, während die übrigen 5 Mitglieder von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt werden, und zwar auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Das Komitee hält wöchentlich ordentliche Sitzungen ab, außerordentliche auf Verlangen des Präsidenten oder von 3 Mitgliedern. Zur Beschlußfassung sind 4 Mitglieder erforderlich; in manchen Angelegenheiten genügen einschließlich des Präsidenten 3 Mitglieder.

Für die laufenden Geschäfte wird von der Kommission ein Direktor ernannt. Dieser vertritt die Kommission und das Komitee nach innen und außen; vor Gericht wird indessen die Sparkasse vom Präsidenten des Komitees oder seinem Stellvertreter vertreten.

Der Kommission ist die Beschlußfassung vorbehalten über:

a) die organischen Statute und die Reglements;
b) die Wahl des Komitees;
c) die Bilanzen und Jahresrechnungen;
d) die Verwaltungsvorschriften und alle prinzipiellen Fragen der Verwaltung;
e) die Einrichtung neuer Filialen und die Aufhebung bestehender;
f) die organischen Listen des Beamtenpersonals;
g) die Ernennung der Hauptbeamten der Zentralverwaltung;
h) die Pensionierung oder Entfernung der in den organischen Listen aufgenommenen Beamten, welche gemäß dem Reglement vom 27. April 1882 (bestätigt durch königliches Dekret vom 26. September 1882) pensionsberechtigt sind;
i) die Gewährung von Unterstützungen an die Beamten und das Dienstpersonal sowie an ihre Familien;
k) die Einrichtung neuer Geschäftszweige oder die Aufgabe bestehender;
l) die Aenderung des Zinsfußes, die Bedingungen der Ein- und Auszahlungen;
m) die Art der Anlegung der Kapitalien;
n) die Verteilung der Fonds der Sparkasse, welche für Zwecke der Wohltätigkeit und von öffentlichem Nutzen bestimmt sind.

Neben der Zentralkasse bestanden im Jahre 1911 sechs Nebenkassen in Mailand und 113 in den Hauptzentren der lombardischen Provinzen. Die sechs mailändischen Nebenkassen sind in den Jahren 1901—1910 errichtet worden. Von den 113 Provinzialnebenkassen wurden 40 in den Jahren 1861—1870 und 52 in den Jahren 1871—1880 errichtet. Ende 1830 bestanden 7, Ende 1840 8, Ende 1850 12, Ende 1860 15, Ende 1870 55, Ende 1880 107 und Ende 1890 die jetzt vorhandenen 113.

Die Zahl der Angestellten der Sparkasse einschließlich des Hypothekeninstituts und des Seidenmagazins belief sich Ende 1911 auf 838, wovon 368 auf die Zentralverwaltung und 470 auf die Filialen entfielen.

3. Der Einlagenverkehr.

a) Die Einlagen auf Inhabersparbücher.

Der Mindestbetrag einer Einlage ist eine Lire; in einer Woche dürfen nicht mehr als 2500 Lire eingezahlt werden. Ein Höchstbetrag des Gesamtguthabens ist nicht festgesetzt. Die Zentralwohltätigkeitskommission kann den wöchentlichen Höchstbetrag den Umständen entsprechend nach vorheriger Benachrichtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel abändern; die Abänderung tritt frühestens einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Zinsfuß beträgt seit dem Jahre 1898 $2^3/_4$%; eine Abänderung tritt gleichfalls erst einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft. Soll er auf weniger als $2^1/_2$% herabgesetzt oder auf mehr als 4% erhöht werden, so ist die vorherige Genehmigung des genannten Ministeriums erforderlich.

Rückzahlungen erfolgen sofort, wenn sie 1000 Lire in der Woche nicht überschreiten, sonst nach 14tägiger Kündigung; indessen werden die Jahreszinsen im Monat Januar sofort ausgezahlt, auch wenn sie 1000 Lire übersteigen. Das Exekutivkomitee kann diese Bestimmungen abändern, wenn die Umstände es erfordern.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt an dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt an dem der Rückzahlung bez. der Kündigung vorhergehenden Tage. Eine Kündigung wird acht Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist ungültig, und die Verzinsung beginnt wieder.

Bei der ersten Einzahlung wird ein Sparbuch ausgestellt, in welches alle Ein- und Rückzahlungen, sowie die Zinsen eingetragen werden. Es trägt den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgt, kann aber durch einfache Uebergabe übertragen werden und wird an jeden Inhaber ausgezahlt. Für die Ausstellung eines Sparbuchs werden 20 Centesimi erhoben.

b) Die Einlagen auf Namensparbücher.

Namensparbücher werden nur ausgestellt für Arbeiter- und ländliche Unterstützungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, sowie für Einleger, welche folgenden Klassen angehören:

1. Bauern, welche eigenhändig ihr Land bestellen;
2. Arbeiter und Handwerker;
3. Dienstpersonal;

4. Elementarlehrer;
5. niedere Steuerbeamte;
6. bürgerliche Feuerwehrleute;
7. städtische Schutzleute;
8. bürgerliche und staatliche Wachtbeamten;
9. Kellner, Kutscher, Laufburschen, Post- und Telegraphenbeamte, Portiers und Diener öffentlicher Aemter, Hilfspersonal bei Eisenbahnen, Feldhüter.

Der Zinsfuß betrug ursprünglich 4%, ist neuerdings aber auf 3½% herabgesetzt worden. Eine Abänderung kann durch die Zentralwohltätigkeitskommission erfolgen; sie tritt drei Monate nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf ein solches Sparbuch dürfen nicht mehr wie 50 Lire in der Woche und 2000 Lire im ganzen eingezahlt werden; höhere Beträge werden nicht verzinst. Die Sparbücher werden kostenlos ausgestellt. Niemand darf mehr als ein Sparbuch dieser Art sich ausstellen lassen. Stellt es sich heraus, daß dies trotzdem geschehen ist, so werden die Sparbücher vereinigt und wird der den Höchstbetrag überschreitende Betrag ohne Zinsen ausgezahlt. Stellt sich heraus, daß sich jemand ein Namensparbuch hat ausstellen lassen, ohne dazu berechtigt zu sein, so wird der Einlagenbetrag unter Berechnung der für Inhabersparbücher geltenden Zinsen zurückgezahlt.

Auf ein Sparbuch können wöchentlich 50 Lire sofort zurückgezahlt werden; größere Beträge bedürfen einer 14tägigen Kündigung.

Rückzahlungen erfolgen nur an den Titular, der sich auszuweisen hat. Bei der Auszahlung von Zinsen für höchstens zwei Jahre genügt die Vorlegung des Sparbuchs. Minderjährige, auch nicht emanzipierte, Entmündigte und verheiratete Frauen können Rückzahlungen verlangen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Ehegatten, falls diese nicht Einspruch erheben. Ein Einspruch gegen Rückzahlungen aus einem Namensparbuch ist ferner im Falle des Konkurses zulässig.

c) Die Annullierung von Sparbüchern.

Im Falle des Verlustes eines Sparbuches durch Entwendung, Vernichtung oder Verlieren erfolgt im Verwaltungswege die Annullierung desselben in der im Statut angegebenen Weise. Der Verlierer hat den Verlust des Sparbuchs derjenigen Kasse anzuzeigen, welche es ausgegeben hat, wenn möglich unter Angabe des Titels, des Einlagebetrags und sonstiger Anhaltspunkte, und zwar schriftlich in zwei Exemplaren. Gleichzeitig sind hinreichende Beweismittel für den früheren Besitz und den Verlust des Sparbuchs beizufügen. Die Verwaltung bringt daraufhin in ihren Büchern einen Sperrvermerk an. Wenn der Verlierer das Buch binnen 40 Tagen nicht wiederaufgefunden hat, so wird dieses

annulliert. Zu diesem Zwecke wird der Verlust auf Kosten des Verlierers dreimal im Amtsblatt der betreffenden Provinz veröffentlicht. Wenn innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben ist, so wird die Annullierung des Sparbuchs verkündet. Dem Verlierer wird ein neues Sparbuch ausgestellt und ein neues Konto eröffnet, wenn er nicht die Auszahlung des Guthabens verlangt. Lautet das Sparbuch auf weniger als 100 Lire, so kann das Komitee von der regulären Annullierung absehen und gegen Bürgschaft dem Verlierer den Betrag auszahlen oder ein neues Sparbuch ausstellen.

d) Die Verjährung von Einlagen.

Eine Verjährung der Einlagen findet nicht statt, indessen werden Einlagen auf Sparbüchern, welche 30 Jahre hindurch nicht vorgelegt worden sind, nicht weiter verzinst.

4. Die Anlegung von Sparkapitalien.

Die Sparkasse darf die Sparkapitalien zu folgenden Anlagegeschäften verwenden:

1. Gewährung von Darlehen und Kontokorrenten gegen Hypothek auf Grundstücke, die im Königreich gelegen sind, bis zur Hälfte des Werts bei städtischen und $^{3}/_{5}$ des Werts bei ländlichen Grundstücken. In solchen dürfen höchstens 25% der Aktiva angelegt werden.

2. Gewährung von Darlehen und Kontokorrenten an Provinzen ohne besondere Garantien, an Deich- und Wassergenossenschaften gegen ausreichende Garantien und bei zufriedenstellenden Bilanzen; an Gemeinden und andere juristische Personen gegen hypothekarische Sicherheit. In solchen dürfen höchstens 15% der Aktiva angelegt werden.

3. Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantierten Papieren, Hypothekenpfandbriefen, Aktien der Nationalbank, Obligationen von Provinzen, Gemeinden und solchen Gesellschaften, welche in der Liste der Mailänder Börse eingetragen sind.

4. Diskontierung von Wechseln mit drei als gut bekannten Unterschriften oder mit zwei Unterschriften und Kautionsstellung; Diskontierung von Kupons von Staatsrenten oder Hypothekenpfandbriefen.

5. Erwerb von Schatzscheinen, Staatspapieren, Eisenbahnobligationen und anderen vom Staate garantierten Werten, Aktien der Emissionsinstitute, welche in der Liste der Mailänder Börse eingetragen sind.

6. Erwerb von Pfandbriefen des Hypothekarkredits und Obligationen des landwirtschrftlichen Kredits, welche von gesetzlich ermächtigten Instituten emittiert sind.

7. Reportgeschäfte mit erstklassigen Werten.
8. Erwerb von Provinzial- und Kommunalobligationen.
9. Geschäfte für den Betrieb des Credito fondiario.
10. Vorschüsse gegen Verpfändung von Seide und anderen Waren.

Ein königliches Dekret vom 29. April 1897 ermächtigte die Sparkasse weiter zur:

11. Gewährung von Kontokorrenten gegen Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantierten Papieren in Höhe von höchstens 9/10 des Kurswertes derselben und

12. Gewährung von Kontokorrenten gegen Wechsel mit drei guten Unterschriften oder zwei Unterschriften und der Bürgschaft zuverlässiger Handelsfirmen.

Wie die Kapitalien tatsächlich angelegt werden, ergibt sich aus der folgenden Tabelle, welche den Stand der Aktiva für Ende 1911 aufweist.

	Lire	Prozent
Hypothekendarlehen an Private und Gesellschaften . . .	168 682 293,22	17,32
Hypothekarische Kontokorrente an Private und Gesellschaften . . .	8 783 053,62	0,90
Hypothekendarlehen an juristische Personen	24 109 309,73	2,47
» für billige Wohnungen	407 000,—	0,04
Hypothekarische Kontokorrente an juristische Personen .	5 527 923,75	0,57
Darlehen an juristische Personen ohne Garantie . . .	78 695 375,94	8,08
Kontokorrente desgl.	1 304 029,15	0,13
» gegen Verpfändung von Wertpapieren . .	1 793 072,10	0,18
» » Wechsel	1 592 457,28	0,16
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren	6 493 487,06	0,67
» » » » Lagerscheinen des Seidenmagazins	86 800,—	0,01
Darlehen gegen Verpfändung von Seide, Cocons usw. .	16 288 900,—	1,67
Reportgeschäfte in Wertpapieren	15 038 000,—	1,54
Wechsel	122 247 306,72	12,55
Schatzscheine	7 005 000,—	0,72
Wertpapiere	464 652 798,44	47,70
Immobilien und Mobilien	5 398 168,92	0,56
Verschiedenes	46 051 935,52	4,72
Zusammen . . .	974 156 911,45	

Demnach besteht fast die Hälfte der Aktiva in Wertpapieren. Unter ihnen waren für 363,7 Millionen Lire Staatsanleihen (darunter 171 Millionen italienische Rente), 21,7 Millionen staatlich garantierte Papiere, 24,9 Millionen Hypothekenobligationen (darunter 22,8 Millionen der eigenen Hypothekenabteilung), 39,85 Millionen Eisenbahnobligationen, 5,5 Millionen Kommunal- und Provinzialobligationen, 8,6 Millionen Aktien [1]).

1) Die Wertpapiere sind in der Bilanz geringer angesetzt als ihrem wirklichen Werte entspricht. Der Börsenwert belief sich Ende 1911 auf 528,9 Millionen Lire.

An zweiter Stelle kommen die Hypothekendarlehen mit 207,5 Millionen einschließlich der hypothekarisch gesicherten Kontokorrente, an dritter Stelle die Wechsel mit 122,2 Millionen, an vierter die Darlehen ohne besondere Garantien an juristische Personen mit 78,7 Millionen. Der eigentliche Personalkredit spielt relativ nur eine geringe Rolle; für eine zentralisierte Sparkasse großen Umfangs sind aber immerhin die Beträge nicht unbedeutend, während staatliche Sparkassen bekanntlich in diesem Punkte in der Regel vollkommen versagen.

Im übrigen zeigt die Anlegung der Sparkapitalien, daß die lombardische Sparkasse ähnlich wie die Württembergische Landessparkasse zwischen den staatlichen und den Kommunal- und Privatsparkassen steht, d. h. den lokalen Kreditbedürfnissen zwar nicht in dem Umfange dient wie letztere, aber doch erheblich mehr als die staatlichen, insbesondere die Postsparkassen.

5. Der Reservefonds und die Verwendung des Reingewinns.

Das Vermögen der Sparkasse bildet den Reservefonds, der dazu bestimmt ist, die Verluste der Anstalt zu decken und die Rückzahlungen der Spareinlagen zu sichern. Er ist auf mindestens $^1/_{10}$ der Spareinlagen zu erhalten. Wenn er auf weniger herabsinkt, ist er durch die jährlichen Reingewinne wieder zu ergänzen; jedoch bleibt auch in diesem Falle der Sparkasse die durch das Gesetz vom 17. Juli 1888 geschaffene Möglichkeit vorbehalten, $^1/_{10}$ des Reingewinns für Zwecke der Wohltätigkeit und von öffentlichem Nutzen zu verwenden.

Der Reservefonds belief sich Ende 1911 auf 99,4 Millionen Lire oder 12% des Guthabens der Sparer. Die Hypothekenabteilung hat die Sparkasse, wie oben erwähnt, mit einem Garantiefonds von 5 Millionen und das Seidenmagazin mit einem solchen von einer Million ausgestattet, so daß sich der gesamte Reservefonds auf 105,4 Millionen beläuft. Der tatsächliche Börsenwert der Papiere des Reservefonds ist bedeutend höher; Ende 1911 belief er sich abzüglich der genannten 6 Millionen auf 20,3% der Sparguthaben. Neben dem Reservefonds besteht, wie bereits erwähnt, ein ordentlicher Kursausgleichungsfonds in Höhe von 64,2 und ein außerordentlicher in Höhe von 0,6 Millionen Lire.

Der Reingewinn wird im übrigen für Zwecke der Wohltätigkeit und von öffentlichem Nutzen verwendet. Bis Ende 1909 sind in dieser Weise fast 74 Millionen Lire vergeben worden. Davon entfielen auf

Jugendfürsorge (Waisenanstalten, Findelhäuser, Fürsorgeanstalten)	1 267 178,76 L.
Hygiene (Spitäler, ärztliche Beihilfe, Komitees für Bad- und Luftkuren)	13 736 862,24 »

Die Differenz von 64,2 Millionen bildet den Kursausgleichungsfonds, neben welchem außerdem noch ein außerordentlicher in Höhe von einer halben Million besteht.

Invalidenwesen (Altersasyle, Asyle und Schulen für Taubstumme, Blinde, Idioten usw.)	4 090 104,37 »
Armenwesen (Congregazioni di Carità, Hilfe für allgemeine Unglücksfälle, Volksküchen u. a.)	25 598 126,55 »
Unterricht und Erziehung	16 774 012,15 »
Verschiedenes	12 518 318,14 »

Aus der vogtländischen Stickereiindustrie.

Zur Ergänzung des oben S. 617 bis 651 abgedruckten Aufsatzes über vogtländische und schweizerische Stickerei wird es dienen, wenn wir hier aus einem Artikel, den wir in der Handelszeitung des »Leipziger Tageblatts« vom 27. Juli 1914 finden, einige Ausführungen wiedergeben, die ungefähr ahnen lassen, was die bald bevorstehende Neuregelung der Handelsverträge uns bringen wird. Wenn man dem Verfasser glauben darf, so ist »die vogtländische Stickereiindustrie in den letzten Jahren durch die Konkurrenz der Schweiz in eine schwere Notlage geraten. Während früher die schweizerische Stickereiindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika einen ausgezeichneten und sie voll beschäftigenden Absatzmarkt besaß, hat die fortwährende Erhöhung der amerikanischen Zölle die Schweizer Stickereien nach und nach von diesem Markte verdrängt und die Fabrikanten gezwungen, sich dem deutschen Markt zuzuwenden, und es wird seitdem eine Unmasse von Schweizer Stickereien zu wahren Schleuderpreisen auf den deutschen Markt geworfen, die bei der bekannten Vorliebe der deutschen Frauen für »echt schweizerische« Stickereien und wegen ihrer enormen Billigkeit so stark gekauft werden, daß die sächsischen Stickereien völlig ins Hintertreffen gerieten. Selbst in den kleinsten deutschen Städten findet man heute Geschäfte, in denen Schweizer Stickereien zu haben sind, von dem großen Absatz der Warenhäuser gar nicht zu reden. Leider kommen der Schweizer Industrie auch die Bestimmungen des deutschen Veredelungsverkehrs zugute, und selbst das Verbot, in Deutschland im Veredelungsverkehr aus dem österreichischen Vorarlberg stammende Stickereien einzuführen, wird von Schweizer Stickereifirmen sehr häufig umgangen; ebenso mißachtet wird das Verbot, in der Schweiz gestickte und dort gebleichte Stickereien im Veredelungsverkehr einzuführen. Auch Zollhinterziehungen sind leider an der Tagesordnung; so kommt es vor, daß Schweizer Firmen in zollamtlich abgestempelte Coupons mehrere ungestempelte hineinwickeln, so daß der Zollbeamte bei der Wiederausfuhr aus der Schweiz nur die seinerzeit von ihm notierten Stempel zählt und nach Richtigbefund dieser Stempel die Coupons nicht öffnet.

Die eigentliche Ursache der Billigkeit der Schweizer Ware liegt

in der Niedrigkeit der Löhne, zumal da die Schweizer Stickereiindustrie in weit höherem Maße Hausindustrie ist als die vogtländische. Dazu kommen aber noch andere Vorteile der schweizerischen Konkurrenz. Von Fachleuten wird nicht geleugnet, daß die schweizerischen Arbeiter eine bessere Ausbildung und eine größere Geschicklichkeit besitzen als die des Vogtlandes, so daß es ihnen ermöglicht wird, trotz niedrigerer Löhne dieselbe Höhe des Verdienstes zu erreichen wie die vogtländischen Arbeiter. Jedenfalls aber ist die Folge der schweizerischen Konkurrenz die, daß die vogtländische Ware allenthalben zurückgedrängt wird und daß viele vogtländische Arbeiter bereits brotlos geworden sind, während eine ganze Anzahl von Fabrikanten nur noch mit Verlust arbeitet. Besonders fühlbar geworden ist insbesondere die Konkurrenz der Schiffchen- und Automatenstickereien, die es zur Zeit des Abschlusses der alten Handelsverträge noch nicht gab, so daß sich der festgesetzte Zollsatz nur auf die Handmaschinenstickereien beziehen konnte. Bei der zukünftigen Regelung der Handelsverträge müßte zwischen diesen beiden Kategorien unbedingt ein Unterschied gemacht werden.

Somit erscheint der Wunsch der vogtländischen Stickereiindustrie, daß der deutsche Eingangszoll erhöht werden möge, durchaus berechtigt. Diese alte ehrwürdige Industrie beschäftigt einen erheblichen Teil der vogtländischen Bevölkerung, der in die schwerste Not und Bedrängnis geraten würde, wenn der Rückgang des Absatzes infolge der schweizerischen Konkurrenz weiter fortschreitet, und es ist deshalb zu hoffen, daß es der Reichsregierung gelingen möge, die Wünsche dieser Industrie durchzusetzen. Aber schon jetzt kann das deutsche Publikum der schwer bedrängten Industrie zu Hilfe kommen, indem es seinen Bedarf an Stickereien nicht durch Schweizer Fabrikate, sondern durch die in weitaus den meisten Fällen völlig gleichwertigen vogtländischen Fabrikate befriedigt.«

Der Verfasser dieses Notschreis hat am Ende recht, wenn er meint: »Hier zu sichten und das Berechtigte und Erreichbare von dem Unberechtigten und Unerreichbaren zu scheiden, ist eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe, zu der die Reichsregierung vor allem der Mitarbeit der Industrieorganisationen bedarf.« Aber sollte nicht auch die Mitarbeit noch anderer Kreise als der Industrieorganisationen dabei notwendig sein?

Zur Besoldungsstatistik der deutschen Statistiker, insbesondere der Kommunalstatistiker.

Von

Dr. Reinhold Jaeckel-Charlottenburg.

Einen festen Berufsstand der Statistiker gibt es erst seit geraumer Zeit, denn es ist im Grunde nur die Städtestatistik, die die Voraussetzung berufsmäßigen Betreibens wissenschaftlicher Statistik schafft. Vor der Errichtung der städtestatistischen Bureaus in größerer Zahl war es nur in Ausnahmefällen möglich, daß Gelehrte eine Existenz aus der Statistik sich durch Eintritt als Mitglied (Regierungsrat) in eine landesstatistische und nach 1872 auch in das reichsstatistische Amt sich schaffen konnten, es sei denn daß sie unter Fortfall des eigentlichen Faches der Statistik die verwandten Fächer der Staatswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften ergriffen und für diese Gebiete das Extraordinariat oder Ordinariat an der Universität erlangten. Gegenwärtig ist die Statistik, wenigstens in Deutschland, an einem wichtigen Wendepunkt angelangt. Der bisherige Zustand ist als unhaltbar anerkannt worden. Die Bedeutung der wissenschaftlichen Statistik ist in den letzten Jahren von der Oeffentlichkeit wie auch der Verwaltung allmählich etwas erkannt worden.

Die statistischen Beamten wurden früher ausschließlich dem höheren Verwaltungsbeamtenpersonal entnommen. Da aber eine wirklich brauchbare und wissenschaftliche Statistik eine gewisse Befähigung verlangt, so war häufig ein Mangel geeigneter Kräfte eingetreten. Aber nicht allein die Befähigung schuf den wirklichen Statistiker, sondern auch die entsprechende Vorbildung auf der Universität und fachliche Ausbildung in der Praxis auf statistischen Aemtern. Die Universität gewährte nun und gewährt auch jetzt noch ganz unzureichenden statistischen Unterricht [1]). Eine berufliche Ausbildungspraxis gab es ebenfalls nicht [2]).

---

1) Vgl. das Referat *Büchers* über die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125. Leipzig 1908, S. 25 und die Referate von *Schmid* und *Wolff* über den statistischen Hochschulunterricht auf den Mitgliederversammlungen der Deutschen Statistischen Gesellschaft, Dresden 1911, Protokoll S. 8. Berlin 1912, Protokoll S. 6 ff. und 64 ff. Breslau 1913, S. 8 ff.

2) Der Zustand, der vor 30 Jahren herrschte, besteht noch heute. Es gilt daher das seiner Zeit von *Scheel* Ausgeführte: »Eine besondere Ausbildung für den statistischen Dienst, die ein Anrecht auf Anstellung in demselben verleihen könnte, gibt es nicht, und kann es auch in Anbetracht der geringen Zahl der Stellen nicht geben. Die Besetzung der statistischen Aemter muß sich im wesentlichen innerhalb des allgemeinen Verwaltungsdienstes durch für diesen vorbereitete

Statistikerstellen waren seltene Ausnahmen. Wurden sie nicht durch höhere Verwaltungsbeamte oder reine Juristen verwaltet, dann wurden als outsider Gelehrte, die sich durch statistische oder volkswirtschaftliche Arbeiten hervorgetan hatten, einberufen[1]. Daß derartige Persönlichkeiten nur in Ausnahmefällen auf Existenz rechnen konnten, daß für die Nachfolge jedenfalls keine berufliche Laufbahn hergeleitet werden konnte und daß sie einen recht schweren Stand hatten, besagt das Urteil des früheren Leiters der Reichsstatistik von *Scheel* in seiner Abhandlung: Die Statistik als Teil der Verwaltung, über diese ganze Frage: Es heißt dort[2]: Für die höheren, wissenschaftlich ausgebildeten Beamten der Landeszentralstellen besteht die Schwierigkeit, daß an sie besondere Anforderungen gestellt werden müssen: über das gewöhnliche Maß hinausgehende volkswirtschaftliche Bildung, Sprachkenntnisse, schriftstellerische Befähigung, während andererseits der statistische Dienst für sie eine Sackgasse bildet. Der Uebertritt in gleich oder höher gestellte Behörden ist sehr selten, weil der statistische Dienst bisher noch abseits der üblichen Beamtenlaufbahn steht. Es traten in ihn aber auch namentlich früher, vielfach solche Personen ein, die ihrer Vorbildung nach nicht auf diese Beamtenlaufbahn Anspruch machen konnten; z. B. Mathematiker, deren Kenntnisse nur für einen kleinen Teil der Bevölkerungsstatistik als nützliche Vorbildung gelten können; »junge Gelehrte«, die ihre Ansprüche auf eine amtliche Laufbahn nur mit einer philosophischen Doktordissertation und dem Doktortitel begründen konnten. Wenn nun auch die persönliche Intelligenz der Betreffenden hinreichte, ihren Platz auszufüllen, so waren doch die äußeren Bedingungen der Beamtenlaufbahn nicht vorhanden, welche das Bestehen der staatlichen Prüfungen für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst voraussetzt; durch diese wird übrigens auch die Garantie für eine logische Durchbildung und für Beherrschung des formalen Dienstes gegeben, und es ist schon aus diesem Grunde wünschenswert, daß die höheren statistischen Beamten die für den höheren Staatsdienst übliche Vorbereitung durchzumachen haben. Die statistische Laufbahn erhält dadurch die erwünschte feste Grundlage und die Verbindung mit der allgemeinen Staatsverwaltung.

Daß diese Tradition auch jetzt noch gilt, zum wirklichen wissenschaftlichen Mitgliede nur Juristen mit der 2. juristischen Prüfung, also Gerichtsassessoren zu machen, während Staatswissenschaftler und Nationalökonomen mit dem einfachen Doktorat und statistischer Praxis nur wissenschaftliche Hilfsarbeiter und Mitarbeiter werden können,

Personen vollziehen.« *H. von Scheel*, Die Statistik als Teil der Verwaltung in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. Bd. III, 2. S. 230.

1) Vgl. hierzu *Potthoff*, »Nationalökonomen im statistischen Dienst des Reiches«. Volkswirtschaftliche Blätter, VII. Jahrgang 1908, S. 152 ff.

2) a. a. O. S. 231.

beweist die neueste Vakanzenausschreibung der obersten statistischen Reichsbehörde. Nach den Mitteilungen des Deutschen Statistischen Zentralblattes (6. Jahrg. 1914 S. 77) sollen nämlich »im Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin einige Hilfsreferenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter vorübergehend (etwa ein Jahr) beschäftigt werden. Für die Beschäftigung als Hilfsreferent sind das Assessorexamen und nachgewiesene volkswirtschaftliche Vorbildung, für die Beschäftigung als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ein gutes nationalökonomisches Doktorexamen und Bewährung in der Praxis (bei einem statistischen Amte, einer wirtschaftlichen Körperschaft usw.) erforderlich; außerdem müssen die Bewerber solche Kenntnisse in neuen Sprachen haben, daß sie ausländisches Quellenmaterial ohne Schwierigkeiten verarbeiten können. Nur Bewerbungen mit Ausweis über vorstehende Erfordernisse können auf Berücksichtigung rechnen.«

Das Emporblühen der städtestatistischen Aemter, die Schaffung einer Anzahl neuer Aemter um die Jahrhundertwende herum[1]), ließ allmählich einen besonderen Kreis von beruflich bestimmt vorgebildeten Personen sich bilden, deren Aufgabe darin bestand, die statistischen Arbeiten der Verwaltung zu leiten und wissenschaftlich zu verwerten. Da das Universitätsstudium der Statistik noch immer im argen lag, da Statistik als Lehrfach auf den Universitäten und Hochschulen noch nicht vorhanden war, so bildete sich dieser Berufskreis von Statistikern in den beiden letzten Jahrzehnten vornehmlich aus jungen Gelehrten, die zumeist ein abgeschlossenes staatswissenschaftliches oder volkswirtschaftliches Studium hinter sich hatten (also Dr. rer. pol. oec. publ. scient. pol. oder phil. waren) und die dann nach einer bestimmten Zeit unentgeltlichen Arbeitens zur Einarbeit in die Praxis, dem Volontariat, auf städtischen statistischen Aemtern zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und später als Direktor des Amtes tätig waren. Außer dieser Kategorie gab es aber noch frühere Mathematiker, Ingenieure und Juristen, die aus Neigung in den Kreis der berufstätigen Statistiker sich begaben.

Zu Anfang des Jahres 1903 gab es 31 städtestatistische Aemter[2]) einschl. der Aemter der 3 Hansastädte, die zugleich landesstatistische Aemter sind. 10 Jahre später waren es 47. Diese bedürfen natürlich sämtlich eines Leiters oder Direktors d. h. eines statistischen Fachmannes. Da aber 4 von ihnen nur nebenamtlich verwaltet werden, so müssen diese für die Betrachtung ausscheiden. Verschiedene dieser städtestatistischen Aemter haben sich zu relativ großen Aemtern ent-

1) Von den zurzeit bestehenden 47 kommunalstatistischen Aemtern und Stellen einschließlich des kreisstatistischen Amtes Teltow sind 23 also fast die Hälfte 1900, und später errichtet worden.

2) Vgl. *Seutemann*, »Die deutsche Städtestatistik am Beginn des Jahres 1903« Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. VI, Ergänzungsheft, Tübingen 1903, S. 1.

wickelt, die neben einem zahlreichen Bureaupersonal auch 1 oder mehrere wissenschaftliche Beamte beschäftigen. — Bevor aber in die weitere Erörterung eingetreten wird, muß zunächst erst einmal näher umschrieben werden: Wer ist Statistiker? Das Kriterium ist ein überaus schwieriges. Eine bestimmte Berufsvorbildung und Berufsausbildung gibt es noch nicht, es kann also nur nach dem Stande der vorhandenen höheren Beamtenstellen in Statistischen Aemtern geurteilt werden.

Hier erhebt sich nun wiederum die Schwierigkeit, daß in den landesstatistischen Aemtern und im reichsstatistischen Amte eine ganze Anzahl von Juristen sind, die sich nicht als Statistiker fühlen, sondern lediglich als höhere Verwaltungsbeamte, die mit der Wahrnehmung statistischer Dienstgeschäfte vorübergehend oder aus irgendwelchen Gründen beauftragt sind; ganz abgesehen davon, daß so mancher unter ihnen gar nicht wirklicher Statistiker sein kann aus Mangel an statistisch-theoretischer und statistisch-praktischer Ausbildung.

Diese Kategorie von Statistikern soll nun nicht erfaßt werden, weil es sich hier um höhere Verwaltungsbeamtenstellen handelt, deren Besoldungsaufbau sich sehr leicht der allgemeinen Beamtenbesoldungsordnung und den für diese Beamtenkategorie geltenden Besoldungsklassen entnehmen läßt, und weil auch nur sehr wenige von den Statistikern, die die oben beschriebene eigentliche statistische Laufbahn durchgemacht haben, hineingelangen. Es handelt sich zudem auch nur um rund 60 Stellen. Ein Hinweis auf den Gehaltsaufbau wird aber bei Gelegenheit zum Vergleich und zur Erläuterung stattfinden.

H. Wolff schätzte auf der ersten Versammlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft 1911 in Dresden gelegentlich seines Referates über die Statistik auf Hochschulen die Zahl der deutschen Statistiker auf ungefähr 220—240 [1]). Diese Zahl scheint etwas zu hoch gegriffen, zumal als in dieser Zahl unter den amtlichen Statistikern Verwaltungsjuristen mit vorübergehend statistischen Posten und unter den Universitätsstatistikern Wirtschaftswissenschaftler und Staatswissenschaftler, die Statistik nur als Nebenfach lehren, enthalten sind, auch scheinen die Statistiker in der Privatindustrie, die Bankstatistiker etc. nicht recht hierher zu rechnen sein. Privatstatistiker gibt es zudem wohl nur 3 oder 4. Der Wirklichkeit wird daher eher nahe gekommen, wenn die Zahl der amtlichen Statistiker im Deutschen Reich zurzeit erst auf rund 150—200 angenommen wird. Von diesen entfallen 84 auf die Städtestatistiker oder diejenigen, die im Dienste städtestatistischer Aemter beschäftigt sind, nämlich 43 Direktoren und 41 wissenschaftliche Beamte.

1) Verhandlungen, S. 7.

Durch den Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Städtestatistiker Prof. Dr. *Landsberg* ist am 29. Mai 1913 unter den Verbandsmitgliedern über Aufgabenkreis und Besoldungsverhältnisse der städtestatistischen Aemter eine Umfrage veranstaltet worden, der folgendes zu entnehmen ist: Erfaßt wurden 38 kommunalstatistische Aemter einschließlich des kreisstatistischen Amtes Teltow. Nicht einbezogen wurden 4 statistische Stellen, die nur nebenamtlich verwaltet werden und 5 Aemter, deren Antworten nicht eingegangen sind. Diese 38 Aemter wurden durch 38 Statistiker hauptamtlich geleitet, ihnen standen 34 wissenschaftliche Hilfsarbeiter bez. Assistenten und stellvertretende Direktoren zur Seite, die sich auf 20 Aemter verteilten. 18 Aemter waren demnach ohne wissenschaftliche Hilfskraft. Abgesehen von dem unbezahlten wissenschaftlichen Personal, den Volontären, beschäftigten neben dem Leiter 4 wissenschaftliche Beamte: 2 Aemter, 3: 1 Amt, 2: 6 Aemter, die übrigen nur je 1 wissenschaftlichen Hilfsarbeiter. Der Gehaltsstatus dieser 72 Statistiker war am 1. April 1913 nach der Umfrage vom 29. Mai 1913 folgender:

Gehaltsgruppe in M.	Leitende Beamte (Direktoren)	wissenschaftliche Assistenten, Direktorialassistenten etc.	Insgesamt
unter 2400	—	4	4
2400—3000	—	9	9
3000—3600	—	9	9
3600—4500	1	7	8
4500—5000	4	4	8
5000—6000	7	1	8
6000—7000	12	—	12
7000—8000	6	—	6
8000—9000	4	—	4
9000—10 000	2	—	2
10 000—12 000	1	—	1
12 000 u. mehr	1	—	1
	38	34	72

Die Einzelverteilung auf die Gehälter war nach der Größe der Gehälter geordnet folgende[1]):

I. Direktoren: 12 250: 1; 10 000: 1; 9000: 2; 8500: 1; 8200: 1; 8000: 3; 7800: 1; 7500: 1; 7400: 3; 7300: 1; 6800: 1; 6600: 2; 6400: 2; 6250: 1; 6220: 1; 6200: 1; 6000: 4; 5890: 1; 5500: 3; 5400: 1; 5000: 2; 4900: 2; 4800: 1; 4500: 1; 4000: 1; 3600: 1.

II. Stellvertretende Direktoren, Direktorial-Assistenten, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter: 5800: 1; 4920: 1; 4800: 1; 4600: 1; 4500: 1; 4400: 1; 4000: 3; 3900: 1; 3650: 1; 3600: 2; 3540: 1; 3400: 1; 3200: 1; 3180: 2; 3175: 2; 3000: 2; 2700: 1; 2640: 1; 2400: 6; 2280: 1; 2000: 1; 1800: 2.

1) In die Darstellung sind die Gehälter von 2 weiteren Direktoren mit aufgenommen.

Das Durchschnittsgehalt der Direktoren stellt sich, wenn die Aufrechnung der Gehaltssumme 253 910 M. ergab, auf 6681,85 M., während das Durchschnittsgehalt der wissenschaftlichen Assistenten und Hilfsarbeiter 3301,18 M. bei einer Gehaltssumme von 112 240 M. betrug. Der Median lag bei den Direktoren innerhalb der Gehaltsgruppe von 6400 M., bei den wissenschaftlichen Hilfsarbeitern bei dem Gehalt von 3180 M. Das Durchschnittsgehalt sämtlicher 72 Statistiker betrug bei einer Gehaltssumme von 366 150 M. 5085,42 M. Daß diese Ziffer ziemlich wertlos ist, bedarf nicht erst der Erörterung. Der Median lag in der Gehaltsgruppe 5500 M. Die Aufzählung der Einzelgehälter entspricht insofern nicht ganz der Wirklichkeit, als die leitenden Statistiker aus Nebenbeschäftigungen, die mit dem Amt verknüpft sind, zum Teil nicht unerhebliche Nebeneinnahme beziehen; so bezieht der mit einem Gehalt von 6200 M. verzeichnete Städtestatistiker aus volkswirtschaftlichen Vorträgen an einer Kgl. Gewerbeakademie und höheren Webschule jährlich noch 2100 M., so daß also das Einkommen sich auf 8300 M. beläuft. In einem anderen Falle bezieht der betr. Direktor mit einer Höhe des Gehaltes von 8000 M. einen nicht pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß von 300 M. und 1200 M. aus der Hochschulprofessur, so daß das Gesamteinkommen 9200 M. beträgt. In einem dritten Falle sind neben dem Gehalt von 8000 M. noch 1000 M. Remuneration in den letzten Jahren ständig bezogen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Nebeneinnahmen und des Umstandes, daß von 3 weiteren Direktoren eines städtestatistischen Amtes auf Grund der Angaben des *Petersilie*schen Taschenkalenders für Verwaltungsbeamte und freundlicher privater schriftlicher Auskunft die Gehaltsverhältnisse nachträglich noch ermittelt werden konnten, ergibt sich dann folgendes etwas genaueres Bild der Einkommensverhältnisse der leitenden Kommunalstatistiker.

Im Jahre 1913 bezogen eine Einnahme von M.	Zahl der leitenden Kommunalstatistiker
unter 5000	6
5—6000	8
6—7000	11
7—8000	5
8—9000	5
9—10 000	4
10 000 u. mehr	2
	Summe 41

Das Durchschnittseinkommen liegt natürlich höher als das Durchschnittsgehalt. Es beträgt bei einer Gehalts- bez. Einkommenssumme von 275 910 M. und 41 Direktoren 6729,27 M. Das Durchschnittsgehalt sämtlicher 41 Kommunalstatistiker in leitender Stellung lag bei einer Gehaltssumme von 271 310 M. bei der Zahl von 6617,32 M. Für

sämtliche 43 leitende Kommunalstatistiker würde es sich nicht unerheblich erhöhen, weil die beiden Kommunalstatistiker, die sich bedauerlicherweise an der Erhebung nicht beteiligt hatten, zu den höchstbesoldeten gehören.

Wie bereits aus der Uebersicht auf S. 725 ersichtlich ist, besteht eine ziemlich scharfe Scheidung zwischen den Gehältern der Leiter der statistischen Aemter und denen der wissenschaftlichen Angestellten. Der Grund liegt hier wohl darin, daß es sich bei der letzteren Kategorie mehr um Uebergangsstellungen handelt, um Stellen, die eigentlich nur ein Annex der betr. statistischen Aemter bilden und nicht eine organische Einheit. Der organisatorische Aufbau der Statistischen Aemter ist ein noch viel zu neuer und wenig gefestigter, die Stellung der Statistischen Aemter selbst ist eine noch viel zu wenig gefestigte, von der Willkür und dem Wohlwollen des obersten Stadtorgans, des Oberbürgermeisters oder Magistrats abhängige[1]), daß von feststehenden Normen in der Besoldung wissenschaftlicher Statistiker in nicht leitender Stellung noch gar nicht geredet werden kann[2]).

Die getrennte Betrachtung der beiden Kategorien der Städtestatistiker nach dem Gehalt wird sich daher als notwendig erweisen.

Die Gehaltsskala ist bei den 43 leitenden Städtestatistikern, wie nachstehende Aufzählung erweist, eine durchaus verschiedenartige. Es bezogen nämlich ein Gehalt von 3600—6330 M. 1 Direktor eines städtestatistischen Amtes, von 3600—8000 M.: 1; von 4000—6000: 1; 4000 bis 6600: 1; 4400—7200: 1; 4500—6000: 2; 4500—6900: 1; 4500 bis 7500: 1; 4500—8000: 1; 4800—7200: 1; 5000—7000: 2; 5000—7500: 3; 5000—8000: 2; 5000—8500: 2; 5000—8500: 1; 5400—7600: 1; 5420 bis 7420: 1; 5500—8500: 1; 6000—8000: 3; 6000—8500: 1; 6000 bis 9000: 2; 6000—9200: 1; 6000—9300: 1; 6300—8500: 1; 6500—9500: 1; 6600—9000: 1; 7000—9000: 3; 8000—11 000: 1; 8500—10 000: 1; 9000 (Einzelgehalt: 1) 9000—12 000: 1.

---

1) Vgl. *Jaeckel*, Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verwaltungsreform. Gustav Fischer, Jena 1913.

2) Wenn *Neefe* das Schwanken der Gehälter der Direktoren städtischer statistischer Aemter zwischen 4000 und 10 000 M., bez. 4000 und 12 000 M., abgesehen von dem Dienstalter aus der Höhe der durchschnittlichen pro Kopf-Belastung der Bevölkerung einer Stadt durch die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Statistischen Amtes erklären will, so ist das nicht richtig. Auch selbst eine arme Kommunalverwaltung wird, wenn nur der Wille an leitender Stelle vorhanden ist, sehr wohl die erforderlichen Mittel für die Statistik, der Voraussetzung jeder geordneten Verwaltung, bewilligen und dem Statistiker wenigstens annähernd die Besoldung gewähren, die den Verwaltungsjuristen und Verwaltungstechnikern ohne Zögern zugestanden wird. (Artikel: Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten. *Neefe*, »Die städtischen statistischen Aemter«. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VI, 1901, S. 1065. 3. Aufl., Bd. VII, 1911, S. 899.

Es ist bedauerlich, daß auf der durch die Umfrage vom 29. Mai 1913 ermöglichten Tabelle 4 städtestatistische Aemter fehlen. Bei 3 Aemtern ist es wie bereits erwähnt gelungen, auf Grund des Taschenkalenders von *Petersilie* und privater Auskunft die Besoldungsverhältnisse von 3 weiteren Direktoren nachträglich zu ermitteln, so daß nunmehr über 41 leitende Kommunalstatistiker Angaben vorliegen. Mit Ausnahme von 2 Direktoren sind somit sämtliche leitenden Kommunalstatistiker des Deutschen Reiches erfaßt worden. Es fehlen außerdem nur noch von 3 Aemtern die Gehälter von 17 wissenschaftlichen Oberbeamten und Hilfsarbeitern. Obige Uebersicht ergibt aber eine wenig einheitliche Färbung der Gehaltsstufen, es empfiehlt sich daher die Darstellung der Anfangs- und Endgehälter nach der Größe geordnet.

Es bezogen ein Anfangsgehalt von 3600 M. 2 Städtestatistiker, in leitender Stellung von 4000 M.: 2; 4400: 1; 4500: 5; 4800: 1; 5000: 9; 5400: 1; 5420: 1; 5500: 1; 6000: 8; 6300: 1; 6500: 1; 6600: 1; 7000: 3; 8000: 1; 8500: 1; 9000: 2. Die Gehälter von 5000, 6000 und 4500 M. stehen hienach hinsichtlich der Größe der absoluten Zahlen an erster Stelle.

Hierunter befindet sich ein Direktor, bei dem nur ein Einzelgehalt verzeichnet ist, der aber dieses nicht als Statistiker, sondern als Verwaltungsbeamter (Beigeordneter) bezieht. Mit Bestimmtheit ist aber anzunehmen, daß dieses Gehalt ansteigen wird, da das betreffende Amt wie auch die Stadt sehr ausbaufähig ist und der betreffende Leiter selbst in einem Lebensalter von erst 32 Jahren steht.

In Gehaltsgruppen zusammengefaßt ergibt sich folgende Uebersicht:

Es bezogen ein Anfangsgehalt von M.	Direktoren kommunalstatistischer Aemter
4500	5
4500—5000	6
5000—6000	12
6000—7000	10
7000—8000	3
8000—9000	3
9000 u. mehr	2
	Summe 41

Die Ordnung nach dem Endgehalt war folgende: Es bezogen ein Endgehalt von 6000 M.: 3 Kommunalstatistiker; von 6330: 1; von 6600: 1; 6900: 1; 7000: 2; 7200: 2; 7420: 1; 7500: 4; 7600: 1; 8000: 8; 8500: 4; 9000: 7; 9200: 1; 9300: 1; 9500: 1; 10000: 1; 11000: 1; 12000: 1. Endgehälter von 9000, 8000, 8500 M. sind demnach am häufigsten zu verzeichnen.

Die Zusammenfassung ergibt nach größeren Gehaltsgruppen folgendes Bild:

Es bezogen ein Endgehalt von M.	Kommunalstatistiker in leitender Stellung
unter 7000	6
7000—8000	10
8000—9000	12
9000—10 000	10
10 000 u. mehr	3
	Summe 41

Hier ist in Betracht zu ziehen, daß als höchstes Endgehalt die Summe von 12 000 M. genannt ist, während die Umfrage selbst als höchstes Gehalt die Summe von 12 250 M. ermittelt hat. Es rührt das daher, daß der betreffende Leiter 2 Professuren bekleidet, eine Handelshochschul- und eine Universitätsprofessur, die nicht unerhebliche feste Nebeneinnahmen bringen.

Zur Beurteilung des Gehalts ist nicht unwesentlich die Höhe und die Zahl der Zulagen und die Frist bis zur Erreichung des Endgehaltes.

Die Frist bis zur Erreichung des Endgehalts betrug Jahre	in Zahl der Fälle
6	1
9	1
12	6
15	16
18	10
20	2
21	4
	Summe 40

Fast die Hälfte der leitenden Statistiker erreicht demnach das Höchstgehalt in 15 Jahren, es folgen dann mit einem Viertel diejenigen, die das Endgehalt in 18 Jahren beziehen, während ein Sechstel das Höchstgehalt bereits nach 12jähriger Dienstzeit bezieht. Der Rest entfällt auf die übrigen Fristsetzungen, die der Uebersicht zu entnehmen sind; der Bezug der Dienstalterszulagen nach dem Quinquennialsystem scheint also bei den leitenden Kommunalstatistikern der vorherrschende zu sein.

Die Höhe der einzelnen Alterszulagen und die Zahl der Zulagen ergibt sich aus der S. 730 folgenden Uebersicht:

Die Gehälter der wissenschaftlichen Oberbeamten der städtestatistischen Aemter sind wesentlich niedriger als die der Direktoren. Die Gründe sind bereits auf Seite 727 angedeutet worden. Es handelt sich hier wesentlich um jüngere Gelehrte, doch mögen diese oft nicht sehr viel im Lebensalter gegenüber den leitenden Statistikern zurückstehen, da sich in einigen Stellungen Persönlichkeiten in relativ höherem Lebensalter befinden. Das Unbefriedigende in den Verhältnissen der wissenschaftlichen Assistenten mag wohl darin liegen, daß nicht überall

Höhe des einzelnen Betrages der Dienstalterszulage M.	Zahl der Zulagen								
	3	4	5	6	7	8	9	10	Insgesamt
200	—	—	—	—	—	—	—	1	1
300	—	—	1	—	—	—	—	—	1
390	—	—	—	—	1	—	—	—	1
400	—	—	6	2	1	1	1	—	11
500	2	2	3	8	—	—	—	—	15
600	—	1	2	—	—	—	—	—	3
500 u. 400	—	—	2	1	—	—	—	—	3
600 u. 400	—	1	—	—	—	—	—	—	1
600, 400 u. 500	—	—	1	—	—	—	—	—	1
700 u. 600	—	—	1	—	1	—	—	—	2
700, 500 u. 300	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Summe	2	4	16	11	4	1	1	1	40

eine lebenslängliche Anstellung erfolgt und daß in den Fällen der lebenslänglichen Anstellung diese von einer längeren Tätigkeitsdauer ähnlich wie bei Bureauhilfsarbeitern und subalternen Beamten abhängig gemacht wird. Es scheint hier als ob manche Stadt nicht das sozialpolitische Verständnis für die hohen und schweren Aufgaben der Statistik [1]) und mancher Direktor eines kommunalstatistischen Amtes nicht die nötige sozialpolitische — oder wenn man auch anders will — Standesenergie gegenüber dem Magistrat besäße [2]). Ein Urteil wie

1) Vgl. hierzu den Aufsatz Städtestatistik und Statistikerbesoldung in Städte-Zeitung Jahrgang 1908, Nr. 23 und Volkswirtschaftliche Blätter VII. Jahrgang 1908. S. 319.

2) Die jüngst in einer volkswirtschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte Stellenausschreibung eines Magistrats von 2 wissenschaftlichen Oberbeamten für das Statistische Amt mag lehrreich wirken. Das Angebot soll ohne Nennung des Namens seine volle Wiedergabe hier finden. Vorausgeschickt werden muß, daß das betreffende Statistische Amt einen Universitätslehrer mit ebenfalls sehr mäßiger Besoldung an der Spitze hat und daß das Amt sich wegen seiner tüchtigen wissenschaftlichen Arbeiten bereits einen Namen geschaffen hat. Die zugleich veröffentlichten Inserate lauten:

Im statistischen Amte der Stadt . . . . ist alsbald die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters zu besetzen. Vergütung 175 M. monatlich. Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrags, Bewerber, die ein abgeschlossenes Studium der Staatswissenschaften und im besonderen der Verwaltungsstatistik nachweisen können, wollen Meldungen mit kurzem Lebenslauf und Zeugnisabschriften alsbald einreichen.

In unserem statistischen Amte ist alsbald die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten mit der Eigenschaft eines Gemeindebeamten zu besetzen.

Gehalt 2400 M. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 3600 M. Ein- bis zweijährige Probezeit vorbehalten, demnächst lebenslängliche Anstellung mit Pensionsberechtigung. Bewerber, welche ein abge-

überhaupt irgend eine tiefere Erkenntnis kann wegen des Fehlens der unumgänglich notwendigen Faktoren wie Lebensalter-Dienstalter, Familienstand, Kinderzahl, Anstellungsbedingungen, Arbeitszeit, nicht gegeben werden.

Die analytische Gliederung der Gehaltsskalen der wissenschaftlichen Assistenten ist folgende: Es mag dabei zunächst mit der Einzelaufzählung nach der Größe geordnet begonnen werden. Ein Gehalt von 4920—8760 M. bezog ein II. Direktor; das von 4500—7000 ein statistischer Oberbeamter mit dem Prädikat Assessor; das von 4400 bis 6800 M. ein wissenschaftlicher Assistent; von 3900—5100: 1; 3600 bis 7100: 1; 3600—7000: 1; 3600—5000: 3; 3540—6780: 1; 3400 bis 6400: 1; 3400—5200: 2; 3180—5280: 2; 3000—5800: 2; 3000—3700: 2; 3000 (Einzelgehalt): 1; 2700—5000: 1; 2700—3000: 1; 2400—3800: 1; 2400—3600: 1; 2400 (Einzelgehalt): 5; 1920—2820: 2; 1800 (Einzelgehalt): 3.

Wie bei den Leitern der statistischen Aemter gibt es auch hier keine einheitliche Regelung der Gehaltsskalen. — Wo 2 Fälle sich ergeben, handelt es sich um 2 Beamtenstellen bei demselben Amt. — Es deutet dies auf den reinen Geschäftscharakter der kommunalen Verwaltung, auf eine gewisse willkürliche Regelung durch den obersten Chef der Stadtverwaltung, auf den Kaufmann in der Verwaltung. Die Einzelgehälter und auch die niedrigen Summen scheinen hier nicht auf Gehälter, sondern auf Remunerationen im Wege des Privatdienstvertrages schließen zu lassen.

Die Betrachtung nach dem Anfangs- und Endgehalt mag unterbleiben, da es sich jedenfalls zur Hälfte um noch nicht festgeregelte Gehälter handelt und da diese Zusammenstellung obiger Uebersicht sich leicht entnehmen läßt. Wie der ganze Aufbau dieser Untersuchung wohl bereits gezeigt hat, handelt es sich nicht um die Erfassung der Lebens-Arbeits-Wirtschaftslage einer Berufsschicht, sondern nur um die erstmalige Feststellung der Besoldungsverhältnisse eines neuen Berufsstandes, einer neuen Gelehrtenschicht, deren Wissenschaft im letzten Grunde wegen des relativ zahlreichen Vorhandenseins ihrer Vertreter sich akademisch-zünftig bilden, also auf den Universitäten erst wieder Korporationsrecht sich erwerben will, die die Wissenschaft der Statistik seit bald einem saeculum fast verloren hatte.

Die demologischen Verhältnisse, die oft fast allein den Ausschlag zur Erkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage einer Berufsschicht zu ergeben vermögen — wie das in der Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin zu zeigen versucht worden ist, sollen nicht herangezogen werden, auch nicht Arbeitszeit, Ur-

schlossenes Studium der Staatswissenschaften und eine mindestens 2jährige statistische Praxis nachweisen können, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf, genauen Angaben über ihren Bildungsgang und Zeugnissen alsbald an uns einreichen.

laub etc. Das Alter der Direktoren der kommunalstatistischen Aemter in Verbindung mit dem Gehalt nach dem Stande vom 29. Mai 1913 soll aber in ungefährem Umriß lediglich zur Erkenntnis dessen dienen, ob es sich um jüngere oder ältere Persönlichkeiten handelt, da ja hierdurch auch die Beurteilung der Höhe der Gehälter sich ermißt.

Das Alter ist gelegentlich der Umfrage nicht ermittelt worden, es läßt sich dies aber auf Grund der Personalangaben in der *Neefe*schen Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Städtestatistikerverbandes [1]) entnehmen und mit den am 1. April 1913 bezogenen Gehältern kombinieren [2]).

Es ergibt sich dann folgende Tabelle:

Am 1. IV. 1913 bezogen von den [3]) leitenden Kommunalstatistikern ein Gehalt von M.	und standen im Alter von					
	30—35	35—40	40—50	50—60	60 u. mehr Jahre	Summe
unter 5000	5	1	—	—	—	6
5000—6000	3	2	3	—	—	8
6000—7000	5	4	1	2	—	12
7000—8000	—	2	4	—	—	6
8000—9000	—	1	3	1	—	5
9000 u. mehr	1	—	1	1	1	4
Summe	14	10	12	4	1	41

Dieser Tabelle läßt sich unschwer entnehmen, daß es sich bei den leitenden Statistikern der Kommunen fast durchweg um relativ jüngere Gelehrte handelt, die ihre Laufbahn noch vollenden können, wie das ja bereits schon in einigen Fällen geschehen ist, entweder durch Berufung in ein hohes Staatsamt oder in ein Ordinariat an der Universität. Darin liegt eine Bestätigung der Vermutung *Petersilie*s, der gelegentlich einer Betrachtung über die Besoldungen der Magistratsmitglieder in den preußischen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern auf Grund der Materialien des Taschenkalenders für Verwaltungsbeamte, zu der Annahme gelangt, daß es sich bei den Direktoren der städtischen statistischen Aemter »meist um jüngere Nationalökonomen handelt«, (»die bei größerer Erfahrung wohl durchweg auf Aufbesserung werden rechnen können«).

Außer den Städtestatistikern, die zurzeit den eigentlichen Kern der Berufsstatistiker bilden, gibt es unter den Verwaltungsstatistikern

1) Gustav Fischer, Jena 1908.

2) Vgl. *Neefe*, »Zur Geschichte und Statistik des Verbandes Deutscher Städtestatistiker«. Berlin 1911, S. 12—15.

3) Vgl. Verwaltung und Statistik. Volkswirtschaftlich-statistische Monatsschrift für die gesamte Reichs-, Staats- und Kommunal-Verwaltung, herausgegeben von Oberregierungsrat Prof. Dr. *Franz Kühnert* und Dr. *Petersilie*. 2. Jahrgang 1912, Heft 2, S. 49.

und beamteten Statistikern noch staatliche Statistiker und zwar diejenigen des Reiches und der Einzelstaaten. Es gab deren nach dem Stande am 1. April 1913 ungefähr 90, genau 75 und zwar 51 als Mitglieder einschließlich der Präsidenten oder Amtsleiter mit 24 wissenschaftlichen Hilfsarbeitern bez. ständigen Mitarbeitern. Die Gehaltssätze für die Mitglieder des Kaiserl. Statistischen Amtes und die Mitglieder in den Statistischen Landesämtern, die entweder Regierungsrat sind oder den Rang der Räte IV. Klasse haben, sofern ihnen nicht ein höherer Rang zusteht, sind der *Platzer*schen Darstellung in der *Mayr*-Festgabe Bd. I. S. 154/157 und dem Taschenkalender von *Petersilie* zu entnehmen. Am günstigsten scheinen die Mitglieder der reichsstatistischen Aemter gestellt zu sein: 5800—8800 M. inkl. Wohnungsgeldzuschuß, die Mitglieder des Preußischen Statistischen Landesamtes stehen sich auf 4900—8500 M. Wesentlich ungünstiger ist die II. Kategorie der Statistiker, sind die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter gestellt, die im reichsstatistischen Amt seit einigen Jahren Ständige Mitarbeiter genannt werden, wenn sie die Anstellung erlangt haben [1]). Mit Ausnahme dieser letzteren liegt für die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter das Ungünstige allein schon darin, daß sie nicht als Beamte gelten und dementsprechend auch weder Pensionsanspruch noch Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung haben. Diese Stellen sind durchweg wohl als Durchgangsposten für Anfänger gedacht. Nur im reichsstatistischen Amte scheint neuerdings darin ein Wandel eingetreten zu sein, indem — wohl in der Erwartung des relativ guten Gehaltes 4000—7900 M. der lebenslänglichen Anstellung, des Pensions-, Witwen- und Waisenversorgungsanspruches — eine gewisse Stetigkeit des Personals zu beobachten ist. Die Besoldungsverhältnisse der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter in den Statistischen Landesämtern scheinen aber nicht befriedigende zu sein, indem diese zumeist die Tagessätze der gewöhnlichen Bureauhilfsarbeiter, also Gehälter beziehen, die zwischen 1500 M. und weniger und 2400 M. liegen. Nur wenige scheinen hierüber hinauszugelangen. Da aber bisher noch keine Erhebung vorliegt und das Ganze als eins der Interna der Statistischen Aemter betrachtet wird, so läßt sich ein fester Standpunkt weder für sich, noch zum Vergleiche gewinnen.

Neben diesen beiden Kategorien der Statistiker gibt es noch die Universitätsstatistiker, also die Dozenten der Statistik, die bei Korporationen usw. tätigen Statistiker und die Privatstatistiker im eigentlichen Sinne. Die Dozenten der Statistik können noch nicht herangezogen werden, weil es im Grunde noch gar keine reinen Ordinarien für

---

1) Die Hilfsreferenten erhalten die Diätensätze der Gerichtsassessoren nach dem Dienstalter, die vorübergehend wissenschaftlichen Hilfsarbeiter ein Jahresgehalt von 2000 M.

Statistik gibt[1]). Die wenigen Extraordinarien, die für den alleinigen Lehrauftrag der Statistiker in Betracht kommen, sind nicht als Norm heranzuziehen, weil es sich bei ihnen auch nur um Uebergangsposten handelt oder handeln sollte. Deren Gehälter sind[2]) 2600—4800 M. + 1200 M. Ergänzung des Kollegiengeldes in 4 Steigerungsstufen bis zur Erreichung des Höchstgehaltes in 20 Jahren.

Seit dem Tode *Boeckhs*, also seit 8. 1. 1907/08 gibt es ferner keine ordentliche Honorarprofessur für Statistik mehr[3]). Ueber die Gruppe der in der Industrie, bei Korporationen angestellten Statistiker ist nichts zu erwähnen, da es deren nur sehr wenige gibt, und die übrigen in Wirklichkeit Wirtschaftswissenschaftler sind. Gänzlich außer Betracht müssen die rein privaten Statistiker bleiben, auch wenn sie gelegentlich in losen Beziehungen zu einem Amt stehen, da es sich bei diesen nicht um ein festes Einkommen geschweige denn Gehalt handeln kann. Wird nunmehr der Vergleich gezogen zwischen den Gehaltsermittlungen der Städtestatistiker und der Statistiker des Staates und des Reiches, so läßt sich für die leitenden Kommunalstatistiker der Satz dahin aussprechen, daß diese sich hinsichtlich der Höhe der Besoldung den Mitgliedern eines staatlichen statistischen Amtes nähern[4]), während die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter dagegen besser als die gleiche Kategorie von Statistikern bei den statistischen Reichs- und den statistischen Landesbehörden gestellt zu sein scheinen. Doch ist hierbei aber in Betracht zu ziehen, daß in die Mitgliederstellen zumeist nur Statistiker gelangen, die aus der juristischen Laufbahn hervorgegangen sind und die die 2. juristische Prüfung abgelegt hatten, bevor sie aus Neigung oder durch Zufall in den statistischen Dienst gelangten.

Solange es noch kein Studium und keine einheitliche Vorbildung zur statistischen Laufbahn gibt, solange wird sich auch der Nachwuchs der Statistiker aus den verschiedensten Fakultäten und Wissensgebieten rekrutieren. An erster Stelle scheinen die Nationalökonomen, die Wirtschafts- und Staatswissenschaftler zu stehen[5]), es folgen dann die

1) Vgl. Verhandlungen der Deutschen Statistischen Gesellschaft der 3. Mitgliederversammlung, Breslau 1913, S. 8 (*Toennies*). Die Ordinariate des Altmeisters der Statistik *G. von Mayr* und des Verwaltungsstatistikers *F. Schmid* sind keine reinen, also ausschließlichen Lehraufträge für Statistik. Die Verpflichtungen zum Lesen der Staatswissenschaften bez. der Verwaltungswissenschaft ist bei beiden gegeben.

2) Vgl. die Lage der außerordentlichen Professoren an den preußischen Universitäten, herausgegeben von dem Vorstand der Vereinigung außerordentlicher Professoren Preußens, S. 16.

3) Durch die inzwischen erfolgte Ernennung *Ballods* ist dieser Satz nicht mehr vollgültig.

4) *Petersilie* a. a. O. S. 78.

5) *Potthoff* spricht sogar von den städtischen statistischen Aemtern als von einer Domäne der Nationalökonomen. »Der praktische Volkswirt und sein Ar-

Juristen, die vermöge ihrer guten logischen Schulung sich eine tüchtige Stellung errungen haben, und schließlich die Mathematiker und Ingenieure, während die Mediziner nur sporadisch auftreten. Der Beruf des Statistikers ist ebenso wie der des praktischen Volkswirtes jung. Zwischen beiden waltet aber die grundsätzlichste Verschiedenheit, indem der letztere mehr Praktiker ist, während der erstere fast ausschließlich Theoretiker, Gelehrter, Wissenschaftler ist. Als Statistiker soll er das wissenschaftliche Rückgrat seiner Verwaltung darstellen, die sich an ihm orientiert, wie das menschliche Denken und alle Begriffe an der Logik. Es bedeutet daher eine völlige Verkennung und eine Herabziehung des Berufes des Statistikers, wenn die Statistiker neuerdings zu Kommunalpraktikern gestempelt werden sollen[1], weil einige Städtestatistiker, die schlechte Theoretiker und Gelehrte und wissenschaftlich ohne Bedeutung waren, von ihren Verwaltungen wegen der oft hervorragenden praktischen Befähigung im allgemeinen und daher auch materiell besser gewertet worden sind und schließlich ganz ins praktische Leben hinübergezogen wurden.

Ein abschließendes Urteil über den Berufsstand, über die wirtschaftliche Lage der Statistiker soll hier nicht abgegeben werden. Es handelt sich noch zu sehr um einen werdenden Beruf, um einen Stand, der sich erst zu kristallisieren beginnt. Die durch die Umfrage unter den Städtestatistikern ermittelten Gehälter entsprechen jedenfalls den aus statistischen Kreisen gestellten Forderungen[2]. Eine wesentliche Besserstellung gegen früher scheint aber nicht erfolgt zu sein, denn bereits 1900 gibt *Neefe* als Spielraum der Gehaltsgrenzen der Städtestatistiker die Summe von 4—10 000 M. an[3].

Abgesehen von den bereits hervorgehobenen Momenten, daß die Höhe der Besoldung des Kommunalstatistikers wie überhaupt der ganze Aufwand eines Kommunalverbandes für die Statistik oft von der Willkür des Stadtoberhauptes oder dem Grade der Einsicht und Bewertung der Dienste der Statistik für die Zwecke der Statistik abhängt, so ist andererseits auch in Betracht zu ziehen, daß die Kommunal-

---

beitsgebiet.« Sonderabdruck aus dem »Volkswirtschaftlichen Handbuch«. Berlin 1909, S. 16. *Krüger*, »Der Beruf des praktischen Volkswirtes«. Sonderausgabe aus *Schmoller*s Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 31. Bd., 3. Heft, S. 13. »Im Staats- und Kommunaldienst haben die Volkswirte erst auf einem der zahlreichen Gebiete usw. im wesentlichen die Herrschaft in den statistischen Aemtern«.

1) »Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten.« Das Gutachten *Mendelson*, Kommunalstatistische Aemter, S. 220—221.

2) Vgl. *Seutemann*, Die selbständige Organisation der amtlichen Statistik der deutschen Städte im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

3) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VI, S. 1065.

statistiker im allgemeinen an eine bestimmte Bureau- und Arbeitszeit, die ja mit wirklicher wissenschaftlicher Arbeitsweise nicht vereinbar ist, nicht gebunden sind und daß daher sehr vielen Statistikern freie Zeit und Muße zur wissenschaftlichen Arbeit und Lehrbetätigung gegeben ist.

Das mildert die Härten einer relativ geringen Besoldung der leitenden Kommunalstatistiker in verschiedenen Fällen, so daß die Einkommensverhältnisse dieses neuen akademischen Berufsstandes, wenigstens hinsichtlich der leitenden Angehörigen als nicht ungünstige zu bezeichnen sind.

III. LITERATUR.

Chatterton-Hill, Dr., *Georges*, *Individuum und Staat.* Untersuchungen über die Grundlage der Kultur. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913.

Mit Recht kann der Verfasser sein Werk, in dem er das Verhältnis von Individuum und Staat behandelt, als eine Untersuchung über die Grundlage der Kultur bezeichnen. Denn er geht bei seiner Untersuchung über das spezielle Thema bis auf letzte Prinzipien zurück, so daß das Wesen und die Existenzbedingungen der menschlichen Kultur als Folgeerscheinungen des Vergesellschaftungsprozesses in vielen Beziehungen geklärt werden. Der Verf. betont in Uebereinstimmung mit den modernen Vertretern der Soziologie im Gegensatze zu dem Individualismus des 19. Jahrhunderts die Notwendigkeiten des sozialen Lebens und der sozialen Entwicklung und fordert politisch die Beseitigung solcher rechtlicher Institutionen, welche das Wohl des Individuums zum Schaden des Wohles der Gesamtheit begünstigen. Er hebt die Bedeutung der Eugenik hervor, welche die Schäden beseitigen soll, die dadurch, daß man auch den Minderwertigen unbeschränkte Fortpflanzungsmöglichkeiten gewährt hat, entstanden sind. Interessant ist die Beleuchtung, die das geschichtliche Entstehen der Kultur durch den Verf. erfährt. Er geht davon aus, daß äußere Merkmale, wie die militärische Organisation, die Technik, wissenschaftliche Errungenschaften zwar Anzeichen der Kultur sind, aber kein Maßstab für sie. Während diese Anzeichen noch in höchster Blüte stehen, kann die Kultur selbst mit ihren ideellen Werten bereits verfallen. Auf der niederen Kulturstufe ist der Mensch in der Hauptsache nur Bestandteil des Ganzen, dem er sich vollständig unterzuordnen hat. Dieser starke Druck ist nötig, um die wilden Instinkte jener den Tieren nahestehenden Menschen zu bändigen. Durch die Fortbildung des individuellen Denkens kommt es dann zu einem Gegensatze zwischen den Forderungen des Individuums und denen der Gesamtheit. Der Ausgleich dieser Forderungen, der einerseits die Integration, die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung, andererseits den Rationalismus, die Aufrechterhaltung der individuellen Freiheit, zur Aufgabe hat, ist die Voraussetzung der Kultur. Diese selbst hat die mannigfaltigsten Leistungen der Menschen zum Gegen-

stande. Ihre weitere Ausbildung erfährt die Kultur, gleichwie die Voraussetzung ihrer Entstehung der Ausgleich zwischen irrationellen (sozialen) und rationellen (individuellen) Kräften ist, durch die Fortbildung dieser Kräfte; ich möchte — das entspricht auch den Ausführungen des Verf. — hinzusetzen: auch durch den mit dieser Fortbildung immer wieder notwendig werdenden Ausgleich dieser Kräfte. Durch die neu entstehenden Kräfte werden die menschlichen Aggregate räumlich und der Zahl ihrer Mitglieder nach ausgedehnt, werden ihre wirtschaftlichen, künstlerischen, intellektuellen, sittlichen, politischen Tätigkeiten differenziert und verfeinert. Das zeigt sich in der Vervollkommnung der Technik, der progressiven Emanzipierung des Individuums von der Gewalt der Kollektivvorstellungen usw. Ein wirklicher kultureller Fortschritt liegt aber nur dann vor, wenn alle diese menschlichen Tätigkeiten sich vervollkommnen und vor allem, wenn die Richtung dieser Weiterbildung auf das Gesamtwohl und die Unterordnung der Einzelinteressen unter dieses geht. Hier wird man — übrigens in Uebereinstimmung mit des Autors Auffassung von den großen Männern als den Marksteinen in der kulturellen Entwicklung gegenüber der namenlosen Masse — durch die Begünstigung einzelner besonders gewaltiger ursprünglicher Kräfte, die wiederum der Gesamtheit in eminentem Maße dienen, diese fördern. Allerdings wird die Gerechtigkeit es erfordern, daß diese Begünstigung sich nach bestimmten allgemeinen Normen richte. Ferner wird man bei der historischen Würdigung der Kulturentstehung berücksichtigen müssen, daß auch in der Urzeit ohne Frage gewisse individuelle Freiheitssphären bestehen müssen, und daß in dieser Zeit auch gewisse, wenn auch noch — nach heutigen Maßstäben gemessen — sehr mangelhafte kulturelle Tätigkeiten stattfanden. Die Grenzen sind also nicht so scharf, wie der Autor sie zieht; es handelt sich mehr um quantitative wie um qualitative Verschiedenheiten.

Der Verf. geht hierauf auf eine Würdigung der Richtungslinien der gegenwärtigen Kultur, insbesondere der europäischen, ein. Er betrachtet hierbei getrennt die biologische und die soziale Entwicklung der menschlichen Gesellschaften. Jene beginnt nach seiner Darstellung mit der Entstehung eines Ueberschusses an Individuen, auf welchen der Existenzkampf folgt, in welchem die Minderwertigen eliminiert werden. Diejenigen aber, die sich im Existenzkampfe bewährt haben, bleiben erhalten und vererben ihre Widerstandskraft und ihre Fähigkeiten auf ihre Nachkommen. Dr. Bruno Beyer.

Kraus, Dr. *Herbert*, *Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht.* Berlin, Guttentag, 1913.

Der Verf. gibt unter sorgfältiger Benutzung der bezüglichen Lite-

ratur zunächst eine Darstellung des Sinnes der ursprünglichen Monroebotschaft. Der erste Teil derselben wendet sich gegen Versuche europäischer Mächte, die darauf gerichtet seien, durch gewaltsame Einengung der politischen Freiheit amerikanischer Staaten oder durch koloniale Neugründungen auf amerikanischem Boden ihre politische Macht in Amerika zu vermehren. In zweiter Linie verlange die Botschaft, daß die Vereinigten Staaten nicht in innere europäische Angelegenheiten eingriffen, insbesondere sich nicht um die im Jahre 1823 bereits bestehenden europäischen Kolonien kümmern wollten. Im Hauptteile seines Werkes behandelt darauf der Verf. die Anwendung dieser Grundsätze durch die amerikanische Diplomatie vom Erlaß der Botschaft bis zur Gegenwart, und zwar getrennt nach den beiden Unterprinzipien. Das Ergebnis der sehr sorgfältigen Untersuchung ist eine Verallgemeinerung der ursprünglichen Grundsätze durch ihre Handhabung. Das erste Verbot der jetzt geltenden Monroedoktrin richtet sich gegen j e d e von nicht amerikanischer Seite ausgehende Handlung, die dazu geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar einem nichtamerikanischen Staate in bezug auf amerikanisches Gebiet politische Macht zu geben oder zu vermehren. Das zweite Prinzip der Monroebotschaft hat sich durch Nichtbeobachtung während langer Perioden erledigt. Der einzige noch aktuelle Teil der Monroedoktrin verbietet bezüglich der Erwerbung politischer Macht durch einen nichtamerikanischen Staat auf amerikanischem Gebiete solche Handlungen, die nach Ansicht der Vereinigten Staaten diesen Zweck verfolgen und zu seiner Erreichung geeignet sind. In einem letzten völkerrechtlichen Teil kommt der Verf. zu dem Schlusse, daß dieser Grundsatz, insoweit er sich gegen deliktische Angriffe amerikanischer Staaten durch Nichtamerikaner wende, nicht völkerrechtswidrig sei, daß er es aber insoweit sei, als er die gewaltsame Verhinderung eines berechtigten Zuwachses der politischen Macht nichtamerikanischer Staaten in Amerika durch die Vereinigten Staaten auch in solchen Fällen androhe, wo deren Eingreifen nicht zur Abwehr einer ihrem unverletzten Bestande drohenden unmittelbaren Gefahr erforderlich erscheine.

Der Wert der Arbeit beruht mehr auf der sorgfältigen Durcharbeitung des einschlägigen Materials, als auf den daraus gezogenen juristischen Folgerungen. Was das Verhältnis der Monroedoktrin zum Völkerrecht betrifft, so wird ein von einem Staate ausgehendes allgemeines Verbot für andere Staaten, gewisse Handlungen zu unterlassen, noch nicht als eine völkerrechtswidrige Handlung angesehen werden können. Eine solche liegt eventuell erst dann vor, wenn der Staat dieses Verbot mit Gewalt durchzusetzen sucht. Das Völkerrecht ist bisher noch ein Spezialnormenkomplex; es ist noch nicht so umfassend, daß jede nach außen wirkende Staatshandlung eines zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staates unter völkerrechtliche Normen zu

subsummieren ist. Viele staatliche Vorgänge sind zunächst nur Aeußerungen tatsächlicher Macht, deren Unterordnung unter eine Rechtsordnung sich allmählich mit deren Entstehung vollzieht.

Dr. Bruno Beyer.

Loening, Edgar, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Ein Beitrag zur preußischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1914.

Der Verf. legt dar, »wie in jahrhundertelanger Entwicklung nach Ueberwindung zahlreicher Hemmnisse der Gedanke, daß das öffentliche Recht des Rechtsschutzes auch gegenüber den Organen des Staates bedarf, sich in Brandenburg-Preußen durchgerungen und, wenn auch noch keineswegs vollständig, sich in der Gesetzgebung der Gegenwart verwirklicht hat«. Indem *Loening* die historische Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Staatsverwaltungsangelegenheiten unter Benutzung nicht nur der einschlägigen Literatur, sondern auch bisher nicht veröffentlichter Aktenbestände des Justizministeriums und des Geheimen Staatsarchivs schildert, gibt er gleichzeitig eine ausführliche Darstellung des wechselnden Umfanges der richterlichen und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten in Brandenburg-Preußen. Er betont als Anhänger des Rechtsstaates überall die Wichtigkeit des Schutzes der Rechtsordnung nicht nur gegen Verletzungen durch Privatpersonen, sondern auch gegen Rechtsverletzungen, die die Organe des Staates selbst in dieser ihrer Eigenschaft begehen. Juristisch ist es gleichwertig, ob über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten eine übergeordnete Verwaltungsbehörde oder ein Gericht im »ordentlichen Gerichtsverfahren« urteilt. Denn beide Behörden üben durch diese Handlung eine richterliche Tätigkeit aus; sie entscheiden autoritativ darüber, ob bestimmte Handlungen von Staatsorganen den objektiven Kompetenzrechtsnormen entsprechen oder nicht, ob durch sie die den Staatsorganen obliegenden Pflichten erfüllt sind oder nicht; eventuell bezieht sich die richterliche Entscheidung darauf, welche Pflichten im Einzelfalle den betreffenden Organen obliegen. In der Rechtsentwicklung aber hat die Frage, ob diese richterlichen Entscheidungen vorgesetzten Verwaltungsbehörden oder unabhängigen, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichten übertragen werden sollen, eine wichtige Rolle gespielt. Das gleiche gilt von der Entwicklung eben dieser Unabhängigkeit der Gerichte, die ursprünglich als Organe der Kammerjustiz abhängig und schon wegen der Kollision mit anders gearteten Amtspflichten ihre Funktionen nicht in der der modernen Rechtsanschauung geläufigen Freiheit wahrnehmen konnten. Es ist ein Verdienst des hervorragenden Staatsrechtsforschers, die selbständige Entwicklung dieser beiden Ideen in Brandenburg-Preußen vorzüglich

dargestellt und damit ein typisches Bild einer Rechtsentwicklung gezeichnet zu haben, die sich etwa um die gleiche Zeit in den meisten Kulturstaaten Europas vollzog. Dr. Bruno Beyer.

Fülster, Hans, Deutsches Reichsstaatsrecht mit Einschluß der Allgemeinen Staatslehre. In den Grundzügen systematisch dargestellt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1913. 804 S. 8⁰.

Für einen »Grundriß«, wie der Verf. sein Buch in der Vorrede bezeichnet, ist das vorliegende Werk etwas zu umfangreich, und das ist recht schade, da es in seiner Anlage und Ausführung ganz die Charakterzüge eines solchen trägt und man ihm die weiteste Verbreitung wünschen muß, nicht bloß unter der studierenden Jugend, für die es in erster Linie bestimmt ist, sondern auch im großen Kreise der nicht juristisch gebildeten Laien, denen die Bestrebungen auf Verbreitung der »Staatsbürgerkunde« heute hauptsächlich dienen wollen. Ob dem löblichen Zwecke nicht vielleicht besser entsprochen worden wäre, wenn die 274 Seiten umfassende Allgemeine Staatslehre vom deutschen Reichsstaatsrecht getrennt herausgegeben worden wäre, mag dahin gestellt bleiben. Als Paradigma für jene eignet sich diese doch nicht recht mit ihren vielen Besonderheiten. Immerhin mag die Zusammenkoppelung angesichts der Bedürfnisse des akademischen Unterrichts durch praktische Rücksichten sich empfehlen. Diese aber werden mit Recht in den Vordergrund gestellt und ausdrücklich auf den Anspruch selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung verzichtet. In der Tat ist bei der Stellung, welche die publizistischen Fächer im akademischen Unterricht zurzeit noch fast allgemein einnehmen, ein zur ersten Einführung, Einprägung und Wiederholung geeignetes Buch ein dringendes Bedürfnis. Und diesem Bedürfnis scheint mir das vorliegende in nicht gewöhnlichem Maße zu entsprechen. Die Darstellung beschränkt sich in knapper präziser Fassung auf das wesentliche, bietet den Stoff in hinreichend systematischer Anordnung, macht den Benutzer in kritischer Weise mit der besten vorhandenen Literatur bekannt und regt, wo nötig, zur Weiterforschung an. Die durchgehenden Grundgedanken sind plastisch herausgearbeitet, die Darstellung ist einfach und faßbar, kurz, die lehrhafte Form ist gut getroffen. Dies auch insofern, als der Polemik auf einem an Kontroversen so reichen Gebiete nur ein sehr geringer Raum und hier meist auch nur in der Form des kritischen Referats über die wichtigsten einander entgegengesetzten Ansichten eingeräumt ist. Dabei ist der äußeren Anordnung des Stoffes insofern eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, als das Wichtige durch Fett- und Sperrdruck hervorgehoben ist und durch den Gebrauch verschiedener Typengattungen dem Gedächtnis möglichst Anhaltspunkte geboten sind. Es darf dahingestellt bleiben, ob das etwas unruhig aus-

gefallene Schriftbild den beabsichtigten Zweck zu erreichen imstande ist. Man muß dem mit so klarem Programm und in so wenig anspruchsvoller Weise auftretenden Buche, dessen erster Teil der Referent allein nachzuprüfen imstande war, den besten Erfolg und dem Verfasser die Notwendigkeit neuer Auflagen wünschen, auf die er mit Recht die Hoffnung immer weiterer Vervollkommnung baut. —r.

Gebhardt, Dr. *M.*, *Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches* nebst wichtigen Nebengesetzen. Berlin, J. Guttentag, 1912.

Das Werk erfüllt seine Aufgabe, als Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung, sowie für die Doktorprüfung zu dienen, in durchaus befriedigender Weise. Während die Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts und die Staatsrechtsgeschichte naturgemäß nur summarisch dargestellt werden, enthält der dritte, die Organisation des Deutschen Reiches behandelnde Teil eine erschöpfende und gute Uebersicht über die formellen und materiellen Bestimmungen des deutschen Reichsstaats- und Reichsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der deutschen Schutzgebiete. Dr. Bruno Beyer.

Wick, Dr. *Heinrich*, *Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten*, Heft 4 der von Prof. Dr. *Naendrup* herausgegebenen Kolonialrechtlichen Abhandlungen. Münster, Verlag Coppenrath, 1914.

Eine übersichtliche Darstellung der für die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten geltenden Bestimmungen bietet geringere Schwierigkeiten als eine Stellungnahme zu diesen Normen, die eine eindringende Kenntnis der Normunterworfenen und ihrer Verhältnisse erfordert. Der Verf. hat sich beider Aufgaben mit großem Geschick entledigt. An seiner Beurteilung der geltenden Grundsätze und seinen Reformvorschlägen ist ein gründliches Verständnis für die Forderungen des Kulturfortschritts einerseits und für die der Humanität und der individuellen menschlichen Freiheit andererseits besonders anerkennenswert. Eine übersichtliche Systematik erleichtert die Lektüre des Buches. Es wäre höchstens zu bemerken, daß auch die Sonderbestimmungen für farbige Schutztruppenangehörige (Verordnungen des Reichskanzlers vom 22. März 1905 für Kamerun, vom 7. September 1910 für Deutsch-Ostafrika) wohl hätten mitbehandelt werden sollen. Das Werk kann in jeder Beziehung empfohlen werden.

Dr. Bruno Beyer.

Encyklopädischer Grundriß der Rechts- und Staatswissenschaften für Chinesen, Serie A, Nr. 6: *Michelsen*, Strafrecht, besonderer Teil. Tsingtau, Verlag der Deutsch-Chinesischen Hochschule, 1914.

Der Verf. gibt einen gut systematisierten Ueberblick über die wichtigsten Strafbestimmungen des deutschen Reichsrechts und vergleicht damit die Bestimmungen des chinesischen Strafrechts. In Anlehnung an das chinesische Strafgesetzbuch benutzt er die Einteilung der Delikte nach der Person des Trägers des verletzten Rechtsguts in Delikte gegen den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat. Die Tatbestandsmerkmale der einzelnen strafbaren Handlungen sind so übersichtlich und scharf hervorgehoben, daß das Werk, soweit es deutsches Strafrecht behandelt, auch als ein vorzügliches Repetitorium für den deutschen Rechtskandidaten gelten kann. Die chinesischen Strafbestimmungen spiegeln die Besonderheiten der chinesischen Kultur wider. Hierher gehört z. B. die Schärfe der Strafe, sofern bestimmte Delikte gegen nahe Verwandte oder verehrungswürdige Angehörige begangen werden, andererseits die mangelhafte Fassung der Bestimmungen über Ehrverletzungen, die Straflosigkeit des von einem Manne begangenen Ehebruchs. Manche Bestimmungen erinnern in der Berücksichtigung mehr gleichgültiger äußerer Momente an verflossene Rechtsperioden der europäischen Kulturstaaten (z. B. die Bestimmung, daß eine von d r e i Teilnehmern begangene Untreue ein qualifiziertes Verbrechen ist), andere enthalten interessante Gesichtspunkte, auch für die neueren Strafreformen europäischer Staaten (z. B. der für das Strafmaß bemerkenswerte Unterschied zwischen dem »Verraten« von Brief- und Berufsgeheimnissen, d. h. der Bekanntgabe an einen Einzelnen oder einen geschlossenen Personenkreis, und dem »öffentlichen Bekanntgeben« solcher Geheimnisse, d. h. der Bekanntgabe an einen nichtgeschlossenen, dritten zugänglichen Personenkreis).

Dr. B r u n o B e y e r.

Monographien deutscher Städte, Band VII: Frankfurt am Main. Herausg. von Oberbürgermeister *Voigt* und Generalsekretär *Erwin Stein.* Oldenburg, G. Stalling, 1914. 166 S. Lex. 8° M. 5.—.

Es ist seinerzeit der erste Band dieser Sammlung in dieser Zeitschrift (Bd. 68, S. 774 ff.) angezeigt worden, und wir dürfen mit einiger Befriedigung feststellen, nicht bloß, daß die Sammlung selbst rüstig fortschreitet, sondern auch, daß aus ihr die dreiste Reklame verschwunden ist, welche wir damals zu rügen hatten. Die Mitwirkung der beiden als »Herausgeber« bezeichneten Personen bei der vorliegenden Lieferung scheint sich auf die Abfassung eines dem Bande vorgedruckten Prospekts des Herrn *Erwin Stein* und dreiviertel Seiten »zur Einführung«, die von dem jetzigen Oberbürgermeister unterzeichnet sind, zu beschränken. Und das ist wohl das beste an dem vorliegenden Bande, daß er eine Aneinanderreihung von Schilderungen einzelner Zweige der städtischen Verwaltung bietet, die von den Vorständen der betref-

fenden Aemter, also durchweg Sachverständigen, geschrieben sind und gewiß von allen gern werden gelesen werden, welche sich für kommunale Angelegenheiten interessieren und die einschlägigen Maßnahmen einer in mancher Hinsicht mustergültigen Verwaltung kennen lernen wollen. Die Schilderungen sind zum großen Teile im Tone der einen längeren Zeitraum umfassenden kommunalen Verwaltungsberichte gehalten. Sie gehen meist nicht viel tiefer als die bekannten »Führer«, welche von den Städten den Teilnehmern an Kongressen überreicht zu werden pflegen, die in ihren Mauern tagen; man erfährt eine Menge von Tatsachen, illustriert mit allerlei Abbildungen, die gerade zur Hand waren, und zum Ueberfluß steht unter dem Inhaltsverzeichnis zu lesen: »Ein großer Teil der verwendeten Clichés wurde in dankenswerter Weise vom Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Verein aus seinem Führer durch Frankfurts Bauten zur Verfügung gestellt.« Die Herren Verfasser berichten über das, was sie alle Tage treiben, sagen, was zum Ruhme ihrer Stadt dienlich erscheint; kritische Erörterungen über die Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweiges und den Grad ihrer Lösung darf man von ihnen nicht erwarten.

Wer die Stadt am Maine aus eigener Anschauung kennt, wird vielleicht den Band mit der Hoffnung in die Hand nehmen, aus ihm das »abgerundete Bild von Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik« gewinnen zu können, das ihm Herr *Erwin Stein* in dem vorgedruckten Prospekt versprochen hat. Er erhält auch zuerst auf wenig über vier Seiten einen Abriß der Stadtgeschichte von dem besten Sachverständigen, der gewonnen werden konnte, dem Archivdirektor Prof. Dr. *Jung*. Dann aber folgt ein Abschnitt »Stadtgebiet, Bevölkerung und Bautätigkeit« von dem Direktor des Statistischen Amts, aus dem man zwar eine Menge von Zahlen erfährt, aber gerade über das, was der Bevölkerung in demographischer Hinsicht eigentümlich ist, im Dunkeln gelassen wird. Eine Schilderung der Altstadt Frankfurt, jenes wunderbaren Kleinods, dem kaum eine andere deutsche Stadt etwas Aehnliches an die Seite stellen kann, fehlt vollständig. Ein weiterer Abschnitt, der »Frankfurt als Bank-, Handels- und Industrieplatz« darstellen soll, läßt auch die bescheidensten Ansprüche unbefriedigt. Die »Kanalisation«, die doch gerade in Frankfurt eine in administrativer Beziehung so interessante Geschichte hinter sich hat, wird lediglich in technischer Hinsicht vom Stadtbauinspektor behandelt, gleich als ob die hygienische und finanzielle Seite derselben gar nicht vorhanden wäre. Das Gleiche gilt von der Müllverbrennung, der Straßenreinigung und dem Abfuhrwesen, der Gas- und Wasserversorgung. Der Verf. des zuletzt genannten Abschnittes entwickelt die merkwürdigsten Ansichten über die Geschichte der Wasserversorgung im Mittelalter, die doch ein Frankfurter Magistrats-Baurat einigermaßen kennen sollte, und hat nicht die blasseste Ahnung von der umfassenden Tätigkeit des Rates

für das Brunnenwesen, die allein den Stoff für ein interessantes Kapitel hätte liefern können. Seine Expektorationen über »böse Geister« und »Hexen« wird man mit demselben Lächeln lesen wie seine Berufung auf das, was die »Chronik« berichten soll. Die Abschnitte über die städtischen Elektrizitätswerke, die Hafenanlagen, Straßenbahnen wird man dagegen mit Belehrung benutzen. Was aber das Kapitel über die Luftschiffahrt und das über das Flugwesen mit der städtischen Verwaltung zu tun haben, ist ein Geheimnis ihrer Verfasser. Es folgen einige instruktive Abschnitte über die städtischen Finanzen, das Schulwesen, die Bestrebungen zur Förderung des Kunstgewerbes, die historischen und Kunstsammlungen, die Park- und Gartenanlagen, den Stadtwald. Ueber die reich entwickelten Anstalten der sozialen Fürsorge und die Wohlfahrtseinrichtungen durfte man schon mehr erwarten als den flüchtigen Ueberblick vom Direktor des Statistischen Amtes und einem Magistrats-Syndikus. Es folgen Schlacht- und Viehhof, Krankenfürsorge, Bade- und Bestattungswesen, Feuerlöschwesen, Bibliotheken. Dem letzten Abschnitt ist eine Uebersicht der »wichtigeren neueren Literatur über Frankfurt« angehängt, damit sich der Leser genauer unterrichten kann, wenn ihm etwa der Inhalt der vorliegenden Schrift noch Fragen unbeantwortet läßt. Der Kenner wird sich vielleicht mehr wundern über das, was diese Uebersicht n i c h t enthält, als über das, was sie enthält.

Aber das ist ja überhaupt eine Eigentümlichkeit dieser Publikation, daß sie auf Schritt und Tritt in Erstaunen setzt durch das, was sie alles nicht enthält. Ueber das vielverzweigte Stiftungswesen der Stadt, ihre wissenschaftlichen Anstalten und Bestrebungen, die Presse, die Theater, die Vereine, die Senckenbergschen Anstalten, die Mertonschen Gründungen, die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, das Stadtarchiv und über die wissenschaftlichen Institute, welche in der neugegründeten Universität aufgehen sollen, bleibt man ununterrichtet. Ein derartiges Zufallsprodukt, in dem flüchtig zusammengerafft ist, was gerade leicht zu haben war, kann nicht den Anspruch erheben, ein »abgerundetes Bild« modernen Städtewesens zu bieten. Man hätte gerade der Stadt Frankfurt eine würdigere Vertretung in der Sammlung von Monographien deutscher Städte wünschen mögen. —r.

Eltzbacher, Prof. Dr. *Paul*, *Die deutsche Auslandshochschule*. Ein Organisationsplan. Berlin, G. Reimer, 1914. 122 S. 8°.

Der Verf. nennt sich auf dem Titel: »z. Z. Rektor der Handelshochschule Berlin.« Das wird den Leser, dem es auf den Inhalt des Buches ankommt und nicht auf die derzeitige Würde des Verf., vielleicht seltsam berühren, wenn es ihn nicht gar auf den Glauben bringt, der Verf. spreche in amtlichem Auftrag. Der Inhalt der Schrift könnte

diesen Irrtum befestigen: erfährt man doch in ihr nicht mehr und nicht weniger, als daß die Handelshochschule in Berlin zu einer Auslandshochschule »umgebaut« werden müsse. Der Leser darf noch von Glück sagen, wenn ihn bei der Lektüre nun nicht fortwährend die Frage beunruhigt, zu welchem Schlusse der Autor gekommen wäre, wenn er zufällig Leiter des Kolonialinstituts in Hamburg oder des Orientalischen Seminars in Berlin wäre. Denn Dozenten dieser Anstalten haben für diese die gleiche Forderung erhoben.

Prof. *Eltzbacher* findet, daß die Handelshochschulen gegenwärtig an »einer gewissen Begrenztheit ihrer Aufgaben leiden«. Das haben schon andere vor ihm gefunden. In Frankfurt errichtet man darum eine Universität, und in Köln hat man mit der Handelshochschule eine Anstalt für soziale und kommunale Verwaltung verbunden. Nichts leichter, als das Bedürfnis nach einer derartigen Erweiterung der Lehrziele zu begründen. Unser Verf. sagt, unbekümmert um den Satz von der »abnehmenden Exportquote«, die Wirtschaft sei immer mehr zur Weltwirtschaft, der Handel zum Welthandel geworden. Deutschland bedürfe »in dem Kampf um den Weltmarkt« der Auslandshochschule, um Auslandskaufleute, Konsuln, Handelssachverständige und Seeoffiziere auszubilden. »Gegenwärtig erhält an der Handelshochschule der junge Kaufmann eine s a c h l i c h charakterisierte Ausbildung; er gestaltet sein Studium so, daß er ganz besonders für die Tätigkeit in einem einzelnen Handelszweige befähigt ist . . . Künftig würde auch eine ö r t l i c h charakterisierte Ausbildung möglich sein; der junge Kaufmann könnte sich ganz besonders für einen bestimmten Teil der Erde ausbilden.« Wir sind seither immer der Ansicht gewesen, daß die Handelshochschulen ihren Zöglingen gerade eine solche wissenschaftliche und handelstechnische Ausbildung vermitteln sollten, die sie befähigte, in allen Handelszweigen, auch im Bank-, Verkehrs- und Versicherungswesen, im In- und Auslandsgeschäft sich zurecht zu finden. Jetzt erfährt man zum ersten Male, daß es sich um die Erziehung von Spezialisten handeln soll und daß die künftige Auslandshochschule jeden, der im Ausland Anstellung sucht, erst für ein bestimmtes geographisches Gebiet einschulen soll; er werde dann wohl »auch in anderen Erdgebieten und im Inland fruchtbare Verwendung finden« können. Die Kenntnisse, die ihm vermittelt werden sollen, sind einerseits sprachlicher Art, andererseits bestehen sie in einem »Ueberblick über die Geographie, die Rechtsverhältnisse, die Wirtschaftslage und die Handelsgebräuche des Gebietes«. Als man die Handelshochschulen gründete, wurde besonders betont, daß sie u. a. auch im Interesse unseres Außenhandels nötig seien, und angenommen, daß wer in einem bestimmten Teile des Auslandes sich betätigen wolle, so viel Nutzen von seiner Hochschulbildung ziehen werde, daß er sich aus der Literatur selbst für eine ersprießliche Tätigkeit vorbereiten könne. Dafür

spricht auch die seitherige Erfahrung. Es wäre ja doch auch gar nicht zu verstehen, warum an den Handelshochschulen allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie und fremde Sprachen gelehrt würden, wenn ihre Absolventen nicht einmal so viel vermöchten, daß sie in fremden Ländern sich selbst zurecht fänden und mit offenen Augen für die Eigentümlichkeiten derselben aus der Praxis zu lernen wüßten, was eben nur die Praxis lehren kann.

Ueber die Einrichtungen, die der Verf. für nötig hält, um aus der Berliner Handelshochschule eine Auslandshochschule zu machen, sagt er: »Es wären Auslands i n s t i t u t e zu errichten, die den gegenwärtig für die verschiedenen Fächer bestehenden Seminaren entsprächen und in denen das Studium der wichtigsten Erdgebiete zentralisiert wäre. In diesen Instituten müßten sowohl Sprachkurse gehalten werden als Vorlesungen über die geographischen, rechtlichen, volks- und privatwirtschaftlichen Verhältnisse.« I n s t i t u t e nannte man seither an den Hochschulen Einrichtungen, um die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Sie haben Uebungen, aber keine »Kurse« und »Vorlesungen«. Was dem Verf. vorschwebt, scheinen Einrichtungen zu sein, die den Lehrgängen der amerikanischen Colleges und Universitäten gleichen, in denen eine Schnellbleiche für irgend einen praktischen Beruf erstrebt wird. Wie »hochschulmäßig« die Sache gedacht ist, offenbart sich, wo von den Dozenten die Rede ist, die der Doktorwürde entbehren könnten. Am Ende genügt ja auch der Geburtsschein nebst dem Zeugnis eines mehrjährigen Aufenthalts im Auslande als Befähigungsnachweis.

Das Buch beginnt mit einem Aufsatze, den der Verf. im Februar 1914 in der »Kölnischen Zeitung« veröffentlicht hat. Darauf folgen die Aeußerungen von 9 Handelskammern und 29 Privaten, die der Urheber des Projekts um ihre Meinung über dieses gefragt hat. Die Abhör der laut gewordenen Stimmen, welche etwa ein Drittel des ganzen Buches füllen, ergibt neben manchen kurzen Schreiben mit rein konventionellen Redensarten doch auch recht viele Einwendungen, die der Verf. im letzten Teile seiner Schrift mehr oder minder ausführlich zu widerlegen sucht. Wir wollen ihm in diese »Nachprüfung und Ausgestaltung« seines Projekts nicht folgen. Wie gründlich der Verf. in diesem umfangreichsten Teile der Schrift verfährt, mag daraus ersehen werden, daß er es fertig bringt, die doch auch in der »Kölnischen Zeitung« erschienenen Aufsätze des Professors *H. Schumacher* »Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule« mit tiefem Schweigen zu übergehen. Und doch wäre daraus so viel zu lernen gewesen. Was *Eltzbacher* selbst sagt, wird jeden, der nicht von vornherein befangen ist, recht phrasenhaft anmuten, und wer gar, wie der Schreiber dieser Anzeige, die vielen in den letzten Jahren aufgetauchten Hochschulprojekte hat lesen müssen, der weiß genug, wenn man ihm sagt, daß

die Motivierung nicht anders ist wie überall. Es kommt bei diesen »Gründungen« ja auch gar nicht darauf an, zu überzeugen, sondern zu überreden, und der Referent kann seine Pflicht als erfüllt ansehen, wenn er festgestellt hat, daß es sich um Aeußerungen von agitatorischem Charakter handelt.

Aber es könnte unter diesen Umständen Verwunderung erregen, daß der anspruchsvollen Schrift hier überhaupt eine längere Besprechung gewidmet wird. Zur Aufklärung sei darum bemerkt, daß dies geschieht, um eine ganze Literaturgattung zu kennzeichnen, die für das öffentliche Leben dieser Zeit immerhin von Bedeutung ist. Es sind dies die Schriften der Hochschulprojektenmacher, von denen jeder natürlich, kaum daß er sein literarisches Ei gelegt hat, eine Schar von gläubigen Interessenten hinter sich hat, die durch ihr Geschrei manchmal sogar den Unterrichtsverwaltungen zu imponieren wissen. Tritt eine Schrift, wie die vorliegende, gar noch in einer Form auf, die den Glauben erwecken könnte, als spräche ihr Verf. im Namen einer Korporation, so hat sie zwar von vornherein bei jedem Einsichtigen das Recht verwirkt, anders denn als Interessenten-Aeußerung gewürdigt zu werden. Aber bei denen, die nicht alle werden und die nach dem Majoritätsprinzip doch den Ausschlag geben, kann sie Unheil genug stiften. Darum sei zur Sache noch bemerkt: Alles weist in Deutschland darauf hin, die Ausbildung für die Kolonien und für entsprechende kommerzielle Tätigkeit im Auslande an einer Stelle zu konzentrieren, nämlich beim Kolonialinstitut in Hamburg, das die Forderungen, die für die »Auslandshochschule« gestellt werden, bereits fast sämtlich erfüllt, soweit aber in den speziell kommerziellen Disziplinen (Buchführung, kaufmännisches Rechnen und Handelsbetriebslehre) eine Ergänzung notwendig sein sollte, diese leicht vornehmen kann. Jede Kräftezersplitterung ist vom Uebel. Dieser Fundamentalwahrheit gegenüber kann das persönliche Expansionsbedürfnis einzelner Hochschullehrer wahrlich nicht in Betracht kommen. —r.

Knoll, Eugen, Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultze u. Cie., 1913, 195 S. 8⁰. M. 3.—.

An dem Aeußerlichen des Buches muß getadelt werden, daß die ganzen 106 Seiten des ersten den Text umfassenden Teils ohne jede Unterbrechung, ohne jede Kapitelüberschrift in einem fortlaufend geschrieben sind. Und diese Mißachtung aller Rücksicht auf den Leser hätte sich so gut vermeiden lassen; denn der Inhalt ist mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit geordnet, wie dem Buche überhaupt Gründlichkeit und gute Darstellungsweise nachgerühmt werden müssen.

Den Ausgangspunkt der Schrift bilden die 1905 vom Kaiserlichen

Statistischen Amte veranstalteten Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, die durch zwei weitere Ermittlungen vom Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Darmstadt (1906 und 1908) ergänzt wurden. Aus ihnen allen ergab sich, daß, während in Preußen 51,4% der Handwerker in Innungen, Gewerbevereinen usw. zusammengeschlossen waren, in Elsaß-Lothringen sich nur 13,5% auf diese Weise organisiert hatten. Diese auffallende Erscheinung veranlaßte den Verf., ihren Ursachen nachzugehen. Er findet eine solche zunächst in der geschichtlichen Entwicklung des elsaß-lothringischen Handwerks. Ursprünglich war es ebenso wie in Altdeutschland organisiert, machte aber unter der französischen Herrschaft die gesamten von der französischen Revolution ausgehenden Umgestaltungen der Gewerbeverfassung mit, insbesondere die Beseitigung der Zünfte, und entwöhnte sich so allmählich des Zunftgedankens. Neben einigen wenigen Ueberbleibseln der alten Zünfte in Form der Bruderschaften haben nur für die Nahrungsmittelgewerbe der Bäcker, Metzger und dann auch der Bierbrauer sogenannte Syndikate bestanden, deren Bildung aber mehr zur Ueberwachung dieser Gewerbe seitens der Obrigkeit im Interesse des Publikums als im Interesse des Handwerks erfolgte. Das Organisationsverbot von 1791 blieb nach der Einverleibung Elsaß-Lothringens in das Deutsche Reich noch bis zur Einführung der Gewerbeordnung 1889 bestehen, wenn auch tatsächlich die Errichtung von Innungen schon vorher gestattet gewesen war. Jedenfalls machte der Organisationsgedanke nur sehr langsam Fortschritte, er wurde erst etwas lebhafter mit der Gründung der Handwerkskammer in Straßburg, so daß bis zum 1. April 1912 im ganzen 258 Innungen, Gewerbevereine usw. die 27,97% aller Handwerker umschlossen, gegründet waren, von denen aber ein Teil bereits wieder auseinander gegangen ist. Der Verf. bespricht dann die Verteilung dieser Organisationen auf die einzelnen Bezirke, auf die Städte nach ihrer Größe usw.

Neben der geschichtlichen Entwicklung des Handwerks kommt als zweiter Grund für die geringe Ausbildung von Verbänden im Handwerk der Charakter der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen in Betracht. Diesem entspricht ein straffes Vereinsleben nicht; man unterwirft sich ungern dem Zwange der Statuten, die über freie Zeit und Geldbeutel verfügen. Religiöse, parteipolitische und sonstige Interessen stehen ebenfalls häufig im Wege. Endlich liegen die Schwierigkeiten auch in der Gewerbeverfassung selbst, in den verschiedenen Rechten, mit denen Zwangs- und freie Innungen und gewerbliche Vereine ausgestattet sind. Dieser letztere Punkt wird als der wichtigste betrachtet und sehr eingehend erörtert; es werden reichliches Material und viele Beispiele vorgebracht, welche dartun sollen, daß die Gewerbeordnung reformbedürftig ist, wenn sie den Interessen der Handwerker wirklich gerecht werden will. Die Forderungen des Verf. gehen vor allem auf recht-

liche Gleichstellung der Gewerbevereine mit den freien Innungen, auf Ausdehnung der Pflichtaufgaben, auf Förderung der wirtschaftlichen Bestrebungen der Mitglieder, auf Aenderung verschiedener Bestimmungen über die Errichtung von Zwangsinnungen, über die Auflösung derselben und über die Wahlen zur Handwerkskammer.

Den zweiten Teil des Buches (S. 107—195) füllen verschiedene auf die Handwerksorganisationen bezügliche Denkschriften und statistische Nachweisungen über die im Texte behandelten Fragen.

Benno Schmidt.

Feßmann, Karl, Gelbe Gewerkvereine in Frankreich. »*Syndicats jaunes*«. Berlin, L. Simion Nachf., 1914. 119 S. 8⁰.

Es handelt sich in dieser Arbeit, wie der Verf. selbst im Vorwort hervorhebt, um eine Erscheinung in der Entwicklung der Arbeiterbewegung, die heute in Frankreich bereits wieder im Absterben begriffen ist und kaum jemals einen nennenswerten Einfluß auf das Ganze der Arbeiterbewegung ausgeübt hat. Dennoch verdienen nach seiner Meinung die gelben Gewerkvereine eine besondere Darstellung wegen ihrer eigenartigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gewerkschaftsbewegung nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland und in anderen Ländern, und sie ist ihnen hier mit aller nur wünschenswerten Gründlichkeit zuteil geworden.

Fast hundert Jahre lang nach der großen Revolution, bis 1884, ist den französischen Arbeitern das Koalitionsrecht von der Regierung vorenthalten worden. Die Folge davon war eine ebenso starke Verbreitung staatsfeindlicher Ideen unter den Arbeitern wie eine geringe Entwicklung des Gewerkschaftsgedankens. Dafür hatten sich allmählich zwei neue von der Regierung geduldete Arten von Vereinen herausgebildet, die Hilfsvereine (Sociétés de secours mutuels) und die Produktivgenossenschaften (Sociétés cooperatives de production), die beide weniger Organisationen des Kampfes als der Vorsorge gegen die Zwischenfälle des täglichen Lebens bilden. Neben diesen Hilfsvereinen und Produktivgenossenschaften als Arbeitergründungen stehen die Versuche der Unternehmer, in Form der Gewinnbeteiligung und der Patronage mit ihren hervorragendsten Vertretern *Leclaire* und *Harmel*, die wiederum ihre bedeutendsten Theoretiker in *Le Play* und der von ihm begründeten Schule fanden.

Das Gesetz über die Berufsvereine von 1884 entsprach nicht den Wünschen der Arbeiter, die es als Polizeigesetz empfanden. Jedenfalls unterlagen in den sozialistischen Gewerkvereinen sehr bald die gemäßigten Führer wie *Jules Guesde*, und an die Stelle der *Marx*schen Lehren trat jetzt die Lehre von der Anwendung der Gewalt und vom Generalstreik, wie sie besonders in der Conféderation générale du

travail (CGT) seit 1895 gepredigt wurde. Der Kampf dieses revolutionären Syndikalismus' richtete sich namentlich gegen das Eisenwerk Schneider in Le Creuzot und das Bergwerk von Chagot in Montceau-les-mines. Es kam in beiden Orten Ende der 90er Jahre zu Ausständen und zur Gründung von Gewerkvereinen, denen aber nur ein Teil der Arbeiter beitrat, während die weniger radikalen Elemente »Syndikate Nr. 2« errichteten, in der Folgezeit die wichtigsten der »gelben Gewerkvereine«, wie sie sich freiwillig und unfreiwillig im Gegensatz zu den roten nannten. Ihr oberster Grundsatz war, möglichst im Frieden mit den Arbeitgebern auszukommen, den Streik nur im äußersten Notfall anzuwenden. Aehnliche Vereine entstanden zur selben Zeit in den nordfranzösischen Städten wie Tourcoing, Roubaix, St. Quentin, Valenciennes, Lille und dann auch in Paris, wo besonders der ehemalige Eisenbahnangestellte *Lanoir* und nach ihm der spätere Abgeordnete *Bietry* dafür tätig waren durch Gründung von Zeitungen, Arbeitsnachweisen, Berufung von Kongressen, Pflege des Verhältnisses zur Regierung u. a. m. Dem Schicksal aller dieser Bemühungen zu folgen, besonders den ausführlich dargestellten Kongreßverhandlungen, erübrigt sich, zumal der Versuch, alle die einzelnen Vereine zu einem großen Nationalverbande zu einigen, schließlich mißlang. Das lag einmal an dem ausgeprägten Individualismus des Franzosen überhaupt, der Zentralisationsbestrebungen nicht sehr geneigt ist, dann aber auch an der Abneigung der einzelnen Vereine gegen die Zahlung von Beiträgen, da sie meistens schon selbst Not haben, sie von ihren Mitgliedern hereinzubekommen. Der dauernde Geldmangel aber mußte den Nationalverband in die finanzielle Abhängigkeit von einzelnen Großindustriellen bringen und ihn so zu einem Werkzeug in der Hand von Politikern machen. Das war für viele Vereine der Grund, dem Nationalverband fernzubleiben, für schon beigetretene wieder auszuscheiden. Seit 1908 bestehen nur noch Einzelverbände; mit der Glanzzeit der numerisch übrigens immer recht unbedeutend gebliebenen »gelben« Gewerkschaftler war es jedenfalls vorbei. Denn wenn auch die Führer von 50000 organisierten »Gelben« sprachen, so hat ihre Zahl nie die 20000 erreicht, bei einer Gesamtzahl von 614173 organisierten Arbeitern Frankreichs im Jahre 1902 ein recht bescheidener Bruchteil.

Benno Schmidt.

Die Reklame, ihre Kunst und Wissenschaft, herausg. von Paul Ruben unter Mitarbeit bekannter Fachleute, Juristen und Künstler. Mit zahlreichen Illustrationen, Kunstblättern, lithographischen Mustertafeln und einem Geleitwort von Sektionschef Dr. *V. Mataja*. Berlin, Verlag für Sozialpolitik, 1913. 360 S. Text und vielen Beilagen. 4⁰.

Wenn auch die Reklame vor einigen Jahren von seiten eines

Nationalökonomen für »widerwärtig« und »ekelhaft« erklärt worden ist, so fährt sie doch fort, die Literatur zu beschäftigen, und ein Mitarbeiter des vorliegenden Buches kommt am Schlusse desselben in einer Uebersicht über die Bücher, Broschüren und Zeitungsartikel, welche ganz oder teilweise das Reklamegebiet behandeln, auf nicht weniger als 512 Nummern. Die Verfasser der hier vereinigten Aufsätze machen gute Miene, die Reklame als Wissenschaft zu erklären; mehr ist aber noch und mit besserem Grunde von einer Reklamekunst die Rede; an zahlreichen Stellen tritt der »Reklamefachmann« auf; er wird aber streng vom »Reklamekünstler« unterschieden, der ein »Reklameatelier« unterhält. Es gibt »Reklameanwälte« und »Reklameschulen«, sowie eine Literatur, die sich durch die hohen Preise ihrer Schriften als eine Art Geheimliteratur von geschäftlicher Nutzbarkeit kennzeichnet. Auf jeden Fall handelt es sich um eine Erscheinung von allergrößter praktischer Bedeutung und von einem außerordentlichen Formenreichtum, innerhalb deren alles nach verstandesmäßiger Sichtung drängt, um ein neu entstehendes Gebiet des Wissens, in dem die Unterordnung des Einzelnen unter bestimmte Regeln als erstes und dringendstes Bedürfnis empfunden wird und schließlich doch auch um wirtschaftliche Vorgänge, deren die Wissenschaft, unbekümmert um die Nervosität eines ihrer Jünger, Herr wird werden müssen. Alles, was uns auf dem Wege dazu helfen kann, soll willkommen sein, und so wollen wir auch gern anerkennen, daß der Herausgeber durch das vorliegende Sammelwerk sich ein Verdienst erworben hat, das freilich mehr auf dem Boden der »Kunst« als auf dem der »Wissenschaft« zu suchen ist. Die Ordnung oder Unordnung, in der die einzelnen Abhandlungen des Buches aufeinander folgen, beweist an sich schon die Unfertigkeit der Materie. Es beginnt mit einem Aufsatze über die Bedeutung der Warenzeichen für die Reklame, dann folgt »die Psychologie der Reklame«, mehrere Artikel über die »Streckenreklame«, das Recht der Reproduktion, die Reklame-Fachleute usw. — im buntesten Wechsel 36 kleine oder größere Abhandlungen, von denen 15 den Herausgeber zum Verfasser haben. Eine gewisse logische Ordnung hätte sich schon in den Stoff bringen lassen; insbesondere hätten die Hauptarten der Reklame (Inserat, Plakat, Licht-, Streckenreklame, Sandwichmänner usw.) in zweckmäßiger Folge und unter Hervorhebung der besonderen Anwendbarkeit einer jeden erörtert werden sollen. Wie das Buch nun einmal ist, erfährt der Leser allerlei Bemerkenswertes über einzelne Seiten des Gegenstandes, und die reklamebedürftige Geschäftswelt mag sich diese oder jene beherzigenswerte Ausführung zunutze machen. Aber derjenige, der sich über den ganzen Gegenstand gründlich und systematisch unterrichten möchte, wird das Buch unbefriedigt aus der Hand legen. Insbesondere wird er nicht wissen, was er mit den vielen Illustrationsproben anfangen soll, die nirgends mit

dem Texte in engere Verbindung gebracht sind. Text und Bilderschmuck scheinen nach dem Grundsatz zusammengestellt zu sein: Wer Vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Wie unfertig noch alles auf diesem Felde ist, dafür liefert schon der Titel des vorliegenden Buches ein drastisches Beispiel. Denn ein solcher Titel ist doch im Sinne des Herausgebers, der seinen Grundbegriff sehr weit faßt, auch eine »Reklame«. Er liegt im Schaufenster des Buchhändlers und soll Kunden anlocken. Nun ist aber dieser Titel ganz in lateinischen Initialen gedruckt, obwohl im Text S. 197 des breiteren ausgeführt ist, »wie viel durch Verwendung nur großer Buchstaben bei der Reklame gesündigt wird«. Dazu ist der Druck zweifarbig und die Hauptworte des Titels sind in blassem gelben Tone gehalten, der die Unleserlichkeit der Anfangsbuchstaben noch verschlimmert, während nicht weniger als zwanzig Zeilen des Titels in auf die gleiche Länge gebrachten schmalen Linien das Mittelfeld der Seite einnehmen. Man sollte es nicht für möglich halten, daß auf der ersten Seite eines Sammelwerks über die Reklame so gegen alle Regeln gehandelt werden könnte, die in demselben über wirkungsvolle künstlerische Anordnung mit Recht entwickelt sind. —r.

Haass, Friedrich, Weltpostverein und Einheitsporto (Welt-Pennyporto). Mit 4 Tabellen und 1 Titelbild. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. 174 S. 8⁰. M. 3.—.

Die Schrift verfolgt neben dem einen Zweck der Aufklärung über die große Bedeutung des Weltpostvereins den ausgesprochen praktischen anderen, für den nächsten 7. Weltpostvereinskongreß, der 1914 in Madrid stattfinden sollte, auf eine ganze Reihe in Angriff zu nehmender Reformen hinzuweisen. Wie aus ihr hervorgeht, haben sich im Weltpostverein im Laufe der Jahre verschiedenerlei Erscheinungen herausgebildet, die mit dem Bestreben nach Vereinheitlichung des Postverkehrs im Vereinsgebiete nicht ganz im Einklang stehen und geeignet sind, von dem Ideal eines Einheitsportos für den ganzen Erdball immer weiter abzuführen. Die Gründe für den Stillstand oder den Fortgang auf falschen Gleisen in den Vereinheitlichungsbestrebungen sind hauptsächlich in finanziellen Bedenken der beteiligten Staaten zu suchen.

Der Allgemeine Postverein, wie der Weltpostverein anfangs hieß, hatte seinen Vorläufer in dem 1850 gegründeten Deutsch-österreichischen Postverein. Ohne ihn und die Hillsche Portoreform, deren Nachahmung in Verbindung mit dem Fortschreiten des Eisenbahnwesens erst einen Massenbriefverkehr hervorbrachte, wäre er kaum möglich gewesen. Der erste von Stephan angeregte Kongreß fand 1874 in Bern statt und endete mit der Annahme eines Vertrags durch

die beteiligten Staaten, nach welchem die angeschlossenen Länder gewissermaßen ein einheitliches Postgebiet darstellten. Es wurde ein freies Durchgangsrecht für alle Briefpostgegenstände in den Vertragsländern festgesetzt. Hierauf fußte ein niedriges einheitliches Briefporto und auf diesem wieder der Wegfall jeglicher Portoteilung, so daß jedes Land die von ihm erhobenen Gebühren behalten durfte. Dem Kongreß zu Bern folgte 1878 der zu Paris, 1885 zu Lissabon, 1891 zu Wien, 1897 zu Washington und 1906 zu Rom. Auf allen vollzog sich die Weiterbildung des Weltpostvereins durch Aufnahme neuer Länder, durch Ausbildung der bereits geschaffenen Grundlagen für den Verkehr und durch Schaffung neuer. Diese betrafen vor allem die Freiheit und Unentgeltlichkeit des Transits, die Einheitlichkeit des Portos, die Gleichheit der Portoteilung oder den Wegfall jeder Portoteilung, die einheitliche Abrechnung und endlich das einheitliche Weltpostrecht.

Alle diese Punkte werden in einzelnen Abschnitten ausführlich und unter genügender Verwendung statistischen Materials behandelt. Für den Leser ist es sehr dienlich, vor Augen geführt zu bekommen, mit welchen Schwierigkeiten die Vereinheitlichung zu kämpfen hatte und noch hat. Den größeren zweiten Teil seines Buches widmet dabei der Verf. dem Einheitsporto für Briefsendungen.

Er gibt hier zunächst einen geschichtlichen Ueberblick über diesen Gegenstand bis zum Berner Kongreß und weist in ihm dem Verdienste Rowland Hills den gebührenden Platz an. Hills Reform war viel zu radikal; auch ohne seine Portoreform hätte eine Steigerung des Briefverkehrs und damit eine Ermäßigung des Portos kommen müssen. Interessant ist die Feststellung, daß schon vor Hill, am Ende des 17. Jahrhunderts, in Oesterreich eine Zeitlang ein einheitlicher Portosatz bestanden hat. 1874 war bei den meisten der beteiligten Staaten das einheitliche Briefporto bereits durchgeführt. Die Einheit im Weltpostverein ließ sich nicht glatt erreichen wegen der Verschiedenheit der Währungsverhältnisse in den einzelnen Ländern. Es mußte hierin vielmehr ein gewisser Spielraum gewährt werden, besonders mit Rücksicht auf England. Auf den nächsten Kongressen wurde bezüglich der Transitgebühren und Taxzuschläge, die man in einzelnen Staaten erhob, mancherlei Fortschritte erzielt. Dagegen wird das Ergebnis des Kongresses zu Rom 1906 vom Verf. als ein Rückschritt oder als ein Zurückbleiben hinter den Erwartungen empfunden. Denn die Hoffnung auf eine mäßige allgemeine Portoherabsetzung, etwa von 25 auf 20 c, erfüllte sich nicht; vielmehr war das Ergebnis eine Hinaufsetzung des Briefgewichtssatzes von 15 auf 20 g, wie es in einigen Staaten bereits geschehen war. Das gilt aber nur für den Weltpostvereinsverkehr, im heimischen Verkehr behielten viele Staaten die Gewichtseinheit von 15 g bei. Auch lassen nicht alle von der zweiten Gewichtsstufe ab (15—30, 20—40 g) Ermäßigungen eintreten, und endlich gibt es noch

Länder, in denen die Unze (28,34 g) oder halbe Unze als Gewichtseinheit gilt. Es gibt im Weltpostverein deshalb heute nicht weniger als sechs verschiedene Tarife (S. 102 ff.). Dem Rechnung tragend sind infolgedessen die 1874 bereits gestatteten engeren Postvereine, d. h. zwischen einzelnen Staaten innerhalb des Weltpostvereins, immer mehr in Aufnahme gekommen. Es sind ihrer heute nicht weniger als 52, in denen durchweg günstigere Taxgrundsätze gelten als im großen Verein.

Im letzten Abschnitte behandelt der Verf. das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag in den einzelnen Postdienstzweigen, der Telegraphie, Telephonie, Paketpost, Briefpost usw. und gelangt zu dem Ergebnis, daß bei den heutigen Portosätzen die Briefpost die »Nährmutter« aller anderen Postzweige sei, die durchaus nicht so allgemeinen Interessen wie die Briefpost, sondern oft genug Sonderinteressen dienten. Hier habe deshalb eine Ermäßigung einzusetzen, die nicht bloß von dem Briefschreiber als Erleichterung empfunden werde, sondern auch die Möglichkeit zur Schaffung der Weltmarke biete, womit wieder eine Verbilligung und Vereinfachung des gesamten Postbetriebes verbunden sei. Den Standpunkt, daß die Post dem Staate unter allen Umständen Ueberschüsse zu erbringen habe, lehnt der Verf. entschieden ab. Bei der deutschen Finanzwissenschaft dürfte er damit ebensowenig Glück haben wie bei den praktischen Leitern des Postwesens.

Benno Schmidt.

Theilhaber, Dr. *Felix A.*, *Der Untergang der deutschen Juden.* Eine volkswirtschaftliche Studie. München, E. Reinhardt, 1911. 170 S. 8⁰. M. 2.50.

In der Vorrede nennt der Verf. sein Buch »einen wissenschaftlichen Roman, der die Tragödie des jüdischen Volkes, die endliche Erlösung des ewigen Juden behandelt«. Davon spürt man aber bei der etwas mühsamen Lektüre nichts, und der stark sensationell gefärbte Titel will dem Leser auch nicht recht einleuchten. Der Verf. ist Arzt, seine Untersuchung im wesentlichen eine statistische. Aber er nimmt an dem Stoff dieser Untersuchung einen so regen persönlichen Anteil, daß es ihm nicht gelingt, den Gang einer objektiven, direkt aufs Ziel losgehenden Beweisführung einzuhalten. Er fühlt sich als Partei und wünscht seiner Arbeit »neben Feinden auch weiter Freunde«, offenbar in der deutlichen Empfindung, daß es sich ihm nicht bloß um die Feststellung der Wahrheit handle; denn wie könnte diese solche Gefühle auslösen? Die eigentliche Untersuchung geht von der Tatsache aus, daß im Deutschen Reiche die Juden von 1871 bis 1905 zwar um 100000 Seelen zugenommen haben, daß aber diese absolute Zunahme geringer sei als die der Gesamtbevölkerung. Zwölf

kleinere deutsche Staaten wiesen sogar einen absoluten Rückgang ihrer jüdischen Bevölkerung auf, und in den übrigen rührt die Vermehrung nicht aus dem Geburtenüberschuß, sondern von der Einwanderung ausländischer Juden her. Daneben vollzieht sich eine innere Verschiebung der Juden aus dem Osten nach dem Westen und vom Lande in die Städte. Namentlich haben sie in der preußischen Provinz Posen stark abgenommen. Die jüdische Landbevölkerung steht nach dem Verf. auf dem Aussterbeetat. Auch die meisten Städte verlieren; eine Reihe von Großstädten erhält sich auf ihrem seitherigen Bestand; einzelne von ihnen haben eine Zunahme zu verzeichnen. Berlin verschlang 1877 bis 1905 allein drei Viertel des Geburtenüberschusses der deutschen Juden. »Mag auch ein Teil der jüdischen Bevölkerung in ihren heutigen Heimatstädten bleiben, der Zug nach der Großstadt, der so allgewaltig unter den deutschen Juden herrscht, wird noch weiter bestehen und noch größere Massen in dem der Erhaltung der jüdischen Gemeinschaft so schädlichen großstädtischen Milieu ansiedeln.« Die Geburtenziffer ist bei den deutschen Juden seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in stetem Rückgang begriffen, obwohl die ausländischen Juden einen günstigen Einfluß auf sie ausüben. Eine weitere Verminderung derselben ist mit dem Aussterben der jüdischen Landbevölkerung, mit dem Ausbleiben des auswärtigen Zuzugs und der weiteren künstlichen Geburtenbeschränkung zu erwarten, ganz abgesehen von dem Sinken der Verehelichungsziffer. Die Sterblichkeit der Juden ist in allen Ländern von jeher eine geringere als die der Nichtjuden; aber sie ist in letzter Zeit stehen geblieben, während diejenige der übrigen Bevölkerung abgenommen hat. Zu diesen ungünstigen demographischen Verhältnissen kommen die Verluste durch Glaubenswechsel, durch Mischehen und sonstige Arten der »Assimilation«, die einseitige Berufsgestaltung, das Schwinden des einst vorbildlichen Familienlebens und die mit der steigenden Wohlhabenheit der Juden zusammenhängende veränderte Wertung des Kindersegens. Als »degenerative Vorgänge« erörtert der Verf. die Zunahme der Geisteskrankheiten und Selbstmorde, des Alkoholmißbrauchs, der Geschlechtskrankheiten und der Unfruchtbarkeit, die moralische Laxheit in Fragen des Familienlebens. »Das Zweikindersystem, wie es die bayerischen Juden zur Blüte gebracht haben und wie es die norddeutschen fast gleichfalls schon durchgeführt haben, bildet die Basis für eine ständige völkische Unterbilanz.« »Wenn in den übrigen westeuropäischen Staaten auch nur halbwegs ähnliche Verhältnisse obwalten, so bedarf es nicht erst eines prophetischen Geistes, um den Untergang dieses westeuropäischen Judentums vorauszuberechnen.« Der Verf. hat wenig Hoffnung, daß sich die Dinge noch wenden ließen. Dennoch empfiehlt er die Bekämpfung des Zölibats, Besteuerung der Junggesellen und Prämien auf Kindersegen (Bevorzugung bei Stellenvergebungen, Erziehungsbeiträge, Unterstützung

der unehelichen Mütter und Kinder, Aussteuerversicherung, Begründung von Wöchnerinnenheimen u. dgl.), körperliche Regeneration der Juden. Aber er glaubt selbst nicht recht an die Wirksamkeit dieser Heilmittel.

Inhaltlich dürfte die Arbeit trotz mancher formalen Mängel und trotz der durchaus nicht einwandfreien Behandlung des statistischen Materials die Aufmerksamkeit des Politikers und Nationalökonomen mehr verdienen, als manches, was sonst in letzter Zeit über die Judenfrage geschrieben ist. Und auch als Spezimen der jüdischen Psyche ist sie nicht uninteressant. Aber Nachlässigkeiten wie den Gebrauch des Verbums parallelisieren statt paralysieren (S. 13), die Provinz Polen (S. 32), die Behandlung von Promemoria als Masculinum (S. 90) dürfen wir dem Verf. doch nicht nachsehen, wenn wir auch ihm manche sonstige Flüchtigkeit verzeihen müssen. —r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Hammacher, Emil, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 351 S. 8⁰. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Radbruch, Gustav, Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig, Quelle & Meyer, 1914. 215 S. 8⁰. M. 4.40, geb. M. 5.—.

Platz, Dr. *Herm., Im Ringen der Zeit.* Sozialethische und sozialstudentische Skizzen. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 146 S. kl. 8⁰. M. 1.20. (Studenten-Bibliothek, Heft 18—20.)

Thorsch, Dr. *Berthold, Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft.* Neue, teilweise umgearbeitete Ausgabe. Dresden, C. Reißner, 1914. 107 S. kl. 8⁰.

Maresch-Jezewicz, Dr. *Maria, Luxus und Verantwortlichkeit.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 54 S. kl. 8⁰. (Studenten-Bibliothek, Heft 21.)

Hartung, Dr. *Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.* Leipzig, Teubner, 1914. 174 S. gr. 8⁰. M. 3.40, geb. M. 4.—.

Stieglitz, Dr. *Leopold, Die Staatstheorie des Marsilius von Padua.* Ein Beitrag zur Kenntnis der Staatslehre im Mittelalter. Leipzig, Teubner, 1914. 56 S. 8⁰. Mk. 2.—. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von W. Goetz, Bd. 19.)

Italien. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914 (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 47). 55 S. 8⁰. 40 Pfg.

Carnegie, Endowment for International peace. Division of Intercourse and Education. Some roads towardspeace. A Report on Observations made in China and Japan in 1912 by Charles W. Eliot. Washington 1914. 88 S. 8⁰.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Das öffentliche Recht der Gegenwart. Hrsg. von Huber, Jellinek †, Laband, Piloty. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts,* Bd. VIII. 1914. Tübingen, Mohr, 1914. 525 S. Lex. 8°. Mk. 22.50, in Subskription M. 20.—.

Anderssen, Dr. *Walter, Vergleichendes Verfassungsrecht der Gegenwart im Grundriß.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1914. 114 S. 8°. M. 3.60.

Wolzendorff, Dr. *Kurt, Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht.* 63 S. 8°. M. 1.160. (»Recht und Staat« 4.)

Nußbaum, Dr. *Arthur, Die Rechtstatsachenforschung.* Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht. Tübingen, Mohr, 1914. 48 S. 8°. M. 1.50. (»Recht und Staat« 6.)

Wach, Prof. Dr. *Adolf, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses.* Berlin, O. Liebmann, 1914. 112 S. 8°. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Mit den bis Ende Mai 1914 in Kraft erwachsenen Abänderungen. Textausgabe mit Einleitung von Dr. J. Langhard. Zürich, Orell Füßli, o. J. 87 S. kl. 8°. Fr. 1.20. (Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 65—67.)

Die freien Gemeinden, insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern. Von einem Juristen. München, Herder & Co. 1914. 104 S. 8°. 80 Pfg.

Koltzenburg, Dr. *Oswald, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Roßlau.* Dessau, H. S. Artl, 1914. 109 S. 8°. (Diss.)

Verwaltungsrechtliche Gesetze Württembergs. III. Band: *Bezirksordnung.* Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Erwin Ruck. Tübingen, Mohr, 1914. 248 S. 8°. M. 3.60. (Mohrsche Ausgabe württemberg. Gesetze.)

Geschäftsbericht des großherzoglich badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1906—1912. I. Band: Allgemeiner Teil, Bewegung der Bevölkerung, Polizei, Medizinalwesen, Handel und Gewerbe. Karlsruhe, Druck von F. Thiergarten, 1914. 843 S. 8°.

Hövermann, Otto, Kiautschou. Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Tübingen, Mohr, 1914. 118 S. 8°. M. 4.—, im Abonnement M. 3.40.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, hrsg. von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. I. Jahrg. 1913/14, Heft 3. Berlin, J. Springer, 1914. S. 71—100. 8°.

Hue de Grais, Graf, *Gegenstand und Methode des staatsbürger-*

lichen Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens. Berlin, Springer, 1914. 26 S. 8°. 60 Pfg. (Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung.)

III. Volkswirtschaftslehre.

Capitan, L. et *Lorin, Henri, Le Travail en Amérique avant et après Colomb.* Paris, Félix Alcan, 1914. 463 S. 8°. (Histoire universelle du travail publiée sous la direction de G. Renard.)

Katalog des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel. Basel, Buchdruckerei Emil Birkhäuser, 1914, 312 S. 8°.

Die deutsche Landwirtschaft. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1913. 279 S. 8°. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Schröter, Prof. Dr. *Arthur, Zur Frage des Standortes der Produktion.* Akademische Rede. Mannheim, J. Bensheimer, 1914. 21 S. 8°.

Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet, hrsg. von Prof. Dr. *Paul Arndt.* III. Bd. 2. Teil. Mit einem Bericht über die Heimarbeitsausstellung von J. H. Epstein. Jena, G. Fischer, 1914. S. 261—696. 8°. M. 7.—.

Hammerbacher, Die Konjunkturen in der deutschen Eisen- und Maschinen-Großindustrie. München, R. Oldenbourg, 1914. 120 S. 8°. M. 4.—.

Mariotti, Angelo, Della Intermediazioni e dei suoi rapporti con la cooperazione e la concentrazione capitalistica nel commercio al minuto. Napoli, Luigi Pierro & figlio, 1914. 144 S. 8°. L. 4.—.

Großmann, Henryk, Oesterreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790. Wien, C. Konegen, 1914. 540 S. 8°. M. 12.—. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hrsg. von K. Grünberg, Heft X.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen. 1913. Teil II. Essen 1914. 120 S. Fol.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1913. 100 S. 8°.

Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Bd. 60 und 61: Sozialpolitische Standesschau über die Jahre 1911 und 1912. 248 S. 1 M. — Bd. 64: Die Neuformung des kaufmännischen Arbeitsnachweises. 45 S. 50 Pfg. — Bd. 65: Die Konkurrenzklausel. 47 S. 50 Pfg. — Bd. 66: Frauenarbeit und Rassenhygiene von Prof. Dr. Kaup. 46 S. 50 Pfg. — Bd. 67: Vaterländische Jugendpflege. 40 S. 50 Pfg. — Bd. 68: Nationale Aufgaben des deutschen Handels. 67 S. 50 Pfg. — Bd. 69: Bericht und Abrechnung für 1911 und 1912. 81 S. 50 Pfg. — Bd. 70: Verhandlungsschrift über den dreizehnten Verbandstag in Frankfurt a. M. 72 S. 8°. 50 Pfg. Hamburg, Verlag der Buchhandlung des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Ungeteilte Arbeitszeit in den Kontoren. Eine Forderung unserer Zeit. 2. Aufl. 1912 (!). Hrsg. vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg. 15 S. 8⁰.

Sonnabend-Frühschluß. Ein Weg zur wirklichen Sonntagsruhe. Mit einem Anhang über den Lohnzahlungstag. Hamburg 1913. Hrsg. von demselben. 16 S. 8⁰.

Haushaltsschulen oder Kaufmannsschulen für die weibliche Jugend. Hamburg 1913. Hrsg. von demselben Verband. 36 S. 8⁰.

Das Handelsgewerbe in der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Heft 2 und 3. Bearbeitet in der sozialpolitischen Abteilung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands. Hamburg o. J. 15 und 35 S. 8⁰.

Goedhart, G. J. D. C., De cöôperatieve verbruiksvereeniging. Zwolle, De erven J. J. Tijl, 1914. 85 S. 8⁰. fl 0.60. (Uitgaven van het Centraal Bureau voor sociale Adviezen X.)

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von L. v. Köhler, H. Schäffer, J. Biesenberger, W. Schall. Ergänzungsband I. Teil, 2. Lieferung: Ausführungsbestimmungen zur Unfallversicherung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. 165 S. 8⁰, M. 2.—.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1912. Nebst Berichten der Berginspektoren etc. Sonderausgabe. Berlin, Reichsdruckerei, 1913. 309 S. 8⁰.

Nestriepke, S., Werben und Werden. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt, 1914. 203 S. 8⁰, geb. M. 3.—.

Lederer, Emil, Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1913. (S.-A. aus dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) Tübingen, Mohr, 1914. 234 S. 8⁰. M. 4.—, in Subskription M. 3.—.

IV. Statistik.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen hrsg. von Prof. Dr. M. Neefe. XX. Jahrgang, Breslau, Korn, 1914. 907 S. 8⁰.

Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1913. Statistische Uebersichten, hrsg. vom Handelsstatistischen Amt. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1914. 318 S. gr. 4⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Heft XV: Bautätigkeit und Wohnungsmarkt i. J. 1913. Von Dr. Karl Eichelmann. Straßburg, F. Bull, 1914. 39 S. 8⁰.

Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail. Section de la Statistique. *Recensement de l'Industrie et du Commerce* (31. Dé-

cembre 1910). I. Partie: recensement professionel. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1913. 1725 und 2038 S. 4⁰. 4 vols.

Statistisk Årsbok for Sverige första årgången 1914. Utgiven av Kgl. Statistike Centralbyran. Stockholm, Norstedt & Söner 1914. 279 S. 8⁰.

(Abgeschlossen den 1. August 1914.)



